Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 04.09.2018, 14:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Mandatsverzicht von Ratsfrau Tanja Pantazis zum 31. August 2018 sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**18-08629**
3.	Einführung und Verpflichtung des für die ausgeschiedene Ratsfrau Tanja Pantazis berufenen Nachfolgers Herrn Bayram Türkmen	
4.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.06.2018	
5.	Mitteilungen	
5.1.	Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig	**18-08576**
5.2.	Langer Tag der StadtNatur	**18-08628**
6.	Anträge	
6.1.	Ausländerfriedhof und Ehrenmale angemessen gestalten Antrag der Fraktion Die Linke.	**18-07662**
6.1.1.	Änderungsantrag: Ausländerfriedhof und Ehrenmale angemessen gestalten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	**18-08280**
6.1.2.	Änderungsantrag zum TOP: Ausländerfriedhof und Ehrenmale angemessen gestalten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	**18-08777**
6.2.	Erarbeitung und Umsetzung einer Park- und Grünanlagenordnung Antrag der CDU-Fraktion	**18-08413**
6.3.	Kostenlose/kostengünstige SchülerInnen-Tickets	
6.3.1.	Einführung kostengünstiger bzw. kostenloser Schülertickets Mitteilung der Verwaltung	**18-08791**
6.3.2.	Einführung kostenloser SchülerInnen-Tickets in Braunschweig Antrag der BIBS-Fraktion	**18-08779**
6.3.21.	Änderungsantrag zu Ds. 18-08779: Einführung kostenloser SchülerInnen-Tickets in Braunschweig Änderungsantrag der BIBS-Fraktion	**18-08800**
6.3.22.	Änderungsantrag zu Vorlage 18-08800: Einführung kostenloser Schüler-Tickets in Braunschweig Änderungsantrag der AfD-Fraktion	**18-08838**
6.3.3.	Kostengünstige Schülertickets Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen	**18-08819**
6.3.31.	Änderungsantrag 18-08819 Kostengünstige Schülertickets Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	**18-08834**
6.4.	Resolution: Niedersächsische Anlaufstellen für Straffällige durch dauerhafte und angemessene finanzielle Förderung sichern! Antrag der SPD Fraktion	**18-08842**

7.	Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in Ausschüssen	**18-08815**
8.	Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**18-08770**
9.	Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht	**18-08664**
10.	Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig	**18-08830**
11.	Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr	**18-08414**
12.	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif	**18-08551**
13.	Bestellung von städtischen Vertretern in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen	**18-08814**
14.	Veräußerung eines ca. 15.000 m² großen städtischen Grundstücks in dem Gewerbegebiet Kralenriede-Ost an die Grundstücksverwaltungs-GbR idW3, i.G, Grüner Ring 72, 38108 Braunschweig	**18-08442**
15.	Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung zugunsten der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	**18-08399**
16.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**18-08588**
17.	Haushaltsvollzug 2017 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**18-08609**
18.	Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**18-08669**
18.1.	Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**18-08669-01**
19.	Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**18-08611**
20.	Grundsatzbeschluss: Erstellung eines Kulturentwicklungsplans (KultEP) mit dem Modul der Durchführung einer Kulturumfrage (Bürgerumfrage und Führungskräftebefragung)	**18-08505**
21.	Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig	**18-07165**
22.	Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016	**18-08627**
23.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen	**18-08636**
24.	Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung vom 01.01.1995)	**18-08586**
25.	Mietspiegel von Braunschweig 2018 für nicht preisgebundenen Wohnraum	**18-08154**
26.	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig	**18-07666**

	(Sondernutzungssatzung)	
26.1.	Änderungsantrag - Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	**18-08824**
26.2.	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) - Änderungsantrag zu DS 18-07666 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**18-08826**
27.	Sanierung der Gleisanlagen in der Berliner Straße zwischen dem Gliesmaroder Bahnhof und der Querumer Straße in 2019	**18-08591**
28.	Aufhebung der Satzung über die örtliche Zuständigkeit der Umlegungsausschüsse und Auflösung des Umlegungsausschusses II	**18-08797**
29.	Wahl des vorsitzenden Mitglieds, der drei Fachmitglieder und deren jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in den Umlegungsausschuss der Stadt Braunschweig	**18-08796**
30.	131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Rheinring/Elbestraße"; Stadtgebiet zwischen Rheinring, Nahestraße und Elbestraße Planbeschluss	**18-08631**
31.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rheinring/Elbestraße", HO 48, Stadtgebiet zwischen Rheinring, Nahestraße und Elbestraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**18-08542**
32.	100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Dibbesdorfer Straße-Süd" Stadtgebiet zwischen Dibbesdorfer Straße, Farnweg und nördlich der Volkmaroder Straße Planbeschluss	**18-08666**
33.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Kurzekampstraße-Südwest", GL 53 Stadtgebiet zwischen Kurzekampstraße, Berliner Straße und der Bahnanlage Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**18-08741**
34.	Anfragen	
34.1.	Bikesharing als Bestandteil gesamtstädtischer Mobilitätsstrategie in Braunschweig - Ausbau und Perspektiven Anfrage der SPD-Fraktion	**18-08843**
34.2.	Modulbauweise der Wohnstandorte für Geflüchtete - Vorbild für weitere Bauprojekte in der Stadt?! Anfrage der CDU-Fraktion	**18-08846**
34.3.	Wie weiter mit der Fischerbrücke in Leiferde? Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**18-08837**
34.4.	Angebot kostenfreier Kursangebote in Familienzentren und mögliche Erleichterungen für Familien Anfrage der AfD-Fraktion	**18-08847**
34.5.	Interkommunale Gewerbeflächen im Hauptindustriedreieck in Niedersachen - finanzielles Management auch außerhalb des eigenen Stadtgebietes? Anfrage der BIBS-Fraktion	**18-08840**
34.6.	Hohe soziale Spaltung der Braunschweiger Stadtgesellschaft - Gibt es kommunale Handlungsansätze? Anfrage der Fraktion Die Linke.	**18-08836**
34.7.	Bürgerinformation zum Haushalt Anfrage der FDP-Fraktion	**18-08825**
34.8.	Das Vertrauen in Europa stärken, die Arbeit der Europäischen Union sichtbar machen Anfrage der SPD-Fraktion	**18-07944**

34.9.	Taubenvergrämungsanlage am Rathaus Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**18-08844**
34.10.	Ergebnisse der Altersbestimmung unbegleiteter Ausländer Anfrage der AfD-Fraktion	**18-08848**
34.11.	Einstieg in die Müllverbrennung? Anfrage der BIBS-Fraktion	**18-08841**
34.12.	Bezirksräte ernst nehmen Anfrage der Fraktion Die Linke.	**18-08835**

Braunschweig, den 27. August 2018

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

18-08890
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsanfrage: Geplante Schließung des Braunschweiger Telekom-Standortes

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	28.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi berichtete in einem offenen Brief von einer möglichen Verlagerung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vivento Customer Services GmbH, einem Tochterunternehmen der Telekom Deutschland AG, vom Standort Braunschweig nach Hannover. Der Standort Braunschweig soll anschließend Anfang 2019 komplett geschlossen werden, was für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die teilweise bereits jetzt erhebliche Pendlerwege von bis zwei Stunden Fahrzeit auf sich nehmen müssen, zusätzliche Einschränkungen bedeuten würde. Die Gewerkschaft kritisiert dieses Vorgehen scharf und sieht die Arbeitnehmerrechte in Gefahr.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind seitens der Verwaltung Gespräche mit der Vivento-Konzernspitze oder dem Betriebsrat mit dem Ziel, sich für einen Erhalt des Standorts einzusetzen, geplant und welche Möglichkeiten zur Abwendung der Verlagerung sieht die Verwaltung?

2. Gab es eine proaktive Kontaktaufnahme seitens der Konzernleitung und wann hat die Verwaltung von der geplanten Schließung des Vinvento-Standorts erfahren?

3. Sind der Verwaltung die von Verdi benannten Auffälligkeiten bei der Vivento Customer Services GmbH mit Blick auf verlängerte Arbeitswege, die Einhaltung von Arbeitnehmer- und Schwerbehindertenrechten sowie den Umgang mit Teilzeitkräften bekannt?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08629
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Mandatsverzicht von Ratsfrau Tanja Pantazis zum 31. August 2018 sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	14.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
Die Mitgliedschaft von Ratsfrau Tanja Pantazis im Rat der Stadt Braunschweig endet aufgrund ihres Verzichtes zum 31.08.2018.

Sachverhalt:
Ratsfrau Tanja Pantazis hat mit Schreiben vom 12.06.2018 erklärt, dass sie ihr Mandat als Ratsfrau im Rat der Stadt Braunschweig zum 31.08.2018 niederlegt.

Durch den unwiderruflichen Mandatsverzicht endet die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Braunschweig gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG am 31.08.2018. Nach § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Rat durch Beschluss festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen.

Der Verzicht ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft von Ratsfrau Tanja Pantazis im Rat der Stadt Braunschweig endet durch den feststellenden Beschluss des Rates nach § 52 Abs. 2 NKomVG am 31.08.2018.

Markurth

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08576
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	02.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	09.08.2018	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	10.08.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	22.08.2018	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	04.09.2018	Ö
Sportausschuss (zur Kenntnis)	20.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Das Konzept zur Steuerung der kommunalen Integrationsplanung sieht als einen Baustein die Erstellung eines Status Quo Berichtes zum Stand der Umsetzung vor.

Dieser Bericht liegt nun vor und bildet folgende Themen ab:

- Entstehungsgeschichte der kommunalen Integrationsplanung seit 2007
- Vorstellung des Konzeptes zur Steuerung der Umsetzung
- aktuelle Zahlen und Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund
- Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus den Handlungskonzepten

Der Erstellung des Berichtes wurden beide kommunalen Handlungskonzepte (Integration durch Konsens aus 2008 und Konzept zur Integration von Flüchtlingen aus 2016) zugrunde gelegt.

Es handelt sich um eine Stichtagserhebung. Die Umsetzung innerhalb der Handlungsfelder beider Integrationskonzepte erfolgte dezernatsbezogen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. In der Zwischenzeit wurden in den Dezernaten bereits weitere – und von den vom Rat beschlossenen Maßnahmen unabhängige – Aktivitäten initiiert und umgesetzt.

Für die Berichterstattung und die weitere Steuerung wurden die Handlungsfelder der kommunalen Integrationsplanung überarbeitet und neu strukturiert, der Sachstand wird gegliedert nach den Handlungsfeldern abgebildet:

1|Bildung und Sprachförderung, 2|Ausbildung und Arbeitsmarkt, 3|Interkulturelle Öffnung der Verwaltung, 4|Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung, 5|Gesundheit, 6|Kultur, Freizeit und Sport, 7|Wohnen und Zusammenleben im Quartier, 8|Geflüchtete in städtischer Unterbringung.

Der Bericht ist die Beschreibung eines Ist-Standes, es ergeben sich aus ihm keine Festlegungen hinsichtlich möglicher zusätzlicher Personal- u. Finanzbedarfe.

Der Bericht bildet ausschließlich ab, ob und wie die Verwaltung der Stadt Braunschweig den Auftrag des Rates zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung bis heute umgesetzt hat. Dies hat zur Folge, dass sich die Darstellung exklusiv auf die verabschiedeten Maßnahmen aus den o. g. Handlungskonzepten bezieht und weder andere städtische Leistungen noch das vielfältige Angebot nicht kommunaler Akteure, Verbände, Vereine oder Initiativen abbildet. Inwieweit und in welcher Form dies künftig möglich ist, wird geprüft werden.

Mit über 170 Seiten ist der Bericht sehr umfangreich und in seiner Ausführlichkeit einmalig. Zukünftig soll eine schlankere aber regelmäßige Berichterstattung als fester Bestandteil im Steuerungsprozess implementiert werden.

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsplanung wird eine der zentralen Aufgaben in der weiteren Steuerung der Integrationsplanung sein.

Klockgether

Anlage/n:

Status Quo Bericht 2018

Braunschweig

Status Quo Bericht

2008 - 2018

zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Büro für Migrationsfragen

Status Quo Bericht

zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

2008 - 2018

Braunschweig im Mai 2018

Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Abteilung Migrationsfragen und Integration

Beteiligte
In den Bericht sind die Ergebnisse aus den Gesprächen zur Erhebung des Standes der Umsetzung sowie einzelne Zulieferungen eingeflossen, an denen folgende Verwaltungsbereiche beteiligt waren:

Fachbereich Zentrale Dienste, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Fachbereich Bürgerservice und öffentliche Sicherheit, Fachbereich Schule, Fachbereich Kultur, Sozialreferat, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Fachbereich Stadtgrün und Sport sowie das Jobcenter Braunschweig und die Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Ein besonderer Dank gilt dem Referat Stadtentwicklung und Statistik, das für den Bericht umfangreiches Zahlen- und Datenmaterial erstellt und zur Verfügung gestellt hat.

Der Bericht wurde erstellt von:

Judith Armbruster
Gesamtkonzeption
Kapitel *Einleitung, Kommunale Integrationsplanung, Steuerung der Umsetzung, Einführung zum Stand der Umsetzung, Fazit.* Abbildung der Handlungsfelder: 3|*Interkulturelle Öffnung der Verwaltung*, 6|*Kultur, Freizeit & Sport*, 7|*Wohnen & Zusammenleben im Quartier*, 8|*Geflüchtete in städtischer Unterbringung*

Samira Ciyow
Kapitel *Bevölkerung mit Migrationshintergrund*. Abbildung der Handlungsfelder: 1|*Bildung & Sprachförderung*, 2|*Arbeit & Ausbildung*, 4|*Demokratie & Teilhabe*, 5|*Gesundheit*

Inhaltsverzeichnis

1 **Einleitung** 1

2 **Kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig** 5

3 **Die Steuerung der Umsetzung** 15

4 **Bevölkerung mit Migrationshintergrund** 23

5 **Zum Stand der Umsetzung** (Einführung) 35

Handlungsfeld 1 | **Bildung & Sprachförderung** 39

Handlungsfeld 2 | **Ausbildung & Arbeit** 57

Handlungsfeld 3 | **Interkulturelle Öffnung der Verwaltung** 69

Handlungsfeld 4 | **Demokratie & Teilhabe** 83

Handlungsfeld 5 | **Gesundheit** 111

Handlungsfeld 6 | **Kultur, Freizeit & Sport** 119

Handlungsfeld 7 | **Wohnen & Zusammenleben im Quartier** 133

Handlungsfeld 8 | **Geflüchtete in städtischer Unterbringung** 153

6 **Fazit** 175

Anhang 180

Braunschweiger Appell

Interkulturelles Leitbild

1 Einleitung Wozu ein Status Quo Bericht

Die kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Am 08.07.2008 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit der Verabschiedung des Handlungskonzeptes *Integration durch Konsens* eine offizielle und verbindliche Grundlage der kommunalen Integrationsplanung geschaffen.

Das Handlungskonzept beschreibt die Ziele der kommunalen Integrationsarbeit, ordnet diese thematischen Schwerpunkten in Form von elf Handlungsfeldern zu und empfiehlt Maßnahmen, mit deren Umsetzung die Ziele erfolgreich und nachhaltig erreicht werden sollen.

Kommunale Integrationsarbeit muss sich allerdings immer wieder neu ausrichten und an veränderte Realitäten und Rahmenbedingungen anpassen. Einmal erstellte Handlungskonzepte sind folglich keine zeitlos gültigen Maßstäbe und benötigen eine kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung.

Insbesondere mit dem starken Anwachsen der Zuwanderung durch Geflüchtete in den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen im Kontext von Einwanderung und Integration deutlich verändert und von den Kommunen bundesweit große Anstrengungen gefordert. Für die Stadt Braunschweig war die Verpflichtung zur dauerhaften Unterbringung Asylsuchender zusätzlich ein Novum und somit eine besondere Herausforderung, verbunden mit neuen Aufgaben und Handlungsfeldern, die im Handlungskonzept aus 2008 nicht erfasst wurden.

Das Ende 2015/Anfang 2016 vom Sozialreferat erstellte *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* greift diesen Bedarf auf und beschreibt notwendige Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Integration Geflüchteter in Braunschweig. Das unter Zeitdruck erstellte Konzept bietet einen ersten Rahmen, bedarf aber der Präzisierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung.

Die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen haben sich aber nicht erst durch die steigende Zuwanderung von Geflüchteten verändert und so gehört auch das vor fast zehn Jahren verabschiedete Handlungskonzept *Integration durch Konsens* grundsätzlich auf den Prüfstand.

Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung beider Handlungskonzepte, aber auch wiederkehrende Anfragen zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung machen indes deutlich:

Die Erstellung von Handlungskonzepten ist der erste, wesentliche Schritt kommunaler Integrationsplanung. Ihre Umsetzung ist jedoch gezielt zu steuern und regelmäßig zu überprüfen; dazu werden verbindliche und transparente Strukturen und Verfahrensabläufe benötigt.

Steuerung und Controlling der Umsetzung

Ein entsprechendes Konzept zur *Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung* wurde 2016 durch das Büro für Migrationsfragen für beide Konzepte gemeinsam entwickelt und bereits schrittweise umgesetzt.

Der vorliegende Status Quo Bericht ist ein Meilenstein in diesem Steuerungsprozess. Er dient unter anderem dazu, einen vertieften Einblick in die Entstehungsgeschichte der kommunalen Integrationsplanung zu geben und das neu entwickelte Konzept zur Steuerung der Umsetzung vorzustellen.

Die zentrale Aufgabe des Status Quo Berichtes besteht jedoch darin, den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Handlungskonzepte abzubilden.

Nach zehn Jahren Handlungskonzept *Integration durch Konsens* und nicht ganz zwei Jahren des *Konzeptes zur Integration für Flüchtlinge* gibt der Bericht einen zusammenfassenden Überblick darüber, was die Stadt Braunschweig von ihren Vorhaben im Bereich der kommunalen Integrationsplanung bisher umsetzen konnte – und das ist durchaus beachtlich.

Gleichzeitig werden aber auch Anpassungsbedarfe deutlich und es lassen sich Bereiche ableiten, in denen es hinsichtlich der Umsetzung noch Nachholbedarf gibt.

Aufbau und Inhalte des Berichtes

Im 2. Kapitel | ***Kommunale Integrationsplanung***

gibt der Bericht einen detaillierten Rück- und Einblick in die kommunale Integrationsplanung (seit 2008) und beleuchtet die Entstehungsgeschichte der kommunalen Handlungskonzepte.

Im 3. Kapitel | ***Steuerung der Umsetzung***

wird das Konzept zur Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte mit seinen Bausteinen, Modulen und Methoden vorgestellt und dargelegt, inwieweit und mit welchem Ergebnis die vorgesehenen Schritte bereits umgesetzt sind.

Im 4. Kapitel | ***Bevölkerung mit Migrationshintergrund***

werden ausgewählte Zahlen und Daten zur Braunschweiger Bevölkerung vorgestellt.

Im 5. Kapitel | ***Stand der Umsetzung***

geht es darum, den aktuellen Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung abzubilden.
Dazu werden zunächst die aktuellen Zahlen und Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Braunschweig abgebildet.

Im zweiten Schritt werden die Handlungsfelder der kommunalen Integrationsarbeit einleitend vorgestellt und erläutert. Anschließend wird der Stand der Umsetzung der Handlungsfelder abgebildet.

Im 6. Kapitel | ***Fazit***

Werden die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Berichterstattung zusammenfassend abgebildet

Im Anhang
sind vertiefende Informationen zu den dargestellten Inhalten hinterlegt.

Lesehinweise & Anmerkungen
zum Umfang und Inhalt des Berichtes

Der Status Quo Bericht bietet mit seinem Überblick über den „Stand der Dinge“ die notwendige Basis für die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Handlungskonzepte und gibt erstmals einen umfassenden Sachstand zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung.

In dieser Komplexität und Ausführlichkeit ist er zwar einmalig, markiert aber gleichermaßen den Auftakt einer Berichterstattung, die zukünftig als regelmäßiger und verbindlicher Bestandteil der Steuerung der kommunalen Integrationsplanung implementiert werden soll.

Insgesamt umfassen beide Handlungskonzepte 154 formulierte und verabschiedete Maßnahmen, mit deren Umsetzung die Verwaltung durch die Ratsbeschlüsse beauftragt ist.

Der Bericht gibt einerseits einen möglichst umfassenden Einblick, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden konnten, andererseits soll und kann nicht jedes Detail abgebildet werden.

Wiederholungen in den Kapiteln

Wiederholungen in den einzelnen Kapiteln wurden bewusst in Kauf genommen, da davon auszugehen ist, dass der Bericht nicht von jeder Leserin oder jedem Leser in Gänze, sondern in Auszügen und nach Interesse gelesen wird.

Die Abbildung des Standes der Umsetzung nach Handlungsfeldern möchte dies gezielt ermöglichen. Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass manche Maßnahme in mehreren Handlungsfeldern beschrieben wird, nämlich dann, wenn ihre Umsetzung in unterschiedlichen Handlungsfeldern einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leistet.

Zusammenfassende Fazite

Leserinnen und Leser, die sich eher einen Gesamtüberblick verschaffen, aber nicht jedes Handlungsfeld im Detail nachvollziehen möchten oder können, finden in den Handlungsfeldern zu den jeweiligen Unterpunkten ein Fazit, das die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenfassend darstellt.

Beschränkung auf Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft

Nicht abgebildet wird in diesem Bericht das vielfältige Angebot nicht kommunaler Akteure, Verbände, Vereine oder Initiativen, die gleichermaßen einen zentralen Anteil daran haben, ob und wie Integration in Braunschweig gelingt. Dies ist kein Zeichen fehlender Wertschätzung oder gar einer Unterschätzung der Arbeit der in Braunschweig sehr breit aufgestellten und teilweise seit Jahrzehnten im Bereich der Migration und Integration tätigen Akteurslandschaft.

Viele Ziele der kommunalen Integrationsplanung könnten ohne ihre Arbeit und ihr Engagement unmöglich erreicht werden.

Der Bericht beschränkt sich in seinem Blick dennoch auf die Umsetzung in kommunaler Trägerschaft, da hier ausschließlich abgebildet werden soll, ob und wie die Verwaltung der Stadt Braunschweig den Auftrag des Rates zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung bis heute umgesetzt hat.

2 Kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Einführung

Einwanderung ist kein neues Phänomen, doch noch nie war die Bevölkerung Deutschlands hinsichtlich Herkunft, Religionszugehörigkeit, sprachlichem, ethnischem oder kulturellen Hintergrund so vielfältig wie heute. Auch in Braunschweig ist seit vielen Jahren ein kontinuierlicher Zuwachs des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund[1] an der Gesamtbevölkerung zu beobachten, im Jahr 2017 lag er mit 26,3 % bei mehr als einem Viertel der Bevölkerung[2].

Verändert hat sich aber nicht nur die Zahl der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund, verändert hat sich auch der Diskurs darüber, wie mit dieser Vielfalt umgegangen werden und wie das „Neue" in das „Bestehende" *integriert* werden kann bzw. soll.

Lange Zeit wurde unter dem Stichwort der Integration vorrangig die Anpassung von (zugewanderten) Minderheiten an die Mehrheitsgesellschaft verstanden und auch erwartet.

Bedenkt man jedoch, dass der Bevölkerungsanteil von Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe der 0 bis 6 - Jährigen in Braunschweig bei rund 44 %[3] und in vielen (west-) deutschen Städten bereits deutlich über 50 % liegt[4], wird die antizipierte Aufteilung der Gesellschaft in Mehr- und Minderheiten zunehmend obsolet. So stellte die Integrationsdezernentin Silvia Weber der Stadt Frankfurt kürzlich folgerichtig fest: „Wir sind eine Stadt ohne Mehrheit."[5]

Integration kann also nicht mehr als Anpassungsleistung von Minderheiten an eine Mehrheitsgesellschaft gedacht werden, es geht vielmehr um „die Einheit der Verschiedenen", wie der damalige Bundespräsident Joachim Gauck es in einer Rede anlässlich einer Einbürgerungsfeier formulierte [6].

Integration ist folglich als ein wechselseitiger und gesamtgesellschaftlicher Prozess zu verstehen, indem es darum geht, die Herausforderungen und Bereicherungen, die eine vielfältige Gesellschaft gleichermaßen mit sich bringt, bewusst und gezielt zu gestalten und die Möglichkeiten der Teilhabe, Partizipation, Chancengleichheit und Zugehörigkeit für *alle* Bürger*innen in den Blick zu nehmen.

---

[1] Der Begriff Migrationshintergrund wird näher erläutert im Kapitel 4, Zahlen und Daten zur Bevölkerung

[2] Quelle: Stadt Braunschweig/Referat Stadtentwicklung und Statistik/Auswertung Melderegister 2017 (2016 hatte bundesweit 22,5 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund, Quelle: Statistisches Bundesamt, nach Mikrozensus. Da die Erhebung nicht nach den gleichen Kriterien erfolgt, sind die Zahlen allerdings nicht direkt vergleichbar).

[3] Quelle: ebd.

[4] Vgl. Dr. Naika Foroutan in „Die Einheit der Verschiedenen: Integration in der postmigrantischen Gesellschaft". Kurzdossier Nr. 28 der Reihe Focus Migration. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung, Netzwerk Integration in Europa und Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien; April 2015

[5] Siehe: Frankfurter Rundschau vom 26.06.2017. http://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-haelfte-der-frankfurter-hat-migrationshintergrund-a-1302935.

[6] Rede am 22.05.2014 anlässlich einer Einbürgerungsfeier: http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/05/140522-Einbuergerung-Integration.html

Kommunale Integrationsplanung

“In der Kommune entscheidet sich, ob aus Zugewanderten Inländer werden, die sich einbringen; ob sie Nachbarinnen und Nachbarn werden oder irgendwo am Stadtrand unter sich wohnen.“[7]

Diese Aussage des Politikers Cem Özdemir (der sich selbst als anatolischen Schwaben bezeichnet) verweist darauf, dass Integration „vor Ort“ geschieht und ihr Gelingen maßgeblich von den lokalen Rahmenbedingungen, Strukturen und auch Strategien bestimmt wird, mit denen die Kommunen die Integrationsprozesse gestalten und steuern.

Die Stadt Braunschweig hat sich ihrer kommunalen Verantwortung für das Gelingen von Integration schon früh gestellt und im Jahr 2007, in dem auch der Bund den *Nationalen Integrationsplan* vorgestellt hat, die Entwicklung eines kommunalen Konzeptes zur Integrationsplanung auf den Weg gebracht, dessen Entstehungsprozess im Folgenden nachgezeichnet wird.

2.1 Handlungskonzept Integration durch Konsens

Bereits im Dezember 2004 hatte der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen der Strategie- und Maßnahmenplanung als strategisches Ziel die „Integration von Migranten“ festgelegt und „die Entwicklung eines Integrationskonzeptes für die Stadt Braunschweig“ in Auftrag gegeben.[8]

Das Sozialreferat war mit der vorbereitenden Planung betraut und entwickelte einen Verfahrensablauf zur Umsetzung des Vorhabens, dem am 19.01.2007 durch den Ausschuss für Integrationsfragen zugestimmt wurde.

Wesentliche Schritte und Module des Planungsvorhabens waren:

1 | Die Erstellung einer Bestandsaufnahme

zur Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Braunschweig.

Die Bestandsaufnahme sollte als Basis für die weiteren Schritte zum einen die Lebenssituation der zugewanderten Bevölkerung erfassen und zum anderen abbilden, welche Strukturen, Angebote und Maßnahmen es in Braunschweig zu migrations- und integrationsrelevanten Themen und Anliegen bereits gibt.

Die Bestandsaufnahme wurde im August 2007 unter dem Titel „Materialien zur Situation von Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Braunschweig“[9] vorgelegt.

In ihr sind Daten zu den Bereichen demografische Entwicklung, soziale Lage von Migrant*innen (mit den Schwerpunkten Bildung, Arbeitsmarkt, Soziales und Gesundheit) und zu vorhandenen Angebotsstrukturen abgebildet.

[7] Cem Özdemir am 20.07.2017 in einer Rede im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Berliner Reden zur Integrationspolitik“ des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)
[8] Siehe Mitteilung vom 03.05.2015, Ausschuss für Integrationsfragen, Drucksache 7356/05
[9] http://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/Bestandsaufnahme_Migration_21.08.07.pdf

2 | Durchführung einer Auftaktveranstaltung

*um den gesamtstädtischen Entwicklungsprozess offiziell und öffentlichkeitswirksam zu starten und dabei möglichst viele Akteur*innen für die Beteiligung am Planungsprozess zu gewinnen.*

Die Auftaktveranstaltung fand am 16.03.2007 unter der Schirmherrschaft von Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth statt.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurde der *Braunschweiger Apell* [10] zunächst durch den damaligen Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann und Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth unterzeichnet. Die teilnehmenden Gäste konnten sich der Unterzeichnung anschließen und damit symbolisch ihren Willen zum Ausdruck bringen, sich im Rahmen der eigenen Ressourcen an dem integrationspolitischen Vorhaben zu beteiligen:

„Für die nachhaltige Integration in Gesellschaft, Staat, Schule, Arbeitsleben und Kultur sind verlässliche Rahmenbedingungen ebenso notwendig wie ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit zur Integration.

Eine erfolgreiche und konfliktfrei gestaltete Integrationspolitik kann nur dann gelingen, wenn sich alle maßgeblichen gesellschaftlichen Akteure in Verantwortung für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben im Rahmen ihrer Aufgaben und Ressourcen beteiligen.

Die Anstrengungen Vieler befördern einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der auf Konsens beruhende Ziele zur Integration gemeinsam entwickeln kann.

Die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs sind aufgerufen, diesen Prozess durch ihr Handeln zu unterstützen und mit zu gestalten.“



Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Auftaktveranstaltung zu einer integrationspolitischen Handlungsplanung für Braunschweig

Von Martina Jurk

Braunschweig. Menschen aus mehr als 140 Nationen leben in Braunschweig. Knapp 38 000 – ein Sechstel aller Braunschweiger – haben einen Migrationshintergrund. „Sie bereichern unser Leben wirtschaftlich und kulturell“, sagte Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann.

Die Auftaktveranstaltung zu einer integrationspolitischen Handlungsplanung für Braunschweig am Freitagnachmittag im Congresssaal der Stadthalle begann dem Thema entsprechend international. Erkan Rast stimmte mit seinem aus Mitgliedern verschiedenster Nationalitäten bestehenden Orchestra die ebenso internationalen Gäste aus Politik, Kultur, Verwaltung, Wirtschaft und Bildung musikalisch ein. Beifall für

terschiedlicher Kulturen muss unser Ziel sein. Wir müssen unterscheiden zwischen Multikulti und der Frage, wie wir zusammen leben.“ Rita Süßmuth machte deutlich, dass es nicht reiche, nebeneinander her zu leben, sondern miteinander. Jeder könne vom anderen lernen und profitieren. „Polen ernten nicht nur Spargel, sie haben viele Fähigkeiten“, sagte sie.

Als Vorsitzende der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ hatte sie viele Beispiele für erfolgreiche Integration parat, aber auch für Probleme. So zum Beispiel, dass in Deutschland viel zu spät mit der Zweisprachigkeit bei Kindern begonnen werde. Ein anderes Problem: Gut- bis hochbegabte ausländische Kinder würden nicht oder kaum an weiterführende Schulen (Realschule, Gymnasium) empfohlen. Patenschaften könnten helfen, ihre besonderen Fähigkeiten zu fördern. „Wer keine Wertschätzung erfährt, ist nicht motiviert zu lernen“, sagte Süßmuth.

Es gebe positive Beispiele aus

Professor Dr. Rita Süßmuth und Dr. Gert Hoffmann unterzeichneten als Erste den „Braunschweiger Appell“. Foto: T.A.

Rita Süßmuth und Gert Hoffmann unterzeichneten dann als

einen gemeinschaftlichen integrationspolitischen Prozess ein-

Über den Prozess der Integrationsplanung wurde regelmäßig in den lokalen Medien berichtet, hier beispielhaft ein Auszug aus einem Artikel zur Auftaktveranstaltung aus der Zeitung „neue braunschweiger“ Nr. 11 vom 18.03.2007

[10] Der *Braunschweiger Appell* befindet sich im Anhang

Die Veranstaltung in der Stadthalle war ein gelungener und gut besuchter Auftakt, der das Anliegen öffentlichkeitswirksam platzierte und der Ernsthaftigkeit des Vorhabens den entsprechenden Rahmen gab. Die Möglichkeit, den Braunschweiger Appell zu unterzeichnen wurde von den meisten der 350 geladenen Gäste in Anspruch genommen.

3| Etablierung einer Steuerungsgruppe *Forum Migration*

mit der Aufgabe, als übergreifendes Gremium die Arbeit von Facharbeitsgruppen zu koordinieren und über dort entwickelte Handlungsempfehlungen zu befinden.

Der Vorsitz des *Forums Migration* oblag dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Migrationsfragen, Ratsherrn Dieter Hartmann; das Forum selbst setzte sich zu gleichen Anteilen aus Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenselbstorganisationen, Verbänden, politischen Fraktionen und der Verwaltung zusammen.

Die konstituierende Sitzung des Forums Migration fand am 07.05.2007 statt. Das Steuerungsgremium traf sich vier Mal in dieser Form zur Prozessbegleitung und Abstimmung der Arbeitsergebnisse aus den Arbeitsgruppen.

4 | Die Entwicklung eines Interkulturellen Leitbildes für Braunschweig

mit dem Ziel, durch die Verständigung über und die Formulierung von „Leitzielen der Integration“[11] eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen der Integrationsarbeit in Braunschweig zu schaffen.



Arbeitssituation bei der Entwicklung des Leitbildes. Foto: Stadt Braunschweig

Das Interkulturelle Leitbild der Stadt Braunschweig wurde in einem mehrwöchigen Prozess durch eine eigens dafür gegründeten Projektgruppe, bestehend aus Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Migrantenorganisationen, Wirtschaft und anderer wichtiger Partner*innen entwickelt. Der erste Entwurf dieser Projektgruppe wurde außerdem in relevante Netzwerke und Gremien gegeben, damit auch diese über den Entwurf befinden und sich an der inhaltlichen Gestaltung beteiligen konnten.

Das Interkulturelle Leitbild wurde am 15. April 2008 vom Rat verabschiedet.[12]

[11] Siehe Beschlussvorlage zum Kommunalen Integrationsplan für Braunschweig vom 11.01.2007, Drucksache 10988/70
[12] Das *Interkulturelle Leitbild* befindet sich im Anhang

5 | Die Entwicklung von Handlungsperspektiven

der kommunalen Integrationsarbeit.

Die Handlungsperspektiven sollten im Rahmen von sogenannten *Facharbeitsgruppen* erarbeitet werden, in die Mitglieder des Forums Migration, Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Politik, Verbänden, Vereinen und Initiativen berufen wurden. Die Facharbeitsgruppen wurden zu folgenden Themenschwerpunkten gegründet:

Erziehung und Bildung; Jugend und Familie; Arbeitsmarkt und Ausbildung; Soziales und Sport; Kultur und Religion; Bürgerschaftliches Engagement, Partizipation und Interkulturelle Kompetenz.

Die Facharbeitsgruppen trafen sich im Zeitraum von September bis Dezember 2007 mehrmals und erarbeiteten für ihre Themenschwerpunkte Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Integration und übergaben diese (nach Abstimmung mit dem Forum Migration) in Form eines Maßnahmenkataloges an die Verwaltung.

Auf der Grundlage der Arbeitsgruppenergebnisse entwickelte die Verwaltung unter dem Namen „Integration durch Konsens“ das kommunale Handlungskonzept.

Darin wurden elf Handlungsfelder festgelegt, auf die die kommunale Integrationsarbeit sich zukünftig ausrichten sollte:

1. Förderung der Integration von Anfang an
2. Verständigung über Sprache fördern
3. Teilhabe an Bildung sichern
4. Nachbarschaften als Orte der Integration
5. Integration in der Arbeitswelt
6. Kultur als Mittler zwischen den Kulturen
7. Integrative Funktionen des Sports nutzen
8. Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, Vereine der Migranten stärken
9. Teilhabe sichern durch Information und Beratung
10. Verständigung erleichtern durch Dialog und Aufklärung
11. Interkulturelle Kompetenz erhöhen

Zu jedem Handlungsfeld wurden konkrete Handlungsziele formuliert und Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen.

Am 08.07.2008 wurde das Kommunale Handlungskonzept *Integration durch Konsens* vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet[13] und die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung beauftragt.

Der gesamte Entwicklungsprozess der Braunschweiger Integrationsplanung zeichnete sich dadurch aus, dass er nicht im kleinen Kreis am „grünen Tisch“, sondern unter breiter Beteiligung unterschiedlichster Akteur*innen gestaltet wurde.

[13] Das Handlungskonzept kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://m.braunschweig.de/leben/soziales/fluechtlinge/KonzeptzurIntegrationvonFluechtlingeninBS.pdf

Auf diese Art und Weise wurde die Praxisnähe und Bedarfsorientiertheit, aber auch ein hohes Einverständnis mit den Inhalten des Konzeptes sichergestellt.

Gleichermaßen beförderte die umfangreiche Partizipation die Bereitschaft der Beteiligten, die Umsetzung des Vorhabens als gemeinschaftlichen Prozess zu begreifen und miteinander die Verantwortung für das Gelingen des Vorhabens zu übernehmen und zu tragen.

2.2 Das Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig

Hintergrund

Mit dem starken Anwachsen der Zuwanderung durch Geflüchtete ab 2015 veränderte sich die Ausgangslage im Kontext von Migration und Integration deutlich. Am 31.12.2016 waren 1,6 Millionen Schutzsuchende in Deutschland registriert. Damit stieg die Zahl der Schutzsuchenden seit dem Jahresende 2014 um 851 000 (+ 113 %).[14]

> *Etwa die Hälfte aller Schutzsuchenden kam aus drei Herkunftsländern: Syrien (455 000), Afghanistan (191 000) und Irak (156 000).*
>
> *Die meisten Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus kamen aus Afghanistan (129 000). Die Mehrheit der Schutzsuchenden mit befristeter Anerkennung stammte aus Syrien (347 000). Bei der unbefristeten Anerkennung waren die Hauptherkunftsländer Russland und Irak (jeweils rund 31 000 Personen). Die meisten Schutzsuchenden mit abgelehntem Antrag kamen aus Serbien (17 000) und Albanien (15 000).*
>
> *Der Anteil der männlichen Personen unter den Schutzsuchenden lag bei 64 %. Im Vergleich dazu waren 53 % der ausländischen Bevölkerung und 49 % der Bevölkerung insgesamt männlich.*
>
> *Schutzsuchende waren im Schnitt 29,4 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der ausländischen Bevölkerung lag dagegen bei 37,6 Jahren, das Durchschnittsalter der Bevölkerung insgesamt (Stand: Juni 2016) bei 44,2 Jahren.*[15]

Bundesweit stellte der hohe Zuzug von Geflüchteten die Kommunen vor große Anstrengungen.

Für die Stadt Braunschweig bedeutete es jedoch eine besondere Herausforderung, da sie bisher als Standort einer Landeserstaufnahmeeinrichtung von der Verpflichtung der dauerhaften Unterbringung Asylsuchender befreit war. Dies änderte sich mit Erlass vom 04.12.2015, in dem das Niedersächsische Innenministerium Abstand von dieser Regelung nahm.

Im Januar 2016 erfolgte dann erstmals eine Zuweisung von Asylsuchenden an die Stadt Braunschweig, bis Dezember 2016 wurden insgesamt 434 Personen zugewiesen.[16]

---

[14] Quelle: Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR).
[15] Quelle: Destatis Statistische Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 387 vom 02.11.2017. Zahlen zu Braunschweig sind im Handlungsfeld 8 | Geflüchtete abgebildet.
[16] Die Stadt ging bei ihren Planungen von 1000 Flüchtlingen aus. Für das Jahr 2017 beträgt die Zuweisungsquote 492 Personen. Bis Ende 2017 wurden 208 Personen zugewiesen, zusätzlich wurden 23 umFe, die aus der Jugendhilfe ausgeschieden waren, untergebracht. Quelle: Stadt Braunschweig, Abteilung Migrationsfragen und Integration. Weitere Zahlen zu Braunschweig siehe Darstellung zur Umsetzung im Handlungsfeld 8 | Geflüchtete.

Neben Fragen der sprachlichen, sozialen und kulturellen Integration lag das Hauptaugenmerk vor allem auf den Fragen der Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden – dazu mussten neue Strukturen geschaffen und Unterbringungsorte errichtet werden.



Ankunft von Geflüchteten am Braunschweiger Bahnhof.
Foto: Braunschweiger Zeitung/Peter Sierigk[17]

Eine ähnliche Situation entstand in der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umFe):

Am 01.11.2015 trat das *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel einführte.

Bis dahin waren die Jugendämter zur Inobhutnahme der umFe verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Minderjährigen aufhielten - was zu einer Überforderung an einzelnen Einreisepunkten führte.

In Braunschweig waren immer schon umFe in Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe untergebracht. Auf die hohe Zahl waren die Träger aber nicht vorbereitet und die vorhandenen Aufnahmekapazitäten reichten bei weitem nicht aus, um alle in Braunschweig ankommenden Jugendlichen unterzubringen.[18]

Die Stadt Braunschweig stellte deshalb ergänzend Unterbringungsmöglichkeiten für die Jugendlichen bereit: nach anfänglichen Übergangslösungen in verschiedenen Jugendzentren wurden zunächst in der Kochenhauerstraße und später im Pippelweg Wohngruppen aufgebaut, von denen aufgrund wieder sinkender Zahlen heute allerdings nur noch die Einrichtung im Pippelweg genutzt wird.

Im Handlungskonzept Integration durch Konsens aus dem Jahr 2008 ist der kommunale Handlungsbedarf zur Integrationsförderung von neu zugewanderten Geflüchteten nicht erfasst worden, da es zur der Zeit keine Zuweisungen und Verteilungen in städtische Unterbringungseinrichtungen gab.

[17]Braunschweiger Zeitung vom 06.09.2015
[18] Zum Vergleich: 2014 gab es 108 Erstkontakte mit unbegleiteten Jugendlichen, 2015 insgesamt 668 Erstkontakte. Quelle s.o.

Gleichzeitig lag die Quote der Zuwanderung von Geflüchteten weit unter dem Niveau der Jahre 2015/2016.



Oberbürgermeister Ulrich Markurth überbringt Jugendlichen
im Jugendzentrum Rotation am 24.12.2015 Weihnachtsgeschenke
Foto: regionalHeute.de/Robert Baumann

Um den neuen Bedarf abzubilden, erstellte das Sozialreferat der Stadt Braunschweig unter Beteiligung verschiedener Partner*innen[19] ein *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig*[20], das am 15.03.2016 vom Rat der Stadt verabschiedet wurde.

Bezogen auf die Zielgruppe der Geflüchteten wurden in diesem Konzept Handlungsfelder und erste Maßnahmen beschrieben.

Das Konzept wurde unter erheblichem Zeitdruck erstellt und bot somit zunächst einen ersten Rahmen mit der Notwendigkeit der Präzisierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung.

2.3 Zusammenführung der Handlungskonzepte

Während des Asylverfahrens befinden sich Geflüchtete rechtlich und auch sozial in einer besonderen Situation, die von den Kommunen besondere Maßnahmen im Hinblick auf ihre Versorgung, Unterbringung und auch Begleitung erfordern.

Eine gesonderte Erfassung und Abbildung dieser Maßnahmen ist durchaus sinnvoll und auch notwendig.
In vielen anderen Bereichen kommunaler Integrationsarbeit ist eine getrennte Betrachtung integrativer Maßnahmen jedoch wenig zielführend, zumal

[19] Beteiligt waren die Fachbereiche Schule; Soziales und Gesundheit; Kinder, Jugend und Familie sowie die Volkshochschule Braunschweig GmbH
[20] https://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/Konzept_zur_Integration_von_Fluechtlingen_in_Braunschweig_Maerz_2016.pdf

Geflüchtete spätestens nach ihrer Anerkennung als Schutzsuchende Braunschweiger*innen mit Migrationshintergrund sind, wie alle anderen zugewanderten Personen auch.

Aus diesem Grund wurde angestrebt, die Umsetzung und Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsplanung nicht getrennt für die Gruppen *Geflüchtete* und *Menschen mit Migrationshintergrund*, sondern in einem gemeinsamen Rahmen zu betrachten. So wurden alle Maßnahmen aus beiden Konzepten in einem Katalog zusammengefasst, um eine gemeinsame Steuerung und Überprüfung in einer Hand zu ermöglichen.

Im Zuge der Zusammenführung wurden die elf Handlungsfelder des Konzeptes *Integration durch Konsens* überprüft und aktualisiert.

Einige Handlungsfelder wurden zusammengefasst, so dass nun alle Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten acht Handlungsfeldern zugeordnet sind.

Der besondere Handlungsbedarf im Kontext der Unterbringung von Geflüchteten während der Zeit ihres Asylverfahrens bleibt durch die Bildung des Handlungsfeldes *Geflüchtete* nachvollziehbar und findet darin seine angemessene Beachtung.

Handlungsfeld 1 | Bildung und Sprachförderung

Handlungsfeld 2 | Ausbildung und Arbeitsmarkt

Handlungsfeld 3 | Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Handlungsfeld 4 | Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung

Handlungsfeld 5 | Gesundheit

Handlungsfeld 6 | Kultur, Freizeit und Sport

Handlungsfeld 7 | Wohnen und Zusammenleben im Quartier

Handlungsfeld 8 | Geflüchtete in städtischer Unterbringung

Um die Umsetzung der Maßnahmen der kommunalen Integrationsplanung zu steuern und zu überprüfen, hat die Verwaltung ein verbindliches Konzept entwickelt und bereits schrittweise umgesetzt.

Das Konzept zur Steuerung und Überprüfung der kommunalen Integrationsplanung wird im folgenden Kapitel vorgestellt.

3 Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung

Einführung

Mit der Verabschiedung des Handlungskonzeptes *Integration durch Konsens* am 08.07.2008 erhielt die Verwaltung den Auftrag zur schrittweisen Umsetzung der Integrationsplanung. Um das Vorhaben zu fördern, wurden zusätzliche Stellenanteile eingerichtet und Haushaltsmittel eingestellt.[1]

Zunächst standen Schwerpunktthemen wie die Einrichtung der internationalen Begegnungsstätte *Haus der Kulturen*, die Förderung der interkulturellen Kompetenzentwicklung durch das dreijährige Modellprojekt iko*/ offen für Vielfalt* oder die Entwicklung und Etablierung der *Servicestelle für Interkulturelles Übersetzen und Dolmetschen* im Fokus der Umsetzung.

Weitere Maßnahmen wurden sukzessive, vorrangig durch das Büro für Migrationsfragen, aber auch durch andere Verwaltungseinheiten umgesetzt.

Im Gegensatz zum Handlungskonzept *Integration durch Konsens*, in dem elf Handlungsfelder definiert und entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung eindeutig beschrieben und zugeordnet wurden, handelt es sich beim *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* um eine Sammlung integrationsrelevanter Themen und Maßnahmen, die sich durch die Verpflichtung der Aufnahme von Geflüchteten ergaben. So heißt es in der Beschlussvorlage zum Konzept auch:

> *„Das Integrationskonzept ist die Grundlage des Handelns der Verwaltung. Es ist zunächst noch der Rahmen, der Handlungsfelder und erste Maßnahmen beschreibt. Es bedarf der Präzisierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung in Kooperation mit vielen Beteiligten.“*[2]

Zur Umsetzung der im Konzept beschriebenen Aufgaben sowie zum Aufbau der Abteilung Migrationsfragen und Integration wurden ebenfalls Stellen eingerichtet und Sachmittel eingestellt.[3]

Für beide Handlungskonzepte wurden jedoch keine verbindlichen Rahmenbedingungen, Strukturen und Ansprechpartner*innen zur Steuerung und Überprüfung ihrer Umsetzung eingerichtet.

Wiederkehrende Anfragen aus Politik, Verwaltung oder der Öffentlichkeit zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung waren somit nicht verlässlich zu beantworten und verdeutlichten den Bedarf an transparenten und verlässlichen Strukturen und Verfahrensabläufen, die eine Steuerung und Überprüfung der Umsetzung ermöglichen.

---

[1] Angesiedelt beim Sozialreferat wurden eine Stelle mit der Wertigkeit E 10 und eine halbe Stelle mit der Wertigkeit E 6. Als Sachmittel wurden 20.000 Euro jährlich eingestellt.

[2] Aus der Beschlussvorlage vom 24.03.2016

[3] In der neu zu gründenden Abteilung Migrationsfragen und Integration wurden eingerichtet: 1 E 14-Stelle Abteilungsleitung, 1 A 13gD-Stelle Stellenleitung Flüchtlingsangelegenheiten, 1 A 12-Stelle Sachgebietsleitung Asylbewerberleistungsgesetz und Sonderaufgaben, 1 A 11-Stelle Sachgebietsleitung Unterbringung sowie 2,2 S 15-Sozialarbeiter*innen Stellen Integrationskonzept

Konzept zur Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung[4]

Kommunale Integrationsplanung ist ein vielschichtiger Prozess, der auf mehreren Ebenen ansetzt und an dessen Umsetzung verschiedene Akteur*innen in unterschiedlichen Aufgabenfeldern beteiligt sind.

Diese Komplexität und Vielschichtigkeit kommunaler Integrationsarbeit erfordert klare Arbeits- und Gremienstrukturen, ein abgestimmtes und zentrales Informationsmanagement sowie eindeutige Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen, um Reibungsverluste, blinde Flecken oder doppelte Strukturen zu vermeiden, eine gezielte Steuerung zu ermöglichen und die Überprüfbarkeit des Standes der Umsetzung zu gewährleisten.

Mitte 2016 wurde durch das Büro für Migrationsfragen der städtischen Abteilung Migrationsfragen und Integration ein entsprechendes Konzept zur Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der Integrationsplanung entwickelt und schrittweise implementiert.

Im Folgenden werden die zentralen Elemente und Bausteine des Konzeptes vorgestellt und dargelegt, wie weit die Umsetzung des Konzeptes bisher vorangeschritten ist.

1 | Federführung

Als erster Schritt ist eine Verwaltungseinheit offiziell mit der Federführung des Steuerungsprozesses zu beauftragen.

Sachstand

Die Federführung wurde dem Fachbereich Soziales und Gesundheit zugeordnet, da hier die Abteilung Migrationsfragen und Integration sowie weitere integrationsrelevante Sachgebiete wie Wohnen, Gesundheit, Soziales und Koordination Ehrenamt angesiedelt sind.

2 | Einrichtung eines verwaltungsinternen Gremiums zur Steuerung der Umsetzung

Kommunale Integrationsplanung ist eine Querschnittsaufgabe, die eine aktive Beteiligung vieler Verwaltungsbereiche erfordert.

Um die Umsetzung möglichst transparent zu steuern, ist außerdem eine enge Abstimmung auf möglichst kurzem Weg zwischen den beteiligten Verwaltungsbereichen notwendig.

Um dies zu ermöglichen, soll ein verwaltungsinternes Steuerungsgremium eingerichtet werden, in das die beteiligten Bereiche der Verwaltung ständige Mitglieder entsenden. Das Gremium soll zwei bis vier Mal jährlich tagen.

[4] Das Konzept zur Steuerung der Umsetzung orientiert sich an den Grundsätzen und Strukturen des Interkulturellen Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt München, die seit vielen Jahren eine vorbildliche und erfolgreiche Integrationsarbeit leistet.

Aufgaben des Steuerungsgremiums

- Top-down: Transport des Vorhabens in die eigenen Bereiche
- Bottom-Up: Rückmeldungen und Bedarfe aus den eigenen Bereichen in das Steuerungsgremium zurückspiegeln
- Gemeinsame Überprüfung der Umsetzung
- Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung
- Abstimmung zu notwendigen Ressourcen und Rahmenbedingungen
- Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der Integrationskonzepte

Darüber hinaus ist die Steuerungsgruppe ein Gremium des fachlichen Austausches, in dem regelmäßig über integrationspolitische Entwicklungen informiert und beraten wird.

Impulse und Vorträge externer Referent*innen zu Fachthemen oder die Vorstellung von best-practice-Modellen aus anderen Kommunen stärken dabei die Fachlichkeit und geben Anregungen für die Umsetzung in der Praxis.

Sachstand

Am 03. 03. 2017 wurde die Bildung einer *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* durch den Oberbürgermeister verfügt.

Aus folgenden Fachbereichen, Referaten und städtischen Töchtern bzw. verwaltungsnahen Bereichen werden ständige Mitglieder entsendet:

FB 10 *Zentrale Dienste,* Referat 0120 *Stadtentwicklung und Statistik,* FB 20 *Finanzen*, FB 32 *Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*, FB 40 Schule, FB 41 *Kultur*, FB 50 *Soziales und Gesundheit*, FB 51 *Kinder, Jugend und Familie,* FB 61 *Stadtplanung und Umweltschutz,* Referat 0670 *Sportreferat,* Jobcenter Braunschweig, Volkshochschule Braunschweig GmbH

Weitere Vertreter*innen anderer Bereiche können bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen.

Am 24.04.2017 fand die konstituierende Sitzung der *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* statt. Schwerpunktthemen der Sitzung waren die Vorstellung des Vorhabens sowie die Erläuterung der Funktion der Steuerungsgruppe und der Aufgaben ihrer Mitglieder.

Seit der konstituierenden Sitzung tagte die Steuerungsgruppe bereits zwei weitere Male. Die Steuerungsgruppe war als beratendes Gremium auch an der Erstellung des Status Quo Berichts beteiligt.

3 | Erstellung eines Maßnahmenkataloges

Zur gezielten Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung wird ein Instrument benötigt, mit dem Handlungsfelder, Ziele, Maßnahmen und Zuständigkeiten übersichtlich und transparent nachvollzogen und eingesehen werden können.

Um dies zu ermöglichen, soll ein Maßnahmenkatalog in Form einer tabellarischen und sortierbaren Übersicht erstellt werden.

Sachstand

Alle Maßnahmen aus beiden Handlungskonzepten wurden zunächst (ungeachtet ihrer Aktualität) in einer tabellarischen Übersicht mit folgenden Rubriken erfasst (Abbildung siehe folgende Seite):

- Handlungsfeld
- Ziel der Maßnahme (was soll erreicht werden)
- Beschreibung der Maßnahme (wie soll das Ziel konkret erreicht werden)
- Zielgruppe (an wen richtet sich die Maßnahme)
- Ort der Maßnahme (sortiert nach Art der Unterbringung)
- federführende Zuständigkeit für die Umsetzung
- ggf. Partner*innen bei der Umsetzung

Insgesamt umfasst der vorläufige Maßnahmenkatalog 154 Einzelmaßnahmen:

- 98 Maßnahmen aus dem *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen*
- 56 Maßnahmen aus dem Konzept *Integration durch Konsens*.

Als zweiter Schritt wurden die aufgenommenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Aktualität überprüft und erhoben, welche der Maßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt wurden.

Dazu wurden mit allen an der Umsetzung beteiligten Verwaltungsbereichen sogenannte *Erstgespräche*[5] geführt, die dem weiteren Steuerungsverfahren als Auftakt vorgeschaltet wurden.

4 | Feststellung und Abbildung des aktuellen Sachstandes

Vor der Einführung und Etablierung eines neuen Verfahrens zur regelmäßigen und kontinuierlichen Steuerung der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte ist es notwendig, zunächst den aktuellen Sachstand zu erheben um festzustellen, welche Ziele und Maßnahmen seit der Einführung der Konzepte bereits umgesetzt wurden und wie zeitgemäß die verabschiedeten Vorschläge (noch) sind.

Sachstand

Insgesamt wurden zur Erhebung des Sachstandes 14 sogenannte *Erstgespräche* mit Vertreter*innen aus den Bereichen Zentrale Dienste, Bürgerangelegenheiten, Schule, Kultur, Soziales und Gesundheit; Kinder, Jugend und Familie; dem Jobcenter und der VHS Braunschweig GmbH geführt.

Ziel und Funktion der Erstgespräche war die

- Überprüfung des Standes der Umsetzung
- Aktualisierung des Maßnahmenkataloges
- Förderung von Transparenz und Vernetzung

[5] An den Gesprächen waren jeweils zwei Mitarbeiterinnen des Büros für Migrationsfragen und die jeweils zuständigen Ansprechpartner*innen aus den einzelnen Verwaltungsbereichen beteiligt

Instrument Maßnahmenkatalog in der ersten Arbeitsfassung

Handlungsfeld	Ziel		Maßnahme - was	Zielgruppe								Ort			Zuständigkeit Umsetzung (+ Partner)						
Nr	Übergeordnetes Thema	Was soll erreicht werden?	Wie soll das Ziel umgesetzt werden	UMF	Kinder	Jugendliche	Erwachsene	Allgemein	Eltern	MSO	Institutionen	Sammelunterkunft	eigene Wohnung	Stadtteilbezug	FB 50	FB 51	FB 40	FB 32	FB 41	Kooperationspartner
A_01.0	**Integration von Anfang an**	Einrichtungen (Kitas, Schulen) in Stadtteilen mit hohem Integrationsbedarf werden besonders unterstützt, dadurch soll u.a. verhindert werden, dass Familien im Interesse ihrer Kinder in andere Stadtteile umziehen	Einrichtungen (Kitas, Schulen) in Stadtteilen mit hohem Integrationsbedarf erhalten besondere Förderung durch Personal und Ressourcen								x			x		51.3	40			Landesschul-behörde
A_02.2	**IKÖ**	Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und zugewanderten Eltern	Interkulturelle Fortbildungen für Erzieher*innen, Lehrer*innen und Eltern						x		x				50.21	51.3	40			Landesschul-behörde
A_03.1	**Integration von Anfang an**	Stärkung von Elternkompetenzen durch Aufklärung	Mehrsprachiges Infoblatt informiert "Rund um das Thema Geburt"						x							51		32.6		
A_04.0	**Integration von Anfang an**	Eltern und Neugeborene werden als Braunschweiger*innen wahr- und angenommen, sie werden darin unterstützt, sich selbst als Teil der Gesellschaft zu sehen und in Braunschweig Wurzeln zu schlagen	Symbolisches Geschenk "Begrüßungspäckchen der Stadt Braunschweig" wird ausgehändigt (Deutsche und Zugewanderte)		x				x									32.4		
A_05.1	**Integration von Anfang an**	Familien und Alleinerziehende haben einen Überblick über vorhandenen Angebote, die Nutzung dieser Angebote wird dadurch erleichtert.	Ein Familienatlas bietet Familien/Alleinerziehenden einen Überblick über Angebote und adäquate Ansprechpartner*innen für bestimmte Themen und Probleme						x							51				
A_06.0	**Sprachförderung**	Neben bestehenden Sprachenwerbsangeboten von Land/Integrationskurse gibt es auch niedrigschwellige städtische Angebote	bestehende niedrigschwellige städtische Sprachkurse werden fortgeführt, weitere Anregungen werden aufgegriffen				x								50.21					

Die Gespräche wurden in einem standardisierten Verfahren durchgeführt.
Die jeweiligen Ansprechpartner*innen erhielten zur Vorbereitung einen Auszug aus dem gesamten Maßnahmenkatalog mit einer Übersicht über die Maßnahmen, für deren Umsetzung ihr Verwaltungsbereich zuständig ist. Im Gespräch wurde gemeinsam erörtert, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden, ob sie noch angemessen/aktuell sind, ob es einen Anpassungsbedarf oder zusätzliche bzw. neue Bedarfe gibt und ob die vorhandenen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Umsetzung ausreichend sind und waren.

Die Gesprächsergebnisse wurden protokolliert und bilden die Grundlage für

- die Aktualisierung des Maßnahmenkataloges
- die Abbildung des Sachstandes der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte im Rahmen dieses Status Quo Berichtes.

Das Steuerungsinstrument *Maßnahmenkatalog* und die vorgeschalteten Erstgespräche ermöglichen erstmals einen umfassenden und nachvollziehbaren Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte.

Eine wesentliche Erkenntnis der Erstgespräch war, dass bereits viele der verabschiedeten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden und die Themen Integration und Interkulturelle Öffnung in den beteiligten Verwaltungsbereichen präsent sind und (in unterschiedlichem Maß) eigenständig mitgedacht und umgesetzt werden.

5 | Regularium zur Steuerung und Überprüfung der Umsetzung

Das Büro für Migrationsfragen als Fachstelle mit jahrelanger Erfahrung in der Migrations- und Integrationsarbeit wurde mit der Durchführung des Verfahrensablaufes und dem Controlling der Umsetzung beauftragt.

Der (aktualisierte) Maßnahmenkatalog dient dabei als grundlegendes Instrument zur Steuerung.

Das Verfahren verläuft zukünftig wie folgt:

1) <u>Benennung von Ansprechpartner*innen</u>

Die an der Umsetzung beteiligten Verwaltungsbereiche benennen eine*n bzw. mehrere zuständige Ansprechpartner*innen für die Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung.

2) <u>Jährliche Zielvereinbarungsgespräche</u>

Zwischen den benannten Ansprechpartner*innen und den zuständigen Mitarbeiterinnen des Büros für Migrationsfragen findet jährlich ein Gespräch zur Zielvereinbarung statt. Darin wird gemeinsam festgelegt, welche Maßnahmen die Bereiche innerhalb der kommenden zwölf Monate umsetzen werden. Die dazu notwendigen Rahmenbedingungen und Strukturen werden überprüft.

Bei Bedarf und soweit möglich erhalten die Verwaltungseinheiten durch das Büro für Migrationsfragen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen. Nach zwölf Monaten findet ein Folgegespräch statt, in dem die Umsetzung überprüft und die Ziele für die kommenden zwölf Monate festgelegt werden.

3) <u>Berichterstattung</u>

Die Ergebnisse der Zielvereinbarungsgespräche fließen in standardisierter Form in eine Berichterstattung ein und werden der Steuerungsgruppe sowie auch weiteren Gremien vorgelegt. Umfang und Turnus einer derartigen Berichterstattung sind noch nicht abschließend geklärt.

Des Weiteren ist eine kennzahlengestützte Berichterstattung (*Integrationsmonitoring*) angedacht, die in einem ebenfalls noch festzulegenden Turnus Auskunft über den Stand der Integrationsplanung und die Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund geben soll.[6]

4) <u>Fortschreibung Integrationsplanung</u>

Weltweite Wanderungsbewegungen, nationale und internationale Krisen, aber auch globale Verpflichtungen und Abhängigkeiten wirken hinein bis auf die kommunale Ebene und wirken sich in vielfältiger Hinsicht auf die Rahmenbedingungen vor Ort aus.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung wird hinsichtlich ihrer Herkunft ebenso heterogener wie die Vielfalt an unterschiedlichen Erfahrungen, Lebensformen und Wertvorstellungen. Mehrheitsverhältnisse verschieben sich und wirken hinein in das gesellschaftliche und auch zwischenmenschliche Miteinander.

Die Frage „Wie wollen wir miteinander leben“ muss stets neu verhandelt werden - in dem Wissen, dass es darauf weder eine allgemein- noch zeitlos gültige Antwort geben kann.

Die Aufgabe kommunaler Integrationsplanung ist es, Veränderungen wahrzunehmen und aufzugreifen, flexibel auf neue Rahmenbedingungen und Bedarfslagen zu reagieren und diese durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Fortschreibung der Handlungskonzepte angemessen und lösungsorientiert zu berücksichtigen.

Damit dies gelingt, sind im Konzept der Steuerung bereits folgende Mechanismen angelegt:

- Überprüfung der Aktualität von Zielen und Maßnahmen im Rahmen der jährlich stattfinden Zielvereinbarungsgespräche
- regelmäßige Anpassung von Zielen und Maßnahmen auf der Basis der Gesprächsergebnisse
- Rückkopplung von Themen und Bedarfen aus den Verwaltungsbereichen in die Steuerungsgruppe (Bottom-Up) und gemeinsame Beratung zu und Entwicklung von geeigneten Lösungsstrategien
- fachliche Beratung zu aktuellen integrationsrelevanten Themen und Anliegen im Rahmen der Sitzungen der Steuerungsgruppe
- Rückkopplung von Anliegen und Bedarfen aus der Community und Gremien der zugewanderten Bevölkerung in die Steuerungsgruppe (u. a. über das Büro für Migrationsfragen)[7]

[6] Ein kennzahlengestütztes Integrationsmonitoring ist grundsätzlich angedacht, es kann jedoch nur mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen verwirklicht werden.
[7] Die Möglichkeiten der Beteiligung der zugewanderten Bevölkerungsgruppen und ihrer Gremien sollten noch erweitert werden, dazu müssen verbindliche Möglichkeiten der Ansprache und Beteiligung geschaffen werden.

- Austausch und Berichterstattung zur kommunalen Integrationsplanung in und mit den relevanten Netzwerken und Gremien, z. B. Ausschüsse, Steuerungskreis Integration, Netzwerk Integration und andere.

Die dargestellten Mechanismen ermöglichen eine kontinuierliche Anpassung der kommunalen Integrationsplanung.

Nach zehn Jahren Handlungskonzept *Integration durch Konsens* wäre es darüber hinaus sinnvoll, erneut einen breit angelegten Beteiligungsprozess zu initiieren und darin die grundlegende Ausrichtung und strategischen Ziele der kommunalen Integrationsplanung, aber auch die Auslegung des Begriffes Integration oder die Frage danach, wie wir zusammenleben wollen, neu aufzuwerfen und mit gemeinsam entwickelten und getragenen Antworten zu füllen.

6 | Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Maßnahmen

Die verabschiedeten Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsplanung können von den ausführenden Verwaltungsbereichen oft nicht aus deren regulären Haushaltsansätzen finanziert werden.

Um die Umsetzung in solchen Fällen zu ermöglichen und zu erleichtern, wurde für das Jahr 2018 die Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Maßnahmen der Integrationsplanung in Höhe von 50.000 Euro beantragt. Der Fonds soll jährlich zur Verfügung gestellt werden. Ein Regularium zur Vergabe der Mittel wird derzeit entwickelt.

Fazit zum Konzept der Steuerung

Die ersten Schritte zur Steuerung der Umsetzung sind vollzogen:
die *Federführung* wurde festgelegt, das entsprechende *Steuerungsgremium* ist ebenfalls eingerichtet und hat bereits drei Mal getagt.

Mit der Durchführung der *Erstgespräche* zur Überprüfung des *Maßnahmenkataloges* mit allen beteiligten Verwaltungsbereichen und der Erstellung des *Status Quo Berichtes* auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse sind die wesentlichen Grundlagen für die weitere Umsetzung gesetzt.

Mit der Einrichtung eines *Fonds* zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Integrationskonzepten setzt die Stadt Braunschweig ein deutliches Zeichen für ihren Willen, die Umsetzung der verabschiedeten Maßnahmen zu ermöglichen.

Das Steuerungsvorhaben ist verwaltungsintern grundsätzlich wohlwollend aufgenommen worden und die beteiligten Verwaltungsbereiche bzw. ihre Vertreter*innen bringen sich engagiert, konstruktiv und kooperativ in die Umsetzung ein.

Die Etablierung der ersten Schritte war zeitlich aufwändiger, als zunächst gedacht, insbesondere die Erhebung des Sachstandes hat dabei viel Raum eingenommen.

Doch der Aufwand hat sich durchaus gelohnt, denn die entwickelte Struktur zur Steuerung zeigt sich schon jetzt als sinnvolles, zielgerichtetes und erfolgreiches Konzept für die nachhaltige Steuerung der Umsetzung und der erstellte Status Quo Bericht ermöglicht erstmals einen umfassenden und transparenten Einblick in die städtische Integrationsarbeit.

4 *Bevölkerung mit Migrationshintergrund* *Ein Überblick in Zahlen*

Einführung zum Begriff „Migrationshintergrund“

Seit 2015 wertet die Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik Einwohner*innendaten mit Hilfe des Softwareprogrammes *MigraPro* aus. Dies erlaubt erstmalig eine Unterscheidung zwischen Deutschen ohne Migrationshintergrund und Deutschen mit Migrationshintergrund in Braunschweig.

Dieser Definition nach haben folgende Einwohner*innen Braunschweigs einen Migrationshintergrund **(Bevölkerung mit Migrationshintergrund):**

1. **Nicht-Deutsche** (Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit)
2. **Eingebürgerte**, mit erster oder zweiter Staatsangehörigkeit *deutsch*
3. **Aussiedler*innen**, d.h. Deutsche, die in einer vorgegebenen Gruppe von Herkunftsländern geboren sind und ab Juli 1977 nach Braunschweig zugezogen sind
4. **Deutsche Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre** denen der Migrationshintergrund der Eltern/Elternteils zugeordnet wird, sofern sie im gleichen Haushalt leben.[1]

Die in den folgenden Graphiken verwendete Definition *Bevölkerung bzw. Menschen mit Migrationshintergrund* in Braunschweig ist dieser Definition zuzuordnen.

In den Daten (Melderegister) des Referates Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Braunschweig sind die in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde (LAB) untergebrachten Geflüchteten mitgerechnet. Dies führt in den Jahren 2015 und 2016 zu der starken Schwankung der Einwohnerzahlen.

Zahlen und Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund, wie hier in diesem Bericht vorgestellt, richten den Blick auf die Vielfalt der Einwohner*innen Braunschweigs.

Zahlen für Braunschweig

Zum Zeitpunkt 31.12.2017 lebten 250.361 Menschen in Braunschweig, von denen 65.836 Einwohner*innen einen Migrationshintergrund hatten.

Dies entspricht einem Anteil von 26,3 Prozent an der Gesamtbevölkerung.[2]

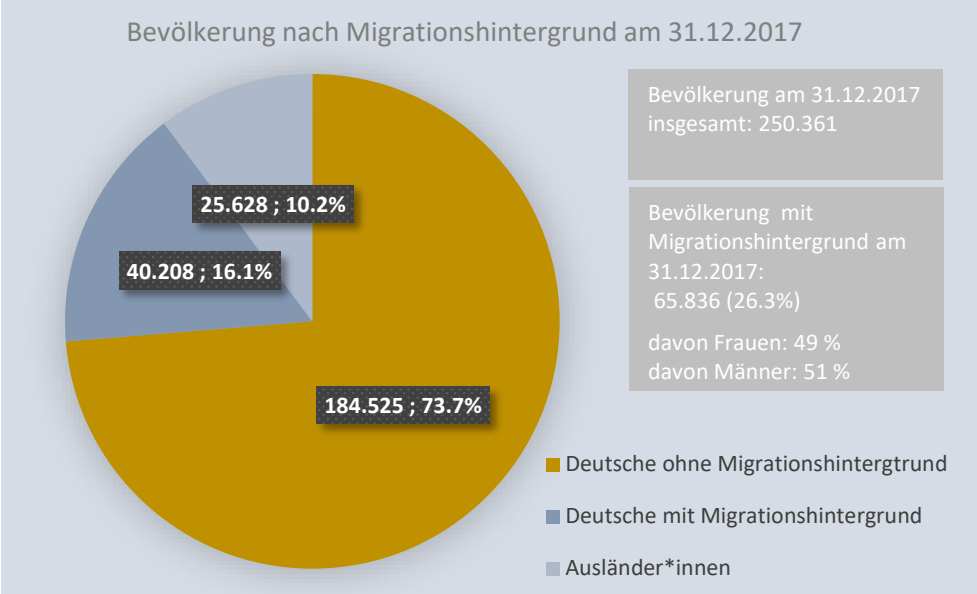
---

[1] Vgl.: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik: Stadtforschung aktuell, Reihe *Bevölkerung mit erweitertem Migrationshintergrund*

[2] Wie in den meisten anderen Kommunen weicht auch in Braunschweig die statistische Definition *Bevölkerung mit Migrationshintergrund* von der Definition im Zensus/Mikrozensus leicht ab (Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund „verlieren“ ihren Migrationshintergrund in der Braunschweiger Statistik, wenn sie älter als 18 Jahre alt sind oder nicht im Haushalt der Eltern leben). 2016 hatten laut *Statistischem Bundesamt* 19,6 % der in Niedersachsen lebenden Einwohner*innen einen Migrationshintergrund (Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2016).

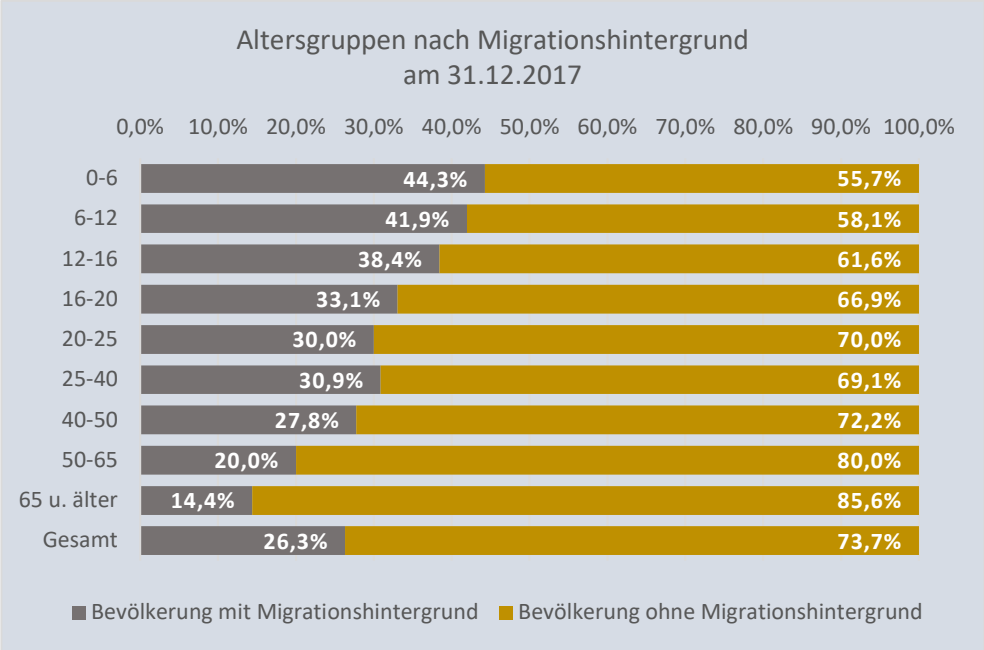
10,2 Prozent der 65.836 Braunschweiger Migrant*innen wiesen eine ausländische Staatsangehörigkeit auf und 16,1 Prozent zählten zu den Deutschen mit Migrationshintergrund.

Abb. I



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

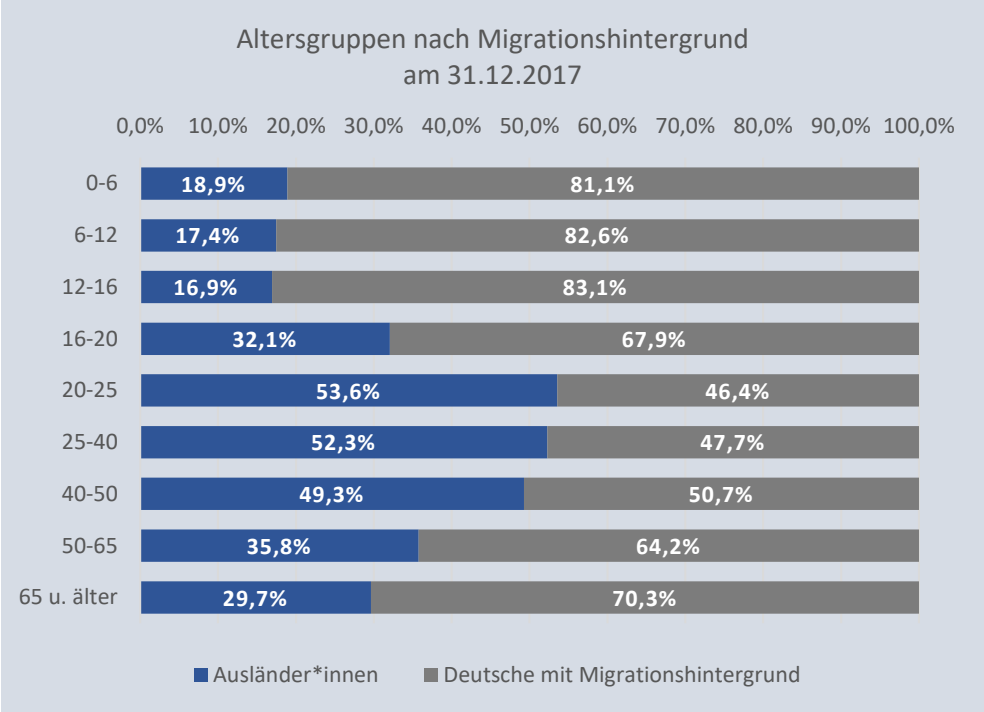
Abb. II



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Berechnung und Darstellung

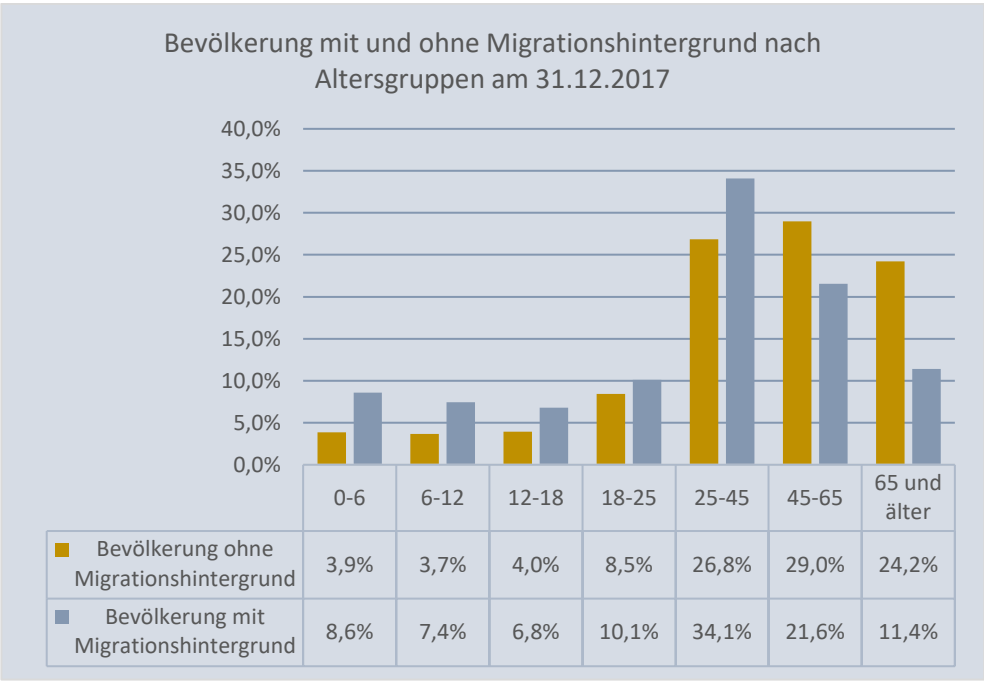
Braunschweig weist damit, trotz engerer gefasster Definition von *Migrationshintergrund*, einen höheren Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund als der Landesdurchschnitt auf.

Abb. III



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

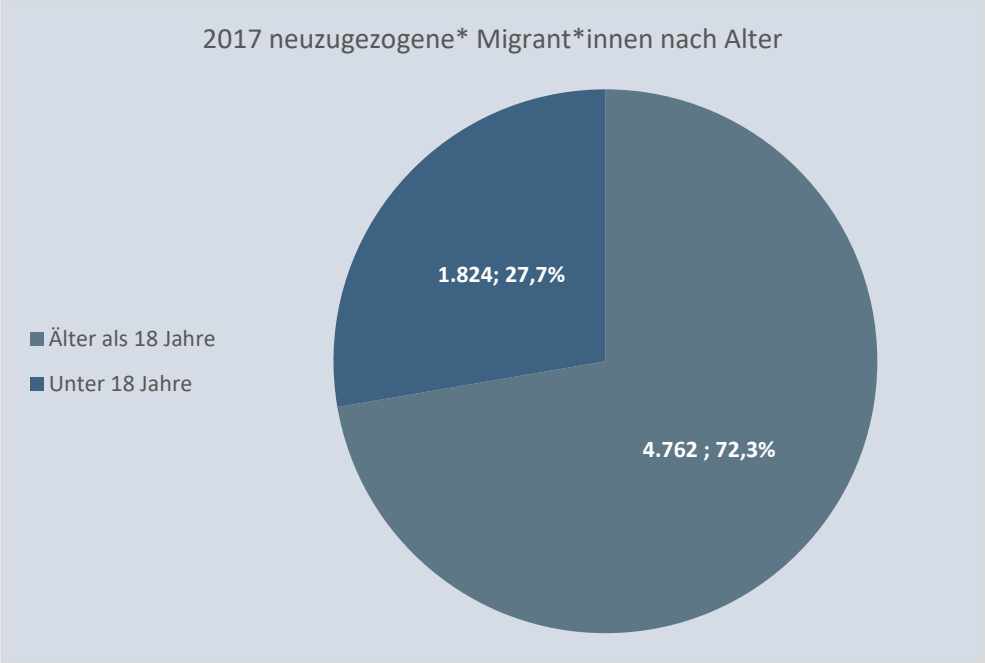
Abb. IV



	0-6	6-12	12-18	18-25	25-45	45-65	65 und älter
Bevölkerung ohne Migrationshintergrund	3,9%	3,7%	4,0%	8,5%	26,8%	29,0%	24,2%
Bevölkerung mit Migrationshintergrund	8,6%	7,4%	6,8%	10,1%	34,1%	21,6%	11,4%

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Berechnung und Darstellung

Abb. V



- Bevölkerungsbestand am 31.12.2017 mit Zuzugsdatum ab 01.01.2017 (inkl. Geburten)

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Berechnung und Darstellung

Unter den 0 - 6-Jährigen
hatten 2017 44,3 Prozent einen Migrationshintergrund (Abb. II). In der Altersklasse liegt der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund bei 35,9 % im Vergleich zu allen Altersgruppen am höchsten.

In der Altersgruppe der 16 - 20-Jährigen beträgt der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund 33,1 %. In der Realität ist der Anteil jedoch höher, weil Personen über 18 Jahre, die aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind, nicht mehr zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen.[3]

Die Braunschweiger Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist jünger als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund.

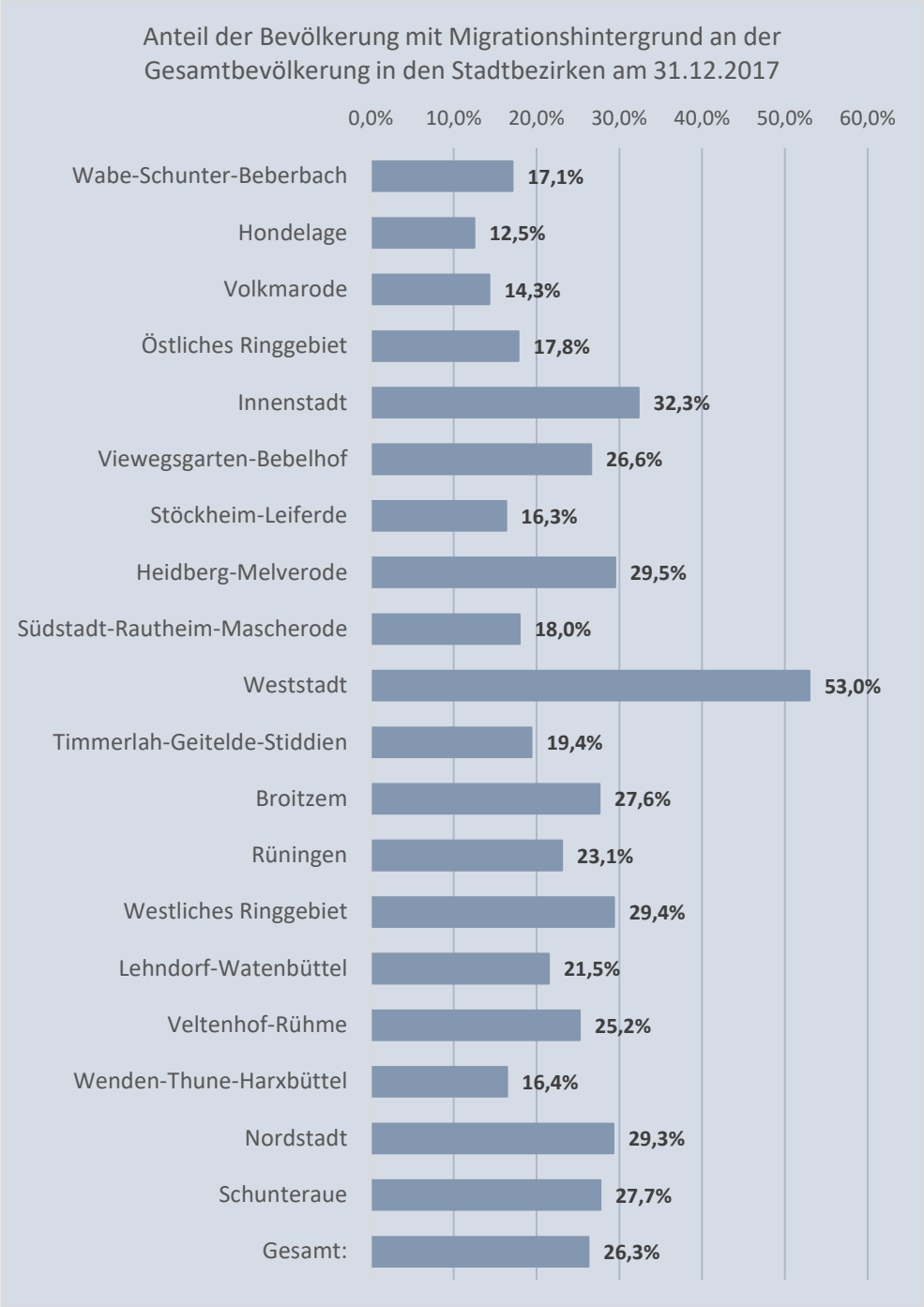
Die Unterschiede im Altersaufbau zeigen sich deutlich am unteren und oberen Ende der Altersgruppen (Abb. IV).

Unter den 0-16- Jährigen Migrant*innen in Braunschweig bilden die Kinder und Jugendlichen mit jeweils ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit den kleineren Anteil (Abb. III). Erst ab der Altersgruppe der 16-20- Jährigen reicht der Anteil der ausländischen Personen mit 10,6 Prozent knapp über die 10 Prozentmarke.

Von den 6.586 Migrant*innen die 2017 nach Braunschweig zugezogen sind (inkl. Geburten), waren ca. 1/3 nicht älter als Jahre alt (Abb. V).

[3] Siehe ebd.

Abb. VI



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

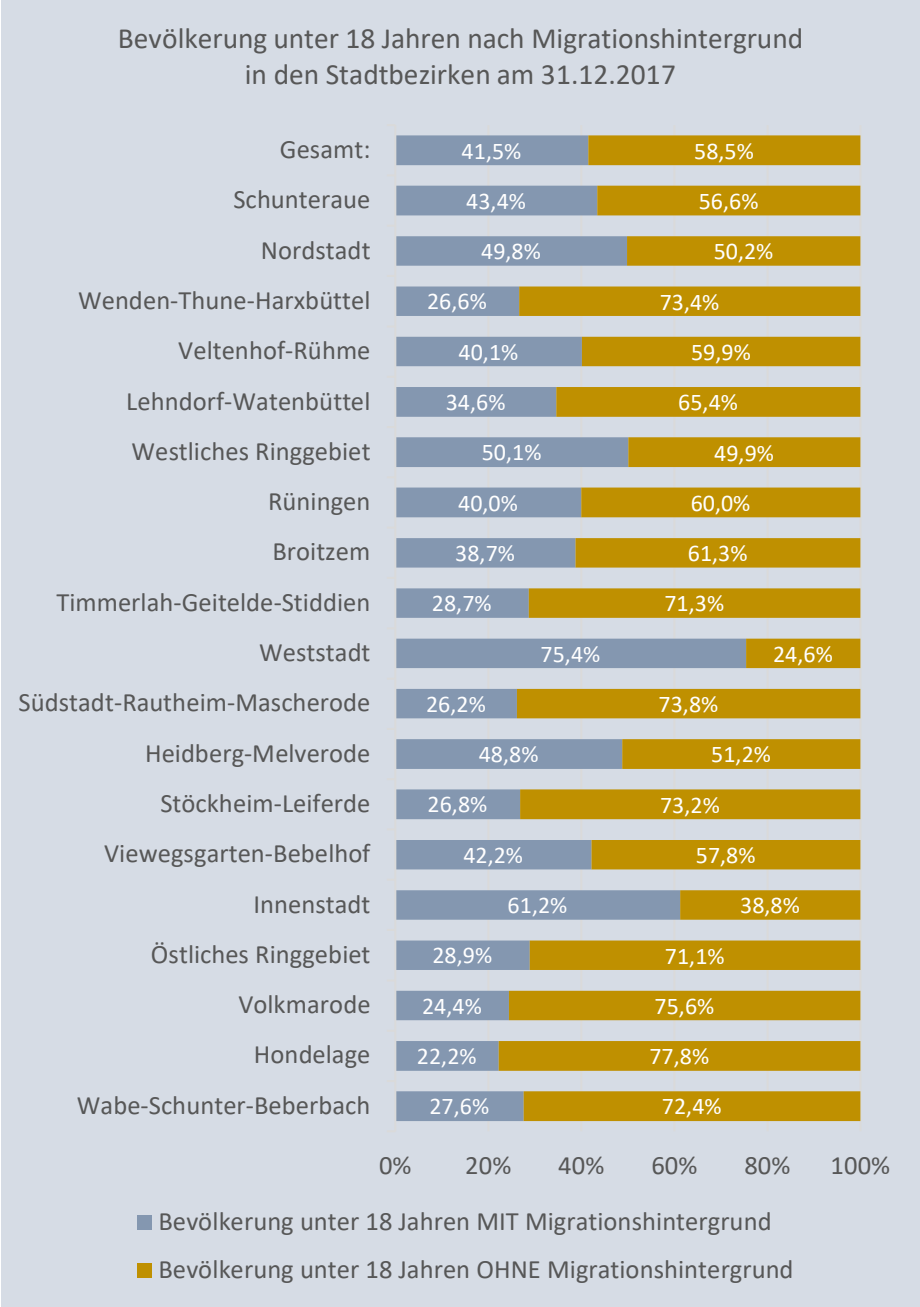
In den sieben Stadtbezirken Weststadt (53,0 %), Innenstadt (32,3 %), Heidberg – Melverode (29,5 %), Westliches Ringgebiet (29,4 %), Nordstadt (29,3 %), Schunteraue (27,7 %), Broitzem (27,6 %) und Viewegsgarten-Bebelhof leben im Vergleich zur Gesamtstadt überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationshintergrund.

Tab. I

Minderjährige Bevölkerung nach Migrationshintergrund und Stadtbezirk am 31.12.2017			
Stadtbezirk	Minderjährige Bevölkerung ohne Migrations-hintergrund	Minderjährige Bevölkerung mit Migrations-hintergrund	Minderjährige Bevölkerung im Stadtbezirk insgesamt
Wabe-Schunter-Beberbach	2.375	905	3.280
Hondelage	396	113	509
Volkmarode	1.009	326	1.335
Östliches Ringgebiet	2.620	1.064	3.684
Innenstadt	486	767	1.253
Viewegsgarten-Bebelhof	1.024	747	1.771
Stöckheim-Leiferde	1.076	394	1.470
Heidberg-Melverode	733	699	1.432
Südstadt-Rautheim-Mascherode	1.659	588	2.247
Weststadt	999	3.064	4.063
Timmerlah-Geitelde-Stiddien	458	184	642
Broitzem	576	364	940
Rüningen	242	161	403
Westliches Ringgebiet	2.049	2.057	4.106
Lehndorf-Watenbüttel	2.589	1.371	3.960
Veltenhof-Rühme	476	319	795
Wenden-Thune-Harxbüttel	681	247	928
Nordstadt	1.305	1.297	2.602
Schunteraue	469	360	829
Gesamt:	**21.222**	**15.027**	**36.249**

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Abb. VII

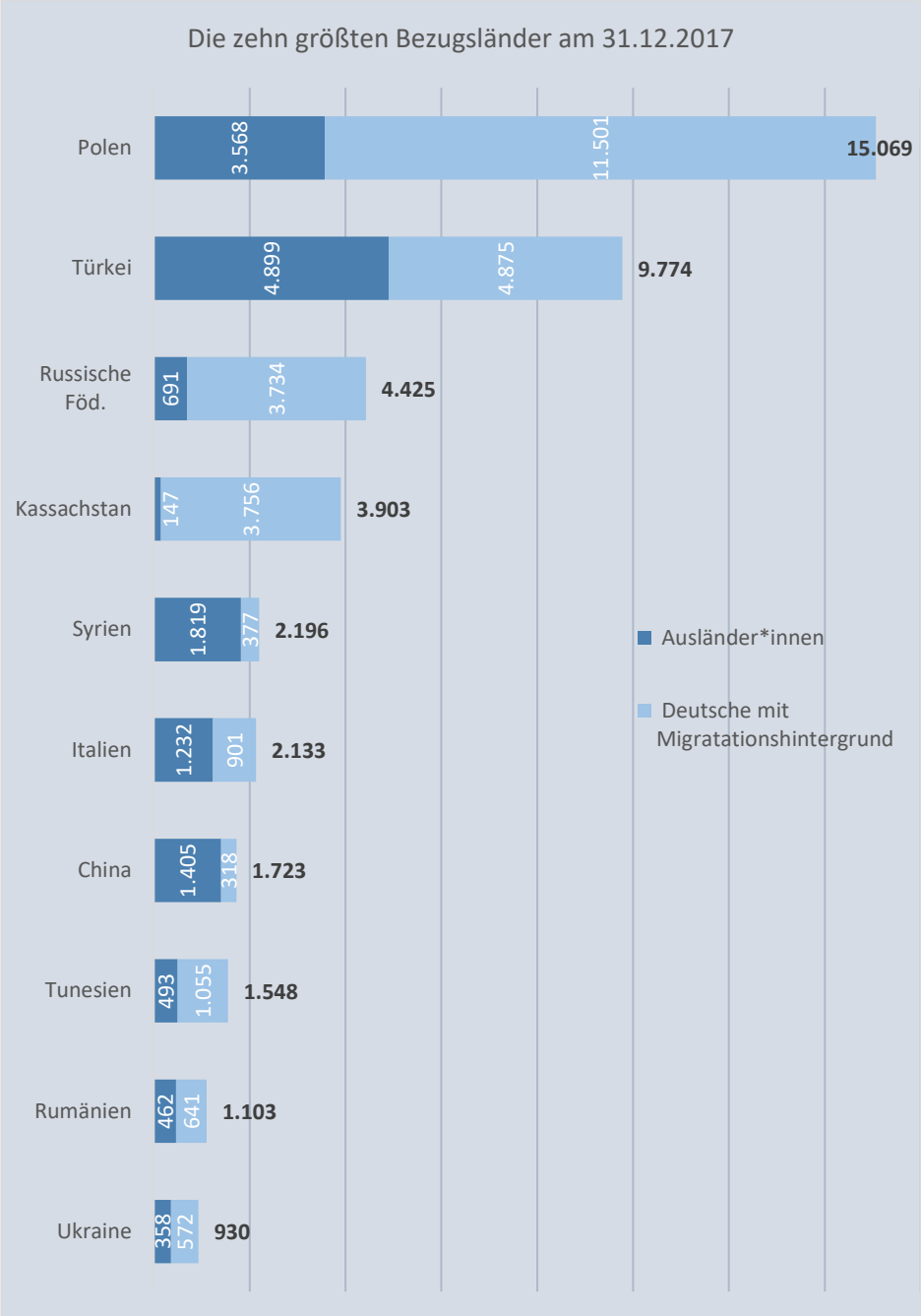


Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

41,5 Prozent der unter 18-Jährigen in ganz Braunschweig haben einen Migrationshintergrund.

In den genannten Stadtbezirken (siehe Abb. VI) ist, bis auf Broitzem, auch gleichzeitig der Anteil der Migrant*innen bei den unter 18-Jährigen überdurchschnittlich hoch (im Vergleich zur Gesamtstadt). Besonders auffallend ist die Weststadt mit 75,4 % und die Innenstadt mit 61,2 % Migrant*innen unter den Minderjährigen.

Abb. VIII



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Zu den drei am stärksten vertretenen Bezugsländern gehörten auch 2017 Polen, die Türkei und die Russische Föderation. 2.196 syrische Migrant*innen lebten 2017 in Braunschweig. 2014 entsprach die Zahl 722.[4]

Während 76,3 % der polnischen Migrant*innen 2017 zu den Deutschen mit Migrationshintergrund zählten, waren bei den türkischen Migrant*innen 49,9 % Deutsche mit Migrationshintergrund und 50,1 % Ausländer*innen.

[4] Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Stadtforschung aktuell: Bevölkerung mit erweitertem Migrationshintergrund in Braunschweig am 31.12.2014

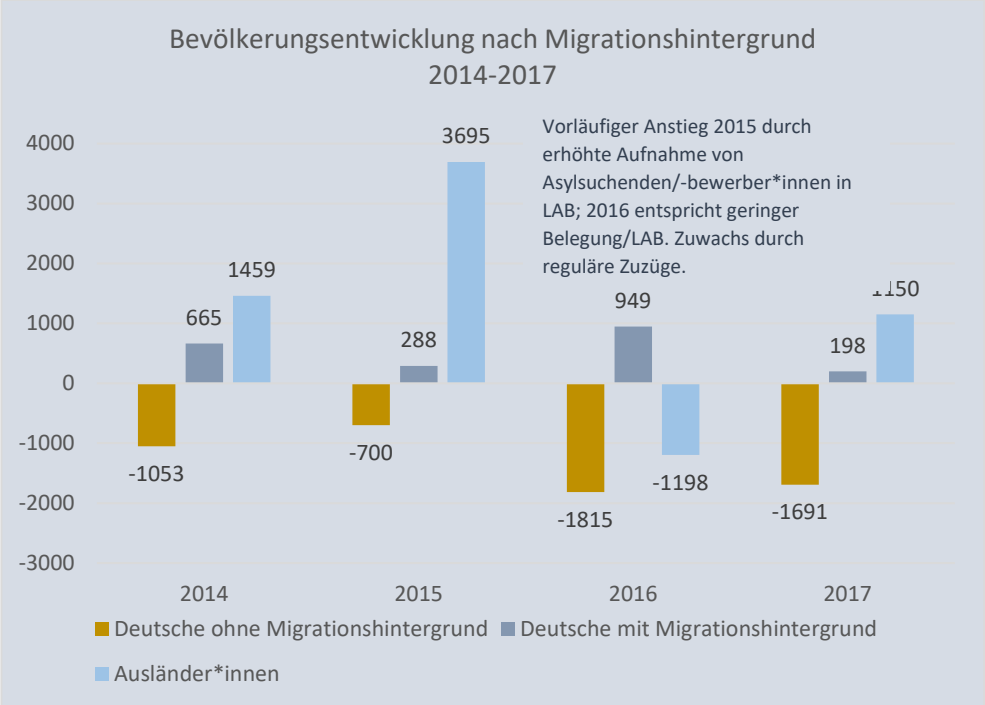
Kasachisch ist in Braunschweig die viert stärkste Nationalität.
95,7 % zählten hier 2017 zu den Deutschen mit Migrationshintergrund, lediglich 147 von insgesamt 3.903 hatten die alleinige kasachische Staatsangehörigkeit.

Tab. II

Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2014 – 2017

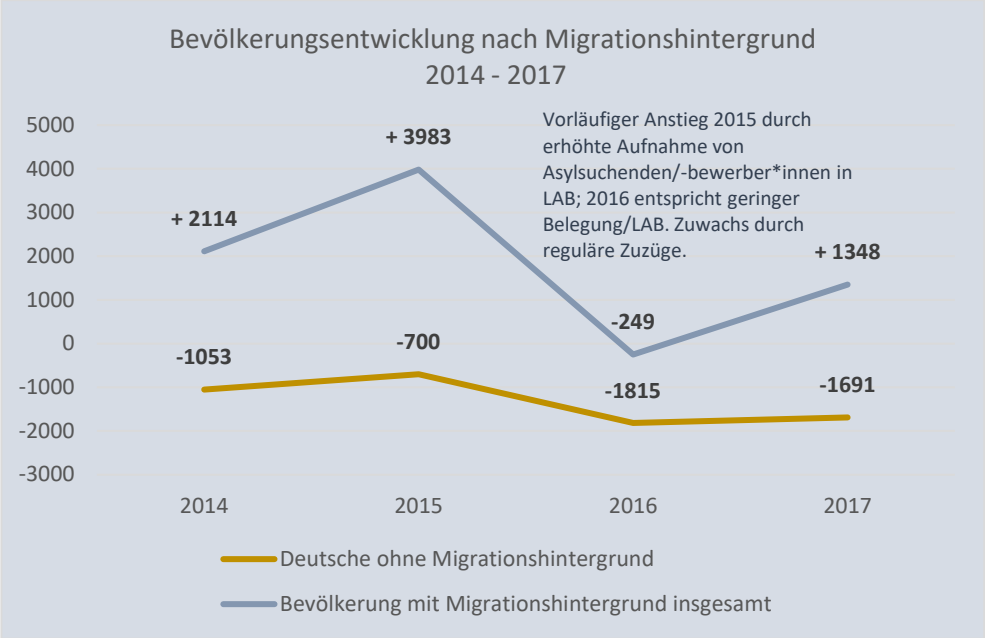
2014	60.754
2015	64.737
2016	64.488
2017	65.836

Abb. IX



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Abb. X



Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Während im Zeitverlauf ein Rückgang der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zu verzeichnen ist, lassen Geburten und Zuzüge von Menschen mit Migrationshintergrund die Bevölkerung in Braunschweig wachsen.

2017 lebten 5.082 mehr Menschen mit Migrationshintergrund in Braunschweig als noch 2014 (Tab.II).

Der Sprung von 2014 zu 2015 (Zuwachs von 3.983 Menschen mit Migrationshintergrund) ist u.a. auf die erhöhte Zuwanderung von Geflüchteten zurückzuführen, die in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde in Braunschweig aufgenommen wurden.

Die Belegung ist ab 2016 rückläufig. Der Zuwachs von 5.082 Menschen mit Migrationshintergrund im Zeitraum 2014 – 2017 ist somit auf einen regulären Zuzug/Geburten zurückzuführen.

Im Vergleich dazu hat sich die Zahl der Braunschweiger Einwohner*innen ohne Migrationshintergrund von 188.731 in 2014 auf 184.525 Menschen Ende 2017 um 4.206 Einwohner*innen verringert.

Der Bevölkerungszuwachs in Braunschweig ist demnach allein auf die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zurückzuführen.

Tab. III

Geflüchtete in Braunschweig nach Geschlecht und Alter Stichtag 31.12.2017*)									
	Männl.	Weibl.	Unbek.	Ges.	Bis 18	18-25	25-45	45-65	Älter als 65
Als Asyl-berechtigter anerkannt **)	48	35	2	**85**	8	12	31	28	6
Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG **)	723	322	3	**1.048**	228	252	452	96	20
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt *)	136	75	1	**212**	40	80	65	21	6
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebuns-hindernisse)	28	24	-	**52**	10	7	16	13	6
Asylbewer-ber*innen[5]				**263**					
Geflüchtete in Braunschweig am Stichtag 31.12.2017 gesamt[6]				**1.660**					

*) In den Zahlen sind die Bewohner*innen der städtischen Unterkünfte mit eingerechnet.

**) zu abgeschlossenen Asylverfahren

Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abt. Bürgerangelegenheiten, Auswertungen nach AZR-Monatsstatistik

[5] Anm.: separate Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abt. Bürgerangelegenheiten, Auswertung nach *ADVIS; Anm.:* die Gruppe *Asylbewerber*innen* lässt sich nicht die nach Geschlecht oder Alter differenzieren.

[6] Anm.: in der Tabelle II ist die Kategorie *Geduldete* nicht aufgeführt, da es derzeit nicht möglich ist, darunter diejenigen mit Fluchthintergrund auszumachen.

Tab. IV

Geflüchtete in städtischer Unterbringung nach Alter und Wohnstandort | April 2018

Alter	Anzahl
Bis 16	76
16 - 18	7
18 - 25	82
25 - 35	84
35 - 45	57
45 - 55	15
55 u. älter	12
Gesamt	**333**

Aufteilung nach Wohnstandorten

Gartenstadt	**74**
Melverode	**84**
Bienrode	**89**
Gliesmarode	**86**
Gesamt	**333**

Zum Stichtag 31.12.2017 lebten 1.660 Geflüchtete in Braunschweig (Tab. III).

Beachtet werden muss hier, dass die Gruppe der *Geduldeten* nicht mit aufgeführt ist (siehe Fußnote 6).

Sofern es die Auswertung zulässt, sind die verschiedenen Status nach Geschlecht und Alter differenziert.

Zieht man die Gruppe der Asylbewerber*innen, die nicht nach Geschlecht differenziert werden können, ab, waren von 1.397 Geflüchteten 935 Männer und 456 Frauen mit Fluchtgeschichte (6/Geschlecht unbekannt).

Von den genannten 1.397 Geflüchteten (ohne Asylbewerber*innen) waren zum Stichtag 637 nicht älter als 25 Jahre und 564 zwischen 25 und 45 Jahren alt. 158 Geflüchtete waren zwischen 45 und 65 Jahre alt und 38 Personen älter als 65 Jahre.

Von den 1.660 Geflüchteten in Braunschweig lebten 333 Personen in städtischen Unterkünften (Stichtag April 2018).

5 Zum Stand der Umsetzung

Einführung

Ein wesentlicher Baustein im Prozess der Steuerung und Überprüfung der kommunalen Integrationsplanung ist die Feststellung des Standes der Umsetzung.

Denn nur mit der Kenntnis des aktuellen Sachstandes ist es möglich, effektiv und zielgerichtet weitere Schritte anzubahnen, die Umsetzung nachhaltig zu steuern und notwendige Aktualisierungen zu identifizieren.

Um den Sachstand möglichst umfassend, transparent und auch nachvollziehbar zu erheben, wurden in einem intensiven Prozess alle an der Umsetzung beteiligten Verwaltungsbereiche im Rahmen der sogenannten *Erstgespräche* befragt.

Die Gesprächsergebnisse bilden die Grundlage für die folgende Darstellung des Sachstandes der städtischen Handlungskonzepte *Integration durch Konsens* und *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig.*

In den Gesprächen wurde der Stand aller in beiden Integrationskonzepten aufgeführten Maßnahmen überprüft. Um die Ergebnisse möglichst strukturiert und nachvollziehbar abzubilden, sind sie gegliedert nach Handlungsfeldern dargestellt.

Bei der Erstellung des *Handlungskonzept Integration durch Konsens* wurden elf Handlungsfelder benannt, denen dann die einzelnen Maßnahmen zur Verwirklichung und Umsetzung der Ziele zugeordnet wurden.

Das *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* ist dagegen nicht nach Handlungsfelder strukturiert.

Um eine für beide Konzepte verbindliche und aktuelle Struktur zu schaffen, wurde die Strukturierung nach Handlungsfeldern grundsätzlich beibehalten und für beide Konzepte angewendet; die Handlungsfelder des ersten Konzeptes wurden allerdings aktualisiert und verschlankt.

Im Rahmen des Steuerungs- und Umsetzungsprozesses hatte sich nämlich gezeigt, dass es inhaltlich sinnvoll und für die weitere Handhabung vereinfachend ist, einige der Handlungsfelder aus dem ersten Konzept unter einem Oberbegriff zusammenzufassen und in Form von Unterpunkten differenziert zu betrachten.

Alle Ziele und Maßnahmen beider kommunalen Handlungskonzepte sind nun folgenden Handlungsfeldern und Unterpunkten zugeordnet:

1 | *Bildung & Sprachförderung*

Frühkindliche Bildung
Schulische Bildungsförderung
Sprachbildung und -förderung (Elementarbereich, Schulkinder, Erwachsene)

2 | *Ausbildung & Arbeit*

Ausbildungsförderung
Integration in den Arbeitsmarkt

3 | *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung*

Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz
Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund
Anpassung der Dienstleistungen und Angebote

4 | *Demokratieförderung & Teilhabe*

Information und Beratung
Begleitung (Ehrenamt, Lots*innen, Pat*innen)
Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung
Stärkung von Migrantenselbstorganisationen

5 | *Gesundheit*

Interkulturelle Öffnung der Angebote
Medizinische Versorgung der Geflüchteten sicherstellen

6 | *Kultur, Freizeit & Sport*

Koordination interkultureller Kulturarbeit
Einrichtung einer Internationalen Begegnungsstätte
Angebote durchführen
Erleichterung des Zugangs zum Sport

7 | *Wohnen & Zusammenleben im Quartier*

Einrichtung von Quartierszentren
Förderung von Begegnung und Zusammenleben im Quartier
Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern

8 | *Geflüchtete in städtischer Unterbringung*

Zentrale Steuerung und Koordination der Aufgaben
Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Erwachsenen und Familien
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Grundsätzliche Anmerkungen

zu den Inhalten und dem Umfang der Sachstandsdarstellung

Der Sachstand zur Umsetzung aller Maßnahmen aus beiden Konzepten wird auf den folgenden Seiten – gegliedert nach den acht Handlungsfeldern – abgebildet.

Dieser Status Quo Bericht soll einen möglichst umfassenden Einblick in die Umsetzung der kommunalen[1] Integrationsplanung geben - allerdings ohne den Anspruch, jedes Detail abzubilden, da dies den Rahmen des ohnehin recht umfangreichen Berichtes sprengen würde.

Maßnahmen kommunaler Integrationsplanung lassen sich nicht immer trennscharf oder eindeutig einem Handlungsfeld zuordnen und erfüllen oftmals mehrere Ziele. So ist die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten durch ehrenamtliche Bildungspat*innen ein Beitrag zur Bildungsförderung (Handlungsfeld 1) und stärkt gleichzeitig die Partizipation und Teilhabe (Handlungsfeld 4).

Kulturelle Angebote mit Stadtteilbezug sind Maßnahmen aus dem Bereich Kultur, Freizeit und Sport (Handlungsfeld 6) und tragen gleichzeitig zur Verbesserung des Zusammenlebens im Quartier bei (Handlungsfeld 7).

So kommt es im Rahmen dieses Berichtes vor, dass einzelne Angebote mehrfach abgebildet werden, nämlich dann, wenn die Umsetzung einer Maßnahme wesentlich zur Umsetzung von Zielen in unterschiedlichen Handlungsfeldern beiträgt. Damit soll sichergestellt werden, dass diejenigen Leserinnen und Leser, die sich nur für ausgewählte Handlungsfelder interessieren, alle wesentlichen Informationen erhalten.

Für diejenigen, die nicht die Zeit haben, den gesamten Status Quo Bericht zu lesen, besteht außerdem die Möglichkeit, sich auf die Fazite zu konzentrieren, die in jedem Handlungsfeld zum Stand der Umsetzung der jeweiligen Schwerpunkte eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse bieten.

[1] Wie bereits in der Einleitung vermerkt, wird das vielfältige Angebot nicht kommunaler Akteure, Verbände, Vereine oder Initiativen, die gleichermaßen einen zentralen Anteil daran haben, ob und wie Integration in Braunschweig gelingt, nicht abgebildet, da der Bericht ausschließlich darstellt, ob und wie die Verwaltung der Stadt Braunschweig den Auftrag des Rates zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung bis heute umgesetzt hat.

Handlungsfeld 1
Bildung & Sprachförderung

Einführung

Bildung hat eine wegweisende Funktion für die Integration von Migrant*innen. Bildungsteilhabe und -erfolge bestimmen maßgeblich die spätere wirtschaftliche und soziale Lebenslage einer Person. In der Integrationspolitik von Bund, Ländern und Kommunen wird dem Themenkomplex *Bildung und Sprachförderung* deshalb eine Schlüsselrolle zugeschrieben. Noch immer zeigen Bildungsbeteiligungsquoten und vor allem Vergleiche von formalen Bildungserfolgen auf, dass Menschen mit Migrationshintergrund weitaus schlechter abschneiden als Menschen ohne Migrationshintergrund.[1]

In der Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017 wird dies auch auf kommunaler Ebene deutlich. 17,3 % der Jugendlichen mit Migrationshintergrund haben die allgemein- und berufsbildenden Schulen 2017 mit einem Hauptschulabschluss verlassen, 5,7 Prozentpunkte mehr als unter den Schulabgänger*innen ohne Migrationshintergrund. Die Befähigung zum Abitur konnten 49,8 % der Jugendlichen ohne Migrationshintergrund erreichen, 11 Prozentpunkte mehr als unter den Abgänger*innen mit Migrationshintergrund.[2]

Die kommunalen Bemühungen zur chancengleichen Teilhabe an Bildung von Menschen mit Migrationshintergrund erlangen umso mehr Bedeutung, als dass Migrant*innen das Stadtbild bedeutend verjüngen: unter den 0- bis 6-Jährigen hatten zum Stichtag 31.12.2017 44 %, unter den 6- bis 12-Jährigen 42 % und unter den 12- bis 18-Jährigen 38 % Braunschweiger*innen einen Migrationshintergrund.[3][4]

In der Bildungsforschung der letzten Jahrzehnte werden zur Ursachenanalyse dieser ungleichen Ergebnisse zunehmend sozialstrukturelle Voraussetzungen untersucht. Die soziale Herkunft - Bildungshintergrund der Eltern, Erwerbstätigkeit und Einkomme - spielen u. a. eine Rolle bei Bildungswegen und -ergebnissen von Kindern und Jugendlichen. Werden sozioökonomische Faktoren mit einbezogen, gleichen sich die Bildungsergebnisse beider Personengruppen an.

Ob die dennoch bestehende Ungleichheit in Bezug auf den Bildungserfolg auf diskriminierende Strukturen im Bildungssystem zurückzuführen ist, kann aufgrund fehlender qualitativer und quantitativer Datengrundlage nicht gesagt werden, wird in der Bildungsforschung aber zunehmend behandelt.[5]

---

[1] Vgl.: Integrationsmonitoring Niedersachsen, 2016
[2] Vgl.: Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017, Abschlussbericht. Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung.
[3] Stadtforschung aktuell: Bevölkerung mit erweitertem Migrationshintergrund in Braunschweig am 31.12.2017, Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik. Auswertung nach MigraPro, Definition Migrationshintergrund: Ausländer*innen, Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit, Aussiedler*innen die ab 1977 nach Braunschweig zugezogen sind, Deutsche Kinder unter 18 Jahren die in Deutschland geboren sind, denen der Migrationshintergrund der im Haushalt lebenden Eltern zugeordnet wird.
[4] Wie im Bundestrend schneiden Migrantinnen in Braunschweig die Schule mit besseren Abschlüssen ab als junge Migranten.
[5] Vgl.: Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 168 ff.

Vor diesem Hintergrund ist der Zuschnitt von Angeboten und Maßnahmen vielfältig und setzt auf verschiedenen Ebenen an. Das erklärt die breit aufgestellte Akteurslandschaft: Programme von Bund, Land, Kommune, Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern und Migrant*innenselbstorganisationen.
Die Frage der Zuständigkeit muss bei der Ausrichtung der Handlungskonzepte immer mitgedacht werden.

Schwerpunkte in der integrationspolitischen Ausrichtung lassen sich zusammengefasst wie folgt nennen:

Frühkindliche Bildung

Unbestritten ist, dass der Besuch einer frühkindlichen Bildungseinrichtung integrationsrelevant für die weitere Bildungsbiographie ist. Interkulturelle Öffnung sowie Sprachbildung und -förderung im Kontext von Mehrsprachigkeit sind an dieser Stelle als Schwerpunkte zu nennen.

Damit haben Kinderbetreuungseinrichtungen einen anspruchsvollen Auftrag zu erfüllen, für den sie qualitativ und quantitativ ausgestattet sein müssen.

Förderung des schulischen Bildungserfolges

Immer mehr Bildungskonzepte sind inhaltlich in der Verantwortung der Stadt. Durch die kommunale Schulsozialarbeit wird dies z. B. besonders deutlich.
Im Rahmenkonzept *Kommunale Schulsozialarbeit* wird der Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle in der Integrationsförderung und im Themenkomplex *Übergang Schule-Beruf* zugeschrieben.[6]

Neben dem Lernort Schule geht es auch um Teilhabestärkung durch weitere integrationsfördernde Bildungsangebote. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendförderung wirken fördernd auf den schulischen Bildungserfolg.

Sprachförderung

Sprachbildung und -förderung ist eng mit Bildung(-sförderung) verwoben.
Sie hat einen zentralen Stellenwert in allen Bildungsinstitutionen über die Altersgruppen hinweg und richtet sich an jede Fachkraft als Querschnittsaufgabe. Das zeigt sich auch durch den in den letzten Jahren zu beobachtenden Paradigmenwechsel im Ansatz der Sprachförderempfehlungen.

Der Sprachkompetenz ist eine doppelte Funktion zuzuschreiben: sie ist Grundvoraussetzung für die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten. Gleichzeitig bestimmt die Sprachkompetenz die Teilhabechancen in den wichtigsten gesellschaftlichen Bereichen wie Bildungssystem, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.[7] Diese wechselseitige Beziehung zwischen Bildung und Sprachförderung macht es einerseits sinnvoll, sie zusammen dazustellen.

---

[6] Das „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“ wurde im Juni 2017 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet. Es soll auf allgemein- und berufsbildende Schulen angewendet werden. Parameter für die Standortauswahl u. a.: *Anzahl der abgehenden Schüler*innen ohne Schulabschluss*, *Anzahl von Armut betroffene Schüler*innen (u. a. Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II), Anzahl von Schüler*innen mit Migrationshintergrund.* Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen die Schule häufiger ohne Abschluss und sind häufiger dem Risiko „Kinderarmut“ ausgesetzt.

[7] Vgl.: Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Ergebnisse aus der Forschung. Unter: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/media/content/BMBF_56_Chancengerechtigkeit_und_Teilhabe_BARRIEREFREI.pdf, Stand: 14.02.2018

Der zentralen Bedeutung von Sprachförderung wird hier aber mit einer konzentrierten Betrachtung begegnet.

Interkulturelle Öffnung

Der Öffnungsprozess ist Querschnittausaufgabe aller Institutionen von der frühkindlichen Bildung bis zur Erwachsenenbildung und richtet sich an Fachpersonal wie Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen.

Interkulturell offene Bildungsinstitutionen
bedeutet in der konkreten Umsetzung: ein wertschätzender Umgang mit Vielfalt, die von der Herkunftssprache bis zur religiösen Vielfalt sichtbar als Ressource gesehen und behandelt wird.

Interkulturelle Öffnung der Elternschaft
setzt eine aktive Rolle an der Bildungsteilhabe des Kindes voraus.

Beide Erwartungshaltungen sind neben dem Qualitätsausbau von Bildungsinstitutionen zur Bewältigung des Integrationsauftrages wichtigster Schwerpunkt im Handlungsfeld.

Steuerung und Koordination

Bildung findet vor Ort statt und viele Akteure sind in der Zuständigkeit (Bund, Land, Kommune, Wohlfahrtsverbände, Migrant*innenorganisationen).
Der Kommune kommt deshalb eine steuernde Funktion bei, um Angebote bedarfsgerecht zu strukturieren, Doppelungen zu vermeiden und das integrationsrelevante Thema *Übergänge in der Bildungsbiographie* zu gestalten.

Übergang Schule-Beruf |Übergangsmanagement

Dieser Themenkomplex wird im Handlungsfeld 2 *Ausbildungsförderung und Integration in den Arbeitsmarkt* behandelt.

Anmerkung zur Akteurslandschaft

Der vorliegende Status Quo Bericht konzentriert sich auf die Umsetzung von integrationsrelevanten Maßnahmen, Angeboten und Strukturen der Stadtverwaltung Braunschweig als einer, aber bei weitem nicht einziger Akteur in der Integrationsarbeit und -planung. Die Darstellung ist Ergebnis der geführten *Erstgespräche* mit den Verwaltungseinheiten, der VHS Braunschweig GmbH sowie dem Braunschweiger Jobcenter.

Insbesondere das Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung* wird, erfreulicherweise, von zahlreichen aktiven Akteuren in Braunschweig bespielt. Eine Bestandsaufnahme, zumal mit dem Anspruch der Vollständigkeit, kann in diesem Rahmen nicht geleistet werden.

Im städtischen Bildungsbüro wird derzeit aber an einer Bestandaufnahme aller Akteure im Handlungsfeld Bildung gearbeitet (Fertigstellung voraussichtlich Anfang 2019).

Zum Stand der Umsetzung

1 | Bildung

Förderung der Bildungsteilhabe und -erfolge von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Dem Handlungsfeld Bildung sind insgesamt 16 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 30 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen und der VHS Braunschweig GmbH angegeben worden.

1.1 Bildung | Frühkindliche Bildung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *frühkindliche Bildung* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Verbesserung der Betreuungsqualität

C | Interkulturelle Öffnung & Förderung von Eltern mit Migrationshintergrund

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

In der Stelle *Planung* im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie liegt zentralisiert die Koordination und Fachberatung der trägerübergreifenden Programme und Projekte im Kontext *frühkindliche Bildung* und *Integration*. Hier ist auch die Koordinierungs- und Netzwerkstelle des Bundesprogrammes *Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung* (BMFSFJ) angesiedelt.

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist die Einführung eines zentralen Online-Voranmeldeverfahrens für Kita-Plätze in Planung. Die Platzvergabe erfolgt weiterhin dezentral in den Kindertagesstätten vor Ort.

B | Verbesserung der Betreuungsqualität durch Erhöhung des Personals und der Sachmittel

Durch Umsetzung von kommunalen Förderprogrammen (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität – VBQ, Familienzentren) sowie Landes- und Bundesprogrammen (z.B. Richtlinie zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten – QuiK, Bundesprogramm *Sprach-Kitas* und *Kita-Einstieg*) wird der Personalschlüssel in Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig und freier Träger partiell und bedarfsorientiert erhöht.
Beide Ansätze kommen der Integrationsarbeit im Handlungsfeld zugute, weil Integration zusätzliche Zeit benötigt und Sachmittel zur Umsetzung von Angeboten in den Einrichtungen zur Verfügung stehen.

C | Interkulturelle Öffnung der Einrichtungen & Förderung von Eltern mit Migrationshintergrund

Familienzentren

Seit 2012 fördert die Stadt Braunschweig den Ausbau von Familienzentren. Frühkindliche Bildung findet im Sozialraum unter Einbeziehung der ganzen Familie statt und ist verzahnt mit vielen Akteuren vor Ort. Die Familienzentren bieten lebensnahe Angebote für die Familien an, hierzu gehören auch Sprach- und Integrationsangebote. Das gemeinsame und verbindliche Fortbildungskonzept *Early Excellence Qualifizierungsprogramm* wird über Spendenmittel des Beirates gegen Kinderarmut verwaltet sowie finanziert und von der *Heinz und Heide Dürr Stiftung* umgesetzt. Elternarbeit und Interkulturelle Öffnung sind feste Bestandteile des Qualifizierungsprogrammes.

Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung

Das Bundesprogramm umfasst sowohl die Förderung des Zugangs zu Kindertagesstätten als auch zur Kindertagespflege. In Braunschweig wurde eine zentrale Koordinierungsstelle im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingerichtet. In der Stadt Braunschweig beteiligen sich trägerübergreifend drei Kindertagesstätten. In diesen Kitas wird jeweils der Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft im Umfang von 19,5 h / Woche zur Planung und Durchführung niedrigschwelliger Angebote für Kinder und Familien gefördert.

Ebenso umfasst das Programm Bausteine zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit und Information, um Eltern möglichst frühzeitig auf die positive Förderung von Kindern in Kita und Kindertagespflege hinzuweisen.



Türkischsprachiger Kinderspielkreis mit Elterngesprächskreis.
Quelle: Stadt Braunschweig[8]

[8] Veranstaltung des Projektes Elko|*Elternkompetenzen stärken* im Haus der Familie GmbH

Empowerment

Das Empowern von Eltern mit Migrationshintergrund ist seit einigen Jahren einer der Handlungsschwerpunkte im Büro für Migrationsfragen. In maßgeblich zwei Projekten werden verschiedene Ansätze angewandt, um gemeinsam mit Eltern an der Stärkung ihrer Rolle als wichtigste Bildungspartner*innen ihrer Kinder zu arbeiten: Das städtische *Projekt Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* sowie das Projekt Elko|*Elternkompetenzen stärken*.

In diesem Rahmen fanden u. a. Workshops für Eltern zu Erziehungs- und Bildungsthemen in den Herkunftssprachen *Vietnamesischen*, *Persisch*, *Türkisch* und *Arabisch* statt. Das Projekt Elko|*Elternkompetenzen stärken* arbeitet zudem in den Modulen *Information und Beratung*, *Vernetzung* sowie *Coaching und Begleitung* mit der Zielrichtung, die Eltern zu stärken und die Interkulturelle Öffnung der Bildungsinstitutionen zu fördern.

Rucksackprojekt

Das Haus der Familie GmbH, DialogWerk, setzt seit 2016 in sechs Einrichtungen das Rucksack-Kita Projekt für Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund zur allgemeinen und sprachlichen Bildung um.[9] Der Übergang in die Schule, Förderung der Herkunftssprache und Empowern von Eltern und Kinder sind u. a. Themen des Projektes.[10]



Veranstaltung im Rahmen des Rucksackprojektes (Kita Mittenmank)
Quelle: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Ehrenamtliche Begleitung

Auch das Ehrenamt fungiert über Begleitung als Brückenbauer in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und übernimmt in den dezentralen Wohnstandorten u. a. die Durchführung von Bildungsangeboten in Kleingruppen. Die Begleitung durch Ehrenamt ist eine wichtige Integrationsaufgabe und fördert zudem die Begegnung zwischen verschiedenen Kulturen.

[9] Teilnehmende Einrichtungen: Caritas Familienzentrum St. Maximilian Kolbe, DRK Familienzentrum Broitzemer Straße, Ev.-luth. Familienzentrum St. Georg, Ev.-luth. Familienzentrum Weststadt, Paritätische Kindertagesstätte Quäker Nachbarschaftsheim, Städtische Kindertagesstätte Siegmundstraße. Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

[10] Nähere Informationen zu den Projekten finden sich auf den Seiten des Büros für Migrationsfragen unter dem Menüpunkt „Bildung und Sprache“.

Fazit | Frühkindliche Bildung

Die Stadt Braunschweig begegnet dem Thema *Frühkindliche Bildung* im Kontext Integration auf vielen Ebenen.

Der Ausbau von Familienzentren ist für die Integration positiv zu sehen. Im Stadtteil verankert gestalten sich die Angebote nach dem Bedarf der Menschen vor Ort und sind mit Blick auf die gesamte Familie besonders teilhabeorientiert.

Auf der operativen Ebene fördert das *Rucksack-Kita Projekt*, Haus der Familie GmbH, Eltern mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Bildungspartner*innen ihrer Kinder. An der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Kita-Fachkräften und Eltern muss weiter angesetzt werden, gerade auch im Hinblick auf die aufgeführten Ergebnisse der aktuellen Bildungsforschung.

Dies bestätigen auch die Rückmeldungen aus den *Erstgesprächen* mit den zuständigen Fachbereichen. Eine verstärkte Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund wird hier ausdrücklich gewünscht**.**

Interkulturelle Öffnung der Einrichtungen sowie Stärkung der Rolle von Eltern mit Migrationshintergrund als wichtigste Bildungspartner*innen ihrer Kinder braucht nachhaltige Verstetigung in der Integrationsarbeit der Stadt Braunschweig, auch nach Ablauf von Drittmittel-Programmen wie u. a. elko|*Elternkompetenzen stärken* (Juni 2018) oder der Kita-Bundesprogramme im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Der Bedarf an (ehrenamtlichen) Bildungsbegleitungen wurde in den Jahren 2015 - 2017 als latent gestiegen wahrgenommen, dies ist in einigen Gesprächen deutlich geworden. Bildungseinstiegsbegleiter*innen (BEB) ist ein Modell, das derzeit vom Büro für Migrationsfragen und dem Bildungsbüro geprüft wird. Personal- und Sachmittel zur Umsetzung würden hierfür benötigt.

Auch werden Sprachmittler*innen in den Einrichtungen zunehmend für Elterngespräche gebraucht, vermehrte Honorarkosten für den Einsatz und zusätzlicher Personalaufwand für Vermittlungstätigkeiten fallen in der zuständigen *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* an.[11]

Medien zur vereinfachten Darstellung von Informationen wie u. A. in Form von Piktogrammen, Fotos oder Videos kommen immer häufiger in Bildungsinstitutionen zum Einsatz und erleichtern die Kommunikation für Fachkräfte sowie für Kinder und Eltern. Sachverhalte in zugänglicher Form zu pädagogischen Grundsätzen oder Abläufen in den Einrichtungen fördert die Bildungsteilhabe. In den Rückmeldungen ist hierzu weiterer Bedarf angegeben worden.

[11] Zur Aufgabenfeld der städtischen „Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen“ im Büro für Migrationsfragen siehe Handlungsfeld Interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

1.2 Bildung | Schulische Bildungsförderung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Schulische Bildungsförderung* lassen sich in vier Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

C | Kommunale Schulsozialarbeit als Instrument der Integrationsförderung

D | Interkulturelle Öffnung der Schulen und Förderung der herkunftssprachlichen Kompetenz

---

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Bildungsbüro der Stadt Braunschweig

Seit 2016 ist das Bildungsbüro als Stabsstelle im Fachbereich Schule angesiedelt und arbeitet seit August 2017 in voller Besetzung.

Ein sechsköpfiges Team arbeitet u. a. an der Verbesserung der Zugänge zum Bildungssystem, der Abstimmung von Bildungsangeboten und Steuerungsmöglichkeiten über Sozialindizes, um die Passgenauigkeit von Fördermaßnahmen zu optimieren.[12][13]

Um die Dauer bis zur Schulanmeldung von neuzugezogenen Schüler*innen im Quereinstieg zu verkürzen und passgenaue Fördermöglichkeiten zeitnah zu vermitteln, arbeitet das städtische Bildungsbüro derzeit an den Möglichkeiten zur Umsetzung des Konzeptes *SchuBS* (Schulbildungsberatung Braunschweig).

Die zentralisierte Beratung wirkt auch der Konzentration von Schüler*innen mit Integrations- oder Sprachförderbedarf auf einzelne Schulformen entgegen.

In dem Konzept sind zudem Vorbereitungsklassen vorgesehen.
Drei Monate lang können die Kinder und Jugendlichen zunächst durch die VHS Braunschweig GmbH grundlegende Deutsch- und Methodenkenntnisse erhalten. Die Finanzierungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft. Im Konzept festgehalten ist ebenfalls das Integrationsinstrument „Bildungseinstiegsbegleitung“ (siehe Fazit Frühkindliche Bildung unter 1.1).

[12] Nähere Informationen zum Aufgabengebiet des städtischen Bildungsbüros unter der Website der Stadt Brauschweig, Menüpunkt „Schule und Bildung“.
[13] Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 179

Wohnstandorte Geflüchtete

Sozialarbeiter*innen der städtischen Wohnstandorte und dezentralen Wohnungen für Geflüchtete arbeiten fallbezogen mit den Fachkräften, unterstützen die Eltern bei der Anmeldung und sichern die Anwesenheit von Übersetzer*innen bei Elterngesprächen in der Bildungseinrichtung.

B | Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund:

Förderung Hauptschulabschluss

Auf der operativen Ebene arbeitet die VHS Braunschweig GmbH. Schulabgänger*innen ohne qualifizierenden Schulabschluss können in Sprachfördermaßnahmen hier parallel ihren Hauptschulabschluss erlangen.

Projekt Praxisklasse

An zwei Braunschweiger Schulen gibt es das Projekt „Praxisklasse“. Seit dem Schuljahr 2014/2015 an der Hauptschule Sophienstraße in Kooperation mit der Stadt Braunschweig, der Landesschulbehörde und der VHS Arbeit und Beruf GmbH. Hauptziele sind der Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen mit Übergang in eine Ausbildung und Erlangung eines (weiterführenden) Bildungsabschlusses.[14] Von den insgesamt 22 Schüler*innen im Schuljahr 2016/2017 hatten 50 % einen Migrationshintergrund.[15]

An der Hauptschule Pestalozzistraße ist eine Praxisklasse seit dem Schuljahr 2016/2017 mit zusätzlicher Unterstützung durch die Richard-Borek-Stiftung eingerichtet. Im Schuljahr 2016/2017 hatten 65 % der Schüler*innen einen Migrationshintergrund.

Vor dem Hintergrund der schulischen Vorerfahrungen und -erfolge der Schüler*innen sind die Erfolge nach Abschluss der Praxisklasse gut bis sehr gut. Die überwiegende Zahl der Abgänger*innen konnte einen Schulabschluss erreichen und zum Teil sind bereits weitere Wege in schulische oder berufliche Bildung geplant.

Per Ratsbeschluss wird zum Schuljahr 2018/2019 eine weitere Praxisklasse an der Hauptschule Rüningen eingerichtet.

C | Kommunale Schulsozialarbeit als Instrument der Integrationsförderung

Derzeit sind 3,0 Stellen kommunale Schulsozialarbeit an Braunschweiger Grundschulen sowie Hauptschulen eingerichtet. Im Zuge des „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“, im Juni 2017 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet, beginnen im Schuljahr 2018/2019 zunächst drei weitere Schulsozialarbeiter*innen an Braunschweiger allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Im Konzept wird der Schulsozialarbeit u. a. eine wichtige unterstützende Funktion für die Förderung der Bildungsteilhabe und -erfolge von Kindern und Jugendlichen

[14] Hauptschulabschluss nach Klasse neun, bzw. zehn (Sek I), Realschulabschluss (Sek II), erw. Realschulabschluss (Sekundarschulabschluss).
[15] Definition zum Migrationshintergrund nicht angegeben. Nähere Informationen zum Projekt unter der Homepage der Stadt Braunschweig, Jugendförderung.

mit Migrationshintergrund zugeschrieben. Die Standortauswahl (Schulen) geschieht über ausgewählte Parameter, u. a. *Anzahl von Schüler*innen mit Migrationshintergrund*. Andere Paramater betreffen Schüler*innen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße: *Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schüler*innen*, *Anzahl der abgehenden Schüler*innen ohne Schulabschluss*, *Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern (u. a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II).*

D | Interkulturelle Öffnung der Schulen und Förderung der herkunftssprachlichen Kompetenz

Das Projekt elko | *Elternkompetenzen stärken* arbeitet im Zeitraum 2015 – 2018 aktiv mit Braunschweiger Schulen zusammen. In der Grundschule Altmühlstraße wird ein Eltern- und Bildungscafé zu verschiedenen Bildungsthemen angeboten.

Das Modul *Eltern-Uni* findet in der Grundschule Bebelhof statt. Ab Februar 2017 wird an der Grundschule Bürgerstraße das Konzept *Küchengespräche* eingeführt. Die Stadtverwaltung Braunschweig reagiert mit verschiedenen Maßnahmen und Angeboten auf den anhaltenden Bedarf an herkunftssprachlichen Unterricht für Schüler*innen.

Im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit wird eine AG Polnisch angeboten. In Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen bieten Migrant*innenselbstorganisationen Unterricht in den Herkunftssprachen Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Chinesisch und Portugiesisch an.

Die Sprachen Polnisch und Albanisch konnten mit Hilfe der geführten Kooperation in den allgemeinen Herkunftssprachlichen Unterricht der Landesschulbehörde installiert werden. Der Fachbereich Schule stellt für die Umsetzung entgeltfreie Schulräume zur Verfügung.

Fazit | Schulische Bildungsförderung

Eine Erweiterung kommunaler Schulsozialarbeit und die Ansiedlung des Bildungsbüros als Stabsstelle im kommunalen Fachbereich Schule und auch die operative Arbeit des Büros für Migrationsfragen und der VHS Braunschweig ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Bildung vor Ort stattfindet und Kommunen bundesweit Bildungsaufträge zunehmend in eigener Verantwortung sehen.

Die Stadt Braunschweig stellt damit Bildungsförderung als mit wichtigsten Grundstein der weiteren Integration in den Fokus.

Eine zentrale und institutionalisierte Beratung für Quereinsteiger *innen über *SchuBS* (Schulbildungsberatung Braunschweig), ist ein wichtiger Schritt zur Förderung von Bildungsteilhabe und -erfolgen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Noch immer treten Fälle auf, bei denen schulpflichtige Kinder bis zu mehrere Monate keinen adäquaten Schulplatz gefunden haben und in dieser Zeit nicht beschult werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und genauer zu evaluieren. Die Realisierung von *SchuBS* wird derzeit geprüft.

Das Büro für Migrationsfragen prüft das daran angegliederte Integrationsinstrument *Bildungseinstiegsbegleiter*innen* (BEB).

Weitere Instrumente der Steuerung sind wichtig: verbindliche Kooperationen zwischen den Akteuren im Feld (Bildungsketten) sowie Transportwege zur Vernetzung von Informationen und Angeboten.

Die Stadt Braunschweig zeigt sich über das *Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit* in besonderem Maße verantwortlich für die Förderung der Bildungsteilhabe und -erfolge von Schüler*innen mit Migrationshintergrund:

„Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher besonders um diejenigen unter den Schülerinnen und Schülern kümmern, die einen Migrationshintergrund aufweisen. Ziel soll es sein, diese wenn möglich so weit zu fördern, dass sie die ihnen eigentlich möglichen Schulerfolge erzielen.

Die Schulsozialarbeit macht den Schülerinnen und Schülern dazu vor allem Angebote der Sprachförderung und spezielle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zugänglich. Sie arbeitet eng mit dem Büro für Migrationsfragen zusammen."[16]

Mit Ratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde der Ausbau der Schulsozialarbeit beschlossen und sechs zusätzliche Stellen ab 2019 eingeplant.

Die Praxisklassen sind durch ein integriertes Arbeiten zwischen schulischen und jugendhilflichen Zielsetzungen zielführend. Die Quote der erreichten Schulabschlüsse ist sehr gut. Damit leisten die Praxisklassen einen Meilenstein für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Der Schulabschluss und erste betriebliche Erfahrungen bieten die Grundlage für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben. Die Umsetzung einer weiteren Praxisklasse ist positiv zu sehen. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen geben an, dass weiterer Bedarf an Praxisklassen besteht.

Eine konkrete Maßnahme im Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig (2016) ist zudem: „Der erhöhte Verwaltungsaufwand durch die Betreuung der neuen Schüler*innen wird durch zusätzliche personelle Ressourcen aufgefangen – Sekretariatsstunden werden angepasst ". Eine Bestands- und Bedarfsanalyse der Sekretariatsstunden ist derzeit im Fachbereich Schule in Arbeit.

Der Bedarf an niedrigschwelligen Bildungsinformationen und vor allem individueller Bildungsberatung für Eltern mit Migrationshintergrund in den Fragen *Wahl der Schulform* und *Übergang Schule-Beruf* wird von mehreren Gesprächspartner*innen als gestiegen wahrgenommen.

Auch hier ist zu überlegen, wie Angebote von Drittmittelprogrammen durch Verstetigung Einklang in die reguläre kommunale Integrationsarbeit finden könnten (z. B. Modul *Information und Beratung*, Projekt elko| *Elternkompetenzen stärken*).

Herkunftssprachliche Angebote für Schulkinder werden ergänzend von der Stadt Braunschweig gefördert, wenn der Besuch des regulären Angebotes über die Landesschulbehörde nicht erfolgen kann. Im Rahmen der Erstgespräche wurde angeregt, modellhaft und im Stadtteil verankert, durchgängige Förderung einer Herkunftssprache zu erproben: von der Kita bis zur Sekundarstufe II.

[16] Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abtl. Jugendförderung (2017): Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit". URl: http://www.braunschweig.de/leben/soziales/jugendfoerderung/2018-01-29_Rahmenkonzept_Schulsozialarbeit.pdf, Stand: 24.02.2018

2 | Sprachförderung

Förderung der Sprachkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Sprachförderbedarf.

Dem Handlungsfeld *Sprachförderung* sind insgesamt 23 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 45 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen und der VHS Braunschweig GmbH angegeben worden.

2.1 Sprachbildung und -förderung | Im Elementarbereich

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsbereich lassen sich in den Schwerpunkt fassen:

Sprachförderansätze und -strukturen im Elementarbereich

Ergebnisse zum Sachstand

Sprachförderansätze und -strukturen im Elementarbereich

DialogWerk

Seit 2012 setzt das Koordinierungszentrum DialogWerk Braunschweig den Sprachbildungs- und Sprachförderungsauftrag des Kulturministeriums im Haus der Familie GmbH im Auftrag der Stadt Braunschweig um.

Statt additiv ausgerichteter Maßnahmen wird Sprachbildung und -förderung als Querschnittsaufgabe von jeder Fachkraft und im Kitaalltag integriert umgesetzt. Das Angebot richtet sich an alle Kitaeinrichtungen in Braunschweig. Ca. 75 % aller Braunschweiger Kitas nutzen die Angebote des DialogWerkes.

Im Zentrum steht das breitgefächerte Fortbildungsangebot für die Kita-Fachkräfte (pro Jahr):

- 40 - 50 Teamqualifikationen,
- 15 Einzelqualifikationen,
- zwei Fachtagungen,
- sechs Arbeitsgemeinschaften
- ca. 300 Sprachberatungseinheiten (Hilfestellung bei der Implementierung in der Einrichtung
- Lernwerkstatt „Sprache“ (Austausch und Material zur Umsetzung)[17]

Bundesprogramm Sprach-Kitas

An der Förderung über den Ansatz alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung setzt auch das Bundesprogramm *Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist* an.

[17] Quelle: Volkshochschule Braunschweig GmbH, Haus der Familie GmbH

Das Bundesprogramm ist angesiedelt in der Planungsstelle des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Zeitraum 2016 – 2019). Mit zwei Fachberaterinnen (Koordination) und zusätzlichen Fachkräften in jeder teilnehmenden Kita wird das Vorhaben umgesetzt.
Insgesamt nehmen 30 Kitas der Stadtverwaltung und freier Träger in Braunschweig teil. 2017 hat das Büro für Migrationsfragen den teilnehmenden Einrichtungen einen mehrstündigen Input zu den Themengebieten *Integrationsförderlandschaft in Braunschweig* und *Interkulturelle Kompetenz im Elementarbereich* gegeben.

Beide Projekte implementieren den Ansatz der alltagsintegrierten Sprachbildung flächendeckend für alle Braunschweiger Kitas.

Fazit | Sprachbildung und -förderung im Elementarbereich

Die Stadt Braunschweig widmet sich dem Sprachbildungs- und Sprachförderauftrag im Elementarbereich umfassend.

Der Ansatz *alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung* im Elementarbereich ist eine Querschnittsaufgabe, die die ganze Einrichtung und auch die Eltern mit einbezieht. Anders als konkrete Maßnahmen, die durch zusätzliches Fachpersonal durchgeführt werden, ist der Ansatz nicht zeitlich begrenzt.

Nur ein Vergleich von Zeitreihen könnte Auskunft darüber geben, wie sich die Ansätze auf Bildungsverläufe und -erfolge auswirken.

2.2 Sprachförderung | für Schulkinder

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Sprachförderung für Schulkinder* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Strukturen und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Sprachfördermaßnahmen für Schulkinder kommunal fördern

C | Sprachfördermaßnahmen und -strukturen für neuzugewanderte Quereinsteiger*innen ab Sek I sicherstellen

---

Ergebnisse zum Sachstand

A | Strukturen und Koordination im Handlungsfeld installieren

Die im Bildungsbüro angesiedelten zwei Stellen *Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte* verfolgen *u. a.* die die Zielsetzung, die Förderung für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu gestalten.

B | Sprachfördermaßnahmen für Schulkinder kommunal fördern

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung, wurden in 2017 23 Sprachfördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund finanziert und koordiniert.

In Kleingruppen erhalten Kinder und Jugendliche Deutsch als Zweit- und Fremdsprachen-Unterricht und gezielte Nachhilfe in ihren Schulfächern.
An die 230 Braunschweiger Kinder mit Migrationshintergrund wurden dadurch 2017 erreicht.

Die Mehrzahl der Maßnahmen wurden für Grundschulkinder angeboten – wobei die Beantragung der Zuwendung für Sek I und Sek II Schulkinder ausdrücklich erwünscht ist. Vierzehn der Angebote wurden im vergangenen Jahr durch Migrant*innenvereine oder -verbände in Schulräumen oder eigenen Räumen umgesetzt. Neun Angebote sind durch Schulfördervereine organisiert worden.

In der Stelle werden auch die in Kooperation mit der Richard-Borek-Stiftung alljährlich stattfindenden *Sprachferien die schlauer machen* koordiniert. In den Herbstferien haben Grundschulkinder der dritten und vierten Klasse mit Sprachförderbedarf die Möglichkeit, ihren Sprachstand zu verbessern.
Der Eigenanteil der Familien liegt bei 60 EUR pro Kind.
Eine Sprachstandserhebung zur Qualitätssicherung des Programmes wird zu Beginn und am Ende der Sprachferien bei jedem Kind unternommen.

Im Braunschweiger *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* ist die Maßnahme *Angebot der Sprachlernklassen wird um den zusätzlichen Bedarf erweitert* festgehalten.

Sprachlernklassen liegen als reguläres Angebot in der Zuständigkeit des Landes. Im Zuge der kommunalen Zuweisung von Geflüchteten ab 2015/2016 hat sich die Stadtverwaltung Braunschweig bei der Landesschulbehörde versichert, dass der erhöhte Bedarf durch zusätzlich eingerichtete Sprachlernklassen gedeckt werden kann.

In 2015 und 2016 stieg das Angebot der Sprachlernklassen in Braunschweig von vier auf neun Klassen und auf insgesamt 12 Klassen im Jahr 2016 an. In 2017 ist die Anzahl der Sprachlernklassen auf sechs insgesamt reduziert worden, der bestehende Sprachförderbedarf soll, wie in ganz Niedersachsen, durch DaF/DaZ Stunden aufgefangen werden.

C | Sprachfördermaßnahmen und -strukturen für Quereinsteiger*innen ab Sek I sicherstellen l SPRINT-Projekt

Seit 2016 werden Quereinsteiger*innen in SPRINT-Klassen unterrichtet.[18]
Das Sprach- und Integrationsprojekt des Niedersächsischen Kultusministeriums richtet sich in erster Linie an geflüchtete Jugendliche im Quereinstieg:

- Die Teilnahme ist auf ca. ein Jahr angelegt.
- Im Fokus steht das Erlernen der deutschen Sprache. Die Sprachförderung ist in Kooperation mit der VHS Braunschweig GmbH erfolgt und im Zeitraum 2016 bis Ende 2017 konnten ca. 250 Jugendliche im Alter von 16 - 21 Jahren erreicht werden.[19]

[18] Sprach- und Integrationsprojekt für Jugendliche des Niedersächsischen Kultusministeriums
[19] Quelle: Volkshochschule Braunschweig GmbH, Angabe im Rahmen des geführten „Erstgespräches“

- Ein Schulabschluss kann mit dem Besuch einer SPRINT-Klasse nicht erlangt werden.
- Zum Zeitpunkt Mai 2018 haben 208 Personen an Braunschweiger Berufsschulen an SPRINT teilgenommen/nehmen teil.[20]

SPRINT-Dual ist das Folgeprojekt des Landes und seit 2017 in Braunschweig eingeführt (siehe Handlungsfeld 2 *Ausbildungsförderung und Integration in den Arbeitsmarkt*).

Zum Zeitpunkt 01.01.2018 sind an folgenden Braunschweiger Berufsschulen SPRINT-Klassen eingerichtet:

- BBS V: 13 Schüler*innen (Sprachniveau-Ziel: B1)
- Helene-Engelbrecht-Schule III: 14 Schüler*innen (Sprachniveau: schriftlich A1, mündlich: A2)
- Helene-Engelbrecht-Schule: 9 Schüler*innen (Sprachniveau: A2)
- Heinrich-Büssing-Schule: 14 Schüler*innen (Sprachniveau: A1/A2, Ziel: B1
- Otto-Bennemann-Schule: 16 Schüler*innen (Sprachniveau: A2; Ziel: B1)

Seit Februar 2016 führt die VHS Vorkurse für unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch, zunächst durch die Stadt Braunschweig, seit April 2017 aus Landesmitteln finanziert (SEG Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb von Geflüchteten). Hierüber konnten noch einmal 80 - 100 Teilnehmende gefördert werden. Ab Februar 2018 bis Juni 2018 wird die VHS noch in der Otto-Bennemann-Schule und der Heinrich-Büssing-Schule tätig sein (mit jeweils 20 Unterrichtseinheiten/Woche).

In 2016 und 2017 hat die Stadt Braunschweig den Schulen für Schüler*innen der SPRINT-Klassen zusätzlich 50 EUR pro Schüler*in für Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt.

Fazit | Sprachförderung für Schulkinder

Die Stadtverwaltung Braunschweig setzt die Maßnahme *Schüler*innen werden gezielt in Kleingruppen darin gefördert, einen qualifizierten Schulabschluss zu erreichen* […] (erstes Integrationskonzept, 2008) durch die Angebote im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie um.

Im zweiten Handlungskonzept (2016) ist eine Stundenaufstockung der Stelle festgehalten, auch dies wurde in 2017 umgesetzt (10 Wochenstunden).

Die Stadt Braunschweig hat mit der bedarfsgerechten Ausweitung des Angebotes die Förderung verstetigt.

Der Sprachförderung von neuzugewanderten Quereinsteiger*innen hat sich die Stadtverwaltung durch Vorkurse - eingegliedert in das Landeskonzept *SPRINT-Klassen*- gewidmet.

Die VHS Braunschweig GmbH hat die Umsetzung übernommen. In der Organisation und Koordination der SPRINT-Klassen ist die Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, stark involviert.

[20] Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, Dezernat 4

2.3 Sprachförderung | für Erwachsene

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Sprachförderung für Erwachsene* sind zwei Schwerpunkten zuzuordnen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Zugangsbarrieren abbauen & *Überbrückungsangebote* gewährleisten

---

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Die VHS Braunschweig GmbH koordiniert seit Juni 2017 die Vergabe von aus Landesmitteln finanzierten Sprachförderangeboten. Dafür ist eine Koordinierungsstelle *Sprachförderung* bei der VHS eingerichtet worden.[21]

Teilnehmende Akteure im zugehörigen Steuerungs- und Koordinierungskreis: Koordinierungsstelle für Geflüchtete, Büro für Migrationsfragen; Stelle Ausländerangelegenheiten; Stabsstelle Bildungsbüro; Bundesagentur für Arbeit; Jobcenter Braunschweig; Volkshochschule Braunschweig GmbH; VHS Arbeit und Beruf GmbH.

Zum Stichtag 26.02.2018 haben 343 Teilenehmende (seit 2016) bei der VHS einen über Landesmittel geförderten Sprachkurs besucht, 210 Teilnehmende waren zwischen 20 und 40 Jahre alt. Davon kamen 39 % aus dem Iran, 25 % aus Syrien.

Weiterbildungsketten:

30 Teilnehmende haben mit Alphabetisierungsbedarf begonnen, konnten in Alphakurs, A1 sowie A2 Niveau münden. 78 Teilnehmende haben ohne Sprachkenntnisse begonnen und konnten zum Stichtag in A1.1, A1.2, A2, B1 und C1 Kurse übergehen. 39 Teilnehmende haben auf dem Niveau A1.2 bzw. A2 begonnen und konnten in A2-C1 Kurse übergehen.[22]

175 der 343 Teilnehmenden haben einen Folgekurs besucht, 16 sind in einen Integrationskurs gemündet.

B | Zugangsbarrieren abbauen & Überbrückungsangebote gewährleisten

Niedrigschwellige Sprachkurse für Erwachsene

Seit 2007 bietet die Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, in Kooperation mit der VHS Braunschweig GmbH und dem Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft GmbH niedrigschwellige Sprachförderangebote für Erwachsene in den Stadtteilen an.

Dabei sind sie auf die Kooperation der Stadtteilakteure angewiesen, die ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen (Familienzentren, Kitas, Jugendzentren, Kirchen u. a.). Parallel wird immer Kinderbetreuung in den Räumlichkeiten

[21] Die Stelle ist über Landesmittel finanziert, die VHS über die Stadt Braunschweig zur Umsetzung beauftragt. Um eine passgenaue Belegung zu erreichen wird der Sprachstand der Teilnehmenden erhoben

[22] Quelle: VHS Braunschweig GmbH, Sprachförderkoordinierungsstelle

angeboten, Säuglinge können von dem Elternteil mit in den Kurs genommen und sukzessiv an die Kinderbetreuung gewöhnt werden.



Sprachkurs in einem Kinder- und Familienzentrum
Quelle: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Damit sind die Stadtteilkurse der Stadtverwaltung die einzigen, die durchgängige Kinderbetreuung anbieten. Die Kurse sind durch die Auswahl der Materialien am Alltag der Teilnehmenden orientiert.

Alle Kursleiter*innen haben selbst einen Migrationshintergrund, was die Kurse zu einem Konzept mit Vorbildcharakter macht. Die Belegung 2017 sah wie folgt aus:

- 23 Kurse
- 227 Anmeldungen
- sechs Kursleiter*innen waren parallel im Einsatz
- neun Kinderbetreuerinnen waren parallel im Einsatz[23]

In der Regel gelingt im Anschluss der Übergang in einen Integrationskurs. Neben regulärer Sprachförderung finden ausgewählte Zusatzprojekte statt. [24] Jährlich investiert die Stadt Braunschweig, 2007 durch den Rat verabschiedet, ca. 70.000 EUR für die Umsetzung.

Einrichtung von Sammelterminen zur Anmeldung

In den dezentralen Wohnstandorten wurde in 2016 und 2017 von der VHS Braunschweig GmbH und anderen Integrations- und Sprachkursträgern Sammeltermine zur Anmeldung angeboten. Ein zeitnaher Einstieg in Sprachförderung konnte hierdurch gewährleistet werden.

[23] Quelle: Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft GmbH, Koordination „Sprachförderangebote“
[24] Nähere Informationen zum Angebot finden sich unter www.braunschweig.de/migration und der Rubrik „Bildung und Sprache“. Die Flyer der Sprachförderkurse sind in folgenden Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Türkisch

Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Mit einer zusätzlichen Zuwendung des Sozialministeriums hat die Stadt Braunschweig seit Juni 2017 die VHS Braunschweig GmbH beauftragt, eine Koordinierungsstelle einzurichten. Dadurch soll die Teilnahme möglichst aller Migrant*innen mit Sprachförderbedarf an passenden Angeboten gesichert werden. Bei möglichst allen aus dem seit 2015 geförderten Landessonderprogramm in Braunschweig lebenden Menschen mit Migrationshintergrund soll der Sprachstand/die Sprachlernfortschritte festgestellt werden. Aus den Ergebnissen wird bis Ende 2018 eine Bedarfsanalyse erstellt.[25]

Sprachförderung durch Ehrenamt

Durch ein außerordentliches Engagement kann bis heute sowohl an die dezentralen Wohnstandorte angegliedert als auch in den Stadtteilen verortet niedrigschwellige Sprachförderung für Menschen mit Fluchthintergrund durch Ehrenamt angeboten werden. Die Stelle *Koordination Ehrenamt zur Integration von erwachsenen Flüchtlingen und Familien,* als Stabsstelle im Fachbereich Soziales und Gesundheit angesiedelt, koordiniert 13 Runde Tische, von denen ehrenamtlich geführte Sprachförderung als Ergänzung zu den regulären Integrationskursen umgesetzt wird.[26]

Fazit | Sprachförderung für Erwachsene

Das Angebot für erwachsene Migrant*innen mit Sprachförderbedarf ist in Braunschweig breit aufgestellt und durch vernetzende Strukturen geprägt. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen bestätigen das.

Auch 2016, mit der Zuweisung von Geflüchteten, konnten zeitnah Überbrückungsangebote eingerichtet und Anmeldungen für einen Integrationskurs des BAMF über Sammeltermine vorgenommen werden.

Abzuwarten bleibt die nächste Analyse der VHS Braunschweig GmbH zum Sprachstand der vom Landesprogramm finanzierten Sprachförderangebote (Ende 2018). Gegebenenfalls muss eine Bestandsanpassung erfolgen.

Die Besonderheit der Stadtteilkurse des städtischen Büros für Migrationsfragen liegt in dem Vorbildcharakter durch Kursleiter*innen mit Migrationshintergrund.

Die Kurse werden überwiegend von Frauen genutzt, was nicht zuletzt an der Gewährleistung von kostenfreier Kinderbetreuung liegt. In den Stadtteilen sind die Kurse innerhalb der Migrant*innen-Communities sehr bekannt.

Hierüber erfolgt die größte Vermittlung neuer Teilnehmer*innen. Der Eigenanteil pro Kurs (72 Stunden in ca. 3 Monaten) ist bei 25 EUR pro Teilnehmenden gering.

[25] Die VHS führt aktuell für Personen, die noch nicht in einen Integrationskurs einmünden können, folgende Kurse durch: Alphabetisierung (08.05.17 – voraussichtlich 14.12.17, 20 Plätze, 19 Teilnehmende angemeldet, Fortsetzungskurs geplant); A1.1 (01.11.2017 - voraussichtlich 16.05.2018, 20 Plätze, 19 Teilnehmende angemeldet Fortsetzungskurs geplant); A1.2 (23.05.2017 – voraussichtlich 07.12.17, 20 Plätze, 20 Teilnehmende angemeldet, Fortsetzungskurs geplant); A2.1 (08.05.2017 – voraussichtlich 06.12.2017, 20 Plätze, 14 Teilnehmende angemeldet); A2.2 (08.05.2017 – voraussichtlich 07.12.2017, 20 Plätze, 13 Teilnehmende angemeldet, Fortsetzungskurs geplant. Finanziert werden diese Kurse durch Landesmittel, die über die Agentur für Erwachsenenbildung (AEWB) zur Verfügung gestellt werden.

[26] Hierfür stehen ausreichend Lehrbücher "Erste Schritte - plus", die vom Land Niedersachsen finanziert worden sind, zur Verfügung.

Handlungsfeld 2
Ausbildung & Arbeit

Einführung

Migrant*innen in Deutschland sind in etwa doppelt so stark von Arbeitslosigkeit betroffen wie Menschen ohne Migrationshintergrund. Datenmaterial im Handlungsfeld erlaubt häufig lediglich eine Bezugnahme auf Ausländer*innen. Von den in Braunschweig registrierten Arbeitslosen im Dezember 2017 hatten 23,1 % eine ausländische Staatsangehörigkeit (Dezember 2014: 18,1 %).[1]

Viele Faktoren entscheiden über Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt: Bildungshintergrund, berufliche Qualifikation, Informationslage über Zugangswege und Gesundheit sind in Abhängigkeit zum Handlungsfeld zu sehen. Bei Migrant*innen und - hier explizit genannt - Geflüchteten können spezifische strukturelle Voraussetzungen hinzukommen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ungleich schwerer gestalten, u. a.

Einreisezeitpunkt, Aufenthaltsdauer, vorhandene oder fehlende, nicht passgenaue oder nicht anerkannte sprachliche, schulische und berufliche Qualifikationen, geringe oder weit zurückliegende Berufserfahrungen, fehlendes Wissen über den deutschen Arbeitsmarkt und seine Berufsstrukturen, reale institutionelle bzw. subjektiv wahrgenommene Diskriminierungen sowie Verdrängungseffekte im Arbeitsmarkt.[2]

Dabei ist die doppelte Funktion von Erwerbsarbeit für die Integration in den Fokus zu nehmen: Erwerbstätigkeit bedeutet individuelle wirtschaftliche Unabhängigkeit auf der einen Seite und hat zudem eine starke kulturell-identifikatorische Wirkung. Integration in den Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Migrationshintergrund mit 93 % noch ausschlaggebender für das Gefühl der sozialen Teilhabe als für Menschen ohne Migrationshintergrund mit 89 % (Integrationsbarometer 2016).

Ein fester Arbeitsplatz als Indikator für empfundene und wahrgenommene *gelungene* Integration - noch weit vor der Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland.

Erfolgreiche Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt kann folglich steuern, wie zugehörig sich Menschen gegenüber der eigenen Gesellschaft und der aktiven Mitgestaltung fühlen. Auch sind junge Migrant*innen im Vergleich zu Schulabgänger*innen ohne Migrationshintergrund auf dem Ausbildungsmarkt unterrepräsentiert. Die Ergebnisse der Übergangswege der Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017 spiegeln den Bundestrend wieder.
Der Wunsch zur schulischen Höherqualifizierung ist bei Jugendlichen mit wie ohne Migrationshintergrund steigend. Zu den Vorjahren gesunken, aber dennoch

[1] Stadtforschung aktuell: Arbeitsmarkt-Monitor, Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik

[2] Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Dezember 2016): 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland. URL: https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.pdf;jsessionid=0F5F19BCF430EC329F8EF820D996E2F7.s7t2?__blob=publicationFile&v=6, S. 172, Stand: 25.02.2018

nennenswert, haben im Sommer 2017 265 der 2.295 befragten Jugendlichen der allgemein- und berufsbildenden Schulen angegeben, noch *ausbildungssuchend* zu sein. Die davon 64 Haupt- und Realschüler*innen haben zu diesem relativ späten Zeitpunkt angegeben, noch keinen Ausbildungsplatz gefunden zu haben.

Gleichzeitig haben 456 Jugendliche angegeben, noch nicht von der Arbeitsagentur beraten worden zu sein. 412 Schüler*innen planen in den Übergangsbereich zu gehen „(häufig als Warteschleifen bezeichnet)“[3].

Anders als in der öffentlichen Debatte, folglich derer die sinkenden Zahlen der in Ausbildung gehenden Jugendlichen ein Ergebnis der parallel steigenden Zahlen der Studienanfänger*innen sind – ein Trend, der in den Medien auch *Akademisierungswahn* genannt wird, hält der Nationale Bildungsbericht 2016 in der Entwicklung der letzten 20 Jahre eine getrennte Sichtweise beider Bildungswege - Ausbildung und Studium - für nötig. Danach blieb „das Ausbildungsplatzangebot […] über die ganze Zeit deutlich unter der Ausbildungsnachfrage“.[4]

Der gleichzeitig vorhandene Fachkräftemangel in weiten Branchen der Ausbildungsberufe lenkt folglich die Perspektive auf die Förderung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen.[5]

Das Handlungsfeld *Ausbildung und Arbeitsmarkt* steht zu vielen weiteren integrationsrelevanten Handlungsfeldern in Abhängigkeit, was deutlich macht, dass die Förderung gleichberechtigter Teilhabechancen am Arbeitsmarkt früh gestaltet werden muss und übergreifend in andere Handlungsfelder stattfindet:

Bildungs- und Sprachförderung als direkte Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung

Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen die Schule mit niedrigeren Bildungsabschlüssen als Jugendliche ohne Migrationshintergrund.[6] Auch in Braunschweig schneiden männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund schlechter ab als junge Migrantinnen. Junge Migranten sind hier noch stärker in den Fokus der Bildungsförderung zu nehmen.

Berufsbezogene Deutschförderung verbindet Sprachförderung und Praktika in Betrieben miteinander. Die Förderung kann vor dem Einstieg in Ausbildung oder Beruf erfolgen. Aber auch bereits im Beruf stehende Migrant*innen können daran teilnehmen. Zum 01.06.2016 ist die Förderung zu einem Regelinstrument des Bundes geworden.

Übergang Schule-Beruf l Übergangsmanagement unter Beteiligung aller Akteure

Der Übergang von der Schule in den Beruf entscheidet sich nicht erst nach Schulabschluss. Einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung gestalten viele Faktoren, u. a.

[3] Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017. Kurzbericht Sommer, Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung, S. 8.
[4] Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 122
[5] Vgl. ebd.
[6] Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017, Abschlussbericht. Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung.

Ein qualifizierendes Schulabschlusszeugnis, Mitwirkung der Eltern im Prozess[7], Fachpersonal zur Begleitung, Entgegenwirken von Bildungsabbrüchen, Kooperationsstrukturen der Akteure im Handlungsfeld sowie Berufsorientierungsmaßnahmen und weitere Angebote, die Informationen für Jugendliche und Eltern zum Zugang, Ablauf und Vielfalt des Ausbildungsmarktes verständlich darstellen.

Aufgrund der oben gezeigten Ausgangssituation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bezüglich Bildungsteilhabe und -erfolg und die vergleichsweise schwierigere Einmündung in Ausbildung, ist eine Förderung im Handlungsfeld *Übergang Schule-Beruf* besonders integrationsrelevant.[8]

Übergangsmanagement bündelt sozial-, schul-, berufs- und bei Bedarf migrationsbezogene Hilfen für eine enge Zusammenarbeit, um die Chancengleichheit von benachteiligten Jugendlichen im Übergang Schule-Beruf zu verbessern. Aufgabe des Übergangsmanagements ist es aber auch, Bedarfsanalysen zu erstellen und konkrete Angebote der Förderung zu implementieren.

Übergangsmanagement ist auch im Hinblick auf den (steigenden) Fachkräftemangel zu sehen. Eigene Strukturen hinsichtlich der Haltung zu überdenken, bei Ausbildungsbeginn aktiv an der Ausbildungsfähigkeit mitzuarbeiten, um den Ressourcen junger Menschen willentlich eine Chance zu geben, erwartet *Interkulturelle Öffnung* der Arbeitgeber, die Verwaltungen sind hier nicht ausgenommen.

Anerkennung von Abschlüssen

Durch das *Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG)* ist das Verfahren kostenfrei für die Teilnehmenden. Für die Prüfung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse ist die IHK zuständig. Ob ein Studium begonnen werden kann, wird von der jeweiligen Hochschule geprüft und entschieden. Für die Prüfung zur Anerkennung von Schulabschlüssen (für den Besuch weiterführender Schulen) ist in Niedersachsen die Landesschulbehörde zuständig.

Eine allumfassende Beratung und Begleitung bietet die VHS Braunschweig GmbH im Rahmen der IQ-Förderung.

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt ist von vielen Faktoren abhängig. Die Arbeitserlaubnis steht in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus, die individuelle soziale Lebenslage, der Ausbildungshintergrund, die Sprachkompetenz und nicht zuletzt die Bereitschaft der Arbeitgeber, sich den besonderen Unterstützungsbedarfen und rechtlichen Voraussetzungen der Personengruppe zu öffnen, entscheiden über den Zugang zum Arbeitsmarkt.

[7] Siehe hierzu: „Studie für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) (2017): „Das Aktivierungspotenzial von Eltern im Prozess der Berufsorientierung –Möglichkeiten und Grenzen“. URL: https://www.bildungsketten.de/_media/Schlussbericht_Studie%20Aktivierungspotenzial%20von%20Eltern%20im%20Prozess%20der%20Berufsorientierung.pdf, Stand: 14.02.2018

[8] Der Integrationsrelevanz des Handlungsfeldes hat sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ gewidmet. Nähere Informationen unter: www.bildungsketten.de, Stand: 14.02.2018

Frühe Arbeitsmarkt- und Integration in Ausbildung soll über Förderprogramme von Arbeits- und Ausbildungsgelegenheiten sichergestellt werden.

Parallel wird die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt in den meisten Fällen durch Förderung der Aus- oder Weiterbildung, auch die Sprachkompetenz betreffend, realisiert werden müssen.

Zum Stand der Umsetzung

Dem Handlungsfeld *Ausbildung und Arbeitsmarkt* sind insgesamt 11 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 27 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen, der Volkshochschule Braunschweig GmbH und dem Jobcenter angegeben worden.

1 | Ausbildungsförderung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Ausbildungsförderung* lassen sich in den Schwerpunkt fassen:

Maßnahmen, Strukturen und Angebote im Themenkomplex
Übergang Schule-Beruf

Ergebnisse zum Sachstand

Kompetenzagentur

„Jugendliche finden leichter in eine Ausbildung, wenn sie von der Schule oder anderen Institutionen begleitet werden: Wichtig ist, dass sie auf Personen zurückgreifen können, die sie professionell beraten und verlässlich sind.“[9]

Die Kompetenzagentur, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, unterstützt und begleitet zunehmend Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund im Übergang von der Schule in Ausbildung. 2017 hatten ca. 40 % der betreuten Jugendlichen einen Migrations- oder Fluchthintergrund.

Die Mitarbeiter*innen der Kompetenzagentur führen Einzelgespräche, bieten Gruppenveranstaltungen und eine enge Zusammenarbeit mit der Schule an. Da die Arbeit einzelfallbezogen und in enger Zusammenarbeit mit der Schule und weiteren wichtigen Akteuren im Handlungsfeld geschieht, weist sie eine besondere Qualität auf. Auch die Mitarbeiter*innen des städtischen Büros für Migrationsfragen vermitteln regelmäßig Jugendliche an die Kolleg*innen der Kompetenzagentur. Über den Verlauf und Ausgang der Betreuung findet kontinuierlich Austausch statt.

[9] Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016) Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Ergebnisse aus der Forschung. URL: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/media/content/BMBF_56_Chancengerechtigkeit_und_Teilhabe_BARRIEREFREI.pdf, S. 8. Stand: 14.02.2018

Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance

Die fünf Sozialarbeiter*innen der Stelle betreuen Braunschweiger Schüler*innen ab der 5. Klasse, bei denen Schulverweigerung auf Grund von unentschuldigten Fehltagen droht.

2017 wurden ca. 149 Schüler*innen von den Mitarbeiter*innen durch Fallbetreuung unterstützt. Ziel ist es, die Schüler*innen wieder in die Schule zu reintegrieren, die Zahl der Abgänger*innen ohne Schulabschluss zu verringern und somit Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

SPRINT-DUAL

Seit 2017 ist das Folgeprojekt SPRINT DUAL in Braunschweig in der Umsetzung. Die praxisorientierte Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben steht im Förderfokus.[10]

- An zwei Tagen in der Woche findet Sprachförderung in den Räumlichkeiten einer Berufsschule statt.
- Über die Maßnahme „Betriebliche Einstiegsqualifizierung“/EQ (Bundeagentur für Arbeit) gehen die Jugendlichen **an drei Tagen** über ein Langzeitpraktikum in einen Betrieb.
- Ein Schulabschluss kann über SPRINT DUAL nicht erlangt werden.
- Der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll am Ende des max. einjährigen Durchlaufs erleichtert werden.
- Der Einstieg in eine reguläre duale Ausbildung ist über die EQ-Maßnahme formal dennoch möglich.
- Der Übergang in eine weiterführende Schule ist bei Eignung möglich.

Zum Zeitpunkt 01.01.2018 sind an folgenden Braunschweiger Berufsschulen SPRINT DUAL-Klassen eingerichtet:

- Otto-Bennemann-Schule: 11 Schüler*innen (Sprachniveau: B2)
- Heinrich-Büssing-Schule: 14 Schüler*innen (Sprachniveau: B2)
- Ab Feb. 2018
- BBS V: ca. 13 Schüler*innen (Ziel: B2)
- Helene-Engelbrecht-Schule: ca. 15 Schüler*innen (Ziel: B2)[11]

Bis zum Zeitpunkt 1. Quartal 2018 haben 87 Teilnehmende eine Braunschweiger SPRINT DUAL-Klasse besucht.[12]

Berufsvorbereitungstrainings | „Berufsorientierung in Braunschweig“ (BOBS)

Über die Jugendförderung werden Schüler*innen der Braunschweiger Förder-, Haupt- und Realschulen der 8. und 9. Jahrgänge durch Berufsvorbereitungstrainings in Kleingruppen auf die Ausbildungsstellensuche und Vorstellungsgespräche vorbereitet.

Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch in Braunschweig in den genannten Schulformen überproportional vertreten.

[10] Teilnehmende Schulen beider Projekte: Otto-Bennemann-Schule, Helene-Engelbrecht-Schule, BBS V, Johannes-Selenka-Schule, Heinrich-Büssing-Schule.
[11] Volkshochschule Braunschweig GmbH VHS International
[12] Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, Stand: 16.03.2018

Schulabgängerbefragung

Die jährliche Schulabgängerbefragung gibt Auskunft über die Übergänge von Schüler*innen der allgemein- und berufsbildenden Schulen in Braunschweig. Schulabschlüsse und Schulformen werden nach Migrationshintergrund und Geschlecht ausgewertet. Das Braunschweiger Handlungskonzept *Kinderarmut* fasst Zielrichtung und Funktion der Befragung wie folgt zusammen: „Auch die Schulabgängerbefragung der Jugendhilfe sichert Übergänge zwischen allgemein- und berufsbildenden Schulen ab. Ein Verlorengehen von Schülerinnen und Schülern wird verhindert, indem Übergangswege zwischen den Systemen verfolgt werden, Unklarheiten klären sowohl die Kompetenzagentur als auch die Koordinierungsstelle Schulverweigerung, der Allgemeine Sozialdienst sowie das Pro-Aktiv-Center.[13]

Empowern | Eltern als Partner*innen im Prozess

Eltern spielen eine wichtige Rolle im erfolgreichen Übergang von der Schule in die Ausbildungs-/Berufswelt von Jugendlichen.



Sitzung Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell. Foto: Moritz Rennecke

Das *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* hat seit 2017 eine vom Land finanzierte Koordinierungsstelle für Geflüchtete.[14] Explizit sollen hier Eltern mit Fluchthintergrund in den Zielsetzungen des Elternnetzwerkes durch herkunftssprachliche Veranstaltungen zu Bildungsthemen empowert werden.

2014 fand eine groß angelegte Elternnetzwerksitzung zum Thema *Übergang Schule-Ausbildung/Beruf* statt. Die Sitzung im Juni 2018 wurde gemeinsam mit der Stelle Ausbildung, Fachbereich Zentrale Dienste, unter dem Titel *Schulabschluss und dann: Ausbildung! Wir sprechen über die Vorteile* abgehalten.

Seit 2016 engagieren sich zudem Bildungspat*innen für unbegleitete Jugendliche mit Fluchthintergrund im Übergang von der Schule in den Beruf.[15]

[13] Braunschweig für alle Kinder. Das kommunale Handlungskonzept Kinderarmut (2014). Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 27

[14] Die Koordinierungsstelle ist angestellt bei dem *Migrantenelternnetzwerk Niedersachsen* und finanziert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Die Anbindung und Koordination der umzusetzenden Bildungsveranstaltungen leistet das Büro für Migrationsfragen.

[15] Das Projekt findet in Kooperation zwischen dem Büro für Migrationsfragen, dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e. V. und der Abteilung Jugendhilfe- und Inobhutnahmedienste, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie statt. Stand Januar 2018: 36 aktive, [14] beendete Patenschaften.

Fazit | Ausbildungsförderung

Weiterer Bedarf wird in mehreren Erstgesprächen im Themenfeld *Förderung Übergang Schule-Beruf und Übergangsmanagement* geäußert. Hieran gekoppelt wird der seit 2015 erhöhte Bedarf an sozialarbeiterischer Fallbetreuung genannt. Die Maßnahme ist festgehalten im zweiten Integrationskonzept: „Es gibt ausreichend Sozialarbeiter*innen mit angemessenem Stundenumfang, um die Jugendlichen beim Übergang Schule/Beruf betreuen zu können (alle Schulformen, Kompetenzagentur)“

Die Kompetenzagentur, Jugendförderung, bietet zunehmend Fallmanagement für Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund im Übergang Schule/Ausbildung an. Der Fallaufwand ist hierbei z. T. höher, weil andere Lebensbereiche häufig mit zu behandeln sind, um eine Fokussierung auf die weitere Bildungs- und Ausbildungsplanung erst möglich zu machen.

Um die erhöhte Fallzahl sowie den intensiveren Fallaufwand ohne Wartezeiten und bedarfsdeckend erfolgreich leisten zu können, bräuchte es eine Erhöhung der Sozialarbeiter*innen im Handlungsfeld. Gerade im Hinblick auf die integrationsrelevante Bedeutung einer erfolgreichen Einmündung in Ausbildung für den späteren Lebenslauf.

Die Rückmeldungen derjenigen, die an die Kompetenzagentur vermitteln wollen, sieht ebenfalls einen höheren Bedarf als derzeit gedeckt werden kann.

Hieran gekoppelt ist auch die Umsetzung der Berufsvorbereitungstrainings an Braunschweiger Haupt- und Realschulen zu sehen. An beiden Schulformen sind überproportional Jugendliche mit Migrationsintergrund vertreten.

Die Rückmeldung aus den geführten Erstgesprächen ist hier, dass zur Bedarfsdeckung feste Stellen für die Trainer*innen-Tätigkeit benötigt werden.

Eine genauere Betrachtung müsste ebenfalls prüfen, inwiefern eine Ausweitung der Berufsvorbereitungstrainings auch für Gymnasialschüler*innen sinnvoll wäre.

Ob die Übergänge von SPRINT DUAL in Ausbildung oder weiterführende Schule erfolgreich verlaufen, kann zum jetzigen Projektzeitpunkt nicht gesagt werden. Die Rückmeldungen aus den Berufsschulen sind dann abzuwarten. Entscheidend ist, ob die Sprach- und Bildungskompetenz der Jugendlichen für den Besuch der Berufsschule (bei Übergang in eine duale Ausbildung) ausreichen, die Betriebe ausreichend Unterstützung bei der Einrichtung ausbildungsbegleitender Hilfen erhalten und die Jugendlichen eine vertraute Ansprechpartner*in als Prozessbegleitung haben.

Diese Frage muss auch hinsichtlich der Übergänge von SPRINT bzw. SPRINT DUAL in weiterführende Schulen, insbesondere Gymnasium, beobachtet werden.

Im städtischen Bildungsbüro wird derzeit an einer Struktur zum Übergangsmanagement unter Beteiligung der Akteure gearbeitet. Erste Ergebnisse sind in 2018 zu erwarten. Inwiefern in diesem Zusammenhang auch neue Angebote oder eine Erweiterung des Personals entstehen, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden.

Eltern als wichtigste Partner*innen im Bildungs- und Übergangsprozess werden im Büro für Migrationsfragen durch Projekte zur Stärkung ihrer Handlungskompetenzen gefördert. Die Projekte sind z. T. drittmittelgefördert und

bisher ist keine Verstetigung geplant. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen mit den Fachbereichen geben hier weiteren Bedarf an.

Das Braunschweiger *Handlungskonzept Kinderarmut* empfiehlt in Folge der dort angestellten Bedarfsermittlung u. a. den „Ausbau der Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern (Elternteile) durch Elternberatung und Fortbildung […].“[16]

Die hier angestellte Übersicht über die Umsetzung der Stadtverwaltung im Handlungsfeld und die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen stimmen in vielen wichtigen Punkten mit den Handlungsempfehlungen aus dem Braunschweiger *Handlungskonzept Kinderarmut* überein.

So sind auch dort u. a. die Förderung zur Mitwirkung der Eltern im Übergangsprozess, die Bedeutung kommunaler Schulsozialarbeit und ihre Anpassung an den vorhandenen Bedarf und der Einsatz von Lots*innen als nötige Instrumente genannt. Sowie die Empfehlung „Koordinierendes Übergangsmanagement in kommunale[r] Hand“ [17] zu legen:

„Eine darüberhinausgehende Zusammenführung von Förderinstrumenten des Übergangssystems durch ein kommunales Übergangsmanagement ist notwendig. Dazu sind weitere Personalressourcen erforderlich.“[18]

2 | Integration in den Arbeitsmarkt

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Integration in den Arbeitsmarkt* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Interkulturelle Öffnung (der Regeldienste)

B | Bereitstellung und Koordination von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG

C| Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für abhängig Beschäftigte wie Selbstständige wird erleichtert

Ergebnisse zum Sachstand

A | Interkulturelle Öffnung (der Regeldienste)

Team Geflüchtete im Braunschweiger Jobcenter

Im Zuge der kommunalen Zuweisung von Geflüchteten ist im Jobcenter Braunschweig ein Team *Geflüchtete* eingerichtet worden. Zielgruppe sind anerkannte bzw. geduldete Geflüchtete.

[16] Braunschweig für alle Kinder. Das kommunale Handlungskonzept Kinderarmut (2014). Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 55
[17] „Braunschweig für alle Kinder. Das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut“ (2014), Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 57
[18] „Braunschweig für alle Kinder. Das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut“ (2014), Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 27

Die Team-Mitarbeiter*innen sind mit Fortbildungen zur sozialen und rechtlichen (Asylrecht) Bedarfslage der Kund*innen vorbereitet worden. Besonderheit des Teams ist die Zusammenlegung der zwei Sachgebiete *Leistung* und *Integration*. Die Wege sind für Kund*innen und Sachbearbeiter*innen vereinfacht. Die Betreuung über die Integrationsfachkraft erfolgt unmittelbar nach dem Termin zur Erstantragsbearbeitung.

Integrationsfördernde Maßnahmen können so schnell greifen:

- Vermittlung in Sprachkurse
- Schaffung einer Tagesstruktur, sofern keine Sprachförderung möglich
- Besetzung von Maßnahmen
- Prüfung kommunaler Eingliederungsleistungen
- Abklärung gesundheitlicher Probleme
- Weiterleitung an Kooperationspartner*innen
- Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt

Im Case-Management nutzt das Jobcenter Braunschweig einen telefonischen Dolmetscher*innen-Service. Der Service wird als angemessen und unterstützend wahrgenommen.

Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ)

Integration durch Qualifizierung (IQ) ist ein Förderprogramm der Bundesregierung, aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.
Die Umsetzung erfolgt über 16 Landesnetzwerke.

Zwischen dem Jobcenter Braunschweig und der IQ-Fachstelle besteht eine gute Kooperation: jeden Monat können von der Fachstelle acht zur Verfügung gestellte Termine zur Anerkennungsberatung im Gespräch mit den Kund*innen direkt vergeben werden. Die Ergebnisse werden von der IQ-Beratungsstelle an das Jobcenter rückgemeldet. Die Termine werden in der Regel vollständig genutzt, so dass jährlich mehr als 90 Beratungsgespräche mit Kund*innen des Jobcenters durchgeführt werden.

Das IQ-Förderprogramm ist in Braunschweig bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH angesiedelt. Die Umsetzung erfolgt über drei Teilprojekte:

1. Teilprojekt | ***Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung***

Eine allumfassende Beratung zu den jeweiligen Möglichkeiten, im Ausland erworbene Studien- oder Berufsabschlüsse anerkennen zu lassen, bietet die IQ-Fachstelle bei der VHS.

Die Fallberatung reicht von der Prüfung, ob Anerkennung vollständig oder teilweise erfolgen kann; ob eine Nachqualifizierung erfolgen müsste und wie die Möglichkeiten dazu aussehen; bis hin zur Hilfe bei der Erstellung der für den Antrag nötigen Unterlagen, Weiterleitung an die jeweilige Prüfstelle (Universität, Kammern) und eine Begleitung über den gesamten Prozess.

Die Zahlen für 2017 stellen sich wie folgt dar:

Zahl der Erst-Beratungen in Braunschweig: 237
Anträge gestellt, Anerkennungsverfahren eingeleitet: 90
Anerkennungen (inkl. Teilanerkennungen): 72[19]

2. Teilprojekt | ***Berufsbezogenes Deutsch***

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme „Berufsbezogenes Deutsch" berät die IQ-Beratungsstelle, VHS Braunschweig GmbH Betriebe. Im Sinne der Interkulturellen Öffnung wird hier die Kommunikation im Betrieb betrachtet und Möglichkeiten zur Modifizierung aufgezeigt.

Auch bietet die VHS im Rahmen der Förderung die Fortbildung *Sprachmentoring in der Pflege* an: „Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen werden darin geschult, neu zugewanderte Kolleginnen und Kollegen bei der Kommunikation im Betrieb zu unterstützen, diese insgesamt effektiver zu gestalten und die Integration in den Betrieb sprachlich zu unterstützen."[20]

3. Baustein | ***Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung in der Pflege***

Eine fachliche Qualifizierung, kombiniert mit Sprachförderung, bietet die VHS Braunschweig im Rahmen des IQ-Förderprogramms gemeinsam mit der DRK Altenpflegeschule derzeit als Vorbereitung auf die Prüfung zur staatlichen Anerkennung ausländischer Krankenpflegeausbildungen an.

Das Qualifizierungsangebot richtet sich an Menschen, die

- im Ausland einen Abschluss im Bereich „Pflege" erworben haben, für eine volle Anerkennung des Abschlusses eine Kenntnisprüfung ablegen müssen,
- derzeit mindestens über das Sprachniveau B1 (gem. Europäischem Referenzrahmen) verfügen,
- nach Möglichkeit aktuell in einer Alten- oder Krankenpflegeeinrichtung beschäftigt sind (z. B. als Pflegehilfskraft).

Die drei Förderelemente des Projektes sind:

- eine fachliche Qualifizierung als Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung
- eine sprachliche Qualifizierung zur Vorbereitung auf die sprachliche Prüfung Niveau B2
- eine individuelle Begleitung zur Unterstützung des Integrationsprozesses[21]

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die *berufsbezogene Deutschsprachförderung* wurde 2016 zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes (Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)).

Das Angebot richtet sich an Migrant*innen mit ALG I oder ALG II Bezug sowie an Migrant*innen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen. Anbieter in Braunschweig sind nahezu alle Integrationskurs-Träger. Die Förderung greift nach

[19] Volkshochschule Braunschweig GmbH, VHS international, Fachstelle An*erkennungs- und Qualifizierungsberatung* (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Europäischer Sozialfonds (ESF), Land Niedersachsen). Anmerkung: Die Zahlen beziehen sich nur auf in Braunschweig wohnhafte Personen. Die Mehrzahl der Anträge auf Ankerkennung sowie positive Anerkennungsbescheide aus dem Jahr 2017 sind in 2018 erfolgt und in dieser Statistik nicht inbegriffen.
[20] Flyer „Sprachmentoring in der Pflege", VHS Braunschweig GmbH
[21] www.vhsinternational.de

dem Besuch eines regulären Integrationskurses und ist damit auf bereits länger in Deutschland lebende Migrant*innen ausgelegt. Das Sprachniveau muss mindestens B1 sein.

Seit der sukzessiven Übernahme des Angebotes in das reguläre Sprachförderangebot des Bundes (2016/2017) ist die betriebliche Komponente ausgegliedert.

Derzeit gibt es in Braunschweig Programme zur Erprobung einer Kombination von Sprachförderung und Praktikum in Kooperation zwischen der VHS Braunschweig und dem Jobcenter. Ergebnisse sind Ende 2018 zu erwarten.

Für 2017 sind die Teilnehmenden-Zahlen für berufsbezogene Deutschsprachförder-Angebote in Braunschweig (DeuFö) wie folgt:

- 577 Teilnehmende über das Braunschweiger Jobcenter
- 470 Teilnehmende über die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar[22]

B | Bereitstellung und Koordination von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG

Finanziert durch kommunale Mittel hat die VHS Braunschweig GmbH zwischen 01.07.2016 und 31.01.2017 Arbeitsgelegenheiten in Kombination mit Sprachkursen angeboten. Insgesamt 28 Plätze wurden für Personen eingerichtet, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Ca. 12 der 28 Plätze wurden regelmäßig belegt.

Die Maßnahmen sind in die von der Bundesagentur für Arbeit eingerichteten *Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen* (FIM) übergegangen. Zum 01.02.2018 wurden 17 Maßnahmen verlängert.

C | Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für abhängig Beschäftigte wie Selbständige wird erleichtert

Im Zuge der Umsetzung des ersten Integrationskonzeptes fanden im Handlungsfeld *Arbeitsmarktintegration* mehrere Fachgespräche unter Teilnahme der Stadtverwaltung, Arbeitsagentur, Region Braunschweig und der Handwerkskammer Braunschweig statt. Neben den Schwerpunkten *Bildungsförderung* und *Übergang Schule-Beruf* wurde das Thema *Förderung von Selbstständigen und Existenzgründer*innen mit Migrationshintergrund* gemäß der Schwerpunktsetzung der Maßnahmen festgelegt.

Daraus entstand 2010 die Teilnahme der *Braunschweig Zukunft GmbH* am Niedersächsischen Pilotprojekt (MI) *Existenzgründungsförderung und -sicherung von Migranten/innen in Niedersachse*n. Weitere Maßnahmen, wie kultursensible Beratung, erfolgten daraus. 2012 wurde die *Charta der Vielfalt* von der Stadt Braunschweig unterschrieben.

[22] Matching-Daten 2017: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Regionalstelle Braunschweig, Referat 322, Berufsbezogene Sprachförderung. Anmerkungen: Bei den Zahlen der Agentur für Arbeit sind Teilnehmende aus Goslar, Salzgitter und Wolfenbüttel einbezogen. Die überwiegenden Teilnehmer*innen kommen aber aus der Stadt Braunschweig

Fazit | Integration in den Arbeitsmarkt

Im Sinne der Interkulturellen Öffnung ist die Zusammenlegung der Sachgebiete *Leistung* und *Integration* des Jobcenters in Braunschweig zu sehen.
Die Zugangswege für Geflüchtete wurden dadurch stark vereinfacht.

Maßnahmen zur Integration können unmittelbar nach der Erstantragsbearbeitung eingeleitet werden. Die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden beider Sachgebiete ist vereinfacht, die Bearbeitung kann so reibungsloser gestaltet werden. Im Vordergrund steht auch im Jobcenter die Vermittlung von Sprachfördermaßnahmen.

Die Fördermaßnahme *Integration durch Qualifizierung* wird derzeit noch wenig von erst kürzlich zugewanderten Geflüchteten genutzt, da zunächst die Förderung der Sprachkompetenz Zielstellung ist.

Eine gute Kooperation besteht zwischen dem Jobcenter Braunschweig und der IQ-Fachstelle. Termine zur Anerkennungsberatung erfolgen einmal jährlich an das Jobcenter, die Termine können dann im Gespräch mit den Kund*innen direkt vergeben werden. Die Ergebnisse werden von der IQ-Beratungsstelle an das Jobcenter rückgemeldet.

Die Stadt Braunschweig hat sechs Monate nach der kommunalen Aufnahme von Asylbewerber*innen ausreichend *Arbeitsgelegenheiten* nach dem AsylbLG eingerichtet. Die Plätze sind nicht ausschöpfend angenommen worden.

Zu bedenken ist, dass erstes Integrationsziel das Erlernen der deutschen Sprache ist. Daran anschließend gilt der Blick dann auf die mitgebrachten Berufs- und Bildungsabschlüsse. Besteht die Möglichkeit, durch (Nach)Qualifizierung die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern, werden diese Anstrengungen vordergründig angegangen.

Die Berufsbezogene Deutschsprachförderung ist nach der Eingliederung als Regelangebot des Bundes auf den sprachlichen Teil fokussiert. Ein betriebliches Praktikum ist nicht mehr vorgesehen.

Handlungsfeld 3
Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Einführung

Integration ist ein wechselseitiger Prozess[1] und kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten aktiv in diesen Prozess einbringen können und wollen.

Für Behörden, Einrichtungen und Institutionen bedeutet dies, kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Realität anzuerkennen, sich gezielt gegenüber der zugewanderten Bevölkerung zu öffnen und durch den Abbau von Zugangsbarrieren eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger*innen – unabhängig von ihrer Herkunft – zu gewährleisten.

Dieser als *Interkulturelle Öffnung* bezeichnete Organisationsentwicklungsprozess hat seit den 2000-er Jahren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene Einzug gehalten und wird als Notwendigkeit nicht mehr in Frage gestellt.

Die Sichtweise darauf, was mit Interkultureller Öffnung konkret gemeint ist, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert und kontinuierlich weiterentwickelt und wird je nach Kontext und Fachgebiet unterschiedlich interpretiert und ausgelegt.

Bedenkt man, dass die Interkulturelle Öffnung ein Prozess ist, der sich immer auch an den örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen orientiert, ist dies auch nicht weiter verwunderlich, macht aber deutlich, dass jede Kommune für sich definieren muss, welche Schwerpunkte sie im Bereich der Interkulturellen Öffnung setzt und welche Handlungsbedarfe sich daraus ableiten.[2]

Im Kern geht es bei der Interkulturellen Öffnung um die Frage: *Wie geht Verwaltung mit Vielfalt um?* und setzt die Bereitschaft voraus, die eigenen Organisationsstrukturen und Abläufe selbstkritisch zu überprüfen und an eine zunehmend vielfältige und heterogene Realität anzupassen.

Übergreifend kann Interkulturelle Öffnung als ein bewusst gestalteter Prozess beschrieben werden, durch den

- (selbst)reflexive Lern- und Veränderungsprozesse von und zwischen unterschiedlichen Menschen, Lebensweisen und Organisationsformen möglich werden
- Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen erkannt und abgebaut werden
- eine Anerkennungs- und Willkommenskultur etabliert wird.[3]

Dabei hat die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung zum Ziel, den gleichberechtigten und ungehinderten Zugang aller Einwohner*innen zu den Dienstleistungen der Kommune sicherzustellen.

In der praktischen Umsetzung besteht die Interkulturelle Öffnung immer aus mehreren Bausteinen und kann an unterschiedlichen Ebenen ansetzen.

---

[1] Vgl. auch *Interkulturelles Leitbild* der Stadt Braunschweig, im Anhang einsehbar
[2] Vgl. auch KGSt Materialien Nr.5 /2008: *Interkulturelle Öffnung. In sieben Schritten zur Interkulturellen Öffnung der Verwaltung*, S. 7 ff
[3] In Anlehnung an Schröer, Hubertus: *Interkulturelle Öffnung und Diversity Management.* In: Schriftenreihe IQ Band 1. Hrsg.: Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, 2007, S.9 f

Zum Stand der Umsetzung

In der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig sind im Handlungsfeld *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* folgende Schwerpunkte gesetzt:

1 | die Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz

2 | die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund

3 | die kultur- und migrationssensible Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten

1 | Erhöhung der interkulturellen Kompetenz

Die Interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter*innen der Stadt Braunschweig soll als Basiskompetenz für den Umgang mit Vielfalt gezielt gefördert und trainiert werden. Insgesamt sind in beiden Handlungskonzepten dazu zehn Maßnahmen beschrieben, die sich jedoch teilweise decken und zukünftig zusammengefasst werden sollen. Im Kern sollen

- Mitarbeiter*innen die Möglichkeit erhalten, regelmäßig an bedarfsorientierten und teamgebundenen Trainings teilzunehmen
- auch externe Personen wie Ehrenamtliche und Lots*innen, aber auch zugewanderte Personen an Trainings teilnehmen können
- ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Organisation und Durchführung der Trainings zur Verfügung stehen

Darüber hinaus wird eine Motivationskampagne und regelmäßige Werbung für die Teilnahme an interkulturellen Trainings vorgeschlagen und der Aufbau eines Trainer*innen-Pools empfohlen.

Ergebnisse zum Sachstand

In allen Gesprächen zum Stand der Umsetzung wurde deutlich, dass Interkulturelle Kompetenz für die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ein bekannter und positiv besetzter Begriff ist und als Schlüsselkompetenz für eine durch Vielfalt veränderte Alltagsrealität (ein)geschätzt wird.

Das Interesse an Schulungen ist hoch und die Bereitschaft, das Personal zur Teilnahme an Schulungen freizustellen, ist ebenfalls gegeben.

Der im Rahmen des Projektes iko|*offen für Vielfalt* (Näheres dazu weiter unten) erprobte und anschließend teilweise etablierte Ansatz von teamgebundenen und bedarfsorientierten Trainings wird als besonders wirksam und nachhaltig eingeschätzt und eine Fortführung ausdrücklich begrüßt.

Deutlich wurde auch, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Trainings groß ist, die Organisation der Trainings aber weder finanziell noch personell von den einzelnen Verwaltungsbereichen selbst zu leisten ist – außer in Einzelfällen (z. B.

Kindertagesstätten), in denen die Förderung der Interkulturellen Kompetenz Bestandteil von (geförderten) Projekten und umzusetzenden Programmen und Konzepten ist.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH bildet ihre Mitarbeiter*innen regelmäßig in Interkultureller Kompetenz fort und trägt insbesondere über die Arbeit des DialogWerks zur Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz (mit dem Fokus auf Mehrsprachigkeit und Sprachentwicklung) der Fachkräfte in Kindertagesstätten bei.

Die positive Bilanz hinsichtlich der Einstellung gegenüber dem Thema Interkulturelle Kompetenz wird im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückgeführt:

In Verwaltungsbereichen mit einem hohen Kontakt zur zugewanderten Bevölkerung ist die Bereitschaft, sich zur Erleichterung und Verbesserung der interkulturellen Zusammenarbeit und Kommunikation zu qualifizieren, in der Regel grundsätzlich vorhanden. Insbesondere im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hat das Thema Interkulturalität seit Jahren einen besonderen Stellenwert, nicht zuletzt aufgrund des gerade in den jungen Alterssegmenten steigenden Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung.

Aber auch andere Verwaltungsbereiche zeigen eine große Offenheit gegenüber dem Thema. Hier wurde auch immer wieder Bezug genommen auf die positiven Erfahrungen der verschiedenen *iko*-Projekte und Schulungen, die seit 2008 durchgeführt wurden und von den Teilnehmenden mit großer Mehrheit als wirkungsvolle Unterstützung ihrer täglichen Arbeit wertgeschätzt werden.

Ein Ergebnis des Projektes iko |*offen für Vielfalt* ist die Etablierung von jährlichen Schulungen für alle interessierten Beschäftigten sowie Pflichtschulungen für die Auszubildenden durch den Fachbereich Zentrale Dienste als zentrale Fortbildungsveranstaltung bzw. Ausbildungsbestandteil.

Der Fachbereich Feuerwehr hat ebenfalls ein Ausbildungsmodul „Interkulturelle Kompetenz“ fest in seinen Ausbildungskatalog aufgenommen.

Die im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* vorgeschlagene Motivationskampagne zum Thema Interkulturelle Kompetenz erübrigt sich aus den dargelegten Ergebnissen, nicht aber der Bedarf an weiteren Schulungen.

Zahlen und Daten zu geschulten Mitarbeiter*innen (2009 – 2017)

- Durch das Büro für Migrationsfragen wurden zwei Projekte zur Förderung der Interkulturellen Kompetenz durchgeführt: 2009 – 2012 das im Rahmen des Bundesprogramms XENOS geförderte Projekt iko | *offen für Vielfalt* sowie 2014 - 2015 das durch EIF-Mittel geförderte einjährige Projekt iko| *interkulturell. kompetent. offen für Vielfalt*.
- Im Rahmen dieser Projekte und anderer Veranstaltungen des Büros für Migrationsfragen wurden insgesamt 647 Personen in interkultureller Kompetenz geschult, davon waren 500 Personen städtische Mitarbeiter*innen und 147 Personen aus externen Einrichtungen. Von den 647 Teilnehmenden haben 276 an einem eintägigen Training, 302 an einem zweitägigen Training und 69 an mehr als zwei Tagen Training teilgenommen.[4]

[4] Die Schulungen fanden entweder im Rahmen der Projekte statt oder wurden gesondert durch das Büro für Migrationsfragen organisiert. Manche der Trainings griffen speziell den Themenschwerpunkt

- Durch die Stelle Personalentwicklung wurden insgesamt 37 Veranstaltungen mit 489 Teilnehmenden durchgeführt. Davon entfielen auf städtische Mitarbeiter*innen zehn Veranstaltungen mit 109 Teilnehmenden, auf den Führungsnachwuchs zwei Veranstaltungen mit 25 Teilnehmenden und auf Auszubildende 25 Veranstaltungen mit 355 Teilnehmenden.



Trainingssituation im Projekt iko 2015
Foto: Stadt Braunschweig

Die Trainings der Stelle Personalentwicklung werden aus den regulär zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert. Die Schulungen des Büros für Migrationsfragen konnten vorrangig durch Fördergelder finanziert werden, 2016 wurden erstmalig 20.000 Euro zur Durchführung von Trainings in den städtischen Haushalt eingestellt und der Stundenanteil der zuständigen Sachbearbeiterin um vier Wochenstunden erhöht.

Von 2009 bis Ende 2017 wurden durch das Büro für Migrationsfragen und die Stelle Personalentwicklung rund 25 % der gesamten Belegschaft[5] in interkultureller Kompetenz geschult. Berücksichtigt man Personalwechsel, Auszubildende, die nicht übernommen wurden und Dienstaustritte in diesem Zeitrahmen, muss man jedoch von einer niedrigeren Prozentzahl an Beschäftigten ausgehen, die aktuell geschult sind. Der Bedarf an Trainings ist also weiterhin gegeben. Viele Teilnehmende haben sich darüber hinaus Vertiefungsseminare und Aufbaumodule gewünscht.

Zur Durchführung teamgebundener und bedarfsorientierter Trainings werden weiterhin finanzielle Ressourcen benötigt, da die Trainings von externen Trainer*innen durchgeführt werden.

Kommunikation und Zusammenarbeit mit Geflüchteten auf. In den Jahren 2015 – 2017 wurden dazu insgesamt 114 Personen geschult, insbesondre die Fachkräfte aus den Wohnstandorten und den Inobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

[5] 3813 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.2017, davon Tarifbeschäftigte: 2322, Beamte: 1266, Auszubildende: 225

Die Einstellung eines regulären, jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes in Höhe von 20.000 Euro für die Durchführung der Trainings wurde im Jahr 2017 zur erstmaligen Bereitstellung in 2018 beantragt.

Die Schulung von Ehrenamtlichen, Lots*innen und zugewanderten Personen erfolgt teilweise durch das Büro für Migrationsfragen (Integrationslots*innen, Interkulturelle Übersetzer*innen, Elternmoderator*innen oder auch über Projekte im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien.



Offen für Vielfalt - das Motto der iko-Projekte

Der Bedarf an Schulungen für zugewanderte Personen, insbesondere für Geflüchtete, wird als hoch eingeschätzt und von Geflüchteten selbst auch formuliert. In der Umsetzung müssten jedoch geeignete Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden, die diesen Bedarf abdecken können. Darüber hinaus wäre zu empfehlen, für Geflüchtete niedrigschwellige Module, möglichst mit Trainer*innen aus den Herkunftsländern durchzuführen.

Fazit | Interkulturelle Kompetenzerhöhung

Das Thema Interkulturelle Kompetenzentwicklung ist in der Verwaltung gut verankert und wird als Schlüsselkompetenz wahrgenommen.

In den letzten Jahren ist eine beachtliche Zahl von Trainings durchgeführt worden, von denen rund 25 % der Belegschaft profitiert haben. Insbesondere der Ansatz von bedarfsorientierten und teamgebundenen Trainings wird als wirkungsvoll und praxisnah erlebt und das Interesse an einer Fortführung und Teilnahme daran ist hoch.

Der zweigleisige Ansatz eines Zentralen Fortbildungsangebotes in interkultureller Kompetenz und das Angebot von bedarfsorientierten und teamgebunden Trainings, organisiert durch das Büro für Migrationsfragen, hat sich in der Praxis bewährt und soll so beibehalten werden.

Um die Fortführung bedarfsorientierter und teamgebundener Trainings zu gewährleisten, sind entsprechende finanzielle Ressourcen unabdingbar. Mit der Beantragung eines jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes in Höhe von 20.000 Euro soll die Fortführung der Interkulturellen Kompetenzerhöhung sichergestellt werden.

Wünschenswert wäre darüber hinaus, Vertiefungs- und Aufbaumodule für den Transfer in die Praxis anzubieten. Entsprechende Modelle wären zu erproben.

Ebenso ist zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, auch für Zugewanderte Interkulturelle Trainings anzubieten, um die interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit auf beiden Seiten angemessen zu fördern und zu unterstützen.

2 | Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund

Im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* wurde ausdrücklich formuliert, dass die Stadt Braunschweig sich darum bemüht, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Dabei wurde die Art und Weise, wie das Ziel zu erreichen ist, nicht im Einzelnen konkretisiert, ebenfalls wurde auf die Nennung einer Quote verzichtet.



Mehrsprachiger Textteil des Flyers der Stelle Ausbildung

Ergebnisse zum Sachstand

Die Erhebung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund gestaltet sich schwierig, da eine Abfrage nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann und eine Statistik dementsprechend nur bedingt aussagekräftig wäre.

Eine Abfrage an alle Beschäftigten der Stadt Braunschweig ist unter anderem aus diesem Grund bisher nicht durchgeführt worden.

Im Bereich der Anwerbung von Auszubildenden werden seit 2011 Angaben zum Migrationshintergrund erhoben: aus einer Kombination der Indikatoren Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Sprachen (Muttersprachen sowie Sprachen, die zu Hause gesprochen werden) wird der Migrationshintergrund erhoben und erfasst, aber auch hier sind die Angaben freiwillig.

Anhand der Erhebung lässt sich folgender Verlauf bei der Bewerbungslage der Jahre 2011 - 2017 nachvollziehen

Einstellungs-jahr	Bewerbungen insgesamt	Bewerbungen mit Migrations-hintergrund	Einstellungen Gesamt	Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund	Eingestellte Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund
2011	2408	370 (15,4 %)	39	6 (15,4 %)	5 (12,8 %)
2012	1996	254 (12,7 %)	47	8 (17,0 %)	8 (17,0 %)
2013	1408	194 (13,8 %)	49	8 (16,3 %)	6 (12,2 %)
2014	2059	266 (12,9 %)	54	9 (16,7 %)	6 (11,1 %)
2015	1942	221 (11,4 %)	56	9 (16,0 %)	6 (10,7 %)
2016	2272	310 (13,6 %)	61	10 (16,4 %)	8 (13,1 %)
2017	2638	461 (17,5 %)	71	10 (14,1 %)	6 (8,5 %)

Quelle: Stelle Ausbildung, Stadt Braunschweig

Anhand der Erhebung lassen sich reine Zahlen abbilden, die jedoch nichts über die Gründe für steigende oder sinkende Zahlen sagen.

Die Stelle Personalwirtschaft erhebt im Rahmen von Einstellungen die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort. Allerdings werden diese Angaben erst seit etwa 15 Jahren in der Personaldatenbank erfasst. Nacherfassungen sind nicht erfolgt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Angaben nicht vollständig sind.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 sind im Personalmanagementverfahren 315 Dienstkräfte erfasst, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder außerhalb von Deutschland geboren wurden.

Eine Nacherfassung wird aufgrund der Freiwilligkeit der Angaben kritisch betrachtet. Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass manche Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund sich nicht als solche zu erkennen geben möchten und daher solchen Befragungen skeptisch begegnen.

Wenn eine Nacherfassung dennoch erfolgen soll, um eine realistische Einschätzung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhalten, müsste dem Vorhaben eine Werbungs- und Aufklärungsphase vorgeschaltet werden, um über den Zweck und Nutzen der Erhebung zu informieren und damit mögliche Vorbehalte abzubauen.

Einstellung und Gewinnung von Personal

In den Erstgesprächen mit den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen kristallisierte sich heraus, dass die Einstellung von Personen mit Migrationshintergrund insbesondere dann begrüßt wird, wenn es im täglichen Arbeitskontext zu interkulturellen Überschneidungssituationen kommt und der Migrationshintergrund (z. B. durch muttersprachliche Kenntnisse) als eindeutige Ressource für den Arbeitsbereich eingeschätzt wird.
In Einzelfällen werden sprachliche und/oder interkulturelle Kompetenzen dann auch in das Anforderungsprofil mit aufgenommen und geben bei gleicher Eignung den Ausschlag für die Einstellung.

In Verwaltungsbereichen, in denen der Aufgabenbereich hohe sprachliche Anforderungen mit sich bringt, steht man der Einstellung von Bewerber*innen eher skeptisch gegenüber, die nicht fließend Deutsch sprechen bzw. schreiben können.

Allgemein wurde angemerkt, dass es insgesamt wenig Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund gibt und aufgrund des Fachkräftemangels die Bewerbungslage insgesamt schwierig ist.

Um ausdrücklich auch Personen mit Migrationshintergrund anzusprechen, lautet der Ausschreibungstext für externe Ausschreibungen wie folgt:

"In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag.

Deshalb freut sich die Stadt Braunschweig insbesondere über Bewerberinnen und Bewerber mit interkulturellem Hintergrund."

Einstellung und Gewinnung von Auszubildenden

Im Rahmen des Projektes iko | *offen für Vielfalt* wurde mit der Stelle Ausbildung die Öffentlichkeitsarbeit überprüft und angepasst. Der Flyer der Stelle enthält nun mehrsprachige Elemente und wirbt ausdrücklich für die Bewerbung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund:

„Braunschweig: Offen für Vielfalt

Hier leben Menschen aus über 140 Ländern, die mit ihren Fähigkeiten und Lebensstilen die Stadt bereichern. Unser erklärtes Ziel ist es, bei der Stadt Braunschweig den Anteil von Auszubildenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

Deine interkulturellen Erfahrungen sind besondere Stärken, mit denen wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten wollen.“

Ein Ergebnis des Erstgesprächs im Fachbereich Zentrale Dienste war, Eltern mit Migrationshintergrund stärker über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Ausbildung in der Verwaltung aufzuklären und mit ihnen über mögliche Zugangsbarrieren ins Gespräch zu kommen.

Das Thema Ausbildung ist deshalb als Schwerpunktthema im *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell*[6]gesetzt worden, die Ergebnisse der Sitzung liegen zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung jedoch noch nicht vor.

Fazit | Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund

Die Stadt Braunschweig hat in ihrem Handlungskonzept als Ziel ausdrücklich formuliert, dass der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöht werden soll. Da der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund jedoch nur teilweise erhoben werden kann, ist die Überprüfung der Zielerreichung bzw. die Entwicklung des Anteils nicht vollständig nachvollziehbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewerbungslage schwierig ist und sich generell wenig Personen mit Migrationshintergrund bei der Stadt bewerben.

Um das gesetzte Ziel zu erreichen, müsste zunächst erhoben werden, aus welchen Gründen sich weniger Personen mit Migrationshintergrund bei der Stadt bewerben.

[6] Nähere Informationen zum Elternnetzwerk allgemein im Handlungsfeld Demokratie und Teilhabe

3 | Kultur- und migrationssensible Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten

Die in der kommunalen Integrationsplanung verabschiedeten Maßnahmen zur Anpassung der Dienstleistungen und Angebote sind vorrangig auf das Thema Öffnung der Kommunikation bzw. Abbau von sprachlichen Barrieren konzentriert und setzen dabei an drei Ebenen an:

A | Mehrsprachigkeit von Informationsmaterialien und Formularen

B | Muttersprachliche Angebote

C | Sicherstellung der Kommunikation zwischen Behörden und Personen, die nicht ausreichend Deutsch sprechen durch Sprachmittlung

Ergebnisse zum Sachstand

A | Mehrsprachige Informationsmaterialien

Die einzelnen Verwaltungsbereiche sind in unterschiedlichem Maß mit mehrsprachigen Informationsmaterialien und Formularen ausgestattet. Grundsätzlich ist die Bereitschaft, mehrsprachiges Material vorzuhalten, in allen Verwaltungsbereichen gegeben.

Der Aufwand, Informationsmaterialien zu einmaligen oder nur temporären Angeboten in verschiedene Sprachen zu übersetzen ist jedoch relativ hoch und kann aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen in der Regel nicht geleistet werden. Hier wurde mehrfach der Wunsch nach Unterstützung durch das Büro für Migrationsfragen angefragt.

Die Begrüßungsmappe für Neubürger*innen, die vom Einwohnermeldeamt ausgegeben wird, wurde um einen mehrsprachigen Flyer mit den zentralen Anlaufstellen im Kontext Migration und Integration erweitert.

In Einrichtungen mit muttersprachlichem Personal werden die vorhandenen Sprachkenntnisse genutzt und Einladungen oder Aushänge in die vorhandenen Sprachen übersetzt. Dies kann für die jeweiligen Fachkräfte jedoch zu einer zusätzlichen Belastung führen, unter der die Erledigung der ständigen Aufgaben leidet.

Der Einsatz von muttersprachlichen Medien steht nicht im Widerspruch dazu, dass der Erwerb der deutschen Sprache als grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Integration angesehen wird.

Muttersprachliche Medien bringen Wertschätzung gegenüber allen Sprachen als Ressource zum Ausdruck, setzen auf einfachem Weg ein Signal des Willkommens und unterstützen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkompetenzen verfügen dabei, ihre Angelegenheiten möglichst eigenständig zu regeln.

Dabei erleichtern sie auch den Beschäftigten die Kommunikation und gewährleisten, dass Inhalte verstanden werden und Informationen ankommen.



Dass Vielfalt willkommen ist, kann auf unterschiedlichen Wegen zum Ausdruck gebracht werden. Hier beispielhaft ein Roll-Up, das im Büro für Migrationsfragen Bürger*innen in verschiedenen Sprachen Willkommen heißt.

B | Muttersprachliche Angebote

Muttersprachliche Beratung

Muttersprachliche Beratung ist in denjenigen Verwaltungseinheiten möglich, in denen Personal mit entsprechenden Sprachkompetenzen eingestellt ist.
Bis auf wenige Ausnahmen wurden diese Beschäftigten aber nicht gezielt und aufgrund ihrer Sprachkompetenzen eingestellt und so ist der Mehrwert, der durch die Sprachkompetenzen entstanden ist, eher ein zufälliges Ergebnis.

Im Büro für Migrationsfragen ist eine Mitarbeiterin mit türkischer Sprachkompetenz gezielt für die muttersprachliche Beratung eingesetzt.
Im Gesundheitsamt ist im Sozialpsychiatrischen Dienst eine Sozialpädagogin mit türkischen Sprachkenntnissen für die Beratung von Ratsuchenden türkischer Herkunft eingestellt und die ebenfalls dort angesiedelte Koordinatorin der *Interkulturellen Servicestelle für Gesundheitsfragen* spricht Farsi.

Die VHS bietet auf Anfrage muttersprachliche Beratung in verschiedenen Sprachen an. In den Jugendhilfeeinrichtungen für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist ein Dolmetscher mit Farsi Sprachkenntnissen eingestellt.

Im Büro für Migrationsfragen sind über Projekte immer wieder Personen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen im Bereich der Beratung tätig – derzeit arabisch, türkisch und russisch. Da es sich hier aber um Projektstellen handelt, sind diese zeitlich befristet und nicht zuverlässig abrufbar.

Muttersprachliche Begleitung

Neben muttersprachlichen Beratungsmöglichkeiten, in der eine 1:1-Kommunikation zwischen Fachkräften und Kund*innen möglich ist, gibt es ergänzende Angebote im Bereich der muttersprachlichen Information und Begleitung. Hier sind exemplarisch die verschiedenen Lots*innen- und Pat*innen-Modelle zu erwähnen (wie z. B. Integrationslots*innen, Elternmoderator*innen); Projekte wie das Rucksackprojekt im Bereich der Kindertagestätten oder die Interkulturelle Servicestelle für Gesundheitsfragen, über die Personen vermittelt werden können, die muttersprachlich zu gesundheitlichen Themen informieren können.

Derartige Projekte und Modelle sind aber auch immer mit einem hohen Aufwand an Organisation und Begleitung verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Tätigkeiten zu einem großen Teil um ehrenamtliche Einsätze handelt, d. h. auch von der Zeit und dem Engagement der jeweiligen Personen abhängig und somit nicht zu jederzeit zuverlässig abrufbar sind.

C | Sprachmittlung

Aufgrund des hohen Bedarfes an Übersetzungen wurde im Büro für Migrationsfragen die *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* entwickelt und eingerichtet. Seit 2010 wurden insgesamt neun Schulungen für Interkulturelles Übersetzen durchgeführt, eine davon speziell für Einsätze mit Geflüchteten. Dabei wurden insgesamt 181 Personen qualifiziert.

Die Übersetzer*innen erhalten für ihre Dienstleistung ein Honorar, das von den anfragenden Stellen zu übernehmen ist. In Einzelfällen kann das Honorar auch über einen Haushaltsansatz des Büros für Migrationsfragen übernommen werden.



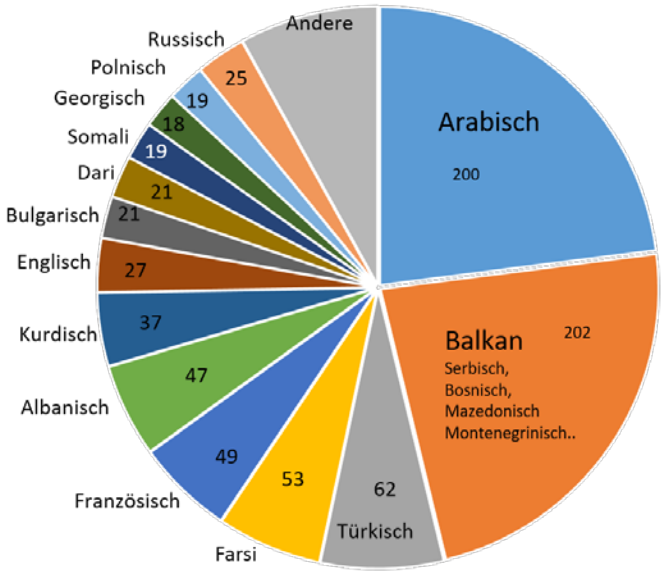
Zertifikatsvergabe der ersten Gruppe der Interkulturellen Übersetzerinnen
Foto: Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen

Derzeit ist die Vermittlung in 56 unterschiedlichen Sprachen möglich:

Albanisch, Arabisch (alle Länder), Aserbaidschanisch, Aramäisch, Bagante, Bambara, Bengali, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Englisch, Edo, Französisch, Georgisch, Griechisch, Hakka, Hindu, Indonesisch, Italienisch, Swahili, Kikuyu, Kurmanchi (Kurdisch), Sorani (Kurdisch), Malinke, Mazedonisch, Medimba, Montenegrinisch, Nepalesisch, Farsi, Dari, Pashto, Tagalog, Pidgin, Portugiesisch, Polnisch, Roma Dialekte, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Spanisch, Somali, Suaheli, Susu, Schwedisch,Thailändisch, Tamilisch, Tigrinya, Tschechisch, Türkisch, Twi, Lateh, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch.

Der Anstieg der Flüchtlingszahlen hat zu einem hohen Anstieg der Nachfrage an Übersetzungsleistungen geführt. 2017 wurden durch die Servicestelle 884 Vermittlungen in 40 Sprachen durchgeführt und auch die Nachfrage an schriftlichen Übersetzungsleistungen hat sich verdreifacht.

Mit den vorhandenen personellen Ressourcen ist die Nachfrage nicht mehr adäquat zu bedienen, die Erhöhung von Stunden ist dementsprechend angezeigt.



Übersicht über die Anzahl der Vermittlungen nach Sprachen in 2017[7]

[7] Quelle: Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen

Fazit |Kultur- & migrationssensible Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten

Nicht alle in Braunschweig lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verfügen über ausreichende Sprachkompetenzen, um ihre Angelegenheiten selbst auf Deutsch zu klären. Umso wichtiger ist es, diesen Personenkreis durch unterschiedliche Möglichkeiten der Sprachmittlung angemessen zu unterstützen – was auch für die zuständigen Sachbearbeiter*innen zur Erleichterung ihrer Arbeit beiträgt.

Berater*innen, die selbst in anderen Muttersprachen beraten können, sind selbstverständlich der Idealfall, da dann eine 1:1-Kommunikation möglich ist und sich eine Vermittlung über Dritte erübrigt.

Im Hinblick darauf ist die Einstellung von mehrsprachigen Fachkräften unbedingt empfehlenswert. Sprachkompetenzen könnten im Einstellungsverfahren als besondere Qualifikation oder gar Einstellungskriterium gewertet werden.

Die Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen leistet einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen Verständigung. Ihre Dienstleistungen sind unentbehrlich.
Die Servicestelle muss aber weiter aufgebaut und hinsichtlich der personellen Ressourcen gestärkt werden, wenn die hohe Nachfrage an der Dienstleistung zukünftig zuverlässig bedient werden soll.

Lots*innen- und Pat*innenmodelle bieten eine gute ergänzende Unterstützung, insbesondere für neuzugewanderte Menschen, die gerade zu Beginn neben der reinen sprachlichen Vermittlung auch eine Begleitung bei Gängen zu Ämtern, Behörden, Ärzt*innen oder Institutionen benötigen. Derartige Modelle sind gleichzeitig mit einem enormen organisatorischen Aufwand verbunden, so dass es nicht möglich ist, sie als flächendeckendes Angebot zu etablieren.

Das Übersetzen von Flyern, Antragsformularen und anderen Medien läuft derzeit oft in Eigenregie und kann von den jeweiligen Stellen im beruflichen Alltag nicht grundsätzlich sichergestellt werden.

Die Einrichtung eines zentralen Übersetzungsservice für die Übersetzung von wichtigen Informationsmaterialien, Antragsformularen oder auch wichtigen Seiten des städtischen Internetauftritts, der allen Verwaltungsbereichen zur Verfügung stände, wäre eine wünschenswerte Maßnahme, um die einzelnen Stellen zu entlasten und die Übersetzung zu gewährleisten.

Das Verwenden von „leichter Sprache“, die verstärkte Nutzung von Bildern oder Piktogrammen könnten ebenfalls zu einer erleichterten Verständigung beitragen.

Darüber hinaus wäre der Einsatz von mehrsprachigen Begrüßungstafeln oder anderen Materialien ein Ausdruck dafür, dass Vielfalt in der Stadtverwaltung zum Alltag gehört und würde ein deutliches Zeichen dafür setzen, dass die Stadt Braunschweig – als Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt – alle Menschen ungeachtet ihrer Herkunft willkommen heißt und ihre Vielfalt als Stärke und Ressource wertschätzt.

Unter der Überschrift der kultur- und migrationssensiblen Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten sollten zukünftig neben sprachlichen Hürden auch weitere Zugangsbarrieren in den Blick genommen werden, die zugewanderte Menschen davon abhalten, die Dienstleistungen und Angebote der Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Exkurs | Charta der Vielfalt

Die Charta der Vielfalt wurde im Dezember 2006 von der Daimler AG, der Deutschen BP, der Deutschen Bank und der Deutschen Telekom initiiert. Die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hat die Schirmherrschaft übernommen.

In seiner Sitzung im Dezember 2011 empfahl der Ausschuss für Integrationsfragen, die Stadt möge die Charta der Vielfalt unterzeichnen. Der Verwaltungsausschuss folgte dieser Auffassung und beschloss einen Monat später einstimmig die Unterzeichnung.

Am 21. 12.2012 unterzeichneten in einer Feierstunde im Bürgermeisterzimmer des Altstadtrathauses die Vertreter*innen fast aller Gesellschaften des Konzerns der Stadt Braunschweig die Charta der Vielfalt.



Unterzeichnung der Charta der Vielfalt am 21.12.2012 [8] Foto: G. Rothe

[8] Zu sehen sind in den damaligen Funktionen/Ämtern
Von links oben: Herr Heilmann (Geschäftsführer Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH); Herr Hohls (Geschäftsführer Hafenbetriebsgesellschaft mbH); Herr Bachmann (Prokurist Struktur-Förderung Braunschweig GmbH); Frau Neumann (Prokuristin Braunschweig Stadtmarketing GmbH), Herr Lemke (Geschäftsführer Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH), Herr Scharna (Geschäftsführer Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH), Herr Lorenzen (Geschäftsführer VHS Braunschweig GmbH). Von links unten: Herr Hohmann (Geschäftsführer Kraftverkehr Mundstock GmbH), Herr Warnke (Vorsitzender der Geschäftsführung Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig), Herr Schüttig (Geschäftsführer Städtisches Klinikum Braunschweig GmbH) Herr Roth (Wirtschaftsdezernent und Geschäftsführer Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH), Herr Lehmann (Erster Stadtrat)

Handlungsfeld 4
Demokratie & Teilhabe

Einführung

Deutschland als demokratische Gesellschafts- und Staatsform lebt von der Mitgestaltung ihrer Bürger*innen. In einem Land, in dem 18,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund leben, mehr als die Hälfte davon Deutsche, kann längst nicht mehr von Mehrheits- oder Minderheitsgesellschaft gesprochen werden. In Forschung und Medien spiegelt sich diese Auseinandersetzung verdeutlicht wider. Vorsichtig wird sich der Beschreibung der sozialen Realität durch Begriffe wie *Biographisch-Deutsche* (neu) genähert.[1]

Wo Unsicherheit in der Deutungshoheit der Abbildung sozialer Realität herrscht, ist sie auch im gesellschaftlichen Miteinander zu erleben.

Radikalisierungstendenzen, demokratiefeindliches Denken, menschenverachtende, diskriminierende oder rassistisch motivierte Handlungen sind durch alle Schichten der Gesellschaft und in allen Lebensbereichen als Folge davon anzutreffen: im privaten und öffentlichen Raum, im Sozialraum, im Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Im Jahr 2016 wurden 22.471 Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund, davon 1.600 Gewalttaten, in Deutschland aufgedeckt. Die Zahl ist seit 2008 stetig steigend.[2]

Teilhabe als aktive Mitgestaltung der eigenen Lebensbereiche sowie der sozialen und politischen Strukturen, in denen man lebt, verlangt Ressourcen, die in alle Handlungsfelder reichen: Bildungs- und Wissenshintergrund, Gesundheit, Zugehörigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit durch Erwerbstätigkeit, Toleranz gegenüber sich unterscheidenden Lebensweisen, Verankerung im eigenen Sozialraum.

Jedes hier vorgestellte integrationsrelevante Handlungsfeld ist folglich gleichermaßen Teilhabeförderung: Teilhabe an Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohn- und Sozialraumangebote, Freizeit, Kultur und Sport.

Teilhabe ist ein wechselseitiger Prozess: aktives Miteinbringen, Mitbestimmen, Mitgestalten seitens der Bürger*innen. Aus institutioneller Sicht verlangt Teilhabe die *Einbeziehung* aller Menschen in all ihrer Vielfalt und ihren unterschiedlichen Zugangswegen, die ihnen Mitbestimmung ermöglichen können. Teilhabe setzt demnach *Interkulturelle Öffnung* voraus.

[1] Die Neuen Deutschen Medien, als Zusammenschluss von Journalist*innen mit und ohne Migrationshintergrund, diskutieren medial die Teilhabe und vor allem Sichtbarkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit. Als Meinungsgestalter*innen hinterfragen sie kritisch neue Formen von Begrifflichkeiten wie *Leitkultur*, *Herkunftsdeutsche* u. Ä.
[2] Bundesamt für Verfassungsschutz

Vor diesem Hintergrund gestalten sich die Förderansetze im Handlungsfeld *Demokratie und Teilhabe*:

1 | Information und Beratung sicherstellen

Im Sinne der interkulturellen Öffnung von (staatlichen) Institutionen ist es zentrales Anliegen, Zugangswege so zu gestalten, dass Teilhabe an (Regel)Angeboten und Diensten für alle Bürger*innen möglich ist.
In den einzelnen Handlungsfeldern ist jeweils beschrieben, welche Öffnungsprozesse die Stadtverwaltung angestrengt hat (siehe explizit Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung").

Teilhabe von Migrant*innen fördern bedeutet aber auch, Beratungsangebote und Informationsaufbereitung für die spezifischen Bedarfe von Migrant*innen vor Ort sicherzustellen.

2 | Ehrenamt als Integrationsinstrument

Ehrenamt ist aktive gesellschaftliche Teilhabe, Mitgestaltung und Übernahme von Verantwortung. Ehrenamt in der Migrations- bzw. Geflüchtetenarbeit schafft Begegnung, Kommunikation, gegenseitiges Kennenlernen, ein Voneinander-lernen.

Ehrenamt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Öffnung

In ihrer Dissertationsarbeit untersucht Dr. phil. Misun Han-Broich die Bedeutung von Ehrenamt unter Bezugnahme ihres Verständnisses von Integration:
[…] *vertrete ich eine ganzheitliche dreidimensionale Integrationstheorie, die neben einer kognitiv-kulturellen (Denken) und einer sozial-strukturellen (Handeln) auch eine seelisch-emotionale (Fühlen) Dimension umfasst. Ich definiere Integration als einen Zustand des inneren Gleichgewichts eines Migranten in diesen drei Dimensionen.*[3]
Ihre Ergebnisse stellen insbesondere eine hohe *seelisch-emotionale* Integrationswirkung von Ehrenamt heraus.[4]

Ehrenamt ist in vielen integrationsrelevanten Handlungsfeldern präsent: Bildung- und Sprachförderung, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Angebote zur Gesundheitsförderung, Nachbarschaftshilfe. Unterstützend bei den Zielrichtungen der Hauptamtlichen haben Ehrenamtliche eine entscheidende Funktion bei der Integration von Migrant*innen.

Menschen mit Migrationshintergrund im Ehrenamt haben eine Vorbildfunktion für neuzugewanderte Braunschweiger*innen und begleiten sie auf oftmals selbst erfolgreich gegangenen Wegen. Die gezielte Ansprache und Einbindung von Menschen mit eigener Migrationsgeschichte in der Ehrenamtsarbeit ist daher zentral.

[3] Dr. phil Misun Han-Broich (2015): Engagement in der Flüchtlingshilfe – eine Erfolg versprechende Integrationshilfe, Fachartikel Bundeszentrale für politische Bildung, URL: http://www.bpb.de/apuz/203551/engagement-in-der-fluechtlingshilfe?p=all, Stand: 18.02.2018
[4] Vgl. ebd.

3 | Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung[5]

Politische Beteiligung

Über die Mitgliedschaft in einer Partei, Wahlbeteiligung und die Teilnahme an formellen und informellen Gremien werden politische Entscheidungen zur Gestaltung der eigenen Lebenswelt mitbestimmt. Gerade vor Ort bedeutet politische Teilhabe, sich mit dem eigenen Sozialraum zu identifizieren und fördert damit die Integration. Direkte politische Beteiligung wird von Migrant*innen in Deutschland noch immer nicht proportional ihres Bevölkerungsanteils wahrgenommen. Hierfür sind Öffnungsprozesse von beiden Seiten Voraussetzung. Politische Parteien, Zugangswege zu Gremien und die Verdeutlichung von der Wichtigkeit der eigenen Wahlbeteiligung erfordert direktes Handeln und Öffnen der Institutionen gegenüber den Zugangswegen und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund.

Einbürgerung

ist eine grundlegende Voraussetzung von sozialer und politischer Teilhabe und deswegen ein wichtiges integrationspolitisches Thema. Freie Wahl des Aufenthaltsortes, Wohnortes und Arbeitsplatzes innerhalb der EU, aktives und passives Wahlrecht oder erleichterter Zuzug von im Ausland lebenden Familienmitgliedern sind an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt. Die Einbürgerungsquote in Deutschland lag 2016 bei 1,16 und ist damit seit 1994 sinkend.[6]

Einbürgerungspolitik findet zum großen Teil auf lokaler Ebene statt. Zahlreiche Kommunen in Deutschland setzen deshalb Einbürgerungskampagnen um und haben sich in ihren kommunalen Integrationsplänen das Ziel gesetzt, die Zahl der Einbürgerungen durch gezielte Maßnahmen nachweisbar zu erhöhen.

Empowerment von Menschen mit Migrationshintergrund

ist ein wichtiges Instrument der politischen und sozialen Teilhabeförderung. Empowern wird hier unmittelbar verstanden: Seminare, Workshops und Fortbildungen zur politischen Bildung. Hier stehen *Staatsaufbau*, *Demokratieverständnis*, *Möglichkeiten und Rollen politisch und sozial aktiver Bürger*innen* (Mitbestimmung und Mitwirkung) im Vordergrund.

Gerade bei neu zugwanderten Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund ist politische Bildung ein wichtiges integrationsrelevantes Anliegen. Die Erfahrungen von Staat und Gesellschaft in den Herkunftsländern unterscheiden sich z. T. stark von denen der neuen Heimat.

Mittelbar zielt Empowern auf eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber der eigenen Vielfalt ab. Mehrsprachigkeit, kulturelle und religiöse Vielfalt und erlebte Erfahrungen in der Heimat sollen als Ressource denn als

[5] *Demokratieförderung* wird in diesem Bericht statt der Begriffe *Partizipation* und *Teilhabe* verwendet. *Demokratieförderung* soll verdeutlichen, dass es hierbei um einen mehrdimensionalen *Prozess* und *Ansatz* geht, der sowohl die Ebene der (staatlichen) Institutionen als auch die Bürger*innen mit wie ohne Migrationshintergrund mit einbezieht.

[6] „Bei der Interpretation der Einbürgerungsquote ist zu beachten, dass ihre Berechnung alle ausländischen Staatsangehörigen einbezieht und nicht danach unterscheidet, ob diese die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen und damit Anspruch auf eine Einbürgerung haben.“ Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie Einbürgerungen, S. 7

Defizit erfahrbar gemacht werden. Auch erlebte Diskriminierung kann hierüber verarbeitet werden. Diskriminierungserfahrungen – vor allem, wenn sie nicht verarbeitet und in einen Kontext gesetzt werden können – führen langfristig zu einer Abkehr gegenüber der Gesellschaft.

Steigerung des Selbstwertes durch Empowerment-Arbeit soll zielgerichtet die individuelle Rolle und Verantwortlichkeit zur Mitgestaltung der eigenen und gesellschaftlichen Umwelt stärken. Erfolgserfahrungen gehören unbedingt zu einer erfolgreich gestalteten Empowerment-Arbeit.

Die Wahl in formelle und informelle Gremien und Sprecher*innenrollen, die Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Bedarfen durch Kommunalpolitik und -verwaltung sind hier als Erfolgsfaktoren politischer und sozialer Teilhabe anzustreben.

Abbau von Diskriminierung

bedeutet aber auch, institutionell verankerte Diskriminierung abzubauen. Hier gilt es, mit Hilfe von mehrdimensionalen Instrumenten das Thema anzugehen. Die Landeshauptstadt München beispielsweise hat eine beim Oberbürgermeister angesiedelte *Fachstelle für Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit* eingerichtet.

Osnabrück verfügt über eine Koordinierungsstelle *Antidiskriminierung*. Die Stadt Celle hat 2010 nach einjährigem Pilotprojekt das *anonymisierte Bewerbungsverfahren* fest installiert.

Demokratieverständnis

und das Vertrauen, soziale, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen mitbestimmen zu können und auch zu *sollen*, bildet sich in jungen Jahren heraus. Jugendliche sollten deshalb im Fokus der Förderaufmerksamkeit stehen. 65 % der befragten Erwachsenen im Kinderreport 2017 geben an, die Hauptverantwortung der Demokratieerziehung bei Kita und Schule zu sehen.[7]

4 | Migrant*innenselbstorganisationen fördern

Migrant*innenselbstorganisationen sind wichtige Akteure innerhalb der Integrationsarbeit und -planung. In ihrem (oftmals ehrenamtlichen) Engagement können sie als Scharnier zwischen Aufnahmegesellschaft und Migrant*innen wirken.

In beiden Integrationskonzepten hat sich die Stadt Braunschweig deshalb die Förderung durch Zusammenarbeit und finanzielle Zuwendung von Migrant*innenselbstorganisationen, -vereinen und -verbänden als Aufgabe gestellt. Auch durch verstetigte Zusammenarbeit in (kommunalen) Projekten ist es wichtig, Migrant*innenselbstorganisationen einzubinden.

[7] Kinderreport 2017: eine Studie von infratest dimap im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.

Zum Stand der Umsetzung

Dem Handlungsfeld Demokratie und *Teilhabe* sind insgesamt 43 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 68 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen und der Volkshochschule Braunschweig GmbH angegeben worden.

1 | Information & Beratung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Information und Beratung* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren/ausreichend Anlaufstellen stehen zur Verfügung

B | (Migrations-) Beratung sicherstellen

C | Zugangswege schaffen | (Mehrsprachige) Informationen für Migrant*innen

Ergebnisse zum Sachstand

A |Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren | ausreichend Anlaufstellen stehen zur Verfügung

Das städtische Büro für Migrationsfragen nimmt unter anderem eine steuernde und koordinierende Funktion ein.

Im Zuge der zwei Braunschweiger Integrationskonzepte sind zur Umsetzung insgesamt drei Vollzeitstellen eingerichtet worden, deren Aufgabe u. a. darin besteht, integrationsrelevante Angebote der Stadt Braunschweig darzustellen und zu vernetzen. Ratsuchende Migrant*innen sowie Fachkräfte aller Handlungsfelder können sich an die Mitarbeitenden des Büros wenden und entsprechend beraten oder fachgerecht weitervermittelt werden.

B | (Migrations-)Beratung sicherstellen

Im zweiten Handlungskonzept ist als explizite Maßnahme *Die Stadt Braunschweig setzt sich dafür ein, die Aufgaben der Migrationsberatung auch auf länger hier lebende Migrant*innen auszuweiten* genannt.

Die Migrationsberatungsstellen sind auch in Braunschweig bei freien Trägern und den großen Wohlfahrtsverbänden angesiedelt und können von Migrant*innen unabhängig von Aufenthaltsdauer und -status aufgesucht werden.
Im Büro für Migrationsfragen ist eine Sozialberatungsstelle angesiedelt.

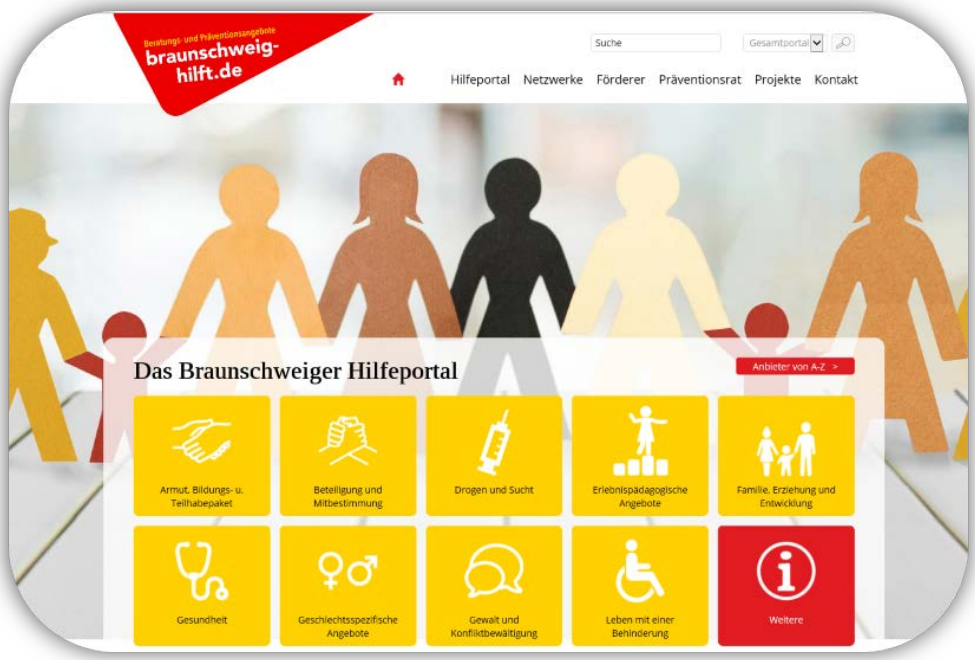
C | Zugangswege schaffen | (Mehrsprachige) Informationen für Migrant*innen

Im Handlungsfeld 3 *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* ist vorgestellt, welche Bemühungen die Stadt Braunschweig anstellt, mehrsprachiges Informationsmaterial für Migrant*innen zur Verfügung zu stellen.
In den einzelnen Handlungsfeldern sind entsprechende Umsetzungen ebenfalls aufgeführt.
Dem Schwerpunkt *Zugangswege schaffen | (Mehrsprachige Informationen für Migrant*innen* sind zwei Maßnahmen aus dem ersten Handlungskonzept (2008) zugeordnet: *Ein Familienatlas bietet Familien/Alleinerziehenden [mit Migrationshintergrund] einen Überblick über Angebote und adäquate Ansprechpartner*innen für bestimmte Themen und Probleme.*

Ein (mehrsprachiger) Familienatlas ausgerichtet auf die Bedarfe von Familien und Alleinerziehende mit Migrationshintergrund wurde nicht erstellt, da es ausreichend andere Informationsquellen gibt, wo sich Familien informieren können, wie z. B. die Website www.braunschweig-hilft.de, die umfassend Integrations- und Sprachförderangebote vorstellt.

Hier sind sowohl Angebote der Stadtverwaltung als auch von freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden und Initiativen vorzufinden.

Auch auf der Eingangsseite www.braunschweig.de werden erste weiterführende Informationen in weiteren Sprachen angeboten.



Braunschweiger Hilfeportal
mit einer umfangreichen Sammlung von Ansprechpartner*innen und Einrichtungen zu verschiedenen Themen und Lebenslagen

„Die Seite des Büros für Migrationsfragen wird mit Unterstützung der am Integrationsprozess Beteiligten entsprechend aktualisiert. Die Beteiligten werden verlinkt“ (Integrationskonzept 2008)

Der Internetauftritt des Büros für Migrationsfragen wurde 2012 auf die Startseite der Stadt Braunschweig übertragen und ist hier gut zu finden.

Die Seite ist nach Themen geordnet:

- Bildung und Sprache
- Demokratieförderung und Teilhabe
- Interkulturelle Öffnung
- Geflüchtete
- Gesundheit
- Dolmetschen | Übersetzen

Das hier integrierte Onlineportal bitra | *Bildung transkulturell* stellt interne und externe Ansprechpartner*innen und Angebote in Braunschweig zu drei Themenschwerpunkten vor:

- Sprachförderung
- Mehrsprachigkeit und Herkunftssprache
- Interkulturelle Bildung[8]

Auf der städtischen Startseite sind ebenfalls Informationen rund um das Thema *Geflüchtete in Braunschweig* eingestellt. Neben dem Schwerpunkt *Standortkonzept* gibt es eine Bestandsaufnahme der Netzwerkpartner*innen aus der ehrenamtlichen Arbeit.

Fazit | Information und Beratung

Ein (mehrsprachiger) Familienatlas explizit für Angebote und Hilfestellungen für Familien und Alleinerziehende mit Migrationshintergrund ist nicht erstellt worden.

Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen mit den Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie decken sich mit den Erfahrungen der Kolleg*innen des Büros für Migrationsfragen. Eltern mit Migrationshintergrund sind, ähnlich wie Eltern ohne Migrationshintergrund, häufig besser durch direkte Ansprache zu erreichen. Wenn Sprachbarrieren hinzukommen, ist eine direkte Ansprache der Eltern häufig der beste Weg, eine Beteiligung zu erreichen.

[8] www.braunschweig.de/bitra

Auch bestätigen die Mitarbeiter*innen des Büros für Migrationsfragen, dass Printinformationen (zumal als Bestandaufnahme) zwar von Fachkräften gerne genutzt werden, Eltern mit Migrationshintergrund aber die persönliche Fallberatung suchen. Gerade, wenn das Bildungssystem in Deutschland noch nicht ausreichend bekannt ist. Zudem würde die Erstellung eines Familienatlas´, vor allem die Aktualisierung, zum Nutzen nicht gewinnbringend im Verhältnis stehen.

Mit dem ersten Integrationskonzept (2008) hat sich die Stadt Braunschweig dazu ausgesprochen, die Migrationsberatung auch für länger in Deutschland lebende Migrant*innen zu ermöglichen. Die Maßnahme ist im Kontext der damaligen Situation zu verstehen. Die städtischen Kolleg*innen leiten bei Bedarf Migrant*innen an die örtlichen Migrationsberatungsstellen der freien Träger und Wohlfahrtsverbände weiter.

Aus den Rückmeldungen der Erstgespräche ist ein Engpass bei der Weitervermittlung nicht erkennbar. Um tatsächlich sagen zu können, ob die Migrationsberatungsstellen ausreichen, wäre eine Bestandermittlung gemeinsam mit den Trägern anzustellen.

Erste Anlaufstelle ist die Bürgerberatung der Stadt Braunschweig.
Viele Bürger*innen melden sich zudem direkt im Büro für Migrationsfragen.
Im zweiten Integrationskonzept ist explizit vorgeschlagen, von weiteren städtischen zentralen Anlaufstellen für ratsuchende Migrant*innen sowie Fachkräfte abzusehen.

Die Website des Büros ist nach Themen geordnet, die Kolleg*innen sind gut vernetzt und durch enge Zusammenarbeit mit Migrant*innenselbstorganisationen in den Communities bekannt.

Mit der *Koordinierungsstelle Geflüchtete* ist 2016 neben der im Büro ansässigen Gesundheitsberatung für Geflüchtete eine allgemeine Anlaufstelle eingerichtet worden. Sie unterstützt und berät in erster Linie hauptamtliche und ehrenamtliche Akteur*innen im Kontext *Integration von Geflüchteten* und vermittelt Menschen mit Fluchtgeschichte an die entsprechenden Ansprechpersonen weiter.

Einen gesamtstädtischen mehrsprachigen Internetauftritt zu integrationsrelevanten Angeboten, Projekten und Hilfestellungen gibt es nicht.

Die Website des Braunschweiger Präventionsrates www.braunschweig-hilft.de hat eine gut aufgestellte Übersicht über Integrationsangebote in der Stadt Braunschweig.

Die Erfahrungen anderer Kommunen und Landkreise zu mehrsprachigen Onlineangeboten sind unterschiedlich. Der Betreuungsaufwand solcher Angebote ist hoch und Rückmeldungen aus der operativen Arbeit verstärken den Eindruck, dass Menschen mit Migrations- und auch Fluchthintergrund vielfach durch Mundpropaganda und durch die persönliche Kontaktaufnahme mit Haupt- oder Ehrenamtlichen auf Hilfs- und Beratungsangebote aufmerksam werden.

2 | Ehrenamtliche Begleitung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld Ehrenamtliche *Begleitung* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Ankommen - Förderung von Ehrenamt als Begleitung für neuzugwanderte Migrant*innen

C | Bildungs- und Sprachförderung durch Ehrenamt fördern

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Neben der hauptamtlichen Betreuung kommt dem Ehrenamt eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt sieht es daher als ihre Aufgabe an, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen. Diese Aufgabe wird in der Verwaltung an zentraler Stelle gebündelt, damit die unterschiedlichen Hilfsangebote und die Bedürfnisse der Flüchtlinge gut aufeinander abgestimmt werden.[9]

Koordination der Ehrenamtlichen

Koordination des Ehrenamts an den Wohnstandorten

Im März 2016 ist eine entsprechende Stabsstelle im Fachbereich Soziales und Gesundheit eingerichtet worden.

Als zentrale Ansprechperson und Vertretung der Stadt Braunschweig in Belangen des ehrenamtlichen Engagements in der Arbeit mit geflüchteten Erwachsenen laufen hier Bedarfe und Angebote zusammen (insbesondere im Kontext der dezentralen Wohnstandorte und Wohnungen).

Zur Steuerung wurden u. a. bisher installiert:

- Webpräsenz www.braunschweig.de/fluechtlinge informiert rund um die Themen *Geflüchtete in kommunaler Obhut in Braunschweig*, *Ehrenamt*, *Integrationsangebote und -projekte für Geflüchtete*, *Übersicht über Netzwerkstrukturen im Handlungsfeld „Integration von Geflüchteten“*
- Online-Info-Börse für Ehrenamtliche, Organisationen und Institutionen
- Einrichtung bzw. Kooperation von *Runden Tischen* zur Einbindung aller Aktiven in der Geflüchtetenarbeit an den Standorten; Abstimmung von Angeboten und Strukturen

[9] Konzept zur Integration von Flüchtlingen (2016): Stadt Braunschweig, S. 34

Koordination Ehrenamt im Kontext unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Die Koordination von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendhilfe und Inobhutnahmedienste angesiedelt.

Interessierte Ehrenamtliche werden hier auf ihre Aufgabe unter Berücksichtigung des Kinderschutzes vorbereitet. In enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendlichen wird hier der Bedarf engmaschig mit den Ressourcen der interessierten Ehrenamtlichen verbunden. Alle eingesetzten Ehrenamtlichen in der Arbeit mit den jugendlichen Geflüchteten werden über die Koordinierungsstelle betreut, eine Präzisierung der Aufgabenfelder – auch in Abgrenzung zu den hauptamtlich tätigen Fachkräften – ist dadurch sichergestellt.

Fördermittel für Ehrenamtliches Engagement

Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist die Einrichtung eines Fonds in Höhe von 20.000 EUR festgehalten. Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen, Initiativen, Verbände und Vereine sollen darüber Unterstützung bei der Umsetzung integrationsrelevanter Projekte und Angebote erhalten können (Sachmittel).

Im Konzept ist vorgeschlagen, die Steuerung und Verwaltung des Fonds bei der Stadtverwaltung anzusiedeln. Der Fonds ist nicht eingerichtet worden (siehe Fazit).

Das städtische Büro für Migrationsfragen verwaltet die Zuwendung *Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
Ehrenamtliche können Sachmittel für niedrigschwellige Integrationsangebote oder Begleitungen zur (Re-)Finanzierung beantragen.

B | Ankommen - Förderung von Ehrenamt als Begleitung für neuzugewanderte Migrant*innen

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme festgehalten
Das Büro für Migrationsfragen legt […] einen Pool von Lotsen, Kulturvermittlern und Elternbegleitern an, an den bei Bedarf vermittelt wird.

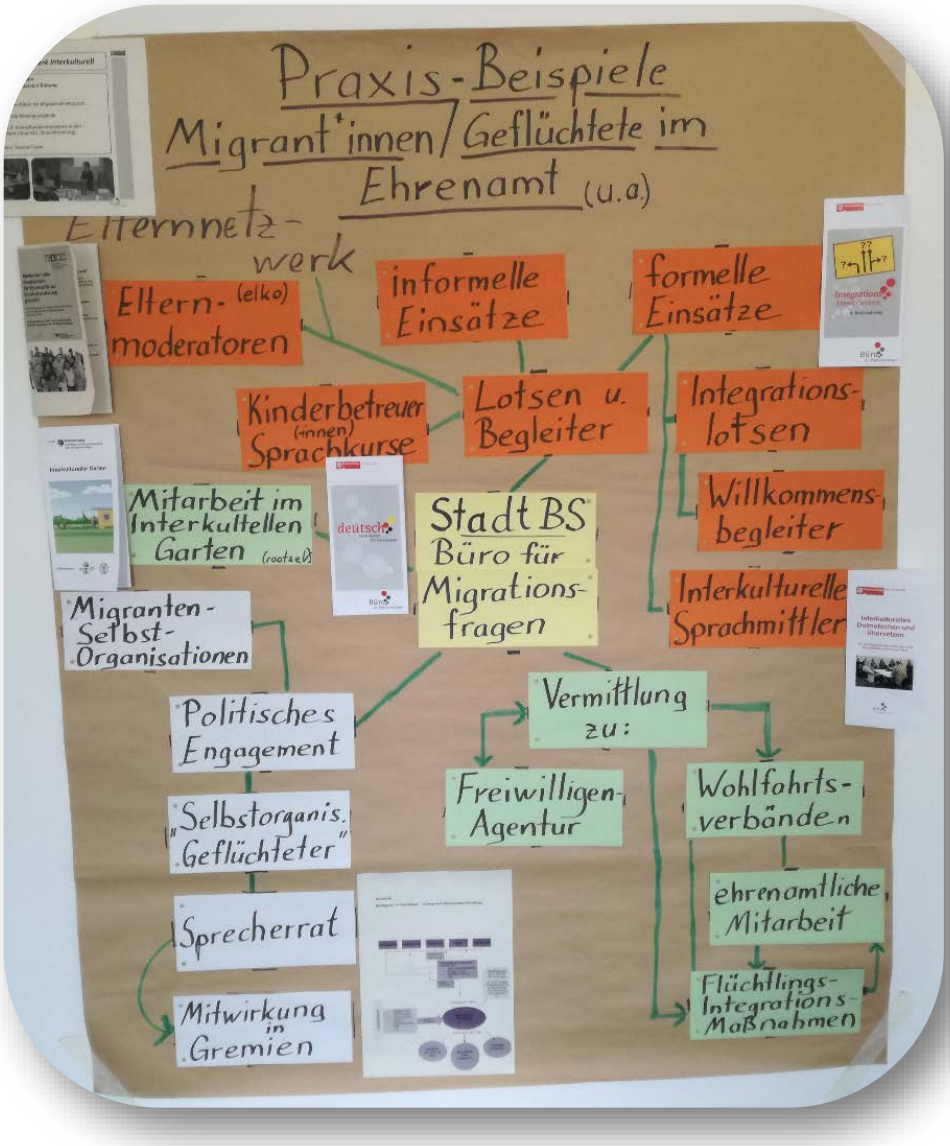
Seit Ende 2015 ist die Projektleitung Integrationslots*innen im Büro für Migrationsfragen angesiedelt. Hier können Migrant*innen oder externe wie interne Fachkräfte Lots*innen zur Begleitung (in der Anfangszeit) anfragen.

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 hat das städtische Büro für Migrationsfragen ca. 60 Integrationslots*innen in einem Basismodul qualifiziert.

Die Qualifizierung wurde mit einer Teilzuwendung des Landes Niedersachsens finanziert. Alle Integrationslots*innen haben einen Migrationshintergrund und verfügen über mindestens eine weitere Herkunftssprache. Die Qualifizierung, Koordination der Einsätze und Betreuung der Lots*innen erfolgt über das Büro für Migrationsfragen.

Migrant*innen oder Fachkräfte inner- und außerhalb der Stadtverwaltung können eine*n Integrationslots*in anfragen. Sie begleiten (in der Herkunftssprache) zu integrationsrelevanten Terminen und helfen mit ersten Informationen zur neuen Heimat.[10]

[10] Weitere Pat*innen- und Lots*innenmodelle sind in den entsprechenden Handlungsfeldern beschrieben.



Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, Koordinierungsstelle Geflüchtete Ausarbeitung für einen Workshop zur ehrenamtlichen Arbeit in der Geflüchtetenarbeit

C | Bildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete durch Ehrenamt fördern

Das Projekt *Interkultureller Garten* (Kooperationsprojekt zwischen Stadtverwaltung und dem Förderverein *Roots e. V.*) bietet im städtischen Büro für Migrationsfragen einen niedrigschwelligen Sprachkurs explizit für Geflüchtete an. Die Umsetzung erfolgt über Ehrenamtliche des Vereins *International Women's Association* (IWA).

Den Standorten zugeordnet, in Zusammenarbeit mit der städtischen *Koordinierungsstelle Ehrenamt* sowie externen Trägern, Vereinen, Initiativen und Gemeinden sind jeweils Netzwerke oder *Runde Tische* eingerichtet worden, die die ehrenamtliche Tätigkeit vor Ort bündeln.



Teilnehmende am Sprachförderangebot der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder der IWA
Foto: Interkultureller Garten, Roots e. V.

Hierüber finden (niedrigschwellige) Sprachlernangebote statt. Für die Umsetzung stehen die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Lehrbücher *Schritte Plus* zur Verfügung sowie die Möglichkeit, Auslagen über die Landeszuwendung *Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* erstattet zu bekommen.

Fazit | Ehrenamtliche Begleitung

Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist vorgegeben, dass unter Federführung des Büros für Migrationsfragen ein stadtweit gültiges Konzept zur Sicherung eines optimalen Einsatzes von Ehrenamtlichen, Pat*innen, Lots*innen und Mittler*innen erstellt wird.

Das Konzept ist derzeit in der Erstellung. Erste Ergebnisse sind Ende 2018 zu erwarten. In den Erstgesprächen ist rückgemeldet worden, dass es Bedarf nach übergreifender, ressourcenorientierter Koordinierung der Paten- und Lotsenprogramme gibt (zentrale Koordinierungsstelle zur Vermittlung passender Angebote). Hierfür würden Personalkosten anfallen.

Angebunden an die Wohlfahrtsverbände und freien Träger, Initiativen und Vereine oder als Einzelperson haben Ehrenamtliche in Braunschweig nicht erst seit der kommunalen Inobhutnahme 2016 vielfältige Hilfen zur Integration für Geflüchtete angeboten und umgesetzt.

Im *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* wird dem Ehrenamt, wie in der Einführung ausführlich beschrieben, eine hohe integrative Bedeutung zugesprochen.

Ein kommunaler Fonds zur Unterstützung ehrenamtlich ausgeübter Tätigkeiten ist nicht eingerichtet worden. Dabei ist zu beachten, dass die Landeszuwendung *zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* nicht ausschöpfend in Anspruch genommen wird, trotz vielfältiger Bekanntgabe in den relevanten Netzwerken und Trägern.

2017 wurden hierfür 18.000 EUR vom Land bewilligt, ein Drittel der Zuwendung sind durch Anträge von Ehrenamtlichen beansprucht worden. 2018 stehen erneut 20.000 EUR zur Verfügung.

Externe wie interne Fachkräfte und ratsuchende Migrant*innen erhalten Unterstützung durch begleitende Integrationslots*innen. Der Bedarf ist höher als die Begleitungskapazität, zudem ist zu bedenken, dass Integrationslots*innen nicht die Beratungs- und Betreuungsqualität von hauptamtlichen Sozialpädagog*innen ersetzen sollen und können.

Nicht alle qualifizierten Lots*innen sind langfristig im Einsatz, da sie – erfreulicherweise - in Ausbildung oder Arbeit finden. Die Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund als Lots*innen oder Pat*innen ist immer auch als integrationsfördernd zu betrachten. Für viele Teilnehmende ist es ein weiterer Schritt der eigenen erfolgreichen Integration.

Im zweiten Integrationskonzept ist vorgeschlagen, minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten bereits länger in Deutschland lebende junge Migrant*innen als Pat*innen zur Seite zu stellen. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen geben hier wieder, dass dieses Modell nicht zu den Bedarfen der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten passt. Das Hilfs- und Unterstützungsangebot für die jungen Menschen ist in Braunschweig erfreulicherweise sehr groß.

Die Jugendlichen haben hauptamtliche Sozialpädagog*innen und häufig zudem erwachsene Ehrenamtliche als Bezugspersonen. Kontakte zu Gleichaltrigen über eine Patenschaftsbeziehung herzustellen, wird von Gesprächspartner*innen als nicht konstruktiv angesehen.

SchuBS - Schul- und Bildungsberatung Braunschweig, wurde bereits im Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung* als Steuerungsinstrument vorgestellt. Schulpflichtige Quereinsteiger*innen mit Sprach- oder Integrationsförderbedarf ab Sek I sollen u. a. über eine koordinierte Schulanmeldung schneller an einen adäquaten Schulplatz gelangen. Derzeit werden Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Eine Umsetzung erfolgt daher nicht.

Sprachlernangebote für Geflüchtete finden an den Standorten ausreichend statt. Ausreichend Lehrbücher, vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt, stehen nach wie vor zur Verfügung.[11]

Die Maßnahmen hierzu sind alle aus dem zweiten Integrationskonzept (2016) und beziehen sich auf die kommunale Aufnahmen von Geflüchteten und die erste Sicherstellung von Sprachlernangeboten in der Anfangszeit.

Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Bedarf an Überbrückungsangeboten stabilisiert, da bereits Integrationskurse und Intensivsprachkurse greifen (siehe Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung*).

Dennoch sind die Sprachlernangebote als Übungsmöglichkeiten zur regelmäßigen Anwendung der Sprache sowie als Unterstützung für die Lerninhalte in den Integrationskursen weiterhin als notwendig zu betrachten.

[11] Im Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung* sind die (niedrigschwelligen) Sprachangebote der Stadt Braunschweig und der VHS Braunschweig GmbH vorgestellt.

3 | Demokratieförderung & Abbau von Diskriminierung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung* lassen sich in fünf Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren
B | Demokratie- und Förderung politischer Teilhabeförderung
C | Demokratieförderung: Kinder und Jugendliche in den Fokus nehmen
D | Die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bei Diskriminierung wird geprüft
E | Empowerment: Demokratie fördern / Diskriminierung abbauen

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

An der 2017 im städtischen Büro für Migrationsfragen eingerichteten *Koordinierungsstelle für Geflüchtete* ist die Maßnahme *Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für übergreifende Beratung und Konfliktklärung, dazu Erhöhung des Personals im Büro für Migrationsfragen*[12] zugeordnet.

Die Koordinierungsstelle ist Knotenpunkt für übergeordnete Fragen von Ratsuchenden mit und ohne Fluchtgeschichte im Themengebiet, für Konflikte in Bezug auf die dezentralen Wohnstandorte für Geflüchtete sowie zur Vernetzung der Akteure im Handlungsfeld „Integration von Geflüchteten in Braunschweig".

Im ersten Handlungskonzept *Integration durch Konsens* (2008) ist festgehalten, dass die Stadt Braunschweig auf (Print)Medien als Integrationsinstrument vermehrt zurückgreift.

Von der im Konzept festgesetzten Zielstellung „Aufklärung/Enttabuisierung des Themas *Zuwanderung*", die „sich über eine Aufklärungskampagne über unterschiedliche Medien an die Bürger*innen der Stadt Braunschweig wendet", kann aufgrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen abgesehen werden.

Regelmäßige (kommunale) Veranstaltungen wie u. a. die Debattenreihe *Streitkultur* im Rahmen des Bundesprogrammes *Demokratie leben!*, die Sitzungen des *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* oder die zweijährig stattfindende *Braunschweiger Jugendkonferenz* bringen die Themen Migration und Diversity als gesamtgesellschaftliche Realität in die öffentliche Wahrnehmung und rufen zu einer Beteiligung der Bürger*innen auf, ein vielfältiges und diskriminierungsfreies Zusammenleben mitzugestalten.

Die Presse wird regelmäßig zu den Veranstaltungen eingeladen.

[12] Stadt Braunschweig: „Konzept zur Integration von Flüchtlingen", S. 34



Logo zur Auftaktveranstaltung des Bundesprogrammes Demokratie Leben!

B | Demokratie- und (politische) Teilhabeförderung

Die Teilnahme an Wahlen oder auch Volksabstimmungen ist aktive und selbstbestimmte grundlegende politische Beteiligung. Um in Deutschland an Kommunal-, Landes- oder Bundestagswahlen teilnehmen zu können, ist die deutsche Staatsbürgerschaft erforderlich.[13]

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme *über die Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit wird verstärkt aufgeklärt* festgehalten. Im Rahmen der 2017 geführten Erstgespräche ist rückgemeldet worden, dass die Ausländerbehörde Braunschweiger Bürger*innen darauf hinweist, wenn eine Einbürgerung in Betracht kommen könnte.

Zur Förderung der politischen Teilhabe von Migrant*innen ist im ersten Integrationskonzept die Maßnahme *Politische Parteien und Gruppierungen öffnen sich gegenüber Migrant*innen* beschlossen worden.

Die Bürger*innenmitglieder im Ausschuss für Integrationsfragen haben grundsätzlich einen Migrationshintergrund.
In ihrer Funktion beraten sie die Parteien und vertreten die Interessen aus migrationsbezogener Perspektive.

Das Bundesprogramm Demokratie Leben!

Die Koordinierungsstelle des Bundesprogrammes *Demokratie leben!* ist eingebunden in das städtische Büro für Migrationsfragen und angestellt über *Arbeit und Leben Niedersachsen-Ost*. So fließen die Strukturen und Erfahrungen beider Stellen in die Arbeit mit ein. Das Bundesprojekt ist auf insgesamt fünf Jahre angelegt (bis einschließlich 2019).

In diesen fünf Jahren wird es in Braunschweig darum gehen, einen Prozess der lokalen Demokratieentwicklung auf Dauer zu verankern. Ziel ist es dabei, zum Abbau von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie beizutragen.[14]

Über mehrere Steuerungsinstrumente ist eine Beteiligung der Akteure im Handlungsfeld gesichert.[15]

[13] Bürger*innen eines EU-Mitgliedsstaates ist es aber gestattet, an Kommunal- bzw. Gemeindewahlen teilzunehmen.
[14] www.braunschweig.de/demokratie-leben
[15] Siehe *Mitglieder im Forum Demokratie*, www.braunschweig.de/demokratie-leben

Im September 2017 hat in Kooperation mit der Stadt Braunschweig die Debattenreihe *Streitkultur* gestartet. Die insgesamt vier Veranstaltungen standen unter dem Motto *Teilhabe- und Demokratieförderung*:

*Die Debatte um Integration, Vielfalt und verbindende Werte geht alle Braunschweiger*innen an, deshalb will die Veranstaltungsreihe Leitlinien für ein gelingendes Zusammenleben mit Leben füllen. Sie richtet sich an zivilgesellschaftliche Akteure, politische Vertreter*innen und an das interessierte Publikum.*[16]



Impression aus der 3. Veranstaltung der Debattenreihe Streitkultur
Foto: Moritz Rennecke

Im Rahmen von *Demokratie leben!* können rechtskräftige Vereine, Verbände, Initiativen u. Ä. Fördergelder (Zuwendungen) beantragen.
Für das Jahr 2018 stehen insgesamt 43.000 EUR zur Verfügung.

Selbstorganisation Geflüchteter

Im Rahmen des *Steuerungskreises Integration*[17] haben sich im August 2017 erstmalig in Braunschweig lebende Geflüchtete sowie Vertreter*innen der Stadt Braunschweig (Abteilung Migrationsfragen und Integration, Sozialreferat) und der *Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände* getroffen, um über Bedarf und Möglichkeiten einer selbstverwaltenden Interessenvertretung Geflüchteter zu diskutieren.

In der Folge fanden in der Zusammensetzung weitere vier Termine statt. Zur Akquise weiterer Teilnehmer*innen und Verstetigung des Vorhabens *Demokratie- und Teilhabeförderung* findet seit April die Fortbildung für Geflüchtete und Migrant*innen *Demokratie als Lebenskonzept* statt.

Demokratie als Lebenskonzept ist eine Fortbildungsreihe der Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. (amfn e. V.) in Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen.
An sechs Wochenenden werden die Teilnehmenden in demokratischen Kompetenzen gestärkt und zu Multiplikator*innen ausgebildet.

Im Rahmen des Projektes *Interkultureller Garten*, über Zuwendungen der Stadt Braunschweig in Kooperation mit Roots e. V. betrieben und ansässig im Büro für

[16] www.braunschweig.de/demokratie-leben
[17] Auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen „Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig“ (2016) hat sich der Steuerungskreis Integration konstituiert (Mai 2016). Weitere Informationen siehe Handlungsfeld 8 | Geflüchtete

Migrationsfragen, finden regelmäßig Empowerment-Maßnahmen zur Förderung des Demokratieverständnisses statt. In Workshops und Seminaren werden niedrigschwellig die verschiedenen Demokratieinstrumente Deutschlands behandelt: Freie Wahlen, Mehrheitsprinzip, Akzeptanz einer Opposition, Gewaltenteilung, Grundrechte, Gleichberechtigung u. a. [18]



Besucher*innen des Interkulturellen Gartens
besuchen die Redaktion der Braunschweiger Zeitung im BZV Medienhaus.
Foto: Interkultureller Garten/Fotograf: Mahmoud Almousalli

C | Demokratie- und Teilhabeförderung: Kinder und Jugendliche im Fokus

Jugendkonferenzen

Mit Beschluss des ersten Integrationskonzeptes durch den Rat der Stadt Braunschweig (2008) ist die zweijährig stattfindende Jugendkonferenz eingerichtet worden. Anfänglich in Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen hat der verantwortlich umsetzende Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Themen *Migration* und *Integration* fest innerhalb der Jugendkonferenzen verankert.

Bei der 4. Jugendkonferenz (2017) haben die teilnehmenden Jugendlichen in der Arbeitsgruppe *Integration* folgend Ergebnisse festgehalten: [19]

> *„Anlass für die Arbeitsgruppe ist die Zunahme von rassistischen Übergriffen seit 2015. Sie fordern eine Gleichbehandlung aller in Braunschweig Lebender, denn sie fühlen sich als Braunschweiger.*
> *Diese Haltungsänderung soll durch Begegnungs-Projekte, wie beispielweise gemeinsames Kochen oder Tanzen für alle Altersgruppen und ein amerikanisches Bewerbungsverfahren, wo weder Foto noch Namen auf die Unterlagen kommen, erreicht werden. Projekte wie „Schule gegen Rassismus“ müssen gelebt werden, indem sie z. B. als Unterrichtsfach integriert werden.“*

[19] Ergebnisse der 4. Jugendkonferenz (2017), abgerufen unter: http://www.jugendkonferenz-braunschweig.de/index.php/ergebnisse, Stand: 08.05.2018



Logo der 4. Braunschweiger Jugendkonferenz,
Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Jugendfonds

Im Rahmen des Bundesprogrammes *Demokratie leben!* ist ein Jugendfonds eingerichtet. Die 12.000 EUR die *Demokratie leben!* im Fonds bereitgestellt hat, fördern Umsetzungen, die die Jugendbeteiligung stärken und rassistische oder anderen demokratiefeindliche Strukturen entgegenwirken wollen.

Braunschweiger Fonds für alle Kinder (Kinderarmut)

wird vorwiegend aus Spenden gespeist und fördert soziale und kulturelle Teilhabe von Braunschweiger Kindern und Jugendlichen, die von Armut betroffen sind. (Soziale) Institutionen können Einzelfall- oder Projektanträge stellen. Außerdem erhalten Kitas und Schulen zusätzliches Budget für jedes von Armut betroffene Kind in der Einrichtung, um jedem Kind und Jugendlichen die Teilhabe an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Der Fonds hat damit *Teilhabeförderung* als direkte Zielstellung.[20]

Projekt Vorfahrt für Vielfalt

Das im Büro für Migrationsfragen angesiedelte Projekt *Vorfahrt für Vielfalt* ist auf Jugendliche ab Jahrgangsstufe acht ausgerichtet.

Im Klassen- oder Gruppenverband werden im Klima einer fehlerfreundlichen Kommunikation Formen von Diskriminierung aufgespürt, um gemeinsam mit den Beteiligten interkulturelle Kompetenz zu entwickeln und diese im Alltag umzusetzen.

Die Trainer*innen sind qualifizierte junge Erwachsene, die in der Regel hauptberuflich in weiteren pädagogischen Projekten arbeiten.
Die Kosten betragen zwischen 250 EUR - 500 EUR. Über das Büro für Migrationsfragen kann ein Zuwendungsantrag gestellt werden.

[20] Mehr Informationen unter: www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderarmut, Stand: 19.04.2018



Trainer*innen des Projektes Vorfahrt für Vielfalt.
Foto: Projekt Vorfahrt für Vielfalt

D | Die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bei Diskriminierung wird geprüft

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist unter der Zielstellung *Diskriminierung wird nicht geduldet* die Maßnahme *Die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bei Diskriminierung wird geprüft* (S. 13) zur Umsetzung festgehalten. Der Fachbereich Zentrale Dienste hat im Rahmen des Erstgespräches die Rückmeldung gegeben, dass aufgrund der geringen Meldungen zu Fällen der Diskriminierung für eine Anlaufstelle kein Bedarf gesehen wird. Im Fachbereich können Fälle von Diskriminierung im Rahmen des allgemeinen Beschwerdemanagements gemeldet werden.
Eine Anlaufstelle/Beschwerdeausschuss wurde nicht eingerichtet.

E | Empowerment: Teilhabe fördern / Diskriminierung abbauen

Teilhabemöglichkeiten von Eltern in verschiedenen Gremien werden gestärkt
Diese Zielstellung ist im ersten Integrationskonzept (2008, S. 10) festgehalten.

In der zugehörigen Maßnahme wurde beschlossen: *Eltern erhalten Fortbildungen in den Bereichen Spracherwerb, Stärkung der Erziehungskompetenz und Informationen über Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Stadt bemüht sich um Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote in Kooperation mit anderen Trägern.*[21]

[21] Die vielfältigen institutionellen und ehrenamtlich durchgeführten Sprachförderangebote für erwachsene Migrant*innen sind im Handlungsfeld „Bildung und Sprachförderung“ vorgestellt.

Das Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell

hat überwiegend Eltern mit Migrationshintergrund, aber auch Fachkräfte aus Kita und Schule als Mitglieder.

In drei großen Netzwerksitzungen im Jahr (40 - 60 Teilnehmer*innen) werden Bildungs- und Partizipationsthemen behandelt. Neben den Netzwerksitzungen im Haus der Kulturen Braunschweig e. V. engagiert sich die Koordinierungsgruppe des Elternnetzwerkes das ganze Jahr über für die Interessen des Netzwerkers. Auf Veranstaltungen und Sitzung sowie in den städtischen Gremien stellen sie das Elternnetzwerk und ihre Themen vor.

Die verwalterische Geschäftsführung liegt bei der Projektkoordination im Büro für Migrationsfragen, die inhaltlichen Themen werden von den Eltern eingebracht.



Impressionen der 11. Sitzung des Braunschweiger Elternnetzwerkes Interkulturell*, durchgeführt in Kooperation mit dem Projekt* elko | *Elternkompetenzen stärken*
Fotos: Moritz Rennecke, Zusammenstellung: Büro für Migrationsfragen

2018 hat sich die Koordinierungsgruppe neu konstituiert.
Neun Mütter und ein Vater, mit acht verschiedenen Herkunftssprachen, treffen sich regelmäßig und besprechen wichtige Themen im Kontext Bildung/ Elternbildung und Migration.

Im Februar hat die Koordinierungsgruppe an einer vom Büro für Migrationsfragen umgesetzten dreitägigen theaterpädagogischen Übung teilgenommen. Im Fokus standen: welche Ressourcen bringe ich als interkulturelles Elternteil mit, Stärkung der Selbstwahrnehmung sowie das Üben von Vorträgen und Selbstvorstellungen. Ziel ist u. a. , dass Eltern verstärkt in formellen und informellen Gremien in Bildungsinstitutionen teilnehmen.

Das Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken*

Angesiedelt im Büro für Migrationsfragen wurde das Projekt in Trägerschaft des *Mütterzentrums Mehrgenerationen e. V.* umgesetzt.[22] elko|*Elternkompetenzen stärken* hat in dreijähriger Projektlaufzeit die Zielstellung gehabt, Eltern in ihrer Rolle als kompetente Bildungspartner*innen zur stärken.

In den Modulschwerpunkten *Information und Beratung*, *Vernetzung* und *Coaching* haben die Mitarbeiter*innen intensiv mit Eltern zusammengearbeitet, sie begleitet und unterstützt und Wege für die bestmöglichen Bildungsverläufe ihrer

22 elko|*Elternkompetenzen stärken* wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert und aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Kinder aufgezeigt. Gemeinsam mit formellen und informellen Bildungsinstitutionen haben sie Einrichtungen interkulturell geöffnet, Bildungscafés eingerichtet und Informationsveranstaltungen abgehalten. Im Sommer 2018 ist das Bundesprojekt beendet.



Veranstaltung „Eltern machen Theater" des Projektes elko | *Elternkompetenzen stärken. Fotograf: Moritz Rennecke*

Im Arbeitsbereich der Frühen Hilfen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind 2017 zwei Kurse im Bereich der Geburt und Schwangerschaftsbetreuung für Frauen mit Fluchtgeschichte durchgeführt worden.

Das Haus der Familie GmbH, DialogWerk, setzt seit 2016 in sechs Einrichtungen das *Rucksack-Kita Projekt* für Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund zur allgemeinen und sprachlichen Bildung um.[23]

Der Übergang in die Schule, Förderung der Herkunftssprache und Empowern von Eltern und Kindern sind u. a. Themen des Projektes.

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind die Bundesprojekte *Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung* (BMFSFJ) und Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" angesiedelt. Beide Programme haben Eltern mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte zur Zielgruppe.



Teilnehmerinnen des Rucksack Projektes bei der Zertifikatsvergabe.
Foto: regionalBraunschweig.de/ Alexander Dontscheff

[23] Teilnehmende Einrichtungen: Caritas Familienzentrum St. Maximilian Kolbe, DRK Familienzentrum Broitzemer Straße, Ev.-luth. Familienzentrum St. Georg, Ev.-luth. Familienzentrum Weststadt, Paritätische Kindertagesstätte Quäker Nachbarschaftsheim, Städtische Kindertagesstätte Siegmundstraße.

Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist die Maßnahme *Durchführung von Informationsveranstaltungen/Schulungen im Umgang mit Fremdenfeindlichkeit, ausländerfeindlichen Handlungen/Übergriffen* festgehalten.

Über den *Interkulturellen Garten*, finanziert über die Stadt Braunschweig in Kooperation mit Roots e. V. sowie der Braunschweiger Polizei, fanden in den vergangenen Jahren Angebote zur Gewaltprävention für Geflüchtete, z. T. auch als spezifische Angebot für Frauen mit Fluchtgeschichte, statt.

Die Koordinierungsstelle für Geflüchtete (vom Rat der Stadt Braunschweig auf der Grundlage des zweiten Integrationskonzeptes beschlossen) hat derzeit noch keine Schulungen zum Thema *Umgang mit Fremdenfeindlichkeit* durchgeführt.

Die VHS Braunschweig GmbH bietet im Rahmen der *Regionalstelle Politische Bildung* vielfältige Workshops sowie Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zu den Themen Demokratiebildung, Fremdenfeindlichkeit, Interkulturelle Bildung und in Kooperation mit dem Bundesprogramm *Demokratie leben!* die Veranstaltungen *Rechtsextremismus gestern – heute* oder *Politische Partizipation in den dezentralen Wohnstandorten für Geflüchtet*.

Im Zuge des vermehrten Zuzugs von Geflüchteten seit 2015/2016 ist der Einsatz von Pat*innen, Lots*innen, Ehrenamtlichen und Multiplikator*innen zur Förderung der Integration (Begleitung, Begegnung) auch durch die Stadt Braunschweig weiter vorangetrieben worden. Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist die Maßnahme *Durchführung von interkulturellen Qualifizierungsmodulen für Paten, Lotsen, Ehrenamtliche und Mittler* (S. 32) festgehalten. Die im Bericht vorgestellten Modelle: Integrationslots*innen, Eltermoderator*innen, Bildungspat*innen, Dolmetscher*innen, Koordinierungsgruppe/Elternnetzwerk, Gesundheitslots*innen, haben in ihren jeweiligen Qualifizierungsprogrammen Module zur *Interkulturellen Bildung* belegt.

Fazit | Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung

Die Einbürgerungszahlen mit ca. 400 Einbürgerungen pro Jahr sind in Braunschweig, auch nach der Einführung des Einbürgerungstestes relativ konstant geblieben.[24] In Anbetracht der integrationspolitischen Bedeutung der deutschen Staatsbürgerschaft für eine direkte politische Beteiligung und Teilhabe von Migrant*innen, ist die kommunale Umsetzung einer Einbürgerungskampagne zu prüfen. Die Umsetzung einer Einbürgerungskampagne unter Einbeziehung der Migrant*innenselbstorganisationen vor Ort[25] und eine eventuell steigende Anzahl von Anträgen auf Einbürgerung würde eine Personalaufstockung erfordern.

[24] Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Stelle Ausländerangelegenheiten

[25] Im ersten Integrationskonzept ist die Maßnahme festgehalten: „Der Gebrauch des Wahlrechtes von Zugewanderten wird erhöht - Motivierende Aufklärung auch über die Migrant*innenselbstorganisationen zum Thema Wahlrecht“, S. 10

Das im Büro für Migrationsfragen angesiedelte Bundesprogramm *Demokratie Leben!* hat die Themen Demokratieförderung, Teilhabe und Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig in den Fokus gestellt.

Durch erfolgreiche und innovative Veranstaltungen wie die Debattenreihe *Streitkultur* oder der jährlich stattfindenden *Demokratiekonferenz* wird das Thema in die Öffentlichkeit getragen. Bürger*innen, Zivilakteure, politische Funktionsträger, Verwaltung und Verbände gestalten Strukturen vor Ort.

Die Umsetzung von *Demokratie leben!* in Braunschweig ist vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Situation in Deutschland zu sehen und Teil der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung. Das Bundesprojekt läuft Ende 2019 aus.

Im Rahmen der Erstgespräche ist angegeben worden, dass derzeit keine Verstetigung der Strukturen in Planung ist.

Im Büro für Migrationsfragen und der Volkshochschule Braunschweig GmbH finden vielfältige Formate zur Förderung der politischen Teilhabe und Stärkung des Demokratieverständnisses mit und für Migrant*innen statt.

Initiativen, Vereine, Verbände und freie Träger haben die Möglichkeit, über das Bundesprogramm *Demokratie Leben!* sowie über die allgemeine städtische Integrationsförderung Zuwendungen zu beantragen, um Projekte und Maßnahmen im Handlungsfeld *Demokratie- und Teilhabeförderung* umzusetzen.

Inwiefern es Bedarf für eine selbstverwaltende Interessenvertretung Geflüchteter in Braunschweig gibt, muss abgewartet werden. Über Fortbildungen im Handlungsfeld werden Interessierte derzeit empowert.

Die Braunschweiger Jugendkonferenz wird erfolgreich vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgesetzt. Die Themen *Diversity* und *Integration* sind fester Bestandteil der zweijährig stattfindenden Jugendkonferenz. In 2017 haben die Jugendlichen konkrete Vorschläge zur Umsetzung gegeben.

Auf der Grundlage steigender rassistischer Übergriffe seit 2015 schlagen sie vor, Begegnungsprojekte unter Jugendlichen zu installieren, Bewerbungsverfahren ohne Foto einzuführen.

Vorfahrt für Vielfalt ist als teilhabeorientiertes Angebot für Jugendliche ab Jahrgangsstufe acht ausgerichtet. Vorurteile gegenüber Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht oder Religion sollen angesprochen und ein diskriminierungsfreier Umgang unter den Schüler*innen gefördert werden. Das Training ist zeitlich auf Schulprojekttage angelegt. Für eine stetige Verankerung des Themas in den Schulen wäre zu prüfen, inwiefern hier eine Kooperation mit der Landesschulbehörde geschlossen werden kann. Gerade im Hinblick darauf, dass Demokratieförderung früh ansetzen sollte.

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme festgehalten „Das bestehende Internetportal bs4you.net wird unter Beteiligung der Angesprochenen als "Expert*innen in eigener Sache" um die Themen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund erweitert.“

In den Erstgesprächen ist angeregt worden, das Format im Hinblick auf das Nutzungsverhalten von Jugendlichen zu prüfen. Internetportale als Plattform für aktuelle Angebote und Informationen sind aufwändig zu pflegen. Eine explizite Angebotssektion von Themen für Jugendliche mit Migrationshintergrund ist

zudem kritisch zu sehen und wird auch im Rahmen dieses Berichtes als nicht zielführend eingeschätzt.

In den Erstgesprächen ist auch im Kontext der Maßnahmen vielfach darauf hingewiesen worden, dass gerade die Anpassung von Freizeitangeboten von den Jugendlichen als exkludierend wahrgenommen wird.

Die Abteilung Migrationsfragen und Integration fasst die Maßnahme weiter. Die Sichtweise ist hier eine allgemeinere Behandlung des Themas, im Verständnis einer Beratungs- und Anlaufstelle für alle Bürger*innen bei Vorfällen von Diskriminierung im Lebensalltag. Beratung, Begleitung sowie Empowerment und Antidiskriminierungsarbeit sind die Themenschwerpunkte, die als Bedarf in den Erstgesprächen rückgemeldet wurden.

Die Stadt Braunschweig und die VHS Braunschweig GmbH bieten zahlreiche Angebote im Themengebiet Empowerment und Demokratiebildung / Teilhabeförderung an.

Dabei setzt die Stadt Braunschweig auch in diesem Handlungsfeld auf die frühe Förderung. Mit Angeboten für Eltern mit Migrationshintergrund zu Erziehungs- und Bildungsthemen ermöglicht sie Familien mit Migrationshintergrund, wichtige Informationen zu erhalten, Anlaufstellen kennenzulernen und auch (z. B. durch die Wahrnehmung von Sprecher*innenrollen) ihre eigenen Interessen zu formulieren.

Hierzu zählen die Empowermentangebote durch das Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken*, das *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* und das *Rucksack-Kita Projekt* der VHS Braunschweig GmbH.

Das Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken* läuft im Juni 2018 aus. Derzeit sind keine Pläne zur Verstetigung umgesetzt. Weiterer Bedarf wurde in den Erstgesprächen rückgemeldet. Der Bedarf bezieht sich auf die weitere Einbindung der bisher im Projekt aktiven Eltern als auch auf die Förderung, Beratung und Empowern neuer Eltern.

4 | Migrant*innenselbstorganisationen fördern

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Das soziale Engagement von Migrant*innenselbstorganisationen wird unterstützt

C | Mitglieder der Migrant*innenselbstorganisationen werden gezielt zur Mitarbeit in bestehenden informellen und formellen Gremien eingeladen

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Mit der Eröffnung des *Haus der Kulturen Braunschweig e. V.* im Jahr 2013 ist ein Ort der Begegnung für Braunschweiger Migrant*innenselbstorganisationen, -vereine und -verbände entstanden.

Durch die zahlreichen Projektanbindungen, die Zuwendungsberatung und die enge Zusammenarbeit hat das Büro für Migrationsfragen einen direkten Einblick in die Aufstellung der Migrant*innenselbstorganisationen. Organisationen in Gründung stellen sich bei der zuständigen Mitarbeiterin im Büro für Migrationsfragen vor. Halbjährig wird die Auflistung im Internet erneuert (www.braunschweig.de/migration).

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme *Migrant*innenselbstorganisationen sind vernetzt und planen gemeinsame Veranstaltungen. Als Koordinationsgremium wird ein "Runder Tisch" ins Leben gerufen. Die Aufgabe der Stadt ist es, dieses Gremium zu initiieren* verabschiedet worden.

Im *Haus der Kulturen Braunschweig e. V.* werden Veranstaltungen gemeinsam geplant und umgesetzt.

Ein Runder Tisch, angesiedelt bei Stadt, ist nicht eingerichtet worden.

B | Das soziale Engagement von Migrant*innenselbstorganisationen wird unterstützt

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme *Im Vordergrund der kommunalen Förderung steht das soziale Engagement der Vereine und deren Bemühungen die Integration zu fördern. Die Vereine werden in ihren Bemühungen gestärkt, sich auch nach außen weiter zu öffnen* verabschiedet worden.

Migrant*innenselbstorganisationen (MSOen) und ihr Engagement werden auf vielfältige Weise gefördert und unterstützt:

Zuwendungen für Integrationsprojekte, -veranstaltungen oder -maßnahmen in allen Handlungsfeldern können bei der Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, gestellt werden. Sie erhalten Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung und der Verwendungsnachweispflicht.

Sachmittel, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Geflüchtetenarbeit entstehen, werden über die Landeszuwendung *zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* erstattet.

Die inhaltliche und operative Zusammenarbeit erfolgt über die Einbindung in zahlreiche Projekte. Die im Büro für Migrationsfragen angebundenen Projekte arbeiten traditionell mit MSOen zusammen. Die Bedarfsermittlung für operative Projekte erfolgt mit ihnen gemeinsam.

Im *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* und im Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken* werden Vertreter*innen von MSOen als

Multiplikator*innen qualifiziert und eingesetzt. Über ihre Ansprache können weitere Eltern eingebunden werden.

Die *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* und die Projektkoordination *Integrationslots*innen* akquirieren Teilnehmende u. a. über die MSOen.
Sie genießen besonderes Vertrauen in ihren Communities und können ihre Unterstützung unmittelbar den Mitgliedern ihrer Organisation zukommen lassen.

Die Qualifizierung zur Übersetzer*in oder Integrationslots*in ist zudem integrationsrelevant für die Person selbst und öffnet in der Regel weitere Türen für die eigene Integration.

C | Mitglieder der Migrant*innenselbstorganisationen werden gezielt zur Mitarbeit in bestehenden informellen und formellen Gremien eingeladen

Jugendhilfeausschuss

Im Jugendhilfeausschuss der Stadt Braunschweig sitzt mit beratender Stimme ein*e ständig*e Vertreter*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Ausschuss für Integrationsfragen

Im städtischen Ausschuss für Integrationsfragen haben Bürgermitglieder unterschiedlicher Herkunft ein begrenztes Mandat in der Beratung und Unterstützung. Angebunden an die jeweilige Fraktion bringen sie Belange im Themengebiet Migration/Integration ein.

Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell

Die Koordinierungsgruppe *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* ist das Gremium zum *Elternnetzwerk* (über 140 Menschen erreicht der E-Mail-Verteiler, ca. 40 - 60 Elternteile/Personen nehmen an den Sitzungen teil). Hier werden die Themen der Sitzungen entschieden. Zehn Elternpersonen mit acht verschiedenen Herkunftssprachen stellen das Netzwerk und seine jährlichen Schwerpunktthemen in den Ausschüssen der Stadt Braunschweig, bei Veranstaltungen und in Netzwerken vor.

Netzwerk Integration

Dem *Braunschweiger Netzwerk Integration* gehören ca. 40 unterschiedliche Organisationen an, die sich mindestens vier Mal im Jahr zu integrationsrelevanten Themen zusammensetzen, den notwendigen Handlungsbedarf in verschiedenen Integrationsbereichen erarbeiten und sich für die Umsetzung einsetzen.
Die Kooperative Leitung besteht aus je eine*m Vertreter*in der Kommune, der Wohlfahrtsverbände sowie der Bildungsträger.

*Fazit | Migrant*innenselbstorganisationen fördern*

Die Bedeutung der Migrant*innenselbstorganisationen als wichtige Akteure der Integrationsarbeit fördert die Stadt Braunschweig auf vielfältige Weise sowohl inhaltlich als auch durch unterstützende Zuwendungen zur Umsetzung von integrationsrelevanten Vorhaben. In enger Zusammenarbeit findet im Büro für Migrationsfragen kontinuierlicher Austausch in allen Handlungsfeldern statt.

Ein *Runder Tisch* zur Vernetzung und Planung von gemeinsamen Veranstaltungen der Migrant*innenselbstorganisationen wurde von der Stadt Braunschweig nicht initiiert.

Aus den *Erstgesprächen* ist rückgemeldet worden, dass das *Haus der Kulturen Braunschweig e. V.* die Aufgabe einnimmt, Veranstaltungen mit und für Migrant*innenselbstorganisationen umzusetzen.

Bedarf besteht aber weiterhin in den Feldern *Vernetzung* und *Interessenvertretung*. Vorgeschlagen wird, ein Gremium im informellen Rahmen unter Teilnahme der Spitzenverwaltung und ausgewählten Vertreter*innen von Migrant*innenselbstorganisationen sowie Menschen mit Migrationshintergrund mit der Zielstellung zu initiieren, integrationsrelevante Fragestellungen gemeinsam zur Sprache zu bringen.

Weiterer Handlungsbedarf wird in der Unterstützung der Migrant*innenselbst-organisationen bei der Drittmittelakquise und -verwaltung rückgemeldet.
Die Organisationen arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Die häufig fehlende Verwaltungsstruktur stellt eine Hürde bei der Beantragung und Verwaltung von Drittmitteln (Bund, Land) oder Zuwendungen dar. Partizipation und selbstverwaltete und -gesteuerte Integrationsarbeit wird dadurch verhindert.

Aus den Erstgesprächen ist hervorgegangen, dass Migrant*innenselbst-organisationen Zuwendungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung (Stelle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund) sowie des Fachbereiches Soziales und Gesundheit, Büro für Migrationsfragen, zur Umsetzung integrationsrelevanter Angebote und Projekte erhalten.

Ob Migrant*innenselbstorganisationen Zuwendungen zur Umsetzung und Unterstützung ihrer Angebote aus anderen Fachbereichen erhalten, ist an dieser Stelle nicht bekannt.

Die Abteilung Wohnen und Senioren, Fachbereich Soziales und Gesundheit, hat im Erstgespräch angegeben, dass eine Beteiligung von Migrant*innenselbst-organisationen oder Streetworker*innen mit Migrationshintergrund am städtischen Arbeitskreis „Streetworker“ (zur Integration von Wohnungslosen ins Hilfesystem) sinnvoll ist.

Rückgemeldet wurde in diesem Zusammenhang auch, dass vermehrt EU-Bürger*innen betroffen sind. Eine ständige Mitgliedschaft von Migrant*innen mit den betreffenden Herkunftssprachen sieht die Abteilung für sinnvoll an.

Eine Überprüfung wird auch hinsichtlich der weiteren Arbeitskreise der Abteilung angegeben.

Handlungsfeld 5
Gesundheit

Einführung

Gesundheit ist ein hohes individuelles und gesellschaftliches Gut. Die Beauftragte des Bundes für Migration, Flüchtlinge und Integration hat das Thema *Gesundheit und Pflege in der Einwanderungsgesellschaft* 2015 deshalb zum integrationspolitischen Schwerpunktthema gemacht.

Gesundheit steht zu vielen weiteren Lebensbereichen in Abhängigkeit.
So bestimmt Gesundheit z. B. über die Teilhabe am Erwerbsleben und ganz grundsätzlich, wie selbstbestimmt das eigene Leben geführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund geht es in der Gesundheitspolitik auch maßgeblich darum, wie die Sicherstellung eines *gesunden Lebens* eine*r jeden Bürger*in gewährleistet werden kann. Dabei stellt sich die Gesundheitspolitik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mehr und mehr die Aufgabe, die Vielfalt der Bevölkerung und ihre sich unterscheidenden Zugangsbedingungen zu berücksichtigen.

Es steht kaum belastendes Datenmaterial zur gesundheitlichen Situation von Migrant*innen in Deutschland zur Verfügung. Es kann aber festgehalten werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland viele Gesundheitsleistungen weniger häufig nutzen, als dies bei Menschen ohne Migrationshintergrund der Fall ist.[1]

Auch im Themenfeld *Gesundheit und Migration* wird eher von einem Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen Voraussetzungen und Gesundheit ausgegangen, die soziale Lage steht auch in diesem Handlungsfeld in Abhängigkeit zu Teilhabechancen:

„Mit Höhe des Bildungsniveaus steigt die positive Selbsteinschätzung des Gesundheitszustands.“[2]

Bei der Personengruppe *Migrant*innen* wirken sich z. T. weitere Faktoren auf den Gesundheitszustand aus: Gründe der Migration, Diskriminierungserfahrungen oder auch mögliche sprachliche oder kulturelle Hemmnisse.[3]

Teilhabe an Gesundheitsleistungen setzt Wissen zu wichtigen Themen voraus:

Rechte der Selbstbestimmung im Gesundheitssystem als Patient*in oder Angehöriger; Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen; Wissen um gesundheitliches Risikoverhalten oder Rehabilitations- und Präventionsangebote und auch Kenntnislage über psychische Erkrankungen wie Depression oder Schizophrenie.

---

[1] Vgl.: Robert Koch-Institut (Hrsg) (2015) Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. RKI, Berlin.
[2] Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 212
[3] Vgl.: 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016): *Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland*.

Integrationspolitische Schwerpunkte im Handlungsfeld *Gesundheit* lassen sich vor diesem Hintergrund wie folgt beschreiben:

Bei jungen Familien ansetzen – Stärkung von Elternkompetenzen
Der Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen und -kulturellen Hintergründen und der Wahrnehmung von medizinisch oder therapeutischen Gesundheitsleistungen machen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in jungen Familien besonders erfolgsversprechend.

Die Stärkung der Erziehungskompetenzen gilt es auch im Handlungsfeld *Gesundheit* in den Blick zu nehmen.

Kultursensible Beratung
Unabdingbar ist, dass Migrant*innen vor Ort Zugang zu kultursensibler Beratung und Fachpersonal, das sich mit den spezifischen migrationsbezogenen Bedarfen und auch gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus auskennt, haben.

Sprachmittlung
Sprachmittlung ist als einer der Eckpfeiler der Gesundheitsförderung zu nennen.[4] Gut ausgebildete Sprachmittler*innen spielen nicht nur bei kürzlich zugezogenen Migrant*innen oder Geflüchteten eine entscheidende Rolle. Besonders sensible Themen, die die Gesundheit betreffen, erfordern auch bei Migrant*innen mit guten Sprachkenntnissen z. T. Sprachmittlung.

Hier ist u. a. die Behandlung von psychischen Erkrankungen wie Trauma oder Depression zu nennen. Sprachmittler*innen erleichtern auch die Arbeit des Fachpersonals erheblich und tragen zu einem gesicherten Informationsfluss bei.[5]

*Migrant*innenselbstorganisationen einbeziehen*
Migrant*innenselbstorganisationen fungieren als Sprachrohr zu einer breiten Migrant*innen-Community. Grundlegende Informationen zum deutschen Gesundheitssystem oder auch sensible Gesundheitsthemen wie „psychische Gesundheit“ oder „Geschlechtssensible Gesundheitsförderung“ können über sie an viele Menschen weitergegeben werden.[6] Das setzt eine Qualifizierung von „Multiplikator*innen“ voraus.

Kultursensible Pflege
Alle genannten Prozesse der Interkulturellen Öffnung werden auch zunehmend bezogen auf den Teilbereich „Gesundheit und pflegebedürftige Migrant*innen“ diskutiert. Knapp 117.000 Migrant*innen in Niedersachsen sind 65 Jahre und älter.[7] Zum Stichtag 31.12.2017 lebten in der genannten Altersgruppe 7.507 Migrant*innen Braunschweig.

Wie sind die Erwartungen von Migrant*innen an Pflegeleistungen?
Wie sind Einrichtungen und Personal auf Migrant*innen ausgerichtet?

---

[4] 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016)*: Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland*.
5 Vgl.: Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. Im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2015): *Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Erhebung und einheitliche Beschreibung von Modellen der Sprachmittlung im Gesundheitswesen*.
[6] Siehe hierzu: Stellungnahme und Handlungsempfehlungen der Migrantenselbstorganisationen zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Flüchtlingen (2015).
[7] Zensus 2011

Wie damit umgehen, wenn Pflege nicht mehr von der Familie geleistet wird?[8] sind nur einige zu nennende Fragestellungen im Themengebiet.

Sicherstellung medizinsicher Versorgung von Schutz- und Asylsuchenden

Die medizinische Grundversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellt(e) auch die Verwaltung, Krankenhäuser, Ärzte und medizinisches Fachpersonal in Braunschweig Anfang 2016 vor neue organisatorische Aufgaben.

Trauma-Erkennung und -behandlung, Sprachmittlung und die Sicherstellung medizinischer Versorgung besonders Schutzbedürftiger sind besonders sensible Handlungsaufträge. Die sogenannte *Gesundheitskarte* für Geflüchtete wurde auf Bundes- und Regionalebene vielfach diskutiert und unterschiedlich gehandhabt.

Zum Stand der Umsetzung

Die Maßnahmen im Handlungsfeld „Gesundheit“ lassen sich zwei Schwerpunkten zuordnen:

1 | Interkulturelle Öffnung
2 | Medizinische Versorgung von Geflüchteten

1 | Interkulturelle Öffnung im Bereich Gesundheit

Ergebnisse zum Sachstand

A | Gesundheitsförderung durch kultursensible Beratung und Information

Interkultureller Garten

Seit 2007 fördert die Stadt Braunschweig den Betrieb *des Interkulturellen Gartens*[9]. Die Projektleitung und -koordination ist im Büro für Migrationsfragen angesiedelt und arbeitet hier eng mit den Projektleitungen *Integrationslots*innen* und *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* zusammen.

Das Projekt besteht aus verschiedenen Bausteinen, bei denen die Gesundheitsförderung von Geflüchteten im Mittelpunkt steht.
Gesundheitsberatung für Geflüchtete:

[8] Siehe hierzu: *Pflege und Pflegeerwartungen in der Einwanderungsgesellschaft*. (2015). Expertise des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. URL: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Integrationsgipfel/Integrationsgipfel-2015/2015-11-16-svr-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Stand: 16.02.2018

[9] Der Interkulturelle Garten wird vom Förderverein ROOTS e. V. im Auftrag der Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen betrieben. Der Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V. ist Kooperationspartner. Bildnachweis: Besucher*in des Interkulturellen Gartens.

Durch die intensive Beratung und Weitervermittlung der Mitarbeiter*innen im *Interkulturellen Garten* erschließen sich für Geflüchtete konkrete gesundheitliche Hilfen.



Szenen aus dem Interkulturellen Garten, Fotos: Stadt Braunschweig

Hierbei wird auf ein gutes Netzwerk und enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, niedergelassenen Ärzt*innen, Krankenhäusern und Psychotherapeut*innen gesetzt.

Regelmäßige Angebote und Kurse zur Gesundheitsbildung aktivieren die Selbsthilfepotentiale von Menschen mit Fluchtgeschichte in ihren gesundheitlichen Belangen:

- Gewaltprävention durch Selbstbehauptungstrainings
- Gendersensible Angebote zu Fragen der Sexualität
- Gespräch-Settings zum Thema *Umgang mit Diskriminierung* u. v. m.

Die Bewirtschaftung des Gartens ist als sozialtherapeutischer Arbeitsansatz insgesamt zu sehen.

Durch nachhaltiges und aktives Empowern und Fördern der Besucher*innen sind heute drei ehemalige Besucher*innen des Gartens als Honorarmitarbeiter*innen im Einsatz.

Sie sind Ansprechpersonen für die Besucher*innen (in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch), gemeinsam mit der Projektverantwortlichen setzen sie Angebote um und gewährleisten den Betrieb des Gartens.

Interkulturelle Servicestelle für Gesundheitsfragen

Im Frühjahr 2016 konnte im Gesundheitsamt die Interkulturelle Servicestelle für Gesundheitsfragen eingerichtet werden.

Ziel ist es, Migrant*innen in Braunschweig einen niedrigschwelligen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Schwerpunkt der Servicestelle ist u. a. die interkulturell sensible Gesundheitsberatung durch die Projektleitung.

Die Vermittlung an weitere Beratungsleistungen des Gesundheitsamtes und externer Partner*innen ist durch die Anbindung gewährleistet.

Weiterer Baustein ist der Einsatz von Gesundheitslots*innen. Im Zeitraum bis 2017 konnten insgesamt 23 mehrsprachige Gesundheitslots*innen qualifiziert

werden. Sie informieren Migrant*innen zu gesundheitsrelevanten Themen und begleiten zu ersten wichtigen Versorgungsleistungen. Dies geschieht über Einzel- oder Gruppenberatung.



Gesundheitslot*innen vor dem städtischen Gesundheitsamt
Foto: Stadt Braunschweig

B | Öffnung der Regeldienste durch migrationsspezifische Angebote

Die Stelle Gesundheits- und psychosoziale Beratung für Migrant*innen existiert seit 2013 im städtischen Gesundheitsamt. Die Beratungsstelle bietet Kindern, Jugendlichen, Familien und erwachsenen Migrant*innen Hilfe bei allen Fragen, die die Gesundheit und explizit psychische Erkrankungen betreffen.[10]

Die Beratung kann in den Sprachen Deutsch, Englisch und Türkisch erfolgen, für andere Sprachen wird ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen.

Fazit | Interkulturelle Öffnung im Bereich Gesundheit

Mit zwei gut ausgebauten Angeboten bespielt die Stadt Braunschweig das Themenfeld *Interkulturelle Öffnung durch Beratung und Information.*

Der *Interkulturelle Garten* wird vom Förderverein Roots e. V. aus städtischen Mitteln betrieben. Die langjährige Arbeit der Projektleitung zahlt sich durch Qualität in Beratung und Vermittlung aus. Die Struktur und Sicherheit des Gartens bietet Geflüchteten einen wichtigen Halt, eine Betreuungsperson ist immer vor Ort.

[10] Das genaue Aufgabenfeld kann unter www.braunschweig.de unter der Rubrik „Gesundheit und Sicherheit“ eingesehen werden.

Die Beratung, sozialpädagogische Betreuung und Angebote zu gesundheitlichen Themen werden gut angenommen. Durch den zahlenmäßigen Anstieg der Geflüchteten seit 2016 hat sich der Bedarf stark erhöht. Wartezeiten kommen hier auf Geflüchtete zu. Um dem erhöhten Bedarf begegnen zu können, wäre eine Aufstockung der Mittel notwendig

Die Arbeit der *Interkulturellen Servicestelle für Gesundheitsfragen* bietet niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Angeboten und wird gut angenommen.

Mit Auslaufen des vom Land geförderten Projektes im Dezember 2017 konnte die Stelle der Projektleitung in den städtischen Stellenplan integriert werden (Vollzeit). Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung Verstetigung.

Bedarf besteht nach wie vor in dem Einsatz von Gesundheitslots*innen, für die es nach Ablauf des Projektes derzeit noch keine Honorarmittel gibt. Auch hier wurde angegeben, dass es Engpässe bei der Vermittlung von Sprachmittler*innen über die *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* im Büro für Migrationsfragen gibt. Grund hierfür ist der überfrequentierte Bedarf an häufigen Sprachen.
Ein Ausbau ist hier gewünscht. Es wird weiterer Bedarf an Maßnahmen und Angeboten im Bereich Pflege und Migration, Arbeit mit Frauen und Müttern (insbesondere mit geflüchteten Frauen) sowie der Qualifizierung von Gesundheitslots*innen in den Sprachen Polnisch, Russisch, Bulgarisch u. a. angegeben.

2 | Medizinische Versorgung von Geflüchteten

Mit Zuweisung von Geflüchteten ab 2016 und der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten galt es für das Gesundheitsamt und für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die medizinische (Erst)Versorgung zu organisieren.

Ergebnisse zum Sachstand

Hierzu gab es eine sehr effektive Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Braunschweig und dem Gesundheitsamt.

Niedergelassene Ärzte hielten Sprechstunden in den zunächst eingerichteten Übergangswohnstätten ab und versorgten Geflüchtete bei komplexeren diagnostisch-therapeutischen Erfordernissen zusätzlich in ihren eigenen Praxisräumen. Für die medizinische Versorgung standen Sprachmittler*innen über das Büro für Migrationsfragen zur Verfügung.

In 2015 bis Mitte 2017 war im Gesundheitsamt ein Arabisch sprechender Dolmetscher beschäftigt, der in mehreren Abteilungen im Dezernat für Soziales, Schule, Gesundheit und Jugend eingesetzt wurde und Klient*innen zu medizinischer und psychosozialer Beratung/Versorgung begleitete.

Seit Mitte 2016 erfolgt die medizinische Versorgung für Geflüchtete ausschließlich in den Praxen niedergelassener Ärzte.

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten wurden vielfältige Anstrengungen und Kooperationen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Gesundheitsamt unternommen.[11]

In den Jahren 2016/2017 bestand für die Psychotherapie traumatisierter Geflüchteter ein zweijähriger Vertrag zwischen der Psychotherapie-Ambulanz der TU Braunschweig und der Stadt Braunschweig. Hierfür erfolgte vorab bei den Geflüchteten in den Unterkünften ein psychologisches Screening.
Bei ca. 120 Geflüchteten wurden eine nennenswerte traumatische Belastung bzw. eine behandlungsbedürftige depressive Erkrankung festgestellt.

Weniger als 20 % der eigentlich im Screening als bedürftig Ermittelten haben das Angebot der TU Braunschweig wahrgenommen. Hierzu gab es ein auswertendes Gespräch mit der TU-Ambulanz im Dezember 2017. Abschließende Auswertungen stehen noch aus. Zu den Gründen wird vermutet: mangelnde Compliance zur Einhaltung von Terminen und Absprachen seitens der Geflüchteten und Schwierigkeiten in der Logistik, da die TU Braunschweig nicht immer flexibel auf ausgefallene Termine reagieren kann.

Die Mitarbeiter*innen der Abteilung zur Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie die Vormünder informieren die in der Abteilung ansässige psychologische Fachberatung, wenn im Erstgespräch, Hilfeplangespräch oder im Kontakt mit den Geflüchteten Anzeichen psychischer Belastung auftauchen. Die Psychologin hat ein gut funktionierendes Netzwerk, unterstützt bei der Aufnahme ambulanter Psychotherapie oder Beratung, beim Finden muttersprachlicher Therapeut*innen sowie anderer geeigneter gesundheitlicher Versorgung im Rahmen der Trauma-Behandlung.

Fazit | Medizinische Versorgung von Geflüchteten

Insgesamt hat sich die Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Einrichtung von medizinischen Sprechstunden in den Unterkünften als sehr erfolgreich und zielführend herausgestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und der Kassenärztlichen Vereinigung zur Versorgung von Geflüchteten wurde auch nach Beendigung der Sprechstunden vor Ort weitergeführt. Auch an dieser Stelle wird der Wunsch geäußert, dass der Sprachmittler*innen-Pool gemäß dem hohen Bedarf vergrößert und die Stunden zur Vermittlung entsprechend personell aufgestockt werden.

Die Zusammenarbeit mit ambulanten Praxen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird als angemessen und ausreichend wahrgenommen, könnte aber nach Rückmeldung aus den Erstgesprächen intensiviert werden.

[11] Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN), Vernetzung mit örtlich ansässigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxen, Kooperation mit der TU Braunschweig, Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen Braunschweig, Vernetzung mit den Anbietern psychosozialer Dienstleistungen vor Ort (PSAG, Braunschweiger Netzwerk Integration).

Gerade kurzfristige Behandlungstermine bei Neurolog*innen im niedergelassenen Bereich gestalten sich oft schwierig.

Unterstützung durch Sprachmittler*innen durch das Büro für Migrationsfragen wird auch hier regelhaft benötigt. Bei der Begleitung zur Psychotherapie wäre eine entsprechende Schulung der Sprachmittler*innen erforderlich.

Die weitere Begleitung zur Einleitung psychotherapeutischer Maßnahmen durch die psychologische Fachberatung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind aufgrund der z. T. noch existierenden allgemeinen Zugangsbarrieren zum Gesundheitssystem für Migrant*innen weiterhin erforderlich.

Angeregt wird hier eine Unterstützung der Praxen, Beratungsstellen und Kliniken zur Reduktion der Zugangsbarrieren für Migrant*innen durch Fortbildungen, Workshops oder der Einrichtung eine*r Beauftragten.

Handlungsfeld 6
Kultur, Freizeit & Sport

Einführung

Der Bereich der Kultur-, Freizeit- und Sportangebote nimmt in der Integrationsarbeit einen hohen Stellenwert ein. Gemeinsam Sport zu treiben, sich in der Freizeit zu begegnen oder an Kulturprojekten zu beteiligen, fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, baut Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, sich auch über mögliche Sprachbarrieren hinweg zu begegnen und in Kontakt zu kommen.

Gerade dann, wenn Menschen sich gemeinsam an einer Aktion beteiligen, gemeinsam eine Aufgabe bewältigen oder ein gemeinsames Ziel verfolgen, werden unmittelbar mögliche Vorurteile oder Berührungsängste abgebaut.

Neben ihren ureigenen Werten wie Vermittlung kultureller Bildung, Förderung von Kreativität, sprachlicher Kompetenz, Selbstbewusstsein, Austausch kultureller Traditionen und Besonderheiten, Erholung, Gesundheit oder der Erfahrung von Gemeinschaft tragen gemeinsame Aktivitäten damit äußerst wirkungsvoll zu interkultureller Begegnung und Öffnung bei.

Umso wichtiger ist es, allen Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft und religiösen Zugehörigkeit, unabhängig von ihren Sprachkenntnissen oder Einkommensverhältnissen - eine aktive Teilhabe in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport zu ermöglichen.

Für Geflüchtete bekommen diese Teilhabemöglichkeiten eine besondere Bedeutung: die Beteiligung an sportlichen, künstlerischen oder anderen Aktivitäten in der Freizeit ist oft auch ohne Sprachkenntnisse möglich und bietet Geflüchteten damit die Möglichkeit, sich als wirkungsvoll zu erleben und auf diesem Weg ihre Sprachlosigkeit, die oft im doppelten Sinne, nämlich verbal und seelisch besteht, zu überwinden.

Während der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der Zeit des oftmals unsicheren Asylverfahrens können Aktivitäten außerdem möglicher Langeweile oder dem Gefühl von Ohnmacht entgegenwirken und zum Abbau von Spannungen beitragen.

Kulturelle (Bildungs-)Angebote sind darüber hinaus geeignet, in einem frühen Stadium in einen Austausch über nonverbale, künstlerische Austauschformen zu treten und dabei eigene kulturelle Erfahrungen einzubringen und Formate des neuen Lebensumfeldes kennen zu lernen.

Grundsätzliche Anmerkung zum Handlungsfeld Kultur, Freizeit & Sport

Die Zusammenfassung der Bereiche Kultur, Freizeit und Sport in einem Handlungsfeld ist eine in vielen Kommunen gängige Vorgehensweise und wurde auch für Braunschweig so übernommen.

Der Abbildung des Sachstandes in diesem Handlungsfeld wurden explizit nur die Maßnahmen aus beiden Handlungskonzepten zugrunde gelegt, die im Wesentlichen der kulturellen Bildung, (gegenseitiger) Vermittlung kultureller Vielfalt insbesondere mit partizipativen Methoden, der Kreativitätsförderung und Unterstützung bei kreativen/künstlerischen Projekten oder persönlichkeitsbildenden Maßnahmen durch sportliche und künstlerische Ausdrucksformen etc. zuzuordnen sind.

Es sei an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass zu den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport in beiden Handlungskonzepten insgesamt deutlich weniger Maßnahmen formuliert sind, als in anderen Bereichen, wie z.B. dem Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung.

Dies wird insbesondere dem Stellenwert der Bereiche Kultur und Sport nicht gerecht, denn kulturelle und sportliche Angebote sind signifikante Beiträge zur aktiven Lebens- und Lebensumfeld-Gestaltung, gerade auch für Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund. Dies wird auch in dem bisherigen Leitlinien- und Maßnahmen-Plan des ISEK deutlich unterstrichen.

Sowohl die inhaltliche Weiterentwicklung und Ausgestaltung von Zielen und Maßnahmen in den drei Bereichen als auch die grundsätzliche Frage, ob die Zusammenführung der drei Bereiche in einem Handlungsfeld so fortgeführt werden soll, muss in der Weiterentwicklung der Integrationsplanung aufgegriffen und thematisiert werden.

Hierzu bieten auch die Ergebnisse des ISEK eine gute Grundlage. Durch die bereits projektierte Erarbeitung eines Kulturentwicklungsplanes, der u. a. auch der Fragestellung der Integration einen vertieften Stellenwert einräumen wird, werden zudem zukunftsweisende Maßnahmen und Kriterien zu entwickeln sein, die Anwendung auf eine konzertierte Vorgehensweise im Sinne einer fachbereichsübergreifenden Arbeit finden können.

Die dargelegte Ausgangssituation führt dazu, dass an dieser Stelle nicht alle Angebote und Maßnahmen, die durch die Fachbereiche Kultur und Sport vorgehalten werden, in angemessener Breite dargestellt und auch nicht systematisch wiedergegeben werden können. Der folgende Überblick ist also unter Berücksichtigung einer gewissen Unschärfe und Unvollständigkeit zu lesen.

Zum Stand der Umsetzung

In der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig sind im Handlungsfeld *Kultur, Freizeit und Sport* folgende Schwerpunkte gesetzt

1 | Koordination interkultureller Kulturarbeit

2 | Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport

3 | Verwirklichung einer Internationalen Begegnungsstätte

4 | Erleichterung des Zugangs zum Sport

1 | Koordination interkultureller Kulturarbeit

Wie in Kapitel zwei zur Entwicklung der kommunalen Integrationsplanung dargelegt, wurden 2007 Facharbeitsgruppen gegründet, die zu ihren jeweiligen Schwerpunktthemen Handlungsziele und Maßnahmen erarbeitet haben. Dabei wurden Maßnahmen entwickelt, für deren Umsetzung sowohl die Stadt aber auch nichtstädtische Träger zuständig sind.

In das *Handlungskonzept Integration durch Konsens* sind jedoch nur die Maßnahmen eingeflossen, die unmittelbar im städtischen Verantwortungsbereich zu verorten sind. Alle in den Facharbeitsgruppen entwickelten Maßnahmen wurden aber in einem Maßnahmenkatalog gesichert, der dem Handlungskonzept ergänzend beigelegt wurde.

Gerade der Kulturbereich setzt sich aus einer vielfältigen Landschaft von Akteurinnen und Akteuren, Initiativen und Einrichtungen zusammen, die vielfach nichtstädtisch sind. Diese Situation findet sich auch in den entwickelten Maßnahmen wieder, deren Umsetzung nur dann gelingen kann, wenn sich alle Träger kultureller Arbeit daran beteiligen. Ein großes Anliegen der Facharbeitsgruppe *Kultur als Mittler zwischen den Kulturen* war deshalb, die begonnene Arbeit fortzusetzen und die erarbeiteten Vorschläge weiterzuentwickeln und gemeinsam umzusetzen.

Damit dies gelingt, wurde in das *Handlungskonzept Integration durch Konsens* als zentrale Maßnahme die Etablierung geeigneter Strukturen und Gremien zur Koordination der Interkulturellen Kulturarbeit vorgeschlagen. Diese perspektivisch angeregten Strukturen wurden jedoch nicht durch einen entsprechenden Gremienbeschluss zur Bildung personeller und finanzieller Rahmenbedingungen flankiert.

Einer der seitens des Fachbereiches Kultur als zukunftsorientiert angeregten Strukturvorschläge war die Einrichtung einer verwaltungsintern, unter der Federführung des Fachbereichs Kultur agierenden kommunalen, fachbereichsübergreifenden AG zur Koordination und Vernetzung kultureller Angebote. Ergänzend dazu wurde angeregt, ein *Forum Interkultur* zu schaffen, an dem möglichst viele (auch nichtstädtische) Akteure interkultureller Kulturarbeit beteiligt werden sollten, mit dem Ziel, die Vernetzung und Zusammenarbeit zu fördern.

Ergebnisse zum Sachstand

Im Erstgespräch zum Stand der Umsetzung mit den Beteiligten aus dem Fachbereich Kultur wurde deutlich, dass die aus dem Jahr 2008 stammenden Vorschläge wie folgt umgesetzt werden konnten:

Inzwischen wurde eine fachbereichsinterne *AG Integrationskultur* etabliert, die Koordinierungsleistungen für das gesamte Kultur- und Wissenschaftsdezernat erbringt.

Aufgrund der bisherigen politischen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Spracherwerb und Unterbringung wurde die kulturelle Integrationsarbeit des Dezernates für Kultur und Wissenschaft und deren Arbeit im Rahmen der haushalterischen Ressourcenverteilung bislang noch nicht priorisiert.

Die *AG Integrationskultur* bietet aber eine Grundstruktur zum Andocken an die gesamtstädtischen AG-Strukturen.

Insgesamt sind seit 2007 zahlreiche Angebote in den unterschiedlichen Referaten und Abteilungen des Dezernates IV als essentielle Beiträge der Integrationsarbeit durch kulturelle Angebote, Maßnahmen und Projekte initiiert worden. Im vorliegenden Bericht werden exemplarisch nur einige Beispiele aus den Bereichen Bibliothek und Fachbereich Kultur angesprochen.

Eine fachbereichsübergreifende Abstimmung wird im Fachbereich Kultur als wichtig erachtet. Eine Einschätzung, die auch im Rahmen der Entwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) deutlich wurde.

Die Gründung einer weiteren AG wird, auch im Hinblick auf vorhandene Ressourcen, kritisch gesehen. Vorrangig soll deshalb zunächst überprüft werden, wie die notwendige Abstimmung in bereits bestehende Strukturen integriert werden kann, bevor neue Strukturen oder Arbeitsgremien geschaffen werden.

Auch ein Austausch der unterschiedlichen Träger könnte hilfreich sein und Doppelstrukturen erkennbar machen. Es fehlen aber auch hier die Ressourcen, um eine solche Koordinierung durchzuführen.

Fazit | Koordination Interkulturelle Kulturarbeit

Die Grundlagen für Integrationsarbeit durch Kultur sind in den Referaten und Abteilungen des Dezernates für Kultur und Wissenschaft integraler Arbeitsbestandteil.

Der Vorschlag, (neue) Gremien und Strukturen zur Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen aus der Facharbeitsgruppe *Kultur als Mittler zwischen den Kulturen* weiterzuentwickeln, wurde fachbereichsintern umgesetzt.

Eine fachbereichsübergreifende Struktur ist wünschenswert, setzt aber voraus, dass Kultur als integrationsfördernder Beitrag zur Gestaltung des Gemeinwesens als unverzichtbarer Baustein Akzeptanz und entsprechend in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen Berücksichtigung findet.

Es ist zu überprüfen, inwieweit die Maßnahme im Hinblick auf vorhandene Rahmenbedingungen, bereits bestehende Strukturen und unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen tatsächlich umsetzbar ist.

2 | Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit & Sport

Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport werden von einer Vielzahl städtischer und nichtstädtischer Akteure vorgehalten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus beiden Handlungskonzepten beziehen sich im Wesentlichen auf Angebote des Fachbereichs Kultur. Ergänzend wird an dieser Stelle das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt, da diese eine wichtige Funktion in der Freizeitgestaltung übernimmt.

Ergebnisse zum Sachstand

Das Projekt "Kultur vor Ort"

Unter diesem Titel läuft seit 1991 die stadtteilkulturelle Arbeit des Fachbereichs Kultur. Bei diesem Projekt geht es darum, Ansätze, die aus den Stadtteilen kommen, aufzugreifen und zu unterstützen. Gemeinsam mit Vereinen, Initiativen und Bürgerinnen und Bürgern vor Orte werden Veranstaltungen und Projekte nach dem Konzept „Vielfalt und Teilhabe“ geplant, organisiert und umgesetzt.

Im Rahmen des Angebotes Kultur vor Ort und im Kulturpunkt West (zu beiden siehe weiter unten) findet z. B. neben partizipativen Kreativangeboten außerdem auch eine Beratung und Vernetzung unterschiedlicher Träger statt. Weiterhin ist der Austausch mit unterschiedlichen Trägern durch die Teilnahme an verschiedenen Netzwerktreffen, Konferenzen etc. gewährleistet.



2017 Soziokulturelles Skulpturen-Projekt in Stöckheim unter dem Titel ANNAHME.
An dem Projekt haben sich u.a. Geflüchtete aus dem Wohnstandort Melverode beteiligt.
Foto: Stadt Braunschweig, FB Kultur

Entscheidend ist dabei, dass Bedarfe und Vorschläge aus den Stadtteilen aufgegriffen und durch zusätzliche Impulse entwickelt werden. Dabei erfolgt eine Zusammenarbeit mit Menschen, die bereits lange in Stadtteilen beheimatet sind und Menschen mit Migrationshintergrund auf Augenhöhe. Diese Form der Zusammenarbeit ist seit jeher integraler Bestandteil aller Projekte des Fachbereichs Kultur.

Kultur vor Ort-Angebote sind niederschwellige Angebote und bieten für alle Bevölkerungsgruppen ebenso eine Plattform aktiver Beteiligung.

Auch für Neubürger*innen bietet sich vor Ort die Möglichkeit, zwanglos mit anderen Bevölkerungsgruppen in Kontakt zu kommen, Nachbarschaft zu erleben und aktiv am stadtteilkulturellen Leben teilzunehmen. Exemplarisch seien hier das soziokulturelle Skulpturenprojekt in Stöckheim genannt oder Stadtteil- und Willkommensfeste wie das Stadtteilfest auf dem Frankfurter Platz, der Bürgerbrunch in Watenbüttel, Familiensonntage und das Sommerfest vom Verein Kultur vor Ort Stöckheim/Leiferde oder das Scheunenfest in Thune, die als Kooperationsprojekte im Rahmen von Kultur vor Ort ermöglicht und unterstützt wurden bzw. werden.

Weitere Veranstaltungen und Projekte mit Partnern vor Ort und in Kooperation:

- Haus der Kulturen: Organisation von Veranstaltungen u. a. zum Weltkindertag oder zum Internationalen Tag der Muttersprache mit ausgewählten Programmen und Künstlern
- mit der AWO-Migrationsberatung: Mitinitiator, Unterstützung und Teilnahme an der Ausstellungs- und Vortragsreihe „Heimat im Koffer“ sowie Teilnahme an den Treffen vom Arbeitskreis Heidberg AKTIV
- mit dem Kinder- und Familienzentrum Schwedenheim: Kinderangebot spezial
- mit Kirchengemeinden in der Schuntersiedlung, Veltenhof und Ölper: unterschiedliche Programme für unterschiedliche Zielgruppen.

Angebote der Stadtbibliothek

Unter dem Motto *Grenzenlos lernen* bietet die Stadtbibliothek ein spezielles Medienangebot zum Thema Deutsch als Fremdsprache.



Führung durch die Stadtbibliothek. *Foto: Stadt Braunschweig/Stadtbibliothek*

Es gibt einen zielgruppenorientierten Medienbestand zum Spracherwerb für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und für Unterrichtszwecke, hierzu gehören auch Sprachspiele und zweisprachige Bilderbücher.

Weiterhin wird ein zweisprachiges Bilderbuchkino (arabisch/deutsch, türkisch/deutsch u.a.) angeboten.

Ein besonderes Angebot sind die Bibliotheksführungen für neuzugewanderte Braunschweigerinnen und Braunschweiger.

Angebote der Städtischen Musikschule

Musik und gemeinsames Musizieren verbindet die Menschen untereinander und schafft Begegnungen, ermöglicht den Austausch und die Verständigung. Unter dieser Grundannahme hat die städtische Musikschule unter dem Titel „Musik Deiner, meiner und unserer Kulturen!“ ein musikalisches Integrationsprojekt initiiert. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass der Gruppenunterricht direkt vor Ort an den verschiedenen Wohnstandorten erfolgt, wodurch eine höhere Akzeptanz und Teilnahmebereitschaft zu erwarten ist.

Angebote im Kulturpunkt West

In der Einrichtung *Kulturpunkt West* des Fachbereichs Kultur in der Ludwig-Winter-Straße werden vor allem für die Bewohnerinnen und Bewohner der Weststadt, aber auch für andere Interessierte Angebote für alle Altersklassen aus den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport entwickelt und umgesetzt, wie z. B. zweisprachige Lesungen, Musikmatineen, Sport – und Tanzkurse, Kinder-Kino, partizipative Kunstangebote, Theater, Musik-Angebote, spezielle Kurse des Rapflektion-Projektes etc.

Da im Haus auch Integrationssprachkurse stattfinden, werden sowohl die Räumlichkeiten selbst, aber auch das vielfältige Angebot bei den Teilnehmenden bekannt. In der Folge nutzen die Teilnehmenden die Räume gerne zur Durchführung eigener Veranstaltungen und/oder nehmen an den Angeboten des Hauses teil.

Projekt Integrale – Sportfest der Religionen

In den Jahren 2011 – 2013 fand das Projekt *Integrale* statt. Projektträger war die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DİTİB) Braunschweig.



Sportfest Integrale. *Foto: Stadt Braunschweig*

Projektpartner waren unter anderem die Stadt Braunschweig und der Stadtsportbund Braunschweig e.V., das Projekt stand unter der Schirmherrschaft der damaligen niedersächsischen Sozialministerin Aygül Özkan.

Es wurde von verschiedenen Sponsoren finanziell gefördert.[1]

Unter der Zielstellung der Förderung des interkulturellen/interreligiösen Miteinanders, der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und einer bewussten/gesellschaftsfördernden Freizeitgestaltung bei Jugendlichen fand jedes Jahr ein großes Sportfest mit einer Auswahl landestypischer Spiele statt.

Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

In Braunschweig gibt es über 30 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in freier oder städtischer Trägerschaft. Bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Ausrichtung und Programmgestaltung sind alle Einrichtungen den Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig verpflichtet.

Die Offene Arbeit ist in ihrem Grundsatz frei von Bedingungen und deshalb im Selbstverständnis offen für alle Kinder und Jugendlichen.
Alle Kinder- und Jugendzentren stehen daher selbstverständlich jungen Menschen aller Bevölkerungsgruppen - unabhängig von ihrer Herkunft - offen.

Abgesehen davon gibt es in allen Häusern Angebote, die sich gezielt an bestimmte Gruppen junger Menschen richtet. Dies kann, neben der genderorientierten Mädchen- oder Jungenarbeit ebenso ein Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sein. Bei der inhaltlichen Ausrichtung stehen immer Aspekte der Benachteiligung an gesellschaftlicher Teilhabe im Vordergrund.

Die Problematik einer möglichen Etikettierung durch solche Gruppenangebote wird stets mitgedacht und versucht, diese, soweit es möglich ist, zu vermeiden.

In einigen Einrichtungen, wie z.B. den Kinder- und Jugendzentren Rotation oder Selam finden überdurchschnittlich viele junge Menschen mit Migrationshintergrund ein Zuhause. Dies liegt im Wesentlichen an der Bevölkerungszusammensetzung im Sozialraum und dem Aspekt, dass sich in Jugendzentren in der Regel bestimmte Peergroups niederlassen und den Raum „besetzen“. Mögliche Konflikte, die manchmal unter den verschiedenen Ethnien entstehen, werden aufgegriffen und in unterschiedlichen Angeboten thematisiert. Das kann beispielsweise ein gemeinsames Kochangebot oder ein gemeinsam organisierter Ausflug sein.

Problematische Einstellungen, die sich mitunter verstärkt bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund zeigen (wie z.B. menschenverachtende und diskriminierende Texte in RAP-Bands) werden in Löwenhertzprojekten gezielt aufgegriffen und thematisiert.

Sehr erfolgreich ist hier beispielhaft seit Jahren das Projekt *Rapflektion*, in dem junge Menschen mit professioneller Begleitung aus der Rap-Szene eigene Texte entwickeln und reflektieren. Die Songs werden dann im Tonstudio Löwenhertz aufgenommen und veröffentlicht. Ferner stehen den jungen Menschen dann Auftrittsmöglichkeiten und Proberäume zur Verfügung.

[1] Weitere Informationen zu allen Partner*innen, Sponsoren und ergänzenden Inhalten können auf dem Internetauftritt des Projektes eingesehen werden: http://www.integration-braunschweig.de/

Fazit | Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport

Die Stadt Braunschweig bietet vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe an Angeboten im Bereich von Kultur, Freizeit und Sport. Viele der Angebote wenden sich nicht explizit an Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und werden aus diesem Grund hier auch nicht explizit abgebildet.

Grundsätzlich ist zu überprüfen, wie auch die Rückmeldung aus der Stelle Jugendfreizeiteinrichtungen deutlich macht, wann besondere Angebote für Geflüchtete und/oder Menschen mit Migrationshintergrund wirklich sinnvoll sind und wann sie eher ausschließenden oder stigmatisierenden Charakter haben. Entscheidend ist, dass Zugewanderte sich nicht von Angeboten ausgeschlossen fühlen, d.h. dass die Angebotsträger die Kultur- und Migrationssensibilität ihrer Angebote überprüfen sollten.

Vielfach wird dies von den städtischen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits geleistet. Zusätzliche zeitliche und finanzielle Ressourcen, z.B. für die regelmäßige Übersetzung von Flyern oder anderen Informationsmedien wären jedoch wünschenswert.

Wie im Handlungsfeld 3 *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* bereits dargelegt, könnte die Einrichtung eines zentralen Übersetzungsservice für Informationsmaterialien zu einer Kontinuität und Verlässlichkeit beitragen und die Träger stark entlasten.

Da viele Träger von kulturellen, sportlichen oder anderen Freizeitangeboten keine städtischen Einrichtungen sind, ist zu überprüfen, ob die Stadt Braunschweig eine beratende, unterstützende und möglicherweise auch koordinierende Funktion im Hinblick auf den Abbau von Zugangsbarrieren übernehmen kann und soll, um dazu beizutragen, dass die Teilhabe aller Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, an Angeboten aus dem Bereich Kultur, Freizeit und Sport gewährleistet ist.

Hierzu wäre jedoch ein konzertiertes Konzept für eine ganzheitliche Beratung und Förderung der freien Kulturschaffenden, Vereine, Institutionen etc. grundlegend.

3 | Verwirklichung einer Internationalen Begegnungsstätte

Die Einrichtung eines zentralen Ortes interkultureller Begegnungen wurde im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* ausdrücklich als Ziel formuliert und sollte die bis dahin bestehende *Internationale Begegnungsstätte* in der Petzvalstraße ablösen[2]. Zur Umsetzung sollte ein Konzept für ein „Haus der Kulturen“ erarbeitet werden.

[2] Die Internationale Begegnungsstätte wurde verschiedenen Migranten-Vereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Randlage im Nordosten Braunschweig aber auch die Ausstattung und der Zustand des Gebäudes waren jedoch sehr unattraktiv.

Ergebnisse zum Sachstand

Bereits im April 2009 wurde dieser Prozess mit einer Auftaktveranstaltung gestartet. Im Anschluss fanden vier moderierte Workshops zur Entwicklung eines Konzeptes statt, an denen regelmäßig 20-30 Personen teilnahmen.

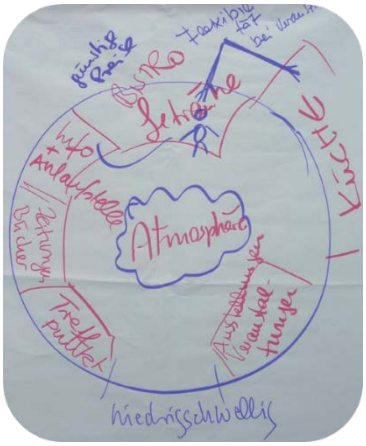
Neben dem Sozialreferat und dem Kulturinstitut der Stadt Braunschweig waren die Internationalen Vereine, Mitglieder des Ausschusses für Integrationsfragen und der Facharbeitsgruppe *Kultur als Mittler der Kulturen* der Integrationsplanung und auch einzelne Personen beteiligt. Die Arbeitsphase zur Konzeptentwicklung konnte bereits im August 2009 abgeschlossen werden.

Die anschließende Suche nach einer geeigneten Immobilie, Fragen der Finanzierung und weitere Abstimmungsprozesse waren hingegen wesentlich zeitaufwändiger. Die Wahl fiel schließlich auf den ehemaligen Nordbahnhof.

Das 1886 errichtete Gebäude wurde mehrfach umgebaut und zuletzt Anfang der 80-er Jahre renoviert. 2011 stimmte der Rat dem Vorschlag, dieses Gebäude zu nutzen zu. Eine umfangreiche Umbauphase folgte.

Die Stadt Braunschweig finanzierte das Bauvorhaben mit 350.000 €.

Zur Umsetzung des Konzeptes wurde der *Trägerverein Haus der Kulturen* gegründet. Nach einer vorübergehenden Phase eines Notbetriebes und dem Abschluss der Umbauarbeiten konnte das *Haus der Kulturen* schließlich im Mai 2013 offiziell eröffnet werden.





Eindrücke aus der Workshop-Phase zur Konzeptentwicklung. *Fotos: Stadt Braunschweig*

Seit seiner Eröffnung übernimmt das Haus der Kulturen *„die Aufgabe, positiver Botschafter für interkulturelles Leben innerhalb der Braunschweiger Region zu sein. Dazu gehören Veranstaltungen, die gewohnte Denkmuster erweitern und neue Perspektiven ermöglichen wie auch Seminare, die nicht die trennenden Unterschiede betonen, sondern den Blick auf die Gemeinsamkeiten von Menschen werfen.“*[3]

Die Durchführung von Integrationssprachkursen in den Räumlichkeiten trägt automatische zur Erhöhung der Bekanntheit des Hauses bei Menschen mit Migrationshintergrund bei. Im Eingangsbereich gibt es eine Cafeteria, in der sich die Gäste aufhalten können, die Räumlichkeiten können angemietet und für

[3]Quelle: http://www.hdk-bs.de/index.php?article_id=4&clang=0

Veranstaltungen gebucht werden. Das Haus bietet ein vielfältiges Programm an Kursen, Projekten und Veranstaltungen und jedes Jahr findet es ein gut besuchtes buntes Sommerfest statt.

Fazit | Verwirklichung einer Internationalen Begegnungsstätte

Die Schaffung eines Hauses der Kulturen war ein zentrales Anliegen des ersten *Handlungskonzeptes Integration durch Konsens*. Die Internationale Begegnungsstätte in der Petzvalstraße war aus verschiedenen Gründen nicht mehr aktuell und es wurde dringend nach einem neuen Konzept und einem angemessenen Ort zur Begegnung für Vereine und Einzelpersonen unterschiedlicher Herkunft gesucht.

Durch die Beteiligung unterschiedlicher Akteure an der Konzepterstellung wurde gewährleistet, dass sich die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer in dem Haus wiederfinden und ihre Anliegen und Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Die aufwändige Suche nach einem geeigneten Ort hat sich gelohnt und die finanzielle Unterstützung der Stadt war eine richtige und wichtige Investition. Das Haus der Kulturen ist heute ein lebendiger Ort der Begegnung, mit einem umfangreichen Programm in dem sich vielfältige Angebote finden.
Die Stadt Braunschweig hat mit dem *Haus der Kulturen* ein Signal dafür gesetzt, dass sie die Anliegen ihrer zugewanderten Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt.

Mit dem Haus der Kulturen wurde ein Ort interkultureller Begegnung geschaffen, der dem Austausch und dem Miteinander dient und gleichzeitig Räume für die Pflege kultur- oder landesspezifischer Themen bietet. Auch der FB Kultur arbeitet projektbezogen regelmäßig mit dem Haus der Kulturen zusammen.



Sommerfest 2014. *Foto: Haus der Kulturen Braunschweig e.V.*

4 | Erleichterung des Zugangs zum Sport

Insgesamt fallen die Maßnahmenvorschläge aus beiden Handlungskonzepten sehr gering aus, was unter anderem daran liegt, dass viele der in der Facharbeitsgruppe Sport entwickelten Maßnahmen nicht direkt durch die Stadt umgesetzt werden können. Sport ist ein Bereich, der sich hauptsächlich in Vereinsstrukturen bewegt und durch ehrenamtliches Engagement getragen wird.

Ergebnisse zum Sachstand

Unter dem Thema „die integrative Funktion des Sports nutzen“ ist im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* das eher allgemein formulierte Ziel festgehalten worden, die Zugänge zu Angeboten und Vereinen für Migrantinnen und Migranten - ohne zusätzliche Belastungen für die Vereine - zu erleichtern. Dazu sollte die Stadt gemeinsam mit dem Stadtportbund und unter Einbeziehung der Stützpunktvereine und Migrantenvereine nach Möglichkeiten suchen, wie die in der Facharbeitsgruppe *Sport* erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt werden können. Dieser Vorschlag konnte bisher vom Fachbereich 67 in dieser Form nicht umgesetzt werden und es bleibt grundsätzlich zu überprüfen, wie und ob die Maßnahmen aus der Facharbeitsgruppe umgesetzt werden können, siehe dazu auch im Fazit.

In das *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen* wurden hingegen zwei sehr konkrete Maßnahmen aufgenommen:

- *Zum Abbau von Zugangsbarrieren sollen Kosten für Mitgliedsbeiträge, Sportkleidung und Transport übernommen werden.*

Das Netzwerk *Sport für Geflüchtete,* das im Jahr 2016 vom Stadtsportbund, der Freiwilligenagentur Jugend-Soziales-Sport e.V. und der Stadt Braunschweig ins Leben gerufen wurde, hat sich diesem Thema intensiv gewidmet.
Auf diversen Treffen des Netzwerkes wurden allen interessierten Braunschweiger Sportvereinen diverse Lösungsansätze vorgestellt und zusammengefasst zur Verfügung gestellt. Verschiedene Stiftungen erklärten sich zur spontanen oder aber auch nachhaltigen Unterstützung bereit.

Zur weiteren Unterstützung dieser Maßnahme wurde der Vorschlag eingebracht, die Beantragung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Übernahme von Kosten für sportlicher Betätigung zu erleichtern. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass zur optimalen Abstimmung der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten weiterhin eine enge Vernetzung der Netzwerkpartner notwendig ist.

- *Förderung von mehrsprachigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern*

Die Maßnahme, mehrsprachige Übungsleiter*innen zu fördern um Sprachbarrieren abzubauen und den Zugang zum Sport so zu erleichtern, wurde im Netzwerk *Sport für Geflüchtete* als wenig differenziert eingeordnet, da aus Sicht der Beteiligten die Problematik von Zugangs- und auch Kommunikationshürden komplexer ist und auf mehreren Ebenen zu lösen ist.

Der Einsatz und die Förderung mehrsprachiger Übungsleiter*innen könnte dann als eine von verschiedenen Lösungsmöglichkeiten eingeführt werden.
Die Vereine sollten aber nicht einseitig mit der Behebung von Sprachbarrieren belastet werden.

Fazit | Erleichterung des Zugangs zu Sport

Im Themenbereich Sport finden sich in beiden Handlungskonzepten insgesamt nur drei Maßnahmen, davon beziehen sich zwei explizit auf die Teilhabeförderung von Geflüchteten. Der wichtigen integrativen Funktion des Sportes werden die Handlungskonzepte damit bisher nicht gerecht.

Die kommunale Integrationsplanung für den Bereich Sport soll deshalb überprüft und an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei, Zugangsbarrieren auf beiden Seiten zu identifizieren und abzubauen und die Vereine bei dem Abbau von Zugangsbarrieren zu unterstützen.

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport hat Ende 2017 im Zuge der laufenden Sportentwicklungsplanung einen Auftrag an einen Gutachter zur Evaluierung der bisherigen Integrationsmaßnahmen zur Einbindung der Geflüchteten in die Braunschweiger Sportvereine erteilt.

Durch Befragungen in den Sportvereinen aber auch bei Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund selbst soll geklärt werden, ob und wie die Integration in die Vereine bislang funktioniert hat und wie sie gegebenenfalls noch optimiert werden kann.

Möglicherweise bestehende Barrieren sollen dadurch identifiziert und entsprechende Maßnahmen und Angebote zu ihrem Abbau entwickelt werden.

Für den Herbst 2018 ist die Präsentation der Befragungsergebnisse in den städtischen Gremien vorgesehen.

Die Ergebnisse der Befragung sollen als Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen der kommunalen Integrationsplanung im Bereich Sport genutzt werden.

Handlungsfeld 7
Wohnen & Zusammenleben im Quartier

Einführung

„Integration findet vor Ort statt“ – dieser Leitgedanke wird nicht ohne Grund immer wieder im Kontext kommunaler Integrationsstrategien aufgegriffen, denn Ankommen, Zusammenleben, Teilhaben und Gestalten sind nicht nur gebunden an entsprechende kommunale Angebote, Strukturen, Netzwerke oder Akteurinnen und Akteure, sondern eben auch an konkrete Orte, an denen sie stattfinden (können).

Ab einer gewissen Größe einer Kommune rückt das *Quartier* als Ort, an dem Integration stattfindet, in den Mittelpunkt. Die eigene Wohnung und der umliegende Stadtteil bilden für die allermeisten Menschen das Zentrum ihrer alltäglichen Lebenswelt. Das Quartier ist der soziale Raum, in dem die Menschen leben und sich begegnen. Es kann- je nach Beschaffenheit - eine Ressource zur Lebensbewältigung der dort lebenden Menschen darstellen, oder aber das friedliche Zusammenleben und die Teilhabegerechtigkeit erschweren.

Kommunale Handlungsbedarfe im Hinblick auf das Themenfeld *Wohnen und Zusammenleben im Quartier* lassen sich auf zwei Ebenen ableiten:

Einerseits geht es um die Gestaltung der städtischen Vielfalt im Ganzen und andererseits um zielgenaue und gebündelte Interventionen in definierten, sogenannten „benachteiligten“ Quartieren.

Das bedeutet zum einen, die Entwicklung der Stadtbezirke *gesamtstädtisch* zu betrachten, d.h. allzu große Disparitäten zwischen den Stadtbezirken zu vermeiden und eine möglichst vielfältige Zusammensetzung der Bevölkerung in allen Stadtbezirken zu ermöglichen. Vielfalt meint hier nicht nur ethnische Herkunft, Vielfalt bezieht sich auf viele Merkmale wie Alter, Bildung, Einkommen, Familiengröße usw.

So heißt es auch im *Handlungskonzept Integration durch Konsens*:

> *„Entsprechend dem Leitbild fördert die Stadt Braunschweig die freiwillige soziale Durchmischung durch eine mit den Wohnungsbaugesellschaften abgestimmte Wohnungspolitik.“*

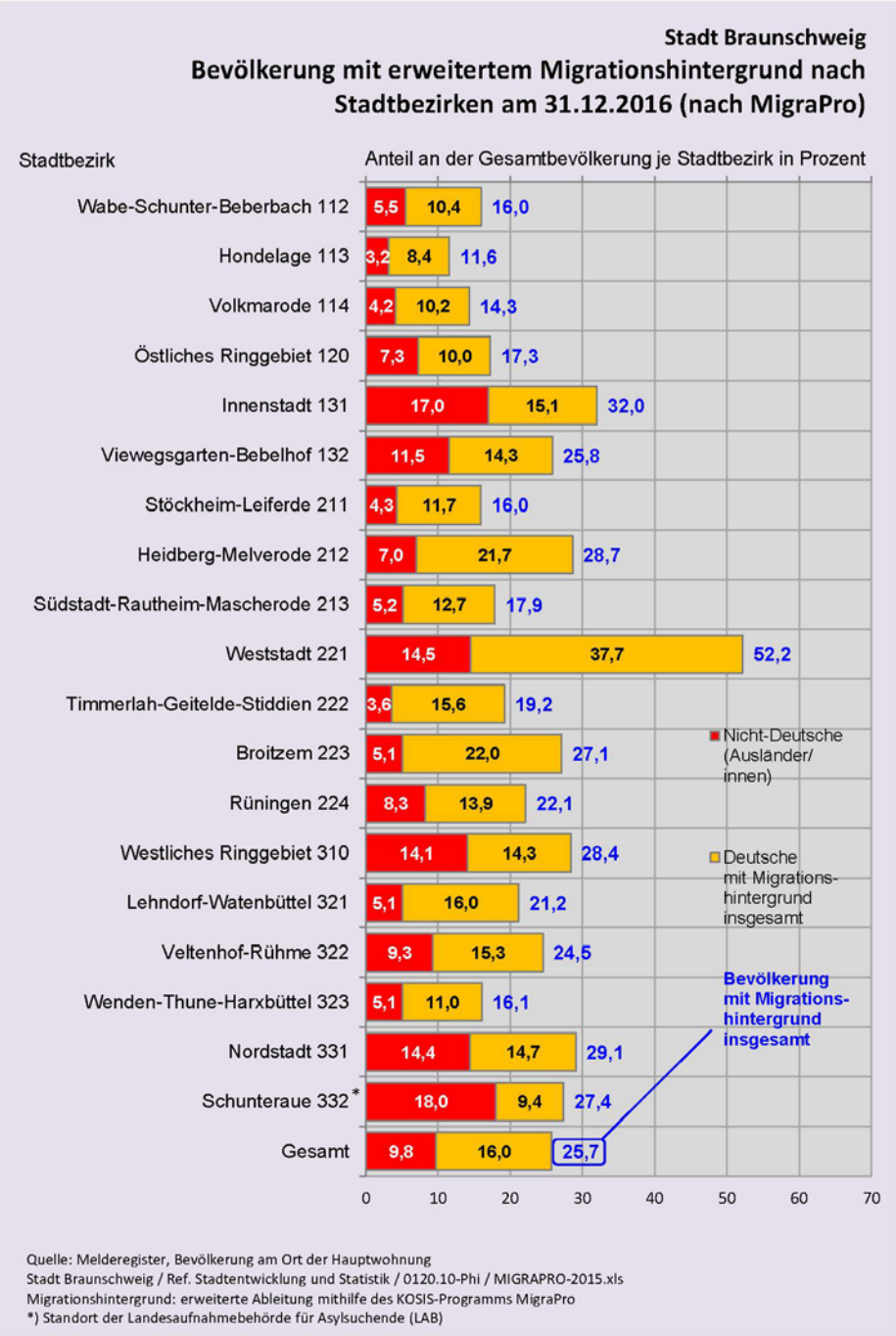
Gleichzeitig sind die einzelnen Quartiere selbst in den Fokus zu nehmen und zu überprüfen, ob sie benachteiligt und/oder benachteiligend sind.
Bei Bedarf müssen dann notwendige Unterstützungsangebote im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten, ein friedliches Miteinander und die Stärkung der Identifikation mit dem eigenen Quartier vorgehalten werden.

Bundesweit ist zu beobachten, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer überproportional häufig in so genannten benachteiligten Quartieren leben, weil sie ein höheres Armutsrisiko (26,2 %) als Einheimische (11,7 %) haben.[1]
Kinder aus der sozialen Unterschicht, Kinder aus Ein-Eltern-Haushalten

[1] Vgl. Martina Kocks: Integration im Quartier – ein politisches Aufgabenfeld S. 260 bis 274; Aus: Paul Gans (Hrsg.) *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration*, Forschungsberichte der ARL 3, Hannover 2014

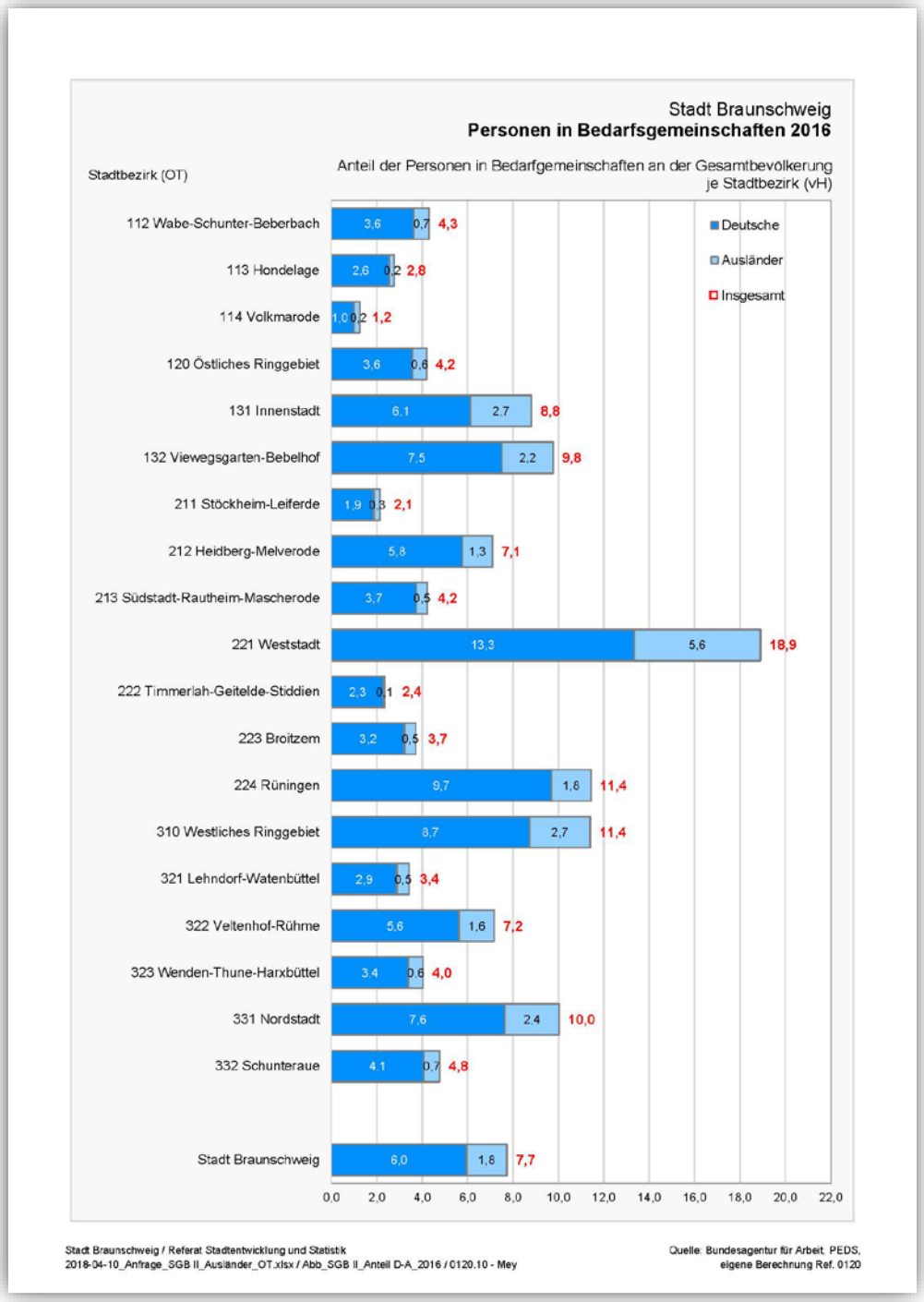
und Kinder aus Migrationsfamilien wachsen dort in größerer Zahl auf. Materielle Armut verbindet sich hier mit fehlender Teilhabe und Teilnahme an qualitativ guten Freizeitmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen.[2]

Auch für Braunschweig zeigt die Datenlage, dass in den Stadtbezirken, in denen der Bezug von SGB II Leistungen vergleichsweise hoch ist (siehe Abbildung auf der folgenden Seite), tendenziell auch der Bevölkerungsanteil von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund über dem Durchschnitt liegt, wie z.B. in den Stadtbezirken Weststadt, Innenstadt, oder Westliches Ringgebiet.



7

[2] Siehe: Ursula Boos-Nünning: *Migrationsfamilien als Partner von Erziehung und Bildung,* Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts-und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Schriftenreihe WISO-Diskurs 2011, S.13



Die Datenlage lässt allerdings keine Rückschlüsse darüber zu, wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an dem Personenkreis der SGB II Bezieherinnen und Bezieher ist, da dies von der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst wird. Es lassen sich lediglich Aussagen zum Anteil von Ausländerinnen und Ausländern treffen:[3]

[3] Im Jahr 2016 waren in Braunschweig 250.704 Einwohner*innen gemeldet, davon 24.478 Ausländer*innen (= 9,8%). Insgesamt waren 19.350 Personen im SGB II Leistungsbezug (d.h. 7,7% aller Braunschweiger*innen bezogen SGB II Leistungen), davon 4.417 Ausländer*innen, was einem Bevölkerungsanteil von knapp 1,8% entspricht.
Bezogen auf die Gesamtzahl der SGB II Bezieher*innen liegt der Anteil der Ausländer*innen damit bei 22,8%. Quelle: Referat Stadtentwicklung und Statistik

Bezüglich möglicher oder vermuteter ethnischer Segregationstendenzen ist der Befund des Sozialatlas 2016 interessant, der vom Sozialreferat der Stadt Braunschweig erstellt wurde:

> *„Bezogen auf die betrachteten Indikatoren[4] sind die Segregationstendenzen am geringsten ausgeprägt bezogen auf den Status „Migrationshintergrund". Menschen mit Migrationshintergrund finden sich in allen Stadtteilen.*
>
> *Das Merkmal erfasst eine sehr heterogene Auswahl der Bevölkerung mit sehr unterschiedlichen Lebenslagen: Einen Migrationshintergrund haben sowohl die vor vielen Jahren zugezogenen Spätaussiedler und Flüchtlinge aus den Balkankriegen, die in Braunschweig unterschiedlich Fuß fassen konnten, als auch die international renommierte Wissenschaftlerin, die vorübergehend an einer Braunschweiger Forschungseinrichtung tätig ist, und Schutzsuchende, die aus ihrer Heimat geflohen sind und mit wenig in der Hand hier eine neue Existenz aufbauen wollen. Diese Gruppen haben außer dem zugewiesenen Merkmal „Migrationshintergrund" wenig Verbindendes. Sie verteilen sich eher entsprechend ihrem erreichten sozioökonomischen Status auf die unterschiedlichen Stadtteile als entsprechend ihrer Herkunft.*
>
> *Durch die Verbindung von Einkommen und Miethöhe finden viele von ihnen Wohnraum in Stadtteilen, die auch durch höhere Anteile von Arbeitslosen und Menschen mit Bezug von Transferleistungen auffallen.*
> *Kleinräumige Konzentrationen von Menschen gleicher oder ähnlicher Herkunft sind dabei nicht ausgeschlossen." [5]*

Braunschweigerinnen und Braunschweiger mit Migrationshintergrund leben also in allen Stadtbezirken, des Weiteren kann der Indikator „Migrationshintergrund" nicht automatisch mit sozialer Benachteiligung oder ethnischer Segregation verknüpft werden.

Gleichzeitig ist aber auch zu beobachten, dass der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund in den Stadtteilen am höchsten ist, in denen Menschen überproportional von Armut betroffen und/oder auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Diese Stadtteile benötigen besondere Förderung und Unterstützung, um allen dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern gleichberechtigte Teilhabechancen zu ermöglichen, benachteiligende Strukturen abzubauen, die Stadtbezirke aufzuwerten und die Menschen an der Gestaltung des Umfeldes und des Miteinanders zu beteiligen.

Gesamtstädtisch muss außerdem überprüft werden, welche Steuerungsinstrumente genutzt werden können, um den Zugang zum Wohnungsmarkt in allen Stadtbezirken durchlässig zu gestalten und Zugangsbarrieren oder gar Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern.

---

[4] Untersucht wurden die Indikatoren Migrationshintergrund, Arbeitslosigkeit, SGB II-Bezug und Kinder mit SGB-II-Bezug

[5] Quelle: Stadt Braunschweig, Sozialatlas Stadtteilprofile 2016, erstellt durch das 0500 Sozialreferat.
https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref0500/Sozialatlas_2016.pdf

Zum Stand der Umsetzung

In den städtischen Integrationskonzepten stehen folgende Ziele zur Förderung des Wohnens und Zusammenlebens im Quartier im Fokus:

1 | *die Förderung des Zusammenhaltes und der Integration*
durch die Einrichtung von Quartierszentren

2 | *die Förderung von Begegnung und friedlichem Zusammenleben*
durch entsprechende Angebote und Veranstaltungen mit Quartiersbezug

3 | *die Förderung der sozialen Durchmischung in den Stadtteilen*
durch den Abbau von Zugangsbarrieren zum Wohnungsmarkt

1 | Einrichtung von Quartierszentren

Zur Verbesserung des Zusammenlebens an den Wohnstandorten von Geflüchteten wurden auch Ziel formuliert und Maßnahmen entwickelt, diese sind im Handlungsfeld Geflüchtet abgebildet.
Quartierszentren bieten vielfältige Möglichkeiten, um die Teilhabe und das Zusammenleben im Stadtteil zu fördern. Das Spektrum der Angebote orientiert sich dabei idealerweise an den sozialen Lagen der Bevölkerung und ihren Bedarfen, die zum Beispiel im Rahmen von Beteiligungsverfahren evaluiert werden können.

Quartierszentren werden auch im Handlungskonzept *Integration durch Konsens* als eine wichtige und notwendige Möglichkeit der Integrationsförderung eingeordnet und ihre Etablierung wird eindeutig gefordert:

„Gemeinsam mit freien Trägern und Wohnungsunternehmen werden Anlaufstellen in den Stadtteilen geschaffen (Stadtteilbüros Nachbarschaftstreffs)“.

Ergebnisse zum Sachstand

In Braunschweig gibt es verschiedene Arten von Anlaufstellen und Treffpunkten im Quartier, insbesondere hervorzuheben sind

A | Quartierszentren, die im Rahmen des Bundesförderprogramms *Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf* eingerichtet wurden

B | die Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt

C | die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren mit gezieltem Stadtteilbezug

In den Familienzentren, Nachbarschaftstreffpunkten und Quartierszentren finden vielfältige Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten statt.

Das Spektrum reicht dabei von Formaten der Bürgerbeteiligung über Erzählcafés, Frühstücke, Länderabenden, Nachbarschaftsfeste oder Kulturevents im Stadtteil und vieles mehr. Im Folgenden wird eine Auswahl von Quartierszentren

vorgestellt, die in kommunaler Trägerschaft oder unter kommunaler Beteiligung bestehen.

A | Das Förderprogramm Soziale Stadt

Das 1999 gestartete Städtebauförderprogramm *Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt* hat das Ziel, die strukturelle Integration aller Menschen eines Stadtteils zu befördern. Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Städte und Gemeinden dabei, die Quartiere für die Menschen lebenswert und demografiefest zu gestalten und die Integration und das nachbarschaftliche Zusammenleben vor Ort zu fördern.[6]

Damit widmet sich das Programm einer komplexen Aufgabe. Es verknüpft bauliche Investitionen der Stadterneuerung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil. Investiert wird beispielsweise in wohnortnahe Begegnungszentren oder die Verbesserung des Wohnumfeldes.

Die Einrichtung eines Quartiersmanagements und die Förderung von Netzwerkstrukturen sind wichtige ergänzende Maßnahmen für eine sozial gerechte Stadtteilentwicklung und sollen gleichermaßen zu einer besseren Integration der zugewanderten Bevölkerung beitragen.

Das Programm leistet also einen wichtigen Beitrag in der Förderung und Unterstützung benachteiligter Stadtteile – auch wenn es als alleiniges Instrument natürlich nicht alle Probleme im Stadtteil lösen kann.[7]

Braunschweig wird mit zwei Gebieten im Rahmen des Programms *Soziale Stadt* gefördert:

Seit 2001 mit dem Sanierungsgebiet *Westliches Ringgebiet* und seit 2016 mit dem Gebiet *Weststadt-Donauviertel*. Federführend bei der städtebaulichen Sanierung der Stadtteile ist die Stelle Stadterneuerung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Braunschweig. Daneben werden durch das Sozialreferat und durch die Abteilung Wohnen und Senioren des Fachbereichs Soziales und Gesundheit der Stadt Braunschweig ergänzende Maßnahmen und Projekte koordiniert.

Eine umfassende Darstellung der vielfältigen geplanten bzw. bereits umgesetzten Aktivitäten und Maßnahmen in den beiden Programmgebieten ist innerhalb dieses Berichtes nicht möglich, deshalb erfolgt an dieser Stelle ein kurzer Einblick in die beiden Programmgebiete, der sich auf das Thema „Wohnen und Zusammenleben im Quartier“ fokussiert:

Westliches Ringgebiet

Der südliche Teil des Westlichen Ringgebiets wurde von der Stadt Braunschweig als Programmgebiet *Soziale Stadt* angemeldet. In einer vorbereitenden Untersuchung waren städtebauliche und sozial-strukturelle Mängel festgestellt worden, die mit Hilfe des Programms beseitigt werden sollen. Für die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an der Erneuerung des Stadtteils und an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms hat die Stadt Braunschweig ein Quartiersmanagement eingerichtet.

[6]Siehe auch: http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebau-foerderung/soziale-stadt-biwaq/integration-und-stadtentwicklung/

[7] Vgl.: Martina Kocks: Integration im Quartier – ein politisches Aufgabenfeld S. 260 bis 274; Aus: Paul Gans (Hrsg.) Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Forschungsberichte der ARL 3, Hannover 2014

Wichtigster Anlaufpunkt für alle Aktivitäten im Sanierungsgebiet ist das Quartierszentrum in der Hugo-Luther-Straße 60 a.

Das ehemalige Gemeindezentrum der Michaelisgemeinde wurde mit Mitteln der Sozialen Stadt modernisiert und umgebaut. In dem Gebäude sind nun das Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus e.V., das Quartiersmanagement plankontor Stadt und Gesellschaft GmbH und das Büro des Diakons der St. Michaelisgemeinde untergebracht.



Quartierszentrum im westlichen Ringgebiet.
Foto: Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus e.V.

28,4 % der Bewohnerinnen und Bewohner im westlichen Ringgebiet haben einen erweiterten Migrationshintergrund (nach MigraPro, 2016).

Der Anteil der zugewanderten Bevölkerung spiegelt sich auch im Haus wieder – es wird von Besucherinnen und Besuchern unterschiedlicher Herkunft und religiöser Zugehörigkeit als Treffpunkt und Begegnungsstätte wahr- und angenommen und hat sich zu einem lebendigen Treffpunkt im Stadtteil mit vielfältigen Angeboten etabliert. Auch die Stadtteilkonferenz und der Sanierungsbeirat tagen hier.

Weststadt-Donauviertel

Das Fördergebiet *Weststadt-Donauviertel* befindet sich zwischen der Münchenstraße, der Donaustraße, Am Lehmanger und der Kleingartenanlage Hermannshöhe und hat eine Größe von rund 54 Hektar.

Knapp 5.000 Braunschweigerinnen und Braunschweiger leben dort, davon haben rund 50 % einen Migrationshintergrund.

2015 fanden vier Veranstaltungen mit lokal tätigen Akteurinnen und Akteuren und eine öffentliche Informationsveranstaltung mit Bewohnerinnen, Bewohnern und Eigentümern des Donauviertels statt, um gemeinsam zu erörtern, welche dringenden Themen aus Sicht der Beteiligten durch eine Förderung anpackt werden sollten.

Die Ergebnisse dieser Gesprächsrunden sind in die Programmanmeldung eingeflossen. Das Donauviertel wurde in das Bundesförderprogramm aufgenommen und die Stadt erhielt im Jahr 2016 erstmalig Fördermittel des Bundes und Landes.



Das Donauviertel in der Weststadt
© Stadt Braunschweig, FB Stadtplanung und Umweltschutz

Förderschwerpunkte sind unter anderem die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, die Aufwertung von Grün- und Freiflächen („Hochspannungspark“, Quartierspark Am Queckenberg) sowie die bedarfs- und zielgruppengerechte Anpassung des Wohnungsbestandes, Investitionen in das Wohnumfeld und in die Qualität des Wohnens sollen die Familienfreundlichkeit fördern und die Lebensqualität im Quartier steigern.

Außerdem sollen durch die Förderung der Vernetzung, Steuerung und Erweiterung des vorhandenen Angebotes der sozialen Infrastruktur die lebendigen Nachbarschaften und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden.

Am 6. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt eine Organisationsstruktur beschlossen, die eine breite Bürgerbeteiligung von der ersten Planungsidee bis zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ermöglichen soll.

Wie im Westlichen Ringgebiet ist auch im Donauviertel ein Quartiersmanagement angesiedelt, das derzeit in den Räumlichkeiten des Treffpunktes am Queckenberg unterbracht ist.



Beispielhaft: Ungenutzte Grünflächen in der Straße Am Möhlkamp.
Foto: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Zusätzlich zu den Geldern aus dem Förderprogramm *Soziale Stadt* erhielt die Stadt Braunschweig 2017 Fördergelder in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro aus dem Förderprogramm *Investitionspakt Soziale Integration im Quartier*[8].

Das Geld soll zur Förderung von Projekten verwendet werden, die dazu beitragen, soziale Spaltungen zu überwinden und die Menschen im Quartier unabhängig ihrer Herkunft oder ihrer finanziellen Lage zusammenzuführen.

Zentraler Bestandteil ist dabei der *Campus Donauviertel,* der rund um den *Kulturpunkt West* entstehen soll. Das Geld soll in einen Neubau für *den Kinder- und Teeny-Klub Weiße Rose*, die Sanierung des *Kulturpunkt West* und in die Gestaltung eines gemeinsamen Außenbereichs fließen.

Dadurch werden Kinderbetreuung, kulturelle Arbeit und ehrenamtliches Engagement im Soziale-Stadt-Gebiet *Donauviertel* der Braunschweiger Weststadt generationsübergreifend und inklusiv zusammengeführt.

B | Stadtteilbüros und Nachbarschaftstreffpunkte

In Braunschweig haben sich in den vergangenen Jahren in mehreren Stadtteilen Anlaufstellen für die Nachbarschaft etabliert.

Die Stadt unterstützt die Quartiersarbeit u.a. durch finanzielle Förderung. Exemplarisch seien hier das Stadtteilprojekt *Heidberg Aktiv* in der Stettiner Straße (Stadtteil Heidberg), *Siegfrieds Bürgerzentrum* im Mittelweg (Stadtteil

[8] „Mit dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ fördert das Bundesbauministerium seit 2017 die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden. Hierfür stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro als Finanzhilfe zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts ist es, Angebote der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als Orte der Integration zu qualifizieren“. Siehe: https://www.investitionspakt-integration.de/programm/grundlagen-und-ziele/

Siegfriedviertel) oder der *Stadtteilladen Madamenweg* im Stadtteil Westliches Ringgebiet genannt.

Zusätzlich zur Förderung durch finanzielle Mittel war die Stadt maßgeblich bei der konzeptionellen Entwicklung und Errichtung folgenden Anlaufstellen beteiligt:

Treffpunkte in der Weststadt – Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.

Der Verein *Stadtteilentwicklung Weststadt e. V.* ist ein gemeinnütziger Verein, der im August 2008 von Vertreterinnen und Vertretern der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Braunschweiger Baugenossenschaft und der Stadt Braunschweig gegründet wurde und von allen Trägern finanziell unterstützt wird.

Der Vereinsgründung war das erfolgreich durchgeführte dreijährige Projekt *Integratives Nachbarschaftsmanagement* vorausgegangen, das vom Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig entwickelt und von 2005 bis 2008 in Kooperation mit dem Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus e.V. durchgeführt wurde. Das Projekt wurde aus Mitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Zentrales Element des Projektes war die Einrichtung der Anlaufstelle *Treffpunkt Am Queckenberg*, in der verschiedene Angebote in den Bereichen Beratung, Begegnung, Integrationsförderung und Begleitung für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Nachbarschaft konzipiert und durchgeführt wurden.



Nachbarschaftsfest am Queckenberg im Juni 2007. *Foto: Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.*

Nach Auslauf der Förderung wurde der Verein *Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.* gegründet, um die Fortführung der erfolgreichen Arbeit zu gewährleisten.

Der Verein betreibt inzwischen drei Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt: den *Treffpunkt am Queckenberg*, den *Treffpunkt Pregelstraße* und das *Nachbarschaftszentrum Haus der Talente* in der Elbestraße.

Die Treffpunkte sind Anlaufstelle für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils. Durch die Vernetzung mit den lokalen Akteuren wirkt der Verein außerdem auf den Aufbau eines Stadtteilmanagements im Stadtteil hin.

Wesentliches Ziel der Vereinstätigkeit ist die Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe für alte, junge, hilfs- und pflegebedürftige Menschen.

Dies geschieht durch Angebote wie Hausaufgabenhilfe, soziale Beratung, Hilfe bei Behördenangelegenheiten, der Anregung und Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten, Bildungs- und Integrationsarbeit, Freizeitgestaltung und die Mitwirkung bei der Gestaltung und Erhaltung des Wohnumfeldes.



Beteiligungsaktion für Kinder des Treffpunktes am Queckenberg, Juli 2008
Foto: Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.

Die Lebensbedingungen im Stadtteil sollen nachhaltig gehoben, Nachbarschaften gestärkt, der Wohnungsbestand entwickelt, Freiräume gestaltet und das Image verbessert werden.

Dabei ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Schlüssel für eine nachhaltige Entwicklung.[9]

Die Treffpunkte in der Weststadt sind inzwischen fester Bestandteil der Quartiere. Sie werden von der Bewohnerschaft rege genutzt und sind inzwischen seit vielen Jahren aus den Quartieren nicht mehr wegzudenken.

[9] Quelle und weitere Informationen:
https://www.wiederaufbau.de/leben/stadtteilarbeit/stadtteilentwicklung-weststadt/

C | Familienzentren

Die Stadt Braunschweig fördert seit 2012 die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren. Grundlage ist der vom Rat der Stadt beschlossene Konzeptrahmen für Familienzentren in Braunschweig.

Nach dem Vorbild der *Early-Excellence-Centres*[10] in Großbritannien richten sich die Programme der Familienzentren an alle Familien im Umfeld und orientieren sich an deren Interessen und Bedarfen. Daher unterscheiden sich die Programme in der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung von Familienzentrum zu Familienzentrum.

Ergänzend zu den Funktionen Betreuung, Bildung und Erziehung einer Kindertagesstätte, zeichnen sich die Familienzentren durch ein vielfältiges und buntes Angebot für die ganze Familie aus.

Dazu zählen beispielsweise

- Eltern-Kind-Gruppen und Baby-/Kleinkindgruppen
- Beratungsangebote in vielfältigen Lebenslagen
- gesundheitsfördernde Angebote
- Möglichkeiten zur Begegnung und Beteiligung für Eltern und Kinder
- Vermittlung von weiterführenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten
- Veranstaltungen und Projekte zur Elternbildung und Sprachförderung



AWO Kinder- und Familienzentrum Schefflerstraße.
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

[10] Bei Early Excellence geht es vor allem darum, die Fähigkeiten jedes Kindes individuell zu fördern und den Eltern zu vermitteln, wo die Stärken ihrer Kinder liegen. Außerdem öffnen sich Kitas und andere Early Excellence-Einrichtungen nach außen und vernetzen sich mit Kooperationspartnerinnen und -partnern im Stadtteil.

Die Angebote sind in der Regel kostenfrei. Gelegentlich wird ein Beitrag erhoben, um die Angebote vor Ort durchzuführen. Die Beratung in den Familienzentren ist vertraulich.

Ein Familienzentrum lebt von Kooperationen in der Nachbarschaft, deshalb ist die Vernetzung im Stadtteil ein wichtiger Aspekt für die Arbeit.
In den Stadtteilen Nordstadt, Weststadt, Westliches Ringgebiet, Östliches Ringgebiet, Lehndorf-Watenbüttel, Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof gibt es aktuell vierzehn städtisch geförderte Familienzentren.[11]

Langfristig ist angedacht, die Familienzentren flächendeckend im Stadtgebiet zu etablieren. Als erstes werden jedoch in den Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf Familienzentren etabliert.

Zur Ermittlung des besonderen Förderbedarfs werden folgende Indikatoren herangezogen (jeweils bezogen auf Kinder im Alter von 0-6 Jahre):
Anteil insgesamt, Anteil Migrationshintergrund, Anteil SGB II Bezug.

Die Familienzentren leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Förderung der Begegnung und des Zusammenlebens im Quartier.

Gerade für (neu) zugewanderte Eltern bieten sie niedrigschwellige und informelle Möglichkeiten des Austausches, der Information und der Begegnung.

Fazit | Einrichtungen von Quartierszentren

Integration findet nicht nur vor Ort statt, sondern benötigt auch einen Ort, an dem Begegnung und Austausch möglich sind. Quartierszentren, Stadtteilläden oder Nachbarschaftstreffs kommt eine hohe Bedeutung zu, wenn es um die Frage des Zusammenlebens im Stadtteil geht.

Die Stadt Braunschweig hat dies erkannt und bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um einzelne Quartiere zu fördern und damit zum einen das soziale Miteinander, aber auch die Bewohnerinnen und Bewohner ganz individuell zu stärken.

Quartiersarbeit benötigt investive Mittel, aber auch Gelder, um die ergänzende und flankierende soziale Arbeit vor Ort gewährleisten zu können. Das Vorhandensein von Räumen ist die erste Voraussetzung zur Gründung von Quartierszentren, doch diese Räume müssen auch verlässlich mit Leben gefüllt werden.

Durch die erfolgreiche Akquise von Fördergeldern aus dem Städtebauförderprogramm *Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt* und durch die Beteiligung weiterer Partnerinnen und Partner an den entstehenden Kosten ist es gelungen, in zwei sogenannten benachteiligten Stadtbezirken – der Weststadt und dem Westlichen Ringgebiet - dauerhaft eine integrative Stadtteilarbeit zu etablieren und fest zu verankern.

Sowohl das Quartierszentrum in der Hugo-Luther-Straße im Westlichen Ringgebiet als auch die Treffpunkte des Vereins *Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.* leisten inzwischen seit über zehn Jahren einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Nachbarschaften und der Förderung eines friedlichen Miteinanders.

[11] Quelle und weitere Informationen zu den Familienzentren:
http://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/familienzentren.html

Auch der vom Rat verabschiedete Konzeptrahmen zur Förderung von Familienzentren ist ein wichtigerer Baustein für die Stärkung der Quartiere und wird kontinuierlich weiter ausgebaut.

Der Ansatz, Quartiere und Stadtteilarbeit zu fördern, sollte kontinuierlich weiterverfolgt werden. Stadtteilarbeit ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, die Integration von zugewanderten Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und mögliche Vorurteile oder Berührungsängste zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen abzubauen.

Der Beitrag, den Quartiersarbeit leistet, kann nicht überschätzt werden.

Wichtige weitere Schritte wären zum einen, zunächst eine Übersicht über bereits vorhandene Strukturen, Räumlichkeiten und Angebote in den Stadtteilen zu erstellen. Dabei sollte möglichst die Vielfalt aller vorhandenen Angebote – unabhängig in welcher Trägerschaft – abgebildet werden.

Im zweiten Schritt ist zu erheben, welche Bedarfe und Wünsche die Bevölkerung vor Ort hat. Dies setzt eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile voraus.

Mit Blick auf die zugewanderte Bevölkerung ist in diesem Kontext zu beachten, dass Beteiligungs- und Befragungsformate kultur- und sprachsensibel gestaltet sein müssen, damit alle Menschen sich angesprochen fühlen und sich tatsächlich einbringen können und wollen.

Auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)[12] wurde das Thema Quartierentwicklung aufgegriffen und ist unter der Überschrift „Stadt und Quartiere“ in das Konzept eingegangen. Als konkretes Ziel ist hier formuliert, Quartierszentren als Bezugspunkte zu stärken. So heißt es im Entwurf:

„Mithilfe von Nachbarschaftstreffs, Räumen für gemeinsame kulturelle und soziale Aktivitäten oder Co-Working-Angeboten können der Zusammenhalt und die Integration unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen im Quartier gefördert werden.

Vor allem in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf sind solche Angebote unverzichtbar, um den interkulturellen Austausch, das Gemeinschaftsgefühl und den sozialen Zusammenhalt im Quartier zu steigern.“

Die Einrichtung von Quartierszentren ist sowohl im ISEK als auch in der kommunalen Integrationsplanung als wesentliches Ziel verankert.

Es bleibt zu prüfen, inwieweit beide Konzepte in diesem Themenbereich zusammengeführt werden können, um doppelte Strukturen zu vermeiden.

[12] Das ISEK befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Status Quo Berichtes noch in der Überarbeitung. Bei den dargelegten Aussagen zum Thema „Stadt und Quartiere“ handelt es sich um den ISEK Entwurf zum Stand vom 14.05.2018

2 | Veranstaltungen & Angebote im Quartier

Mit Veranstaltungen und Angeboten im Quartier wird das Ziel verfolgt, Anlässe und Räume zur Begegnung zu schaffen, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern und somit zu einem guten Miteinander und friedlichen Zusammenleben beizutragen.

Ergebnisse zum Sachstand

Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens, die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und der Abbau von Konfliktpotential durch Veranstaltungen und Angebote im Quartier finden vorrangig im Kontext der Arbeit von Nachbarschaftstreffs und Quartiers- bzw. Familienzentren statt und kann kaum losgelöst von diesen betrachtet werden.

Alle weiter oben genannten Einrichtungen engagieren sich durch Veranstaltungen wie Nachbarschafts- und Stadtteilfeste, kulturelle Events, Mitmachaktionen, Flohmärkte, Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr und tragen dadurch wesentlich zur Förderung des Miteinanders und einem friedlichen Zusammenleben bei.

Darüber hinaus gibt es städtische Angebote, die zentral koordiniert und dennoch mit Stadtteilbezug angeboten werden. Hier sind insbesondere Angebote, Veranstaltungen und Projekte des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und des Fachbereichs Kultur zu nennen.[13]

Die AG Sozio- und Stadtteilkultur des Fachbereichs Kultur

trägt mit verschiedenen Angeboten zur Förderung der Begegnung und des Zusammenlebens in verschiedenen Stadtteilen bei:

- ***Einzelne Veranstaltungen***

Veranstaltungen wie das jährliche Fest *Braunschweig International* auf dem Kohlmarkt, das Sommerfest in der Weststadt oder die *Weststadtwoche* etc.



Foto: regionalBraunschweig.de/Jan Borner

[13] Die dargestellten Angebote tragen gleichermaßen zur Umsetzung des Handlungsfeldes *Kultur, Freizeit, Sport* bei.

- ***Kultur vor Ort***[14]

Unter dem Motto *Kultur vor Ort* wird seit 1991 stadtteilkulturelle Arbeit initiiert und durchgeführt. Über das Projekt werden Initiativen und Akteure in den Stadtteilen bei der Durchführung von Events und Veranstaltungen unterstützt.

Zurzeit finden Projekte in der Nordstadt, der Weststadt, in Stöckheim, in Ölper (Pfarrscheune) und im Heidberg statt, Zusätzlich werden Projekte wie das Sommerfest in der Weststadt, die Weststadtwoche etc. gefördert.

- ***Kulturpunkt West***

Im *Kulturpunkt West* in der Münchenstraße werden vor allem für die Weststadt Angebote entwickelt und umgesetzt wie zum Beispiel zweisprachige Lesungen, Musikmatineen, Veranstaltungen für alle Altersgruppen oder auch Sport- und Tanzkurse.

Der *Kulturpunkt West* arbeitet eng mit anderen Trägern der Weststadt wie der AGeWe (Arbeitsgemeinschaft Weststadt), den Treffpunkten der *Stadtteilentwicklung Weststadt e.V, AlterAktiv*, dem *Weststadtplenum* und anderen zusammen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie

Als weitere zentrale Einrichtungen im Sozialraum Quartier sind die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu nennen, die in Kooperation mit anderen Akteuren die Organisation und Durchführung von stadtteilbezogenen Festen und Veranstaltungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils übernehmen. Gezielte Angebote für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft fördern explizit die Begegnung und den Abbau von gegenseitigen Vorurteilen (siehe dazu auch Handlungsfeld 6 | *Kultur, Freizeit und Sport*)

Fazit | Veranstaltungen und Angebote im Quartier

Neben den vielfältigen Veranstaltungen und Angeboten der Stadtteilzentren, Nachbarschaftstreffpunkte oder Familienzentren gibt es in städtischer Trägerschaft hauptsächlich Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der AG Soziokultur des Fachbereichs Kultur, die kontinuierlich und als fester Bestandteil der eigenen Arbeit Angebote mit Stadtteilbezug planen und durchführen.

Im Erstgespräch mit dem Fachbereich Kultur wurde deutlich, dass das Interesse an Veranstaltungen und kulturellen Projekten in den Stadtteilen hoch ist, die Nachfrage aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Mittel jedoch nicht in ausreichendem Maß zufrieden gestellt werden kann.

Für den Bereich der Weststadt ist u. a. mit dem Modellprojekt *Campus Donauviertel* eine Angebotsverbesserung in Planung.

Eine Intensivierung des dezernats- und fachbereichsübergreifenden Austausches und die dafür erforderliche personelle Kapazitätsausstattung wurde als ausdrücklich wünschenswert für die Fortführung und Intensivierung der erfolgreichen Arbeit eingestuft.

[14] Nähre Informationen zu diesem Projekt finden sich im Handlungsfeld 6 | Kultur, Freizeit, Sport

3 | Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern

Im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* ist als Zielstellung die Förderung der sozialen Durchmischung in den Stadtteilen formuliert.

Im *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen* in Braunschweig liegt der Fokus mehr auf der Frage des Zuganges zu preisgünstigem Wohnraum.

Ergebnisse zum Sachstand

Förderung der sozialen Durchmischung

Als konkrete Maßnahmen wird vorgeschlagen, die freiwillige soziale Durchmischung durch eine mit den Wohnbaugesellschaften abgestimmte Wohnungspolitik zu fördern.

Da die Belegung von Wohnungen in der Zuständigkeit privater Vermieter*innen und der Wohnungsunternehmen liegt, handelt es sich hier nicht um einen städtischen Kompetenzbereich.

Die Stadt kann an dieser Stelle folglich nur beratend tätig sein. Im Erstgespräch wurde aber darauf hingewiesen, dass die Wohnungsunternehmen erfahrungsgemäß ein eigenes Interesse an einer guten Durchmischung haben und dies bei der Belegung der Wohnungen angemessen berücksichtigen.

Zugang zum Wohnungsmarkt fördern

Die Wohnung und der umliegende Stadtteil sind für die allermeisten Menschen das Zentrum ihres Lebensalltags. Die Wohnung bzw. der Wohnort haben folglich einen hohen Stellenwert für das eigene Wohlbefinden.

Die Wahlfreiheit auf dem Wohnungsmarkt ist für manche Personenkreise jedoch stark eingeschränkt. Dazu zählen Menschen mit geringem Einkommen oder schwierigen sozialen Lagen, aber insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund. Zum einen beziehen sie häufig niedrigere Einkommen, zum anderen machen sie häufig die Erfahrung, dass sie aufgrund ihrer Herkunft als Wohnungsbewerber*innen benachteiligt und abgelehnt werden.

Im Vergleich zu anderen bundesdeutschen Großstädten ist der Wohnungsmarkt in Braunschweig weniger angespannt, dennoch ist auch hier das Wohnraumangebot knapp und gerade für benachteiligte Personengruppen gibt es besondere Zugangshemmnisse.

Im Konzept zur Integration von Flüchtlingen sind zur Erleichterung des Zugangs zum Wohnungsmarkt zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

- die Akquise von Wohnungen soll durch die Einrichtung einer zentralen Stelle für Wohnraumhilfe gesteuert werden
- es soll zusätzlicher, preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden.

Bündnis für Wohnen

Im Januar 2015 hat sich in Braunschweig das *Bündnis für Wohnen* konstituiert. In diesem Bündnis sind neben der Verwaltung und den politischen Fraktionen im Rat auch der Eigentümerverband, der Mieterverein, verschiedene Wohnungsunternehmen und Wohlfahrtsverbände vertreten.

Das Bündnis für Wohnen geht auf eine Initiative des Rates zurück und hat zum Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen. Dazu sollen gemeinsam Zahlungsziele und geeignete Maßnahmen und Strategien entwickelt werden.

Zentrale Wohnraumstelle

Ein Vorschlag des *Bündnisses für Wohnen* war die Etablierung einer Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZWS), der von der Stadt aufgegriffen und mit der Ansiedlung einer eben solchen Stelle beim Fachbereich Soziales und Gesundheit umgesetzt wurde.
Zu den Aufgaben der ZSW zählt neben der Akquise von Wohnraum auch die Unterstützung bei der Integration der Mieterinnen und Mieter in eine Hausgemeinschaft durch das sogenannte Probewohnen, bei dem die Vermieter*innen der Stadt ein Besetzungsrecht einräumen und die ZWS als Ansprechpartnerin bei möglichen Problemen zur Verfügung steht.

Außerdem unterstützt die ZSW betroffene Menschen dabei, leichter wieder eine Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt finden können.

Schaffung von zusätzlichem /preisgünstigen Wohnraum

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Wohnbauförderung grundsätzlich Ländersache ist. Die Stadt hat darüber hinaus ergänzende Maßnahmen zur Förderung preisgünstigen Wohnraums entwickelt, wie zum Beispiel die kommunale Förderung von Neubauten zusätzlich zur Länderförderung, oder die Festlegung einer 20 % Quote an Sozialwohnungen bei Neubauten.

Des Weiteren sei an dieser Stelle verwiesen auf die Wohnungsbauoffensive der Stadt Braunschweig, das Wohnraumversorgungskonzept von 2015 und das Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig aus 2017, die an dieser Stelle jedoch nicht weiter abgebildet werden können.

Fazit | Abbau von Zugangsbarrieren zum Wohnungsmarkt und Förderung der sozialen Durchmischung

Die Umsetzung der in beiden Handlungskonzepten verankerten Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Zugangsbarrieren auf dem Wohnungsmarkt sowie der Förderung der sozialen Durchmischung sind nur eingeschränkt umsetzbar, da sie zu großen Anteilen nicht im Kompetenzbereich der Stadt Braunschweig liegen.

Mit der Gründung des *Bündnis' für Wohnen* und der Installierung der *Zentralen Wohnraumstelle* wurden zwar wichtige Schritte in die Wege geleitet, ob es sich dabei aber um die geeigneten Instrumente handelt, um besondere Zugangshemmnisse von Wohnungssuchenden mit Migrationshintergrund abzubauen, muss sich zukünftig zeigen.

Auch die bestehenden städtischen Konzepte zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum sind Handlungsstrategien, die allen Wohnungssuchenden zu Gute kommen und damit natürlich auch Braunschweigerinnen und Braunschweigern mit Migrationshintergrund.

Perspektivisch ist jedoch genauer in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Maß Wohnungssuchende mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer Herkunft vom Wohnungsmarkt ausgeschlossen sind. Im Anschluss daran müssen bei Bedarf geeignete Maßnahmen entwickelt werden, die zum Abbau dieser Art von Diskriminierung beitragen.

Die Problematik verschärft sich möglicherweise, wenn die Geflüchteten, die derzeit in den Wohnstandorten untergebracht sind, nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Wohnstandorte verlassen und in eigene Wohnungen umziehen müssen.

Dies im Blick zu behalten und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu entwickeln wird eine der Aufgaben bei der weiteren Steuerung der kommunalen Integrationsplanung sein.

Handlungsfeld 8
Geflüchtete in städtischer Unterbringung

Einführung

Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen (aus Sorge um ihr Überleben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Zukunft bzw. die Zukunft ihrer Kinder), in Deutschland Schutz suchen und während ihres Asylverfahrens hier in Braunschweig leben, sind zunächst ebenso „Menschen mit Migrationshintergrund“ wie alle anderen Braunschweiger*innen mit Migrationshintergrund auch.

Dennoch gibt es Besonderheiten, die in ihrer Gesamtheit nur Geflüchtete betreffen:

- die Unfreiwilligkeit der Migration
- die aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten während des Asylverfahrens und die damit verbundenen Einschränkungen und Auflagen
- die hohe Quote von traumatisierten Menschen unter den Geflüchteten
- die besonderen kommunalen Verpflichtungen und Aufgaben im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden
- die besondere Form der Unterbringung

Im Kontext kommunaler Integrationsplanung ist es deshalb für Teilbereiche durchaus sinnvoll, Ziele und Maßnahmen für die Integration von Geflüchteten einem gesonderten Handlungsfeld zuzuordnen.

Eingrenzung des Begriffs „Geflüchtete“ und des Handlungsfeldes

Der Begriff *Geflüchtete* bezieht sich in diesem Handlungsfeld explizit auf die Gruppe von Menschen, die sich im Asylverfahren befindet. Damit ist das Handlungsfeld begrenzt auf integrative Maßnahmen und Ziele an den städtischen Wohnstandorten und anderen Unterbringungseinrichtungen der Schutzsuchenden. Dazu gehören auch die *unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge* (umFe), die in Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt untergebracht sind.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Kontext der Integration von Geflüchteten, die sich im Asylverfahren befinden, nur begrenzt von einer eigenständigen kommunalen Integrationspolitik gesprochen werden kann, da die kommunalen Aufgaben zu großen Teilen aus „weisungsgebundenen Pflichtaufgaben“ und „pflichtigen Selbstaufgaben“ und nur zu einem kleinen Teil aus „freiwilligen Aufgaben“ besteht. [1]

[1] Bei den einzelnen Aufgaben ist zwischen kommunalen Aufgabentypen zu unterscheiden, die hinsichtlich des Gestaltungsspielraumes differieren: *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung:* Hierzu gehören der Vollzug des Aufenthaltsrechts, die Gewährung sozialer Leistungen, die Gesundheitsversorgung und die Unterbringung. *Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben*: hierzu gehören die Schulträgerschaft, die Aufgaben der Jugendhilfe oder die Angebote der Volkshochschulen. *Freiwillige Aufgaben*: hierzu gehören z.B. Beratungsangebote, Sprachkurse für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive oder das Aufstellen von örtlichen Integrationskonzepten. Vgl. Hannes Schammann und Boris Kühn: *Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland*. In: gute gesellschaft-sozialdemokratie # 2017 plus. Hrsg.: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2017.

Der Gestaltungsspielraum ist damit begrenzt und wird von den Kommunen in unterschiedlicher Ausprägung ausgelegt und umgesetzt.

Die Stadt Braunschweig hat ihren Gestaltungsspielraum im Bereich der freiwilligen Aufgaben durchaus wahrgenommen und entsprechende Strukturen, Maßnahmen und Angebote entwickelt und umgesetzt, beispielhaft seien hier genannt:

- Einrichtung des *Steuerungskreises Integration*
- Einrichtung einer *Koordinierungsstelle für Geflüchtete*
- Einrichtung einer Stelle *Koordination Ehrenamt für Geflüchtete*
- Gründung von Runden Tischen an den Wohnstandorten
- Qualifizierung von Pat*innen, Lots*innen und anderen Begleitpersonen zur Unterstützung von Geflüchteten
- Konzeption und Durchführung von ergänzenden, niedrigschwelligen Sprachförderangeboten für zugewiesene Geflüchtete, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive

Im Hinblick auf die besondere Situation, ausgelöst durch die hohen Zuwanderungszahlen von Schutzsuchenden seit 2015 und die erstmalige Verpflichtung der Stadt, diese dauerhaft in kommunaler Trägerschaft unterzubringen, soll es in diesem Handlungsfeld vorrangig darum gehen, einen Einblick in die vielfältigen Herausforderungen und Anstrengungen zu geben, die mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden verbunden waren und sind.

Weiterführende Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten, die nach Ablauf ihres Asylverfahrens entweder eine gute Bleibeperspektive haben oder hinsichtlich der drei Schutzarten anerkannt sind[2], werden bewusst nicht in diesem Handlungsfeld abgebildet. Das hat zur Folge, dass nicht alle im Konzept zur Integration von Flüchtlingen aufgeführten Maßnahmen innerhalb dieses Handlungsfeldes abgebildet werden.

Hier liegt das Verständnis zu Grunde, dass eine gesonderte Betrachtung der Gruppe der Geflüchteten im Hinblick auf kommunale Integrationsangebote ab der Anerkennung in der Regel weder notwendig und noch zielführend ist, da diese Trennung auch als Sonderbehandlung wahrgenommen werden und ein Konkurrenzempfinden bei anderen Teilen der Bevölkerung auslösen kann.

Inwieweit Geflüchtete mit einer Duldung von Integrationsmaßnahmen erreicht werden sollen, wird von Kommunen unterschiedlich gehandhabt[3].

Im Braunschweiger *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* gibt es dazu keine verbindliche Aussage. In der Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsplanung sollte diese Lücke geschlossen werden.

---

[2] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über folgende Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt. Bei negativer Bescheidung sind Geflüchtete ausreisepflichtig, gegebenenfalls erhalten sie vorübergehend eine Duldung, sofern die Abschiebung nicht vollzogen werden kann.

[3] Jörg Bogumil, Jonas Hafner und André Kastilan, Ruhr Universität Bochum*: Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es- und wie kann man sie lösen*. S. 38. Studie gefördert und im Auftrag von der Stiftung Mercator GmbH Essen, 2017.

Zahlen und Daten[4]

Deutschlandweit werden Asylsuchende nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, der sich aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl zusammensetzt, auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilquote wird jährlich neu berechnet. So war Niedersachsen z.B. im Jahr 2015 verpflichtet, knapp 9,4 % aller Asylsuchenden aufzunehmen.

Die nach Niedersachsen zugewiesenen Asylsuchenden werden dann nach Einwohnerzahl auf die Kommunen und Landkreise verteilt.

Bis 2015 war die Stadt Braunschweig als Sitz einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von der Verpflichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden befreit. Dies änderte sich mit dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 04. Dezember 2015. 2016 erfolgten dann die ersten Zuweisungen, die die Stadt Braunschweig vor neue Herausforderungen stellten und umfangreiche Planungen erforderten.

Ursprünglich ging die Stadt bei ihren Planungen von 1000 Geflüchteten aus.

2016 betrug die Zuweisungsquote 437 Personen und 2017 sollten 492 Personen zugewiesen werden. Mit der Zuweisung von 434 Schutzsuchenden wurde die Quote 2016 nahezu erfüllt, während 2017 mit 208 Personen die Quote nicht einmal zur Hälfte erreicht wurde. 2017 wurden zusätzlich 23 unbegleitete Geflüchtete, die aus der Jugendhilfe ausgeschieden waren, untergebracht.

Die fünf Hauptherkunftsländer waren[5]

2016: Syrien (109), Afghanistan (65), Irak (50), Sudan (35) und Iran (30)

2017: Syrien (62), Türkei (20), Algerien (15), Irak (12) und an fünfter Stelle Sudan, Bosnien-Herzegowina und Iran (jeweils 11)

Eine Aussage darüber, wie viele der zugewiesenen Geflüchteten welchen Aufenthaltsstatus erhalten haben, kann aufgrund der statistischen Datenauswertung leider nicht abgebildet werden.

Es lässt sich aber darstellen, welche / wie viele Aufenthaltstitel durch die Stadt Braunschweig insgesamt erteilt wurden.

Anzahl der von der Stadt Braunschweig erteilten Aufenthaltstitel	**2015**	**2016**	**2017**
Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	11	0	1
Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG)	106	160	160
Subsidiärer Schutz	7	29	163
Abschiebeverbote	1	3	32
Duldungen	67	56	95
Abschiebungen	1	4	19

Quelle: ADVIS, Darstellung durch Stadt Braunschweig, Stelle für Ausländerangelegenheiten

[4] Zahlen und Daten zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befinden sich im Unterpunkt 3
[5] Quelle: Stadt Braunschweig, Abteilung Migrationsfragen und Integration.

Zum Stand der Umsetzung

Die Ziele und Maßnahmen, die diesem Handlungsfeld zuzuordnen sind, drehen sich vorrangig um folgende Themen:

1 | Schaffung von Strukturen, Angeboten und Stellen zur Steuerung und Koordination der neuen Aufgaben

2 | Versorgung, Unterbringung und Wohnen an den Wohnstandorten (inklusive erster Maßnahmen zur Integration im Hinblick auf Sprache, Arbeit und soziokulturelle Integration)

3| Unterbringung, Betreuung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

1 | Zentrale Steuerung & Koordination

Die neuen Aufgaben, die mit der Zuweisung der Schutzsuchenden auf die Stadt Braunschweig zugekommen sind, mussten nicht nur umgesetzt, sondern auch möglichst transparent koordiniert und gesteuert werden.

Eine zentrale Maßnahme aus dem *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen* ist deshalb die Einrichtung eines „BackOffice“ zur Koordination der Angebote sowie zur Unterstützung der Sozialpädagog*innen vor Ort.

Außerdem sollen gemäß dem Konzept insbesondere die ehrenamtlichen Angebote rund um die Sammelunterkünfte und Wohnstandorte koordiniert und unterstützt werden.

Ergebnisse zum Sachstand

Um die zentrale Steuerung und Koordination von Angeboten und Maßnahmen rund um die Themen Unterbringung, Versorgung und Integrationsförderung von Geflüchteten zu gewährleisten, wurden zunächst bestehende Verwaltungsstrukturen verändert und neue Stellen und Angebote eingerichtet.

Neugründung Abteilung Migrationsfragen und Integration

Aufgrund der Dimension und der neuen Herausforderungen und Aufgaben durch die Zuweisung von Geflüchteten wurde im Fachbereich Soziales und Gesundheit mit Wirkung vom 1. April 2016 die neue Abteilung *Migrationsfragen und Integration* beim Fachbereich Gesundheit und Soziales eingerichtet.

Sämtliche strategischen und operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Integration wurden dieser Abteilung zugeordnet. Auch das Büro für Migrationsfragen, das bis dahin dem Sozialreferat zugeordnet war, wurde nun hier angesiedelt.

Zur Abteilung *Migrationsfragen und Integration* gehören die Stellen

- Büro für Migrationsfragen
- Stelle Flüchtlingsangelegenheiten
  mit den Sachgebieten Unterbringung und Leistungsgewährung

Einrichtung eines *BackOffice - Koordinierungsstelle für Geflüchtete*

Gemäß dem *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* wurde zur zentralen Koordination der Angebote und zur Unterstützung der Sozialarbeiter*innen an den Wohnstandorten zusätzlich eine zentrale Koordinierungsstelle für Geflüchtete errichtet und beim Büro für Migrationsfragen angesiedelt.

Seit Januar 2017 haben eine Sozialpädagogin und ein Sozialpädagoge in Vollzeit die Aufgaben der Stelle übernommen.

Wesentliche Aufgaben der Koordinierungsstelle sind u.a.:

- (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Projekten für die Integration von Geflüchteten
- Akquise von Fördergeldern zur Durchführung von Projekten und Angeboten
- Unterstützung der Sozialpädagog*innen an den Wohnstandorten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Willkommensabenden für Geflüchtete in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern
- Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Anlaufstelle für übergreifende Beratung, Konfliktklärung und Vermittlung
- Qualifizierung und Vermittlung von Willkommensbegleiter*innen, die mit heimatsprachlichen Kenntnissen und dem Überblick über das deutsche Sozial,- Bildungs- und Gesundheitssystem adäquate Hilfeleistungen bieten

Einrichtung Stabstelle *Koordination Ehrenamt*

Um das bürgerschaftliche Engagement rund um die Wohnstandorte gesamtstädtisch zu steuern und zu koordinieren, wurde die Stabstelle „Koordination Ehrenamt“ eingerichtet und beim Fachbereich Soziales und Gesundheit angesiedelt. Wesentliche Aufgaben sind:

- Koordination der Integrationsangebote und der ehrenamtlichen Aktivitäten an den Wohnstandorten
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort
- zentrale Ansprechperson und Vertreter der Stadt im Zuständigkeitsbereich
- Initiierung von Netzwerken vor Ort (Runde Tische)
- Aufbau von Organisations- und Informationsstrukturen wie Einrichtung einer Datenbank bzw. Info-Börse, Erstellung einer Internetseite, Einrichtung eines bedarfsorientierten Newsletters etc.

Internetauftritt zum Thema Geflüchtete[6]

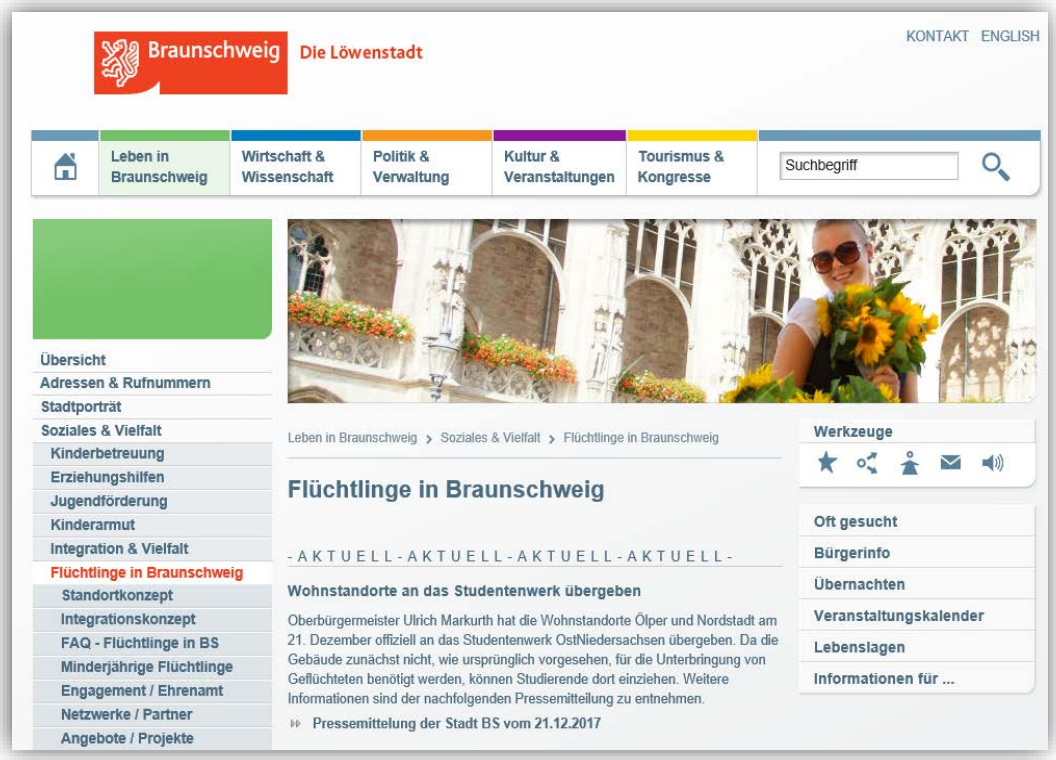
Zur Aufklärung und Information der Bevölkerung und als Wegweiser für Interessierte wurde in den städtischen Internetauftritt die Rubrik „Flüchtlinge in Braunschweig“ integriert.

Dort finden sich vielfältige Informationen zum Thema Geflüchtete, mit Informationen zum Stand der Unterbringung, aktuelle Hinweise, Informationen

[6] https://www.braunschweig.de/leben/soziales/fluechtlinge/index.html

für Ehrenamtliche, Hinweise zu Ansprechpartner*innen und Netzwerken und vieles mehr.

Der Internetauftritt gewährt einen übersichtlichen und umfassenden Über- und Einblick in die vielfältigen Themengebiete und bietet damit eine gute erste Informationsquelle und Übersicht im Themenkomplex Geflüchtete in der Stadt Braunschweig.



Screenshot des städtischen Internetauftritts zum Thema Geflüchtete in Braunschweig

Einrichtung der *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung*

Mit der Einrichtung des verwaltungsinternen Gremiums *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* wurde ein wichtiges Instrument für eine zentrale und transparente Steuerung und Koordination der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte geschaffen. Eine enge Abstimmung und Koordination von Zielen und Maßnahmen zwischen den einzelnen Verwaltungsbereichen ist dadurch auf kurzem Wege möglich. Die Einrichtung der Steuerungsgruppe wurde im März 2017 verfügt, seitdem hat sie drei Mal getagt.[7]

Einrichtung des *Steuerungskreis Integration*

Nicht nur die Stadt Braunschweig, sondern auch weitere Akteure aus Politik, Verbänden oder Einrichtungen sind mit Fragen der Unterbringung, Versorgung und Begleitung der zugewiesenen Geflüchteten befasst.

Zur Abstimmung und Kooperation zwischen allen beteiligten Akteuren bei der Umsetzung der notwendigen Aufgaben und Maßnahmen und zur Weiterentwicklung und Präzisierung des *Handlungskonzeptes Integration von Flüchtlingen* wurde im März 2016 die Einrichtung des *Steuerungskreis Integration*

[7] Detaillierte Erläuterungen zur Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung siehe Kapitel 3 | *Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung*

durch den Rat der Stadt beschlossen. Dem *Steuerungskreis Integration* kommt eine beratende und unterstützende Funktion zu.

Als Mitglieder in den Steuerungskreis berufen sind je ein*e Vertreter*in aus den Fraktionen und Gruppen im Rat, der AG Wohlfahrtsverbände, des Hauses der Kulturen e.V., des Refugiums Flüchtlingshilfe e.V. Braunschweig, der Volkshochschule Braunschweig GmbH, der AG Wohnungsunternehmen, des Jobcenters Braunschweig, der Polizei Braunschweig, der TU Braunschweig, der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, der IHK Braunschweig, des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig e.V., der Niedersächsischen Landesschulbehörde, des DGB Kreisverbandes Braunschweig und des Stadtsportbundes.[8]

Seit seiner ersten Sitzung am 09.05.2016 bis Mai 2018 hat der *Steuerungskreis Integration* insgesamt vier Mal getagt. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziales und Gesundheit, den Vorsitz hat das Sozialdezernat inne.

Neugründung Abteilung Jugendhilfe und Inobhutnahmedienste

Auch im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kam es durch die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zur Bildung einer neuen Abteilung, die im Unterpunkt drei ausführlich erläutert wird.

Fazit | Zentrale Steuerung und Koordination

Um die zentrale Steuerung und Koordination von Angeboten und Maßnahmen rund um die Themen Unterbringung, Versorgung und Integrationsförderung von Geflüchteten zu gewährleisten, hat die Stadt Braunschweig Strukturen verändert, Gremien etabliert und neue Stellen zur Koordination der neuen Aufgaben geschaffen.

Das zentrale Element aus dem Konzept zur Integration von Flüchtlingen, die Einrichtung eines BackOffice, wurde mit der Schaffung der *Koordinierungsstelle für Geflüchtete* umgesetzt. Und auch die wichtige Aufgabe, ehrenamtliches Engagement rund um die Wohnstandorte zu koordinieren und zu begleiten, wurde durch die eigens dafür eingerichtete Stelle *Koordination Ehrenamt* sichergestellt.

Die Umstrukturierungen im Fachbereich Soziales und Gesundheit und im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie haben sich inzwischen etabliert und die neugeschaffenen Abteilungen nehmen ihre Aufgaben als Fachstellen im Handlungsfeld Geflüchtete wahr und treiben die Umsetzung der Maßnahmen voran.

Mit der Einrichtung des *Steuerungskreis Integration* und der *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* wurden Gremien installiert, die die Vernetzung und Koordination unterschiedlicher Akteure fördern und die gemeinsame Weiterentwicklung des *Handlungskonzeptes Integration von Flüchtlingen* gewährleisten.

Insgesamt konnten damit wesentliche Module umgesetzt und eine solide Grundlage für eine koordinierte Umsetzung geschaffen werden.

[8] Die Zusammensetzung der Mitglieder hat sich kontinuierlich erweitert; nicht alle der aufgeführten Mitglieder waren von Anfang an im Gremium vertreten

Der aktuelle Rückgang der Zahlen zugewiesener Geflüchteten hat zusätzlich zur Entspannung der Lage beigetragen, die anfangs davon geprägt war, ad hoc und oft auch unvorbereitet auf neue Situationen reagieren zu müssen.

In den Erstgesprächen wurde deutlich, dass der momentane Rückgang der Zuwanderung jedoch nicht dazu führen dürfe, die neu geschaffenen Strukturen und Gremien zu vernachlässigen oder gar wieder abzubauen. Im Gegenteil, die ruhigeren Zeiten sollten vielmehr dazu genutzt werden, die Etablierung der Steuerungselemente zu konsolidieren und weiter zu verfeinern.

Weiterhin sollte in den Blick genommen werden, wie die Arbeit der beiden Gremien *Steuerungskreis Integration* und *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* sinnvoll vernetzt und der Bottom-Up Informationsfluss in diese Gremien sichergestellt werden kann, d.h. dass sowohl die Fachkräfte vor Ort als auch Geflüchtete selbst an der bedarfsgerechten (Weiter-) Entwicklung von Zielen und Maßnahmen beteiligt werden.

2 | Unterbringung & Betreuung - Wohnstandorte

Die dringlichste Aufgabe, die sich durch die Zuweisung von Schutzsuchenden ergab, war die Sicherstellung der Unterbringung: die Stadt musste in der Lage sein, innerhalb kürzester Zeit Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen.

Im ersten Schritt war es also notwendig, die ankommenden Menschen möglichst schnell und unkompliziert unterbringen zu können.

Dafür hat die Stadt vier städtische Sporthallen[9] umgewidmet und ab Januar 2016 zur Unterbringung genutzt, außerdem wurden von August 2016 – Mai 2017 Menschen in einem ehemaligen Bürogebäude in der Saarbrückener Straße untergebracht.

Im zweiten Schritt sollten die Menschen dann in eigenen Wohneinheiten untergebracht werden, die aber erst noch gebaut werden mussten.

Außerdem mussten die Schutzsuchenden in den Wohnstandorten betreut und die Gewährung von Versorgungsleistungen sichergestellt werden.

Der Zuzug und die Aufnahme von Geflüchteten führte bundesweit zu vielen Debatten und unterschiedlichen Reaktionen innerhalb der Bevölkerung.
Die Spannweite reichte dabei von einer großzügigen und engagierten Willkommenskultur auf der einen und offener Ablehnung bis hin zu fremdenfeindlichen Ausschreitungen auf der anderen Seite.

Dies machte es notwendig, ergänzende Strukturen und Angebote zu schaffen, um das Zusammenleben zwischen den Geflüchteten und der ansässigen Bevölkerung zu begleiten und zu unterstützen.

[9] Genutzt wurden folgende Sporthallen: Bundesallee, Donaustraße, Naumburgstraße, Arminiusstraße

Ergebnisse zum Sachstand

Aufklärung, Information und Beteiligung der Bevölkerung

Die Stadt Braunschweig war darum bemüht, mögliche Ängste und Sorgen ernst zu nehmen und diesen mit gezielter Aufklärung und Information zu begegnen.



Foto: regionalHeute.de/ Sina Rühland

In einer öffentlichen Veranstaltung am 30.11.2015 stellten sich die Stadtverwaltung, Polizei und Sachverständige den Fragen der rund 1000 anwesenden Bürger*innen und stellten das geplante Standortkonzept vor.

Ergänzend zu der Veranstaltung wurden sämtliche Informationen inklusive des Standortkonzeptes auf der Homepage der Stadt Braunschweig eingestellt.

Die Bürger*innen hatten außerdem die Möglichkeit, ihre Fragen und Anregungen per Mail an die bearbeitenden Stellen zu senden.

Die eingehenden Mails wurden ausgewertet und weiterbearbeitet.



Teilnehmer*innen bei der Veranstaltung in der Volkswagen Halle.
Foto: regionalHeute.de/ Sina Rühland

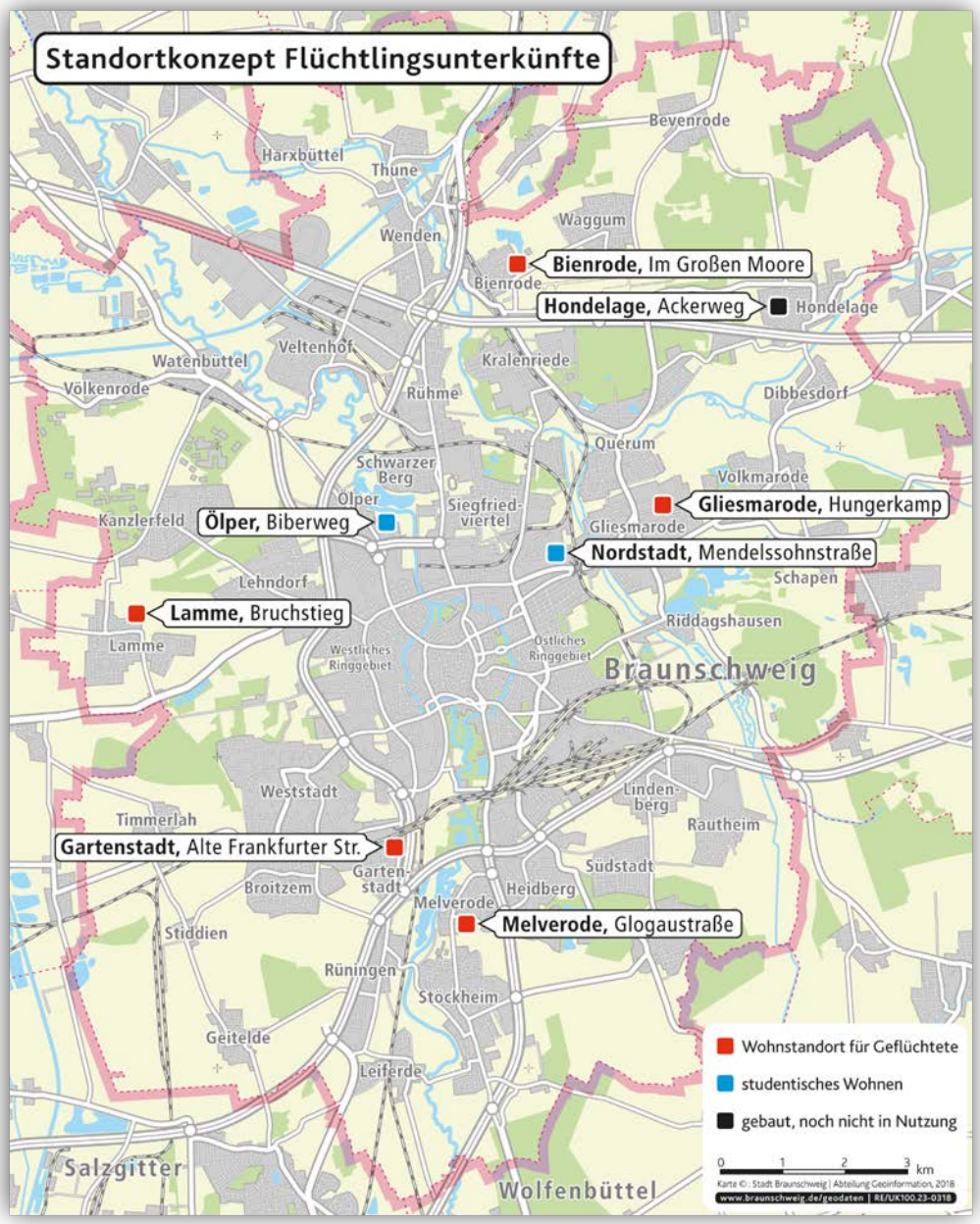
Häufig gestellte Fragen wurden auf dem eingerichteten Internetportal *Flüchtlinge in Braunschweig* (s.o.) in der Rubrik FAQ aufgegriffen und beantwortet.

Am 10. 12.2015 wurde das Standortkonzept außerdem auf einer gemeinsamen Sitzung der Stadtbezirksräte der Nordstadt, Wenden-Thune-Harxbüttel, Watenbüttel und Veltenhof-Rühme im Rathaus vorgestellt. Zu der Sitzung waren ebenfalls viele Bürger*innen erschienen. Da die umgewidmeten Sporthallen nicht

mehr für den normalen Betrieb zur Verfügung standen fürchteten viele Vereine um ihre Existenz und so war der Bedarf an Information, Aufklärung und auch die Beteiligung entsprechend hoch.

Standortkonzept dezentrale Flüchtlingsunterbringung

Bereits Ende 2015 hat die Verwaltung ein Standortkonzept für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte entwickelt, das vom Rat der Stadt am 21.12.2015 einstimmig beschlossen wurde. Zunächst war darin vorgesehen, an 15 Standorten Unterkünfte für jeweils 100 Geflüchtete zu errichten.



Die Abbildung dokumentiert den Stand März 2018[10]

[10] Von den ursprünglich geplanten 15 Wohnstandorten wurden aufgrund des Rückgangs der Zuweisungen letztendlich nur 8 Wohnstandorte verwirklicht

Bei der Auswahl der Standorte wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Lage, Sozialverträglichkeit, Verträglichkeit mit Nachbarnutzungen, Nahversorgung, Erschließung im Blick auf ÖPNV und Individualverkehr, schulische Versorgung, technische Erschließung, eigentumsrechtliche Situation (städtisches Grundstück) und Planungsrecht.

Die Wohnstandorte sollen ausgewogen mit Familien mit Kindern, Ehepaaren und Alleinreisenden belegt werden. Die Betreuung der einzelnen Standorte erfolgt durch städtisches Personal.



Außenansicht Wohnstandort Alte Frankfurter Straße.
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Bei den Gebäuden handelt es sich um schlichte, in der Regel zweistöckige Wohnunterkünfte in Massivbauweise, deren 26 Wohneinheiten modulartig aufgeteilt sind. In den Wohneinheiten für zwei, vier oder sechs Personen, in die ein eigener Sanitärbereich und eine kleine Küche integriert sind, stehen etwa 10 qm Wohnfläche pro Person zur Verfügung. Familien werden zusammen in einer Wohneinheit untergebracht. Die Wohnungen sind mit einfachen, robusten Materialien wie Linoleumböden und gestrichenen Wand- und Deckenflächen ausgestattet.



Innenansicht Wohnstandort Glogaustraße.
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Darüber hinaus stehen ein Gemeinschaftsraum (für bis zu 50 Personen), ein Waschraum (mit vier Waschmaschinen und vier Trocknern) sowie Büroräume für Sozialarbeit, Verwaltung, Hausmeister und den Sicherheitsdienst zur Verfügung.

Zunächst wurden mit den Gebäuden in Melverode, Bienrode, Gartenstadt, Gliesmarode, Ölper und der Nordstadt sechs von acht Wohnstandorten aus dem Standortkonzept von 2015 fertiggestellt und übergeben.

Die Standorte Melverode, Bienrode, Gartenstadt und Gliesmarode werden von zugewiesenen Geflüchteten bewohnt, die Wohnstandorte in Ölper und der Nordstadt wurden an das Studentenwerk OstNiedersachsen für studentisches Wohnen übergeben.



Standort Alte Frankfurter Straße, Tag der offenen Tür im April 2017
Quelle: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Bei der Übergabe der Wohnstandorte an das Studentenwerk OstNiedersachsen erklärt Oberbürgermeister Ulrich Markurth:

„Durch die Vermietung der Gebäude an das Studentenwerk verbessert sich die Wohnsituation der Studentinnen und Studenten in Braunschweig.
Die Stadt bleibt flexibel und kann auf nicht absehbare Entwicklungen wie beispielsweise eine erhöhte Zuweisungsquote für Geflüchtete kurzfristig reagieren.“[11]

Personen, die aufgrund humanitärer Gründe eine besondere Unterbringungsform benötigen, sind dezentral in eigens dafür angemieteten Wohnungen untergebracht. [12]

[11] Oberbürgermeister Ulrich Markurth am 21.12.2017, Quelle: http://www.presse-service.de/data.aspx/static/978283.html

[12] Als besonders schutzbedürftig können folgende Personen eingestuft werden: Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
Personen mit psychischen Störungen; Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Versorgung, Betreuung und Begleitung der zugewiesenen Geflüchteten

Aufgaben der Fachdienste

Für die Versorgung und Betreuung der zugewiesenen Geflüchteten ist die Abteilung *Migrationsfragen und Integration* zuständig. Sozialpädagogische Fachkräfte[13] übernehmen beratende und vermittelnde Funktionen und initiieren bzw. koordinieren erst integrative Maßnahmen in den Bereichen Sprachförderung und Integration in den Arbeitsmarkt. Verwaltungsmitarbeiter*innen und Hausmeister sind ebenfalls in den Wohnstandorten tätig. Externe Sicherheitsfirmen sind rund um die Uhr vor Ort.

Während des Asylverfahrens erhalten die Geflüchteten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die dafür zuständigen Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Leistungsgewährung sind im Fachbereich Soziales und Gesundheit in der Naumburgstraße angesiedelt. Die Geflüchteten erhalten hier die Auszahlung der Leistungen.



Integrationslots*innen[14], *Foto: regionalHeute.de/ Anke Donner*

Begleitung durch Ehrenamt, Lotsen und Paten

An allen Wohnstandorten haben sich Runde Tische und Netzwerke von Ehrenamtlichen konstituiert und unterstützen die Geflüchteten. So werden zum Beispiel in den Gemeinschaftsräumen regelmäßig niederschwellige Sprachkurse durch Ehrenamtliche angeboten und betreut.

Es werden vielfältige Veranstaltungen mit den Geflüchteten organisiert und durchgeführt (Grillabende, Flohmärkte etc.). In Einzelfällen erfolgt auch eine persönliche Betreuung, wie z.B. die Begleitung bei Arztbesuchen etc.
Die Stadt Braunschweig bietet außerdem verschiedene Lots*innen- und Pat*innen-Modelle zur Begleitung von geflüchteten Menschen an, dazu gehören

[13] Der Personalschlüssel für die sozialpädagogische Betreuung an den Wohnstandorten liegt bei 1 MA*in : 100 Bewohner*innen

[14] Bei der Unterzeichnung zur Vereinbarung ihrer Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig, die durch Martin Klockgether, Fachbereichsleiter Soziales und Gesundheit vertreten wurde. Die Lots*innen wurden mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen für ihre Aufgabe qualifiziert.

Willkommensbegleiter*innen, Integrationslots*innen, Gesundheitslots*innen, Bildungspat*innen u.a. Die einzelnen Modelle sind im Handlungsfeld *Demokratie & Teilhabe* näher erläutert.

Förderung des Zusammenlebens an den Wohnstandorten

Die Stadt Braunschweig hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Zusammenleben zwischen der ansässigen Bevölkerung und den Geflüchteten an den Wohnstandorten zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören zum einen die Aufklärungsangebote wie die Informationsveranstaltung in der Stadthalle oder Tage der offenen Tür an den neugebauten Wohnstandorten.

Mit der Gründung der runden Tische und der Installierung eines festen Ansprechpartners für das Ehrenamt konnten das bürgerschaftliche Engagement der ansässigen Bevölkerung gut in das Leben an den Wohnstandorten integriert werden.

Exkurs: Besondere Situation in Kralenriede

Die Landesaufnahmebehörde für Asylsuchende (LAB) in Kralenriede ist für die Aufnahme von bis zu 750 Personen gedacht. Im Jahr 2015 waren dort phasenweise bis zu 5.300 Asylsuchenden untergebracht, was sich auf die Situation in der LAB selbst, aber auch auf die umliegende Nachbarschaft ausgewirkt hat (im Stadtteil Kralenriede leben rund 4.000 Menschen).

Es gab Bewohner*innen in Kralenriede, die sich trotz der angespannten Situation verständnisvoll zeigten und die Bereitschaft mitbrachten, sich ehrenamtlich für die Schutzsuchenden zu engagieren. Gleichzeitig gab es auch kritische und verärgerte Stimmen und es wurden Ängste und Sorgen geäußert.

Um angemessen auf die Situation vor Ort zu reagieren und sowohl den Ärger als auch die Ängste und Sorgen der Bürger*innen ernstzunehmen, wurden regelmäßige Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Beteiligten (Kirche, Flüchtlingshilfe Refugium e.V., Politik, Kirche u.a.) vor Ort durchgeführt, dabei wurden Fragen zur Sicherheit und Sauberkeit aufgegriffen und Lösungen gefunden, wie z.B. der Einsatz von Begleitpersonal in Bussen.

Aufgrund der besonderen Situation in Kralenriede waren diese flankierenden Maßnahmen und Angebote notwendig und angemessenen, mit dem Rückgang der Zuwanderung durch Geflüchtete ist der Bedarf derzeit allerdings nicht mehr aktuell.

Im *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* ist außerdem die Schaffung einer wohnortnahen Anlaufstelle für die in der LAB untergebrachten Geflüchteten vorgesehen.

Bereits seit September 2014 engagiert sich die Initiative *Aktiv für Respekt und Toleranz* (*ART*) darum, eine Willkommenskultur für die Geflüchteten der Landesaufnahmebehörde Kralenriede zu schaffen.

In verschiedenen Kleingruppen koordinierten die ehrenamtlichen Helfer*innen Spenden und organisierten Shuttle-Dienste oder Veranstaltungen wie das Internationale Sommer- und Kulturfest, das vor der LAB stattfand.

Aufgrund der Herausforderungen durch die Überbelegung der LAB sollte die Arbeit der Initiative intensiviert und mit der Einrichtung einer Anlaufstelle im Stadtteil verlässliche Rahmenbedingungen für die Arbeit vor Ort geschaffen werden. Speziell für die Einwerbung von Drittmitteln ist aus den Reihen der Initiative *ART* der Verein *Toleranz, Respekt und Interkulturelle* Vielfalt e.V. (*TRIVT e.V.*) gegründet worden.

Mit dem *WELCOME HOUSE* ist eine entsprechende Anlaufstelle im Stadtteil verwirklicht worden. Die Einrichtung hat ihren Sitz am Steinriedendamm und ist eine Kombination aus Stadtteilladen und Flüchtlingshilfe.

Die Palette der Angebote reicht von der Weitergabe von mehrsprachigen Informationsmaterialien über die Vermittlung von Ratsuchenden, die Möglichkeit zu Einzelgesprächen und verschiedene gemeinschaftliche Angebote und Aktivitäten. Die Angebote richten sich ausdrücklich an *alle* Bewohner*innen des Stadtteils, also an Neuzugewanderte und Alteingesessene gleichermaßen.

Fazit | Unterbringung & Betreuung an den Wohnstandorten

Die dringlichste Aufgabe der schnellen Unterbringung löste die Stadt Braunschweig zunächst durch die Umwidmung von vier städtischen Sporthallen und einem ehemaligen Bürogebäude. Ein schnell erstelltes Standortkonzept wurde dann sukzessive umgesetzt, sodass die Geflüchteten ab dem Frühjahr 2017 nach und nach in die vorgesehenen Wohnstandorte umziehen konnten.
Auch wenn die Unterbringung in den Sporthallen für alle Beteiligten keine einfache Situation war, so kann im Rückblick doch gesagt werden, dass die Lage dennoch den Umständen entsprechend gut gemeistert wurde.

Die offensive Aufklärung und Beteiligung der Braunschweiger Bürger*innen war ein wichtiger Schritt, um möglichen Ängsten und Sorgen zu begegnen, deeskalierend zu wirken und gleichzeitig die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Unterbringung von Geflüchteten zu verdeutlichen.

Flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kralenriede, waren in den Zeiten der starken Überbelegung der Landesaufnahmebehörde eine wichtige Unterstützung zum Abbau von möglichen Konflikten. Mit der Schaffung des *WELCOME HOUSE* verfügt Kralenriede nun über eine feste Anlaufstelle für alle Bewohner*innen des Stadtteils. Die Gründung von runden Tischen an den Wohnstandorten haben sich als gute Möglichkeit erwiesen, das ehrenamtliche Engagement vor Ort zu fördern und koordiniert einzusetzen.

Durch die Schließung der sogenannten Balkanroute und durch den Abschluss des Türkei-EU Abkommens zur Begrenzung der Zuwanderung über die Türkei vom 18. 03.2016 ist der Zuzug von Geflüchteten markant zurückgegangen.
Auch wenn weiterhin Zuweisungen nach Braunschweigerfolgen, hat sich die Lage im Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben aktuell wesentlich entspannt.

Mit dem Bau von acht Wohnstandorten stehen grundsätzlich genügend Plätze für die zugewiesenen Geflüchteten zur Verfügung. Bei einem erneuten Anstieg der Zuweisungen müssten noch weitere Wohnstandorte gebaut werden.

Aufgrund der Bauweise ist aber auch eine flexible Nutzung möglich und die Wohnstandorte können auch anderen Personenkreisen zur Verfügung gestellt werden, wie aktuell dem Studentenwerk.

Der Personalschlüssel zur Betreuung von Geflüchteten an den Wohnstandorten liegt derzeit bei einem/einer Mitarbeiter*in für 100 Schutzsuchende und einer zusätzlichen „Springer-Stelle“.

Eine intensive Begleitung jeder bzw. jedes Geflüchteten, gerade in den ersten Monaten des Ankommens, ist damit nicht zu leisten. Die Situation kann teilweise durch das ehrenamtliche Engagement vor Ort und durch die verschiedenen Lots*innen - und Pat*innen Modelle aufgefangen werden.

3 | Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Die Beratung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten („umF“/“umA“) wird durch das SGB VIII geregelt.

Bei den meisten im *Konzept für die Integration von Flüchtlingen* abgebildeten Maßnahmen handelt es sich deshalb nicht um klassische Maßnahmen kommunaler Integrationsplanung, sondern um kommunale Pflichtaufgaben.

Zukünftig werden Pflichtaufgaben nicht mehr in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Ihre Umsetzung soll hier dennoch exemplarisch abgebildet werden, einerseits um die Anstrengungen abzubilden, die durch die Erfüllung der Pflichtaufgaben zu bewältigen sind, andererseits um einen Einblick in die vielfältigen Aspekte integrativer Arbeit zu gewähren, die mit der Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten jungen Menschen verknüpft sind.

Ergebnisse zum Sachstand

Zahlen und Daten

Eine Abfrage in der *Fachstelle Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Februar 2018 ergibt folgendes Bild:

Niedersachsen hat im Februar 2018 eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung von 9,33% und ist damit verpflichtet, 5.162 Personen aufzunehmen.

Derzeit werden in Niedersachsen 4.908 Personen versorgt.

Braunschweig hat eine landesweite Aufnahmeverpflichtung von 3,12%, was einer Aufnahmeverpflichtung von 140 Personen entspricht.

Mit der Versorgung von 147 Personen hat Braunschweig seine Verpflichtung zu 105,1% erfüllt und liegt somit über der Quote. Ankommende umF/umA können weiterhin gem. § 42a SGBV III verteilt werden.

Die Fachstelle erreichten 2017 insgesamt 133 umF/umA, unter ihnen elf junge Frauen (8,5 %).

- davon blieben 14 junge Menschen in Braunschweig aufgrund vorliegender Verteilhindernisse (10,5%)
- 42 Jugendliche wurden gemäß dem neuen Verteilverfahren auf andere Kommunen verteilt (31,5%)
- in zehn Fällen konnten die Verteilungen aufgrund von Abhängigkeit nicht abgeschlossen werden (7,5%)
- in sechs Fällen wurden die Kinder und Jugendlichen bei Verwandten untergebracht oder mit der Familie zusammengeführt (4,5%)
- in 13 Fällen wurden die Jugendlichen zu ihren bereits zuständigen Jugendämtern zurückgeführt (10%)

In 2018 (Stand Februar) erreichten 22 männliche umF/umA die Fachstelle.

- davon blieben drei junge Menschen in Braunschweig aufgrund vorliegender Verteilhindernisse (13,7%)
- keine Jugendlichen wurden gemäß dem neuen Verteilverfahren auf andere Kommunen verteilt (0%)
- in sieben Fällen konnten die Verteilungen oder die Rückführungen aufgrund von Abhängigkeit nicht abgeschlossen werden (31,8%)
- in einem Fall wurden die Kinder und Jugendlichen bei Verwandten untergebracht oder mit der Familie zusammengeführt (4,5%)

Von allen in Braunschweig angekommenen jungen Schutzsuchenden waren[15]

2016: 91% männlich und 9% weiblich

2017: 91,5 % männlich und 8,5 % weiblich

Die Hauptherkunftsländer waren

2016: 23% andere afrikanische Länder (Guinea, Côte d‘ ivoire, Algerien, Burkina Faso, Burundi, Sudan, Marokko, Nigeria, Äthiopien, Uganda, Gambia, Ghana, Kongo), 17% Somalia, 15% Afghanistan,12 % Irak, 10% Syrien

2017: 27 % andere afrikanische Länder (Senegal, Nigeria, Eritrea, Marokko, Algerien, Sierra Leone, Sudan, Kamerun, Liberia, Ghana, Côte d‘ ivoire, Angola, Gambia), 20% Guinea, 8% Somalia, 9% Afghanistan, 2% Syrien

Unterbringung

Am 01.11.2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel einführte.

Bis dahin waren die Jugendämter für die Inobhutnahme der umFe zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich aufhielten. An Einreiseschwerpunkten führte das zu einer Überforderung der ansässigen Jugendämter.

[15] Die Zahlen beziehen sich auf alle Kinder und Jugendlichen, die zunächst in Braunschweig angekommen sind, unabhängig davon, ob sie a) unbegleitet waren oder nicht und b) ob sie auf weitere Kommunen verteilt wurden oder nicht. Quelle: Fachstelle Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig

Nun wird die Verteilung der umFe innerhalb der Länder über die eigens eingerichteten Landesverteilstellen geregelt. Die Landesverteilstelle in Niedersachsen ist beim Niedersächsischen Landesjugendamt angesiedelt.

In Braunschweig waren immer schon umFe in Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe untergebracht. Auf die hohe Zahl waren die Träger aber nicht vorbereitet und die vorhandenen Aufnahmekapazitäten reichten bei weitem nicht aus, um alle in Braunschweig ankommenden Jugendlichen unterzubringen.

Deshalb wurden die Jugendlichen zunächst als Übergangslösung in den Kinder- und Jugendzentren Rotation (Weststadt) und Mühle (Innenstadt) untergebracht, die dafür zur Verfügung gestellt wurden. Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie übernahmen spontan und oft weit über ihre vertraglichen Rahmenarbeitszeiten hinaus alle anstehenden Aufgaben, die mit dieser Spontanunterbringung verbunden waren.



Schlafsaal im Jugendzentrum Mühle.
Foto: regionalHeute.de/ Sina Rühland

In der Folgezeit hat die Stadt Braunschweig Wohngruppen für die Jugendlichen in der Neuen Kochenhauerstraße (Umbau eines ehemaligen Bürogebäudes) und im Pippelweg aufgebaut, von denen aufgrund wieder sinkender Zahlen zum derzeitigen Stand allerdings nur noch die Einrichtung im Pippelweg genutzt wird.

Auch die freien Träger der Jugendhilfe haben reagiert und ihr Angebot an Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete erweitert.

Um die vielfältigen Aufgaben gewährleisten zu können, die mit der Unterbringung, Betreuung und Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verbunden sind, war eine hohe Aufstockung des Personals im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie notwendig. Die Kosten für das Betreuungspersonal werden vom Land Niedersachsen erstattet.

Beratung, Betreuung, Begleitung

Verfahrensablauf

Mit jedem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling findet zunächst ein Erstgespräch statt. In diesem Gespräch werden die Voraussetzungen für die Inobhutnahme geprüft.

Darüber hinaus wird auch die psychische Verfassung des jungen Menschen eingeschätzt und es erfolgt eine medizinische Untersuchung beim Gesundheitsamt, um ansteckende Krankheiten auszuschließen.
Der Jugendliche erhält sofort Zugang zu medizinischer Versorgung.

Die psychologische Begleitung wird durch eine Psychologin sichergestellt.

Im Rahmen dieser Ersteinschätzung werden zunächst die wichtigsten Faktoren erhoben. Im Verlauf des Clearings gem. § 42 SGB VIII und der sich anschließenden Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff werden eine Reihe von Gesprächen geführt, um auf die individuelle Bedarfslage des jungen Menschen angemessen einzugehen und mit ihm erfolgreich an seiner Integration zu arbeiten.

Dazu wird gemeinsam mit den jungen Menschen mittels Sprachmittler*innen eine Zielplanung erarbeitet. Dort werden persönliche, integrative und Entwicklungsziele erarbeitet.

In regelmäßigen Abständen werden diese Zielplanungen mit dem grundsätzlichen Ziel der Verselbständigung der jungen Menschen erneuert.

Schwierigkeiten zeigen sich vor allem in der Diskrepanz zwischen den Erwartungen der jungen Menschen und den hier oft langwierigen Schul- und Ausbildungswegen, sowie den Anforderungen der stationären Jugendhilfe an die dort lebenden Jugendlichen.

Überblick über die städtischen Fachdienste

Abteilung Jugendhilfe und Inobhutnahmedienste

Durch die neuen Aufgaben wurden auch im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Veränderung von Strukturen und die Etablierung neuer Fachdienste notwendig. Für die Beratung, Betreuung und Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurde die neue Abteilung gegründet, der unterschiedliche Fachaufgaben obliegen. Zur Deckung des zusätzlichen Personalbedarfs in den Inobhutnahmeeinrichtungen mussten etliche neue Stellen geschaffen und besetzt werden. Die einzelnen Fachstellen der Abteilung werden im Folgenden vorgestellt:

Jugendhilfe und Inobhutnahmeeinrichtungen

Hier werden ambulante und stationäre Betreuungs- und Inobhutnahmeleistungen erbracht.

Fachstelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Fachstelle ist zuständig für den Erstkontakt zu den neu ankommenden umFen und weitere Aufgaben wie Alterseinschätzung, Erstversorgung und Platzsuche, Organisation und Durchführung der Verteilung, Einleitung von Vormundschaftsverfahren, Steuerung der Jugendhilfe und Kooperation und Vernetzung mit andere Akteuren (Landesaufnahmebehörde, Refugium e.V.,

Jugendmigrationsdienst etc.) und erfasst statistisch die Entwicklung der minderjährigen Flüchtlingszahlen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Analog dem *Allgemeinen Sozialen Dienst* des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie ist die Fachstelle außerdem für das Case Management zuständig.



Unbegleitete minderjährige Flüchtline in einer städtischen Inobhutnahme-Einrichtung
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Koordination Ehrenamt

Mit der Aufgabe der Steuerung und Koordination ehrenamtlicher Angebote ist eine Sozialpädagogin betraut. Sie vermittelt zwischen interessierten Ehrenamtlichen, den Jugendlichen und den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind.

Unterbringung in Gastfamilien (Pflegefamilien)

Familien, die sich zur Aufnahme eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings bereit erklären, können Kontakt zur Stelle *Sozialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Ausländer* aufnehmen. Dort werden sie über die Anforderungen informiert und beraten. Entschließen sich Familien zur Aufnahme, werden sie durch die Fachstelle zu Gasteltern ausgebildet und können im Anschluss einen jungen Menschen bei sich zu Hause aufnehmen.

Rechtliche Vertretung (Amtsvormundschaften)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen einen Vormund. Dazu stellt das Amtsgericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest und richtet durch einen Beschluss eine Vormundschaft ein. In der Regel bedient es sich hierbei der Amtsvormünder des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie. Aufgabe des Vormundes ist es, die Personensorge wahrzunehmen und die Entwicklung und Integration der Jugendlichen zu fördern.

Die Mitarbeiter*innen entscheiden in Absprache mit dem Mündel und zum Kindeswohl über diverse Angelegenheiten im Leben des Jugendlichen, wie z. B. den Aufenthalt, Entscheidungen bzgl. Schule und Ausbildung, sämtliche asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Wahrnehmung der Gesundheitsfürsorge,

Vertretung bei Rechtsgeschäften, Beantragung von Sozial- bzw. Jugendhilfeleistungen, Vertretung im gerichtlichen Verfahren usw.

Übergreifender Psychologischer Dienst

Eine Psychologin und zwei Sozialarbeiterinnen sind mit folgenden Aufgaben betraut: Diagnostik, Einzelgespräche, Fallberatungen sowie Kriseninterventionen bei Anfrage und (solange wie nötig) Fragebogen-Screening, stabilisierende Trauma-Erstversorgung, Psychoedukation (Einzel und Gruppe), therapeutische Begleitung und Beratung bei verschiedensten psychischen Auffälligkeiten, ggf. Empfehlung für weiterführende psychotherapeutische Behandlung, Fall-und Fachberatung.

Fazit | Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Auch wenn schon seit vielen Jahren unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Braunschweig ankommen und auch aufgenommen werden, war die hohe Zahl der ankommenden jungen Schutzsuchenden ein Novum für die Stadt und die freien Träger der Jugendhilfe.

Durch die Bereitstellung der beiden Kinder- und Jugendzentren Rotation und Mühle konnten die jungen Menschen für die erste Zeit untergebracht werden.

Durch die große Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie war es möglich, die Betreuung und Versorgung in den ersten Wochen sicherzustellen.

Die Errichtung von Inobhutnahme-Einrichtungen auch in städtischer Trägerschaft hat zu einer Umstrukturierung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geführt, die auch eine erhebliche Personalauftsockung nach sich gezogen hat.

Mit dem allgemeinen Rückgang der Flüchtlingszahlen kommen auch weniger unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Braunschweig an.

Der Fokus der Aufgaben verschiebt sich nun zunehmend von der Erstversorgung hin zu Fragen wie der der Verselbständigung, der Einmündung in Ausbildung und Arbeit, aber auch Fragen von Bleibeperspektiven oder Möglichkeiten der Familienzusammenführung stehen nun stärker im Fokus.

In den Erstgesprächen wurde deutlich, dass die neu geschaffenen Strukturen, Netzwerke und Angebote für eine nachhaltige und wirkungsvolle Unterstützung und Stabilisierung von jungen Menschen, die nach Braunschweig kamen und kommen wesentllich sind und deshalb fortgesetzt werden sollen.

6 Fazit

Zehn Jahre sind seit der Verabschiedung des städtischen Handlungskonzeptes *Integration durch Konsens* vergangen; seit zwei Jahren liegt das *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* vor.

Mit dem Ende 2016 entwickelten *Konzept zur Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung* wurden Strukturen und Regularien entwickelt und verwirklicht, die eine koordinierte und gezielte Steuerung der Umsetzung beider Handlungskonzepte ermöglichen und gewährleisten.

In der bisherigen Umsetzung des Steuerungskonzeptes hat sich bereits gezeigt, wie notwendig und wirkungsvoll die Etablierung verlässlicher Strukturen, die Benennung verbindlicher Ansprechpartner*innen und die Einrichtung von festen Verfahrensabläufen für die städtische Integrationsplanung ist.

Mit dem vorliegenden Status Quo Bericht als *ein* Meilenstein dieses Steuerungskonzeptes wurde nun eine Lücke in der bisherigen Umsetzung geschlossen: er ermöglicht erstmals einen dezidierten und transparenten Überblick über das, was die Stadt Braunschweig in den vergangenen zehn Jahren im Bereich der kommunalen Integrationsplanung geleistet und umgesetzt hat, und dies ist durchaus beachtlich.

Zentrale Erkenntnisse und Ergebnisse

Kommunale Integrationsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe

Damit kommunale Integrationsarbeit gelingt ist es notwendig, die Beteiligung eines möglichst breiten Spektrums von Verwaltungsbereichen sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung von Handlungskonzepten sicherzustellen.

Die Einrichtung der fachbereichsübergreifenden *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* war dafür der erste; die Durchführung der sogenannten Erstgespräche mit Ansprechpartner*innen aus allen beteiligten Bereichen zur Erhebung des Sachstandes der Umsetzung und zur Aktualisierung des Maßnahmenkataloges der zweite wesentliche Schritt.

Das Steuerungsgremium und der Verfahrensablauf haben zu gewinnbringenden Synergieeffekten beigetragen: der (fachliche) Austausch zwischen den Verwaltungsbereichen wurde befördert, bestehende Kooperationen intensiviert und neue Vernetzungen ermöglicht. Doppelte Strukturen und blinde Flecken konnten identifiziert und können damit zukünftig vermieden werden. Die notwendige ressortübergreifende Abstimmung integrativer Maßnahmen kann und soll auf diesem Weg zukünftig weiter intensiviert werden.

Es wurde schon viel umgesetzt

Auch wenn in den vergangenen zwei Jahren die Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten einen großen Raum eingenommen und viele Kräfte gebunden hat, sollte dies nicht den Blick dafür verstellen, dass das Thema Integration seit vielen Jahren auf der Agenda der Stadt Braunschweig steht und kontinuierlich umgesetzt wird.

Im Rahmen der Erstgespräche zur Erhebung des Sachstandes wurde deutlich: Integrationsarbeit wird in vielen Verwaltungsbereichen seit langem als wichtige Aufgabe eingeordnet und eigenständig mitgedacht und umgesetzt.

Und: die Stadt Braunschweig hat bereits wesentliche Bausteine aus den kommunalen Handlungskonzepten auf den Weg gebracht und erfolgreich umgesetzt.

Von der Schwierigkeit der Abbildung des Sachstandes - *die Gratwanderung zwischen „Viel hilft viel" und „Weniger ist mehr"*

Auch wenn weniger oft mehr ist - eine zusammenfassende oder lediglich exemplarische Abbildung dessen, was in den vergangenen zehn Jahren geleistet wurde, ist nahezu unmöglich und wird weder dem abzubildenden Zeitraum von zehn Jahren, noch dem breiten und vielfältigen Spektrum der beteiligten Akteure und umgesetzten Maßnahmen gerecht. Und auch das Interesse der Leserinnen und Leser an den einzelnen Inhalten wird vermutlich recht vielfältig und unterschiedlich sein und kann im Voraus kaum treffend vorausgesagt werden.

Gleichwohl ist es aber auch nicht möglich, jedes Detail abzubilden – dies war und ist schon rein logistisch nicht umsetzbar, würde aber auch den Umfang des Berichtes sprengen.

So ist der Status Quo Bericht vermutlich beides – für manche „zu viel", für andere „zu wenig". Mit der Gliederung des Sachstandes nach Handlungsfeldern, der Nennung von Schwerpunkten und dem Einfügen von Zwischenfaziten wurde versucht, einen Kompromiss zu finden, der beides ermöglicht – das Lesen in der Tiefe ebenso wie ein themenbezogener schneller Überblick.

Was fehlt:

Es bleibt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, was der Bericht nicht ist:
er ist kein Abbild *aller* städtischer Angebote und Maßnahmen, die im Themenfeld Integration umgesetzt werden. Überprüft und abgebildet wurde ausschließlich die Umsetzung der Maßnahmen, mit deren Umsetzung die Verwaltung per Ratsbeschluss durch die Verabschiedung der Handlungskonzepte beauftragt wurde.

Das bedeutet außerdem, dass nicht-kommunale Dienstleistungen, Maßnahmen und Angebote ebenfalls keinen Eingang in diesen Bericht gefunden haben, da auch sie nicht Teil der städtischen Handlungskonzepte sind.

Und last but not least - „nach dem Bericht ist vor dem Bericht".
Das heißt, der Bericht bildet den Sachstand zu einem Stichtag ab und ist damit schon nach kürzester Zeit nicht mehr aktuell. Eine regelmäßige Berichterstattung ist aber Bestandteil des neu eingerichteten Steuerungskonzeptes, so dass in diesem Sinne nichts verloren geht und in den Folgebericht aufgenommen wird.

Integrationsarbeit befindet sich immer im Prozess

Kommunale Integrationsarbeit ist prozesshaft und unterliegt einem ständigen Wandel, sie wird von lokalen, nationalen und globalen Veränderungen beeinflusst. Kommunale Handlungskonzepte und die in ihnen verankerten Ziele und Maßnahmen müssen folglich kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

Nur dann kann gewährleistet werden, dass kommunale Integrationsarbeit wirkungsvoll, bedarfsorientiert und praxisnah umgesetzt wird.

Die Prozesshaftigkeit und der stete Wandel erfordern auch eine bewusste und kontinuierliche Auseinandersetzung mit Fragen wie „Wie wollen wir miteinander leben?“ und „Wie begegnen wir uns?“ Und auch die Frage danach, was unter dem Stichwort „Integration“ verstanden wird, muss immer wieder neu erörtert werden.

Dabei geht es nicht darum, zeitlos gültige Antworten zu finden.
Eine vielfältige Gesellschaft fordert vielmehr ein großes Maß an Flexibilität, Ambiguitätstoleranz und die Bereitschaft, sich selbst und liebgewordene Selbstverständlichkeiten immer wieder kritisch zu hinterfragen und neue Wege auszuprobieren.

Um solche Prozesse für alle und mit allen Beteiligten gewinnbringend zu meistern, kommt es vor allem auf die Haltung und die methodischen Ansätze an, und hier geht die Stadt vorbildlich ihren Weg:

Auf die Haltung kommt es an - Methoden und Ansätze als wesentliche Faktoren für das Gelingen

Die Stadt Braunschweig verfolgt seit vielen Jahren einen partizipativen Ansatz, d.h. dass Braunschweiger*innen mit Migrationshintergrund und ihre Organisationen nicht nur als Adressatinnen, sondern ebenso als gleichberechtigte Partner*innen an der Entwicklung und Umsetzung kommunaler Integrationsarbeit beteiligt werden. So waren auch Bürger*innen mit Migrationshintergrund und Vertreter*innen von Migrant*innenselbstorganisationen an der Entwicklung des ersten Handlungskonzeptes aktiv beteiligt.

Ein weiteres entscheidendes Merkmal städtischer Integrationsarbeit ist der ressourcenorientierte Ansatz, der die Stärken und Kompetenzen der zugewanderten Bevölkerung in den Fokus stellt, ohne dabei mögliche Unterstützungsbedarfe auszublenden.

Migrant*innen werden außerdem ermutigt und (bei Bedarf) befähigt („empowert“), ihre Interessen zu vertreten und sich aktiv in die demokratische Stadtgesellschaft einzubringen. Als Expert*innen für ihre Belange und Bedarfe werden sie gezielt in die Integrationsarbeit eingebunden, z. B. im Rahmen von Projekten und Programmen oder als Mittler*innen, Pat*innen oder Lots*innen.

Eltern als wichtigste Partner in der Bildungsbegleitung ihrer Kinder stehen seit vielen Jahren im Fokus und werden von der Stadt in vielen Bereichen besonders gefördert.

Niedrigschwellige Beratungs-und Begegnungsangebote vor Ort und im Stadtteil sind ein weiterer Kernaspekt der städtischen Integrationsarbeit, der kontinuierlich weiter ausgebaut werden soll.

Die aufgeworfene Frage „Wie wollen wir miteinander leben?“, die auch in der Debattenreihe *Streitkultur* im Rahmen des Bundesprojektes „Demokratie Leben“ (2017/18) im Fokus stand, fängt die grundsätzliche Haltung gut ein:
Es geht nicht darum, übereinander, sondern miteinander zu reden und im gemeinsamen Ringen um Antworten die verbindende Einheit in der Vielfalt zu entdecken - anstatt in „Ihr –und-Wir“- Kategorien zu denken.

Dieser Aspekt, unnötig trennende Kategorien zu vermeiden, spielte bei der folgenden Entscheidung ebenfalls eine Rolle:

Kommunale Integrationsarbeit hat alle Braunschweiger*innen im Blick – Zusammenführung der Handlungskonzepte

Im Jahr 2016 hat der Rat der Stadt das Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig verabschiedet und damit ein zweites Handlungskonzept im Kontext kommunaler Integrationsarbeit auf den Weg gebracht. Anlass war das starke Anwachsen der Zuwanderung Geflüchteter und die damit verbundene und für die Stadt Braunschweig neue Verpflichtung der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in kommunaler Verantwortung.

Auf diesem Hintergrund war es sinnvoll und auch notwendig, spezifische Ziele und Handlungsbedarfe zu formulieren und ein Handlungskonzept für die Integration von Geflüchteten zu erstellen, zumal sich Geflüchtete rechtlich und auch sozial in einer besonderen Situation befinden, die von den Kommunen besondere Maßnahmen im Hinblick auf ihre Versorgung, Unterbringung und auch Begleitung erfordern. In der weiteren Steuerung wurden die Handlungskonzepte allerdings zusammengeführt und in einer Hand umgesetzt, da sich integrative Maßnahmen an alle Braunschweiger*innen wenden, unabhängig davon, ob sie zur alteingesessenen oder zur (neu) zugewanderten Bevölkerung gehören.

Aktuell sieht es so aus, dass sich die Zahlen neuankommender Geflüchteter stabilisieren. Der Fokus der vergangenen Jahre, der im Wesentlichen auf der Versorgung und Unterbringung Geflüchteter lag, wird sich voraussichtlich zunehmend verschieben und andere Aspekte werden im Vordergrund stehen, wie z.B. die Integration in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt oder die Verselbständigung der jugendlichen Geflüchteten.

Ausblick

Der Status Quo Bericht dient nicht nur der Abbildung des Sachstandes - gleichermaßen ist er die Ausgangsbasis für die notwendige Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kommunalen Integrationsplanung.

Das erste Handlungskonzept der Stadt Braunschweig *Integration durch Konsens* ist inzwischen zehn Jahre alt und es ist naheliegend, dass eine Überarbeitung nach einem solchen Zeitraum angemessen ist.

Doch auch die Entwicklungen der vergangenen Jahre machen eine Weiterentwicklung und Aktualisierung unerlässlich: die angestiegene Zuwanderung durch Schutzsuchende und die damit verbundenen neuen Herausforderungen; gesellschaftspolitische Diskurse wie zum Beispiel zur „postmigrantischen Gesellschaft“; die Veränderung des gesellschaftlichen und politischen Klimas in den letzten Jahren oder neue Erkenntnisse aus der Migrations-, Bildungs- oder Integrationsforschung sind wichtige Aspekte, die in die kommunale Integrationsplanung Eingang finden müssen.

Aber auch konstatierte Lücken oder Ungereimtheiten wie z. B. die bisher eher vernachlässigten Handlungsfelder Gesundheit sowie Kultur, Freizeit und Sport oder die Frage nach Möglichkeiten einer gesamtstädtischen Bestandsaufnahme sind in den Blick zu nehmen und auf den Weg zu bringen.

Wünschenswert ist eine Überarbeitung der kommunalen Integrationsplanung unter möglichst breiter und vielfältiger Beteiligung aus Politik und Verwaltung, von Bürger*innen mit und ohne Migrationshintergrund, städtischen und nichtstädtischen Institutionen und Organisationen.

Erfolgreiche Ansätze und Methoden sollen fortgeführt und intensiviert werden, wie z. B. die fokussierte Elternarbeit; lokale und niedrigschwellige Begegnungs- und Beratungsangebote im Quartier sollen ausgebaut und die interkulturelle Öffnung weiterhin vorangetrieben werden.

Der bereits angeschobene fachbereichsübergreifende Austausch und die ressortübergreifende Abstimmung integrativer Maßnahmen sind ebenfalls fortzuführen. Hier wird es darum gehen, nachhaltig für transparente Strukturen zu sorgen, um die vielfältigen Angebote und Maßnahmen wirkungsvoll zu koordinieren und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Eine weiteres zu erörterndes Thema wird sein, wie mit den gleichzeitig bestehenden und sich teilweise inhaltlich überlappenden städtischen Handlungskonzepten verfahren werden soll. Hier sind bezogen auf die Fachbereiche beispielhaft der *Kulturentwicklungsplan*, das *Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen*, das *Handlungskonzept Kinderarmut* oder die *Sportentwicklungsplanung* zu nennen. Und auch das gesamtstädtische und fachbereichsübergreifende *Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK* greift Themen der kommunalen Integrationsplanung auf: unter anderem ist in der aktuellen, noch nicht verabschiedeten Beschlussfassung die Aktualisierung der kommunalen Integrationsplanung sowie die Entwicklung eines Integrationsmonitorings vorgesehen.

Der Weg bleibt das Ziel

Es kann konstatiert werden, dass die kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig auf gutem Weg ist.

Es wurde schon eine beachtliche Wegstrecke zurückgelegt, Steine aus dem Weg geräumt, Umwege erkannt und Bahnen geebnet. Eine Vielfalt an Partnerinnen und Partnern beteiligt sich engagiert daran, den Weg gemeinsam weiterzugehen und die Sicht ist gut.

Dies sind sehr gute Voraussetzungen für die weiteren anstehenden Aufgaben und Herausforderungen. Denn auch wenn schon viel erreicht wurde, hat sich auch gezeigt: es gibt weiterhin viel zu tun, um die selbstgesteckten Ziele der kommunalen Integrationsplanung nachhaltig und erfolgreich umzusetzen.

Da Integrationsplanung sich in einem steten Wandel befindet, ist sie letztendlich eine Aufgabe ohne einen absehbaren Endpunkt und so bleibt auch immer der Weg das Ziel.

Anhang

Braunschweiger Appell

Interkulturelles Leitbild



Braunschweiger Appell
Integration durch Konsens

Deutschland wird älter und bunter. Vor allem in den großen Städten ist die Bevölkerung ethnisch, sprachlich, kulturell und religiös vielfältiger geworden. Diese Entwicklung birgt Konflikte, aber auch Chancen. Im örtlichen Kontext entscheidet sich, ob Integration gelingt oder misslingt.
Umso wichtiger ist es, dass die Städte auch künftig ihre „Motorenfunktion" wahrnehmen und die dafür notwendige Integrationskraft entfalten können.

Vor diesem Hintergrund stellt eine erfolgreiche Integration mit einem von wechselseitigem Respekt geprägter Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft eine große politische und gesellschaftliche Herausforderung für die Zukunft der Stadt dar. Sie ist gleichzeitig ein Beitrag zum sozialen Frieden.

Integration bedeutet vor allem die aktive Herstellung von Chancengerechtigkeit - unabhängig von nationaler, kultureller und/ oder ethnischer Zugehörigkeit. Sie bedarf einer gemeinsamen Grundlage, nämlich unserer Verfassung. Eine offene Einstellung gegenüber kultureller Vielfalt und eine positive Haltung gegenüber den Grundwerten und Regeln des Grundgesetzes sind kein Gegensatz. Sie bilden gemeinsam das Fundament für das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Herkunft.

Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen alteingesessener und zugewanderter Bevölkerung. Er setzt die Bereitschaft zur gemeinsamen Sprache und Verständnis voraus und verlangt Schritte der Annäherung von beiden Seiten.

Für die nachhaltige Integration in Gesellschaft, Staat, Schule, Arbeitsleben und Kultur sind verlässliche Rahmenbedingungen ebenso notwendig wie ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit zur Integration. Eine erfolgreiche und konfliktfrei gestaltete Integrationspolitik kann nur dann gelingen, wenn sich alle maßgeblichen gesellschaftlichen Akteure in Verantwortung für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben beteiligen. Die Anstrengungen vieler befördern einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der auf Konsens beruhende Ziele zur Integration verwirklichen kann.

Die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs sind aufgerufen, diesen Prozess durch ihr Handeln zu unterstützen und mit zu gestalten.

Prof. Dr. Rita Süssmuth
Bundestagspräsidentin a. D.

Dr. Gert Hoffmann
Oberbürgermeister

Braunschweig Die Löwenstadt



Interkulturelles Leitbild für die Stadt Braunschweig

Beschlossen vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. April 2008

Präambel

- **Braunschweig ist eine internationale Stadt**

  In ihr leben Menschen aus über 140 Nationen, die vorübergehend oder auf Dauer hier ihren Lebensmittelpunkt finden.

- **Braunschweig ist eine weltoffene und tolerante Stadt**

  Sie duldet keine Diskriminierung und strebt eine umfassende Integration aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger an.

- **Braunschweig ist eine soziale Stadt**

  Sie gestaltet und fördert aktiv den sozialen Zusammenhalt.

  Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung bedarf vereinbarter Regeln auf der Grundlage gegenseitigen Respekts.

Dafür orientiert sich die Stadt Braunschweig an dem folgenden Leitbild.

Grundlagen

Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger haben einen gleichberechtigten Zugang zu den Bereichen Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Wohnen, Politik, Gesundheit und Kultur. Sie partizipieren gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben.

Unterschiede werden respektiert und auf der Basis der Grundrechte des Grundgesetzes akzeptiert.

Migrantinnen und Migranten werden durch eine weltoffene und interessierte Aufnahmegesellschaft unterstützt und öffnen sich diesen Angeboten. Zuwanderung ist eine Grundlage für Vielfalt in Braunschweig.

Zur Führung eines angemessenen selbstbestimmten Lebens stehen allen Braunschweigerinnen und Braunschweigern ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung.

Dialog

Menschen unterschiedlicher Herkunft leben miteinander und lernen voneinander indem sie ihre unterschiedlichen Lebenserfahrungen einbringen.

Bürgerinnen und Bürger lösen ihre Konflikte demokratisch und gewaltfrei.

Ein gesicherter sozialer Status fördert die Akzeptanz unterschiedlicher, insbesondere kulturell und religiös bedingter Lebensformen.

Wege

Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen Aufnahmegesellschaft und Migrantinnen und Migranten um Isolation und Misstrauen untereinander zu überwinden. Interkulturelle Kompetenz wird gefördert.

Die Integration von Zugewanderten ist gewährleistet durch eine Vielzahl von unterschiedlichen integrationsfördernden Institutionen.

Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger können sich untereinander in deutscher Sprache verständigen.

Eine Abschottung zwischen Zugewanderten untereinander und "der aufnehmenden Gesellschaft" wird vermieden.

Wohnungs-, Bildungs- und Sozialpolitik orientieren sich am Ziel sozialer Durchlässigkeit.

Eigene „Räume“ und „Räume“ der gemeinsamen Begegnung stehen zur interkulturellen Kommunikation zur Verfügung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08628
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Langer Tag der StadtNatur

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	04.09.2018	Ö

Am **Samstag, den 22. September 2018,** wird in Braunschweig erstmalig ein sogenannter „Langer Tag der StadtNatur“ veranstaltet. Ein derartiges Event fand bereits in zwölf Städten des Bundesgebietes, zuletzt 2017 in Wolfsburg, statt.

Konzept
Der „Lange Tag der StadtNatur“ ist ein erstmals im Jahr 2007 in Berlin erprobtes Veranstaltungsformat, dass das Thema „Urbane Natur“ mit Mitteln des Eventmarketings erfolgreich in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit rückt und sich inzwischen als Instrument der Umweltbildung etabliert hat. Mit großformatiger Werbung wird in den Städten auf die Schönheit und den Erlebniswert der Stadtnatur in der Nachbarschaft aufmerksam gemacht. Die Erwartung von vielen Einzelveranstaltungen innerhalb eines kurzen Zeitraums erzeugt zudem mediale Präsenz und Beachtung.

Das Bau- und Umweltschutzdezernat hat die zentrale koordinierende Arbeit übernommen und beteiligt sich auch mit eigenen Angeboten.

Als gemeinsamer Rahmen werden von der Stadt u. a. weiße Pavillons sowie eine Bühne zur Verfügung gestellt. Anlaufpunkt und Blickfang ist auch der sog. „Holzdome“ in der Nähe der Bühne, in dem sich die Stadt und einige Partner präsentieren. In diesem Bereich wird es auch zum Konzept passende Gastronomiestände mit kulinarischen Angeboten aus der Region geben.

Die Veranstaltung dient der Umweltbildung, ist nicht kommerziell und setzt sich zusammen aus einer zentralen Großveranstaltung auf dem Schlossplatz, dem „Hotspot“, und vielen dezentralen Veranstaltungen im Stadtgebiet. Sie werden in einem gemeinsamen Programm angeboten und beworben.

Übersicht Teilnehmer
So vielfältig wie das Angebot ist auch der Kreis der Teilnehmer, die sich an dem Tag für dieses Thema engagieren wollen:

Naturschutzverbände, Partner wie die TU Braunschweig und das Naturhistorische Museum, das Landvolk oder auch ALBA und der Abwasserverband bis hin zu kleinen, nicht so bekannten Gruppen.

Die Projekte aller Teilnehmer werden von den Gruppen eigenständig und eigenverantwortlich konzipiert und umgesetzt.

Auf dem Schlossplatz, dem sog. „Hotspot“, werden in der Kernzeit von 11:00 bis 17:00 Uhr von derzeit 21 Veranstaltern in derzeit 25 Pavillons und auf den Freiflächen davor Informationen und unterschiedlichste Mitmachaktionen angeboten. Es wird u. a. interessante Upcycling – Möbel, Segelboote zum Anfassen, eine Kochshow mit einem bekannten Wildkoch und schottische Hochlandrinder auf dem Schlossplatz zu bestaunen und zu entdecken geben.

Auf der Bühne werden tagsüber unterschiedlichste Beiträge, die z. T. auch von den Einzelveranstaltern organisiert sind, angeboten. In der Zeit von 17:00 bis 21:00 Uhr werden lokale Bands bzw. Musiker das Programm musikalisch bestimmen. Es haben 5 Bands/Musiker zugesagt.

Die dezentralen Veranstaltungen, bisher sind 25 Veranstaltungen gemeldet, werden an verschiedenen Orten im Stadtgebiet von insgesamt 17 Veranstaltern angeboten.

U. a. wird im Museumpark ein sog. „Baumcircus“, ein Seilspielplatz zwischen Bäumen, organisiert und angeboten. Ferner wird in diesem Bereich der Fachbereich Stadtgrün und Sport einen Hubsteiger zur „Fahrt in die Baumkronen“ präsentieren. Die Baumkontrolleure des Fachbereichs Stadtgrün und Sport werden zudem den Interessierten die Körpersprache der Bäume näherbringen. Darüber hinaus wird im Rahmen einer praktischen Baumkontrolle ein Einblick in das digitale Baumkataster der Stadt Braunschweig gewährt. Durch diese attraktiven Angebote entsteht innenstadtnah ein weiterer kleiner Schwerpunktbereich, der besonders für Kinder interessant sein dürfte.

Außerdem werden z. B. auch Schnuppersegeln auf dem Südsee, Geocaching, Kanufahren, besondere Führungen, u. a. „Entdeckertour zu Fluginsekten“, Nachtführungen zu Fledermäusen u. v. m. angeboten.

<u>Vernetzung</u>
Zur Vernetzung der zentralen und dezentralen Veranstaltungen ist eine Karte aller Veranstaltungsorte erstellt worden, die im Programmheft abgedruckt wird. Zusätzlich werden Radrouten zu den schwieriger zu erreichenden Orten (Schunter bei Querum und Rieselfelder bei Watenbüttel) in dieser Karte dargestellt. Darüber hinaus wird es einen Aufsteller mit der Karte und dazugehörigem Fahrplan am Holzdome auf dem Schlossplatz geben, auf dem Verbindungen (Linien und Abfahrtszeiten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den dezentralen Veranstaltungsorten abgelesen werden können.

Mit der Braunschweiger Verkehrs - GmbH finden aktuell aussichtsreiche Gespräche über ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel statt. Ebenfalls ist geplant an diesem Tag mit dem „Emil“ für das Konzept der E-Mobilität zu werben.

<u>Werbung</u>
Die interne Werbekampagne ist inzwischen in den sozialen Medien angelaufen. Der Beitrag auf der städtischen Facebookseite wurde seit dem Start bereits ca. 7.000-mal angeklickt.

In den Wochen vor der Veranstaltung wird sodann die externe Werbung verstärkt werden, wie z. B. auf dem „Laufband“ am Bahnhof, per Citycards sowie auf großformatigen Werbetafeln.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Foto Holzdome
Anlage 2: Veranstaltungsübersicht
Anlage 3: Lageplan externe Veranstaltungen



Langer Tag der StadtNatur

Schlossplatz – zentrale Veranstaltungen

Nr.	Institution	Aktion	Beschreibung/ Ort: Schlossplatz	Pavillon P, Fläche F	Sonstiges: Bühne B	Textbaustein
1	Abt. Umweltschutz Naturschutzbehörde u. Wasserbehörde	Lebensräume in BS Flussrenaturierungen in BS	Infostand und Führungen vor Ort	Holzdome		**Eine Fahrradtour an der Schunter** Vom Schlossplatz zur Schunter in Querum mit dem Fahrrad: Erleben Sie die Stadtnatur von Braunschweig hautnah!
2	Abt. Umweltschutz Naturschutzbehörde	Artenschutz bei gefährdeten Arten, u.a. Fledermäuse	Infostand u. Fledermausführung mit Detektor			**Fledermäuse in der Stadt** Fledermausexkursion im Theaterpark Wissenswertes über die Fledermäuse in Braunschweig. Wo kann man sie abends sehen, wie kann man sie hören und wo verstecken sie sich am Tag? Start 19:00 Uhr Treffpunkt: Vorplatz Staatstheater Braunschweig, Großes Haus
3	Abt. Umweltschutz Klimaschutzmanagement	Klimaschutzkampagne	Infos und Aktionen	Holzdome F 10 x 10 u. F 5 x 5		**Mehr < weniger – Kampagne der Stadt Braunschweig** Es werden einzelne Module der Kampagne „konsumbedingte Treibhausgasemissionen“ vorgestellt: Mitmachangebote und Vorträge, Hochbeete rahmen den Außenbereich des Pavillons.
4	ARGe Oker e.V.	Naturschutz hört nicht an der Wasseroberfläche auf	Wurfscheibe Zielwerfen Drillmaschine Rolldisplays, Film auf Leinwand	P 5 x 5		**Flüsse, Bäche, Seen – alles im grünen Bereich?** Naturschutz hört nicht an der Wasseroberfläche auf: Hilfsmaßnahmen für den atlantischen Lachs stellvertretend auch für andere Wanderfische. Wurfscheibe Zielwerfen, Drillmaschine
5	ASV BS	Zurück zur Natur am Beberbach	Infostand u. Film	P 5 x 5 F 3 x 3		**Zurück zur Natur am Beberbach** Infos zu Renaturierung und Pflegemaßnahmen, Videofilm „Die vier Jahreszeiten in BS“ Outdoor-Memory-Spiel für Kinder mit Motiven vom Beberbach
6	Braunschweiger Forum	Natur in Braunschweig	Ein Projekt zum Hören, Riechen, Schmecken, Schauen, Tanzen. Bastel-Aktionen für Kinder, Tanz-Natur-Workshop, Bühnenshow mit Tänzerin aus Spanien	P 5 x 5 F 5 x 5	**B** neben RUZ u. Ricarda-Huch Schule	**UNSER BRAUNSCHWEIG: Stadt, Land, Fluss, NATUR** Ein Projekt zum HÖREN, RIECHEN, SCHMECKEN,SCHAUEN, MACHEN + TANZEN Aktionen für Kinder, Tanz-Natur-Workshop, Bühnenshow mit Tänzerin
7	BUND BS	Ackerwildkräuter u. ihre Integration in den Hausgarten	Infos/Ausstellung Samentüten	2* P 4 x 4	2 Zelte zusammen-schalten	**Ackerwildkräuter und ihre Integration in den Hausgarten** Infos, Beratung, Ausstellung, Verteilung von Samentüten
		Infostand BUND (Infostand Naturhistorischem Museum)				
8	Bürgerstiftung und ALBA	BIO? LOGISCH OHNE PLASTIK	Infostand, Bioabfallkompost wird in Papiertüten verteilt	P 4 x 4		**BIO? LOGISCH OHNE PLASTIK** Infos und Aktionen der ALBA BS GmbH zur Problematik des hohen Kunststoffanteils im Bioabfall. Ziel ist die Reduzierung der Plastikmenge im Bioabfall und damit die Qualitätssteigerung beim Kompost. Es werden Tüten mit Bioabfallkompost verteilt.
9	FUN	Landschaftspflege durch Ganzjahresbeweidung	Infos/Ausstellung/Schottische Hochlandrinder zum Anfassen (lebende Tiere), Wasserbüffelpfanne	P 4 x 4 F 6 x 6	Verkostung	**Landschaftspflege durch Ganzjahresbeweidung** Hier können Sie Schottische Hochlandrinder life erleben. Es wird die artgerechte Haltung erläutert und erklärt, wie Sie mithelfen können, die Artenvielfalt zu erhalten. Wir bieten eine Wasserbüffelpfanne an.
10	Geopark	Steine in der Stadt – wo kommen sie her?	Geologische Schaumauer, Stadtrundgang zu hist. Gebäuden	P 5 x 5 F 3 x 4	Stadtrundgänge ab Schlossplatz: 11:30 Uhr, 13:30 Uhr, 15:30 Uhr	**Steine in unserer Stadt - Wo kommen sie her? - Wo wurden sie verbaut?** Steine in historischen Gebäuden wurden im Mittelalter in Steinbrüchen rund um Braunschweig abgebaut: Geologische Schaumauer mit Erklärung zu Herkunft und Entstehung der Steine. Stadtrundgang ab Schlossplatz zu historischen Gebäuden, um diese Werksteine zu entdecken: 11:30 Uhr, 13:30 Uhr, 15:30 Uhr

			TOP 5.2			Für Kinder: Suchkiste mit Fossilien, Ammonitenpuzzle u. Fensterbilder zum basteln u. malen, Fossilen aus Gips zum herstellen u. mitnehmen
11	Greenpeace BS	Infostand	Mitmachaktion zum Thema Umweltschutz	P 5 x 5 F 5 x 5		**Wieviel Raum lässt die Stadt der Natur?** Wieviel Fläche rauben Parkplätze dem öffentlichen Raum? Was können wir tun, um das Stadtklima zu verbessern? Antworten auf diese Fragen gibt Greenpeace Braunschweig.
12	Grüne Schule	Infostand	Die Grüne Schule präsentiert sich mit einem spannenden Mitmachangebot u. zeigt Beispiele aus ihrem vielfältigen Programm für Schulklassen.	P 4 x 4		**Spannenden Pflanzenphänomenen auf der Spur** An Forscherstationen können Pflanzen u.a. mit Mikroskop und Lupe untersucht werden. Wir finden Antworten auf Fragen: Wie(so) jagen Pflanzen? Wie verbreiten sie sich? Wie schützen sie sich vor Fressfeinden?
13	Gymnasium Ricarda-Huch-Schule	Ricarda schützt die Artenvielfalt	Quiz zu bedrohten Insekten Infos zu Projekten auf dem Schulgelände	P 4 x 4	10:30 – 14:30 Uhr	**Ricarda schützt die Artenvielfalt!** Vorstellung der Projekte zum Schutz der Artenvielfalt auf dem Schulgelände der Ricarda-Huch-Schule. Quiz für Schüler und alle Interessierte zu bedrohten heimischen Insekten.
14	Jägerschaft BS	Wildkochevent	Zubereitung von Wildprodukten mit bekanntem Wildkoch Carsten Bothe, Infos über Jagd für Naturinteressierte, Auftritt	2* P 4 x 4 F 6 x 10	2 Zelte zusammen **B**	**Aus dem heimischen Wald auf den Tisch – Zubereitung von Wildprodukten mit dem bekannten Wildkoch Carsten Bothe** Wildkoch-Event und Informationen rund um die Jagd für naturinteressierte, Jäger und solche, die es werden wollen
15	Klub BS Fischer	Braunschweig – Leben an der Oker	2 Aquarien mit lebenden Fischen Glücksrad, Lfd. Filme über Monitor od. Leinwand	P 5 x 5	2 Zelte (nebeneinander mit Jäger und ARGe Oker)	**Braunschweig – Leben an der Oker und in der Oker** Die Oker bietet nicht nur den Menschen zahlreiche Freizeit- u. Erholungsmöglichkeiten, sondern ist auch Lebensraum einer artenreichen und z.T. bedrohten Fischfauna. Nur wenige wissen, was sich in BS unter der Wasseroberfläche abspielt, wieviel Leben in der Oker steckt: Aquarien mit lebenden Fischen, Filme, Glücksrad für Gewinnspiele
16	Master Trans. Design	Stadtnatur wieder(er)finden		P 4 x 4 F 3 x 3		**Stadtnatur wieder(er)finden** Wollen Sie die Einzigartigkeit und Schönheit des Systems Stadtnatur besser kennenlernen? Um Lust auf und Verständnis für die Stadtnatur zu bekommen, gibt es Einblicke in unsere „Gebrauchsanleitung zur Braunschweiger Stadtnatur“ sowie eine Erlebnisstation vor Ort mit vielen Tipps und eine Mitmachaktion
17	Naturfreunde BS	Infostand Segelboote	Umweltquiz, Segelboote zum Anfassen	P 4 x 4 F 6 x 8		**Naturfreunde – der Verein für die ganze Familie - Natur pur erleben** Wir bieten viele Möglichkeiten für Natursport – direkt in Braunschweig Für die Jüngeren bieten wir unsere Segelboote zum Anfassen und Kennenlernen und viele weitere spannende Mitmachaktionen
18	RUZ Dowesee	Plankton-Leben im Wassertropfen	Mikroskopieren und Bestimmen von Leben im Wassertropfen Infostand und Mitmachaktion	P 4 x 4 F 4 x 4		**Plankton-Leben im Wassertropfen** Mikroskopieren von Wassertropfen aus dem Dowesee und Planktonbestimmung
19	Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung)	Schulwälder gegen den Klimawandel stellen sich vor	Infostand, Ausstellung, Aktion der beteiligten Schulen, Experimentieren u. Ausprobieren	2*P 4 x 4 F 5 x 5	zusammen-geschaltet,	**Von „grünen Klassenzimmern“ und biologischer Vielfalt** Wir stellen das landesweite Schulwaldprojekt und insbesondere die Schulwälder in Hondelage, Bevenrode und Melverode sowie Aktionen der beteiligten Braunschweiger Schulen in Bild, Ton und Text vor. Mit der Waldklimastation kann experimentiert werden. Physikalische und chemische Prozesse können untersucht und verschiedene Aufnahmeverfahren mit der WaldtagebuchApp ausprobiert werden.
20	TU BS Didaktik der Mathematik	Tiere in Zahlen Mathematik zum Anfassen	Eine integrative Mathematikausstellung	P 4 x 4 F 3 x 3		**Tiere in Zahlen** Eine interaktive Mathematikausstellung. Mathematik zum Anfassen!
21	TU BS Englische Didaktik	Englische Kurzfilme zum Thema		P zusammen mit TU BS Mathematik		**Englischsprachige Kurzfilme zu regionalen Nachhaltigkeits- und Umweltthemen** So einfach und interessant kann Fremdsprachenunterricht sein!
22	TU BS Pflanzenbiologie	Pflanzen in der Stadt	Führung und Impulsreferat		**B**	**Grüne Vielfalt in der Stadt** Biodiversität zwischen Straßenbäumen, gemähten Rasenflächen und spontaner Vegetation: warum ist sie so hoch? Was nützt uns eine grüne Stadt und wie könnte sie aussehen? Prof. Dieter Brandes führt direkt vom Schlossplatz aus durch städtische Parks und entlang der Oker zum Botanischen Garten. Immer im Blick ist die biologische Vielfalt in der Innenstadt von Braunschweig. Anschließend gibt es ein Impulsreferat zu Highlights der Biodiversität in Braunschweig. Beginn: 11.15 Uhr, Begrüßung u. Führung von der Bühne des Schlossplatzes aus, ca. 12.15 Uhr Vortrag im Hörsaal des Instituts f. Pflanzenbiologie, Humboldtstr.1 Dauer jeweils ca. 1 Stunde
23	Wildfang BS	Wildfang stellt sich vor	Infostand u. pädagogische Angebote zum Anfassen und Mitmachen	P 4 x 4 F 3 x 3		**Wenn der Funke überspringt…** Verschiedene Techniken, ohne Streichholz u. Feuerzeug ein Feuer zu entzünden, werden gezeigt, gleichzeitig könnt ihr einige Geheimnisse über heimische Wildkräuter als Räucherwerk lüften

24	Wildtierberatung	Wildtiere erobern die Stadt	Beratung u. Hilfe im Umgang mit Wildtieren im urbanen Raum	2*P 4 x 4 F 10 x 3		**Wildtiere als Nachbar** Wildtiere entdecken den Siedlungsraum des Menschen. Warum tun sie das, welche Probleme können entstehen, ist ein harmonisches Miteinander möglich oder nicht sogar eine Bereicherung? Wildhüter u. Wolfsberater Carlo Laser informiert und berät.

Teilnehmende Organisationen: derzeit 21; Aktionen: derzeit 24

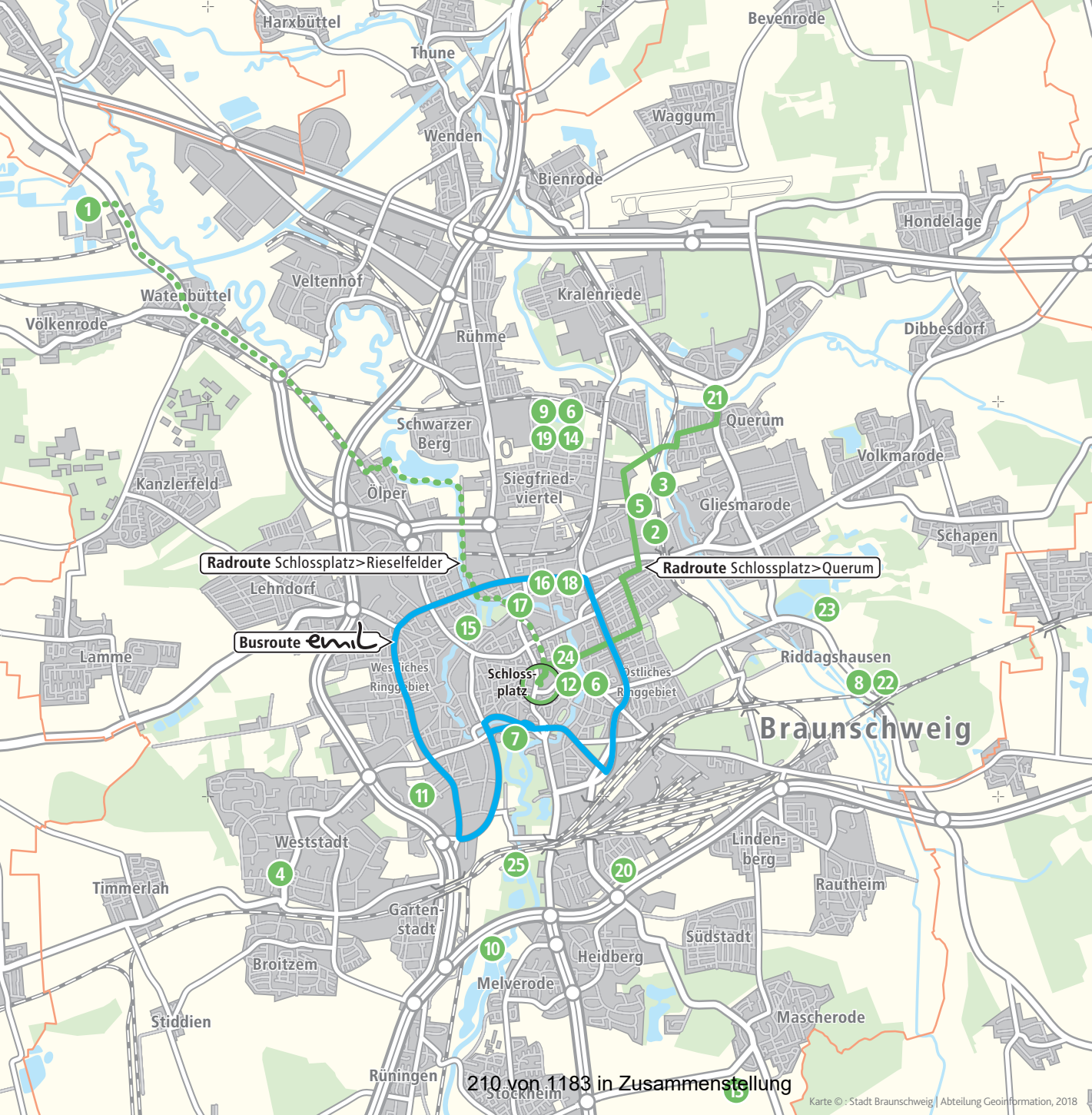
Dezentrale Veranstaltungen

Nr.	Institution	Aktion	Beschreibung	Ort	Textbaustein
1	Abwasserverband Braunschweig u. Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	Die Braunschweiger Rieselfelder – ein einzigartiger Lebensraum		Braunschweiger Rieselfelder **Treffpunkt:** Celler Heerstr 337 11:30 Uhr u. 12: 30 Uhr Parkplatz vor dem Betriebstor des Klärwerks Steinhof	**Faszination Braunschweiger Rieselfelder: Das besondere Feuchtgebiet – dank moderner und traditioneller Abwasserreinigung** Die Rieselfelder sind ein wichtiges Rast- und Brutbiotop für mehr als 200 Vogelarten. Geführte Erlebnistour (gemeinsames Angebot von Abwasserverband BS und Stadtentwässerung BS GmbH).
2	BI Nordstadtoase	Nordstadtoase gemeinsam erleben	Infostand, Ausstellungstafeln und Führung durch Lebensraummosaike der Nordstadt, Bienenführung, Kinder-Malaktion und Kaffeetafel im „offenen Garten“	Gebiet: Beethovenstr.-Ottenroderstr.-Abtstr. **Infostand:** Gleisdreieck, Abtstr., Beethovenstr. 11:00 Uhr – 18:00 Uhr Parken: Beethovenstr. im Univiertel	**Nordstadtoase gemeinsam erleben** Spaziergang durch grüne Lebensraummosaike. Wissenswertes zu Habitaten, Trittsteinen und deren Ökosystemleistungen. Bienenführung, Kinder-Malaktion und Kaffeetafel im „offenen Garten“
3	BUND e. V.	Naturbereich am Vossenkamp	Infostand u. Führungen	Naturbereich am Vossenkamp **Ort:** Nördl. Vossenkamp 49; Parkplatz Wendehammer Mendelsohnstr., ab dort Beschilderung 10:00 Uhr – 18:00 Uhr	**Naturbereich am Vossenkamp** Magerrasenbiotop und dessen Pflege, Streuobstwiese, Lebensraum von Wildbienen, Eisvogel u. Fischotter, Gewässerrenaturierung, Stadtentwicklung Geführte Begehung mit Aktiven des BUND Braunschweig
4	BUND e. V.	Blühstreifen vor Ort	Infos und Führungen	Wohnbaugenossenschaft Wiederaufbau **Ort:** 38120 BS - Weststadt, Leinestraße 2 Kurzführungen 15.30 Uhr u. 16.30 Uhr	**Blühstreifen im Wohngebiet** Vor-Ort-Information zu einer gelungenen Blühstreifen-Etablierung BUND in Zusammenarbeit mit der Wohnbaugenossenschaft „Wiederaufbau“
5	Institut für urbane BOTNIK	Einbicke in die urbane BOTNIK	Infos, spez. Angebote für Kinder Märchen im Gemüsebeet	BOTNIK an der Beethovenstr. **Ort**: Institut für urbane BOTNIK e.V. Beethovenstr., nahe Leichtweiss-Institut Parken auf den TU-Parkplätzen, 11.00 – 17.00 Uhr	**Einblicke in die urbane BOTNIK** Komm doch einfach vorbei und lern die urbane BOTNIK kennen. Spezial für Kinder und Kindgebliebene: Märchen im Gemüsebeet
6	Fachbereich Stadtgrün und Sport	Führungen durch den Schul- u. Bürgergarten Dowesee	Führungen durch den Schul- u. Bürgergarten Dowesee	**Ort:** Schul- und Bürgergarten Dowesee 13.00 Uhr und 15.00 Uhr	**Führungen durch den Schul- und Bürgergarten Dowesee**
7	Fachbereich Stadtgrün und Sport	Von der Baumkontrolle zur Baumpflege	Hubsteiger im Einsatz, Baumführungen zum Thema Körpersprache der Bäume im Museumspark	**Ort:** Museumspark 11:00 – 17:00 Uhr	**Körpersprache der Bäume** Von der Baumkontrolle zur Baumpflege: Informationen zum Thema

			TOP 5.2	Führungen: 13:00 Uhr und 15:00 Uhr	Es kommt ein Hubsteiger zum Einsatz, der zur tägl. Arbeit gehört und hier hautnah erlebt werden kann einschl. Mitfahrmöglichkeit, außerdem werden zwei Führungen zum Thema Körpersprache der Bäume angeboten.
7	Förderverein Waldforum Riddagshausen e. V.	Wilde Pilze in der Stadt	Pilzsuche in der Stadt	Museums- und Theaterpark, Bürgerpark **Treffpunkt:** 11.00 Uhr vor dem Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Museumsstr. 1 14.00 Uhr vor dem Stadtbad, Nimesstr.1 - Bürgerpark	**Wilde Pilze in der Stadt** Führungen mit dem Pilzspezialisten Harry Anderson. Dank alter Bäume sind Parks für Pilze ein besonderer Lebensraum. Der Kenner findet Röhrlinge, Täublinge, Boviste. In Mulch u. Hackschnitzeln wird es richtig vielfältig. Darunter gibt es auch Giftpilze, problematisch, wenn sie auf Spielplätzen wachsen…
8	Förderverein Waldforum Riddagshausen e. V.	Nachts in BS	20 -22 Uhr Taschenlampenaktion f. Familien, Tiere in der Stadt	**Treffpunkt:** Waldforum Riddagshausen, Ebertallee 44 Zeit: 20:00 - 22:00 Uhr	**Nachts in Braunschweig** Taschenlampenaktion für Familien – wir erforschen das Leben von Asseln, Steinpickern, Schnegeln, u. a. kleinen Tieren im Stadtgebiet. Bitte wetterfeste Kleidung und Taschenlampen mitbringen.
9	LV BS Gartenfreunde e. V.	Tag der offenen Tür	Infos, Führungen, Verkostung	**Ort:** Lehrgarten des LV BS der Gartenfreunde e.V. Rühmer Weg 50 20 Parkplätze vor Ort, weitere im Umfeld 11.00 – 18.00 Uhr	**Tag der offenen Tür im Lehrgarten des Landesverbandes** Führungen durch den Garten, Informationen zum Kleingartenwesen, Unterhaltungsprogramm *Achtung: Hunde haben im Schul- und Bürgergarten keinen Zutritt*
10	Naturfreunde BS e. V.	Schnuppersegeln	Segeln mit einer Jolle am Südsee	**Ort:** Vereinshaus NaturFreunde BS e. V.: Schrotweg 112 Parkplatz am Südsee 14.00 – 17.00 Uhr	**Schnuppersegeln am Südsee** Die Naturfreunde als Verein für Familien bieten die Möglichkeit, Segeln mit einer Jolle am Südsee kennen zu lernen. Erfahrene Skipper ermöglichen die Erkundung des Südsees mit unseren Vereinsbooten.
11	Naturpädagogik Gisela Stöckmann	Musikalische Kräuterführung Gitarre/Gesang: H.-W. Fechtel Führung: G. Stöckmann	Musikalische Kräuterführung zum Schauen u. Schmecken, Lauschen u. Lernen, Mitmachen u. Mitsingen	Musikalische Kräuterführung **Treffpunkt:** Ringgleis/Hugo-Luther-Str. (Westbahnhof) 15.00 – 16.30 Uhr	**Musikalische Kräuterführung** Eine musikalische Kräuterführung zum Schauen u. Schmecken, Lauschen u. Lernen, Mitmachen u. Mitsingen auf dem Ringgleis am Westbahnhof. Gitarre u. Gesang: H.-W. Fechtel, Führung G. Stöckmann
12	Niedersächsische Landesforsten/ Waldforum Riddagshausen u. Stiftung Zukunft Wald	BaumCircus	Seilspielplatz mit Treeing, Cross-X, Baumnest, Teamseil, Raupengang, Schlaufengang, Baumwunschplatz,, Seillabyrinth, Hängebrücke, Kletternetz…	**Ort:** Museumspark 11.00 Uhr – 17:00 Uhr	**Baumcircus** Seilspielplatz mit Treeing, Cross-X, Baumnest, Teamseil, Raupengang, Schlaufengang, Baumwunschplatz, Seillabyrinth, Hängebrücke, Kletternetz, Dschungelbrücke, Himmelsschaukel, Schaukel-Karussell, Slackline mit mobiler Liane
12	Niedersächsische Landesforsten/ Waldforum Riddagshausen u. Stiftung Zukunft Wald	Wald-Natur-Mensch	Informations- u. Aktionsstand Kinderkreativaktion: Fledermäuse basteln und Tierspurensuche	**Ort:** Museumspark 11.00 Uhr – 17:00 Uhr 2 Pavillons (3 x 3) im Museumspark zusammen mit Förderverein	**Wald – Natur – Mensch** Informations- und Aktionsstand über die Verbindung des Menschen zum Wald Kinderkreativaktion: Fledermäuse basteln und Tierspurensuche
13	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.	Lehrpfad Mascherode	Infos u. Führung	Lehrpfad Mascherode **Treffpunkt:** „Am Spring“ in Mascherode, westl. des Lehrpfads Führung um 11.00 Uhr	**Lehrpfad Mascherode** Ein Lehrpfad durch die Feldmark soll die Aufmerksamkeit auf die Kulturlandschaft und die angebauten Feldfrüchte lenken. Erklärungstafeln sind vor Ort, weitere Infos u. Hintergründe erhält man über Filmclips, Statistiken u. Schaubilder, die über QR-Codes abgerufen werden können. Unter www.braunschweig.de/mascherode ist das gesamte Wegesystem im Internet abzurufen.
14	Pro Wabe e.V. und NABU BFA Entomologie	Fluginsekten auf Blüten und Sträuchern	Führung u. Mitmachaktion (Entdecken, Bestimmen, Fotografieren)	RUZ Dowesee **Ort:** Lehrgarten am RUZ Doweseeweg 2 ab 11.00 Uhr	**Entdeckertour: Fluginsekten auf Blüten und in Sträuchern im RUZ Dowesee** Entdecken, Fotografieren und Bestimmen von Insekten mit Dr. Peter Sprick Die Ergebnisse werden ins Netz gestellt: bitte an Fotografiermöglichkeiten denken! Beispiel im Netz: „ARTLAND FORSCHT – Rolf Wellinghorst“

15	Realschule Maschstraße	Kanufahren auf der Oker	Biologieunterricht auf der Oker	Realschule Maschstraße **Treffpunkt:** Maschstraße 41, Schulhof, 11.00 Uhr u. 14.00 Uhr Parken auf dem Schulhof möglich	**Kanufahren auf der Oker** Biologieunterricht ganz praktisch und vor Ort Teilnehmerzahl max. 12 Personen, Anmeldung erforderlich
16	Staatliches Naturhistorisches Museum	Vielfalt der Insekten	Bienen	**Ort:** Staatliches Naturhistorisches Museum, Pockelstr.10, 1. OG: 9.00 – 17.00 Uhr	**Wiege in der Wabe – Zu Besuch in der Welt der Bienen!** Wie bauen Bienen so perfekte Waben, wie sammeln sie Honig und wie reden sie miteinander? Wir lernen die unterschiedlichen Bewohnerinnen im Bienenstock kennen und erfahren mehr über ihren Alltag.
17	Staatliches Naturhistorisches Museum	Besondere Bäume und Pilze in der Stadt	Baumführung durch die Stadt	**Treffpunkt:** Gaußdenkmal im Gaußpark, 14:30 Uhr	**Besondere Bäume und Pilze in der Stadt Braunschweig** Wir sehen uns seltene u. interessante, einheimische u. eingewanderte Baumarten und um sie herum wachsende Pilze an. Bringen Sie alle Fragen zu Bäumen und Pilzen mit, die Ihnen schon immer auf der Zunge lagen und lassen Sie sich überraschen, was es in Braunschweig alles gibt.
18	Staatliches Naturhistorisches Museum	Stadtgärtnern/ Stadtfauna	Vorträge mit bekanntem Referenten	**Ort:** Mittwoch im SNHM, 19:00 – 20:30 Uhr Pockelstr. 10, 2. OG	**Vorträge zum Thema StadtNatur** Wissenswertes über das Stadtgärtnern, die Stadtfauna und das Stadtklima: **19 September**: Stadtgärten (Burkhard Bohne) **10. Oktober**: Stadtfauna (Stefan Ineichen) **14. November**: Klimaanpassungen im städt. Raum (Monika Steinbrück)
19	Stadtimkerei Okerbienen	Infostand Bienenhaltung	Bieneninfobox mit Einblick in Bienenstock, Honigverkostung	**Ort**: Lehrgarten des LV BS der Gartenfreunde Rühmer Weg 50 11.00 – 18.00 Uhr	**Was ich schon immer über Bienen und Honig wissen wollte!** Die Bienen-Info-Box gibt Einblick in einen Bienenstock Informationen über Bienenhaltung in der Stadt und Honigverkostung
20	Volkshochschule Braunschweig	Ein Nachmittag im Stadtgarten Bebelhof,	Garten- u. Bienenführung, Honigverkauf u. –verkostung, Workshop	**Ort:** Stadtgarten Bebelhof Schefflerstr. 34, Nähe Hauptbahnhof 15.00 Uhr	**Ein Nachmittag im Stadtgarten Bebelhof** Genießen Sie einen (hoffentlich) sonnigen Herbstnachmittag im Stadtgarten Bebelhof mit Garten-Workshops für Kinder und Erwachsene, Garten- und Bienenführungen, Kaffee und Kuchen aus dem Bauwagencafé und einer
21	Abteilung Umweltschutz Untere Naturschutzbehörde	Fahrradtour an der Schunter	Fahrradtour	**Treffpunkt:** Holzdome auf dem Schlossplatz Querum Schunterbrücke 14:00 Uhr	**Eine Fahrradtour an der Schunter** Vom Schlossplatz zur Schunter in Querum mit dem Fahrrad: Erleben Sie die Stadtnatur von Braunschweig hautnah!
22	Förderverein Waldforum Riddagshausen e. V.	Geocaching in Riddagshausen	Wanderung mit GPS	**Treffpunkt:** Waldforum Riddagshausen, Ebertallee 44 Termine: 16:00 Uhr / 17:00 Uhr / 18:00 Uhr / 19:00 Uhr	**Geocaching in Riddagshausen** Mit dem GPS-Navigationsgerät durch das Naturschutzgebiet.
23	Abteilung Umweltschutz Haus Entenfang			**Ort:** Haus Entenfang Riddagshausen, Nehrkornweg 2 11:00 – 17:00 Uhr Führungen: 11:00 Uhr und 14:00 Uhr	**Feuer – Erde - .Wasser – Luft** In Haus Entenfang werden unter dem Motto der „Vier Elemente“ viele interessante Aktionen für die ganze Familie angeboten: Brandmalerei: Kunstwerke aus Holz schaffen, Lehmnisthilfen für Wildbienen bauen, Tümpel-Wasser untersuchen, Führungen zum Thema Luft – Was fliegt denn da?
24	Abteilung Umweltschutz Untere Naturschutzbehörde		Fledermausführung mit Detektor	**Treffpunkt:** Vorplatz Staatstheater BS, Großes Haus Start 19:00 Uhr	**Fledermäuse in der Stadt** Fledermausexkursion im Theaterpark Wissenswertes über die Fledermäuse in Braunschweig. Wo kann man sie abends sehen, wie kann man sie hören und wo verstecken sie sich am Tag?
25	Abteilung Stadtgrün – Planung und Bau			**Treffpunkt:** Kennelweg / Zugang Ringgleisrampe Start 10:30 Uhr	**GRÜNZUG Ringgleis** Pflanzaktion am Ringgleis-Süd Gepflanzt werden sollen ca. 50 einheimische Sträucher und Bäume als Auftakt zu der folgenden, flächendeckenden Pflanzmaßnahme im kommenden Jahr. Im Bereich der zurzeit grasbewachsenen Böschungen werden die neuen Pflanzen Insekten anlocken und Besuchern des Ringgleises in den nächsten Jahren Schatten spenden.

Teilnehmende Organisationen: derzeit 17; Dezentrale Aktionen: derzeit 25



Karte © : Stadt Braunschweig | Abteilung Geoinformation, 2018

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-07662
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Ausländerfriedhof und Ehrenmale angemessen gestalten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.03.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	18.05.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept über eine angemessene Gestaltung des Ausländerfriedhofes zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

1. Für jeden Menschen, der auf dem Ausländerfriedhof bestattet wurde und von dem bekannt ist, wo er bestattet wurde, soll ein einzelnes Grab mit einem Grabstein oder Grabkreuz errichtet werden, soweit nicht bereits vorhanden.

2. Insbesondere das sowjetische, ggf. aber auch das polnische und ukrainische Ehrenmal sind so zu sanieren, dass die Schriftzüge wieder deutlich sichtbar werden. Auf dem sowjetischen Ehrenmal sollen der Stern und das „Hammer und Sichel“ Symbol farblich hervorgehoben werden (wie es im Originalzustand wohl auch der Fall war).

3. Auf dem Ausländerfriedhof soll eine Erinnerungstafel aufgestellt werden, die sich mit seiner Historie befasst.

4. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die Braunschweiger Gedenkstätte Friedenskapelle, die VVN/BdA sowie die russische, polnische und ukrainische Botschaft zu beteiligen

.

Sachverhalt:

Auf dem Ausländerfriedhof sind von 1939 bis 1954 1211 ausländische Staatsangehörige begraben, die meisten davon waren ZwangsarbeiterInnen und Kriegsgefangene sowjetischer (833) und polnischer (351) Herkunft. In Einzelgräbern wurden 698 der ausländischen Staatsangehörigen bestattet. 513 Personen, die meisten Opfer des Bombenangriffs auf Braunschweig am 15. Oktober 1944, ruhen in einem Massengrab.

Auf dem Ausländerfriedhof befinden sich das sowjetische, das polnische und das ukrainische Ehrenmal. Das sowjetische Ehrenmal ist in einem schlechten Zustand. Errichtet und eingeweiht wurde es auf Initiative der Repatriierungsabteilung der Stadt Braunschweig am 13. November 1945. Auf der Rückseite heißt es auf russisch: DAS DENKMAL WURDE ERBAUT VON DER REPATRIIERUNGSABTEILUNG DER SOWJETISCHEN BÜRGER IN DER STADT BRAUNSCHWEIG ERÖFFNET AM 13.11.1945. In das mittlere, erhöhte Denkmalteil ist der Text EWIGES ANDENKEN AN DIE OPFER DES FASCHISMUS in kyrillischer Schrift nutförmig vertieft eingeschlagen. An einer Fahne auf dem linken Teil des

Ehrenmals deuten kaum erkennbare rote Farbreste darauf hin, dass das Mahnmal ursprünglich farblich gefasst war.

Nach Hinweisen über den desolaten und ungepflegten Zustand des Ausländerfriedhofes wurde das Thema von der Linksfraktion mit der Anfrage 3011/14 in die Ratssitzung am 15.07.2014 eingebracht. Antwort der Verwaltung: Der Ausländerfriedhof weise „*ein angemessenes, der Würde des Ortes entsprechendes Erscheinungsbild"* auf. Außerdem hieß es: „*Die Inschrift des sowjetischen Denkmals ist lesbar."* Das tatsächliche Erscheinungsbild ist anders (s. Bilder). Der erste Stadtrat Geiger sagte aber zu, dass sich die Verwaltung mit dem Thema befassen würde.
Seit 2014 hat es mehrere Ortsbegehungen sowie unzählige Gespräche und Schreiben gegeben. Der Pflegezustand wurde zwischenzeitlich etwas verbessert, die zerstörten Grabsteine wurden aber nicht ersetzt, sondern beseitigt. Grundsätzliche Verbesserungen erfolgten nicht.
Dass das Grabfeld neben dem sowjetischen Ehrenmal und einem jüdischen Einzelgrab augenblicklich als Ablagefläche für einen herausgerissenen Baum genutzt wird, ist befremdlich (s. Bild).

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 1:
Insbesondere im Umfeld des sowjetischen Ehrenmals besteht der Ausländerfriedhof aus langen Reihen mit Efeu- und Wildkrautbewuchs. An die ursprünglich dort beerdigten Menschen erinnert nichts. Dies sollte geändert werden, zumal die Daten der beerdigten ZwangsarbeiterInnen und Kriegsgefangenen vorhanden sind. Dazu wurden von der Linksfraktion die Totenbücher der Gedenkstätte Friedenskapelle gesichtet und alle Menschen mit einem Bezug zum Ausländerfriedhof zusammengefasst (Anlage 1). Diese Datei wurde der Verwaltung bereits im September 2017 zur Verfügung gestellt. Bislang gibt es keine Reaktion von Seiten der Verwaltung.

Zu 2.
Das sowjetische Ehrenmal soll so hergestellt werden, wie es vermutlich ursprünglich aussah. Dies gilt – soweit notwendig - auch für das ukrainische und polnische Ehrenmal.

Zu 3.
Der Ausländerfriedhof ist Teil der Rassenideologie der Nazis. Dies sollte auf einer entsprechenden Dokumentationstafel herausgearbeitet werden.

Zu 4.
Die Gedenkstätte und die VVN/BdA, die sich seit Jahren mit dem Thema Ausländerfriedhof beschäftigt und sich für Verbesserungen eingesetzt haben, sowie die Botschaften sollten beteiligt werden.

Zur Finanzierung:
Der Erhalt von Gräbern und Gedenkstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist für die Bundesrepublik Deutschland eine Pflicht. Völkerrechtlich wird diese Verpflichtung insbesondere in zahlreichen Kriegsgräberabkommen und z. B. auch in dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen Sowjetunion festgelegt.
Innerstaatlich wird diese Verpflichtung im Rahmen des Gräbergesetzes erfüllt. Die Aufgabe wird im Wesentlichen gemäß § 4 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) von den Gemeinden wahrgenommen. Für bestimmte Friedhöfe gelten besondere Zuständigkeitsregelungen. Hinsichtlich der Denkmäler wird die vertragliche Verpflichtung, dass die Denkmäler geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen, im Rahmen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30. Mai 1978 erfüllt.

Nach § 10 Abs. 1 Gräbergesetz trägt der Bund die Aufwendungen für die Pflege-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden nach dem Gräbergesetz auch zusätzliche Mittel bereitgestellt.
Nach Erstellung des Konzeptes sollen diese zusätzlichen Mittel und ggf. zusätzliche Unterhaltungsmittel beim Land beantragt werden. Zusätzliche Kosten entstehen für die Stadt Braunschweig also nicht.

Anlagen:

ABAKUMOWA, Walentina Geb. 02.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	ABASCHKIN, Valentin Geb. 07.11.1923, Rostow am Don Gest. 27.11.1944, Helmstedt, Lager Heidewinkel Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/5, Beisetzung: 31.7.1945
ABSEKIN, Wassilij Geb. 1910, keine nähere Angabe Gest. 24.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/60 (umgebettet vom Gelände des RAW)	ABRAMOW, Zacharia Geb. 15.08.1895, keine Angabe Gest. 10.03.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/19 Beisetzung: 31.7.1945
ADAMJAN, Walja Geb. 14.08.1926, Simferopol Gest. 30.03.1944, Braunschweig, Lager Brunsviga /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	ADAMENKO, Wassilij Geb. keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Klagges-Stadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/2
AGAFONOW, Iwan Geb. 15.08.1925, keine Angabe Gest. 09.11.1944, Braunschweig, Lager Eisenbütteler Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/13, Beisetzung: 31.7.1945	ADAMIAK, Stanislaw Geb. 24.01.1901, Kruschnitz Gest. 09.11.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/14
AKSONKIW, Wassilij Geb. 10.01.1910 Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/11	AGARKOWA, Nadeshda Geb. 21.03.1925, Nischnije-Smadrin Gest. 27.11.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
ALECHIN, Iwan Geb. 07.12.1923, Dolgorukowo Gest. 09.02.1943, Braunschweig, Lager Hopfengarten Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/25, Beisetzung: am 24.7.1945	AGLAVE, Emilie Geb. 25.02.1902, Paris Gest. 01.05.1945, Braunschweig, Bunker Petritorwall Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/31, exhumiert am 05.07.1949

ALEKSEJENKO, Michael Geb. 04.03.1925 Gest. 12.03.1945, Braunschweig, Lager Nibelungen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/22 Beisetzung: 31.7.1945	ALAC, Jan Geb. 05.05.1922, Rotmonowa Gest. 18.02.1945, Braunschweig, Lager Eisenbütteler Straße Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/4
ALOSCHICJOW, Alexander Geb. 11.09.1922, Pastuhoka /Kr. Makejewski Gest. 01.04.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/18	ALBURZIS, Heinrich (Kunstmaler) Geb. 01.04.1884, Litau Gest. 05.11.1944, keine Angabe Nationalität: Lettland Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/125 R
ALPI, Cesari Geb. 27.04.1912, Italien Gest. 01.05.1945, Braunschweig, Lager Diesterwegstraße /KH Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/25, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	ALECHIN, Konstantin Geb. 04.01.1927, keine Angabe Gest. 22.05.1944, Braunschweig, Lager Büssing /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
AMARINO, Luigo Geb. 15.03.1920, Areene /Holland Gest. 14.04.1945, Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/16, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	ALENIKO, Stefan Geb. 12.11.1925, Pokalubitsche /Kr. Gomel Gest. 07.12.1942, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne B/5 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
ANDREEW, Iwan Geb. 17.06.1925, Letewa Gest. 20.02.1944, Braunschweig, Lager Eisenbüttelerstr. Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945	ALEXJOW, Oktaver Geb. 13.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 31.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
ANDREJEWA, Anna Geb. 08.07.1926, Bukoplatowo / Kr. Woroschilowsk Gest. 03.05.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/12	AMBROZEWIEZ, Czeslaw Geb. 02.11.1923, Wilna /Litauen Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz /Miag Nationalität: Litauen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/16

ANDRZEJAK, Janina Geb. 21.05.1924, Kalisch Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Str. Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/2, Beisetzung: 31.7.1945	ANDOWSOW, Dimitri Geb. 17.03.1938, keine Angabe Gest. 11.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
ANNGTACHIN, Manewetowa Geb. 14.07.1867, Nowgorod Gest. 22.02.1945, Braunschweig, Lager Ausbildungswerk Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 2/11	ANDREJEW, Erich Geb. 25.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 20.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
ANTONIAK, Andrek Geb. 1905, Duwajewce Gest. 01.09.1944, Braunschweig, Lager Hamburger Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	ANDREWS, Iwan Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/16
ARINIA, Vera Geb. 06.10.1926, Kieslowdsu Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klagges-Stadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	ANDRJUSCHTSCHENKO, Iwan Geb. 19.10.1915, keine Angabe Gest. 12.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/3
ARNOUX, Louis Geb. 29.03.1915, Dijon Gest. 11.03.1945, Hallendorf, Lager 3 Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/11, exhumiert am 05.07.1949	ANTONIUK, Wilhelm Geb. 08.11.1906, Bielopol Gest. 11.01.1945, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/14 Beisetzung: 31.7.1945
ARTEMJOWA, Nadja Geb. 22.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 05.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/23, Beisetzung: 31.7.1945	ARCHIPOW, Lawrenti Geb. 28.01.1905, Krutatej Gest. 10.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/57 (umgebettet vom Gelände des RAW)

BABAJEWA, Jadwiga Geb. 17.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C II	ARINIM, Iwan Geb. 11.02.1903, Romanowka Gest. 22.10.1944, Braunschweig, Lager Reichsbahnausbesserungswerk Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BABAK (oder Babatz), Slobodan Geb. 11.10.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 28.10.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	ARTEMICK, Iwan Geb. 11.11.1923, Schelpaschiwka Gest. 28.09.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BABENKO, Dimitri Geb. 28.10.1915, Soloti /Kr. Kursk Gest. 10.10.1943 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	ARTJOMOWA, Eugenia Geb. 24.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 19.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BABULLE, Emanuel Geb. 27.03.1920, Hrohowiski /Slowakei Gest. 08.03.1945, Braunschweig, Wolfenbütteler Straße Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 14/9	BAAN, Jacobus van de Geb. 20.09.1910, Leeuwarden Gest. 22.01.1945, Braunschweig, Lager Miag /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/10, exhumiert am 3.12.1953
BACHNIAK, Josef Geb. 14.03.1905, Tschenstochau Gest. 06.01.1945, Braunschweig, Lager Prinzenpark Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/22	BABENKO, Konstantin Geb. 31.11.1925 Gest. 06.05.1945, Braunschweig, Lager Lampe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 3/42
BAFTALOWSKY, Alexeij Geb. 12.12.1917, Nowa Greblja Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/25	BABICK, Palasga Geb. 24.11.1920, keine Angabe Gest. 18.11.1944, Braunschweig, Lager Sielkamp Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945

BAJDAK, Jana Geb. 20.04.1925, Lublin Gest. 01.05.1945, Braunschweig, LK Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 5/36	BABOWIKOWA, Walentia Geb. 20.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 03.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/19
BALABUZA, Wassili Geb. 28.05.1921, Kodaschewka Gest. 20.01.1943, Braunschweig, Lager Salzdahlumer Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/2	BAGDABAW, Pawel Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1943), KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/20
BANDROT, Andre Geb. 19.01.1945, Braunschweig, Lager Hamburger Straße Gest. 18.04.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 5/58 VII	BALALAEN, Alexander Geb. 15.03.1885, keine Angabe Gest. 25.12.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/8, Beisetzung: 31.7.1945
BARAN, Marian Geb. 07.05.1919, Bocksycka Gest. 23.10.1944, Bortfeld Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 4/5	BALIMOW, Grigorij Geb. 23.04.1918, Nowogeorgiewski Gest. 26.01.1944, Braunschweig, Lager Volkswagenwerk Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BARANSKI, Roman Geb. 07.08.1882, Warschau Gest. 31.03.1945, Braunschweig, Lager Lindenberg Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 5/13	BANDERCZYK, Demjan Geb. 01.07.1922, Biellopol Gest. 24.01.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/3
BARATTA, Tellio Geb. 10.12.1915, keine Angabe Gest. 27.04.1945, Braunschweig, KG /Reserve-Lazarett Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/14, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	BANDURKA, Lydia Geb. 06.07.1925, Saporoschje Gest. 17.07.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/20

BARBATSCHENKO, Archip Geb. 10.02.1910, keine Angabe Gest. 17.01.1945, Braunschweig, Lager Nordbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/19, Beisetzung: 31.7.1945	BARANKO, Wasil Geb. 15.02.1924, Rostow Gest. 02.10.1944, BS-Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
BARTSCHAK, Krystyna Geb. 05.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 03.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 13	BARINOW, Alexander Geb. 05.03.1943, Braunschweig Gest. 19.08.1944, Braunschweig, Kennellager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BAZURO, Mario Geb. 21.11.1922, Genua Gest. 02.03.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/8, exhumiert am 23.10.1957 und nach Italien überführt	BARONI, Augusto Geb. 03.02.1894, Monzambano Gest. 01.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/22, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ
BEDIKOW, Anatol Geb. 08.11.1923, Stalin Gest. 10.09.1942, BS-Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/4 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)	BEBIK (Bebick?), Paleska Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/4
BEDTSCHUK, Iwan Geb. 27.11.1922, Priboriwka Gest. 17.03.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BECHA, Wladimir Geb. 11.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BEGUN, Fedor Geb. 22.06.1924, Kulosnow Gest. 20.03.1943, Braunschweig, Lager Melverode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/2	BEDANOWA, Natalia Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1943?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/15

BELENZOWA, Anna Geb. 15.12.1919, keine Angabe Gest. 14.03.1944, Kreiensen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BEDNAREK, Maria Geb. 14.01.1924, Pabianitz Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne (eingeäschert, weil sie zunächst als Ostarbeiterin Pachapowa gelistet war)
BELOW, Alexander Geb. 30.12.1920, Akalnij Gest. 24.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/10	BEHARI, Josef Geb. 23.03.1907, Post Fedina Gest. 05.03.1945, Braunschweig Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/11
BERRYMANN, Gren Geb. keine Angabe Gest. 31.08.1944 Nationalität: USA Grab: Ausländerfriedhof, 1/35, exhumiert und überführt am 9.9.1950	BELINSKI, Alexander Geb. 31.05.1921, Targanrog /Kr. Rostow Gest. 24.03.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/3
BICLET, Henryy Geb. keine Angabe Gest. 27.04.1945, Braunschweig, Lager Schillkaserne Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/22, exhumiert am 05.07.1949	BELONOGA, Sergej Geb. 25.06.1918, Bespetschmow Gest. 10.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/59 (umgebettet vom Gelände des RAW)
BIDA, Maria Geb. 15.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BELYI, Mikola Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/3
BIELATEW, Nikolas Geb. keine Angabe Gest. 17.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/8	BERBITOW, Iwan Geb. 05.05.1924 Alexandrowka Gest. 23.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/23

BIELOW, Wassili Geb. 12.02.1927, Sowjetunion Gest. 21.01.1944, Wolfenbüttel, Lager/ Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BERESNIJ, Victor Geb. 27.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BIGUM, Iwan Geb. 03.04.1924, Chotosna Gest. 03.04.1945, Braunschweig, Lager Melverode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/5	BIESZCZAD (Bieszcad?), Josef Geb. 12.02.1919, Brzostku Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Prinzenpark Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/8
BIK, Geradus Geb. 08.02.1912, Holland Gest. 06.04.1945, Braunschweig, Diesterwegschule Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /23, exhumiert am 4.7.1951	BIJAK, Michalina Geb. 24.11.1921, Kalisch Gest. 19.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/3, Beisetzung: 31.7.1945
BILAK, Nikola Geb. 18.12.1909, Kojworiarin Gest. 03.03.1945, Braunschweig, KG Lager Schützenplatz Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/17	BIL, Dimitro Geb. 03.05.1899, Krosne /Ukraine Gest. 13.01.1943, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/24
BILEK, Wladimir Geb. 16.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 02.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 11	BILAUS, Jan Geb. 06.05.1910, Matznowskie Gest. 30.05.1944, Braunschweig, Lager Reichsbahn Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BIOKO, Galina Geb. 06.12.1924, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	BILIJ, Mikola Geb. 20.05.1906, Kam. Podolsk Gest. 20.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne

BJECHUN, Sofia Geb. 25.04.1918, Korschowa /Kr. Schitomir Gest. 07.04.1944, Braunschweig, Lager Bültenweg /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BIRUKOWA, Lydia Geb. 26.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 14.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BLADI, Nikolai Geb. 1899, keine Angabe Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BLENDNICH, Viktor Geb. 05.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 23.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 4
BLANITZI, Nina Geb. 18.03.1940, Braunschweig Gest. 29.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BLISS, Valentina Geb. 01.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 20.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BLINOW, Arsenin Geb. 19.02.1915, keine Angabe Gest. 01.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/8	BLOCHIN, Nikolai Geb. 18.12.1909, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/9
BLOCHA, Pentenly Geb. 04.10.1924, Nowo Orlik Gest. 30.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/12	BLYSKON, Stephan Geb. 23.01.1924, Warschau Gest. 05.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/24
BLOKLAND, Franz Geb. 11.04.1924 Gest. 19.04.1945, Braunschweig, Lager Kralenriede Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/37	BODEK, Sbiginiew Geb. 1925, Medon /Kr. Kiew Gest. 14.10.1942, BS-Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne A/20 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)

BLYAK, Michael Geb. 29.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Str. 200 Gest. 26.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Str. 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/12, Beisetzung: 31.7.1945	BODNAR, Ilko Geb. 26.02.1924, Jaklowo Gest. 31.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/9
BOBA, Karl Geb. 01.12.1922, Rabotschin Gest. 16.11.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/11	BOGADEREW, Lubow Geb. 26.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Str. 200 Gest. 31.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Str. 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
BRDANOWA, Natalia Geb. 10.04.1918, Nowopoljaw Gest. 26.09.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	BOGANOWA, Maria Geb. 23.02.1924, keine Angabe Gest. 01.10.1943, Lager Watenstedt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
BOGAJENSKI, Wassili Geb. 01.01.1923, Uljanowka Gest. 14.09.1944, Braunschweig, Leutnant-Müller-Kaserne Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/2, Beisetzung: 31.7.1945	BOGDANOW, Pawel Geb. 18.05.1914, Zerkomitschi Gest. 12.01.1943, Watenstedt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/20
BOGDANOWA, Warwara Geb. 1863, Roznowa Gest. 26.04.1944, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BOGOUSZ, Jan Geb. 02.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 18.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a XII
BONDARENKO, Lubow Geb. 09.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BOGUSZ, Marianne (Mariona?) Geb. 25.12.1924 (23.12.1924?), Amelow Gest. 26.03.1945, Braunschweig, Lager Celler Straße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/9

BONDARENKO, Olexa Geb. 13.11.1923, keine Angabe Gest. 03.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/17	BOIKO, Galina Geb. 06.12.1924, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BONDAREZ, Alexander Geb. 22.09.1926 Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/24	BOLMANE, Ludwig Geb. 13.05.1912, Sloboda Gest. 27.02.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/16
BONYS, Ilho Geb. 15.02.1921, Ilnisch Gest. 07.04.1945, Braunschweig, Lager Sielkamp Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/38	BONDARENKO, Wera Geb. 04.08.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
BORISOW, Andreij Geb. 20.06.1920, Wilk /Kr. Charkow Gest. 29.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/25	BONDARTSCHUK, Jendocla Geb. 06.02.1925, Manjetin Gest. 29.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BORISOW, Sergej Geb. 12.10.1909, Sojnewo /Kr. Stalino Gest. 08.04.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BONKO, Wolodomir Geb. 27.11.1926, Nolski /Ukraine Gest. 18.11.1944, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BORSCHTSCH, Sina Geb. 16.11.1925, Woskresenka Gest. 06.02.1945, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/7, Beisetzung: 31.7.1945	BONNE, Gilbert Geb. 03.01.1922, St. Joire Gest. 22.01.1945, Braunschweig, Lager Industrie Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/8, exhumiert am 05.07.1949

BOSSENKO, Iwan Geb. 12.10.1917, Charkow Gest. 19.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/24	BORADJENA, Alexandra Geb. 04.02.1928, Tetembi / Kr. Jusowka /Bez. Rostow Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Urnengrab, Ausländerfriedhof, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
BOTSCHANOW, Wladimir Geb. 27.021944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 18.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/18	BORELLI, Gino Geb. 21.02.1919, Frankreich Gest. 04.01.1945, Braunschweig, Lager Miag /LK Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/5, exhumiert am 22.04.1949
BOWKUN, Anatoly Geb. 14.01.1925, Taganrog /Oblast Rostow Gest. 05.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/28	BORIDKO, Maria Geb. 1925, keine Angabe Gest. 02.10.1944, Gestapo-Lager 21, Hallendorf /Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/11, Beisetzung: 31.7.1945
BRATKIO, Adam Geb. 26.01.1945, Hötensleben Gest. 28.01.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 (Kinderheilanstalt) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 V	BORISOW, Boris Geb. 1923 Gest. 02.05.1945, Braunschweig, Reservelazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/27
BRAUN, Robert Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944 Nationalität: USA Grab: Ausländerfriedhof, 1/12, exhumiert und überführt am 1.4.1946	BORISSOW, Hlanion Geb. 12.10.1904, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/9
BROZEK, Waczlaw Geb. keine Angabe Gest. 07.03.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/24	BORODENKO, Iwan Geb. 19.03.1909, keine Angabe Gest. 02.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/9

BUCHNEWA, Eudokija Geb. 23.03.1920, Kursk Gest. 25.11.1944, Braunschweig, Lager Hamburger Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/17, Beisetzung: 31.7.1945	BOTSCHANOWA, Alexandra Geb. 1922, keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klagges-Stadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 1.12.1944
BUDIN, Wladimir Geb. 02.09.1924, Jaschewka Gest. 10.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/55	BRACZYK, Wladislaw Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1945), Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 5/2 (Beisetzung: 28.03.1945)
BUNITSCH, Alexij Geb. 23.07.1921, Aulij Gest. 27.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/13	BRASCHNIK, Olga Geb. 18.05.1922, Andrijarka Gest. 09.03.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/18, Beisetzung: 31.7.1945
BURLIYK, Stach Geb. 23.05.1923, Sowjetunion Gest. 23.09.1942, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne A/13 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)	BRUCHANOWA, Wordja Geb. 23.10.1923 Gest. 14.04.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/8
BUTSCHKO, Anakatja Geb. 24.05.1922, keine Angabe Gest. 19.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	BUBELLA, Stefan Geb. 09.01.1922, Cherepka Gest. 20.01.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/1
BYZIO, Vera Geb. 18.02.1945, Hamburger Straße 250 Gest. 05.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 16	BUCHANJEWITSCH, Wladimir Geb. 15.07.1918, Charkow Gest. 22.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/25

CAPECAVER, Franz Geb. 29.09.1908, Mikuliczyw Gest. 29.05.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/3	BUCHOWZEW, Jakow Geb. 25.09.1912, Alescejewka Gest. 24.11.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/18, Beisetzung: 31.7.1945
CAPKO, Eduard Geb. 28.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 30.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/44 IV	BULAWIENZEWA, Pola Geb. 05.05.1915, Asiewka Gest. 20.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/10
CARRIER, (Vorname keine Angabe) Geb. 01.11.1900, Evers Gest. 15.031945, KZ-Außenlager Weferlingen Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/14, , exhumiert am 22.04.1949	BURDZ, Michael Geb. 01.06.1927, Bulla Gest. 04.06.1944, Braunschweig, Celler Straße 81 /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
CENTUROWKA, Alexandra Geb. keine Angabe Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Celler Straße 44 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung ohne Sarg	BURIAN, Frantischek Geb. 06.11.1905, Kralitz /Kr. Trebitsch Gest. 04.05.09.1943, Braunschweig, Lager Ostbahnhof Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 2/18
CERNOBORADJUD, Ilga Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1945?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 25/8	BURJAK, Iwan Geb. 24.06.1924, Werbowo /Kr. Saporoschje Gest. 28.03.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/38
CHAMPAGNE, Camillon Geb. 06.05.1921, Sormette /Aisne Gest. 28.01.1945, Lager Heerte /Braunschweig / Herzogin-Elisabeth-Heim Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/9, exhumiert am 22.04.1949	BUTTORA, Johann Geb. 13.05.1917, Wezyki Gest. 24.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/10

CHLABATIN, Wassilia Geb. 1926, keine Angabe Gest. 01.01.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/12, Beisetzung: 31.7.1945	BUZNICKA, Maria Geb. 15.05.1927, Kopani Kaniev Gest. 28.02.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Weg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/15, Beisetzung: 31.7.1945
CHMIEL (nach anderer Quelle: Schmid), Richard Geb. 17.11.1943, keine Angabe Gest. 30.11.1944, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/49 IV	BYTSCHKO, Iwan Geb. 05.05.1905, Ustinicha Gest. 25.03.1943 KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/7
CHOLOBINSKI, George Geb. 09.01.1921, Odessa Gest. 27.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/6	CAPITANO, Vitali Geb. 09.09.1924, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
CHOMJIKOW, Alexander Geb. 11.09.1922, Mignomitschi Gest. 08.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/15	CARDAIRE, Francis Geb. 09.04.1914, Althen les Paludes Gest. 08.03.1945, Watenstedt Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/10, exhumiert am 05.07.1939
CHOWOTOW, Alekseij Geb. 07.06.1925, keine Angabe Gest. 09.04.1945, Braunschweig, Lager VW-Werk Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/52	CHAMOJIN, Anatol Geb. 27.11.1943, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 25.12.1943, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/2, Beisetzung: 31.07.1945
CHUDZIK, Irena Geb. 14.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.06.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	CHERIF, Ali Geb. 07.09.1903, Draa el Mizan /Algerien Gest. 08.04.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/25, exhumiert am 05.07.1949

CHUSWEL, Nikolai Geb. 12.12.1906, Dywjalka Gest. 06.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/3	CHEWZOW, Petrow Geb. 13.09.1929, keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
CIMANOWSKI, Leopold Geb. 15.11.1914, Cimanowtsch Gest. 21.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/1	CHLOBUSTOW, Theodor Geboren: keine Angabe Gest. 22.04.1944, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/41
CLAST, Tanka Geb. 1924, keine Angabe Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	CHODORA, Josef Geb. 1912, keine Angabe Gest. 25.11.1944, Braunschweig, Lager Sielkamp Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 4/11
CLAYE, Derek, Hauptmann Geb. 15.08.1918, Grantham /Nottingham Gest. 23.9.1944, Braunschweig Nationalität: Großbritannien Grab: Ausländerfriedhof, 1/40, exhumiert und überführt am 7.5.1947	CHOMETTE, Paul Geb. 02.04.1926, St. Etienne Gest. 07.11.1944, Braunschweig (bei Bombenräumung) Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 6/2, exhumiert am 17.11.1949
COLLEMAN, Christina Geb. 19.12.1944, Braunschweig, Schillkaserne Gest. 20.04.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 (Kinderheilanstalt) Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 5/6	CHORCHORDIN, Leon Geb. 17.04.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 03.05.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
COTELLO, Gino Geb. 30.11.1906 Gest. 17.04.1945, Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/18, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	COREYLAD, Lucia Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/12

CRAINA, Kitty Geb. 27.02.1945, Braunschweig, Hamburger Straße Gest. 04.04.1945, Braunschweig, Kinderheilanstalt Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof 4/43 B 21	CORNE, Lucien Geb. 04.07.1925, Marcil sur Maulace Gest. 14.03.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg /KH Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Urne, 6/12, exhumiert am 22.04.1949
CUPIKOW, Wasili Geb. 20 Jahre, keine Angabe Gest. 24.11.1942, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/2 (umgebettet vom Hauptfriedhof, Abt. 62/55)	COSCHETOIX (oder Boschetoin), Christiane Geb. 05.11.1944, keine Angabe Gest. 10.02.1945, Braunschweig Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/45 V
CZANASZUK (Ozanaszuk?), Nikolai Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/17	DABROWSKI, Adalbert Geb. 06.01.1916, Kalisch Gest. 09.12.1944, Braunschweig, Lager Gifhorner Str.180 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 4/13
CZERWONKA, Waldemar Geb. 25.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 19	D'AMICO, Genaro Geb. 07.02.1923, Jebsi /Campobasso Gest. 27.01.1945, Braunschweig, Lager Schule Südklint Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/3, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ
DANDO, Antonio Geb. 27.05.1922, Potique Gest. 03.03.1945, KG BS-Melverode, Lager Rote Wiese Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/6, exhumiert am 05.07.1949	DANIELEWICZ, Wieslaw Geb. 15.02.1929, keine Angabe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Veltenhof /KH Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 5/1
DANILOW, Iwan Geb. 10.05.1918, Starinki Gest. 14.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/15	DARALAS, Haleski Geb. 1901 Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Wagner Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/9

DE BEASI, Frank Geb. keine Angabe Gest. 16.04.1945, Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/24, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	DAWIDENDO, Sason Geb. keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
DEMJANENKO, Iwan Geb. 23.09.1925, Charkow Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	DAZYJ, Jawrilo Geb. 15.08.1917, Sassulja Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/16
DEMTSCHENKO, Wasil Geb. 20.05.1917, Sowjetunion Gest. 14.03.1945, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/23, Beisetzung: 31.7.1945	DECLERIEUX, Marius Geb. 20.05.1920. St. Martin Gest. 25.04.1945, Braunschweig, Lager Schillkaserne Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/23, exhumiert am 05.07.1949
DENEGA, Wladimir Geb. 11.02.1922, Beberka Gest. 31.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/4	DELIKATNA, Maria Geb. 05.08.1898, Januschpol Gest. 21.09.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/11
DENISOWA, Anna Geb. 02.06.1908, Kursk /Russland Gest. 16.05.1944, Braunschweig, Firma Jentsch Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	DEMITRENKO, Wassilij Geb. 02.09.1925, Cherschonko Gest. 22.01.1944, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
DIDECUK, Peter Geb. 01.05.1927, Buraki Gest. 13.12.1943, Braunschweig, Lager Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	DENESJUK, Dmitri Geb. 10.10.1910, Olichowska Gest. 15.11.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945

DIJKISMANN, Peter Albert Geb. 07.04.1907, Rotterdam Gest. 01.03.1945, Braunschweig, Lager Reichsbahnausbesserungswerk Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/17 , exhumiert am 01.12.1953	DERZATSCHUK, Vitaly Geb. keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
DIMIDENKO, Peter Geb. 04.01.1945, Braunschweig Gest. 14.01.1945, Braunschweig, Kleine Burg 7 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof 4/47 IV	DEWIT, Jossie Geb. 01.12.1926, Brügge Gest. 07.11.1944, Strafanstalt Wolfenbüttel Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, 7/2, exhumiert 9.12.1948
DJATSCHENKO, Juchim Geb. 01.05.1922, Odessa /Nedelkowa Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG Baubataillon 103 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/1	DIACUK, Sefont Geb. 18.09.1900, keine Angabe Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/40
DMITRUK, Jaroslaw Geb. 09.01.1922, Novoszielka Gest. 22.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/17	DJUTSCHUKOWA, Lidija Geb. 18.08.1925, Solskaja Gest. 04.08.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
DOBIESZ, Stanislaus Geb. 18.01.1902, Gasocin Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Prinzenpark Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/5	DMOCHOWSKA, Daniela Geb. 11.08.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/47 II
DOBRITZA, Iwan Geb. 1926 Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Malzfabrik Helmstedter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/16	DOLAK, Stanislaw Geb. 15.11.1907, Lodz Gest. 24.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/18

DOLGOW, Iwan Geb. 29.08.1912, Dorf Sotnja Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/19	DOLEWKA, Maria Geb. 13.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 II
DOREN, Lena van Geb. 04.12.1944, Braunschweig, Stobenstraße 10 Gest. 28.01.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/47 III	DOLGOPOLOWA, Peltina Geb. 08.11.1925, Alienko Gest. 22.10.1944, Braunschweig, Lager Reichsbahnausbesserungswerk Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
DRABINA, Wassili Geb. 30.01.1923, Tarassowka Gest. 29.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/7	DREBUOCHOD, Jacob Geb. 15.10.1886, Stroganowka /Kr. Nicolajew Gest. 18.12.1942, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/5
DRAWEKICH, Leonid Geb. 01.03.1925, Rzestolo Gest. 10.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/61 (umgebettet vom Gelände des RAW)	DREVJANKO, Awdokia Geb. 05.11.1910, Rublivka Gest. 21.01.1945, BS-Querum, Lager Steinriedendamm Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/24, Beisetzung: 31.7.1945
DROSDOW, Leon Geb. 25.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 18.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/4, Beisetzung: 31.7.1945	DROSDOW, Iwan Geb. 08.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 7
DUCELLIER, Sylvain Geb. 10.05.1910, Faverger Gest. 01.12.1944, KZ-Außenlager Weferlingen Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/2 , exhumiert am 13.06.1950	DRUSCHININA, Katharina Geb. 24.11.1906, Kujbyschuk Gest. 18.11.1944, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/3, Beisetzung: 31.7.1945

DUCZYNSKI, Stefan Geb. 06.12.1922, Kutno Gest. 05.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/17	DSHGEW, Pado Geb. 1901, Schadikow Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/2
DUIGON, Charles Geb. 25.01.1923, Coueron Gest. 19.05.1944, Lager 25 Hallendorf /Braunschweig Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/5, Beisetzung: 31.7.1945, exhumiert am 22.04.1949	DUCATILLON, René Geb. 12.12.1918, keine Angabe Gest. 25.04.1945, Braunschweig, Lager Schillkaserne Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/19, exhumiert am 05.07.1949
DVORAK, Franz Geb. 14.07.1921, Prag Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Bahnhofstaße /BMA Nationalität: Tschechslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 14/7	DUISZINSKI, Maximilian Geb. 27.11.1879, Warschau Gest. 26.02.1945, Braunschweig, Lager der Firma Weiss, Broitzemer Straße 37 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/31
DWOREDZKI, Alexeij Geb. 1916, keine nähere Angabe Gest. 21.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Erdbestattung, 3/58 (umgebettet vom Gelände des RAW)	DUMANOW, Petro Geb. 21.05.1925, Bolschie Schutura Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Franke & Heideke Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
DZIAMAGA, Felix Geb. 18.11.1904, Krylow Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/47	DURDILLY, Marcel Geb. 11.05.1908, Saint-Marcel-l'Eclaire / Rhône-Alpes Gest. 11.03.1945, BS-Mascherode, Lager Büssing Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/13, exhumiert am 05.07.1949
EGOROWA, Lubow Geb. 24.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 10.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, 4/43 C VI	DUSEN, Wladislaw Geb. 28.10.1926, Hriskovici /Kr. Schitomir Gest. 23.08.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/3

EINASJAN, Maria Geb. 02.02.1913, keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	DYLA, Edward Geb. 06.06.1921, Pabianice Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Schöppenstedter Str.31 (Luftschutzraum) Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/5
FADEW, Wladimir Geb. 15.08.1909, Noworuski Gest. 25.05.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 101/08 R	DZATSCHENKO, Alexander Geb. keine Angabe Gest. 15.03.1943 (oder 10.3.), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/10
FANDRYCH, Waldemar Geb. 02.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 19.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a XI	EFIMENKO, Wladislawa Geb. 21.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/9, Beisetzung: 31.7.1945
FILONENKO, Nikolai Geb. 15.09.1923, keine Angabe Gest. 03.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/18	ELISEEJEW, Alexander Geb. 30.08.1900, Jusewka Gest. 11.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/5 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)
FILLIPOW, Wladimir Geb. 07.07.1943, Lettland Gest. 23.02.1945, Braunschweig, Schule Sophienstraße /KH Nationalität: Lettland Grab: Ausländerfriedhof 4/43 II	ENDYK, Wladimir Geb. 17.02.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 06.03.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/14, Beisetzung: 31.7.1945
FONTAINE, Baptiste Geb. 03.05.1924, Yvny Gest. 07.01.1945, Braunschweig, Kreuzstr. 81a /LK Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/4, exhumiert am 22.04.1949	ENGLER, Alicyar Geb. 18.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 05.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 17

FRISCHLJAK, Jaroslaw Geb. 14.08.1921, keine Angabe Gest. 04.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/4	ERIMOWA, Janina Geb. 08.07.1943, Braunschweig, Lager Gest. 15.08.1943, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/2
GALKINA, Ljubow Geb. 20.12.1924, Taganrog Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	EROSCHKINA, Wera Geb. 26.11.1943, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 02.01.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
GENT, Christian van Geb. 25.06.1919, Amsterdam Gest. 21.01.1945, Braunschweig, Konstantin-Uhde-Straße Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/8, exhumiert am 2.7.1951	FARION, Stepan Geb. 1923, keine Angabe Gest. 05.05.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
GERASIMZUK, Szepan Geb. 21.07.1921, Biellopol Gest. 16.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/9 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	FEDERIC, Alexeij Geb. 22.04.1923, Charkow Gest. 30.9.1944, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/10, Beisetzung: 31.7.1945
GERNOW, Nicolai Geb. 20.11.1922, Dirownazilsko Gest. 15.04.1943, Braunschweig, Krankenhaus Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/8	FEDORTSCHUK, Kusma Geb. 10.01.1900, Beremyscha Gest. 27.03.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/37
GLOWKA, Stanislaw Geb. 02.12.1943, Berlin Gest. 15.01.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	FEDOWOW, Viktor Geb. 05.04.1918, Moskau Gest. 27.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/14

GLUSCHENKO, Michail Geb. 24.07.1917, keine Angabe Gest. 04.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/21	FESCHTSCHENKO, Alexeij Geb. 10.02.1912, keine Angabe Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
GOLOWATJUK, Alexander Geb. 15.12.1908, keine Angabe Gest. 01.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/10	FIERSOW, Wladimir Geb. 25.05.1926, Orlowskow Gest. 04.02.1945, Braunschweig, Lager Blumenstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/4, Beisetzung: 31.7.1945
GONTSCHAR, Nikolai Geb. 10.05.1907, Bogonoditschel Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, 1/49	FILIPENKO, Katharina Geb. 07.12.1943, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 13.01.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
GORBIATSCHEW, Grigorij Geb. 1907, keine nähere Angabe Gest. 02.05.1945, Braunschweig, Reservelazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/29	FILIPONIZ, Robert Geb. 04.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 03.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/44 III
GORSKA, Daniusza Geb. 14.05.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 20.01.1945, Braunschweig, Krankenhaus Holwedestraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/48 V	FINNUSCH, Iwan Geb. 1926 Gest. 15.04.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/15
GRADEKI, Adam Geb. 08.11.1911, Kosice-Wielkie Gest. 13.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/13	FOMENKO, Vital Geb. 23.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

GRAUTSCHENKO, Karimon Geb. 29.11.1891, Cerveny-Jar Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Büssing, Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	FORNARO, Guido Geb. 27.07.1921, Italien Gest. 12.04.1945, Braunschweig, Lager Veltenhof Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/28, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ
GREGOR, Karl Geb. 27.01.1898, Skupice Gest. 24.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/22	FRÜHAUF, Emil Geb. 24.01.1924, Huta-Stara Gest. 24.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/6
GRILLI, Oswaldo Geb. 08.06.1922, Rom Gest. 10.04.1945, Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/15, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	GALLI, Rudolfo Geb. 10.01.1909 Gest. 06.05.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/27, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ
GRINENKO, Victor Geb. 25.12.1922, Nesche-Duwan Gest. 09.01.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	GARSKI, Eduard Geb. 16.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 08.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a IX
GRINKO, Petro Geb. 02.09.1918, Byschkin Gest. 25.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/7	GEERLOF, Willem Geb. 12.03.1926, Koudekerk /Leiden Gest. 14.12.1944, Braunschweig, Lager Diesterwegschule Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/6, exhumiert am 3.12.1953
GRISCHE, (Vorname unbekannt) Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (April 1945), Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/56 (umgebettet vom Gelände des RAW)	GENDEREN, Johannes van Geb. 04.09.1914, Amsterdam Gest. 14.04.1945, Braunschweig, Amme-Werk /Pippelweg Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 10/20

GRIZENKO, Wladimir Geb. 17.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 22.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	GERARDI, (unbekannt) Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe, Beisetzung: 17.04.1945 Nationaliztät: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/13, exhumiert und überführt zum IEFÖ am 23.10.1957
GROSDEMANGE, Marcel Geb. 01.01.1921, Vecoux /Lothringen Gest. 03.01.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg / Städt. Krankenhaus Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/6, exhumiert am 05.07.1949	GERRIX, Henry Geb. keine Angabe Gest. 08.05.1945, Braunschweig, Lager Schillkaserne Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/24, exhumiert am 05.07.1949
GRZANKA (geb. Szady), Hedwig Geb. 16.01.1880, Jamy Gest. 02.03.1945, Braunschweig, Lager Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/34	GERMANI, Kasimiro Geb. 02.03.1890, Apuani Gest. 21.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/23, exhumiert am 23.10.1957 und überführt zum IEFÖ
GRZESIAK, Martin Geb. 16.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C III	GLAB, (totgeborenes Mädchen) Geb. 01.03.1945 (Totgeburt), Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.03.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a II
GURINENKO, Filipp Geb. 1898, Bilosirge Gest. 26.03.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/34	GLUSCHKON, Iwan Geb. 26.01.1926, keine Angabe Gest. 05.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/5
HAASAKKERS, Lambertus Geb. 02.12.1904, Schidam Gest. 28.01.1945, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/12, exhumiert am 3.12.1953	GNIOTEK, Andrey Geb. 19.12.1885, Lodz Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/16

HAASE, Willtau Geb. keine Angabe Gest. 05.08..1944, Braunschweig Nationalität: USA Grab: Ausländerfriedhof, 1/11, exhumiert und überführt am 1.4.1946	GOLENBOW, Viktor Geb. 05.02.1943, Braunschweig, Industrielager Gest. 14.09.1944, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/1, Beisetzung: 31.7.1945
HAHNGLEITNER, Johann Geb. 28.03.1914, Stankau-Wittingen Gest. 14.02.1945, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Tschechslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 14/3	GOLOWIN, Wassili Geb. 02.06.1898, keine Angabe Gest. 04.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/19
HALEJEWA, Tatjana Geb. 29.01.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 15.03.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	GORBUNOW, Alexi Geb. 22.08.1925, keine Angabe Gest. 04.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/20
HALOWSKA, Halina Geb. 19.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C IV	GOREGLAD, Lucia Geb. 25.11.1918, Dukwonitsch Gest. 28.06.1943, Sonnenberg /Kr. Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
HANNOCKA, Taifa Geb. 26.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 17.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/23, Beisetzung: 31.7.1945	GOSCHULAK, Wassilij Geb. 21.12.1941, keine Angabe Gest. 10.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
HARAS, Thomas Geb. 01.12.1903 Gest. 14.04.1945, Braunschweig Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 18/3 (ursprünglich auf dem Golfplatz beerdigt)	GOUSTILLE, Pierre Geb. 20.01.1924, Paris Gest. 24.10.1944, Braunschweig Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/6, exhumiert, 5.7.1949

HASIUK, Nina Geb. 03.06.1926, keine Angabe Gest. 06.03.1943, Braunschweig, Lager Goslarsche Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/8	GRACZYK, Henrik Geb. 30.07.1911, Lodz Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/41
HAWALKO, Ladislaw Geb. 02.10.1944, Broitzemer Straße 200 Gest. 19.10.1944, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/14, Beisetzung: 31.7.1945	GRESIN, Anatol Geb. 19.01.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 28.03.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
HAWRYLIW, Nikolai Geb. 14.05.1920, Lissowitschi Gest. 25.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/9	GRIBANOW, Nikolaij Geb. 10.04.1923, Scheranisinki Gest. 28.03.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/18
HEINEWITSCH, Boris Geb. 08.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 16.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/12	GRINALDI, Marino Geb. 30.11.1906, Turin Gest. 09.03.1945, Braunschweig, Ölper-Waldhaus /LK Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/9, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ
HELMICH, Marinus Geb. 15.06.1881, Hardenberg Gest. 29.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/26	GRINEWA, Maria Geb. 25.08.1927, Dorf Bobrowsky Gest. 25.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/19
HOCHHAHN, Alexander Geb. 30.08.1908 Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/12	GRITSCHENKO, Nikolai Geb. 01.06.1924, Melmi Gest. 14.06.1944, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße /Lutherwerk Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

HOLIZ (Holez?), Nikolai Geb. 01.01.1908, Natschilski Gest. 13.12.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/17	GROBECZ, Wladimir Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1943?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/4
HOME, Maria Geb. 01.01.1932, keine Angabe Gest. 30.10.1944, BS-Querum Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/4	GRODZKI, Waclaw 35 Jahre alt Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/26
HOPSTAKEN, Jacobus Geb. 25.02.1913, Eschen Gest. 02.02.1945, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 7/3	GRYBORISKI, Bescheff Geb. 13.04.1928, keine Angabe Gest. 24.12.1944, Braunschweig, Kreisbauzug der NSDAP Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/21
HORBATENKO, Eugenia Geb. 15.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 31.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	GRZELIK, Karl Geb. 27.10.1924, Pabianice Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Prinzenpark Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/4
HORST, Theodorus van der Geb. 27.08.1917, Rotterdam Gest. 28.01.1945, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /13, exhumiert am 3.12.1953	GUBENKO, Wladimir Geb. 23.03.1944, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Gest. 25.03.1945, Braunschweig, Broizemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
HOUDART, Pierre Geb. 20.01.1923, Raisne Gest. 25.12.1944, Braunschweig, Fa. Lotzkat /Klinik Parkstraße Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 6/3, exhumiert am 22.04.1949	GUILLI, Oswaldo Geb. 01.06.1922, Rom Gest. 14.04.1945, Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/15, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ

HRIB, Valentina Geb. 19.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945	GULAJEWO, Nikolaij Geb. keine Angabe Gest. 26.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/40
HURINA, Lydia Geb. 26.07.1923, Taganrog Gest. 05.11.1944, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/10	HABDOWSKA, Stanislaw Geb. 13.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 28.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 3
ILEPTSCHENKO, Jury (oder Sleptschenko) Geb. 12.01.1925, keine Angabe Gest. 09.02.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	HADRYS, Roman Geb. 01.10.1919, Lipic (oder Kolberg) Gest. 25.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/5
ILJUTSCHENKO, Jewgeny Geb. 26.01.1923, Sanjiki Gest. 14.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/20	HALENKO, Tichon Geb. 14.06.1914, Dimitrowka Gest. 18.10.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/23 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)
ILOWIK, Eugenij Geb. 28.09.1926, keine Angabe Gest. 11.12.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/15	HAMETEMAN, Diemen Geb. 19.05.1925, Oudorp /Holland Gest. 29.10.1944, Braunschweig, KG /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 10/1
IPATOWA, Ljubowa Geb. 13.04.1925, Rostow Gest. 09.01.1945, Lager Lehre, Munitionsanstalt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/13	HANEWA, Galina Geb. 25.10.1923, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

ISAKOW, Iwan Geb. 05.02.1926, Moldawski Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	HARNASCH, Iwan Geb. 30.09.1925, Trichanowka Gest. 14.09.1944, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/3, Beisetzung: 31.7.1945
IWATSCHENKO (oder Jaschtschenko), Wassilij Geb. 27.02.1921, keine Angabe Gest. 20.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/6	HAWRUSCHENKO, Larisa Geb. 15.04.1925, Stonia Kilka Gest. 10.12.1944, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/20, Beisetzung: 31.7.1945
JACH (totgeborener Junge.) Geb. 26.02.1945 (Totgeburt), Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.02.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a I	HERBEL, Stefania Geb. 13.11.1922, Belchatow Gest. 26.03.1945, Braunschweig, Lager Celler Straße /KH Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/6
JACZKOWSKI, Ruonald Geb. 26.01.1904, Warschau Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/11	HERISSON, Georges Geb. 12.09.1887, Paris Gest. 12.11.1944, Braunschweig, Altewiekring Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 6/1, exhumiert am 05.07.1949
JAKOWENKO, Eugenie Geb. 06.06.1926, Nikolajew Gest. 24.08.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	HERTEL, Ferdinand Geb. 01.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.02.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 VIII
JAKOWIEC, Micola Geb. 04.05.1920, Winniza Gest. 29.04.1944, Braunschweig, Lager Büssing Querum /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne7/19, Beisetzung: 31.7.1945	HOLAVATPSCHENKO, Haljana Geb. 14.04.1919, Charkow Gest. 13.02.1945, Lager Lehre /Braunschweig, Klinik Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/9, Beisetzung: 31.7.1945

JAKOWTSCHUK, Antonia Geb. 24.11.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 31.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	HOMBLET, Guillaume Geb. 13.10.1919, keine Angabe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof 10/16 , exhumiert am 3.12.1953
JAKYMIAR, Sonja Geb. 26.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 21.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/42 I	HONTERO, Gregor Geb. 12.08.1918, Stalingrad Gest. 15.10.1942, BS-Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/21 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
JAMROZ, Robert Geb. 17.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 15	HOPONENKO, Iwan Geb. 07.05.1899, keine Angabe Gest. 16.07.1944, Braunschweig, Lager Ostbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
JANASZCZYK, Richard Geb. 31.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 12.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/44 V	HORB, Andrej Geb. 15.12.1908, keine Angabe Gest. 07.04.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/7
JANKIEWICZ, Hedwig Geb. 08.02.1933, Warschau Gest. 16.12.1944, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/48 IV	HORBATIUK, Tekla Geb. 1913, Litowisch Gest. 22.06.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/9
JAROWAI, Galina Geb. 06.01.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Gest. 13.02.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	HORONOWITSCH, Fedor Geb. 17.03.1916, Kremianetz Gest. 15.04.1945, Braunschweig, Büssingstraße 28 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/10

JASINSKI, Celestin Geb. 06.04.1913, Warschau Gest. 25.04.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/24	HORST, Anita van der Geb. 05.05.1912, Holland Gest. 27.03.1945, Wolfsburg, Reislinger Str.20 Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/19
JATSCHNA, Maria Geb. 16.2“.1923, Kreninz /Kr. Charkow Gest. 16.08.1943, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/1	HORULA, Anton Geb. 02.10.1907, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
JAZUK, Wladimir Geb. 21.02.1924, Schtschurowzi Gest. 24.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/11	HOWLETH, Wilfried Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe, Braunschweig, Reserve-Lazarett Nationalität: Großbritannien Grab: Ausländerfriedhof, 13/1, Beisetzung: am 20.1.1945, exhumiert am 7.5.1947
JEPECHIN, Wasily Geb. 01.01.1919, Ratschki Gest. 12.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/21	IDKOWIAK, Anton Geb. 08.06.1894, Wojcieyowo Gest. 20.05.1943, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/17
JERTSCHENKO, Konstantin Geb. 20.03.1920, Taschkent Gest. 15.10.1944, Braunschweig KG Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/3	IHNATJUK, Filipp Geb. 04.02.1925, Onawzkiwzi Gest. 24.09.1944, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/8, Beisetzung: 31.7.1945
JEWREMOW, Viktor Geb. 10.03.1910, keine Angabe Gest. 25.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/14 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	ILJIN, Michael Geb. keine Angabe Gest. 13.08.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/32

JEWSEJEW, Wassilij Geb. 26.08.1915, Pawlowko Gest. 14.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/18	ILJUZSCHIK, Moses Geb. 23.07.1921, keine Angabe Gest. 30.12.1942, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/12
JOSIPOK, Wasili Geb. 05.11.1911, keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/15, Beisetzung: 31.7.1945	ILNITZKI, Gregorij Geb. 30.05.1926, Kamenz-Podolsk Gest. 26.06.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/11
JUCHIMTSCHUK, Wasil Geb. 29.01.1917, Kasatin Gest. 01.07.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	IMJANOV, Viktor Geb. 27.10.1929, Repuschinow Gest. 24.10.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/11 f
JULKOWA, Olga Geb. 24.08.1895, Taganrog Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Urnengrab, Ausländerfriedhof, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	INPHOCHENKO, Wladimir Geb. keine Angabe Gest. 08.04.1943, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/8
JUNK, Elena Geb. 1944 Gest. 14.09.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/24, Beisetzung: 31.7.1945	ISOTOF, Kusmar Geb. 15.06.1918, Bialaja Gest. 02.10.1942, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/16 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
JURTSCHENKO, Michael Geb. 23.02.1919, keine Angabe Gest. 25.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/20	IVEN, Peter Geb. 04.06.1888, Oberkassel Gest. 07.03.1945, KZ-Außenlager Weferlingen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/16

KALANOWSKA, Anna Geb. 26.07.1922, Parzew Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße /BMA Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/37	IWIENTRZIELSKI (oder Swientozielski), Nikolaij Geb. 22.05.1920, Budy Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/25
KALASCHNIKOW, Heinrich Geb. 05.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	JAKOWENKO, Stepan Geb. 20.09.1920, Blitcha Gest. 19.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/14
KALUPAJEW, Konstantin Geb. 30.06.1920, Tanganrog Gest. 10.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/56 (umgebettet vom Gelände des RAW)	JAKOWTSCHENKO, Anna Geb. 12.07.1918, keine Angabe Gest. 06.04.1944, Goslar Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KAMARDINA, Lydia Geb. 10.04.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 24.07.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/22	JAMARKOWSKI, Wladislaw Geb. 25.01.1893, Gucin /Kr. Lack Gest. 13.03.1944, Lucklum/Kr. Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 8/3
KANDZYBO, Wladimir Geb. 16.07.1924, Smistonowka Gest. 12.07.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	JANDA, Jaroslaw Geb. 12.08.1922, Prag Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße /BMA Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 14/8
KARALOW, Fedor Geb. 10.05.1903, Rostow Gest. 15.09.1944, Braunschweig, Lager Broitzemer Straße 37 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/7, Beisetzung: 31.7.1945	JANITZKY, Leonid Geb. 15.07.1923, keine Angabe Gest. 09.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen (?) Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/8

KARASCHTSCHUK, Genadij Geb. 08.03.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 24.03.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 6	JANNSENS (oder Janssens), Albert Geb. 04.02.1922, Lindekerke Gest. 18.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, 7/5
KARPIESZ, Johann Geb. 13.10.1920, Krakau Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Prinzenpark Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/43	JASCHMENKOW, Jury Geb. 15.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 30.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KARPOW, Nikolai Geb. 16.05.1926, Proletarskejo Gest. 10.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/2	JASKO, (Vorname unbekannt) Geb. 01.09.1886, Tarnobrzey Gest. 25.04.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/4
KARPUNINA, Nina Geb. 17.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	JASZEWSKI, Josef Geb. 23.12.1916, Lodz Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/36
KARTOMISCHEN, Pietro Geb. 10.04.1911, Kursk Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/11	JAVANOWITSCH, Swetosar Geb. 26.12.1923, keine Angabe Gest. 05.03.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/10 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
KASAZKOW, Wasilij Geb. 01.01.1921, Poim /Belinsskij /Pensa Gest. 09.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/24	JEPIK, Iwan Geb. 19.12.1923, Gamalejewska Gest. 24.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/7

KASCHENKO, Alexander Geb. 05.01.1914, Krewbschany /Kr. Stara Uschira Gest. 25.08.1943, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/5	JERMOLENKO, Wassili Geb. 10.08.1926, Soloschina Gest. 02.06.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KASIMIRIW, Stefania Geb. 05.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 11.03.1945, BS-Gliesmarode, Querumer Straße 7 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 1	JEWREMOW, Wassilij Geb. 31.12.1915, Maripol Gest. 15.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/7 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
KASPERKIEWICZ, Stanislaus Geb. 16.01.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 11.02.1945, BS, Broitzemer Str. 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 VI	JINTSCHEK, Victor Geb. 09.04.1907, keine Angabe Gest. 24.08.1944, BS-Waggum Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 8/6
KATOLITSCHENKO, Anatolij Geb. 02.04.1923, Grusuowka Gest. 17.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/19	JOBKOWSKA, Wera Geb. 10.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 30.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KATSCHAN, Roman Geb. 21.01.1922, Iwankonzij Gest. 08.011943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/16	JONGKIND, Johannes Geb. 12.08.1921, Rotterdam Gest. 27.04.1945, Braunschweig, Lager Hentschel & Sohn Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/29, exhumiert am 4.7.1951
KAWISIN, Iwan Geb. 07.11.1913, Stadt Nowoja /Orel-Gebiet Gest. keine Angabe (wahrscheinlich 28.9.1944), Braunschweig KG, Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/44, Beisetzung: am 30.09.1944	JOZEFIAK, Viktor Geb. 05.12.1909, Wanne-Eickel Gest. 08.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/3

KAYBULAJEWA, Emmi Geb. 28.04.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 02.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	JUDIN, Peter Geb. 21.12.1909, keine Angabe Gest. 17.09.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 1/39
KAZAJUK, Olga Geb. 17.12.1924, keine Angabe Gest. 20.11.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/30 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	JURACZEK, Wladislaw Geb. 17.08.1920 Gest. 09.04.1945, BS-Rühme, Lager Sielkamp Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/6
KENSY, Josef Geb. 25.05.1888, Altenessen Gest. 30.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Deutschland Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/2	JURAS, Julian Geb. 17.03.1944, Duleza Gest. 13.01.1945, Braunschweig, Lager Wolfenbütteler Straße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/48 VI
KHAN, Ramat Geb. Juni 1894, Major Gest. 24.08.1945, Oflag 79, Querum /Arbeitskommando Miag Nationalität: Großbritannien Grab: Ausländerfriedhof, 1/1/37, Urne, exhumiert und überführt am 7.5.1947	JURKOW, Wladimir Geb. 14.03.1922, Charkow Gest. 04.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KIEFT, Hendrikus van der Geb. 04.07.1924, Hilversum /Holland Gest. 05.04.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 50 /Landeskrankenhaus Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /19a, exhumiert am 3.7.1951	JUSCHTSCHUK, Samoil Geb. 15.08.1917, Bobiwza Gest. 19.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/16
KIKOT, Konstantin Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/5	KALANITSCHENKO, Nikolaij Geb. 22.05.1922, Taganrog Gest. 12.02.1943, Braunschweig, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/6

KIRJANOW, Nikolai Geb. 1905, Anenkowo /Gorki-Gebiet Gest. keine Angabe (wahrscheinlich 28.9.1944), Braunschweig KG Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/41, Beisetzung: 30.09.1944	KALDASCHOW, Iwan Geb. 10.09.1906, Moskau Gest. 19.11.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/29 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
KIRUCHIN, Dimitri Geb. 10.09.1910, Kuybraland Gest. 13.08.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/31	KALENTORIDA, Despina Geb. 23.04.1924, keine Angabe Gest. 09.11.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/27 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
KLADKOWA, Larissa Geb. 04.08.1925, Pawlowgrad Gest. 02.07.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KALINITSCHENKO, Luba Geb. 02.10.1926, Sablunin Gest. 07.02.1944, Wittmar Lager/ Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KLEBZOW, Wladimir Geb. 19.11.1935, Witebsk Gest. 20.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KAPINOS, Andrey Geb. 27.10.1908, keine Angabe Gest. 26.03.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof /Krankenhaus Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/36
KLEWZOWA, Lydia Geb. 01.09.1943, keine Angabe Gest. 11.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KARATOW, Fedor Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?), keine Angabe Nationalität: keine Angabe Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/7
KLIMENKO, Iwan Geb. 10.01.1898, Kasmistaw Gest. 07.12.1944, BS-Veltenhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KARPENKO, Eugen Geb. 25.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

KLINKOW, Peter Geb. 13.01.1915, Swetoduchowka Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Franke & Heideke Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 03.05.1946	KARPOW, Alex Geb. 17.03.1916, Kursk Gest. 23.03.1945, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/26
KLUIKOW, Alexander Geb. 07.03.1924, Borlinsk Gest. 31.05.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/24	KARPUNIN, Genadi Geb. 03.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 21.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945
KOBOWA, Maria Geb. 15.04.1914, keine Angabe Gest. 14.02.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KARTAMYSCEW, Peter Geb. keine Angabe Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/14
KOHUTEK, Karl Geb. 27.01.1905, Mäherisch Ostrau Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/14	KARZINSKI, Michael Geb. 10.08.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 18.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KOLOSMIFKOWASELI, Peter Geb. 03.11.1918, keine Angabe Gest. vermutlich 10.11.1942, Wierthe, KG Nationalität: Sowjetunion Grab: von Wierthe umgebettet, Ausländerfriedhof 7/1	KASCHANY, Iwan Geb. 26.08.1907, Pogyritsch Gest. 29.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/24
KOMARDINA, Ephrosinia Geb. 25.09.1906, Staro Gostschide Gest. 02.01.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 2/02	KASIMIRSCHUK, Anna Geb. 08.12.1923, keine Angabe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße /BMA Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/18

KOMASCHKA, Nikolai Geb. 30.07.1922, Woskresenko /Pololin (?) Gest. 09.04.1944, Braunschweig, Lager Büssing /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KAWALOZYK, Wladislaus Geb. keine Angabe Gest. 24.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/6
KOMZOL, Nina Geb. 03.11.1923, Zarabiuci Gest. 13.01.1945, Braunschweig, Lager Steinriedendamm Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/16	KAWRALIK, Iwan Geb. 1906, Winnitza Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Ledigenheim Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/14
KONZEWOJ, Iwan Geb. 27.11.1924, Wjasowitz Gest. 08.06.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KAZJUKA, Materny (oder Matjew) Geb. 16.10.1914, Popiwka Gest. 24.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/21
KOPTEW, Alexander Geb. 27.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.03.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KEPSKA, Andrzej Geb. 28.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 23.02.1945, Braunschweig Nationalität: keine Angabe Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 VII
KORETZKY, Wasily Geb. 01.02.1926, Sowjetunion Gest. 12.03.1945, Braunschweig, Lager Nibelungen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/21, Beisetzung: 31.7.1945	KERILTSCHUK, Kizill Geb. keine Angabe Gest. 16.04.1945, Braunschweig, Lager Eisenbahnsignalanstalt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/12
KORNILOW, Wladimir Geb. 29.07.1925, Gorsk Gest. 24.09.1943, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/17	KIRPITSCHEW, Gawril Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/3

KORNY, Iwan Geb. 18.03.1918, Wolin Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/22	KISLIANSKI, Alexander Geb. 27.06.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 03.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/7
KOSATSCHWESKA, Nadja Geb. 03.03.1923, Potschaw Gest. 24.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/20	KITOWNA, Halina Geb. 08.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/42 II
KOSCIELNI, Richard Geb. 06.06.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 14.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/47 I	KIWITZKI, Viktor Geb. 22.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 05.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KOSINSKI, Wolf Geb. 02.11.1926, Studiska Gest. 16.05.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	KLESCHUNON, Stefan Geb. 01.12.1888, keine Angabe Gest. 19.03.1945, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 25/5, Beisetzung: 31.7.1945
KOSLOWICE, Alexander Geb. 11.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KLIMCZYK, Eduard Geb. 21.05.1921, Krzywace Gest. 05.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/25
KOWALEK, Julian Geb. 12.01.1912, keine Angabe Gest. 23.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/17	KLIMENKO, Anna Geb. 20.01.1923, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

KOWALCZYK, Lech Geb. 10.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/42 III	KNIECZ, Maria Geb. 02.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Gest. 07.04.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B22
KOWALCZYK, Wladimir Geb. 14.09.1900, Wasosz Gest. 26.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	KOBLAK, Teresia Geb. 27.09.1942, Warschau Gest. 31.01.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 VI
KOWALTSCHUK, Ocana Geb. 13.03.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 (Kinderheilanstalt) Gest. 30.04.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 (Kinderheilanstalt) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 2	KOBSAR, Nina Geb. 09.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
KRAFTSCHENKO, Vörder Geb. 09.09.1903 Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Bahnmeisterei Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/6	KOLEDKO, Nikita Geb. 19.09.1910, keine Angabe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Braunschweigische Maschinenbauanstalt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/14
KRASICKA, Irena Geb. 24.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 08.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C V	KOLESNAK, Wassil Geb. 25.12.1912, Zibulowo Gest. 16.12.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/22, Beisetzung: 31.7.1945
KRASNITZKI, Petro Geb. 20.09.1921, keine Angabe Gest. 28.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/5	KOLOBOS, Alexander Geb. 14.10.1922, keine Angabe Gest. 03.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/22

KRAWTSCHENKO, Nikolai Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 1/7	KOLOMIEZ, Anna Geb. 28.03.1926, Baky /Kr. Skirski (oder Buky) Gest. 28.01.1944, Wolfenbüttel /Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KREWOCHNY, Olga Geb. 08.04.1921, Wilschana /Kr. Kiew Gest. 17.06.1943, Wolfenbüttel Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/8	KOLOS, Fedor Geb. 06.01.1904, Bielopol /Kr. Grietzien Gest. 09.12.1942, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/7 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)
KRIDOWA, Natalie Geb. 20.09.1924, Taganrog Gest. 21.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/18	KOMARTOWSKA, Senon Geb. 23.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 16.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/489 II
KRITSCHKI, Anatol Geb. 16.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/4, Beisetzung: 31.7.1945	KOMONOW, Iwan Geb. 12.02.1924, Kursk Gest. 24.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/11
KRODKOW, Nikolai Geb. 15.02.1913, keine Angabe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager BMA Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/13	KONDRATJEW, Fjodor Geb. 06.08.1917, Staro-Konstantinowo / Winizkaja-Gebiet Gest. 24.08.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/34
KRUDY, Jan Geb. 28.03.1908, keine Angabe /Slowakei Gest. 23.03.1945, KG Arbeitskommando Wolfenbütteler Str. / Standortlazarett Nationalität: Tschechslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/13	KONDRATSCHUK, Pauline Geb. 13.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/16

KRÜGGER, Josef Geb. 09.03.1919, keine Angabe Gest. 10.11.1944, Braunschweig, Lager Celler Straße /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/10	KONONENKO, Nikolai Geb. 22.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 08.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KUDLA, Wladislaw Geb. 16.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 05.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/48 II	KOPITOW, Alexander Geb. 23.09.1923, Borisowka Gest. 22.10.1944, Braunschweig, Lager Reichsbahnausbesserungswerk Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KUKA, Iwan Geb. 23.03.1885, Charkowski Gest. 27.01.1944, Thiede /Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/11, Beisetzung: 31.7.1945	KORIAK, Lydia Geb. 06.05.1925, Bazanym Gest. 27.01.1943, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/22
KULGANOWITSCH, Valentina Geb. 02.07.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 17.08.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KORNIENKO, Timofei Geb. 1907, Wicky Gest. 01.01.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/11, Beisetzung: 31.7.1945
KULITSCHENKO, Stepan Geb. 11.11.1915, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KORNOPKA, Sergeij Geb. 06.02.1924, Werbow /Kr. Schitomir Gest. 25.03.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/19
KUMJICKI, Leonti Geb. 28.10.1923, Biellopol Gest. 27.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/15 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	KORTSCHIK, Jakow Geb. 12.05.1912, keine Angabe Gest. 15.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/9

KUSCHNIZENKO, Wassil Geb. 01.04.1922, Krementschug Gest. 08.02.1943, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/1	KOSATZKI, Wassilij Geb. 05.06.1926, Tarasowka / Kr. Woroschilowgrad Gest. 08.05.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
KUSMENKO, Maria Geb. 25.01.1924, Topowka /Kr. Charkow Gest. 16.09.1943, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/10	KOSIR, Andrey Geb. 25.12.1902, Derewitschi Gest. 09.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/4
KUSMINA, Sinaida Geb. 28.04.1943, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Gest. 02.06.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KOSLOWITSCH, Ajon Geb. keine Angabe Gest. 30.04.1944, Braunschweig, Lager Gliesmarode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/20, Beisetzung: 31.7.1945
KUTININ, Nicolai Geb. 15.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 22.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	KOSMALSKA, Helena Geb. keine Angabe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße /BMA Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/38
KWETKOWSKY, Konstantin Geb. 16.09.1904, Woladorska Gest. 07.06.1944, Braunschweig, Städtisches Krankenhaus Holwedestraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/8, Beisetzung: 31.7.1945	KOSSENKO, Viktor Geb. 12.08.1907, keine Angabe Gest. 17.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/15
KWIATKOWSKI, Theophil Geb. 01.02.1923, Augustopol Gest. 23.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/15	KOSTILMO, Nikolaij Geb. 1921, keine Angabe Gest. .04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/53

LACHUT, Maria Geb. 10.03.1945, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Gest. 10.03.1945, Braunschweig (Frühgeburt) Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a VII	KOTLER, Oleg Geb. 05.09.1925, keine Angabe Gest. 23.02.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
LAMBERTS, Wilhelmus Geb. 20.06.1914, Rotterdam Gest. 22.11.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/5, exhumiert am 3.12.1953	KOWALCZYK, Siegmund Geb. 02.01.1922, Warschau Gest. 02.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/11
LAPACZ, Boleslaw 35 Jahre Gest. 24.04.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/25	KOWALENKO, Alexander Geb. 15.04.1920, Kionka Gest. 14.12.1942, Braunschweig, Krankenhaus Marienstift Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/25
LARIS, Viktor Geb. 23.03.1891, Mährisch-Ostrau Gest. 22.01.1945, Braunschweig, Lager Neuer Weg 10 Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/1	KOWALTSCHUK, Jan Geb. 26.09.1924, keine Angabe Gest. 15.03.1944, Braunschweig, Hildesheimer Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
LASARENKO, Michael Geb. 24.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	KRASINTZKI, Alexander Geb. 18.07.1924, Raskopano Gest. 11.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/19
LASUKINA, Anastasia Geb. 28.10.1912, Ajdarow Gest. 19.03.1945, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 25/3, Beisetzung: 31.7.1945	KRASNOKUTSKY, Iwan Geb. 13.08.1922, Timonowo Gest. 10.05.1944, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

LATSCHUK, Iwan Geb. 09.03.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.03.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KRAWEC, Michael Geb. 27.09.1914, Dzrudzidor Gest. 21.02.1945, Braunschweig, Kreisbauzug der NSDAP, Bienrode Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/32
LAWUSCHKINA, Daniela Geb. 21.08.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 16.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/9	KRAWKOWIAK, Krystyna Geb. 25.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B25
LEBEDEW, Michael Geb. 15.05.1918, Kamow Gest. 06.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/2	KRAWTSCHENKO, Tamara Geb. 12.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 14.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
LEEUWEN, Wijnand Geb. 15.08.1926, Rotterdam Gest. 06.01.1945, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/7, exhumiert am 2.7.1951	KREUZER, Hubert Geb. 12.11.1905, Waals /Holland Gest. 21.01.1945, Braunschweig, Rotenburg, Broitzem /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/11
LEWIN, Michael Geb. 21.09.1925, Dnepropetrowsk Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Franke & Heideke Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KRIWONOGOW, Stepan Geb. 1913, Komekow Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/23
LINKOWITSCH, Roman Geb. 05.02.1916 Gest. 12.02.1945, BS-Querum Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/42	KRYNICKI, Anton Geb. 28.01.1924, Plosky /Kr. Lagitschin Gest. 13.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/13

LIS, Georg Geb. 07.12.1940, Warschau Gest. 26.02.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 IV	KUBALA, Maria Geb. 27.06.1916, Oslo Gest. 08.02.1945, BS-Querum, Lager Kralenriede Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/28
LITOWKIN, Anton Geb. 05.11.1915, Tschugujew Gest. 03.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/3	KUBIAK, Jan Geb. 13.06.1911, keine Angabe Gest. 26.02.1942, Gestapo-Lager 21 Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/1
LITWINENKO, Peter Geb. 01.07.1924, Moreta Gest. 02.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/46	KUDIN, Alexander Geb. 26.09.1915, Ternisja Gest. 25.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/8
LITWINOWA, Ludmilla Geb. 30.10.1944, keine Angabe Gest. 14.11.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KUFMIN, Nikolai Geb. 15.04.1922, Taganrog Gest. 14.06.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/6
LJUBSCHENKO, Mitrosan Geb. 1912, Guljaika Gest. 28.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/8	KUIK, Rudolf van Geb. 30.08.1925, Hilversum Gest. 09.01.1945, Watenstedt, Lager 6 / Braunschweig, Rennelbergstraße 3 Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/9, exhumiert am 2.7.1951
LOPULIN, Comoneuko Geb. 1923, keine Angabe Gest. 02.03.1945, Waggum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/7	KULISCH, Alexander Geb. 26.12.1922, keine Angabe Gest. 15.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/14

LÖSCHKOWA, Louisa Geb. 21.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KUROWSKA, Jersyk Geb. 29.01.1945, Braunschweig, Lager Wiesenstraße Gest. 14.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/44 I
LOWA, Olga Geb. 08.06.1923 Gest. 23.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/39	KUSCHNIR, Wasil Geb. 27.12.1901, Siniskowoja Gest. 23.12.1944, Braunschweig, Lager Veltenhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/6, Beisetzung: 31.7.1945
LOWOKIWSKA, Anatolij Geb. 15.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 18	KUSMIN, Michael Geb. 1919, Raigorodik Gest. 27.05.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/23
LUKANOWA, Marga Geb. 1922, Briank /Orel Gest. 07.05.1945, BS-Waggum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/5	KUTSCHEROW, Michael Geb. 23.02.1924, Kio /Rostow Gest. 01.12.1942, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/4 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
LUSOWA, Christa Geb. keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Mauernstr. 56 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	KUZENKO, Vera Geb. 02.12.1926, Charkow Gest. 06.08.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/2 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
MAAGERANNS, Hunerl Geb. keine Angabe Gest. 30.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/22	LAAN, Hendrik van der Geb. 01.01.1901, Holland Gest. 22.11.1944, Braunschweig, Diesterwegschule /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/3, exhumiert am 3.12.1953

MACHILDT, Johann Geb. 05.05.1887, keine Angabe Gest. 04.02.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/30	LAKTIONOWA, Alexander Geb. 11.05.1921, Taganrog Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MACIEWSKY, Nicolaij Geb. 26.06.1914, keine Angabe Gest. 27.03.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/39	LANGLAIS, Georgette Geb. 10.01.1945, Braunschweig, Güldenstraße 7 Gest. 14.02.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 Kinderheilanstalt Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, ohne nähere Angabe
MACINK, Stanislaw Geb. 14.10.1923, Kukawka Gest. 31.01.1945, Braunschweig, Lager Sielkamp Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/8, Beisetzung: 31.7.1945	LATAREW, Jegor Geb. 23.04.1896, Saratow Gest. 15.10.1942, BS-Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/22 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
MADONA, Aldo Geb. 10.03.1924, Rottanxucco Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/7, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	LATSCHUK, Wasilij Geb. 09.03.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.03.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MAKIEWSKI, Nikolaij Geb. 26.06.1944 Gest. 27.03.1945, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43a X	LAURENT, Marcel Geb. 28.05.1883, Boury /Aisne Gest. 08.01.1945, Watenstedt, Lager 46 / Braunschweig, Rennelbergstraße 3 Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/7, exhumiert am 05.07.1949
MAKSIMENKO, Wladimir Geb. 18.07.1922, Belarusya Gest. 16.11.1944, Braunschweig, Schule Leonardstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	LAWITZKI, Josef Geb. 06.02.1926, Schitomir Gest. 03.02.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/5, Beisetzung: 31.7.1945

MALENKO, Andrzej Geb. 16.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	LENDERT, Huis Geb. keine Angabe Gest. 10.04.1945, Braunschweig, LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung
MALIK, Wassil Geb. 05.06.1918, Koselschinow Gest. 13.02.1943, Thune /Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/8	LESCHUK, Janek Geb. 02.12.1922, Spasschesnah Gest. 20.07.1943, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/21
MALKUS, Aniela Geb. 23.07.1895, Wierzbira (Wierzbiva?) Gest. 21.02.1945, Braunschweig, KH Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/33	LESTERENKO, Nikolaij Geb. keine Angabe Gest. 23.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/23
MALUTA, Boris Geb. keine Angabe Gest. 03.04.1945, Braunschweig, KG Arbeitskommando Wilke-Werke (Bauchschuss) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/27	LEWANDOWIZ, Stanislaus Geb. 24.07.1920, Kutno Gest. 11.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/2
MALZEWA, Katharina Geb. 01.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	LITNISCHENKO, Hilda Geb. 03.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 22.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MAMINSKA, Hedwig Geb. 14.05.1918, Lodz Gest. 29.10.1944, BS-Veltenhof Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 8/9	LITWINOW, Jurek Geb. 16.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 17.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/16, Beisetzung: 31.7.1945

MAPTSCHUK, Jakow Geb. 03.10.1908, Kirowograd-Gebiet Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/17	LJATSCHENKO, Philipp Geb. 1906, Wlasowka Gest. 05.12.1943, Wolfenbüttel Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
MARCHESE, Silindo Geb. 02.12.1919 Gest. 22.04.1945, Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/20, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	LOBUNEZ, Wassili Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/6
MARLIERE, Fernande Geb. 29.09.1944, Braunschweig, Lager Schuntersiedlung Gest. 31.01.1945, Braunschweig, Städtisches Krankenhaus Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 I	LONTSCHIN, Stefan Geb. 12.01.1941, Braunschweig, Lager Nibelungen Gest. 20.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MARTSCHENKO, Lidia Geb. 25.05.1923, Slatopol Gest. 11.04.1945, Braunschweig, Campestraße 31 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/31	LOWA, Michael Geb. 01.09.1944, Braunschwig, Broitzemer Straße 200 Gest. 12.09.1944, Braunschwig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: keine Angabe Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/25, Beisetzung: 31.7.1945
MARZUK, Iwan Geb. 19.05.1922, Kamenz-Podolsk Gest. 19.07.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945	LUBERSKA, Henry (oder Georg) Geb. 31.10.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 14.11.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/49 V
MASEWITSCH, Nikolai Geb. 30.09.1908, Nikolai Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager BMA Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945	LUKITSCHEW, Wladimir Geb. 15.06.1892, keine Angabe Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

MASUR, Helena Geb. 02.12.1925, Chutvi Gest. 20.04.1944, Braunschweig, Lager Vigawerk /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	LUSCHBIN, Nikolaij Geb. 10.10.1906, Kaluga Gest. 08.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/14
MATUSZYNSKI, Josef Geb. 07.12.1923, Lodz Gest. 16.11.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/12	MACHU, Ludwig Geb. 16.03.1922, Bylnice Gest. 11.02.1945, Braunschweig, Bültenweg 73 /KH Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/2
MAXIMO, Avedofia Geb. 25.12.1937, Hornburg Gest. 22.09.1943, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/13	MACHORTOW, Stephan Geb. 1910, keine Angabe Gest. 06.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/6
MAZYPENKO, Fedor Geb. 06.05.1926, keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Broitzmer Str.37 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	MAKAROWA, Larissa Geb. 03.07.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MEDWEDO, Iwan Geb. 12.03.1898, Glinec Gest. 17.11.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/28 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	MAKOROWA, Nikolaj Geb. 04.11.1927, Staroschewo Gest. 24.10.1944, Wendhausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/11 d
MELNIK, Galina Geb. 28.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 14.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	MALIK,Wladimir Geb. 01.01.1925, Wulka Gest. 10.06.1944, Braunschweig, Flugzeugreparaturwerkstatt (Flumo) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

MELNIK, Pietro Geb. 10.07.1924, Plesna Gest. 29.01.1943, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/18	MALORITSCHKIN, Wladimir Geb. 17.11.1917, Braunschweig Gest. 03.11.1944, K.D.F.-Stadt, KG, Braunschweig /Reservelazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/7
MENAPATE, Leno Geb. 28.03.1922, keine Angabe Gest. 06.05.1945, KG 2. Arbeitsbat. L14, Berlin /Braunschweig Reserve-Lazarett Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/26, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	MALZEWA, Tamara Geb. 07.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 19.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/6, Beisetzung: 31.7.1945
MEZENSKI, Josef Geb. 12.10.1924, Kupizow Gest. 18.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/21	MAMOWITSCH, Lydia Geb. 1941, Braunschweig Gest. 06.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MICHAILITSCHENKO, Boris Geb. 05.10.1912, Charkow Gest. 02.04.1945, Braunschweig, Lager Masuren Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/30	MARENJUK, Alexander Geb. 08.03.1923, keine Angabe Gest. 02.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/23
MICHEW, Wladimir Geb. 11.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 31.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 9	MARINSKORSKA, Sophie Geb. 1922, keine Angabe Gest. 05.03.1945, Burgdorf /Braunschweig, LK Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/39
MICLOWICZ, Michael Geb. 07.06.1921, keine Angabe /Slowakei Gest. 01.05.1945, Braunschweig, KG, Lager Büssing Nationalität: Tschechslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 14/19	MARLOW, Iwan Geb. 1925, Kurganowski Gest. 05.01.1943, Braunschweig, Lager Stadtwerke Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/13

MIELOCH, Zenen Geb. 24.10.1920, Posen Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/50	MARTSCHENKO, Nikola Geb. 11.03.1927, keine Angabe Gest. 07.11.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/9
MIRONKO, Alex Geb. 1918, Summe Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Rüningen /BMA Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/23	MARTSCHUK, Maria Geb. 21.19.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
MISCHAN, Anton Geb. 12.03.1901, Rosutschna Gest. 08.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/15	MASALOWSKI, (Frau, Vorname unbekannt) Geb. keine Angabe Gest. 17.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/51
MISCHTSCHENKO, Iwan Geb. 13.08.1922, Schikabow Gest. 10.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/7	MASSON, Jean Geb. keine Angabe Gest. 25.04.1945, Braunschweig, Lager Schillkaserne Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/20, exhumiert am 22.04.1949
MISIALA, Wladyslaw Geb. 01.12.1895, Alexandrow Gest. 13.12.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, 4/16	MASSUTKI, Wladimir Geb. 19.09.1925, Klitschowa Gest. 21.03.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/37
MITAS, Wladislaus Geb. 03.05.1901, Tomkowice Gest. 25.11.1942, Hallendorf, Gestapo-Lager 21 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/23	MASURENKO, Reija Geb. 22.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 20.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/10, Beisetzung: 31.07.1945

MOMIDOWS, Josef Geb. 10.02.1921, Berditschew Gest. 08.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/9	MATKINSKI, Stanislaw Geb. 25.01.1925, Raigorodok /Kr. Schitomir Gest. 10.07.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/17
MOROS, Wladimir Geb. 22.09.1924, Tarasowo Gest. 06.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/14	MAUWITSCH, Nikolai Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/25
MOSCHENZEWA, Antonia Geb. 10.06.1900, Nowi-Heorseke Gest. 30.10.1943, Braunschweig, Lager Celler Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	MAZEUK, Iwan Geb. 15.09.1922, keine Angabe Gest. 26.07.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/13
MOSKALENKA, Natalia Geb. 05.08.1924, Chruvze /Kr. Juzeska Gest. 12.07.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/18	MEDDENS, Oskar Geb. 20.02.1926, Holland Gest. 04.04.1945, Braunschweig, Lager Mascherode /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/24
MOWENEGA, Viktor Geb. 18.04.1897, Saporoschje Gest. 16.03.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	METELENKO, Alexander Geb. 26.06.1925, Petscheneff Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Franke & Heideke Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
MUNDSTOKOWA, Stepmadia Geb. 1895, keine Angabe Gest. 23.11.1944, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	MICHAJLOW, Stepan Geb. 12.06.1916, Pawlograd Gest. 22.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/12

MURGA, Boris Geb. 30.04.1919, Irscha Gest. 30.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/21	MICHALOWSKI, Wladimir Geb. 14.05.1905, Griteien Gest. 12.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/6 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
MUSIKO, Fedor Geb. 18.01.1926, Magdalinowka Gest. 12.02.1945, Braunschweig, Lager Steinriedendamm Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/10, Beisetzung: 31.7.1945	MICHEJOW, Nikolaj Geb. 06.10.1925, Bilow-Tula Gest. 24.10.1944, Wendhausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, 9/11 L
NADASCHKEWITSCH, Draja Geb. 17.03.1925, Berestetschko Gest. 10.04.1943, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/11	MILOSAVEVIC, Miloyc Geb. 17.02.1909, Cumio Gest. 22.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Jugoslawien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/12
NADERODNJUK, Wladimir Geb. 28.08.1923, Homencna Gest. 20.09.1942, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/12 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	MINTSCHENKO, Andree Geb. 1913, Tscherkassi /Kr. Kiew Gest. 08.04.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab Urne
NAIDUNOWA, Vera Geb. 1943, Braunschweig, Kennellager Gest. 19.09.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/5, Beisetzung: 31.7.1945	MIRSJULJIK, Mitja Geb. keine Angabe Gest. 04.05.1945, Braunschweig, Res. Lazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/13
NASARKOWA, Nina Geb. 02.11.1943, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.01.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	MISCHENKO, Eugenie Geb. 04.08.1926, Jusewka Gest. 12.01.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/15, Beisetzung: 31.7.1945

NASAROWA, Walentina Geb. 08.10.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 17.12.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	MISKAJEW, Kaptota Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (Sept. /Okt. 1944) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/38
NASENOW, Iwan Geb. 1915 (27 Jahre), Potinec Gest. 26.10.1942, Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/3 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	MLYNCZYK, Zenon Geb. 1945, Hindenburg Gest. 14.04.1945, Braunschweig, Lager Siegfriedkaserne Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 8/32
NATOSCHI, Fedor Geb. 15.06.1901, Tschugigew Gest. 02.04.1945, Braunschweig, Lager Masuren Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/2	MOISSJENKO, Dimitri Geb. 04.05.1916, Nowo Najatelko Gest. 14.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/22
NAWIKOW, Jurij Geb. 14.07.1944, Braunschweig, Lager Melverode Gest. 13.11.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/15, Beisetzung: 31.7.1945	MOROS, Ignatz Geb. 10.02.1918 Gest. 02.09.1945, Braunschweig, Reserve-Lazarett Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 11/27
NAZICHNY, Michael Geb. 22.11.1923, Krementschuk Gest. 07.03.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	MOROSOWA, Tatjana Geb. 26.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C VII
NEISWESNOW, Lubo Geb. 16.07.1943, Braunschweig Gest. 01.08.1943, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/24	MUSILJAK, Lydia Geb. 15.07.1912, Jablonowka Gest. 29.06.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/13

NESMOND, (Vorname unbekannt) Geb. 1903, Chamalliers /Auvergne Gest. 09.03.1945, KZ-Außenlager Weferlingen Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/20 , exhumiert am 13.06.1950	NADEJIN, Alexeij Geb. 02.06.1922, Lemioka Gest. 19.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/16
NESTERENKO, Halina Geb. 09.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	NAJDEREKI, Roman Geb. 07.11.1922, Pawlow Gest. 01.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/12
NEVEDOWA, Tatiana Geb. 17.07.1926, Uman Gest. 21.03.1944, Wolfenbüttel, Halchtersche Straße 18 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne. Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	NAPLOCHA, Iwan Geb. 01.01.1919, Plotnitza Gest. 19.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/9
NIESCIOR, Theresia Geb. 25.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/45 II	NASAROW, Vital Geb. 02.02.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 22.02.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
NIKITIN, Eduard Geb. 14.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/21, Beisetzung: 31.7.1945	NASTAWSCHENKO, Nikolai Geb. 25.05.1921, Wosinka Gest. 31.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/10
NIKOLAJDI, Tatiana Geb. 07.02.1924, Korosobasor (Korosabasor?) Gest. 07.01.1945, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/22, Beisetzung: 31.7.1945	NAUMOWICZ, Josefa Geb. 1893, Chinowska Gest. 03.03.1945, Braunschweig, KG Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/25

NIKOLENKO, Nikolaij Geb. 26.06.1913, Lewakumla Gest. 13.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/23	NESTERUK, Moritz Geb. 09.01.1945, Leipzig Gest. 20.03.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250, Kinderheilanstalt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a V
NIKONSCHUK, Tadeusc Geb. 18.06.1922, Biellopol /Kr. Gritzien Gest. 31.03.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	NEUBERT, Josef Geb. 22.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 15.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/49 I
NITROUJENKO, Iwan Geb. 24.12.1912, keine Angabe Gest. 13.02.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/14 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	NIKOLAJEWA , Olga Geb. 20.06.1884, Sunturowo Gest. 17.03.1945, Braunschweig, Lager Lehndorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 25/4, Beisetzung: 31.7.1945
NIWESKY, Margin Geb. 07.07.1918, Teraschne Gest. 28.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/9	NIKULIN, Iwan Geb. 26.05.1920, Sowjetunion Gest. 16.09.1942, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A /8 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
NOVOSAD, Stephan Geb. 25.04.1907, Pjatidny Gest. 17.10.1942, Braunschweig, Krankenhaus Marienstift Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/26 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	NITRCHIPORTSCHUK, Iwan Geb. 01.04.1925, Binkowien Gest. 15.05.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/24, Beisetzung: 31.7.1945
NOWIKO, Pawel Geb. 15.01.1924, keine Angabe Gest. 16.07.1944, Braunschweig, Lager Ostbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	NOWAK, Miszislaw Geb. 22.08.1895, Posen Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Lager Prinzenpark Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/7

NOWOCHATNY, Wassil Geb. 19.01.1916, Kiew Gest. 31.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/23	NOWAKOWSKI, Stanislaus Geb. 23.03.1921, Iwanowice Gest. 26.02.1943, Gestaopo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/14
NÜFFEL, Mathilde van Geb. 08.04.1945, Braunschweig, Isoldestraße 18 Gest. 28.04.1945, Braunschweig, Städtisches Krankenhaus Holwedestraße Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 7/6a	NOWINCHLOWSKA, Stasja Geb. 07.09.1924, Jablonowka /Krs. Beresdow / Bez. Kamenew-Podolsk Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/1, Beisetzung: 31.7.1945
OCHRIMENKO, Alexi Geb. 01.03.1927, Woskresenka Gest. 19.12.1944, BS-Querum, Lager Steinriedendamm Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	NOWOSAG, Peter Geb. 08.07.1911, Dorf Tropin Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/21
ODYTSCHUK, Sergej Geb. 1892, Koskowo Gest. 10.08.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	OCHINKO, Wladimir Geb. 20.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 03.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
OLDAK, Mierzyslaw Geb. 01.12.1920, Ceglow b. Minsk Gest. 22.02.1943, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	ODOMOWNA, Apolonia Geb. 23.12.1923, Zaczarnic Gest. 13.04.1945, Braunschweig, Lager Jutespinnerei Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 5/21
OLENEK, Danolo Geb. 16.06.1912, keine Angabe Gest. 02.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/2	OGRENITSCH, Michael Geb. 26.11.1922 Gest. 16.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/11

OLSCHOWY, Franz Geb. 13.03.1915, keine Angabe Gest. 03.08.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/25	OLEJNIK, Alexandra Geb. 05.04.1922, Petrowka Gest. 23.05.1944, Braunschweig, Lager Juliusstraße /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945
OLSZOWY, Stanislaus Geb. 15.01.1890, Powiercie Gest. 26.12.1944, Braunschweig, Lager Querum Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/24	OLINIKOWA, Lydia Geb. 31.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 20.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
OPANASJUCK, Nikolai Geb. 28.12.1923, Sarobin Gest. 10.02.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945	OMUSCHKIN, Iwan Geb. 11.04.1923, Kurskaja Gest. 28.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/34
ORLOW, Nikolaij Geb. 07.03.1920, Slatnja Gest. 23.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/14	ORISCHOWSKI, Piotr Geb. 08.07.1921, Krystynopol Gest. 02.03.1943, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/3
OROCHEW, Alexander Geb. 04.01.1924, Sacharowo Gest. 29.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/11	ORLOW, Wassyl Geb. 23.02.1919, keine Angabe Gest. 23.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/19
OSADCEY, Pawel Geb. 30.06.1911, Bilorija Gest. 09.12.1944, BS-Querum, Lager Büssing Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	ORTELLI, Umberto Geb. 02.12.1919, keine Angabe Gest. April 1945 (Beisetzung: 10.04.1945), Braunschweig Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/19, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ

OSAWIAK, Stanislaus Geb. 16.07.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.08.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	OSALO, Stanislaw Geb. 23.09.1926, Swiwiane Gest. 15.03.1944, Braunschweig Nationalität: Litauen Grab: Ausländerfriedhof, B/8 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
OSIKA, Julia Geb. 24.08.1887, Dulscha-Mala Gest. 16.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/20	OSCHINKO, Wladimir Geb. 20.08.1944, keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?), keine Angabe Nationalität: keine Angabe Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/20
OSTAPENKO, Valentina Geb. 05.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	OSTAPENKO, Alexander Geb. 09.10.1925, keine Angabe Gest. 02.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/13
OYDAN, Richard Geb. 09.07.1943, Braunschweig, Celler Straße 44 Gest. 22.01.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/45 I	OSTRIHON, Andrej Geb. 05.06.1910, Očová /Slowakei Gest. 04.04.1945, Braunschweig, KG Arbeitskommando Wolfenbütteler Straße Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 14/15
PALICA (geb. Tabaczek), Helena Geb. 1888, keine Angabe Gest. 07.11.1944, Braunschweig, KG Celler Straße109 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/1	OWZIENKA, Maria Geb. 0708.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 31.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
PALY, Jossif Geb. 17.9.1923, Skowina Gest. 15.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/3	OZERKIN, Nikolai Geb. 26.05.1919, Hudor Gest. 12.02.1944, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/13, Beisetzung: 31.7.1945

PANASJUK, Wassili Geb. 04.11.1923, Bielbogol Gest. 03.01.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/11	PACL (oder Pack), Franz Geb. 13.09.1899, keine Angabe Gest. 14.04.1945, Braunschweig Nationalität: Tschecholowakei Grab: Hauptfriedhof, Abt. 13 /399 (umgebettet 1974 zum Ausländerfriedhof, B/12)
PANO, Nikolai Geb. 23.08.1918, Pitrowluki Gest. 20.02.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/12, Beisetzung: 31.7.1945	PALKO, Alexander Geb. 23.08.1923, Gorbowo Gest. 09.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/17
PAPIERNIK, Stanislaus Geb. keine Angabe Gest. 25.04.1945, Braunschweig, Polnische Kaserne (nach 12.4.45 eingerichtet) Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/28	PANAIDI, Elena Geb. 24.08.1922, Simferopol Gest. 04.10.1942, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/17 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
PARAKNUK, Dimitri Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/9	PANOW, Leonid Geb. 11.04.1900, Tula Gest. 19.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/13
PASCHTETNIK, Anton Geb. 05.05.1906, keine Angabe Gest. 02.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/14	PARASCHCZUK, Iwan Geb. 01.09.1918, keine Angabe Gest. 03.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/24
PAWLOW, Nikolai Geb. 13.01.1925, Stalino Gest. 30.01.1945, Braunschweig, Lager Hafen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/1, Beisetzung: 31.7.1945	PASQUI, Mario Geb. 05.05.1924, Bologna Gest. 20.03.1945, Braunschweig, Nikolausstift Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/12, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ

PEC, Czeslaw Geb. 10.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 8	PAUK, Nikola Geb. 13.09.1923, Kapustjany Gest. 18.10.1942, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/24 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
PELJAK, Michael Geb. 29.09.1944, keine Angabe Gest. 26.10.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/1	PAUL, Irena Geb. 09.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 28.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 III
PENKALSKI, Aneli Geb. 15.06.1902, Kamenka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/20	PAWELOSZIK, Boleslaw Geb. 08.11.1912, Skczelasy Gest. 01.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/15
PENKALSKI, Jan Geb. 15.01.1939, Kamenka Gest. 07.10.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	PAWLAK, Roman Geb. 10.11.1921, Krosniewice Gest. 16.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/11
PENKALSKI, Siegmund Geb. 19.04.1943, Kamenka Gest. 27.09.1943, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/22	PAWLUKOW, Jurek Geb. 31.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 20.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
PESTREMENKO, Iwan Geb. 1890 Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PENKALSKI, Beguslaw Geb. 12.04.1934, Kamenka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/23

PETERS, Johann Geb. 20.12.1920, Emmen /Holland Gest. 15.10.1944, Braunschweig Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 10/2	PENKALSKI, Jadwiga Geb. 12.07.1937, Kamenka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/24
PETRENKO, Wassili Geb. 01.10.1925, Gera Gest. 08.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/7	PENKALSKI, Kasimir Geb. 08.01.1901, Sasekamka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/21
PETROW, Pawel Geb. 27.08.1917, keine Angabe Gest. 07.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/7	PEPLINSKI, Stanislaus Geb. 05.05.1909, Bratijan Gest. 29.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/25
PETROWSKAJA, Fenja Geb. 1929, keine Angabe Gest. 23.10.1944, Braunschweig, Lager Reichsbahnausbesserungswerk (Borsigstraße) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PERRENKO, Leonid Geb. Dezeber 1919 Gest. 30.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/22
PIECHOTA, Stanislaw Geb. 11.09.1907, Zarslow Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PETROW, Valentin Geb. 08.06.1944, keine Angabe Gest. 21.08.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
PIETROLAY, Marianne Geb. 01.08.1879, Kamenka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/19	PIETROLAY, Bronislaw Geb. 19.09.1901, Kamenka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/25

PIKALOW, Wasil Geb. 08.01.1925, Kilikowska /Kursk Gest. 30.06.1943, Braunschweig, Krankenhaus Marienstift Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/14	PIETROW, Wladimir Geb. 08.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 08.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
PISCHTJEKO, Viktor Geb. 13.03.1925, Budowka Gest. 12.04.1945, Lucklum /Kr. Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Urne 8/4	PIETRZKO, Franz Geb. 28.08.1898, Lodz Gest. 24.02.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/35
PLOCHICH, Alwina Geb. 10.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PIENTA, Richard Geb. 05.04.1915, Lodz Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/30
POGONELOWA, Wassilina Geb. 14.08.1913, Andrewka Gest. 14.08.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PIONTEK, Stefania Geb. 02.10.1925, keine Angabe Gest. 23.11.1944, Ührde /Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/44
POGORELIJ, Sachar Geb. 24.03.1904, Meretra Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PISTOLESI, Enrico Geb. 01.01.1915, Florenz Gest. 10.03.1945, Braunschweig, Lager Berliner Straße 53 /Nikolausstift Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/11, exhumiert am 30.07.1951
POGREBNAK, Peter Geb. 25.02.1925, Kabejaki Gest. 10.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/62 (umgebettet vom Gelände des RAW)	PITSCHKUROW, Wassili Geb. 10.05.1920, Stadt Gomel Gest. keine Angabe (wahrscheinlich 28.9.1944), Braunschweig KG, Beisetzung: 30.09.1944 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 1/43

POHARECKYJ, Seweryna Geb. .08.1915, Peredmiesk Gest. 07.11.1944, Braunschweig, Celler Straße 109 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/8	PLAZEJAK, Krystina Geb. 11.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/35
POIDENKO, Kirill Geb. 25.03.1881, keine Angabe Gest. 28.01.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/2, Beisetzung: 31.7.1945	PLESKONOWSKI, Wladimir Geb. 02.07.1924, Marinowska Gest. 25.03.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
POLINY, Wladimir Geb. 14.10.1924, Lecmolide /Kr. Poltawa Gest. 03.04.1945, Braunschweig, Lager Bertramstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/42	POCHOROWA, Natalia Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1945?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/7
POLNIKOWA, Agaphia Geb. 1890, keine Angabe Gest. 12.12.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/21, Beisetzung: 31.7.1945	POGORELOW, Jurej Geb. 15.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
POPOW, Peter Geb. 02.02.1924, Schistakow Gest. 04.06.1944, Braunschweig, Lager Veltenhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	POHARECKYJ, Jadwiga Geb. 10.05.1933, Browari Gest. 07.11.1944, Braunschweig, Celler Straße 109 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/9
POTORILLI, Wasil Geb. 28.04.1922, Merefa Gest. 14.03.1945, Braunschweig, Lager Veltenhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 25/1, Beisetzung: 31.7.1945	POLEWOJ, Iwan Geb. 14.09.1919, Alexewka Gest. 26.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/15

POZORELEY, Iwan Geb. keine Angabe Gest. 16.04.1943, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/10	POLISCHUK, Wasili Geb. 1925, Turboy /Kr. Winniza Gest. 14.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/9
PRAT, Danien Geb. keine Angabe Gest. 26.04.1945, Braunschweig, Reservelazarett Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/18 , exhumiert am 05.07.1949	POPOW, Grigorij Geb. 1907, Unarolko Jeroslaw / Krasnodar-Gebiet Gest. keine Angabe (wahrscheinlich 28.9.1944), Braunschweig KG, Beisetzung: 30.09.1944 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/42
PRENZIUS, Anton Geb. 30.08.1944, Newarena Gest. 30.11.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/49 III	POPOVIC (Mädchen) Geb. 27.02.1945 (Totgeburt), Braunschweig, Lager Schuntersiedlung Gest. 27.02.1945, Braunschweig Nationalität: Jugoslawien Grab: Ausländerfriedhof 4/42 V
PROPORTIONALUAJA, Taisa Geb. 10.05.1919, Djnepropretowsk Gest. 03.08.1942, Braunschweig, Krankenhaus Marienstift Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A /1 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	PORCY, Jan Geb. keine Angabe Gest. 06.06.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/31
PROT, Francoise Geb. 07.02.1945, Braunschweig, Lager Berliner Straße 53 Gest. 08.02.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250 Kinderheilanstalt Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/45 IV	POSTMA, Heine Geb. 24.11.1920, Velsen /Nord-Holland Gest. 03.03.1945, Braunschweig, KG Lager Büssing Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 10/17 , exhumiert am 3.12.1953
PROWOSIENT, Paul Geb. 01.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 16.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	POTSCHARNIKOW, Paul Geb. keine Angabe Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Masuren Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

PRYMENKO, Feodor Geb. 04.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 28.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/1	POWROZNIK, Stanislaw Geb. 20.04.1918, Maikow Gest. 29.01.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/26
PRZYCZKOWNA, Janina Geb. 22.06.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.01.1945 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/34	PRICHODKO, Anastasia Geb. 06.01.1912, Charkow Gest. 08.09.1942, Braunschweig, Städtisches Krankenhaus Holwedestraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/3 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
PUNOW, Jurij Geb. 15.12.1926, Ternowka Gest. 22.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/24	PRILUZKI , Iwan Geb. 21.12.1924, keine Angabe Gest. 15.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/12
PUSANOW, Dimitrij Geb. 1921, Grischinow Gest. 19.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/23	PRISCHTSCHYN, Nikolai Geb. 26.08.1922, Dubowka /Kr. Kiew Gest. 15.02.1943, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/7
PUSKAROW, Mitrosan Geb. 06.12.1885, Gluchow Gest. 29.01.1943, BS-Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/20	PROCHOROWA, Natalia Geb. 15.01.1916, Kiselovka Gest. 26.12.1944, Braunschweig, Lager Steinriedendamm Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
PUTIJ, Roman Geb. 15.12.1907, Tritnanoje Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/21	PROKOPSCHUK, Iwan Geb. 1923, keine Angabe Gest. 29.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/4

PYLYPIW, Czeslawa Geb. 21.01.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250, Kinderheilanstalt Gest. 21.02.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 II	PRONY, Nikolai Geb. 24.12.1906, Lichatrowka Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/19
RACL, Stefan Geb. 14.04.1884, Lesch b. Brünn Gest. 13.03.1945, Braunschweig, Lager Rote Wiese /KH Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/10	PROTSCHENKO, Wladislaw O. K. Geb. 22.09.1943, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.12.1943, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/1
RADJUK, Peter Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PROZIUK, Likora Geb. 11.07.1925, Myzinoynze Gest. 06.07.1944, Braunschweig, Goslarsche Straße 61 (Konservenfabrik Maseberg) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
RAGOSINA, Maria Geb. 28.11.1915, Krasnodar-Taganrog Gest. 18.07.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PRUS, Nikita Geb. 14.09.1895, Bielopol /Kr. Gritzien Gest. 16.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/10 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
RAPP, Wladislaw Geb. 1923, keine Angabe Gest. 28.04.1945, Braunschweig, Reservelazarett Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/27	PRZGODA, Gustav Geb. 27.08.1914, Horst Emscher Gest. 09.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/6
RASCHAWEZ, Alexander Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, Lager Waggum-Ost Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	PUGATSCH, Iwan Geb. 14.09.1923, Tokmak Gest. 18.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/25

REMBISZEWSKI, (keine Angabe) Geb. keine Angabe Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/50	PUPACKO, Alexander Geb. keine Angabe Gest. 13.08.1944 Nationalität: USA Grab: Ausländerfriedhof, 1/30, exhumiert und überführt am 1.4.1946
REPCZAK, Henryk Geb. 10.12.1924, keine Angabe Gest. 27.12.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/20	PUTS, Franz Geb. 04.11.1896, Hern /Holland Gest. 13.03.1945, Braunschweig, Diesterwegschule Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /18, exhumiert am 3.12.1953
RESCHENJAK, Wera Geb. 21.12.1924, Liman Gest. 21.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/54	QUISAWEZ, Eugen Geb. 02.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
RIBTSCHENKO, Nikolaij Geb. 24.04.1896, Rosütsche /Kr. Proskürow Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	RACHLIZOW, Leonid Geb. 15.06.1914, Kiew Gest. 20.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/15
RICO, Marie-Luise Geb. 27.02.1918, Vitre Gest. 07.04.1945, Braunschweig, LK Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/29, exhumiert am 05.07.1949	RADIONOW, Alexander Geb. 1890, keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
RJABUCHIN, Iwan Geb. 25.08.1918, Tschernigs Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/47	RAFFENNE, Marcel Geb. keine Angabe Gest. 17.04.1945, Braunschweig, Diesterwegschule Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/16, exhumiert am 05.07.1949

ROBOTO, John Geb. 1915, keine Angabe Gest. 23.04.1945, Braunschweig, KG Reserve-Lazarett Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 8/17, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	RASCHENKO, Samson Geb. keine Angabe Gest. 10.01.1943, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/18
ROSELLI, Guiseppe Geb. 23.07.1924, keine Angabe Gest. 25.03.1945, Braunschweig, Telegrafenamt /Nikolausstift Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/21, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	RASPUNJA (oder Rasputrija), Helena Geb. 25.12.1924, Tschupra Gest. 02.06.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/1
ROSOW, Nikolai Geb. 18.02.1919, Sapriwja Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/45	RATH, Albert Geb. 19.08.1923, Taganrog Gest. 31.01.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/20
RUSSANOGLU, Prodomos Geb. 25.08.1914, Turcei Gest. 21.04.1944, Braunschweig Nationalität: Bulgarien Grab: Ausländerfriedhof, B/11 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	RATAJCZYK, Josef Geb. 31.03.1903, Sobiczewo Gest. 16.11.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/13
RYCHLIK, Stefan Geb. 15.08.1916, Zechy Gest. 18.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/15	REPUKOMKAL, Aupunobua Geb. keine Angabe Gest. 1942 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/4
RYZENKO, Nikolai Geb. 15.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	RIZZI, Beniamino Geb. 18.11.1909, Vigola Nettaro Gest. 08.02.1945, Braunschweig, Lager Mascherode /Nikolausstift Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/4, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ

RZYSKO, Marian Geb. 02.02.1903 Gest. 01.03.1945, Braunschweig, Lager Gliesmarode /KH Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 I	RÖMER, Bodil Geb. 02.04.1923, Bornholm Gest. 22.11.1944, Braunschweig /LK Nationalität: Dänemark Grab: Ausländerfriedhof, 12/1
SACHAROW, Pawel Geb. 11.09.1909, keine Angabe Gest. 10.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/17	RONN, Ernst Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944 Nationalität: USA Grab: Ausländerfriedhof, 1/13, exhumiert und überführt am 1.4.1946
SACHARTSCHUK, Anna Geb. 04.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 19.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 9.6.1945	ROPARS, Guillaume Geb. 25.05.1908, keine Angabe Gest. 31.03.1945, Braunschweig, Lager Gliesmarode Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/15, exhumiert am 22.04.1949
SAHAN, Fedor Geb. 02.11.1922, Kremianez /Kr. Poltawa Gest. 16.03.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/20	RUBAN, Semen Geb. 1911, Swjatoe Tschernigowskaja Gest. keine Angabe (15.19.1944), Braunschweig Kriegsgefangener, Staflag Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/4
SAIDZOWA (oder Saizewa), Aniela Geb. 17.06.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.07.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	RUSSEZKIJ, Nikolai Geb. 06.03.1943, Braunschweig, Lager Kennel Gest. 22.08.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SAIZOW, Johann Geb. 02.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 28.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	RYZ, Marian Geb. 12.09.1923 Gest. 16.11.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/14

SAKOZAYKO, Mitja Geb. 10.9.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/3, Beisetzung: 31.7.1945	SABLOTZKI, Borislaw Geb. 16.06.1910, keine Angabe Gest. 14.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/16
SALEWSKA, Iljana Geb. 13.04.1896, Skarisch /Radow Gest. 23.04.1945, Lager 36, Watenstedt Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/22	SACHAROW, Peter Geb. 31.12.1944, Braunschweig, Hamburger Straße 250, Kinderheilanstalt Gest. 06.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 20
SALJADA, Anna Geb. 25.11.1925, Radohoschtscha Gest. 12.01.1944, Braunschweig, Lager Hartmann & Braun / Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SACHARTSCHUK, Nadja Geb. 1903, Paschucki /Bez. Kamenew-Podolsk Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
SALOTSCHEWSKI, Pawel Geb. 14.07.1913, Dorf Scharii Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/16	SACHOROWA, Maria Geb. 06.08.1921, Taganrog Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SAMOCHWALOW, Iwan Geb. 15.03.1926, Winogrod Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	SADAMAKIN, (Vorname unbekannt) Geb. keine Angabe Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/48
SANITJEWITSCH, Michael Geb. keine Angabe Gest. 29.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/26	SAIZEW, Peter Geb. 18.03.1918, Juchowa Gest. 25.01.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/25, Beisetzung: 31.7.1945

SARAJEW, Iwan Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/14	SAJAZ, Petro Geb. 1919, Strehlo-Tschlatarg Gest. 25.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/4
SARUTZKY, Alexeij Geb. 1925, keine Angabe Gest. 07.09.1944, Braunschweig, Industrielager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SAJEKO, Andre Geb. 27.10.1915, keine Angabe Gest. 15.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/25
SAWASKA, Wladimir Geb. 19.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SALEPKO, Sergeij Geb. 16.12.1900, Sobolewka Gest. 10.11.1944, Braunschweig, KG Arbeitskommando Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/8
SAWOROTNJA, Nikolaij Geb. 07.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 17.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/10, Beisetzung: 31.7.1945	SALEWSKY, Anatoli Geb. 13.12.1924, Berdjansk /Kr. Saporoschje Gest. 01.05.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/22, Beisetzung: 31.7.1945
SAWTSCHENKO, Alexeij Geb. 10.03.1918 Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/41	SALLOT, Nicole Geb. 17.01.1945, Braunschweig Gest. 20.03.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250, Kinderheilanstalt Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a XIII
SAWTSCHUK, Anna Geb. 15.11.1944, Braunschweig Gest. 15.11.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/41	SAMATOWA, Tatjana Geb. 10.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 17.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/23, Beisetzung: 31.7.1945

SCHAKARENKO, Lubow Geb. 14.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SANKOW, Wassili Geb. 05.12.1922, Nowo Moskowsk Gest. 07.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/4
SCHARKOW Wladimir Geb. 11.03.1922, Janakonkowa Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/1	SASIN, Jakow Geb. 18.04.1897, Achtryka Gest. 02.01.1945, Braunschweig, Lager Nordbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 23/20, Beisetzung: 31.7.1945
SCHDANOWA, Galina Geb. 25.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/22, Beisetzung: 31.7.1945	SAWANSKO, Iwan Geb. 26.09.1925, keine Angabe Gest. 21.03.1944, Oker /Harz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SCHEIKO, Konstantin Geb. 04.06.1920, Solnze Gest. 28.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/1	SAWTSCHENKO, Anna Geb. 10.02.1879, Salowitschi Gest. 31.10.1944, Braunschweig, Reichsjägerhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Beisetzung: 3.5.1946
SCHEPETKO, Tadeucz Geb. 05.08.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 02.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	SAWUSCHKINA, Alexandra Geb. 1862, Retlo /Kr. Leningrad Gest. 03.10.1944, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SCHEWTSCHENKO, Nikita Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/1	SCHACHOWA, Anna Geb. 03.06.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 12.07.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/19

SCHILO, Leonid Geb. 23.10.1923, Kamenzkoje Gest. 13.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/22	SCHAWLO, Iwan Geb. 1913, Tomakiska Gest. 16.12.42, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/1
SCHIROKOW, Alexander Geb. 21.10.1905, Horky Gest. 03.04.1945, Braunschweig, Lager Masuren Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/4	SCHELTRUCHOW, Wladimir Geb. 02.10.1924, Saporoschje Gest. 12.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/4
SCHITMANJUK, Halina Geb. 12.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	SCHENKEWITSCH, Iwan Geb. 07.06.1924, Schkow /Kr. Mogilew Gest. 18.07.1944, Braunschweig, Lager Ostbahnhof, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SCHKOLNIK, Pawel Geb. 1895, Summy Gest. 01.01.1945, BS-Mascherode, Lager Griegstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 9.5.1945	SCHEPITOW, Victor Geb. 03.04.1925, Schipnolow Gest. 14.03.1945, Braunschweig, Lager Veltenhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/25, Beisetzung: 31.7.1945
SCHMIELEWSKI, Zbigniew Geb. 16.08.1924, Warschau Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/12	SCHEWTSCHENKO, Anastasia Geb. keine Angabe Gest. 04.03.1945, Braunschweig, Lager Mascherode /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/20
SCHTSCHEMKOW, Anatoli Geb. 1943, Braunschweig Gest. 05.10.1944, Braunschweig, Kennellager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SCHEWZEW, Petrow Geb. 13.09.1929 Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne

SCHUCHTIN, Alexander Geb. 08.09.1913, Popowsko Iwanowo Gest. 03.03.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion (KG 127022) Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/15	SCHILOSCHITZKI, Iwan Geb. 1928, Bokonischij Gest. 04.07.1943, Barum /Salzgitter Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/16
SCHUK, Martina Geb. 15.04.1925, keine Angabe Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Celler Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SCHINKOWJ, Konstantin Geb. 23.05.1923, keine Angabe Gest. 01.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/16
SCHURAWEL, Iwan Geb. 19.09.1921, keine Angabe Gest. 15.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/10	SCHIRMER, Pawel Geb. 04.01.1920, Jankowice Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SCHWYDKO, Alexander Geb. 10.12.1916, Jelau Gest. 18.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/17	SCHIROWSKI, Josefine Geb. 19.08.1944, Lebenstedt, Opperkamp 62 Gest. 24.04.1944, Braunschweig, Hamburger Straße 250, Kinderheilanstalt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 5/58 I
SEDACOV, Michael Geb. 09.07.1922, Nizne-Ablasovo Penza Gest. 07.06.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/3	SCHITTLOWSKI, Brunislav Geb. 23.07.1904, keine Angabe Gest. 12.04.1945, Braunschweig Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 18/4 (ursprünglich auf dem Golfplatz beerdigt)
SEJK, Richard Geb. 27.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 30.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 VII	SCHMATKOW, Feodor Geb. 12.03.1927, Kursk Gest. 09.02.1945, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/6, Beisetzung: 31.7.1945

SELICKI, Josef Geb. 1922, Deraru Gest. 08.04.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	SCHORNIKOW, Katja Geb. 10.12.1926, Sennot /Charkow Gest. 17.02.1945, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 2/413, Beisetzung: 31.7.1945
SELNKOWA, Lydia Geb. 28.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SCHOZOREK, Iwan Geb. 28.02.1882, keine Angabe Gest. 14.02.1944, Lesse /Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SERIKOW, Jurij Geb. 18.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SCHUBERT, Hendrik Geb. 27.06.1917, Amsterdam Gest. 22.11.1944, Braunschweig, Rennelbergstr.3 /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 10/4, exhumiert am 3.12.1953
SERKOW, Andrej Geb. 23.08.1918, Kurgan Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/48	SCHUK, Iwan Geb. 05.05.1897, Lechosika Gest. 05.03.1944, Braunschweig, Lager Mittelweg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SERRA, Dino Geb. 21.08.1911, Bologna Gest. 25.10.1944, Braunschweig, Breitestraße /LK Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/1, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	SCHUK, Pawlo Geb. 14.08.1913, Trachtomyrow Gest. 24.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/5
SIABECKI, Franziszek Geb. 30.09.1887, Gliniany /Swietokrzyski Gest. 02.02.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/27	SCHURAWSKIJ, Iwan Geb. 21.07.1895, Wologitow Gest. 02.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/45

SIDORENKO, Pawel Geb. 05.07.1919, Moskalenki Gest. 05.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/1	SCHWARZ, Boris Geb. 12.04.1921, Alpojewsk Gest. 26.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/16
SIDORENKO, Lubowa Geb. 15.09.1925, Kiganiwka Gest. 08.11.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	SCHWIDKY, Andrej Geb. 17.08.1910, keine Angabe Gest. 21.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/7
SIGNEZKA, Teresa Geb. 08.10.1944, Warschau Gest. 02.03.1945, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/42 VI	SCHYF, Arnold Geb. 12.06.1919, Utrecht /Holland Gest. 23.02.1945, Braunschweig, Ledigenheim Ostbahnhof Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /15, exhumiert am 3.12.1953
SIKORA, Miczeslaw Geb. 10.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a VI	SECCONI, Leonardo Geb. 05.01.1922, Monsano /Ancona Gest. 14.02.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/5, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ
SILOWA, Natascha Geb. 24.08.1918, Kowopolewo Gest. 24.04.1945, Braunschweig, Firma Naujocks Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/33	SELESNJOWA, Eudokia Geb. 19.06.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Gest. 21.08.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SIMANOWSKI, Gustav Geb. 15.07.1915 Gest. 14.04.1945, Braunschweig Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 18/5 (ursprünglich auf dem Golfplatz beerdigt)	SELINSKY, Nikolaij Geb. 06.05.1922, Weliko-Jaromirka Gest. 17.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/20

SIMIN, Feoder Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/10	SELUSCHITZKI, Andreas Geb. 15.10.1878, Bokilitschi /Kr. Binsk Gest. 21.08.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/4
SINAIDE, Golowina Geb. 23.05.1925, Simferopol /Krim Gest. 30.07.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/23	SENIKA, Nikolai Geb. 08.07.1924, keine Angabe Gest. 28.03.1944, Schöppenstedt/ Braunschweig KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SIRLANTOW, Bogdan Geb. 22.11.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 08.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SENNOW, Iwan Geb. 04.09.1904, Stalingrad Gest. 08.06.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/5
SIWCIASTYK, Henryka Geb. 22.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.04.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 23	SERGEJEWS, Nikolojs Geb. 1922, Sowjetunion Gest. 12.03.1945, Braunschweig, KZ-Außenlager Schilldenkmal Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 25/2
SIWICE (Sinice?), Theresia Geb. 05.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/46 IV	SERIKOW, Vital Geb. 07.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 28.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SKIBINSKI, Tadeusz Geb. 05.06.1921, Posen Gest. 08.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/5	SEROW, Wasilij Geb. 27.09.1923, Pensenska Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

SKORIK, Filipp Geb. 14.10.1914, Zurupinsk Gest. 15.10.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/46	SERUKIN, Nadja Geb. 23.02.1944, Braunschweig, Lager Gliesmarode Gest. 24.03.1944, Braunschweig, Lager Gliesmarode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SKWIRA, Kasimir Geb. 26.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 19.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/44 VI	SIDORTSCHUK, Wladimir Geb. 15.02.1925, Bertitschow Gest. 21.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/4
SLOBODJANIUK, Samen Geb. 1892, Koskowo Gest. 11.08.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SIMONOW, Nikolaij Geb. 20.03.1917, Nischni Peredjel Gest. 08.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/6
SLYMNA, Nina Geb. 21.11.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 10.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/6, Beisetzung: 31.7.1945	SINDUT (oder Siudut), Kasimiera Geb. 20.03.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.04.1945, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 24
SMIERNOWA, Natalia Geb. 31.12.1920, keine Angabe Gest. 08.10.1944, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SINEYKO, Maria Geb. 05.06.1920, Koloncak Gest. 31.03.1945, Braunschweig, Lager Büssing, Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/39
SMITH, Jan Geb. 26.04.1926 Gest. 02.05.1945, Fallersleben, Lager Alversdorf /Braunschweig, Reserve-Lazarett Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /25, exhumiert am 3.12.1953	SIROTSCHUK, Maria Geb. keine Angabe /Dworsy Gest. 23.05.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/7, Beisetzung: 31.7.1945

SMOKOSTAT, Ludmilla Geb. 12.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 22.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SITNIK, Wiktor Geb. 20.05.1923, keine Angabe Gest. 15.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/18
SOCHA, Stanislaw Geb. 20.07.1920 Gest. 13.04.1945, Braunschweig, Lager Sielkamp 50 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/32	SIWEK, Karl Geb. 04.11.1924, Zytno Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/14
SOKOLOW, Georgij Geb. 10.10.1915, Obrusow /Kalininsk-Gebiet Gest. 13.03.1945, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/21	SJURKIN, Semjon Geb. 1903, Krasnoschewek Gest. 04.04.1945, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 6/6
SOCHINITSCHUK, Petro Geb. 13.01.1925, Uschomir Gest. 17.06.1944, Braunschweig, Lager Zuckerbergsweg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SKLAR, Iwan Geb. 05.10.1921 Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SOSMAKOW, Ilja Geb. 01.12.1906, Navoslapotol Gest. 29.03.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/20	SKOLEWA, Nina Geb. 11.08.1929, keine Angabe Gest. 26.04.1944, Braunschweig, Lager Bahnhofstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945
SOSUNOW, Nikolai Geb. 19.12.1921, Bolwa Gest. 23.11.1944, Braunschweig, Lager Verschiebebahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SKORBATJUK, Viktor Geb. 07.12.1943, Braunschweig, Lager Mascherode Gest. 31.01.1944, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/12, Beisetzung: 31.7.1945

SOZENKO, Wera Geb. 20.03.1924, Tarasowka Gest. 20.02.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/9	SLUTZKIJ, Michael Geb. 05.07.1913, Poltawa Gest. 30.03.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SONTOSJUK, Iwan Geb. 15.03.1917, Ostapkiwij Gest. 17.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/22	SMAL, Tatjana Geb. 16.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 11.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/9, Beisetzung: 31.7.1945
STANKIEWICZ, Waclaw Geb. 14.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/42 IV	SMEKOWA, Halina Geb. 13.12.1905, Jekaterinowka Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
STARASTIENKO, Iwan Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/2	SMIRNOW, Iwan Geb. 22.07.1917, Andregowa /Kalinin Gest. 12.03.1945, Braunschweig, Lager Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/15 (umgesetzt vom Hauptfriedhof)
STASRYBK, Ferdinand Geb. 04.04.1911, keine Angabe Gest. 16.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/19	SMITH, Robert Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe, Braunschweig, Reserve-Lazarett, Beisetzung: am 24.4.1945 Nationalität: Großbritannien Grab: Ausländerfriedhof, 13/2, exhumiert am 7.5.1947
STEFANOW, Nikolai Geb. 09.02.1923, Prokipinow Gest. 02.04.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/44	SOBINAGI, Vittorio Geb. 24.02.1903, keine Angabe Gest. 30.12.1944, Braunschweig, Lager Sophienstraße /Städtisches Krankenhaus Holwedestraße Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/2, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ

STEFURAK, Anna Geb. 05.05.1897, Kwiatkowska Gest. 27.01.1945, Braunschweig, Lager Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/25	SOKOLOWA, Nina Geb. 13.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 13.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/11, Beisetzung: 31.7.1945
STEGIUK (oder Steziuk), Maria Geb. 16.03.1923, Ukraine Gest. 30.05.1944, Braunschweig, Lager Juliusstraße 1 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/6, Beisetzung: 31.7.1945	SOLONENKO, Alexander Geb. 1926, keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/16, Beisetzung: 31.7.1945
STENIN, Alexi Geb. 25.08.1922, Baranowitsche Gest. 12.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/12	SOMENTSCHUR, Nicolai Geb. 15.03.1923, Borowiza Gest. 28.06.1943, Braunschweig Nationalität: Deutschland Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
STERLIKOW, Iwan Geb. 21.08.1904, Woronesch Gest. 08.08.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SONNINO, Bice (in den Listen falsch als: BISO, Samino) Geb. keine Angabe Gest. 16.01.1945, Braunschweig, KZ-Außenlager SS-Reitschule Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/5, Beisetzung: am 20.5.1945
STOROSCHUK, Panfir Geb. 05.03.1922, Dzorez-Wolyn Gest. 08.01.1945, Braunschweig, Lager Ludwigstraße /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/21, Beisetzung: 31.7.1945	SOSIL, Peter Geb. 28.08.1921, Stansanja Gest. 30.03.1945, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/29
STRIKIZA, Alexander Geb. 28.08.1921, Remowka /Kr. Staliskaja Gest. 11.03.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/9	SOSULIA, Hendrik Geb. 1924, Charkow Gest. 16.05.1944, Braunschweig, Luftnachrichtenkaserne Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/13 (umgebettet vom Hauptfriedhof)

STUPAK, Eugenie Geb. 07.01.1923, Harapulka Gest. 22.11.1944, Braunschweig, Lager Mascherode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	SPURECK, Martin Geb. 01.05.1904, Podkrivaň /Slowakei Gest. 04.04.1945, Braunschweig, KG Arbeitskommando Wolfenbütteler Straße Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/18
STYCZYNSKA, Krystyna Geb. 08.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 01.12.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/48 III	SPRUYT, Franz Geb. 03.12.1888, Mecheln Gest. 12.02.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz /Landeskrankenhaus Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 7/4, exhumiert am 9.12.1948
SUBIUK, Iwan Geb. 21.09.1921, Kuntscha Gest. 01.03.1944, Ringelheim/ Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SOLOMACHA, Iwan Geb. 03.08.1923, Alexandropol Gest. 28.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/10
SUCHARSKI, Daniel Geb. 15.05.1885, Iwankowky Gest. 29.09.1943, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/18	STADNIKOWA (oder Stadlnikonz), Luba Geb. 23.09.1924, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SUPRONOWA, Maria Geb. 15.08.1925, keine Angabe Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	STANISLEWSKI, Kasimir Geb. 18.01.1913, Aleandrowec Gest. 19.03.1943, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/1
SWEKATUN, Josefa Geb. 26.12.1898, Snofulebda Gest. 10.10.1943, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	STANKO, Leon Geb. 29.03.1916, Dombrowska Gest. 05.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/21

SWIATCZAK, Christine Geb. 05.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 14	STASKOW, Wladimir Geb. 25.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 15.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
SYBE, Wendeler Geb. 1925 Gest. 27.04.1925, Braunschweig, KG Reserve-Lazarett Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /22, exhumiert am 3.12.1953	STEPANTSCHUK, Konstantin Geb. 10.08.1920, Mopilna Gest. 01.06.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 31.7.1945
SYGUDA, Stanislaw Geb. 26.09.1883 Gest. 28.03.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 5/43	STOCHREN, Wladimir Geb. 27.08.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 02.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
SYPER, Johann Geb. 04.11.1907, Wola-Wadowska Gest. 05.01.1945, Braunschweig, Lager Büscher & Sohn Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, 4/19	STOCK, Franz van der Geb. 28.09.1923, Grembergen /Flandern Gest. 12.11.1944, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Belgien Grab: Ausländerfriedhof, 7/1, exhumiert am 9.12.1948
SZERKIN, Nicolai Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?) Nationalität: keine Angabe Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/13	STUDRAWA, Krystyna Geb. 22.02.1945, Vechelde Gest. 06.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a III
SZUWAJOW, Wasil Geb. keine Angabe Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Reservelazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/5	SUCHOI, Joseph Geb. 03.10.1923, Suchosinszi Gest. 07.02.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/23

SZYMANSKI, Tadeusz Geb. 05.01.1922, Janow Gest. 15.09.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/5	SULKOWSKI, Viktor Geb. 11.12.1908 Gest. 14.10.1942, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/25 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
TAKOREWO, Taja Geb. 22.10.1923, Kursk Gest. 03.04.1945, Braunschweig, Helmstedter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, 2/35	SUMMOROW, Alexander Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/15
TAPKIN, Grigorij Geb. 20.10.1924, Kalmikow Gest. 18.03.1944, Braunschweig, Lager Kralenriede /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SUPRUMOWA, Nina Geb. 08.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 31.10.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne
TARANTOWITSCH, Viktor Geb. 14.10.1939, keine Angabe Gest. 18.08.1944, Braunschweig, Kennellager Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SURJEKOWA, Natascha Geb. 07.06.1925, Bucera /Kr. Odessa Gest. 19.05.1944, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/4, Beisetzung: 31.7.1945
TEDJA, Kodzia Geb. keine Angabe Gest. 26.02.1943, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/15	SUTARA, Ondrej Geb. 02.07.1927, Setechov /Slowakei Gest. 04.04.1945, Braunschweig, KG Arbeitskommando Wolfenbütteler Straße Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 14/16
TELJESCHEW, Dimitri Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/8	SWASIK, Lena Geb. 07.02.1924, Horodische / Kr. Kamenz-Podolsk Gest. 02.05.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/21, Beisetzung: 31.7.1945

THOMAS, Albert Geb. 02.12.1897, Couëron /Nantes Gest. 08.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, 6/17, exhumiert am 22.04.1949	SWEG, Galina Geb. 21.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 07.05.1944. Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
TILONENKO, Nicolaij Geb. keine Angabe Gest. 03.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/18	SWEROW, Iwan Geb. 15.06.1922, Pohareler /Orel Gest. 02.10.1942, BS-Querum, Lager Rühmerberg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/18 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
TIMOSCHENKO, Iwan Geb. 11.06.1925, Witowce /Kr. Schitomir Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	SWIEKATUN, Valerian Geb. 06.12.1880, Such-Sloboda Gest. 24.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 37 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/23, Beisetzung: 31.7.1945
TISCHOW, Anatoli Geb. 10.06.1922, Wologda Gest. 18.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/12	SYKOW, Iwan Geb. 09.10.1911, Wessemskaja Gest. 14.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/19
TKACZUK, Wasyl Geb. 17.04.1908, keine Angabe Gest. 04.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/7	SYPER, Julia Geb. 06.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 24.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 V
TOMSCHUK, Josef Geb. 25.03.1899, Kulschinki Gest. 23.01.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/6	SYRJEKOWA, Natascha Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1944?), keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/4

TONKIJ, Michail Geb. 13.10.1914, Petropalowka /Allma-Gebiet Gest. 13.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/24	SZIRGENKO, Wassilij Geb. 27.12.1919, Merefa Gest. 06.05.1945, Braunschweig, Hafen Veltenhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 3/30
TORMALEK, Wladislaw Geb. 21.03.1901 Gest. 15.03.1945, Lager Schandelah/ Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 5/3	SZYGALO (oder Szyrajlo), Jan Geb. 04.11.1908, Litjatyn Gest. 01.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/22
TOSI, Stello Geb. 23.01.1914, Villa de Baggio Gest. 22.02.1945, Braunschweig, Lager Wilke-Werke /LK Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, 8/6, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	SZYRAJLO, Jan Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1942), KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/22
TRIVI, Carlo Geb. 04.09.1909, Bella /Basilicata Gest. 08.03.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz /LK Nationalität: Italien Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 8/10, exhumiert am 23.10.1957 und überführt IEFÖ	TARAKANOWA, Anna Geb. 1910, keine Angabe Gest. 09.04.1944, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
TSCHERNY, Carlo Geb. 04.04.1893 Gest. 04.05.1945, Leiferde Lager Nationalität: Jugoslawien Grab: Ausländerfriedhof, 14/20	TARASOW, Jogan Geb. 1912 Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 3/54
TSCHERNOWA, Lydia Geb. 12.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 30.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TELEJKO, Sofia Geb. 22.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 02.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 12

TSCHISTJAKOW, Anatoli Geb. 14.08.1923, Kaschowska Gest. 08.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/5	TERNESSYK, Pawel Geb. 08.08.1925, Kriwtschun /Kr. Kiew Gest. 23.04.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
TSCHNUR, Michael Geb. 08.01.1922, Schelpaschiwka Gest. 18.03.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/15, Beisetzung: 31.7.1945	TETANORA, Klara Geb. 24.03.1928, Kursk Gest. 01.07.1943, Braunschweig, Krankenhaus Marienstift Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/15
TSCHORNY, Iwan Geb. 08.09.1926, Nawa Praha /Kr. Kirowograd Gest. 10.05.1944, Braunschweig, Lager Hauptbahnhof /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TINOTSCHEWO, Dimitri Geb. 04.04.1924, keine Angabe Gest. 26.07.1944, Braunschweig, Lager Salzdahlumer Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/14, Beisetzung: 31.7.1945
TSCHUMAK, Fedor Geb. 17.05.1924, Lechoszilka Gest. 06.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/13	TICHONOW, Nikolal Geb. 01.12.1890, keine Angabe Gest. 17.07.1944, Braunschweig, Lager Ostbahnhof Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/12, Beisetzung: 31.7.1945
TSCHUMTSCHUK, Michael Geb. 05.10.1914 (oder 07.06.1918), Moskau Gest. 18.07.1944, Braunschweig, Lager Ostbahnhof /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TIMOFEEW, Semen Geb. 10.03.1918, Dorf Tschernowsk / Tombow-Gebiet Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/20
TSOZSCHIAN, Michail Geb. 15.04.1924, Tangerog Gest. 16.12.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/4	TJURIN, Nikolai Geb. 08.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

TURENKO, Wassili Geb. 22.12.1909, Podosinowka Gest. 20.02.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne, Beisetzung: 1.12.1944	TOBOLA, Helena Geb. 07.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 22.02.1945, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 IX
ULANSKAJA, Schura Geb. 11.12.1926, keine Angabe Gest. 15.10.1944, Braunschweig, Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TOKARSKI, Velentia Geb. 22.06.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 25.09.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/14
ULINSKA, Daniela Geb. 11.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 04.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a IV	TONICZIK, Wallap Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe (1945) Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/19
UMANZEW, Iwan Geb. 05.10.1925, Nikolajew Gest. 26.03.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	TRETJAKOWA, Anastasia Geb. 20.01.1916, keine Angabe Gest. 16.11.1944, Braunschweig, Lager Querum Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
UROSOWSKI, Alexander Geb. 28.04.1892, keine Angabe Gest. 16.01.1945, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 23/18, Beisetzung: 31.7.1945	TRIFONOWA, Eugenia Geb. 16.09.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 05.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
VICHA, Johann Geb. 05.05.1906, Prag Gest. 23.02.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/5	TRITJAKOWA, Halina Geb. 22.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 23.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/19, Beisetzung: 31.7.1945

VIDOT, Gabriel Geb. 19.12.1906, keine Angabe Gest. 28.04.1945, Braunschweig, Lager Schillkaserne Nationalität: Frankreich Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 6/21, exhumiert am 05.07.1949	TSCHARWECZKY, Kasimir Geb. 05.12.1921, Newirkow /Kr. Rowno Gest. 27.04.1943, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/11
WAKULENKO, Warwara Geb. 26.07.1926, keine Angabe Gest. 07.06.1944, Braunschweig, Lager Hamburger Straße /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/9, Beisetzung: 31.7.1945	TSCHERNISCHEWO, Anatol Geb. 04.01.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Gest. 21.01.1944, BS, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
WARONKIN, Iwan Geb. 1909, Niezlubne (Niezlübne?) Gest. 31.01.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/3, Beisetzung: 31.7.1945	TSCHERNOW, (Vorname unbekannt) Geb. 31.03.1917, keine Angabe Gest. 20.01.1945, Braunschweig, KG /Reservelazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/10
WASCHTSCHUK, Iwan Geb. 23.06.1922, Woronowzi Gest. 20.02.1944, Braunschweig, Ledigenheim Am Schwarzen Berge (Reichsbahn) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung ohne Sarg, Sammelgrab	TSCHETSCHULIN, Afanasij Geb. 18.02.1908, Kasdalle Gest. 29.08.1944, keine Angabe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/36
WASSILENKO, Iwan Geb. 14.10.1925, Medwin Gest. 24.05.1944, Braunschweig, Lager V.E.S. /KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TSCHITSCHENKO, Iwan Geb. 28.09.1914, Archei /Krim Gest. 16.12.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/2
WASSILITSCHENKO, Fjedor Geb. 25.12.1919, keine Angabe Gest. 17.09.1942, Braunschweig, Lager Ackerstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/11 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	TSCHORNOW, Alexander Geb. 13.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 29.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

WASSILJEWA, Maria Geb. 10.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TSCHUK, Eugenia Geb. 01.10.1923, Selidsche Gest. 26.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/22
WDOWENKO, Michail Geb. 18.10.1924, keine Angabe Gest. 25.02.1945, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/14, Beisetzung: 31.7.1945	TSCHUMAK, Michael Geb. 25.10.1914, Sepanowka Gest. 21.02.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Jugoslawien Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/13
WELKOW, Nadia Geb. 27.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 10.03.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TSCHUPACHIN, Nikifer Geb. 22.04.1944, keine Angabe Gest. 24.11.1942, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/18
WELONA, Malamari Geb. 28.11.1924, Griechenland Gest. 14.10.1942, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, A/19 (umgebettet vom Hauptfriedhof)	TULUPOW, Iwan Geb. keine Angabe Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/4
WERWITKI, Danis Geb. 03.10.1897, keine Angabe Gest. 05.11.1944, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	TURENKO, Nikolai Geb. 25.11.1915, Stepanzi Gest. 13.08.1944, Helmstedt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
WICHLEW, Wassili Geb. 01.03.1912, Stalingrad-Gebiet Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/18	TYLENKO (oder Tplenko), Eudokia Geb. 03.11.1924, Karasowka Gest. 07.07.1944, Braunschweig, Lager Gliesmarode Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet

WINTERROTH, Philipp Geb. 21.06.1884, Dumbrowka Gest. 30.04.1945, Watenstedt Lager /LK Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10/28	UDATSCHIN, Alexander Geb. keine Angabe Gest. 13.08.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
WISCHNOWETZKIN, Grigorij Geb. 08.03.1922 (od. 02.05.1922), keine Angabe Gest. 10.11.1942, Wierthe Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/2	UFNAL, Isabella Geb. 30.05.1913 (30.06.1913?) Gest. 23.12.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 4/18
WISCHOWANITZ, (Vorname unbekannt) Geb. 25.05.1900, Streuchofen /Kr. Kemper Gest. 30.01.1944, Mascherode /Kr. Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 9/9	ULICZNY (oder: Vliezni), Micyzyslaus Geb. 21.02.1924, Opoczno Gest. 11.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/5
WISKEWITSCH, Anastasia Geb. 20.07.1922, Kamenka Gest. 27.09.1943, BS-Riddagshausen Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne	ULKI, Bozenna Geb. 07.09.1943, Warschau (1944 aus Warschau deportiert) Gest. 6.12.1944, Braunschweig, Lager Schützenstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof 4/48 I
WITER, Michailow Geb. 1897, Postjaninka Gest. 20.02.1944, Braunschweig, Ledigenheim Am Schwarzen Berge (Reichsbahn) Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung ohne Sarg, Sammelgrab	UNIAT, Alexeij Geb. 17.03.1908, Konotop Gest. 05.08.1944, Braunschweig, KG-Lager Kälberwiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 1/23
WITSCHYCHYNA, Maria Geb. 30.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 26.08.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/18, Beisetzung: 31.7.1945	USEINOW, Iwan Geb. 24.07.1920, Stetkiewz /Kr. Janusz-Polski Gest. 23.11.1942, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/1 (umgebettet vom Hauptfriedhof)

WLASSENKO, Nikolaij Geb. 20.05.1921, keine Angabe Gest. 04.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 14/1	UTEK, Andreas Geb. 01.11.1896 Gest. 04.04.1945, Braunschweig, Lager Querum Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 5/23
WOCTALEWITSCH, Eugenia Geb. 24.07.1907, Grobischow Gest. 15.01.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/7, Beisetzung: 31.7.1945	VALENTA, Josef Geb. 20.08.1920, Klisradoski /Slowakei Gest. 26.03.1945, Braunschweig, KG /Standortlazarett Nationalität: Tschechoslowakei Grab: Ausländerfriedhof, 14/14
WOJEWODA, Alexander Geb. 11.12.1910, Poltawa Gest. 18.05.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/16	VIDO, Pawel Geb. 13.10.1919, keine Angabe /Slowakei Gest. 31.03.1945, Braunschweig, KG Arbeitskommando Wolfenbütteler Straße Nationalität: Tschechslowakei Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 14/17
WOJNO, Isabella Geb. 26.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 24.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 5	WAGINA, Olga Geb. 1924 Gest. 03.05.1945, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 3/28
WOLIK, Gregorij Geb. 25.05.1920, keine Angabe Gest. 15.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/17	WALACH, Nikolai Geb. 1926, Kiriwograd Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Rüningen /BMA Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/24
WOLIK, Peter Geb. 23.04.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 16.05.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WAPNJAR, Wasil Geb. 23.01.1922, Schurschowka / Kr. Kamenenz-Padolsk Gest. 10.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/10

WOLOSCZYK, Helena Geb. 02.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 10.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C I	WARENIK, Iwan Geb. 24.12.1917, Bowbassiwka Gest. 31.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/5
WONPOWITSCH, Wladimir Geb. 1923, Moski Gest. 14.01.1944, Braunschweig, Lager Klaggesstadt /Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/5, Beisetzung: 31.7.1945	WASCHEIA, Jakim Geb. 23.09.1923, Peresilinji Gest. 27.01.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/17
WOSTROW, Georgij Geb. 15.01.1899, Oslowski Gest. 21.02.1945, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 24/11, Beisetzung: 31.7.1945	WASILJEW, Fedor Geb. 25.12.1925, Osinowka, Gest. 31.03.1945, Braunschweig, Lager Klaggesstadt Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/43
WYCHOWANIEC, Antoni Geb. 25.05.1900, Parzynow b. Strenhofen Gest. 30.01.1944, Mascherode / Kr. Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, 9/9	WASKIN, Stefan Geb. 27.03.1902, Kischewka /Kr. Jusewka Gest. 25.12.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 11/8
WYREBOWSKI, Taddäus Geb. 04.11.1906, Piuze Gest. 24.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/8	WASSILEWITSCH, Stepan Geb. 01.05.1924, Pobjeschin Gest. 30.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/3
ZACHOLIN, Alexander (Alexeij) Geb. keine Angabe Gest. keine Angabe, Braunschweig, Beisetzung: 27.04.1945 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 2/53	WASSILJEW, Alexander Geb. 1920, Bederikomzy Gest. 13.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 17/24

ZAJAC, Sczcepan Geb. 24.11.1913, Zamojsc Gest. 30.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/21	WELESZEZUK, Stefan Geb. 18.04.1911, Terbuchowzy Gest. 08.11.1944, Braunschweig, Lager Eulenstraße 5 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/7
ZANOPO, Maron Geb. 1909, keine Angabe Gest. 1945, Waggum /Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 8/8	WELKO, Alexander Geb. 28.01.1922, Moskalenki Gest. 23.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/16
ZAPOLICH, Michailow Geb. 06.05.1919, keine Angabe Gest. 16.10.1944, Braunschweig, Lager Büssing Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WELLENDORF, Hermann Geb. 24.02.1903, Passadow Gest. 03.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/22
ZASADA, Stanislaw Geb. 18.04.1892, Dlutow Gest. 27.12.1944, Braunschweig Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 4/23	WERBICKY, Gregor Geb. 20.06.1923, Tschermijow Gest. 03.03.1945, Braunschweig, Lager Rüningen /BMA Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/22
ZAWESKI, Miroslaw Geb. 07.12.1913, Kowac Gest. 11.12.1944, Braunschweig, Lager Rote Wiese Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WERJAKOWSKY, Wassili Geb. 15.10.1925, Medwin /Kr. Kiew Gest. 10.02.1943, Braunschweig, Krankenhaus Ekbertstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/24
ZEBRAK, Georg Geb. 01.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 14.03.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 a VIII	WETMAIER, Edwart Geb. 25.05.1898, keine Angabe Gest. 19.01.1944, Braunschweig, Lager Schützenplatz Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/9 (umgebettet vom Hauptfriedhof)

ZJOWTAN, Anatoly Geb. 30.05.1924, Dytkynzi Gest. 22.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/13	WIGOWSKA, Nadia Geb. 24.12.1943, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 09.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 7/8, Beisetzung: 31.7.1945
ZMIL,Warwara Geb. 17.12.1920, keine Angabe Gest. 26.03.1944, Alfeld Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WIHONSKA, Nina Geb. 05.04.1927, Borhovile /Kr. Schitomir Gest. 27.04.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/10
ZOROW, Leonid Geb. 17.03.1894, Grusowska Gest. 22.05.1943, Braunschweig, LK Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/21	WIJSMAN (Wijsmann?), Gerard Geb. 26.03.1923, Amsterdam Gest. 05.02.1945, Braunschweig, Lager Mascherode /Nikolausstift Nationalität: Niederlande Grab: Ausländerfriedhof, 10 /14, exhumiert am 3.7.1951
ZOSENKO, Wasili Geb. 23.10.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 06.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WINZEWSKI, Bronislaw Geb. 22.2.1917, Lodz Gest. 23.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/29
WISIR, Valentina Geb. 27.01.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 27.02.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WOSIKA, Mefodij Geb. 12.05.1896, Oniski Gest. 04.03.1945, Braunschweig, KG /Reservelazarett Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 2/12
WITTKOWSKA, Janina Geb. 22.01.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 02.02.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/45 III	WOSNYJ, Stepan Geb. 12.12.1912, Kalytynzi Gest. 23.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Polen (?) Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 15/9

WJABYCH, Viktor Geb. 21.06.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 11.07.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet	WOSUK, Jan Geb. keine Angabe Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Ackerstraße /KH Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung, 5/17
WLASOW, Iwan Geb. 24.07.1910, Rasdolnaja Gest. 04.02.1943, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 12/22	WOZNIAK, Sigmund Geb. 20.01.1922, Kutno Gest. 04.03.1945, Sophiental /Braunschweig, LK Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/40
WLODARCZYK, Boguslaw Geb. 03.04.1925, Lodz Gest. 25.03.1945, BS-Gliesmarode Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 5/15	WSOROWA, Galina Geb. 24.12.1914, Petersburg Gest. 17.08.1944, Braunschweig, Kannengießerstr. 32 Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
WOITASCHEK, Johann Geb. 22.09.1926, Lodz Gest. 29.10.1944, Braunschweig, Lager Broitzem Zuckerfabrik Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 4/3	ZAPALA, Wiktor Geb. 12.03.1921, Kruski Gest. 16.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 18/18
WOIZEK, Jurek Geb. 16.11.1944, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Gest. 05.04.1945, Braunschweig, Broitzemer Straße 200 Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 B 10	ZAWADSKI, Alexander Geb. 11.03.1915, Lubiszike Gest. 25.09.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/6
WOJNOW, Grigerij Geb. 10.09.1918, keine Angabe Gest. 01.03.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/25	ZDORENKO (Idorenko?), Olga Geb. 31.01.1925, Obuchov Gest. 30.08.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 21/6

WOLAWINSKI, Bovelin (wl.) Geb. 05. 06.1920, Ukraine Gest. 17.04.1945, Braunschweig, Lager Frankfurter Straße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Erdbestattung 3/13	ZENLIANOW, Nikolai Geb. 10.09.1924, Taganrog Gest. 17.06.1944, Braunschweig, Lager Borsigstraße Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne durch Ausbombung am 31.3.1945 vernichtet
WOLKOGON, Alexander Geb. 27.10.1924 Gest. 03.05.1945, Braunschweig, Lager Rühmer Berg Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 13/4	ZIEGLER, Franz Geb. 04.11.1905, Kraberg /Kr. Gonobitz Gest. 22.04.1945, Braunschweig, Lager Schwartzkopfstraße Nationalität: Jugoslawien Grab: Ausländerfriedhof, 14/12
WOLIK, Lydia Geb. 27.07.1926, Berdiansk Gest. 12.06.1943, Braunschweig, KH Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 20/7	ZIEMKA, Mieceslaw Geb. 12.04.1945, Braunschweig, BS-Lehndorf, Saarbrückener Straße 245 Gest. 28.04.1945, Braunschweig, Hamburger Straße 250, Kinderheilanstalt Nationalität: Polen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab 4/43 C VIII
WOLISTRINOS, Alenow Geb. 14.08.1914, Kawalla Gest. 20.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Griechenland Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 19/2	ZJAWINSKI, Roman Geb. 04.02.1919, Mokre Gest. 02.04.1943, KZ-Außenlager Drütte Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 16/23
WOOD, Joseph Geb. keine Angabe Gest. 24.08.1944 Nationalität: USA Grab: Ausländerfriedhof, 1/33, exhumiert und überführt am 9.9.1950	ZMUGUND, Sergei Geb. 05.05.1924, Kureschenо Gest. 09.12.1942, Braunschweig Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, B/6 (umgebettet vom Hauptfriedhof)
ZUBAR, Igor Geb. 20.03.1913, Astrachan Gest. 16.11.1942, Gestapo-Lager 21, Hallendorf Nationalität: Sowjetunion Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 10/12	ZWYNAKIS, Kazys Geb. 08.09.1896, Schnvekschnov Gest. 25.11.1944, Braunschweig, KZ-Außenlager SS-Reitschule (Personal) Nationalität: Litauen Grab: Ausländerfriedhof, Sammelgrab, Urne 2/6


ВЕЧНАЯ ПАМЯТЬ
ЖЕРТВАМ
ФАШИЗМА


פ.נ.ב
MARIAN RYŻ
GEB. 12. 9. 1923
IN POLEN
GEST. 16. 11. 1942
ת.נ.צ.ב.ה.














28R
28
27
Ausländer-
friedhof

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08280
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag: Ausländerfriedhof und Ehrenmale angemessen gestalten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.05.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	18.05.2018	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	14.06.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept über eine angemessene Gestaltung des Ausländerfriedhofes zu erarbeiten und dem Rat möglichst bis zum Ende des Jahres 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

1. Für jeden Menschen, der auf dem Ausländerfriedhof bestattet wurde und von dem bekannt ist, wo er bestattet wurde, sollte nach Möglichkeit ein einzelnes Grab mit einem Grabstein oder Grabkreuz errichtet werden, soweit nicht bereits vorhanden. Falls dies nicht möglich ist, soll jeder Mensch, der dort bestattet wurde, zumindest namentlich erwähnt werden, sofern er in den Totenbüchern erfasst ist.

2. Insbesondere das sowjetische, ggf. aber auch das polnische und ukrainische Ehrenmal sind so zu sanieren, dass der ursprüngliche Zustand möglichst wiederhergestellt wird.

3. Auf dem Ausländerfriedhof soll eine Erinnerungstafel aufgestellt werden, die sich mit seiner Historie befasst.

4. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die Braunschweiger Gedenkstätte Friedenskapelle, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu beteiligen. Die russische, polnische und ukrainische Botschaft sollen über die Umgestaltung informiert und falls der Wunsch besteht, ebenfalls beteiligt werden.

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08777
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP: Ausländerfriedhof und Ehrenmale angemessen gestalten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	10.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	10.08.2018	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	27.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, ein angemessenes Gestaltungskonzept für den „Ausländerfriedhof“ am Brodweg zu erarbeiten, die Kosten zu ermitteln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das vom Rat am 06.02.2001 beschlossene „Konzept zur Planung, Errichtung und Gestaltung von städtischen Erinnerungsstätten zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (Gedenkstättenkonzept) und die im Sachverhalt genannten Überlegungen sind dabei zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Ortstermin Ausländerfriedhof Brodweg am 27.07.2018
Am 27.07.2018 fand ein Ortstermin auf dem „Ausländerfriedhof“ am Brodweg statt. Teilgenommen haben Vertreter der Friedhofsverwaltung (Dez. VII), der Kulturverwaltung und Mitglieder des Grünflächenausschusses sowie des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft. Man kam überein, dass der Gesamtzustand des Friedhofes sowie der dort vorhandenen Denkmäler durchaus befriedigend ist. Allerdings ist bei diesem Ortstermin auch deutlich geworden, dass weder über den historischen Zusammenhang des Gräberfeldes, dessen Geschichte, noch über jene Menschen Informationen bereitgehalten werden, die dort begraben sind. Diese Defizite gilt es aufzulösen.
Auf dem städtischen „Ausländerfriedhof“ sind insgesamt 1211 ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene aus überwiegend sowjetischer und polnischer Herkunft bestattet. 698 von ihnen ruhen in Einzelgräbern, 513 – meist Opfer des schweren Luftangriffes auf Braunschweig am 15.10.1944 – in einem Sammelgrab.

Deshalb sollte eine namentliche Zuordnung der Einzelgräber sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Sammelgräbern für die Friedhofsbesucher gegeben werden.

Das Gedenkstättenkonzept der Stadt Braunschweig
Das vom Rat 2001 beschlossene „Gedenkstättenkonzept – Ein Konzept gegen das Vergessen“ verfolgt das Ziel, sich der nationalsozialistischen Vergangenheit bewusst zu stellen. Das Konzept formuliert Leitgedanken, anhand derer Erinnerungs- und Gedenkorte in Braunschweig zu schaffen und angemessen zu gestalten sind. Zum Beispiel die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig-Schillstraße, die Gedenkstätte Hochstraße, die Erinnerungsstätte für Sinti und Roma im Rathaus und der Garnisonsfriedhof. Analog zu diesen Beispielen und den ihnen vorangegangenen (Beteiligungs-)Prozessen sollte auch die Gestaltung des „Ausländerfriedhofs“ am Brodweg vorgenommen werden.

So soll eine angemessene Gestaltung des Gedenkortes im Rahmen des Gedenkstättenkonzepts der Stadt Braunschweig angeregt werden. Ein beschränkter künstlerischer Wettbewerb sollte vorgeschaltet werden. Die Verwaltung sollte prüfen, inwiefern Braunschweiger Künstlerinnen und Künstler dafür in Frage kommen. Dieser Änderungsantrag greift die Diskussionsergebnisse des Ortstermins auf und ersetzt die bisherigen Anträge zum Thema.

Ein Großteil der Gräber auf dem „Ausländerfriedhof“ dürfte unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen. Insofern ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorab abzuklären, inwieweit sich das Land an der Gestaltung des „Ausländerfriedhofs“ beteiligen kann und will (vgl. Vorlage 10421/14).

Anlagen:

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

18-08413
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erarbeitung und Umsetzung einer Park- und Grünanlagenordnung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.06.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	14.06.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung wird gebeten eine Park- und Grünanlagenordnung (PGO) zu erarbeiten und dem Rat über seine Ausschüsse bis Ende 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zur Durchsetzung der PGO und als Ansprechpartner in den städtischen Park- und Grünanlagen werden im Rahmen eines Pilotprojektes beim Fachbereich Stadtgrün und Sport vier Parkrangerstellen geschaffen, befristet auf zwei Jahre.

Sachverhalt:
Regelmäßig gibt es Beschwerden über Nutzungskonflikte in unseren städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Kinderspielplätzen. Besonders in den Sommermonaten vergeht in der Regel kein Tag, an dem nicht in der gedruckten Presse oder auch online erscheinenden Medien über vermeidbare Ärgernisse berichtet wird. Diese Beschwerden reichen von einer zunehmend zu beobachtenden Vermüllung, über Klagen wegen Geräuschs- und Geruchsbelästigungen bis hin zum Ärger über ein nicht durchgesetztes Alkohol- und Rauchverbot auf Kinderspielplätzen.

Da es derzeit noch keine Park- und Grünanlagenordnung (PGO) für Braunschweig gibt, kann gegen Verfehlungen nur im Rahmen der SOG-Verordnung (korrekter Titel: Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig) vorgegangen werden. Und deren Ziel ist es, wie der Name bereits erkennen lässt, die grundsätzliche Gefahrenabwehr in der Stadt Braunschweig und nicht die Regelung für Ge- und Verbote in unseren städtischen Grün- und Parkanlagen. Dem Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) wie auch der Polizei sind also regelmäßig die Hände gebunden, ein Einschreiten bei vermeintlichen Verstößen ist also nicht möglich.

Während des ISEK-Prozesses belegte das Thema "Parks und Plätze erhalten und verschönern" den ersten Platz, mit Abstand zu allen anderen Punkten bei der Erarbeitung des Leitbildes für Braunschweig. Im weiteren Verlauf wurde daher im Rahmenprojekt zur Pflege und Entwicklung unserer städtischen Parks und Grünanlagen verankert, dass der Verwaltung durch die Einführung einer Schutz- und Benutzungsordnung für Park- und Grünlagen sowie Spielplätze ein adäquates Werkzeug zur Lösung der bestehenden Konflikte an die Hand gegeben werden soll.

Bei der Erarbeitung kann dabei auf die vorliegenden Regelungen in anderen deutschen Großstädten, wie beispielsweise Stuttgart und Berlin, zurückgegriffen werden. Eine kurze Internetrecherche ergab, dass auch andere Kommunen bereits entsprechende Satzungen erlassen haben, u.a. Siegen, Landau und Wolfratshausen. Die Inhalte der zu erstellenden Benutzungsordnung für Braunschweig sollten sich daher zum einen aus den Vorgaben aus dem ISEK-Prozess (bspw. Beseitigung von Nutzungskonflikten in hochfrequentierten Naherholungsgebieten, Regelungen zum Baden im Heidbergsee, definierte Nutzungszeiten zur Konfliktvermeidung mir Anwohnern etc.) und zum anderen aus den Anregungen aus den

eben genannten Satzungen anderer Städte (z.B. Regelungen für das Grillen außerhalb der bereitgestellten Grillplätze, Aussagen zum Zelten in den Parks, Einschränkungen des Alkoholkonsums u.v.m.) speisen.

Die neue Park- und Grünanlagenordnung für Braunschweig ist von der Verwaltung zu erarbeiten und dem Rat über den Grünflächen- sowie den Verwaltungsausschuss so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung bis Ende 2018 erfolgen kann und die PGO dann ab 2019 ihre Gültigkeit erlangt.

Zur Durchsetzung der PGO sollen im Rahmen eines Pilotprojektes - und damit zeitlich zunächst auf zwei Jahre befristet - insgesamt vier Rangerstellen beim Fachbereich 67 (Stadtgrün und Sport) eingerichtet werden. Diese Parkranger sollen, durch die Ausführungen in der PGO ausgestattet mit der notwendigen Autorität, im Tagesverlauf auf Konflikte hinweisen und diese beseitigen.

Da die städtischen Parks und Grünanlagen zwar in den Sommermonaten besonders intensiv, aber auch im restlichen Verlauf des Jahres kontinuierlich genutzt werden, sollen die Parkrangerstellen ganzjährig besetzt werden.

Die vier Parkranger sollen aber nicht nur zur Durchsetzung der PGO in den Parks aktiv werden, sondern auch als erster Ansprechpartner für interessierte Nutzerinnen und Nutzer dienen. Eine Kenntnis des in Braunschweig vorhandenen Baumbestandes sowie Informationen über Sträucher, Blumen, Tiere und nicht zuletzt Ortskenntnis sind daher zwingend erforderlich.

Durch die Einführung einer Park- und Grünanlagenordnung sowie deren konsequente Durchsetzung können somit nicht nur heute bestehende Konflikte gelöst werden, sondern gleichzeitig alle Nutzer profitieren.

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

18-08876
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erarbeitung und Umsetzung einer Park- und Grünanlagenordnung

Änderungsantrag zum Antrag 18-08413

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	28.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung wird gebeten eine Park- und Grünanlagenordnung (PGO) zu erarbeiten und dem Rat über seine Ausschüsse bis Ende 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zur Vermittlung der Inhalte der PGO und zur Verbesserung der Kenntnisse über die Bedeutung des öffentlichen Grüns für Naherholung und Stadtökologie werden im Rahmen eines Pilotprojektes beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zwei Parkrangerstellen geschaffen, zunächst befristet auf zwei Jahre. Darüber hinaus werden zur Durchsetzung der PGO zwei Stellen beim Zentralen Ordnungsdienst geschaffen, ebenfalls zunächst befristet auf zwei Jahre.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Erarbeitung und Umsetzung einer Park- und
Grünanlagenordnung, https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1010020&noCache=1

Sachverhalt:
Die Änderungen ergeben sich aus der Stellungnahme der Verwaltung zum Ursprungsantrag (DS.-Nr. 18-08413-01) sowie der Diskussion in der Sitzung des Grünflächenausschusses am 27.08.2018. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08413-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Erarbeitung und Umsetzung einer Park- und Grünanlagenordnung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	27.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	27.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der CDU-Fraktion vom 02.06.2018 (DS 18-08413) wird wie folgt Stellung genommen:

Einige Verhaltensweisen in den Grün- und Parkanlagen werden bisher in der SOG-Verordnung geregelt, wie z. B. das Zelten und Grillen in den Parks oder die Spielplatznutzung. Weiter sind für eine Vielzahl von Spiel- und Jugendplätzen bereits Regelungen in Form von Beschilderungen, die als Allgemeinverfügungen gelten, getroffen worden. Darüber hinaus enthält die Friedhofsordnung Regelungen zum Verhalten auf Friedhöfen.

Die Ansprüche an die Parks und Grünflächen steigen, sodass die Verwaltung aufgrund der vielfältigen Problemstellungen in den einzelnen Park- und Grünanlagen die Erstellung einer spezifischen Benutzerordnung über diese gefahrenabwehrrechtlichen Normen hinaus befürwortet.

Solche Regelungen wären insbesondere dort hilfreich, wo bisher Eingriffsgrundlagen fehlen, z. B. an den Badestrandbereichen am Heidbergsee, dem Inselwallpark oder der Nutzung der öffentlichen Grillplätze, die immer häufiger Beschwerdeschwerpunkte sind.

Die Erarbeitung einer Park- und Grünanlagenordnung ist eine Möglichkeit, um die Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung sowie den Erhalt der städtischen Parks und Grünanlagen sicherzustellen. Andere Städte haben ähnliche Verordnungen bereits eingeführt. Die Regelungen in anderen Großstädten enthalten bußgeldbewehrte Verbote, wie z. B. die des unzumutbaren Lärms in Grünanlagen, des Freilaufenlassens von Hunden, des Feuerentzündens (Grünanlagengesetz Berlin), des Befahrens öffentlicher Grünflächen mit Kraftfahrzeugen, des Betretens von Wasseranlagen, Brunnen oder Wasserbecken oder der Abfallentsorgung außerhalb von dafür vorgesehenen Abfallbehältern.

Eine Kontrolle und Durchsetzung der zu treffenden Regelungen ist zwingend und bedarf zusätzlicher Kräfte. Wegen der Größe der Parkanlagen und der Vielzahl der Spielplätze im gesamten Stadtgebiet ist eine Überwachung und angemessene Reaktionen auf Beschwerden, insbesondere in den Abendstunden, mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten.

Aus Sicht der Verwaltung sollten zwei der im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Pilotprojektes beantragten vier Stellen als Verwaltungsvollzugsbeamte zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Beibehaltung eindeutiger Zuständigkeiten in den Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) integriert werden. Hier erfolgen schon jetzt regelmäßige Kontrollen der Grünanlagen und Spielplätze im Rahmen der allgemeinen Streifentätigkeit, darüber hinaus wird auf eingehende Beschwerden reagiert.

Neben dieser ordnungsrechtlichen Überwachung der Park- und Grünanlagen mit dem Einsatz von Verwaltungsvollzugsbeamten wäre der Einsatz von zwei weiteren dialog- und informationsorientierten Einsatzkräften bzw. sogenannten „Park-Rangern“ innerhalb des Fachbereichs Stadtgrün und Sport eine sinnvolle Ergänzung.

Übergeordnetes Ziel des Einsatzes von „Park-Rangern“ und der Umsetzung einer PGO sollte daher sein, das Bewusstsein in der Bevölkerung für den Erhalt und vor allem den Wert von Frei- und Grünflächen zu schärfen. Dies kann insbesondere über den Dialog und das Gespräch mit dem Bürger führen.

Führungen durch die historischen Parkanlagen oder Betreuung von Schulklassen sind nur einige von vielen Möglichkeiten, dieses Ziel umzusetzen und könnten zu einer positiven Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung beitragen und bei den Nutzern der städtischen Parks und Grünanlagen Verständnis für ein gelingendes Miteinander hervorrufen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zur Aufgabenwahrnehmung die Bildung von Kompetenzteams bestehend aus einem Verwaltungsvollzugsbeamten sowie einem Park-Ranger vorstellbar, die sowohl eine beratende als auch eine mit Eingriffsbefugnissen ausgestattete Funktion erfüllen können.

Da Braunschweigs Parks und Grünanlagen zu jeder Jahreszeit gut frequentiert sind, wären sowohl Verwaltungsvollzugsbeamte als auch Park-Ranger ganzjährig einsetzbar. Kerneinsatzsatzzeiten sind aber eher in den Schönwetter-Monaten etwa von Mai bis September anzusetzen, in denen ebenfalls Wochenendarbeitszeiten sowie Einsätze in den Abendstunden vorzusehen wären, da gerade zu diesen Zeiten die Parks und Grünanlagen von den Bürgern intensiv besucht werden und hier das häufigste Konfliktpotenzial entsteht.

Wegen der Größe der Parkanlagen sowie der Vielzahl der Spielplätze und Friedhöfe im gesamten Stadtgebiet ist eine Überwachung und angemessene Reaktion auf Beschwerden, insbesondere in den Abendstunden, mit den vorgesehenen zusätzlichen vier Kräften nicht zu leisten, sodass es darüber hinaus weiterhin notwendig sein wird, auf die bewährten Einsatzkräfte des ZOD zurückzugreifen.

Mit Erarbeitung und Umsetzung einer solchen Park- und Grünanlagenordnung würde dem im integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 im Arbeitsfeld 10 „Sport und grünes Erbe“ integrierten Handlungsauftrag „Schutz- und Benutzungsordnung für Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze aufstellen“ umfänglich nachgekommen.

Für das auf zwei Jahre befristete Pilotprojekt wird mit Sach- und Personalkosten i. H. v. rd. 470 TEUR gerechnet.

Geiger

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08791
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Einführung kostengünstiger bzw. kostenloser Schülertickets

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	20.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

1. Ausgangslage
Bereits seit 2014 wird im Stadtjugendring und dem Stadtschülerrat über kostenlose bzw. kostengünstigere Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler (SuS) diskutiert. In einer Arbeitsgruppe, in der neben Vertreterinnen und Vertreter des Stadtjugendrings, des Stadtschülerrats, der Verwaltung auch die Ratsfraktionen sowie die Braunschweiger Verkehr GmbH (BSVGmbH) mitgearbeitet haben, wurden Vorschläge erarbeitet. Diese sind gutachterlich bewertet worden und mögliche Kosten beziffert. Außerdem sollten alternative Lösungen durch den Gutachter erarbeitet werden. Dieses Gutachten einschließlich einer ergänzenden Untersuchung von Vorschlägen aus dem Stadtschülerrat liegt mittlerweile vor.

Nach der Befassung im Schulausschuss am 22. Juni 2018 wurde die Verwaltung gebeten, mögliche Wege für das weitere Vorgehen aufzuzeigen, die möglichst zum Schuljahresbeginn 2019/2020 umsetzbar wären.

2. Gutachten
Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Vortrags im Schulausschuss am 22. Juni 2018 vorgestellt. Aufgrund von Nachfragen im Schulausschuss wurde mit dem Gutachter eine weitere Ergänzung vereinbart, die als Anlage 3 beigefügt ist.

Als Ergebnis wird festgehalten:
- Im Vergleich zu anderen Schülersammelzeitkarten im Land Niedersachsen ist der Preis im Verkehrsverbund Großraum Braunschweig mit 49,70 € hoch.
- Ein von den SuS angestrebtes kostenloses Schülerticket, das ohne zeitliche Einschränkung gilt, wäre für die Stadt sehr teuer (4,6 Mio. € zusätzliche Kosten jährlich).
- Alle anderen untersuchten Modelle würden bei einer Umsetzung niedrigere Kosten verursachen, allerdings eingeschränkte Verbesserungen für die SuS zur Folge haben.
- Die preiswertesten Modelle mit sog. Freizeittickets würden die Forderung der SuS nach kostenfreien Angeboten nicht erfüllen.
- Alle Modelle beziehen sich ausschließlich auf die Braunschweiger SuS und würden im Falle einer Umsetzung eine Diskussion verursachen, da zahlreiche SuS aus den Nachbarkommunen Braunschweiger Schulen besuchen, die von diesem Modell nicht profitieren. Allerdings haben einige Nachbarkommunen bereits eigene Vergünstigungen eingeführt. Diese Vereinbarungen der benachbarten Landkreise und Städte gelten allerdings nicht für Fahrten ins Stadtgebiet Braunschweig.

- Die Niedersächsische Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag eine attraktivere Gestaltung des Personennahverkehrs für SuS sowie Auszubildende vereinbart. Eine Gesetzesinitiative dazu wurde bisher von der Landesregierung nicht eingeleitet.

3. Weiteres Vorgehen

Für die Einheitlichkeit innerhalb des Gebietes des Regionalverbands Großraum Braunschweig sowie zur Organisation von Mobilität über die Grenzen der einzelnen Verbandsglieder hinaus, wäre generell ein verbandsweites einheitliches Angebot sinnvoll und erstrebenswert. Ziel dabei wäre außerdem, die junge Generation für die Nutzung des ÖPNV zu sensibilisieren.

Dafür könnte als Ziel ein rabattiertes Angebot für Abo-Zeitkarten geschaffen werden, das eine hohe Mobilität der Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden zu einem angemessenen Preis ermöglicht und den Freizeitverkehr einschließt. Zugangsvoraussetzung sollte ein gültiger Schülerausweis sowie der Hauptwohnsitz im Gebiet eines der acht Verbandsglieder des Regionalverbandes Großraum Braunschweig sein.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen und den überwiegenden Teil der berufsbildenden Schulen besteht kein Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung. Für diese Zielgruppe wäre ein neues Angebot insbesondere attraktiv.

Im Primarbereich und in der Sekundarstufe I haben Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule die von den Verbandsgliedern definierte Strecke übersteigt oder der Schulweg aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die regelmäßig dafür ausgegebene Schülersammelzeitkarte schließt den Freizeitverkehr inklusive Wochenenden mit ein. Sie gilt allerdings nur in den Schulzeiten und nicht in den Ferien. Ein neues Angebot könnte dieser Gruppe in den Ferienzeiten ebenfalls zur Verfügung stehen.

Die Kosten für ein solches rabattiertes Angebot können erst spezifiziert werden, wenn darüber Verhandlungen gemeinsam mit weiteren Verbandsgliedern und dem Regionalverband geführt worden sind.

Um eine dauerhafte verbandsweite Lösung zu ermöglichen, sollte im Regionalverband gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden, die anschließend mit dem Verkehrsverbund Großraum Braunschweig umgesetzt werden muss. Für ein entsprechendes Vorgehen sollte im Verbandsrat geworben und ggf. ein entsprechender beauftragender Beschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags erwirkt werden.

Parallel dazu können Gespräche mit dem Land geführt werden, um eine zeitnahe Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Schülerbeförderung zu erreichen.

Klockgether

Anlage/n:
Anlage 1 Ergebnisse Zwischenstand Gutachten
Anlage 2 Finale Ergebnisse Gutachten
Anlage 3 Kurzbericht Gutachten

Verkehr Infrastruktur

Mobilität. Mit uns.

kostenlose/kostengünstige SchülerInnenfahrkarten für Braunschweig



Foto: Peter Sierigk

Dr.-Ing. Christine Oltrogge
Eike Jan Schön

WVI Prof. Dr. Wermuth
Verkehrsforschung und
Infrastrukturplanung GmbH

Nordstraße 11
38106 Braunschweig

Tel.: 05 31 – 3 87 37 – 0
Internet: www.wvigmbh.de
Email: c.oltrogge@wvigmbh.de

Agenda

- Welche Tickets woanders?
- Wie nutzen SchülerInnen ihre Fahrkarten bisher?
- Auswirkungen auf Nachfrage und Einnahmen durch…
  - Kostenloses Modell
  - Solidarmodell
  - Upgrade-Modell
  - Elternbeitrag
- Bedarf von Kapazitätsausweitungen?
  - Fahrzeug- und Personalbedarf
  - Schulzeitenstaffelung

- Welche Tickets woanders?
  - Wie nutzen SchülerInnen ihre Fahrkarten bisher?
  - Auswirkungen auf Nachfrage und Einnahmen durch…
    - Kostenloses Modell
    - Solidarmodell
    - Upgrade-Modell
    - Elternbeitrag
  - Bedarf von Kapazitätsausweitungen?
    - Fahrzeug- und Personalbedarf
    - Schulzeitenstaffelung

Schülerticket Hessen

- Jahreskarte gültig ein Jahr lang rund um die Uhr in ganz Hessen
- 1 € pro Tag

- Verkauf 100.000 Jahreskarten zusätzlich im ersten Jahr (+ 40 %)
- 50 % aller SchülerInnen besitzen hessenweit gültige Jahreskarte

- Jahreskarte wird für SchülerInnen vom Träger der SchülerInnenbeförderung übernommen, wenn die Länge des Schulweges einen festgelegten Grenzwert überschreitet

- Land Hessen stellt jährlich 20 Mio. € zum Erlösausgleich und für Kapazitätsausweitungen zur Verfügung



SchokoTicket VRR

- Jahreskarte gültig den ganzen Tag im gesamten Ruhrgebiet und am Niederrhein
- 25 % der Fläche NRWs



	Preis pro Monat
1. Kind	12 €
2. Kind	6 €
ab 3. Kind	kostenfrei
SelbstzahlerInnen	36 €

Elternbeitrag Freizeitnutzung

keine Schulwegerstattung

GVH Sparcard

- Ab 1. Januar 2018
- Monatskarte gültig den ganzen Tag im gesamten GVH
- 15 € pro Monat
- für alle SchülerInnen (SEK I und SEK II) und FSJ-lerInnen bis 22 Jahre
- Region Hannover stellt 5 – 10 Mio. € zum Erlösausgleich und für Kapazitätsausweitungen zur Verfügung
- SchülerInnen ab 2 km Schulweg, bis SEK I: SchulCard (gültig 24/7 in den notwendigen Zonen außer den Sommerferien)

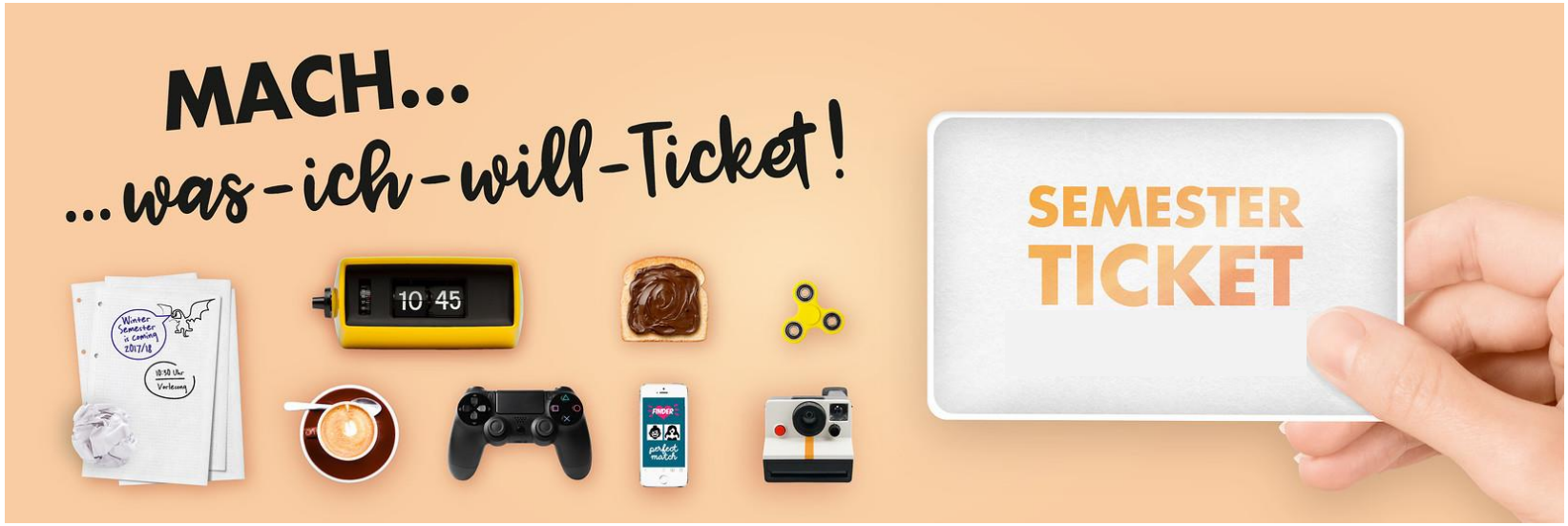


Semesterticket

- Solidarmodell: alle StudentInnen zahlen einen Beitrag als Teil der Semestergebühren

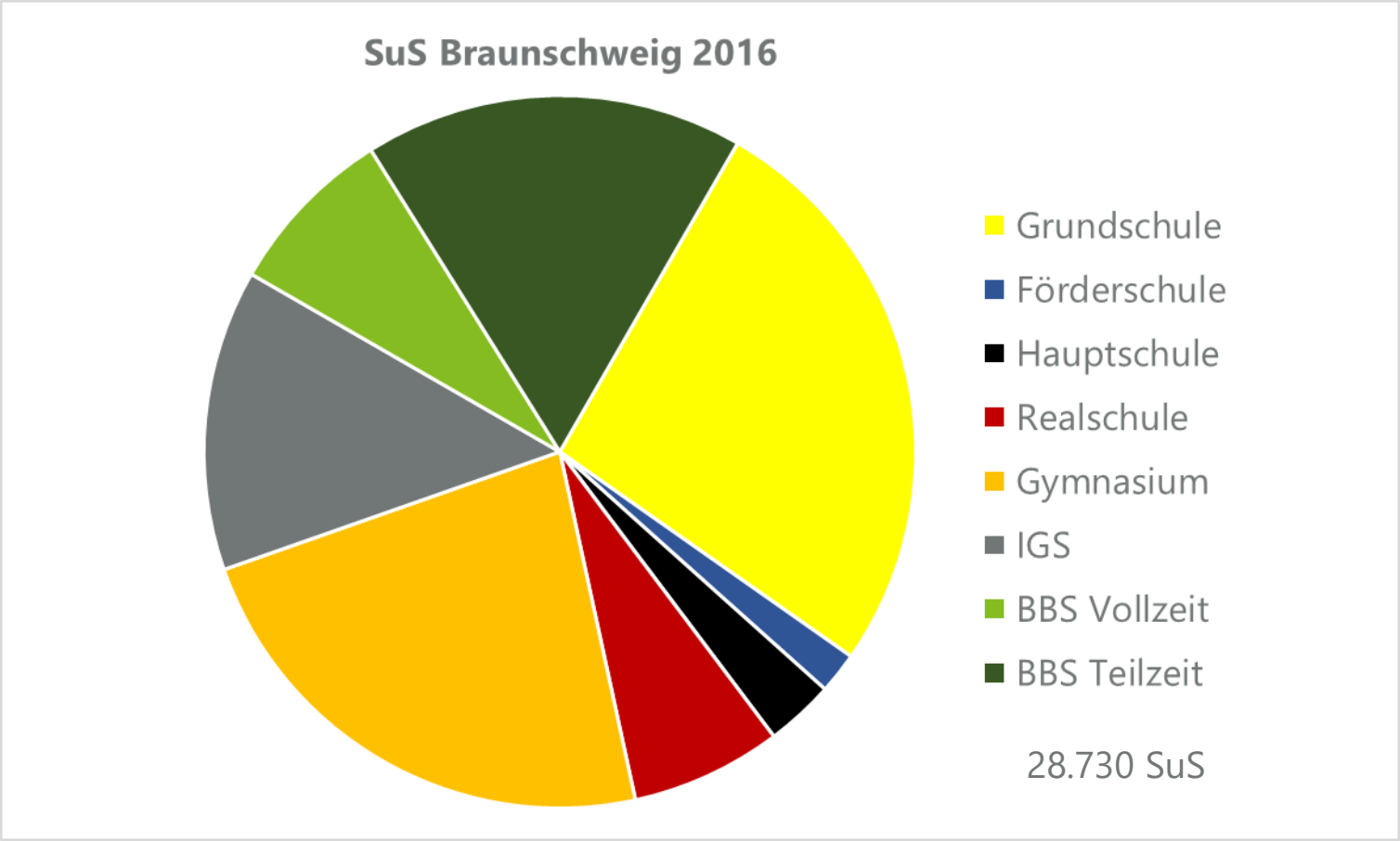
- Preise zwischen 3 €/Monat und 40 €/Monat

- bundesländerweite Netze oder
- reine Stadtverkehre (Magdeburg: 6,6 €/Monat; Augsburg 10 €/Monat)



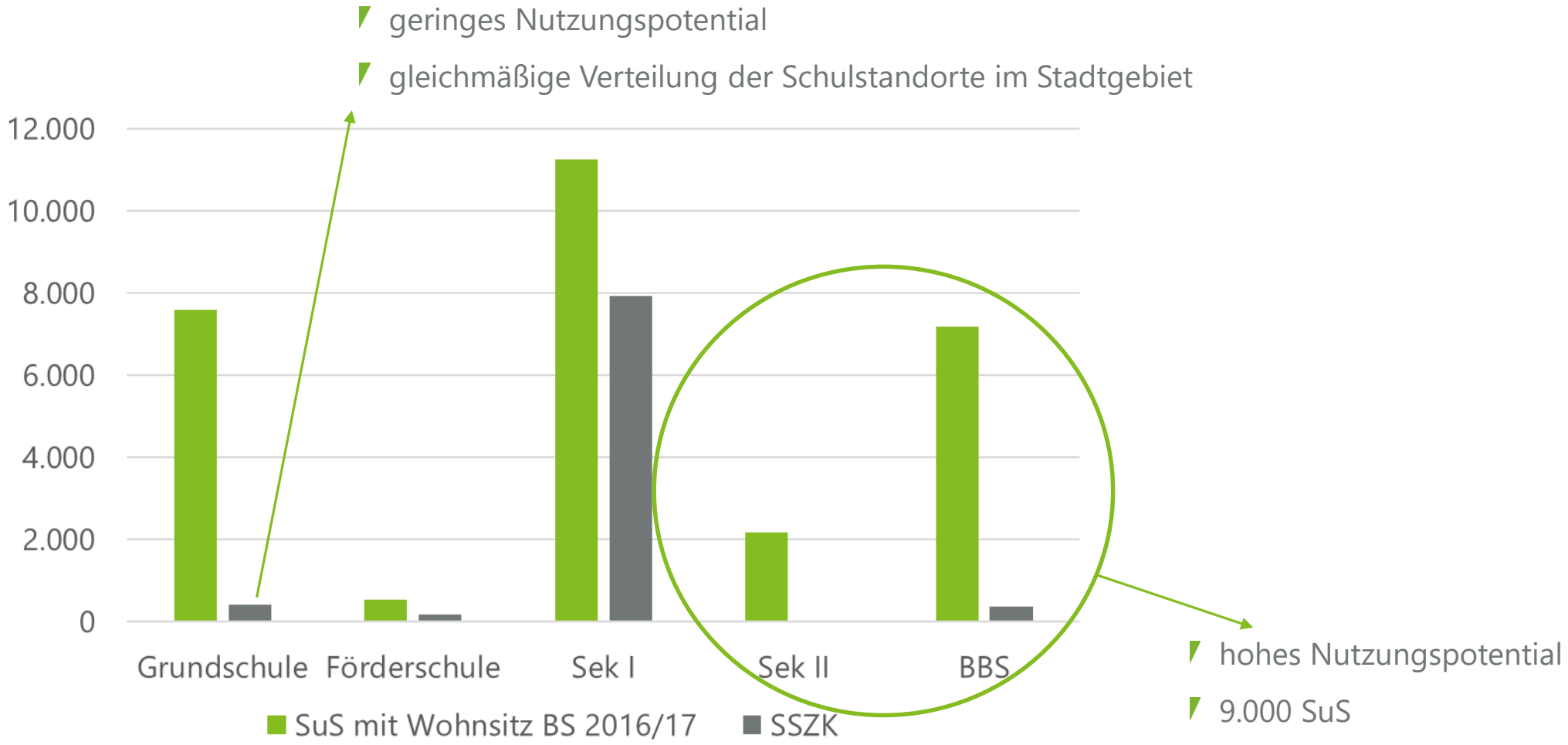
- Welche Tickets woanders?
- Wie nutzen SchülerInnen ihre Fahrkarten bisher?
- Wie nutzen SchülerInnen ihre Fahrkarten bisher?
- Auswirkungen auf Nachfrage und Einnahmen durch…
  - Kostenloses Modell
  - Solidarmodell
  - Upgrade-Modell
  - Elternbeitrag
- Bedarf von Kapazitätsausweitungen?
  - Fahrzeug- und Personalbedarf
  - Schulzeitenstaffelung

Verteilung der Braunschweiger SchülerInnen auf unterschiedliche Schulform



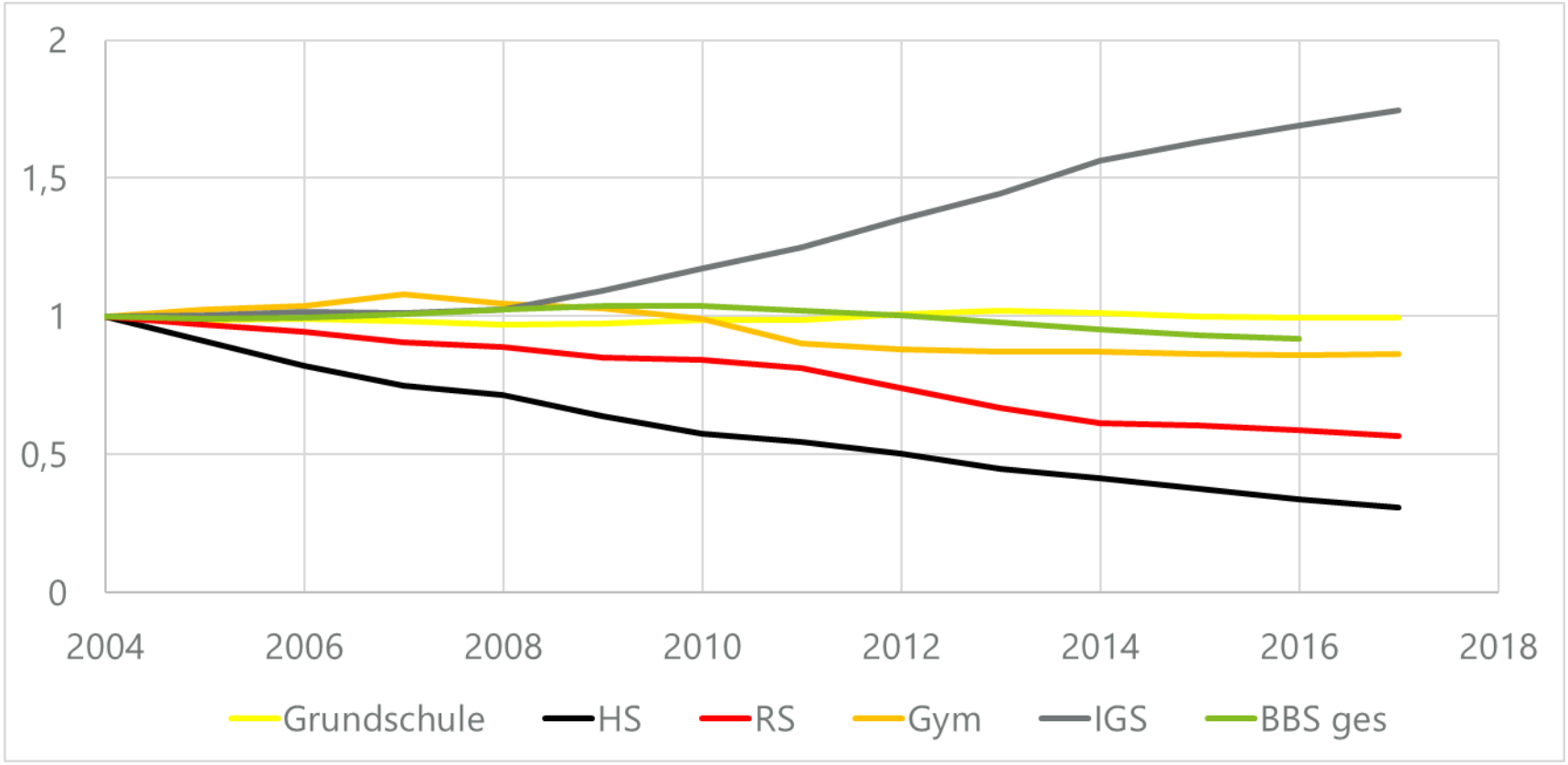
344 von 1183 in Zusammenstellung

Braunschweiger SchülerInnen in den verschiedenen Bildungsabschnitten



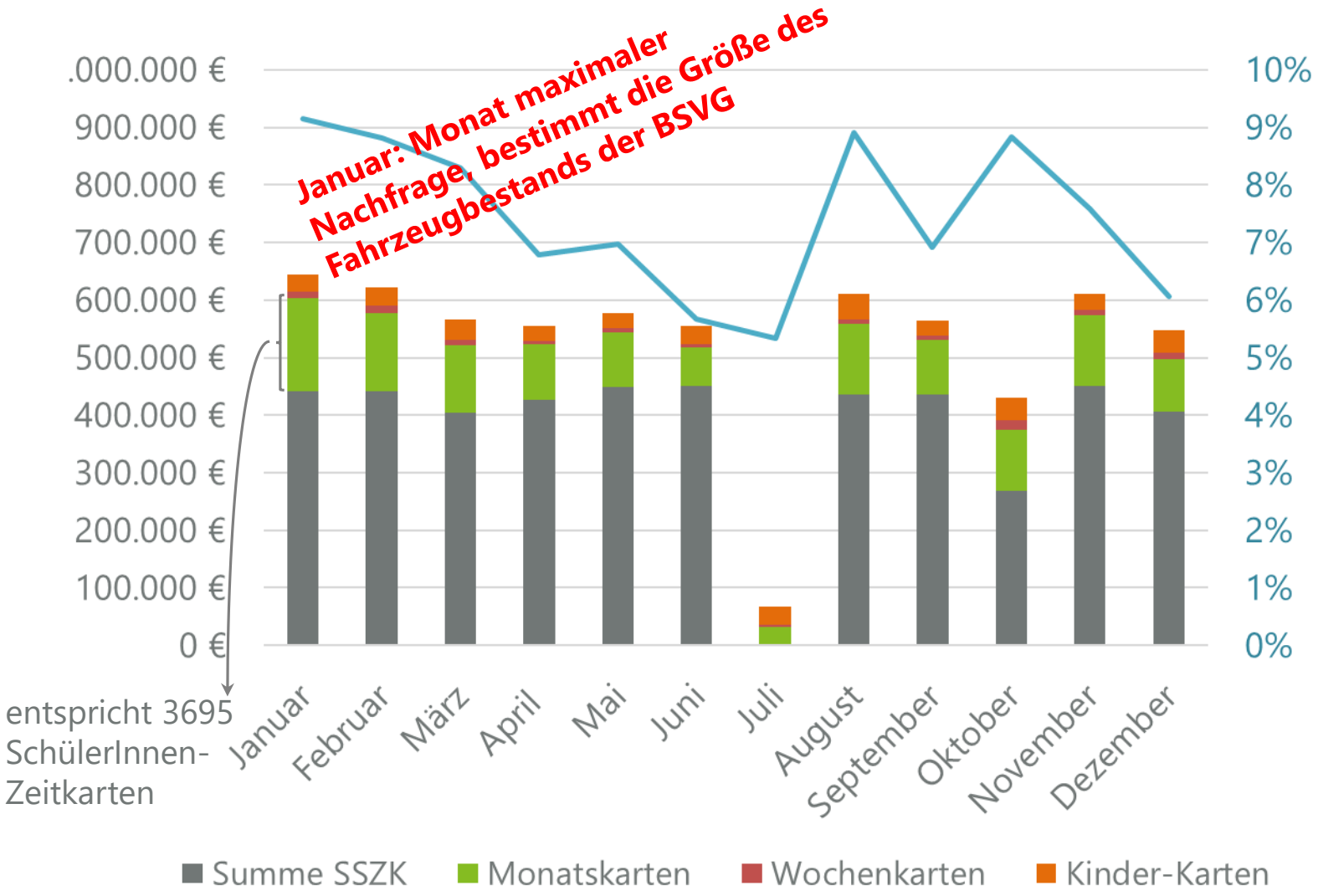
345 von 1183 in Zusammenstellung

Entwicklung der SchülerInnenzahlen



Index: 1 entspricht 2004

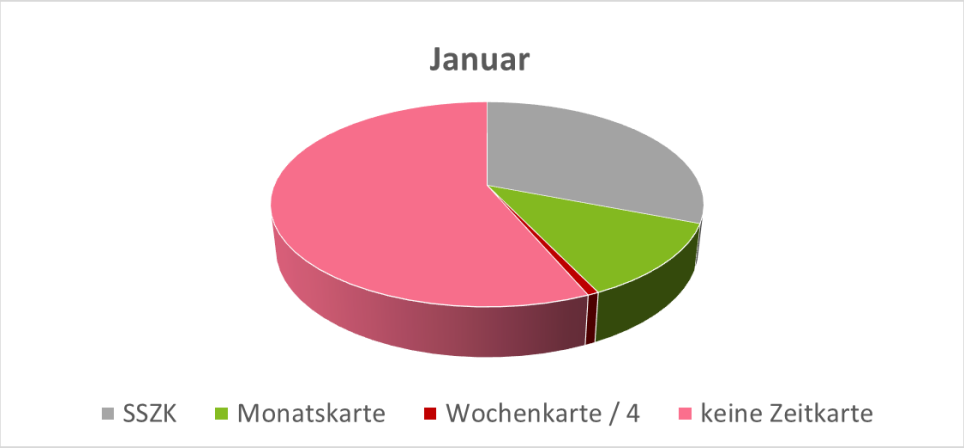
Jahresgang der Einnahmenverteilung (SchülerInnen 2016)

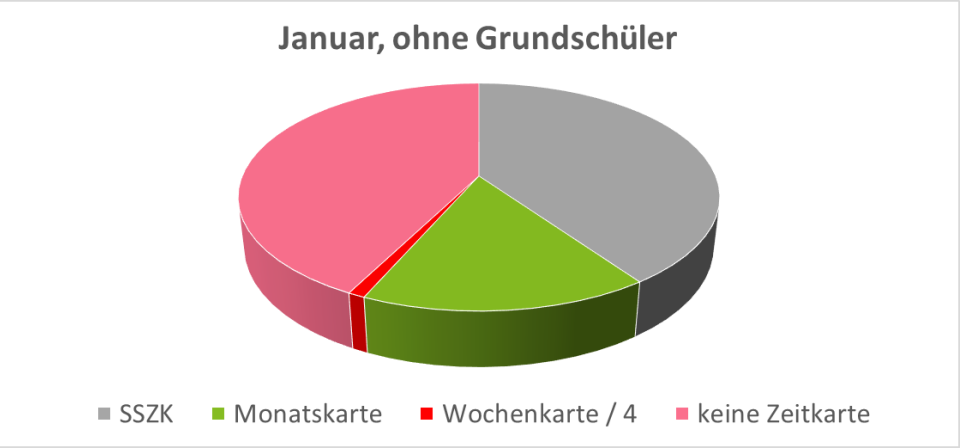


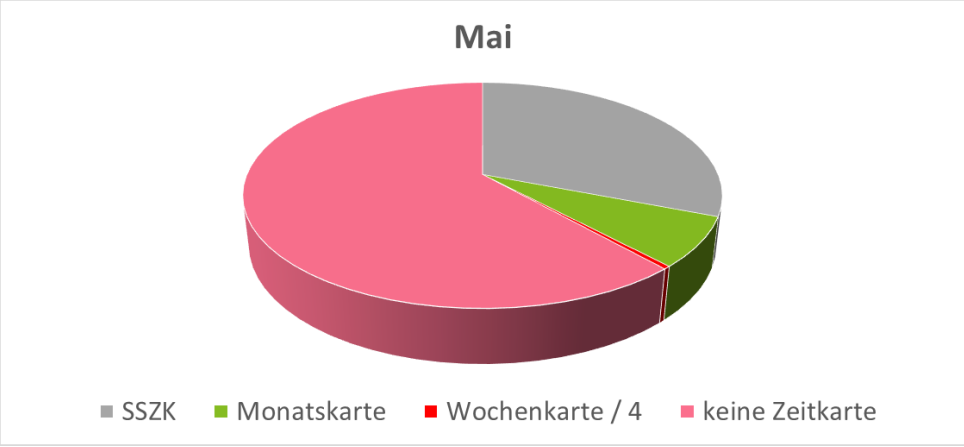
Einnahmen aus Verkäufen an SchülerInnnen machen nur 7 bis 8 % der Gesamteinnahmen aus.

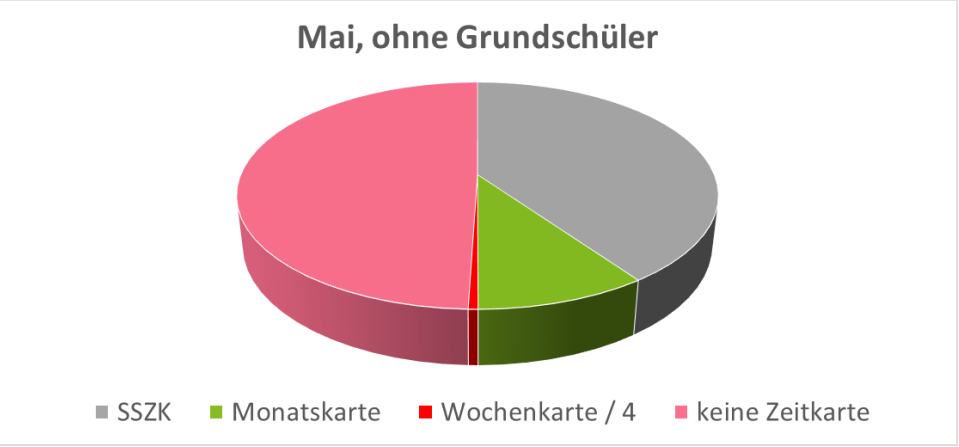
347 von 1183 in Zusammenstellung

Durchdringung Zeitkarten im SchülerInnensegment









- N = 28.200 SchülerInnen (Grundschule, Sek I & II, BBS mit Wohnsitz BS)
- N = 20.600 SchülerInnen (Sek I & II, BBS mit Wohnsitz BS)

348 von 1183 in Zusammenstellung

Einnahmen 2016 durch Braunschweiger SchülerInnen (SelbstzahlerInnen, Stadt Braunschweig & §45a PBefG)

	Einnahmen 2016	Einnahmen via Stadt BS 2016
Monatskarte SuS	1.243.558 €	
Wochenkarte SuS	106.880 €	
Einzelfahrschein Kind	392.483 €	
U21 Monatskarte & Abo	247.447 €	
SSZK		4.630.742 €
§ 45a PBefG		2.716.300 €
Summe	**1.990.368 €**	**7.347.042 €**

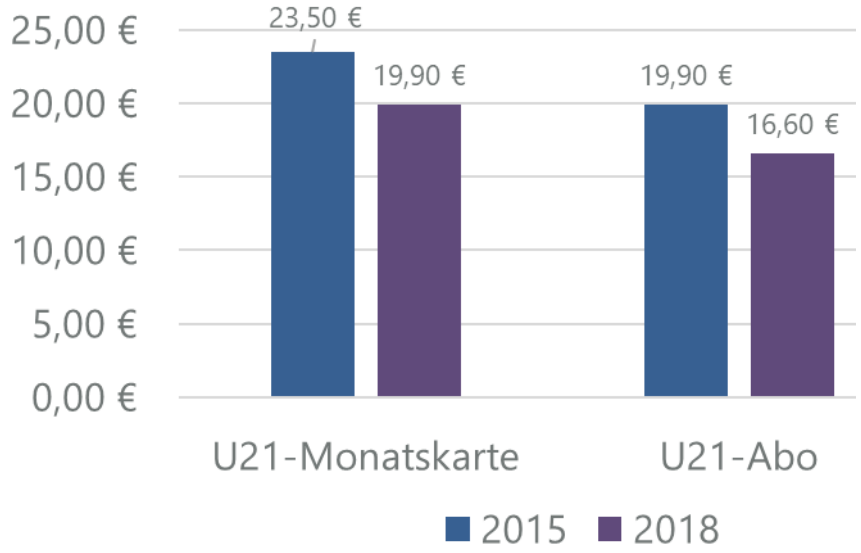
- Zzgl. Einzelfahrscheine Erwachsene für SuS ab 15 Jahre im Bereich von:
- Einzelfahrschein Erwachsene geschätzt durch Nutzung U21: 224.000 €
- Einzelfahrschein Erwachsene geschätzt durch Verkauf Einzelfahrschein Kind: 721.000 €

Spannweite der Einnahmenausfälle
BSVG: 2,2 Mio. € bis 2,7 Mio. €

349 von 1183 in Zusammenstellung

Vergünstigte Zeitkarten für SchülerInnen

- **U21**
- Für alle Menschen unter 21 Jahren
- An Schultagen ab 14 h gültig
- Ganztägig an Wochentagen und in den Ferien
- Alle Busse und Bahnen im Raum Wolfsburg, Gifhorn, Peine, Salzgitter, Goslar, Bad Harzburg und Braunlage



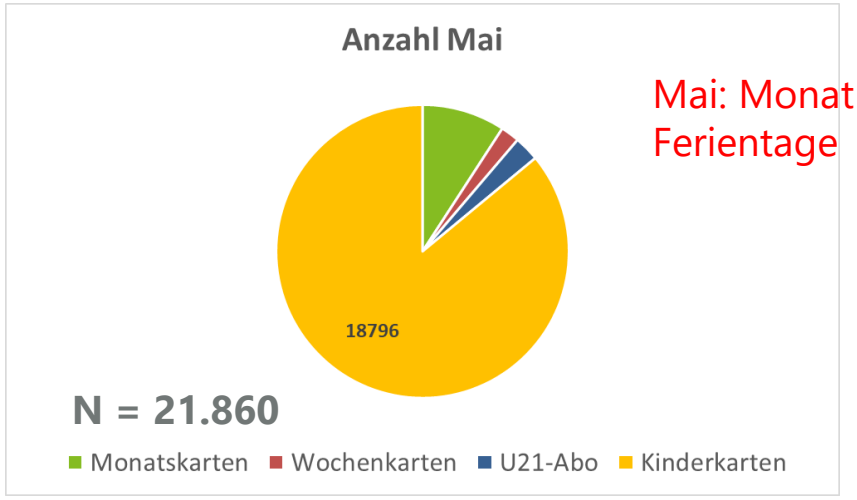
- U21 Abo-Verkauf 2016: ~ 633 SchülerInnen in BS pro Mon
- U21 Monatskarte 2016: ~ 289 SchülerInnen in BS pro Monat
- Nutzung bei 3 % aller SchülerInnen (GS, Sek I & II, BBS)

U21: Indikator für Zahlungsbereitschaft für Freizeit- und Feriennutzung

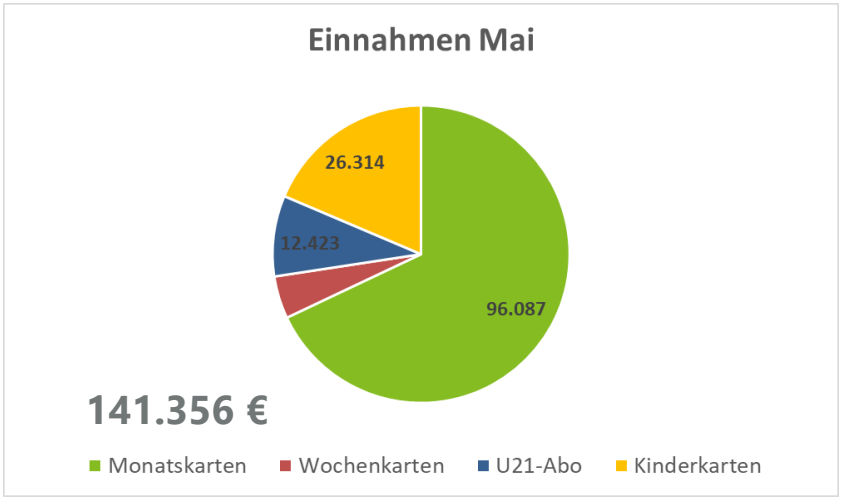
- **BS-Mobilticket** zu 15 € pro Monat; keine zeitliche Beschränkung, 3.000 potentielle SuS
- Durchdringung 9 %; Verkauf 2016: 263 pro Monat

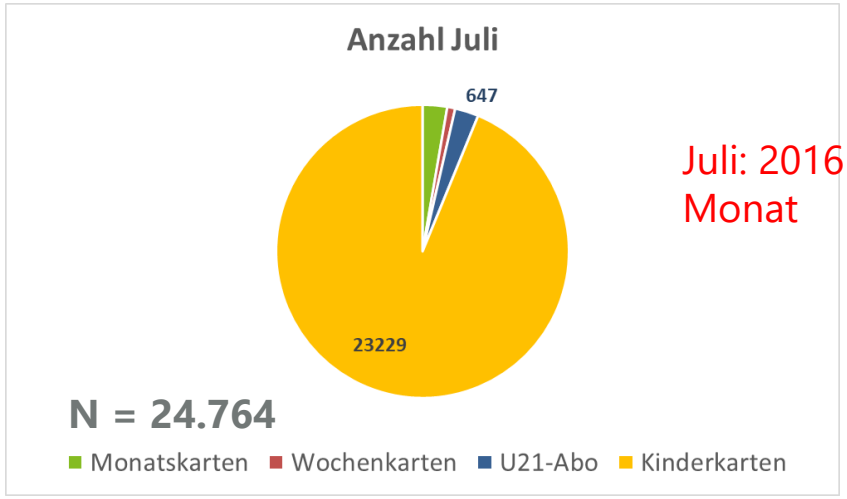
350 von 1183 in Zusammenstellung

Ferien im SchülerInnensegment

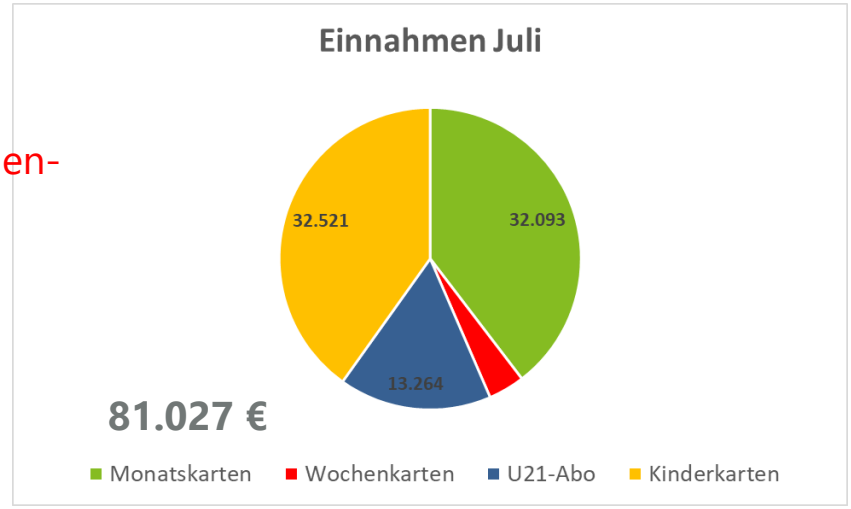


Mai: Monat ohne Ferientage





Juli: 2016 reiner Ferien-Monat



351 von 1183 in Zusammenstellung

Feriennutzung und Zeitkarten im Juli

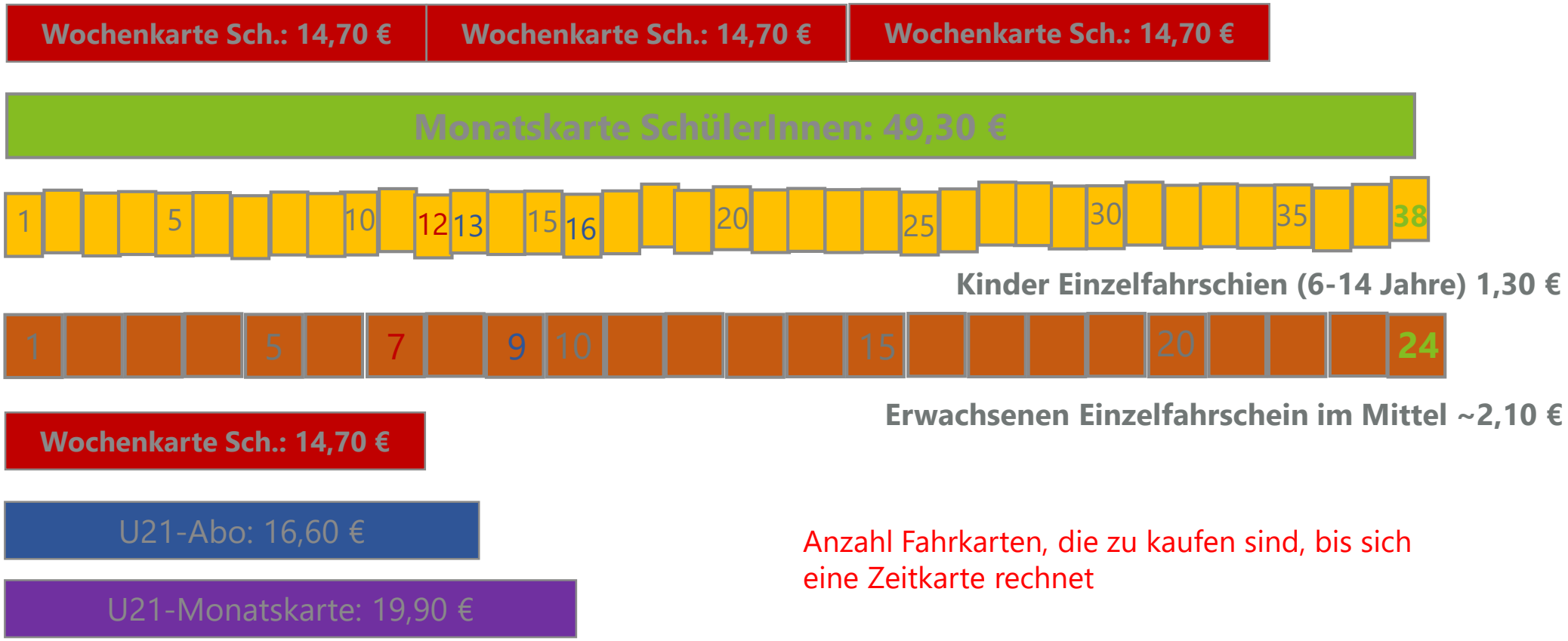


Foto: ZVV

- **SchülerFerienTicket** für ganz Niedersachsen und Bremen (sowie bis Hamburg) für 32,00 € (21,33 €/Monat)
- SchülerFerienTicket dominiert den Zeitkartenverkauf im Monat Juli
- keine Ausgabe der SSZK

Zeitkarten Juli	Preis / €	Anzahl	Verkaufsanteil
Monatskarten	47,90	670	14 %
Wochenkarten	14,45	87	2 %
SchülerFerienTicket [6 Wochen]	32,00	3.238	66 %
U21 Abo	19,90	633	13 %
U21 Monat	23,50	289	6 %
Summe		**4.917**	**100%**
Anteil an allen SuS		17%	
Anteil ohne GS und BBS Teilzeit		31%	

Nutzenschwellen im Fahrschein-Portfolio 2018



Anzahl Fahrkarten, die zu kaufen sind, bis sich eine Zeitkarte rechnet

353 von 1183 in Zusammenstellung

Fahrschein Portfolio 2018

- Kindereinzelkarten im Vergleich zu übrigen Tarifprodukten sehr preiswert
- geringe Akzeptanz der Zeitkarten
- im Alter von 14 Jahre entwickeln Jugendliche ein elternunabhängiges Mobilitätsverhalten: in dieser Zeitspanne steigen die Fahrpreise für Einzelfahrscheine um über 60 %

- Lösung:
- kostengünstige, niederschwellige Zeitkarten
- Abonnements als Begleiter im Alltag für alle Wege
- Nutzung des ÖPNV ohne jedes Mal über Fahrpreise nachzugrübeln
- langfristige und stetige Kundenbindung


Foto: ZVV

354 von 1183 in Zusammenstellung

Verkehrserhebung in der Region Braunschweig 2010

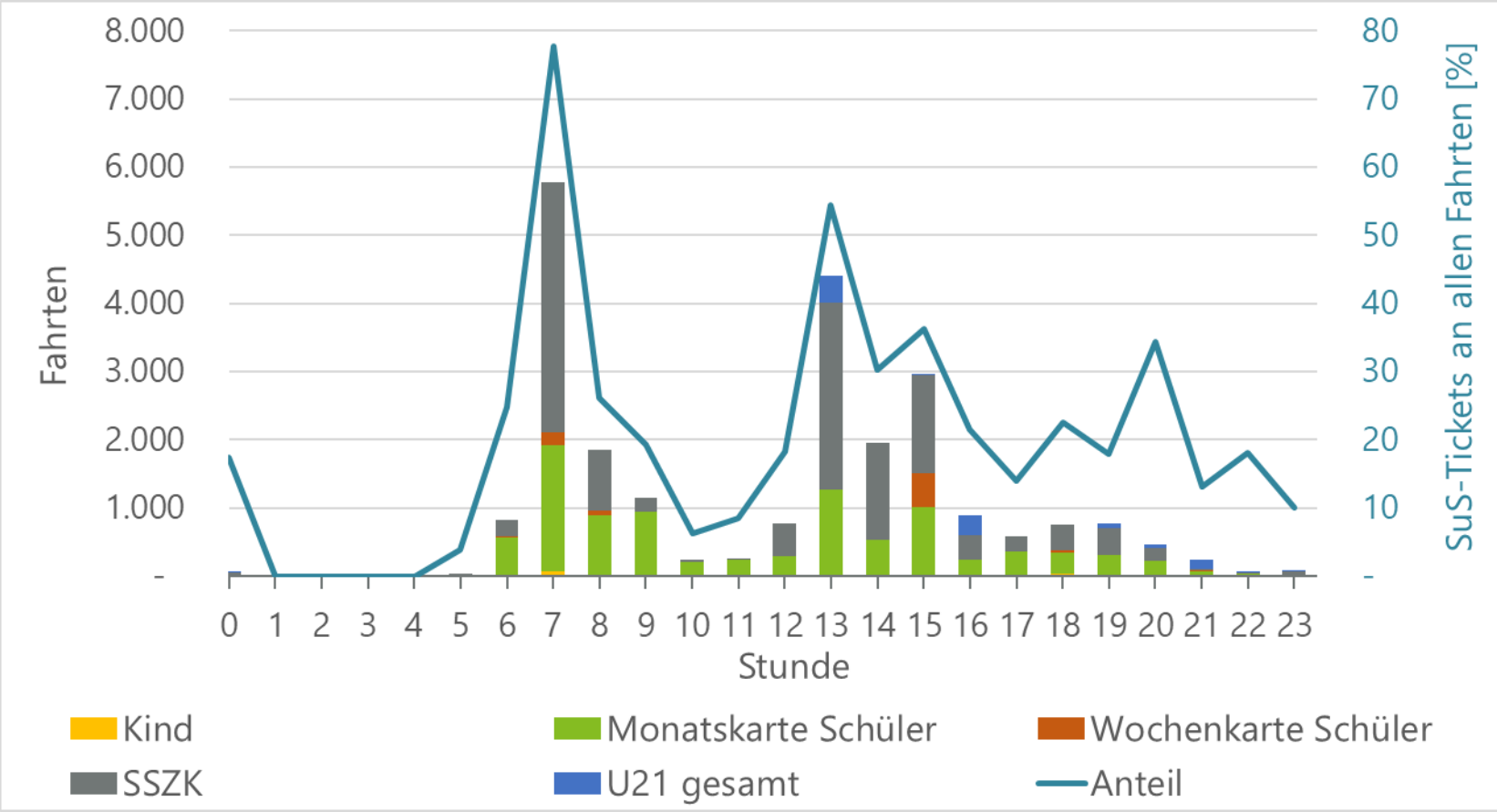
- Fahrgastzählung und -befragung im gesamten Zweckverband Braunschweig

- Zwei Erhebungsperioden
  - Vorlesungszeit
  - Vorlesungsfreie Zeit

- Zählung auf gesamter Linienfahrt
  - 119 Straßenbahn-Fahrten in BS
  - 320 Bus-Fahrten in BS

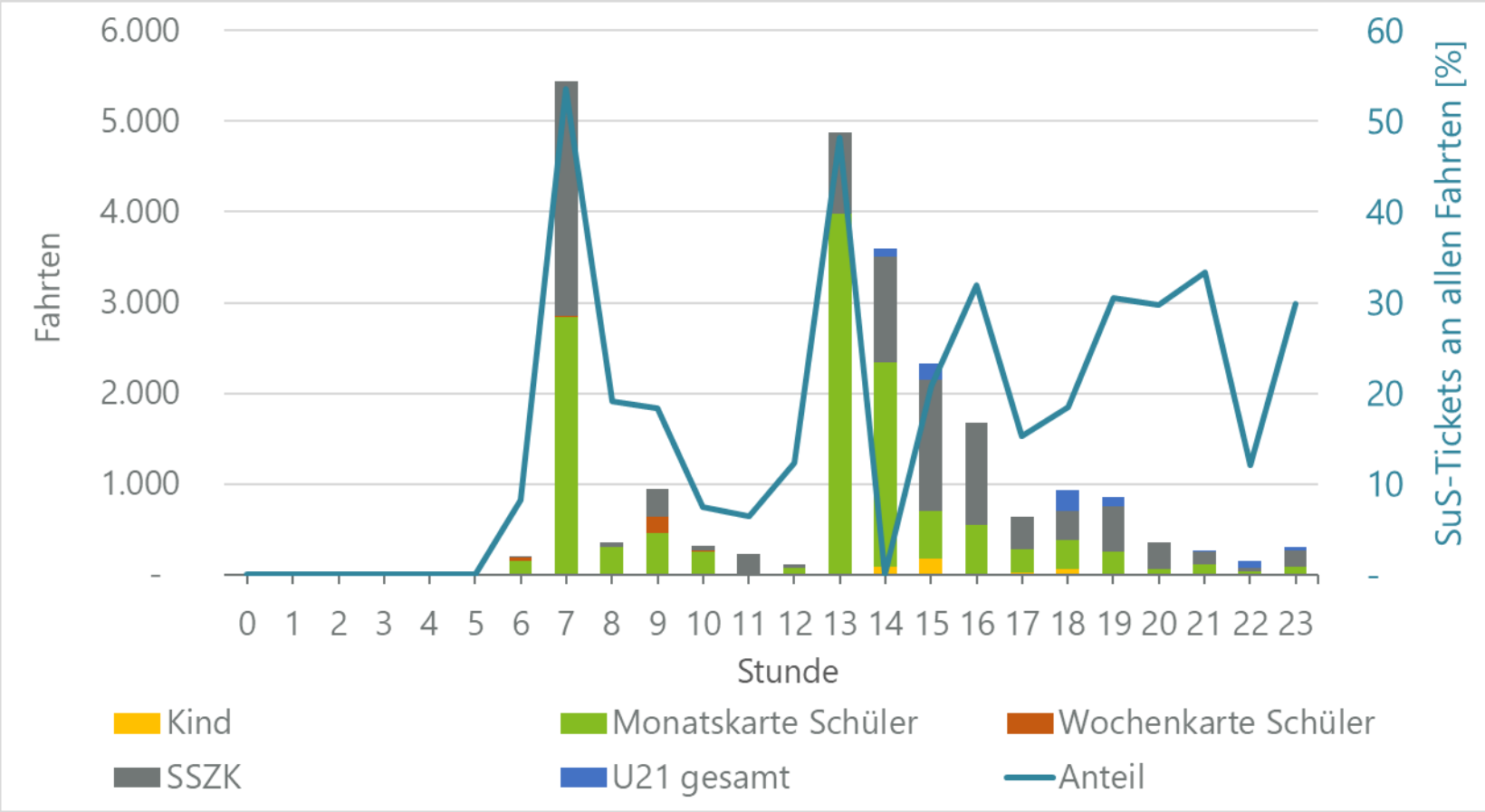
- Befragung einer zufällig ausgewählten Stichprobe im Bus oder der Straßenbahn
  - 2.200 Straßenbahn Fahrgäste
  - 4.000 Bus Fahrgäste

Fahrten von SuS und Fahrscheinmix im Tagesgang - Bus



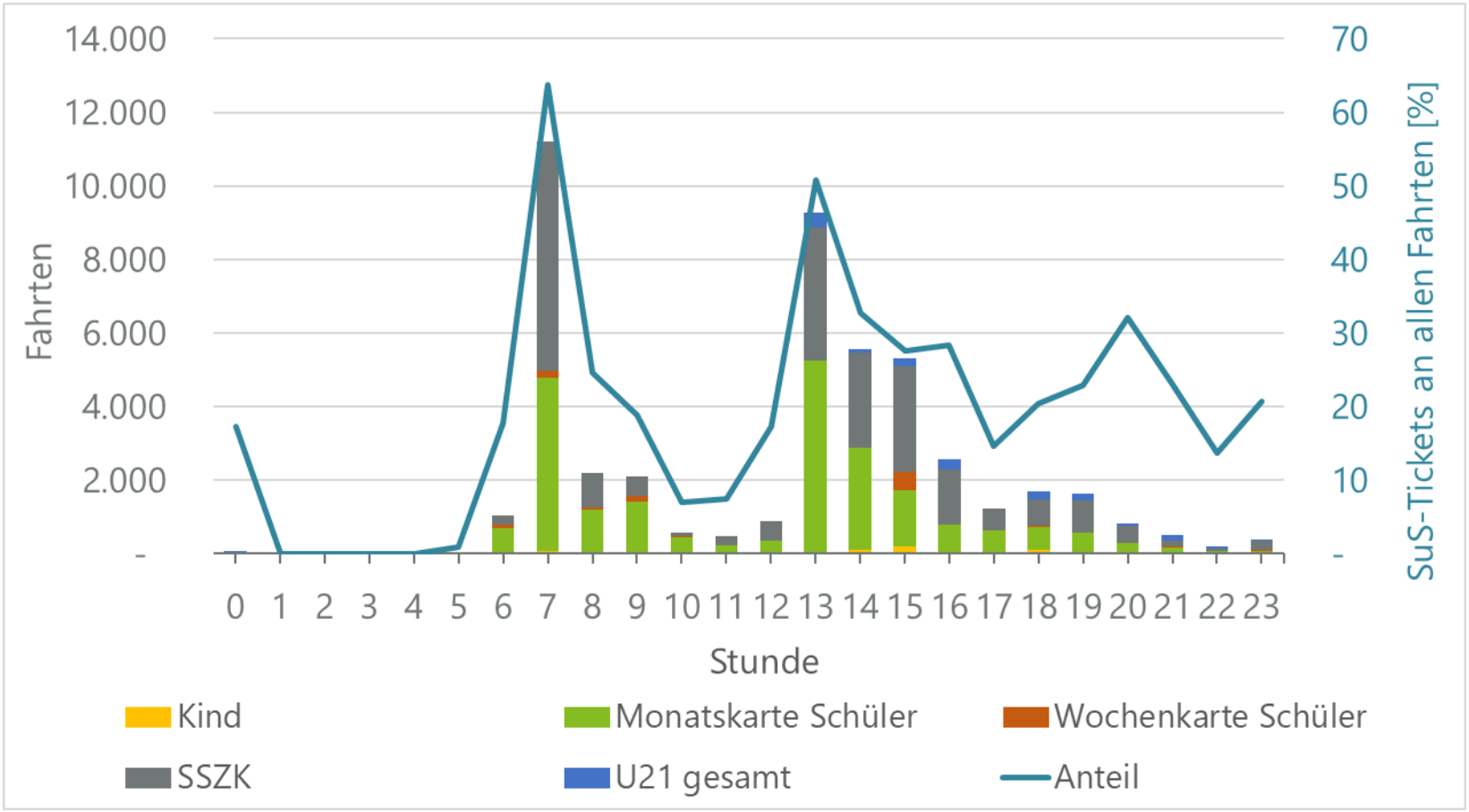
356 von 1183 in Zusammenstellung

Fahrten von SuS und Fahrscheinmix im Tagesgang - Straßenbahn



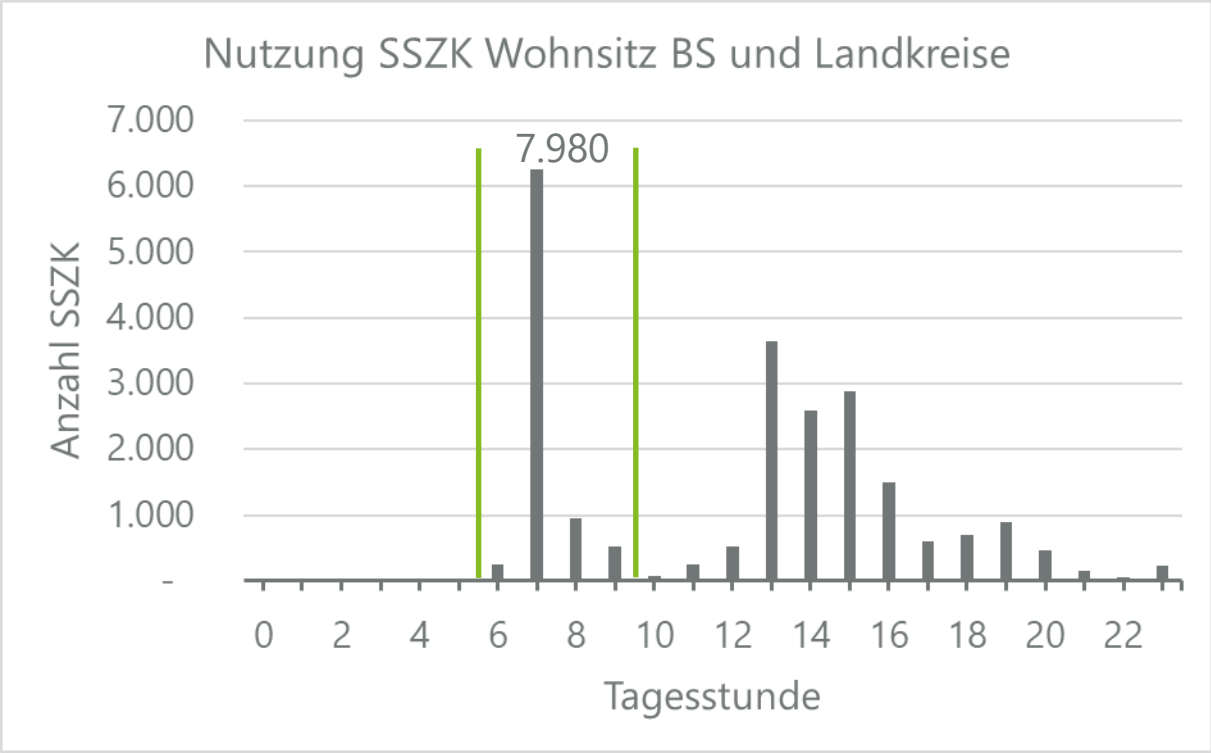
357 von 1183 in Zusammenstellung

Fahrten von SuS und Fahrscheinmix im Tagesgang - Gesamt



358 von 1183 in Zusammenstellung

Nutzungsanteil SSZK



Hier wird die Verkaufsstatistik 2016 der Fahrgasterhebung 2010 gegenüber gestellt. Es soll abgeleitet werden, wie groß die Nutzung der SSZK als kostenfreies Angebot ist, um die Nutzung zukünftiger kostenfreier Angebot abzuschätzen.

Insgesamt werden in der Zeit von 6:00 bis 9:59 7.980 SuS mit einer SSZK in den Bussen und Straßenbahnen der BSVG angetroffen. Davon besitzen schätzungsweise 1.000 SuS eine SSZK-Landkreis: 7.980 – 1.000 = 6.980. Der Wert aus 2010 wird auf die SuS von 2016 fortgeschrieben.

- Fahrgasterhebung: keine Unterscheidung zwischen SSZK Stadt BS und Kreis
- Nutzung von 7.980 SSZK Stadt und Kreis abzüglich geschätzten 1.000 SSZK Kreis in Bus und Tram der BSVG 6.980 SSZK Stadt werden 2010 in Braunschweig genutzt
- Anpassung an SchülerInnenzahl 2016: Nutzung von ~ 6.560 SSZK von 7.927 ausgegebenen SSZK (Anteil: 83 %)

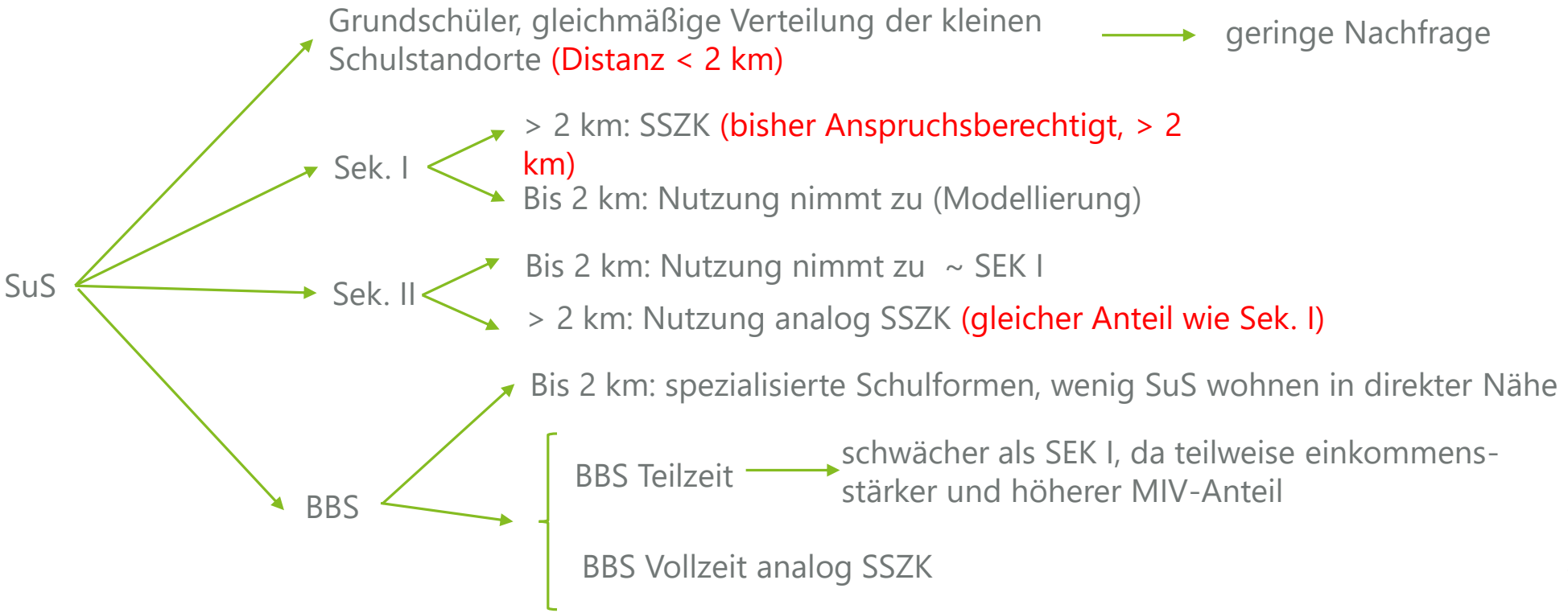
359 von 1183 in Zusammenstellung

- Welche Tickets woanders?
- Wie nutzen SchülerInnen ihre Fahrkarten bisher?
- Auswirkungen auf Nachfrage und Einnahmen durch…
  - Kostenloses Modell
  - Solidarmodell
  - Upgrade-Modell
  - Elternbeitrag
- Bedarf von Kapazitätsausweitungen?
  - Fahrzeug- und Personalbedarf
  - Schulzeitenstaffelung

Allgemeine Annahmen

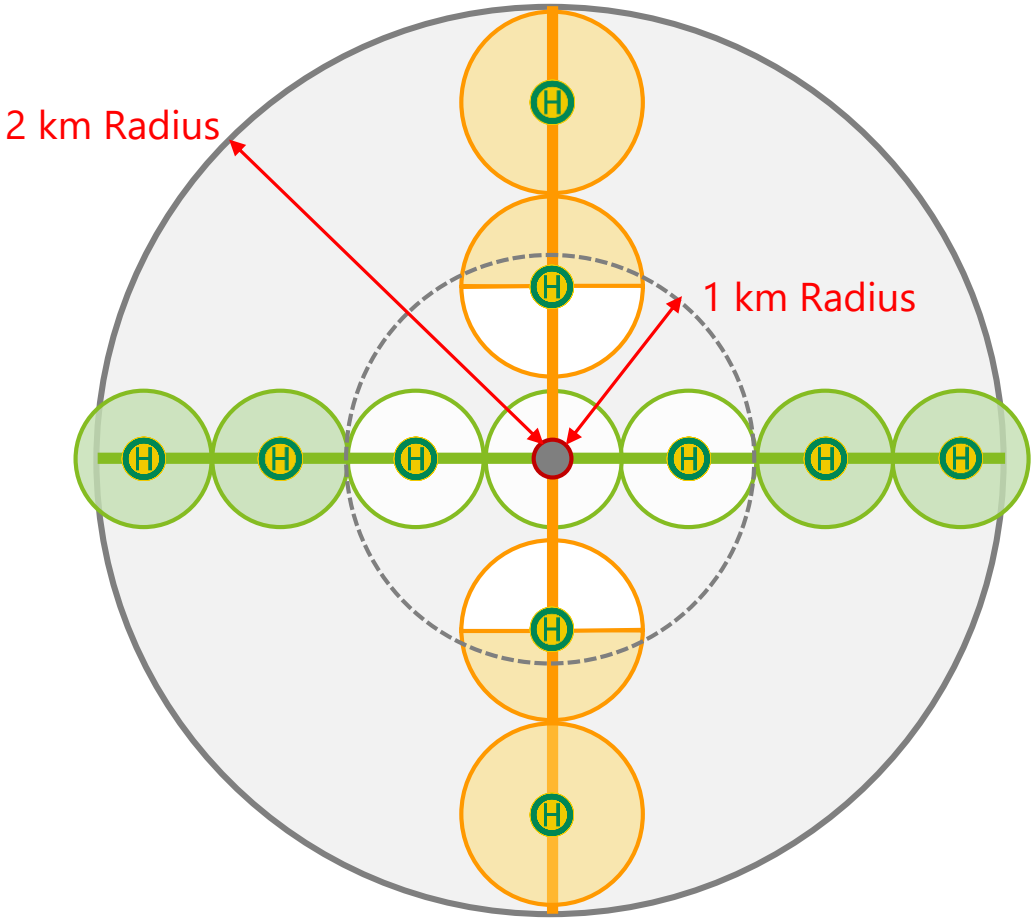
- Betrachtung der morgendlichen Schülerverkehrsspitze, da zu übrigen Zeiten Nachfrage zeitlich und räumlich breiter verteilt und Kapazitätsreserven vorhanden
- derzeitige Nutzung der SSZK entspricht Nutzung kostenfreier Angebote

Einteilung der SuS entsprechend ihrer Schulform und Distanz zur Schule in verschiedene Mobilitäts-Gruppen:



analog SEK I

ÖPNV-Erschließung im 2 km-Einzugsbereich von Schulen



Fläche, die durch ÖPNV im 2 km-Einzugsgebiet einer Modell-Schule erschlossen wird:

- Abschätzung, wann sich für SuS die Nutzung von Bus und Bahn aus zeitlicher Sicht lohnt, wenn Wartezeiten vor Schulbeginn fahrplanbedingt auftreten können.

$$= \frac{2 * 2 * \Pi * (0{,}3\ \text{km})^2 + 2 * (2 * 0{,}5) * \Pi * (0{,}4\ \text{km})^2}{\Pi * (2\ \text{km})^2}$$

$$= \frac{0{,}18 + 0{,}16}{2} = \frac{0{,}34}{2} = 17\ \%$$

Anteil der SuS, die im 2 km-Einzugsbereich der Schule wohnen und für die eine Nutzung des ÖV sinnvoll ist, z. B. Abschätzung für Mobilitätsgruppe Sek. I < 2 km

Kostenloser ÖV - Modell

Grundlage Schulstatistik BS 2016 und Ausgabe-Statistik SSZK, um 2 km-Aufteilung zu bestimmen

	Potentielle Fahrgäste, sinnvolle ÖV-Nutzung		
	< 2 km	> 2 km	> 2 km, BBS Teilzeit MIV
Sek I BS	3.327	7.927	7.927
Sek II BS	639	1.524	1.524
BBS Vollzeit BS	165	2.071	2.071
BBS Teilzeit BS	366	4.589	2.294
Summe	4.498		13.816

Abschätzung Anteil des Einzugs-gebiet an der Fläche Stadt BS

	Vorhandene Monatskarten und SSZK	
	< 2 km	> 2 km
Sek I BS	164	6.579 SSZK
Sek II BS	32	899
BBS Vollzeit BS	8	1.222
BBS Teilzeit BS	18	1.353
Summe	10.275	

Monatskarten aufgeteilt anhand dem Verhältnis potentieller Fahrgäste

	Fahrgäste bei kostenfreiem ÖV:	
	< 2 km	> 2 km
Sek I BS	552	6.579
Sek II BS	106	1.265
BBS Vollzeit BS	27	1.719
BBS Teilzeit BS	61	1.904
Summe	12.214	

6.579 = SSZK

5.634 = SuS ohne SSZK

	Zusätzliche Fahrgäste bei kostenfreiem ÖV:	
	< 2 km	> 2 km
Sek I BS	388	0
Sek II BS	75	366
BBS Vollzeit BS	19	497
BBS Teilzeit BS	43	551
Summe	1.939	

1939 zusätzliche NutzerInnen, wenn ÖV in Braunschweig für SuS kostenfrei

Nutzung abgeleitet aus derzeitiger Nutzung SSZK

363 von 1183 in Zusammenstellung

Grundlage Schulstatistik BS 2016 (ohne Förderschulen) und Ausgabe-Statistik SSZK, um 2 km-Aufteilung zu bestimmen

Kostenloser ÖV – Modellberechnung

Schulform	Schülerzahlen mit Wohnsitz BS					
	Summe SuS mit Wohnsitz BS	davon: < 2 km	> 2km			
		Anzahl	Anzahl	Anteil	davon bereits mit SSZK	ÖPNV-affin
	(1)	(2)=(1)-(3)	(3)	(4)=(3)/(1)	(5)	(6)
Grundschüler	**7.586**	7.167	419	6%	419	0
Sek. I	**11.254**	3.327	7.927	70%	7.927	0
Sek. II	**2.163**	639	1.524	70%	0	1.524
BBS Teilzeit	**4.955**	366	4.589	93%	0	2.294
BBS Vollzeit	**2.236**	165	2.071	93%	0	2.071
Gesamt	28.194	11.665	16.529		8.346	5.889

Schulform	Schülerzahlen mit Wohnsitz BS und MK/WK-Kauf				
	Anzahl Schüler mit MK/WK (Selbstzahler) im Januar	davon: < 2 km		>2 km	
		MK/WK		MK/WK	
		Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
	(7)=(9)+(11)	(8)	(9)=(2)*(8)	(10)=1-(8)	(11)=(5)*(10)
Grundschüler	**0**	6%	0	94%	0
Sek. I	**164**	6%	164	94%	0
Sek. II	**930**	6%	32	94%	899
BBS Teilzeit	**1.371**	6%	18	94%	1.353
BBS Vollzeit	**1.230**	6%	8	94%	1.222
Gesamt	3.695		222		3.474

Monatskarten aufgeteilt anhand dem Verhältnis potentieller Fahrgäste

Abschätzung Anteil des Einzugsgebiet an der Fläche Stadt BS

Schulform	Fahrgäste MK und SSZK am Tag in der HVZ (7-8 Uhr)							Fahrgäste MK und SSZK am Tag in der HVZ (7-8 Uhr) bei kostenfreiem ÖV						Veränderung in der HVZ		
	Anzahl Fahrgäste	davon: < 2 km		> 2km				Anzahl Fahrgäste	durch-schnittliche ÖV-Nutzung	davon: < 2 km		> 2km		Anzahl Fahrgäste	davon: < 2 km	> 2km
		Anteil ÖV-Nutzung	Anzahl	MK/WK Anteil ÖV-Nutzung	MK/WK Anzahl	SSZK Anteil ÖV-Nutzung	SSZK Anzahl			ÖPNV-Nutzung sinnvoll		SSZK	MK		MK/WK	
	(13)=(15)+(17)+(19)	(14)	(15)=(9)*(14)	(16)	(17)=(11)*(16)	(18)	(19)=(5)*(18)	(20)=(23)+(24)+(25)	(21)	(22)	(23)=(2)*(21)*(22)	(24)=(19)	(25)=(6)*(21)	(26)=(27)+(28)	(27)=(23)-(15)	(28)=(25)-(17)
Grundschüler	**419**	100%	0	100%	0	100%	419	**419**	0%	20%	0	419	0	**0**	0	0
Sek. I	**6.743**	100%	164	100%	0	83%	6.579	**7.132**	83%	20%	552	6.579	0	**388**	388	0
Sek. II	**930**	100%	32	100%	899	100%	0	**1.371**	83%	20%	106	0	1.265	**440**	75	366
BBS Teilzeit	**1.371**	100%	18	100%	1.353	100%	0	**1.965**	83%	20%	61	0	1.904	**594**	43	551
BBS Vollzeit	**1.230**	100%	8	100%	1.222	100%	0	**1.746**	83%	20%	27	0	1.719	**516**	19	497
Gesamt	10.694		222		3.474		6.998	12.633			747	6.998	4.888	1.939	525	1.414

1939 zusätzliche NutzerInnen, wenn ÖV in Braunschweig für SuS kostenfrei

364 von 1183 in Zusammenstellung

Kostenloser ÖV für alle - Solidarmodell


Foto: ZVV

- Einnahmeausfälle in Höhe von 1 Mio. € trägt die Stadt Braunschweig
- Nutzung neben SSZK tragen die SchülerInnen
- Nutzung wird auf SuS-Jahreskarten umgelegt, die sich aus SuS-Monatskarten und Jahreskarten Abschlag ergeben:
  5.634 SuS · 499 €/Jahr - 1 Mio. Stadt BS ~ 1.8 Mio €

- 1.818.700 € = 75 € · 20.608 Sek I, Sek II und BBS
  + 36 € · 7.586 GrundschülerInnen

- ~ 6,25 € pro Monat für Sek I, Sek II und BBS
- ~ 3,00 € pro Monat für GrundschülerInnen

- alle SchülerInnen können den ÖPNV jederzeit kennenlernen und nach ihren Bedürfnissen nutzen

365 von 1183 in Zusammenstellung

Upgrade-Modelle: Jahres-Upgrade


Foto: ZVV

- Elastizitäts-Modell
- verwendete Preiselastizität: - 0,3
- Nutzung von Monats- und Wochenkarten im Januar
  aktuell: 3.695 Stück

150 € Jahres-Upgrade	Elastizitäts-Modell	Schätzung BSVG
Fahrgäste	4.471	4.153
davon zusätzliche Fahrgäste Januar	776	458
Einnahmen	670.646 €	622.980

Upgrade-Modelle: Monats-Upgrade



- Elastizitäts-Modell
- verwendete Preiselastizität: - 0,3
- Nutzung von Monats- und Wochenkarten im Januar
  aktuell: 3.695 Stück

20 € Monats-Upgrade	Elastizitäts-Modell	Schätzung BSVG
Fahrgäste	4.354	4.153
davon Zusätzliche Fahrgäste Januar	659	458
Einnahmen	435.428 €	415.320 €

15 € Monats-Upgrade	Elastizitäts-Modell	Schätzung BSVG
Fahrgäste	4.467	6.230
davon Zusätzliche Fahrgäste Januar	771	2.534
Einnahmen	335.003 €	467.235 €

367 von 1183 in Zusammenstellung

Elternbeitrag



- SSZK wird bei Zahlung eines geringen Elternbeitrags für die Freizeit- und Feriennutzung ausgegeben
- Jahreskarte „all inklusiv“
- Schülerwochen- und Monatskarten werden eingestellt

- Nutzenschwelle Kinderkarte beachten

  - SelbstzahlerInnnen nutzen ihre Fahrkarten
  - Die Ausgabe von SSZK (vorher SEK I: 7.927) geht aufgrund des Elternbeitrags um ~ 10 % zurück

	Beitrag / Jahr	Anzahl Fahrausweise / Jahr	Nutzung HVZ	davon zusätzliche Nutzung HVZ	Einnahmen / Jahr
Grundschule (GS)	90 €	0	0	0	0 €
GS SSZK	12 €	415	348	0	4.978 €
Sek I SSZK	36 €	7.293	6.579	0	262.542 €
SelbstzahlerInnen	120 €	4.361	4.361	665	523.269 €
Summe	-	12.068	11.288	665	790.789 €

Welche Tickets woanders?

Wie nutzen SchülerInnen ihre Fahrkarten bisher?

Auswirkungen auf Nachfrage und Einnahmen durch…

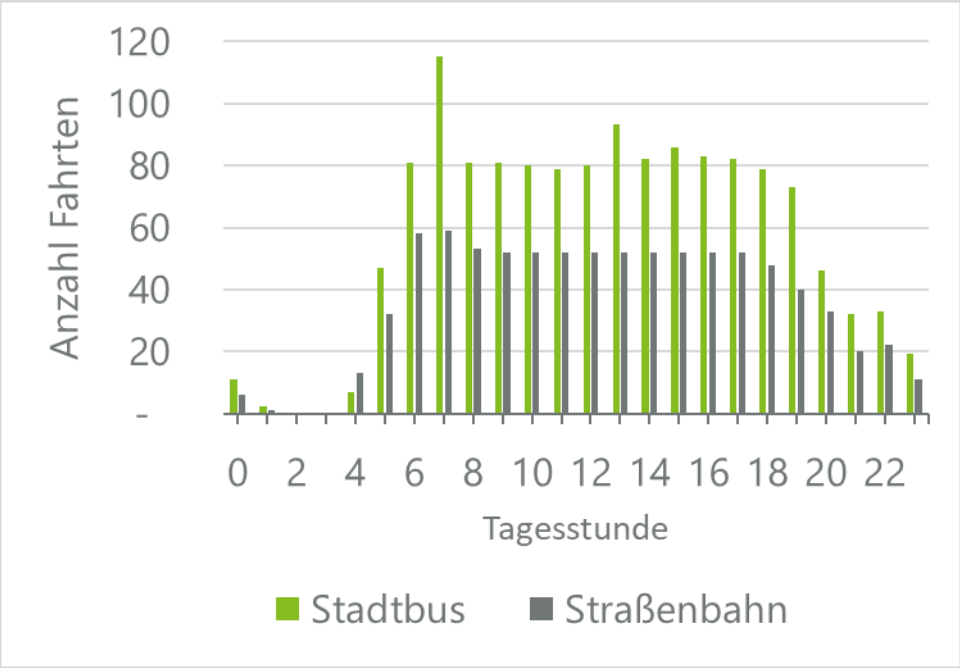
- Kostenloses Modell
- Solidarmodell
- Upgrade-Modell
- Elternbeitrag

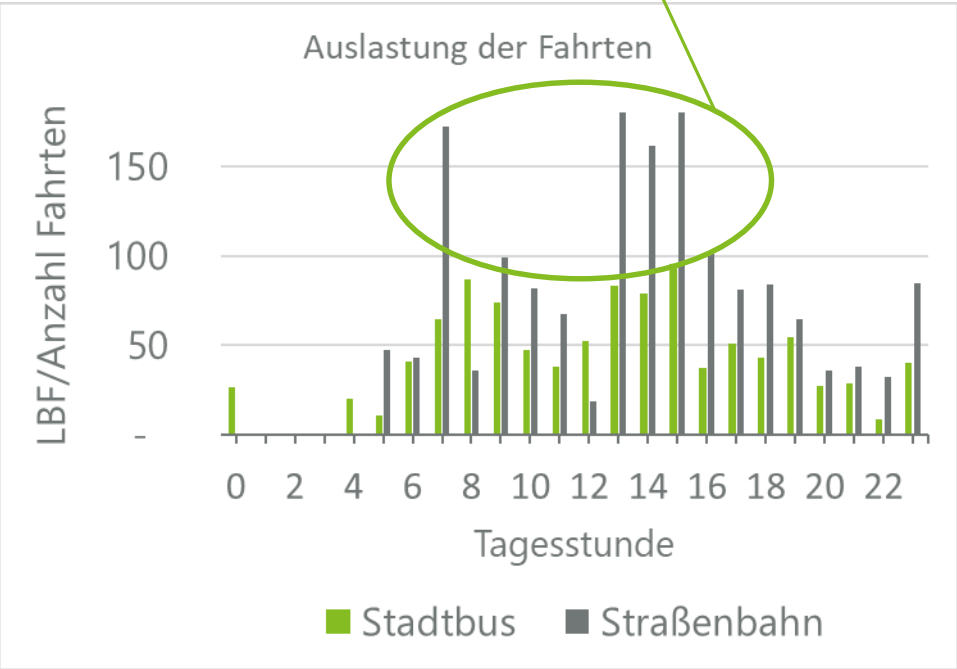
- Bedarf von Kapazitätsausweitungen?
  - Fahrzeug- und Personalbedarf
  - Schulzeitenstaffelung

Angebotsausweitungen durch zusätzliche Nachfrage

- Zusätzliche Fahrgäste in der morgendlichen Spitze:
  - Upgrade-Modell und Elternbeitrag: 630 bis 750
  - Kostenloser ÖPNV: 1939

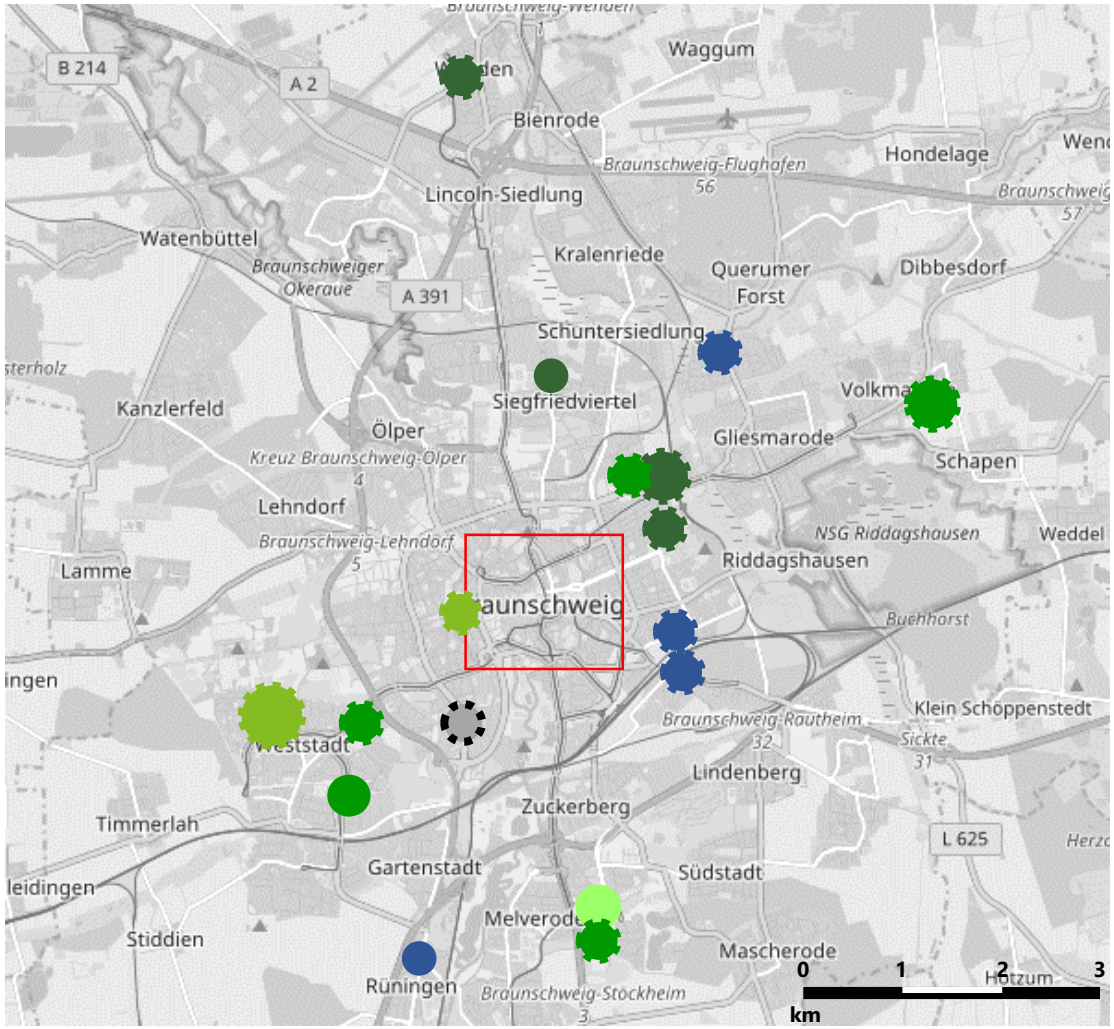
13 Umläufe von 7 h bis 16 h
zzgl. Reserve-FahrerInnen: ~
16 FahrerInnen





370 von 1183 in Zusammenstellung

Schulzeitenstaffelung in den Stadtteilen



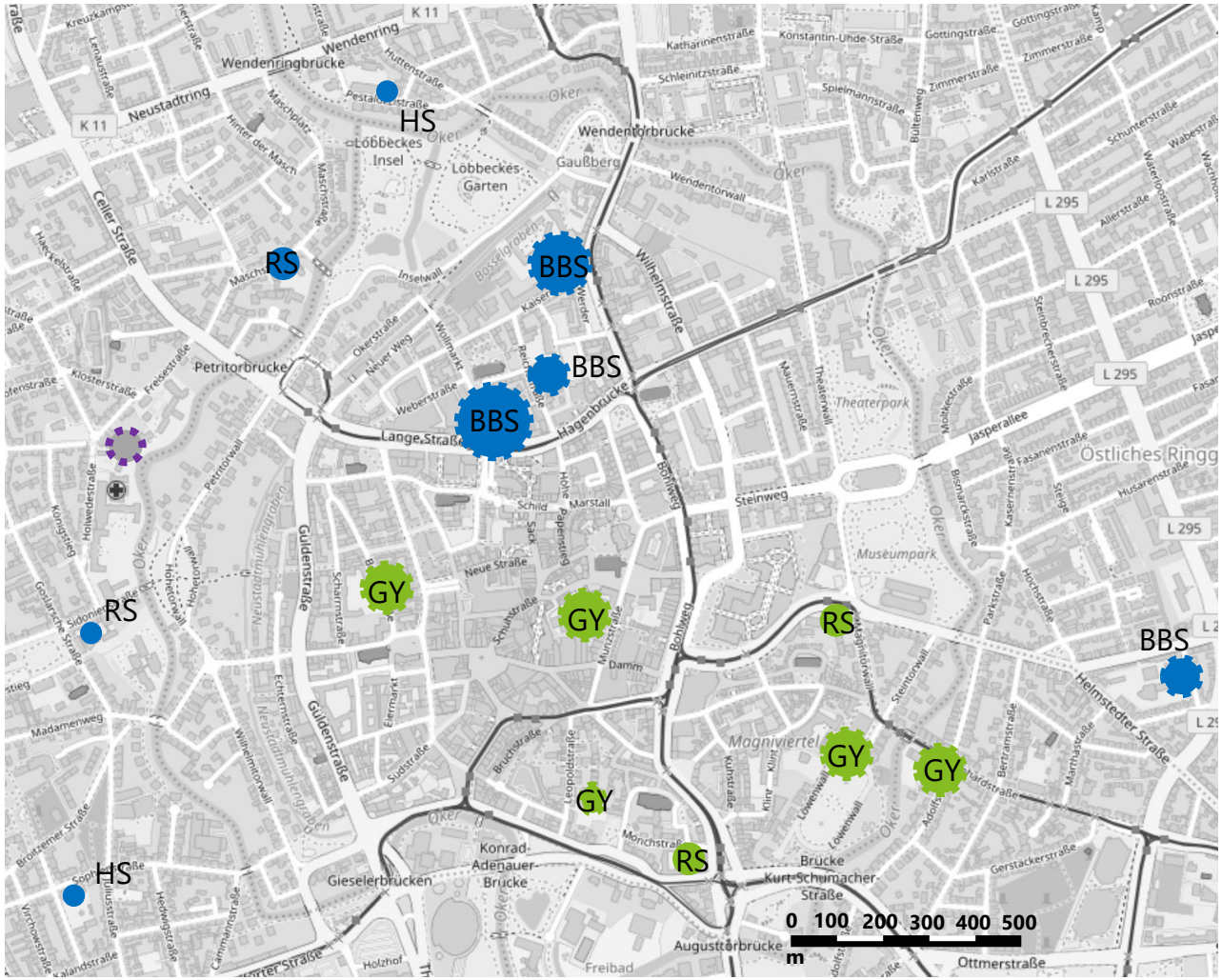
- Beginn 7:30
- Beginn 7:45
- Beginn 7:50
- Beginn 7:55
- Beginn 8:00
- Beginn 8:15
- Beginn 8:30
- Sek. I
- Sek. II

Anzahl der Schüler

- Keine Daten
- 0 - 300
- 301 - 600
- 601 - 900
- 901 - 1200
- 1201 - 1500
- > 1500
- Innenstadt

371 von 1183 in Zusammenstellung

Schulzeitstaffelung Innenstadt



Beginn 7:30
Beginn 7:45
Beginn 7:50
Beginn 7:55
Beginn 8:00
Beginn 8:15
Beginn 8:30

Sek. I
Sek. II

Anzahl der Schüler
Keine Daten
0 - 300
301 - 600
601 - 900
901 - 1200
1201 - 1500
> 1500

Innenstadt

372 von 1183 in Zusammenstellung

Angebotsausweitungen durch zusätzliche Nachfrage

- Zusätzliche Fahrgäste in der morgendlichen Spitze:
  - Upgrade-Modell und Elternbeitrag: + 460 bis 770
  - Kostenloser ÖPNV: + 1.940

- Zusätzliche Fahrgäste werden sich teilweise auf freie Kapazitäten verteilen
- Bei welchen Schulanfahrten sind keinerlei Kapazitäten mehr frei?
- 9 neue Tramino 2019 zu 2,9 Mio. (davon 50 % Zuschuss vom Land)

- Zusätzliche Kapazität durch
  - 11 Busse = 1.540 Plätze => 1.100.000 €/Jahr
  - 2 Straßenbahnen = 380 Plätze => 420.000 €/Jahr
  - Summe = 1.920 Plätze => 1.520.000 €/Jahr

Umlegung der Kosten aus der Upgrade-Kalkulation auf einzelne Fahrzeuge und plausibilisiert anhand eigenen Kostenaufstellungen



Foto: Christian Maibaum



Foto: Alf van Beem



Foto: Alexander Dontscheff

373 von 1183 in Zusammenstellung

Zusatzkapazitäten nach Tarif-Modellen

- Straßenbahn zu 210.000 €/Jahr; Kapazität 190 Sitz- und Stehplätze
- Bus zu 100.000 €/Jahr; Kapazität 140 Sitz- und Stehplätze
- Angenommene Auslastung in der Spitze 85 %

	ÖV kostenlos	Solidar-modell	Jahres-Upgrade 150 €	Monats-Upgrade 20 €	Monats-Upgrade 15 €	Elternbeitrag
Fahrgastgewinn	+ 1.940	+ 1.940	+ 780	+ 660	+ 770	+ 665
Notwendige Plätze	+ 2.282	+ 2.282	+ 918	+ 776	+ 906	+ 782
Anzahl Busse	12	12	5	4	5	4
Anzahl Tram	3	3	1	1	1	1
Kosten / Jahr	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	0,7 Mio. €	0,6 Mio. €	0,7 Mio. €	0,6 Mio. €

Wenn der Monatsbeitrag von 47,90 EUR auf 15,- EUR sinkt, nutzen 770 SuS den ÖPNV für den morgendlichen Weg zur Schule zusätzlich. Da die Kapazitäten zu dieser Zeit bereits ausgelastet sind, müssen neue geschaffen werden. Hierfür werden 5 Busse à140 Plätze + 1 Tram à 190 Plätze = 890 Plätze benötigt.

Der Einsatz eines Busse (tägl. Bedienungszeit ca. 6 h) kostet ca. 100 Tsd. EUR, der einer Tram 210 Tsd. EUR, so dass sich insgesamt ein Betrag von 0,7 Mio. EUR ergibt.

374 von 1183 in Zusammenstellung

Tarif-Modelle im Vergleich

Es wurde die Anregung aufgenommen, eine Spannbreite auszugleichender Einnahmen und damit der zusätzlichen Aufwände auszuweisen.

	ÖV kostenlos	Solidar-modell	Jahres-Upgrade 150 €	Monats-Upgrade 20 €	Monats-Upgrade 15 €	Eltern-beitrag
Einnahmenausgleich min	2,2 Mio. €	1,0 Mio. €	1,5 Mio. €	1,8 Mio. €	1,9 Mio. €	1,4 Mio. €
Fahrgastgewinn	+ 1.940	+ 1.940	+ 780	+ 660	+ 770	+ 665
Mehrverkehr	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	0,7 Mio. €	0,6 Mio. €	0,7 Mio. €	0,6 Mio. €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS min	4,0 Mio. €	2,8 Mio. €	2,2 Mio. €	2,4 Mio. €	2,6 Mio. €	2,0 Mio. €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS max	4,5 Mio. €	3,3 Mio. €	2,7 Mio. €	2,9 Mio. €	3,1 Mio. €	2,5 Mio. €

375 von 1183 in Zusammenstellung

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

376 von 1183 in Zusammenstellung

Kostenlose/kostengünstige SchülerInnenfahrkarten für Braunschweig



Foto: Peter Sierigk

Eike Jan Schön
Bastian Chutsch
Dr.-Ing. Meinolf Spichal

WVI Prof. Dr. Wermuth
Verkehrsforschung und
Infrastrukturplanung GmbH

Nordstraße 11
38106 Braunschweig

Internet: www.wvigmbh.de
Email: c.oltrogge@wvigmbh.de

Agenda

- Welche Tickets woanders?
- Welche Fahrkarten nutzen SchülerInnen derzeit?

- Auswirkungen neuer Tarifprodukte auf Nachfrage und Einnahmen
- Alle untersuchten Tarifprodukte in der Übersicht

Agenda

- Welche Tickets woanders?
- Welche Fahrkarten nutzen SchülerInnen derzeit?
- Auswirkungen neuer Tarifprodukte auf Nachfrage und Einnahmen
- Alle untersuchten Tarifprodukte in der Übersicht

Beispiel 1: Schülerticket Hessen - 1 € pro Tag

- Jahreskarte gültig ein Jahr lang rund um die Uhr in ganz Hessen
- 30,50 € pro Monat

- Verkauf 100.000 Jahreskarten zusätzlich im ersten Jahr (+ 40 %)
- 50 % aller SchülerInnen besitzen hessenweit gültige Jahreskarte

- Jahreskarte wird für SchülerInnen vom Träger der SchülerInnenbeförderung übernommen, wenn die Länge des Schulweges einen festgelegten Grenzwert überschreitet

- Land Hessen stellt jährlich 20 Mio. € zum Erlösausgleich und für Kapazitätsausweitungen zur Verfügung



Beispiel 2: Hannover - GVH SparCard

- Ab 1. Januar 2018
- Monatskarte gültig den ganzen Tag im gesamten GVH
- 15 € pro Monat (vorher: 30 € pro Monat)
- für alle SchülerInnen (SEK I und SEK II) und FSJ-lerInnen bis 22 Jahre
- Region Hannover stellt 5 – 7 Mio. € zum Erlösausgleich und für Kapazitätsausweitungen zur Verfügung
- SchülerInnen ab 2 km Schulweg, bis SEK I: SchulCard (gültig 24/7 in den notwendigen Zonen außer den Sommerferien)



Beispiel 3: Erweiterung der Kostenbefreiung auf die SEK II

- Organisation und Kostenübernahme der Schülerbeförderung für Grundschule und SEK I obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten (NSchG § 114)
- Beförderung in SEK II (BBS, Gesamtschulen und Gymnasien) nicht reguliert

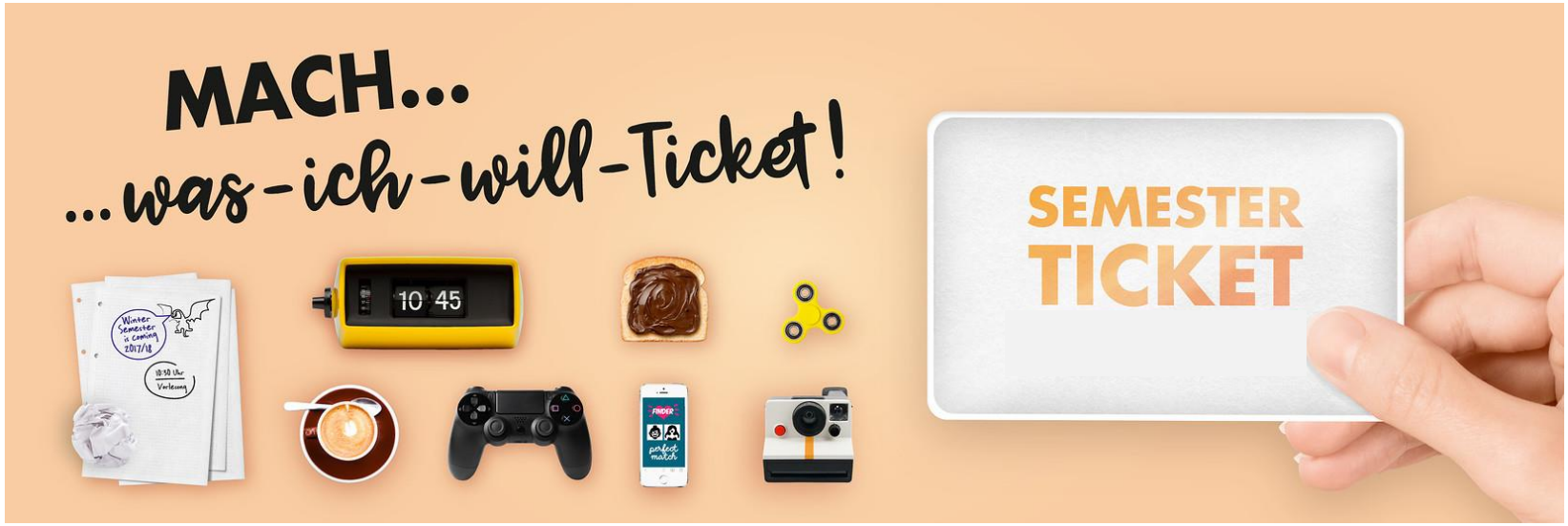
- Kostenfreie Beförderung der SuS aus SEK II wird in Schülerbeförderungssatzung ergänzt

- Kreis Wolfenbüttel seit 2013
- Schulwege > 4 km
- Für SuS der SEK II (inkl. BBS)
- Bereitstellung von 1 Mio. € p.a. für 1.600 SuS



Beispiel 4: Semesterticket

- Solidarmodell: alle StudentInnen zahlen einen Beitrag als Teil der Semestergebühren
- Preise zwischen 3 € pro Monat und 40 € pro Monat
- bundesländerweite Netze oder
  reine Stadtverkehre (Magdeburg: 6,6 €/Monat; Augsburg 10 €/Monat)



Vergleich der Tarifbeispiele zum Ausbildungstarif

Unkomplizierte Tarifprodukte für SchülerInnen und Schüler sind möglich, erfordern jedoch einen angemessenen Ausgleich

Tarifprodukte	Preis pro SuS und Monat	Gültigkeit	Zielgruppe	Ausgleich
Schülerticket Hessen	30,50 €	ganz Hessen	alle SuS und Auszubildenden	20 Mio. €
SEK II Wolfenbüttel	0 €	alle Tarifzonen entlang des Schulwegs (auch Freizeit)	alle SuS der SEK II ab 4 km Schulweg	1 Mio. €
GVH SparCard Hannover	15 €	Region Hannover	alle SuS der SEK II bis 22 Jahre	5 Mio. €
Semesterticket Deutschlandweit	3 € bis 40 €	Stadtverkehr bis gesamtes Bundesland	Solidarmodell	0 Mio. €

Agenda

Welche Tickets woanders?

Welche Fahrkarten nutzen SchülerInnen derzeit?

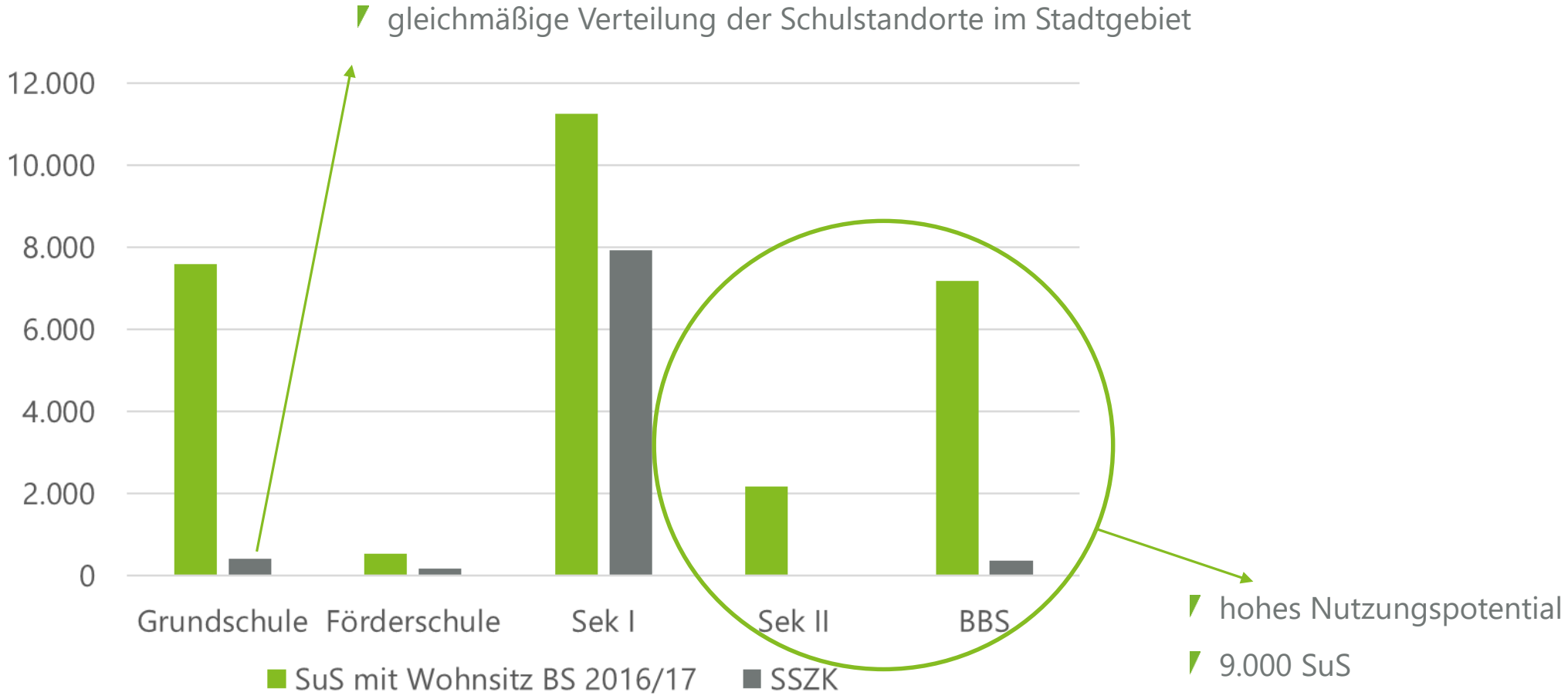
Auswirkungen neuer Tarifprodukte auf Nachfrage und Einnahmen

Alle untersuchten Tarifprodukte in der Übersicht

385 von 1183 in Zusammenstellung

Zuteilung der SSZK in den verschiedenen Bildungsabschnitten

Ungleiche Behandlung der SuS hinsichtlich der Zuteilung der SSZK



386 von 1183 in Zusammenstellung

Jahresgang der Nachfrage

Ganzjährig preiswertes Tarifangebot ist wünschenswert

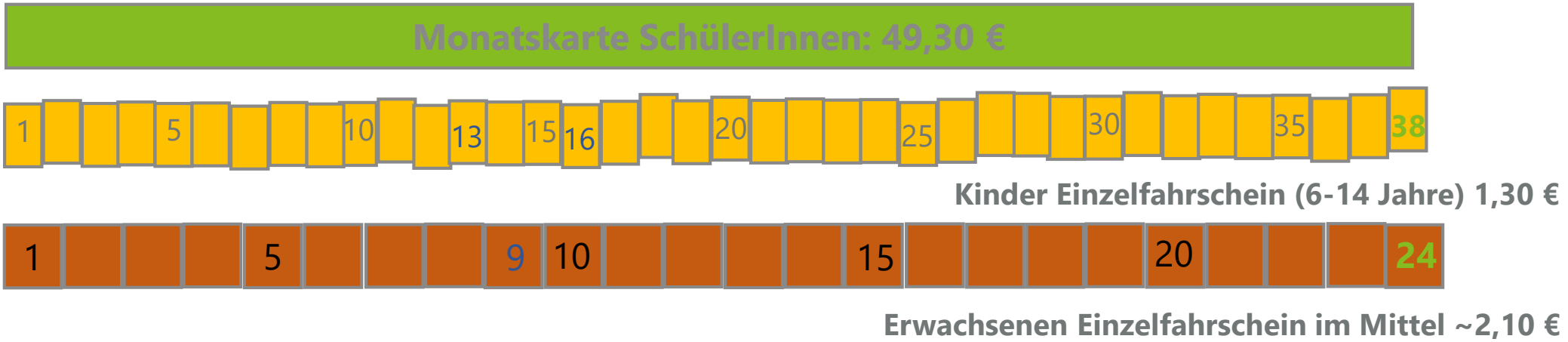
- Verkaufszahlen 2016 der SuS-Monatskarten zeigen:

- Verstärkte Nutzung in den Wintermonaten (bestimmt das Kapazitätsangebot der BSVG)
- Verstetigung der Nachfrage/Einnahmen im Jahresverlauf wünschenswert

- Probenutzung zum Schuljahresbeginn wird nach einem Monat abgebrochen
- Preis/Leistungs-Verhältnis wird offenbar teilweise als kritisch gesehen

Tarif-Portfolio wesentliche Fahrscheine für Jugendliche 2018

Portfolio erreicht jugendliche Zielgruppe nicht



- Braunschweiger SuS-Monatskarten rechnen sich nur dann, wenn man täglich Schul- und Freizeitfahrten mit dem ÖPNV unternimmt
- Braunschweiger SuS-Monatskarten sind im Vergleich zu anderen Verkehrs-Verbünden teuer (Hannover, Berlin, Frankfurt,...)
- im Alter von 14 Jahre entwickeln Jugendliche ein elternunabhängiges Mobilitätsverhalten: in diesem Lebensalter steigen die Fahrpreise für Einzelfahrscheine um über 60 %

388 von 1183 in Zusammenstellung

Agenda

Welche Tickets woanders?

Welche Fahrkarten nutzen SchülerInnen derzeit?

Auswirkungen neuer Tarifprodukte auf Nachfrage und Einnahmen

Alle untersuchten Tarifprodukte in der Übersicht

Modell 1: Kostenloser ÖV

- ÖV ist für alle SuS der Stadt Braunschweig kostenlos
- Kosten für den Transport zur Schule sind kein Hemmnis mehr für den Besuch weiterführender Bildungseinrichtungen

- SuS lernen den ÖV kennen und nutzen ohne die Barriere Fahrscheinkauf und –auswahl
- Entlastung der Eltern durch weniger Bring- und Holfahrten zur Schule und in der Freizeit
- Starker Ausbau des ÖV der Stadt Braunschweig in der Verkehrsspitze für alle Bürger

	Kostenloser ÖV
Einnahmenausgleich	2,9 Mio. €
Stammkundengewinn	+ 3.520
Investition ÖV	1,7 Mio. €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS	4,6 Mio. €



Modell 2: Abos

9 h –Upgrade im Abo:

- ÖV ab 9 h kostenlos
- Nutzung ÖV vor 9 h mit Upgrade zu 15 € / Monat im Abo
- Hürde Fahrkartenauswahl wird deutlich herabgesetzt
- Freizeitnutzung für alle SuS

Jahres-Abo:

- 15 € pro Monat wird automatisch abgebucht
- Hürde Fahrkartenauswahl wird deutlich herabgesetzt: + Stammkunden
- Gleichmäßige Nachfragesteigerung für die BSVG
- Einnahmensicherung der BSVG

	9 h Upgrade im Abo 15 € pro Monat	Abo 15 € pro Monat
Einnahmenausgleich	2,2 Mio. €	1,3 Mio. €
Stammkundengewinn	+ 2.200	+ 2.200
Investition ÖV	0,7 Mio. €	0,6 Mio. €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS	2,9 Mio. €	1,9 Mio. €



Modell 3: Monatstickets

9 h-Upgrade:

- ÖV ab 9 kostenlos
- Nutzung ÖV vor 9 h mit Monats-Upgrade zu 15 €

- Freizeitnutzung für alle SuS
- Schlechtwetterkunden im Schulverkehr
- Immer wieder neue Kaufentscheidung
- Ausbau ÖV für alle

Monats-Ticket zu 15 €:

- Ticket analog dem derzeitigen Tarifsystem

- Einseitige Erhöhung der Winterspitze
- Schlechtwetterkunden im Schulverkehr
- Immer wieder neue Kaufentscheidung
- Ausbau ÖV für alle

	9 h Monats-Upgrade zu 15 €	Monatsticket zu 15 €
Einnahmenausgleich	2,6 Mio. €	1,3 Mio. €
Stammkundengewinn	+ 1.800	+ 1.800
Investition ÖV	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS	3,3 Mio. €	2,0 Mio. €



Modell 4: Kostenfrei ab 14 h

- Abschätzung der Nutzung anhand der derzeitigen Nutzung von Einzel- und Kindertickets am Nachmittag

- Zunahme von Stückelung und Kauf von Einzeltickets schwer einschätzbar
- Zunahme von Nachmittagsunterricht und Ganztagsbetreuung

- Gleichstellung insbesondere der SEK II-SuS bezüglich Freizeitnutzung
- Weniger Bring- und Holfahrten der Eltern

	Kostenfrei ab 14 h	**Kostenfrei ab 14 h inkl. Ferien und Wochenende**
Einnahmenausgleich	0,9 Mio. €	1,3 Mio. €
Stammkundengewinn	0	0
Investition ÖV	0 €	0 €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS	0,9 Mio. €	1,3 Mio. €



Modell 5: Freizeittickets - Schnupperangebote

- Einnahmen der BSVG in den Ferien sehr gering
- Nahezu kostenneutrale Umsetzung
- 1 € pro Wochenende
- 1 € pro Ferienwoche

- Weniger Bring- und Holfahrten für Eltern in der Freizeit
- Steigerung der Verkehrssicherheit

	1,- € Wochenend-ticket	1,- € Ferien- und Wochenend-ticket
Einnahmenausgleich	0,1 Mio. €	0,3 Mio. €
Stammkundengewinn	0	0
Investition ÖV	0 €	0 €
Zusätzlicher Aufwand Stadt BS	0,1 Mio. €	0,3 Mio. €



Agenda

Welche Tickets woanders?

Welche Fahrkarten nutzen SchülerInnen derzeit?

Auswirkungen neuer Tarifprodukte auf Nachfrage und Einnahmen

Alle untersuchten Tarifprodukte in der Übersicht

Vergleich der Tarifvarianten

		Akteure			
Tarifvarianten		SuS	BSVG	BürgerInnen BS	Stadt BS
Kostenloser ÖV		Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	4,6 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	
Abo zu 15 €	Upgrade	Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	2,6 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	
	Jahr	Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	1,9 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	
Monat zu 15 €	Upgrade	Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	3,3 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	
	Ticket	Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	2,0 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	
Kostenlos ab 14 h		Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	1,3 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	
Freizeittickets		Gleichberechtigung	Kundenbindung	Ausbau des ÖV	0,2 Mio. €
		Ticketkauf	Zeitliche/Saisonale Nutzung	Weniger Bring- und Holfahrten	

396 von 1183 in Zusammenstellung

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Verkehr Infrastruktur

Mobilität. Mit uns.

Kostenlose oder kostengünstige Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler in Braunschweig

Kurzbericht zum Gutachten der WVI GmbH



WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung
und Infrastrukturplanung GmbH

Nordstraße 11
38106 Braunschweig

Fon +49 531 38737-0
Fax +49 531 38737-33

info@wvigmbh.de
www.wvigmbh.de

Kostenlose oder kostengünstige Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler in Braunschweig

Kurzbericht zum Gutachten der WVI GmbH

Auftraggeber:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
Bohlweg 52
38100 Braunschweig

Auftragnehmer:
WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung
und Infrastrukturplanung GmbH
Nordstraße 11
38106 Braunschweig

Bearbeiter:
M. Sc. Eike Jan Schön
Dr.-Ing. Christine Oltrogge
M. Sc. Bastian Chutsch
Dr.-Ing. Meinolf Spichal

Juli 2018

Inhalt

1 **Aufgabenstellung** **1**

2 **Untersuchungsergebnisse** **1**

2.1 Referenzprojekte 1

2.2 Modellvarianten 2

3 **Fazit** **5**

1 Aufgabenstellung

Die Braunschweiger Schülerschaft hat in den letzten Jahren mehrfach das Anliegen nach einem kostenlosen bzw. kostengünstigen Fahrausweis für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) an die Stadt Braunschweig herangetragen.

Seit 2014 entwickelt eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Jugendringes Braunschweig, des Stadtschülerrates, der städtischen Verwaltung sowie der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) Vorschläge zu „kostenlosen/kostengünstigen SchülerInnenfahrkarten" für die SuS der Stadt Braunschweig. Für die ausgewählten Varianten „kostenloser ÖV" und „kostenloser ÖV mit Upgrade-Möglichkeit" hat die BSVG eine Einschätzung der zu erwartenden Mehrkosten und Mindererlöse zusammengestellt.

Die Aufgabe der WVI war es, die Kalkulation zu überprüfen und für weitere Modelle Mehrkosten und Mindererlöse zu berechnen. Dazu hat die WVI vier Sitzungstermine mit den Vertretern der Arbeitsgruppe wahrgenommen, in denen die Methoden und Ergebnisse ausführlich vorgestellt und diskutiert worden sind:

(1) Vorstellung der Ansätze und der notwendigen Daten, die durch Verwaltung und BSVG bereit zu stellen sind (WVI, Jugendring, Schülerrat, Schulbehörde, BSVG)

(2) Vorstellung der Methoden, Annahmen und Ergebnisse „kostenloser ÖV" und „Upgrade-Modelle" (WVI, Jugendring, Schülerrat, Schulbehörde, BSVG)

(3) Abstimmung weiterer Ergänzungs-Modelle mit dem Stadtschülerrat (WVI, Jugendring, Schülerrat, Schulbehörde)

(4) Vorstellung der Methoden, Annahmen und Ergebnisse zum Ergänzungsauftrag (WVI, Jugendring, Schülerrat, Schulbehörde, BSVG)

2 Untersuchungsergebnisse

2.1 Referenzprojekte

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erhalten SuS der Stadt Braunschweig eine Schülersammelzeitkarte (SSZK) und damit die Berechtigung für die kostenlose Nutzung des ÖV in Braunschwieg an allen Tagen des Jahres außer in den Schulferien, wenn sie eine Grundschule oder die Sekundarstufe I besuchen und ihr Schulweg weiter als zwei Kilometer lang ist. Derzeit gibt es ca. 28.000 SuS in Braunschweig.

- Davon sind ca. 8.000 GrundschülerInnen, die den ÖPNV auch unter günstigen tariflichen Bedingungen kaum nutzen werden.

- In der SEK I befinden sich ca. 11.000 SuS von denen etwa 8.000 eine SSZK erhalten, wenn der Schulweg über 2 km lang ist. Diese SuS können den ÖPNV bereits heute kostenlos nutzen.
- Alle anderen SuS müssen bei Bedarf eine Monatskarte für 49,30 EUR kaufen. Dies betrifft insbesondere die 9.000 SuS der SEK II (BBS, IGS, Gymnasien).

In vielen Nachbarregionen und Städten von Braunschweig werden kostenlose oder kostengünstige Fahrausweise für alle SuS angeboten. Damit wird einerseits der Versuch unternommen, die Mobilität von sozial schwachen SuS zu unterstützen, andererseits soll sowohl das Schwarzfahren unterbunden, als auch die SuS an eine zukünftige Nutzung des ÖV als Erwachsene herangeführt werden.

- Im GVH Hannover wird seit Kurzem eine SparCard für SuS zum Preis von 15 EUR pro Monat für das gesamte Verbundgebiet der Region Hannover angeboten.
- Der VBB Berlin bietet für die Stadt Berlin (Berlin AB) ein Schüler-Abo zum Preis von umgerechnet 17 EUR pro Monat an.
- Das Semesterticket für Studierende in Braunschweig kostet umgerechnet knapp 12 EUR pro Monat und ist im gesamten Gebiet des VRB gültig. Der Preis des Semestertickets muss allerdings von jedem Studierenden entrichtet werden, auch von denen, die es wenig nutzen.

2.2 Modellvarianten

Das Gutachten der WVI hat die Kalkulationen der BSVG im Wesentlichen bestätigt. Es lassen sich vier Modelle unterscheiden:

Modell 1: Kostenloser ÖV für alle Schüler

Ein kostenloser ÖV für alle SuS würde zu 3.900 zusätzlichen Schul- und 3.100 zusätzlichen Freizeitfahrten/Tag führen. Die Kosten für die Stadt Braunschweig belaufen sich auf etwa 4,6 Mio. EUR.

In dem genannten Betrag sind Kompensationen für derzeit genutzte Einzelfahrausweise und Schülermonatskarten enthalten, die etwa 60 % der Kosten ausmachen. Die übrigen 40 % der Kosten entstehen durch zusätzlich notwendige Fahrzeuge infolge der höheren Fahrgastzahlen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass viele Busse und Straßenbahnen zur Spitzenstunde von 7 bis 8 Uhr bis an die Kapazitätsgrenze ausgelastet sind und durch den kostenlosen ÖV für alle SuS etwa 2.000 zusätzliche Fahrgäste in der Spitzenstunde gewonnen würden. Das entspricht überschläglich einem Zuwachs in den Bussen von 15 % und in den Straßenbahnen von 10 % der Fahrgäste. Dieser Mehrverkehr erfordert nach Einschätzung der BSVG und des Gutachters den Einsatz von 12 zusätzlichen Bussen und 3 zusätzlichen Straßenbahnen.

Hinweis: Die ca. 2.000 zusätzlichen Fahrgäste in der Spitzenstunde ergeben sich indem man die bekannte Nutzungshäufigkeit der SuS mit SSZK aus der Verkehrserhebung Region Braunschweig 2010 auf die übrigen Schüler-Gruppen (BBS, Gesamtschule, Gymnasium) übertragt. Dabei wurden die spezifische PKW-Verfügbarkeit und die Häufigkeit langer Schulwege über 2 km bei den einzelnen Schulformen berücksichtigt. Außerdem wurden Annahmen für die ÖPNV-Nutzung von SuS mit kurzen Schulwegen bis 2 km getroffen.

Modell 2: Kostenloser ÖV ab 9 Uhr mit Upgrade-Möglichkeit zur Fahrt vor 9 Uhr

Bei diesem Modell ist der ÖV ab 9 Uhr für alle SuS der Stadt Braunschweig kostenfrei. Die SuS können ein Upgrade-Ticket kaufen, wenn sie den ÖV vor 9 Uhr morgens für ihren Schulweg nutzen möchten. Ein Monats-Upgrade sollte nicht mehr als 20 EUR, ein Jahres-Upgrade im Abo nicht mehr als 15 EUR kosten, um gegenüber dem weiteren Tarifsortiment der BSVG nicht zu teuer zu sein. Die notwendigen Investitionen in die Kapazitätsausweitungen in der Spitzenstunde sind geringer, da zwischen 600 und 800 zusätzliche Fahrgäste erwartet werden.

Mit dem Upgrade-Modell können 1.400 zusätzliche Schul- und 3.100 zusätzliche Freizeitfahrten/Tag erwartet werden. Insgesamt belaufen sich die Kosten für den „kostenlosen ÖV ab 9 Uhr“ auf 2,6 Mio. bis 3,3 Mio. EUR.

Hinweis: Die 600 bis 800 zusätzlichen Nutzer in der Spitzenstunde ergeben mit einem üblichen Elastizitätsansatz aus dem auf ca. ein Drittel reduzierten Verkaufspreis der derzeitigen SuS-Monatskarte.

Modell 3: Kostengünstige Schüler-Abos oder -Monatskarten

Die derzeit im VRB verkaufte Schüler-Monatskarte zu 49,30 EUR wird vor allem von SuS der Sekundarstufe II und Berufsbildenden Schulen genutzt. Die Monatskarte ist im Vergleich zur Nutzung von Einzelfahrausweisen (im Nutzungsdurchschnitt je 2,10 EUR) nur dann lohnenswert, wenn mindestens 24 Fahrten im Monat durchgeführt werden. D. h., die Schüler-Monatskarte wird nur von denjenigen SuS genutzt, die täglich damit zur Schule fahren wollen.

Eine Nutzung von Abos macht aus Sicht der BSVG mehr Sinn, weil die Kapazität der Fahrzeuge ohnehin auf die Wintermonate ausgelegt werden muss und bei Abos der Einbruch der Nutzung im Sommer nicht so drastisch ausfällt. Zusätzlich zur Kundenbindung werden bei Abos die Vertriebskosten reduziert und der Zahlungsfluss erfolgt gleichmäßig.

Durch kostengünstige Schüler-Monatskarten oder -Abos für 15 EUR würden etwa 1.400 zusätzliche Schul- und 1.700 zusätzliche Freizeitfahrten/Tag entstehen. Schüler-Monatskarten oder -Abos für 15 EUR würden zwischen 2,0 Mio. und 1,9 Mio. EUR Kosten verursachen.

Hinweis: Die 600 bis 800 zusätzlichen Nutzer in der Spitzenstunde wurden wie in Modell 2 berechnet. In Modell 3 wird zusätzlich berücksichtigt, dass SuS ohne Monatskarte

ab 9 h bei Bedarf weiterhin Einzelkarten erwerben müssen. Die geänderten Einnahmen ab 9 Uhr wurden aus der Jahresganglinie der Monatskartenverkäufe abgeleitet, indem Kundengruppen mit unterschiedlichen Anzahlen an Käufen von Monatskarten im Jahr gebildet wurden, die spezifisch auf die neuen Verkaufspreise der kostengünstigen Monatskarten und Abos in Modell 3 reagieren.

Modell 4: Freizeittickets für Schüler

Es wurden 3 Varianten von Freizeittickets untersucht. Danach sollten Fahrten mit dem ÖPNV für SuS in Braunschweig am Wochenende, in Schulferienzeiten oder generell an allen Wochentagen ab 14 Uhr kostenfrei oder sehr kostengünstig sein.

Alle Varianten erfordern keinen Ausbau des ÖV, weil die zusätzlichen Fahrgäste die vorhandenen freien Kapazitäten in den Bussen und Straßenbahnen nutzen können. Aus Braunschweig und anderen Städten ist bekannt, dass die Nachfrage nach diesen Freizeittickets sehr begrenzt ist.

Freizeittickets würden keine weiteren Schulfahrten nach sich ziehen, aber 1.700 zusätzliche Freizeitfahrten/Tag ermöglichen. Freizeittickets würden je nach Ausgestaltung der tariflichen Konditionen zwischen 0,2 Mio. und 1,3 Mio. EUR Kosten verursachen.

Hinweis: Die Mindereinnahmen der einzelnen Varianten wurden aus der Nutzung von Einzeltickets in der Freizeit berechnet, die aus der Verkehrserhebung Region Braunschweig 2010 und der Verkaufsstatistik 2016 bekannt sind.

3 Fazit

Der Schulausschuss hat in der Sitzung vom 22.06.2018 die preiswerten Tickets für SuS in anderen Regionen als vorbildlich gewürdigt und für die Stadt Braunschweig die Einführung eines mindestens gleichwertigen Tickets gefordert.

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

18-08779
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Einführung kostenloser SchülerInnen-Tickets in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	10.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
„Die Verwaltung wird gebeten, in Kooperation mit der Verkehrs GmbH alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die ggf. nötigen Anweisungsbeschlüsse in die Wege zu leiten, so dass ab dem Schuljahr 2019/20 alle Braunschweiger Schülerinnen und Schüler einschließlich derjenigen, die an den berufsbildenden Schulen im Stadtgebiet Braunschweig beschult werden, das gesamte Jahr über kostenlos den ÖPNV ohne jedwede Einschränkung nutzen können."

Sachverhalt:
Begründung**:**
Seit Jahren setzten sich Braunschweiger SchülerInnen dafür ein, dass sie den ÖPNV kostenlos nutzen dürfen (erstmals 2014, siehe 'unser braunschweig' Nr. 14 „Schüler für kostenlose Tickets"). Zuletzt wurde im Schulausschuss vom 22.06.2018 ein Gutachten „zur Einführung kostenloser/kostengünstiger SchülerInnenfahrkarten für Braunschweig" vorgestellt. Einhellige Meinung der Mitglieder des Schulausschusses war, dass den Forderungen der SchülerInnen nun Folge geleistet werden solle. Sicher wäre es wünschenswert, dass – wie im Ausschuss debattiert – eine regionale Lösung für die kostenlose ÖPNV-Nutzung gefunden würde. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die SchülerInnen wiederum längere Zeit auf ein greifbares Ergebnis ihrer Bemühungen warten müssen. Nach vier Jahren des Engagements der Braunschweiger SchülerInnen sollte nun ein Beschluss gefasst werden. Wird auch auf regionaler Ebene ein Ergebnis erzielt, kann der für Braunschweig gefasste Beschluss natürlich sofort angepasst werden.

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

18-08819
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Kostengünstige Schülertickets

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Zum Schuljahr 2019/2020 soll ein regional geltendes, kostengünstiges Schülerticket eingeführt werden. Zugangsvoraussetzungen sind ein gültiger Schülerausweis sowie der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich.

Das Ticket soll im Abo als Jahreskarte, als Monatskarte (gültig ab Kaufdatum als gleitende Monatskarte) oder als Wochenkarte angeboten werden.

Es beinhaltet die Nutzung des ÖPNV für
- den Schulweg,
- die Freizeit inkl. Wochenende und
- die Ferienzeiten.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben (in Braunschweig Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I mit einem Schulweg von mehr als 2 km) können das kostengünstige Schülerticket während der Ferienzeiten ebenfalls nutzen.

Die Stadtverwaltung und die Landtagsabgeordneten werden gebeten, auf das Land Niedersachsen einzuwirken, das Niedersächsische Schulgesetz möglichst zeitnah zu ändern; erreicht werden soll, den Anspruch auf Schülerbeförderung auf Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II (gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schulen) auszudehnen.

Es wird angestrebt, das Ticket im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) anzubieten. Dabei soll es nach Tarifzonen gestaffelt sein. Die Verwaltung wird beauftragt, dazu – möglichst in Absprache mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig und weiteren Verbandsmitgliedern des Regionalverbandes – Verhandlungen mit dem VRB aufzunehmen.

Die Mehrkosten werden ermittelt und von der Stadt Braunschweig für die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Braunschweig an den VRB erstattet.

Für den Fall, dass sich im Laufe des Jahres 2019 abzeichnet, dass eine regionale Lösung nicht zustande kommt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die Einführung eines kostengünstigen Schülertickets vorzulegen, das zunächst ausschließlich im

Stadtgebiet Braunschweig gilt.

Die Verwaltung soll regelmäßig zum Stand der Verhandlungen berichten.

Sachverhalt:

Die Diskussion um kostenfreie bzw. deutlich kostenreduzierte Monatskarten für Schülerinnen und Schüler wird in Braunschweig bereits seit 2011 geführt (siehe unten). Dabei haben sich der Jugendring Braunschweig und der Stadtschülerrat immer wieder mit Nachdruck für diese Forderung eingesetzt, über mehrere Jahre in der eigens eingerichteten Arbeitsgruppe intensiv mitgearbeitet und ihrerseits das Gespräch mit den Ratsfraktionen gesucht. In diesen Gesprächen haben sich die Schülerinnen und Schüler immer sehr konstruktiv und lösungsorientiert gezeigt und waren auch offen dafür, das Ziel der Kostenfreiheit mit Teilschritten zu erreichen.

Um die Folgekosten kostenfreier bzw. kostengünstiger Schülertickets ermitteln zu können, wurden auf Initiative der SPD-Fraktion Haushaltsmittel für ein externes Gutachten bewilligt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens, in dem verschieden Varianten untersucht wurden, liegen nun vor.

Das Gutachten zeigt, dass eine komplette Kostenfreiheit für Schülertickets nur für den Bereich der Stadt Braunschweig mit rund 4,5 Millionen Euro veranschlagt werden muss und damit rein kommunal nur schwer zu schultern und deshalb politisch kaum vermittelbar ist.

Vor diesem Hintergrund streben wir eine regionale Lösung an und setzen, falls auch diese nicht zeitnah umsetzbar ist, übergangsweise auf eine rein stadtweite Lösung mit deutlich reduzierten Monatstickets, die nach unserer Auffassung nicht mehr als 20 Euro kosten sollten. Bei dieser Variante dürfte der Zuschuss der Stadt Braunschweig bei unter 1 Mill. Euro pro Jahr liegen

Bei einer verbundweiten und somit regionalen Lösung sind Schüler/innen aus den benachbarten Gemeinden, die in Braunschweig zur Schule gehen und in der Regel somit weitere Anfahrtswege haben, miteingeschlossen. Insbesondere im Sekundarbereich II steigen einige bereits heute auf das Auto um.

Mittel- bis langfristig setzen wir auf eine landesweite Lösung für Niedersachsen, zumal die Einführung kostenfreier bzw. kostenreduzierter Schülerbeförderung als Ziel im Koalitionsvertrag der rot-schwarzen Landesregierung vereinbart ist. Ein transparentes und einfaches Mobilitätsangebot für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, welches nicht an Stadt- oder Landkreisgrenzen endet, halten wir für sinnvoll und notwendig. Realistischerweise wird dieses aber offensichtlich nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt werden, sodass wir es für richtig halten, den ersten Schritt zu machen und in Vorleistung zu gehen, wie es andere Kommunen auch bereits gemacht haben.

Dabei entspricht unsere Initiative grundsätzlich vor allem auch dem Ziel, Jugendliche als Nutzerinnen und Nutzer für den ÖPNV zu gewinnen und damit ihr Mobilitätsverhalten positiv zu beeinflussen. Erfahrungen aus anderen Kommunen und Regionen zeigen, dass kostenreduzierte Schülertickets ein guter Weg zu diesem Ziel sind. In Hessen hat man mit dem Schülerticket für 365 Euro im Jahr oder 31 Euro im Monat sehr gute Erfahrungen gemacht.

Chronologie:

- Im Frühjahr 2011 wurde in den Ratsgremien ein Ausbau der städtischen Kinder- und Jugendbeteiligung diskutiert.
- Am 20. September 2011 fand die „1. Braunschweiger Jugendkonferenz – Gemeinsam leben in Vielfalt“ im Kinder- und Jugendzentrum Mühle statt. Eine zentrale Forderung war: „Freie Busfahrkarten für alle Schüler das ganze Jahr.“

- Die Ergebnisse der 2. Braunschweiger Jugendkonferenz vom September 2013 wurden am 12. Dezember 2013 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Erneut wurde bei der Jugendkonferenz zum Thema „kostengünstige Schülerfahrkarten“ gearbeitet.
- In der Folge wurde eine „Arbeitsgruppe kostenlose/kostengünstige SchülerInnenfahrkarten“ eingerichtet, an der sich Vertreter des Jugendrings, des Jugendamts, des Fachbereichs Schule, der Braunschweiger Verkehrs-AG, des Stadtelternrats, des Stadtschülerrats sowie fast alle Ratsfraktionen beteiligten. Das erste Treffen, an dem auch Teilnehmer/innen der Jugendkonferenz teilnahmen, fand mit insgesamt 32 Personen am 21. Mai 2014 im Haus der Caritas in der Kasernenstraße statt.
- In der nachfolgenden Zeit wurden in der Arbeitsgruppe und in Kleingruppen die Rahmenbedingungen analysiert, Ideen gesammelt und verschiedene Varianten für ein Mobilitätsticket für Schüler/innen erarbeitet. Dabei ging es natürlich auch um die Kosten und die Finanzierung eines solchen Tickets.
- Die AG SchülerInnenfahrkarten tagte am 15. Juli 2015 das letzte Mal.
- Am 24. September 2015 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Im Anschluss stellten die Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse den Ratsfraktionen vor.
- Die Haushaltsberatungen für 2016, die im September 2015 beginnen sollten, mussten wegen der Abgas-Krise verschoben werden. Im Antrag FWE 063 der SPD-Fraktion zum Haushalt 2016 heißt es: „In den Haushalt 2016 werden 10.000 € eingestellt für ein Gutachten zur Begutachtung und Weiterentwicklung der Ergebnisse der AG SchülerInnenfahrkarten, die aus der Jugendkonferenz im September 2013 hervorgegangen ist. – Eine direkte Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge ist nicht möglich bzw. finanziell nicht darstellbar. Durch ein Gutachten soll geprüft werden, welche Angebotsformen für kostengünstige Schülerfahrten aufbauend auf den Vorschlägen der AG realisierbar wären.“
- Der Rat stimmte dem Antrag am 15. März 2016 zusammen mit dem Haushalt 2016 mehrheitlich zu. Am 25. Juni 2016 wurde der Haushalt 2016 rechtswirksam.
- Am 18. Oktober 2016 fand ein erstes Abstimmungsgespräch des Fachbereichs Schule mit den Fraktionen statt, bei dem der Untersuchungsauftrag konkretisiert und das weitere Vorgehen abgestimmt wurde. Am 2. Juni 2017 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch statt, bei dem es im Wesentlichen um die finale „Leistungsbeschreibung zur Erstellung eines ganzheitlichen Gutachtens zur Bewertung der Einführung von kostenlosen/kostengünstigen SchülerInnenfahrkarten“ ging.
- Am 16. November 2017 vereinbaren die niedersächsische SPD und CDU in ihrer Koalitionsvereinbarung, dass sie „die stufenweise Einführung des kostenfreien Schülerverkehrs im Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schule) und eines ‚Niedersachsen-Schülertickets‘ mit einem Eigenbeitrag“ anstreben.
- In einer Sondersitzung des Braunschweiger Schulausschusses am 22. Juni 2018 werden die Ergebnisse des beauftragten Gutachtens „Kostenlose/kostengünstige SchülerInnenfahrkarten“ vorgestellt.
- Bei der unmittelbar darauffolgenden Schulausschusssitzung am 24. August 2018 wird das Thema erneut behandelt.

Gez. Christoph Bratmann, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion
Gez. Dr. Elke Flake, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

18-08800
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 18-08779: Einführung kostenloser SchülerInnen-Tickets in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	15.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung wird gebeten, in Kooperation mit der Verkehrs GmbH alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die ggf. nötigen Anweisungsbeschlüsse in die Wege zu leiten, so dass ab dem Schuljahr 2019/20 alle Braunschweiger Schülerinnen und Schüler einschließlich derjenigen, die an den berufsbildenden Schulen im Stadtgebiet Braunschweig beschult werden, das gesamte Jahr über kostenlos den ÖPNV ohne jedwede Einschränkung nutzen können.

2. Um belastbare Daten zur Nutzung des Angebotes, aber auch bezüglich der im Vorfeld angenommenen Kosten zu erhalten, soll das kostenfreie Angebot im ersten Jahr seiner Anwendung evaluiert und bewertet werden. Am Ende des Schuljahres 2019/20 wird den Gremien ein umfassender Evaluationsbericht vorgelegt.

3. Die Stadt soll in Gespräche mit der Landesregierung eintreten mit dem Ziel, eine anteilige Kostenübernahme zu erreichen.

Begründung:

Seit Jahren setzten sich Braunschweiger SchülerInnen dafür ein, dass sie den ÖPNV kostenlos nutzen dürfen (erstmals 2014, siehe 'unser braunschweig' Nr. 14 „Schüler für kostenlose Tickets“). Zuletzt wurde im Schulausschuss vom 22.06.2018 ein Gutachten „zur Einführung kostenloser/kostengünstiger SchülerInnenfahrkarten für Braunschweig“ vorgestellt. Einhellige Meinung der Mitglieder des Schulausschusses war, dass den Forderungen der SchülerInnen nun Folge geleistet werden solle. Sicher wäre es wünschenswert, dass – wie im Ausschuss debattiert – eine regionale Lösung für die kostenlose ÖPNV-Nutzung gefunden würde. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die SchülerInnen wiederum längere Zeit auf ein greifbares Ergebnis ihrer Bemühungen warten müssen. Nach vier Jahren des Engagements der Braunschweiger SchülerInnen sollte nun ein Beschluss gefasst werden. Wird auch auf regionaler Ebene ein Ergebnis erzielt, kann der für Braunschweig gefasste Beschluss natürlich sofort angepasst werden.

Anlagen: keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Weber, Frank

18-08838
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Vorlage 18-08800: Einführung kostenloser Schüler-Tickets in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, in Kooperation mit der Verkehrs GmbH alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen und ggf. nötige Anweisungsbeschlüsse in die Wege zu leiten, so dass ab spätestens dem 2 ten Schulhalbjahr 2019 alle Braunschweiger Schüler einschließlich derjenigen, die die berufsbildenden Schulen im Stadtgebiet Braunschweig besuchen, das gesamte Jahr über kostenlos den ÖPNV ohne jedwede Einschränkung nutzen können.
2. Die Stadt soll in Gespräche mit der Landesregierung - gemäß deren Koalitionsvertrages in Bezug auf eine attraktivere Gestaltung des ÖPNV für Schüler und Azubis - mit dem Ziel eintreten, eine vollständige Kostenübernahme zu erreichen.

Sachverhalt:
Seit Jahren setzen sich Ausschussmitglieder (z.B. Antrag von V. Riegelmann im Jahre 2012 im Jugendhilfeausschuss) und Braunschweiger Schüler dafür ein, dass Fahrkarten eingeführt werden, die zu den bestehenden Regelungen, folgende Leistungen enthalten:

- ganzjährige Gültigkeit, inklusive der Schulferien
- Vergabe entfernungsunabhängig bezogen auf Wohn- und Lernort

- Vergabe auch an Klassenjahrgänge der SEK II sowie vergleichbare Berufsschulklassen

- kostenfreie Abgabe

Im Schulausschuss wurde am 22.06.2018 ein langerwartetes Gutachten zwecks "Einführung kostenloser/kostengünstiger" Schülerfahrkarten für Braunschweig vorgestellt. Einhellige Meinung der Ausschuss-Mitglieder war, den Wünschen der Schüler nun Folge zu leisten. Wünschenswert wäre es, dass – wie debattiert – eine regionale Lösung für die kostenlose ÖPNV-Nutzung gefunden würde. Offensichtlich ist diese aber unrealistisch. bzw. lediglich eine weitere zeitverschleppende Option mit der Folge, dass die Schüler erneut längere Zeit auf ein sinnvolles Ergebnis warten müssten. Nach vielen Jahren des Engagements der Braunschweiger Schüler, Eltern und einiger Ratsleute sollte nun ein Beschluss im Interesse der Schüler und deren Eltern gefasst werden - frei nach dem Motto der Stadt: Braunschweigs Potentiale stärken!

Angesichts der "VW-Bußgeldmilliarde" und der aktuellen Sorge der Stadt, diesbezüglich (durch Gewinnreduktionen auf Seiten des Autoherstellers - und damit einhergehende gewerbesteuermindernde Effekte) finanzielle Nachteile hinnehmen zu müssen, ist die vollständige Übernahme der Zusatzkosten des freien ÖPNV für die Schüler der Stadt durch das Land eine (von mehreren?) angemessene Kompensationsmaßnahme.

Zitat OB Markurth in der BZ am 11.08.2018: *"Hier sei kraftvolle Kompensation angesagt. Es kann nicht sein, dass das Land durch die Bußgeldmilliarde erhebliche Mehreinnahmen verzeichnet und die Städte mit VW-Standorten dadurch zusätzlich belastet werden."*

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08834
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag 18-08819 Kostengünstige Schülertickets

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Zum Schuljahr 2019/2020 soll ein regional **oder stadtweit** geltendes, kostengünstiges Schülerticket eingeführt werden. Zugangsvoraussetzungen sind ein gültiger Schülerausweis sowie der Hauptwohnsitz im **jeweiligen** Geltungsbereich. **Außerdem sollen auch FSJ-lerInnen das kostengünstige Schülerticket erhalten können.**

Das Ticket soll im Abo als Jahreskarte, als Monatskarte (gültig ab Kaufdatum als gleitende Monatskarte) oder als Wochenkarte **zu einem maximalen Preis von 15 Euro/Monat** angeboten werden. Es beinhaltet die Nutzung des ÖPNV für
- den Schulweg,
- die Freizeit inkl. Wochenende und
- die Ferienzeiten.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben (in Braunschweig Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I mit einem Schulweg von mehr als 2 km) können das kostengünstige Schülerticket während der Ferienzeiten ebenfalls nutzen.

~~Die Stadtverwaltung und die Landtagsabgeordneten werden~~ **Der Oberbürgermeister wird** gebeten, auf das Land Niedersachsen einzuwirken, das Niedersächsische Schulgesetz möglichst zeitnah zu ändern; erreicht werden soll, den Anspruch auf Schülerbeförderung auf Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II (gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schulen) auszudehnen.

Es wird angestrebt, das Ticket im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) anzubieten. Dabei soll es nach Tarifzonen gestaffelt sein. Die Verwaltung wird beauftragt, dazu – möglichst in Absprache mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig und weiteren Verbandsmitgliedern des Regionalverbandes – Verhandlungen mit dem VRB aufzunehmen.

Die Mehrkosten werden ermittelt und von der Stadt Braunschweig für die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Braunschweig an den VRB erstattet.
Für den Fall, dass sich im ~~Laufe~~ **1. Quartal** des Jahres 2019 abzeichnet, dass eine regionale Lösung nicht zustande kommt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die Einführung eines kostengünstigen Schülertickets vorzulegen, das zunächst ausschließlich im Stadtgebiet Braunschweig gilt.

Die Verwaltung soll regelmäßig zum Stand der Verhandlungen berichten.

Sachverhalt:

Die Linksfraktion unterstützt den Stadtschülerrat und den Jugendring in der Forderung nach einer kostenlosen Nutzung des ÖPNV. Dies ist derzeit politisch aber nicht durchsetzbar.

Anders verhält es sich offensichtlich bei einer Reduzierung der Fahrpreise für Schülerinnen und Schüler. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt sein, dass die Schlechterstellung der Braunschweiger Schülerinnen und Schüler gegenüber denen in der Region Hannover bis zum Schuljahr 2019/2020 aufgehoben wird und der derzeitige Tarif der „GVH SparCard“ auch in Braunschweig Anwendung findet.

Im Antrag von SPD und Grünen gibt es ein paar unklare Stellen, die im Änderungsantrag konkretisiert sind, um zu verhindern, dass es im nächsten Jahr nicht zur Einführung eines kostengünstigen Tickets kommt.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

18-08873
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Kostengünstige Schülertickets

Änderungsantrag zum Antrag 18-08819

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	27.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Sollte die im Ursprungsantrag als Ideallösung geforderte regionale Lösung unter finanzieller Beteiligung des Landes Niedersachsen nicht bereits zum Schuljahr 2019/20 realisierbar sein, sollen folgende weitere Punkte in der dann vorzulegenden Beschlussvorlage der Verwaltung berücksichtigt werden:

1. Es sollen die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen dargestellt werden, wenn auch Jugendliche bis zum 23. Lebensjahr im Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst einbezogen werden.

2. Es sollen die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen des zukünftigen Abos als Jahreskarte, als Monatskarte und als Wochenkarte gegenübergestellt werden.

3. Es sollen, vor allem in Zusammenarbeit mit der Braunschweiger Verkehrs GmbH, Kompensationsmöglichkeiten für zusätzlich entstehende Kosten erdacht werden, damit diese nicht komplett den städtischen Haushalt belasten.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Kostengünstige Schülertickets, https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1010598&noCache=1

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08875
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP "Kostenlose/kostengünstige SchülerInnen-Tickets": Kostengünstige Schülertickets

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	27.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Zum Schuljahr 2019/2020 soll ein *regionales, zumindest aber stadtweit geltendes*, kostengünstiges Schülerticket eingeführt werden. Zugangsvoraussetzungen sind ein gültiger Schülerausweis sowie der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich. *Außerdem sollten auch die Freiwilligendienste mit einbezogen werden*.

Das Ticket *sollte sich in der ersten Preisstufe zwischen 15 € und 20 € im Monat bewegen. Es* soll im Abo *als Jahreskarte oder als Monatskarte* (gültig ab Kaufdatum als gleitende Monatskarte) angeboten werden.

Es beinhaltet die Nutzung des ÖPNV für
- den Schulweg,
- die Freizeit inkl. Wochenende und
- die Ferienzeiten.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben (in Braunschweig Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I mit einem Schulweg von mehr als 2 km) können das kostengünstige Schülerticket während der Ferienzeiten ebenfalls nutzen.

Der Oberbürgermeister und die Landtagsabgeordneten werden gebeten, auf das Land Niedersachsen einzuwirken, das Niedersächsische Schulgesetz möglichst zeitnah zu ändern; erreicht werden soll, den Anspruch auf Schülerbeförderung auf Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II (gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schulen) auszudehnen.

Es wird angestrebt, das Ticket im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) anzubieten. Dabei soll es nach Tarifzonen gestaffelt sein. Die Verwaltung wird beauftragt, dazu – möglichst in Absprache mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig und weiteren Verbandsmitgliedern des Regionalverbandes – Verhandlungen mit dem VRB aufzunehmen.

Die Mehrkosten werden ermittelt und von der Stadt Braunschweig für die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Braunschweig an den VRB erstattet.

Für den Fall, dass sich im Laufe *des Frühjahrs* 2019 abzeichnet, dass eine regionale Lösung nicht zustande kommt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die

Einführung eines kostengünstigen Schülertickets vorzulegen, das zunächst ausschließlich im Stadtgebiet Braunschweig gilt.

Das neu eingeführte Ticket soll nach zwei Jahren bezüglich der Nachfrage und der administrativen Abläufe evaluiert werden.

Die Verwaltung soll regelmäßig zum Stand der Verhandlungen berichten.

Sachverhalt:
Der Änderungsantrag greift die Vorberatungen in den Ausschüssen auf. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt. Der Änderungsantrag ersetzt die Anträge 18-08819 (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) und 18-08834 (Die Linke).

Gez. Christoph Bratmann, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion
Gez. Dr. Elke Flake, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Gez. Udo Sommerfeld, Fraktionsvorsitzender der Fraktion Die Linke

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

18-08842
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Resolution: Niedersächsische Anlaufstellen für Straffällige durch dauerhafte und angemessene finanzielle Förderung sichern!

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat bittet die Stadtverwaltung, sich beim Land Niedersachsen dafür einzusetzen, dass die niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige dauerhaft gesichert werden, indem die Höhe der Finanzierung der Einrichtungen entsprechend angepasst und Haushaltsmittel in auskömmlicher Höhe vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Sachverhalt:

Die Anlaufstellen für Straffällige leisten durch ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung und tragen zur Rückfallvermeidung und somit auch zum Opferschutz bei. Sie vermeiden Haft und die damit verbundenen Haftkosten und sind ein wichtiger Partner der niedersächsischen Justiz.

Die wichtige Funktion der Beratungsstellen ist unumstritten und es wurden auch bereits Initiativen des Landes zur auskömmlichen finanziellen Ausstattung gestartet - die erwartete Förderrichtlinie wurde aber noch nicht verabschiedet, die erforderlichen Finanzmittel bisher nicht im Landeshaushalt bereitgestellt. Einigen der Beratungsstellen droht nun zum Jahresende 2018 die Schließung. Auch die Beratungsstelle Cura e. V. in Braunschweig ist von der Schließung bedroht. Die Braunschweiger Zeitung hat über die Finanznot von Cura e. V. bereits mehrfach berichtet (zuletzt am 10.03.2018).

Die Stadt Braunschweig hat den kommunalen Zuschuss für Cura e. V. im letzten Haushalt bereits um 12.000 Euro auf 28.700 Euro aufgestockt, um die Fortsetzung der Arbeit zu ermöglichen. Nun muss aber das Land Niedersachsen, das die Beratungsstellen vor fast 40 Jahren in Niedersachsen begründet hat, den Projektstatus der Einrichtungen beenden und die erforderlichen Mittel im Landeshaushalt bereitstellen.

Wenn die Beratungsstellen für Straffällige ihre Arbeit weiterführen sollen, dann müssen sie dazu auch mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden und endlich Planungssicherheit bekommen.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08815
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in Ausschüssen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	24.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
1. Verwaltungsausschuss

Als Beigeordnete werden Ratsherr Kai-Uwe Bratschke und Ratsherr Thorsten Köster bestimmt.

Als Stellvertreter werden Ratsfrau Heidemarie Mundlos, Ratsherr Björn Hinrichs und Ratsherr Peter Edelmann bestimmt.

2. Ausschuss für Integrationsfragen

- Anstelle von Ratsfrau Tanja Pantazis wird Ratsherr Bayram Türkmen in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.
- Anstelle von Ratsfrau Heidemarie Mundlos wird Ratsherr Oliver Schatta in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.

3. Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- Anstelle von Ratsfrau Tanja Pantazis wird Ratsfrau Annegret Ihbe als Vertreterin im Ausschuss benannt.
- Ratsherr Thorsten Wendt (bisher Vertreter) wird als Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit entsandt und als stellvertretender Vorsitzender benannt. Ratsherr Claas Merfort (bisher stellvertretender Vorsitzender) wird als Vertreter im Ausschuss benannt.

4. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Anstelle von Ratsherr Dennis Scholze wird Ratsherr Bayram Türkmen als Vertreter im Ausschuss benannt.

5. Bauausschuss

- Anstelle von Ratsfrau Annette Johannes wird Ratsherr Dennis Scholze in den Bauausschuss entsandt.

6. Finanz- und Personalausschuss

- Ratsherr Claas Merfort (bisher Vertreter) wird als Mitglied in den Finanz- und Personalausschuss entsandt und anstelle von Ratsherrn Kai-Uwe Bratschke als

stellvertretender Vorsitzender benannt. Ratsherr Thorsten Köster (bisher Ausschussmitglied) wird als Vertreter im Ausschuss benannt.

7. Grünflächenausschuss

- Anstelle von Ratsfrau Simone Willimzig-Wilke wird Ratsherr Dennis Scholze (bisher Vertreter) in den Grünflächenausschuss entsandt. Ratsfrau Simone Willimzig-Wilke wird als Vertreterin im Ausschuss benannt.

8. Planungs- und Umweltausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Claas Merfort wird Ratsfrau Heidemarie Mundlos in den Planungs- und Umweltausschuss entsandt.
- Anstelle von Ratsherrn Dennis Scholze wird Ratsfrau Annette Johannes in den Planungs- und Umweltausschuss entsandt.

9. Schulausschuss

- Anstelle von Ratsfrau Tanja Pantazis wird Ratsfrau Annegret Ihbe in den Schulausschuss entsandt.
- Anstelle von Ratsherrn Oliver Schatta (bisher stellvertretender Vorsitzender) wird Ratsfrau Antje Keller in den Schulausschuss entsandt und als stellvertretende Vorsitzende benannt.

10. Sportausschuss

- Anstelle von Ratsherr Uwe Jordan wird Ratsherr Bayram Türkmen als Vertreter im Ausschuss benannt.
- Ratsherr Kai-Uwe Bratschke wird anstelle von Ratsherrn Klaus Wendroth als neuer Vorsitzender für den Sportausschuss benannt.
- Frau Sylwia Meissner wird anstelle von Herrn Patrick Jäcker als Bürgermitglied in den Sportausschuss entsandt.

11. Wirtschaftsausschuss

- Anstelle von Ratsfrau Cornelia Seiffert wird Ratsherr Bayram Türkmen in den Wirtschaftsausschuss entsandt. Anstelle von Ratsfrau Tanja Pantazis wird Ratsfrau Cornelia Seiffert als Vertreterin im Ausschuss benannt.
- Anstelle von Ratsherr Claas Merfort wird Ratsherr Klaus Wendroth (bisher Vertreter) in den Wirtschaftsausschuss entsandt. Ratsherr Claas Merfort wird als Vertreter im Ausschuss benannt.

12. Umlegungsausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Reinhard Manlik wird Ratsherr Björn Hinrichs in den Umlegungsausschuss entsandt. Als Vertreterin im Umlegungsausschuss wird anstelle von Ratsherrn Claas Merfort Ratsfrau Heidemarie Mundlos benannt.

13. Ältestenrat

- Anstelle von Ratsherrn Klaus Wendroth wird Ratsherr Thorsten Köster in den Ältestenrat entsandt. Als Vertreter im Ältestenrat wird anstelle von Ratsherrn Reinhard Manlik Ratsherr Kai-Uwe Bratschke benannt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 1. Nov. 2016 die Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse durch Beschluss festgestellt. Gemäß § 51 der Geschäftsordnung sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 NKomVG gilt die Regelung für die Beigeordneten entsprechend. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Nach § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat werden die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter von den Fraktionen aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder benannt und durch feststellenden Beschluss des Rates bestätigt.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 21.08.2018 im Zusammenhang mit dem Mandatsverzicht von Ratsfrau Tanja Pantazis und dem Nachfolger Ratsherr Bayram Türkmen Änderungen in der Besetzung folgender Ausschüsse vorgenommen: Ausschuss für Integrationsfragen, Bauausschuss, Grünflächenausschuss, Planungs- und Umweltausschuss, Schulausschuss und Wirtschaftsausschuss. Außerdem wurden Änderungen bei der Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Grünflächenausschuss, Wirtschaftsauschuss und Sportausschuss vorgenommen.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 17.08.2018 Änderungen in der Besetzung des Verwaltungsausschusses und Ältestenrates sowie in folgenden Ausschüssen mitgeteilt: Ausschuss für Integrationsfragen, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Finanz- und Personalausschuss, Planungs- und Umweltausschuss, Schulausschuss, Sportausschuss, Wirtschaftsausschuss und Umlegungsausschuss. Dabei wurden auch Änderungen bei der Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Finanz- und Personalausschuss, Wirtschaftsausschuss und Umlegungsausschuss vorgenommen. Weiter hat die CDU-Fraktion im Zusammenhang mit den Umsetzungen als neuen stellvertretenden Vorsitzenden im Ausschuss für Soziales und Gesundheit Ratsherrn Thorsten Wendt, als neuen stellvertretenden Vorsitzenden im Finanz- und Personalausschuss Ratsherrn Claas Merfort, als neue stellvertretende Vorsitzende im Schulausschuss Ratsfrau Antje Keller und als neuen Vorsitzenden für den Sportausschuss Ratsherrn Kai-Uwe Bratschke benannt.

Die AfD-Fraktion hat mit Nachricht vom 22.08.2018 mitgeteilt dass als neues Bürgermitglied für den Sportausschuss Frau Sylwia Meissner anstelle von Herrn Patrick Jäcker benannt wird.

Die Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in den Ausschüssen sowie die namentlichen Änderungen der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Finanz- und Personalausschuss und Schulausschuss sowie des Sportausschussvorsitzenden werden durch diesen Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08770
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	22.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

1. Die Mitgliedschaft von Frau Raphaela Feist als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf des 31. August 2018.

2. Die Mitgliedschaft von Frau Tanja Pantazis als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf des 31. August 2018.

   Frau Simone Wilimzig-Wilke wird ab 01. September 2018 stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

   Frau Annegret Ihbe wird ab 01. September 2018 Vertreterin von Frau Simone Wilimzig-Wilke.

Sachverhalt:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss u.a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, an.

   Frau Raphaela Feist beendet am 31. August 2018 ihren Dienst im Dekanat Braunschweig.
   Derzeit ist laut Information des Dekanates Braunschweig eine Nachbesetzung nicht absehbar.

   Die beratenden Mitglieder werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig durch Beschluss bestimmt.

   Der Rat wird gebeten, Frau Raphaela Feist als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit Ablauf des 31. August 2018 von ihren Aufgaben zu entbinden.

2. Mit Schreiben vom 21. August 2018 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass Frau Tanja Pantazis den Verzicht auf ihr Ratsmandat zum 31. August 2018 erklärt hat.

   An ihrer Stelle wurden Frau Simone Wilimzig-Wilke, die bisher stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist, als neues Mitglied und Frau Annegret Ihbe als neues stellvertretendes Mitglied benannt.

Nach § 2 Abs. 1a der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, an. Jedes Mitglied hat gemäß § 2 Abs. 2 einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Der Rat wird gebeten, die Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zu beschließen.

Klockgether

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08664
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	01.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
1. Die Wahl der fünf Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss, durchgeführt in der Sitzung des Rates am 24. April 2018, wird aufgehoben.

2. Für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Braunschweig werden die folgenden sechs Vertrauenspersonen gewählt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufgestellt. Die eigentliche Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht, voraussichtlich im Oktober 2018. Dieser Ausschuss besteht nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aus dem zuständigen Richter beim Amtsgericht, einem vom Oberbürgermeister benannten Vertreter sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer. Wie bereits in der Verwaltungsvorlage 18-07371 dargelegt, hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) mit Schreiben vom 25. September 2017 bestimmt, dass von der Stadt Braunschweig sechs der sieben Vertrauenspersonen für den Ausschuss zu wählen sind. Sie müssen Einwohner des Amtsgerichtsbezirks sein (Braunschweig, Vechelde, Wendeburg) und sollen in der Regel in Braunschweig wohnen. Die Stadt Braunschweig ist verpflichtet, dem Amtsgericht sechs Vertrauenspersonen zu benennen.

In welchem Verfahren die zu wählenden Vertrauenspersonen vorgeschlagen werden, ist

gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Kommunen sind daher in der Entscheidung darüber, welches Vorschlagsverfahren verwendet werden soll, frei. Die Verwaltung hatte entsprechend der bisherigen Praxis für die Ratssitzung am 24. April 2018 empfohlen, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen die Verteilung der Vorschlagsrechte in entsprechender Anwendung des § 71 Abs. 6 NKomVG nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen erfolgen soll. Dieses Vorschlagsverfahren wird nicht nur in Braunschweig, sondern auch in zahlreichen anderen Kommunen in Niedersachsen verwendet.

Nachdem das Verfahren in Braunschweig nicht zum Erfolg führte, weil der von der vorschlagsberechtigten AfD-Fraktion benannte Ratsherr Stefan Wirtz nicht die gesetzliche Stimmenmehrheit erhielt, wurde in der letzten Ratssitzung am 12. Juni 2018 der Punkt „Wahl der Vertrauenspersonen“ mit Rücksicht auf die Erarbeitung einer rechtssicheren Lösung nicht behandelt.

Nach dem Ergebnis der zwischenzeitlich abgeschlossenen Abstimmung mit der Kommunalaufsicht im Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) kann § 71 Abs. 6 NKomVG bei der Benennung von Vorschlägen zur Wahl der Vertrauenspersonen des Schöffenwahlausschusses (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GVG) zwar weiter angewendet werden, allerdings muss der Rat den Vorschlägen der Fraktionen nicht zwingend folgen. Stattdessen könnten die Ratsmitglieder auch Gegenkandidaten vorschlagen und im Ergebnis dann auch Gegenkandidaten als Vertrauensperson wählen.

Ergänzend ist das MI der Auffassung, dass die Stadt Braunschweig zur Wiederholung der Wahl am 24. April 2018 jedenfalls berechtigt sei, da im Vorfeld dieser Wahl nicht darauf hingewiesen wurde, dass auch Gegenkandidaten vorgeschlagen werden konnten. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stünden dem nicht entgegen.

Zur Sicherstellung eines rechtssicheren Wahlverfahrens soll der Rat daher in seiner Sitzung am 4. September 2018 alle sechs Vertrauenspersonen in einem neuen und einheitlichen Verfahren erneut wählen. Für die Wahl der Vertrauenspersonen im Schöffenwahlausschuss sollte zudem von der Maßgeblichkeit der Fraktionsstärke gem. § 71 Abs. 6 NKomVG bei den Vorschlagsrechten abgesehen werden, da die Handhabung mit ggf. mehreren Gegenkandidaturen fehleranfällig und wenig praxisgerecht ist. Denn die Vertrauenspersonen sind zwingend in der Sitzung des Rates am 4. September zu wählen. Eine weitere Vertagung der Wahl ist nicht mehr möglich.

Zusammenfassend empfiehlt die Verwaltung dem Rat deshalb,

- die Wahl der fünf Vertrauenspersonen aus der Ratssitzung am 24. April 2018 aufzuheben und

- die Wahl aller sechs Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss in der Sitzung des Rates am 4. September 2018 erneut durchzuführen.

Jede Fraktion bzw. Gruppe ist in diesem neuen Wahlverfahren berechtigt, jeweils bis zu sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl der Vertrauenspersonen vorzuschlagen.

Das Referat Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport hat der Verwaltung schriftlich bestätigt, dass die hier vorgeschlagene Vorgehensweise auch aus dortiger Sicht rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Wenn die Wahlvorschläge der Fraktionen bzw. der Gruppe vorliegen, wird die Verwaltung im Rahmen einer Ergänzungsvorlage hierzu berichten.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass nach § 40 Abs. 3 GVG jede Vertrauensperson mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen ist.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08664-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	03.09.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
1. Die Wahl der fünf Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss, durchgeführt in der Sitzung des Rates am 24. April 2018, wird aufgehoben.

2. Für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Braunschweig werden die folgenden sechs Vertrauenspersonen gewählt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Sachverhalt:
In Vorbereitung der Ratssitzung am 4. September haben sich die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl der Vertrauenspersonen verständigt und der Verwaltung mitgeteilt.

Die Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen schlagen als Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Vertrauenspersonen die folgenden sechs Personen vor:

1. Ratsfrau Beate Gries
2. Ratsfrau Nicole Palm
3. Ratsherr Kurt Schrader
4. Herr Ulrich Böß, Braunschweig
5. Herr Arnim Graßhoff, Braunschweig
6. Herr Tobias Henkel, Braunschweig

Bis zur VA-Sitzung am 28. August 2018 sind keine weiteren Wahlvorschläge benannt worden.

Nach § 40 Abs. 3 GVG ist jede Vertrauensperson mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08830
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	23.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Als Nachfolger für Herrn Holger Herlitschke als Vertreter der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wird Herr Dr. Frank Schröter gewählt.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 1. November 2016 auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrn Holger Herlitschke als einen von 16 Vertretern der Stadt Braunschweig in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (zuvor Zweckverband Großraum Braunschweig) gewählt.

Mit E-Mail vom 14. August 2018 teilt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit, dass Herr Herlitschke sein Mandat in der Verbandsversammlung zum 31. August 2018 niederlegt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat als Nachfolger

Herrn Dr. Frank Schröter
St.-Wendel-Straße 4
38116 Braunschweig

benannt.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08414
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	03.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig ist bislang in der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung und Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) geregelt. In Anbetracht des aktuellen Änderungs- und Ergänzungsumfanges auf Grund zahlreicher Neuordnungen von Funktionen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, keine Änderung der bisherigen Entschädigungssatzung zu erarbeiten, sondern eine gesonderte Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Neben den Änderungen durch Neuordnung von Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr (siehe Anlagen 1 und 2 der Satzung) enthält die zu beschließende Satzung in der Anlage 3 auch Entschädigungen für besondere Funktionen (Brandsicherheitswache, Ausbildertätigkeit, Tätigkeit als Mitglied der Psychosozialen Notfallversorgung, Organisatorischer Leiter/in Rettungsdienst), die von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und von Angehörigen der im Rettungsdienst Braunschweig eingesetzten Hilfsorganisationen wahrgenommen werden.

Darüber hinaus enthält der Satzungsentwurf erstmals Anerkennungsbeträge für langjährige aktive Mitgliedschaften in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Damit soll das ehrenamtliche Engagement der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewürdigt werden. Diese Wertschätzung ist als Teil des Integriertem Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) eine

Maßnahme von besonderer Bedeutung zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Anlage 4 der Satzung enthält gestaffelte Beträge in Abhängigkeit von der Dauer der Mitgliedschaft.

Im Vergleich zu anderen Kommunen in Niedersachsen sind die in dem vorgelegten Satzungsentwurf ausgewiesenen Werte im Mittelfeld anzuordnen. Das Ergebnis des interkommunalen Vergleichs kann der Anlage 2 der Beschlussvorlage entnommen werden.

Die jährlichen Mehrausgaben betragen rd. 71.500 €. Sie werden teilweise kompensiert durch Mehreinnahmen, die für die Durchführung von verschiedenen Lehrgängen, wie z. B. dem Truppführerlehrgang, im Auftrag der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) erzielt werden. Die NABK kann diese Lehrgänge auf Grund personeller Engpässe nicht mehr selbst im erforderlichen Umfang durchführen und hat u. a. die Stadt Braunschweig um Unterstützung auf diesem Gebiet gegen Kostenerstattung gebeten. Dieser Bitte ist die Stadt Braunschweig nachgekommen.

Die für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu leistenden Entschädigungen werden durch die Kostenträger des Rettungsdienstes, also die Krankenkassen, refinanziert.

Die übrigen Mehrausgaben werden im Jahr 2018 durch Einsparungen im Teilhaushalt des Fachbereiches 37 erbracht. Zum Haushaltsjahr 2019 werden Mehrausgaben in Höhe von rd. 25.000 € entstehen.

Die Regelungen der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung und Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung), welche die Feuerwehr Braunschweig betreffen, werden mit Erlass der Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig gegenstandslos. Mit der nächsten Anpassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung und Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) werden die entsprechenden Regelungen gestrichen.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Ruppert

Anlagen:

1. Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) mit den Anlagen:
Anlage 1
Entschädigungstabelle für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig
Anlage 2
Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger
Anlage 3
Entschädigungstabelle der für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen
Anlage 4
Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

2. Interkommunaler Vergleich

Satzung
über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig)

vom 4. September 2018

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig erhalten

a) Ersatz ihres Verdienstausfalles,
b) eine Aufwandsentschädigung,
c) Ersatz ihrer Auslagen und
d) Ehrungsbeträge

nach Maßgabe dieser Satzung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geldleistungen werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Zu den Auslagen zählen insbesondere Reisekosten und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(4) Als Ehrung für die langjährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden Beträge nach Anlage 4 geleistet.

§ 2
Verdienstausfall und Nachteilsausgleich

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere selbständig Tätige, die nicht von dem Anwendungsbereich der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz des infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstausfall wird nur für die Zeit werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt und ist auf maximal 31 € pro Stunde begrenzt.

(2) Ehrenamtlich Tätige, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt wird, und die

1. einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können und

3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben im Falle der Teilnahme an den in § 12 Abs. 3 NBrandSchG genannten Feuerwehrdiensttätigkeiten Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 €, höchstens jedoch für drei Stunden pro Tag. Der monatliche Gesamtbetrag darf 256,00 € nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.
(2) Die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten eine erhöhte Entschädigung unter Anrechnung der ihnen zustehenden Entschädigung ab dem Zeitpunkt, in dem sie mehr als drei Monate ohne Unterbrechung Vertretungstätigkeit wahrnehmen; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der oder die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister/in erhält neun Zehntel der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten drei Viertel der Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister.
(3) Die anderen für die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.
(4) Die für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 3.
(5) Neben der Aufwandsentschädigung hat die oder der in den vorherigen Absätzen genannte ehrenamtlich Tätige über den Ersatz von Verdienstausfall nach § 2 hinaus keinen Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen; § 4 bleibt unberührt.
(6) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlischt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Können die Ehrenbeamtin, der Ehrenbeamte bzw. die ehrenamtlich Tätigen ihre Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als drei Monate nicht ausüben, ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 4
Reisekostenvergütungen und andere Auslagen

(1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.
(2) Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden ersetzt, wenn diese Aufwendungen notwendig waren, weil die in Absatz 1 genannten Personen wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang durchführen konnte. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn dem Haushalt weitere Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind oder die Kinder anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 11,00 € pro Stunde, aber nicht mehr als 132,00 € pro Monat.

(3) Andere Auslagen können vom Fachbereich Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister als ersatzfähig anerkannt werden, wenn die Aufwendungen als notwendig anzusehen sind. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Nichterstattung der Aufwendungen den oder die ehrenamtlich Tätigen über Gebühr belasten würde und die Aufwendungen sachlich und zeitlich unabwendbar waren.

§ 5

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

(1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekostenvergütung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Nachweis über den Verdienstausfall, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Der Anspruch auf Verdienstausfall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.
(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen für die Personenkreise gem. § 3 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
(3) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und auf Reisekostenvergütung verjähren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung.

§ 6
Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

Anlage 1
Entschädigungstabelle für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Stadtbrandmeister/in	380,00 €
1. Stellv. Stadtbrandmeister/in	300,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich West	250,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Ost	250,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Süd	250,00 €
Ortsbrandmeister/in (inkl. ABC-Zug)	75,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in	35,00 €

Anlage 2
Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Gerätewart/in (mit ABC-Zug)	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.West	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.Ost	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.Süd	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	75,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	100,00 €
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	35,00 €
Lehrgangsleiter/in	30,00 €
Feuerwehrbereitschaftsführer/in	65,00 €
Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	35,00 €
Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	30,00 €
Feldkoch/Feldköchin	20,00 €
Schriftwart/in Stadtkommando	60,00 €
Stadtpressewart/in	50,00 €
Stellv. Stadtpressewart/in	25,00 €
Stadtwebmaster/in	30,00 €
Stadtmedienbeauftragte/r	20,00 €
Stadtbrandschutzerzieher/in	30,00 €
Stadtatemschutzbeauftragter/in	35,00 €
Stadtfrauensprecherin	25,00 €
Stadtzeugwart/in	60,00 €
Stellv. Stadtzeugwart/in	35,00 €
Stadtstabführer/in	25,00 €
Ortsmusikzugführer/in	25,00 €

2. Die bestellten Organisatorischen Leiterinnen oder Organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten für ihre Teilnahme an der Organisationsleitergruppe einen halbjährlichen Betrag von 250 € (entspricht 41,67 € pro Monat).

Anlage 3
Entschädigungstabelle der für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen

1. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. für ihre Tätigkeit in der Ausbildung auf Stadtebene:

Ausbilder pro Unterrichtseinheit (45 Min.)	9,00 €

2. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. je Brandsicherheitswachdienst:

bis 4,5 Stunden	45,00 €
bis 8 Stunden	80,00 €
bis 11 Stunden	110,00 €

3. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. für ihre Tätigkeit als Mitglied der Psychosozialen Notfallversorgung - Betroffene (PSNV-B)

pro Einsatz	25,00 €

4. Als Aufwandsentschädigung erhalten die ehrenamtlich Tätigen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Anlage 2 Nr. 2 für ihre Tätigkeit als Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

pro Einsatzstunde	1,50 €

Anlage 4
Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einmalig

für 10 Jahre Mitgliedschaft	100,00 €
für 20 Jahre Mitgliedschaft	150,00 €
für 30 Jahre Mitgliedschaft	200,00 €
für 40 Jahre Mitgliedschaft	250,00 €

Interkommunaler Vergleich

	Funktion	Bisher	Abgestimmter Vorschlag	Wolfsburg 125.000 EW 20 OF 728 Mitglieder	Wolfsburg	Wilhelmshaven 81.400 EW 6 OF 213 Mitglieder	Salzgitter 103.000 EW 29 OF 1000 Mitglieder	Osnabrück 164.000 EW 7 OF 280 Mitglieder	Oldenburg 100.000 EW 7 OF 204 Mitglieder	Hildesheim 106.000 EW 13 OF 400 Mitglieder	Hildesheim	Hannover 532.000 EW 17 OF 730 Mitglieder	Göttingen 119.000 EW 13 OF 450 Mitglieder	Cuxhaven 49.000 EW 12 OF 421 Mitglieder	Cuxhaven	Cuxhaven
1	Stadtbrandmeister/in	380,00 €	380,00 €	265,00 €		190,00 €	280,00 €	240,00 €	248,00 €	290,00 €		400,00 €	190,00 €	170,00 €		
2	1. Stellv. Stadtbrandmeister/in	250,00 €	300,00 €	135,00 €	70,00 €	95,00 €	140,00 €	134,00 €	139,00 €	170,00 €	200,00 €	200,00 €	95,00 €	85,00 €		
3	Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich West	0,00 €	250,00 €													
4	Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Ost	0,00 €	250,00 €													
5	Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Süd	0,00 €	250,00 €													
6	Ortsbrandmeister/in (mit ABC-Zug)	55,00 €	75,00 €	110,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	84,00 €	75,00 €		140,00 €	70,00 €	59,00 €	51,00 €	43,00 €
7	Stellv. Ortsbrandmeister/in	28,00 €	35,00 €	50,00 €	25,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	42,00 €	35,00 €			35,00 €	29,00 €	26,00 €	22,00 €
8	Gerätewart/Innen (mit ABC-Zug)	26,00 €	30,00 €	60,00 €	35,00 €	25,00 €		54,00 €	56,00 €	30,00 €		100,00 €		15,00 €	+ 5 € je weiteres Fzg	
9	Stadtjugendfeuerwehrwart/in	70,00 €	75,00 €	80,00 €		70,00 €	50,00 €	108,00 €	84,00 €	100,00 €		120,00 €	70,00 €	31,00 €		
10	1. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €	35,00 €			35,00 €	25,00 €	54,00 €	42,00 €	50,00 €		60,00 €	35,00 €			
11	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.W	0,00 €	30,00 €													
12	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.O	0,00 €	30,00 €													
13	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.S	0,00 €	30,00 €													
14	Jugendfeuerwehrwart/in	25,00 €	30,00 €	25,00 €		25,00 €	25,00 €	40,00 €	42,00 €	50,00 €		50,00 €	35,00 €	31,00 €		
15	Stadtkinderfeuerwehrwart/in	0,00 €	75,00 €			25,00 €	50,00 €	27,00 €				120,00 €	70,00 €			
16	Kinderfeuerwehrwart/in	21,00 €	30,00 €				25,00 €	14,00 €		50,00 €		50,00 €	35,00 €			
17	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	55,00 €	50,00 €	45,00 €		25,00 €		27,00 €	15,00 €	35,00 €			70,00 €	31,00 €		
18	Stadtausbildungsleiter/in	70,00 €	100,00 €	80,00 €		50,00 €		80,00 €		100,00 €		100,00 €	70,00 €			
19	Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	32,00 €	35,00 €			25,00 €		54,00 €								
20	Lehrgangsleiter/in	0,00 €	30,00 €													
21	Feuerwehrbereitschaftsführer/in	64,00 €	65,00 €	80,00 €												
22	Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	32,00 €	35,00 €													
23	Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	32,00 €	30,00 €			80,00 €		27,00 €	42,00 €							
24	Feldkoch/Feldköchin	0,00 €	20,00 €													
25	Schriftwart/in Stadtkommando	55,00 €	60,00 €	45,00 €		40,00 €				40,00 €						
26	Stadtpressewart/in	32,00 €	50,00 €	40,00 €												
27	Stellv. Stadtpressewart/in	25,00 €	25,00 €													
28	Stadtwebmaster/in	32,00 €	30,00 €													
29	Stadtmedienbeauftragte/r	0,00 €	20,00 €													
30	Stadtbrandschutzerzieher/in	32,00 €	30,00 €													
31	Stadtatemschutzbeauftragter/in	32,00 €	35,00 €			25,00 €		27,00 €	28,00 €					31,00 €		
32	Stadtfrauensprecherin	0,00 €	25,00 €					27,00 €				60,00 €				
33	Stadtzeugwart/in	32,00 €	60,00 €				5,00 €	27,00 €					70,00 €			
34	stv. Stadtzeugwart/in	0,00 €	35,00 €													
35	Stadtstabführer/in	32,00 €	25,00 €													
36	Ortsmusikzugführer/in	25,00 €	25,00 €				15,00 €					125,00 €	35,00 €			
37	Brandsicherheitswachdienst bis 4,5 Stunden		45,00 €			40,00 € je Vorstellung		6,50 € je 1/2 h	14,50 € je h	5,00 € je 1/2 h		13,00 € je h				
38	Brandsicherheitswachdienst bis 8 Stunden		80,00 €													
39	Brandsicherheitswachdienst bis 11 Stunden		110,00 €													
40	Tätigkeit in der Ausbildung auf Stadtebene: pro Unterrichtseinheit (45 Min.)		9,00 €	45,00 €		18,00 €	5,00 €	9,60 €	18,00 €	13,41 €		13,00 €				

Legende

Mehr als vorgeschlagen
Weniger als vorgeschlagen
Gleiche Summe wie vorgeschlagen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08551
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
„Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen."

Sachverhalt:

Das Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Durchführung von Flohmärkten ist in § 3 der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif geregelt.

Gemäß § 3 Absatz 2 müssen die Bewerber der Stadt ein allgemeines Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder eine gleichwertige ausländische Bescheinigungen vorlegen. Darüber hinaus haben die Bewerber durch Referenzen nachzuweisen, dass sie über ausreichende, nachvollziehbare Erfahrungen bei der Ausrichtung von Großflohmärkten verfügen und ein schriftliches, schlüssiges Konzept zur Organisation auf dem Messegelände vorzulegen.

Nach § 3 Absatz 3 wird ein Vergabeverfahren durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt, soweit mindestens zwei Bewerber ihre Zuverlässigkeit und Eignung nachgewiesen haben.

In letzter Zeit häufen sich Bewerbungen von Inhabern mehrerer Einzelunternehmungen. Dadurch werden die Zugriffschancen zu Lasten anderer Mitbewerber deutlich erhöht. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung des derzeitigen Vergabeverfahrens soll die Teilnahme am Losverfahren eingeschränkt werden.

Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und/oder ihrer Eignung dürfen sich höchstens drei Bewerber auf identische Personen berufen. Berufen sich mehr als drei Bewerber auf identische Personen, wird durch Losentscheid festgelegt, welche drei Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Vierte Satzungsänderung

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif
vom 4. September 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 06. Juli 2001, Seite 57) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15, Seite 79) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt. Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und / oder ihrer Eignung dürfen sich höchstens drei Bewerber auf identische Personen berufen. Berufen sich mehr als drei Bewerber auf identische Personen, wird durch Losentscheid festgelegt, welche drei dieser Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08814
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von städtischen Vertretern in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	24.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„1. Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG – Aufsichtsrat

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, alle Maßnahmen zu ergreifen,

Dr. Ralf Utermöhlen
(Vorschlagsrecht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

von der Hauptversammlung zu einem Aufsichtsratsmitglied der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG wählen zu lassen.“

2. Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat

In den Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH wird

Frau Ratsfrau
Cornelia Seiffert
(Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion)

entsandt.

3. Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH – Gesellschafterversammlung

Frau Ratsfrau Cornelia Seiffert wird aus der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH abberufen und

Herr Ratsherr
Bayram Türkmen
(Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion)

wird in die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH entsandt.“

Sachverhalt:

Zu 1.)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 7. November 2017 im Rahmen seines Grundsatzbeschlusses zur Festlegung der im weiteren Verfahren zur Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legenden Handlungsoption dem „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG), der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) zugestimmt (s. DS 17-05627, 17-05627-01).

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von BS|Energy wurden durch diesen Vorvertrag die wichtigsten Maßnahmen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Schritte zur Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verbindlich vereinbart, u. a. die Anpassung des Konsortialvertrages.

Es ist dem Konzern Stadt Braunschweig gelungen, die eigene Position in der bestehenden Konsortialvereinbarung für den aktuellen und den künftigen Mitgesellschafter in wesentlichen Punkten, u. a. hinsichtlich der Corporate Governance-Strukturen des Aufsichtsrates in starkem Maße zu verbessern.

In seiner Sitzung am 12. Juni 2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig schließlich die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy beschlossen (s. DS 18-08271) und damit einhergehend dem Abschluss und der Unterzeichnung der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag durch den Konzern Stadt Braunschweig zugestimmt. Im Zusammenhang mit der neuen Anteilseignerstruktur von BS|Energy wird eine Vergrößerung des Aufsichtsrats der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (BVVAG) vorgenommen. Der Aufsichtsrat wird zukünftig 15 Mitglieder (bisher 12 Mitglieder) haben. Nach den Regelungen der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung ist die SBBG berechtigt, künftig vier (bisher drei) Aufsichtsratsmitglieder zu benennen.

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung der BVVAG werden die neben dem Oberbürgermeister zu benennenden übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung gewählt. Das von der SBBG auszuübende weitere Vorschlagsrecht steht nach § 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Ergebnis der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Besetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zur weiteren gesellschaftsrechtlichen Umsetzung der Vergrößerung des Aufsichtsrates ist die entsprechende Änderung der Satzung der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG erforderlich. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird daher unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl durch die Hauptversammlung frühestens mit Wirkung der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam.

Zu 2.)

Frau Ratsfrau Tanja Pantazis scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Rat der Stadt Braunschweig aus, der Sitzverlust wird vom Rat in seiner heutigen Sitzung festgestellt (vgl. DS 18-08629).
Mit dem Ausscheiden aus dem Rat endet auch das bisher von Frau Pantazis wahrgenommene Aufsichtsratsmandat bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Zur Vermeidung von längeren Vakanzen soll bereits in der heutigen Sitzung die Neubesetzung des Mandates im Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH erfolgen.

Die Besetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der SPD-Fraktion.

Zu 3.)

Des Weiteren hat die SPD-Fraktion mitgeteilt, Herrn Ratsherr Bayram Türkmen als Nachfolger von Frau Seiffert in die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH zu entsenden.

Dieses setzt voraus, dass Frau Ratsfrau Cornelia Seiffert als Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH abberufen wird. Denn die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen werden durch den jeweiligen Entsendebeschluss des Rates auf unbestimmte Zeit berufen. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat bleiben sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Der Beschlussvorschlag entspricht dem Vorschlag der SPD-Fraktion.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08442
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veräußerung eines ca. 15.000 m² großen städtischen Grundstücks in dem Gewerbegebiet Kralenriede-Ost an die Grundstücksverwaltungs-GbR idW3, i.G, Grüner Ring 72, 38108 Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	10.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	16.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
„1. Der Veräußerung eines ca. 15.000 m² großen städtischen Grundstücks in dem Gewerbegebiet Kralenriede-Ost an die Grundstücksverwaltungs-GbR idW3 i.G., Grüner Ring 72, 38108 Braunschweig, wird zugestimmt.

2 . Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt ist grundbuchlich zu sichern.“

Sachverhalt:
Die Grundstücksverwaltungs-GbR idW3 i.G. beabsichtigt, als Investor für die s.m.s. smart microwave sensors GmbH (smartmicro) das zur Disposition stehende Grundstück in dem Gewerbegebiet Kralenriede-Ost zu erwerben, zu bebauen und langfristig an die Gesellschaft zu vermieten.

Smartmicro ist im Jahr 1997 im Technologiepark der Stadt Braunschweig gegründet worden. Die Firma beschäftigt sich mit dem Entwurf, der Herstellung, der Entwicklung und dem Vertrieb von besonders leistungsfähigen, komplexen Radarsensorsystemen mit einer geringen Baugröße. Dabei handelt es sich um hochmoderne, hochintegrierte Radarsensorik, vornehmlich für den Einsatz in Fahrerassistenzsystemen. In dem Geschäftsfeld Automobil werden Sensoren für die automobile Großraumproduktion entwickelt, die nach Abschluss der Entwicklung bei smartmicro dann bei großen Automobilzulieferern in Stückzahlen bis zu 1 Mio./Jahr gefertigt werden. Im Moment baut smartmicro selbst nur ca. 1.000 Sensoren für den Automobilbereich direkt im Hause. Hier ist eine erhebliche Steigerung der Stückzahlen geplant. Kurzfristig sollen rd. 25.000 Stück/Jahr direkt für die Automobilhersteller produziert werden, insbesondere für das autonome Fahren.

In dem Verkehrsfeld Verkehrsmanagement entwirft, entwickelt und produziert smartmicro Sensoren für „Smart Cities“, die an Kreuzungen und Autobahnen eingesetzt werden, um den Verkehr präzise zu erfassen und optimal regeln zu können. Der Vertrieb erfolgt z. T. direkt durch die Gesellschaft, aber auch durch ca. 40 Distributoren weltweit. Insgesamt hat smartmicro im Jahr 2017 ca. 7.500 Trafficradarsenoren in Braunschweig produziert. Dieser

Markt wächst zurzeit um ca. 25 %/Jahr.

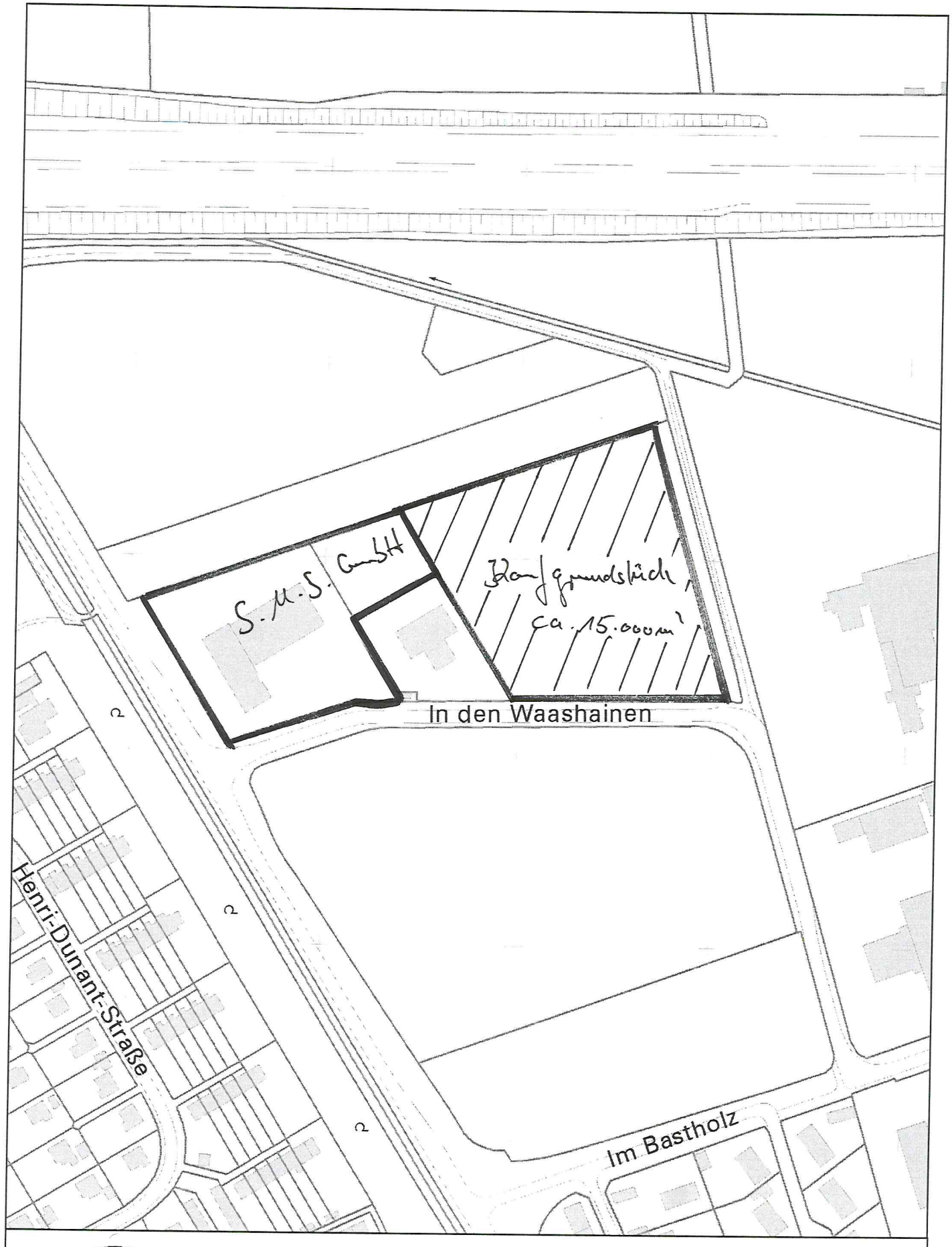
Die Gesellschaft hat im Jahr 2011 mit 50 Mitarbeitern das erste Firmengebäude an dem jetzigen Standort bezogen. Im Jahr 2017 erfolgte der Kauf einer angrenzenden Gewerbefläche und die Errichtung des zweiten Firmengebäudes. Auch dieses ist mittlerweile vollständig belegt. Aktuell beschäftigt die Gesellschaft 105 Mitarbeiter, davon 85 Ingenieure bzw. Mitarbeiter mit Hochschulabschluss. Da der Umsatz und die Mitarbeiterzahl aktuell um 20 %/Jahr wächst, soll eine angrenzende, ca. 15.000 m² große Fläche erworben und bis 2022 in drei Phasen bebaut werden. Zunächst soll ein Produktionsgebäude errichtet werden. Der Baubeginn ist für 2019 geplant und soll mit der Schaffung von 20 bis 50 Mitarbeitern einhergehen. In der zweiten Bauphase sollen mehrere dreigeschossige Bürogebäude für rd. 150 weitere Mitarbeiter errichtet werden. In der dritten Bauphase soll der Verwaltungsbereich erweitert werden. Hier wäre für rd. 100 Mitarbeiter Platz.

Als Käufer wird die Grundstücksverwaltungs-GbR idW3 i.G. auftreten. Gesellschafter ist hier u. a. Herr Dr. Mende, der auch Gründer, Gesellschafter und Geschäftsführer von smartmicro ist.

Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt ist grundbuchlich zu sichern.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan



FRISBI
Nur für den Dienstgebrauch

Angefertigt: 11.06.2018
Maßstab: 1:2.500
Erstellt für Maßstab
0 12,5 25 50 75 Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

N

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08399
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung zugunsten der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Die von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beantragte Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 824.421,00 € einschließlich Zinsen und Kosten wird beschlossen.

Sachverhalt:

Diese Vorlage steht unter dem Vorbehalt, dass die Vorlage DS 18-08755 (FPA-Sitzung am 23. August 2018 und VA-Sitzung am 28. August 2018) wie vorgeschlagen beschlossen wird. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Bundeszuwendung dient der Finanzierung von Ersatzinvestitionen in die Gleisanlagen des Hafens Braunschweig (Oberbauerneuerung von sieben Gleisen und Erneuerung von vier Weichen). Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2018 der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH enthalten.

Mit Schreiben vom 24. April 2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Gesellschaft eine entsprechende Bundeszuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 824.421,00 € als nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss bewilligt. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

Die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt Braunschweig ist zwingende Voraussetzung, damit die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH den Zuwendungsbetrag in Anspruch nehmen kann.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Nach Art. 56 c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchstabe ff der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind staatliche Beihilfen (z. B. Bürgschaften) für Binnenhäfen bis zu 40 Mio. EUR pro Vorhaben ohne Genehmigung seitens der EU-Kommission möglich. Der o. g. Bürgschaftsbetrag liegt unter dieser Grenze, sodass die Bürgschaft im Rahmen der AGVO gewährt werden kann.

Geiger

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08588
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	19.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat September 2018

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2018)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 2.000,00 €	Bücher und Bücherregale für die GS Bebelhof **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Schulbücherei an der GS Bültenweg **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss zum Projekt "Farbträume" an der GS Hondelage **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zur Schulbücherei an der GS Isoldestraße **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	172,00 €	Zuschuss für Werkzeug für das Schulgartenprojekt an der GS Lamme **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 500,00 €	Bücher für die GS Lehndorf **Kettenzuwendung**
7	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch" an der GS Melverode **Kettenzuwendung**
8	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Zuschuss für Bücher an der GS Stöckheim **Kettenzuwendung**
9	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 1.200,00 €	Materialien für den Kunstunterricht an der GS Bebelhof **Kettenzuwendung**
10	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	2.570,00 €	Zuschuss zum Projekt "Gewaltfrei lernen" an der GS Völkenrode/Watenbüttel
11	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 1.021,47 €	Lautsprecher für die Sporthalle der RS John-F.-Kennedy-Platz **Kettenzuwendung**
12	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	150,00 €	Zuschuss für Musikinstrumente am Gym. Gaußschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Volksbank BraWo Stiftung	1.950,00 €	Zuschuss zur Fußball- und Umwelt-AG an der GS Edith Stein **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	Sachspende 19.000,00 €	Kulturinstitut Ausstellungsbeleuchtung für die halle267 - städtische galerie braunschweig
2	Hans und Helga Eckensberger Stiftung	Sachspende 11.543,00 €	Städtische Musikschule Kontrabassflöte für das Querflöten-Ensemble Flautissimo

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Besatzung Korvette Braunschweig	4.165,00 €	Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendschutzhauses in Ölper
2	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Siegmundstraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Gliesmarode **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Christian-Friedrich-Krull-Straße **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	550,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Neue Knochenhauerstraße **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	250,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagessättte Riddagshausen **Kettenzuwendung**
7	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagessättte Peterskamp **Kettenzuwendung**
8	Bürgerstiftung Braunschweig	3.000,00 €	Projekt Lehmbaustelle in der Kindertagesstätte Schwedenheim

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Bürgerstiftung Braunschweig	710,00 €	Gestaltung der Sommerferien in der Kindertagesstätte Schwedenheim **Kettenzuwendung**
10	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Frankfurter Straße **Kettenzuwendung**
11	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	3.000,00 €	Projekt Lehmbaustelle in der Kindertagesstätte Schwedenheim
12	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	2.500,00 €	Beschaffung einer Trennwand für die Kindertagesstätte Dorothea-Erxleben-Straße
13	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	2.500,00 €	Beschaffung eines Gartenhauses für die Kindertagesstätte Querum

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	6.000,00 €	Unterirdische Abfallbeseitigungsbehälter für den Schlossplatz im Bereich der Treppenanlagen "Museum" und "Bibliothek"

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Manfred Junicke	Sachspende 2.036,28 €	Tanzlinde in Harxbüttel inklusive Pflanzung und einjähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2018)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 195,00 €	Abschlussschüler der RS John-F.-Kennedy-Platz	Buchgutscheine **Kettenzuwendung**
2	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 150,00 €	Abschlussschüler der RS John-F.-Kennedy-Platz	Blumen **Kettenzuwendung**

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	5.025,85 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen; Einzelfallhilfe

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig - Stelle Denkmalschutz zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden. Jährliche Anteilsfinanzierung bis zu 33.300 € als Ergänzung zum städtischen Förderbetrag von bis zu 66.700 €.

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)

Referat 0100

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Deutscher Fußball-Bund e.V.	4.300,00 €	Unterstützung des Projektes "Jugendbegegnung der Freundschaftsstädte Braunschweig und Kasan" im Kontext der Fußball-Weltmeisterschaft 2018
2	DFB-Stiftung Egidius Braun	15.000,00 €	Unterstützung des Projektes "Jugendbegegnung der Freundschaftsstädte Braunschweig und Kasan" im Kontext der Fußball-Weltmeisterschaft 2018

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	SE|BS Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	150,00 €	Zuschuss für die Broschüre "Starter 2017" für die Technikakademie **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	4.500,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Altmühlstraße	Schulfrühstück für das 2. Halbjahr 2017/2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08609
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2017
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210231 Petzvalstraße 50 / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **296.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**296.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	296.100,00 €

Nach einer Brandverhütungsvorschau im Jahr 2015 wurde angeordnet, im städtischen Gebäude Petzvalstraße 50 verschiedene Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Daraufhin wurde durch die Verwaltung ein Brandschutzkonzept erstellt, ab dem Jahr 2015 die vorhandene Brandmeldeanlage erweitert sowie weitere verschiedene Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung des größtenteils verpachteten Gebäudes durchgeführt.

Die Brandschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus einem Sammelprojekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen" (4S.210051) finanziert.

Zu Beginn der Baumaßnahme war nicht absehbar, dass die Kosten ein Volumen von über

150.000 € übersteigen werden. Aufgrund der insgesamt angefallenen Kosten der Maßnahme sind diese auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich.

Zur Deckung dienen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	296.100.00 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210244 Kita Schuntersiedlung/Sanierung SW-/RW-Netz
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **267.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**267.300,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	267.300,00 €

Die Schutz- und Regenwasserkanalisation auf dem Grundstück der städtischen Kindertagesstätte Schuntersiedlung musste dringend erneuert werden. Zunächst wurde davon ausgegangen, dass die Gesamtkosten dieser Maßnahme unter einem Kostenvolumen von 150.000 € bleiben werden.

Aufgrund der tatsächlichen Kostenhöhe sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu ist es erforderlich, die benötigten Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen.

Zu Deckung dienen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel beim Projekt „Tiefgarage Packhof / Sanierung“ (4E.210153).

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4E.210153.00.505 421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	267.300.00 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4S.210080 UmF Unterbringung
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **172.900,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**172.900,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	172.900,00 €

Für das o. g. Projekt standen für die Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2017 keine Aufwandsmittel zur Verfügung.

Im laufenden Jahr mussten allerdings unvorhergesehene Maßnahmen wie z. B. die Erneuerung von Netzwerkleitungen und die Reparaturen durch Wasserschäden (Gebäude Pippelweg) sowie insbesondere auch die Renovierungsarbeiten des Rückbaus der JFE Mühle durch den Auszug der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, zwingend umgesetzt werden. Hierdurch ist ein Defizit in Höhe von rd. 93.800 € entstanden.

Des Weiteren mussten für das Jahr 2017 noch Eigenleistungen des FB 65 insbesondere für die Baumaßnahme in der Neuen Knochenhauerstr. 5 abgerechnet werden. Hierdurch ist ebenfalls ein Defizit von rd. 79.100 € entstanden, welches nunmehr auszugleichen ist.

Deckungsmittel stehen wie nachfolgend aufgeführt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	1.36.36.70.01.03 427155	umF Inobhutnahme Flüchtlinge Sonstige Verbrauchsmittel	93.800.00 €
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	79.100.00 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4S.210083 Erwachsene Flüchtlinge / Unterbringung
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **423.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**423.700,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	423.700,00 €

Für das o. g. Projekt standen für die Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2017 keine Aufwandsmittel zur Verfügung.

Es war jedoch erforderlich, dass die als Flüchtlingsunterkünfte genutzten Sporthallen nach Auszug der Flüchtlinge wieder hergerichtet werden. Darüber hinaus haben sich im Zusammenhang mit den Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte (z. B. Bienrode, Hondelage, Lamme) Aufwandspositionen, wie z. B. die Beschaffung von Mobiliar mit einem Wert von jeweils unter 150 € netto (z. B. Regale), ergeben. Die sich ergebenden Aufwendungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu decken.

Als Deckungsmittel dienen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	423.700.00 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210142 Wilhelm-Gymnasium / Sanierung
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **182.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**182.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	182.000,00 €

Die Sanierung des Wilhelm-Gymnasiums war ganzheitlich ab dem Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Dafür wurden investive Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Aufgrund anderer prioritär anstehender Maßnahmen musste die Sanierung jedoch verschoben werden.

Lediglich die Sanierung der Fenster wurde durchgeführt. Da es sich bei dieser Teilmaßnahme um keine investive Maßnahme handelt, müssen nachträglich Aufwandsmittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden, um das Defizit auszugleichen.

Als Deckungsmittel dienen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	182.000.00 €

Finanzhaushalt

6. Teilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen
Projekt	5E.100001 – Aufstockung Pensionsfond
Sachkonto	785310 Erwerb von Beteiligungen / Sonst. Anteilsrechte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **1.865.857,73 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	4.130.000,00 €
bereits überplanmäßig bereitgestellt:	439.023,32 €
überplanmäßig beantragt:	**1.865.857,73 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	6.434.881,05 €

Durch das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ war ursprünglich angedacht, die dauerhafte Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen, soweit das Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig nach dem 31. Dezember 1999 begründet worden ist, durch eine vollständige Vorausfinanzierung während der aktiven Dienstzeit sicherzustellen. Bei der zunächst vorgesehenen personenbezogenen Dotierung des Sondervermögens, bestimmte sich die jährliche Höhe der Zuführungen hierbei nach den Vomhundertsätzen (Prämiensätzen) der jeweils aktuellen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der einzelnen Beamten in Kombination mit einer kalkulatorischen Verzinsung (2,5 %) der angesammelten Mittel, unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Durch vermehrt eingetretene Fluktuationen sowie Aufgabenzuwächse, die bei der Errichtung des Pensionsfonds nicht vorhersehbar waren sowie das auch weiterhin bestehende Niedrigzinsniveau ist der Pensionsfonds nicht in der Lage, die benötigten Anlagezinsen zu erwirtschaften. Hierdurch ist über die Jahre bereits eine erhebliche Deckungslücke entstanden, die sich auch auf absehbare Zeit nicht schließen lassen wird. Die Verwaltung hat daher ein geändertes Konzept, mit gleichbleibenden pauschalen Zuführungsraten erarbeitet, welches der Rat in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 beschlossen hat.

Vor dem Hintergrund dieses Ratsbeschlusses erfolgt nunmehr letztmalig für das Jahr 2017 eine personenbezogene Spitzabrechnung für das Sondervermögen. Auf gutachterliche Empfehlung des Versicherungsmathematikers ergibt sich bei Anwendung der ermittelten Prämiensätze (einschl. Sonderzuführung) für den stichtagsbezogenen Bestand eine Gesamtzuführung in Höhe von 5.695.857,73 EUR zzgl. 739.023,32 € für Abfindungsleistungen für erworbene Versorgungsanwartschaften von der Stadt als aufnehmenden und anspruchsberechtigten Dienstherren bei einem Dienstherrenwechsel. Aufgrund der für das Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsrate wurden bisher lediglich 3.830.000,00 EUR zzgl. der beschriebenen 739.023,32 € zugeführt. Satzungsgemäß sind dem Sondervermögen somit noch 1.865.857,73 EUR nachträglich überplanmäßig zuzuführen.

Als Deckungsmittel dienen Minderaufwendungen für aktives Personal sowie Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	Zeile 13 / verschiedene Teilhaushalte	Aufwendungen für aktives Personal	795.761,85 €
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	1.070.095,88 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660022 – Geh- und Radwegnetz ABD BS-Süd-West
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	212.000,00 €
überplanmäßig beantragt:	**200.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	412.000,00 €

Die Niedersächsiche Landesbehörde für Straßenbau hat der Stadt Braunschweig einen Kostenbescheid für dem Umbau des Geh- und Radwegnetzes im Zuge der Umgestaltung des Autobahndreiecks Braunschweig Südwest zugestellt.

Die Baumaßnahme wurde bereits abgeschlossen, die Abrechnung durch das Land für die städtischen Anteile stand jedoch noch aus. Der Zeitpunkt und die genaue Höhe der Forderung waren unbekannt, daher konnten die Mittel nicht regulär eingeplant werden. 2017 waren noch Mittel in dem Projekt i. H. v. 212.000 € vorhanden. Bereits zu den Jahresabschlussarbeiten 2017 war absehbar, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde höhere Forderungen gegenüber der Stadt bestehen. Es wurde eine Verbindlichkeit in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Deckung steht in dem Projekt 5E.660107 Baugebiet Stöckheim Süd zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Haushaltsmittel für 2017 war noch nicht hinreichend klar, wer die Erschließung des Wohngebiets durchführt. Der FB 66 ist davon ausgegangen, dass das Wohnbaugebiet als städtisches Baugebiet erschlossen und finanziert wird.

Zwischenzeitlich wurde die Erschließung und Finanzierung auf die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbh übertragen. Als städtische Anteile verbleiben lediglich Mittel für einen Bike+Ride-Platz und einen Park+Ride-Platz, die jedoch voraussichtlich erst in 2019 und 2020/21 gebaut werden und deren Finanzierung durch eingeplante Haushaltsmittel gesichert ist. Die in 2017 bereitgestellten Mittel werden daher nicht für das Wohnbaugebiet Stöckheim Süd benötigt

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	5E.660107 / 787210	Baugebiet Stöckheim Süd Erschließung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	200.000 €

Ergebnis- und Finanzhaushalt

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210216 GS Altmühlstraße / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210216 GS Altmühlstraße / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **118.500,00 €** und eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **4.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**118.500,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**4.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	122.700,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 05.12.2017 der Brandschutzmaßnahme in der Grundschule Altmühlstraße zugestimmt und die Gesamtkosten auf 1.645.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 17-05220 -.

Die Brandschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus einem Sammelprojekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Zur Deckung dienen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	122.700,00 €

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210223 Straßenverkehrsabteilung / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210223 Straßenverkehrsabteilung / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **114.100,00 €** und eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **14.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**114.100,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**14.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	128.300,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 12.09.2017 der Brandschutzmaßnahme in der Straßenverkehrsabteilung, Porschestraße 5 zugestimmt und die Gesamtkosten auf 522.800 € festgestellt - vgl. Vorlage 17-05221 -.

Die Brandschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus einem Sammelprojekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Zur Deckung dienen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	128.300.00 €

10. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210229 Gesundheitsamt / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210229 Gesundheitsamt / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **5.000,00 €** und eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **180.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**5.000,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**180.300,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	185.300,00 €

Im Gesundheitsamt wurde nach einer Brandverhütungsschau im Jahr 2016 angeordnet, einen 2. baulichen Rettungsweg herzustellen. Daraufhin wurde von der Verwaltung ein Brandschutzkonzept erstellt und 2017 am Gebäude eine außenliegende Fluchttreppe angebaut.

Die Brandschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus einem Sammelprojekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	4S.210051.01.505 421110	FB 20: Brandschutzmaßn.- nicht werterh. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	185.300.00 €

11. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210232 IGS Querum / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210232 IGS Querum / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **192.300,00 €** und eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **31.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2017:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**192.300,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**31.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	223.300,00 €

Nach einer Brandverhütungsvorschau im Jahr 2015 wurde angeordnet, in der Grundschule Querum und der IGS Querum Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Daraufhin wurde durch die Verwaltung ein Brandschutzkonzept erstellt, ab dem Jahr 2017 die vorhandene Sicherheitsbeleuchtungsanlage verbessert sowie weitere verschiedene Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung der Schulgebäude durchgeführt.

Die Brandschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus einem Sammelprojekt „FB 20: Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) finanziert.

Im Rahmen der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen zeigte sich allerdings, dass die Kosten ein Volumen von über 150.000 € übersteigen werden und somit die Darstellung in einem Einzelprojekt erforderlich wird. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich.

Zur Deckung dienen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 301310	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen Gewerbesteuer	223.300.00 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08669
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	09.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	3E.21 Neu Altentagesstätte Gliesmarode, Vorplanung Sanierung
Sachkonto	427114 IM Planungskosten

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**150.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	150.000,00 €

An einer der Außenwände am „BegegnungsZentrum" Gliesmarode, Am Sollanger 1a, 38104 Braunschweig wurden erhebliche Feuchtigkeitsschäden festgestellt. Die Konstruktion und die Dämmung waren nass und angeschimmelt. Die fünfjährige Gewährleistungsfrist für das in 2010 errichtete Gebäude ist 2015 abgelaufen, sodass keine Gewährleistungsansprüche mehr durchsetzbar sind.

Trotz sofortiger Maßnahmen (Bautrocknung der betroffenen Räume, Entfernung des feuchten Materials) dringt weiterhin Feuchtigkeit in das Gebäude ein, wodurch ein sofortiger Sanierungsbedarf besteht.

Zunächst ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich, um die Kosten einer Sanierung durch Bauteilöffnungen, Probeentnahmen, Begutachtung der Schäden und Erstellung eines Sanierungskonzeptes ermitteln zu können.

Die Haushaltsmittel sind erforderlich, da im schlimmsten Fall zum einen gesundheitliche Schäden für die Besucher drohen und zum anderen eine Schließung der gut besuchten Einrichtung.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Sporth. Naumburgstr./ San. Unterdecke“ (4E.210211) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4E.210211.00.505 421110	Sporth. Naumburgstr./ San. UnterdeckeSporth. Naumburgstr. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	150.000.00 €

Finanzhaushalt

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 4E.21 Interimsmaßnahmen Schulen / bauliche Lösung
Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **420.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**420.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	420.000,00 €

Im Rahmen der umfänglichen Sanierungen von Schulanlagen werden regelmäßig Interimslösungen für Auslagerungen benötigt, um die Sanierungen wirtschaftlich durchführen zu können. Außerdem werden im Bereich der weiterführenden Schulen insbesondere die Kapazitäten in den Gymnasien künftig nicht mehr ausreichen, da zum einen steigende Schülerzahlen für diese Schulform erwartet werden und zum anderen die Wiedereinführung des Abiturs nach Jahrgang 13 einen zusätzlichen Schuljahrgang entstehen lassen, der räumlich versorgt werden muss. Die Auswirkungen des Abiturs nach Jahrgang 13 auf den Raumbedarf der Gymnasien werden derzeit in einer Projektgruppe untersucht.

Dies vorangestellt werden daher geplante Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Schulanlagen an einzelnen Standorten größere Interimslösungen in Form von dezentralen Containerbauten erfordern. Diese Einmalbedarfe sind in der Regel sehr unwirtschaftlich. Daher wird empfohlen, eine zentrale Anlage mit mobilen Raumeinheiten für die Auslagerung von Klassen zu nutzen.

Die zu beschaffende Anlage mit mobilen Raumeinheiten soll zunächst von der Neuen Oberschule (NO) genutzt werden.

Der Schulausschuss und der Verwaltungsausschuss haben der entsprechenden Vorlage 18-08445 zum Raumprogramm einer baulichen Interimsmaßnahme für die NO zugestimmt.

In der Außenstelle Bültenweg sind die Jahrgänge 5 und 6 des Gymnasiums untergebracht. Die Aufgabe der Außenstelle Bültenweg ist notwendig, da wegen der Neubaugebiete im nördlichen Stadtgebiet die Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule Bültenweg künftig steigen. So erreicht die Grundschule voraussichtlich ab dem Schuljahr 2019/2020 erstmalig eine Dreizügigkeit (bisher: zweizügig). Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird an der Grundschule in den ersten Jahrgängen eine Vierzügigkeit erreicht, die in den Folgejahren schrittweise „durchwächst“. Ab dem Schuljahr 2019/2020 ist für ein Nebeneinander von Grundschule und Gymnasium am Standort Bültenweg daher kein Platz mehr.

Die Interimslösung muss daher bereits zum Schuljahresbeginn 2019/2020 verwirklicht sein, um den anstehenden Raumbedarf decken zu können. Andernfalls können die Schülerinnen und Schüler nicht ordnungsgemäß untergebracht werden. Daher muss mit der Umsetzung der Interimsmaßnahme bereits in 2018 begonnen werden. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist die Bereitstellung der außerpanmäßigen Haushaltsmittel erforderlich.

Deckungsmittel stehen bei den nachfolgend aufgeführten Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	3E.210011.00.595 / 427114	BBS I Johannes Selenka/Planung San./ IM Planungskosten	150.000.00 €
Minder-aufwendungen	4E.210212.00.505 / 421110	Sporth. GS Lehndorf/Sanierung Unterd../ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	90.000.00 €
Minder-aufwendungen	4S.210037.00.505 / 421110	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	30.000.00 €
Minder-auszahlungen	5E.210141.00.500.213 / 787110	Kita Lamme-Ost II / Neubau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	150.000.00 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08669-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2018
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	22.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Finanzhaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660087 Hoheworthbrücke/Neubau
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	850.000,00 €
überplanmäßig bereits bereitgestellt:	200.000,00 €
überplanmäßig beantragt:	**200.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.250.000,00 €

Für den Neubau der Hoheworthbrücke waren bisher regulär im Haushalt Planungskosten i. H. v. 80.000 € in 2017 und Baukosten i. H. v. 850.000 € in 2018 eingeplant. Zusätzlich wurden bereits 250.000 € (50.000 € im Jahr 2017 und 200.000 € im Jahr 2018) überplanmäßig bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Planungsleistungen und der noch ausstehenden baubegleitenden Leistungen ist ein weiterer Betrag von 200.000 € zur Verfügung zu stellen.

Die Hoheworthbrücke im Bürgerpark wurde in wesentlichen Teilen im Jahr 1949 errichtet. Die Gründung der Brücke besteht aus insgesamt vier in der Oker stehenden Holzpfahljochen (Pfeiler als Holzfachwerk) sowie zwei kleinen Betonwiderlagern, auf denen eine Stahlbeton-platte als Brückenüberbau aufliegt. Anfang der 1990er Jahre wurde die Platte erneuert,

weitere größere Unterhaltungsmaßnahmen haben nicht stattgefunden. Aufgrund der in die Widerlager integrierten Treppenanlagen ist die Brücke nicht barrierefrei.

Die Konstruktion ist vergleichbar mit der im Jahr 2014 gesperrten Hennebergbrücke, die mittlerweile durch einen Neubau ersetzt wurde. Auch dort war die stark geschwächte Holzpfahlgründung der Auslöser für die Sperrung.

Zwischenzeitlich sind die Holzpfahljoche auch an der Hoheworthbrücke so weit geschwächt, dass ein Ersatzneubau unumgänglich ist. Im Bereich der Wasserwechselzone sind die statisch wirksamen Querschnitte des Holzes so weit gemindert, dass die noch vorhandenen Restquerschnitte keinerlei Reserven für eine außerplanmäßige Lastabtragung mehr aufweisen. Speziell in Hochwassersituationen (mit entsprechendem Wasserdruck auf die Pfeiler) bzw. bei Eisgang oder größeren Treibgutansammlungen besteht somit die Gefahr des plötzlichen Versagens der Gründung.

Der Prüfbericht der Bauwerks-Hauptprüfung aus dem Mai 2017 schließt bereits mit dem Hinweis, dass eine ausreichende Standsicherheit der Brücke nur bis zum vorgesehenen Beginn des Brückenneubaus Anfang 2018 gewährleistet werden kann. Regelmäßige Kontrollen haben seitdem eine Verlängerung der Nutzungsdauer ermöglicht. Eine Nutzung über den angestrebten Beginn des Brückenneubaus im Februar 2019 hinaus ist nicht mehr zu vertreten, da der Schädigungsprozess an den Gründungen kontinuierlich fortschreitet. Aufgrund des möglichen Schadenspotentials für die Nutzer kann die Gewährleistung für einen sicheren Weiterbetrieb der Brücke über den genannten Zeitraum hinaus nicht übernommen werden. Die Brücke ist in jedem Fall ab Februar 2019 für die Nutzer zu sperren.

Im Frühjahr 2018 wurde der Neubau zur Realisierung im Herbst 2018 ausgeschrieben. Die Angebote lagen deutlich über den zur Verfügung stehenden Mitteln, sodass erneut ausgeschrieben werden sollte. Es wurde mit wirtschaftlicheren Angeboten gerechnet. Im Juni 2018 fand dann erneut eine Ausschreibung statt. Die Angebote lagen hierbei sogar noch über den damaligen Ausschreibungsergebnissen.

Eine erneute Ausschreibung der Brücke wird für nicht zielführend gehalten. Ein längerer Verzicht auf die wichtige Wegeverbindung ist, auch aufgrund des bereits bestehenden Drucks aus der Bevölkerung zur Herstellung einer barrierefreien Verbindung und der erheblichen Umwege bei einer Sperrung der Brücke, nicht vermittelbar. Bei der derzeitigen Marktlage sind kurz- bis mittelfristig keine wirtschaftlicheren Angebote zu erwarten, im Gegenteil ist eher mit einer weiteren Preissteigerung und damit verbundene Mehrkosten für die Stadt zu rechnen.

Die erforderlichen Deckungsmittel i. H. v. insgesamt 200.000 € stehen beim Projekt „Nördl. Ringgeb. / Neubau Fußgängerbrücke“ (5E.660126) zur Verfügung. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist erst ab 2022 vorgesehen und wird im Rahmen der zukünftigen Haushaltsanmeldungen entsprechend neu veranschlagt.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	5E.660126.00.500.663 / 787210	Nördl. Ringgeb. / Fußgängerbrücke - Bau. / Tiefbaumaßnahmen – Projekte	200.000,00 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08611
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 durch den Oberbürgermeister und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 wird der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 beschlossen."

Sachverhalt:

1. **Allgemeines**

1.1 Die Stadt hat gemäß § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und einer konsolidierten Anlagenübersicht, Schuldenübersicht und Forderungsübersicht. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Nach § 128 Abs. 6 NKomVG sind dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG geprüft und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht enthält keine Prüfungsfeststellungen, die eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters erfordern.

Der konsolidierte Gesamtabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

1.2 Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig am 5. Juni 2018 folgenden Prüfungsvermerk (vgl. Seite 17 des Schlussberichtes 2015) erstellt:

„Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und den sie ergänzenden Bestimmungen."

1.3 Das Rechnungsprüfungsamt hat daher erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 beschließt.

2. Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015

2.1 Einleitung

Mit diesem konsolidierten Gesamtabschluss 2015 wird ein Gesamtüberblick über die finanzielle Lage des städtischen Konzerns Stadt Braunschweig vorgelegt. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig nicht nur von der Stadtverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten, sondern auch von ihren städtischen Gesellschaften und anderen verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses verfolgt das Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Braunschweig und ihrer Aufgabenträger vollständig darzustellen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist nicht einfach nur die Summe der Einzelabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns Stadt Braunschweig als wirtschaftliche Einheit. Folglich sind alle Kapital-, Vermögens-, Schulden- und Ergebnisverflechtungen zwischen der Stadt Braunschweig und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Einheiten sowie zwischen diesen zu eliminieren („Einheitsfiktion").

Für den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 wurde wie in den Vorjahren der Konsolidierungskreis ermittelt. Die verselbständigten Aufgabenträger untergliedern sich nach dem Grad der Einflussnahme seitens der Stadt Braunschweig dabei in solche, die der Vollkonsolidierung unterliegen und in Aufgabenträger, die nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren sind. Bei der Vollkonsolidierung werden alle Vermögens- und Schuldenposten der verselbständigten Aufgabenträger in die Gesamtbilanz und die Aufwands- und Ertragsposten in die Gesamtergebnisrechnung übernommen. Im Rahmen der Eigenkapitalmethode wird lediglich der Beteiligungsbuchwert des Aufgabenträgers unter einer gesonderten Position in der Gesamtbilanz und das anteilige Beteiligungsergebnis gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Für das Jahr 2015 hat sich der Kreis der einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Mehrzahl der verselbständigten Aufgabenträger sind Unternehmen in privater Rechtsform. Daneben gehören zum Konsolidierungskreis drei Sonderrechnungen und mit dem städtischen Pensionsfonds ein Sondervermögen. Den gesetzlichen Vorgaben folgend sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Verbände, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, einbezogen.

Für den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 wurde eine Kapitalflussrechnung gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG erstellt. Mit der Kapitalflussrechnung wird ähnlich der Finanzrechnung in der Kernverwaltung die Entwicklung der Finanzsituation dargestellt.

2.2 Gesamtbewertung

Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage des Konzerns ist weiter als solide einzustufen. Das bestätigen auch die unverändert hohe Nettopositionsquote und der Schuldenstand in Beziehung zur Liquidität. Sie sind Beleg dafür, dass der Konzern Stadt Braunschweig für die Zukunft gut aufgestellt ist und eingegangene Verpflichtungen, die bilanziell umfänglich abgebildet sind, auch aus Liquiditätssicht abdecken kann.

Die Bilanzsumme hat sich um rd. 15,7 Mio. EUR weiter erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen (insgesamt rd. 32,4 Mio. EUR), dem eine Verringerung des Finanzvermögens um rd. 13.5 Mio. € und der liquiden Mittel um rd. 6,8 Mio. EUR gegenübersteht. Bei einer geringfügig gesunkenen Nettoposition führt dies für das Jahr 2015 weiterhin zu einer Nettopositionsquote in Höhe von 51 % (Einzelabschluss Kernverwaltung: 54 %).

2.3 Gesamtbilanz und konsolidierte Ergebnisrechnung

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 hat eine **Gesamtbilanzsumme** von rd. **2.943 Mio. EUR.**

Die Gesamtvermögenslage wird bestimmt durch das Sachvermögen, das mit 2.461 Mio. EUR etwa 84 % der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Unter Berücksichtigung des Finanzvermögens mit 173 Mio. EUR stehen dem Konzern aus diesen beiden Vermögenspositionen 2.634 Mio. EUR zur Verfügung. Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von 246 Mio. EUR machen rd. 8 % der Gesamtbilanzsumme aus.

Die Struktur der Passivseite der Gesamtbilanz wird geprägt durch die Nettoposition (vergleichbar mit Eigenkapital) in Höhe von 1.494 Mio. EUR. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um rd. 29,8 Mio. EUR verringert. Das Fremdkapital setzt sich aus Schulden in Höhe von 649 Mio. EUR und 640 Mio. EUR Rückstellungen zusammen. Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 159,9 Mio. EUR wird wie im Vorjahr ein Rechnungsabgrenzungsposten aus Forderungsverkäufen des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) ausgewiesen, der sich ratierlich ertragswirksam bis 2035 auflösen wird.

Die Position Gewinn-/ Verlustvortrag 2015 mit rd. -45,7 Mio. EUR enthält zum einen den Gesamtbilanzverlust des Vorjahres (-55,1 Mio. EUR). Des Weiteren werden die Ergebnisverwendungen der Aufgabenträger (Überschüsse und Fehlbeträge aus 2014) vorgetragen (9,4 Mio. EUR).

Die Schulden haben im Vergleich zu 2014 insgesamt um rd. 19,8 Mio. EUR zugenommen. Die Veränderung ist insbesondere auf die Veränderung bei den Geldschulden zurückzuführen.

Die Veränderungen bei den Geldschulden ergeben sich aus Erhöhungen von insgesamt rd. 34,3 Mio. EUR bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (NiWo), Stadthallen GmbH, Verkehrs-GmbH, Abwasserverband BS und bei der Stadtbad GmbH sowie Verminderungen bei der Kernverwaltung und der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH von insgesamt 14,0 Mio. EUR.

Der Vergleich von Einzeldaten aus dem Einzel- und dem konsolidierten Gesamtabschluss macht deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Konzerns Stadt Braunschweig maßgeblich durch die Kernverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten geprägt wird:

31.12.2015	Konsolidierter Gesamt-abschluss - in Mio. EUR -	Einzelabschluss Kernverwaltung BS - in Mio. EUR -	Anteil Kernverwaltung im Gesamtabschluss - in Prozent -
Bilanz – Aktiva	**2.942,6**	**1.872,0**	**64%**
- Immaterielles Vermögen	38,7	51,2	(132%)
- Sachvermögen	2.461,7	1.367,8	56%
- Finanzvermögen	173,2	247,5	(143%)
- Liquide Mittel	246,4	* 184,3	75%
- Aktive Rechnungsabgrenzung	22,6	21,3	94%
Bilanz - Passiva	**2.942,6**	**1.872,0**	**64%**
- Nettoposition	1.493,6	1.021,5	68%
- Schulden	649,2	332,0	51%
davon Geldschulden	*466,8*	*70,0*	*15%*
- Rückstellungen	639,9	516,5	81%
- Passive Rechnungsabgrenzung	159,9	2,1	1%
Jahresergebnis	**-14,9 Mio. EUR**	**-22,5 Mio. EUR**	
***** inkl. der im Liquiditätsverbund (Cashpool) angelegten Gelder der städtischen Gesellschaften*			

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 weist einen Jahresfehlbetrag von rd.14,9 Mio. EUR aus. Dieser Fehlbetrag wird im Wesentlichen durch das Jahresergebnis der Kernverwaltung von rd. -22,5 Mio. EUR geprägt. Positiv wirkt sich das konsolidierte Jahresergebnis der NiWo von 5,6 Mio. EUR aus. Dieses konsolidierte Jahresergebnis der NiWo enthält einen einmaligen, außerordentlichen Ertrag aus Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 3,2 Mio. EUR, da der HGB-Zinssatz gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie anzupassen war. Die Jahresüberschüsse und –fehlbeträge der weiteren Aufgabenträger sowie die Konsolidierungsbuchungen halten sich - mit leicht positivem Effekt -weitestgehend die Waage.

2.4 Kapitalflussrechnung

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist die Kapitalflussrechnung verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichts. Die Kapitalflussrechnung dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des Konzerns. Sie ermöglicht Einschätzungen, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Der Konzern Stadt Braunschweig erzielte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 53.306 TEUR. Die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Geschäftstätigkeit) im Konzern konnten durch Einzahlungen gedeckt werden. Darüber hinaus konnten mit diesem Überschuss die Investitionen in 2015 zu einem Teil von 66,5 % finanziert werden. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -80.146 TEUR. Der verbleibende Finanzierungsbedarf für Investitionen wurde durch die Aufnahme von langfristigen Krediten (rd. 20.068 TEUR) und aus liquiden Mitteln finanziert.

3. **Schlussbemerkungen**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Braunschweig wurde vom Oberbürgermeister am 5. Juni 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Geiger

Anlagen:
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015
Schlussbericht Prüfung KGA 2015

Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

Feststellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2015 durch den Oberbürgermeister gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 27.04.2018

Ulrich Markurth

Markurth
Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig

Konsolidierter Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2015

Größe des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig		19 215 ha

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt betrug:

nach der Volkszählung am	17.05.1939	196 068
nach der Volkszählung am	06.06.1961	246 085
nach der Volkszählung am	27.05.1970	223 700
nach der Gebietsreform am	01.03.1974	267 303
nach der Volkszählung am	25.05.1987	252 351
nach dem Zensus	31.12.2012	245 798
nach dem Zensus	31.12.2014	248 502

Inhaltsverzeichnis konsolidierter Gesamtabschluss 2015

			Seite
I	**Allgemeines**		**11**
	1.	Einführung	13
	2.	Glossar zu Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses	15
	3.	Positionenrahmen	25
	4.	Konzernstruktur Stadt Braunschweig	37
II	**Konsolidierte Gesamtbilanz (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 54 GemHKVO)**		**41**
	1.	Komprimierte Darstellung	43
	2.	Gesamtbilanz	47
	3.	Vermerke unter der Gesamtbilanz	51
III	**Konsolidierte Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 50 GemHKVO)**		**57**
IV	**Konsolidierte Anlagen (§ 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NKomVG)**		**59**
	1.	Anlagenübersicht	61
	2.	Forderungsübersicht	65
	3.	Schuldenübersicht	69
V	**Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)**		**73**
	1.	**Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO**	**75**
	1.1	Gesamtüberblick	77
	1.1.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage	78
	1.1.1.1	Überblick	78
	1.1.1.2	Ergänzende Angaben zu ausgewählten verselbständigten Aufgabenträgern	80
	1.1.2	Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind	82
	1.1.3	Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2015	83
	1.1.4	Daten und Kennzahlen zum konsoliderten Gesamtabschluss	84
	1.1.4.1	Kennzahlen Gesamtbilanz	85
	1.1.4.2	Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	90
	1.2	Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses	93
	1.2.1	Abgrenzung Konsolidierungskreis	94
	1.2.2	Angewandte Konsolidierungsmethoden	101
	1.2.2.1	Allgemeines	101
	1.2.2.2	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis	101
	1.2.2.3	Konsolidierungsschritte	105
	1.2.2.3.1	Kapitalkonsolidierung	105
	1.2.2.3.2	Besonderheit passiver Unterschiedsbeträge	106
	1.2.2.3.3	Schuldenkonsolidierung	111
	1.2.2.3.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	112
	1.2.2.3.5	Zwischenergebniseliminierung	113
	1.2.2.4	Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	114

1.2.3	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen	115
1.2.3.1	Konsolidierte Gesamtbilanz	115
1.2.3.2	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	133
1.2.3.3	Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)	139
1.2.4	Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen	142
1.2.4.1	Konsolidierte Gesamtbilanz	143
1.2.4.2	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	146
1.3	Ausblick auf die künftige Entwicklung	151
1.3.1	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode	152
1.3.2	Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken	153
2.	**Anlagen zum Konsolidierungsbericht**	**159**
2.1	Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)	160
2.1.1	Einführung	160
2.1.2	Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig	161
2.2	Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)	166
2.3	Beteiligungsbericht	169

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

I. Allgemeines

1. Einführung

2. Glossar zu den Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses

3. Positionenrahmen

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

1. Einführung

1. Einführung

Mit diesem konsolidierten Gesamtabschluss 2015 wird bereits zum vierten Mal ein Gesamtüberblick über die finanzielle Lage des städtischen Konzerns Stadt Braunschweig vorgelegt. Damit leisten die Informationen aus dem Gesamtabschluss einen weiteren wichtigen Beitrag auf dem Weg die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Braunschweig und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einheiten vollständig darzustellen.

Die Konsolidierung zwischen der städtischen Konzernmutter und ihren verselbständigten Aufgabenträgern verfolgt das Ziel, über die rein zahlengestützte Betrachtung hinaus die Konzernstrukturen transparent zu machen. Deshalb erfolgen neben dem anliegenden Zahlenwerk und seiner Erläuterung u. a. auch Informationen zur wirtschaftlichen Lage, Kennzahlen, Darstellung der angewandten Konsolidierungsschritte, ergänzende Angaben zu ausgewählten Aufgabenträgern sowie ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, um sich einen umfassenden Eindruck zu verschaffen.

Für den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 wurde die dritte Kapitalflussrechnung erstellt. Sie dient ebenso der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns. Insbesondere ermöglicht sie Einschätzungen, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

2. Glossar zu den Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses

2. Glossar

Begriffe des konsolidierten Gesamtabschlusses

Aktiver Unterschiedsbetrag

Ein aktiver Unterschiedsbetrag ergibt sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn der aufzurechnende Beteiligungsbuchwert des vollkonsolidierten Aufgabenträgers höher ist als das aufzurechnende anteilige Eigenkapital. Bei Anwendung der Neubewertungsmethode enthält ein aktiver Unterschiedsbetrag ausschließlich den verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert und ist unter einer gesonderten Position der Gesamtbilanz auszuweisen. In den Folgejahren ist der Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend § 309 Abs. 1 HGB zu behandeln. Demnach erfolgt seine Abschreibung über die geschätzte Nutzungsdauer. Nach aktueller Auffassung herrschender Kommentare soll dabei ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Assoziierte Aufgabenträger

Assoziierte Aufgabenträger sind Aufgabenträger, bei denen die Kommune oder ein in den Vollkonsolidierungskreis einbezogener Aufgabenträger maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik tatsächlich ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune oder der in den Vollkonsolidierungskreis einbezogene Aufgabenträger bei einem anderen Aufgabenträger mindestens 20% oder höchstens 50% der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Assoziierte Aufgabenträger werden im Rahmen der Eigenkapitalmethode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung stellt einen weiteren Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung dar. Hierbei werden Aufwendungen und Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises beruhen, gegeneinander verrechnet. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie keine Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen an sich selbst geben kann.

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ist für die nicht dem Vollkonsolidierungskreis zuzurechnenden Aufgabenträgern oder der Kommune gehörenden Anteile an in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen (vollkonsolidierten) Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen. Dieser „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ enthält den im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelten auf Minderheitsgesellschafter entfallenden Teil des Eigenkapitals. Er beinhaltet den Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers, da an diesem die Kommune nur mit ihrem Anteil beteiligt ist, während ein weiterer Teil auf Minderheitsgesellschafter entfällt.

Eigenkapitalmethode

Als Eigenkapitalmethode – auch Equity-Methode genannt – wird das Verfahren zur Einbeziehung assoziierter Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss bezeichnet. Dieses Verfahren berücksichtigt eine besondere Bilanzierung und Bewertung assoziierter Aufgabenträger. Diese werden nicht wie bei der Vollkonsolidierung mit den Vermögens- und Schuldenposten sowie Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten in die Gesamtbilanz und ihren Aufwands- und Ertragsposten in die Gesamtergebnisrechnung übernommen. Stattdessen wird der Buchwert der Beteiligung unter einer gesonderten Position in der Gesamtbilanz ausgewiesen. Der Buchwert dieser assoziierten Aufgabenträger verändert sich im Zeitablauf entsprechend seiner Eigenkapitalveränderungen. In der Gesamtergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern ebenfalls unter gesonderten Positionen ausgewiesen.

Einheitsfiktion

Der Konzernrechnungslegung liegt die Annahme zugrunde, dass die in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenträger und die Kommune eine wirtschaftliche Einheit bilden. Diese Annahme wird als Einheitsfiktion bezeichnet. Aus der Annahme der wirtschaftlichen Einheit folgt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune so darzustellen ist, als ob die mit der Kommune zusammengefassten Aufgabenträger insgesamt ein einheitliches Unternehmen wären.

Folgekonsolidierung

Wie bei der Erstkonsolidierung ist auch in der Folgekonsolidierung die Konsolidierung der kapitalmäßigen Verflechtungen im Konzernverbund vorzunehmen. Während die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung i.d.R. erfolgsneutral erfolgt, hat die Kapitalkonsolidierung im Zuge der Folgekonsolidierung Auswirkungen auf den Konzernerfolg:

Zunächst sind die Erstkonsolidierungsbuchungen erfolgsneutral zu wiederholen, da die Konzernbilanz auch in den Folgejahren aus der Summe der vereinheitlichten Einzelbilanzen erstellt wird.

Für die Folgebewertung sind dann die Standards der jeweiligen Bilanzpositionen einschlägig (erfolgswirksame Erfassung der Veränderung der stillen Reserven, Abschreibung eines ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwertes sowie unter bestimmten Voraussetzungen Auflösung passiver Unterschiedsbeträge).

Kapitalflussrechnung

Eine Kapitalflussrechnung ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichtes. Sie dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns, indem Einschätzungen darüber ermöglicht werden, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Hierzu wird der sog. „Finanzmittelfonds“ aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und der Anlagenübersicht des Konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet. Die Zahlungsströme der Berichtsperiode werden dargestellt und Informationen über die erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungs- sowie Finanzierungs- und Investitionstätigkeit geliefert. Die Gesamtkapitalflussrechnung schließlich bildet die Gesamtsicht auf diese Teil-Cashflow-Rechnungen.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung ist ein Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Bilanzen aus den Jahresabschlüssen vollkonsolidierter verselbständigter Aufgabenträger mit der Bilanz der Kommune im Rahmen der Vollkonsolidierung. Bei der Kapitalkonsolidierung wird der Buchwert der Anteile an dem verselbständigten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenträgers aufgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt nach den Wertverhältnissen zu Beginn des ersten Konzerngeschäftsjahres in Niedersachsen spätes-

tens zum 1. Januar 2012. Die Kapitalkonsolidierung ist zur Vermeidung von Doppelerfassungen des bilanziellen Reinvermögens des verselbständigten Aufgabenträgers erforderlich, da dieses in der Summenbilanz einmal durch die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten aus dem Jahresabschluss des verselbständigten Aufgabenträgers und zusätzlich durch den Beteiligungsbuchwert der Anteile an diesem Aufgabenträger erfasst ist. Bei der Aufrechnung können sich aktive oder passive Unterschiedsbeträge ergeben. Darüber hinaus sind bei Beteiligung außenstehender Anteilseigner an diesem Aufgabenträger die diesen zustehenden Eigenkapitalanteile in einem gesonderten Posten der Gesamtbilanz als Anteile anderer Anteilseigner auszuweisen.

Kernverwaltung

Die Aufgaben innerhalb eines kommunalen Konzerns werden in unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen erfüllt. Für die eigentliche Stadtverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten hat sich die Bezeichnung „Kernverwaltung“ als der zentrale Aufgabenträger im städtischen Verbund für alles etabliert, was nicht über eigenständige Rechtspersonen wie die städtischen Gesellschaften erledigt wird. Auch die Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfall sowie Hochbau und Gebäudemanagement und der Pensionsfonds als Sondervermögen der Stadt Braunschweig, die aus Gesamtabschlusssicht jeweils eigene Aufgabenträger sind, stehen außerhalb der Kernverwaltung.

Konzern

Ein Konzern ist die Zusammenfassung selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. An der Spitze eines Konzerns steht ein Unternehmen, das auf die übrigen zusammengefassten Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt und die Geschäfts- und Finanzpolitik für den Konzern vorgibt. In einem kommunalen Konzern gibt die Kommune die Geschäfts- und Finanzpolitik des Konzerns vor. Die mit der Kommune zum Konzern zusammengefassten Organisationseinheiten nennt das niedersächsische Haushaltsrecht verselbständigte Aufgabenträger.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG ist für jedes Haushaltsjahr der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und der Zweckverbände zusammenzufassen (Konsolidierung).

Konsolidierungskreis

Die Kommune und die mit der Kommune im konsolidierten Gesamtabschluss zusammengefassten vollkonsolidierten Aufgabenträger bilden den Konsolidierungskreis. Der Umfang der dabei berücksichtigten Aufgabenträger ist abhängig von der Beherrschungsmöglichkeit durch die Kommune und wird durch Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen eingeschränkt.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einem Kredit gleichkommen. Vorfinanzierungen von Schulsanierungen durch ein privates Unternehmen (Public Private Partnership/PPP) sind kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Sie sind entsprechend zu bilanzieren und vorher von der Kommunalaufsicht zu genehmigen.

Neubewertungsmethode

Als Neubewertungsmethode wird ein Verfahren zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung bezeichnet. Bei diesem Verfahren wird das zu beizulegenden Zeitwerten bewertete Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenträgers mit dem Buchwert der Beteiligung an diesem verselbständigten Aufgabenträger aufgerechnet. Die Bewertung erfolgt nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.

(Nicht-)monetäre Vermögensgegenstände

Die sog. „Nicht-monetären Vermögensgegenstände“ kennzeichnet, dass sie mit keinem Recht auf Erhalt einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten verbunden sind. Dazu zählen Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Geschäfts- und Firmenwerte oder Vorauszahlungen für Waren. Demgegenüber sind monetäre Vermögensgegenstände im Bestand befindliche Geldmittel und Vermögenswerte, für die der Aufgabenträger einen festen oder bestimmbaren Geldbetrag erhält (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

Passiver Unterschiedsbetrag

Ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn der aufzurechnende Beteiligungsbuchwert des vollkonsolidierten Aufgabenträgers niedriger ist als das aufzurechnende anteilige Eigenkapital. Ein passiver Unterschiedsbetrag kann Eigenkapital- oder Fremdkapitalcharakter haben. Fremdkapitalcharakter hat er dann, wenn bei Kauf eines Aufgabenträgers Kaufpreisabschläge vorgenommen wurden, weil bei dem Aufgabenträger Sanierungsbedarf besteht. In diesen Fällen hat der Unterschiedsbetrag Rückstellungscharakter. Der in den Kommunen häufigere Fall ist der, dass ein passiver Unterschiedsbetrag aufgrund von Ergebnisthesaurierungen in Jahren vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt entstanden ist. Die Behandlung des passiven Unterschiedsbetrages in den Folgejahren hängt von seinem Charakter und seiner zwischenzeitlichen Entwicklung (z.B. durchgeführte Sanierungsmaßnahmen) ab.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung ist ein weiterer Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zum konsolidierten Gesamtabschluss. Hierbei sind die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen. Die Schuldenkonsolidierung ist erforderlich, da es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie in einem einheitlichen Unternehmen keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst geben kann.

Sonstige Aufgabenträger

Sonstige Aufgabenträger werden je nach Umfang der Beteiligung und der Einflussnahmemöglichkeit der Kommune auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz unter der Position „Anteile an sonstigen Aufgabenträgern“ ausgewiesen und zu ihren Anschaffungskosten bewertet.

Verselbständigte Aufgabenträger

Das Haushaltsrecht bezeichnet alle wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Organisationseinheiten an denen die Kernverwaltung beteiligt ist als verselbständigte Aufgabenträger. Bei privatrechtlichen und bestimmten öffentlich-rechtlichen Rechtsformen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) liegt zusätzlich auch rechtliche Selbständigkeit vor. Zu unterscheiden sind vollkonsolidierte Aufgabenträger, assoziierte Aufgabenträger und sonstige Aufgabenträger.

Vollkonsolidierung

Vollkonsolidierung ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit den Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss. Dabei werden Doppelerfassungen des Vermögens der verselbständigten Aufgabenträger eliminiert. Auch Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge aus gegenseitigen Leistungsbeziehungen werden eliminiert.

Vollkonsolidierte Aufgabenträger

Vollkonsolidierte Aufgabenträger sind Aufgabenträger, auf die die Kommune beherrschenden Einfluss ausüben kann. Hierzu muss eine der in § 290 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist ein weiterer Arbeitsschritt im Rahmen der Vollkonsolidierung verselbständigter Aufgabenträger. Er wird angewendet, wenn aufgrund von Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt wurden, die Gewinne oder Verluste enthalten. Der Konsolidierungsschritt ist erforderlich, weil Gewinne oder Verluste aus Lieferungen und Leistungen der Konzerneinheiten erst entstanden sind, wenn die Vermögensgegenstände den Vollkonsolidierungskreis verlassen haben. Aufgrund der kommunalen Gegebenheiten ist dieser Konsolidierungsschritt in vielen Fällen nicht erforderlich, da entweder keine Zwischenergebnisse entstanden oder diese von untergeordneter Bedeutung für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kommunalen Konzerns sind.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

3. Positionenrahmen

Stand: 31.12.2015

Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen mit Konten - Stadt Braunschweig

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem damaligen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen hieraus einen örtlichen Positionenplan. Die Stadt Braunschweig hat den Positionenrahmen angewendet u. unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt.

I.	**Positionenrahmen zur Gesamtbilanz**
A	**Aktiva**
A 1	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**
A 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**
A 1.1.1	**Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger**
000000	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger
A 1.1.2	**Konzessionen**
001000	Konzessionen
A 1.1.3	**Lizenzen**
002000	Lizenzen
A 1.1.4	**Ähnliche Rechte**
003000	Ähnliche Rechte
A 1.1.5	**Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
004000	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
004100	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
004200	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - Sonstige
A 1.1.6	**Aktivierter Umstellungsaufwand**
005000	Aktivierter Umstellungsaufwand
A 1.1.7	**Sonstiges immaterielles Vermögen**
A 1.1.7.1	**Sonstiges immaterielles Vermögen**
008000	Sonstiges immaterielles Vermögen
A 1.1.7.2	**Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**
009000	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
009100	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
009200	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - Sonstige
A 1.2	**Sachvermögen**
A 1.2.1	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**
010000	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
010100	Festwertbewertung

A 1.2.2	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**
020000	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
021000	Gebäude
022000	Außenanlagen
023000	Festwertbewertung
A 1.2.3	**Infrastrukturvermögen**
031000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
032000	Infrastrukturvermögen
033000	Festwertbewertung
A 1.2.4	**Bauten auf fremdem Grund und Boden**
040000	Bauten auf fremden Grund und Boden
A 1.2.5	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**
050000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
A 1.2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**
061000	Fahrzeuge
062000	Maschinen und technische Anlagen
A 1.2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**
071000	Betriebsvorrichtungen
072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen u. Nutztiere
075000	Sammelposten für bewegl. Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro ohne Ust
076000	Festwertbewertung Betriebs- u. Geschäftsausstattung
A 1.2.9	**Vorräte**
A 1.2.9.1	**Vorräte**
081000	Vorräte
A 1.2.9.2	**Geleistete Anzahlungen für Vorräte**
087000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
087100	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
087200	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - Sonstige
A 1.2.10	**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**
091000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
091100	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
091200	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - Sonstige
096000	Anlagen im Bau (AiB)

A 2	**Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung**
A 2.1	**Finanzvermögen**
A 2.1.1	**Anteile an verbundenen Ausgliederungen**
A 2.1.1.1	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung**
101000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
A 2.1.1.2	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung**
102000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.2	**Anteile an assoziierten Ausgliederungen**
A 2.1.2.1	**Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung**
111000	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
A 2.1.2.2	**Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung**
112000	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.3	**Anteile an sonstige Aufgabenträgern**
113000	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern (Beteiligungen)
A 2.1.4	**Sondervermögen**
121000	Sondervermögen ohne untergeordneter Bedeutung
121100	Sondervermögen mit untergeordneter Bedeutung
121200	Sonder-/Treuhandvermögen
A 2.1.5	**Ausleihungen**
A 2.1.5.1	**Ausleihungen an verbundene Unternehmen**
131100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen ohne untergeordneter Bedeutung
131110	Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5.2	**Ausleihungen an Beteiligungen**
131200	Ausleihungen an Beteiligungen
A 2.1.5.3	**Ausleihungen an Sondervermögen**
131300	Ausleihungen an Sondervermögen ohne untergeordneter Bedeutung
131310	Ausleihungen an Sondervermögen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5.4	**Sonstige Ausleihungen**
131400	Sonstige Ausleihungen
A 2.1.6	**Wertpapiere**
140000	Wertpapiere
A 2.1.7	**Öffentlich-rechtliche Forderungen**
150000	Öffentlich-rechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
150100	Öffentlich-rechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
150200	Öffentlich-rechtliche Forderungen - Sonstige
A 2.1.8	**Forderungen aus Transferleistungen**
153000	Forderungen aus Transferleistungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
153100	Forderungen aus Transferleistungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
153200	Forderungen aus Transferleistungen - Sonstige

A 2.1.9	**Privatrechtliche Forderungen**
160000	Privatrechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
160100	Privatrechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
160200	Privatrechtliche Forderungen - Sonstige
163000	Forderung Cashpool – verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
163100	Forderung Cashpool – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
163200	Forderung Cashpool – Sonstige
169200	Forderungen Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
169300	Forderungen Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
169400	Forderungen Gesellschaftervertrag - Sonstige
A 2.1.10	**Sonstige Vermögensgegenstände**
166000	Sonstige Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
166100	Sonstige Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
166200	Sonstige Vermögensgegenstände - Sonstige
166200K	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung
166300	Forderungen gegen Mitarbeiter
168100	Vorsteuererstattung
A 2.2	**Liquide Mittel**
170000	Girokonten
170100	Festgeldkonten
170200	Bargeld und Wertgutscheine
A 2.3	**Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)**
A 2.3.1	**Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung**
180000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
180100	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
180200	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten - Sonstige
A 2.3.2	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**
181000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

B	Passiva
B 1	**Nettoposition**
B 1.1	**Nettoposition**
B 1.1.1	**Basis-Reinvermögen**
B 1.1.1.1	**Reinvermögen**
200100	Reinvermögen (nur Kernverw.)
200110	Grund- u. Stammkapital
200120	Kapitalrücklagen
B 1.1.1.2	**Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt**
200200	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss
B 1.2	**Rücklagen**
B 1.2.1	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**
201000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
B 1.2.2	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**
202000	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
B 1.2.3	**Zweckgebundene Rücklagen**
204000	Zweckgebundene Rücklagen
B 1.2.4	**Sonstige Rücklagen**
205000	Sonstige Rücklagen
205100	Gesetzliche Rücklagen
205200	Satzungsmäßige Rücklagen
205300	Andere Gewinnrücklagen
205310	Neubewertungsrücklage
205400	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
205500	Jahresergebnis
205500K	Ergebnisverwendung
B 1.3	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz**
207000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz
B 1.4	**Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**
208000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
B 1.5	**Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung**
209000	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung
B 2	**Sonderposten**
B 2.1	**Sonderposten**
B 2.1.1	**Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
211000	Sonderposten - Investitionszuweisungen und -zuschüsse
B 2.1.2	**Beiträge und ähnliche Entgelte**
212000	Sonderposten - Beiträge und ähnliche Entgelte
B 2.1.3	**Gebührenausgleich**
213000	Sonderposten - Gebührenausgleich

B 2.1.4	**Bewertungsausgleich**
214000	Sonderposten - Bewertungsausgleich
B 2.1.5	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**
215000	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
B 2.1.6	**Sonstige Sonderposten**
219000	Sonstige Sonderposten
B 3	**Schulden**
B 3.1	**Geldschulden**
221000	Geldschulden - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
221100	Geldschulden - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
221200	Geldschulden - Sonstige
B 3.2	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**
240000	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
240100	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
240200	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - Sonstige
B 3.3	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
251000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
251100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
251200	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstige
B 3.4	**Transferverbindlichkeiten** (beinhaltet Kfz-Steuer, Grundsteuer)
261000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
261100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
261200	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - Sonstige
266000	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen
267000	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
267100	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
267200	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - Sonstige
269000	Andere Transferverbindlichkeiten

B 3.5	**Sonstige Verbindlichkeiten** (beinhaltet Gewerbesteuer, Lohn- u. Kirchenst., Ust.)
166201K	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung
270000	Sonstige Verbindlichkeiten - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
270100	Sonstige Verbindlichkeiten - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
270200	Sonstige Verbindlichkeiten - Sonstige (auch Sozialversicherungen)
270300	Verbindlichkeiten Cashpool – verb. Untern. ohne untergeordneter Bedeutung
270400	Verbindlichkeiten Cashpool – verb. Untern. mit untergeordneter Bedeutung
270410	Verbindlichkeiten Cashpool – Sonstige
270500	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
270600	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
270700	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - Sonstige
272000	Umsatzsteuerzahllast
B 4	**Rückstellungen**
B 4.1	**Rückstellungen**
B 4.1.1	**Pensionsrückstellungen**
281100	Pensionsrückstellungen
281200	Beihilferückstellungen
B 4.1.2	**Andere Rückstellungen**
289000	Andere Rückstellungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
289100	Andere Rückstellungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
289200	Andere Rückstellungen - Sonstige
B 5	**Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**
290000	Passive Rechnungsabgrenzung - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
290100	Passive Rechnungsabgrenzung – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
290200	Passive Rechnungsabgrenzung - Sonstige
II.	**Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnug**
C	**Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen**
C 1	**Ordentliche Gesamterträge**
C 1.1	**Steuern und ähnliche Abgaben**
300000	Steuern und ähnliche Abgaben - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
300100	Steuern und ähnliche Abgaben - verb. Aufgabenträger mit untergeordn. Bedeutung
300200	Steuern und ähnliche Abgaben - Sonstige

C 1.2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**
310000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
310100	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordn. Bedeutung
310200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - Sonstige
C 1.3	**Auflösungserträge aus Sonderposten**
316000	Auflösungserträge aus Sonderposten
C 1.4	**Sonstige Transfererträge**
320000	Sonstige Transfererträge - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
320100	Sonstige Transfererträge - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
320200	Sonstige Transfererträge - Sonstige
C 1.5	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**
330000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
330100	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
330200	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - Sonstige
C 1.6	**Privatrechtliche Entgelte**
340000	Privatrechtliche Entgelte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
340100	Privatrechtliche Entgelte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
340200	Privatrechtliche Entgelte - Sonstige
C 1.7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**
348000	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
348100	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
348200	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - Sonstige
C 1.8	**Zinsen und ähnliche Finanzerträge**
C 1.8.1	**Gewinnanteile**
365000	Beteiligungserträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
365100	Beteiligungserträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
365200	Beteiligungserträge - Sonstige
366000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
366100	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
C 1.8.2	**Sonstige Finanzerträge**
361000	Zinserträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
361100	Zinserträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
361200	Zinserträge - Sonstige
362000	Erträge aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
369000	Sonstige Finanzerträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
369100	Sonstige Finanzerträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
369200	Sonstige Finanzerträge - Sonstige

C 1.9	**Aktivierte Eigenleistungen**
371000	Aktivierte Eigenleistungen
C 1.10	**Bestandsveränderungen**
372000	Bestandsveränderungen
C 1.11	**Sonstige ordentliche Erträge**
359000	Sonstige ordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
359100	Sonstige ordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
359200	Sonstige ordentliche Erträge - Sonstige
359200K	Ertrag aus Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung
359201K	Ertrag aus Differenzen aus nicht verrechenbarer Vorsteuer
359900	Erträge aus Auflösung passiver Unterschiedsbetrag
C 1.12	**Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern**
390000	Gewinne aus assoziierten Aufgabenträgern
C 2	**Ordentliche Gesamtaufwendungen**
C 2.1	**Aufwendungen für aktives Personal**
400000	Aufwendungen aktives Personal
C 2.2	**Aufwendungen für Versorgung**
410000	Aufwendungen für Versorgung
C 2.3	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
420000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
420100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
420200	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - Sonstige
C 2.4	**Abschreibungen**
C 2.4.1	**Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen**
471000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen
C 2.4.2	**Abschreibungen auf Finanzvermögen**
472100	Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.3	**Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert**
473000	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert
C 2.4.4	**Abschreibungen auf Unternehmen**
474000	Abschreibungen auf Unternehmen
C 2.4.5	**Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen**
475000	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.6	**Sonstige Abschreibungen**
479000	Sonstige Abschreibungen
C 2.5	**Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**
C 2.5.1	**Zinsaufwendungen**
451000	Zinsaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
451100	Zinsaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
451200	Zinsaufwendungen - Sonstige

C 2.5.2	**Sonstige Finanzaufwendungen**
459000	Sonstige Finanzaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
459100	Sonstige Finanzaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
459200	Sonstige Finanzaufwendungen - Sonstige
462000	Aufwendungen aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
462100	Aufwendungen aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
462200	Aufwendungen aus Verlustübernahme - Sonstige
466000	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
C 2.6	**Transferaufwendungen**
439000	Transferaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
439100	Transferaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
439200	Transferaufwendungen - Sonstige
C 2.7	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**
440000	Sonstige ordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
440100	Sonstige ordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
440200	Sonstige ordentliche Aufwendungen - Sonstige
459200K	Aufwendungen aus Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung
459201K	Aufwendungen aus Differenzen aus nicht verrechenbarer Umsatzsteuer
C 2.8	**Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern**
499000	Verluste aus assoziierten Aufgabenträgern
C 3	**Ordentliches Gesamtergebnis**
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)
C 3	**Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2- C1)**

D	**Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**
D 1	**Außerordentliche Erträge**
501000	Außerordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
501100	Außerordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
501200	Außerordentliche Erträge - Sonstige
531000	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
D 2	**Außerordentliche Aufwendungen**
511000	Außerordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
511100	Außerordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
511200	Außerordentliche Aufwendungen - Sonstige
513000	Außerplanmäßige Abschreibungen
532000	Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
D 3	**Außerordentliches Gesamtergebnis**
	Außerordentliche Erträge (D 1)
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)
D 3	**Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1- D 2)**
E	**Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag**
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)
	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)
E 1	**Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo C3 + D 3)**
F	**Gewinnverwendung**
F 1	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn**
F 2	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust**
F 3	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)**
F 4	**Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
F 5	**Entnahmen aus der Kapitalrücklage**
F 6	**Entnahmen aus Gewinnrücklagen**
F 7	**Einstellungen in Gewinnrücklagen**
F 8	**Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage**
G	**Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)**

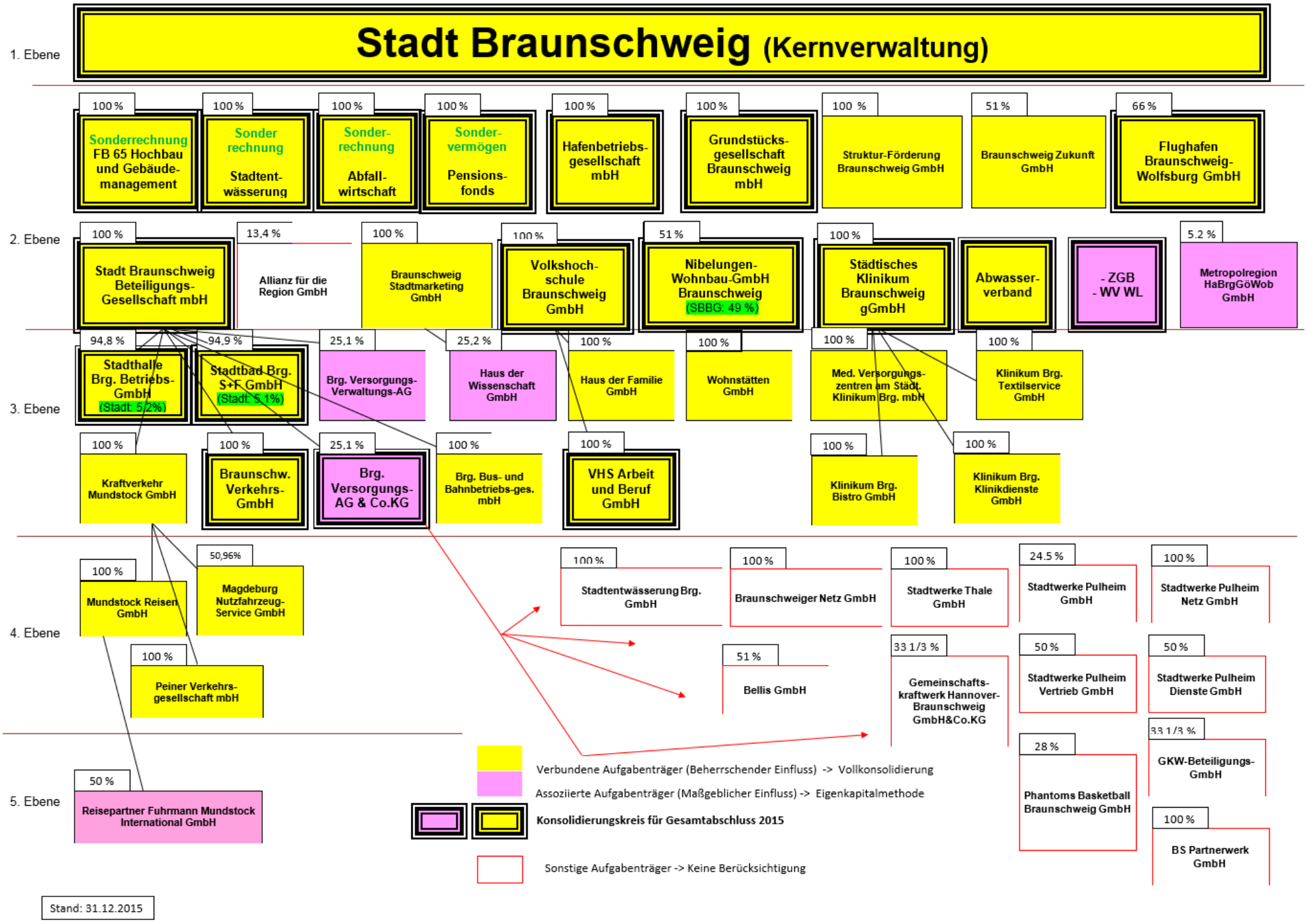
4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

Im Folgenden ist die Konzernstruktur als Grafik abgebildet.

Welche Aufgabenträger für den Konsolidierungskreis berücksichtigt werden, ist in Kapitel V unter dem Punkt 1.2.1 „Abgrenzung Konsolidierungskreis“ beschrieben.

Die nicht im Konsolidierungskreis berücksichtigten Aufgabenträger sind in Kapitel V unter dem Punkt 2.2 „Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)“ aufgelistet.


1. Ebene
Stadt Braunschweig (Kernverwaltung)
2. Ebene
3. Ebene
4. Ebene
5. Ebene
100 % Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäude-management
100 % Sonder rechnung Stadtent-wässerung
100 % Sonder-rechnung Abfall-wirtschaft
100 % Sonder-vermögen Pensions-fonds
100 % Hafenbetriebs-gesellschaft mbH
100 % Grundstücks-gesellschaft Braunschweig mbH
100 % Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
51 % Braunschweig Zukunft GmbH
66 % Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
100 % Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
13,4 % Allianz für die Region GmbH
100 % Braunschweig Stadtmarketing GmbH
100 % Volkshoch-schule Braunschweig GmbH
51 % Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (SBBG: 49 %)
100 % Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Abwasser-verband
- ZGB - WV WL
5,2 % Metropolregion HaBrgGöWob GmbH
94,8 % Stadthalle Brg. Betriebs-GmbH (Stadt: 5,2%)
94,9 % Stadtbad Brg. S+F GmbH (Stadt: 5,1%)
25,1 % Brg. Versorgungs-Verwaltungs-AG
25,2 % Haus der Wissenschaft GmbH
100 % Haus der Familie GmbH
100 % Wohnstätten GmbH
100 % Med. Versorgungs-zentren am Städt. Klinikum Brg. mbH
100 % Klinikum Brg. Textilservice GmbH
100 % Kraftverkehr Mundstock GmbH
100 % Braunschw. Verkehrs-GmbH
25,1 % Brg. Versorgungs-AG & Co.KG
100 % Brg. Bus- und Bahnbetriebs-ges. mbH
100 % VHS Arbeit und Beruf GmbH
100 % Klinikum Brg. Bistro GmbH
100 % Klinikum Brg. Klinikdienste GmbH
100 % Mundstock Reisen GmbH
50,96% Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
100 % Peiner Verkehrs-gesellschaft mbH
100 % Stadtentwässerung Brg. GmbH
100 % Braunschweiger Netz GmbH
100 % Stadtwerke Thale GmbH
24,5 % Stadtwerke Pulheim GmbH
100 % Stadtwerke Pulheim Netz GmbH
51 % Bellis GmbH
33 1/3 % Gemeinschafts-kraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH&Co.KG
50 % Stadtwerke Pulheim Vertrieb GmbH
50 % Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH
28 % Phantoms Basketball Braunschweig GmbH
33 1/3 % GKW-Beteiligungs-GmbH
100 % BS Partnerwerk GmbH
50 % Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
Verbundene Aufgabenträger (Beherrschender Einfluss) -> Vollkonsolidierung
Assoziierte Aufgabenträger (Maßgeblicher Einfluss) -> Eigenkapitalmethode
Konsolidierungskreis für Gesamtabschluss 2015
Sonstige Aufgabenträger -> Keine Berücksichtigung
Stand: 31.12.2015

II. Konsolidierte Gesamtbilanz

(§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 54 GemHKVO)

1. Komprimierte Darstellung Gesamtbilanz

2. Gesamtbilanz

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

1. Komprimierte Darstellung Gesamtbilanz

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31. Januar 2014 - Euro -	31. Januar 2015 - Euro -	Passiva	31. Januar 2014 - Euro -	31. Januar 2015 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	32.719.661,13	38.696.477,65	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
2. Sachvermögen	2.435.310.698,80	2.461.752.628,88	1.2 Rücklagen	584.198.812,75	566.256.178,07
			1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
			1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622.247,92	3.369.281,13
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis *(Bilanzgewinn/-verlust)*	-55.119.054,87	-60.352.465,25
3. Finanzvermögen	186.703.685,57	173.193.931,03	1.7 Sonderposten	473.639.183,53	489.880.100,57
				1.500.812.635,35	1.493.624.540,54
4. Liquide Mittel	253.183.015,66	246.410.826,83			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.962.728,91	22.555.007,17	2.1 Geldschulden	446.700.407,88	466.768.370,73
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	87.903.940,58
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.141.521,72	30.007.846,31
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.573.095,79	2.487.387,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	70.418.950,28	62.020.153,55
				629.402.447,43	649.187.698,49
			3. Rückstellungen	627.537.644,49	639.925.401,93
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	169.127.062,80	159.871.230,60
Bilanzsumme	**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**	**Bilanzsumme**	**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**

Braunschweig, 01.03.2018

Oberbürgermeister

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

2. Gesamtbilanz

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00
1.2	Konzessionen	0,00	2.959,00
1.3	Lizenzen	1.923.951,90	1.946.307,08
1.4	Ähnliche Rechte	693.662,01	719.208,67
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	29.794.743,00	35.562.987,00
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	307.304,22	465.015,90
		32.719.661,13	38.696.477,65
2.	Sachvermögen		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	239.642.219,46	239.327.199,93
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.065.779.592,45	1.111.221.984,68
2.3	Infrastrukturvermögen	760.161.797,78	767.956.695,46
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	5.824.052,00	19.006.770,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	768.598,23	953.001,29
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	65.891.014,95	79.050.910,44
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	62.122.174,25	63.816.637,41
2.8	Vorräte	41.010.798,72	35.952.273,91
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	194.110.450,96	144.467.155,76
		2.435.310.698,80	2.461.752.628,88
3.	Finanzvermögen		
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.951.985,16	7.951.985,16
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	43.888.414,13	45.069.165,04
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	6.684.079,72	7.330.737,13
3.4	Sondervermögen	49.092,18	49.766,61
3.5	Ausleihungen	12.462.161,11	11.777.024,52
3.6	Wertpapiere	56.430,70	29.299,81
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	22.415.142,25	10.676.108,79
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	23.493.792,05	12.894.112,79
3.9	Privatrechtliche Forderungen	61.992.650,08	73.850.303,98
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	7.709.938,19	3.565.427,20
		186.703.685,57	173.193.931,03

Passiva		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
1.	Nettoposition		
1.1	Basis-Reinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
		494.471.446,02	494.471.446,02
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	506.816.041,10	476.985.869,52
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	74.735.002,69	84.766.683,30
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.647.768,96	4.503.625,25
		584.198.812,75	566.256.178,07
1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622.247,92	3.369.281,13
1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
1.6	Jahresergebnis		
1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	-37.351.599,81	-45.678.954,21
1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.612.168,84	-14.926.477,83
1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	66.472,90	-155.286,22
	Bilanzgewinn/-verlust	-55.119.054,87	-60.352.465,25
1.7	Sonderposten		
1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	339.300.085,93	348.303.407,30
1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	88.861.206,13	91.908.757,99
1.7.3	Gebührenausgleich	12.835.666,36	17.020.372,03
1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.7.6	Sonstige Sonderposten	32.642.225,11	32.647.563,25
		473.639.183,53	489.880.100,57
		1.500.812.635,35	1.493.624.540,54

529 von 1183 in Zusammenstellung

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
4.	Liquide Mittel	253.183.015,66	246.410.826,83	2.	Schulden		
				2.1	Geldschulden	446.700.407,88	466.768.370,73
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	18.962.728,91	22.555.007,17	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	87.903.940,58
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.141.521,72	30.007.846,31
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.573.095,79	2.487.387,32
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	70.418.950,28	62.020.153,55
						629.402.447,43	649.187.698,49
				3.	Rückstellungen		
				3.1	Pensionsrückstellungen	491.146.669,58	497.124.038,43
				3.2	Andere Rückstellungen	136.390.974,91	142.801.363,50
						627.537.644,49	639.925.401,93
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	169.127.062,80	159.871.230,60
Bilanzsumme		**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**	**Bilanzsumme**		**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**

Braunschweig, 01.03.2018

M. Markurth

Oberbürgermeister

530 von 1183 in Zusammenstellung

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

Gemäß § 58 GemHKVO umfasst der Konsolidierungsbericht (siehe Kapitel V) unter anderem einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen sowie über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Im Konzern Stadt Braunschweig bestehen die folgenden Vorbelastungen (konsolidiert, mit Verteilung auf die zu konsolidieren Aufgabenträgern):

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in EUR	**Summe**	**Stadt BS Kern-verwaltung**	**Sonderrech-nung Stadt-entwässerung**	**Sonderrech-nung Abfall-wirtschaft**
Haushaltsreste aus dem Vorjahr einschließlich des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	86.273.985,70	85.587.985,70	486.000,00	200.000,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	11.608.626,78	11.608.626,78	0,00	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	10.281.545,26	10.281.545,26	0,00	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	7.614.573,78	7.593.810,23	20.763,55	0,00
Summe der Vorbelastungen	**115.778.731,52**	**115.071.967,97**	**506.763,55**	**200.000,00**

Die einzelnen Vorbelastungen werden im Folgenden erläutert.

Die Vorbelastungen aus **Haushaltsresten** in Höhe von rd. 86.274 TEUR (Vorjahr: 60.222 TEUR) bestehen hauptsächlich bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2015 auf den Seiten 795 bis 813 detailliert dargestellt.

Die Vorbelastungen aus **Bürgschaften** in Höhe von rd. 11.609 TEUR (Vorjahr: 13.242 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2015 auf Seite 80 in Höhe von rd. 250.339 TEUR (Vorjahr: 223.261 TEUR) ausgewiesen. Für den konsolidierten Gesamtabschluss werden an dieser Stelle nur die Bürgschaften gezeigt, bei denen der Forderungsschuldner ein nicht zu konsolidierenden Aufgabenträger (rd. 45 TEUR, Vorjahr: 75 TEUR) oder ein Dritter (rd. 11.563 TEUR, Vorjahr: 13.168 TEUR) außerhalb des Konsolidierungskreises ist. Die Bürgschaften für zu konsolidierende Aufgabenträger werden hier

nicht ausgewiesen, da bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern die entsprechenden Schulden auf der Passivseite der Gesamtbilanz ausgewiesen werden.

Die Bürgschaften wurden für folgende Bereiche vergeben:

- Wohnungs- und Siedlungswesen rd. 45 TEUR
- Sozialwesen und Sport rd. 3.866 TEUR
- Handel, Industrie und Gewerbe rd. 7.697 TEUR

Die Vorbelastungen aus **in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von rd. 10.282 TEUR (Vorjahr: 12.232 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2015 auf den Seiten 787 bis 788 detailliert dargestellt.

Die Vorbelastungen aus **Stundungen** über das Ende des Haushaltsjahres hinaus in Höhe von rd. 7.615 TEUR (Vorjahr: 10.436 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und der Sonderrechnung Stadtentwässerung. Die Stundungen der Kernverwaltung in Höhe von rd. 7.594 TEUR wurden im Jahresabschluss 2015 auf Seite 80 ausgewiesen. Die Stundungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von rd. 21 TEUR wurden im Jahresabschluss 2015 als Teil des Haushaltsplanes 2017 auf Seite 872 ausgewiesen.

Sonstige wesentliche langjährige Verpflichtungen

In Anlehnung an § 16 Abs. 4 GemHKVO werden im Folgenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, dargestellt. Die Ansätze beziehen sich auf das Folgejahr. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung bei den Sonderrechnungen Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung bis zum Vertragsende.

<u>Kernverwaltung Stadt Braunschweig</u>

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Verkehrsanlagen und Verkehrsmanagement an die Firma Bellis aufgrund der Dienstleistungsverträge LSA/Verkehr und öffentliche Beleuchtung (2015: 8.732 TEUR / Ansatz 2016: 8.580 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. Die Gesamtzahlungsverpflichtung (01.01.2017 - 31.12.2025) beläuft sich auf 78.454 TEUR.

- Vertrag mit der Firma Microsoft für jeweils 3 Jahre, damit der aktuelle Stand der Software erhalten bleibt. Der aktuelle Vertrag läuft bis 30. November 2017. Es werden ca. 484,6 TEUR pro Jahr gezahlt. Je 3-jährige Vertragslaufzeit ergibt sich eine Verpflichtung in Höhe von rd. 1.453,7 TEUR.

- Die Stadt Braunschweig leistet eine Festbetragseinlage je Geschäftsjahr (2015: 1.164 TEUR / Ansatz 2016: 1.162 TEUR) sowie eine variable Einlage von maximal 174,4 TEUR jährlich (2015: 154,4TEUR) an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH. In der Festbetragseinlage sind bis einschl. 2016 jährlich 150 TEUR für die „Haus der Wissenschaften Braunschweig GmbH“, an der die Stadtmarketing GmbH beteiligt ist, enthalten.

- Das Staatstheater Braunschweig erhält aufgrund des Staatstheatervertrages vom 19. März 1956 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben (Ist 2015: 9.614 TEUR / Ansatz 2016: 9.971 TEUR). Im Februar 2011 wurde zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig eine Klarstellungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dem Zweck, die Begriffe der laufenden Betriebsausgaben und der Ausgaben für Baumaßnahmen aus der Ursprungsvereinbarung näher zu erläutern und damit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung, insbesondere die finanzielle Beteiligung der Stadt an den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben des Staatstheaters, zu konkretisieren.

- Erstattungen an die HOCHTIEF PPP Schulpartner Braunschweig GmbH für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die funktionserhaltende Instandhaltung sowie ausgewählte Betriebsleistungen für neun Schulen, drei Kindertagesstätten und zwei Schulsporthallen ab Februar 2012 gemäß PPP-Projektvertrag:

  1. Vergütung für Betriebsleistungen (2015: 3.053 TEUR / 2016: 3.082 TEUR / 2017 bis Vertragsende: 61.380 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.
  2. Instandhaltungspauschale (2015: 2.253 TEUR / 2016: 2.281 TEUR / 2017 bis Vertragsende: 45.428 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.
  3. Vergütung für Gesamtinvestitionsleistungen durch Investitionsabtrag (2015: 2.459 TEUR / 2016: 2.720 TEUR / 2017 bis Vertragsende: 83.272 TEUR) und Verzinsung (2015: 3.158 TEUR / 2016: 3.214 TEUR / 2017 bis Vertragsende: 35.498 TEUR). Es erfolgt keine Indizierung.

Sonderrechnung Stadtentwässerung

- Zahlung eines jährlichen Betriebsentgeltes und eines jährlichen Kapitalkostenentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Stadtentwässerung an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2015	22.410 TEUR
Plan 2016	23.895 TEUR
Prognose 2016- 2020	107,6 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 401 Mio. EUR. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen, Zinsanpassungen und Investitionen nicht berücksichtigt.

Die Unterhaltung der bestehenden Kanäle sowie die Erhaltung und Erweiterung des Kanalnetzes wird durch den zwischen der SE|BS und der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag sichergestellt. Die regelmäßige Fortschreibung der Betriebsentgelte ist mit der allgemeinen Preisentwicklung gekoppelt. Die für die von der SE|BS vorgenommenen Investitionen zu zahlenden Kapitalkostenentgelte bemessen sich allein nach den Abschreibungen und Zinsen für das geschaffene Vermögen. Diese Vereinbarungen tragen zu einer Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

- Für Investitionen bei Stadtbahnen und IBIS-Umrüstung bestehen vertragliche Verpflichtungen aufgrund von Bestellungen in Höhe von rd. 8.758 TEUR.

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

- Für das Wohnbaugebiet „Steinberg“ besteht eine notarielle Ankaufsverpflichtung für Ersatzflächen die z.Zt. gepachtet sind in Höhe von rd. 1.530 TEUR.
- Für das Baugebiet „Lammer Busch – Ost“ bestehen Erschließungsverpflichtungen in Höhe von rd. 1.970 TEUR.
- Für das Baugebiet „Im großen Raffkampe“ bestehen Erschließungsverpflichtungen in Höhe von rd. 1.130 TEUR.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Abfallbeseitigung und Straßenreinigung an die ALBA Braunschweig GmbH auf Basis der abgeschlossenen Leistungsverträge (Vertrag bis zum 31. Dezember 2020).

2015	29.446 TEUR
Plan 2016	28.774 TEUR
Prognose 2016- 2020	141 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2020 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 141 Mio. EUR. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen sowie der zum 1. Januar 2018 vorgesehenen Angemessenheitsprüfung nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die thermische Behandlung des Restabfalls an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (Vertrag bis zum 31. Januar 2019).

2015	6.298 TEUR
Plan 2016	6.373 TEUR
Prognose 2016- 2019	19,6 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2019 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 19,6 Mio. EUR. Bei der Prognose für die Zeit bis zum Vertrags-ende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen nicht berücksichtigt.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

III. Konsolidierte Ergebnisrechnung

(§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 50 GemHKVO)

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

Konsolidierte Ergebnisrechnung

	Erträge und Aufwendungen	Gesamtergebnis 2014 - Euro -	Gesamtergebnis 2015 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	335.980.800,41	326.235.942,03
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	122.917.963,70	142.775.978,85
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	23.232.571,30	25.131.991,21
4	Sonstige Transfererträge	10.970.006,64	10.313.768,32
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	107.984.449,02	108.981.926,68
6	Privatrechtliche Entgelte	397.507.054,75	408.469.323,14
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.069.437,44	106.021.519,90
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.030.774,57	2.849.835,08
9	Aktivierte Eigenleistungen	5.179.621,91	3.026.791,16
10	Bestandsveränderungen	290.844,58	-270.220,46
11	Sonstige ordentliche Erträge	49.951.416,06	51.811.248,96
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	5.323.696,10	8.281.020,19
13	**Summe ordentliche Erträge**	**1.164.438.636,48**	**1.193.629.125,06**
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	416.886.458,03	405.410.487,61
15	Aufwendungen für Versorgung	22.980.045,28	24.687.738,25
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.859.706,56	252.344.600,20
17	Abschreibungen	88.443.499,36	86.349.627,41
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.371.026,16	28.546.162,59
19	Transferaufwendungen	221.404.443,61	230.822.487,81
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	179.700.249,79	184.667.803,37
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	284.694,60	0,00
22	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.187.930.123,39**	**1.212.828.907,24**
23	**Ordentliches Gesamtergebnis** (Zeilen 13 - 22)	**-23.491.486,91**	**-19.199.782,18**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	20.847.037,50	17.723.539,72
25	Außerordentliche Aufwendungen	14.967.719,43	13.450.235,37
26	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**5.879.318,07**	**4.273.304,35**
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		**-17.612.168,84**	**-14.926.477,83**

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

IV. Konsolidierte Anlagen

(§ 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NKomVG)

1. Anlagenübersicht

2. Forderungsübersicht

3. Schuldenübersicht

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 NKomVG)

In der Anlagenübersicht wird vertikal entsprechend der Bilanzgliederung der Stand des

- immateriellen Vermögens,
- Sachvermögens ohne Vorräte und
- Finanzvermögens ohne Forderungen

der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises ausgewiesen.

Horizontal wird der Stand zu Beginn und Ende des Jahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2015

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2014 - Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr +	Abgänge im Haushaltsjahr -	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/-	Stand am 31. Dez 2015 - Euro-	Stand am 31. Dez. 2014 - Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr +	Auflösungen -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr -	Stand am 31. Dez 2015 - Euro-	Stand am 31. Dez 2015 - Euro-	Stand am 31. Dez 2014 - Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	64.271.646,97	8.102.472,20	676.391,04	2.288.568,04	73.986.296,17	31.551.985,84	4.324.144,11	586.311,43	0,00	35.289.818,52	38.696.477,65	32.719.661,13
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) *)	3.663.633.193,15	119.669.792,64	60.162.712,84	-2.288.568,04	3.720.851.704,91	1.274.190.547,17	78.991.135,63	53.889.125,56	-80.829,15	1.299.211.728,09	2.421.639.976,82	2.389.442.645,98
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	91.651.494,06	1.828.551,48	712.736,21	0,00	92.767.309,33	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	72.207.978,27	71.092.163,00
Insgesamt	3.819.556.334,18	129.600.816,32	61.551.840,09	0,00	3.887.605.310,41	1.326.301.864,07	83.315.279,74	54.475.436,99	-80.829,15	1.355.060.877,67	2.532.544.432,74	2.493.254.470,11

*) Die Werte Stand 31. Dezember 2014 stimmen nicht mit der Anlagenübersicht aus dem konsolidierten Gesamtabschluss 2014 überein, da in der Vergangenheit das Sachvermögen auch die Werte für die geringwertigen Vermögensgegenstände enthielt.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG)

In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Forderungen dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen im Konzern bestehen bleiben.

Vertikal werden die Gesamtforderungen entsprechend der Bilanzgliederung ausgewiesen.

Horizontal wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2015

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2015	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2014	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.676.108,79	10.672.486,29	2.098,75	1.523,75	22.415.142,25	-11.739.033,46
2. Forderungen aus Transferleistungen	12.894.112,79	12.894.112,79	0,00	0,00	23.493.792,05	-10.599.679,26
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	73.850.303,98	71.975.782,98	1.874.521,00	0,00	61.992.650,08	11.857.653,90
Summe aller Forderungen	97.420.525,56	95.542.382,06	1.876.619,75	1.523,75	107.901.584,38	-10.481.058,82

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG)

In der Schuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Schulden dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden im Konzern bestehen bleiben.

Vertikal werden die Gesamtschulden entsprechend der Bilanzgliederung ausgewiesen.

Horizontal wird jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Jahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern.

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2015

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2015 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2014 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	466.768.370,73	36.144.128,58	113.969.100,96	316.655.141,19	446.700.407,88	20.067.962,85
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.903.940,58	2.942.152,98	13.138.919,59	71.822.868,01	85.568.471,76	2.335.468,82
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.007.846,31	29.523.785,90	484.060,41	0,00	24.141.521,72	5.866.324,59
4. Transferverbindlichkeiten	2.487.387,32	2.487.387,32	0,00	0,00	2.573.095,79	-85.708,47
5. Sonstige Verbindlichkeiten	62.020.153,55	61.888.190,41	70.705,29	61.257,85	70.418.950,28	-8.398.796,73
Schulden insgesamt	649.187.698,49	132.985.645,19	127.662.786,25	388.539.267,05	629.402.447,43	19.785.251,06

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

V. Konsolidierungsbericht

(§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

2. Anlagen zum Konsolidierungsbericht

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

1.1 Gesamtüberblick

1.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

1.1 Gesamtüberblick

1.1.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage

1.1.1.1 Überblick

1.1.1.2 Ergänzende Angaben zu ausgewählten verselbstständigten Aufgabenträgern

1.1.2 Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind (siehe anliegenden Beteiligungsbericht)

1.1.3 Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2015

1.1.4 Daten und Kennzahlen zum konsolidierten Gesamtabschluss

1.1.4.1 Kennzahlen Gesamtbilanz

1.1.4.2 Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

1.1 Gesamtüberblick

1.1.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage

1.1.1.1 Überblick

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen sich naturgemäß auch die Stadt Braunschweig im Zuge der immer komplexer vernetzten Strukturen aus globalen, europäischen, bundesdeutschen, niedersächsischen und schließlich dann auch kommunalen Einflussfaktoren nicht entziehen kann, haben sich im Jahresdurchschnitt 2015 insgesamt als stabil erwiesen. Nach der Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes war das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt um 1,7 % höher als im Vorjahr und lag damit über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Wichtigster Wachstumsmotor der deutschen Wirtschaft war dabei auf der Verwendungsseite des Bruttoinlandsprodukts der Konsum. Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 1,9 %, die Konsumausgaben des Staates sogar um 2,8 % höher als im Vorjahr.

Zur wirtschaftlichen Belebung auf der Entstehungsseite des Bruttoinlandsprodukts trugen sowohl das Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe) als auch die Dienstleistungsbereiche bei. Auch die Dienstleistungsbereiche entwickelten sich überwiegend positiv. Nur die Finanz- und Versicherungsdienstleister lagen 2015 preisbedingt mit -1,0 % im Minus.

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland wurde im Jahresdurchschnitt 2015 erstmals von mehr als 43 Millionen Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erbracht. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 0,8 %. Damit setzt sich der seit zehn Jahren anhaltende Aufwärtstrend weiter fort.

Der Staatssektor (dazu gehören Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) beendete das Jahr nach den vorläufigen Berechnungen mit einem Finanzüberschuss in Höhe von 16,4 Milliarden EUR.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 weist einen Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von rd. -14,9 Mio. EUR (Vorjahr: rd. -17,6 Mio. EUR) aus. Dieser Fehlbetrag wird im Wesentlichen durch die Jahresergebnisse der Kernverwaltung Stadt Braunschweig in Höhe von rd. -22,5 Mio. EUR (Vorjahr: rd. -19,5 Mio. EUR) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braun-

schweig in Höhe von rd. 5,6 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 2,0 Mio. EUR) geprägt. Die Jahresüberschüsse und –fehlbeträge der anderen Aufgabenträger halten sich – mit leicht positivem Effekt – weitestgehend die Waage.

Die Bilanzsumme hat sich um rd. 15,7 Mio. EUR weiter erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen. Insgesamt wird die Gesamtvermögenslage durch das Sachvermögen bestimmt, das mit 2.462 Mio. EUR (Vorjahr: 2.435 Mio. EUR) etwa 84 % (Vorjahr: 83 %) der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Unter Berücksichtigung auch des Finanzvermögens mit rd. 173 Mio. EUR stehen dem Konzern aus diesen beiden Vermögenspositionen 2.634 Mio. EUR (Vorjahr: 2.622 Mio. EUR) zur Verfügung. Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von 246 Mio. EUR (Vorjahr: 253 Mio. EUR) machen rd. 8% (Vorjahr: 9 %) der Gesamtbilanzsumme aus. Bei einer etwas unter dem Niveau des Vorjahres liegenden Nettoposition führt die Erhöhung der Bilanzsumme noch zu einer gleichbleibenden Nettopositionsquote von 51 %. Auf den Vergleich von Nettoposition der Kernverwaltung mit der des konsolidierten Gesamtabschlusses wird im Zuge der Kennzahlenanalyse eingegangen.

Die Struktur der Passivseite der Gesamtbilanz wird geprägt durch die Nettoposition (vergleichbar mit Eigenkapital) in Höhe von 1.494 Mio. EUR (Vorjahr: 1.501 Mio. EUR). Das Fremdkapital setzt sich aus Schulden in Höhe von 649 Mio. EUR (Vorjahr: 629 Mio. EUR) und Rückstellungen in Höhe von 640 Mio. EUR (Vorjahr: 628 Mio. EUR) zusammen. Die Zunahme der Schulden ergibt sich aus der Zunahme bei den Geldschulden. Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 159,9 Mio. EUR (Vorjahr: 169,1 Mio. EUR) ist der Rechnungsabgrenzungsposten aus Forderungsverkäufen des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) ausgewiesen, der sich ratierlich ertragswirksam bis 2035 auflösen wird.

Die Finanzlage des Konzerns ist weiter als solide einzustufen. Das bestätigen auch die unverändert hohe Nettopositionsquote sowie der Schuldenstand in Beziehung zur Liquidität. Darüber hinaus erwartete finanzielle und wirtschaftliche Risiken werden als Vermerke unter der Bilanz dargestellt.

Die Ertragslage des Konzerns wird im Berichtsjahr 2015 durch leicht gesunkene Steuererträge sowie leicht gestiegene privatrechtliche Entgelte gekennzeichnet. Wesentliche Erfolgsbeiträge haben sich auch aus Zuwendungen, öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen ergeben. Diese Erträge machen insgesamt ca. 92 % der ordentlichen Gesamterträge aus.

Auf der Aufwandsseite stellen - neben Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen - die Personalaufwendungen mit 405 Mio. EUR die wesentlichen Aufwandsposten dar. Diese drei Positionen betragen rd. 73 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen.

1.1.1.2 Ergänzende Angaben zu ausgewählten verselbständigten Aufgabenträgern

Über die Entwicklung der verselbständigten Aufgabenträger im Konzern Stadt Braunschweig neben der Kernverwaltung wird im Rahmen des hier vorgelegten konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 umfassend berichtet. Die wesentlichen wirtschaftlichen Daten dieser wie auch der nicht konsolidierten verselbständigten Aufgabenträger können dem beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig entnommen werden.

Nachfolgend werden wie in den Vorjahren einige Aufgaben und Entwicklungen ausgewählter Aufgabenträger beschrieben. Ergänzend hierzu wird auf den Ausblick mit dem dortigen Nachtrags-, Risiko- und Prognosebericht verwiesen.

Die Kernaufgabe der Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet sowie teilweise im Großraum Braunschweig zusammen mit anderen Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundtarifs Region Braunschweig.

Die Linien-Verkehrsgenehmigungen sind befristet. Die für die Stadtbahn bestehenden Linienkonzessionen laufen bis 2028, die Liniengenehmigungen für den Stadtbus wurden von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH als zuständiger Genehmigungsbehörde insgesamt bis zum sog. „Harmonisierungszeitpunkt“ 30. September 2015 verlängert. Bei der zum 1. Oktober 2015 erforderlich werdenden Neuerteilung und Finanzierung der Verkehrsleistungen waren die Anforderungen der EU-VO 1370/2007 sowie das zum 1. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz zu beachten. Ab 1. Oktober 2015 haben der Zweckverband Großraum Braunschweig als hier zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV und die Stadt Braunschweig als mittelbare Gesellschafterin die BSVG zusammen als Gruppe von Behörden nach Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 im Wege der Direktvergabe auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr (Stadtbahn und Stadtbus in Braunschweig) als interner Betreiber beauftragt. Der öDA ersetzt die bisherige Betrauung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH und hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2028.

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich von 19,15 Mio. EUR ab. Der Fehlbetrag lag damit um 0,5 Mio. EUR unter dem Vorjahresfehlbetrag. Die Umsatzerlöse konnten gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden, was insbesondere auf eine gestiegene Fahrgastnachfrage und eine Tarifsteigerung zurückzuführen ist.

Das Investitionsvolumen (bereinigt um Fördermittel) erhöhte sich um rd. 9,3 Prozent auf rd. 15,3 Mio. EUR (Vorjahr: 14,0 Mio. EUR). Der Investitionsschwerpunkt lag erneut in den Gleisbauprojekten, die unter anderem aus dem niedersächsischen Konjunkturprogramm sowie aus dem GVFG durch das Land Niedersachsen gefördert wurden.

Die Gesellschaft hatte 2015 durchschnittlich 588 Mitarbeiter. Zusätzlich waren am 31.12.2015 15 Auszubildende beschäftigt.

Gegenstand der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist der Betrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Der Betrieb und die Bereitstellung von Flughafenkapazitäten stellt eine Infrastruktur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert und ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Braunschweig geschaffen.

Für das Geschäftsjahr 2015 wies die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH einen Jahresverlust von rd. 0,5 Mio. EUR aus. Die Umsatzerlöse fallen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,1 Mio. EUR höher aus. Erhöhend wirkte sich hier eine Entgelterhöhung um 2 % aus, der leicht rückläufige Flugbewegungen und Passagierzahlen gegenüberstehen. Dem stehen jedoch gestiegene Aufwendungen vor allem für Landegebühren, Abfertigungsentgelte sowie Luftsicherheitsentgelte gegenüber. Rückläufig waren dagegen Erträge aus Mieteinnahmen und Mietnebenkosten.

Es wurden Investitionen in Höhe von 1,6 Mio. EUR vorgenommen. Die Finanzierung erfolgte über die eigene Liquidität der Gesellschaft; eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Das DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. hat in 2015 436 Flüge (Vorjahr: 384) durchgeführt. Am Braunschweiger Flughafen sind 200 Luftfahrzeuge (Vorjahr: 220) beheimatet.

Im Geschäftsjahr 2015 hatte die Gesellschaft durchschnittlich 47 Mitarbeiter. Zusätzlich wurden 13 Aushilfen beschäftigt.

1.1.2 Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind

Der Konsolidierungsbericht umfasst nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO einen Gesamtüberblick, bestehend aus u.a. den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind.

Diesen Gesamtüberblick bieten neben dem Beteiligungsbericht unter Ziffer 2.3 die „Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen“ (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG) unter Ziffer 2.2.

1.1.3 Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2015

Der Vergleich von Einzeldaten aus dem Einzel- und dem konsolidierten Gesamtabschluss macht deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Konzerns Stadt Braunschweig maßgeblich durch die Kernverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten geprägt wird.

Das Konzernergebnis wird maßgeblich vom Jahresergebnis der Kernverwaltung in Höhe von - 22,5 Mio. EUR beeinflusst:

31.12.2015 Darstellung in Mio. EUR	**Konsolidierter Gesamt-abschluss**	**Einzel-abschluss Kern-verwaltung BS**	**Anteil Kern-verwaltung im Gesamt-abschluss**
Bilanz - Aktiva	**2.942,6**	**1.872,0**	**64%**
- Immaterielles Vermögen	38,7	51,2	(132%)
- Sachvermögen	2.461,7	1.367,8	56%
- Finanzvermögen	173,2	247,5	(143%)
- Liquide Mittel	246,4	* 184,3	75%
- Aktive Rechnungsabgrenzung	22,6	21,3	94%
Bilanz - Passiva	**2.942,6**	**1.872,0**	**64%**
- Nettoposition	1.493,6	1.021,5	68%
- Schulden	649,2	332,0	51%
davon Geldschulden	*466,8*	*70,0*	*15%*
- Rückstellungen	639,9	516,5	81%
- Passive Rechnungsabgrenzung	159,9	2,1	1%
Jahresergebnis	-15,0	-22,5	

** inkl. der im Liquiditätsverbund (Cashpool) angelegten Gelder der städtischen Gesellschaften*

Die Werte von über 100 % ergeben sich dadurch, dass im konsolidierten Gesamtabschluss durch Konsolidierungsmaßnahmen Verbundbeziehungen eliminiert werden.

1.1.4 Daten und Kennzahlen des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2015

Kennzahlen sind Messwerte, die zur sinnvollen und aussagefähigen Verdichtung und Gegenüberstellung vorhandener Informationen benutzt werden. Kennzahlen benötigen Vergleichswerte oder einen Kontext, um aussagefähig zu sein. Als Kennzahlen werden in der Regel Verhältniszahlen verwendet, da diese leichter überschau- und vergleichbar sind als absolute Zahlen.

Des Weiteren können die Kennzahlen für Vergleiche der Kommunen in Niedersachsen untereinander herangezogen werden. Um bundesweit Kennzahlen zu vergleichen sind jedoch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Zunächst schließt sich eine Übersicht über die gebildeten Kennzahlen an, gefolgt von weiteren Erläuterungen.

Kennzahlen Gesamtbilanz	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Kapitalstruktur		
Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	51 %	51 %
Verschuldungsgrad aus Geldschulden	15 %	16 %
Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3 %	3 %
Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	1.807 €	1.878 €
Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	346 €	354 €

Kennzahlen Ergebnisrechnung	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Jahresüberschuss / - fehlbetrag	**-18 Mio. EUR**	**-15 Mio. EUR**
Ordentliche Erträge	1.164 Mio. EUR	1.194 Mio. EUR
Steuerquote	29 %	27 %
Ordentliche Aufwendungen	1.188 Mio. EUR	1.213 Mio. EUR
Personalaufwandsquote	37 %	35 %

Im Folgenden finden sich ergänzend die ausführlichen Darstellungen zu den einzelnen Einflusskomponenten des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015.

1.1.4.1 Kennzahlen Gesamtbilanz

Die folgenden Kennzahlen betrachten die Kapitalstruktur der konsolidierten Gesamtbilanz.

Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Nettoposition	1.501 Mio. EUR	1.494 Mio. EUR
Summe Passivseite	2.927 Mio. EUR	2.943 Mio. EUR
Nettopositionsquote	**51%**	**51%**

Je höher die Nettopositionsquote (Verhältnis Nettoposition zur Bilanzsumme) ist, desto größer ist die Unabhängigkeit von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein Zinsanstieg wirkt sich entsprechend geringer auf die Ertrags-/ Aufwandsstruktur aus.

Während privatwirtschaftliche Konzerne und deren Beteiligungen nahezu ausschließlich nach renditeorientierten Gesichtspunkten geführt werden, sind kommunale Konzerne, aber auch deren Aufgabenträger hoheitlichen Zielen, insbesondere der Daseinsvorsorge, verpflichtet. Die kommunalen Aufgabenträger sind dementsprechend zum Teil Zuschussbetriebe oder arbeiten kostendeckend. Hohe Renditeziffern mit den entsprechenden positiven Auswirkungen auf das Eigenkapital bzw. die Nettoposition sind nicht das vorrangige Ziel kommunaler Beteiligungen.

Bei einer leicht gesunkenen Nettoposition in Höhe von rd. 7 Mio. EUR hat sich die Bilanzsumme um rd. 16 Mio. EUR erhöht; die Nettopositionsquote beträgt unverändert 51 Prozent. Die gestiegene Bilanzsumme ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen, dem eine Verringerung des Finanzvermögens und der liquiden Mittel gegenübersteht.

Daneben haben hinsichtlich ihrer Verschuldung die Kernverwaltung, die Nibelungen-Wohnbau GmbH Braunschweig, die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Abwasserverband Braunschweig, die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH langfristige Investitionen langfristig finanziert. Demgegenüber haben die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im vergangenen Jahr ihre Verschuldung gesenkt (siehe auch Kapitel 1.2.3).

Verschuldungsgrad aus Geldschulden

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Geldschulden} * 100}{\text{konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Geldschulden	447 Mio. EUR	467 Mio. EUR
konsolidierte Bilanzsumme	2.927 Mio. EUR	2.943 Mio. EUR
Verschuldungsgrad aus Geldschulden	**15%**	**16%**

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- → hohes Zinsänderungsrisiko
- → Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Konzern vorhandenen Geldschulden und die dem gegenüber stehenden liquiden Mittel dargestellt:

31.12.2015 Darstellung in Mio. EUR	Geld-schulden	Liquide Mittel (be-triebswirt-schaftlich)	Netto-schulden	Netto-schulden (31.12.2014)
Stadt BS Kernverwaltung	70,0	77,2	-7,2	-39,8
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braun-schweig	121,9	5,9	116,0	111,4
Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH	0,0	61,4	-61,4	-59,2
Sonderrechnung Stadtentwässerung	0,0	31,0	-31,0	-30,9
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	98,8	1,3	97,5	81,7
Abwasserverband Braunschweig	83,5	7,8	75,8	74,9
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	39,7	0,0	39,7	54,2
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	0,0	1,3	-1,3	-1,3
Stadtbad Braunschweig Sport- und Frei-zeit-GmbH	41,5	0,0	41,5	42,4
Pensionsfonds	0,0	35,8	-35,8	-30,5
Sonderrechnung Abfallwirtschaft	0,8	25,6	-24,8	-24,5
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	12,4	13,3	-0,9	0,8
Hafenbetriebsgesellschaft BS	0,2	0,8	-0,6	-0,2
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesell-schaft mbH	17,3	0,6	16,7	16,7
Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäu-demanagement	0,0	0,0	0,0	0,0
Volkshochschule Braunschweig GmbH	0,0	0,5	-0,5	-0,2
VHS Arbeit und Beruf GmbH	0,0	0,5	-0,5	-0,5
Zwischensumme	**486,3**	**263,1**	**223,2**	**195,0**
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-18,6	-18,6	0,0	0,0
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	-0,9	-0,9	0,0	0,0
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischenfinanzierung Cashpool	-19,5	-19,5	0,0	0,0
Gesamt	**466,8**	**243,6**	**223,2**	**195,0**

- In der Spalte „Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)“ sind die Mittel des Liquiditätsverbundes (Cashpool) bei der Kernverwaltung herausgerechnet und den einzelnen Gesellschaften zugeordnet.
- Die Abweichung zu den bilanziellen liquiden Mitteln in Höhe von rd. 2,8 Mio. EUR (Vorjahr: 1,6 Mio. EUR) resultiert im Wesentlichen aus den Gesellschaften des Liquiditätsverbundes, die nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Braunschweig Stadt-

marketing GmbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, Unterstützungskasse Stadtbad e.V.).

Die Geldschulden des Konzerns Stadt Braunschweig mit 466,8 Mio. EUR (Vorjahr: 446,7 Mio. EUR) sind im Wesentlichen durch die Nibelungen-Wohnbau GmbH Braunschweig (121,9 Mio. EUR; Vorjahr: 119,8 Mio. EUR), die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (98,8 Mio. EUR, Vorjahr: 83,3 Mio. EUR) und den Abwasserverband Braunschweig (83,5 Mio. EUR; Vorjahr: 78,8 Mio. EUR) sowie die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (39,7 Mio. EUR; Vorjahr: 54,2 Mio. EUR) geprägt. Diese Aufgabenträger haben sehr langfristige Investitionen in Gebäude, Infrastruktur, Kläranlagen usw. getätigt und diese langfristig finanziert. Die Kreditlaufzeiten entsprechen jeweils den Nutzungsdauern oder liegen teilweise sogar darunter. Diese Beträge führen zu Nettoschulden für langfristiges Sachvermögen von rd. 344,0 Mio. EUR (Vorjahr: 336,2 Mio. EUR), die mit Blick auf ihre Fristigkeit üblicherweise nicht über liquide Mittel gedeckt werden.

Mit der vorhandenen Liquidität in Höhe von 243,6 Mio. EUR (Vorjahr: 251,6 Mio. EUR) sind somit die Geldschulden der übrigen, oben nicht genannten Aufgabenträger abzudecken. Diese betragen unter Berücksichtigung der angeführten Nettoschulden für langfristiges Sachvermögen (s.o.) 122,8 Mio. EUR (Vorjahr: 110,5 Mio. EUR). Weiter zu berücksichtigen ist, dass die Kernverwaltung noch einen Abbau von Haushaltsresten in Höhe von rd. 60 Mio. EUR (Vorjahr: 60 Mio. EUR) leisten muss. Schließlich wird die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH für Arbeiten gemäß der nächsten Phase des 2-Standorte-Konzeptes eigene Liquidität von rd. 61,4 Mio. EUR (Vorjahr: 59,2 Mio. EUR) einsetzen. Stellt man diesen Liquiditätsbedarf von insgesamt rd. 244 Mio. EUR (Vorjahr: 230 Mio. EUR) den vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von 243,6 Mio. EUR (Vorjahr: 251,6 Mio. EUR) gegenüber, entsteht ein Liquiditätsfehlbetrag in Höhe von rd. 1 Mio. EUR (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 22 Mio. EUR).

Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften} * 100}{\text{konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	31.12.2014	31.12.2015
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86 Mio. EUR	88 Mio. EUR
konsolidierte Bilanzsumme	2.927 Mio. EUR	2.943 Mio. EUR
Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**3%**	**3%**

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

→ hohes Zinsänderungsrisiko

→ Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

Die Fertigstellung des letzten PPP-Projekts in 2015 bei der Kernverwaltung und den damit verbundenen Anstieg der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften hat keine Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Geldschulden}}{\text{Einwohner}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	31.12.2014	31.12.2015
Geldschulden	447 Mio. EUR	467 Mio. EUR
Einwohner (Stand: jeweils zum 31.12. des Vorjahres)	247.227 Personen	248.502 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	**1.807 €**	**1.878 €**

Hinweis: Kennzahl zeigt, wie stark der Konzern Stadt Braunschweig verschuldet ist.

Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften / Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86 Mio. EUR	88 Mio. EUR
Einwohner (Stand: jeweils zum 31.12. des Vorjahres)	247.227 Personen	248.502 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**346 €**	**354 €**

Hinweis: Kennzahl zeigt, wie stark der Konzern Stadt Braunschweig verschuldet ist.

1.1.4.2 Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Jahresergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)

konsolidierte Ergebnisrechnung	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Jahresergebnis	-18 Mio. EUR	-15 Mio. EUR

Das Gesamtjahresergebnis im Konzern liegt über dem Vorjahresergebnis. Obwohl sich das Jahresergebnis der Kernverwaltung um 3 Mio. EUR verschlechtert hat wird dies zum Teil durch verbesserte Jahresergebnisse bei anderen Aufgabenträgern und durch Konsolidierungseffekte aufgefangen.

Ordentliche Gesamterträge / Erträge

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2014	31.12.2015
Ordentliche Gesamterträge	1.164 Mio. EUR	1.194 Mio. EUR

Steuerquote

Berechnung: Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben * 100
Ordentliche Gesamterträge bzw.
ordentliche Erträge

Datenbasis: Steuern und ähnlichen Abgaben
Ordentliche Gesamterträge bzw. ordentliche Erträge

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2014	31.12.2015
Steuern und ähnliche Abgaben	336 Mio. EUR	326 Mio. EUR
Ordentliche Gesamterträge	1.164 Mio. EUR	1.194 Mio. EUR
Steuerquote	**29%**	**27%**

Ordentliche Gesamtaufwendungen / Aufwendungen

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2014	31.12.2015
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.188 Mio. EUR	1.213 Mio. EUR

Personalaufwandsquote

Berechnung: $\frac{\text{Personalaufwendungen} * 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen bzw. ordentliche Aufwendungen}}$

Datenbasis: Personalaufwendungen (aktives Personal und Versorgung)
Ordentliche Gesamtaufwendungen bzw. ordentliche Aufwendungen

Ziel: Wert möglichst niedrig

konsolidierte Ergebnisrechnung	**31.12.2014**	**31.12.2015**
Personalaufwendungen	440 Mio. EUR	430 Mio. EUR
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.188 Mio. EUR	1.213 Mio. EUR
Geldverschuldungsgrad	**37%**	**35%**

Im Konzern Stadt Braunschweig sind 7.257 Mitarbeiter (Vollzeit, Vorjahr: 7.187 Mitarbeiter) beschäftigt. Die Mitarbeiter verteilen sich auf die zu konsolidierenden Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2014		**31.12.2015**		**Veränderung**	
		%		%		%
Stadt BS Kernverwaltung	2.903	40,4	2.922	40,3	19	0,7
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	88	1,2	88	1,2	0	0,0
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	2.806	39,0	2.853	39,3	47	1,7
Sonderrechnung Stadtentwässerung	11	0,2	11	0,2	0	0,0
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	587	8,2	588	8,1	1	0,2
Abwasserverband Braunschweig	83	1,2	79	1,1	-4	-5,7
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	11	0,2	11	0,2	0	0,0
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	57	0,8	60	0,8	3	6,1
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	137	1,9	143	2,0	6	5,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonderrechnung Abfallwirtschaft	3	0,0	3	0,0	0	0,0
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	2	0,0	2	0,0	0	0,0
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	35	0,5	37	0,5	2	6,5
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	44	0,6	46	0,6	2	4,9
Sonderrechnung Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	264	3,7	257	3,5	-7	-2,5
Volkshochschule Braunschweig GmbH	64	0,9	63	0,9	-1	-1,6
VHS Arbeit und Beruf GmbH	92	1,3	94	1,3	2	1,7
Mitarbeiterzahl	**7.187**	**100,0**	**7.257**	**100,0**	**70**	**1,0**

1.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

1.2.1 Abgrenzung Konsolidierungskreis
1.2.2 Angewandte Konsolidierungsmethoden
1.2.2.1 Allgemeines
1.2.2.2 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis
1.2.2.3 Konsolidierungsschritte
1.2.2.3.1 Kapitalkonsolidierung
1.2.2.3.2 Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages
1.2.2.3.3 Schuldenkonsolidierung
1.2.2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung
1.2.2.3.5 Zwischenergebniseliminierung
1.2.2.4 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger
1.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen
1.2.3.1 Konsolidierte Gesamtbilanz
1.2.3.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
1.2.3.3 Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)
1.2.4 Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen
1.2.4.1 Konsolidierte Gesamtbilanz
1.2.4.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

1.2.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Allgemeines

Wie im Vorjahr wurde die Zusammensetzung des festgelegten Konsolidierungskreises überprüft. Dabei ist u. a. zu prüfen, ob z. B. wesentliche neue Beteiligungen erfolgt sind oder ob sich Beteiligungsverhältnisse maßgeblich verändert haben.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bezeichnet die im Folgenden unter Nr. 1 bis 10 genannten Einheiten als verselbständigte Aufgabenträger:

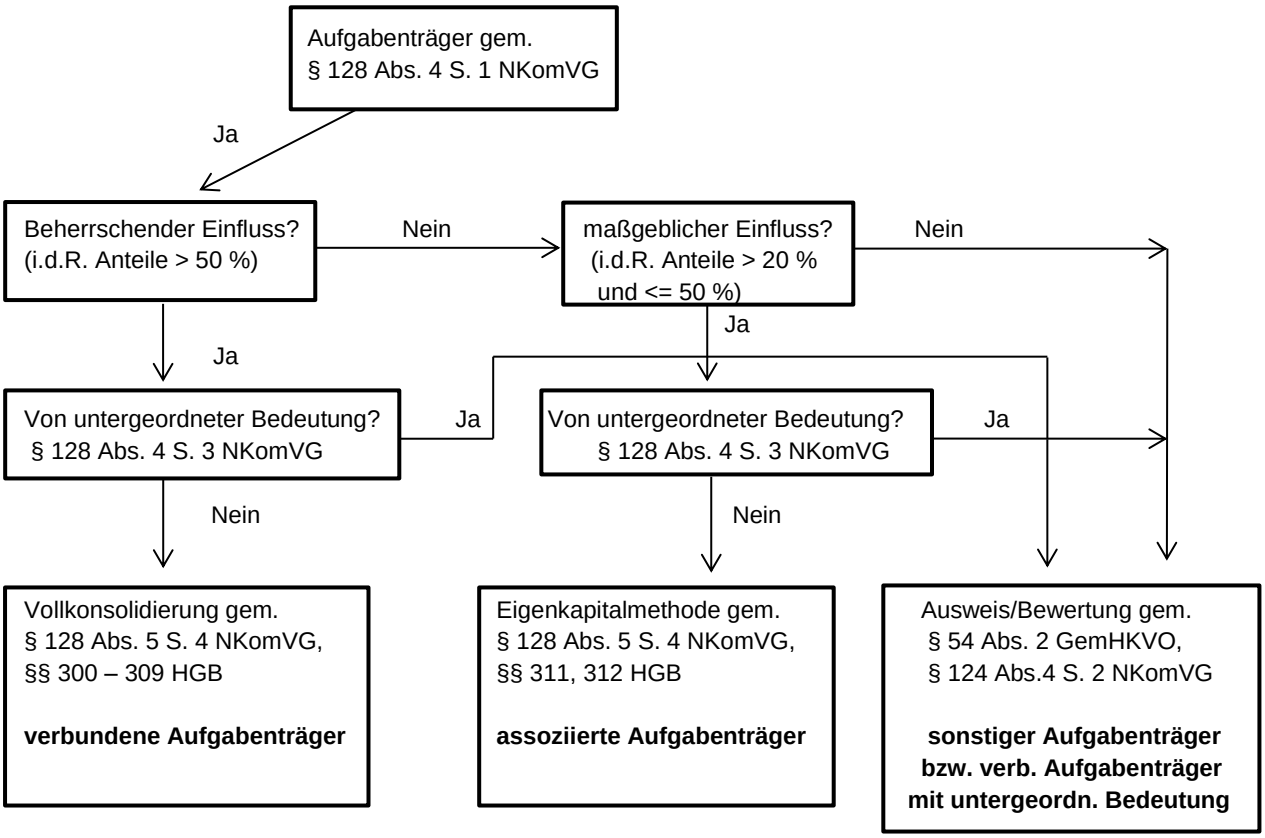
Nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

1. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt,
2. Eigenbetriebe,
3. Eigengesellschaften,
4. Einrichtungen u. Untern. in privat. Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
5. Kommunale Anstalten,
6. Gemeinsame kommunale Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
7. Rechtsfähige kommunale Stiftungen,
8. Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist,
9. Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, und
10. Rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Ist die Stadt Braunschweig nicht nur unmittelbar an einem Aufgabenträger beteiligt, sondern auch mittelbar (sog. „Enkelgesellschaften“: Die Stadt Braunschweig hält eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die ihrerseits eine „Tochtergesellschaft“ hat), dann sind grundsätzlich auch diese Aufgabenträger in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Die Ermittlung des Konsolidierungskreises erfolgt wie in der nachstehenden Grafik dargestellt in folgenden Schritten:

a) Ermittlung nach Grad der Einflussnahme
b) Überprüfung der untergeordneten Bedeutung (Wesentlichkeit)



a) Konsolidierungskreis in Abhängigkeit vom Grad der Einflussnahme

Für die Beurteilung, welche verselbständigten Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist entscheidend, ob ein beherrschender oder ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Braunschweig vorliegt (Grad der Einflussnahme).

Nach § 128 Abs. 5 NKomVG soll die Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. Danach wird unterschieden in verbundene und in assoziierte Aufgabenträger.

Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Braunschweig einen beherrschenden Einfluss (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausüben kann. Maßgeblich für die Beurteilung sind die in § 290 Abs. 2 HGB genannten Kriterien. Ein beherrschender Einfluss ist anzunehmen, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Mehrheit der Stimmrechte, d.h. Anteil der Stadt Braunschweig an einem verselbständigten Aufgabenträger ist größer als 50 % oder
- der Stadt Braunschweig steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen oder
- dieser Einfluss steht der Stadt Braunschweig zu
  - aufgrund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - aufgrund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs

Auf eine tatsächliche Ausübung des beherrschenden Einflusses kommt es nicht an. Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist.

Als verbundener Aufgabenträger ist in diesem Zusammenhang auch die Stadt Braunschweig (Kernverwaltung) zu beurteilen.

Verbundene Aufgabenträger werden im Rahmen der Vollkonsolidierung (Vermögen und Schulden werden zu 100 % in die Gesamtbilanz übernommen) in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 - 309 HGB).

Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Braunschweig oder ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Braunschweig einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern auch tatsächlich ausgeübt werden – in Abgrenzung zu einem verbundenen Aufgabenträger, vgl. vorherige Erläuterungen.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Stadt Braunschweig, bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und höchstens 50 %) der Stimmrechte innehat.

Folgende Indikatoren können in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 8.3 als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

Es handelt sich hier um eine Vermutungsregel, so dass auch eine andere Bewertung des Einflusses der Stadt Braunschweig - oder eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers – auf den assoziierten Aufgabenträger und damit eine Widerlegung des maßgeblichen Einflusses in Betracht kommen kann.

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode („at Equity“) zu konsolidieren. Dabei werden nicht Vermögen und Schulden in die Gesamtbilanz einbezogen, sondern es wird lediglich der Beteiligungsbuchwert des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz ausgewiesen.

Sonstige Aufgabenträger / Verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung

Aufgabenträger der Stadt Braunschweig, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO und § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten ausgewiesen. Unter den sonstigen Aufgabenträgern werden auch die assoziierten Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung ausgewiesen. Die verbundenen Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung werden entsprechend dem Positionenrahmen des Landes separat ausgewiesen.

b) Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung

Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG brauchen verbundene oder assoziierte Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine feste Quote, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, wird nicht vorgegeben. Die von der Arbeitsgruppe (AG) Gesamtabschluss unter der Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport erarbeiteten Hinweise empfehlen eine Prozentzahl im Rahmen von 2 % bis 5 % bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bis zu der von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Die Stadt Braunschweig hat unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten definiert, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann.

Hierzu wurden die Jahresabschlüsse der im Schritt a) ermittelten Aufgabenträger nach

- Vermögenslage (z.B. Sachvermögen, Nettoposition, Schulden, Rückstellungen),
- Finanzlage (Liquidität) und
- Ertragslage (Aufwand, Erträge, Jahresergebnisse)

ausgewertet. Unter quantitativen Gesichtspunkten sind bei der Stadt Braunschweig Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, bei denen jede einzelne der vorgenannten Positionen im Vorjahreseinzelabschluss des Aufgabenträgers unter 3 % der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegen.

Weiterhin wurde - entsprechend der Hinweise der AG Gesamtabschluss des Landes - sichergestellt, dass die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 7 % der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger der Stadt Braunschweig nicht übersteigen.

Unter qualitativen Gesichtspunkten sind bei der Stadt Braunschweig Aufgabenträger dann nicht von untergeordneter Bedeutung, wenn im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Aufgabenträgers für die Stadt Braunschweig eine Nichtberücksichtigung unter strategischen Gesichtspunkten zu einem unzutreffenden Gesamtbild führen würde.

Nachfolgend ist der festgelegte Konsolidierungskreis des Konzerns Stadt Braunschweig - unterteilt nach voll zu konsolidierenden und assoziierten Aufgabenträgern - sowie die nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger aufgeführt:

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Klinikum BS Bistro GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

1.2.2 Angewandte Konsolidierungsmethoden

1.2.2.1 Allgemeines

Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind die verbundenen Aufgabenträger des Konsolidierungskreises entsprechend den §§ 300 - 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung); die assoziierten Aufgabenträger werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Im Rahmen der **Erstkonsolidierung** 2012 erfolgte die erstmalige ergebnisneutrale Verrechnung des anteiligen Eigenkapitals der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Beteiligungsbuchwert der Stadt Braunschweig. Dabei war der Stichtag der Erstkonsolidierung zu bestimmen. Um für den 31. Dezember 2012 einen vollständigen Gesamtabschluss erstellen zu können, erfolgte die Erstkonsolidierung auf den 1. Januar 2012.

Unter **Folgekonsolidierung** ist die ergebniswirksame Fortschreibung der Wertansätze aus der Erstkonsolidierung zu verstehen (§§ 309 und 307 Abs. 2 HGB).

Die Buchungen der Erstkonsolidierung sind zunächst zu wiederholen. Zusätzlich sind die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben. Ein ausgewiesener Geschäfts- und Firmenwert ist planmäßig abzuschreiben und ein passiver Unterschiedsbetrag wird entsprechend der Regelungen des § 309 HGB aufgelöst. Hierdurch entstehen von den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger abweichende Erfolgsauswirkungen (Konzernerfolg).

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist zu jedem Stichtag erneut aus der Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger zu entwickeln, da es **keine eigenständige Konzernbuchhaltung** gibt. Dazu sind jährlich die gemeldeten Daten der KB II / KB III im örtlichen Positionenplan zugrunde zu legen. Die Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven wird durch die jeweiligen Aufgabenträger ebenfalls in der KB III gemeldet.

1.2.2.2 Vereinheitlichung von Stichtag, Ansatz, Bewertung und Ausweis

Für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig ist das Recht der Stadt als Konzernmutter anzuwenden. Das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) ist das führende Rechnungswesen, an dem sich die Aufgabenträger zu orientieren haben.

Für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses werden zunächst wieder die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger in eine von der Kernverwaltung

vorgegebene Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) übergeleitet. Hierzu sind die Abschlusswerte der Aufgabenträger hinsichtlich Stichtag, Ansatz und Bewertung sowie Ausweis zu vereinheitlichen. Die nach erfolgter Neubewertung ermittelten Werte (stille Reserven) der Aufgabenträger und deren Fortschreibung (erhöhte Abschreibungen) werden anschließend in die Kommunalbilanz III (KB III) bzw. Ergebnisrechnung III (ER III) übergeleitet.

Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ist der jeweilige Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Stadt Braunschweig, d.h. der 31.12. des jeweiligen Jahres. Da keiner der zu konsolidierenden Aufgabenträger ein vom Haushaltsjahr der Stadt Braunschweig abweichendes Wirtschaftsjahr hat, sind für die Einheitlichkeit des Stichtages keine Anpassungen erforderlich.

Einheitlicher Bilanzansatz

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten im konsolidierten Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach der NKomVG oder der GemHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Eventuelle Anpassungen sind im Rahmen der Überleitung der KB II vorzunehmen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit kann auf die Bereinigung von Ansätzen verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat hierzu in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegt, dass auf eine Bereinigung von Ansätzen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verzichtet werden kann, sofern eine Grenze von 5 % bezogen auf die jeweilige Bilanzposition nicht überschritten wird.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bis zum 31.12.2014 empfangene Investitionszuwendungen, die im Sachanlagevermögen der Bilanz nach HGB von den Anschaffungskosten abgesetzt werden können, in der KB II nicht gesondert als Sonderposten auszuweisen sind. Ab 01.01.2015 erhaltene Investitionszuschüsse sind als Sonderposten auszuweisen. Eine Aktivabsetzung ist nicht erlaubt.

Folgende Ansatzanpassungen wurden von einzelnen Aufgabenträgern vorgenommen:

- Die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund der Krankenhausbuchführungsverordnung auf der Aktivseite den Bilanzposten „Ausgleichposten nach dem KHG“ (Ausgleichposten für Eigenmittelförderung) aus. Dieser Bilanzposten kann nach NKomVG oder GemHKVO nicht angesetzt werden. Das Klinikum hat bei der Erstellung der Abschlusswerte für den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 diesen Ausgleichsposten in Höhe von rd. 11,8 Mio. EUR bereinigt und mit dem Eigenkapital verrechnet.

- Der Abwasserverband Braunschweig hat im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine zusätzliche Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 1.100.000 EUR gebildet. Im Gegensatz zu den Regelungen des HGB erfolgt nach NKR eine Passivierungspflicht von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden.

- Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine zusätzliche Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 500.000 EUR gebildet. Im Gegensatz zu den Regelungen des HGB erfolgt nach NKR eine Passivierungspflicht von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden.

- Die Stadtbad GmbH hat für die Unterdeckung der dortigen Unterstützungskasse e.V. eine Rückstellung in der Kommunalbilanz II gebildet. Nach NKR besteht eine Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung, für die der Aufgabenträger einzustehen hat. Diese Rückstellung wurde zum 01.01.2012 gebildet und wird jährlich durch Zuführungen oder Auflösungen entsprechend angepasst.

<u>Einheitliche Bewertung</u>

Nach § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 308 Abs. 1 HGB ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit, die Bewertung in den Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schul-

den, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten im konsolidierten Gesamtabschluss einheitlich zu bewerten.

Daneben kann nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf eine einheitliche Bewertung verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat hierzu in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegt, dass auf eine Bereinigung von Bewertungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verzichtet werden kann, sofern eine Grenze von 5 % bezogen auf die jeweilige Bilanzposition nicht überschritten wird. Eventuelle Anpassungen sind im Rahmen der Überleitung der KB II vorzunehmen.

Für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen ist nach NKR grundsätzlich die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Braunschweig hat entsprechend der Hinweise der AG Gesamtabschluss auf eine Vereinheitlichung im Konzern verzichtet, wenn die bisherige Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift (Abschreibungstabelle) als der des Landes im NKR basiert.

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH hat in ihrem Einzelabschluss die langfristigen Rückstellungen entsprechend der Regelungen des HGB abgezinst. Nach NKR dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II wurden diese Abzinsungen entsprechend eliminiert.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig bewertet in ihrem Einzelabschluss entsprechend den Regelungen im HGB die Pensionsverpflichtungen mit 4,58 %, die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Braunschweig sieht entsprechend der GemHKVO für die Bewertung einen Zinssatz von 5,00 % vor. Die Neuberechnung ergab eine Verringerung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 3.249 TEUR und somit auch einen entsprechenden außerordentlichen Ertrag.

Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) herausgegebenen Positionenrahmen. Diesen hat die Stadt Braunschweig angewendet und unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt. Die zu konsolidierenden Aufgabenträger haben ihre Abschlusswerte bei Erstellung der KB II / KB III bzw. ER II / III in diese Struktur des Positionenrahmens übergeleitet.

1.2.2.3 Konsolidierungsschritte

Die übergeleiteten Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger werden von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern geprüft. Aus den übergeleiteten und testierten Jahresabschlüssen aller vollkonsolidierten Aufgabenträger wird anschließend ein Summenabschluss erstellt. Auf Grundlage dieses Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.1)
    - Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages (Ziffer 1.2.2.3.2)
- Schuldenkonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.3)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.4)
- Zwischenergebniseliminierung (Ziffer 1.2.2.3.5)

1.2.2.3.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der Erst- und den Folgekonsolidierungen zu unterscheiden.

Bei der **Erstkonsolidierung** wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 301 HGB) die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger verrechnet. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert an dem jeweiligen Aufgabenträger in der Einzelbilanz der Stadt Braunschweig mit dem auf die Stadt Braunschweig entfallenden anteiligen Eigenkapital des verbundenen Aufgabenträgers aufgerechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da in ihm sowohl die Beteiligung der Stadt Braunschweig an den Aufgabenträgern als auch das der Stadt Braunschweig zuzuordnende Eigenkapital der Aufgabenträger (als Differenz aus dessen Vermögen und Schulden) ausgewiesen sind.

Anstelle der Beteiligungsbuchwerte bei der Stadt Braunschweig treten damit die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabenträgers.

In Niedersachsen kann gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG bei der Kapitalkonsolidierung entsprechend § 301 Abs. 1 HGB einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat von der niedersächsischen Vereinfachungsvorschrift keinen Gebrauch gemacht und im Rahmen der Erstkonsolidierung die Neubewertung durchgeführt und damit alle stillen Reserven der Aufgabenträger gehoben.

Unter **Folgekonsolidierungen** sind die ergebniswirksamen Fortschreibungen der Wertansätze aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zu verstehen (§§ 309 und 307 Abs. 2 HGB). Dabei werden auch die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven abgeschrieben.

Für jedes Haushaltsjahr ist ein konsolidierter Gesamtabschluss aufzustellen. Die ursprüngliche Kapitalkonsolidierung zum Erstkonsolidierungszeitpunkt 01.01.2012 wird in allen Folgejahren wiederholt. Veränderungen bei der Kapitalkonsolidierung in Folgejahren ergeben sich daher nur bei Änderungen der Beteiligungshöhe oder bei Änderung des gezeichneten Kapitals des verbundenen Aufgabenträgers.

Im konsolidierten Gesamtabschluss 2015 erfolgten solche Änderungen nicht.

Für einbezogene Aufgabenträger, an denen die Stadt Braunschweig nicht alle Anteile hält, sondern bei denen noch außenstehende Anteilseigner an diesen Aufgabenträgern beteiligt sind, werden die diesen weiteren Anteilseignern zustehenden Eigenkapitalanteile in einem gesonderten Posten „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ innerhalb der Nettoposition der Gesamtbilanz ausgewiesen. Er beinhaltet den Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers, da an diesem die Stadt Braunschweig nur mit ihrem Anteil beteiligt ist, während ein weiterer Teil auf Minderheitsgesellschafter entfällt. Dies betrifft die Aufgabenträger Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung von 66,173 %) und den Abwasserverband Braunschweig (Beteiligung von 91,367 %).

1.2.2.3.2 Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages

Besonderen Einfluss auf Folgekonsolidierungen hat die Behandlung eines bei der Erstkonsolidierung entstandenen sogenannten „passiven Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung“. Deshalb wurde dieses Thema zum konsolidierten Gesamtabschluss 2013 ausführlich beschrieben. Im folgenden Abschnitt werden die Gesamtzusammenhänge nochmal kurz

dargestellt sowie die Entwicklung der anteiligen passiven Unterschiedsbeträge zum 31.12.2015.

- Erstkonsolidierung
- Entstehungsursachen anteiliger passiver Unterschiedsbeträge u. deren Fortschreibung
- Analyse und Behandlung im Konzern Stadt Braunschweig

- Erstkonsolidierung

Durch die erstmalige Aufrechnung des Kapitals kann sich ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag ergeben:

Ist der Beteiligungsbuchwert der Stadt höher als das Eigenkapital des jeweiligen Aufgabenträgers, so ergibt sich ein aktiver Unterschiedsbetrag. Dieser ist unter einer gesonderten Position „Geschäfts- und Firmenwert“ der Gesamtbilanz auszuweisen und in den Folgejahren über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Im Konzern Stadt Braunschweig gab es keine aktiven Unterschiedsbeträge.

Ist das Eigenkapital eines Aufgabenträgers höher als der Beteiligungsbuchwert in der Stadt (z.B. durch frühere Gewinne des Unternehmens), so ergibt sich ein sogenannter passiver Unterschiedsbetrag, d.h. ein Unterschiedsbetrag, der auf der Passivseite der Gesamtbilanz unter der Nettoposition (d.h. dem Eigenkapital der Kommune) ausgewiesen wird. Dies war im Konzern Stadt Braunschweig für alle verselbständigten Aufgabenträger der Fall. Insgesamt ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung in Höhe von rd. 359 Mio. EUR. Dieser Betrag wird entsprechend der vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit in der Gesamtbilanz unter den Rücklagen (aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses) ausgewiesen.

Entstehungsursachen anteiliger passiver Unterschiedsbeträge und deren Fortschreibung

Ein anteiliger passiver Unterschiedsbetrag kann verschiedene Ursachen haben, die sich auf seine weitere Behandlung in den Folgekonsolidierungen unterschiedlich auswirken.

In Literatur / Kommentierungen werden folgende Entstehungsursachen und deren weitere Behandlungen unterschieden:

1. Im Erwerbszeitpunkt des Aufgabenträgers bestehen pessimistische Zukunftserwartungen, die z.B. auf erwarteter Sanierungsbedürftigkeit, mangelhafter Ertragskraft oder nachhaltiger Verlustsituation beruhen. Einem solchen passiven Unterschiedsbetrag ist Fremdkapital- (Rückstellungs-) -charakter beizumessen.

   Werden die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt oder treten Verluste ein, ist der Unterschiedsbetrag in entsprechender Höhe ergebniswirksam aufzulösen.

2. Der passive Unterschiedsbetrag übersteigt die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögensgegenstände. Dieser passive Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter.

   Diese Residualgröße ist in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu vereinnahmen.

3. Eine weitere Ursache für einen passiven Unterschiedsbetrag besteht darin, dass Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt beim Aufgabenträger thesauriert wurden. Dadurch kann das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers über die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung gestiegen sein. Es ergibt sich ein sog. technischer Unterschiedsbetrag, der Eigenkapitalcharakter hat.

   Dieser wird nicht aufgelöst, sondern ergebnisneutral in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht.

4. Des Weiteren kann ein passiver Unterschiedsbetrag durch den Anstieg des Eigenkapitals aufgrund der Zuordnung stiller Reserven im Erstkonsolidierungszeitpunkt entstehen. Dieser Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter.

   Für diesen Teil des passiven Unterschiedsbetrages greift das sogenannte planmäßige Auflösungsverfahren. Der Anteil dieses Teils des passiven Unterschiedsbetrages, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögensgegenstände nicht übersteigt, ist planmäßig über die „gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer“ der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu vereinnahmen.

- Analyse der Unterschiedsbeträge im Konzern Stadt Braunschweig:

Im Rahmen der Arbeiten zur Folgekonsolidierung wurde für jeden einzelnen Aufgabenträger die Entstehungsursache des jeweiligen anteiligen passiven Unterschiedsbetrages ermittelt. Hierzu wurde die Bildung und Entwicklung des Eigenkapitals jedes Aufgabenträgers untersucht.

Bei der Stadt Braunschweig haben nach der Analyse alle anteiligen passiven Unterschiedsbeträge Eigenkapitalcharakter und werden somit in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Ein Teil des anteiligen passiven Unterschiedsbetrages ist bei der Stadt Braunschweig durch die Aufdeckung stiller Reserven bedingt und wird ratierlich aufgelöst.

Nach der Analyse des passiven Unterschiedsbetrages aus der Erstkonsolidierung in Höhe von **359.729.946,45 EUR** ergibt sich die folgende Zuordnung:

Anteiliger passiver Unterschiedsbetrag in Euro und deren Behandlung	
202.426.645,43	Anteilige Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen (= technischer Unterschiedsbetrag) und der Residualgröße als Folge der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2012 entstanden sind. • Dieser Betrag wird auf einem separaten Konto innerhalb der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ unverändert ausgewiesen und ist aus Konzernsicht Rücklage.
157.303.301,02	Anteil des Unterschiedsbetrages, der durch den Anstieg des Eigenkapitals in Folge der Neubewertung – aufgrund Zuordnung stiller Reserven – entstanden ist. • Ausweis unter Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses unter dem Konto „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“. • Planmäßige ratierliche Auflösung über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände. • Gegenposten zu den Abschreibungen auf stille Reserven.

Für die ratierliche ertragswirksame Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages, der durch den Anstieg des Eigenkapitals in Folge der Neubewertung – durch Zuordnung stiller Reserven – in Höhe von 157.303.301,02 EUR entstanden ist, war zunächst eine gewichtete

durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen nicht abnutzbaren Vermögensgegenstände zu ermitteln.

Bei insgesamt vier vollkonsolidierten Aufgabenträgern wurden im Rahmen der Neubewertung stille Reserven gehoben.

Bei zwei Aufgabenträgern (Flughafen und Klinikum) ist keine planmäßige ratierliche Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages vorzunehmen, da sich die stillen Reserven ausschließlich auf Grund und Boden (GuB) beziehen. Diese beiden Unterschiedsbeträge ergeben eine Summe von 19.496.852,51 EUR. Da sich die Auflösungsregeln am Verbrauch oder Abgang der Vermögensgegenstände orientieren, hat für diesen Teil des Unterschiedsbetrages eine erfolgswirksame Auflösung erst zu erfolgen, wenn ein Grundstück in späteren Jahren außerhalb des Konsolidierungskreises veräußert wird / abgängig ist.

Für die Festlegung des Auflösungszeitraums der entsprechenden passiven Unterschiedsbeträge wurden demnach nur die Nibelungen Wohnbau GmbH und die Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH beurteilt, da sich hier die stillen Reserven auf Gebäude und Grund und Boden (GuB) beziehen.

Die Beurteilung der entsprechenden Objekte mit ihren Wertansätzen und Abschreibungen ergibt eine gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer **von gerundet 29 Jahren**, über die der entsprechende Teil des passiven Unterschiedsbetrages aufzulösen ist. Der passive Unterschiedsbetrag der beiden Aufgabenträger beträgt 137.806.448,51 EUR. Somit ergibt sich ein jährlicher Auflösungsbetrag in Höhe von 4.751.946,50 EUR.

157.303.301,02 €	anteiliger Unterschiedsbetrag (UB) aufgrund der Neubewertung
- 18.984.276,45 €	anteiliger UB Klinikum, keine Auflösung, da stille Reserven nur in GuB
- 512.576,06 €	anteiliger UB Flughafen, keine Auflösung, da stille Reserven nur in GuB
137.806.448,51 €	planmäßig ratierlich aufzulösender UB
: 29 Jahren	dividiert durch die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer
4.751.946,50 €	**jährlicher planmäßiger Auflösungsbetrag**

Die jährliche Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages in Höhe von 4.751.946,50 EUR erfolgt ergebniswirksam.

Zum 31.12.2015 hat sich der Stand des passiven Unterschiedsbetrages wie folgt entwickelt:

Bilanzposition	31.12.2014 - Euro -	31.12.2015 - Euro -	Veränderung - Euro -
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung)	143.047.461,52	138.295.515,02	- 4.751.946,50

1.2.2.3.3 Schuldenkonsolidierung

Zwischen den zum Vollkonsolidierungskreis gehörenden Aufgabenträgern und der Stadt Braunschweig gibt es regelmäßig Liefer- und Leistungsbeziehungen aus verschiedenen Tätigkeiten. Aus diesen ergeben sich Ansprüche und Verpflichtungen, die sich zum Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses in den Buchwerken dieser Konzerneinheiten als Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben können. Aus Sicht einer wirtschaftlichen Einheit kann es keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst geben. Da die zum Konsolidierungskreis gehörenden verselbständigten Aufgabenträger als wirtschaftliche Einheit angesehen werden (Einheitstheorie), sind die zwischen ihnen zum Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses bestehenden Schuldverhältnisse gegeneinander aufzurechnen.

In die Schuldenkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 301 HGB) werden dabei alle Forderungen und Schuldenposten einbezogen, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern untereinander und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen. Sie umfassen auf der Aktivseite z.B. auch geleistete Investitionszuweisungen und Anzahlungen, auf der Passivseite z.B. auch Angaben zu Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften oder auch Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Gewährleistungsverträge).

Soweit Forderungen eines (Gläubiger-)Aufgabenträgers den entsprechenden Schulden eines (Schuldner-)Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt die Schuldenkonsolidierung durch Aufrechnung dieser Posten erfolgsneutral. Stehen sich Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu sogenannten Aufrechnungsunterschieden. Für die weitere Behandlung kommt es darauf an, ob die Aufrechnungsunterschiede im Berichtsjahr oder in Vorjahren entstanden sind. Die im Berichtsjahr entstandenen Aufrechnungsunterschiede sind ergebniswirksam zu eliminieren. Die in Vorjahren entstande-

nen Aufrechnungsunterschiede sind ergebnisneutral gegen die Rücklagen des Konzerns zu buchen.

Um Aufrechnungsunterschiede zu reduzieren, werden Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander und zur Kernverwaltung vorgenommen. Es geht insbesondere darum, sogenannte unechte Aufrechnungsunterschiede zu vermeiden, die durch fehlende Buchungen oder zeitliche Differenzen in der Verarbeitung des Buchungsstoffes resultieren; d. h. es bestehen Forderungs- und Verbindlichkeitsbuchungen in unterschiedlichen Perioden. Zur Minimierung dieser unechten Aufrechnungsunterschiede sind bereits organisatorische Vorkehrungen getroffen und werden laufend verbessert, z. B. Festlegung von Terminen zum Buchungsschluss (Konzernbuchungsschluss), Schlusstermin für Rechnungsstellung im Konzern, konkrete Regelungen zur Abstimmung und Bestätigung von Salden.

Als weitere Vorkehrung, unechte Differenzen im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung zu vermeiden, erfolgte ein Hinweis an die Aufgabenträger mit Schreiben zur Saldenabstimmung. Kommt es zu Differenzen, weil die vorgegebenen Schlusstermine nicht eingehalten werden, sind diese Buchungen im Rahmen der Erstellung der KB II / Ergebnisrechnung II durch entsprechende Korrekturbuchungen auf Ebene der Aufgabenträger zu bereinigen. Somit müssen in der Schuldenkonsolidierung zum größten Teil nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden.

Die sogenannten echten Aufrechnungsunterschiede sind durch zwingende Bilanzierungsvorschriften (Vorsichts-, Realisations-, Imparitätsprinzip, etc.) bedingt und deshalb unvermeidbar.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden alle Aufrechnungsunterschiede aufgezeigt und analysiert. Aus Wesentlichkeitsaspekten wurde für deren Bereinigung ein Schwellenwert von 500 TEUR festgelegt. Die unter diesem Wert liegenden Aufrechnungsunterschiede in Summe von 1.571 TEUR wurden in einem automatisierten Prozess bearbeitet und sind unter dem gesonderten Konto „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

1.2.2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB stellt einen weiteren Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Stadt Braunschweig zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung dar. Hierbei werden

Aufwendungen und Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises beruhen, gegeneinander verrechnet. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie keine Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen an sich selbst geben kann.

Soweit sich Aufwand und Ertrag aus internen Vorgängen der verbundenen Aufgabenträger in gleicher Höhe gegenüberstehen, werden diese miteinander verrechnet. Stehen sich Aufwand und Ertrag nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu sogenannten Aufrechnungsunterschieden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt ergebnisneutral.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden alle Aufrechnungsunterschiede aufgezeigt und analysiert. Aus Wesentlichkeitsaspekten wurde für deren Bereinigung ein Schwellenwert von 500 TEUR festgelegt. Die unter diesem Wert liegenden Aufrechnungsunterschiede in Höhe von saldierten 18 TEUR Erträge wurden in einem automatisierten Prozess bearbeitet und sind unter gesonderten Konten „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

1.2.2.3.5 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, § 304 Abs. 1 HGB) wird angewendet, wenn aufgrund von Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt wurden, die Gewinne oder Verluste enthalten. Der Konsolidierungsschritt ist erforderlich, weil Gewinne oder Verluste aus Lieferungen und Leistungen der Konzerneinheiten erst entstanden sind, wenn die Vermögensgegenstände den Vollkonsolidierungskreis verlassen haben.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB kann nach § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Braunschweig hat in der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung bezogen auf die jeweilige Bilanzposition 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen (vgl. gemeldete Zu- und Abgänge), festgelegt.

Im Konzern Stadt Braunschweig war - wie in den Vorjahren - aufgrund der kommunalen Gegebenheiten dieser Konsolidierungsschritt nicht erforderlich, da entweder keine Zwischenergebnisse entstanden oder diese von untergeordneter Bedeutung für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzern Stadt Braunschweig sind.

1.2.2.4 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu bilanzieren. Bei dieser Methode werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen der assoziierten Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen, sondern es wird lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz bzw. konsolidierten Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Der Ausweis erfolgt in der Gesamtbilanz innerhalb des Finanzvermögens unter dem Posten „Anteile an assoziierten Aufgabenträgern“.

Abweichend von der Vereinfachungsregel der AG Gesamtabschluss des Landes ist bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts und damit entsprechend § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB die Aufdeckung von stillen Reserven erfolgt.

Die auf assoziierte Aufgabenträger entfallenden Ergebnisse (Gewinn oder Verlust) werden in der konsolidierten Ergebnisrechnung in gesonderten Posten (Erträge und Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern) ausgewiesen.

In Folgekonsolidierungen wird der Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben.

1.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen

Nachfolgend werden gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO einzelne wesentliche Positionen der konsolidierten Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung sowie der Nebenrechnungen (Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht) erläutert.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

Stadt BS	-	Stadt BS Kernverwaltung
NiWo GmbH	-	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Klinikum BS gGmbH	-	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
SR Stadtentwässerung	-	Sonderrechnung Stadtentwässerung
Verkehrs-GmbH	-	Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Abwasserverband	-	Abwasserverband Braunschweig
SBBG	-	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Flughafen	-	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Stadtbad	-	Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
SR Abfallwirtschaft	-	Sonderrechnung Abfallwirtschaft
GGB	-	Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Hafen	-	Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Stadthalle	-	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
SR Hochbau u. Gebäudem.	-	Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
VHS BS GmbH	-	Volkshochschule Braunschweig GmbH
VHS Arbeit und Beruf	-	VHS Arbeit und Beruf GmbH

1.2.3.1 Konsolidierte Gesamtbilanz

Aktiva

Nach dem Positionenrahmen zum Gesamtabschluss setzt sich die Aktivseite der konsolidierten Gesamtbilanz aus folgenden Positionen zusammen: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen, liquide Mittel, Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2014**		**31.12.2015**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	32.720	1,1	38.696	1,3	5.976	18,3
Sachvermögen	2.435.311	83,2	2.461.753	83,6	26.442	1,1
Finanzvermögen	186.704	6,4	173.194	5,9	-13.510	-7,2
Liquide Mittel	253.183	8,7	246.411	8,4	-6.772	-2,7
Aktive Rechnungsabgrenzung	18.963	0,6	22.555	0,8	3.592	18,9
konsolidierte Bilanzsumme Aktiva	**2.926.881**	**100,0**	**2.942.609**	**100,0**	**15.728**	**0,5**

Die Gesamtbilanz der Aktivseite verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	1.654.605	56,6	1.672.324	56,8	17.719	1,1
NiWo GmbH	343.318	11,7	342.562	11,6	-756	-0,2
Klinikum BS gGmbH	243.251	8,3	239.918	8,2	-3.333	-1,4
SR Stadtentwässerung	219.470	7,5	210.435	7,2	-9.035	-4,1
Verkehrs-GmbH	115.740	4,0	123.588	4,2	7.848	6,8
Abwasserverband *)	94.622	3,2	98.511	3,3	3.889	4,1
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	63.888	2,2	64.340	2,2	452	0,7
Flughafen	45.076	1,5	43.635	1,5	-1.441	-3,2
Stadtbad	46.843	1,6	44.764	1,5	-2.079	-4,4
Pensionsfonds	30.570	1,0	35.829	1,2	5.259	17,2
SR Abfallwirtschaft	17.003	0,6	16.307	0,6	-696	-4,1
GGB	16.532	0,6	14.798	0,5	-1.734	-10,5
Hafen	10.659	0,4	10.685	0,4	26	0,2
Stadthalle	21.101	0,7	20.956	0,7	-145	-0,7
SR Hochbau u. Gebäudem.	2.105	0,1	2.245	0,1	140	6,7
VHS BS GmbH	1.332	0,0	970	0,0	-362	-27,2
VHS Arbeit und Beruf	766	0,0	742	0,0	-24	-3,1
konsolidierte Bilanzsumme Aktiva	**2.926.881**	**100,0**	**2.942.609**	**100,0**	**15.728**	**0,5**

*) Vor Konsolidierung des Kanalnutzungsrechts beträgt die Bilanzsumme des Abwasserverbandes BS rd. 255 Mio. € (Vorjahr: 258 Mio. €).

assoziierte Aufgabenträger:
ZGB = Zweckverband Großraum Braunschweig,
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre,
BVAG & Co. KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die in der Gesamtbilanz enthaltenen Aktiva der Kernverwaltung Stadt Braunschweig sind geringer als im Einzelabschluss. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Finanzvermögen. Die Beteiligungsbuchwerte der zu konsolidierenden Aufgabenträger in der Einzelbilanz der Stadt Braunschweig wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (siehe auch Kapitel 1.2.2) mit der anteiligen Nettoposition der verbundenen Aufgabenträger verrechnet.

Anstelle der Beteiligungsbuchwerte (im Finanzvermögen) bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten der jeweiligen Aufgabenträger im Konzern.

Die Anteile an den assoziierten Aufgabenträgern Zweckverband Großraum Braunschweig und Wasserverband Weddel-Lehre haben das Finanzvermögen um 5.540 TEUR (Vorjahr: 4.361 TEUR) erhöht, da diese im Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nicht bilanziert sind. Weitere Erläuterungen unter Position Finanzvermögen.

Sachvermögen

Der Konzern Stadt Braunschweig zeichnet sich auch weiterhin durch ein hohes Vermögen aus. Das Sachvermögen umfasst rd. 83,6 Prozent (Vorjahr: 83,2 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme und setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	239.642	9,8	239.327	9,7	-315	-0,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.065.780	43,8	1.111.222	45,1	45.442	4,3
Infrastrukturvermögen	760.162	31,2	767.957	31,2	7.795	1,0
Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.824	0,2	19.007	0,8	13.183	>100,0
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	769	0,0	953	0,0	184	23,9
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	65.891	2,7	79.051	3,2	13.160	20,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	62.122	2,6	63.817	2,6	1.695	2,7
Vorräte	41.011	1,7	35.952	1,5	-5.059	-12,3
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	194.110	8,0	144.467	5,9	-49.643	-25,6
Sachvermögen	**2.435.311**	**100,0**	**2.461.753**	**100,0**	**26.442**	**1,1**

Die wesentlichen Positionen im Sachvermögen sind die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.

Die Position Sachvermögen verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	1.351.369	55,4	1.371.508	55,9	20.139	1,5
NiWo GmbH	332.798	13,7	335.203	13,6	2.405	0,7
Klinikum BS gGmbH	173.246	7,1	185.775	7,5	12.529	7,2
SR Stadtentwässerung	215.368	8,8	207.459	8,4	-7.909	-3,7
Verkehrs-GmbH	110.087	4,5	119.225	4,8	9.138	8,3
Abwasserverband	89.126	3,7	89.218	3,6	92	0,1
SBBG	11.426	0,5	10.761	0,4	-665	-5,8
Flughafen	42.939	1,8	41.244	1,7	-1.695	-3,9
Stadtbad	45.920	1,9	43.972	1,8	-1.948	-4,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	16.387	0,7	15.807	0,6	-580	-3,5
GGB	15.971	0,7	11.983	0,5	-3.988	-25,0
Hafen	8.466	0,3	8.488	0,3	22	0,3
Stadthalle	20.165	0,8	19.587	0,8	-578	-2,9
SR Hochbau u. Gebäudem.	1.770	0,1	1.284	0,1	-486	-27,5
VHS BS GmbH	166	0,0	152	0,0	-14	-8,4
VHS Arbeit und Beruf	107	0,0	87	0,0	-20	-18,7
Sachvermögen	**2.435.311**	**100,0**	**2.461.753**	**100,0**	**26.442**	**1,1**

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	81.520 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs-/Herstellungswerten)	-59.045 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	86.358 TEUR
Abschreibungen	-80.827 TEUR
Auflösungen	53.671 TEUR
sonstige Veränderungen	-533 TEUR
Zwischensumme	81.144 TEUR
Abgänge Anlagen im Bau	-49.643 TEUR
Veränderung Vorräte	-5.059 TEUR
Veränderung	26.442 TEUR

Die Zugänge des Sachvermögens beinhalten Investitionen

- in Gebäude in Höhe von rd. 22.545 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS,
- in das Infrastrukturvermögen in Höhe von rd. 26.086 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH,
- in Fahrzeuge in Höhe von rd. 7.964 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sowie
- in Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von rd. 12.252 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH.

Zugänge durch Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind auf Investitionen

- im Bereich der Gebäude in Höhe von 51.341 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS,
- in das Infrastrukturvermögen in Höhe von rd. 9.496 TEUR insbesondere bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und
- in Fahrzeuge in Höhe von rd. 13.510 TEUR insbesondere bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zurückzuführen.

Nach Berücksichtigung der Auflösungen ergibt sich für die Abgänge ein Restbuchwert in Höhe von 5.374 TEUR, davon sind im Bereich der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken Abgänge in Höhe von 1.965 TEUR und im Bereich des Infrastrukturvermögens Abgänge in Höhe von 1.886 TEUR zu verzeichnen.

Die Abschreibungen ermitteln sich aus den planmäßigen Nutzungsdauern der Anlagegüter.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst rd. 5,9 Prozent (Vorjahr: 6,4 Prozent) der Gesamtbilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anteile an verbunden Aufgabenträgern	7.952	4,3	7.952	4,6	0	0,0
Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	43.888	23,5	45.069	26,0	1.181	2,7
Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	6.684	3,6	7.331	4,2	647	9,7
Sondervermögen	50	0,0	50	0,0	0	0,0
Ausleihungen	12.462	6,7	11.777	6,8	-685	-5,5
Wertpapiere	55	0,0	29	0,0	-26	-47,3
Öffentlich-rechtliche Forderungen	22.415	12,0	10.676	6,2	-11.739	-52,4
Forderungen aus Transferleistungen	23.494	12,6	12.894	7,4	-10.600	-45,1
Privatrechtliche Forderungen	61.993	33,2	73.850	42,6	11.857	19,1
Sonstige Vermögensgegenstände	7.710	4,1	3.565	2,1	-4.145	-53,8
Finanzvermögen	**186.703**	**100,0**	**173.193**	**99,9**	**-13.510**	**-7,2**

Das Finanzvermögen verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	57.130	30,6	58.648	33,9	1.518	2,7
NiWo GmbH	1.675	0,9	1.010	0,6	-665	-39,7
Klinikum BS gGmbH	60.875	32,7	45.710	26,5	-15.165	-24,9
SR Stadtentwässerung	3.664	2,0	2.493	1,4	-1.171	-32,0
Verkehrs-GmbH	3.827	2,0	2.942	1,7	-885	-23,1
Abwasserverband	1.248	0,7	1.217	0,7	-31	-2,5
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	52.244	28,0	53.406	30,8	1.162	2,2
Flughafen	807	0,4	1.023	0,6	216	26,8
Stadtbad	252	0,1	110	0,1	-142	-56,3
Pensionsfonds	84	0,0	43	0,0	-41	-48,8
SR Abfallwirtschaft	545	0,3	431	0,2	-114	-20,9
GGB	155	0,1	2.479	1,4	2.324	>100,0
Hafen	2.105	1,1	1.728	1,0	-377	-17,9
Stadthalle	791	0,4	711	0,4	-80	-10,1
SR Hochbau u. Gebäudem.	230	0,1	549	0,3	319	>100,0
VHS BS GmbH	919	0,5	529	0,3	-390	-42,4
VHS Arbeit und Beruf	152	0,1	164	0,1	12	7,9
Finanzvermögen	**186.703**	**100,0**	**173.193**	**100,0**	**-13.510**	**-7,2**

assoziierte Aufgabenträger:
ZGB = Zweckverband Großraum Braunschweig
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre,
BVAG & Co KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die Anteile der in die Konsolidierung einbezogenen verbundenen Aufgabenträger wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung mit der anteiligen Nettoposition dieser verbundenen Aufgabenträger aufgerechnet. Die noch verbleibenden Anteile an verbundenen Aufgabenträgern

von unverändert rd. 7.952 TEUR sind die Beteiligungsbuchwerte der Aufgabenträger, die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden:

- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH (Zugang in 2014)
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Die Position Anteile an assoziierten Aufgabenträgern teilt sich in zwei Konten auf:

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung (rd. 44.666 TEUR, Vorjahr: 43.486 TEUR):
Dies sind die Anteile der in die Konsolidierung einbezogenen assoziierten Aufgabenträger
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
Wasserverband Weddel-Lehre
Zweckverband Großraum Braunschweig.

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung (unverändert rd. 403 TEUR):
Dies sind die Anteile der nicht in die Konsolidierung einbezogenen assoziierten Aufgabenträger Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG.

Anteile an sonstigen Aufgabenträgern (Beteiligungen) von rd. 7.331 TEUR (Vorjahr: 6.684 TEUR) haben die
Kernverwaltung Stadt BS:

- Niedersächsische Versorgungskasse
- Allianz für die Region GmbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH:

- beka GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH:

- Verbundgesellschaft GmbH
- Connect-Fahrplanauskunft GmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH:

- Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser (EKK)

Beim Sondervermögen in Höhe von rd. 50 TEUR handelt es sich um von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig verwaltete Mündelgelder.

Die Ausleihungen in Höhe von rd. 11.777 TEUR (Vorjahr: 12.462 TEUR) sind im Wesentlichen von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig gegebene Wohnungsbaudarlehen mit rd. 11.625 TEUR (Vorjahr: 12.216 TEUR).

Wertpapiere hat nur noch die Kernverwaltung Stadt Braunschweig in Höhe von unverändert rd. 29 TEUR.

Die Forderungen in der Gesamtbilanz haben ein Volumen von rd. 100.986 TEUR (Vorjahr: 115.611 TEUR). Die größte Position sind die privatrechtlichen Forderungen. Diese setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH: rd. 39.746 TEUR (Vorjahr: 40.124 TEUR)
- Kernverwaltung Stadt Braunschweig: rd. 17.774 TEUR (Vorjahr: 7.367 TEUR)
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH: rd. 7.293 TEUR (Vorjahr: 6.099 TEUR)
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH: rd. 2.479 TEUR (Vorjahr: 155 TEUR)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig (rd. 8.045 TEUR, Vorjahr: 18.657 TEUR) sowie der Sonderrechnung Stadtentwässerung (rd. 2.323 TEUR, Vorjahr: 3.464 TEUR) geprägt.

Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ wird unter Kapitel 1.2.4 erläutert.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in Höhe von rd. 246.411 TEUR (Vorjahr: 253.183 TEUR) umfassen 8,4 Prozent (Vorjahr: 8,6 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	197.508	78,2	184.271	74,9	-13.237	-6,7
NiWo GmbH	8.380	3,3	5.945	2,4	-2.435	-29,1
Klinikum BS gGmbH	7.919	3,1	7.150	2,9	-769	-9,7
SR Stadtentwässerung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verkehrs-GmbH	1.640	0,6	1.278	0,5	-362	-22,1
Abwasserverband	3.908	1,5	7.786	3,2	3.878	99,2
SBBG	186	0,1	151	0,1	-35	-18,8
Flughafen	1.308	0,5	1.329	0,5	21	1,6
Stadtbad	555	0,2	587	0,2	32	5,8
Pensionsfonds	30.486	12,0	35.786	14,5	5.300	17,4
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	399	0,2	329	0,1	-70	-17,5
Hafen	78	0,0	431	0,2	353	>100,0
Stadthalle	71	0,0	597	0,2	526	>100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	238	0,1	281	0,1	43	18,1
VHS Arbeit und Beruf	507	0,2	490	0,2	-17	-3,4
Liquide Mittel	**253.183**	**100,0**	**246.411**	**100,0**	**-6.772**	**-2,7**

In dem Anteil der liquiden Mittel der Kernverwaltung sind die Mittel des Liquiditätsverbundes (Cashpool) enthalten. Die Position der liquiden Mittel der Kernverwaltung von rd. 184.271 TEUR (Vorjahr: 197.508 TEUR) teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenträger auf:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2014**		**31.12.2015**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	118.076	59,9	77.190	42,0	-40.886	-34,6
NiWo GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Klinikum BS gGmbH	51.231	25,9	54.288	29,5	3.057	6,0
SR Stadtentwässerung	30.852	15,6	31.032	16,8	180	0,6
Verkehrs-GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	-27.600	-14,0	-18.716	-10,2	8.884	-32,2
Flughafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadtbad	-9.799	-5,0	-1.500	-0,8	8.299	-84,7
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	25.400	12,9	25.614	13,9	214	0,8
GGB	11.279	5,7	12.981	7,0	1.702	15,1
Hafen	402	0,2	353	0,2	-49	-12,2
Stadthalle	-3.950	-2,0	0	0,0	3.950	-100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	0	0,0	201	0,1	201	100,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung (keine Vollkonsolidierung)	1.033	0,5	2.244	1,2	1.211	>100,0
sonstige *)	584	0,3	584	0,3	0	0,0
Aufteilung Liquide Mittel Kernverwaltung	**197.508**	**100,0**	**184.271**	**100,0**	**-13.237**	**-6,7**

*) Cashpool-Anteil der Unterstützungskasse Stadtbad eV i. H. v. rd. 476 TEUR enthalten.
Für den restl. Betrag i. H. v. 108 TEUR hat die Stadt Braunschweig die finanzielle Abwicklung von bestimmten Aufgaben übernommen.

Nimmt man die bilanziellen liquiden Mittel der Aufgabenträger (erste Tabelle) und rechnet die aufgeteilten liquiden Mittel der Kernverwaltung hinzu, ergeben sich die betriebswirtschaftlichen Mittel in der unten stehenden Tabelle.

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	118.076	46,9	77.190	31,9	-40.886	-34,6
NiWo GmbH	8.380	3,3	5.945	2,4	-2.435	-29,1
Klinikum BS gGmbH	59.150	23,5	61.438	25,2	2.288	3,9
SR Stadtentwässerung	30.852	12,3	31.032	12,7	180	0,6
Verkehrs-GmbH	1.640	0,7	1.278	0,5	-362	-22,1
Abwasserverband	3.908	1,6	7.786	3,2	3.878	99,2
SBBG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Flughafen	1.308	0,5	1.329	0,5	21	1,6
Stadtbad	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Pensionsfonds	30.486	12,1	35.786	14,7	5.300	17,4
SR Abfallwirtschaft	25.400	10,1	25.614	10,5	214	0,8
GGB	11.678	4,6	13.310	5,5	1.632	14,0
Hafen	480	0,2	784	0,3	304	63,3
Stadthalle	0	0,0	597	0,2	597	0,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	238	0,1	482	0,2	244	>100,0
VHS Arbeit und Beruf	507	0,2	490	0,2	-17	-3,4
Zwischensumme	**292.103**	**116,1**	**263.061**	**108,0**	**-29.042**	**-9,9**
SBBG	-27.414	-10,9	-18.565	-7,6	8.849	-32,3
Stadtbad	-9.244	-3,7	-913	-0,4	8.331	-90,1
Stadthalle	-3.879	-1,5	0	0,0	3.879	-100,0
Zwischenfinanzierung Cashpool	-40.537	-16,1	-19.478	-8,0	21.059	-52,0
Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)	**251.566**	**100,0**	**243.583**	**100,0**	**-7.983**	**-3,2**

Der Cashpool ist ein Liquiditätsverbund innerhalb des Konzerns. Dort werden durch die Stadt Braunschweig zentral für alle Aufgabenträger Gelder angelegt. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) und die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH haben dem Cashpool Mittel in Höhe von 19.478 TEUR (Vorjahr: 40.537 TEUR) zur Zwischenfinanzierung entnommen.

Die Abweichung zwischen den liquiden Mitteln betriebswirtschaftlich von rd. 243.583 TEUR (Vorjahr: 251.566 TEUR) und den bilanziellen liquiden Mitteln von rd. 246.411 TEUR (Vorjahr: 253.183 TEUR) in Höhe von rd. 2.828 TEUR (Vorjahr: 1.617 TEUR) resultiert im Wesentlichen aus den Gesellschaften des Liquiditätsverbundes, die nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Struktur-Förderung Braunschweig, Unterstützungskasse Stadtbad e.V.).

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 22.555 TEUR (Vorjahr: 18.963 TEUR) umfassen 0,8 Prozent (Vorjahr: 0,6 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2014**		**31.12.2015**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	17.942	94,6	21.261	94,3	3.319	18,5
NiWo GmbH	358	1,9	357	1,6	-1	-0,3
Klinikum BS gGmbH	350	1,9	313	1,4	-37	-10,6
SR Stadtentwässerung	4	0,0	4	0,0	0	0,0
Verkehrs-GmbH	44	0,2	48	0,2	4	9,1
Abwasserverband	92	0,5	91	0,4	-1	-1,1
SBBG	25	0,1	19	0,1	-6	-24,0
Flughafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadtbad	23	0,1	29	0,1	6	26,1
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	13	0,1	14	0,1	1	7,7
GGB	7	0,0	7	0,0	0	0,0
Hafen	3	0,0	3	0,0	0	0,0
Stadthalle	23	0,1	16	0,1	-7	-30,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	76	0,4	391	1,7	315	>100,0
VHS BS GmbH	2	0,0	1	0,0	-1	-50,0
VHS Arbeit und Beruf	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Aktive Rechnungsabgrenzung	**18.963**	**100,0**	**22.555**	**100,0**	**3.592**	**18,9**

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich neben den Beamtenbesoldungen und Versorgungsbezügen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig auch um Zahlungen für Kreditorenrechnungen für Januar 2016, die bereits im Dezember 2015 zu einem Abfluss von liquiden Mitteln geführt haben.

Parallel dazu ist die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ entsprechend gesunken (siehe oben, unter Aufstellung zum Finanzvermögen).

Passiva

Nach dem Positionenrahmen zum konsolidierten Gesamtabschluss setzt sich die Passivseite der konsolidierten Gesamtbilanz wie folgt zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Nettoposition	1.500.813	51,3	1.493.625	50,8	-7.188	-0,5
Schulden	629.402	21,5	649.188	22,1	19.786	3,1
Rückstellungen	627.538	21,4	639.925	21,7	12.387	2,0
Passive Rechnungsabgrenzung	169.127	5,8	159.871	5,4	-9.256	-5,5
konsolidierte Bilanzsumme Passiva	**2.926.880**	**100,0**	**2.942.609**	**100,0**	**15.729**	**0,5**

Nettoposition

Die Nettoposition (vergleichbar Eigenkapital) von rd. 1.493.625 TEUR (Vorjahr: 1.500.813 TEUR) umfasst 50,8 Prozent (Vorjahr: 51,3 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Basis-Reinvermögen	494.472	33,0	494.472	33,1	0	0,0
Rücklagen	584.199	38,9	566.256	37,9	-17.943	-3,1
Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaften	3.622	0,2	3.369	0,2	-253	-7,0
Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	-55.119	-3,7	-60.352	-4,0	-5.233	9,5
Sonderposten	473.639	31,6	489.880	32,8	16.241	3,4
Nettoposition	**1.500.813**	**100,0**	**1.493.625**	**100,0**	**-7.188**	**-0,5**

Die Bilanzposition „Nettoposition“ enthält im konsolidierten Gesamtabschluss gegenüber dem Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig zusätzlich noch Positionen, die erforderlich sind, um die speziellen Anforderungen im konsolidierten Gesamtabschluss abbilden zu können.

Die Entwicklung der Nettoposition in 2015 zeigt die folgende Kapitalübersicht:

Nettoposition	**Vortrag**	**Einstellung Überschuss**	**Kapital-entnahme**	**Sonstiges**	**Endstand**
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Basis-Reinvermögen	494.472	0	0	0	494.472
Rücklagen	584.199	0	-27	-17.916	566.256
Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0	0	0	0	0
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622	-253	0	0	3.369
Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (Gesamtbilanz-gewinn / -verlust)	-55.119	-14.674	0	9.441	-60.352
Summe vor Sonderposten	**1.027.174**	**-14.927**	**-27**	**-8.475**	**1.003.745**
Sonderposten	473.639	0	-15.000	31.241	489.880
Summe	**1.500.813**	**-14.927**	**-15.027**	**22.766**	**1.493.625**

In der Spalte „Sonstiges“ wird insbesondere die Einstellung der Vorjahresergebnisse in die Rücklagen abgebildet.

Das Basis-Reinvermögen beträgt unverändert rd. 494.472 TEUR und ist das zur ersten Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung Stadt Braunschweig ermittelte und aufgrund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO korrigierte Reinvermögen.

Die Rücklagen enthalten in der Position “Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ auch die Gesamtsumme des passiven Unterschiedsbetrages. Dieser ist bei der Erstkonsolidierung entstanden, da bei allen Aufgabenträgern das Eigenkapital höher war, als der Beteiligungsansatz bei der Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	506.816	86,8	476.986	84,2	-29.830	-5,9
davon Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	363.769	62,2	338.690	59,8	-25.078	-6,9
davon planmäßig ratierlich aufzulösender Unterschiedsbetrag	143.047	24,5	138.296	24,4	-4.752	-3,3
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	74.735	12,8	84.767	15,0	10.032	13,4
Sonstige Rücklagen	2.648	0,5	4.504	0,8	1.856	70,1
Rücklagen	**584.199**	**100,0**	**566.256**	**100,0**	**-17.943**	**-3,1**

Der planmäßig ratierlich aufzulösende Unterschiedsbetrag aufgrund der durchgeführten Neubewertung (Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) wird bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen, da dieser nach niedersächsischem Landesrecht der Nettoposition zugewiesen wird und ausschließlich Eigenkapitalcharakter besitzt. Er betrug im Erstkonsolidierungszeitpunkt (1. Januar 2012) 157.303 TEUR und wird planmäßig ratierlich über 29 Jahre entsprechend der gewichteten durchschnittlichen Restnutzungsdauer der neubewerteten Vermögensgegenstände aufgelöst. Dies ergibt einen jährlichen Auflösungsbetrag in Höhe von 4.752 TEUR. Zum 31. Dezember 2015 beträgt der passive Unterschiedsbetrag 138.296 TEUR.

Der Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter ist für einbezogene Aufgabenträger, an denen die Stadt Braunschweig nicht alle Anteile hält, sondern noch außenstehende Anteilseigner an diesen Aufgabenträgern beteiligt sind. In diesem Posten werden die diesen Minderheitengesellschaftern zustehenden Eigenkapitalanteile ausgewiesen; als Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen dieser vollkonsolidierten Aufgabenträger.

Der Ausgleichsposten setzt sich zusammen aus 2.401 TEUR (Vorjahr: 2.560 TEUR) für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung von 66,17 %) und 967 TEUR (Vorjahr: 1.062 TEUR) für den Abwasserverband Braunschweig (Beteiligung von 91,37 %).

Die Sonderposten von rd. 489.880 TEUR (Vorjahr: 473.639 TEUR) setzen sich im Wesentlichen aus der Kernverwaltung Stadt Braunschweig mit 334.698 TEUR (Vorjahr: 338.961 TEUR), der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit 100.040 TEUR (Vorjahr: 87.117 TEUR) und der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mit 22.045 TEUR (Vorjahr:

22.157 TEUR) zusammen. Es handelt sich dabei überwiegend um Investitionszuweisungen und –zuschüsse. Der Anstieg ist insbesondere auf die Fördermittel, die die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nach dem KHG erhalten hat, zurückzuführen.

Schulden

Die Schulden umfassen rd. 22,1 Prozent (Vorjahr: 21,5 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2014**		**31.12.2015**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden	446.700	71,0	466.769	71,9	20.069	4,5
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568	13,6	87.904	13,5	2.336	2,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.142	3,8	30.008	4,6	5.866	24,3
Transferverbindlichkeiten	2.573	0,4	2.487	0,4	-86	-3,3
Sonstige Verbindlichkeiten	70.419	11,2	62.020	9,6	-8.399	-11,9
Schulden	**629.402**	**100,0**	**649.188**	**100,0**	**19.786**	**3,1**

Die größte Position sind die Geldschulden (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen).
Die Veränderung der Geldschulden im Konzern in Höhe von 20.069 TEUR setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zunahmen

- bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (+15.484 TEUR)
- bei der Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH (+7.442 TEUR)
- beim Abwasserverband BS (+4.700 TEUR)
- der der Stadthalle BS Betriebsgesellschaft mbH (+4.523 TEUR) und
- bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS (+2.152 TEUR)

sowie Abnahmen bei

- der Kernverwaltung Stadt BS (-8.288 TEUR) und
- der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (-5.705 TEUR).

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften von rd. 2.336 TEUR beruht auf der Forfaitierung der letzten, abgeschlossenen Maßnahme im Rahmen des PPP-Projektes Schulen und Kitas bei der Kernverwaltung Stadt BS.

In der Position Transferverbindlichkeiten sind u. a auch Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen und Steuerverbindlichkeiten enthalten.

Die Schulden verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	187.248	29,8	194.371	29,9	7.123	3,8
NiWo GmbH	134.661	21,4	135.845	20,9	1.184	0,9
Klinikum BS gGmbH	45.672	7,3	30.111	4,6	-15.561	-34,1
SR Stadtentwässerung	1.663	0,3	910	0,1	-753	-45,3
Verkehrs-GmbH	87.079	13,8	102.659	15,8	15.580	17,9
Abwasserverband	80.207	12,7	85.223	13,1	5.016	6,3
SBBG	26.988	4,3	21.228	3,3	-5.760	-21,3
Flughafen	929	0,2	780	0,1	-149	-16,0
Stadtbad	34.554	5,5	41.092	6,3	6.538	18,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1.112	0,2	1.637	0,3	525	47,2
GGB	12.758	2,0	12.594	1,9	-164	-1,3
Hafen	1.052	0,2	1.201	0,2	149	14,2
Stadthalle	13.822	2,2	18.024	2,8	4.202	30,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	1.463	0,2	3.271	0,5	1.808	123,6
VHS BS GmbH	109	0,0	166	0,0	57	52,3
VHS Arbeit und Beruf	85	0,0	76	0,0	-9	-10,6
Schulden	**629.402**	**100,0**	**649.188**	**100,0**	**19.786**	**3,1**

Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen rd. 21,7 Prozent (Vorjahr: 21,4 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig. Die Bilanzposition Rückstellungen im konsolidierten Gesamtabschluss enthält gegenüber dem Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nur die Positionen „Pensionsrückstellungen“ und „Andere Rückstellungen“. Der Positionenrahmen fasst unter den „Andere Rückstellungen“ die restlichen Rückstellungssachverhalte zusammen. Diese werden unter Ziffer 1.2.4 in diesem Kapitel erläutert.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Pensionsrückstellungen	491.147	78,3	497.124	77,7	5.977	1,2
Andere Rückstellungen	136.391	21,7	142.801	22,3	6.410	4,7
Rückstellungen	**627.538**	**100,0**	**639.925**	**100,0**	**12.387**	**2,0**

Die Rückstellungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	494.219	78,8	510.293	79,7	16.074	3,3
NiWo GmbH	18.532	3,0	13.892	2,2	-4.640	-25,0
Klinikum BS gGmbH	36.815	5,9	41.009	6,4	4.194	11,4
SR Stadtentwässerung	658	0,1	846	0,1	188	28,6
Verkehrs-GmbH	8.431	1,3	9.105	1,4	674	8,0
Abwasserverband	439	0,1	1.355	0,2	916	>100,0
SBBG	4.233	0,7	4.214	0,7	-19	-0,4
Flughafen	3.965	0,6	3.889	0,6	-76	-1,9
Stadtbad	11.043	1,8	11.903	1,9	860	7,8
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	24.362	3,9	23.201	3,6	-1.161	-4,8
GGB	10.611	1,7	9.708	1,5	-903	-8,5
Hafen	1.135	0,2	726	0,1	-409	-36,0
Stadthalle	444	0,1	355	0,1	-89	-20,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	11.766	1,9	8.901	1,4	-2.865	-24,3
VHS BS GmbH	775	0,1	366	0,1	-409	-52,8
VHS Arbeit und Beruf	110	0,0	162	0,0	52	47,3
Rückstellungen	**627.538**	**100,0**	**639.925**	**100,0**	**12.387**	**2,0**

Bei den Rückstellungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig handelt es sich im Wesentlichen um Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 452.578 TEUR (Vorjahr: 446.898 TEUR) (rd. 89 Prozent, Vorjahr: 90 Prozent). Die anderen Rückstellungen sind unter Punkt 1.2.4.1 in diesem Kapitel erläutert.

Die Veränderungen der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr sind der nachfolgenden Rückstellungsübersicht zu entnehmen:

Gesamtbilanzwerte	Bestand 31.12.2014	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Umbuchung	Bestand 31.12.2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen						
Pensionen	436.653	-1.674	-4.103	10.347	0	441.223
Beihilfen	54.494	-58	0	1.465	0	55.901
Andere Rückstellungen	136.391	-52.284	-6.208	64.902	0	142.801
Rückstellungen	**627.538**	**-54.016**	**-10.311**	**76.714**	**0**	**639.925**

Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 10.347 TEUR wird geprägt durch die Kernverwaltung Stadt Braunschweig.

Der Verbrauch und die Zuführung bei den anderen Rückstellungen werden geprägt von einer Vielzahl von Sachverhalten, dazu gehören insbesondere

- Personalrückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden u. a.
- Rückstellungen für Erschließungsmaßnahmen
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Weitere Erläuterungen zu den anderen Rückstellungen sind unter dem Punkt 1.2.4.1 in diesem Kapitel aufgeführt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 159.871 TEUR (Vorjahr: 169.127 TEUR) umfassen 5,4 Prozent (Vorjahr: 5,8 Prozent) der Gesamtbilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	1.740	1,0	2.096	1,3	356	20,5
NiWo GmbH	21	0,0	415	0,3	394	>100,0
Klinikum BS gGmbH	2.703	1,6	6	0,0	-2.697	-99,8
SR Stadtentwässerung	245	0,1	238	0,2	-7	-2,9
Verkehrs-GmbH	263	0,2	465	0,3	202	76,8
Abwasserverband	163.568	96,7	156.204	97,7	-7.364	-4,5
SBBG	0	0,0	31	0,0	31	100,0
Flughafen	0	0,0	7	0,0	7	100,0
Stadtbad	229	0,1	347	0,2	118	51,5
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	240	0,1	0	0,0	-240	-100,0
Hafen	5	0,0	5	0,0	0	0,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	113	0,1	57	0,0	-56	-49,6
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Passive Rechnungsabgrenzung	**169.127**	**100,0**	**159.871**	**100,0**	**-9.256**	**-5,5**

Die größte Position ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten des Abwasserverbandes Braunschweig. Hierbei handelt es sich um einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den vereinnahmten Zahlungen der Banken (Forfaitierungsmodell städtisches Kanalnetz). Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ratierlich ertragswirksam bis 2035 aufgelöst.

1.2.3.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Nach dem Positionenrahmen zum Gesamtabschluss setzt sich die konsolidierte Gesamtergebnisrechnung wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Ordentliche Gesamterträge	1.164.439		1.193.629		29.190	
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.187.930		1.212.829		24.899	
Ordentliches Gesamtergebnis	**-23.491**		**-19.200**		**4.291**	
Außerordentliche Gesamterträge	20.847		17.724		-3.123	
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	14.968		13.450		-1.518	
Außerordentliches Gesamtergebnis	**5.879**		**4.274**		**-1.605**	

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen erläutert:

Ordentliche Gesamterträge

Die ordentlichen Gesamterträge der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig setzen sich wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	335.981	28,9	326.235	27,3	-9.746	-2,9
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	122.918	10,6	142.776	12,0	19.858	16,2
Auflösungserträge aus Sonderposten	23.233	2,0	25.132	2,1	1.899	8,2
Sonstige Transfererträge	10.970	0,9	10.314	0,9	-656	-6,0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	107.984	9,3	108.982	9,1	998	0,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	397.507	34,1	408.469	34,2	10.962	2,8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.069	8,6	106.022	8,9	5.953	5,9
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.031	0,4	2.850	0,2	-2.181	-43,4
Aktivierte Eigenleistungen	5.180	0,4	3.027	0,3	-2.153	-41,6
Bestandsveränderungen	291	0,0	-270	0,0	-561	>-100,0
Sonstige ordentliche Erträge	49.951	4,3	51.811	4,3	1.860	3,7
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	5.324	0,5	8.281	0,7	2.957	55,5
Ordentliche Gesamterträge	**1.164.439**	**100,0**	**1.193.629**	**100,0**	**29.190**	**2,5**

Der Rückgang bei den Steuern und ähnlichen Abgaben liegt in einer negativen Entwicklung der Gewerbesteuer bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig begründet.

Der Anstieg bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist insbesondere auf erhöhte Schlüsselzuweisungen vom Land und Zuweisungen vom Bund an die Kernverwaltung Stadt Braunschweig zurückzuführen.

Die Veränderung bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten beruht im Wesentlichen auf einer Erhöhung der Erlöse aus Krankenhausleistungen um rd. 9.624 TEUR.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind im Vergleich zum Vorjahr bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig in den Bereichen „Soziales und Gesundheit“ sowie „Kinder, Jugend und Familie“ um rd. 5.636 TEUR gestiegen.

Die ordentlichen Gesamterträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	**31.12.2014**		**31.12.2015**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	642.114	55,1	660.914	55,4	18.800	2,9
NiWo GmbH	47.786	4,1	47.355	4,0	-431	-0,9
Klinikum BS gGmbH	302.016	25,9	311.566	26,1	9.550	3,2
SR Stadtentwässerung	39.686	3,4	39.671	3,3	-15	0,0
Verkehrs-GmbH	35.255	3,0	34.635	2,9	-620	-1,8
Abwasserverband	8.721	0,8	8.015	0,7	-706	-8,1
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	7.268	0,6	9.280	0,8	2.012	27,7
Flughafen	9.860	0,9	10.001	0,8	141	1,4
Stadtbad	3.316	0,3	4.019	0,3	703	21,2
Pensionsfonds	125	0,0	101	0,0	-24	-19,2
SR Abfallwirtschaft	34.429	3,0	34.383	2,9	-46	-0,1
GGB	9.049	0,8	10.551	0,9	1.502	16,6
Hafen	11.619	1,0	12.166	1,0	547	4,7
Stadthalle	6.766	0,6	4.794	0,4	-1.972	-29,1
SR Hochbau u. Gebäudem.	-144	0,0	-138	0,0	6	-4,2
VHS BS GmbH	3.740	0,3	3.708	0,3	-32	-0,9
VHS Arbeit und Beruf	2.833	0,2	2.608	0,2	-225	-7,9
Ordentliche Gesamterträge	**1.164.439**	**100,0**	**1.193.629**	**100,0**	**29.190**	**2,5**

assoziierte Aufgabenträger:
BVAG & Co KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die ordentlichen Gesamterträge der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus Steuern und Abgaben in Höhe von rd. 326.236 TEUR (rd. 49 Prozent, Vorjahr: 335.981 TEUR, 52 Prozent), Zuwendungen und Umlagen in Höhe von rd. 135.772 TEUR (rd. 21 Prozent, Vorjahr: 116.038 TEUR, 18 Prozent) und Kostenerstattungen und -umlagen in Höhe von rd. 101.880 TEUR (rd. 15 Prozent, Vorjahr: 96.243 TEUR, 15 Prozent) zusammen.

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH handelt es sich bei den ordentlichen Gesamterträgen im Wesentlichen um privatrechtliche Entgelte in Höhe von rd. 280.303 TEUR (rd. 90 Prozent, Vorjahr: 270.679 TEUR, 90 Prozent).

Ordentliche Gesamtaufwendungen

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig setzen sich wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aufwendungen für aktives Personal	416.886	35,3	405.410	33,5	-11.476	-2,8
Aufwendungen für Versorgung	22.980	1,9	24.688	2,0	1.708	7,4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.860	19,4	252.345	20,8	21.485	9,3
Abschreibungen	88.444	7,4	86.350	7,1	-2.094	-2,4
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.371	2,3	28.546	2,4	1.175	4,3
Transferaufwendungen	221.404	18,6	230.822	19,0	9.418	4,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	179.700	15,1	184.668	15,2	4.968	2,8
Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	285	0,0	0	0,0	-285	-100,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**1.187.930**	**100,0**	**1.212.829**	**100,0**	**24.899**	**2,1**

Die geringeren Aufwendungen für aktives Personal beruhen im Wesentlichen auf einem Rückgang der Personalrückstellungen bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig, dem jedoch erhöhte Personalkosten im „Weißen Bereich“ der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH gegenüberstehen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da sich insbesondere die Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig und der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erhöht haben. Gesondert genannt sei hier eine Rückstellung für die Ertüchtigung / Sanierung von Unterdecken in Höhe von 12,4 Mio. € bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig.

Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig insbesondere in den Bereichen „Soziales und Gesundheit“ sowie „Kinder, Jugend und Familie“ gestiegen.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	581.926	49,0	591.691	48,8	9.765	1,7
NiWo GmbH	38.107	3,2	40.126	3,3	2.019	5,3
Klinikum BS gGmbH	294.776	24,8	308.561	25,4	13.785	4,7
SR Stadtentwässerung	33.031	2,8	30.931	2,6	-2.100	-6,4
Verkehrs-GmbH	58.416	4,9	57.360	4,7	-1.056	-1,8
Abwasserverband	27.025	2,3	27.645	2,3	620	2,3
SBBG	4.305	0,4	3.672	0,3	-633	-14,7
Flughafen	10.548	0,9	10.929	0,9	381	3,6
Stadtbad	11.311	1,0	13.373	1,1	2.062	18,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	39.445	3,3	39.409	3,3	-36	-0,1
GGB	6.822	0,6	8.880	0,7	2.058	30,2
Hafen	11.266	1,0	11.723	1,0	457	4,1
Stadthalle	11.303	1,0	8.934	0,7	-2.369	-21,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	51.022	4,3	51.114	4,2	92	0,2
VHS BS GmbH	5.022	0,4	4.985	0,4	-37	-0,7
VHS Arbeit und Beruf	3.605	0,3	3.496	0,3	-109	-3,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**1.187.930**	**100,0**	**1.212.829**	**100,0**	**24.899**	**2,1**

assoziierte Aufgabenträger:
ZGB = Zweckverband Großraum Braunschweig
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von rd. 150.610 TEUR (rd. 25 Prozent, Vorjahr: 171.602 TEUR, 30 Prozent), Transferaufwendungen rd. 230.822 TEUR (rd. 39 Prozent, Vorjahr: 221.404 TEUR, 38 Prozent) und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 98.430 TEUR (rd. 17 Prozent, Vorjahr: 95.399 TEUR, 17 Prozent) zusammen.

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sind in dem Wert überwiegend Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von rd. 187.609 TEUR (rd. 61 Prozent, Vorjahr: 179.844 TEUR, 61 Prozent) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 90.966 TEUR (rd. 29 Prozent, Vorjahr: 87.938 TEUR, 30 Prozent) enthalten.

Außerordentliche Gesamterträge

Die außerordentlichen Gesamterträge der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 17.724 TEUR (Vorjahr: 20.847 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	15.544	74,6	7.201	40,6	-8.343	-53,7
NiWo GmbH	744	3,6	4.695	26,5	3.951	531,0
Klinikum BS gGmbH	1.788	8,6	4.126	23,3	2.338	130,8
SR Stadtentwässerung	52	0,3	72	0,4	20	38,5
Verkehrs-GmbH	31	0,2	195	1,1	164	529,0
Abwasserverband	138	0,7	40	0,2	-98	-71,0
SBBG	48	0,2	327	1,8	279	581,3
Flughafen	1.058	5,1	136	0,8	-922	-87,1
Stadtbad	1	0,0	9	0,1	8	800,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1	0,0	1	0,0	0	0,0
GGB	319	1,5	176	1,0	-143	-44,8
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	23	0,1	22	0,1	-1	-4,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	1.100	5,3	721	4,1	-379	-34,5
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	3	0,0	3	100,0
Außerordentliche Gesamterträge	**20.847**	**100,0**	**17.724**	**100,0**	**-3.123**	**-15,0**

Die außerordentlichen Gesamterträge der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von rd. 5.322 TEUR (rd. 74 Prozent, Vorjahr: 11.806 TEUR, 76 Prozent) und Erträgen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von rd. 951 TEUR (rd. 13 Prozent, Vorjahr: 2.151 TEUR, 14 Prozent) zusammen.

Der Rückgang bei der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass im Vorjahr Rückstellungen für Umsatz- und Kapitalertragssteuerrisiken aus der Betriebsprüfung nach der abgeschlossenen Prüfung in Höhe von rd. 7.547 TEUR aufgelöst wurden.

Weitere Erläuterungen zu den außerordentlichen Gesamterträgen sind unter dem Punkt 1.2.4.2 in diesem Kapitel aufgeführt.

Außerordentliche Gesamtaufwendungen

Die außerordentlichen Gesamtaufwendungen der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 13.450 TEUR (Vorjahr: 14.968 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	**31.12.2014**		**31.12.2015**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	5.817	38,9	3.922	29,2	-1.895	-32,6
NiWo GmbH	266	1,8	1.011	7,5	745	280,1
Klinikum BS gGmbH	6.951	46,4	4.498	33,4	-2.453	-35,3
SR Stadtentwässerung	315	2,1	2.046	15,2	1.731	549,5
Verkehrs-GmbH	20	0,1	1.113	8,3	1.093	5465,0
Abwasserverband	72	0,5	596	4,4	524	727,8
SBBG	67	0,5	67	0,5	0	0,0
Flughafen	0	0,0	19	0,1	19	100,0
Stadtbad	656	4,4	84	0,6	-572	-87,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	5	0,0	25	0,2	20	400,0
GGB	798	5,3	59	0,4	-739	-92,6
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	-100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	1	0,0	10	0,1	9	900,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	**14.968**	**100,0**	**13.450**	**100,0**	**-1.518**	**-10,1**

Die außerordentlichen Gesamtaufwendungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von rd. 1.468 TEUR (rd. 37 Prozent, Vorjahr: 3.903 TEUR, rd. 67 Prozent) und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von rd. 1.226 TEUR (rd. 31 Prozent, Vorjahr: 1.018 TEUR, rd. 17 Prozent) zusammen.

Beim Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH handelt es sich im Wesentlichen um Aufwand aus der Rechnungskorrektur der Vorjahre in Höhe von 2.919 TEUR (rd. 65 Prozent, Vorjahr: 4.544 TEUR, rd. 65 Prozent). Dies sind Kostenabrechnungen mit den Krankenkassen, die nicht in voller Höhe anerkannt werden. Die endgültige Klärung der Kostenübernahme dauert oft eine längere Zeit.

Weitere Erläuterungen zu den außerordentlichen Gesamtaufwendungen sind unter dem Punkt 1.2.4.2 in diesem Kapitel aufgeführt.

1.2.3.3 Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)

Die Nebenrechnungen sind im Kapitel IV „Konsolidierte Anlagen“ zu finden. Es handelt sich dabei um folgende Nebenrechnungen:

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Schuldenübersicht

Konsolidierte Anlagenübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 NKomVG)

In der Anlagenübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 1) wird vertikal entsprechend der Bilanzgliederung der Stand des

- immateriellen Vermögens,
- Sachvermögens ohne Vorräte und
- Finanzvermögens ohne Forderungen

der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises ausgewiesen.

Horizontal werden der Stand zu Beginn und Ende des Jahres, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen und Abschreibungen sowie der Vorjahreswerte dargestellt.

Konsolidierte Forderungsübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG)

In der konsolidierten Forderungsübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 2) werden die Forderungen der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Forderungen dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen im Konzern bestehen bleiben.

Die Forderungen in Höhe von rd. 97.420 TEUR (Vorjahr: 107.902 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	32.937	30,5	33.649	34,5	712	2,2
NiWo GmbH	930	0,9	357	0,4	-573	-61,6
Klinikum BS gGmbH	56.705	52,6	44.809	46,0	-11.896	-21,0
SR Stadtentwässerung	3.524	3,3	2.324	2,4	-1.200	-34,1
Verkehrs-GmbH	1.961	1,8	1.494	1,5	-467	-23,8
Abwasserverband	947	0,9	760	0,8	-187	-19,7
SBBG	6.099	5,7	7.292	7,5	1.193	19,6
Flughafen	522	0,5	910	0,9	388	74,3
Stadtbad	129	0,1	74	0,1	-55	-42,6
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	294	0,3	159	0,2	-135	-45,9
GGB	155	0,1	2.479	2,5	2.324	1499,4
Hafen	1.897	1,8	1.504	1,5	-393	-20,7
Stadthalle	632	0,6	453	0,5	-179	-28,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	144	0,1	516	0,5	372	258,3
VHS BS GmbH	884	0,8	494	0,5	-390	-44,1
VHS Arbeit und Beruf	142	0,1	146	0,2	4	2,8
Forderungen	**107.902**	**100,0**	**97.420**	**100,0**	**-10.482**	**-9,7**

Konsolidierte Schuldenübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG)

In der konsolidierten Schuldenübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 3) werden die Verbindlichkeiten der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Schulden dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden im Konzern bestehen bleiben.

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden	446.700	71,0	466.769	71,9	20.069	4,5
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568	13,6	87.904	13,5	2.336	2,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.142	3,8	30.008	4,6	5.866	24,3
Transferverbindlichkeiten	2.573	0,4	2.487	0,4	-86	-3,3
Sonstige Verbindlichkeiten	70.419	11,2	62.020	9,6	-8.399	-11,9
Schulden	**629.402**	**100,0**	**649.188**	**100,0**	**19.786**	**3,1**

Die Schulden verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	187.248	29,8	194.371	29,9	7.123	3,8
NiWo GmbH	134.661	21,4	135.845	20,9	1.184	0,9
Klinikum BS gGmbH	45.672	7,3	30.111	4,6	-15.561	-34,1
SR Stadtentwässerung	1.663	0,3	910	0,1	-753	-45,3
Verkehrs-GmbH	87.079	13,8	102.659	15,8	15.580	17,9
Abwasserverband	80.207	12,7	85.223	13,1	5.016	6,3
SBBG	26.988	4,3	21.228	3,3	-5.760	-21,3
Flughafen	929	0,2	780	0,1	-149	-16,0
Stadtbad	34.554	5,5	41.092	6,3	6.538	18,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1.112	0,2	1.637	0,3	525	47,2
GGB	12.758	2,0	12.594	1,9	-164	-1,3
Hafen	1.052	0,2	1.201	0,2	149	14,2
Stadthalle	13.822	2,2	18.024	2,8	4.202	30,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	1.463	0,2	3.271	0,5	1.808	123,6
VHS BS GmbH	109	0,0	166	0,0	57	52,3
VHS Arbeit und Beruf	85	0,0	76	0,0	-9	-10,6
Schulden	**629.402**	**100,0**	**649.188**	**100,0**	**19.786**	**3,1**

1.2.4 Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen

Aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 c) GemHKVO ergibt sich, dass die Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabschluss um Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen zu ergänzen sind. Hierzu gehören die Positionen, die alle anderweitig nicht unmittelbar zuzuordnenden Posten aufnehmen und mit den Worten "Sonstige", „Übrige“, oder "Andere" beginnen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind ergänzende Informationen zu dem Punkt 1.2.3 in diesem Kapitel.

Die Informationen wurden im Rahmen der Datenabfrage von den Aufgabenträgern gemeldet. Dabei wurden jeweils die fünf wertmäßig größten Sachverhalte einzeln aufgeführt und die restlichen Sachverhalte als Summe zusammengefasst. Bei einzelnen Positionen ist daher die Summe der restlichen Sachverhalte größer als einzeln aufgelistete Sachverhalte. Einige Sachverhalte tauchen nur einmalig oder 2015 erstmalig auf. In diesen Fällen ist keine Vergleichszahl angegeben.

1.2.4.1 Konsolidierte Gesamtbilanz

Aktiva

In den Aktiva gibt es keine wesentlichen globalen Jahresabschlusspositionen.

Passiva

Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten umfassen 1,1 Prozent (Vorjahr: 1,2 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Investitionszuschüsse von Dritten für den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg	22.157	68,0	22.045	67,5	-112	-0,5
Zuwendungen aus der kostenlosen Übertragung von Straßen (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	4.352	13,3	4.240	13,0	-112	-2,6
Investitionszuschüsse für Kanalbau (Sonderrechnung Stadtentwässerung)	2.481	7,6	2.436	7,5	-45	-1,8
Zuwendungen aus der kostenlosen Übertragung von Grundstücken (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	2.158	6,6	2.249	6,9	91	4,2
Zuwendungen aus der Ablösung von Einstellplätzen (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	1.090	3,3	1.178	3,6	88	8,1
restliche Sachverhalte (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	404	1,2	499	1,5	95	23,5
Sonstige Sonderposten	**32.642**	**100,0**	**32.647**	**100,0**	**5**	**0,0**

Die Sonderposten werden grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauern der dazugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen 2,1 Prozent (Vorjahr: 2,3 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Verbindlichkeiten nach KHG u. KHEntgG	31.690	45,1	14.997	24,2	-16.693	-52,7
Vorauszahlungen von Mietern auf Nebenkosten	11.291	16,0	11.300	18,2	9	0,1
Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern	8.875	12,6	7.950	12,8	-925	-10,4
Heimfall VW-Halle / Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig	2.970	4,2	6.410	10,3	3.440	115,8
Anzahlungen Anlagenbuchhaltung	2.182	3,1	3.965	6,4	1.783	81,7
restliche Sachverhalte	13.411	19,0	17.398	28,1	3.987	29,7
Sonstige Verbindlichkeiten	**70.419**	**100,0**	**62.020**	**100,0**	**-8.399**	**-11,9**

Die sonstigen Verbindlichkeiten verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	22.054	31,3	29.164	47,0	7.110	32,2
NiWo GmbH	11.423	16,2	11.585	18,7	162	1,4
Klinikum BS gGmbH	34.323	48,7	18.674	30,1	-15.649	-45,6
SR Stadtentwässerung	530	0,8	324	0,5	-206	-38,9
Verkehrs-GmbH	273	0,4	281	0,5	8	2,9
Abwasserverband	78	0,1	163	0,3	85	109,0
SBBG	121	0,2	71	0,1	-50	-41,3
Flughafen	33	0,1	31	0,1	-2	-6,1
Stadtbad	172	0,2	275	0,4	103	59,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	36	0,1	280	0,5	244	677,8
GGB	195	0,3	129	0,2	-66	-33,8
Hafen	29	0,0	48	0,1	19	65,5
Stadthalle	365	0,5	122	0,2	-243	-66,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	715	1,0	809	1,3	94	13,1
VHS BS GmbH	40	0,1	35	0,1	-5	-12,5
VHS Arbeit und Beruf	32	0,1	29	0,1	-3	-9,4
Sonstige Verbindlichkeiten	**70.419**	**100,0**	**62.020**	**100,0**	**-8.399**	**-11,9**

Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen 4,9 Prozent (Vorjahr: 4,7 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Personalrückstellungen Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden u. a.	29.807	21,9	31.606	22,1	1.799	6,0
Rückstellungen zur Deponierekultivierung	23.926	17,5	22.872	16,0	-1.054	-4,4
Rückstellung für Instandhaltung Turnhallen-Unterdecken	0	0,0	12.400	8,7	12.400	100,0
Rückstellung für Brandschutz	9.320	6,8	11.935	8,4	2.615	28,1
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	14.676	10,8	11.512	8,1	-3.164	-21,6
restliche Sachverhalte	58.662	43,0	52.476	36,7	-6.186	-10,5
Andere Rückstellungen	**136.391**	**100,0**	**142.801**	**100,0**	**6.410**	**4,7**

Die anderen Rückstellungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	47.321	34,7	57.714	40,4	10.393	22,0
NiWo GmbH	2.954	2,2	1.130	0,8	-1.824	-61,7
Klinikum BS gGmbH	20.819	15,3	22.908	16,0	2.089	10,0
SR Stadtentwässerung	658	0,5	846	0,6	188	28,6
Verkehrs-GmbH	7.347	5,4	8.024	5,6	677	9,2
Abwasserverband	439	0,3	1.355	1,0	916	>100,0
SBBG	880	0,7	816	0,6	-64	-7,3
Flughafen	3.965	2,9	3.889	2,7	-76	-1,9
Stadtbad	2.806	2,1	2.700	1,9	-106	-3,8
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	24.362	17,9	23.201	16,3	-1.161	-4,8
GGB	10.611	7,8	9.708	6,8	-903	-8,5
Hafen	1.135	0,8	726	0,5	-409	-36,0
Stadthalle	444	0,3	355	0,3	-89	-20,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	11.765	8,6	8.901	6,2	-2.864	-24,3
VHS BS GmbH	775	0,6	366	0,3	-409	-52,8
VHS Arbeit und Beruf	110	0,1	162	0,1	52	47,3
Andere Rückstellungen	**136.391**	**100,0**	**142.801**	**100,0**	**6.410**	**4,3**

Der Anstieg beim Bestand der anderen Rückstellungen bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig ist insbesondere dadurch bedingt, dass in 2015 Rückstellungen für die Instandhaltung der Turnhallenunterdecken in Höhe von rd. 12.400 TEUR gebildet wurden.

1.2.4.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Erträge

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen 4,3 Prozent (Vorjahr: 4,2 Prozent) der konsolidierten Gesamterträge des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Konzessionsabgaben	13.003	26,0	11.804	22,8	-1.199	-9,2
Kostenerstattungen für Sprechstundenbedarf u. ä.	6.198	12,4	5.920	11,4	-278	-4,5
Erträge aus Apothekenverkauf	4.031	8,1	5.105	9,9	1.074	26,6
Erträge aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages	4.752	9,5	4.752	9,2	0	0,0
Erträge von verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	2.581	5,2	2.316	4,5	-265	-10,3
Verwarngelder	2.193	4,4	2.105	4,1	-88	-4,0
restliche Sachverhalte	17.193	34,4	19.809	38,2	2.616	15,2
Sonstige ordentliche Erträge	**49.951**	**100,0**	**51.811**	**100,0**	**1.860**	**3,7**

Die sonstigen ordentlichen Erträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	20.776	41,6	22.516	43,5	1.740	8,4
NiWo GmbH	1.184	2,4	1.148	2,2	-36	-3,0
Klinikum BS gGmbH	18.250	36,5	18.104	34,9	-146	-0,8
SR Stadtentwässerung	93	0,2	119	0,2	26	28,0
Verkehrs-GmbH	559	1,1	754	1,5	195	34,9
Abwasserverband	845	1,7	513	1,0	-332	-39,3
SBBG	32	0,1	43	0,1	11	34,4
Flughafen	1.229	2,5	1.110	2,1	-119	-9,7
Stadtbad	91	0,2	29	0,1	-62	-68,1
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	9	0,0	0	0,0	-9	-100,0
GGB	364	0,7	861	1,7	497	>100,0
Hafen	549	1,1	645	1,2	96	17,5
Stadthalle	244	0,5	314	0,6	70	28,7
SR Hochbau u. Gebäudem.	31	0,1	31	0,1	0	0,0
VHS BS GmbH	898	1,8	865	1,7	-33	-3,7
VHS Arbeit und Beruf	45	0,1	7	0,0	-38	-84,4
Erträge aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages	4.752	9,5	4.752	9,2	0	0,0
Sonstige ordentliche Erträge	**49.951**	**100,0**	**51.811**	**100,0**	**1.860**	**3,7**

Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge umfassen wie im Vorjahr 1,8 Prozent der konsolidierten Gesamterträge des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	14.038	67,3	10.373	58,5	-3.665	-26,1
Periodenfremde Erträge	1.834	8,8	4.598	25,9	2.764	>100,0
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	3.267	15,7	1.673	9,4	-1.594	-48,8
Erträge aus Schadensersatzleistungen	799	3,8	276	1,6	-523	-65,5
Spenden	287	1,4	274	1,6	-13	-4,5
restliche Sachverhalte	622	3,0	530	3,0	-92	-14,8
Außerordentliche Erträge	**20.847**	**100,0**	**17.724**	**100,0**	**-3.123**	**-15,0**

Die außerordentlichen Erträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	15.544	74,6	7.201	40,6	-8.343	-53,7
NiWo GmbH	744	3,6	4.695	26,5	3.951	>100,0
Klinikum BS gGmbH	1.788	8,6	4.126	23,3	2.338	>100,0
SR Stadtentwässerung	52	0,3	72	0,4	20	38,5
Verkehrs-GmbH	31	0,2	195	1,1	164	>100,0
Abwasserverband	138	0,7	40	0,2	-98	-71,0
SBBG	48	0,2	327	1,8	279	>100,0
Flughafen	1.058	5,1	136	0,8	-922	-87,1
Stadtbad	1	0,0	9	0,1	8	>100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1	0,0	1	0,0	0	0,0
GGB	319	1,5	176	1,0	-143	-44,8
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	23	0,1	22	0,1	-1	-4,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	1.100	5,3	721	4,1	-379	-34,5
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	3	0,0	3	100,0
Außerordentliche Erträge	**20.847**	**100,0**	**17.724**	**100,0**	**-3.123**	**-15,0**

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Herabsetzung von Rückstellungen ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass im Vorjahr bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig Rückstellungen für die Umsatz- und Kapitalertragssteuerrisiken aus der Betriebsprüfung nach der abgeschlossenen Prüfung in Höhe von rd. 7.547 TEUR aufgelöst wurden. Dem steht ein Ertrag in Höhe von 3.249 TEUR aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wegen bewertungsbedingter Anpassung des Zinssatzes gegenüber (vgl. Punkt 1.2.2 – Angewandte Konsolidierungsmethoden / Einheitliche Bewertung).

Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen wie im Vorjahr 14,9 Prozent der konsolidierten Gesamtaufwendungen des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Entgelte für ALBA, SE|BS, Hochtief u. ä.	74.580	41,5	75.729	41,0	1.149	1,5
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (Arbeitssuchende)	51.951	28,9	50.958	27,6	-993	-1,9
Erstattungen an übrige Bereiche	12.444	6,9	12.932	7,0	488	3,9
Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten von Fördermittel nach KHG	5.716	3,2	5.776	3,1	60	1,0
IT Wartung, Dienstleistungen, Verbrauchsmaterial	nicht ermittelt		2.586	1,4		
restliche Sachverhalte	35.009	19,5	36.687	19,9	1.678	4,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**179.700**	**100,0**	**184.668**	**100,0**	**4.968**	**2,8**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	95.399	53,1	98.429	53,3	3.030	3,2
NiWo GmbH	1.493	0,8	1.641	0,9	148	9,9
Klinikum BS gGmbH	14.291	8,0	15.688	8,5	1.397	9,8
SR Stadtentwässerung	23.183	12,9	24.477	13,3	1.294	5,6
Verkehrs-GmbH	1.703	1,0	1.669	0,9	-34	-2,0
Abwasserverband	932	0,5	770	0,4	-162	-17,4
SBBG	1.018	0,6	391	0,2	-627	-61,6
Flughafen	555	0,3	480	0,3	-75	-13,5
Stadtbad	284	0,2	532	0,3	248	87,3
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	36.283	20,2	36.419	19,7	136	0,4
GGB	217	0,1	268	0,2	51	23,5
Hafen	1.877	1,0	1.426	0,8	-451	-24,0
Stadthalle	956	0,5	702	0,4	-254	-26,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	102	0,1	598	0,3	496	>100,0
VHS BS GmbH	666	0,4	728	0,4	62	9,3
VHS Arbeit und Beruf	741	0,4	450	0,2	-291	-39,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**179.700**	**100,0**	**184.668**	**100,0**	**4.968**	**2,8**

Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen umfassen wie im Vorjahr 1,2 Prozent der konsolidierten Gesamtaufwendungen des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Außerplanmäßige Abschreibungen	4.063	27,1	3.590	26,7	-473	-11,6
Rechnungskorrekturen der Vorjahre	4.544	30,4	2.919	21,7	-1.625	-35,8
Aufwendungen aus Veräußerung von Vermögensgegenständen	1.410	9,4	2.869	21,3	1.459	>100,0
Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Vorräte)	501	3,4	773	5,8	272	54,4
nicht zu aktivierende Aufwandsanteile	nicht ermittelt		377	2,8		
restliche Sachverhalte	4.450	29,7	2.922	21,7	-1.528	-34,3
Außerordentliche Aufwendungen	**14.968**	**100,0**	**13.450**	**100,0**	**-1.518**	**-10,1**

Die außerordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	5.817	38,9	3.922	29,2	-1.895	-32,6
NiWo GmbH	266	1,8	1.011	7,5	745	>100,0
Klinikum BS gGmbH	6.951	46,4	4.498	33,4	-2.453	-35,3
SR Stadtentwässerung	315	2,1	2.046	15,2	1.731	>100,0
Verkehrs-GmbH	20	0,1	1.113	8,3	1.093	>100,0
Abwasserverband	72	0,5	596	4,4	524	>100,0
SBBG	67	0,5	67	0,5	0	0,0
Flughafen	0	0,0	19	0,1	19	100,0
Stadtbad	656	4,4	84	0,6	-572	-87,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	5	0,0	25	0,2	20	>100,0
GGB	798	5,3	59	0,4	-739	-92,6
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	1	0,0	10	0,1	9	>100,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Aufwendungen	**14.968**	**100,0**	**13.450**	**100,0**	**-1.518**	**-10,1**

Die außerplanmäßigen Abschreibungen erfolgten im Wesentlichen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2015 auf den Seiten 645 bis 646 detailliert dargestellt.

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode

1.3.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode bis einschließlich März 2018 (Nachtragsbericht)

Für die Flüchtlingsthematik sind in den Haushaltsplänen 2016 und 2017 der Kernverwaltung im Bereich der Sozialhilfe erhebliche Mittel im Ergebnishaushalt eingestellt worden. Dasselbe gilt im Bereich der Jugendhilfe für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Bereits 2016 blieben die Zuweisungszahlen Geflüchteter unter den Ankündigungen. Seit Beginn des Jahres 2017 haben sich die Zahlen nochmals verringert. Im Bereich der Sozialhilfe wurden die Aufwandsansätze bereits zum Haushaltsplan 2017 angepasst, bei der Jugendhilfe zum Haushaltsentwurf 2018.

Eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes - UVG - deutete sich Ende 2016 bereits an. In Kraft getreten ist es am 1. Juli 2017. Da eine Begrenzung der Bezugsdauer aufgehoben und die Altersbegrenzung der zu unterhaltenden Kinder von 12 auf 18 Jahre angehoben wurde, ist eine massive Ausweitung der Leistungsansprüche eingetreten. Ein Teil der Leistungen ist durch Kommunen zu tragen. Bei der Stadt Braunschweig führt dies zu einer Haushaltsbelastung von rd. 2 Mio. € pro Jahr. Hinzu kommen die durch die Fallzahlsteigerung ausgelösten Personalmehrkosten.

Bei den Einnahmen aus Gewerbesteuer wird aufgrund der Krise der regionalen Autoindustrie in diesem Wirtschaftsbereich mit einem niedrigeren Niveau als vor der Krise gerechnet; auch dieses wurde in den Haushaltsplanungen ab 2016 entsprechend berücksichtigt.

1.3.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Risiken (Risikobericht) und Perspektiven (Prognosebericht)

Bei den kommunalen Steuererträgen ist eine stetige Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen, die sich nach den vorliegenden Prognosen im Finanzplanungszeitraum bis 2020 fortsetzen soll. Da die Steuereinnahmeentwicklung beim Land Niedersachsen ebenfalls positiv verläuft, ist auch mit stabilen Finanzausgleichsleistungen zu rechnen. Dieses sehr hohe Ertragsniveau birgt das Risiko, dass im Fall einer wirtschaftlichen Krise, sei es auf europäischer Ebene oder weltweit, die sich ergebenden notwendigen Einschnitte aufgrund der Vielzahl der in Angriff genommenen Aufgaben und Projekte sowie dauerhaft unterstützter Organisationen umso gravierender ausfallen werden.

Zudem ist weiterhin nicht absehbar, in welcher Weise die Schuldensituation einiger Staaten im Euroraum und die sich daraus ergebenden Hilfen der wirtschaftlich stärkeren Staaten sowie die weltweit und europäisch politisch unsichere Lage zu einer ernsthaften Belastung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung führen werden. Insofern sind die mittelfristigen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Steuern und Zuweisungen, die wie oben dargestellt von einem stetigen Wachstum ausgehen, mit Risiken behaftet. Hierbei ist insbesondere die Veranschlagung der Gewerbesteuer hervorzuheben, wo immer noch nicht vollständig absehbar ist, inwieweit die direkten und indirekten Auswirkungen der VW-Abgasproblematik die Entwicklung der Erträge in den kommenden Jahren weiter negativ beeinflussen werden.

Risiko- und Prognosebericht

Bei vielen Aufgabenträgern des Konzern Stadt Braunschweig sind Risikomanagementsysteme installiert, dazu gehören insbesondere die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einschließlich ihrer Konzerngesellschaften und die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH. Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Risikopositionen sowie eine permanente Überarbeitung und Anpassung des Systems an die aktuellen Gegebenheiten.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Risiken und Perspektiven einzelner Themen dargestellt.

Erhebliche jährliche Schwankungen bei den Erträgen, insbesondere bei der Gewerbesteuer:

Eine solide kommunale Haushaltsplanung muss darauf abzielen, dass in längerfristiger Betrachtung dem zu leistenden Aufwand Erträge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Defizite aus Jahren, in denen dieser rechnerische Haushaltsausgleich nicht gelingt, müssen kompensiert werden durch Rücklagen aus anderen Jahren, in denen entsprechende Überschüsse erzielt wurden.

Bei der Stadt Braunschweig wird daher seit der Haushaltsplanung 2017 auf Grund eines Ratsbeschlusses zur Gewerbesteuerglättung (Drucksache 16-02019) folgendes Konzept verfolgt: Der städtische Haushalt sollte strukturell nur so geplant werden, dass nicht mehr als der langjährige Durchschnitt der Gewerbesteuererträge zur laufenden Verwendung verplant wird. Grundgedanke ist die Idee, dass in einem Jahr mit überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen das geplante Jahresergebnis um den Unterschiedsbetrag rechnerisch zu erhöhen ist. Umgekehrt wird in einem Jahr mit unterdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen das geplante Jahresergebnis rechnerisch entsprechend verringert.

Als Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Abbau des strukturellen Defizits für die Jahre 2017 und 2018 wurde erstmals eine Einsparung von 1,0 Mio. EUR jährlich eingeplant. Diese Einsparungen sollen bis auf 5,0 Mio. EUR im Jahr 2021 anwachsen.

Im Rahmen der Beratungen des Haushalts 2018 haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den interfraktionellen Antrag FWE 178 „Nachhaltige strategische Haushaltssteuerung“ eingebracht, den der Rat in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 beschlossen hat. Danach soll u. a. der o. g. Ratsbeschluss zur Gewerbesteuerglättung vom 21. Juni 2016 (16-02019) für den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 nicht mehr fortgeführt werden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2017 für die Kernverwaltung Stadt Braunschweig geht von einem Jahresüberschuss in Höhe von 37,4 Mio. EUR aus. Dies entspricht einer Verbesserung in Höhe von 68,8 Mio. EUR zum geplanten Fehlbetrag in Höhe von rd. 31,4 Mio. EUR.

Investitionen und Finanzierungskosten:

Die Aufgabenträger des Konzerns Stadt Braunschweig haben insbesondere im Rahmen der Daseinsvorsorge diverse Investitionen getätigt:

- Neubau und Sanierung von Bestandsgebäuden
- Schulsanierungsprogramm (u. a. PPP-Projekt Schulen und Kitas) und Einführung der inklusiven Schule
- Brandschutzmaßnahmen
- 2-Standorte-Konzept (Klinikum)
- Infrastruktur (Straßen und Gleisanlagen, Kanäle)
- Stadtbahnen und Fahrzeuge

Diese Maßnahmen sind zum Teil kreditfinanziert und unterliegen damit in der Zukunft einem Zinsrisiko. Das PPP-Projekt hat eine über die gesamte Laufzeit vertraglich festgelegte Zinslast.

Gemäß dem Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land Niedersachsen der Stadt Braunschweig eine Inklusionspauschale für die zusätzlichen Personalkosten, z. B. für Schulbegleiter. Sie beträgt 2015 5,8 Mio. EUR und 10 Mio. EUR von 2016 bis zunächst 2018. Das Gesetz sieht vor, dass die Landesregierung die Förderung bis Juli 2018 überprüft. Es ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass die Stadt Braunschweig in erheblichem Umfang Lasten der Inklusion tragen muss.

Sozialleistungen

Weiterhin auf hohem Niveau befinden sich die Sozialhilfeaufwendungen. Die größten Leistungsbereiche sind das Arbeitslosengeld II (ALG II), in dessen Rahmen die Kommunen insbesondere die Unterkunfts- und Heizkosten (KdU) von Langzeitarbeitslosen und Geringverdienern zu tragen haben, und die Eingliederungshilfe für Behinderte.

Der Bund und das Land beteiligen sich hieran mit einem bestimmten Anteil, der jedoch nicht die tatsächlichen Kosten deckt.

Die Aufwendungen für Kinder, Jugend und Familie haben sich bei der Stadt Braunschweig in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt. Die darin enthaltenen größten Zuwächse entfallen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Der ab 2013 nach dem Kinderförderungsgesetz

(KiFöG) geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren konnte dank erheblicher Anstrengungen bisher erfüllt werden. Es verbleibt aber grundsätzlich das Risiko, dass bei einer steigenden Nachfrage der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird und die Stadt klagenden Eltern gegenübersteht.

2013 hat der Rat einen Ausbau der Schulkindbetreuung auf eine Betreuungsquote von 60 % beschlossen. Nach der Absenkung der Betreuungsentgelte hat sich die Nachfrage deutlich gesteigert. Deshalb wurde und wird der Ausbau beschleunigt. Dabei zeichnet sich ab, dass die entstehenden Kosten die 2013 ermittelten Beträge um ein Mehrfaches übersteigen werden.

Am 1. Juli 2017 ist eine Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Kraft getreten. Dadurch wurde die Altersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr angehoben und die Bezugsdauergrenze von 72 Monaten aufgehoben. Im Hinblick auf die erwartete Fallzahlsteigerung wurden zwar für 2017 und nochmals verstärkt für 2018 die Haushaltsansätze erhöht. Bislang liegen aber keine verlässlichen Fallzahlen vor, sodass das Risiko einer weiteren Haushaltsbelastung besteht.

Aufnahme von Flüchtlingen

Die 2. Jahreshälfte 2015 war geprägt durch einen starken Anstieg der Zahl in Deutschland aufgenommener Flüchtlinge. Dies führte dazu, dass Braunschweig - trotz des hier ansässigen Standortes der Landesaufnahmebehörde für Asylbewerber (LAB) - ab 2016 erstmals Flüchtlinge zum dauerhaften Verbleib zugewiesen wurden. Für den Haushaltsplan 2016 wurden hierfür zusätzliche Aufwendungen eingeplant. Ab 2017 wurden zusätzliche Aufwendungen und Erträge wegen der Erwartung vorgesehen, dass ein Großteil der Personen nach Abschluss ihrer Asylverfahren Leistungen nach dem SGB II erhalten würde. Für die Folgejahre wurden weitere Steigerungen berücksichtigt. Für den Bau von Unterkünften wurden 25 Mio. EUR Investivmittel im Haushalt 2016 eingeplant.

Nachdem der Flüchtlingszustrom im 1. Quartal 2016 stark zurückging, wurden für die Haushaltsplanung 2017 und 2018 nur noch Mittel für jährlich 500 aufzunehmende Flüchtlinge vorgesehen. Unter anderem wegen der gegenüber der Erwartung geringeren Zuweisungszahl waren die 2016 entstandenen Kosten je Flüchtling deutlich höher als anfangs geschätzt. In der Haushaltsplanung 2017 und 2018 wurden daher, in der Erwartung, dass Kosten für die Herrichtung und den Rückbau von Sporthallen als Notunterkünfte nicht noch einmal entstehen

würden, 18.000 EUR pro Person angesetzt. Die Landeserstattungen sind zwar im Laufe des Jahres 2016 auf 10.000 EUR der jahresdurchschnittlich aufgenommenen Fälle angehoben worden. Sie werden aber weiterhin die in einer Großstadt wie Braunschweig entstehenden Kosten nicht decken.

Von den 8 neu errichteten Unterkünften mit knapp 800 Plätzen wurden 4 in 2017 bezogen. Nach einem Nachnutzungskonzept sollen 2 weitere für studentisches Wohnen und die verbleibenden 2 für allgemeines Wohnen genutzt werden. Wegen der nach wie vor langen Dauer der Asylverfahren könnte es sich allerdings ergeben, dass die beiden letztgenannten Unterkünfte doch für Asylbewerber benötigt werden. Die eingeplanten Mieterträge könnten dann nicht erzielt werden.

Energiekosten

Ein steigendes Preisniveau bei der Energiebeschaffung wirkt grundsätzlich aufwandserhöhend und stellt in verschiedenen Bereichen ein Risiko dar:

- Gebäudenutzung und –vermietung (insbesondere Kernverwaltung, Klinikum und NiWo)
- Betrieb von Stadtbahnen und Fahrzeugen (insbesondere Verkehrs GmbH)
- Energiehandel (BVAG & Co. KG als assoziiertes Unternehmen der SBBG)

Starken Preisschwankungen auf dem Diesel- und Energiebeschaffungsmarkt wird durch eine chargenweise Beschaffung beider Energiearten entgegengewirkt.

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

2. Anlagen zum Konsolidierungsbericht

2.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.2 Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen
§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.3 Beteiligungsbericht

2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht

2.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.1.1 Einführung

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist die Kapitalflussrechnung verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichtes. In Anlehnung an die Empfehlungen der AG Gesamtabschluss des Landes wird die Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) und der dortigen Begriffsfestlegungen (im Folgenden ergänzend kursiv angeführt) aufgestellt.

Die Zusammenführung der Daten aus dem Konzern erfolgt dabei „Top-down“, d.h. die Gesamtkapitalflussrechnung setzt auf den Inhalten der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Anlagenübersicht auf. Hintergrund hierfür ist, dass die städtischen Aufgabenträger ihre Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit derivativ („indirekt“) ableiten. Anders als die Kernverwaltung, die in ihrem Einzelabschluss mit ihrer Finanzrechnung unmittelbar („direkt“) bucht.

Die Kapitalflussrechnung dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns. Insbesondere sollen Einschätzungen darüber ermöglicht werden, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Hierzu wird dazu der sog. Finanzmittelfonds *(vgl. DRS 2: Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten)* aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und der Anlagenübersicht des konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet. Die Zahlungsströme der Berichtsperiode werden dargestellt und Informationen über die erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeit geliefert:

- Der **Cashflow aus Verwaltungstätigkeit** *(DRS 2: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen – Netto-Zahlungsstrom – einer Periode)* stellt den Nettozahlungsstrom der auf Erlös ausgerichteten Tätigkeiten des kommunalen Konzerns dar. Als Zahlungsstrom aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet er einen Maßstab für die Fähigkeit, selbst Zahlungsmittel zu erwirtschaften.
- Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** enthält die Nettozahlungsströme, die mit langfristigen Ressourcen in Verbindung stehen. Mithilfe dieses Zahlungsstroms wird der Zahlungsmittelsaldo abgeleitet, der sich aus Investitionen und Desinvestitionen ergibt.

Diese beiden Teilrechnungen bilden die Innenfinanzierungskraft des kommunalen Konzerns ab.

- Durch den **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** werden die Nettozahlungsströme, die das Eigenkapital des Konzerns berühren oder die aus der Aufnahme/Tilgung von Finanzschulden resultieren, gezeigt. Man erhält Aufschluss über die Zahlungsmittelzu- und abflüsse, die durch Bewegungen in den Eigen- und in den Fremdmitteln des kommunalen Konzerns entstehen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung schließlich bildet die Gesamtsicht auf alle Teil-Cashflow-Rechnungen.

2.1.2 Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig

In der Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig werden die Daten zur Ermittlung der oben beschriebenen Teil-Cashflows weitgehend aus dem Rechenwerk des konsolidierten Gesamtabschlusses der Berichtsperiode abgeleitet, indem das Periodenergebnis, d.h. der Gesamtjahresfehlbetrag von rd. 14,9 Mio. EUR um nicht zahlungswirksame Vorgänge bereinigt wurde:

Hierzu werden z.B. Bestandteile der konsolidierten Gesamtabschlüsse (konsolidierte Gesamtbilanz, Ergebnisrechnung und Anlagenübersicht) und des Einzelabschlusses (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung) der Kernverwaltung sowie in Einzelabschlüssen verselbständigter Aufgabenträger im Konzern vorhandene Kapitalflussrechnungen im Zuge der Arbeiten zur Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung ausgewertet.

Die Daten, die nicht unmittelbar aus den Elementen des konsolidierten Gesamtabschlusses ableitbar waren, wurden bei den Aufgabenträgern erfragt (siehe auch unten).

Der gesamtstädtischen Kapitalflussrechnung in Braunschweig liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Es erfolgte eine Anpassung der Zeilenbeschreibungen des DRS 2 an die Begrifflichkeiten des NKR sowie eine Erweiterung um die Positionen der Sonderposten, da diese kommunalspezifische Besonderheit in der Standardgliederung des DRS 2 nicht vorgesehen ist.
- Der DRS 2 geht vom Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten aus, während nach NKR vom Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag ausgegangen wird, der das außerordentliche Ergebnis enthält.
- Einer Empfehlung aus dem DRS 2 (Anmerkung lfd. Nr. 22) folgend, wurde neben den Daten des jeweiligen Berichtsjahres auch die Daten der Vorperiode aufgenommen, um durch Zeitreihenvergleiche die Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten zu erhöhen. Dies deckt sich mit den Kapitalflussrechnungen der verselbständigten Aufgabenträger.
- Der Finanzmittelfonds wird im Konzern Stadt Braunschweig als Bestand der liquiden Mittel entsprechend dem Bilanzposten in der Gesamtbilanz definiert.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis, Besonderheiten bei den Inhalten einzelner Positionen der Gesamtkapitalflussrechnung näher erläutert:

In der Position - Nr. 6 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge - werden Sachverhalte dargestellt, die nicht einer anderen Position des Cashflows aus Verwaltungstätigkeit zugeordnet werden können oder, die aus einem der anderen beiden Cashflows nach sachlichen Erwägungen umgegliedert wurden.

Die Zeile 6 enthält somit die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 25.132 TEUR (Vorjahr: 23.233 TEUR). Die Darstellung der Veränderung der Sonderposten wird im Cashflow aus Investitionstätigkeit ausgewiesen (Bruttodarstellung).

Weiterhin werden in dieser Position die aktivierten Eigenleistungen von rd. 3.027 TEUR (Vorjahr: 5.180 TEUR) sowie die nicht zahlungswirksamen konsolidierungsbedingten Vorgänge von rd. 8.503 TEUR (Vorjahr: 8.781 TEUR) dargestellt.

In der Zeile - Nr. 11 +/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind - werden die Veränderungen sämtlicher Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Die Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft für das PPP-Projekt Schulen und Kitas wurde bei der Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung entsprechend dem Vorgehen im Einzelabschluss der Kernverwaltung behandelt:

In 2015 wurde die letzte Maßnahme des PPP-Projekts Schulen und Kitas in Höhe von rd. 5.066 TEUR (Vorjahr: 52.841 TEUR) durch die Firma HOCHTIEF gestellt. Die dadurch entstandene Forderung gegenüber der Stadt, wurde im Rahmen eines Forderungsverkaufs abgetreten. In der Kernverwaltung ist dieser Vorgang zahlungsunwirksam und wird in der Finanzrechnung nicht berücksichtigt. In die Bilanz wurde eine Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft in Höhe von rd. 5.066 TEUR (Vorjahr: 52.841 TEUR) eingestellt und die fertiggestellten Maßnahmen im Sachanlagevermögen aktiviert.

Im Laufe des Jahres 2015 waren rd. 2.459 TEUR (Vorjahr: 1.282 TEUR) TEUR Investitionsabtrag fällig und wurden von der Kernverwaltung an die Bank gezahlt. Dieser Vorgang wurde als Auszahlung für Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen) in der Finanzrechnung berücksichtigt.

Entsprechend diesem Vorgehen bei der Kernverwaltung ist auch in der Gesamtkapitalflussrechnung nur die Zahlung des Investitionsabtrags von rd. 2.459 TEUR (Vorjahr: 1.282 TEUR) als Auszahlung für Investitionen im Cashflow aus Investitionstätigkeit enthalten. Die Gesamtbilanz enthält die fertig gestellten Maßnahmen im Sachanlagevermögen und auf der Passivseite die Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Die anteilige Veränderung dieser Posten war nicht mit einem Zahlungsfluss verbunden.

In den Zeilen - Nr. 27 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten - und - Nr. 28 – Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und Krediten - werden die Aufnahmen und Tilgungen von Investitionskrediten im Konzern dargestellt. Diese Informationen wurden über Zusatzabfragen bei den Aufgabenträgern ermittelt. Liquiditätskredite hat es in 2015 nicht gegeben.

Gesamtkapitalflussrechnung		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
1		2	3
Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag		-17.612.168,84	-14.926.477,83
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	4.442.925,24	4.324.144,11
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	81.248.427,30	81.658.282,43
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00	0,00
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	29.614.076,47	12.387.757,44
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-37.193.518,01	-36.661.316,39
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	6,00	-4.468,00
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	-1.006.134,73	2.581.832,57
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	0,00	0,00
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.492.904,72	16.091.816,36
+/-	Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9.995.209,99	-12.145.794,09
+/-	Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
=	**Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**41.005.498,72**	**53.305.776,60**
+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	12.935.964,07	3.692.007,75
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-142.384.487,40	-116.087.104,42
+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	2.378,58	94.547,61
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-6.311.207,61	-8.102.472,20
+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	3.274.012,48	712.736,21
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-388.646,89	-1.828.551,48
+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
+	Einzahlungen aus Sonderposten	26.949.895,43	41.372.908,25
-	Auszahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-105.922.091,34**	**-80.145.928,28**
+	Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
-	Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	54.264.269,69	70.024.178,53
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-42.263.670,73	-49.956.215,68
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**12.000.598,96**	**20.067.962,85**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe Teil-Cashflows)	**-52.915.993,66**	**-6.772.188,83**
+/-	Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00
+	Liquide Mittel am Anfang der Periode	306.099.009,32	253.183.015,66
=	**Liquide Mittel am Ende der Periode**	**253.183.015,66**	**246.410.826,83**

Der Konzern Stadt Braunschweig erzielte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 53.306 TEUR (Vorjahr: 41.006 TEUR). Dieser spiegelt die Innenfinanzierung wider. Die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Geschäftstätigkeit) im Konzern konnten durch Einzahlungen gedeckt werden. Darüber hinaus konnten mit diesem Überschuss die Investitionen in 2015 zu einem Teil (66,5 %, Vorjahr: 38,7 %) finanziert werden.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -80.146 TEUR (Vorjahr: -105.922 TEUR). Der verbleibende Finanzierungsbedarf für Investitionen in Höhe von rd. 20.068 TEUR (Vorjahr: rd. 12.001 TEUR) wurde durch die Aufnahme von langfristigen Krediten und aus liquiden Mitteln finanziert.

Insgesamt ergibt sich eine Verminderung der liquiden Mittel in Höhe von 6.772 TEUR (Vorjahr: 52.916 TEUR).

2.2 Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO sind dem Konsolidierungsbericht Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Dieser Anforderung wird hier in zweierlei Hinsicht gefolgt: Zunächst wird die Prüfung der Kriterien erläutert, die zu der Entscheidung geführt haben, diese Beteiligungen nicht zu konsolidieren. Anschließend erfolgen Hinweise auf ergänzende Informationen zu diesen Beteiligungen, die dieser Konsolidierungsbericht enthält, als weiterer Schnittmenge zum Beteiligungsbericht.

1.

Über die Festlegung des Konsolidierungskreises wird unter V.1.2.1 (Abgrenzung Konsolidierungskreis) dieses Berichtes informiert. Der daraus resultierende Konsolidierungskreis ist unter I.4 (Konzernstruktur Stadt Braunschweig) abgebildet. Wie dort beschrieben, erfolgt die Festlegung der Zugehörigkeit einer Beteiligung zum Konsolidierungskreis in zwei Schritten: Die Ermittlung nach dem Grad der Einflussnahme (verbundene bzw. assoziierte Aufgabenträger) und die Überprüfung der Wesentlichkeit. Bei der Stadt Braunschweig sind Aufgabenträger unwesentlich, bei denen Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vorjahreseinzelabschluss des Aufgabenträgers unter 3% der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegen. Für die nicht konsolidierten Aufgabenträger zeigt sich, dass jede einzelne der geprüften Positionen im dortigen Vorjahreseinzelabschluss unter 3% der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegt. Die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung übersteigt nicht 7% der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger.

2.

Hinweise auf ergänzende Informationen zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, die dieser Konsolidierungsbericht enthält

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Braunschweig ist im XX. Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG mit den Daten zum Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahr 2015 als Anlage zum Haushaltsplan 2017 der Stadt Braunschweig gem. § 1 Abs. 2, Ziffer 10 GemHKVO und darüber hinaus in dem hier vorgelegten Bericht über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 dokumentiert.

Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen sind der Übersicht auf Seite 5 ff. des im nachfolgenden Kapitel 2.3 beigefügten Beteiligungsberichtes zu entnehmen. Einzelheiten zu diesen Beteiligungen finden sich dort unter den hinter der jeweiligen Gesellschaft in Klammern angeführten Seiten:

- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (S. 26)
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Haus der Wissenschaft GmbH (S. 76 ff.)
- Braunschweig Zukunft GmbH (S. 89 ff.)
- Klinikum BS Textilservice GmbH, Bistro Klinikum BS GmbH, Klinikum BS Klinikdienste GmbH und Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH als Tochtergesellschaften des Klinikum-Teilkonzerns (S. 68 ff)
- Kraftverkehr Mundstock GmbH, Mundstock Reisen GmbH, Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH, Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH innerhalb des KVM-Teilkonzerns (S. 27 ff.)
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (S. 58 ff.)
- Haus der Familie GmbH als Gesellschaft im VHS-Teilkonzern (S. 81 ff.)
- Wohnstätten-GmbH als Gesellschaft der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (S. 94 ff.)
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (S. 46)
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH (S. 110 ff.)
- Allianz für die Region GmbH (S. 107 ff.)

.

2.3 Beteiligungsbericht

Vorbemerkungen

Die Stadt Braunschweig hat auch für diesen konsolidierten Gesamtabschluss 2015 auf die Möglichkeit nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG verzichtet, den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen, um nicht auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsberichtes als langjährig bewährter und geprüfter Datenquelle zu den städtischen Beteiligungen verzichten zu müssen.

Es hat sich gezeigt, dass bei dieser integrativen Nutzung von Informationen aus dem Beteiligungsbericht und dem konsolidierten Gesamtabschluss auf einige Besonderheiten zu achten ist, z.B.

- dass zwischen den beiden Quellen die Darstellungen - begründet durch unterschiedliche Fragestellungen - voneinander abweichen können, z.B. beim Konzerndiagramm (Beteiligungskreis gegenüber Konsolidierungskreis), bei der Schuldenbetrachtung oder bei der Abbildung von Finanzströmen (Summendarstellungen gegenüber konsolidierter Darstellung), usw.,
- dass Abweichungen bzgl. der jeweils einzubeziehenden Aufgabenträger bestehen (vgl. Blum u.a., Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, 2. Auflage, 2012, S. 718):
    - „In den konsolidierten Gesamtabschluss gehören auch die Einrichtungen nach § 139 NKomVG, die Eigenbetriebe und die Zweckverbände […] Diese müssen nicht […] im Beteiligungsbericht aufgeführt werden."

    In Braunschweig sind dies die folgenden Aufgabenträger:

    - die Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement
    - die Sonderrechnung Stadtentwässerung
    - die Sonderrechnung Abfallwirtschaft
    - das Sondervermögen Pensionsfonds
    - der Abwasserverband Braunschweig
    - der Wasserverband Weddel-Lehre (assoziierter Aufgabenträger)
    - der Zweckverband Großraum Braunschweig (assoziierter Aufgabenträger)

In sachgerechter Umsetzung des oben beschriebenen integrativen Vorgehens bei Nutzung von Informationen aus konsolidiertem Gesamtabschluss und aus Beteiligungsbericht sind die Mindestangaben zu diesen Aufgabenträgern auf den Seiten 114 ff. des Beteiligungsberichtes aufgeführt.

- dass andererseits im konsolidierten Gesamtabschluss Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (§ 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) nicht einbezogen werden müssen. Diese gehören allerdings wiederum in den Beteiligungsbericht (vgl. § 151 NKomVG bzw. § 58 GemHKVO). Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter 2.2 dieses Konsolidierungsberichtes verwiesen.

Auch wurde der Beteiligungsbericht in Teilen ergänzt, z.B. um Aussagen zum öffentlichen Zweck: In der Einleitung wird zunächst im Absatz zu der Beteiligungssteuerung darauf eingegangen, wie der Fachbereich Finanzen grundsätzlich im Geschäftsjahr den öffentlichen Zweck überwacht. Ergänzend wird in den Einzelerläuterungen zu den Gesellschaften jeweils der öffentliche Zweck der Gesellschaft genannt und subsumiert (vgl. z.B. S. 20 ff. zur Braunschweiger Verkehrs-GmbH, S. 58 ff. zur Struktur-Förderung BS GmbH und S. 68 ff. zum Klinikum),

Insgesamt wurde das Ziel verfolgt, die ergänzenden Schnittmengen zwischen beiden Berichten zu vergrößern und dadurch den Nutzen für den Empfänger unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu steigern.

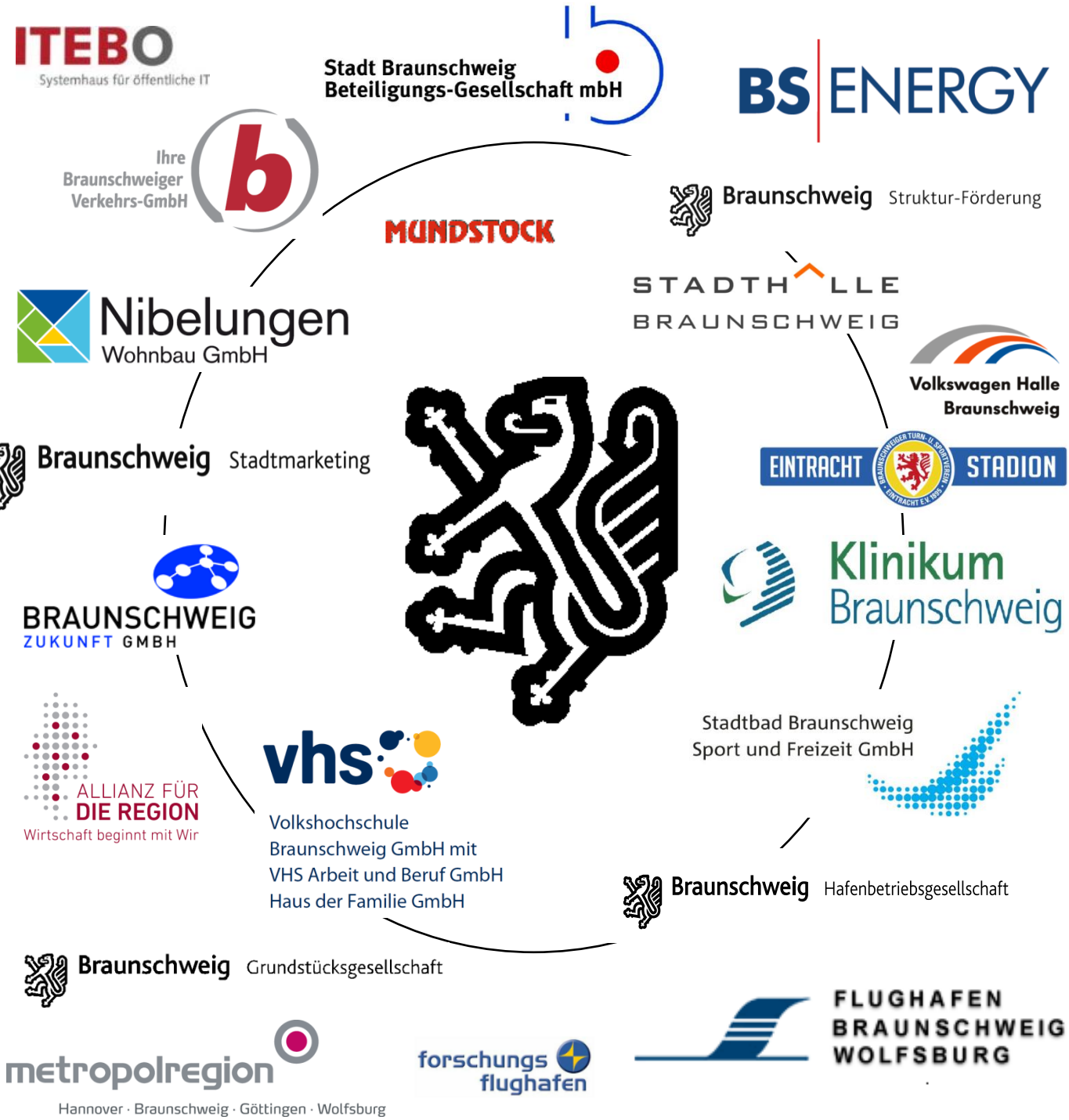
Stadt Braunschweig

XX. Beteiligungsbericht

Anlage zum Haushaltsplan 2017

Anmerkung zum Konsolidierungsbericht:

Die abgebildeten Daten innerhalb des Beteiligungsberichtes sind **nicht** konsolidierte Zahlen.



XX. Beteiligungsbericht über die städtischen Gesellschaften

Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig gemäß § 151 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Dieser Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2017 der Stadt Braunschweig (§ 1 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Copyright Stadt Braunschweig Januar 2017

Redaktion

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 470-25 84
Telefax 0531 470-25 82
fbfinanzen@braunschweig.de

Anmerkung zum Konsolidierungsbericht:

Die abgebildeten Daten innerhalb des Beteiligungsberichtes sind **nicht** konsolidierte Zahlen.

Vorwort

Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig nimmt einen Teil ihrer Aufgaben und Leistungen außerhalb der Kernverwaltung durch Unternehmen des privaten Rechts in Form von städtischen Eigengesellschaften und städtischen Beteiligungen wahr.

Mit diesem Beteiligungsbericht informiert die Stadt Braunschweig nunmehr zum 20. Mal in Folge über ihre Eigengesellschaften, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen und stellt das umfangreiche Leistungsspektrum dieser Unternehmen des privaten Rechts dar.

Hierbei dient der Beteiligungsbericht insbesondere als Informationsinstrument über die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2015 – nicht nur für die Entscheidungsträger der Stadt Braunschweig, sondern auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Zum Stichtag 31.12.2015 ist die Stadt Braunschweig Eigentümerin von sieben Eigengesellschaften und an 16 weiteren Unternehmen indirekt oder zu mindestens 25 % beteiligt. Diese Unternehmen stellen einen bedeutenden Wertschöpfungsfaktor für die Region Braunschweig dar.

Dieser Beteiligungsbericht enthält auch Aussagen zu weiteren Aufgabenträgern, die zum bilanziellen Konsolidierungskreis der Stadt Braunschweig gehören, um Ihnen damit einen verbesserten Überblick über den Konzern Stadt Braunschweig zu ermöglichen.

Über Ihr Interesse an diesem Beteiligungsbericht freue ich mich und wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Braunschweig, im Januar 2017

Christian A. Geiger

Erster Stadtrat und Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernent

XX. Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig

- Inhaltsübersicht -

	Seite
1. Einleitung	4
2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick	5
"Konzern" Stadt Braunschweig - grafische Darstellung -	6
3. Erläuterungen zu den Kennzahlen	8
4. Einzelübersichten zu den Gesellschaften	10
Eigengesellschaften	
• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)	
• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	11
• Braunschweiger Verkehrs-GmbH	20
• Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26
• Kraftverkehr Mundstock GmbH	27
• Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	32
• Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	40
• BS|ENERGY	46
• Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	52
• Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	58
• Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	63
• Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	68
• Braunschweig Stadtmarketing GmbH	76
• Volkshochschule Braunschweig GmbH	81
Mehrheitsbeteiligungen	
• Braunschweig Zukunft GmbH	89
• Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	94
• Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	100
Minderheitsbeteiligungen und sonstige Beteiligungen	
• ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH	105
• Allianz für die Region GmbH	107
• Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	110
• Nordzucker Holding AG	113
• Nordzucker AG	113
Weitere Aufgabenträger	114
• Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement	115
• Sonderrechnung Abfallwirtschaft	117
• Sonderrechnung Stadtentwässerung	119
• Abwasserverband Braunschweig	121
• Wasserverband Weddel-Lehre	124
• Zweckverband Großraum Braunschweig	127
• Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	129

1. Einleitung

Die Stadt Braunschweig erbringt eine Vielzahl an Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Ein Teil dieser Aufgaben wird von städtischen Fachbereichen und Referaten erledigt, also von der sogenannten Kernverwaltung. Gleichzeitig ist die Stadt Braunschweig (wie andere Städte auch) dazu übergegangen, Unternehmen des privaten Rechts zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Diese Unternehmen leisten in den verschiedensten Bereichen wie Bildung, Medizin, Kultur, Stadtmarketing, Verkehr, Versorgung, Wirtschaftsförderung und Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Führung von Unternehmen und die Beteiligung der Stadt Braunschweig an Unternehmen des privaten Rechts nimmt am verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes teil und wird ferner durch die §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) konkretisiert. So ermächtigt § 137 Abs. 1 NKomVG die Stadt Braunschweig Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu führen oder sich daran zu beteiligen. Hierbei muss allerdings insbesondere der öffentliche Zweck das Führen oder die Beteiligung an einem Unternehmen rechtfertigen und die Art und der Umfang des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (§ 136 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 NKomVG).

Beteiligungsbericht

Das niedersächsische Kommunalrecht schreibt den Kommunen in Niedersachsen seit dem 1. November 1996 vor, zur Verbesserung der Transparenz einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihrer Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Seit dem 1. November 2011 regelt § 151 NKomVG die Anforderungen an den Beteiligungsbericht.

Mit dem Beteiligungsbericht stellt die Stadt Braunschweig nunmehr zum 20. Mal in Folge ein Informationsinstrument über die Unternehmen der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2017. Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Abgrenzung zum konsolidierten Gesamtabschluss

Die Stadt hat nicht von der Möglichkeit nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen, um nicht auf den hohen Nutzen des Beteiligungsberichtes als langjährig bewährte Informationsquelle zu verzichten. Neben dem konsolidierten Gesamtabschluss wird somit weiter der Beteiligungsbericht veröffentlicht, der – begründet u. a. durch die Tatsache, dass unterschiedliche Ausgliederungen in die jeweiligen Berichte aufgenommen werden müssen – in einzelnen Darstellungen abweichen kann. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht des konsolidierten Gesamtabschlusses ergänzt, wurden ab Seite 114 weitere Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen. Im Ergebnis liefert die Kombination des konsolidierten Gesamtabschlusses und des dort beigefügten Beteiligungsberichtes ein umfassendes Bild des Konzerns Stadt Braunschweig.

Beteiligungssteuerung

In der Stadt Braunschweig wird die Beteiligungssteuerung nach Maßgabe des § 150 NKomVG im Hinblick auf die Einhaltung des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks durch den Fachbereich Finanzen wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurde ein Berichtswesen implementiert. Zudem finden regelmäßige Gespräche zu Unternehmenszielen und -aufgaben statt. Das Ziel, zu überprüfen, ob die städtischen Unternehmen die von der Stadt verfolgten öffentlichen Zwecke erfüllen, wird regelmäßig durch Sichtung, Wertung und ggf. Steuerung und Regelung sowie durch Gespräche mit dem Unternehmen im Wirtschaftsplan- und Jahresabschlussverfahren der jeweiligen Gesellschaft erreicht. Ergänzend werden die Entscheidungsunterlagen der Gremien der Gesellschaften ebenfalls durch die Beteiligungssteuerung ausgewertet und Mitteilungen an die städtischen Mandatsträger verfasst, falls sich ein Steuerungsbedarf ergibt. Ein quartalsweises und zum Teil monatliches Berichtswesen der Gesellschaften an den Fachbereich Finanzen liefert weitere Daten zur Analyse der Unternehmen und ist Grundlage für Gespräche mit der jeweiligen Geschäftsführung. Weiterhin verwaltet die Beteiligungssteuerung die Geldanlagen eines Großteils der Gesellschaften im Rahmen des städtischen Cashpools. Schließlich erstellt die Beteiligungssteuerung den Beteiligungsbericht und bearbeitet die Entsendung von städtischen Vertretern in die Gremien der Gesellschaften.

2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick

Die Kapitalanteile der Stadt Braunschweig an privatrechtlichen Gesellschaften können der folgenden Übersicht entnommen werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass bei den zum SBBG-Konzern gehörenden Gesellschaften eine direkte und 100 %ige Beteiligung der Stadt Braunschweig nur an der Holdinggesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) besteht. Die großen mittelbaren Beteiligungen sind 'eingerückt' und Töchter der über ihnen stehenden direkten Beteiligung. Sonstige Unterbeteiligungen werden bei der Darstellung der einzelnen Gesellschaften aufgeführt.

Stand: Januar 2017, Anteile in Nominalwerten, siehe auch die Fußnoten

Gesellschaft	Stamm-/ Grund-kapital	Anteil	Anteil Stamm-/Grund-kapital
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	32.724.000,00 €	100,00 %	32.724.000,00 €
Kraftverkehr Mundstock GmbH	312.000,00 €	100,00 %	312.000,00 €
Braunschweiger Verkehrs-GmbH ****	17.938.432,00 €	100,00 %	17.938.432,00 €
Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26.000,00 €	100,00 %	26.000,00 €
Stadtbad Braunschweig S + F GmbH (s. u.) *	1.022.600,00 €	* 94,90 %	970.400,00 €
Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (s. u.) *	26.000,00 €	* 94,81 %	24.650,00 €
Hafenbetriebsgesellschaft Brg. mbH (s. u.) *	2.897.000,00 DM	* 94,90 %	2.749.253,00 DM
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Brg. (s. u.) **	7.670.000,00 €	** 44,10 %	3.382.500,00 €
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	61.440.000,00 €	25,10 %	15.421.440,00 €
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	1.600.000,00 €	25,10 %	401.600,00 €
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig **	7.670.000,00 €	** 45,90 %	3.520.500,00 €
Wohnstätten-GmbH	520.000,00 €	100,00 %	520.000,00 €
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	500.000,00 €	100,00 %	500.000,00 €
Braunschweig Zukunft GmbH	26.000,00 €	51,15 %	13.300,00 €
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Volkshochschule Braunschweig GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Haus der Familie GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	18.450.000,00 €	100,00 %	18.450.000,00 €
Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH	25.650,00 €	100,00 %	25.650,00 €
Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH	26.000,00 €	100,00 %	26.000,00 €
Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH	300.000,00 €	100,00 %	300.000,00 €
Bistro Klinikum Braunschweig GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Haus der Wissenschaft GmbH	25.000,00 €	25,20 %	6.300,00 €
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ***	608.400,00 €	42,64 %	259.400,00 €
ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH *****	300.000,00 €	25,83 %	77.500,00 €
Allianz für die Region GmbH	27.600,00 €	13,41 %	3.700,00 €
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH *	26.000,00 €	* 5,19 %	1.350,00 €
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH *	1.022.600,00 €	* 5,10 %	52.200,00 €
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH *	2.897.000,00 DM	* 5,10 %	147.747,00 DM
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	25.000,00 €	5,20 %	1.300,00 €
Nordzucker AG	123.651.328,00 €		378,88 €
Nordzucker Holding AG (ehemals Zucker AG Uelzen-Braunschweig)	99.993.942,83 €		28.152,40 €

* An der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH halten die Stadt Braunschweig und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH insgesamt jeweils 100 %. Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 wurden 94,9 % der Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH übertragen.

** Die Anteile der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH an der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig betragen zusammen 90 %. Die restlichen 10 % werden von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig selbst gehalten („eigene Anteile").

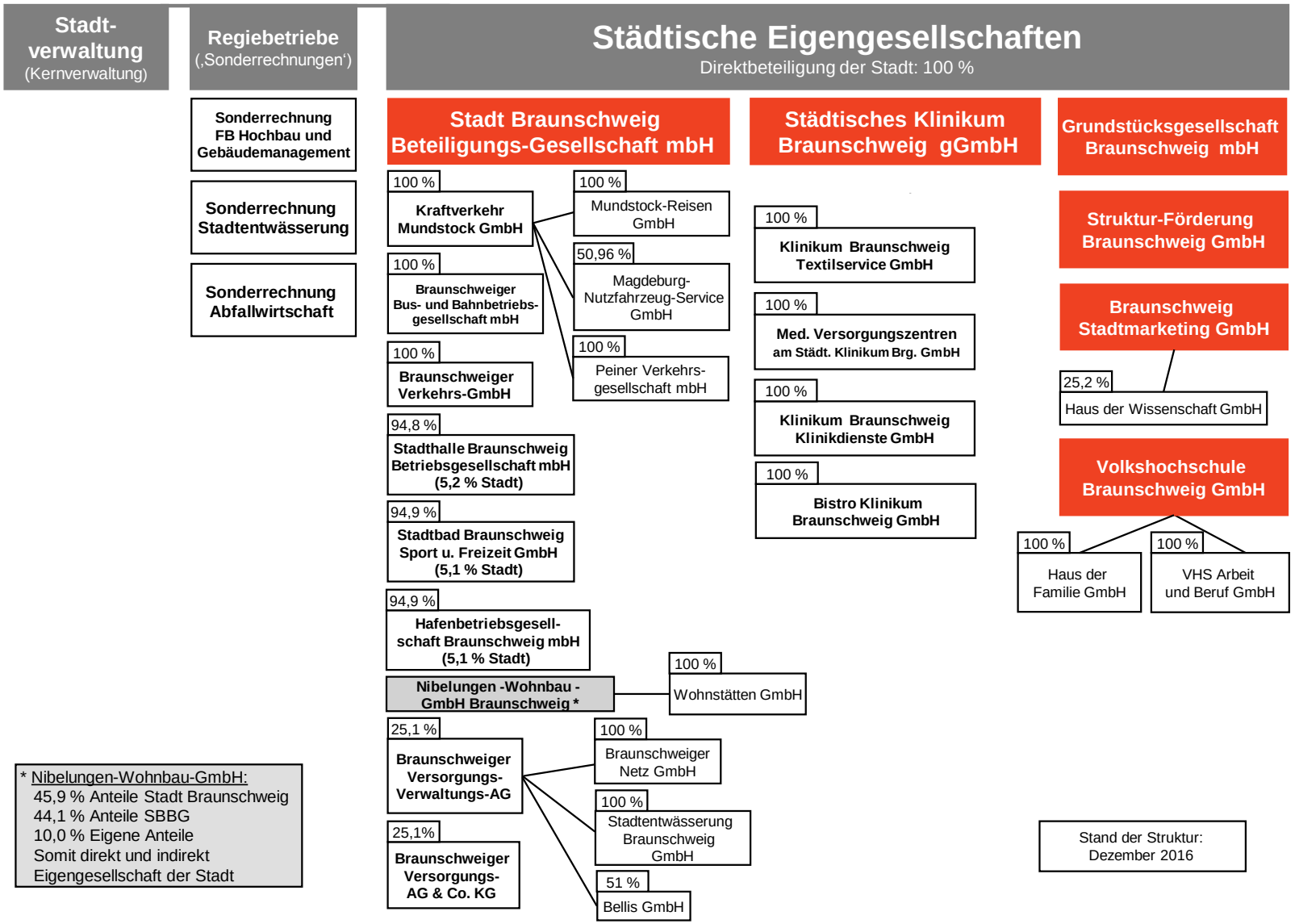
*** Abzüglich der eigenen Anteile der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hält die Stadt Braunschweig rechnerisch 66,173 %.

**** Umwandlung der Braunschweiger Verkehrs-AG in eine GmbH mit Wirkung vom 28. Juli 2014

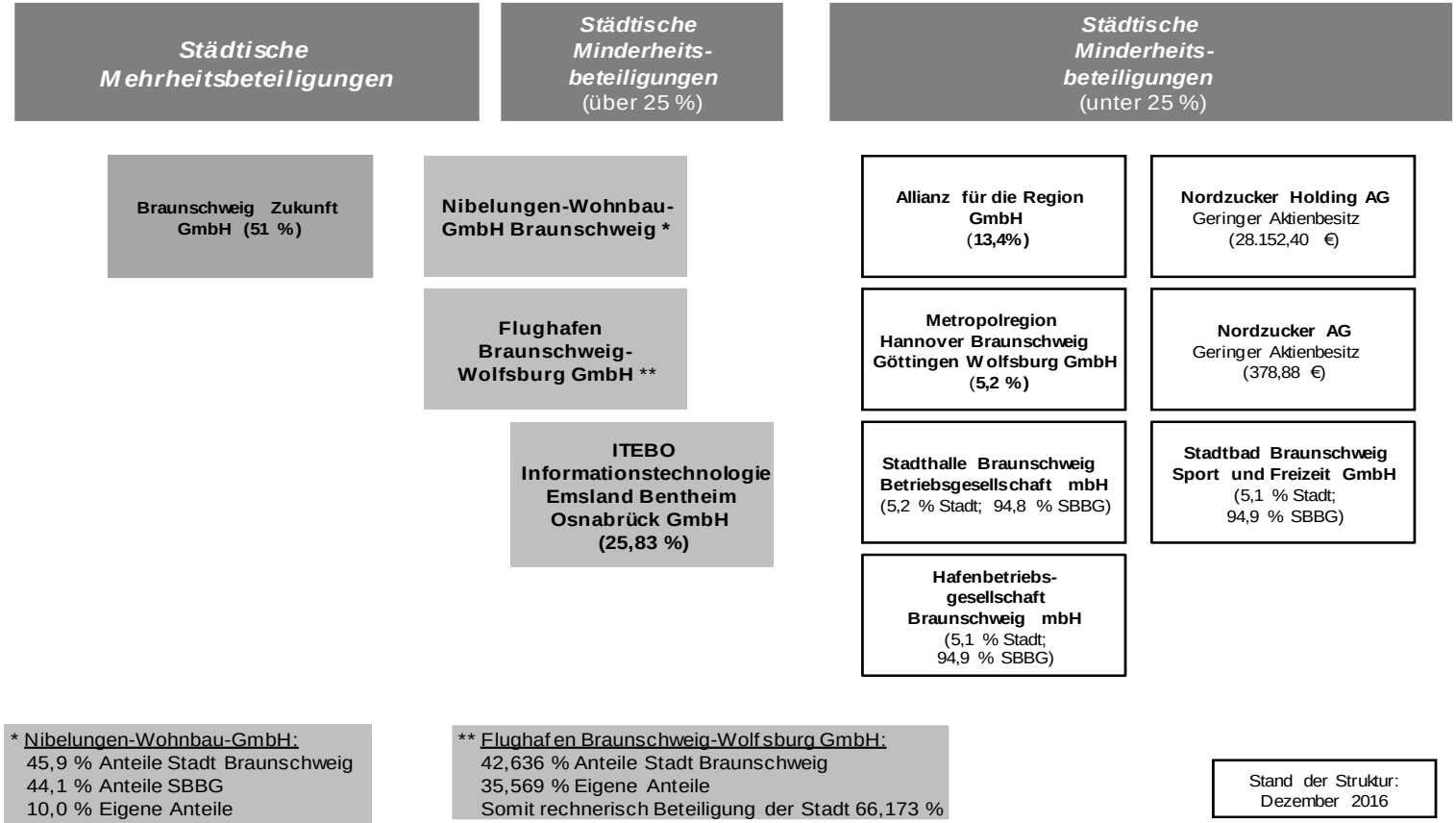
***** Übernahme eines Geschäftsanteils mit Wirkung zum 8. Juli 2016

‚Konzern' Stadt Braunschweig

Teil 1



‚Konzern' Stadt Braunschweig
Teil 2



* Nibelungen-Wohnbau-GmbH:
45,9 % Anteile Stadt Braunschweig
44,1 % Anteile SBBG
10,0 % Eigene Anteile
Somit direkt und indirekt Eigengesellschaft der Stadt

** Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH:
42,636 % Anteile Stadt Braunschweig
35,569 % Eigene Anteile
Somit rechnerisch Beteiligung der Stadt 66,173 %

Stand der Struktur: Dezember 2016

3. Erläuterungen zu den Kennzahlen

Im Folgenden werden die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Beteiligungsgesellschaften erläutert. In diesem Rahmen werden ebenfalls einige Begriffserklärungen zu den Besonderheiten bei den Bilanzdaten sowie den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben, die von der üblichen Aufschlüsselung teilweise abweichen.

Begriffserläuterungen zu den Bilanzdaten der Einzelübersichten

Forderungen

Die Forderungen beinhalten die Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite.

Liquide Mittel

Der Begriff Liquide Mittel umfasst den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten

Dieser Posten enthält grundsätzlich die Summe aller Verbindlichkeiten, deren Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen alle Schuldbeträge, die innerhalb eines Jahres getilgt werden müssen. Zusätzlich wurden bei den nachfolgenden Übersichten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingerechnet.

Begriffserläuterungen zu den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung der Einzelübersichten

Sonstige betriebliche Erträge

Grundsätzlich sind die sonstigen betrieblichen Erträge gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) gemeint. Zu beachten ist, dass in den Tabellen der Einzelübersichten dieser Posten schon um die Posten „Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB) sowie „andere aktivierte Eigenleistungen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB) erweitert wurde, soweit diese vorkommen.

Betriebserträge

Dieser Posten beinhaltet die Umsatzerlöse (§ 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und die o. g. „sonstigen betrieblichen Erträge“ (§ 275 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 HGB).

Betriebsaufwand

Dieser Posten beinhaltet den Materialaufwand, den Personalaufwand, die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nrn. 5, 6, 7 und 8 HGB).

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis ist der Saldo aus Betriebserträgen und Betriebsaufwand.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist die Zusammenrechnung der Posten „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“, „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sowie “Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens” (§ 275 Abs. 2 Nrn. 9, 10, 11, 12 und 13 HGB).

Unternehmensergebnis

Das Finanzergebnis und das Betriebsergebnis ergeben das “Unternehmensergebnis” oder “Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit” (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB).

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter Hinzuziehung des „außerordentlichen Ergebnisses“ sowie der Steuern ergibt sich das Jahresergebnis.

Besonderheiten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Bei der **Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH** ergeben sich aus der Anwendung der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und des Krankenhausgesetzes (KHG) in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung Sonderstrukturen.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Die genannten Regelungen des HGB beziehen sich auf die Fassung vor dem 23. Juli 2015.

Am 23. Juli 2015 trat mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eine neuerliche Reform des deutschen Bilanzrechts (Änderungen des HGB) in Kraft. Die Änderungen sind erstmalig auf das Geschäftsjahr 2016 anzuwenden. U. a. ergibt sich hieraus eine erweiterte Definition der Umsatzerlöse. Dies führt beispielsweise dazu, dass Positionen, die in der Vergangenheit unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht wurden, nunmehr als Umsatzerlöse zu verbuchen sind. Auswirkungen auf die Gesamtertragslagen der Gesellschaften ergeben sich hieraus jedoch nicht. Zudem entfallen zukünftig die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Weiterhin entfällt auch der Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ in der Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig wird ein neuer Posten „Ergebnis nach Steuern“ eingeführt. Weitergehende Erläuterungen zu den Änderungen und ihren Auswirkungen werden in den Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2016 aufgenommen.

4. Einzelübersichten zu den Gesellschaften

Im Folgenden wird ein Überblick über alle Eigengesellschaften und die bedeutendsten Beteiligungsunternehmen (Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen über 25%) gegeben.

Dargestellt werden jeweils die Ergebnisse und Daten der Jahresabschlüsse 2015 (Bilanzstichtag 31. Dezember 2015; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr 2015), da dies im Moment der letzte festgestellte und offengelegte Jahresabschluss ist. Ferner wird auf die Planungen und Prognosen des Jahres 2016 hingewiesen.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2015 (und zum Vergleich im Vorjahr 2014). Entsprechend beziehen sich die jeweiligen Bilanzkennzahlen und die Gewinn- und Verlustrechnungen in den Einzelübersichten auf dieses Wirtschaftsjahr.

Zudem enthält der Bericht Informationen über die Beteiligungen, die Aufsichtsratsmandate und die sonstigen Daten und aktuellen Situationen.

Schließlich findet sich eine Kurzdarstellung der sonstigen kleineren städtischen Beteiligungen.

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. Dezember 2008 wurde die Stadtwerke Braunschweig GmbH in die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) umfirmiert. Die Eintragung der neuen Firma ins Handelsregister (und damit die nach außen rechtswirksame Umsetzung) erfolgte am 15. Januar 2009. Hintergrund der Umfirmierung ist die Anpassung des Gesellschaftsnamens an die von der Gesellschaft tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben.

Gegenstand des Unternehmens

Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand und zentrale Aufgabenschwerpunkt des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Steuerung von Beteiligungsunternehmen, die insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, sowie die Wahrnehmung von allen in diesem Zusammenhang relevanten Aufgaben (Beteiligungsmanagement). Unternehmensgegenstand ist außerdem die Steuerung von Bauvorhaben sowohl der Beteiligungsunternehmen als auch der Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Weiterhin erbringt die Gesellschaft kaufmännische Dienstleistungen für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und nimmt immobilienwirtschaftliche Aufgaben durch die Vermietung eigener Gewerbeimmobilien wahr.

Die Gesellschaft kann sich außerdem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere, auf ihren bisherigen Aktivitäten aufbauende Geschäftsfelder erschließen.

Daneben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen und ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Gesellschaft verwaltet und hält entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen (vgl. Übersicht Seite 13) im Bereich der Daseinsvorsorge und unterstützt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig in ihren Zielen im Bereich der Daseinsvorsorge durch Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Holding. Die Gesellschaft handelt grundsätzlich im Interesse der Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich erfüllt wird.

Stammkapital

Mit Wirkung vom 16. Januar 2017 erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals um 1.000 € auf 32.724.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter, stellv. Vorsitzender
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Mirco Hanker	Mandat der AfD-Fraktion
Andreas Heims	Arbeitnehmervertreter
Julia Retzlaff	Arbeitnehmervertreterin

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Neben den sechs vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten/benannten Mitgliedern sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes drei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe	Vorsitzender der Geschäftsführung (ab 01.07.2016)
Christian Alexander Geiger	Vorsitzender der Geschäftsführung (bis 30.06.2016)
Maren Sommer-Frohms	

Wichtige Verträge

Es bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der BSVG, der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) und der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM), die die Organgesellschaften verpflichten, ihren Gewinn in voller Höhe an die SBBG abzuführen. Für die SBBG besteht die Verpflichtung, Verluste der BSVG auszugleichen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 hat die SBBG einen bisher von der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig an der damaligen Braunschweiger Verkehrs-AG gehaltenen Anteil in Höhe von 1,3 % erworben und ist somit ab diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der jetzigen BSVG.

Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BSVG, nach dem die SBBG kaufmännische Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt (s. o.).

Seit 2004 bestehen mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle GmbH) und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) Vereinbarungen über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung im Rahmen ihrer Beteiligungsanteile in Höhe von 94,8 % bzw. 94,9 %.

Ferner partizipiert die Gesellschaft an den Ergebnissen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo).

Zwischen der SBBG, der Braunschweiger Versorgungs-AG, der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH und der Veolia Water Deutschland GmbH wurde ein Konsortialvertrag zur Regelung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Anteilseigner der BVAG geschlossen.

Am 7. März 2016 wurde zwischen der Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und SBBG eine Dividendenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Niwo (Sicherstellung der für ihre Aufgabenerledigung „Verwaltung des Wohnungsbestandes und Schaffung von Wohnraum“ erforderlichen Eigenkapitalausstattung) und der Gesellschafterinnen (Werthaltigkeit ihrer Anteile, angemessene Rendite zur Finanzierung des Anteilserwerbes und zum Haushaltsausgleich) erreicht sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 hat die SBBG einen Anteil in Höhe von 94,9 % an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) von der Stadt Braunschweig übernommen. Zwischen der SBBG und der HBG wurde ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der mit Eintragung ins Handelsregister, voraussichtlich Anfang des Jahres 2017, wirksam wird.

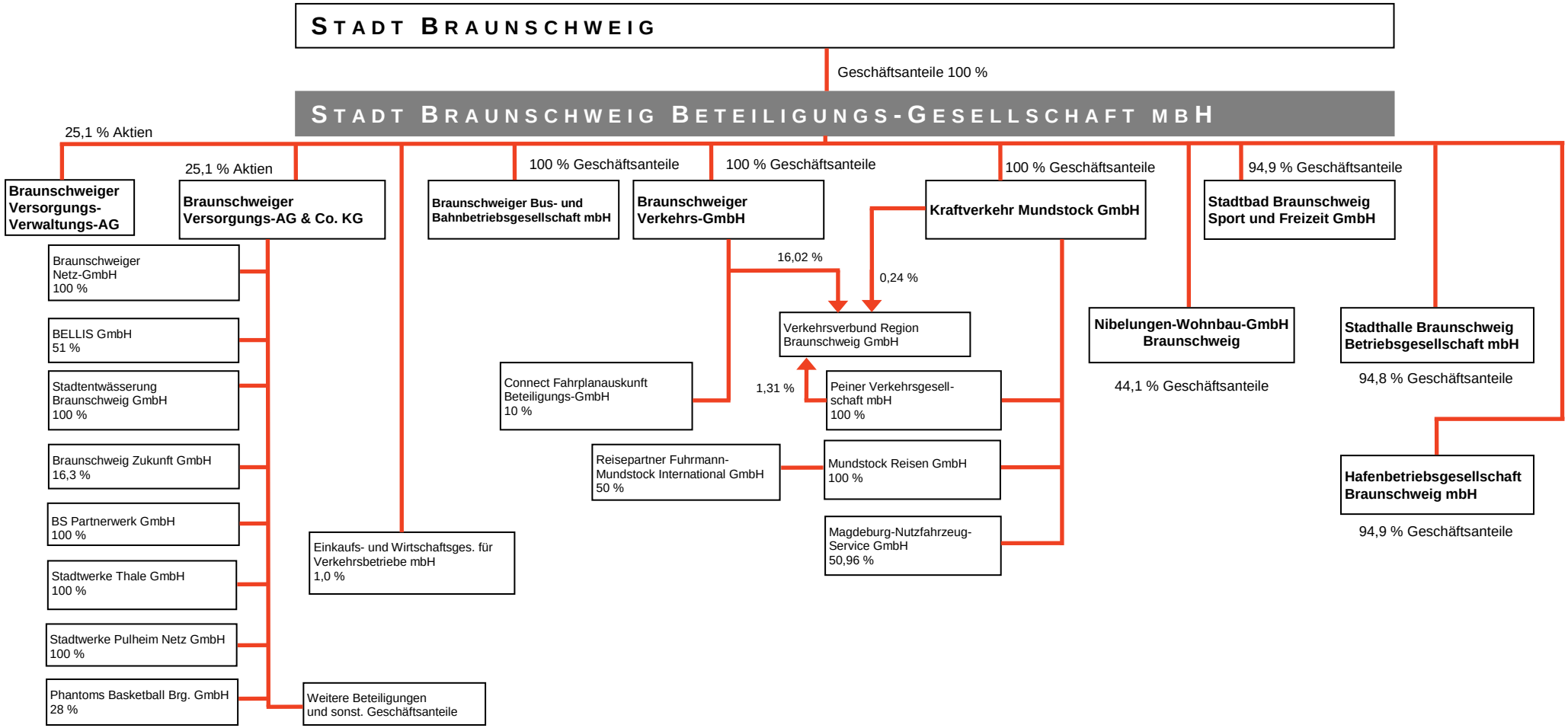
Betrauung

Im Juli 2012 wurden die SBBG sowie ihre Beteiligungsunternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte ab dem 1. Juli 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2015 beschäftigte der ***Konzern SBBG*** 994 Mitarbeiter (Vorjahr: 987).
In der ***SBBG-GmbH*** lag die Zahl im Durchschnitt bei 11 Beschäftigten (Vorjahr: 11).

Konzernstruktur der SBBG
Übersicht über die Beteiligungen des Unternehmens



In der Grafik wird die Konzernstruktur der SBBG dargestellt. Die Prozentangabe bezieht sich auf die jeweiligen Geschäftsanteile. Stand: Dezember 2016

Geschäftsverlauf

Die SBBG wies im Wirtschaftsjahr 2015 unter Berücksichtigung von Erträgen aus Verlustübernahme der Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 25,49 Mio. € ein Jahresergebnis von 0,00 € aus. Der Bilanzgewinn betrug 0,00 €. Wie in den Vorjahren war das Ergebnis der SBBG stark durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Siehe hierzu die Übersicht auf Seite 15 zum Beteiligungsergebnis.

Das Beteiligungsergebnis 2015 (- 23.869 T€) verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr (- 26.125 T€) um 2.256 T€. Ursächlich hierfür sind insbesondere – wie aus der Tabelle ersichtlich – die höhere Gewinnausschüttung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) (+ 1.779 T€) sowie die geringeren Verlustausgleichszahlungen an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (+ 536 T€) und an die Stadthalle GmbH (+ 216 T€). Demgegenüber stehen eine geringere Gewinnausschüttung der Kraftverkehr Mundstock GmbH (- 16 T€) und eine höhere Verlustausgleichszahlung an die Stadtbad GmbH (- 260 T€).

Die Verluste der Stadtbad GmbH und der Stadthalle GmbH wurden zu 94,9 % bzw. 94,8 % im selben Geschäftsjahr übernommen. Am Ergebnis der BVAG ist die SBBG mit 25,1 % beteiligt.

Zur Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften wird auf die Ausführungen zur jeweiligen Gesellschaft verwiesen.

Neben dem Jahresabschluss der SBBG ist auch ein **Konzernabschluss** aufzustellen. Hierbei werden in einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und einem Konzern-Anlagespiegel alle entsprechenden Daten der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften zusammengefasst. Zusätzlich werden die Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften eliminiert. Im Geschäftsjahr 2015 wurden neben der SBBG die BSVG, die KVM mit ihren Tochtergesellschaften Mundstock Reisen GmbH und Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, die BBBG, die Stadthalle GmbH und die Stadtbad GmbH als **vollkonsolidierte Unternehmen** in den **Konzernabschluss** einbezogen. Als assoziierte Unternehmen wurden die BVAG und die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig im Konzernabschluss 2015 berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Stadt Braunschweig erhaltenen Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von 25,49 Mio. € ein **Konzernjahresüberschuss** in Höhe von 1,44 Mio. €. Aufgrund des bestehenden Verlustvortrages (-6,95 Mio. €), der Entnahmen aus der Kapitalrücklage (0,13 Mio. €) und des auf andere Gesellschafter – insbesondere der Stadt Braunschweig für die gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Stadthalle GmbH und der Stadtbad GmbH – entfallenden Verlustanteils in Höhe von 0,66 Mio. € ergibt sich ein **Konzernbilanzverlust** von 4,71 Mio. €.

Beteiligungsergebnis

Die Zahlen in nachfolgender Übersicht beziehen sich auf die jeweilige Verlustübernahme der SBBG (-), bzw. die Gewinnzuführung an die SBBG (+).

SBBG (GmbH-GuV-Rechnung)	Ergebnis 2015 in T€	Veränderung in T€	Ergebnis 2014 in T€
Betriebsergebnis SBBG	-451	-736	285
Erträge aus Beteiligungen/ Aufwendungen aus Verlustübernahmen:			
Brg. Versorgungs-AG&Co.KG (BS|ENERGY)	**7.100**	1.779	**5.321**
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**-19.148**	536	**-19.684**
Kraftverkehr Mundstock GmbH	**159**	-16	**175**
Kraftverkehrsgesellschaft mbH BS *	**0**	0	**0**
Brg. Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	**1**	1	**0**
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig **	**0**	0	**0**
Stadtbad BS Sport und Freizeit GmbH	**-7.974**	-260	**-7.714**
Stadthalle BS Betriebsgesellschaft mbH	**-4.007**	216	**-4.223**
Beteiligungsergebnis	**-23.869**	2.256	**-26.125**
Zins/Finanzergebnis	**-1.195**	73	**-1.268**
Außerordentliches Ergebnis	-67	0	-67
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-125	221	-346
Steuern	220	280	-60
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-25.487**	2.094	**-27.581**
Erträge aus Verlustübernahme	**25.487**	4.295	21.192
Jahresergebnis	**0**	6.389	**-6.389**
Gewinnvortrag	**0**	-6.389	**6.389**
Bilanzgewinn	**0**	0	**0**

* Ausgleichszahlung
** Ausschüttungen erfolgen um ein Jahr zeitversetzt, da kein Ergebnisabführungsvertrag besteht

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird das Ergebnis der SBBG hauptsächlich durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Mit dem Aufbrauchen des restlichen Gewinnvortrags im Jahr 2014 wird voraussichtlich ein dauerhafter Verlustausgleich des Konzernverlusts durch die Stadt Braunschweig erforderlich.

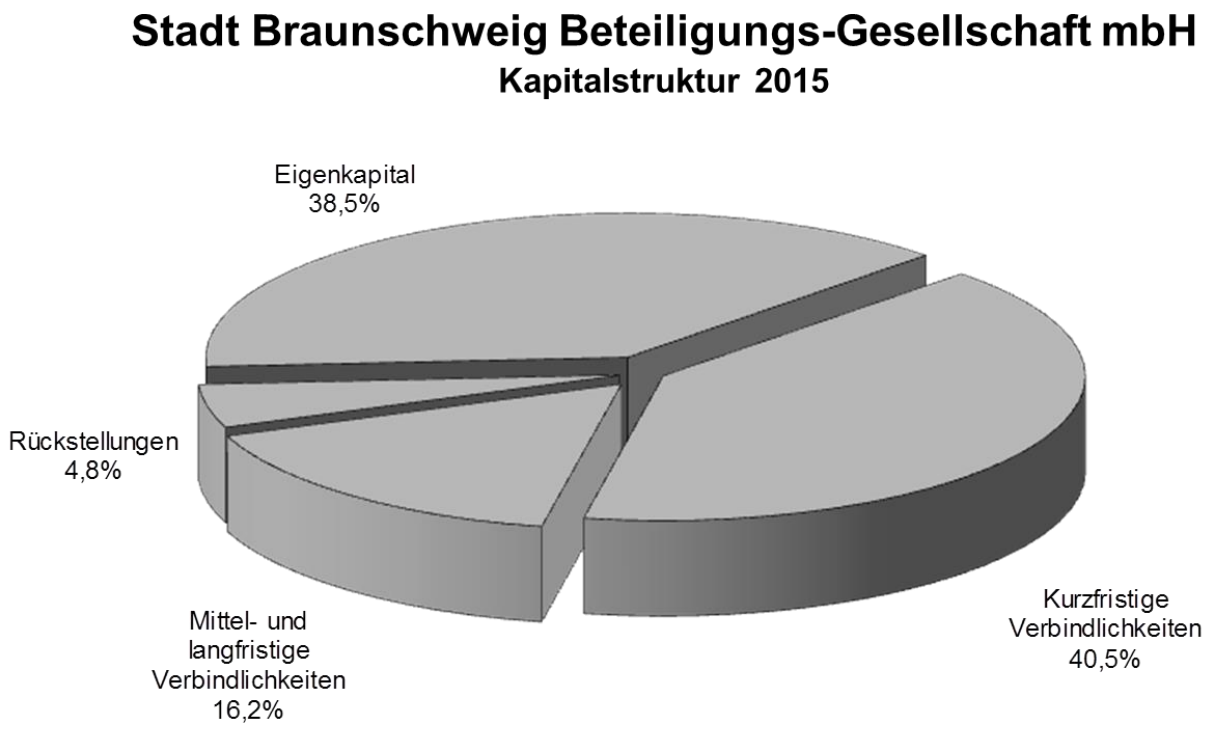
Der von der Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan 2016 der SBBG sieht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ein Jahresergebnis von -24.709 T€ vor.

Bilanzdaten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	7	0,0	6	0,0
Sachanlagen	2.352	2,5	2.927	2,9	4.674	4,7
Finanzanlagen	83.650	87,2	85.263	85,6	86.847	86,9
Langfristig gebundenes Vermögen	**86.005**	**89,7**	**88.197**	**88,5**	**91.527**	**91,6**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	9.734	10,1	11.230	11,3	8.148	8,1
Liquide Mittel	151	0,2	187	0,2	257	0,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**9.885**	**10,3**	**11.417**	**11,5**	**8.405**	**8,4**
Bilanzsumme	**95.890**	**100,0**	**99.614**	**100,0**	**99.932**	**100,0**

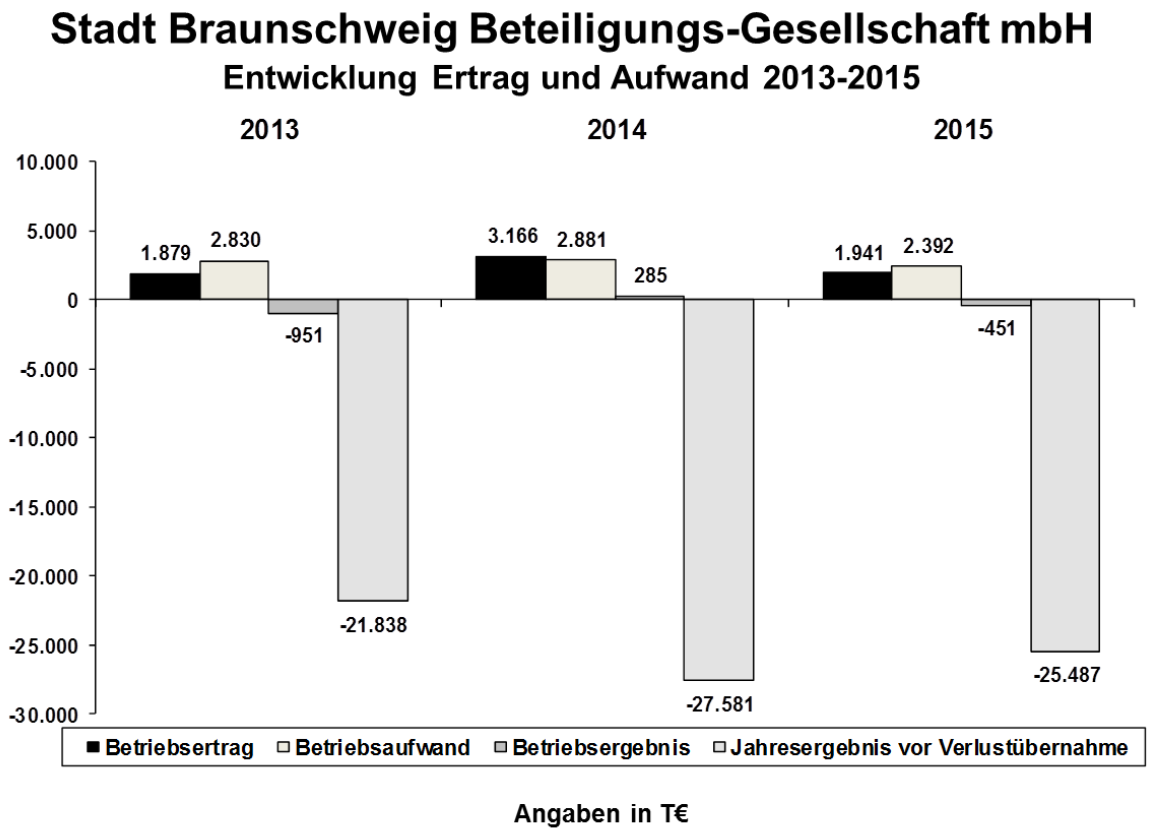
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	36.937	38,5	36.937	37,1	43.326	43,4
Rückstellungen	4.638	4,8	4.410	4,4	3.995	4,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	15.460	16,2	21.015	21,1	26.683	26,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten	38.855	40,5	37.252	37,4	25.928	25,9
Bilanzsumme	**95.890**	**100,0**	**99.614**	**100,0**	**99.932**	**100,0**



GuV-Daten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	1.838	22	1.816	1.576
Sonstige betriebliche Erträge	103	-1.247	1350	303
Betriebserträge	**1.941**	**-1.225**	**3.166**	**1.879**
Materialaufwand	342	-89	431	493
Personalaufwand	867	-9	876	887
Abschreibungen	572	0	572	557
Sonstige betriebliche Aufwendungen	611	-391	1.002	893
Betriebsaufwand	**2.392**	**-489**	**2.881**	**2.830**
Betriebsergebnis	**-451**	**-736**	**285**	**-951**
Beteiligungsergebnis (inkl. Finanzergebnis)	-25.064	2.329	-27.393	-20.776
Unternehmensergebnis	**-25.515**	**1.593**	**-27.108**	**-21.727**
Außerordentliches Ergebnis	-67	0	-67	-67
Steuern vom Einkommen und Ertrag	125	-221	346	-17
Sonstige Steuern	-220	-280	60	61
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-25.487**	**2.094**	**-27.581**	**-21.838**
Erträge aus Verlustübernahme	25.487	4.295	21192	0
Jahresüberschuss (+)-fehlbetrag (-)	**0**	**6.389**	**-6.389**	**-21.838**
Gewinn-(+),Verlustvortrag(-)	0	-6.389	6.389	28.227
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**0**	**0**	**0**	**6.389**



Angaben in T€

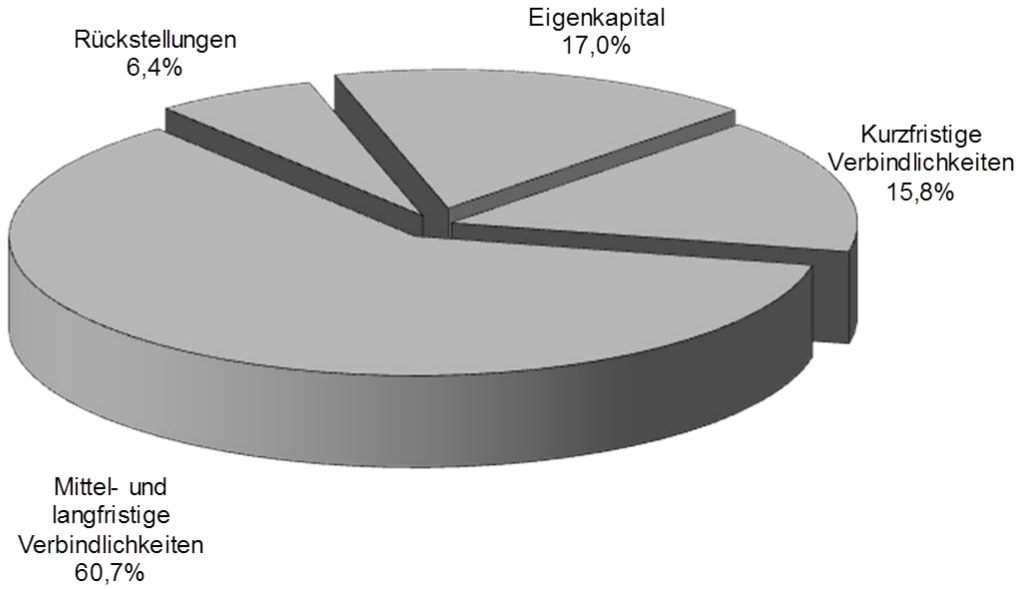
Konzern-Bilanzdaten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - KONZERN

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	241	0,1	298	0,1	233	0,1
Sachanlagen	190.144	70,2	188.466	70,2	160.950	67,0
Finanzanlagen	59.930	22,1	58.013	21,6	58.341	24,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**250.315**	**92,4**	**246.777**	**91,9**	**219.524**	**91,4**
Vorräte	2.159	0,8	2.331	0,9	2.366	1,0
Forderungen	14.809	5,5	15.983	6,0	15.373	6,4
Liquide Mittel	3.664	1,3	3.323	1,2	2.950	1,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**20.632**	**7,6**	**21.637**	**8,1**	**20.689**	**8,6**
Bilanzsumme	**270.947**	**100,0**	**268.414**	**100,0**	**240.213**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	46.076	17,0	43.966	16,4	48.833	20,3
Sonderposten für Zuwendungen	67	0,0	172	0,1	340	0,1
Rückstellungen	17.376	6,4	16.555	6,2	15.960	6,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	164.550	60,7	143.185	53,3	134.237	55,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	42.878	15,8	64.536	24,0	40.843	17,0
Bilanzsumme	**270.947**	**100,0**	**268.414**	**100,0**	**240.213**	**100,0**

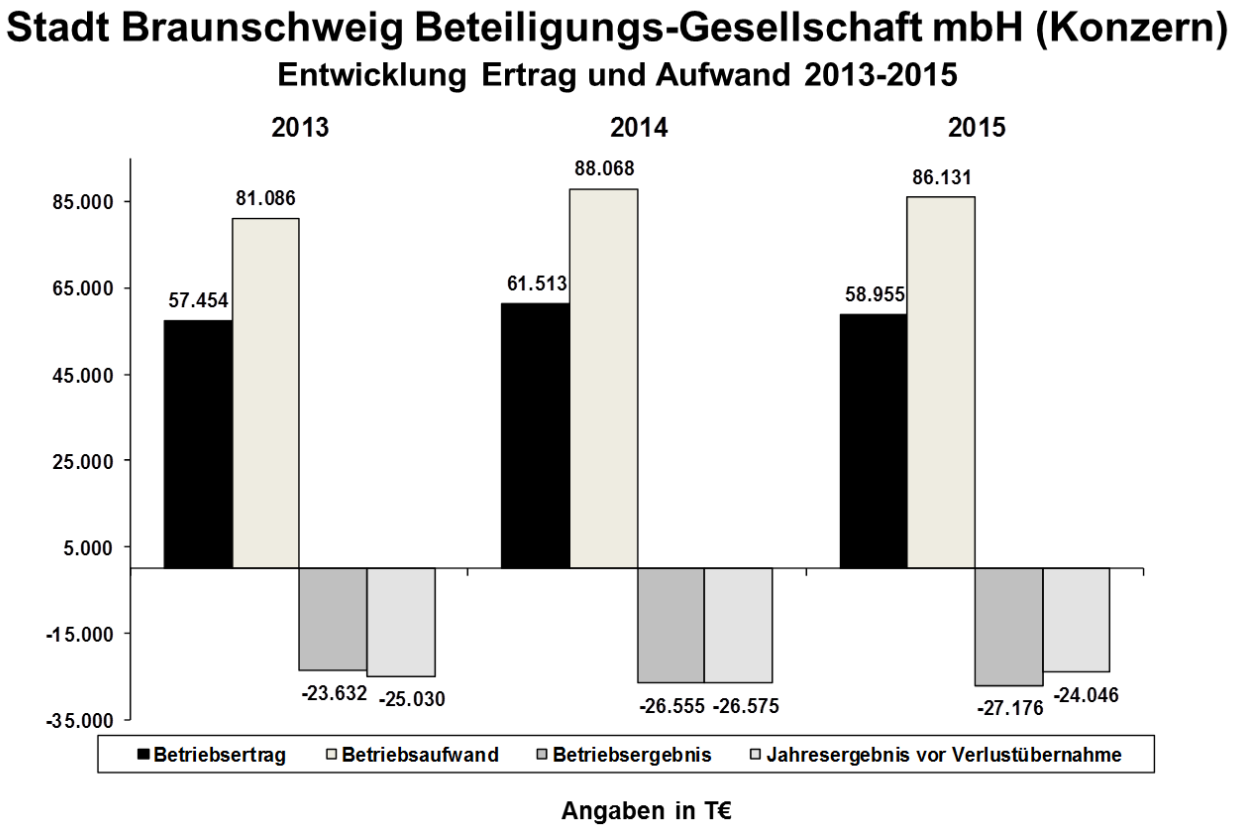
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)
Kapitalstruktur 2015



Konzern-GuV-Daten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung - KONZERN

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	55.671	-697	56.368	53.801
Sonstige betriebliche Erträge	3.284	-1.861	5.145	3.653
Betriebserträge	**58.955**	**-2.558**	**61.513**	**57.454**
Materialaufwand	16.405	-3.847	20.252	17.283
Personalaufwand	45.442	893	44.549	41.604
Abschreibungen	15.205	1.795	13.410	11.874
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.079	-778	9.857	10.325
Betriebsaufwand	**86.131**	**-1.937**	**88.068**	**81.086**
Betriebsergebnis	**-27.176**	**-621**	**-26.555**	**-23.632**
Finanzergebnis	3.385	2.048	1.337	-1.005
Unternehmensergebnis	**-23.791**	**1.427**	**-25.218**	**-24.637**
Außerordentliches Ergebnis	-85	0	-85	-85
Steuern vom Einkommen und Ertrag	120	-241	361	-17
Sonstige Steuern	50	-861	911	325
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-24.046**	**2.529**	**-26.575**	**-25.030**
Erträge aus Verlustübernahme	25.487	4.295	21192	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag(-)	**1.441**	**6.824**	**-5.383**	**-25.030**
Konzerngewinnvortrag aus Vorjahr bzw. Konzernverlustvortrag aus Vorjahr (-)	-6.950	-4.848	-2.102	22.421
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	131	131	0	0
Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	664	129	535	507
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**-4.714**	**2.236**	**-6.950**	**-2.102**



Angaben in T€

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die bisherige Braunschweiger Verkehrs-AG wurde mit Wirkung vom 28. Juli 2014 durch Formwechsel in die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) umfirmiert. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) hält 100 % der Gesellschaftsanteile der BSVG.

Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet sowie teilweise im Großraum Braunschweig zusammen mit anderen Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundtarifs Region Braunschweig (VRB). Zu diesem Zweck unterhält die BSVG insgesamt 35 Bus- sowie 5 Straßenbahnlinien. Die Beförderungsleistungen werden durch die Gesellschaft im Wesentlichen selbst übernommen. Darüber hinaus beauftragt sie 2 Busunternehmen als Subunternehmer. Zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Infrastruktur unterhält die Gesellschaft zurzeit 2 Betriebshöfe. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Die Beförderungsentgelte beruhen auf dem VRB. Darüber hinaus hat die Gesellschaft in 2009 ein vom Verbundtarif unabhängigen Braunschweiger Stadttarif eingeführt, der inzwischen für das gesamte Ticketsortiment angeboten wird. Die Feststellung der Beförderungsentgelte und die Änderung der Tarifbestimmungen unterliegen einem behördlichen Zustimmungserfordernis.

Die Gesellschaft erhält zudem Ausgleichszahlungen des Landes Niedersachsen für die rabattierte Beförderung von Schülern sowie Erstattungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter.

Durch den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Obergesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) ist der Ausgleich des strukturell bedingten jährlichen Fehlbetrages und dadurch die Erhaltung des Eigenkapitals der BSVG gesichert.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.). Im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegt der BSVG die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr des Teilnetzes 40 (Braunschweig Stadtbus und Stadtbahn) gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan auf Basis der hierzu erteilten Liniengenehmigungen. Auf dieser Basis ist sie zur Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich der Fahrzeugvorhaltung und des Netzmanagements (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb) sowie zur Vorhaltung der ortsfesten Schieneninfrastruktur verpflichtet. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 17.938.432 €

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Nach dem Formwechsel sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung Organe der Gesellschaft.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter, erster stellv. Vorsitzender
Holger Herlitschke	Externes Mitglied, zweiter stellv. Vorsitzender
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kurt Schrader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Rainer Mühlnickel	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Anneke vom Hofe	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Bernd Knipping	Arbeitnehmervertreter
Dirk Riemenschneider	Arbeitnehmervertreter
Norbert Reinhold	Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Neben dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt und den sieben weiteren vom Rat der Stadt Braunschweig zu benennenden Mitgliedern (davon eine erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen, die nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehört) sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes auch vier Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Jörg Reincke

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG.

Mit der SBBG wurden ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, nach dem die SBBG diverse Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt. Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, nach dem letztere die Dienstleistung Zentrale Informationsverarbeitung (bis 31. Dezember 2018) für die BSVG erbringt.

Die bisherige Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH, an der die BSVG 23,17 % der Anteile gehalten hat, wurde zu einem Verkehrsverbund weiterentwickelt. Hierbei verschieben sich die Anteile zugunsten des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB), der als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr im Verbandsgebiet künftig 51 % der Gesellschaftsanteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH halten wird. Ziel ist, hierdurch den Einfluss der kommunalen Seite zu stärken. Die BSVG wird künftig rd. 16,02 % der Gesellschaftsanteile halten. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und dem ZGB ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören u. a. auch Entscheidungen zum Verbundtarif sowie zur Neuregelung der Einnahmenaufteilung, die bisher im Rahmen des bestehenden Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrages zwischen den Vertragspartnern erfolgte.

Zudem besteht die Vereinbarung zur Anwendung des Spartentarifvertrages für Nahverkehrsbetriebe in Niedersachsen.

Betrauung/Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Die Linien-Verkehrsgenehmigungen sind befristet. Die für die Stadtbahn bestehenden Linienkonzessionen laufen bis 2028, die Liniengenehmigungen für den Stadtbus wurden von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH als zuständiger Genehmigungsbehörde insgesamt bis zum sog. „Harmonisierungszeitpunkt“ 30. September 2015 verlängert. Bei der zum 1. Oktober 2015 erforderlich werdenden Neuerteilung und Finanzierung der Verkehrsleistungen waren die Anforderungen der EU-VO 1370/2007 sowie das zum 1. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz zu beachten.

Ab 1. Oktober 2015 haben der Zweckverband Großraum Braunschweig als hier zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV und die Stadt Braunschweig als mittelbare Gesellschafterin die BSVG zusammen als Gruppe von Behörden nach Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 im Wege der Direktvergabe auf Basis eines öffentli-

chen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr (Stadtbahn und Stadtbus in Braunschweig) als interner Betreiber beauftragt. Der öDA ersetzt die bisherige Betrauung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH und hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2028.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2015 waren bei der BSVG durchschnittlich 588 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 587). Ferner wurden am 31. Dezember 2015 15 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 19,15 Mio. € ausgewiesen, der gemäß dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von der Obergesellschaft SBBG ausgeglichen wurde. Dieser Jahresfehlbetrag unterschreitet das geplante Jahresergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von -19,41 Mio. € um 0,26 Mio. €.

Die Fahrgastzahlen im Geschäftsjahr 2015 konnten im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,9 % auf rd. 40,3 Mio. Fahrgäste gesteigert werden, obgleich die Winter 2014/2015 und 2015/2016 deutlich zu warm und zu trocken waren. Die zunehmend steigende Kundenachfrage ist u. a. in umfangreichen Qualitätssteigerungen durch Investitionen und erweiterte Serviceangebote begründet. Weiter wirkt der zusätzlich zum Verbundregeltarif eingeführte Vorverkaufstarif positiv auf die Nachfrage. Hier wird zunehmend das preislich vorteilhafte Ticket im Vorverkauf genutzt und führt damit auch zur Reduzierung der zeitraubenden Verkaufsvorgänge im Fahrzeug. Damit wurde auch eine Stabilisierung des Betriebsablaufes erreicht.

Am 28. November 2014 erfolgte – zunächst probeweise für ein Jahr – die Einführung eines durchgehenden Nachtverkehrs in alle Stadtteile an den Wochenenden. Der Rat der Stadt hat am 17. November 2015 der Weiterführung der Nachtlinien mit einzelnen Angebotsanpassungen zugestimmt. So wurde u. a. der bisherige 60-Minuten-Takt auf einen 70-Minuten-Takt auf allen Linien erhöht. Nach Anpassung entsteht hierfür ein Finanzierungsbedarf von 0,3 Mio. € pro Jahr.

Im Jahr 2015 erfolgte die Zulassung und Inbetriebnahme neuer Stadtbahnfahrzeuge des Typs „Tramino“. Von den insgesamt 18 erworbenen Traminos, mit denen eine Komfort- und Qualitätssteigerung im Braunschweiger ÖPNV verbunden ist, befanden sich 2015 bereits 13 Fahrzeuge im Fahrbetrieb. Die abschließende Inbetriebnahme aller Fahrzeuge konnte in 2016 erfolgen.

Weiterhin wurde das Geschäftsjahr 2015 durch umfangreiche Gleissanierungsarbeiten und eine Teilerneuerung der Bahnstromversorgung im Stadtgebiet im Umfang von insgesamt rd. 7,3 Mio. € geprägt, die in Teilen aus dem niedersächsischen Konjunkturprogramm sowie aus dem Gesetz über Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (NGVFG) gefördert wurden. Hierzu zählen insbesondere der Neubau der Gleisanlagen Leonhardplatz (2,4 Mio. €), Sanierungen im Norden des Stadtgebietes (2,3 Mio. €), die Gleis- und Weichensanierung am Hagenmarkt (1,3 Mio. €), die Sanierungsmaßnahme Berliner Platz (0,5 Mio. €) und die Erneuerung des Gleichrichterunterwerkes Elbestraße (0,5 Mio. €).

Besondere Kennzahlen

Verluste

Jahr	Verlust in €
2004	23.457.699
2005	20.916.109
2006	19.836.001
2007	19.574.963
2008	17.932.876
2009	18.800.343
2010	16.211.051
2011	17.586.026
2012	18.729.719
2013	17.799.102
2014	19.684.041
2015	**19.148.356**

Fahrzeuge und Liniennetz

	2015		2014	
	Stadtbahn	Bus	Stadtbahn	Bus
Zahl der Linien	**5**	**35**	**5**	**35**
Länge des Liniennetzes in km	**51,1**	**434,38**	**51,1**	**434,38**
Angebotene Leistung in Nutz-km	**2.593.224**	**7.418.905**	**2.485.414**	**7.485.430**
Betriebsmittel Anzahl:				
Triebwagen/Bus	**53**	**148**	**50**	**148**
Beiwagen	**15**	**0**	**26**	**0**
Sonderfahrzeuge	**10**	**1**	**11**	**1**
Gesamtanzahl	**78**	**149**	**87**	**149**
Erlöse aus Personenbeförderung* (T€)	**36.090**		**35.480**	

* Tarifeinnahmen aus Linien- und Gelegenheitsverkehr (Fahrgastbeförderung) nach Verbundausgleich sowie übrige Einnahmen inkl. Ausgleichszahlungen und Erstattungen (z. B. für Schwerbehinderte, Schüler)

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein Ergebnis in Höhe von -18,85 Mio. € erwartet, welches aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der SBBG ausgeglichen wird. Die BSVG ist grundsätzlich nach jahrelanger Ergebnisverbesserung durch Rationalisierung, Restrukturierung und nachfragebezogener Angebotsüberprüfung nunmehr an einem Produktionskostenlimit angelangt. Kostensteigerungen sowie zusätzliche Anforderungen Dritter oder gesetzliche Änderungen sind nicht mehr zu kompensieren. Dennoch wurden aufgrund der durch den Abgasskandal bei Volkwagen und der Flüchtlingskrise angespannten Haushaltslage der Stadt Braunschweig Konsolidierungsvorschläge durch die BSVG erarbeitet und im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt.

Im Bereich der Prognose von Umsatz und Fahrgastzahlen erwartet die Verkehrs-GmbH kontinuierlich weiter leicht ansteigende Werte.

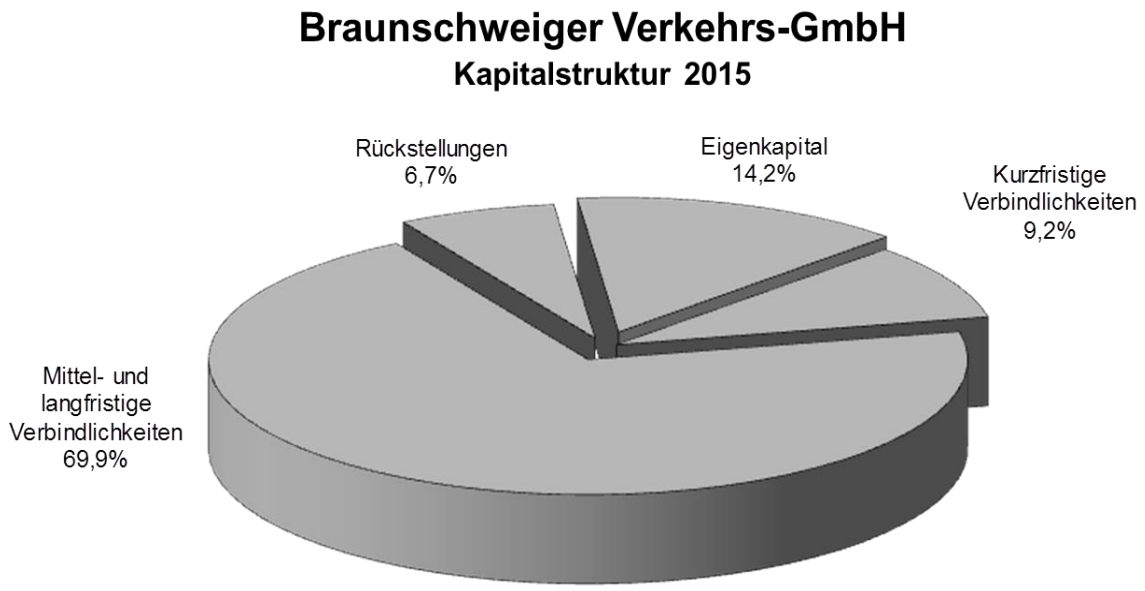
Als Investitionsschwerpunkte 2016 sind vor allem Stadtbahnbeschaffungen (5,46 Mio. €) und Omnibusbeschaffungen (2,35 Mio. €), das Gleisbauprojekt Stobenstraße (2,53 Mio. €), die Sanierung der Stromversorgung (0,66 Mio. €) und die Beschaffung von Fahrausweisautomaten (0,52 Mio. €) zu nennen.

Bilanzdaten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	95	0,1	142	0,1	152	0,1
Sachanlagen	118.452	86,2	113.006	92,7	107.470	89,5
Finanzanlagen	46	0,0	54	0,0	80	0,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**118.593**	**86,3**	**113.202**	**92,8**	**107.702**	**89,7**
Vorräte	1.904	1,4	2.080	1,7	2.126	1,8
Forderungen	15.651	11,4	5.084	4,2	9.507	7,9
Liquide Mittel	1.325	0,9	1.640	1,3	789	0,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**18.880**	**13,7**	**8.804**	**7,2**	**12.422**	**10,3**
Bilanzsumme	**137.473**	**100,0**	**122.006**	**100,0**	**120.124**	**100,0**

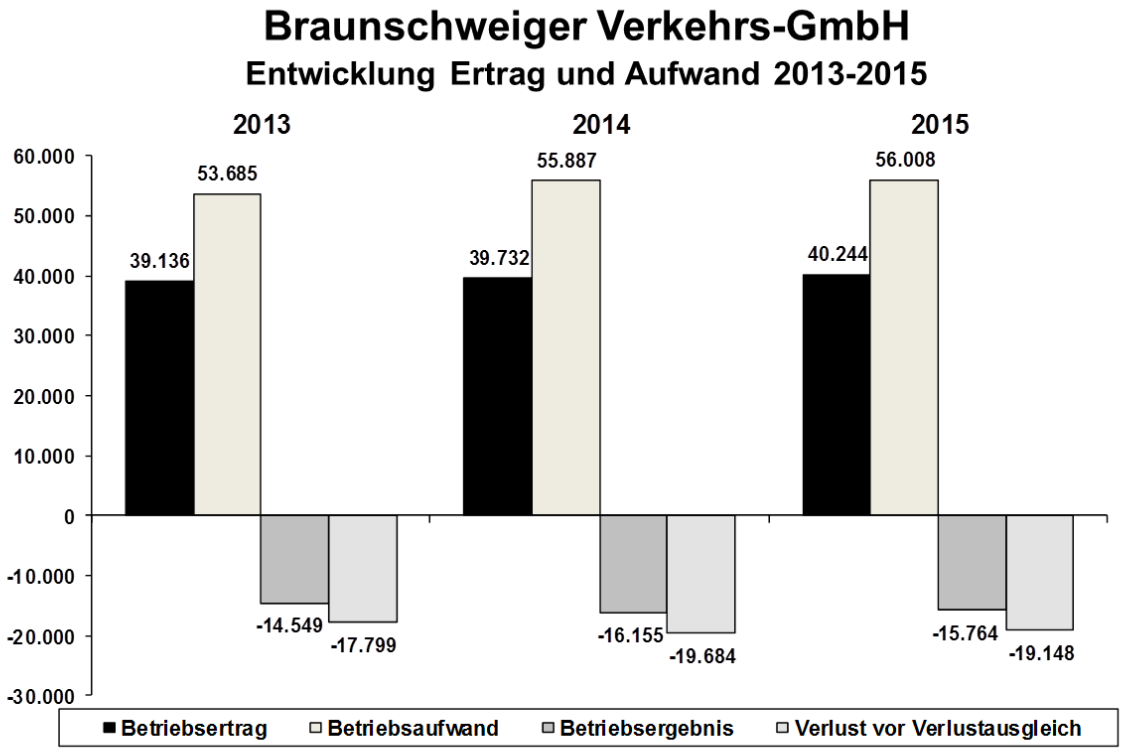
BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	19.578	14,2	19.578	16,0	19.578	16,3
Rückstellungen	9.210	6,7	8.478	7,0	9.896	8,3
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	96.062	69,9	82.223	67,4	81.239	67,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	12.623	9,2	11.727	9,6	9.411	7,8
Bilanzsumme	**137.473**	**100,0**	**122.006**	**100,0**	**120.124**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	38.616	1.584	37.032	37.166
Sonstige betriebliche Erträge	1.628	-1.072	2.700	1.970
Betriebserträge	**40.244**	512	**39.732**	**39.136**
Materialaufwand	14.728	-1.462	16.190	16.271
Personalaufwand	28.564	481	28.083	26.515
Abschreibungen	9.495	1.019	8.476	8.144
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.221	83	3.138	2.755
Betriebsaufwand	**56.008**	121	**55.887**	**53.685**
Betriebsergebnis	**-15.764**	391	**-16.155**	**-14.549**
Finanzergebnis	-3.281	25	-3.306	-3.177
Unternehmensergebnis	**-19.045**	416	**-19.461**	**-17.726**
Außerordentliches Ergebnis	**-18**	1	**-19**	**-18**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	**0**	0	**0**	**0**
Sonstige Steuern	**85**	-119	**204**	**55**
Erträge aus Verlustübernahme (entspricht der Höhe des Jahresverlustes)	**19.148**	-536	**19.684**	**17.799**
Jahresergebnis nach Verlustübernahme	**0**	0	**0**	**0**



Angaben in T€

Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verkehrsleistungen mit Bussen und Bahnen, Planung und Bau von Bahn- und Betriebsanlagen sowie die Erbringung von Werkstattleistungen.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 26.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat ist nicht konstituiert.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe

Wichtige Verträge

Mit der SBBG als Obergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) wies für 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von 681,24 € aus, der entsprechend dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in voller Höhe an die SBBG abgeführt wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Die Gesellschaft hat zurzeit ihre aktive Geschäftstätigkeit eingestellt und beschäftigt kein eigenes Personal.

Kraftverkehr Mundstock GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die wesentliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens besteht in der Durchführung von Auftragsverkehren auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen. Dazu stellt die Gesellschaft auf vertraglicher Grundlage insbesondere der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) Fahrer und Fahrzeuge, die im Linienverkehr eingesetzt werden, sowie Werkstattleistungen zur Verfügung.

Neben diesen Auftragsverkehren betreibt die Gesellschaft eigene Linien im Braunschweiger Umland.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der Öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Ressourcen für den öffentlichen Personennahverkehr fördern diesen und dienen damit dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 312.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Rainer Mühlnickel	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Falko Büttner	Mandat der AfD-Fraktion
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jörg Reincke	
Frank Brandt	weiterer Geschäftsführer seit 1. Juli 2016

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG. Zwischen der SBBG als Obergesellschaft und der KVM besteht außerdem ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Daneben besteht ein Ergebnis- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KVM als Obergesellschaft und der Mundstock Reisen GmbH. Die Ausschüttung der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH erfolgt erst nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und somit um ein Jahr zeitversetzt.

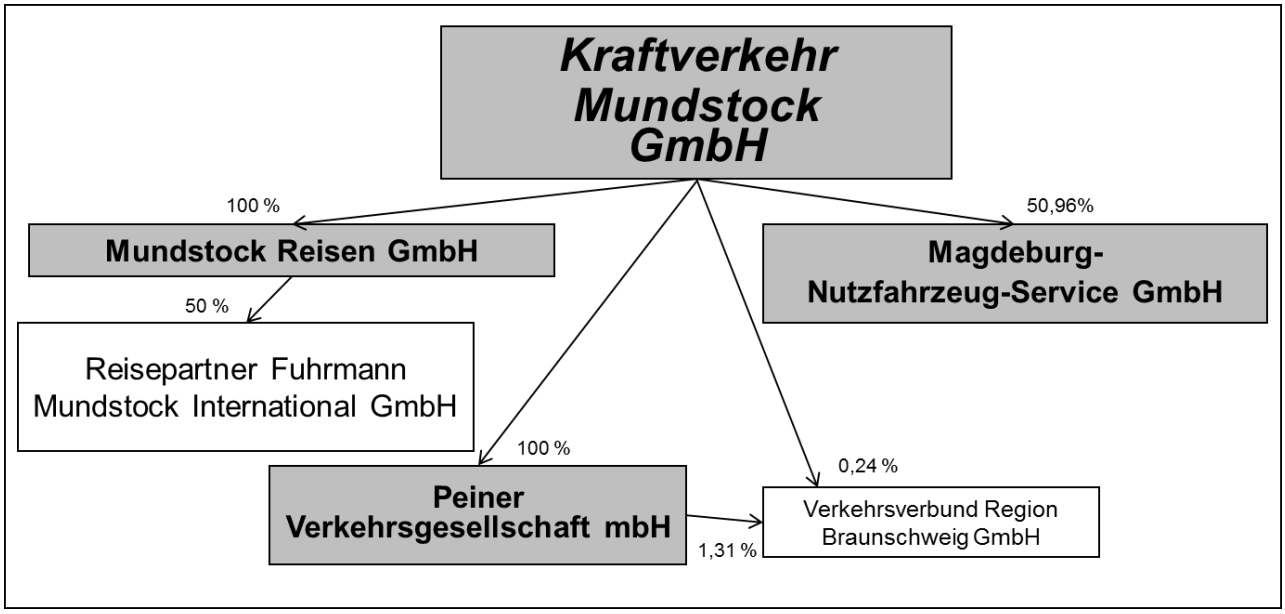
Die bisherige Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH, an der die KVM 0,5 % der Anteile gehalten hat, wurde zu einem Verkehrsverbund weiterentwickelt. Hierbei verschieben sich die Anteile zugunsten des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB), der als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennah-

verkehr im Verbandsgebiet künftig 51 % der Gesellschaftsanteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH halten wird. Ziel ist, hierdurch den Einfluss der kommunalen Seite deutlich zu stärken. Die KVM wird künftig rd. 0,24 % der Gesellschaftsanteile halten. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und dem ZGB ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Zudem hat die Gesellschaft mit der BSVG einen Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der BSVG Fahrer und Fahrzeuge für den Linienverkehr zur Verfügung gestellt werden (s. o.).

Struktur der Unternehmensgruppe Mundstock (Stand: Dezember 2016)

Die Kraftverkehr Mundstock GmbH hält 100 % der Anteile an der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH und der Mundstock Reisen GmbH und ist mit 50,96 % der Anteile an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH beteiligt.



Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte 2015 durchschnittlich 132 Mitarbeiter (Vorjahr: 126). In der Unternehmensgruppe Mundstock (also einschließlich der Tochtergesellschaften, s. o.) hatte die Gesellschaft in 2015 im Durchschnitt 223 Mitarbeiter (Vorjahr: 219).

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die KVM einen Jahresüberschuss in Höhe von 159 T€, der gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die SBBG als Obergesellschaft abgeführt wurde. Im Ergebnis 2015 sind ein Ertrag aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Mundstock Reisen GmbH in Höhe von 109 T€ und eine Gewinnausschüttung aus der Beteiligung an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH in Höhe von 72 T€ (Basis: Jahresabschluss 2014) enthalten. Ohne die Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften weist die KVM im eigenen Ergebnis einen Verlust in Höhe von 22 T€ aus.

Die Finanzierung der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, mit der kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist dem Grunde nach über die sog. „Allgemeine Vorschrift“ gemäß der EU-VO 1370/2007 durch Zahlungen des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB) sichergestellt. Der zwischen dem ZGB und dem Landkreis Peine bestehende Refinanzierungsvertrag wurde bis zum 31.12.2019 verlängert. Im Jahr 2015 erzielte die PVG einen Jahresüberschuss in Höhe von 272 T€.

Die KVM ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, da sie selbst und ihre Töchter in den Konzernabschluss der Obergesellschaft SBBG einbezogen sind (§ 291 HGB).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Gesellschaft wird überwiegend durch den Umfang der Leistungen für die BSVG sowie die bei der Abrechnung der Leistungen vereinbarten Modalitäten bestimmt. Des Weiteren bestehen Risiken durch schwer zu kalkulierende Energiekosten, rückläufige Schülerzahlen und einem Rückgang der Fahrgastbeförderungen, zudem im Reisebereich aufgrund der Abhängigkeit vom Reise- und Großveranstaltungsmarkt.

Bei weiterhin unveränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Beibehaltung eines straffen Kostenmanagements wird für 2016 ein Jahresüberschuss (ohne Tochtergesellschaften) in Höhe von rd. 66 T€ geplant. Unter Berücksichtigung einer erwarteten Ergebnisabführung der Tochtergesellschaften ergibt sich ein Überschuss von rd. 176 T€.

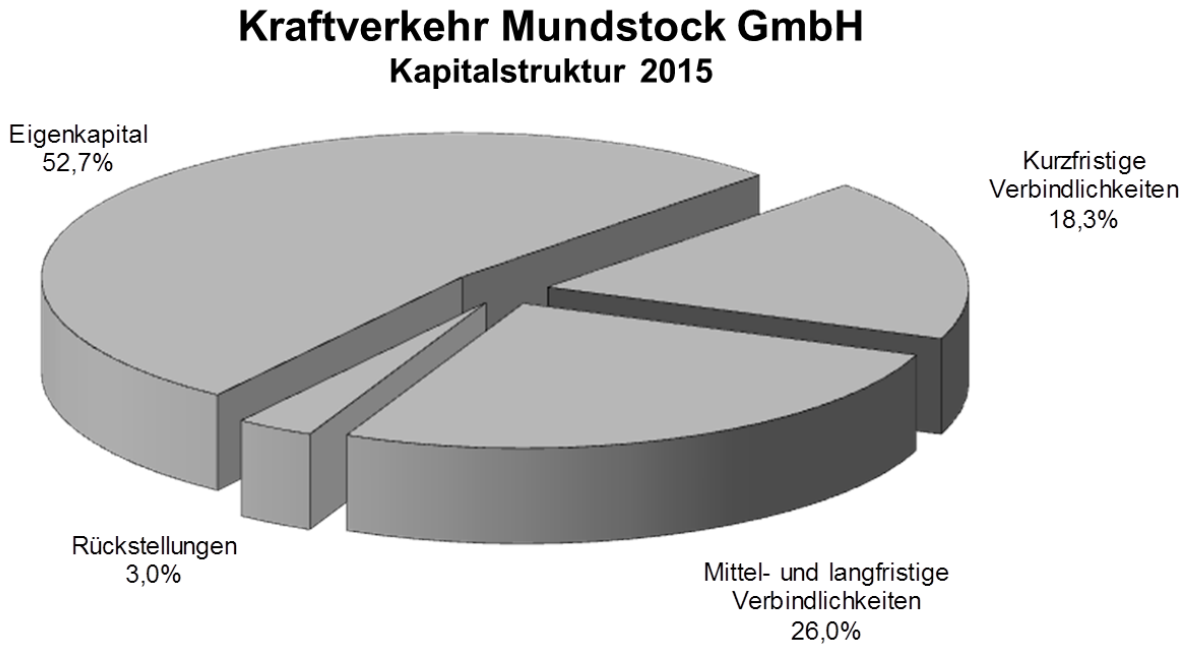
Bilanzdaten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dargestellt wird nur der Jahresabschluss der Kraftverkehr Mundstock GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s. o.).

Kraftverkehr Mundstock GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	5	0,1	7	0,1
Sachanlagen	2.752	37,4	3.101	39,8	3.206	42,1
Finanzanlagen	2.894	39,4	2.894	37,1	2.894	38,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**5.648**	**76,8**	**6.000**	**77,0**	**6.107**	**80,2**
Vorräte	111	1,5	121	1,5	139	1,8
Forderungen	1.002	13,6	1.224	15,7	1.158	15,2
Liquide Mittel	593	8,1	450	5,8	212	2,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.706**	**23,2**	**1.795**	**23,0**	**1.509**	**19,8**
Bilanzsumme	**7.354**	**100,0**	**7.795**	**100,0**	**7.616**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.872	52,7	3.873	49,7	3.872	50,8
Rückstellungen	220	3,0	192	2,5	198	2,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.915	26,0	1.294	16,6	1.438	18,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.347	18,3	2.436	31,2	2.108	27,7
Bilanzsumme	**7.354**	**100,0**	**7.795**	**100,0**	**7.616**	**100,0**

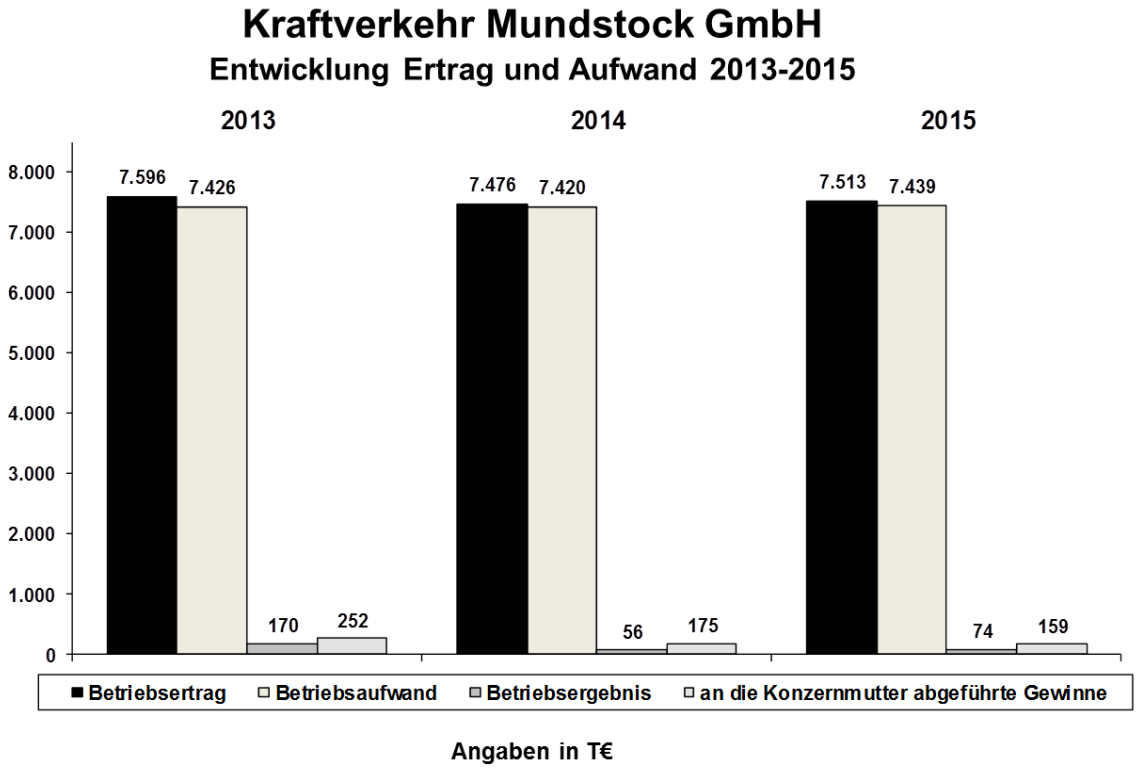


GuV-Daten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dargestellt wird nur der Jahresabschluss der Kraftverkehr Mundstock GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s. o.).

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	6.933	-26	6.959	7.010
Sonstige betriebliche Erträge	580	63	517	586
Betriebserträge	**7.513**	37	**7.476**	**7.596**
Materialaufwand	1.718	-141	1.859	2.048
Personalaufwand	4.852	196	4.656	4.522
Abschreibungen	371	-3	374	349
Sonstige betriebliche Aufwendungen	498	-33	531	507
Betriebsaufwand	**7.439**	19	**7.420**	**7.426**
Betriebsergebnis	**74**	18	**56**	**170**
Finanzergebnis	**102**	-34	**136**	**105**
Unternehmensergebnis	**176**	-16	**192**	**275**
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	17	0	17	23
Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	159	-16	175	252
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	**0**	0	**0**	**0**



Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Stadthalle Braunschweig und der im September 2000 eröffneten Volkswagen-Halle sowie seit 2006 auch des Eintracht-Stadions.

Beide Hallen werden von der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, Kongresse und Ähnliches vermietet. Der Abschluss von Mietverträgen kommt durch Initiative der Gesellschaft und durch Veranstaltungsagenturen zustande. Zudem erfolgt eine Kooperation mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

Auch das Eintracht-Stadion wird seitens der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, vor allem Sportveranstaltungen, vermietet.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrages im Rahmen der Daseinsvorsorge durch Vorhaltung und Betrieb von insbesondere der Kultur, dem Sport und der Fortbildung dienender öffentlicher Veranstaltungsorte innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	1.350	5,1923
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	24.650	94,8077
	26.000	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Tanja Pantazis	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Lisa-Marie Jalyschko	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Frank Weber	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Peter Rosenbaum	Mandat der BIBS-Fraktion
Anke Schneider	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Stadt. Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Stephan Lemke

Wichtige Verträge

Betriebsteil Stadthalle

Zum 1. Januar 2008 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über Grundstück und Gebäude der Stadthalle abgeschlossen. Hiernach hat die Gesellschaft einen jährlichen Pachtzins zzgl. Umsatzsteuer an die Stadt zu entrichten.

Daneben besteht ein Pachtvertrag für die Stadthallen-Gastronomie.

Zum 1. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über die Straße „An der Stadthalle“ und das Parkdeck an der Stadthalle im Hinblick auf die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes abgeschlossen.

Betriebsteil VW-Halle

Auf Basis des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2013 wurde das Erbbaurecht der Volkswagen Halle von der bisherigen Eigentümerin, der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig, mit Wirkung vom 30. Juni 2014 auf die Gesellschaft übertragen. Der Erbbaurechtsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2112.

Mit einer Gastronomiegesellschaft besteht ein Pachtvertrag bezüglich der Gastronomie in der VW-Halle.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Stadions besteht ein Vertrag zur Regelung der Nutzung und Bewirtschaftung des Stadions. Daneben bestehen Nutzungsverträge, vor allem mit dem Hauptnutzer, der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Dieser Vertrag wurde in 2011 vor dem Hintergrund des Stadionausbaus mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2022 neu geschlossen.

Zudem haben die Stadt Braunschweig und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH einen Vertrag zur Übertragung der Namensrechte für das „Stadion an der Hamburger Straße“ auf die Stadthallen GmbH geschlossen. Dieser wurde über den 30. Juni 2015 hinaus für drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 2018 verlängert. Mittels eines Sponsorenvertrages zur Vermarktung der Namensrechte wurde das Benennungsrecht an die Volkswagen Financial Services AG veräußert. Parallel hierzu hat die Stadthallen GmbH mit der Eintracht Braunschweig GmbH und Co. KGaA einen Nutzungsvertrag über die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ geschlossen. Auf Wunsch des Sponsors wird der Name „Eintracht-Stadion“ für die Dauer der Vertragslaufzeit beibehalten.

Das Eintracht-Stadion verfügt über ein Fußballspielfeld mit einer Größe von 105 m x 68 m, eine achtbahnige Laufbahn und Leichtathletikeinrichtungen sowie zwei Video-Matrixtafeln. Nach erfolgtem Ausbau der Nordkurve und der Westtribüne bietet das Eintracht-Stadion Platz für rd. 24.400 Zuschauer und stellt insbesondere dem Profisport von Eintracht Braunschweig und den New Yorker Lions, aber auch für Leichtathletikwettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung. Zudem wird das Stadion von Schulen und der Technischen Universität Braunschweig genutzt und dient u. a. auch als Veranstaltungsort.

Betrauung

Zum 1. August 2012 wurde die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH seitens der Stadt Braunschweig mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig mit einer Laufzeit von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung erfolgte durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Geschäftsverlauf

Im Mittelpunkt des Jahres 2015 stand das Jubiläum „50 Jahre Stadthalle“. Ganzjährige kleinere und größere Aktionen sowie drei Veranstaltungen am Wochenende vom 4. bis 6. September 2015 wurden als Eigenveranstaltungen organisiert und durchgeführt.

Mit weit über 500 Veranstaltungen und rd. 950.000 Besuchern war das Geschäftsjahr 2015 ein durchschnittliches Jahr. Zwar konnten die Umsatzerlöse nicht das Niveau des Vorjahres erreichen, bei Einhaltung der strengen Kostenansätze konnte jedoch der im Wirtschaftsplan 2015 prognostizierte Jahresverlust in Höhe von 4.231 T€ leicht um 5 T€ unterschritten werden.

Betriebsteil Stadthalle

Die Zahl der Veranstaltungen in der Stadthalle liegt mit 361 Veranstaltungen (Vorjahr: 386) unter dem Ergebnis des Vorjahres, die Besucherzahlen konnten mit 204.636 (Vorjahr: 205.284) das Vorjahresergebnis so gut wie erreichen.

Im Veranstaltungssegment Tagungen und Kongresse haben in den Hauptsälen zwar weniger Veranstaltungen stattgefunden, die Teilnehmerzahlen liegen dabei aber über denen des Vorjahres. Eine positive Entwicklung ist bei den gesellschaftlichen Veranstaltungen zu verzeichnen; sowohl die Anzahl der Veranstaltungen als auch die Besucherzahl ist steigend.

Der Betriebsteil Stadthalle wies für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.115 T€ aus, der anteilig von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis getragen wurde.

Betriebsteil VW-Halle

Insgesamt wurden im Jahr 2015 107 (Vorjahr: 112) Veranstaltungen mit rd. 273.912 (Vorjahr: 244.382) Besuchern durchgeführt. Die Steigerung der Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr ist auf die Veranstaltung „Klasse wir singen“ mit 10 Vorstellungen und rd. 76.000 Besuchern zurückzuführen. Ohne diese Veranstaltung ist im Bereich kulturelle Veranstaltungen ein merklicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Im Betriebsteil Volkswagen Halle ergab sich insgesamt ein Verlust von 1.439 T€, der von den Gesellschaftern ausgeglichen wurde.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Im Jahr 2015 wurden im Eintracht-Stadion 74 Veranstaltungen (Vorjahr: 47) mit 469.595 Besuchern (Vorjahr: 488.510) durchgeführt. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Heimspiele des BTSV Eintracht Braunschweig sowie der New Yorker Lions (American Football). Die gestiegene Zahl der Veranstaltungen ist auf die Vermarktung der Westtribüne zurückzuführen.

Für den Betriebsteil Eintracht-Stadion wurde im Wirtschaftsjahr 2015 ein von den Gesellschaftern übernommener Fehlbetrag von 672 T€ ausgewiesen.

Gesamtergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2015 der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH für die drei Betriebsteile beträgt 4.534 T€ (Vorjahr: 4.833 T€). Hiervon wurden 308 T€ (Vorjahr: 379 T€) durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage für die erfolgten Sanierungen im Rahmen des „Projekts 2009“ ausgeglichen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.226 T€ (Vorjahr: 4.454 T€) wurde von den Gesellschaftern ausgeglichen.

Besondere Kennzahlen

Betriebsteil Stadthalle - Großer Saal und Congress Saal

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen		2015 Besucher		2014 Veranstaltungen		2014 Besucher	
	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal
Kulturelle Veranstaltungen	78	21	92.410	6.979	88	25	103.700	5.935
Gesellschaftl. Veranstaltungen	36	10	36.641	2.241	31	7	29.731	2.070
Tagungen, Kongresse	34	44	27.158	10.153	42	63	22.959	10.795
Ausstellungen	5	8	18.019	6.829	7	10	18.440	7.124
Sonstiges	31	11	0	35	32	3	3	7
	184	**94**	**174.228**	**26.237**	**200**	**108**	**174.833**	**25.931**
Gesamt	**278**		**200.465**		**308**		**200.764**	

Betriebsteil Stadthalle - Vortragssaal und Konferenzräume

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen		2015 Besucher		2014 Veranstaltungen		2014 Besucher	
	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume
Kulturelle Veranstaltungen	8	0	601	0	5	0	343	0
Gesellschaftl. Veranstaltungen	3	0	219	0	2	2	191	140
Tagungen, Kongresse	60	11	2.921	330	58	10	3.357	438
Ausstellungen	1	0	100	0	1	0	61	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
	72	**11**	**3.841**	**330**	**66**	**12**	**3.952**	**578**
Gesamt	**83**		**4.171**		**78**		**4.530**	

Betriebsteil Stadthalle - Gesamt

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	107	99.990	118	109.978
Gesellschaftl. Veranstaltungen	49	39.101	42	32.132
Tagungen, Kongresse	149	40.562	173	37.539
Ausstellungen	14	24.948	18	25.625
Sonstiges	42	35	35	10
Gesamt	**361**	**204.636**	**386**	**205.284**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – "Arena"

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	25	141.845	21	93.025
Gesellschaftliche Veranstaltungen	2	5.950	4	1.705
Tagungen, Kongresse	12	9.717	4	6.440
Sportliche Veranstaltungen	34	103.779	37	121.857
Ausstellungen	6	9.160	9	12.200
Summe	**79**	**270.451**	**75**	**235.227**
Sonstiges (Training, Proben etc.)	88	4.533	77	0
Gesamt	**167**	**274.984**	**152**	**235.227**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – Foyer/Restaurant

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	1	0	0	0
Gesellschaftliche Veranstaltungen	5	1.020	6	1.373
Tagungen, Kongresse	20	2.041	28	3.650
Sportliche Veranstaltungen	1	200	0	0
Ausstellungen	1	200	3	4.132
Summe	**28**	**3.461**	**37**	**9.155**
Sonstiges (Training, Proben etc.)	0	0	0	0
Gesamt	**28**	**3.461**	**37**	**9.155**

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	1	23.000	1	70
Sportliche Veranstaltungen	35	434.498	35	477.977
Sonstige Veranstaltungen	33	12.097	11	10.463
Summe	**69**	**469.595**	**47**	**488.510**
Sonstiges (Training, Proben etc.)	5	0	0	0
Gesamt	**74**	**469.595**	**47**	**488.510**

Anzahl der Arbeitnehmer

In 2015 waren bei der Gesellschaft durchschnittlich 46 Mitarbeiter (davon 5 Halbtagsstellen) beschäftigt (Vorjahr: 44 bzw. 4). Drei Mitarbeiter werden zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik und ein Mitarbeiter zum Veranstaltungskaufmann ausgebildet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Buchungslage der Stadthalle für das Jahr 2016 war sehr positiv. In naher Zukunft sind am Stadthallengebäude umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die die Qualität und den Komfort der Stadthalle optimieren werden. Dabei ist der Betrieb für mehrere Monate zu unterbrechen. In 2017 soll hierfür entsprechend Planungssicherheit erzielt werden.

Die Buchungen für das Jahr 2016 in der Volkswagen-Halle im Konzert- und Showbereich waren ebenfalls positiv. Im Bereich der Firmenveranstaltungen zeigt die VW-Krise – genau wie bei der Stadthalle – ihre Auswirkungen.

Die Auslastung des Eintracht-Stadions im Sportbereich ist stabil. Nach Optimierung der Ausstattung und Veranstaltungstechnik wird in der Auslastung der Westtribüne von einer Steigerung ausgegangen.

Mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband werden ständig Gespräche über zukünftige gemeinsame Veranstaltungen geführt. Konkrete Planungen liegen jedoch noch nicht vor.

Die Geschäftsführung wurde mit der Durchführung der Projektplanung für die Realisierung eines Hotels am Standort Leonhardplatz beauftragt, um in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stadthalle das bestehende Hotelangebot sinnvoll zu ergänzen. Ziel ist die Ansiedlung eines Kongresshotels der 3-Sterne oder 3-Sterne Superior Kategorie mit 170 Zimmern. Das europaweite Ausschreibungsverfahren hat die Nibelungen-Wohnbau GmbH aufgrund ihrer Kenntnisse der Baubranche für die Stadthalle 2013 erfolgreich durchgeführt. Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 21. Juli 2015 wurde dem Verkauf eines Grundstückes zur Errichtung des Hotels an eine von der Volksbank BraWo Projekt GmbH noch zu gründende Projektgesellschaft zugestimmt. Das bestehende Parkdeck soll dabei abgerissen werden und ein entsprechender Neubau einer Parkpalette erfolgen.

Die Realisierung des Hotelprojekts wird sich jedoch verschieben, da nach Auskunft des Investors die geplante Sanierung der Stadthalle und die Errichtung des Kongresshotels aufeinander abgestimmt werden müssen. Eine vorherige Errichtung des Kongresshotels und eine spätere längere Schließung der Stadthalle zur Sanierung sei aus Sicht eines Hotelbetreibers nicht möglich. Derzeit wird der notwendige Sanierungsumfang der Stadthalle ermittelt und im Anschluss daran der zeitliche Rahmen für eine Sanierung abgesteckt. Daran anknüpfend kann dann zusammen mit dem Investor ein möglicher Zeitraum für die Realisierung des Hotelprojektes festgelegt werden.

Der Kooperationsvertrag mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zur Stärkung des Tagungs- und Kongressstandortes Braunschweig und Entwicklung eines sogenannten Convention Bureaus Braunschweig (CBBS) wurde im September 2015 zunächst nicht verlängert. Dies ist der derzeit schwierigen Haushaltslage der Stadt Braunschweig geschuldet. Die beiden Gesellschaften werden jedoch weiterhin eng zusammenarbeiten und Maßnahmen abstimmen.

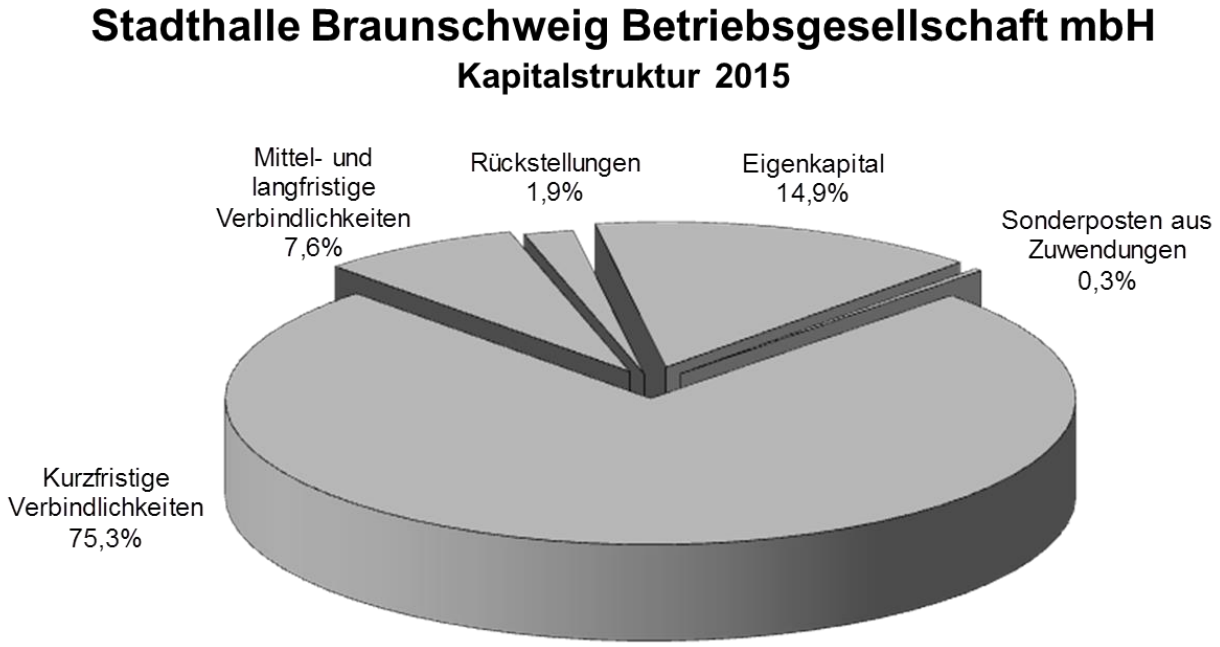
Für 2016 wird ein Jahresverlust in Höhe von 4.095 T€ erwartet.

Bilanzdaten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	45	0,2	51	0,2	32	0,3
Sach- und Finanzanlagen	19.587	90,5	20.165	92,1	8.320	82,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**19.632**	**90,7**	**20.216**	**92,3**	**8.352**	**82,6**
Forderungen	1.416	6,5	1.630	7,5	868	8,6
Liquide Mittel	597	2,8	71	0,3	886	8,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.013**	**9,3**	**1.701**	**7,8**	**1.754**	**17,4**
Bilanzsumme	**21.645**	**100,0**	**21.917**	**100,0**	**10.106**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.217	14,9	3.484	15,9	3.905	38,6
Sonderposten aus Zuwendungen	67	0,3	172	0,8	340	3,4
Rückstellungen	408	1,9	443	2,0	385	3,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.651	7,6	12.463	56,9	935	9,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	16.302	75,3	5.355	24,4	4.541	44,9
Bilanzsumme	**21.645**	**100,0**	**21.917**	**100,0**	**10.106**	**100,0**



GuV-Daten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

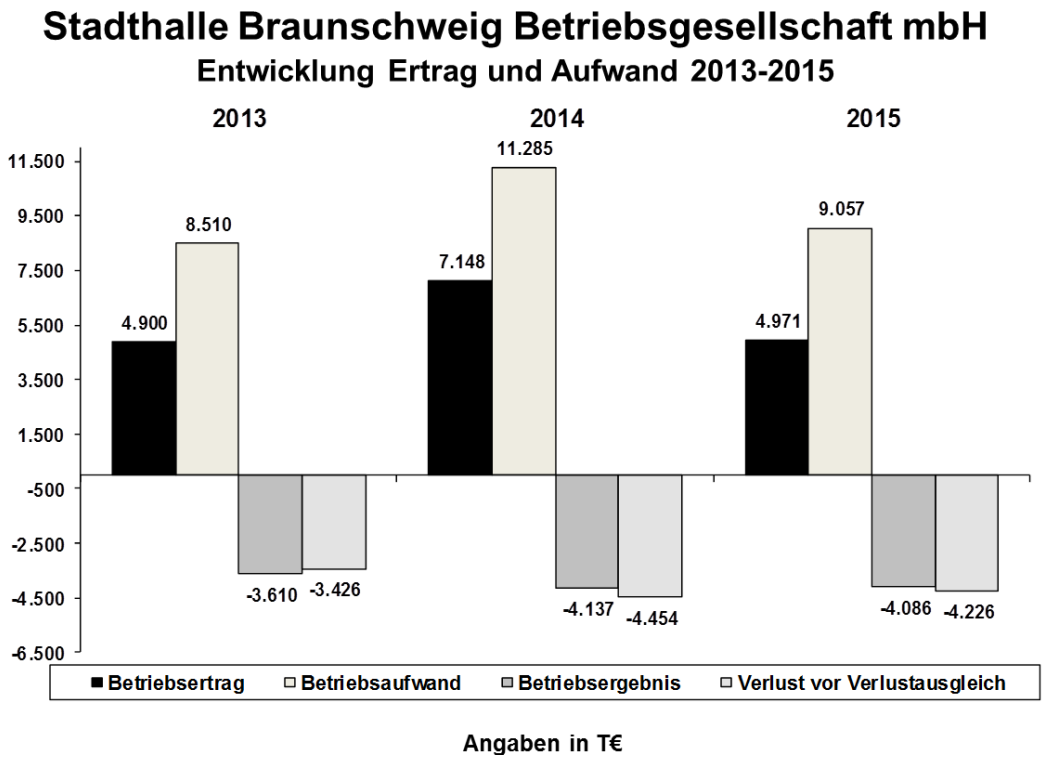
	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse ****	4.535	-2.189	6.724	4.235
Sonstige betriebliche Erträge	436	12	424	665
Betriebserträge	**4.971**	-2.177	**7.148**	**4.900**
Materialaufwand ***	1.454	-1.865	3.319	0
Personalaufwand	2.317	58	2.259	2.033
Abschreibungen	1.882	147	1.735	1.474
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	3.404	-568	3.972	5.003
Betriebsaufwand	**9.057**	-2.228	**11.285**	**8.510**
Betriebsergebnis	**-4.086**	51	**-4.137**	**-3.610**
Finanzergebnis	-296	-33	**-263**	**-77**
Unternehmensergebnis	**-4.382**	18	**-4.400**	**-3.687**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	152	-281	433	153
Entnahme aus der Kapitalrücklage **	308	-71	379	414
Jahresergebnis*	**-4.226**	**228**	**-4.454**	**-3.426**

* In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft für die Jahre 2013 und 2015 wird die Verlustübernahme der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe des Jahresfehlbetrages als „Ertrag aus Verlustübernahme" gebucht, sodass der Bilanzgewinn „0,00 €" beträgt. Für das Jahr 2014 verbleibt nach Buchung eines Ertrags aus Verlustübernahme in Höhe von 4.412 T€ ein Bilanzverlust in Höhe von 42 T€, der in das Geschäftsjahr 2015 vorgetragen und von der Stadt Braunschweig in 2015 ausgeglichen sowie mit dem Verlustvortrag verrechnet wurde.

** Im Geschäftsjahr 2015 ohne Entnahme aus der Kapitalrücklage, die aus der Zuführung der Stadt in Höhe des verbleibenden Verlustes des Vorjahres (42 T€) resultiert.

*** Ab dem Jahr 2014 werden unter der Position „Materialaufwand" u. a. Aufwendungen für Eigenveranstaltungen, Werbungs- und Veranstaltungskosten ausgewiesen, die in den vergangenen Jahresabschlüssen unter den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen" ausgewiesen worden sind. Zudem sind im Geschäftsjahr 2014 hierin die Aufwendungen für die Durchführung der EATCH in Höhe von rd. 1.986 T€ enthalten.

**** In der Position „Umsatzerlöse" sind im Geschäftsjahr 2014 Erträge aus der Durchführung der EATCH in Höhe von rd. 1.606 T€ enthalten.



Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Erstellung und der Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern und medizinischen Bädern und anderer dem Sport, der Erholung oder der Volksgesundheit dienender Anlagen sowie der damit verbundenen Einrichtungen. In dieser Eigenschaft betreibt die Gesellschaft Hallen- und Freibäder in Braunschweig.

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Hallen- und Freibädern dienen dem öffentlichen Gesundheitswesen und fördern den Sport. Hierdurch wird das gemeinsame Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig gefördert. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.022.600 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	52.200	5,1046
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	970.400	94,8954
	1.022.600	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Björn Hinrichs	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Nils Bader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Susanne Hahn	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dennis Scholze	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heidemarie Mundlos	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Thorsten Wendt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Elke Flake	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Anneke vom Hofe	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Oliver Büttner	Mandat der BIBS-Fraktion
Udo Sommerfeld	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig
Bodo Witt *	Vertreter des Stadtsportbundes
Bernd Volker *	Arbeitnehmervertreter

* ohne Stimmrecht

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Daneben sind ein Betriebsratsmitglied sowie ein Mitglied des Stadtsportbundes berechtigt, als Gast bzw. Sachverständiger ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

Geschäftsführung

Christoph Schlupkothen	Geschäftsführer (ab 01.09.2015)
Jürgen Scharna	Geschäftsführer (bis 31.12.2015)

Wichtige Verträge

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter, Jahresverluste der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) bis zur Höhe von 4 Mio. € abzudecken. Ferner besteht mit der SBBG eine Vereinbarung über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung im Rahmen ihres Beteiligungsanteils.

Für die Schwimmbadgrundstücke, die nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen, bestehen verschiedene Überlassungsverträge mit der Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin.

In 1999 wurde die „Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e.V." gegründet. Die Gesellschaft zahlt hier für alle nach dem 1. Januar 1997 in die Gesellschaft eingetretenen Mitarbeiter in entsprechende Rückdeckungsversicherungsverträge ein, aus denen zukünftig für diese Mitarbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, bei Sterbefällen und im Altersruhestand die zugesagte finanzielle Unterstützung geleistet wird. Zudem besteht zur Absicherung betrieblicher Rentenansprüche eine Mitgliedschaft der Gesellschaft beim Pensions-Sicherungs-Verein aG.

Die in den einzelnen Bädern vorhandenen Cafés und Gaststätten hat die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH verpachtet. Die Gastronomie im Freizeitbad „Wasserwelt" wurde zunächst von der Gesellschaft selbst betrieben. Seit Ende Mai 2016 ist jedoch auch diese Gastronomie verpachtet. Ferner hat sie im Hallenbad Bürgerpark Räumlichkeiten an einen Friseursalon und ein ambulantes Rehabilitationszentrum vermietet. Mit der Fitnesswelt Braunschweig GmbH besteht ein Pachtvertrag über die im Obergeschoss gelegenen Flächen der „Wasserwelt" zum Betrieb eines Fitness-Studios.

Betrauung

Die Tätigkeiten der Stadtbad GmbH sind durch die „Betrauung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sowie ihrer Beteiligungsunternehmen mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen" erfasst. Die Betrauung erfolgte am 1. Juli 2012 für die Dauer von zehn Jahren.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2015 waren bei der Stadtbad Sport und Freizeit GmbH durchschnittlich 144 Mitarbeiter (Vorjahr: 138) beschäftigt. Zusätzlich beschäftigte die Gesellschaft in 2015 durchschnittlich 14 Auszubildende (Vorjahr: 14).

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft betreibt die Hallenbäder BürgerBadePark, Sportbad Heidberg und Wasserwelt sowie die Sommerbäder Bürgerpark, Raffteich und Waggum. Dabei gibt es auch medizinische Abteilungen, Dampf- und Saunabäder sowie Gymnastik- und Krafträume. Weiterhin wird ein umfangreiches Kursprogramm angeboten.

Neben dem Betrieb der Bestandsbäder bildeten die weitere Optimierung des neuen Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt" mit Bade-, Sauna-, Wellness- und Sportbereichen einen Aufgabenschwerpunkt bei der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH im Geschäftsjahr 2015. Die Eröffnung des Bades erfolgte am 14. Juli 2014. Ende August 2015 wurde der Saunaanlage der „Wasserwelt" die Auszeichnung „Premium-Sauna" – das höchste Gütesiegel des Deutschen Sauna-Bundes – verliehen.

Im gesamten Geschäftsjahr konnte die Gesellschaft rd. 824.000 Besucher verzeichnen; die Besucherzahl liegt somit um 8,9 % höher als im Vorjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 der Stadtbad-GmbH wies vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterinnen einen Jahresfehlbetrag von 8.403 T€ aus. Das im Wirtschaftsplan 2015 vorgesehene Budget von -6.250 T€ wurde damit um rd. 2.153 T€ überschritten. Wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis hatte die wirtschaftliche Entwicklung der Wasserwelt Braunschweig. Zur Kundengewinnung und zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit wurde neben zielgerichteten Werbemaßnahmen im Rahmen eines Marketingkonzeptes ab Mitte März 2015 auch die bestehende Tarifstruktur der Wasserwelt verändert sowie auf die Erhebung von Parkentgelten für Sauna- und Badegäste verzichtet. Ziel hierbei war, die Ergebnisauswirkungen aufgrund von

Tarifänderungen durch höhere Besucherzahlen ausgleichen zu können.

Ausgehend von 510.000 erwarteten Besuchern der Wasserwelt im Jahr 2015 lag die tatsächliche Zahl mit rd. 383.000 Besuchern deutlich unter diesen Erwartungen, sodass die geplanten Umsatzerlöse nicht erreicht werden konnten und rd. 2.697 T€ unter dem Planwert liegen. Im Aufwandsbereich waren zur Kompensation der Einnahmeausfälle keine Einsparungen in dieser Größenordnung erzielbar, da der Badbetrieb ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden sollte.

Von dem Jahresfehlbetrag wurden von den Gesellschafterinnen 4 Mio. € aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelung (s. o.) ausgeglichen, der verbleibende Fehlbetrag wurde – bis auf den restlichen städtischen Anteil am höheren Verlust von rd. 110 T€ – im Rahmen des Jahresabschlusses ausgeglichen. Demzufolge weist die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 der Stadtbad-GmbH einen Jahresfehlbetrag von rd. 110 T€ aus, der im Jahr 2016 von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Besondere Kennzahlen

Umsatzerlöse und Besucherstatistik	2015		2014	
	in T€	Nutzer	in T€	Nutzer
Hallenbäder	1.659	539.813	1.620	542.441
Sommerbäder	268	117.949	209	93.539
Sauna und Wellness *	665	115.826	576	74.972
Sonstige Umsätze **	352	50.777	361	45.715
Gastronomie und Shop	438	-	219	-
Umsatzerlöse, Gesamtfrequentierung	**3.382**	**824.365**	**2.985**	**756.667**

* Medizinische Abteilung, Dampf- und Saunabäder
** Gymnastik- und Krafträume, Besucher der Schwimm- und Fitnesskurse

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Stadtbad-GmbH wurde im Jahre 1932 im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Hallenbades im Bürgerpark gegründet. Während des Bestehens der Gesellschaft wurde das Angebot an Dienstleistungen ständig vergrößert und verbessert; u. a. durch den Bau bzw. Umbau der Bezirkshallenbäder (Nordbad und Heidbergbad), des Badezentrums Gliesmarode, des Sportbades Heidberg, der Sauna im Sportbad Heidberg, des BürgerBadeParks und zuletzt des Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt Braunschweig“.

Zu Beginn des Jahres 1996 hat der Rat der Stadt Braunschweig die „Bestandsanalyse und Konzeption für den künftigen Bau und Betrieb der Braunschweiger Bäder“ (Bäderkonzeption) verabschiedet. Bei der Aufstellung der Bäderkonzeption war zu berücksichtigen, dass die Stadtbad-GmbH in den Folgejahren Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erwirtschaften sollte.

Die Bäderkonzeption wurde im Zusammenhang mit den Vorgaben der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bis 2005 dahingehend modifiziert, dass der Bau eines neuen Freizeit- und Erlebnisbad bei gleichzeitiger Schließung von alten Standorten erfolgen soll. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 29. September 2004 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Am 27. Februar 2007 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit großer Mehrheit beschlossen, an der Hamburger Straße nördlich des Schützenplatzes ein neues Freizeit-und Erlebnisbad zu bauen. Mit dem Bau des Freizeit- und Erlebnisbades wurde Ende August 2011 begonnen, eine Inbetriebnahme ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Die „Wasserwelt Braunschweig“ steht den Besuchern seitdem als Bad u. a. mit attraktiver Saunalandschaft zur Verfügung. Das Projektbudget der Wasserwelt betrug rd. 32 Mio. € (ohne mögliche Regressforderungen) zuzüglich rd. 3,7 Mio. € für den Grunderwerb. Die zur Umsetzung des 3-Bäder-Konzepts erforderliche Schließung der Bäderstandorte Wenden, Nordbad und Badezentrum Gliesmarode ist zwischenzeitlich erfolgt.

Das Badezentrum Gliesmarode wird inzwischen ohne städtische Zuschüsse durch einen privaten Betreiber weitergeführt. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 die Ausgabe eines Erbbaurechtes an die durch den privaten Betreiber gegründete Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH beschlossen. Mit Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages am 11. November 2014 sind Besitz und Nutzung des Erbbaugrundstücks auf die Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH überge-

gangen. Diese hat das geschlossene Badezentrum Gliesmarode saniert und am 23. Juni 2016 wiedereröffnet. Zudem wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Februar 2012 die Fortführung des Sommerbades Waggum nach erfolgter Sanierung beschlossen. Die Wiedereröffnung erfolgte mit Beginn der Freibadsaison 2015.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 geht die Gesellschaft in ihrem Wirtschaftsplan von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 8.837 T€ aus.

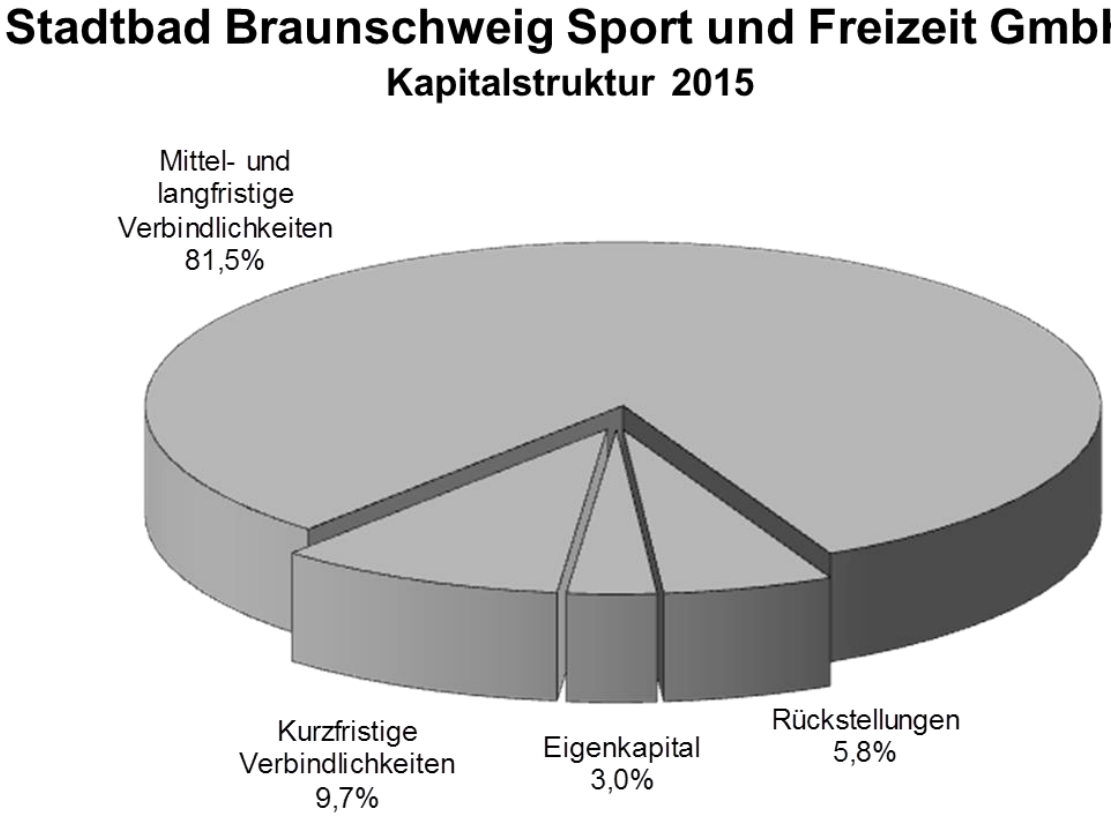
Schwerpunkt des Investitionsumfangs im Jahr 2016 (gesamt: 855 T€) sind – neben verschiedenen Investitionen in die Bestandsbäder (360 T€) – Investitionen in den Bad- und Saunabereich der Wasserwelt (495 T€) zur Steigerung der Attraktivität des Angebotes und somit zur Steigerung der Besucherzahlen.

Bilanzdaten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	66	0,1	93	0,2	36	0,1
Sachanlagen	43.886	93,8	45.836	94,3	36.433	96,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**43.952**	**93,9**	**45.929**	**94,5**	**36.469**	**96,2**
Vorräte	86	0,2	84	0,2	38	0,1
Forderungen	2.189	4,7	2.043	4,2	998	2,7
Liquide Mittel	587	1,2	555	1,1	385	1,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.862**	**6,1**	**2.682**	**5,5**	**1.421**	**3,8**
Bilanzsumme	**46.814**	**100,0**	**48.611**	**100,0**	**37.890**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	1.414	3,0	1.435	2,9	1.524	4,0
Rückstellungen	2.703	5,8	2.810	5,8	1.274	3,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	38.133	81,5	30.901	63,6	30.264	79,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.564	9,7	13.465	27,7	4.828	12,7
Bilanzsumme	**46.814**	**100,0**	**48.611**	**100,0**	**37.890**	**100,0**

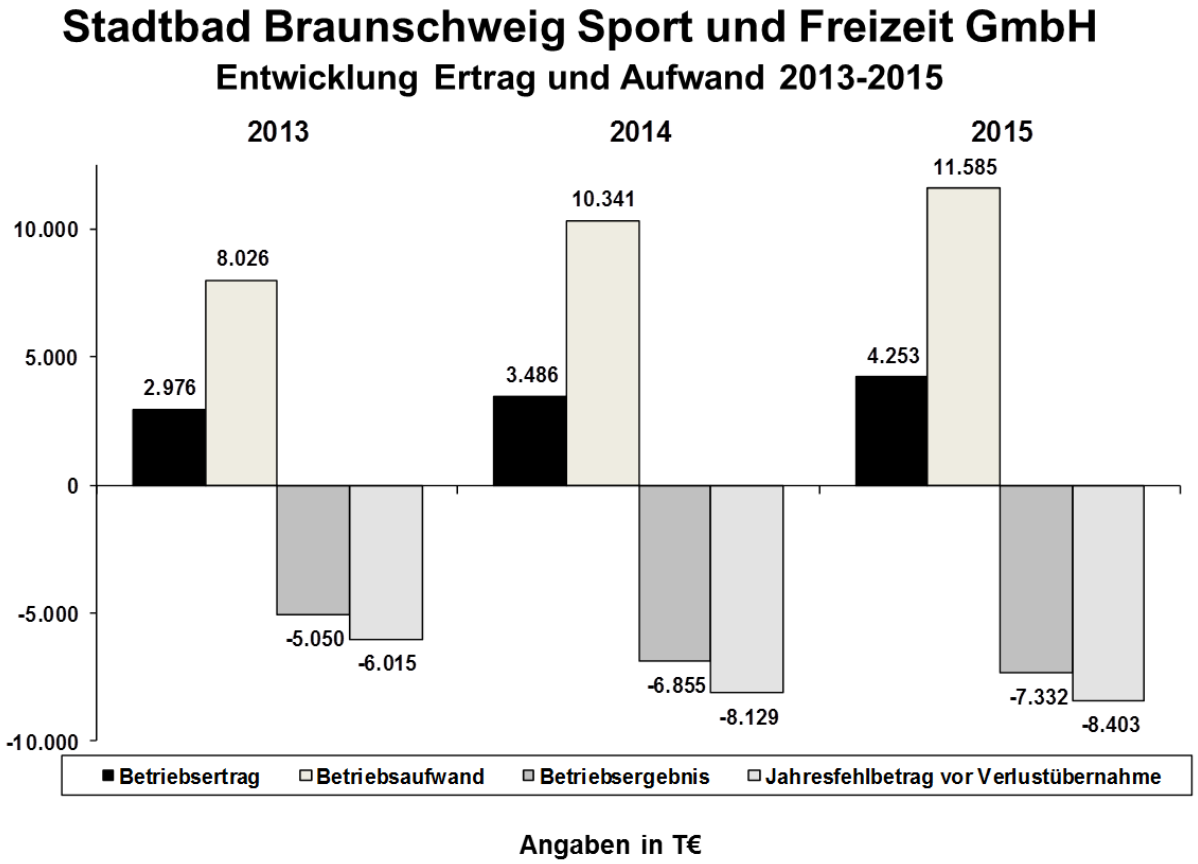


GuV-Daten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	3.382	397	2.985	2.667
Sonstige betriebliche Erträge	871	370	501	309
Betriebserträge	**4.253**	767	**3.486**	**2.976**
Materialaufwand	1.905	193	1.712	1.480
Personalaufwand	5.909	292	5.617	4.567
Abschreibungen	2.237	668	1.569	641
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.534	91	1.443	1.338
Betriebsaufwand	**11.585**	1.244	**10.341**	**8.026**
Betriebsergebnis	**-7.332**	-477	**-6.855**	**-5.050**
Finanzergebnis	-1.070	27	-1.097	-961
Unternehmensergebnis	**-8.402**	-450	**-7.952**	**-6.011**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	1	-176	177	4
Jahresergebnis*	**-8.403**	-274	**-8.129**	**-6.015**

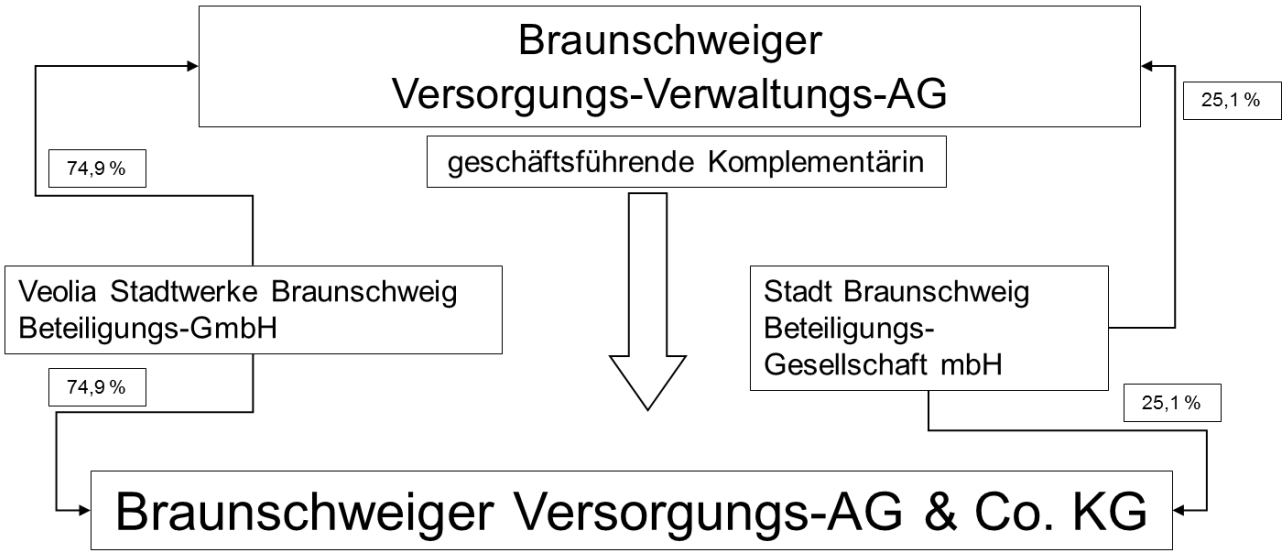
*In der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Jahr 2013 wird die Verlustübernahme der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe des Jahresfehlbetrages als „Ertrag aus Verlustübernahme" gebucht, sodass das formelle Ergebnis „0,00 €" beträgt. Für das Jahr 2014 verbleibt nach Buchung eines Ertrags aus Verlustübernahme in Höhe von 8.040 T€ ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 89 T€, der von der Stadt Braunschweig in 2015 ausgeglichen wurde. Für das Jahr 2015 verbleibt nach Buchung eines Ertrags aus Verlustübernahme in Höhe von 8.293 T€ ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 110 T€, der von der Stadt Braunschweig in 2016 ausgeglichen wurde.



BS|ENERGY

„BS|ENERGY“ fungiert als Markt- und Dachmarke („Corporate Design“) für die „**Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG**“ sowie die „**Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG**“.

Struktur



Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG ist die geschäftsführende, persönlich haftende Gesellschafterin der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** ist die Erzeugung, der Vertrieb und die Verteilung von sowie der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftsgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge als herrschendes Unternehmen schließen.

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich jeweils aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung vornehmlich der Stadt Braunschweig mit Energie und Wasser dient der Daseinsvorsorge und dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt der BS|ENERGY als Arbeit- und Auftraggeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Grundkapital

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** beträgt 61.440.000 €.

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** beträgt 1.600.000 €.

Gesellschafter

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gesellschafter	Euro	%
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	Komplementärin; keine nominellen Anteile	
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	15.421.440	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	46.018.560	74,9
	61.440.000	100,0

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	401.600	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	1.198.400	74,9
	1.600.000	100,0

Organe der Gesellschaft

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** sind die Gesellschafterversammlung und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG als Geschäftsführung (s. o.)

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Etienne Petit	Veolia, 1. stellv. Vorsitzender
Jens Runge	Arbeitnehmervertreter, 2. stellv. Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Michel Cunnac	Veolia
Patrick Labat	Veolia
Emmanuelle Menning	Veolia
Hildegard Eckhardt	Veolia
Petra Heesch	Arbeitnehmervertreterin
Abdulkadir Ayan	Arbeitnehmervertreter
Milko Günther	Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

Vorstand der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2016

Kai Uwe Krauel	Vorsitzender
Paul Anfang	stellv. Vorsitzender
Julien Mounier	

Wichtige Verträge

Zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft besteht ein Konzessionsvertrag vom 29. März/ 17. April 2001 einschließlich einer Ergänzung vom 17. Juni 2002. Der Vertrag trat am 1. Januar 2001 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Danach ist für Strom, Wasser und Gas eine Konzessionsabgabe zu zahlen, die sich auf Cent-Beträge je Kilowattstunde bzw. beim Wasser auf Prozentbeträge der Roheinnahmen beläuft. Der Konzessionsvertrag räumt als Gegenleistung der Gesellschaft das Recht ein, im Gebiet der Stadt die öffentlichen Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen.

Daneben bestehen diverse Liefer- und Bezugsverträge für Steinkohle, Gas, Strom und Wasser.

Im Herbst 2005 erhielt das Konsortium aus Braunschweiger Versorgungs-AG und Siemens AG den Zuschlag für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen in der Stadt Braunschweig. Hierfür gründete das Konsortium eine gemeinsame Gesellschaft, die BELLIS GmbH, an der die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit 51 % beteiligt ist. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Die hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt.

Am 1. Januar 2006 trat der zwischen der Veolia Wasser GmbH und der Stadt Braunschweig geschlossene Vertrag über die Stadtentwässerung Braunschweig in Kraft. Auf Wunsch der Stadt Braunschweig hat die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG von der Veolia Wasser GmbH die Verantwortung für die Abwasserentsorgung übernommen. Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG ist somit 100%-ige Gesellschafterin der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, die im Bereich der Stadt Braunschweig für die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer verantwortlich ist. Der Vertrag wurde über eine Laufzeit von 30 Jahren geschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist es der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG per Lizenzvertrag gestattet, die Bezeichnung "Stadtwerke Braunschweig” zu nutzen.

Zum 1. Januar 2010 wurde die Verschmelzung der 100%igen Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, der BS Energy Netz GmbH, auf die Energienetze Braunschweig GmbH (EN|BS, ebenfalls 100%ige Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Abteilung ‚Technisches Management und Anlagenwirtschaft‘ der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf die EN|BS übertragen. Mit der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz wurden auch die gesamten Verträge der BS Energy Netz GmbH einschließlich des Pachtvertrages im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge auf die EN|BS übergeleitet. Im Anschluss wurde die EN|BS in die Braunschweiger Netz GmbH (BS|Netz) umfirmiert.

Zu den weiteren Tochtergesellschaften siehe Seite 13 dieses Berichtes (Beteiligungsdiagramm der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH).

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden bei der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** 655 Arbeitnehmer (Vorjahr: 635) beschäftigt.

Darüber hinaus beschäftigte die Gesellschaft in 2015 durchschnittlich 76 Auszubildende (Vorjahr: 78).

In der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** wird kein weiteres Personal eingesetzt.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 28.288 T€. Es wurde ein Umsatz von 699,1 Mio. € erreicht. Dieser liegt um rd. 87,0 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang ist insbesondere auf gesunkene Umsatzerlöse aus dem Stromverkauf (-63,5 Mio. €) und aus dem Verkauf von Gas (-16,6 Mio. €) zurückzuführen. Im Strombereich sind die wesentlichen Ursachen für den Rückgang geringere Mengen für Stromkunden außerhalb Braunschweigs sowie Preisanpassungen. Die gesunkenen Gaserlöse resultieren zum einen aus Preisanpassungen der Produktkunden und zum anderen aus geringeren Verkäufen am Markt. Zudem reduzierten sich die Erlöse aus dem Kohleverkauf um 9,0 Mio. € durch geringere Bedarfe des Kraftwerks Mehrum.

Im Geschäftsjahr 2015 investierte die Gesellschaft rd. 24,0 Mio. €. Hiervon entfielen allein rd. 14,0 Mio. € auf die Erneuerung und Erweiterung der Leitungsnetze und des Zählerbestandes. Daneben wurden in immateriel-

le Wirtschaftsgüter sowie in Betriebs- und Geschäftsausstattung insgesamt 3,2 Mio. €, in Erzeugungsanlagen 1,3 Mio. € sowie in Umspannungs- und Speicherungsanlagen 2,1 Mio. € investiert. Für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden 3,4 Mio. € ausgewiesen.

Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG, die lediglich als geschäftsführende Komplementärin auftritt (s. o.), wies für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 16,9 T€ und einen Bilanzgewinn von 269,4 T€ aus. Investitionen wurden durch die Gesellschaft nicht getätigt.

Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig

	2015* T€	Veränderung T€	2014* T€
Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wurde	**12.837**	78	12.759

* Die Jahreszahl bezieht sich auf das Geschäftsjahr, die Zahlungsströme selbst laufen mittels Abschlagszahlungen.

Die an die Stadt zu zahlende Konzessionsabgabe der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG richtet sich nach den Umsatzerlösen bzw. nach den abgesetzten Mengen an Strom, Gas und Wasser und ist der Sache nach ein finanzieller Ausgleich für die ‚Erlaubnis' der Stadt, Durchleitungen (Wasserrohre, Stromleitungen etc.) auf dem Gebiet der Stadt zu errichten.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Wirtschaftsjahr 2016 geht die Gesellschaft in der Wirtschaftsplanung von einem Jahresüberschuss von rd. 30,1 Mio. € aus, wovon 25,1 % an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) aufgrund ihres Beteiligungsanteils abgeführt werden. Die Ergebniserwartung stellt einen Anstieg gegenüber dem Jahr 2015 dar.

Für das Jahr 2016 wurde bei temperaturabhängigen Absatzmengen ein Normaltemperaturjahr zugrunde gelegt, so dass die Margen der Wärme und Gassparte im Vergleich zum Jahr 2015 voraussichtlich gesteigert werden können. Weiterhin wird ein Rückgang des Stromabsatzes außerhalb von Braunschweig gegenüber dem Vorjahr, bedingt durch Kundenverluste, erwartet.

Allgemein können sich Absatzrisiken für Strom, Gas und Wärme durch ungewöhnlich warme Wetterperioden in den Herbst- und Wintermonaten ergeben, allerdings auch Chancen durch ungewöhnlich kalte Wetterperioden.

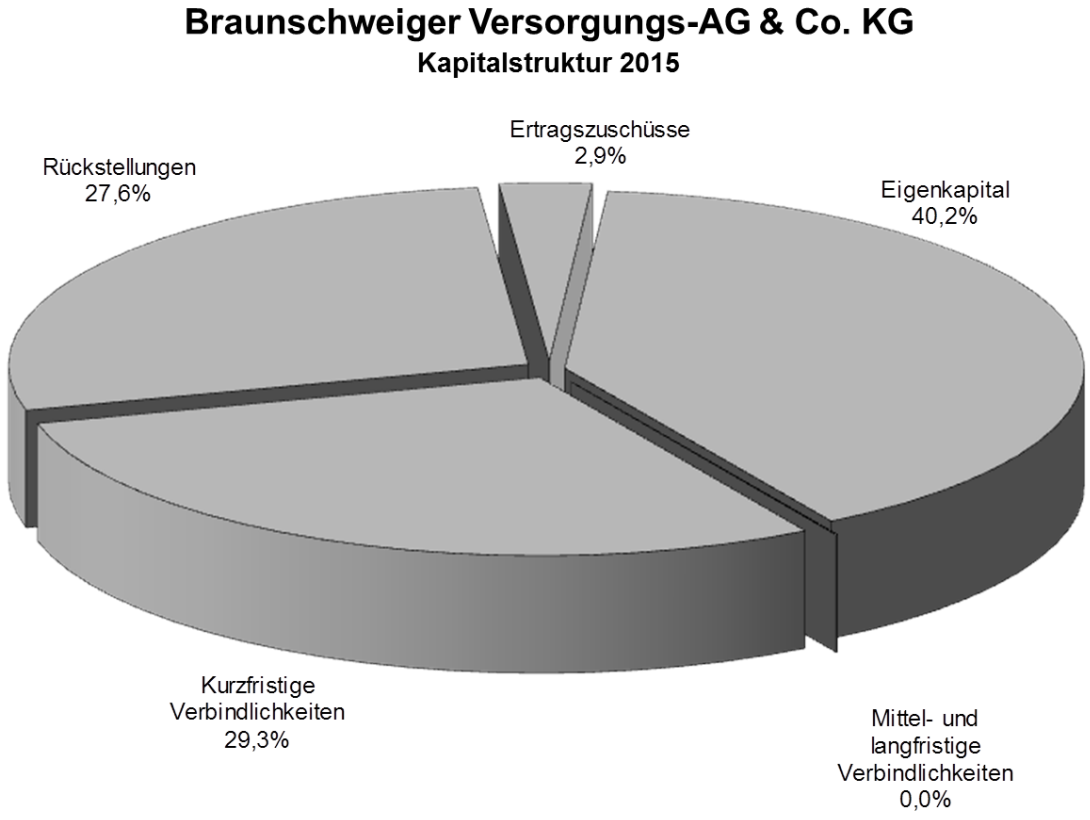
In allen Vertriebsbereichen soll die Strategie zur Gewinnung von Neukunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes fortgesetzt werden.

Bilanzdaten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.485	1,4	6.047	1,4	5.055	1,2
Sachanlagen	264.006	68,0	258.556	61,2	256.920	57,9
Finanzanlagen	49.105	12,6	49.357	11,7	46.719	10,5
Langfristig gebundenes Vermögen	**318.596**	**82,0**	**313.960**	**74,3**	**308.694**	**69,6**
Vorräte	12.590	3,2	23.638	5,6	21.769	4,9
Forderungen	56.622	14,6	83.220	19,7	110.895	25,0
Wertpapiere	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Liquide Mittel	594	0,2	1.647	0,4	2.161	0,5
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	32	0,0	104	0,0	208	0,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**69.838**	**18,0**	**108.609**	**25,7**	**135.033**	**30,4**
Bilanzsumme	**388.434**	**100,0**	**422.569**	**100,0**	**443.727**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	155.832	40,2	155.832	36,9	155.832	35,1
Empfangene Ertragszuschüsse	11.163	2,9	11.884	2,8	12.605	2,8
Rückstellungen	107.263	27,6	113.851	26,9	126.029	28,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	179	0,0	348	0,1	406	0,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	113.997	29,3	140.654	33,3	148.855	33,6
Bilanzsumme	**388.434**	**100,0**	**422.569**	**100,0**	**443.727**	**100,0**

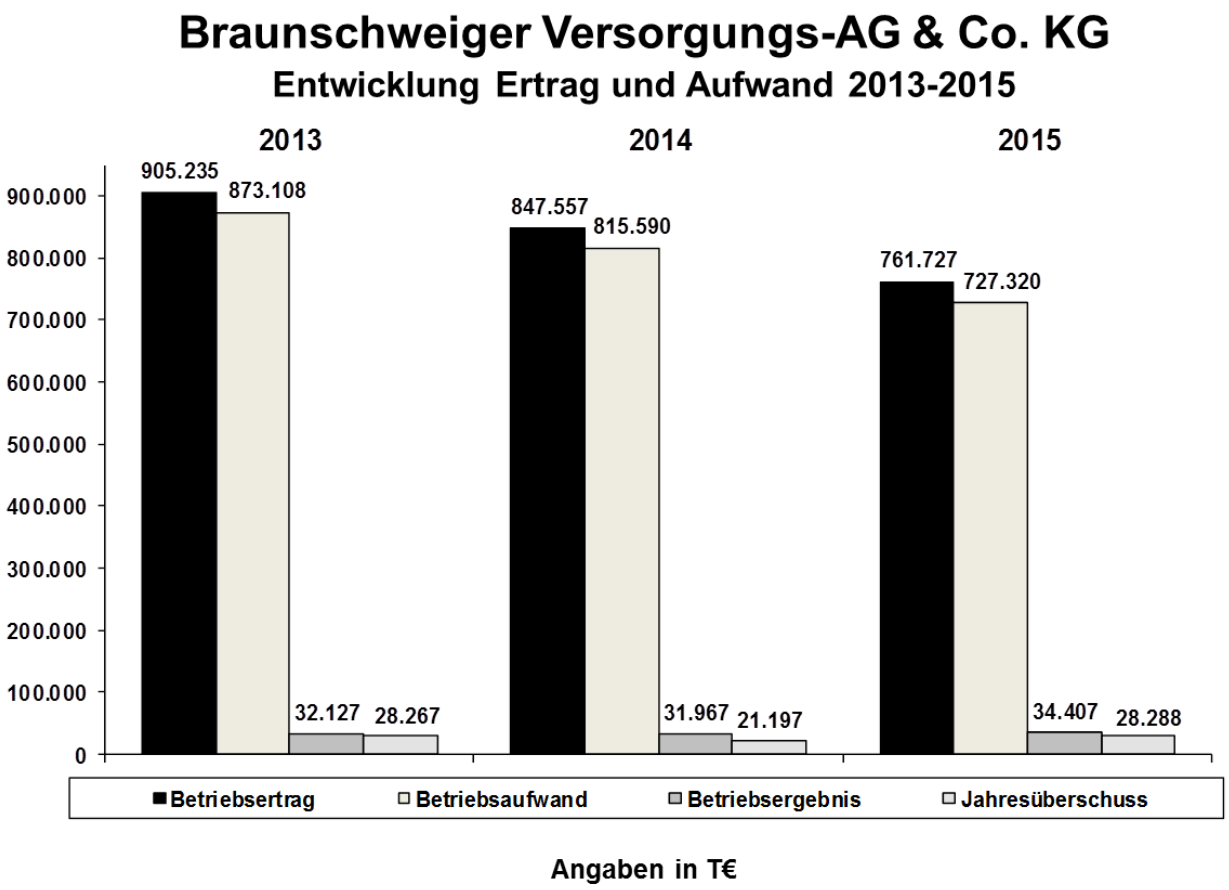


GuV-Daten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse *	699.151	-86.973	786.124	846.073
Sonstige betriebliche Erträge	62.576	1.143	61.433	59.162
Betriebserträge	**761.727**	-85.830	**847.557**	**905.235**
Materialaufwand	624.069	-88.630	712.699	766.075
Personalaufwand	48.962	2.420	46.542	45.412
Abschreibungen	19.257	-538	19.795	19.387
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.032	-1.522	36.554	42.234
Betriebsaufwand	**727.320**	-88.270	**815.590**	**873.108**
Betriebsergebnis	**34.407**	2.440	**31.967**	**32.127**
Finanzergebnis	-488	6.144	-6.632	2.856
Unternehmensergebnis	**33.919**	8.584	**25.335**	**34.983**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	5.631	1.493	4.138	6.716
Jahresergebnis	**28.288**	7.091	**21.197**	**28.267**

* abzgl. Strom- und Gassteuer



Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, die Erbringung von logistischen Dienstleistungen für Dritte, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängende Geschäfte jeder Art.

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH betreibt und verwaltet den öffentlichen Binnenhafen und die Hafen- und Industriebahn der Stadt Braunschweig. Die Hafenanlagen bestehen aus einem Hafenbecken von 550 m x 70 m (3,5 m tief), zwei Parallelhäfen von 500 m x 20 m und 100 m x 20 m mit zusammen 1.700 m senkrechtem Ufer (4 m tief), sieben Krananlagen (bis 35 t), einer Bandanlage (bis 100t/Std.), einer Mineralölumschlagstelle, einer 60 t Straßenfahrzeugwaage und einer trimodalen Containerumschlaganlage. Die Hafen- und Industriebahn mit einer Gleislänge von 15 km hat einen Anschluss an die Deutsche Bahn AG und wird mit zwei Diesellokomotiven betrieben. Ferner steht eine 100 t-Gleiswaage zur Verfügung. Dem LKW-Verkehr stehen 2.000 m hafeneigene öffentliche Straßen und 1.000 m Ladestraßen zur Verfügung. Ferner verfügt die Gesellschaft über ein Gelände von 62,6 ha, welches zum Teil an Umschlaggesellschaften oder an hafengebundene Industriebetriebe verpachtet ist.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft bietet den Unternehmen insbesondere im Bereich der Stadt Braunschweig eine gute Infrastruktur in Form des Betriebs und der Bereitstellung von Hafenkapazitäten und der dazugehörigen Transportleistungen. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert. Neben der Wirtschaftsförderung, die dem Gemeinwohl dient, ergibt sich ein umweltschützender Aspekt, da der Transport von Gütern auf dem umweltfreundlichen Schiffs- und Bahnweg als Alternative zum LKW-Güterverkehr ermöglicht wird. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM (1.481.212,58 €).

Gesellschafter

Gesellschafter	DM	%
Stadt Braunschweig	147.747	5,1046
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	2.749.253	94,8954
	2.897.000	100

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 wurden 94,9 % der Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig-Beteiligungs-Gesellschaft mbH übertragen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Gerold Leppa	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Lisa-Marie Jalyschko	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Falko Büttner	Mandat der AfD-Fraktion

Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jens Hohls

Wichtige Verträge

Mit den im Hafengebiet ansässigen Firmen sind Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der Geländeflächen geschlossen. Über den Anschluss des Hafens an den Mittellandkanal und die Nutzung über die am Kanal liegenden Umschlag- und Liegestellen wurden Verträge mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vereinbart. Außerdem ist ein Vertrag über den Anschluss an die Gleisanlage mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen.

Mit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH als neuer Gesellschafterin wurde ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der mit Eintragung ins Handelsregister voraussichtlich Anfang des Jahres 2017 wirksam wird.

Betrauung

Zum 1. Februar 2014 wurde die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH seitens der Stadt Braunschweig mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb einer öffentlichen Infrastruktureinrichtung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Verflechtungsbereiches mit einer Laufzeit von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung erfolgte durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Die Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr 2015 waren inkl. Geschäftsführer und Auszubildende durchschnittlich 37 Mitarbeiter (Vorjahr: 35) bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beschäftigt.

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2015	2014	Veränderungen
Gewerbliche Mitarbeiter	18	16	2
Angestellte	12	13	-1
Teilzeitbeschäftigte	3	3	0
Auszubildende	3	2	1
Geschäftsführer	1	1	0
Gesamt	**37**	**35**	**2**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von rd. 295,3 T€. In Höhe von 118,5 T€ erfolgte eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig und in Höhe von 176,8 T€ wurde der Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 35,8 T€ verbessert.

Die Gesamtumschlagsleistung im Hafen Braunschweig ist im Vergleich zum Vorjahr gering gestiegen. Dabei ist zu beobachten, dass die Verlagerung von Bahn- auf Schiffsverkehr auch in 2015 angehalten hat. Rückgänge im Bahnverkehr wurden durch Steigerungen im Schiffsumschlag mehr als kompensiert. Ursachen hierfür sind die ganzjährige Schiffbarkeit der norddeutschen Kanäle sowie langanhaltende Streiks der DB-Lokführer. Im Winter 2014/2015 hat es keine witterungsbedingten Sperrungen gegeben.

Bezogen auf die Güterarten konnten insbesondere Steigerungen bei festen Brennstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen verzeichnet werden. Demgegenüber stehen Rückgänge im Umschlag von Fertigprodukten und Schrott.

Anfängliche Steigerungen im Containerverkehr wurden durch ein schwaches viertes Quartal ausgeglichen.

Logistische Dienstleistungen tragen zu dem guten Ergebnis bei. Value-Add-Services, wie Containerbe- und -entladung, Lagerung sowie damit verbundene Tätigkeiten haben zusätzliche Verkehrsströme über den Hafen Braunschweig gezogen.

Besondere Kennzahlen

Der Gesamtgüterumschlag (**‚Massegut'**) ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 % gestiegen und hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Hafenbahn in t	Schiff in t	Gesamtumschlag in t	Veränderung zum Vorjahr in t	in %
2006	111.059	740.925	851.984	119.165	+16,3
2007	158.436	852.607	1.011.043	159.059	+15,7
2008	211.014	723.159	934.173	-76.870	-8,2
2009	175.378	660.693	836.071	-98.102	-11,7
2010	140.682	623.029	763.711	-72.360	-9,5
2011	167.267	612.064	779.331	15.620	+2,0
2012	164.236	647.938	812.174	32.843	+4,0
2013	127.864	695.635	823.499	11.325	+1,4
2014	99.925	730.040	829.965	6.466	+0,8
2015	**82.997**	**766.023**	**849.020**	19.055	+2,2

Dabei stellen sich der Empfang und der Versand der umgeschlagenen Güter wie folgt dar:

		2015	Veränderung	2014
Schiffsgüter in t	Empfang	**420.710**	-8.252	428.962
	Versand	**345.313**	44.235	301.078
	Gesamt	**766.023**	35.983	730.040
Bahngüter in t	Empfang	**39.945**	-944	40.889
	Versand	**43.052**	-15.984	59.036
	Gesamt	**82.997**	-16.928	99.925

Beim **Containerumschlag** ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Containerumschlag	TEU (twenty-foot-equivalent unit)	Veränderung zum Vorjahr in TEU	Veränderung zum Vorjahr in %
2006	54.774	119	+0,2
2007	59.556	4.782	+8,0
2008	64.180	4.624	+7,2
2009	57.787	-6.393	-11,1
2010	56.844	-943	-1,7
2011	62.436	5.592	+9,0
2012	58.954	-3.482	-5,9
2013	60.543	1.589	+2,6
2014	60.278	-265	-0,4
2015	**59.728**	-550	-0,9

Für den Umschlag der Güter und für die Lagerplatzbedienung finden sich am Hafen Braunschweig neben der Containerbrücke Krananlagen (auch Schwergutkrane), eine Pumpanlage, Verladerohre sowie eine Flüssigdüngeranlage.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Das Umschlagsgeschäft der Gesellschaft unterliegt den üblichen saisonalen Schwankungen und Einflüssen. Durch eine Ausweitung des Dienstleistungsangebots über den reinen Umschlag und Transport von Containern hinaus versucht die Gesellschaft, die Ladungsmengen weiter zu steigern.

Auf Basis von Kundenabfragen wird für 2016 ein leicht steigendes Umschlagsvolumen im Vergleich zum Vorjahr erwartet.

Mit Übernahme des Gleisanschlusses zum Heizkraftwerk Mitte wird der Bereich Hafenbahn weiter ausgebaut.

Der Wirtschaftsplan 2016 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 274,2 T€ vor.

Der Hafen Braunschweig kann von seiner strategischen Lage im Ost-West-Korridor als Standort für logistische Aufgaben (Konsolidierungs-, Bündelungs- und Distributionsfunktionen) profitieren. Dabei wird auch durch die modal-split Ziele des Seehafens Hamburg und die Steigerung im Seegüterumschlag eine Erhöhung der Umschlagsvolumina im Hafen Braunschweig erwartet.

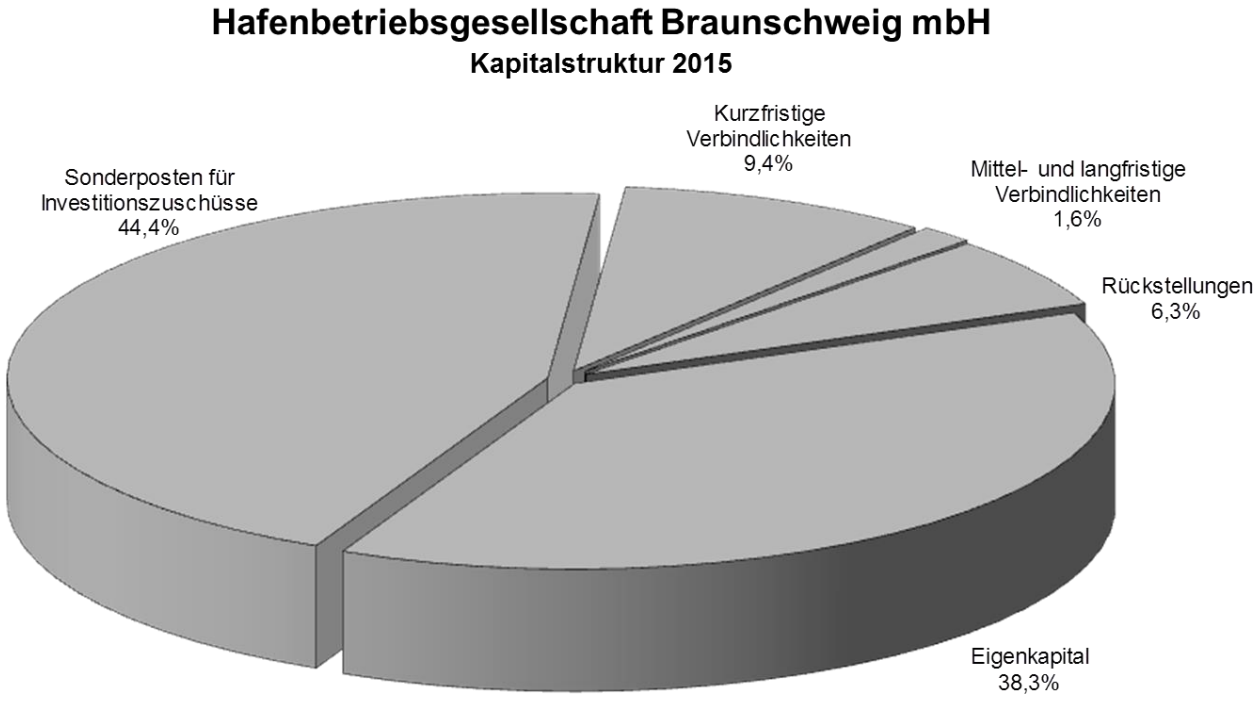
Nach der im Mai 2014 veröffentlichten Seeverkehrsprognose 2030 wird das Güteraufkommen im deutschlandrelevanten Seehafenhinterlandverkehr bis 2030 um 52 % steigen. Der Containerumschlag in deutschen Seehäfen soll demnach um jährlich 4,3 % steigen. Auch an diesem Wachstum wird der Hafen Braunschweig partizipieren.

Durch witterungsbedingte Sperrungen der Verkehrswege und Behinderungen durch Baumaßnahmen sind Risiken für die Gesellschaft erkennbar. Insbesondere die Grundinstandsetzung des Osttroges des Schiffshebewerks Scharnebeck ab dem zweiten Halbjahr 2017 wird die Binnenschifffahrt von und nach Hamburg bis Ende 2019 behindern. Dabei könnten sich sowohl der Wegfall von Umschlagsvolumina, als auch Aufwendungen zur Erfüllung von Transportverpflichtungen im Containerverkehr negativ auswirken.

Bilanzdaten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	35	0,3	6	0,1	13	0,1
Sach- und Finanzanlagen	8.309	75,6	8.305	75,5	8.193	78,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**8.344**	**75,9**	**8.311**	**75,6**	**8.206**	**78,3**
Vorräte	179	1,6	161	1,5	118	1,1
Forderungen	2.046	18,6	2.444	22,2	1.857	17,8
Liquide Mittel	431	3,9	78	0,7	294	2,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.656**	**24,1**	**2.683**	**24,4**	**2.269**	**21,7**
Bilanzsumme	**11.000**	**100,0**	**10.994**	**100,0**	**10.475**	**100,0**

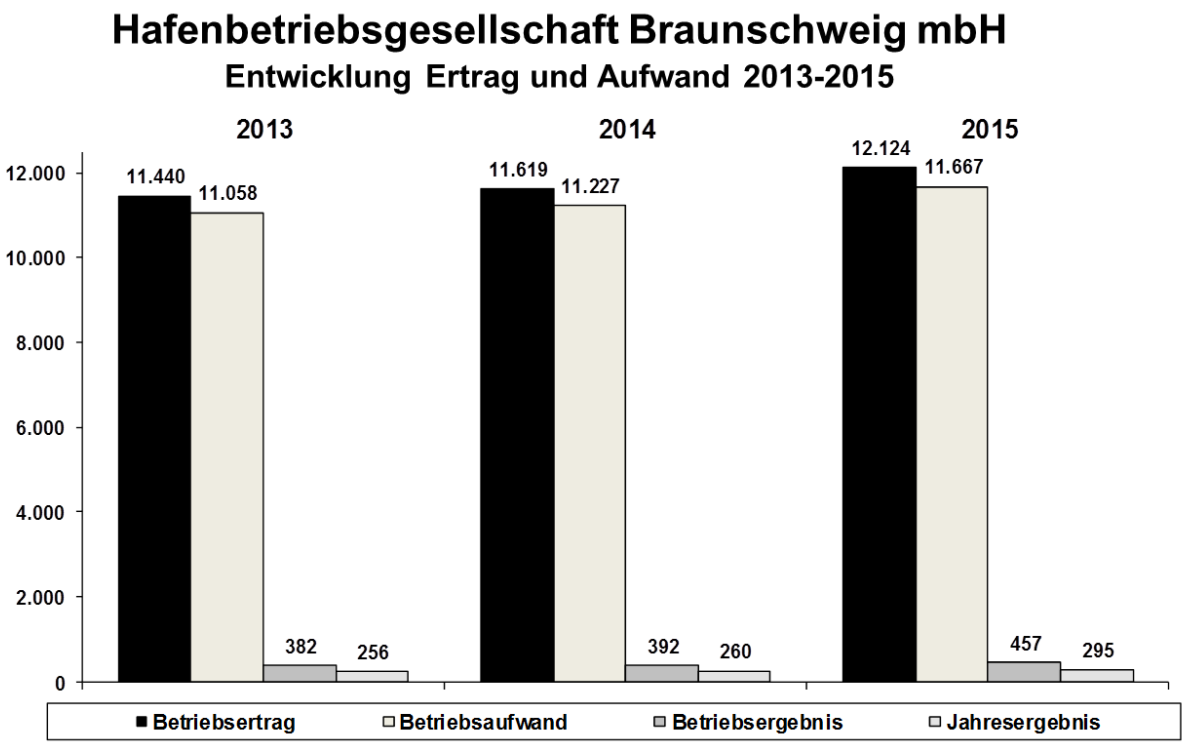
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	4.211	38,3	4.035	36,7	3.775	36,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.895	44,4	4.833	44,0	4.933	47,1
Rückstellungen	688	6,3	1.069	9,7	583	5,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	177	1,6	213	1,9	258	2,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.029	9,4	844	7,7	926	8,8
Bilanzsumme	**11.000**	**100,0**	**10.994**	**100,0**	**10.475**	**100,0**



GuV-Daten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	11.110	424	10.686	10.682
Sonstige betriebliche Erträge	1014	81	933	758
Betriebserträge	**12.124**	505	**11.619**	**11.440**
Materialaufwand	8.056	804	7.252	7.564
Personalaufwand	1.623	32	1.591	1.463
Abschreibungen	594	55	539	513
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.394	-451	1.845	1.518
Betriebsaufwand	**11.667**	440	**11.227**	**11.058**
Betriebsergebnis	**457**	65	**392**	**382**
Finanzergebnis	-15	-13	-2	-3
Unternehmensergebnis	**442**	52	**390**	**379**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	147	17	130	123
Jahresergebnis	**295**	35	**260**	**256**



Angaben in T€

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) ist die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür. Gegenstand des Unternehmens sind auch Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.

Die Gesellschaft ist bzw. war Maßnahmenträgerin des Förderprojektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“. Dieses Förderprojekt ist eines der wichtigsten Infrastrukturvorhaben in Niedersachsen und für die Stadt Braunschweig und das Land Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die Erschließung dreier Gewerbe- bzw. Sondergebiete in unmittelbarer Nähe des Forschungsflughafens zur Ansiedlung weiterer Betriebe und Forschungseinrichtungen (insbesondere im luftfahrtaffinen und avioniknahen Bereich) nebst baulicher Ertüchtigung der Hermann-Blenk-Straße sowie um den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und Verbreiterung auf 45 m). Die Erschließung der Gewerbegebiete erfolgte in Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig (Bauverwaltung und Beteiligungsverwaltung). Mit der Durchführung des Teilprojekts „Ausbau des Flughafens“ war die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH betraut (s. u.). Das Land Niedersachsen (Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank -) hat hierfür mit Bewilligungsbescheid vom 28. November 2012 bei Gesamtkosten lt. Bewilligungsbescheid von ca. 47,5 Mio. € Fördermittel von rd. 18 Mio. € bewilligt (hiervon 14,20 Mio. € für den Flughafenausbau). Das Projekt wurde termingerecht zum Ablauf des Förderzeitraumes am 31.12.2013 abgeschlossen. Von der Gesellschaft sind jedoch noch restliche Abwicklungsarbeiten durchzuführen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Entwicklung der regionalen Forschung und Wirtschaft wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird insbesondere durch die Wissens- und Wertschöpfung des Avionik-Clusters am Forschungsflughafen deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Antje Keller	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Helmut Blöcker	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Geschäftsführer Herr Dr. Niehoff ist Beschäftigter der Stadt Braunschweig und nimmt die Geschäftsführung nebenamtlich wahr.

Wichtige Verträge

Im Rahmen der Veräußerung des Bio-Tec-Gründerzentrums im Jahre 2004 wurde mit der Käuferin, der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF), jetzt Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI), ein Betreibervertrag geschlossen, nachdem die Vermarktung und Vermietung von Räumlichkeiten für Gründerunternehmen im Bereich der Biotechnologie der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) obliegen.

Aufgrund einer mit der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH geschlossenen Vereinbarung wurde die Vermarktung der Gründerflächen auf diese Gesellschaft übertragen. Das Bio-Tec-Gründerzentrum ist gedacht als erste Möglichkeit der Betriebsansiedlung für junge Unternehmer im Bereich der Biotechnologie und soll langfristig mithelfen, den Forschungsstandort Braunschweig weiter auszubauen.

Die SFB hat am 6. Januar 2010 mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Darüber hinaus existiert ein städtebaulicher Vertrag vom 14. Mai 2010 nebst Änderungs- und Ergänzungsverträgen zwischen der Gesellschaft, der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), in dem die öffentliche Erschließung diverser Gebiete des „Avionik-Cluster“ am Forschungsflughafen Braunschweig auf die Gesellschaft übertragen wurde.

Mit der Stadt Braunschweig hat die SFB ferner am 10. bzw. 14. Januar 2011 eine Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung abgeschlossen, mittels der die „Kofinanzierung“ (d. h. Restfinanzierung der Maßnahme abzgl. der erhaltenen Fördermittel) der im Rahmen des Ausbaus des Avionik-Cluster zu erschließenden Gewerbegebiete gesichert wird.

Die drei letztgenannten Verträge stehen im Zusammenhang mit o. g. Förderprojekt „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“.

Betrauung

Im April 2016 wurde die SFB mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Umsetzung lokaler Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs ab 1. Mai 2016 mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2015 der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) wird ein Fehlbetrag in Höhe von 24.854,98 € ausgewiesen (Vorjahr: -24.810,34 €), der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Nach Abschluss des Projektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ sind seitens der SFB noch Abwicklungsarbeiten buchhalterischer und förderrechtlicher Art durchzuführen.

Im Rahmen der städtebaulichen Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nimmt die SFB zukünftig eine Schlüsselrolle ein. Die Gesellschaft erwarb in 2016 ein Flächenareal am Forschungsflughafen, um dort zukünftig städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen in Angriff zu nehmen, die nachhaltig die gesamte Situation im Umfeld des Flughafens und indirekt die Steuerkraft der Stadt verbessern sowie die Entstehung weiterer Arbeitsplätze begünstigen werden. In diesem Zusammenhang beteiligt sich die SFB mit zunächst 25 % an der noch zu gründenden ‚Braunschweiger Parken GmbH‘, die zu einer Verbesserung und Neustrukturierung der Parkraumbewirtschaftung am Forschungsflughafen beitragen wird.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2016 der SFB geht von einem Jahresfehlbetrag von 48,1 T€ aus, der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wird.

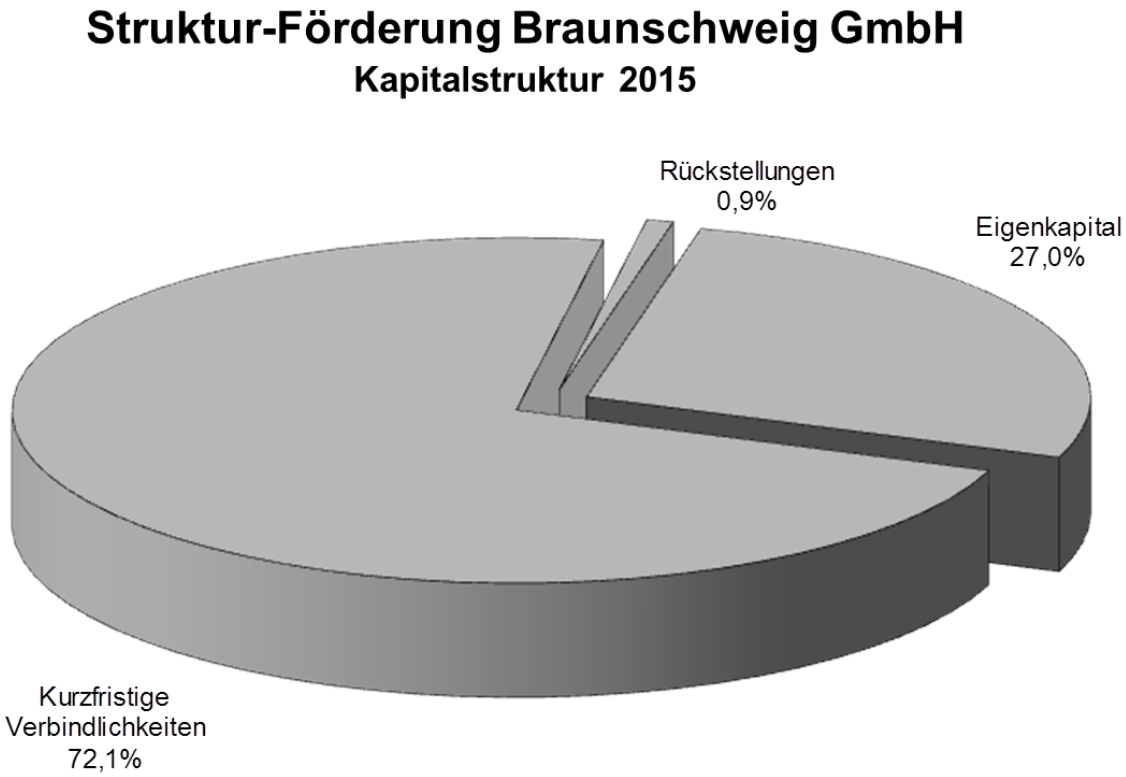
Zum Ausbau des Avionik-Clusters und zum Flughafenausbau siehe auch die diesbezüglichen Anmerkungen bei der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH und der Braunschweig Zukunft GmbH.

Bilanzdaten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Struktur-Förderung-Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	0	0,0	1	0,1	2	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**0**	**0,0**	**1**	**0,1**	**2**	**0,0**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	1.960	99,3	808	82,7	4.164	97,0
Liquide Mittel	13	0,7	168	17,2	130	3,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.973**	**100,0**	**976**	**99,9**	**4.294**	**100,0**
Bilanzsumme	**1.973**	**100,0**	**977**	**100,0**	**4.296**	**100,0**

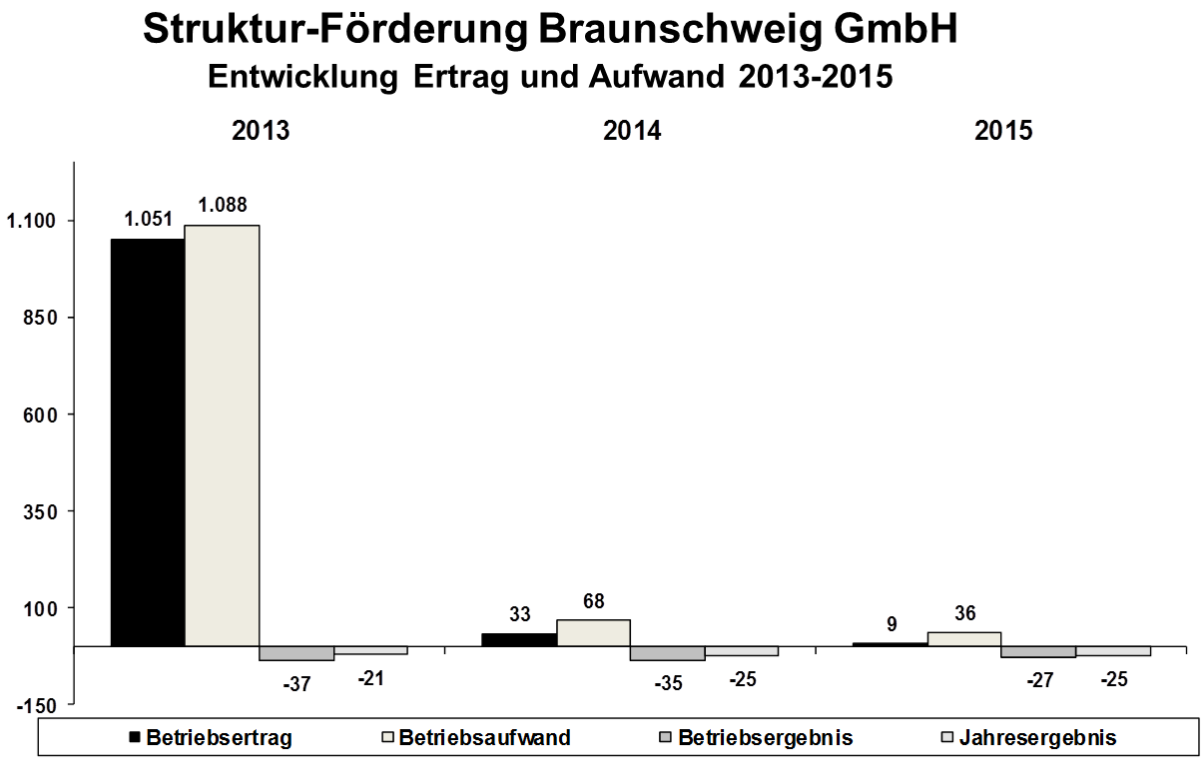
BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	534	27,0	534	54,7	537	12,5
Rückstellungen	17	0,9	14	1,4	7	0,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.422	72,1	429	43,9	3.752	87,3
Bilanzsumme	**1.973**	**100,0**	**977**	**100,0**	**4.296**	**100,0**



GuV-Daten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	0	-32	32	5.222
Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	-4.172
Sonstige betriebliche Erträge	9	8	1	1
Betriebserträge	**9**	-24	**33**	**1.051**
Materialaufwand	0	-24	24	1.023
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	1	0	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35	-8	43	64
Betriebsaufwand	**36**	-32	**68**	**1.088**
Betriebsergebnis	**-27**	8	**-35**	**-37**
Finanzergebnis	2	-8	10	16
Unternehmensergebnis	**-25**	0	**-25**	**-21**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
Jahresergebnis	**-25**	0	**-25**	**-21**



Angaben in T€

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Tausch und der Verkauf sowie die Verwaltung und die Bewirtschaftung von unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig mit dem Ziel der Deckung eines konkreten Flächenbedarfs oder der vorausschauenden Flächenvorsorge für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Kultur, Forschung/Lehre und Gewerbe/Industrie im Stadtgebiet Braunschweig. Außerdem gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Erschließung der im Stadtgebiet Braunschweig und in interkommunalen Baugebieten gelegenen Unternehmensgrundstücke, die für eine Bebauung vorgesehen sind, sowie das Anbieten der Baugrundstücke mit geeigneten Werbemaßnahmen auf dem Grundstücksmarkt und deren Verkauf.

Um den Verkauf von Baugrundstücken und die Verwirklichung der damit verknüpften Zielsetzungen zu fördern, ist das Unternehmen berechtigt, materielle Anreize zu setzen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Dazu gehört auch die Aufnahme von Darlehen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens und den folgenden, ebenfalls im Gesellschaftsvertrag verankerten Zielsetzungen der Gesellschaft:

> Beim Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Wohnbebauung steht die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig im Vordergrund. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.
>
> Der Verkauf von Baugrundstücken zum Zwecke der Bebauung für gewerbliche, industrielle, wissenschaftliche oder kulturelle Nutzungen soll der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Zusammengefasst hat die Gesellschaft die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Bauland zu erfüllen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Beate Gries	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff
Matthias Heilmann

Wichtige Verträge

In einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Braunschweig sind die entgeltliche Bereitstellung des Personals, der Büroräume und deren Ausstattung sowie verschiedener Dienstleistungen (z. B. Postversand, Telefon oder EDV) geregelt.

Daneben hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erschließung von Baugebieten und einen Vertrag über die Übernahme der Kosten für die Entwicklung von Bauleitplänen geschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 1. Dezember 2010 entschieden, dass der Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen einer Kommune und ihrer Eigengesellschaft nicht zulässig ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Braunschweig zwischenzeitlich Baugebiete der Gesellschaft selbst erschlossen und hierfür Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeiträge von der Gesellschaft erhoben. Nach einer Änderung des BauGB kann nun wieder die Gesellschaft bei der Realisierung zukünftiger Baugebiete als Erschließungsträgerin auftreten.

Betrauung

Im Dezember 2011 hat die Stadt Braunschweig die Gesellschaft mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland in der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab 1. Januar 2012 für einen Zeitraum von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Anzahl der Beschäftigten

Wie im Vorjahr sind bei der Gesellschaft zwei Mitarbeiter tätig. Die beiden Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wies in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.088,0 T€ aus. Die Ergebnisprognose des Wirtschaftsplanes 2015 in Höhe von 0,00 € wurde entsprechend um 1.088,0 T€ verbessert.

Das positive Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus dem Überschuss aus der Vermarktung von Bauplätzen, aus der Zuschreibung eines Teiles der in Vorjahren erfolgten Wertberichtigungen/Abschreibungen auf Gewerbebauflächen, die wegen der Verbesserung der Marktpreise für einen Teil dieser Flächen möglich war, sowie aus dem Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Baugrundstücke), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war.

Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 1.088,0 T€ ist bei der Gesellschaft verblieben und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von rd. 1.280,0 T€ vorgelegt.

Die Gesellschaft verfolgt die Zielsetzung, kontinuierlich preisgünstige Wohnbauplätze und/oder Wohnbauplätze mit lagebedingten Vorteilen auf dem Grundstücksmarkt anzubieten. Grundsätzlich sollten die neuen Wohnbaugebiete oder Erschließungsabschnitte zwar vergleichsweise klein gehalten werden, um die Attraktivität der Wohnbauplätze zu steigern, das Vermarktungsrisiko zu reduzieren und zusätzliche Infrastrukturlasten (Schule, Kindertagesstätte usw.) möglichst zu vermeiden. Allerdings ließen sich derzeit aufgrund der andauernden überdurchschnittlich hohen Nachfrage nach Wohnbauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser in allen Preislagen auch Wohnbaugebiete mit mehr als 100 Bauplätzen ohne nennenswerte Risiken vermarkten.

Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft die Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ fachlich begleitet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan soll im Laufe des ersten Quartals 2017 gefasst werden. Der Erschließungsbeginn ist für Herbst 2017 geplant. Die Vermarktung der Flächen soll parallel zur Erschließung ab Ende 2017 oder Anfang 2018 erfolgen. Nach aktuellen Planungen sollen in dem Baugebiet etwa 130 Wohneinheiten in freistehenden Einfamilienhäusern oder Reihenhäusern sowie etwa 170 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau entstehen.

Außerdem wurde der Endausbau der Verkehrsflächen im Wohnbaugebiet „Im großen Raffkampe“ durch die Stadt Braunschweig fachlich begleitet.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit werden auch zukünftig die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietsstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietsstandorte sein.

Wegen der beständigen Nachfrage nach Gewerbebauflächen im Stadtgebiet Braunschweig und weil die Gesellschaft in der Lage sein muss, die Nachfrage von Unternehmen nach Flächen für eine Neuansiedlung, Expansion oder Verlagerung unabhängig von der nachgefragten Größe der Baufläche kurzfristig zu decken, muss die Gesellschaft kontinuierlich Gewerbebauflächen in größerem Umfang zur Vermarktung bereithalten.

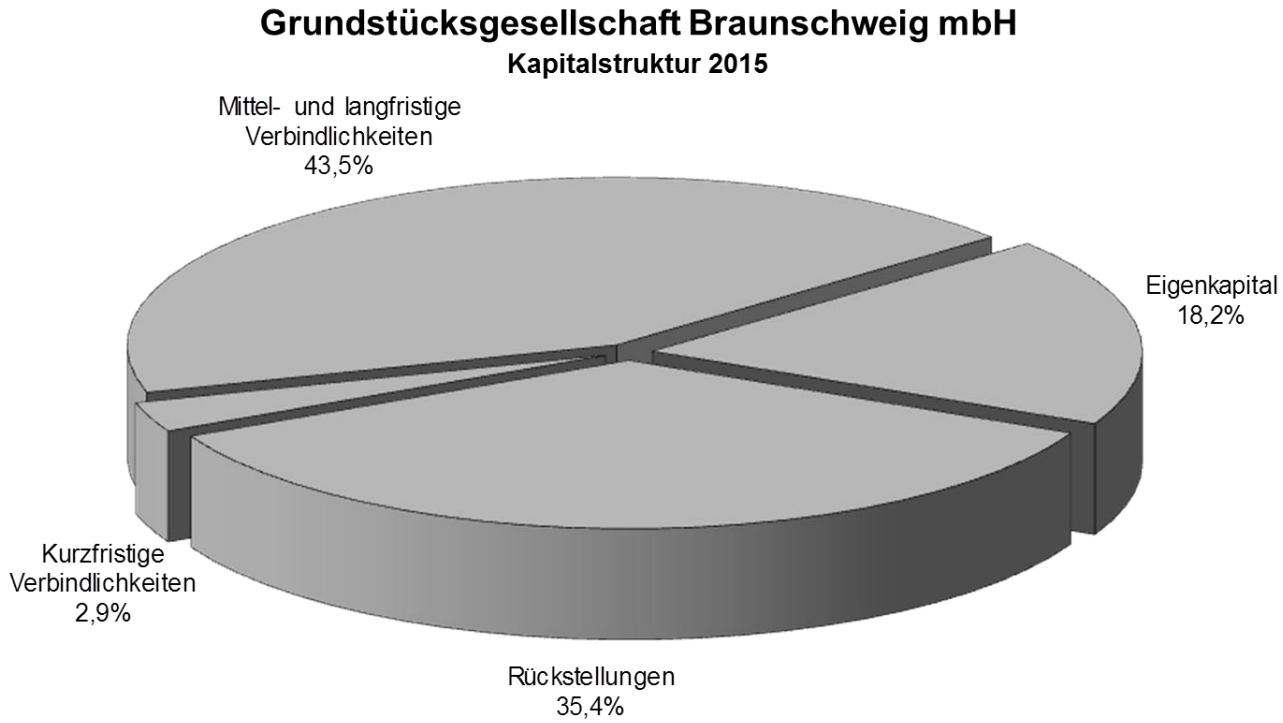
Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen fortgesetzt und die Umlegungsverfahren „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ sowie die Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“ durch die Stadt Braunschweig fachlich begleitet. Diese Tätigkeiten wird sie im Geschäftsjahr 2017 fortsetzen. Weiterer Schwerpunkt wird die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietsstandorte sein.

Bilanzdaten der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Sachanlagen	2	0,0	3	0,0	3	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**2**	**0,0**	**3**	**0,0**	**3**	**0,0**
Vorräte	11.981	42,5	15.968	57,0	14.703	58,4
Forderungen	15.879	56,3	11.634	41,6	10.269	40,8
Liquide Mittel	329	1,2	399	1,4	200	0,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**28.189**	**100,0**	**28.001**	**100,0**	**25.172**	**100,0**
Bilanzsumme	**28.191**	**100,0**	**28.004**	**100,0**	**25.175**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	5.134	18,2	4.046	14,5	2.970	11,8
Rückstellungen	9.995	35,4	10.729	38,3	8.830	35,1
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	12.251	43,5	12.386	44,2	12.522	49,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten	811	2,9	843	3,0	853	3,4
Bilanzsumme	**28.191**	**100,0**	**28.004**	**100,0**	**25.175**	**100,0**

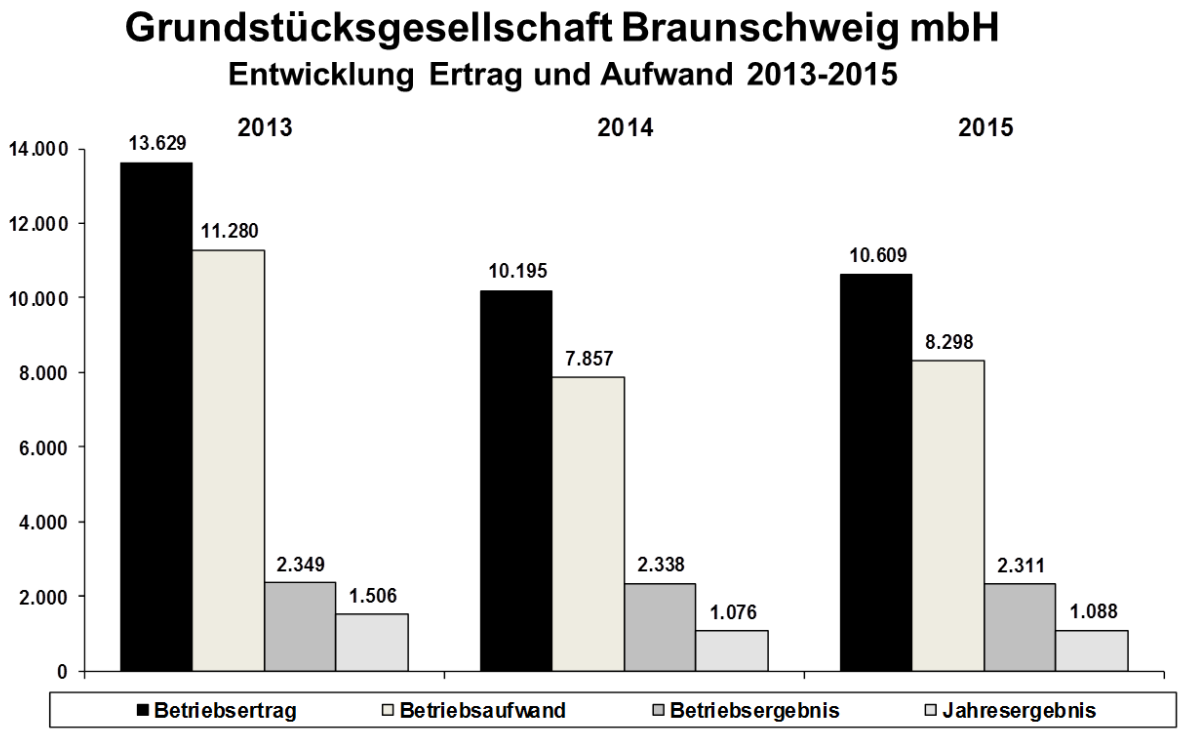


GuV-Daten der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	9.613	191	9.422	12.501
Sonstige betriebliche Erträge	996	223	773	1.128
Betriebserträge	**10.609**	414	**10.195**	**13.629**
Materialaufwand	7.798	1.186	6.612	10.836
Personalaufwand	153	5	148	146
Abschreibungen	0	-501	501	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen*	347	-249	596	298
Betriebsaufwand	**8.298**	441	**7.857**	**11.280**
Betriebsergebnis	**2.311**	-27	**2.338**	**2.349**
Finanzergebnis	-664	59	-723	-707
Unternehmensergebnis	**1.647**	32	**1.615**	**1.642**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	559	20	539	136
Erträge aus Verlustübernahme	0	0	0	0
Jahresergebnis	**1.088**	**12**	**1.076**	**1.506**

* In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auch die sonstigen Grundstücksaufwendungen enthalten.



Angaben in T€

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Zweck der Gesellschaft ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses der Medizinischen Hochschule Hannover. Zweck der Gesellschaft ist weiter die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.

Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft stellt mit ihren Kliniken medizinische Infrastruktur der Maximalversorgung zur Verfügung. Damit wird dem Gemeinwohl im Rahmen der Daseinsvorsorge durch eine ausgeprägte Gesundheitsversorgung gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt dem Klinikum Braunschweig mit seinen rd. 4.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Arbeitgeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Ziff. 1 Mitbestimmungsgesetz. Erzielte Gewinne verbleiben zur Optimierung der Patientenversorgung in der Gesellschaft und werden nicht ausgeschüttet.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.450.000 €

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Anke Kaphammel	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzende
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Ursula Derwein	Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Uwe R. Hoffmann *	Betriebswirt
Prof. Dr. Dirk Heinz *	Wissenschaftlicher Geschäftsführer HZI
Martina Lüer **	Arbeitnehmervertreterin
Norbert Kohlmeyer **	Arbeitnehmervertreter

* Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht dem Rat der Stadt angehören, in den Aufsichtsrat.

** Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Betriebsrat entsandt.

Geschäftsführung

Helmut Schüttig	Geschäftsführer (bis 31.12.2015)
Dr. med. Andreas Goepfert	Geschäftsführer (ab 01.01.2016)

Anzahl der Arbeitnehmer

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Jahresdurchschnitt 2015 2.853 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 2.806), dies bedeutet insgesamt 3.597 aktive Mitarbeiter (Vorjahr: 3.561).

Im Konzern (städtisches Klinikum plus Tochtergesellschaften siehe Organigramm unten) wurden im Jahresdurchschnitt 2015 3.565 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 3.462), dies entspricht einer aktiven Mitarbeiterzahl von 4.278 (Vorjahr: 4.184).

Klinikum GmbH, Stellen - "Vollkräfte"	2015	2014
Ärztlicher Dienst	477	471
Funktionsdienst, medizinisch-technischer Dienst	797	792
Pflegedienst und klinisches Hauspersonal	1.130	1.112
Wirtschafts-, Versorgungs-, Verwaltungsdienst u. techn. Dienst	295	292
Sonderdienst, Personal der Ausbildungsstätten	82	78
Sonstiges Personal	72	61
Gesamt	**2.853**	**2.806**

Klinikum GmbH, Konzern, Stellen - "Vollkräfte"	2015	2014
Gesamt	**3.565**	**3.462**

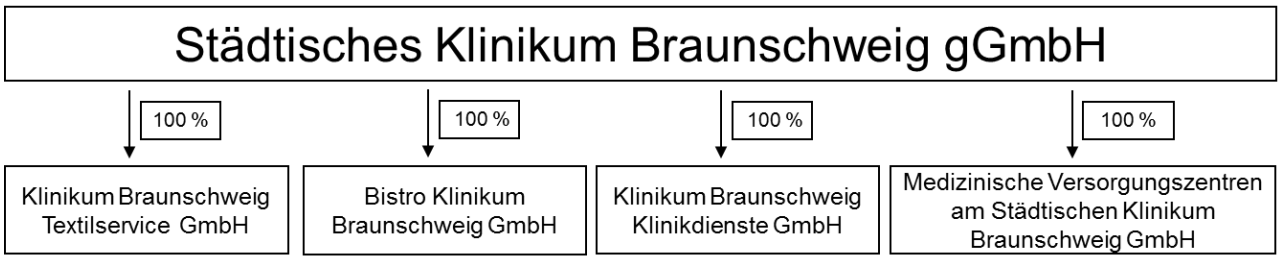
Sowohl bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH als auch im Konzern liegen die Mitarbeiterzahlen („Kopfzahl“) aufgrund einer hohen Teilzeitbeschäftigungsquote weit über der Anzahl der Stellen bzw. Vollkräfte.

Klinikum GmbH, "Mitarbeiterzahl"	2015	2014
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**3.597**	**3.561**

Klinikum GmbH, Konzern - "Mitarbeiterzahl"	2015	2014
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**4.278**	**4.184**

Konzernstruktur der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat vier Tochtergesellschaften:



Unternehmensgegenstand der Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH ist die Erbringung von Wäscherei- und Berufsbekleidungsdiensten, insbesondere die Reinigung von Berufsbekleidung und Wäsche für Krankenhäuser.

Gegenstand der Bistro Klinikum Braunschweig GmbH ist der Betrieb von Gastronomie-Einheiten und Kioskbetriebe in den Klinik-Standorten des Städtischen Klinikums Braunschweig und in anderen kommunalen Einrichtungen in Braunschweig, Speisenbelieferung sowie Catering-Service insgesamt und alle damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgabe der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH ist die Reinigung von Kliniken und Gebäuden jeder Art, der Gebäudeservice sowie Transportleistungen und Dienstleistungen ähnlicher Art.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH betreibt medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen.

Besondere Kennzahlen

Die Gesamtbettenzahl des Klinikums beläuft sich auf 1.404 vollstationäre und 24 teilstationäre Planbetten. Das Klinikum ist seit dem 1. Januar 2015 mit dieser Gesamtbettenzahl lt. Bescheid des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen.

Bettenkapazität	2015	2014
Vollstationär	1.404	1.404
Teilstationär	24	24
Gesamt	**1.428**	**1.428**

Leistungszahlen Stationär	2015	2014
vollstationäre Fallzahl (ohne interne Verlegungen)	59.023	57.662
voll- und teilstationäre Pflegetage	457.243	456.427
Stationäre Verweildauer (vollstationär in Tagen)	7,36	7,53
Nutzungsgrad in % (vollstationär aufgestellte Betten)	83,97	84,4

Das Klinikum verteilt sich derzeit auf 3 Standorte in Braunschweig (Holwedestraße, Salzdahlumer Straße, Celler Straße) und setzt sich zusammen aus 16 hauptamtlichen Abteilungen (Augen, Allgemeine Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Plastische Chirurgie, Strahlentherapie, Urologie, Allgemeine Psychiatrie) und zwei teilstationären Abteilungen (Kinderheilkunde sowie Tages- und Nachtklinik Psychiatrie).

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2015 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH war ein Ergebnis von 1.000 T€ prognostiziert worden. Tatsächlich schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 mit einem Überschuss in Höhe von 1.225,5 T€ ab. Das Vorjahresergebnis konnte geringfügig um 45,5 T€ verbessert werden.

Die Bilanzsumme des Klinikums ist in 2015 um rd. 1,2 Mio. € auf 284.330.517,75 € gesunken.

In den Konzernabschluss des Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Geschäftsjahr 2015 vier Tochtergesellschaften einbezogen.

Die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH (Klinikdienste GmbH) erwirtschaftete in 2015 einen Jahresüberschuss von 109,3 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH (Textilservice GmbH) schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von 7,2 T€ ab, der ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH (MVZ GmbH) verzeichnete einen Jahresüberschuss von rd. 81,9 T€, der der zweckgebundenen Gewinnrücklage für die Beschaffung eines Linearbeschleunigers zugeführt wurde.

Die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH erwirtschaftete in 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 58,2 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der Größenverhältnisse der Tochtergesellschaften entscheidend von der Muttergesellschaft geprägt. Die Gesellschaft hat einen Konzernabschluss vorgelegt, der die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit ihren Tochtergesellschaften konsolidiert. Hier wird ein Konzerngewinn von 1.475,5 T€ (Vorjahr: 1.640,7 T€) ausgewiesen. Die Konzernbilanzsumme des Klinikums ist in 2015 um rd. 954,6 T€ auf 275.472.983,07 € gesunken.

Da die Gesellschaft gemeinnützig ist, sind Ausschüttungen an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nicht möglich.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft konnte bislang seit Gründung der GmbH 2003 durchweg Jahresabschlüsse mit positiven Ergebnissen vorlegen.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sieht einen Überschuss von 1,0 Mio. € vor.

Investitionen sind im Wesentlichen für das Zwei-Standorte-Konzept geplant. Damit wird das Ziel verfolgt, die Standorte des Klinikums von ehemals vier auf die zwei in der Celler Straße und der Salzdahlumer Straße zu reduzieren. Der Standort Gliesmaroder Straße ist bereits geschlossen. Der Standort Holwedestraße soll mit Fortsetzung des Projektes entfallen.

Für den 1. Bauabschnitt wurden Mittel in Höhe von 76,2 Mio. € eingeplant. Der 2. Bauabschnitt wurde mit einem Volumen von pauschal 115,0 Mio. € in das Investitionsprogramm aufgenommen. Die Planungen berücksichtigen Fördermittel des Landes sowie den Bedarf an Eigenmitteln. Die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes ist im Jahr 2016 erfolgt. Mit den Baumaßnahmen für den 2. Bauabschnitt wurde im Dezember 2014 begonnen. Seit Herbst 2016 ist ein Baustopp verhängt worden, um die ursprünglichen Planungen dem aktuellen medizinischen Stand anzupassen. Die Bautätigkeit soll im Jahr 2017 wieder aufgenommen werden.

Der konsolidierte Wirtschaftsplan 2016 sieht einen Überschuss in Höhe von rd. 1,3 Mio. € vor.

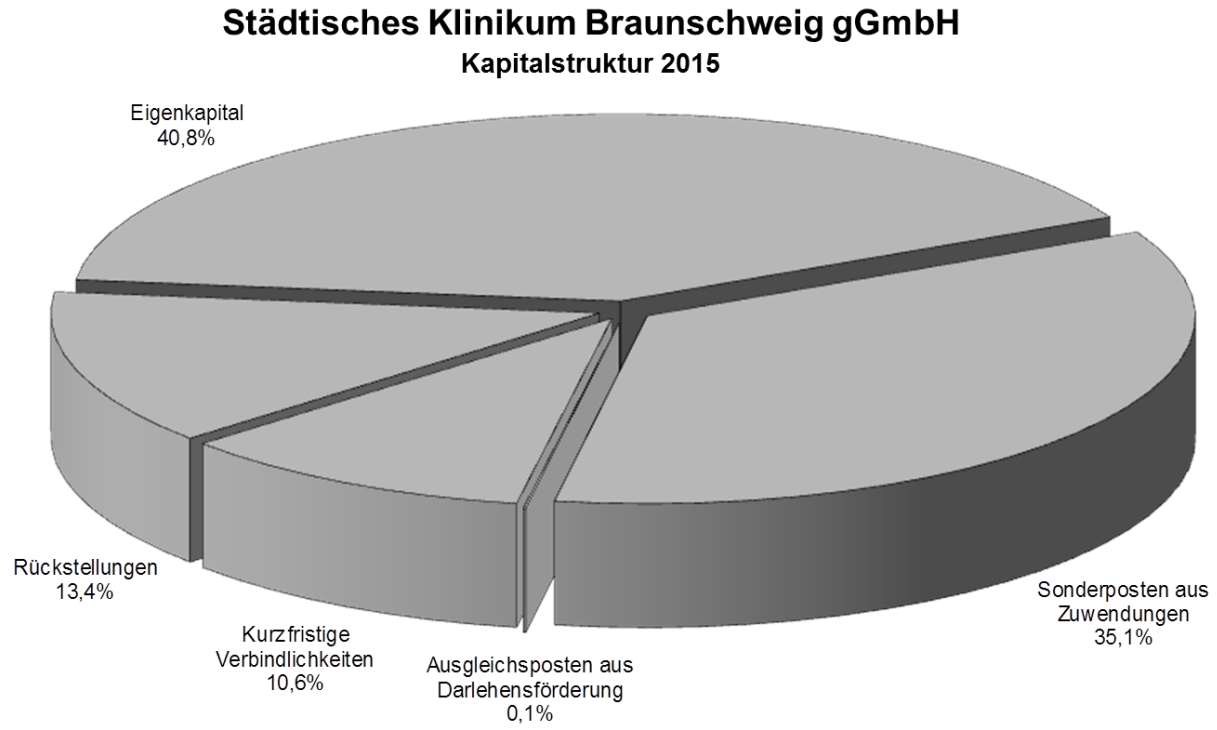
Bilanzdaten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	970	0,3	862	0,3	1.020	0,4
Sachanlagen	159.150	56,0	146.409	51,3	147.946	52,3
Finanzanlagen	647	0,2	623	0,2	599	0,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**160.767**	**56,5**	**147.894**	**51,8**	**149.565**	**52,9**
Vorräte	7.641	2,7	7.853	2,8	7.331	2,6
Forderungen	99.769	35,1	111.923	39,2	109.982	38,9
Liquide Mittel	4.339	1,5	6.068	2,1	3.925	1,4
Ausgleichsposten nach KHG *	11.815	4,2	11.808	4,1	11.799	4,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**123.564**	**43,5**	**137.652**	**48,2**	**133.037**	**47,1**
Bilanzsumme	**284.331**	**100,0**	**285.546**	**100,0**	**282.602**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	115.930	40,8	114.704	40,2	113.524	40,2
Sonderposten aus Zuwendungen	99.836	35,1	86.878	30,4	88.465	31,3
Rückstellungen	38.198	13,4	34.964	12,2	33.962	12,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	30.163	10,6	48.761	17,1	46.376	16,4
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	204	0,1	239	0,1	275	0,1
Bilanzsumme	**284.331**	**100,0**	**285.546**	**100,0**	**282.602**	**100,0**

* Krankenhausgesetz



GuV-Daten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

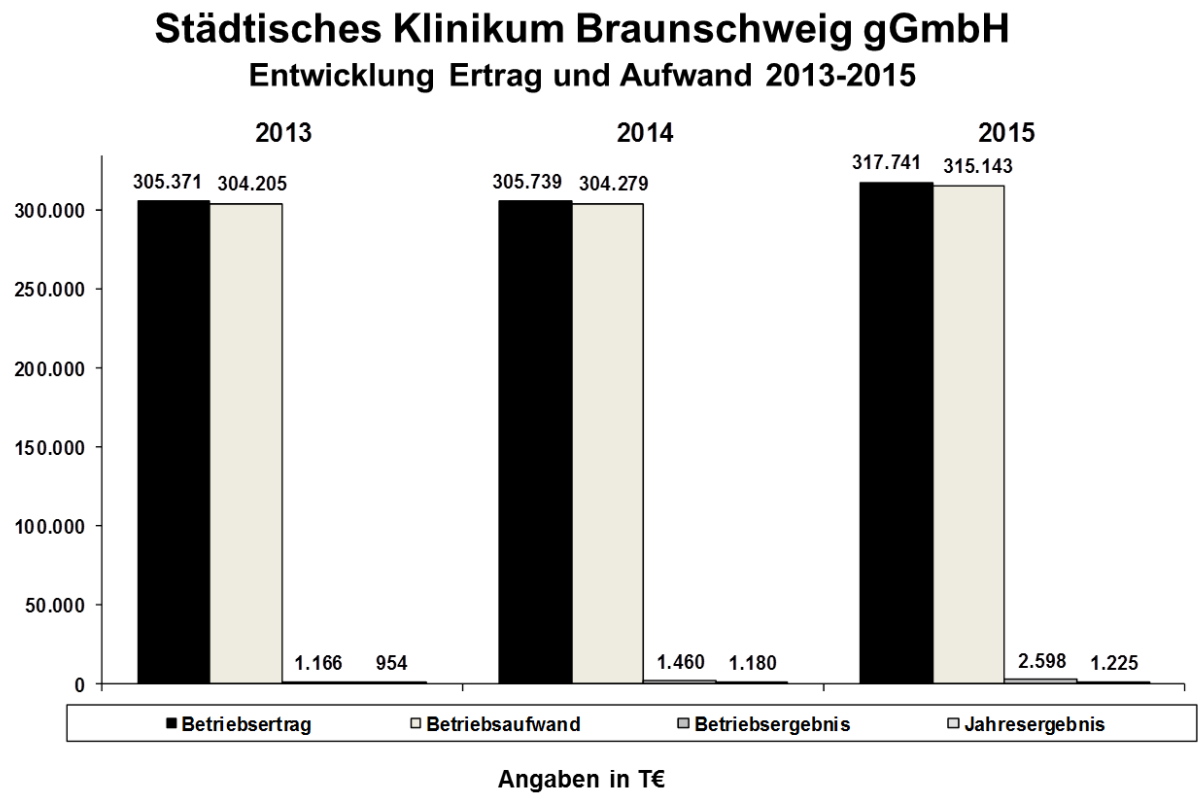
	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse *	286.845	9.030	277.815	262.278
Sonstige betriebliche Erträge **	30.896	2.972	27.924	43.093
Betriebserträge	**317.741**	12.002	**305.739**	**305.371**
Materialaufwand	78.703	2.050	76.653	72.032
Personalaufwand	188.018	7.736	180.282	170.406
Abschreibungen	10.673	-379	11.052	11.865
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	37.749	1.457	36.292	49.902
Betriebsaufwand	**315.143**	10.864	**304.279**	**304.205**
Betriebsergebnis	**2.598**	1.138	**1.460**	**1.166**
Finanzergebnis	-805	-216	-589	-479
Unternehmensergebnis	**1.793**	922	**871**	**687**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	468
Steuern	568	877	-309	201
Jahresergebnis	**1.225**	**45**	**1.180**	**954**

Gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV):

* Krankenhauserlöse (Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen), Nutzungsentgelte der Ärzte, Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen, öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse

** Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Zuwendungen für Investitionen, Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung des Ausgleichsposten für Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung

*** Sonstiger betrieblicher Aufwand, Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach KHG und aufgrund sonstiger Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Aufwand für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen

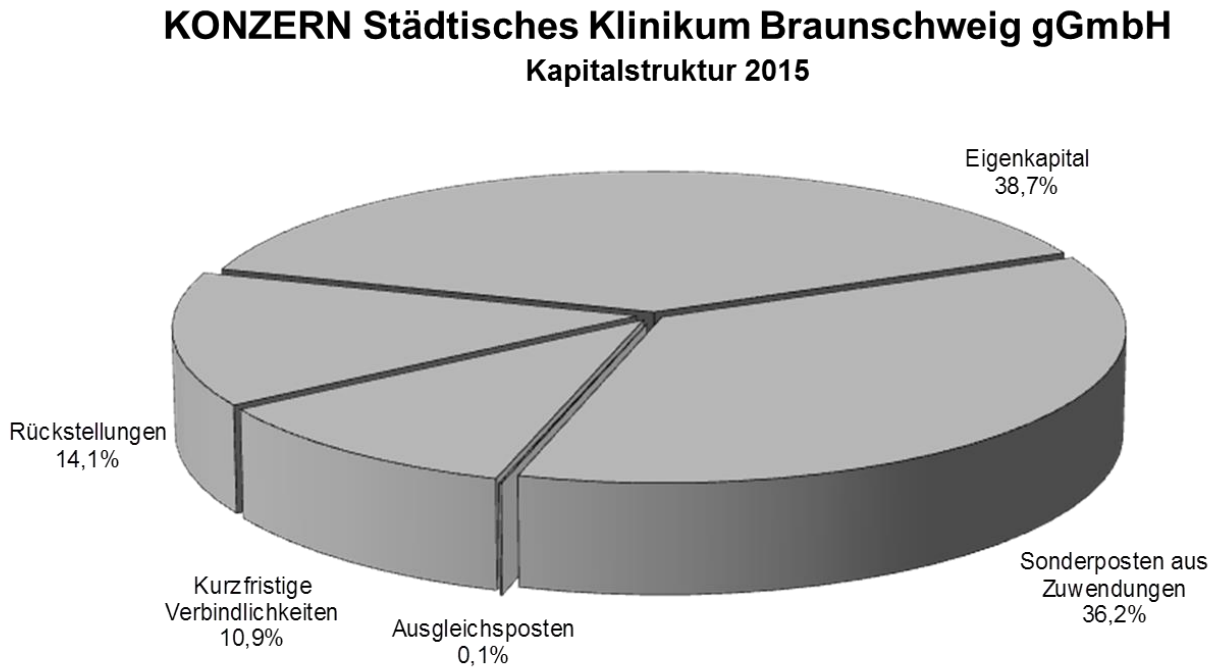


Bilanzdaten des KONZERNS Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Konzern Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.466	0,6	1.358	0,5	1.477	0,6
Sachanlagen	161.497	58,6	148.726	53,8	148.278	54,6
Finanzanlagen	102	0,0	78	0,0	81	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**163.065**	**59,2**	**150.162**	**54,3**	**149.836**	**55,2**
Vorräte	7.702	2,8	7.916	2,9	7.392	2,7
Forderungen	100.057	36,3	112.029	40,5	110.344	40,6
Liquide Mittel	4.649	1,7	6.320	2,3	4.103	1,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**112.408**	**40,8**	**126.265**	**45,7**	**121.839**	**44,8**
Bilanzsumme	**275.473**	**100,0**	**276.427**	**100,0**	**271.675**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	106.698	38,7	105.222	38,1	103.582	38,1
Sonderposten aus Zuwendungen	99.836	36,2	86.878	31,4	88.465	32,6
Rückstellungen	38.841	14,1	35.419	12,8	34.386	12,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	29.894	10,9	48.669	17,6	44.967	16,5
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	204	0,1	239	0,1	275	0,1
Bilanzsumme	**275.473**	**100,0**	**276.427**	**100,0**	**271.675**	**100,0**



GuV-Daten des KONZERNS Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

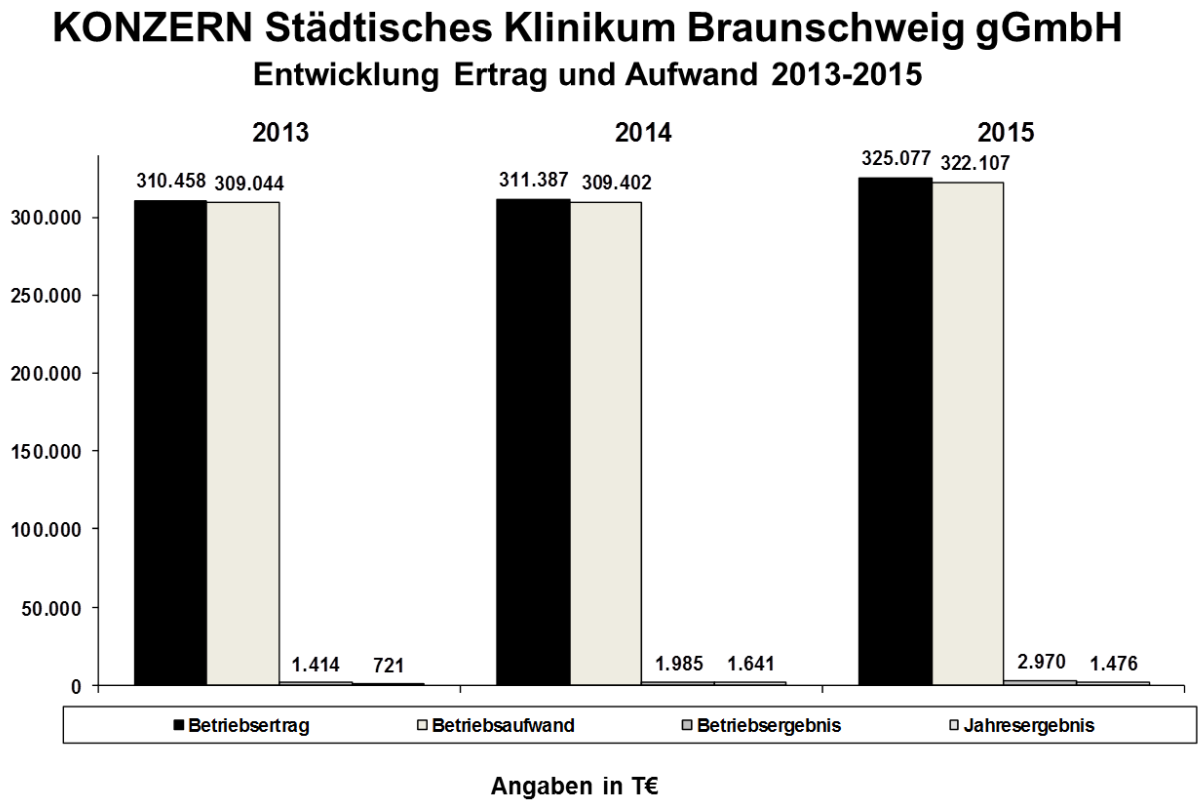
	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse*	291.996	9.251	282.745	266.766
Sonstige betriebliche Erträge **	33.081	4.439	28.642	43.692
Betriebserträge	**325.077**	13.690	**311.387**	**310.458**
Materialaufwand	68.745	1.990	66.755	62.510
Personalaufwand	204.138	9.586	194.552	184.086
Abschreibungen	11.014	-271	11.285	11.951
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	38.210	1.400	36.810	50.497
Betriebsaufwand	**322.107**	12.705	**309.402**	**309.044**
Betriebsergebnis	**2.970**	985	**1.985**	**1.414**
Finanzergebnis	-827	-236	-591	-472
Unternehmensergebnis	**2.143**	749	**1.394**	**942**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	667	914	-247	221
Konzern-Jahresergebnis	**1.476**	**-165**	**1.641**	**721**

Gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV):

* Krankenhauserlöse (Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen), Nutzungsentgelte der Ärzte, Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen, öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse

** Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Zuwendungen für Investitionen, Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

*** Sonstiger betrieblicher Aufwand, Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach KHG, Aufwand für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen



Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Braunschweig, u. a. als Teilraum der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Die Aktivitäten umfassen sowohl alle städtisch relevanten Funktionen, insbesondere wirtschaftlicher, kultureller und stadtmarketingbezogener Art, als auch die inhaltliche und personelle Unterstützung der Ziele der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszweckes zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.

Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von der Gesellschafterin bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses Geschäftsfeld umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung, die Betreuung und das Betreiben von Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebots, die Besucher- und Gästebetreuung, Zimmervermittlungen sowie die Durchführung von Stadtführungen, der Betrieb eines Informationsbüros sowie der Vertrieb von touristischen Produkten und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich unter dieser Einschränkung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft zwecks Konzentration der Aufgaben die Aufgaben und das Personal sowie Aktiva und Passiva des Braunschweiger ‚Städtischen Verkehrsvereins eV' (SVV) übernommen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Sämtliche Aufgaben der Gesellschaft im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Marketingmaßnahmen, touristische Produkte und Conventions liegen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie z. B. die Durchführung des Weihnachtsmarktes und die Beteiligung am Haus der Wissenschaft wahr. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Sebastian Vollbrecht	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Cornelia Seiffert	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 16. Oktober 2007 hat sich die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit 25,2 % nominalem Stammkapitalanteil an der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ beteiligt. Die Gesellschaft wurde am 24. Oktober 2007 gegründet. Weitere Gesellschafter sind:

- Innovationsgesellschaft Technische Universität mbH (25,2 %)
- Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V. (25,2 %)
- ForschungRegion Braunschweig e. V. (19,6 %)
- UNION Kaufmännischer Verein von 1818 e. V. (4,8 %)

Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

http://www.hausderwissenschaft.org

Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung einer Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, welche die Idee „Stadt der Wissenschaft 2007“ weiterträgt. Neben der Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte soll vor allem die Vernetzung der Wissenschaft mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gefördert werden. Zu den wichtigsten Zielen gehören weiterhin die Nachwuchsförderung und -werbung, die Imagebildung für Stadt und Region sowie der Wissens- und Technologietransfer.

Im Haus der Wissenschaft finden vielfältige Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Art statt, die sich sowohl einem breiten Publikum zuwenden, als auch den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog fördern.

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig vom 25. September 2007 und 21. Juni 2016 ist die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ermächtigt, zur Unterstützung der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ jährlich 150.000 € zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsführerin der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH ist Frau Dr. Karen Minna Oltersdorf.

Am 29./30. Januar 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Vertrag bezüglich der Nutzung von Werberechten auf öffentlichem Grund (Außenwerbung auf städtischen Grundstücken) abgeschlossen. Am 19. Juli 2012 hat die Gesellschaft mit der DSM – Ströer Deutsche Städte Medien GmbH – einen Vertrag über die Überlassung der Nutzung dieser Werbeflächen geschlossen. Der Vertrag begann am 1. Juli 2012 und wurde für die Dauer von 12 Jahren geschlossen.

Betrauung

Zum 1. Januar 2013 wurde die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Wirtschaftsförderung sowie in Form der Erledigung bestimmter Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Beschäftigten

Im Geschäftsjahr 2015 waren in der Braunschweig Stadtmarketing GmbH durchschnittlich 36 Mitarbeiter (Vorjahr: 36) beschäftigt.

Die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH beschäftigte 2015 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vorjahr: 4).

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2015 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.312,8 T€ abgeschlossen.

Der Anstieg des Jahresfehlbetrages um 306,4 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus umfangreichen Marketingmaßnahmen für die Wiedereröffnung des Herzog Anton Ulrich-Museums und verstärkten Maßnahmen für das Kultur- und Forschungs- sowie Fach- und Führungskräftemarketing.

Bei der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresfehlbetrag von 170,6 T€ ausgewiesen. Dieser wurde durch die Kapitalrücklage, in die die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und andere Gesellschafter jährlich einzahlen, ausgeglichen.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH versteht Stadtmarketing als Gemeinschaftsaufgabe, die nur unter Einbeziehung möglichst vieler Akteure in Braunschweig ausreichende Wirkung entfalten kann. Die Gesellschaft dient in diesem Prozess als Initiatorin und Konzeptlieferantin, als gemeinsame Plattform zum Austausch der Akteure sowie schließlich als Dienstleister und Träger der Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung sind die Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit und den Unternehmenserfolg nicht allein in einer positiven Entwicklung von Absatzzahlen, Umsätzen und Jahresergebnis zu finden. Vielmehr sind die Schaffung, Stabilisierung und der Ausbau ausgeprägter Kooperationsnetzwerke und die darauf aufbauende Umsetzung schlagkräftiger Stadtmarketingmaßnahmen maßgebliche Tragsäulen mittel- und langfristigen Erfolgs der Gesellschaft.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Aufgabenstellung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfordert die laufende Zuführung von Finanzmitteln für den laufenden Geschäftsbetrieb durch die Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Hierzu stehen der Gesellschaft gemäß Regelung des Gesellschaftsvertrages Einlagen der Stadt Braunschweig in monatlichen Teilbeträgen sowie eine variable Einlage bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens schränken die Erzielung von Erlösen zur vollständigen Deckung der anstehenden Aufwendungen ein.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten im Wesentlichen über Einlagen der Stadt Braunschweig, Sponsorenleistungen und Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Marketings sowie aus der Vermarktung von touristischen Produkten, Sondernutzungsflächen und Überlassung der Werbeflächen.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2016 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.401,5 T€ aus, der sich durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 65,0 T€ auf 1.336,5 T€ reduziert.

Die Gesellschaft wird Braunschweiger Marketingthemen insbesondere im Standortmarketing durch die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Kampagne zur Unterstützung der Wirtschaftsunternehmen zur Anwerbung von Fach- und Führungskräften vorantreiben.

Ziel ist weiterhin die Stärkung der zukünftigen Position Braunschweigs als Kongress- und Tagungsort und die weitere Professionalisierung des Convention Bureau Braunschweig (CBBS). Die Bündelung der Kräfte Braunschweigs in diesem Bereich wurde durch die Einbindung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, der Braunschweig Zukunft GmbH und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH erreicht. Der Kooperationsvertrag mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH zur Stärkung des Tagungs- und Kongressstandortes Braunschweig und Entwicklung des CBBS wurde im September 2015 zunächst jedoch nicht verlängert. Dies ist der derzeit schwierigen Haushaltslage der Stadt Braunschweig geschuldet. Der Betrieb des CBBS wird nun mit eigenen Ressourcen der Gesellschaft vorangetrieben.

Die Zusammenarbeit mit dem Handel in der Innenstadt, der Hotellerie, der Gastronomie und anderen touristischen Leistungsträgern hat sich in 2015 durch die Einbindung im Beirat und den Ausschüssen Tourismus und

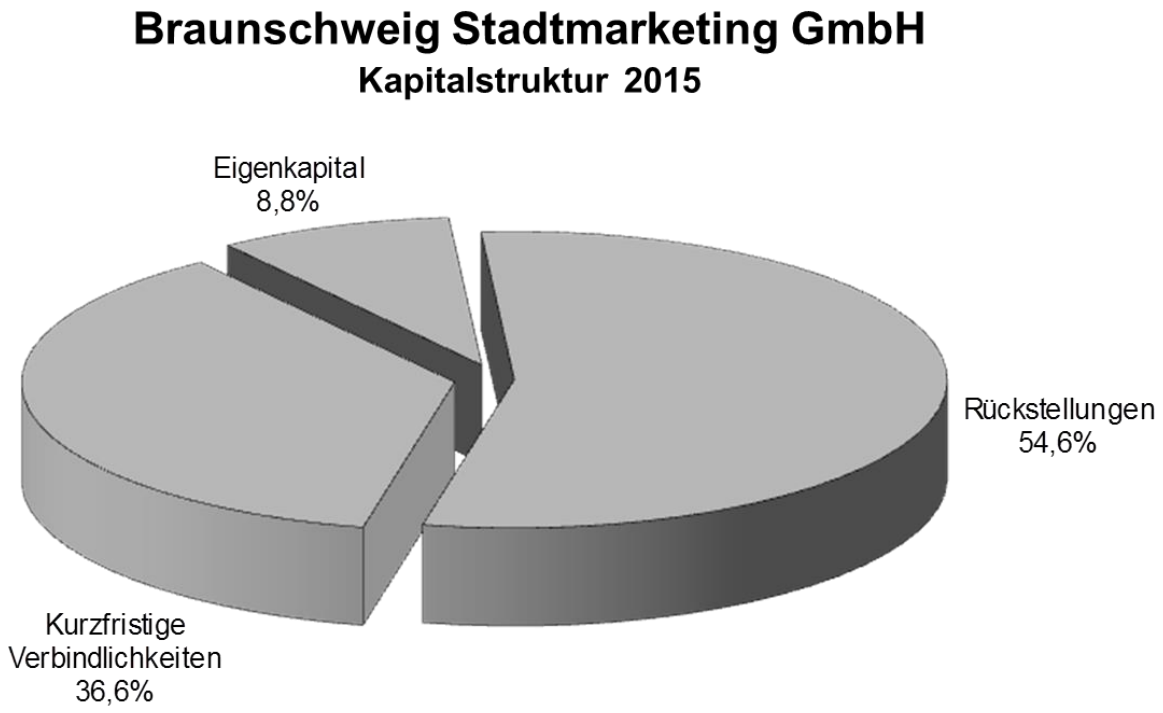
Innenstadt weiter bewährt. Die Vertiefung der Partnerschaften mit Unternehmen und Institutionen als Projektsponsoren, die damit verbundene Ausweitung und Stärkung der Stadtmarketingmaßnahmen sowie die weitere Steigerung der Umsätze und Deckungsbeiträge sind weiterhin zentrale Ziele der Gesellschaft.

Bilanzdaten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,1	2	0,2	3	0,3
Sachanlagen	193	17,3	229	26,0	160	18,1
Finanzanlagen	6	0,5	6	0,7	6	0,7
Langfristig gebundenes Vermögen	**200**	**17,9**	**237**	**26,9**	**169**	**19,1**
Vorräte	132	11,8	99	11,2	73	8,2
Forderungen	555	49,7	450	51,0	438	49,4
Liquide Mittel	230	20,6	96	10,9	207	23,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**917**	**82,1**	**645**	**73,1**	**718**	**80,9**
Bilanzsumme	**1.117**	**100,0**	**882**	**100,0**	**887**	**100,0**

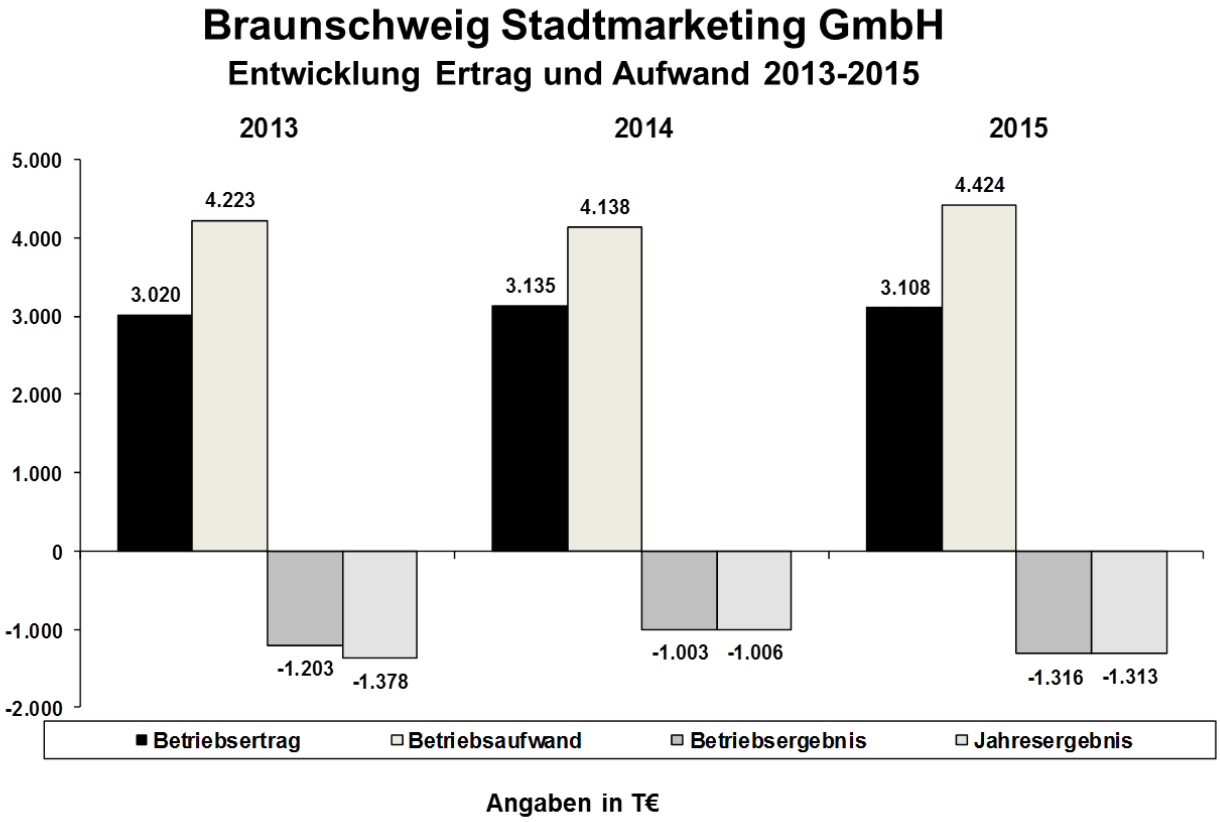
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	98	8,8	93	10,6	78	8,8
Rückstellungen	610	54,6	377	42,7	517	58,3
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	409	36,6	412	46,7	292	32,9
Bilanzsumme	**1.117**	**100,0**	**882**	**100,0**	**887**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	3.023	35	2.988	2.941
Sonstige betriebliche Erträge	85	-62	147	79
Betriebserträge	**3.108**	-27	**3.135**	**3.020**
Materialaufwand	2.145	136	2.009	2.227
Personalaufwand	1.621	101	1.520	1.461
Abschreibungen	37	-6	43	32
Sonstige betriebliche Aufwendungen	621	55	566	503
Betriebsaufwand	**4.424**	286	**4.138**	**4.223**
Betriebsergebnis	**-1.316**	-313	**-1.003**	**-1.203**
Finanzergebnis	1	-1	2	-17
Unternehmensergebnis	**-1.315**	-314	**-1.001**	**-1.220**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	-2	-7	5	158
Jahresergebnis	**-1.313**	**-307**	**-1.006**	**-1.378**



Angaben in T€

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Braunschweiger Volkshochschule. Sie dient der Allgemeinbildung, Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich Bildungsberatung und andere bildungsnahe Dienstleistungen an. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller den Gesellschaftszwecken dienenden Tätigkeiten befugt, insbesondere zur Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Der Zugang zu den Veranstaltungen der Gesellschaft ist jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche oder berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Bereitstellung von unabhängiger Bildung aus den Bereichen Allgemeinbildung, Politik, Kultur, Gesundheit und Beruf gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, erforderliche Kenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Hierdurch wird eine freie Persönlichkeitsentwicklung gefördert und dem Allgemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Bildungsbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Dr. Andrea Hanke	Stadträtin der Stadt Braunschweig, Vorsitzende
Uwe Jordan	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Antje Keller	Ratsfrau der Stadt Braunschweig

Daneben nehmen der Vorsitzende des Bildungsbeirates und ein vom Betriebsrat der Gesellschaft zu benennender Belegschaftsvertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

Geschäftsführung

Hans-Peter Lorenzen

Bildungsbeirat

Der Bildungsbeirat der Gesellschaft besteht aus 9 stimmberechtigten Personen:

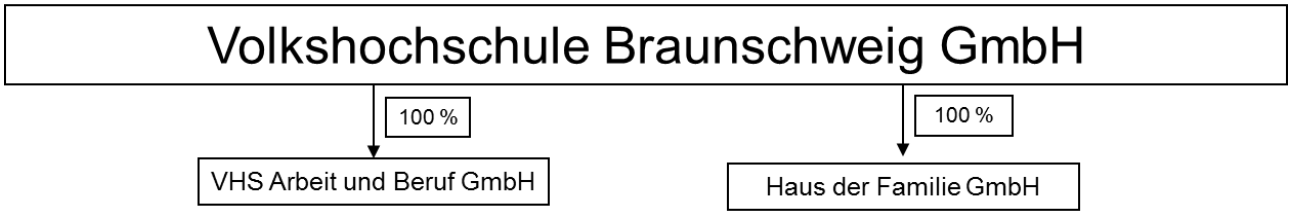
1 Vertreter/in der Kursleiter/innen
1 Vertreter/in der Teilnehmer/innen
2 Vertreter/innen aus dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Braunschweig
1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
1 Vertreter/in des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig
1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Braunschweig
1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Braunschweig
1 Vertreter/in der Technischen Universität Braunschweig

Weitere Personen können vom Bildungsbeirat beratend hinzugezogen werden.

Dem Bildungsbeirat obliegt die Beschlussfassung über das Semesterprogramm, er schlägt dem Aufsichtsrat Gebühren und Honorare vor. Ferner soll der Bildungsbeirat als Mittlerorgan zwischen Gesellschafterin, Teilnehmerschaft und Kursleiterschaft fungieren.

Struktur der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH hat zwei 100 %ige Tochtergesellschaften. Dabei handelt es sich um die VHS Arbeit und Beruf GmbH sowie die Haus der Familie GmbH (s. u.).



Tochtergesellschaften	Stammkapital gesamt in Euro	Anteil der Volkshochschule Brg. GmbH in Euro	in Prozent
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000	25.000	100%
Haus der Familie GmbH	25.000	25.000	100%

Wichtige Verträge

Mit der Stadt Braunschweig bestehen Mietverträge für die städtischen Objekte Heydenstr. 2 und Alte Waage 15.

Mit notariellem Vertrag vom 11. Juni 2004 und Eintragung ins Handelsregister am 22. September 2004 wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung. Ergänzt wurde der Gegenstand der Gesellschaft um die Schulessensversorgung und die „Kommunale Beschäftigungsförderung". Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung" vom städtischen Beschäftigungsbetrieb auf die VHS Arbeit und Beruf GmbH übertragen. In diesem Zusammenhang war eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die entsprechende Eintragung ins Handelsregister ist am 12. Dezember 2012 erfolgt.

Mit notariellem Vertrag vom 8. März 2005 und Eintragung ins Handelsregister am 27. April 2005 wurde die Haus der Familie GmbH gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist vor allem der Betrieb der Familienbildungsstätte „Haus der Familie" in Braunschweig.

Betrauung

Auf Basis des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - in Form kommunaler Beschäftigungsförderung gem. den derzeit in § 16 SGB II genannten Bereichen sowie in Form der Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen/Schülern und Jugendlichen einschließlich der Schulessensversorgung - in der Stadt Braunschweig ab dem 12. Dezember 2012 (Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages) mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung war notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Sie erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH und die Haus der Familie GmbH sind seitens der Stadt Braunschweig nicht betraut worden.

Anzahl der Beschäftigten

Im Jahr 2015 waren durchschnittlich 168 (Vorjahr: 173) Mitarbeiter im Unterricht, in der pädagogischen Organisation und im Kundenservice (inkl. Hausorganisation und Reinigung) beschäftigt.

Darüber hinaus waren 706 (Vorjahr: 652) freie Kursleiterinnen und Kursleiter auf Honorarbasis bei der VHS tätig.

Diese Zahlen beinhalten sowohl die Beschäftigten der Volkshochschule Braunschweig GmbH als auch die Beschäftigten der beiden Tochtergesellschaften.

Geschäftsverlauf

In 2015 führte die VHS (inkl. der Tochtergesellschaften) 1.878 Veranstaltungen mit insgesamt 69.052 Unterrichtsstunden, die 21.263 Teilnehmer besuchten, durch. Daneben fanden 84 Sonderveranstaltungen statt.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 784,3 T€ ab (Vorjahr: rd. -737,0 T€). Dieser Fehlbetrag wurde von der Stadt Braunschweig ausgeglichen.

Das Land Niedersachsen überwies in 2015 Zuschüsse in Höhe von rd. 666,0 T€ (Vorjahr: rd. 652 T€). Diese Leistungen sind im Abschluss schon als Ertrag gebucht.

Mit der VHS ist zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung ein Anreizsystem verabredet worden. Sie soll in voller Höhe an erzielten Verbesserungen des Jahresergebnisses im Vergleich zum jeweiligen Wirtschaftsplan partizipieren. In 2015 wurde ein um rd. 51,7 T€ besseres Ergebnis im Vergleich zum Wirtschaftsplan erzielt. Entsprechend soll dieser Betrag der Kapitalrücklage zugeführt werden. Die Zuführung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen erst im Jahr 2017.

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 18,4 T€ (Vorjahr: rd. 31,3 T€), der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Für den Bereich „Kommunale Beschäftigungsförderung“ hat die Stadt Braunschweig Zuschüsse in Höhe von 1.786,5 T€ gezahlt.

Die Haus der Familie GmbH schloss 2015 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von rd. 19,8 T€ ab (Vorjahr: rd. 6,7 T€). Der Gewinn wurde ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen. Die Stadt Braunschweig leistete in 2015 reguläre Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von rd. 160,6 T€ (Vorjahr: rd. 153,0 T€). Das Land Niedersachsen zahlte Zuschüsse in Höhe von rd. 51,0 T€ (Vorjahr: rd. 52,0 T€). Diese Leistungen sind im Abschluss ebenfalls schon als Ertrag gebucht.

Besondere Kennzahlen (Volkshochschule Braunschweig GmbH inkl. Tochtergesellschaften)

Jahr	Anzahl Veranstaltungen	Unterrichtsstunden	Belegungen Teilnehmer	Sonderveranst./ Ausstellungen
2006	2.143	71.046	24.369	57
2007	2.154	78.254	22.176	42
2008	2.520	80.192	25.683	63
2009	2.338	81.756	27.255	56
2010	2.566	79.308	27.197	63
2011	2.158	75.414	24.601	33
2012	1.956	67.663	21.859	37
2013	1.966	76.391	21.979	49
2014	1.904	66.470	20.846	76
2015	**1.878**	**69.052**	**21.263**	**84**

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Neben ihrer nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geregelten Zuständigkeit für die allgemeinen Felder der Jugend- und Erwachsenenbildung hat die Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) in den letzten Jahren mehr und mehr zentrale Steuerungsaufgaben für die gesamte Unternehmensgruppe übernommen, insbesondere in den Bereichen Marketing, Strategie, Administration, Konzeptentwicklung, IT sowie in der allgemeinen Verwaltung.

Der überwiegende Teil der Einnahmen wird in der Abteilung vhs international (bestehend aus den großen Programmbereichen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ sowie etwa 20 Fremdsprachen) erwirtschaftet. In anderen klassischen Programmbereichen sind – mit Ausnahme der Gesundheitsbildung – leichte Stagnationen zu verzeichnen.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation in Braunschweig und der Region ist davon auszugehen, dass die VHS – ebenso wie ihre Tochtergesellschaften – mit ihren Angeboten in den kommenden Jahren zunehmend nachgefragt sein wird. Insbesondere für die Bereiche „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ sind bis zu 30 % mehr an Kursangeboten zu erwarten. Dazu kommen Maßnahmen in der beruflichen Bildung, der Beschäftigungsförderung, aber auch in der frühkindlichen und schulbegleitenden Förderung, sodass in vielen „Zuständigkeiten“ der Unternehmensgruppe mit einer durchweg positiven Geschäftsentwicklung zu rechnen ist.

Ziel der VHS ist es, die relative Konstanz der Anmeldequoten in allen klassischen Programmbereichen zu wahren und dort, wo es möglich ist, noch zu steigern. Auch die Qualität der Lehre soll stetig verbessert werden. Dazu gehören einerseits Maßnahmen zur Kundenbindung (Rabattsysteme, verbesserte Ausstattung, Service und Information), aber auch die Anpassung der Honorarsätze für die vielen freiberuflich Tätigen.

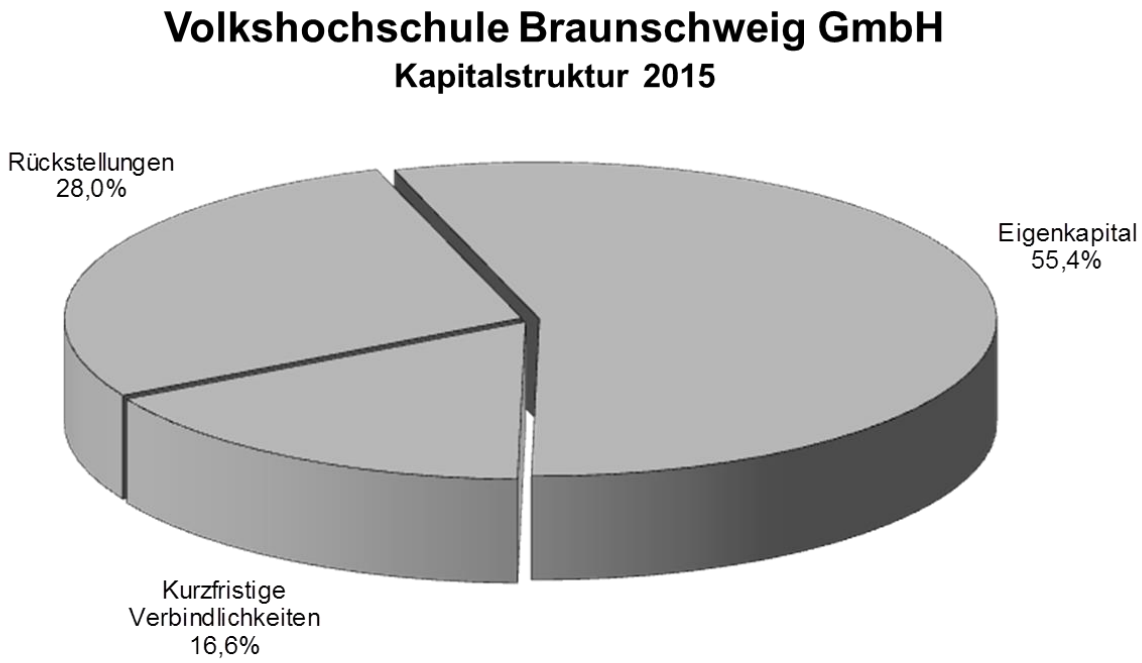
Seit Anfang 2015 wurde die Zuständigkeit der VHS im Bereich „Berufsbezogenes Deutsch“ für Braunschweig und die Region mit zusätzlichen Stellenfinanzierungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erweitert. Für die weitere Geschäftsentwicklung besteht eine große Chance darin, diesen zukunftsweisenden Programmbereich zu nutzen und im Verbund mit den Partnereinrichtungen auf regionaler Ebene weiter auszubauen, indem Drittmittel eingeworben werden. Der Fachkräftebedarf ist in vielen Branchen spürbar und das Interesse der Unternehmen an internationalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wächst.

In 2015 wurde ein einheitlicher Haustarif eingeführt. Diese neue Tarifstruktur bietet viele Chancen für die Personalentwicklung - insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Gleichzeitig bedeutet sie jedoch auch eine wirtschaftliche Herausforderung für die Gesellschaft, da mit Einführung der neuen Entgelttabelle die Personalkosten in den kommenden Jahren steigen werden.

Bilanzdaten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	0,5	7	0,4	7	0,3
Sachanlagen	151	11,2	165	9,4	145	6,6
Finanzanlagen	50	3,7	50	2,9	50	2,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**207**	**15,4**	**222**	**12,7**	**202**	**9,2**
Vorräte	1	0,1	1	0,1	1	0,0
Forderungen	859	63,7	1.285	73,6	1.486	67,6
Liquide Mittel	281	20,8	238	13,6	509	23,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.141**	**84,6**	**1.524**	**87,3**	**1.996**	**90,8**
Bilanzsumme	**1.348**	**100,0**	**1.746**	**100,0**	**2.198**	**100,0**

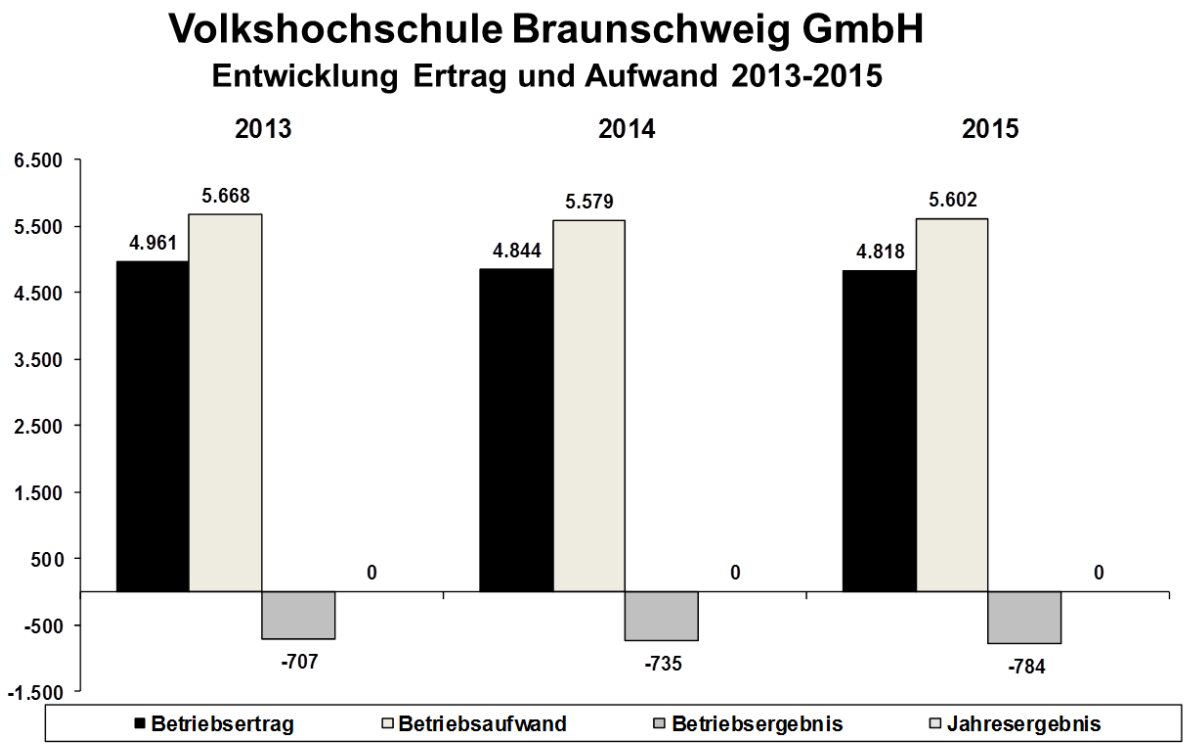
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	747	55,4	747	42,8	747	34,0
Rückstellungen	378	28,0	776	44,4	961	43,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	16	0,9	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	223	16,6	207	11,9	490	22,3
Bilanzsumme	**1.348**	**100,0**	**1.746**	**100,0**	**2.198**	**100,0**



GuV-Daten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	2.962	29	2.933	3.485
Sonstige betriebliche Erträge	1.856	-55	1.911	1.476
Betriebserträge	**4.818**	-26	**4.844**	**4.961**
Materialaufwand	1.839	-51	1.890	2.247
Personalaufwand	2.456	16	2.440	2.340
Abschreibungen	97	-10	107	122
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.210	68	1.142	959
Betriebsaufwand	**5.602**	23	**5.579**	**5.668**
Betriebsergebnis	**-784**	-49	**-735**	**-707**
Finanzergebnis	0	2	-2	0
Unternehmensergebnis	**-784**	-47	**-737**	**-707**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
Erträge aus Verlustübernahme	784	47	737	707
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**



Angaben in T€

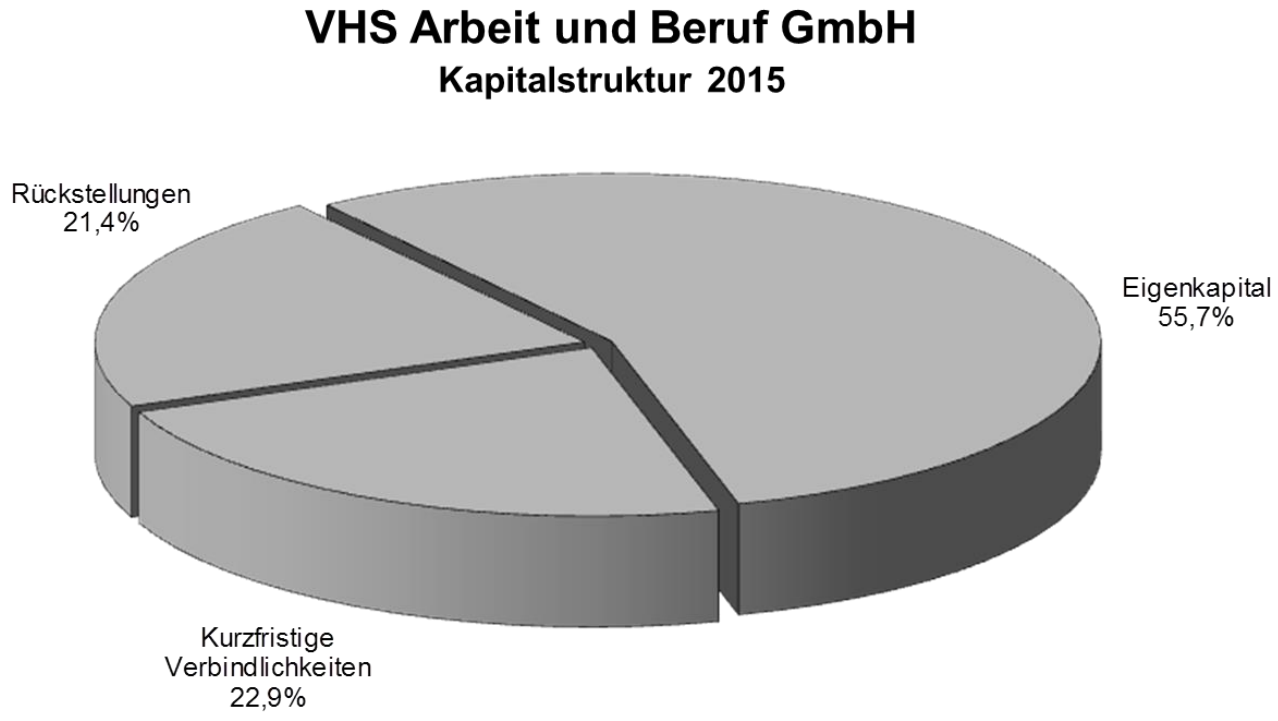
Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 erfolgt die Aufnahme der Bilanz- und GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH in den Beteiligungsbericht, da seit dem 1. Januar 2013 durch die Gesellschaft die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung“ wahrgenommen wird und dadurch erstmalig ab 2013 Verlustausgleichzahlungen durch die Stadt erfolgen.

Bilanzdaten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

VHS Arbeit und Beruf GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,1	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	69	9,1	86	9,8	30	3,3
Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**70**	**9,2**	**86**	**9,8**	**30**	**3,3**
Vorräte	18	2,4	21	2,4	27	3,0
Forderungen	181	23,8	265	30,1	477	52,1
Liquide Mittel	490	64,6	507	57,7	381	41,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**689**	**90,8**	**793**	**90,2**	**885**	**96,7**
Bilanzsumme	**759**	**100,0**	**879**	**100,0**	**915**	**100,0**

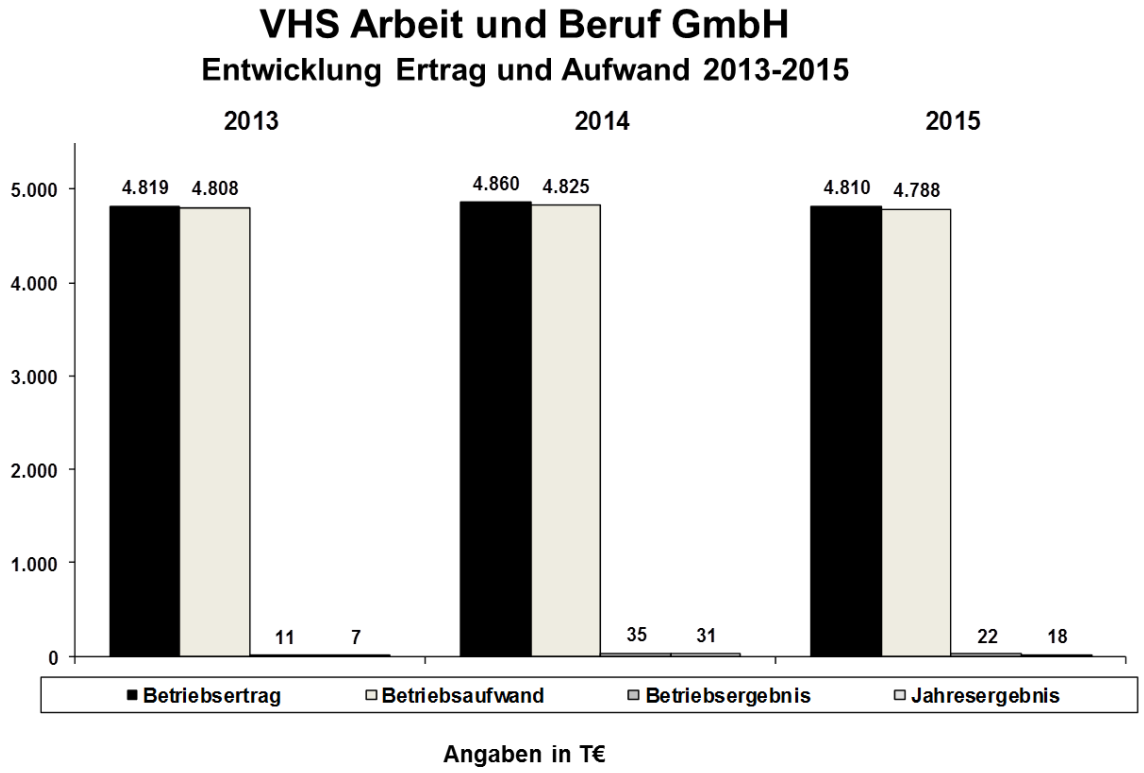
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	423	55,7	404	46,0	373	40,8
Rückstellungen	162	21,4	110	12,5	152	16,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	174	22,9	365	41,5	390	42,6
Bilanzsumme	**759**	**100,0**	**879**	**100,0**	**915**	**100,0**



GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013
Umsatzerlöse	2.882	-91	2.973	3.042
Zuschuss der Stadt Braunschweig "Kommunale Beschäftigungsförderung"	1.787	28	1.759	1.633
Sonstige betriebliche Erträge	141	13	128	144
Betriebserträge	**4.810**	-50	**4.860**	**4.819**
Materialaufwand	1.608	-78	1.686	1.489
Personalaufwand	2.196	120	2.076	2.322
Abschreibungen	25	-17	42	30
Sonstige betriebliche Aufwendungen	959	-62	1.021	967
Betriebsaufwand	**4.788**	-37	**4.825**	**4.808**
Betriebsergebnis	**22**	-13	**35**	**11**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Unternehmensergebnis	**22**	-13	**35**	**11**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	4	0	4	4
Jahresergebnis	**18**	**0**	**31**	**7**



Braunschweig Zukunft GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Weiterentwicklung und die Sicherung des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig, insbesondere durch die Betriebsführung entsprechender Einrichtungen wie beispielsweise des Technologieparks sowie durch Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und gehalten werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird durch die Werbung für den Wirtschaftsstandort Braunschweig und der damit verbundenen Haltung und Anwerbung von Unternehmen im Stadtgebiet deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	13.300	51,154
Braunschweig GmbH (Nord/LB)	4.233	16,281
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	4.234	16,285
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	4.233	16,281
	26.000	100

Mit Eintragung der erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Zukunft GmbH am 21. Oktober 2015 ins Handelsregister wurde die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg als zusätzliche Gesellschafterin aufgenommen. Zuvor waren die Stadt Braunschweig (13.300 €), die Braunschweig GmbH (6.350 €) und die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (6.350 €) Gesellschafter.

Wirtschaftsförderung Braunschweig

Die Braunschweig Zukunft GmbH versteht sich als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Stadt. Sie agiert als "Clearing-Stelle" für unternehmerische Anfragen und Probleme. Dazu bietet sie allgemeine einzelbetriebliche Beratungen und Beratungen bei Finanzierungfragen an. Wichtige Instrumente der Wirtschaftsförderung sind der Gründerfonds und die kommunale Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Mit ihrer Arbeit trägt sie dazu bei, in Braunschweig ein wirtschaftsfreundliches Klima zu schaffen, und initiiert diesem Ziel dienende Projekte und Veranstaltungen. Dabei kommt dem Standortmarketing durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen große Bedeutung zu.

Wichtigste Zielgruppe der Wirtschaftsförderung sind die Braunschweiger Unternehmen. Die Pflege des Bestands an Unternehmen hat vorrangige Bedeutung. Anwerbung neuer Unternehmen und Existenzgründungsförderung sind darüber hinaus weitere Aufgabenschwerpunkte. Der umfassende Service der Gesellschaft als zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft reicht vom Genehmigungsmanagement bis zur Projektleitung bei großen Einzelvorhaben.

In einem ganzheitlichen Ansatz werden Anliegen und Probleme der Wirtschaft gemeinsam mit den Fachbereichen der Stadt Braunschweig und bei Bedarf mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen thematisiert

und nach Lösungen für Verbesserungen gesucht, die sich häufig auf stadtplanerische Aspekte beziehen, aber auch globale Themen wie den Fachkräftemangel betreffen können.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die Positionierung Braunschweigs als eine der führenden europäischen Forschungsregionen. Durch seine in Europa herausragende Position und eine Vielzahl renommierter, international ausgerichteter Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hat Braunschweig viele Kompetenzfelder, etwa auf den Gebieten der Mobilitäts-, der Gesundheits- oder der Finanzwirtschaft. In einem sich verschärfenden europäischen Wettbewerb misst die Braunschweig Zukunft GmbH daher der Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der gesamten Region große Bedeutung bei. Sie nutzt daher ihre Förderinstrumente, um bestehende und sich bildende Netzwerke gezielt zu unterstützen und vermittelt geeignete Netzwerkpartner. Dabei spielt der Forschungsflughafen Braunschweig eine wichtige Rolle. Der Forschungsflughafen entwickelt sich zum herausragenden Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen in den Bereichen Aviation, Automotive und Schiene. Die Stadt hat durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Umfang von 29 ha die Standortentwicklung weiter unterstützt. Wie Wirtschaftsunternehmen insgesamt steht sie den Anrainern des Forschungsflughafens als Schnittstelle zur Stadtverwaltung zur Seite und berät in Standortfragen bis zur Vermittlung von Gewerbeflächen.

Durch den Betrieb eines *Technologieparks* werden technisch innovativen Gründern optimale Startbedingungen geboten. Andere Gründer finden ähnlich gute Voraussetzungen im *Rollei Gründerzentrum* vor.

Ferner vermarktet die Braunschweig Zukunft GmbH das *BioTec Gründerzentrum.* Es verfolgt das Ziel, die Start- und Entwicklungschancen von jungen Unternehmen zu verbessern, die auf dem Gebiet der Biotechnologie forschend und entwickelnd tätig sind und aufgrund der langen Vorlaufzeit bis zur Fertigungsreife solcher Technologien ein hohes Risiko auf sich nehmen. Das Gründerzentrum ist eingebunden in die benachbarte Biotechnologie-, Forschungs- und Wirtschaftslandschaft. Es befindet sich in direkter Nähe zum Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung. Ein flexibles Raumkonzept ermöglicht jederzeit Anpassungen an den individuellen Raumbedarf.

Anzahl der Beschäftigten

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2015 neben dem Geschäftsführer 14 Mitarbeiter (Vorjahr: 12).

Die Geschäftsführung wird durch Herrn Leppa wahrgenommen, welcher gleichzeitig in Personalunion das Amt des Wirtschaftsdezernenten der Stadt Braunschweig innehat.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Paul Anfang*	Vorstandsmitglied der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, stellv. Vorsitzender
Manfred Borchardt**	Nord/LB / Braunschweigische Landessparkasse
Mark Uhde***	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Gunnar Scherf	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helmut Streiff****	Streiff & Helmold GmbH
Freddy Pedersen*****	Stellv. Bezirksgeschäftsführer ver.di Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen

* Vom Mitgesellschafter Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG entsandt.
** Vom Mitgesellschafter Braunschweig GmbH (Nord/LB) entsandt.
*** Vom Mitgesellschafter Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg entsandt.
**** Vorschlag des Oberbürgermeisters für zwei im Bereich Wirtschaft, Industrie und Handel erfahrene Personen

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Nach dem Betriebsführungsvertrag, den die Gesellschaft (damals noch als Technologiepark Braunschweig GmbH) mit der Stadt Braunschweig abgeschlossen hat, überlässt die Stadt als Eigentümerin des Technologieparks Rebenring 33 diesen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie dem vorhandenen Inventar der Gesellschaft zur Betriebsführung.

Daneben übernimmt die Braunschweig Zukunft GmbH gemäß der am 9. März 2005 mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH geschlossenen Vereinbarung die Vermarktung der Gründerflächen des Bio-Tec Gründerzentrums.

Mit der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH, der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH und dem Forschungsflughafen Braunschweig e. V. hat die Braunschweig Zukunft GmbH mit Datum vom 7. Juni 2010 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Kooperationsgegenstand ist das regionale Wachstumsprojekt „Forschungsflughafen Braunschweig“, das der Entwicklung eines Clusters dienen soll. Der Vertrag, beginnend rückwirkend zum 1. Januar 2010 hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013. Ferner wurde ein weiterer Vertrag mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abgeschlossen, der dem Ausbau des Clustermanagements am Forschungsflughafen dienen soll.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweig Zukunft GmbH schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.408,2 T€ ab (Planergebnis 2015: -1.429,4 T€), der von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Erfolg der Braunschweig Zukunft GmbH lässt sich nicht mit üblichen betriebswirtschaftlichen Kennziffern belegen, sondern zeigt sich in erfolgreichen Bemühungen, bestehende Unternehmen am Standort Braunschweig zu halten und neue anzusiedeln sowie Gründungsunternehmen am Standort zu einem erfolgreichen und auf Nachhaltigkeit ausgelegten Start zu verhelfen.

Aufgrund ihrer geschäftlichen Rahmenbedingungen stehen der Gesellschaft nur eingeschränkt Erlöse zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Wesentliche Ertragskomponenten sind Umsatzerlöse aus der Vermietung von Gründerflächen sowie Erträge aus öffentlichen Zuschussmitteln für beantragte Fördermaßnahmen zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und Sponsoringmittel.

Braunschweig zählt erneut zu den deutschen Großstädten mit der größten Dynamik. Dies bestätigt der im Dezember 2015 veröffentlichte Standortvergleich von Wirtschaftswoche, IW Consult und Immobilenscout24. Unter 69 Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern belegte Braunschweig beim Dynamik-Ranking Platz 6. Die Position vom Vorjahr wurde somit exakt gehalten.

Im erstmals ermittelten „Zukunftsranking“, das einen Indikatorenmix aus Wissenschaft, Kreativwirtschaft und Industrie umfasst, erreichte Braunschweig auf Anhieb Platz 20 und liegt damit im oberen Drittel der deutschen Großstädte.

Für junge Unternehmen mit Sitz in Braunschweig hat die Stadt im Jahr 2007 einen Gründerfonds eingerichtet. Es werden Zuschüsse für die Gründung, den Erwerb oder die Erweiterung eines Kleinstunternehmens mit Sitz in Braunschweig als Einstieg in die Selbstständigkeit gewährt. Im Zeitraum von 2007 bis 2015 wurden hieraus insgesamt 101 Neugründungen bzw. Erweiterungen unterstützt. Dabei sind Mittel in Höhe von rd. 692 T€ bewilligt und 290 Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert worden.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Gesellschaft geht von einem Zuschussbedarf durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 1.331,6 T€ aus.

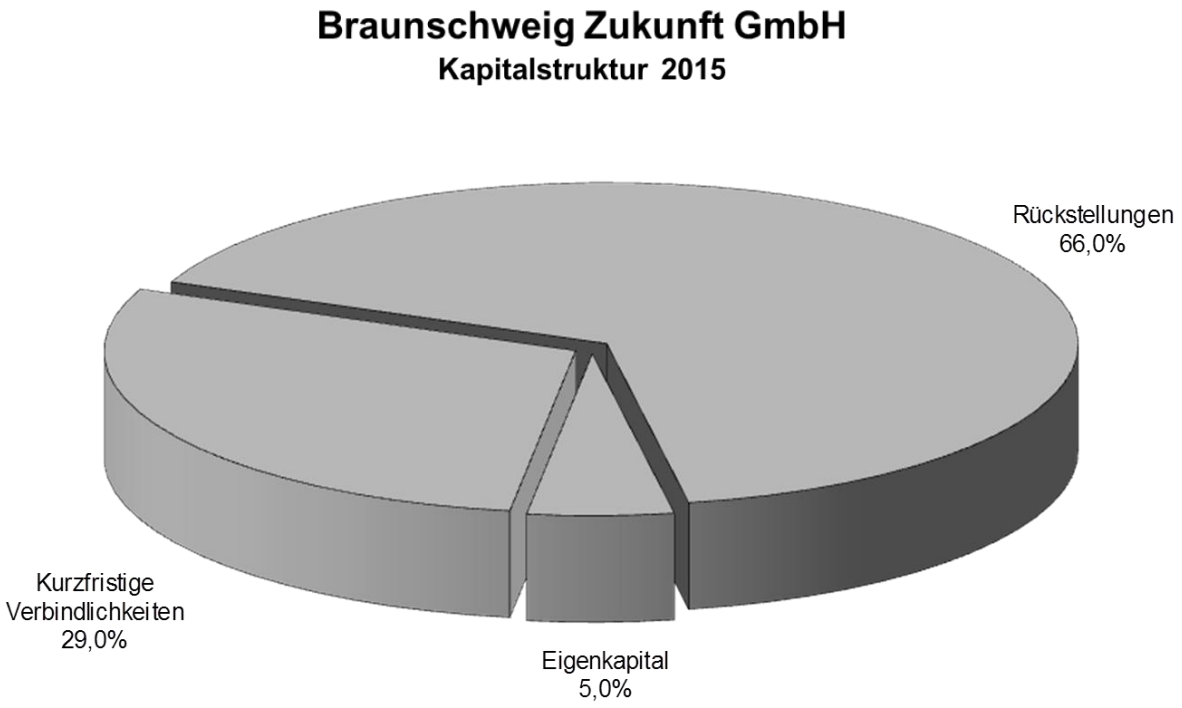
Aktuell ergibt sich für die Gesellschaft in 2017 die Chance innerhalb des Lilienthalhauses, welches zurzeit am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg errichtet wird (siehe auch Erläuterungen zu der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH), den „Innovationsflügel“ zu errichten. Angestrebt wird eine Einrichtung nach Muster des Technologieparks, aktuellen Erfordernissen angepasst mit einer neuen Form der Bereitstellung von Büro- und Laborflächen sowie Konferenzräumen.

Bilanzdaten der Braunschweig Zukunft GmbH

Braunschweig Zukunft GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	52	10,0	57	9,2	45	15,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**52**	**10,0**	**57**	**9,2**	**45**	**15,0**
Forderungen	331	63,7	412	66,4	239	79,4
Liquide Mittel	137	26,3	151	24,4	17	5,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**468**	**90,0**	**563**	**90,8**	**256**	**85,0**
Bilanzsumme	**520**	**100,0**	**620**	**100,0**	**301**	**100,0**

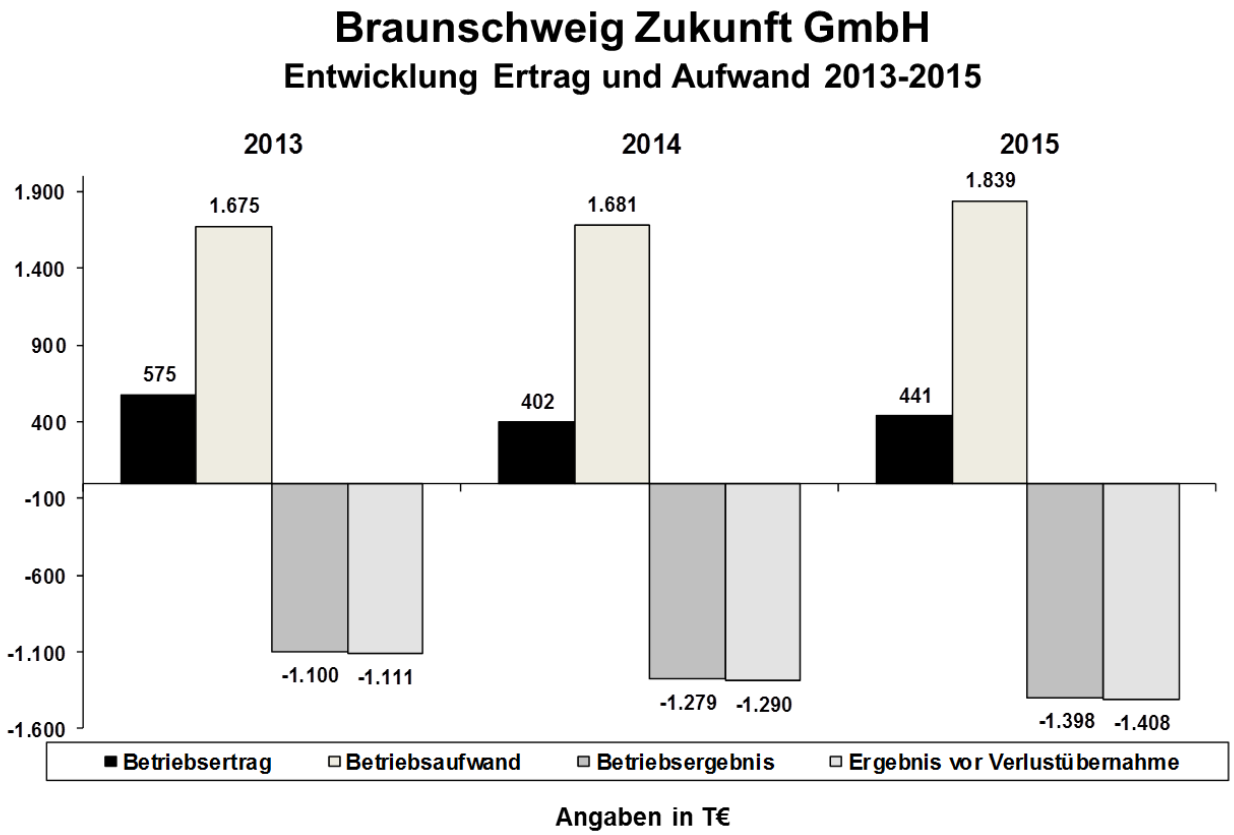
BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	26	5,0	26	4,2	26	8,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rückstellungen	343	66,0	273	44,0	152	50,5
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	151	29,0	321	51,8	123	40,9
Bilanzsumme	**520**	**100,0**	**620**	**100,0**	**301**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Zukunft GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	146	6	140	147
Sonstige betriebliche Erträge	295	33	262	428
Betriebserträge	**441**	39	**402**	**575**
Materialaufwand	38	-2	40	43
Personalaufwand	555	46	509	516
Abschreibungen	16	4	12	17
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.230	110	1.120	1.099
Betriebsaufwand	**1.839**	158	**1.681**	**1.675**
Betriebsergebnis	**-1.398**	-119	**-1.279**	**-1.100**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Unternehmensergebnis	**-1.398**	-119	**-1.279**	**-1.100**
Steuern	10	-1	11	11
Erträge aus Verlustübernahme	1.408	118	1.290	1.111
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**



Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages). In diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen. Ferner betreibt die Gesellschaft sonstige Geschäfte, die diesem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören weiterhin auch „Bau, Sanierung, Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, insbesondere Schulgebäude, nebst den erforderlichen Grundstücksgeschäften“. Die Gesellschaft kann „insbesondere Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben“ (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig stellt dem Braunschweiger Wohnungsmarkt entsprechende Wohnraumressourcen zur Verfügung. Hierdurch wird eine sozial verantwortbare Versorgung der Bevölkerung der Stadt Braunschweig mit Wohnraum gesichert. Die Gesellschaft stellt somit ein wesentliches Element der kommunalen Wohnungspolitik dar. Weiterhin errichtet, verpachtet und/oder vermietet die Gesellschaft Gebäude, die einem öffentlichen Zweck dienen (z. B. Schulen und Feuerwehrgebäude). Hierdurch wird ebenfalls ein öffentlicher Zweck selbst verfolgt und dem Gemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beläuft sich auf 7.670.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Stammkapitalanteil in Euro	Stammkapitalanteil in %
Stadt Braunschweig	3.520.500	45,9
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	3.382.500	44,1
Eigene Anteile	767.000	10,0
	7.670.000	100

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) hält selbst 10 % der Anteile („Eigene Anteile“). Die Rechte und Pflichten aus den eigenen Anteilen, insbesondere das Stimmrecht, das Bezugsrecht und der Gewinnanteil ruhen. Unter Herausrechnung dieser Anteile besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von 51 % und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einen Anteil von 49 %.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Johannes	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Peter Edelmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heidemarie Mundlos	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Annika Naber	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
unbesetzt	Mandat der AfD-Fraktion
Wolfgang Wiechers	Mandat der BIBS-Fraktion
Gisela Ohnesorge	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

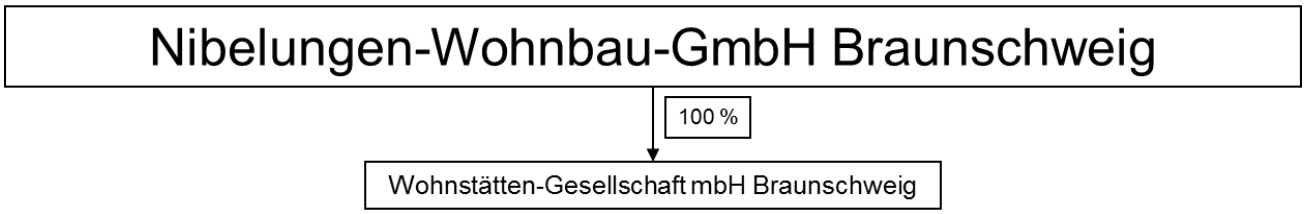
Daneben haben ein Betriebsratsmitglied sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Rüdiger Warnke	Vorsitzender der Geschäftsführung
Maren Sommer-Frohms	

Wichtige Verträge

Die Niwo hält 100 % an der Wohnstätten-Gesellschaft mbH Braunschweig. Weitere Tochtergesellschaften hat die Niwo nicht. Die Wohnstätten-GmbH besitzt 235 Wohnungen sowie 3 Garagen.



Durch den mit dieser Tochtergesellschaft abgeschlossenen Betreuungsvertrag übernimmt die Niwo sämtliche der Wohnstätten-GmbH nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Objekte. Eigene Mitarbeiter hat die Wohnstätten-GmbH somit nicht.

Am 29. Februar 2012 hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Rahmenvertrag, genannt Baubetreuungsvertrag, abgeschlossen. Nach Maßgaben dieses Vertrags ist die Gesellschaft mit der Durchführung einschließlich Projektsteuerung, Projektleitung und Wahrnehmung definierter delegierbarer Bauherrenaufgaben für ausgewählte Investitionsprojekte beauftragt.

Am 16. Oktober 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Projektvertrag zur Errichtung und Bewirtschaftung eines Neubaus für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sowie Umbaus der Sporthalle abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2039. Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH errichtete vertragsgemäß für rd. 39 Millionen Euro die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, als dreigeschossigen Schulneubau für ca. 1.400 Schüler und saniert zurzeit die bestehende Sporthalle. Beide Objekte werden dann bis mindestens 2039 bewirtschaftet und unterhalten. Grundlage des Projekts ist neben dem Projektvertrag ein Erbbaurechtsvertrag, mit dem die Stadt Braunschweig der Niwo das Grundstück zum Neubau der Schule überlässt. Am Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2039 erhält die Stadt Braunschweig das Grundstück einschließlich der neuen Schule und der Sporthalle zurück und betreibt diese dann selbst weiter.

Am 7. März 2016 wurde zwischen der Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eine Dividendenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Niwo (Sicherstellung der für ihre Aufgabenerledigung „Verwaltung des Wohnungsbestandes und Schaffung von Wohnraum“ erforderlichen

Eigenkapitalausstattung) und der Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Werthaltigkeit ihrer Anteile, angemessene Rendite zur Finanzierung des Anteilserwerbes und zum Haushaltsausgleich) erreicht sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Betrauung

Für die Niwo und die Wohnstätten-GmbH besteht eine Betrauung, die die Finanzierung beider Unternehmen an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anpasst. Die Neufassung der Betrauung trat am 1. März 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft. Sie erfolgte wiederum durch einseitige Erklärung seitens der Stadt Braunschweig, die den hoheitlichen Charakter der Betrauung unterstreicht, aber keine Zahlungsverpflichtung begründet.

Anzahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres 2015 beschäftigte die Niwo durchschnittlich 88 Mitarbeiter (Vorjahr: 88).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2015	2014	Veränderungen
Kaufmännische Mitarbeiter	53	52	1
Technische Mitarbeiter	26	26	0
Mitarbeiter im Regiebetrieb, Hauswarte	9	10	-1
Gesamt	**88**	**88**	0

Daneben waren im Geschäftsjahr 2015 durchschnittlich 6 Auszubildende und 2 Mitarbeiter in geringfügigem Umfang beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Niwo einen Jahresüberschuss von 4.420 T€. Abzüglich der Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage in Höhe von 2.710 T€ ergab sich ein Bilanzgewinn von 1.710 T€, der aufgrund der o. g. Dividendenvereinbarung in voller Höhe an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ausgeschüttet wurde.

Im Geschäftsjahr 2015 belief sich das Gesamtvolumen für Instandhaltung und Modernisierung in den Bestand auf rd. 12,5 Mio. € (ohne Erstattungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. €).

Die marktbedingte Leerstandsquote lag am 31. Dezember 2015 bei 0,6 % (Vorjahr: 1,2 %).

Die Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH Braunschweig erwirtschaftete im Jahr 2015 einen Überschuss von rd. 271,6 T€ (Vorjahr: 234,4 T€). Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus den Vorjahren (1.548,2 T€) ergibt sich ein Bilanzgewinn von rd. 1.819,8 T€.

Besondere Kennzahlen

Überblick über die bewirtschafteten Einheiten

Bewirtschaftete Einheiten	2015	2014	Veränderungen
Eigene Objekte:			
Wohnungen	**7.173**	**7.177**	-4
Garagen und Einstellplätze	**1.015**	**990**	25
Sonst. Mieteinheiten/ Gewerbliche Objekte	**103**	**112**	-9
Summe	**8.291**	**8.279**	**12**
Wohn- und Nutzfläche der Grundstücke im eigenen Bestand	rd. 482.900 m²	rd. 467.100 m²	15.800
Betreute Objekte :			
Verwaltete Wohnungen und Garagen f. Dritte	**358**	**358**	0
Objekte der Wohnstätten-GmbH	**238**	**238**	0
Summe	**596**	**596**	**0**

Die Abteilung Gartenwesen der Gesellschaft betreute rd. 618.000 m² eigene Freiflächen sowie rd. 21.000 m² Freifläche der Wohnstätten-GmbH. Zudem wurden rd. 19.000 m² Freifläche im Rahmen von Dienstleistungsverträgen für die Eigentümer von in Vorjahren veräußerten Objekten bewirtschaftet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirtschaftsplan 2016 geht von einem Jahresüberschuss von 2.485 T€ aus. Erneut erfolgen umfangreiche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, um die Bestandsqualität kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern und weiterhin den Geschäftserfolg zu sichern. In der Planung 2016 sind Gesamtinvestitionen von rd. 13,1 Mio. € in den vorhandenen Wohnungsbestand geplant, die voraussichtlich in Höhe von rd. 4,2 Mio. € Aktivierungen in das Sachanlagevermögen und in Höhe von 8,9 Mio. € Instandhaltungsaufwand darstellen werden. Schwerpunkte bilden die Stadtteile Weststadt, Bebelhof und Heidberg.

Die durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH für die Stadt Braunschweig zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 betreuten Baumaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2015 fertiggestellt und abgerechnet. Derzeit gibt es keine Vereinbarungen über weitere Projekte im Rahmen der Baubetreuung.

Mit der Übernahme des Projektes „Wilhelm-Bracke-Gesamtschule“ hat sich das Geschäftsfeld der Gesellschaft erweitert. Der Neubau der Schule ist fertiggestellt und der Rückbau des bereits leer stehenden alten Schulgebäudes ist erfolgt. Am alten Schulstandort ist die Realisierung des Baugebietes „Alsterplatz“ durch die Niwo vorgesehen. Insgesamt sollen hier ca. 220 Wohneinheiten in den Größen von 2 bis 5 Zimmern entstehen. Zudem sollen zwei Arztpraxen sowie Gewerbemietflächen entstehen. Außerdem wird eine Fläche für eine zweizügige KiTa-Nutzung für die Dauer von 10 Jahren vorgehalten. Fertigstellung des Baugebietes ist für die 2. Hälfte 2019 geplant.

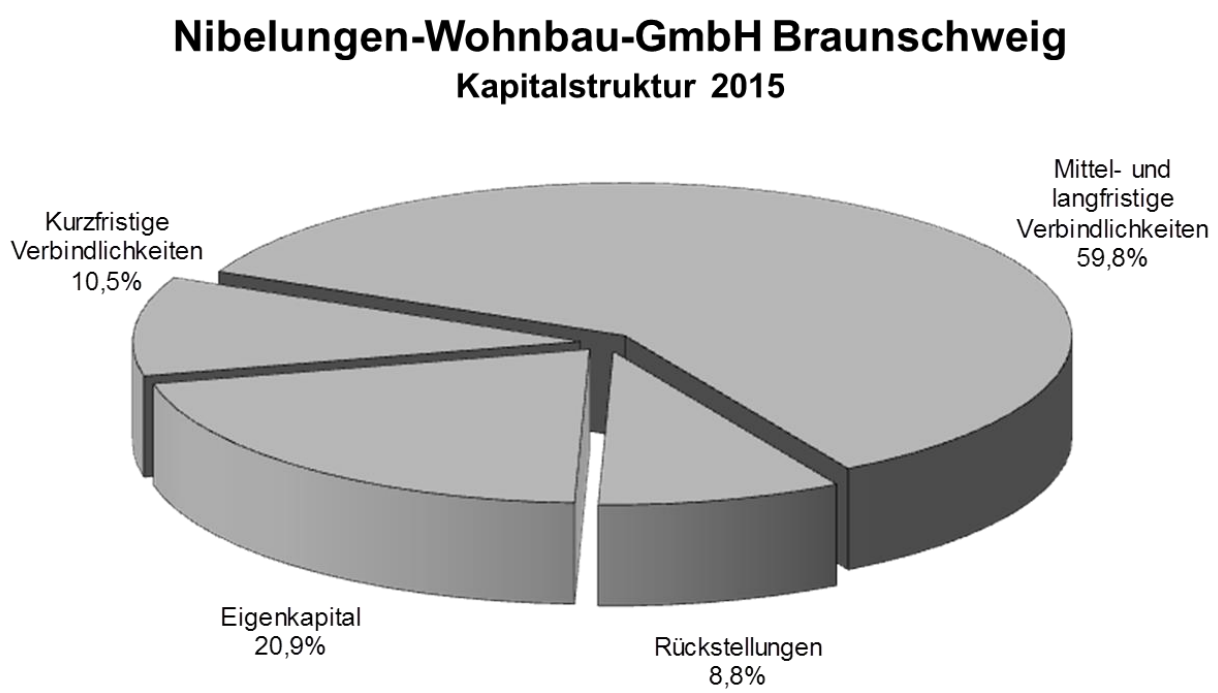
Für das Baugebiet „Nördliches Ringgebiet“ tritt die Niwo als Erschließungsträger auf. Es soll in drei Abschnitten ein neues eigenständiges Stadtquartier der neuen Nordstadt entstehen. Im ersten Bauabschnitt errichtet die Niwo rd. 205 Wohneinheiten im Bereich der Taubenstraße (Mischung aus Miet- und Eigentumswohnungen). Die Erschließungsarbeiten wurden im Dezember 2015 begonnen, der Beginn der Hochbauarbeiten erfolgte planmäßig zum Ende des Jahres 2016.

Bilanzdaten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	0,0	108	0,0	141	0,1
Sachanlagen	173.816	88,6	168.980	88,2	149.178	89,1
Finanzanlagen	2.651	1,4	566	0,3	566	0,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**176.515**	**90,0**	**169.654**	**88,5**	**149.885**	**89,5**
Zum Verkauf best. Grundstücke, Vorräte	11.259	5,8	11.236	5,9	10.486	6,2
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.411	1,2	2.337	1,2	1.355	0,8
Wertpapiere	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Liquide Mittel	5.945	3,0	8.380	4,4	5.798	3,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**19.615**	**10,0**	**21.953**	**11,5**	**17.639**	**10,5**
Bilanzsumme	**196.130**	**100,0**	**191.607**	**100,0**	**167.524**	**100,0**

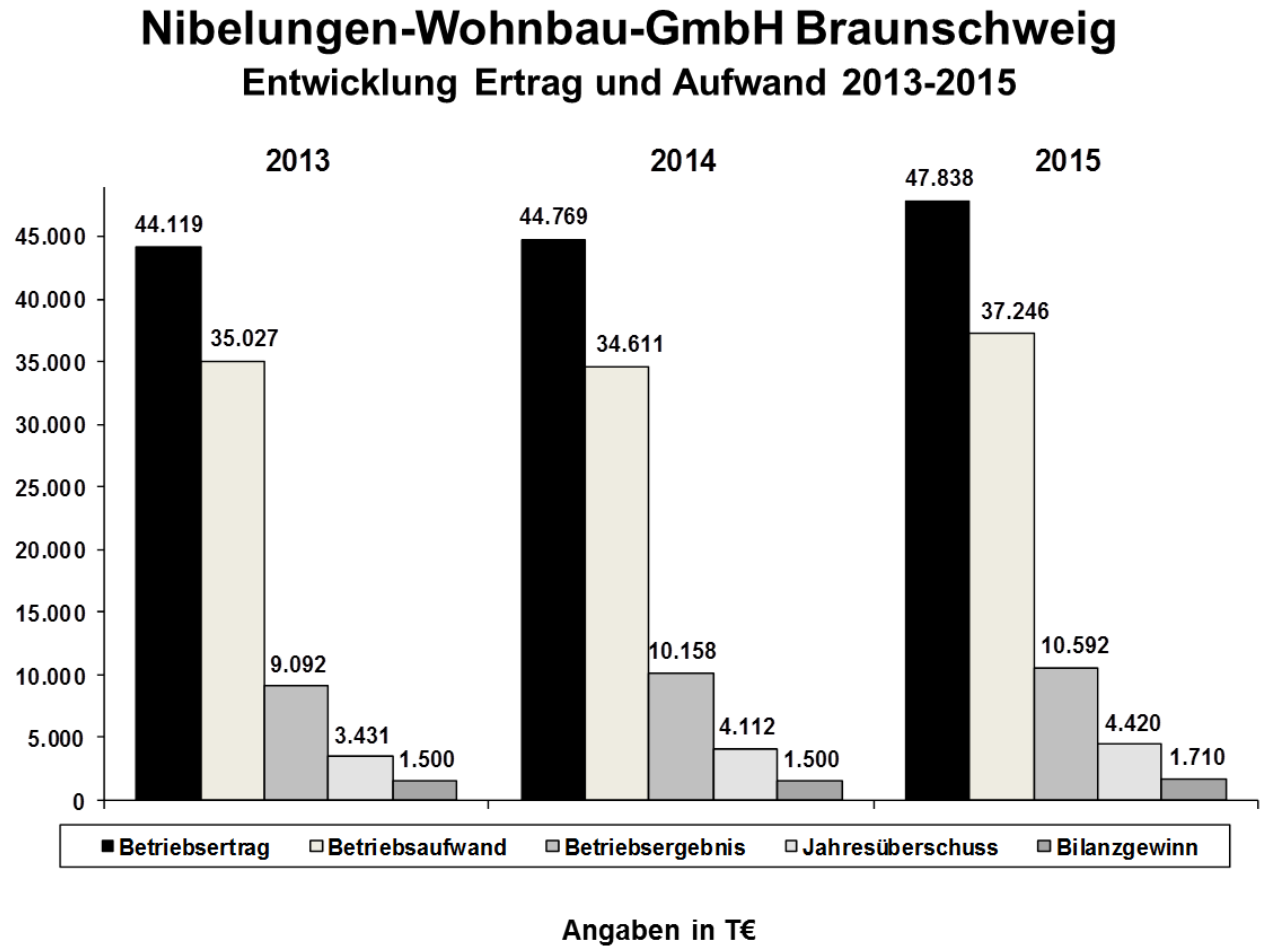
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	40.900	20,9	36.480	19,0	32.369	19,3
davon Gewinnrücklagen	**28.367**	**14,5**	**24.158**	**12,6**	**20.046**	**12,0**
Rückstellungen	17.345	8,8	18.568	9,7	16.654	10,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	117.309	59,8	114.586	59,8	99.903	59,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	20.576	10,5	21.973	11,5	18.598	11,1
Bilanzsumme	**196.130**	**100,0**	**191.607**	**100,0**	**167.524**	**100,0**



GuV-Daten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	44.774	3.385	41.389	41.420
Sonstige betriebliche Erträge	3.064	-316	3.380	2.699
Betriebserträge	**47.838**	3.069	**44.769**	**44.119**
Materialaufwand	20.931	-483	21.414	21.994
Personalaufwand	6.887	728	6.159	6.119
Abschreibungen	7.414	2.061	5.353	5.039
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.014	329	1.685	1.875
Betriebsaufwand	**37.246**	2.635	**34.611**	**35.027**
Betriebsergebnis	**10.592**	434	**10.158**	**9.092**
Finanzergebnis	-4.746	-19	-4.727	-4.492
Unternehmensergebnis	**5.846**	415	**5.431**	**4.600**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	1.426	107	1.319	1.169
Jahresergebnis	**4.420**	**308**	**4.112**	**3.431**
Gewinnvortrag aus Vorjahren	0	0	0	0
Zuführung zu den Rücklagen	2.710	98	2.612	1.931
Bilanzgewinn	**1.710**	**210**	**1.500**	**1.500**



Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens mit Sitz in Braunschweig ist der Betrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.). Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ergibt sich aus der entsprechenden Aufgabenerledigung der Gesellschaft. Der Betrieb und die Bereitstellung von Flughafenkapazitäten stellt eine Infrastruktur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert und ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Braunschweig geschaffen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überwacht, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 608.400 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	259.400	42,638
Stadt Wolfsburg	108.200	17,784
Landkreis Gifhorn	12.200	2,005
Landkreis Helmstedt	12.200	2,005
Eigene Anteile	216.400	35,568
	608.400	100

Unter Herausrechnung der „Eigenen Anteile“, die nicht stimmberechtigt sind, besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von rd. 66,175 % am stimmberechtigten Kapital.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Sabah Enversen	Ratsherr der Stadt Wolfsburg, stellv. Vorsitzender
Dr. Sebastian Vollbrecht	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Gundel	Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig
Thomas Muth	Stadtrat der Stadt Wolfsburg
Fredegar Henze	Kreistagsabgeordneter des Landkreises Gifhorn

Der Aufsichtsrat besteht aus *bis zu* 11 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderechte ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, zwei Mitglieder von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben *können* dem Aufsichtsrat bis zu vier Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Dies ist im Moment nicht der Fall.

Geschäftsführung

Boris Gelfert

Wichtige Verträge

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat in 2007 mit der ‚Austro Control GmbH' (ACG) einen Vertrag zur Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen sowie mit der ‚BAN 2000 GmbH' einen Vertrag über die Erbringung von CNS-Dienstleistungen („Communication-Navigation-Surveillance"; Flugsicherungstechnik) geschlossen.

Mit dem Land Niedersachsen (Staatliches Baumanagement Braunschweig) wurde ein Vertrag zur Übernahme der baulichen Betreuung am Flughafen (Instandhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Baulichkeiten und Außenanlagen einschließlich aller künftigen Um- und Neubauten nebst baufachlicher Beratung) abgeschlossen.

Mit der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) bestehen Verträge über die Nutzung von Radardaten und die Bereitstellung meteorologischer Daten.

Mit der Stadt Braunschweig wurde 1999 vereinbart, dass zusätzlich dauerhaft Personal der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig den Brandschutz des Flughafens ergänzt, um den gestiegenen Anforderungen an den Brandschutz gerecht zu werden.

Mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH am 6. Januar 2010 einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Daneben wurden Kooperationsvereinbarungen mit der Braunschweig Zukunft GmbH und der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH zum Wachstumsprojekt „Forschungsflughafen Braunschweig" abgeschlossen. Ferner wurde ein weiterer Vertrag mit der Braunschweig Zukunft GmbH geschlossen, der dem Ausbau des Clustermanagements am Forschungsflughafen dienen soll.

Darüber hinaus existieren diverse Erbbaurechts- und Grundstücksverträge.

Anzahl der Arbeitnehmer

Der durchschnittliche Personalbestand lag im Geschäftsjahr 2015 bei 47 Beschäftigten (Vorjahr: 47). Daneben wurden 13 Aushilfen beschäftigt (Vorjahr: 10).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2015	2014	Veränderungen
Beschäftigte	47	47	0
davon Teilzeitbeschäftigte	3	3	0
Gesamt	**47**	**47**	**0**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Gesellschaft unter Einbeziehung der Betriebsmittelzuschüsse der Gesellschafter der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in Höhe von 2.780,0 T€ einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 467,1 T€. Dieser Fehlbetrag wurde mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von rd. 1.374,0 T€ wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Gegenüber dem Wirtschaftsplan ergibt sich damit eine Verbesserung um rd. 263,0 T€.

Die Umsatzerlöse fallen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 58,7 T€ höher aus. Erhöhend wirkte sich eine Entgelterhöhung um 2 % aus, der leicht rückläufige Flugbewegungen und Passagierzahlen gegenüberstehen. Erhöht haben sich vor allem die Landegebühren, Abfertigungsentgelte sowie Luftsicherheitsentgelte. Rückläufig waren dagegen Erträge aus Mieteinnahmen und Mietnebenkosten.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden Investitionen in Höhe von 1.619,1 T€ vorgenommen. Größte Maßnahmen waren u. a. Investitionen im Zusammenhang mit der Start- und Landebahnverlängerung i. H. v. 503,5 T€, die Fertigstellung des Neubaus der Winterdiensthalle i. H. v. 458,3 T€ sowie die Entwässerungsanlagen im Osten und Süden des Flughafens i. H. v. 234,2 T€. Die Finanzierung erfolgte über die eigene Liquidität der Gesellschaft; eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Besondere Kennzahlen

Aufkommen/Flugbewegungen	2015	2014
Ein- und mehrmotorige Flächenflugzeuge	**32.712**	**34.790**
Hubschrauber	**586**	**472**
UL-Luftfahrzeuge	**1.434**	**1.958**
Segelflugzeuge	**2.520**	**3.120**
Fallschirmsportsprünge	**5**	**168**
Fluggäste (kommerziell und nichtkommerziell)	**186.872**	**192.485**

Im Geschäftsjahr 2015 hat das DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. 436 Flüge (Vorjahr: 384) durchgeführt; das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) führte in 2015 mit dem eigenen Flugzeug keine Starts und Landungen durch (Vorjahr: 136).

Am Braunschweiger Flughafen sind 200 Luftfahrzeuge (Vorjahr: 220) beheimatet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Beim Forschungsflughafen Braunschweig handelt es sich um einen Verkehrsflughafen mit einer besonderen Ausrichtung für Forschungszwecke und der Ansiedlung flughafenbezogener Betriebe und Forschungseinrichtungen (daher der Begriff „Forschungsflughafen“). Die kommunalen Gesellschafter profitieren insofern vom Steueraufkommen der am Flughafen ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Inzwischen ist dort ein einzigartiges Netzwerk von namhaften Forschungsinstitutionen angesiedelt, die als Campus zusammenarbeiten. Gemeinsam mit hoch spezialisierten kleineren Unternehmen bilden sie ein außergewöhnliches Avionik-Cluster.

Der Forschungsflughafen sichert aktuell unmittelbar rund 2.700 hochqualifizierte Arbeitsplätze direkt vor Ort und mehr als 4.000 in der Umgebung. In den Jahren 2004 bis 2015 ist die Zahl der Beschäftigten am Forschungsflughafen von rund 1.600 auf rund 2.700 gestiegen. Die gute Entwicklung setzt sich fort.

Mit Inbetriebnahme der Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und der Verbreiterung der Bahn auf der ganzen Länge von 30 m auf 45 m am 18. Oktober 2012 kann die Flughafengesellschaft auch zukünftig eine angemessene Flughafeninfrastruktur zur Verfügung stellen und so die Weiterentwicklung des Forschungsflughafens sichern.

Das Bekenntnis zum Forschungsflughafen und seinem Ausbau ist eine Zukunftsinvestition für Braunschweig. Dieser ist eines der innovativsten Wirtschafts- und Wissenschaftscluster Europas. Mit seinem verkehrsträgerübergreifenden Portfolio entwickelt sich hier Europas führendes Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen; sowohl bei der Forschung und Entwicklung rund um die Luft- und Raumfahrt, die Mobilität mit Auto oder Bahn sowie künftig auch der Elektromobilität.

Um den Flughafen herum wurden und werden außerdem drei Gewerbegebiete durch die Stadt Braunschweig mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Niedersachsen erschlossen, um luftfahrtaffinen Firmen und Instituten die Möglichkeit zu eröffnen, sich in das Netzwerk Forschungsflughafen Braunschweig einzuklinken. Zum Ausbau des Avionik-Clusters und zum Flughafenausbau siehe auch die diesbezüglichen Anmerkungen bei der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und der Braunschweig Zukunft GmbH.

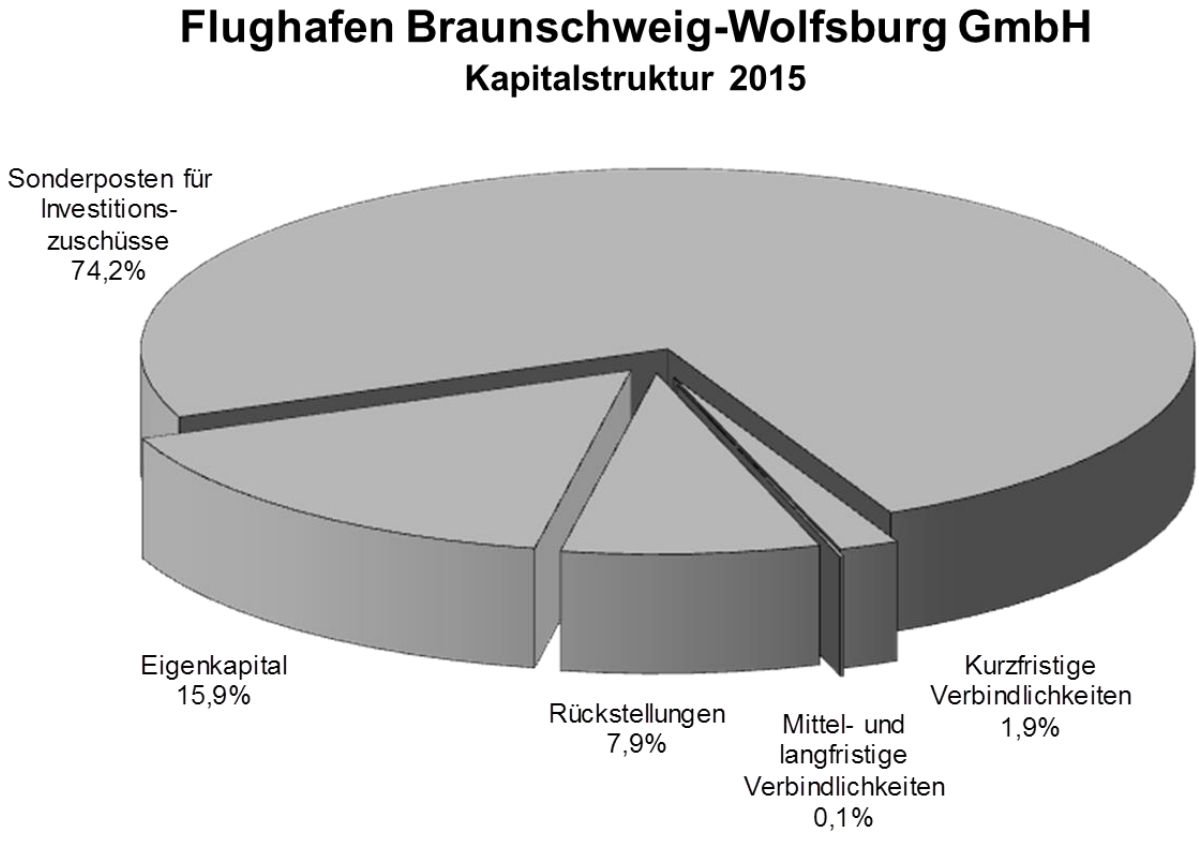
Zudem entsteht zurzeit das Lilienthalhaus durch die Volksbank BraWo Projekt GmbH mit Unterstützung der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH. Die Grundsteinlegung erfolgte am 4. April 2016. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für Frühjahr 2017 geplant. Dieses zentrale „Besucher- und Dienstleistungszentrum für Luft-, Raumfahrt und Mobilität“ bietet Dienstleistern, Ingenieurbüros und wissenschaftlichen Einrichtungen aus diesem Bereich die Möglichkeit, im Zentralbereich des Forschungs- und Technologiestandortes tätig zu werden. Dieses Projekt bestätigt ebenfalls die positive Zukunftsprognose des Forschungsflughafens.

Für das Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft einen Betriebsmittelzuschussbedarf in Höhe von 2.800 T€ (2.780 T€ im Vorjahr) veranschlagt. Unter Einbeziehung dieser Betriebsmittelzuschüsse erwartet die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.124 T€.

Bilanzdaten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	39	0,1	21	0,0	34	0,1
Sachanlagen	40.400	94,2	42.059	95,0	42.536	91,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**40.439**	**94,3**	**42.080**	**95,0**	**42.570**	**91,1**
Vorräte	70	0,2	105	0,2	94	0,2
Forderungen	1.023	2,4	793	1,8	879	1,9
Liquide Mittel	1.329	3,1	1.308	3,0	3.163	6,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.422**	**5,7**	**2.206**	**5,0**	**4.136**	**8,9**
Bilanzsumme	**42.861**	**100,0**	**44.286**	**100,0**	**46.706**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	6.826	15,9	7.293	16,5	6.834	14,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	31.809	74,2	32.579	73,6	34.879	74,7
Rückstellungen	3.389	7,9	3.465	7,8	3.089	6,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	48	0,1	57	0,1	66	0,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	789	1,9	892	2,0	1.838	3,9
Bilanzsumme	**42.861**	**100,0**	**44.286**	**100,0**	**46.706**	**100,0**

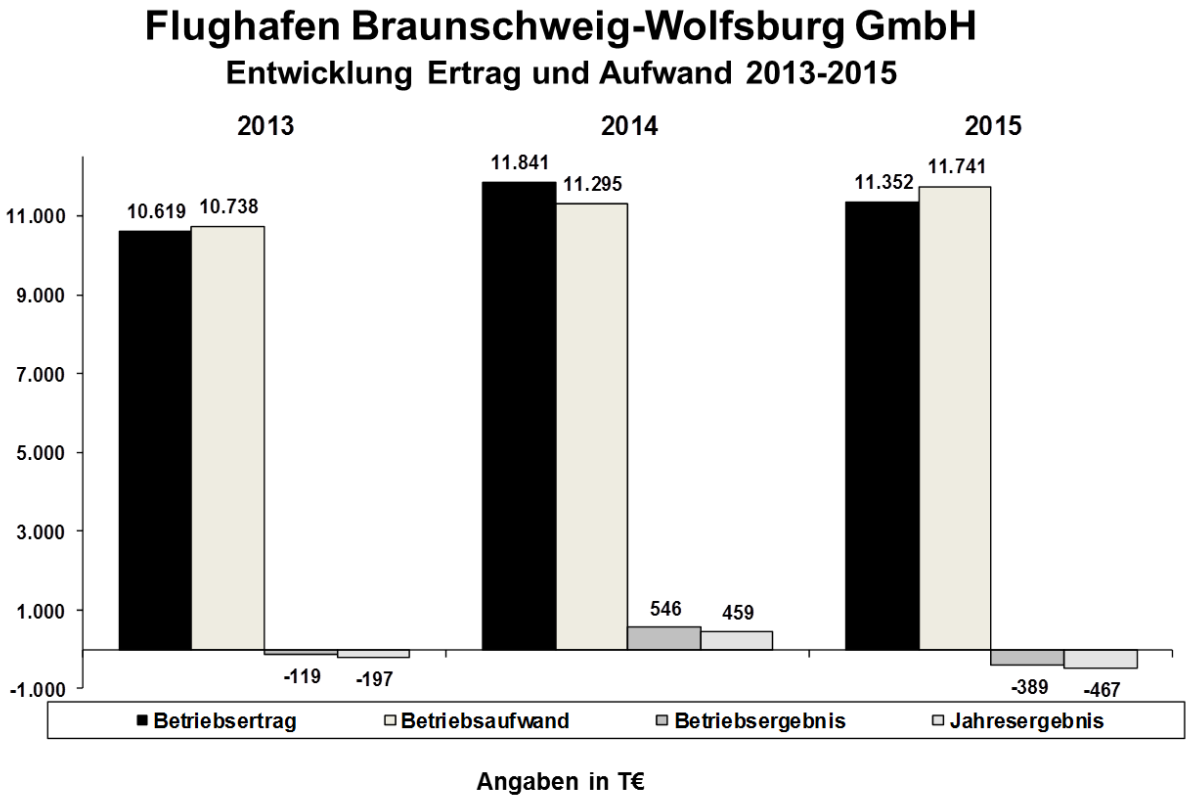


GuV-Daten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	5.008	58	4.950	4.926
Betriebsmittelzuschüsse *	2.780	304	2.476	2.392
Sonstige betriebliche Erträge	3.564	-851	4.415	3.301
Betriebserträge	**11.352**	-489	**11.841**	**10.619**
Materialaufwand	4.021	-52	4.073	3.460
Personalaufwand	3.672	377	3.295	3.498
Abschreibungen	3.254	124	3.130	2.998
Sonstige betriebliche Aufwendungen	794	-3	797	782
Betriebsaufwand	**11.741**	446	**11.295**	**10.738**
Betriebsergebnis	**-389**	-935	**546**	**-119**
Finanzergebnis	-61	3	-64	-50
Unternehmensergebnis	**-450**	-932	**482**	**-169**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	17	-6	23	28
Jahresergebnis	**-467**	**-926**	**459**	**-197**

* Die notwendigen Betriebsmittelzuschüsse werden vorab als „Ertrag“ gebucht.



Angaben in T€

ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Die Stadt Braunschweig hat mit Wirkung vom 8. Juli 2016 einen Anteil in Höhe von rd. 25,83 % an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH übernommen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von informationstechnischen Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern, deren Mitgliedern sowie deren Betrieben und Einrichtungen, insbesondere Organisations- und IT-Strategieberatung, umfassende Beratung in der Realisierung von IT-Projekten, Verfahrenseinführung und deren Betreuung, Entwicklung und/oder Bereitstellung sowie Pflege und Wartung von DV-Anwendungssystemen, soweit dies den Unternehmenszielen entspricht, Betrieb von Anwendungssystemen, Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen, Entwicklung und Anpassung eines Technologiekonzeptes, das die Anforderungen und Bedürfnisse der Gesellschafter berücksichtigt, Aufbau und Unterhaltung eines flächendeckenden Kommunikationsnetzes zwischen den Gesellschaftern und den zukünftigen Kunden, Durchführung von Schulungs- und Seminarmaßnahmen im gesamten Bereich der Informationstechnologie.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nutzt die bestehenden Dienstleistungsangebote der ITEBO GmbH, um damit ihre Leistungsfähigkeit und ihr Serviceangebot für die Bürgerinnen und Bürger im IT-Bereich zu sichern und zu stärken.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**77.500**	**25,83**
Stadt Osnabrück	50.000	16,67
Bistum Osnabrück	95.000	31,67
GbR der Kommunen der Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim	77.500	25,83
Summe	**300.000**	**100**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Claus Ruppert	Stadtrat der Stadt Braunschweig
Henning Sack	Städt. Ltd. Direktor, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Aloys Raming-Freesen	Bistum Osnabrück, Vorsitzender
Günter Oldekamp	Samtgemeinde Neuenhaus, stellv. Vorsitzender
Dr. Horst Baier	Samtgemeinde Bersenbrück, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Matthias Lühn	Samtgemeinde Lengerich, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Wolfgang Griesert	Stadt Osnabrück, Oberbürgermeister
Karin Detert	Stadt Osnabrück, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht

Geschäftsführung

Bernd Landgraf

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2015 waren durchschnittlich 148,75 Mitarbeiter bei der ITEBO GmbH beschäftigt.

Wichtige Verträge

Die ITEBO GmbH ist alleinige Gesellschafterin der ITEBS GmbH. Zudem hält sie neben der Mehrheitsgesellschafterin Klinikum Osnabrück 49 % der Anteile an der ITEBO HEALTHCARE SOLUTIONS GmbH sowie 25 % der Anteile an der GovConnect GmbH.

Geschäftsverlauf

Die ITEBO erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 165 T€.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 beträgt 5.749 T€.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirtschaftsplan 2016 der Gesellschaft weist ein Ergebnis in Höhe von rd. 103 T€ aus.

Die ITEBO GmbH hat ihre Position als einer der größten öffentlichen IT-Dienstleister in Niedersachsen weiter gefestigt. Das Unternehmen ist zukunftssicher aufgestellt, um weiter erfolgreich am (kommunalen) IT-Markt agieren zu können. Die Integration der ITEBS GmbH ist vollzogen, die Sicherung des Standortes Braunschweig wurde durch Gewinnung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter nachhaltig gesichert. Mit der ITBEO HEALTHCARE SOLUTIONS GmbH ergibt sich eine weitere Steigerung des Umsatzes. Die interne Organisation in drei Geschäftsbereiche wird konsequent ausgebaut und im Detail weiter entwickelt. Das Unternehmen ist technisch und personell so aufgestellt, dass die Herausforderungen des Marktes offensiv angegangen werden können.

Bilanz- und GuV-Daten der ITEBO GmbH

Die Bilanz- und GuV-Daten der ITEBO GmbH werden aufgrund des Beginns der Beteiligung in 2016 aktuell noch nicht dargestellt.

Allianz für die Region GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region Braunschweig, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.

Die Gesellschaft soll über Aktivitäten auf den regionalen Handlungsfeldern Energie, Bildung, Gesundheit, Verkehr und Freizeit auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

Die Gesellschaft wurde am 9. Februar 2005 gegründet. Zum Jahreswechsel 2012/2013 erfolgte eine Neupositionierung und -ausrichtung der Gesellschaft. So erfolgte u. a. eine Umfirmierung von der „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ zur „**Allianz für die Region GmbH**“ und die Aufnahme einer neuen Gesellschafterin (Wolfsburg AG) durch Erhöhung des Stammkapitals um 2.600 €. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Gesellschaft mit dem Namen Allianz für die Region GmbH tätig.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft sichert bestehende Arbeitsplätze, baut neue Beschäftigung auf und verbessert die Lebensqualität der Region nachhaltig. Damit wird dem Allgemeinwohl gedient.

Stammkapital

Bei Gründung der Gesellschaft betrug das Stammkapital 25.000 €. Seit Anfang 2013 beträgt das Stammkapital 27.600 €. Die Eintragung der Kapitalerhöhung von 2.600 € im Handelsregister erfolgte am 20. Februar 2013.

Gesellschafter

Die Gesellschafter waren bei Gründung der Gesellschaft zunächst zur Hälfte Städte und Landkreise der Region sowie der Zweckverband Großraum Braunschweig; die andere Hälfte der Anteile wurde von Unternehmen der Region sowie der IG Metall und dem Arbeitgeberverband der Region Braunschweig gehalten. Mit Beginn des Jahres 2013 wurde die Wolfsburg AG zusätzliche Gesellschafterin mit einem Stammkapitalanteil von 2.600 €. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13. Mai 2015 wurden auch die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg und die Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg in den Gesellschafterkreis aufgenommen. Mit Aufnahme der zwei neuen Gesellschafter haben sich teilweise die Stammeinlagen der anderen Gesellschafter verändert. Da die Anteile der Wolfsburg AG zu 50 % in der Hand der Stadt Wolfsburg und zu 50 % in der Hand der Volkswagen AG sind, bleibt es indirekt bei dem oben erwähnten Verhältnis von 50 : 50 zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen.

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**3.700**	**13,41**
Stadt Salzgitter	1.100	3,99
Stadt Wolfsburg	1.100	3,99
Landkreis Gifhorn	1.100	3,99
Landkreis Goslar	1.100	3,99
Landkreis Helmstedt	1.100	3,99
Landkreis Peine	1.100	3,99
Landkreis Wolfenbüttel	1.100	3,99
Zweckverband Großraum Braunschweig	1.100	3,99
VW Financial Services AG	2.150	7,79
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	2.150	7,79
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg	1.200	4,35
Salzgitter AG	1.200	4,35
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1.200	4,35
Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V.	1.200	4,35
IG Metall Deutschland	1.200	4,35
Avacon AG	2.150	7,79
Wolfsburg AG	2.650	9,60
Summe	**27.600**	**100,00**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und der Regionalbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Christiane Hesse	VW Financial Services AG, stellv. Vorsitzende
Jürgen Brinkmann	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Thomas Brych	Landkreis Goslar
Gerhard Döpkens	Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
Michael Doering	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig
Dr. Andreas Ebel	Landkreis Gifhorn
Franz Einhaus	Landkreis Peine
Michael Kieckbusch	Salzgitter AG
Gunnar Kilian	Volkswagen AG
Frank Klingebiel	Stadt Salzgitter
Klaus Mohrs	Stadt Wolfsburg
Wolfgang Niemsch	Lanico Maschinenbau Otto Niemsch GmbH
Bernd Osterloh	IG Metall | Volkswagen AG
Gerhard Radeck	Landkreis Helmstedt
Wolfgang Schneider	Zweckverband Großraum Braunschweig
Christiana Steinbrügge	Landkreis Wolfenbüttel
Wolfgang Räschke	IG Metall Salzgitter-Peine

Geschäftsführung

Oliver Syring
Julius von Ingelheim

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden neben der Geschäftsführung 68 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 54).

Wichtige Verträge

Die Finanzierung durch Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge ist durch Verträge fixiert.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein unbefristeter Dienstleistungsrahmenvertrag mit der Wolfsburg AG abgeschlossen. Der Vertrag regelt, dass die Wolfsburg AG Dienstleistungen im administrativen Bereich erbringt, die in Untervereinbarungen näher geregelt und durch monatliche Pauschalen abgegolten werden. Zurzeit bestehen Untervereinbarungen für die Bereiche Personal, Bildung, Informationstechnik und Koordination regionaler Handlungsfelder.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2015 war durch die Weiterentwicklung der zusammen mit der Wolfsburg AG festgelegten regionalen sechs Handlungsfelder und der damit verbundenen Umsetzung von Projekten geprägt. Die Gesellschaft realisierte einen Jahresüberschuss in Höhe von 17 T€ (Vorjahr -159 T€). Durch die weiterhin erfolgreiche Einwerbung von Förder- und Drittmitteln in den Handlungsfeldern, den Start neuer Projekte und die Ausweitung der Berufsorientierungsprojekte in der Region konnte 2015 wieder eine Steigerung der Einnahmen gebucht werden.

Die sechs Handlungsfelder der Gesellschaft sind:

- Bildung
- Energie, Umwelt und Ressourcen
- Gesundheit
- Freizeit
- Wirtschaftsförderung und Ansiedlung
- Automobilwirtschaft & -forschung | Verkehr

Für ein Projekt beispielhaft ist das Projekt „BOBS“ (Berufsorientierung in Braunschweig) zu nennen, welches in 2011 begonnen wurde. Zur Durchführung von Betriebspraxistagen stellten mehr als 100 Betriebe Praktika zur Verfügung, sodass insgesamt rund 43.000 Betriebspraxistage absolviert werden konnten. Rund 7.200 Schüler/innen nahezu aller Braunschweiger Schulen haben bereits an diesem Projekt teilgenommen. Die Praxistage wurden vom BOBS-Team und sogenannten Arbeitsweltlotsen an den Schulen vor- und nachbereitet. Die BOBS-Programme werden in Zusammenarbeit mit Braunschweiger Weiterbildungsträgern durchgeführt. Dem BOBS-Projektkonsortium gehören neben der Allianz für die Region GmbH, die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, die Braunschweigische Landessparkasse und die Stadt Braunschweig an.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Mit der Umfirmierung von der „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ zur „**Allianz für die Region GmbH**“ und der Aufnahme der Wolfsburg AG als neue Gesellschafterin wurde die im Jahr 2009 beschlossene Zusammenführung der ‚Regionalen Aufgaben‘ beider Gesellschaften unter dem Dach der „**Allianz für die Region GmbH**“ abgeschlossen. Durch die gesellschaftsrechtliche Einbindung des bisherigen Kooperationspartners Wolfsburg AG wurden der „**Allianz für die Region GmbH**“ zusätzlich finanzielle Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Vereinigung dient insbesondere der Stärkung der Region in den sechs oben genannten Handlungsfeldern. So bietet sie erhebliche Chancen, die Region im Wettbewerb der Standorte um Kapital, Nachwuchs, Unternehmen etc. weiterhin gut zu positionieren. Ziel ist es, die Region in den sechs Schwerpunkten durch ausgewählte Best-Practice-Projekte bis zum Jahr 2020 im Spitzenfeld als „Referenzregion für Arbeit und Lebensqualität“ zu positionieren.

www.allianz-fuer-die-region.de

Für das Geschäftsjahr 2016 ist ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Aufgrund der Finanzierungszusagen werden die Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge im Wirtschaftsjahr 2016 stabil bleiben.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft zielt mit ihrer Tätigkeit auf eine Aufwertung der Metropolregion und ihrer Teilbereiche sowie der Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität. Hierdurch soll die Einbindung in europäische Entwicklungsstrategien erleichtert werden und die Kooperation von Kommunen, Hochschulen, Unternehmen in der Metropolregion sowie dem Land ausgebaut werden. Damit wird insgesamt dem Gemeinwohl an einer wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Metropolregion gedient.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Hiervon hält die Stadt Braunschweig einen Anteil von 1.300 € (5,2 %).

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**1.300**	**5,2**
Verein Kommunen *	6.400	25,6
Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen **	5.750	23,0
Verein Wirtschaft ***	5.750	23,0
Land Niedersachsen	1.900	7,6
Landeshauptstadt Hannover	1.300	5,2
Stadt Göttingen	1.300	5,2
Stadt Wolfsburg	1.300	5,2
Summe	**25.000**	**100**

* Dem Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ gehören insgesamt zurzeit 33 Städte, 15 Landkreise, 4 Gemeinden, die Region Hannover, der Zweckverband Großraum Braunschweig und zwei weitere kommunale Verbünde dieser Region an.

** Mitglieder des Vereins „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ sind diverse Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen der Region.

*** Der Verein „Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ wurde von Unternehmen und wirtschaftsnahen Verbänden der Region gegründet, um als Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH dessen Arbeit zu unterstützen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung sowie der Parlamentarische Beirat (beratende Funktion).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Im Vorsitz wechseln sich die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig alle zwei Jahre ab. Der Oberbürgermeister, der nicht den Vorsitz innehat, ist stellvertretender Vorsitzender. Der letzte Wechsel hat am 13. November 2015 stattgefunden. Derzeit ist turnusgemäß der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Herr Ulrich Markurth, Aufsichtsratsvorsitzender.

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Aufsichtsratsvorsitzender
Stefan Schostok	Oberbürgermeister der Stadt Hannover, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Birgit Honé	Staatssekretärin Niedersächsische Staatskanzlei
Rolf-Georg Köhler	Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Klaus Mohrs	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg
Dirk-Ulrich Mende	Oberbürgermeister der Stadt Celle
Hauke Jagau	Regionspräsident der Region Hannover
Dr. Ingo Meyer	Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim
Klaus Becker	Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz
Prof. Dr. Christopher Baum	Präsident der Medizinischen Hochschule Hannover
Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen
Prof. Dr. Thomas Hanschke	Präsident der Technischen Universität Clausthal
Dr. Christian Welzbacher	Institutsleiter des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik
Julius von Ingelheim	Leiter Regionalentwicklung der Volkswagen-AG
Dr. Volker Müller	Hauptgeschäftsführer Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
Hartmut Meine	Bezirksleiter IG Metall Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Christoph Schulz	Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Dr. Horst Schrage	Hauptgeschäftsführer IHK Hannover

Geschäftsführung

Raimund Nowak
Kai Florysiak

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2015 durchschnittlich 15 Mitarbeiter (Vorjahr: 21), davon im Durchschnitt 2 Aushilfen (Vorjahr: 9).

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat besteht aus bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse des Niedersächsischen Landtages widerspiegeln.

Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.

Wichtige Verträge

Der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wird von den Gesellschaftern auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kapital bzw. Personal zur Verfügung gestellt.

Geschäftsverlauf

Die Metropolregion GmbH hat sich auch im Geschäftsjahr 2015 erfolgreich entwickelt und als Entwickler, Träger und Partner von Projekten unterschiedlicher Größenordnung etabliert. Die Arbeit der Gesellschaft war auch in 2015 stark von den Projekten im Rahmen des Schaufensters Elektromobilität geprägt. Das Wirtschaftsjahr 2015 hat die Gesellschaft mit einem ausgeglichenen Ergebnis in Höhe von 252,83 € abgeschlossen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirkungskreis der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg umfasst eine Fläche von 19.000 km² mit rund vier Millionen Einwohnern, große, mittlere und kleine Städte, urbane und ländliche Räume, auch Gebirge. Das Gebiet reicht von Nienburg (Weser) im Norden bis zur hessischen Landesgrenze und den Harz. Es sind in erster Linie die wirtschaftliche Stärke, die exzellente Wissenschaftslandschaft und die Lage an bedeutenden europäischen Verkehrsachsen, die die Region um die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zur Metropolregion von europäischer Bedeutung machen.

Als eines von vier *Schaufenstern für Elektromobilität* in Deutschland demonstriert die Gesellschaft seit Herbst 2012 in Demonstrations- und Pilotvorhaben die innovativsten Elemente der Elektromobilität an der Schnittstelle von Energiesystem, Fahrzeug und Verkehrssystem. Rund 120 Unternehmen, 30 wissenschaftliche Einrichtungen, das Land Niedersachsen und über 50 Kommunen beteiligen sich in dem Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg an dem Schaufenster Elektromobilität "Unsere Pferdestärken werden elektrisch. E-Mobilität in Niedersachsen". In rund 30 Einzelprojekten wird in den Jahren 2012 bis 2016 ein Finanzvolumen von rund 120 Mio. € eingesetzt. Rund ein Drittel stammt aus einem mit 180 Mio. € ausgestatteten Fördertopf, der von der Bundesregierung für vier nationale Schaufenster bereitgestellt wurde und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Elektromobilität in Deutschland leisten soll. Als ‚Schaufenster' sind groß angelegte Demonstrations- und Pilotvorhaben ausgewählt worden, in denen die innovativsten Elemente der Elektromobilität an der Schnittstelle von Energiesystem, Fahrzeug und Verkehrssystem gebündelt und sichtbar gemacht werden. Als Projektbeispiel in Braunschweig kann die Freigabe der ersten Station im öffentlichen Raum für induktive Ladung von Elektro-Linienbussen am 10. September 2013 genannt werden. Ein erster rein elektrisch betriebener Linienbus im ÖPNV verkehrt in Braunschweig seit dem 27. März 2014. Die Forschungs- und Entwicklungsinitiative der Bundesregierung endete am 30. Juni 2016. Verschiedene Vorhaben sind bereits zum Jahresende 2015 ausgelaufen.

Seit dem Jahr 2015 arbeitet die Metropolregion GmbH auf der Basis eines neuen Arbeitsprogrammes mit dem Titel „Zusammenwachsen“. Der Aufsichtsrat hat hierzu folgende Handlungsfelder mit korrespondierenden Querschnittsthemen beschlossen:

I. Handlungsfelder:
- Verkehr und Elektromobilität
- Energie und Ressourceneffizienz
- Gesundheitswirtschaft
- Kultur- und Kreativwirtschaft

II. Querschnittsthemen:
- Internationalisierung und Standortmarketing
- Wissensvernetzung
- Stadt-Land-Kooperation
- Fachkräfte

Auch in diesem neuen Arbeitsprogramm hat die Metropolregion das Ziel der Platzierung als eine der führenden Regionen Europas im Bereich der Elektromobilität genannt. In Verbindung mit der im Jahr 2011 von den Kommunen der Metropolregionen beschlossenen Zielsetzung, den Energiebedarf für Strom, Wärme und Mobilität bis zur Jahrhundertmitte vollständig aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, besteht eine gute inhaltliche Basis für ein Engagement der Metropolregion in diesem Handlungsfeld.

Im Haushalt der Stadt Braunschweig sind für 2016 und für die Folgejahre allgemeine Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von 50 T€ p. a. eingeplant.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2016 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Nordzucker Holding AG

Die Beteiligung an der Nordzucker Holding AG, respektive der früheren Zucker AG Uelzen-Braunschweig, entspringt gewachsenen und historischen Strukturen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, die

- Zucker, zuckerhaltige Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für die Lebensmittelindustrie und Futtermittel herstellen,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse verwerten,
- mit allen vorgenannten Erzeugnissen handeln.

Die Nordzucker Holding AG fungiert somit als reine Holdinggesellschaft, namentlich der unten genannten Nordzucker AG.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft liegt bei 99.993.942,83 €. Die Stadt Braunschweig hält einen nominellen Anteil in Höhe von 28.152,40 € (ca. 0,0282 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugutekommen.

Nordzucker AG

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Herstellung von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen,
- die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln und Erzeugnissen für die Lebensmittelindustrie,
- die Herstellung von Futtermitteln,
- die sonstige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- der Handel mit allen vorgenannten Erzeugnissen sowie
- die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorbezeichneten Unternehmensgegenstandes.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 123.651.328,00 €. Die Stadt Braunschweig hat hieran einen geringen Anteil in Höhe von 378,88 € (ca. 0,0003 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugutekommen.

Weitere Aufgabenträger

Ergänzend zu den Aufgabenträgern des Beteiligungskreises gemäß § 151 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, die auf den vorausgehenden Seiten unter Einzelübersichten zu den Gesellschaften dargestellt werden, wird im Folgenden über Aufgabenträger berichtet, die gemäß § 58 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung in den Konsolidierungsbericht aufgenommen werden müssen. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht ergänzt, werden auch die weiteren Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen (s. Einleitung).

Sonderrechnung
Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Gegenstand der Sonderrechnung

Der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Gegenstand des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement ist seit dem 1. Januar 2005 die gesamte Gebäudebewirtschaftung der städtischen Immobilien. Ausgenommen sind die Immobilien, die aufgrund des PPP-Vertrages vom 27.11.2011 von Hochtief PPP Schulpartner Braunschweig GmbH bewirtschaftet werden. Die Gebäudebewirtschaftung umfasst neben der Verpachtung/Vermietung alle gebäudewirtschaftlichen Leistungen, die für die Einrichtung des Betriebszwecks der Gebäude notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere Bauinstandhaltungsmaßnahmen sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Neben der Bewirtschaftung gehören die Sanierung sowie der Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig zu den Aufgaben des Hochbau und Gebäudemanagements.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebäudebewirtschaftung der Stadt Braunschweig stellt die für die Verwaltung der Stadt Braunschweig notwendigen Gebäuderessourcen zur Verfügung und unterstützt diese damit in ihrer Aufgabenerledigung. Hierdurch wird dem Allgemeinwohl gedient.

Beteiligungsverhältnisse

Der Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement ist ein Fachbereich der Stadt Braunschweig. Weitere Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement werden seit dem 1. Januar 2005 von dem Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement obliegt Frau Michaela Springhorn.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie das Hochbau und Gebäudemanagement betreffen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Am Bilanzstichtag 31.12.2015 waren für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement 25 Beamte und 260 Beschäftigte tätig. Darüber hinaus wurden 15 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 591.037,12 € (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 175.074,02 €). Der Fehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme bestehender Rücklagen aus den Gewinnen der Vorjahre gedeckt.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Der Ergebnishaushalt der Sonderrechnung weist in 2016 bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 71,42 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 71,89 Mio. € einen Jahresfehlbetrag von rd. 0,5 Mio. € aus. Insgesamt sollen lt. Investitionsprogramm der Stadt Braunschweig in 2016 Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 60,9 Mio. € durch den FB 65 abgewickelt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 die Auflösung der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement und die Rückführung in den städtischen Haushalt beschlossen. Ziel war eine Umsetzung zum 1. Januar 2017. Aufgrund der nicht vollumfänglich vorhersehbaren hohen Aufwände, die die Zusammenführung der beiden SAP-Systeme des Fachbereichs 65 sowie der Kernverwaltung mit sich bringt, kann die ursprünglich Zeitplanung der Integration des Fachbereichs 65 in den Haushalt nicht eingehalten werden. Eine Rückführung erscheint frühestens zum 1. Januar 2019 möglich.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs.1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft sind zum 1. Januar 2001 weitestgehend der damaligen Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) übertragen worden, die sich zum 1. Januar 2005 in ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) umbenannt hat. Die Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS sind in den Leistungsverträgen, Klarstellungsvereinbarungen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ und in den Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen geregelt. Die Leistungen von ALBA-BS werden mit verschiedenen Leistungsentgelten abgegolten.

Die Entsorgung und Verwertung der Abfälle erfolgt ebenfalls durch beauftragte Dritte. Bei den Restabfällen erfolgt die thermische Behandlung seit dem 1. Februar 2007 bei der REMONDIS GmbH & Co. KG Region Nord. Der Bio- und Grünabfall wird bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) verwertet.

Des Weiteren werden Aufgaben der Deponiebewirtschaftung ab dem 1. Januar 2006 durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) ausgeführt (s. Sonderrechnung Stadtentwässerung). Zudem führt die SE|BS seit 2009 auch den Einlagerungsbetrieb auf Schüttfeld III durch. Die Sickerwasserkläranlage gehört dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) und wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und des Abwasserentsorgungsvertrages ebenfalls von der SE|BS betrieben.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung (Gebührenkalkulation und Satzungsvollzug) verblieben. Daneben ist dem Regiebetrieb der Deponiebetrieb und das Vertragscontrolling übertragen worden. Hinzu kommt die Durchführung des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation und der Satzungsvollzug dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch den Deponiebetrieb und das Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abfallwirtschaft und stellt damit sicher, dass die Abfallwirtschaft am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden seit dem 1. Januar 2006 von den Fachbereichen 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Abfallwirtschaft betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung, Abfallentsorgungsgebührensatzung, Straßenreinigungsverordnung, Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung).

Anzahl der Arbeitnehmer

2015 waren für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft 3 Beamte in Vollzeit, 3 Beamte in Teilzeit und 2 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Im Haushaltsjahr 2015 wurde ein Jahresergebnis in Höhe von 272.163,72 € (Vorjahr 504.550,37 €) erwirtschaftet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gebührenbereiche der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird im Bereich Abfall sowohl hinsichtlich der Umsatzerlöse als auch hinsichtlich der Aufwendungen im Wesentlichen beeinflusst durch das für die Abfallsammlung zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen und durch die eingesammelte bzw. am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) angenommene Abfallmenge. Weiterhin beeinflussen insbesondere die Aufwendungen für die Deponie das wirtschaftliche Ergebnis. Im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich nur geringe Mengenschwankungen.

Im Jahr 2015 wurde die turnusmäßig alle fünf Jahre stattfindende Angemessenheitsprüfung der an ALBA zu zahlenden Entgelte durchgeführt. Diese hat zu einer neuen Entgeltvereinbarung für die Zeit ab 2016 geführt.

Für 2016 ist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 41,2 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 41,6 Mio. € ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 331.600 € im Haushalt veranschlagt.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Hauptaufgabe im Bereich der Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern bis hin zur landwirtschaftlichen Verwertung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) einschließlich der Klärschlammbehandlung und -beseitigung. Daneben obliegen der Stadtentwässerung weitere Entsorgungsaufgaben:

Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern sind aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Für die Stadt werden zusätzlich die Aufgabenbereiche Sinkkastenreinigung, Tierkadaverannahmestelle, Gewässerdienst und wasserrechtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend durch Dritte wahrgenommen:

1. Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
2. Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
3. Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
4. Für einige Ortsteile wird das Schmutzwasserkanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
5. Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY, den WWL und die SE|BS durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Satzungsvollzug sowie Teilaufgaben der Grundstücksentwässerung), die strategische Ausrichtung der Stadtentwässerung und das Vertragscontrolling verblieben.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation, die Grundstücksentwässerung und der Satzungsvollzug der Abwasserbeseitigung dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch ein Strategie- und Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und stellt damit sicher, dass die Abwasserbeseitigung am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Stadtentwässerung ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Stadtentwässerung sind zum 1. Januar 2006 mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben auf die Fachbereiche 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr aufgeteilt worden.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Stadtentwässerung betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abwassersatzung, Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Anzahl der Arbeitnehmer

2015 waren für die Sonderrechnung Stadtentwässerung 1 Beamter in Vollzeit, 1 Beamtin in Teilzeit und 5 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1.899.695,43 € (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 2.032.473,53 €).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Das operative Geschäft hinsichtlich der Abwasserableitung wird im Wesentlichen von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt. Hierfür werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Betriebs- und Kapitalkostenentgelte gezahlt. Zu den Tätigkeiten der SE|BS gehört insbesondere die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes. Dazu gibt es detaillierte Vorgaben aus dem Abwasserentsorgungsvertrag (Einzelheiten hierzu siehe Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig).

Die Aufgaben der Abwasserreinigung werden durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) wahrgenommen. Die Stadt ist Mitglied im AVB und verfügt seit dem 9. April 2008 grundsätzlich über die Mehrheit der Stimmen im Vorstand und Verbandsausschuss des AVB. Für die Leistungen des AVB werden Mitgliedsbeiträge gezahlt, die auf Basis der Wirtschaftsplanung des AVB festgesetzt werden.

Die zu reinigende Abwassermenge für Braunschweig lag 2015 bei rd. 18,7 Mio. m³ (2014: 18,7 Mio. m³).

Die Betriebsführung des Klärwerkes obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat wiederum die SE|BS mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Aktuell erfolgt eine Überarbeitung des aus dem Jahr 1979 stammenden Vertrages.

Für 2016 ist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 63,3 Mio. €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 64,3 Mio. € sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. € ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.159.800 € im Haushalt veranschlagt.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Abwasserverband Braunschweig

Gegenstand des Verbands

Der Abwasserverband Braunschweig (AVB) ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung, Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung, Gewässerausbau und -pflege und die dazugehörige Unterhaltung der Wirtschaftswege. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 3 seiner Satzung dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2016

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse)
Landwirtschaftliche Mitglieder als die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen

Organe des Verbands

Der Verband hat einen Verbandsausschuss, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die zwei von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder.

Für jedes Mitglied im Verbandsausschuss ist zusätzlich ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Die Stadt Braunschweig hat folgende Vertretungsregelungen vorgesehen:

Stellvertreterin für Frau Städt. Ltd. Direktorin Hilde Volk ist Frau Städt. Direktorin Kerstin Gebhardt. Herr Ratsherr Klaus Wendroth wird durch Herrn Ratsherrn Uwe Jordan vertreten.

Stand: Dezember 2016

Verbandsausschuss	
Olaf Genter	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Hans-Dieter Dralle	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Eckard Gliemann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Andreas Feldmann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Rolf Heine	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Eckbert Bösche	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Heiko Bosse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Jochen Blickwede	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Götz Büttner	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Axel Busse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Richard Hering	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heinz-Robert Köhler jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heiko Sonnenberg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Henning Gödecke	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Herbert Munzel sen.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Hermann Lüer jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Ernst-August Bunkenburg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Friedhelm Brand	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Ludwig Thiemann	Wasserverband Gifhorn
Ines Kielhorn	Wasserverband Gifhorn
Hilde Volk	Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Stadt Braunschweig

Vorstand

Die Stadt Braunschweig stellt drei ordentliche und drei stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Stand: Dezember 2016

Vorstand	
Wolfgang Sehrt	Verbandsvorsteher, Stadt Braunschweig
Dr. Günter Olfe	stellv. Verbandsvorsteher, Gemeinde Hillerse OT Volkse
Dirk Asche-Baumgarten	Gemeinde Hillerse
Christian Müller	Gemeinde Didderse
Theodor Eggers	Samtgemeinde Papenteich Gemeinde Meine
Helmut Holzapfel	Samtgemeindebürgermeister Papenteich
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Als Stimmvertreter für Herrn Wolfgang Sehrt hat die Stadt Braunschweig Herrn Ratsherrn Kurt Schrader vorgeschlagen. Die Vertretung für Herrn Ratsherrn Frank Flake wird durch Herrn Ratsherr Detlef Kühn wahrgenommen. Vertreter für Herrn Stadtbaurat Leuer ist Herr Ltd. Baudirektor Klaus Benscheidt.

Geschäftsführung

Bernhard Teiser

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte am 31. Dezember 2015 79 Mitarbeiter (Vorjahr: 82).

Geschäftsverlauf

Der AVB hat für das Wirtschaftsjahr 2015 einen Beitrag in Höhe von 30,52 Mio. € von der Stadt Braunschweig erhalten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Mitgliedsbeitrag für Abwasserreinigung in Höhe von 16,94 Mio. €, einem Mitgliedsbeitrag für das Kanalnutzungsrecht in Höhe von 12,71 Mio. € – beide aus der Sonderrechnung Stadtentwässerung – und 0,87 Mio. € von der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2016 sind im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung Mitgliedsbeiträge der Stadt Braunschweig an den AVB in Höhe von 18,67 Mio. € für die Abwasserreinigung und 12,52 Mio. € für die Nutzungsrechte des Kanalnetzes veranschlagt. Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft hat für 2016 Beiträge in Höhe von 0,98 Mio. € für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung veranschlagt. Somit ergibt sich eine Beitragszahlung der Stadt Braunschweig in Höhe von voraussichtlich 32,17 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2016.

Wasserverband Weddel-Lehre

Gegenstand des Verbands

Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) hat zur Aufgabe Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Der Verband hat die Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder durchzuführen. Zur Durchführung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 5 seiner Satzung dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2016

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Gemeinde Cremlingen
Stadt Königslutter am Elm
Gemeinde Lehre
Samtgemeinde Nord-Elm
Stadt Wolfsburg
Samtgemeinde Sickte
Wasserverband Gifhorn
Wasserverband Elm

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

TOP 19.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung repräsentiert die Einwohner des Verbandsgebietes. Insgesamt betreut der WWL zurzeit rund 80.000 Einwohner, die durch 86 Stimmen in der Verbandsversammlung repräsentiert werden.

Bei der Stadt Braunschweig werden die Ortsteile Bevenrode, Dibbesdorf, Hondelage, Mascherode, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Volkmarode und Waggum durch den WWL betreut. Die 30.288 Einwohner dieser Ortsteile werden durch fünf Delegierte, welche zusammen 31 Stimmen haben, vertreten. In den Ortsteilen Dibbesdorf, Hondelage, Schapen und Volkmarode übernimmt der WWL die Schmutzwasserentsorgung und Gebührenerhebung Schmutzwasser. In den übrigen oben genannten Ortsteilen wird nur die Gebührenerhebung für Schmutzwasser durch den WWL übernommen.

Stand: Dezember 2016

Verbandsversammlung		Stimmen
Manfred Bähre	Stadt Braunschweig	31
Thorsten Köster	Stadt Braunschweig	
Horst Dieter Steinert	Stadt Braunschweig	
Gerhard Stülten	Stadt Braunschweig	
Frank Täubert	Stadt Braunschweig	
Hans-Peter Albrecht	Gemeinde Cremlingen	14
Joachim Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen	
Gudrun Hock	Gemeinde Cremlingen	
Hilmar Mittendorf	Gemeinde Cremlingen	
Burkhard Wittberg	Gemeinde Cremlingen	
Uwe Lagosky	Gemeinde Cremlingen	
Helmut Bauwe	Gemeinde Lehre	12
Michael Fitzke	Gemeinde Lehre	
Jens Hoppe	Gemeinde Lehre	
Andreas Busch	Gemeinde Lehre	
Bernd Krüger	Gemeinde Lehre	
Heinrich Köther	Gemeinde Lehre	
Detlef Gottschalt	Samtgemeinde Nord-Elm	6
Klaus-Dieter Groß	Samtgemeinde Nord-Elm	
Harald Schulze	Samtgemeinde Nord-Elm	
Sabine Siegmund	Samtgemeinde Nord-Elm	
Silvia Liebermann	Samtgemeinde Nord-Elm	
Erich Gröll	Samtgemeinde Nord-Elm	
Karlheinz Pfeiff	Samtgemeinde Sickte	11
Dieter Lorenz	Samtgemeinde Sickte	
Konrad Gramatte	Samtgemeinde Sickte	
Michael Fürer	Samtgemeinde Sickte	
Reinhard Deitmar	Samtgemeinde Sickte	
Christian Müller	Samtgemeinde Sickte	
Michael Ratzkowsky	Samtgemeinde Sickte	
Marco Kelb	Samtgemeinde Sickte	
Thorsten Thiedt	Samtgemeinde Sickte	
Friedrich Segger	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Heike Rupp-Brunswig	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg	5
Regina Zimmermann	Stadt Wolfsburg	
Christian Seidenkranz	Stadt Königslutter am Elm	5
Andreas Schmidt	Wasserverband Gifhorn	1
Alexander Hoppe	Wasserverband Elm	1

Vorstand

Die Stadt Braunschweig hat das Vorschlagsrecht für drei Vorstandsmitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Stand: Dezember 2016

Vorstand	
Uwe Jordan	Stadt Braunschweig, stellv. Verbandsvorsteher
Dr. Bernd Hoppe-Dominik	Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Stadt Braunschweig
Günter Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen, Verbandsvorsteher
Wolfgang Röper	Gemeinde Cremlingen
Detlef Kaatz	Gemeinde Cremlingen
Klaus Westphal	Gemeinde Lehre
Burkhard Beese	Gemeinde Lehre
Hans-Joachim Gottschlich	Gemeinde Lehre
Matthias Lorenz	Samtgemeinde Nord-Elm
Klaus Röhr	Samtgemeinde Nord-Elm
Hubert Friehe	Samtgemeinde Nord-Elm
Petra Eickmann-Riedel	Samtgemeinde Sickte
Uwe Schäfer	Samtgemeinde Sickte
Dunja Kreiser	Samtgemeinde Sickte
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg
Alexander Hoppe	Stadt Königslutter am Elm

Als Vertreter für Herrn Ratsherrn Uwe Jordan ist Herr Bezirksbürgermeister Jürgen Meeske gewählt. Die Vertretung für Herrn stellv. Bezirksbürgermeister Dr. Hoppe-Dominik wird durch Herrn Dr. Richard Goedeke wahrgenommen. Vertreter für Herrn Ratsherr Claas Merfort ist Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer.

Geschäftsführung

Viktoria Wagner	ab 01.05.2015
Lutz Tietz	bis 30.04.2015

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte in 2015 durchschnittlich 70 Mitarbeiter (Vorjahr: 68).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung

Im Jahr 2015 hat der WWL für die Leistungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung von der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,27 Mio. € erhalten.

Für 2016 sieht der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,31 Mio. € vor.

Zweckverband Großraum Braunschweig

Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) erfüllt im Verbandsbereich zwei wesentliche Aufgaben:

1. Nach dem niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung ist er der Träger der Regionalplanung und Untere Landesplanungsbehörde.

2. Nach dem niedersächsischen Nahverkehrsgesetz ist er Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene (SPNV) und Straße (ÖPNV).

Zudem soll der ZGB in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Göttingen eine einheitliche Nahverkehrskonzeption für den Harz entwickeln und einen Tarifverbund “Harz” schaffen.

Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem ZGB weitere Aufgaben übertragen werden.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991.

Verbandsglieder

Stand: Dezember 2016

Verbandsglieder
Stadt Braunschweig
Stadt Salzgitter
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Goslar
Landkreis Helmstedt
Landkreis Peine
Landkreis Wolfenbüttel

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Verbandsausschuss und einen Verbandsdirektor.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat 59 ehrenamtlich tätige Mitglieder aus allen Teilen des Verbandsgebietes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Detlef Tanke (Landkreis Gifhorn), sein erster Vertreter Michael Kramer (Landkreis Peine) und seine zweite Vertreterin Elke Kentner (Landkreis Peine).

Stand: Dezember 2016

Vertreter der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung
Christoph Bratmann
Matthias Disterheft
Dr. Christos Pantazis
Julia Retzlaff
Klaus-Peter Bachmann
Reinhard Manlik
Kurt Schrader
Thorsten Köster
Karl Grziwa
Carsten Müller
Holger Herlitschke
Dennis Egbers-Schoger
Anneke vom Hofe
Gunnar Scherf
Hans-Joachim Volkmann
Ingo Schramm

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss gibt Empfehlungen zu anstehenden Beschlüssen der Verbandsversammlung und kann auch eigenständig Beschlüsse fassen. Neben dem oder der Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung gehören ihm die Hauptverwaltungsbeamten der acht Verbandsglieder mit beratender Stimme an.

Zur fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zwei Fachausschüsse eingerichtet worden, und zwar für Regionalplanung und für Regionalverkehr.

Verbandsdirektor

Hennig Brandes

Anzahl der Arbeitnehmer

Der ZGB beschäftigte in 2015 durchschnittlich 36 Mitarbeiter (Vorjahr: 37).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung

Der Haushaltsplan 2015 der Stadt Braunschweig weist Transferaufwendungen an den ZGB in Höhe von 1.786.000 € aus. Der vorläufige Jahresabschluss geht von Transferaufwendungen in Höhe von 1.761.834,14 € aus.

Im Haushaltsplan 2016 der Stadt Braunschweig sind Transferaufwendungen in Höhe von 1.825.300 € veranschlagt.

Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gegenstand des Sondervermögens und Öffentlicher Zweck

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Der Zweck der Einrichtung des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen. Neben der Bildung einer Versorgungsrücklage ist es aufgrund des zu erwartenden starken Anstiegs der Versorgungsverpflichtungen zur Entlastung der städtischen Haushaltswirtschaft erforderlich, einen Fonds zur dauerhaften Finanzierung künftiger Versorgungslasten für ab dem 1. Januar 2000 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte zu bilden.

Beteiligungsverhältnisse

Der Pensionsfonds der Stadt Braunschweig ist ein Sondervermögen, welches durch den Fachbereich Zentrale Dienste verwaltet wird. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungsfunktion

Leiter des Pensionsfonds der Stadt Brauschweig ist der Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernent der Stadt Braunschweig, Herr Stadtrat Claus Ruppert.

Geschäftsverlauf*

Aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen wurden Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt, deren jeweilige Höhe abhängig ist vom aktuellen Zinsniveau sowie von der Entwicklung der Besoldung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2015 ergaben sich folgende Prozentsätze (in Klammern die Zusatzprämie zur Ausfinanzierung des Nachfinanzierungsbedarfs) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

- Beamte des mittleren Dienstes 23 % (+ 0,5 %)
- Beamte des gehobenen Dienstes 25 % (+ 0,5 %)
- Beamte des höheren Dienstes 34 % (+ 0,5 %)
- Feuerwehrbeamte 33 % (+ 0,2 %)

Der sich hieraus insgesamt ergebende Betrag in Höhe von 4.480.000 € sollte zur zukünftigen Finanzierung der Beamtenversorgung dem Pensionsfonds aus dem städtischen Haushalt zugeführt werden. Die Mittel des Pensionsfonds werden eigenständig mündelsicher angelegt.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Beamte zu berücksichtigen. Danach sind für erworbene Versorgungsanwartschaften beim Dienstherrenwechsel von abgebenden Dienstherren pauschale Abfindungen zu zahlen, die dem Pensionsfonds zugeführt bzw. entnommen werden. Diese Beträge sind nur schätzbar und werden jeweils bei Zuführung und Entnahme mit 300.000 € veranschlagt.

Für das Jahr 2015 weist der Haushaltsplan des Pensionsfonds im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.729.900 € aus. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2015 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.132.946,82 €. Der vorläufige Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2015 nach der Finanzrechnung beträgt 35.786.504,84 €.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Bei anhaltender Kapitalmarktsituation werden die Zinserträge aufgrund des aktuellen besonders niedrigen Zinsniveaus geringer als ursprünglich geplant ausfallen. Der Haushaltsplan 2016 des Pensionsfonds weist im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Überschuss in Höhe von 3.959.900 € aus. Da zu Beginn des Jahres 2016 ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 35.786.505 € vorhanden sein wird, beträgt der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2016 39.746.405 €.

*) eine detailliertere Darstellung ist in Band 2 unter Punkt „XIII. Haushaltsplan 2017 und Jahresabschluss 2015 für das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ “ des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Stadt Braunschweig
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabschlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Textziffer		Seite
1	Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses	2
2	Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Maßstab der Prüfung	3
2.3	Art der Prüfung	3
2.4	Umfang der Prüfung	3
3	Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabschluss	6
3.1	Rechtsgrundlagen	6
3.2	Abschlussstichtag	6
3.3	Internes Kontrollsystem	6
3.4	Konsolidierungskreis	7
3.5	Konsolidierungsgrundsätze	8
3.5.1	Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden	8
3.5.2	Kapitalkonsolidierung	9
3.5.3	Schuldenkonsolidierung	10
3.5.4	Zwischenergebniseliminierung	11
3.5.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	12
3.6	Konsolidierungssoftware	13
3.7	Konsolidierungsbuchführung	13
3.8	Konsolidierungsbericht	14
3.9	Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben	16
3.10	Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG	16
4	Prüfungsvermerk	17

Anlagen

Anlage 1	Konsolidierte Ergebnisrechnung
Anlage 2	Gesamtbilanz (kurz)
Anlage 3	Gesamtbilanz (lang)
Anlage 4	Konsolidierte Anlagenübersicht
Anlage 5	Konsolidierte Schuldenübersicht
Anlage 6	Konsolidierte Forderungsübersicht
Anlage 7	Übersicht der konsolidierten Aufgabenträger
Anlage 8	Übersicht der nicht konsolidierten Aufgabenträger
Anlage 9	Kapitalflussrechnung

1 Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach ist der konsolidierte Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen aufgestellt ist.

2 Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der seitens der Stadt Braunschweig entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende konsolidierte Gesamtabschluss 2015 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beizufügenden Kapitalflussrechnung und den beizufügenden Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses trägt der Oberbürgermeister (OBM) der Stadt Braunschweig (Stadt).

Aufgabe des RPA ist es, den konsolidierten Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung auf die Einhaltung der GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen zu prüfen und auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses abzugeben. Dazu hat das RPA auf den Konsolidierungszeitpunkt 31. Dezember 2015 den konsolidierten Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, z. B. Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Verwaltungs- bzw. Geschäftsführung der Aufgabenträger der Stadt waren ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bezüglich der Stadt beim OBM und bezüglich der Aufgabenträger der Stadt bei deren örtlichen Leitungen.

2.2 Maßstab der Prüfung

Maßstab der Prüfung sind entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG die GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Regelungslücken im NKomVG bzw. in der GemHKVO bezüglich des konsolidierten Gesamtabschlusses sind durch sinngemäße Anwendung von bestehenden handelsrechtlichen Regelungen (HGB) zu schließen. Danach verbleibende Regelungslücken sind durch die sogenannten Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen (Stand: 15. Dezember 2010) und - soweit zutreffend - durch das sogenannte Muster einer örtlichen Dienstanweisung (Stand: 15. Dezember 2010) sowie durch sonstige Hinweise des Landes oder Kommentierungen bzw. entsprechende Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu schließen.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient intern die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt mit Stand vom 20. November 2017 (Gesamtabschlussrichtlinie; vgl. Tz. 3.1 dieses Berichts).

2.3 Art der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG in Anlehnung an den sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatz im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In diesem Rahmen hat das RPA für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses - als Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses mittels ihrer Prüfungsanweisungen auf Basis bestimmter Daten des Vorjahresabschlusses der Stadt - Höchstgrenzen für die Wesentlichkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss als Ganzes festgelegt. Diese Höchstgrenzen gelten gleichfalls für die von den Wirtschaftsprüfern (Teilbereichsprüfer) örtlich festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des jeweiligen von den örtlichen Leitungen der verselbstständigten Aufgabenträger der Stadt aufzustellenden Erfassungsformularsatzes.

In einem Fall (Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH) lag die vom Wirtschaftsprüfer festgelegte Wesentlichkeitsgrenze über der vom RPA festgelegten aussagebezogenen Wesentlichkeitsgrenze. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Wirtschaftsprüfer des Aufgabenträgers und Durchsicht des Jahresabschlusses 2015, einschließlich des Formularsatzes, konnten hieraus jedoch keine Risiken hinsichtlich des Urteils einer ordnungsgemäßen Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet werden.

2.4 Umfang der Prüfung

Nach Art der Prüfung hat das RPA seine Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass es Unrichtigkeiten und Verstöße in Vorgängen in der Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) und im konsolidierten Gesamtabschluss gegen die GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der zu prüfenden Einheit wesentlich auswirken, auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit erkennen

konnte und dass es ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob die Konsolidierungsbuchführung und der konsolidierte Gesamtabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Vorgänge in der Rechnungslegung beziehen sich auf den gesamten Erstellungsprozess und sämtliche Bestandteile des konsolidierten Gesamtabschlusses im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG.

Dementsprechend hat das RPA seine Prüfungshandlungen am Risiko des Erstellungsprozesses und an den Risiken in den Bestandteilen des konsolidierten Gesamtabschlusses unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung ausgerichtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Basis dafür waren Auskünfte der Verwaltung, analytische Prüfungshandlungen sowie eine grundsätzliche Beurteilung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems. Hierzu zählen vor allem die organisatorischen Maßnahmen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses ist zu beachten, dass mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt und des Pensionsfonds, die vom RPA selbst geprüft wurden, alle übrigen Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger und die Jahresabschlüsse der berücksichtigten assoziierten Aufgabenträger von den für die Prüfung der Erfassungsformularsätze verantwortlichen Teilbereichsprüfern bzw. von den für die Jahresabschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Seitens der Teilbereichsprüfer wurden hierzu ausschließlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Bei den von den Teilbereichsprüfern und damit nicht vom RPA geprüften Jahresabschlüssen hat sich das RPA durch eigene Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abschlüsse überzeugt und dies entsprechend vermerkt.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses zu beachten, dass von den Teilbereichsprüfern, die auftragsgemäß einen Erfassungsformularsatz zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt geprüft haben, ein Teilbereichsprüfer seine uneingeschränkte Bescheinigung zum Erfassungsformularsatz zu den vom RPA erteilten Vorgaben ergänzt hat. Alle übrigen Teilbereichsprüfer haben entsprechend den Vorgaben des RPA zum Erfassungsformularsatz eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt. Nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung beurteilt das RPA die Ergänzung zu der uneingeschränkten Bescheinigung des einen Erfassungsformularsatzes als nicht relevant für eine Ausweitung der Prüfung.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsgrundsätze sowie wesentliche Einschätzungen der Verwaltung und die Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Im Rahmen der Prüfung der Wertansätze im Summenabschluss hat sich das RPA - soweit zutreffend - auch auf die Ergebnisse der von den Teilbereichsprüfern der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger geprüften und bescheinigten Erfassungsformularsätze gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch

eine kritische Durchsicht der entsprechenden Erfassungsformularsätze eingeschätzt.

Die vom OBM der Stadt mit Datum vom 1. März 2018 unterschriebene Gesamtbilanz in Kurz- und Langform sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Anlagen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NKomVG wurden dem RPA am 15. März 2018 vorgelegt. Der mit dem Vermerk über die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG vollständige konsolidierte Gesamtabschluss wurde dem RPA am 8. Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses beträgt gemäß § 129 Abs. 1 Halbsatz 2 NKomVG sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Künftig sollte eine fristgerechte Aufstellung angestrebt werden.

Das RPA hat den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob er seitens der Stadt unter Beachtung der GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt worden ist und er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der GoB darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Urteil bildet, ob der konsolidierte Gesamtabschluss im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG den GoB.

Ausgangspunkt war der geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der OBM hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 05. Juni 2018 in schriftlicher Form versichert, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden, die erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sowie alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Die Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden laut dieser Erklärung vollständig im Konsolidierungsbericht erläutert.

3 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabschluss

3.1 Rechtsgrundlagen

Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Neuordnungsgesetz i. V. m. § 179 Abs. 1 NKomVG (grundsätzlich) die Jahresabschlüsse der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung).

§ 59 Nr. 29 GemHKVO definiert „Konsolidierung“ als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten (zu konsolidierenden bzw. bilanzierenden) Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss.

Im Übrigen regeln § 128 Abs. 4 NKomVG die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot, Einbeziehungswahlrecht), § 128 Abs. 5 NKomVG womit und wonach konsolidiert wird (Satz 1 bis 4) sowie das Wahlrecht auf Bewertungsvereinfachungen (Satz 5 und 6), § 128 Abs. 6 NKomVG den Inhalt und Umfang des konsolidierten Gesamtabschlusses und § 58 GemHKVO die Berichtsvorschriften zum konsolidierten Gesamtabschluss (Konsolidierungsbericht).

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient für den Verbund Stadt Braunschweig die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt (vgl. Tz. 2.2 dieses Berichts).

3.2 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger.

3.3 Internes Kontrollsystem

Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, aber dennoch Aussagen über das Prüfergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt seitens des RPA risikoorientiert. In einem ersten Schritt erfolgte daher seitens des RPA die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems (IKS; vgl. Ziffer 12.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Zur Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten IKS ergeben sich seitens des RPA diverse Fragestellungen, die von der Konsolidierungsstelle durch entsprechende Nachweise oder Dokumente bzw. Erläuterungen zu beantworten und mit einer entsprechenden Referenz zu versehen waren, damit für diesen Bereich aus Prüfungssicht sichergestellt ist, dass ein konsolidierter Gesamtabschluss in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßig aufgestellt werden konnte.

Um die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten IKS für das RPA und die Konsolidierungsstelle systematisch und wirtschaftlich zu gestalten, hat das RPA ein entsprechendes Prüfprogramm und ein entsprechendes Dokumentationsprogramm erstellt und dieses in einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung am 21. März 2018 bearbeitet.

Nach Auswertung des Prüfprogramms kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass das auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichtete IKS insgesamt als standardisiert, d. h. durchschnittlich gut ausgestaltet, anzusehen ist. Die technikunterstützten Kontrollaktivitäten sind dabei in ausgeprägtem Maß implementiert und wirksam.

Das RPA weist weiterhin darauf hin, dass insbesondere im Bereich der manuellen Buchungen und bei wesentlichen Änderungen in der Konfiguration der Konsolidierungssoftware das Vier-Augen-Prinzip zu beachten bzw. einzuhalten und zu dokumentieren ist.

Übergreifende Informationen, die für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses relevant sind, erhält die Konsolidierungsstelle derzeit informell. Das RPA erachtet es weiterhin für notwendig, die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten in Form von Arbeits- oder Dienstanweisungen schriftlich festzulegen.

Bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 sind diese Hinweise zu berücksichtigen.

3.4 Konsolidierungskreis

Die Struktur des Verbunds Stadt Braunschweig zum Abschlussstichtag ergibt sich aus der unter Ziffer I.4 des konsolidierten Gesamtabschlusses beigefügten Grafik. Abgebildet werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt am Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Basis dieser Verbundstruktur hat die Verwaltung den Konsolidierungskreis zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses mittels der Kriterien „Grad des Einflusses“ im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG und „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG abgegrenzt. Dementsprechend hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 12 vollzukonsolidierende unmittelbare bzw. mittelbare Aufgabenträger, drei vollzukonsolidierende Sonderrechnungen und einen vollzukonsolidierenden Pensionsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen (verbundene Aufgabenträger). Außerdem wurden drei Aufgabenträger, auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund von Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % bzw. aufgrund von entsprechend zu zahlenden Verbandsumlageanteilen seitens der Stadt unmittelbar oder mittelbar ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Aufgabenträger), auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt berücksichtigt (vgl. Ziffer V.1.2.1 des konsolidierten Gesamtabschlusses).

Bei 14 verselbstständigten Aufgabenträgern bestehende Mehrheitsbeteiligungen, von denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt und 11 mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt, wurden wegen - seitens der Verwaltung - beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Aus gleichen Gründen wurden drei assoziierte Aufgabenträger nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt berücksichtigt. Ebenso wurden zwei weitere Aufgabenträger, an denen von der Stadt nur An-

teile von unter 20 % gehalten werden, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen (vgl. Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses).

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen innerhalb des Verbunds der Stadt Braunschweig.

Im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises hat die Verwaltung den Begriff „untergeordnete Bedeutung“ bzw. „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG und damit die Einbeziehung bzw. den Ausweis von Aufgabenträgern in den bzw. im konsolidierten Gesamtabschluss unter Ziffer 6.3 der Gesamtabschlussrichtlinie und unter Ziffer V.1.2.1 b) des konsolidierten Gesamtabschlusses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien operationalisiert.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung sechs Aufgabenträger mit quantitativer untergeordneter Bedeutung - mit entsprechender Begründung hinsichtlich einer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabenträger für die Stadt - qualitativ als nicht von untergeordneter Bedeutung beurteilt. Im Ergebnis hat die Verwaltung für diese Aufgabenträger von der Vereinfachungsregel des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG keinen Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des auf dieser Basis abgegrenzten Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2015 hat seitens des RPA - bezüglich der Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG - ausgenommen für die Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH wie im Vorjahr keinen Anlass für Einwendungen ergeben.

Aus Prüfungssicht ergibt sich für die vorgenannten drei Aufgabenträger entsprechend der qualitativen Kriterien eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesellschaftszweck der Gesellschaften ableiten und andererseits aus den seit der Gründung dieser Gesellschaften jeweils durchgeführten Veranstaltungen und umgesetzten Projekten (vgl. Niederschriften der entsprechenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen). Als weiteres Kriterium für eine entsprechende Beurteilung ist zudem die finanzielle Belastung der Stadt mit strukturellen Verlusten durch Aufgabenträger heranzuziehen (zu weiteren Ausführungen siehe Tz. 3.4 des Schlussberichts über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2012).

Der Grundsatz der Stetigkeit ist bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises beachtet worden. Im Berichtsjahr hat sich der Kreis der - nach den seitens der Verwaltung zugrunde gelegten Maßstäben - einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

3.5 Konsolidierungsgrundsätze

3.5.1 Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden

Im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses ist die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt so darzustellen, als ob die Stadt und die in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger konkretisiert durch die Konsolidierungsmaßnahmen und zusammen mit den zu bilanzierenden assoziierten Aufgabenträgern eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Einheit bilden (Einheitsgrundsatz).

In diesem Rahmen ist der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt - unter anderem hinsichtlich Ansatz und Bewertung - grundsätzlich vereinheitlichten Jahresabschlüsse (Kommunalabschlüsse II bzw. III) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger aufzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit).

Die dazu in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Aufgabenträger wurden grundsätzlich einheitlich nach den für die Stadt anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften angesetzt und bewertet. Für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG) sind die Überleitungen der Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger grundsätzlich an die für die Stadt geltenden Rechnungslegungsvorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts erfolgt. Im Berichtsjahr wurde bei dem Aufgabenträger Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig die Bewertung der Pensionsrückstellungen entsprechend dem Teilwertverfahren (Zinssatz 5,0 %) nach § 44 Abs. 3 GemHKVO im Formularsatz für den konsolidierten Gesamtabschluss angepasst. Der Aufgabenträger Abwasserverband hatte im Berichtsjahr im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen gebildet. Diese Rückstellung nach § 43 Abs. 4 GemHKVO kann abweichend von den Vorschriften des HGB gebildet werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres die unterlassene Instandhaltung nachgeholt werden. Weitere Abweichungen von den für die Stadt geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften in Teilbereichen bewegen sich im Rahmen der in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegten Regelungen, die überwiegend aufgrund der Hinweise der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes Niedersachsens getroffen wurden. Insgesamt ist die praktizierte Vorgehensweise prüfungsseitig unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend dargestellten seitens der Verwaltung umgesetzten Konsolidierungsschritte entsprechen nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften.

3.5.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung sind die Kapitalverflechtungen der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i.V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Basis der Kommunalabschlüsse II bzw. III aufzurechnen. Der jeweilige Beteiligungsbuchwert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers wird mit der auf diese Anteile entfallenden Nettoposition (ohne Sonderposten) eines jeweils beherrschten in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgers verrechnet. Im konsolidierten Gesamtabschluss sind also weder der jeweilige Beteiligungswert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers noch die zugehörige (anteilige) Nettoposition des jeweils beherrschten in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgers enthalten.

Die Verwaltung hat für die Kapitalkonsolidierung von dem durch § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung keinen Gebrauch gemacht (vgl. Ziffern 5.4.1 und 7.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Dementsprechend wurden zur Bestimmung der sogenannten Unterschiedsbeträge seitens der Aufgabenträger im Rahmen aufzustellender Kommunalabschlüsse III bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt. Die in der Erstkonsolidierung vorgenommene Neubewertung hat in den Folgejahren die Fortschreibung der jeweiligen Kommunalbilanzen III zur Folge.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die Verwaltung wie im Vorjahr für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses an die drei vollzukonsolidierenden Sonderrechnungen, an den vollzukonsolidierenden Pensionsfonds und die Kernverwaltung einen Erfassungsformularsatz auf Basis NKR-Bilanzierung, an acht vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an vier vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt.

Die seitens des RPA vorgenommene Auswertung der von den Teilbereichsprüfern erstellten Jahresabschlussmemoranden hinsichtlich der Erstellung einer Kommunalbilanz III und einer Kommunalergebnisrechnung III hat zu dem Ergebnis geführt, dass sämtliche Erfassungsformularsätze für die Überführung in den Summenabschluss und die Konsolidierung geeignet sind. Einwendungen werden nicht erhoben.

Wegen des Verzichts der Ausübung des Wahlrechts nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG erfolgte die Kapitalkonsolidierung seitens der Verwaltung entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der sogenannten Neubewertungsmethode. Dabei wurden - bezogen auf den Konsolidierungskreis - entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 1 NKomVG (grundsätzlich) die Beteiligungsbuchwerte der seitens der Stadt gehaltenen Anteile an den einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen - basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1. Januar 2012) - verrechnet (zu den besonderen Regelungen in Bezug auf Zweck- bzw. Wasserverbände vgl. § 128 Abs. 5 Satz 2 und 3 NKomVG). Aktive Unterschiedsbeträge haben sich im Rahmen dieser Verrechnungen nicht ergeben, sodass entsprechende Geschäfts- oder Firmenwerte im konsolidierten Gesamtabschluss nicht auszuweisen waren.

Die sich demzufolge im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebenden anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger noch nicht konsolidiert wurden, sind entsprechend der herrschenden Kommentierung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt worden. Die anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die infolge der Neubewertung entstanden sind, werden ebenfalls unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Die Auflösung der anteiligen Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung für das Berichtsjahr wurde ordnungsgemäß erfolgswirksam gebucht.

3.5.3 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB zu

eliminieren.

Bei der Schuldenkonsolidierung ist zwischen sogenannten unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Als unechte Aufrechnungsdifferenzen werden Unterschiedsbeträge bezeichnet, die auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden beruhen. Solche Aufrechnungsdifferenzen sollten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Konsolidierungsprozesses vermieden werden. Echte Aufrechnungsdifferenzen können dadurch entstehen, dass Ansprüche und Verpflichtungen unterschiedlichen Bilanzierungs- und/oder Bewertungsgrundsätzen unterliegen. Bei der Behandlung der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auftretenden Aufrechnungsdifferenzen ist zu unterscheiden, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.3 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrem Charakter und ihrer Entstehung nach erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe von per Saldo 1.565 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabschlusses als Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Unechte Differenzen können bereits im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden, sodass im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.5.4 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind Gewinne bzw. Verluste bei Vermögensgegenständen, die auf internen Leistungsbeziehungen im Verbund Stadt Braunschweig zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträgern beruhen, entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB bzw. für assoziierte Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 S. 4, 2. HS NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 5 S. 3 HGB zu eliminieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, sofern die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Verbunds von untergeordneter Bedeutung sind. Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes hat die Verwaltung unter Ziffer 7.1.4 der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung - bezogen auf die jeweilige Bilanzposition - 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen, festgelegt. Bezogen auf die jeweilige Bilanzposition lagen in den Jahren 2012 bis 2014 grundsätzlich alle Zu- und Abgänge dieser Bestände unter 2 %. Eine Ausnahme ergab sich unter den Vorräten. Hier wurde ein deutlich höherer Anteil der Zugänge an Beständen am Bilanzposten des

Summenabschlusses ermittelt. Die Auswertung des Sachverhaltes seitens der Verwaltung ergab jedoch, dass bei der zugrundeliegenden Transaktion keine Zwischengewinne erzielt wurden. Insofern unterblieb aufgrund der untergeordneten Bedeutung eine Zwischenergebniseliminierung.

Die Verwaltung teilte mit, dass eine Überprüfung, inwieweit im Verbund Braunschweig Zwischenergebnisse entstehen, turnusmäßig alle fünf Jahre erfolgt, die nächste Überprüfung wird dementsprechend planmäßig in 2019 erfolgen.

Für assoziierte Aufgabenträger sind die Vorschriften zur Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 HGB entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

Die Verwaltung hat dargelegt, dass bei den drei assoziierten Aufgabenträgern keine Zwischenergebnisse im Sinne von § 304 HGB im Verbund der Stadt Braunschweig vorhanden sind.

Die letztlich praktizierte Vorgehensweise zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Zwischenergebniseliminierung der Verwaltung ist nicht zu beanstanden.

3.5.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Aufwendungen sowie die entsprechenden Erträge zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB zu eliminieren, sodass im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt nur solche Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die mit gesamtabschlussfremden Dritten im Haushaltsjahr entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.5 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrer Entstehung eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb dieser Wertgrenze werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabschlusses als Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Sonstigen ordentlichen Erträgen i. H. v. 1.322 TEUR und unter den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 1.340 TEUR ausgewiesen. Die Verwaltung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenträger auch im Bereich der Aufwendungen und Erträge Abstimmungen durchführen. In diesem Zusammenhang ist ein Prozess zu entwickeln, der die Vorgehensweise bei Aufwands- und Ertragsabstimmungen der Aufgabenträger einheitlich und transparent regelt.

Unechte Differenzen können bereits im Vorfeld der eigentlichen Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden, sodass im Rahmen der Aufwands-und Ertragskonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.6 Konsolidierungssoftware

Zur Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses setzt die Verwaltung die auf sie ausgerichtete Konsolidierungssoftware IDLKONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH (IDL), Hamburg, nach dem Release-Stand 52016 (IDLKONSIS) ein.

Die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS ist - beauftragt durch IDL - seitens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Düsseldorf, unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 880 vom Institut der Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Als Prüfungsergebnis bescheinigt BDO, dass - entsprechend den im Prüfbericht mit Stand vom 22. November 2011 genannten Anforderungen - die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Referat 0200 - unter Berücksichtigung relevanter Aspekte für eine Freigabe - mit Erklärung vom 3. Juli 2013 gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO mit den entsprechenden Festlegungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) GemHKVO die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS zur Anwendung freigegeben (Freigabeerklärung). Die Version 2014.0 ist geprüft und das Prüfungsergebnis durch BDO am 18. Dezember 2014 bestätigt worden. Der vorgelegte konsolidierte Gesamtabschluss 2015 wurde mit der Version 2016 erstellt. Für diesen Release-Stand liegt bislang keine Bescheinigung einer Prüfung nach dem Prüfungsstandard IDW PS 880 vor. Sich hieraus ergebende Risiken für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 werden indes nicht gesehen.

Entsprechend dieser seitens des Referats 0200 getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten für die Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt nicht gewährleistet ist.

3.7 Konsolidierungsbuchführung

Die Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) erfolgt programmgestützt zentral beim Referat 0200 mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDLKONSIS (vgl. Tz. 3.6 dieses Berichts) auf Basis der Daten der Kommunalabschlüsse II bzw. III (vgl. Tz. 3.5.1 dieses Berichts) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger.

Die entsprechenden Kommunalabschlüsse II bzw. III werden seitens der örtlichen Leitungen dieser Aufgabenträger - unter Beachtung der Vorgaben der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt - mit Hilfe der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit IDL entwickelten Erfassungsformularsätze (vgl. Tz. 3.5.2 dieses Berichts) auf Excel-Basis aufgestellt und seitens der Teilbereichsprüfer bescheinigt. Die jeweiligen Erfassungsformularsätze, in denen sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten dokumentiert sind, dienen der notwendigen Datenzuführung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten werden mittels der von den Teilbereichsprüfern bescheinigten Excel-basierten mit hinreichenden Prüfungsroutinen versehenen Erfassungsformularsätze automatisiert in die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS überführt. Auf dieser Basis erfolgt mittels der automatisierten Arbeitsschritte „Bildung des Summenabschlusses“, „Vortrag der Konzerndaten komplett“ und „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“

die Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Die Prüfung der im Rahmen des Arbeitsschritts „Bildung des Summenabschlusses“ vorgenommenen Addition des Kommunalabschlusses II der Stadt mit den Kommunalabschlüssen II bzw. III der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger zum Summenabschluss, der Basis für den Arbeitsschritt „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ ist, hat keine Anzeichen für materielle Fehler ergeben.

Der „Vortrag der Konzerndaten komplett“ einschließlich der konsolidierungsrelevanten Buchungen aus den Vorjahren erfolgt systemunterstützt und wird mittels eines Protokolls dokumentiert.

Die im Rahmen des Arbeitsschritts „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ aufgetretenen betragsmäßigen Abweichungen wurden ebenfalls automatisiert mittels eines Protokolls dokumentiert und bei entsprechend für den konsolidierten Gesamtabschluss mit betraglicher Relevanz manuell korrigiert.

Im Ergebnis sind bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchführung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die Konsolidierungsbuchführung keine materiellen Fehler enthält und damit nicht ordnungsmäßig ist.

3.8 Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Maßgeblich hierfür sind grundsätzlich die Vorgaben des § 58 GemHKVO. Ergänzende Anforderungen bzw. Hinweise zum Konsolidierungsbericht ergeben sich aus § 128 Abs. 6 Satz 3 (vgl. Tz. 3.9 dieses Berichts) bzw. Satz 4 (vgl. Tz. 3.10 dieses Berichts) NKomVG.

Der Konsolidierungsbericht hat - vor dem Hintergrund der Begrenzung der Rechnungslegung auf quantitative Größen und der Stichtagsbezogenheit bzw. Vergangenheitsorientierung des konsolidierten Gesamtabschlusses - die besondere Aufgabe und Funktion, dem Gesamtabschlussadressaten ergänzende und zusätzliche Informationen zu liefern, die es ihm ermöglichen sollen, sich ein umfassendes Bild über die zum Abschlussstichtag bestehende und die zukünftige Gesamtsituation der Kommune zu verschaffen. Der Konsolidierungsbericht soll hierbei nicht als Zusammenfassung der von der Kommune bzw. den verselbstständigten Aufgabenträgern aufgestellten Rechenschafts- bzw. Lageberichte aufgefasst werden. Es sollen im Konsolidierungsbericht vielmehr Darstellungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des Einheitsgrundsatzes (vgl. Tz. 3.5.1 Abs. 1 dieses Berichts) aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes, erfolgen (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/ Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus/Hankel, Seite 191 ff.).

Im Konsolidierungsbericht des Berichtsjahres gibt es Erläuterungen aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit. Diese Berichterstattung sollte in den Folgejahren weiterentwickelt werden. Hierzu sind nicht nur quantitative Größen des Jahresabschlusses einbezogen werden, sondern darüber hinaus ist die Berichterstattung mit weitergehenden Informationen ergänzt werden.

Die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO zu umfassenden Mindestangaben im Sinne des § 151 NKomVG beziehen sich i. V. m. § 58 Abs. 2 GemHKVO auf sämtliche Aufgabenträger im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einer Kommune. Die Verwaltung hat für die Mindestangaben entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht ergänzend den XX. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2015, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2017 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten der Stadt gemäß § 151 NKomVG, die u. a. die Vollständigkeit der im XX. Beteiligungsbericht der Stadt dargelegten Angaben beinhaltet, hat das RPA mit Datum vom 25. September 2017 gesondert vermerkt.

Maßgeblich für die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2 a GemHKVO zu umfassenden Erläuterungen ist § 128 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG (Abgrenzung des Konsolidierungskreises mit Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrecht sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen). Dementsprechend sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in den Konsolidierungsbericht auch Angaben über die Aufgabenträger aufzunehmen, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wurden. Anzugeben sind die Gründe (quantitativ und qualitativ) der Nichtaufnahme in den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus/Hankel, Seite 215). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben. Die Verwaltung hat zwar unter Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses diejenigen verselbstständigten Aufgabenträger aufgeführt, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen bzw. nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabschluss berücksichtigt worden sind. Außerdem hat sie zwei weitere Aufgabenträger aufgeführt, an denen die Stadt nur Anteile von unter 20 % hält. Die Angaben über die Gründe der Nichtaufnahme der grundsätzlich in die Konsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger beziehen sich jedoch ausschließlich auf die von der Verwaltung gesetzten quantitativen Aspekte (siehe hierzu auch Tz. 3.4 dieses Berichts).

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der den konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG erläuternde Konsolidierungsbericht - mit Ausnahme der Gründe zur Nichtaufnahme der nicht konsolidierten Aufgabenträgern - Informationen zu allen gemäß § 58 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben beinhaltet. Er erfüllt damit im Wesentlichen die Aufgabe und Funktion eines Konsolidierungsberichts.

3.9 Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben

Dem Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Eine Kapitalflussrechnung (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 NKomVG) entsprechend dem DRS 2 (vgl. Ziffer 8 der Gesamtabschlussrichtlinie) wurde dem Konsolidierungsbericht gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG beigefügt (vgl. Tz. 2.1 dieses Berichts). Die Kapitalflussrechnung 2015 wurde weiterhin nach dem DRS 2 erstellt, obwohl dieser durch den DRS 21 ersetzt wurde. Mit Wirkung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 2. April 2014 ist der DRS 21 ab dem Geschäftsjahr 2015 zu beachten und der DRS 2 wurde aufgehoben. Da es im niedersächsischen Haushaltsrecht keine gesetzliche Regelung gibt, aus der sich eine verpflichtende Anwendung des DRS für die Gesamtkapitalflussrechnung ableiten lässt, wird die weitere Anwendung des DRS 2, bis zur klärenden Festlegung durch den niedersächsischen Gesetzgeber, nicht beanstandet.

In den Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG auch Angaben über die nicht konsolidierten Beteiligungen, auf deren Konsolidierung aufgrund einer beurteilten untergeordneten Bedeutung verzichtet wurde, aufzunehmen. Die Verwaltung verweist für die nicht konsolidierten Beteiligungen auf die Angaben entsprechend den Vorgaben nach § 151 Abs. 1 Satz 2 NKomVG des beigefügten XX. Beteiligungsberichts.

3.10 Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG

Die Verwaltung hat für diesen konsolidierten Gesamtabschluss nicht von der Möglichkeit des § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den entsprechend § 151 NKomVG zu erstellenden und fortzuschreibenden Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen. Stattdessen hat sie unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht als Anlage ergänzend den XX. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2015, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2017 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten der Stadt gemäß § 151 NKomVG, die u. a. die Vollständigkeit der im XX. Beteiligungsbericht der Stadt dargelegten Angaben beinhaltet, hat das RPA mit Datum vom 25. September 2017 gesondert vermerkt. Die Verwaltung verzichtet damit nicht auf das bisher praktizierte und aus Prüfungssicht bewährte Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren sowie auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsberichts als langjähriger Datenquelle zu den städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen.

4 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Braunschweig wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum konsolidierten Gesamtabschluss 2015:

„*Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und den sie ergänzenden Bestimmungen.*

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 beschließt.“

Braunschweig, 05. Juni 2018

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -

Ehlert

Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

Anlage 1

Konsolidierte Ergebnisrechnung

	Erträge und Aufwendungen	Gesamtergebnis 2014 - Euro -	Gesamtergebnis 2015 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	335.980.800,41	326.235.942,03
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	122.917.963,70	142.775.978,85
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	23.232.571,30	25.131.991,21
4	Sonstige Transfererträge	10.970.006,64	10.313.768,32
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	107.984.449,02	108.981.926,68
6	Privatrechtliche Entgelte	397.507.054,75	408.469.323,14
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.069.437,44	106.021.519,90
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.030.774,57	2.849.835,08
9	Aktivierte Eigenleistungen	5.179.621,91	3.026.791,16
10	Bestandsveränderungen	290.844,58	-270.220,46
11	Sonstige ordentliche Erträge	49.951.416,06	51.811.248,96
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	5.323.696,10	8.281.020,19
13	**Summe ordentliche Erträge**	**1.164.438.636,48**	**1.193.629.125,06**
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	416.886.458,03	405.410.487,61
15	Aufwendungen für Versorgung	22.980.045,28	24.687.738,25
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.859.706,56	252.344.600,20
17	Abschreibungen	88.443.499,36	86.349.627,41
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.371.026,16	28.546.162,59
19	Transferaufwendungen	221.404.443,61	230.822.487,81
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	179.700.249,79	184.667.803,37
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	284.694,60	0,00
22	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.187.930.123,39**	**1.212.828.907,24**
23	**Ordentliches Gesamtergebnis** (Zeilen 13 - 22)	**-23.491.486,91**	**-19.199.782,18**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	20.847.037,50	17.723.539,72
25	Außerordentliche Aufwendungen	14.967.719,43	13.450.235,37
26	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**5.879.318,07**	**4.273.304,35**
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		**-17.612.168,84**	**-14.926.477,83**

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31. Januar 2014 - Euro -	31. Januar 2015 - Euro -	Passiva	31. Januar 2014 - Euro -	31. Januar 2015 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	32.719.661,13	38.696.477,65	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
2. Sachvermögen	2.435.310.698,80	2.461.752.628,88	1.2 Rücklagen	584.198.812,75	566.256.178,07
			1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
			1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622.247,92	3.369.281,13
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis *(Bilanzgewinn/-verlust)*	-55.119.054,87	-60.352.465,25
3. Finanzvermögen	186.703.685,57	173.193.931,03	1.7 Sonderposten	473.639.183,53	489.880.100,57
				1.500.812.635,35	1.493.624.540,54
4. Liquide Mittel	253.183.015,66	246.410.826,83			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.962.728,91	22.555.007,17	2.1 Geldschulden	446.700.407,88	466.768.370,73
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	87.903.940,58
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.141.521,72	30.007.846,31
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.573.095,79	2.487.387,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	70.418.950,28	62.020.153,55
				629.402.447,43	649.187.698,49
			3. Rückstellungen	627.537.644,49	639.925.401,93
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	169.127.062,80	159.871.230,60
Bilanzsumme	**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**	**Bilanzsumme**	**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**

Braunschweig, 01.03.2018

M. Leuer

Oberbürgermeister

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.	Nettoposition		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen		
1.2	Konzessionen	0,00	2.959,00	1.1.1	Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
1.3	Lizenzen	1.923.951,90	1.946.307,08	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.4	Ähnliche Rechte	693.662,01	719.208,67			494.471.446,02	494.471.446,02
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	29.794.743,00	35.562.987,00				
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2	Rücklagen		
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	307.304,22	465.015,90	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	506.816.041,10	476.985.869,52
		32.719.661,13	38.696.477,65	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	74.735.002,69	84.766.683,30
				1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
				1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.647.769,96	4.503.625,25
2.	Sachvermögen					584.199.812,75	566.256.178,07
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	239.642.219,46	239.327.199,93				
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.065.779.592,45	1.111.221.984,68	1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	760.161.797,78	767.958.685,46	1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622.247,92	3.369.281,13
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	5.824.052,00	19.006.770,00	1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	768.598,23	953.001,29				
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	65.891.014,95	79.050.910,44				
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	62.122.174,25	63.816.637,41	1.6	Jahresergebnis		
2.8	Vorräte	41.010.798,72	35.952.273,91	1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	-37.351.599,81	-45.678.954,21
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	194.110.450,96	144.467.155,76	1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.612.168,84	-14.926.477,83
		2.435.310.698,80	2.461.752.628,88	1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	66.472,90	-155.286,22
					Bilanzgewinn/-verlust	-55.119.054,87	-60.352.465,25
3.	Finanzvermögen						
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.951.985,16	7.951.985,16	1.7	Sonderposten		
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	43.868.414,13	45.069.165,04	1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	339.300.085,93	348.303.407,30
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	6.664.079,72	7.330.737,13	1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	88.861.206,13	91.908.757,99
3.4	Sondervermögen	49.092,18	49.766,61	1.7.3	Gebührenausgleich	12.835.666,36	17.020.372,03
3.5	Ausleihungen	12.462.161,11	11.777.024,52	1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.6	Wertpapiere	56.430,70	29.299,81	1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	22.415.142,25	10.676.108,79	1.7.6	Sonstige Sonderposten	32.642.225,11	32.647.563,25
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	23.493.792,05	12.894.112,79			473.639.183,53	489.880.100,57
3.9	Privatrechtliche Forderungen	61.992.650,08	73.850.303,98				
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	7.709.938,19	3.565.427,20			1.500.812.635,35	1.493.624.540,54
		186.703.685,57	173.193.931,03				

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
4. Liquide Mittel	253.183.015,66	246.410.826,83	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden	446.700.407,88	466.768.370,73
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.962.728,91	22.555.007,17	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	87.903.940,56
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.141.521,72	30.007.846,31
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.573.095,79	2.487.387,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	70.418.950,28	62.020.153,55
				629.402.447,43	649.187.698,49
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen	491.146.669,53	497.124.038,43
			3.2 Andere Rückstellungen	136.390.974,91	142.801.363,50
				627.537.644,49	639.925.401,93
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	169.127.062,80	159.871.230,60
Bilanzsumme	**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**	**Bilanzsumme**	**2.926.879.790,07**	**2.942.608.871,56**

Braunschweig, 01.03.2018

Oberbürgermeister

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2015

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2014	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2015	Stand am 31. Dez. 2014	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2015	Stand am 31. Dez 2014
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-
	2	+ 3	- 4	+/- 5	6	7	+ 8	- 9	- 10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	64.271.646,97	8.102.472,20	676.391,04	2.288.568,04	73.886.296,17	31.551.885,84	4.324.144,11	588.311,43	0,00	35.289.818,52	38.606.477,65	32.719.861,13
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegestände)	3.683.633.183,15	119.868.792,64	60.162.712,84	-2.288.568,04	3.720.851.704,91	1.274.190.547,17	78.891.135,83	53.888.125,56	-80.829,15	1.299.211.728,09	2.421.639.976,82	2.388.442.845,98
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	91.651.494,06	1.828.551,48	712.736,21	0,00	92.767.309,33	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	72.207.978,27	71.092.163,00
Insgesamt	3.819.556.334,18	129.800.816,32	61.551.840,09	0,00	3.887.605.310,41	1.326.301.864,07	83.315.279,74	54.476.436,99	-80.829,15	1.355.060.877,67	2.532.544.432,74	2.493.254.470,11

*) Die Werte Stand 31. Dezember 2014 stimmen nicht mit der Anlagenübersicht aus dem konsolidierten Gesamtabschluss 2014 überein, da in der Vergangenheit das Sachvermögen auch die Werte für die geringwertigen Vermögensgegenstände enthielt.

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2015

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2015 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2014 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	466.768.370,73	36.144.128,58	113.969.100,96	316.655.141,19	446.700.407,88	20.067.962,85
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	87.903.940,58	2.942.152,98	13.138.919,59	71.822.868,01	85.568.471,76	2.335.468,82
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.007.846,31	29.523.785,90	484.060,41	0,00	24.141.521,72	5.866.324,59
4. Transferverbindlichkeiten	2.487.387,32	2.487.387,32	0,00	0,00	2.573.095,79	-85.708,47
5. Sonstige Verbindlichkeiten	62.020.153,55	61.888.190,41	70.705,29	61.257,85	70.418.950,28	-8.398.796,73
Schulden insgesamt	649.187.698,49	132.985.645,19	127.662.786,25	388.539.267,05	629.402.447,43	19.785.251,06

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2015

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2015 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31. Januar 2014 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.676.108,79	10.672.486,29	2.098,75	1.523,75	22.415.142,25	-11.739.033,46
2. Forderungen aus Transferleistungen	12.894.112,79	12.894.112,79	0,00	0,00	23.493.792,05	-10.599.679,26
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	73.850.303,98	71.975.782,98	1.874.521,00	0,00	61.992.650,08	11.857.653,90
Summe aller Forderungen	97.420.525,56	95.542.382,06	1.876.619,75	1.523,75	107.901.584,38	-10.481.058,82

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH
- Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH
- Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2015

Anlage 9

Gesamtkapitalflussrechnung		**31. Dezember 2014** - Euro -	**31. Dezember 2015** - Euro -
1		2	3
Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag		-17.612.168,84	-14.926.477,83
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	4.442.925,24	4.324.144,11
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	81.248.427,30	81.658.282,43
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00	0,00
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	29.614.076,47	12.387.757,44
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-37.193.518,01	-36.661.316,39
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	6,00	-4.468,00
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	-1.006.134,73	2.581.832,57
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	0,00	0,00
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.492.904,72	16.091.816,36
+/-	Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9.995.209,99	-12.145.794,09
+/-	Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
=	**Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**41.005.498,72**	**53.305.776,60**
+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	12.935.964,07	3.692.007,75
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-142.384.487,40	-116.087.104,42
+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	2.378,58	94.547,61
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-6.311.207,61	-8.102.472,20
+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	3.274.012,48	712.736,21
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-388.646,89	-1.828.551,48
+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
+	Einzahlungen aus Sonderposten	26.949.895,43	41.372.908,25
-	Auszahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-105.922.091,34**	**-80.145.928,28**
+	Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
-	Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	54.264.269,69	70.024.178,53
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-42.263.670,73	-49.956.215,68
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**12.000.598,96**	**20.067.962,85**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe Teil-Cashflows)	**-52.915.993,66**	**-6.772.188,83**
+/-	Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00
+	Liquide Mittel am Anfang der Periode	306.099.009,32	253.183.015,66
=	**Liquide Mittel am Ende der Periode**	**253.183.015,66**	**246.410.826,83**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08505
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Grundsatzbeschluss: Erstellung eines Kulturentwicklungsplans (KultEP) mit dem Modul der Durchführung einer Kulturumfrage (Bürgerumfrage und Führungskräftebefragung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	16.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	10.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Kulturschaffenden, engagierten Bürgerinnen und Bürgern und der Politik einen Kulturentwicklungsplan (KultEP) für die Weiterentwicklung von Kunst und Kultur in Braunschweig zu erstellen. Angelehnt an die in der Stadt Düsseldorf angewandte Kulturentwicklungsplanung sollen eine Bestands- und Potenzialbeschreibung der Förderfelder und Sparten, eine Definition der weiteren Kulturentwicklung mit Leitbild und Leitlinien sowie kulturpolitische Zielsetzungen und Handlungsempfehlungen Bestandteile des Planungsprozesses sein. Die Erarbeitung soll unter einer breit angelegten öffentlichen Beteiligung erfolgen.

   Bereits existierende Grundlagen wie das Entwicklungskonzept Soziokultur, aber auch die kulturspezifischen Bürgeranregungen im Rahmen aus dem ISEK-Prozess und die von Seiten der Kulturverwaltung geplanten Kulturumfragen (Bürgerumfrage und Führungskräftebefragung - Beschlusspunkt 2) sind zu berücksichtigen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Grundlagenermittlung für die im Jahr 2019 startende Kulturentwicklungsplanung zur Ermittlung der kulturellen Bedarfe, eine Kulturumfrage bestehend aus einer Bürgerumfrage und einer Führungskräftebefragung und das dafür notwendige Satzungsrecht für die Erhebung vorzubereiten.

Sachverhalt:

A. Ausgangspunkt ISEK

Braunschweig hat im September 2015 einen Beteiligungsprozess auf den Weg gebracht. Unter dem Titel „Denk Deine Stadt!“ wurde ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) gestartet, dessen erklärte Zielsetzung ein Zukunftsbild für die Stadt Braunschweig für das Jahr 2030 zeichnen soll. In verschiedenen Dialogformaten hatten sowohl die Bürgerinnen und Bürger, als auch Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Kunst, Wissenschaft und Verbänden die Gelegenheit, sich in die jeweiligen Formate und Arbeitsphasen einzubringen. Auf Grundlage der ersten Beteiligungsphase wurde ein Zukunftsbild der Stadt mit übergeordneten Leitzielen und konkreten Strategien gezeichnet. Auf dieser Grundlage wurden für die jeweiligen Leitziele detaillierte Projekte entwickelt.

Das Leitziel „Braunschweigs Potenziale stärken“ betont bereits in der Definition der konkreten Einzelstrategien den Stellenwert von Kunst und Kultur für Braunschweig. Der ISEK-Prozess hat die Relevanz von Kunst und Kultur als stadtgestaltende und sinnstiftende Impulsgeber sowie wesentliche Standortfaktoren sowohl für die Bevölkerung als auch für Gäste der Stadt herausgestellt. Dort setzt die Kulturentwicklungsplanung an.
In einem ganzheitlichen Prozess sollen Antworten darauf gefunden werden, welche Ziele und Ausrichtung die Kulturpolitik Braunschweigs künftig verfolgt.
Um auf die aktuellen und künftigen kulturbezogenen Herausforderungen adäquat reagieren zu können und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen für die kulturelle Landschaft und Infrastruktur der kommenden Jahre abzustecken, benötigt Braunschweig kulturpolitisch-strategische Leitlinien, die in einem partizipativen Prozess zu erarbeiten sind und die facettenreichen Rahmenbedingungen der kommunalen Kulturarbeit abbilden.
Doch nicht nur die Rahmenbedingungen der künftigen Kulturentwicklung sind hierbei zu erarbeiten, sondern vor allem auch die Zielsetzungen und Perspektiven, welche die Kulturarbeit in Braunschweig in den kommenden Jahren determinieren werden.
Erst auf der Grundlage klar formulierter Leitlinien und Zielsetzungen wird es möglich sein, konkrete Visionen und Zukunftsperspektiven zu entwickeln, Prioritäten zu formulieren, Potentiale zu erschließen und die Braunschweiger Kulturlandschaft nachhaltig voranzubringen.

Aus dieser Gesamtsystematik heraus ist der Prozess einer Kulturentwicklungsplanung für Braunschweig als ISEK-Rahmenprojekt definiert.

B. Kulturentwicklungsplan - Einführung und Rückblick

Kultur nach Plan
„*Kultur nach Plan* heißt: Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur gestalten.“ [1]

„Das Thema Kulturentwicklungsplanung (KEP) als das zentrale Instrument, das Diskurse und Öffnungen ermöglicht, hat … in Deutschland seit einigen Jahren Konjunktur.“ [2]

Braunschweig hat, anders als eine Vielzahl anderer bundesdeutscher Kommunen, bislang weder *Kulturelle Leitlinien* noch eine *Kulturentwicklungsplanung*. Im Jahr 2003 wurde im Rahmen der damaligen Kulturhauptstadtbewerbung eine Kulturentwicklungsplanung begonnen und bis zur Beschlussreife des Moduls „Reform der Kulturförderrichtlinien“ gebracht. An dem Prozess hat sowohl eine große Zahl der Braunschweiger Kulturschaffenden als auch die Kulturverwaltung über mehrere Jahre intensiv gearbeitet. Das damalige Verfahren sah keine Unterstützung in Form einer externen Agentur für Moderation und Beratung vor.

Wenngleich die Kulturhauptstadtbewerbungsschrift durchaus Grundzüge einer Kulturentwicklungsplanung trug und bis heute trägt, einzelne zielgerichtete und wirkungsvolle Instrumente der Kulturentwicklungsplanung, wie die seit dem Jahr 2007 geltenden Kulturförderrichtlinien, beschlossen wurden, so war und ist nach wie vor das Ziel, eine originäre Kulturentwicklungsplanung vorzulegen.

Anfang der 2000er Jahre waren es noch relativ wenige Kommunen, die sich der Thematik eines Kulturentwicklungsplans, und dem, was heute darunter verstanden wird, zugewandt haben. Vielmehr waren es primär „Leitlinien“, die mit dem gegenwärtigen partizipatorischen Prozess, als Grundlage einer heutigen Kulturentwicklung, nur wenig gemein haben. Seit 2010 hat sich das Interesse an der Erstellung kommunaler Kulturentwicklungsplanungen intensiviert, wie eine Tagung im nordrhein-westfälischen Arnsberg im September 2017 zur Frage der Genese von Kulturentwicklungsplanungen gezeigt hat. Teilnehmer waren hier über 350 Kulturschaffende, Museen, Vereine und andere Netzwerke sowie Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung.
Im Jahr 2013 war ein kulturpolitischer Bundeskongress in Berlin dem Thema „Kultur nach

[1] Neumann, Bernd (2013): Kulturpolitik und Planung. In: Institut für Kulturpolitik der kulturpolitischen Gesellschaft e. V. (Hrsg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2013, Bonn/Essen, S. 19.

[2] Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.) (2017): Abschlussbericht zur Kulturentwicklungsplanung, Düsseldorf, S. 13.

Plan? Strategien konzeptbasierter Kulturpolitik“ gewidmet. In dieser neuerlichen Phase von Kulturentwicklungsplanungsdiskussionen sind in Braunschweig, im Kontext der Debatte um die Kompensation des 2002 geschlossenen Freizeit- und Bildungszentrums (FBZ), vier Referenten aus dem Umfeld der Kulturpolitischen Gesellschaft (KuPoGe) sowie zuletzt Frau Bielicky als KEP-Koordinatorin der Stadt Düsseldorf in die Sitzungen des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft eingeladen worden. In der Konsequenz der Schließungsdebatte und des politischen Auftrags, einen Ersatz für das geschlossene FBZ zu schaffen, wurde das Entwicklungskonzept Soziokultur gestartet, das am 09.12.2014 durch den VA verabschiedet wurde (Drs-Nr. 17272/14).

Die Erfahrungen mit der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes Soziokultur und die Erkenntnisse des erfolgreichen Prozesses in Düsseldorf führen zu der Schlussfolgerung, dass die Unterstützung der Erarbeitung eines Kulturentwicklungsplanes für Braunschweig unter Moderation und inhaltlicher Begleitung durch eine externe Agentur resp. ein externes Institut als zielführend zu betrachten ist.

Inzwischen haben viele Kommunen ihre Kulturentwicklungspläne bereits einer Überarbeitung unterzogen und sind im Begriff, die Planungen an die sich verändernden gesellschaftlichen, sozialen und auch kulturellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Stichworte für die Definition der Kriterien, die hier im Raum stehen, sind auch für die Planung in Braunschweig von grundlegender Bedeutung:

Es seien hier u. a. genannt:
- die demographische Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig und ihre Diversifizierung inkl. der daraus folgenden Konsequenzen für die Rezeption und Mitgestaltung der Kultur in der Stadt,
- ein verändertes Nutzungsverhalten – Wandel von einer Angebots- hin zu einer Nachfrageorientierung,
- neue Ansätze des sog. Audience Building,
- der wachsende Bedarf an inter- und transkultureller Kulturarbeit sowie partizipativer kultureller Entwicklung und Teilhabe inkl. ihrer Förderung,
- die fortschreitende Digitalisierung sowie
- die wachsende Bedeutung des Bereiches Kulturelle Bildung sowie des Sektors Kultur- und Kreativwirtschaft.

C. Vorschlag für eine methodische Vorgehensweise eines Kulturentwicklungsplans für Braunschweig auf der Basis der erfolgreichen KEP-Planung der Stadt Düsseldorf

Orientierungsgröße für die methodische Vorgehensweise kann der in den Jahren 2016/17 erarbeitete Kulturentwicklungsplan für die Stadt Düsseldorf sein (www.kep-duesseldorf.de).
In die Erarbeitung des Düsseldorfer Kulturentwicklungsplans sind zahlreiche Erfahrungen vorhergehender Kulturentwicklungsprojekte eingeflossen, weshalb er in besonderer Weise breit aufgestellt ist. Als aktueller Kulturentwicklungsplan einer Großstadt aus jüngster Zeit weist er zudem eine hohe partizipative Qualität auf und enthält zahlreiche auch für Braunschweig relevante Parameter, weshalb er von der Verwaltung als methodisch vorbildhaft erachtet wird.
Der Rat der Stadt Düsseldorf hatte im Dezember 2014 beschlossen, dass unter breit angelegter Beteiligung „Leitmotive“ und „kulturpolitische Ziele und Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturstadt Düsseldorf“ erarbeitet werden sollten, um für den Kulturbereich gemeinsam mit den Kulturschaffenden und den Bürgerinnen und Bürgern ein Zukunftsbild zu entwickeln. Als weitere Zielsetzung sollte der Kulturentwicklungsplan einen Beitrag leisten, um die sich verändernde Stadtgesellschaft neu zu erschließen und um gemeinsam Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Zugleich sollten bestehende Potenziale nicht nur sichtbar gemacht und gewürdigt, sondern auch als Fundament für zukünftige Entwicklungen genutzt und gestärkt werden.

Phasenkonzept in Düsseldorf
In einer *ersten Phase*, einem Analyse- und Partizipationsprozess, wurden in Düsseldorf Be-

darfe und Zukunftsperspektiven ermittelt, aus denen Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen für eine konzeptbasierte und dialogorientierte Ausrichtung der kulturpolitischen Praxis und eine zeitgemäße Kulturentwicklung erarbeitet und in einem Abschlussbericht zusammengefasst wurden. Diese erste Phase dauerte ca. 1,5 Jahre.

Die *zweite Phase* konstituierte den Prozess der Maßnahmenumsetzung, der mittels erforderlicher Beschlüsse einzuleiten war. Die zweite Phase ist in Düsseldorf aktuell noch nicht abgeschlossen.

Detaillierte Ausführungen zum Verfahren in Düsseldorf teilte die dortige KEP-Koordinatorin, Frau Dinah Bielicky, in ihrem Kurzvortrag in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 2. März 2018 in Braunschweig mit. Frau Bielicky schloss ihren Vortrag damit, dass insbesondere ein gemeinsamer Wille von Politik und Verwaltung wichtig sei, eine Veränderung anzugehen. Dies beinhaltet insbesondere auch die entsprechende Bereitstellung von finanziellen Ressourcen und eine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft auf allen Seiten.

I. KEP-Architektur in Düsseldorf

Wie eingangs dargestellt, erfolgte die Düsseldorfer Kulturentwicklungsplanung als Reflexions- und Kommunikationsprozess mit externer Unterstützung, wobei insbesondere die professionelle Moderation der Experteninterviews und Workshops entscheidend war. Nachfolgend werden die wesentlichen Elemente der Düsseldorfer KEP-Architektur dargestellt, die für den Entwurf einer Braunschweiger Kulturentwicklungsplanung als vorbildgebend angesehen werden können.

KEP-Beirat

Der Kulturentwicklungsprozess in Düsseldorf wurde von einem Beirat kritisch-konstruktiv unterstützt und bis heute begleitet. Diesem gehörten ausgewählte Kulturpolitiker, Kulturverwalter, Kulturschaffende, Kulturvermittler und Akteure aus für die Kultur bedeutenden Querschnittsbereichen an.

Kulturschaffende

Die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Akteure in der Düsseldorfer Kulturszene wurden in offenen Interviews sowie in leitfadengestützten Experteninterviews ermittelt. Außerdem wurde in Workshops die Grundstimmung unterschiedlicher Spartenvertreter aufgenommen.

Bürgergruppen

In dem Analyse- und Partizipationsprozess wurden zudem unterschiedliche Bürgergruppen wie z.B. Schülerinnen und Schüler, und Jugendliche u.a., im Rahmen von Workshops zur Mitwirkung eingeladen. Auf Grundlage der Workshop-Ergebnisse wurden Bedarfe und Zukunftsperspektiven ermittelt, aus denen Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen für eine konzeptbasierte und dialogorientierte Ausrichtung der kulturpolitischen Praxis, sowie eine zeitgemäße Kulturentwicklung erarbeitet und in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

Im Nachgang der Aufstellung der Kulturentwicklungsplanung wurden die formulierten und empirisch fundierten Maßnahmen sukzessive durch die Politik, den Beirat und die Verwaltung bewertet, priorisiert und befinden sich momentan in der Phase der Umsetzung.

II. Mögliche Handlungsfelder/Querschnittsthemen und Prozessbausteine des KultEP in Braunschweig

Unter Berücksichtigung der obigen Erfahrungen des Kulturentwicklungsplan Düsseldorf, der kulturspezifischen Bürgeranregungen im Rahmen des Braunschweiger ISEK-Prozesses sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen kulturspezifischen Bedingungen in Braunschweig

ergeben sich potentiell die folgenden Handlungsfelder und Querschnittsthemen sowie grundsätzlich erforderliche Prozessbausteine:

Handlungsfelder/Querschnittsthemen:
- Erarbeitung kulturpolitisch-strategischer Leitlinien für die Kultur in Braunschweig,
- Sichtbarmachung der Braunschweiger Kultur in allen Facetten,
- Analyse der bestehenden Förder- und Kooperationspraxis,
- Dialogfähigkeit zwischen Kulturschaffenden und Kulturverwaltung,
- Kulturelle Bildung,
- Inklusion,
- Integration,
- Angebotsstruktur,
- Kulturelle Infrastruktur,
- Kultur in den Stadtteilen Braunschweigs,
- Outsourcing von Aufgaben aus der Kulturverwaltung,
- Kultur als Querschnittsthema für Tourismus,
- Kultur als Querschnittsthema zur Gewinnung von Fach- und Führungskräften,
- Kultur und Kreativwirtschaft.

Prozessbausteine:
- Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse der Kulturlandschaft als Grundlage für den Prozess,
- Durchführung von Experteninterviews sowie einer Netzwerkanalyse,
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Kulturakteuren,
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen, z. B. Jugendlichen sowie Menschen mit Migrationshintergrund,
- Durchführung einer Bürgerumfrage,
- Durchführung einer Führungskräftebefragung,
- Auswertung und Einarbeitung der Ergebnisse der Workshops mit Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des ISEK-Prozesses.

Das „Entwicklungskonzept Soziokultur Stadt Braunschweig“ soll dabei in die Gesamtkonzeption einfließen. Die Erarbeitung des KultEP soll an den ISEK-Prozess anknüpfen und auch die Rohdatensätze der Ergebnisse der Bürgerumfrage und der Führungskräftebefragung als zusätzliche Bausteine verwenden. Als Teilnehmer für die Workshops sollen insbesondere auch engagierte Bürgerinnen und Bürger angesprochen werden, unter anderem sollen diese über Freundeskreise von Kultureinrichtungen und Kontakte im Ehrenamt gewonnen werden.

D. Konkrete Umsetzung des KultEP in Braunschweig (siehe Anlage „Schaubild“)

I. Phasen

Basierend auf der KEP-Architektur in Düsseldorf sind, nach der Beschlussfassung zur generellen Durchführung einer Kulturentwicklungsplanung in Braunschweig, die folgenden Phasen vorgesehen:

1. KultEP-Hauptphase (Kulturumfrage und Führungskräftebefragung)
Für den Zeitraum nach der Grundsatzbeschlussfassung durch die politischen Gremien soll bereits frühzeitig in einem ersten Schritt, analog zur Stadt Düsseldorf, eine KultEP-Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Diese Aufgabe soll mit der im Haushalt 2018 neu eingerichteten Stelle „Wissenschaftlicher Sachbearbeiter kulturelle Grundsatzfragen“ besetzt werden.

Als beratendes und begleitendes Gremium sollte ein Beirat eingerichtet werden. Hier kann analog auf das Modell der „Arbeitsgruppe“ zur Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes Soziokultur zurückgegriffen werden: die Verwaltung macht Vorschläge für die Besetzung mit externen Vertreterinnen und Vertretern, wobei die Fraktionen jeweils ihre kulturpolitischen

Sprecher entsenden.

Nach den Herbstferien 2018 sollen kulturelle Bedarfe mittels einer Bürgerumfrage ermittelt werden. Kommunale Bürgerumfragen gehören zu den anerkannten statistischen Instrumenten, mit deren Hilfe neben den objektiven Daten zusätzliche Informationen gewonnen und fortgeschrieben werden. Damit erhalten Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung subjektive Einschätzungen und Meinungen aus der Bürgerschaft, die die städtischen Lebensbedingungen betreffen (siehe u.a. „Braunschweig im Urteil seiner Bürgerinnen und Bürger – Umfrage zur Lebensqualität in deutschen Städten 2015“, www.braunschweig.de/stadtforschung).

Die Auswertung dieser Umfrage ist derzeit für das Ende des IV. Quartals 2018 geplant. An diese Bürgerumfrage soll anschließend im Zeitraum des I./II. Quartals 2019 eine Führungskräftebefragung stattfinden. Das besondere Erkenntnisinteresse der Stadt Braunschweig an der Nutzung und der Beurteilung des Braunschweiger Kulturangebotes durch die Zielgruppe „Führungskräfte“ aus Wirtschaft und Wissenschaft resultiert daraus, dass eine große Zahl dieser Führungskräfte, insbesondere von europa- und weltweit operierenden Konzernen wie auch der international vernetzten Hochschulen und (Bundes-) Forschungseinrichtungen, bereits an anderen Standorten im In- und Ausland tätig war und somit einen breiten Erfahrungsschatz über und konkrete Erwartungen an kulturelle Angebote in die Umfrage einbringen können. Viele dieser Beschäftigten haben ihren Wohnsitz in Braunschweig oder dem näheren Umland und damit ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie das Braunschweiger Kulturangebot mehr oder weniger intensiv nutzen (möchten).

Darüber hinaus ist die Vielfalt der kulturellen Angebote und das kulturelle Ambiente einer Stadtregion im bundesweiten und internationalen Wettbewerb um Nachwuchs- und Führungskräfte ein sogenannter „weicher Standortfaktor“, der bei zunehmend spürbarem Fachkräfteengpass neben den attraktiven beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten und hoher Lebens- und Wohnqualität inzwischen erhebliche Bedeutung besitzt, weil die Vielfalt des Kulturangebots nicht zuletzt auch die Attraktivität und das Image einer Stadt entscheidend mitprägt. Die kulturhistorisch bedeutende Stadt Braunschweig besitzt nicht nur im Bereich des Einzelhandels, sondern auch in den Bereichen Gesundheit, Justiz, Bildung und Kultur seit langem eine oberzentrale Versorgungsfunktion für den sie umgebenden Wirtschafts- und Kulturraum. Die Bürgerumfrage und die Führungskräfteumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig dienen nicht zuletzt auch dazu, entscheidungserhebliche Hinweise zu erhalten, was Braunschweig tun kann und sollte, um mittel- und langfristig im sich verschärfenden Standortwettbewerb bestehen und die vorhandenen kulturellen Stärken in Abstimmung mit den Kulturangeboten im Umland sichern und ausbauen zu können. Mit einer Auswertung der Führungskräftebefragung wird im II. /III. Quartal 2019 gerechnet.

Beide Umfragen verfolgen das Ziel, im Sinne einer empirisch fundierten Potenzialanalyse die bestehenden kulturellen Bedarfe herauszuarbeiten und erste Hinweise und Ansätze zu ermitteln, die für die weitere Kulturentwicklungsplanung als grundlegende Basis dienen. Der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf der „Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig“ (18-07165) wird den politischen Gremien parallel zu dieser Beschlussvorlage vorgelegt. Der Satzungsentwurf für die Führungskräftebefragung wird den politischen Gremien gesondert vorgelegt werden. Aus den Rückläufern dieser Umfragen werden in der Statistikstelle des Ref. 0120 Rohdatensätze erstellt.

2. KultEP-Hauptphase (Ausschreibung/Vergabe)
Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 soll in einem weiteren Schritt im II. Quartal 2019 eine Ausschreibung der Aufgaben für eine externe Agentur/einen externen Dienstleister für die Erarbeitung des Kulturentwicklungsplanes vorgenommen und der Auftrag vergeben werden. Vorgeschaltet werden soll ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb, um zunächst geeignete Agenturen oder Institute zu ermitteln. Für die Beauftragung der externen Agentur zur professionellen Begleitung des KultEP-Prozesses ist es erforderlich, in den Haushalt 2019 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 120.000 € einzustellen.

Nach Fertigstellung der von der externen Agentur erarbeiteten Strategie zur Erstellung des Kulturentwicklungsplans für Braunschweig soll diese dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. KultEP-Hauptphase (Erstellung KultEP und Beschlussfassung)
Auf Basis der vom Rat beschlossenen KultEP-Strategie ist für den Zeitraum des III. Quartals 2019 bis zum I. Quartal 2020 vorgesehen, die unter C II. avisierten Aspekte umzusetzen (insbesondere die vorgesehenen Workshops und Moderationsrunden). Unter Zugrundelegung der Annahme, dass alle von der Verwaltung beschriebenen Prozesse wie geplant verlaufen, kann derzeit von einer Beschlussfassung des KultEP durch die Politik bis Ende des Jahres 2020 ausgegangen werden.

Bei den jeweiligen Phasen wird der parallel stattfindende ISEK-Prozess Berücksichtigung finden.

4. KultEP-Hauptphase (Umsetzung)
Im Anschluss an die 3. Hauptphase beginnt die eigentliche KultEP-Umsetzung.
Die im *KultEP-Abschlussbericht* formulierten und empirisch fundierten Maßnahmen der Kulturentwicklungsplanung werden im Anschluss sukzessive gemeinsam durch die Politik, den Beirat und die Verwaltung bewertet, priorisiert und umgesetzt.

II. Aufgabenstruktur für den KultEP-Prozess

Die Aufgabendifferenzierung zwischen Kulturverwaltung und externer Projektbegleitung wird wie folgt vorgeschlagen:

Aufgaben der/des KultEP-Koordinator/in:
- Koordinierende Schnittstelle zur Kulturszene und Politik,
- Zentrale/r Ansprechpartner/in für den Kulturentwicklungsprozess,
- Betreuung des KultEP-Beirates,
- Organisatorische Vorbereitung und Mithilfe bei der Durchführung der avisierten Veranstaltungen,
- Kommunikation / Koordination bzw. Unterstützung.

Aufgaben der **externen** Projektbegleitung (Agentur/Institut):
- Prozesskonzept und -management,
- Analyse der Kulturlandschaft,
- Aufbau und Betreuung der Website,
- Planung, Moderation und Dokumentation der Workshops,
- Durchführung Experten-Interviews und Netzwerkanalyse,
- Erstellung Gesamtkonzept der kulturpolitischen Leitlinien.
- Analyse der Ergebnisse der Bürgerumfrage und der Führungskräftebefragung.

Aufgaben des Beirates:
- Begleitung und Steuerung des Prozesses,
- Diskussion wichtiger Ergebnisse und des Gesamtprozesses.

Aufgaben der Kulturverwaltung:
- Betreuung des Prozesses,
- Einrichtung eines Lenkungsgremiums (Beirat) für die Prozessbegleitung mit Vertretern aus Kultur, Politik, Verwaltung sowie weiteren relevanten Bereichen,
- Konzeptionelle Vorarbeiten und allgemeine Organisation,
- Aktive Mitarbeit im Rahmen der Workshops,
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

E. Prognostizierter Kostenrahmen

Es wurden insgesamt 20 Kommunen hinsichtlich ihrer bereits durchgeführten Kulturentwicklungsplanungen analysiert, insbesondere auch im Hinblick auf den Umfang der finanziell erforderlichen Mittel.

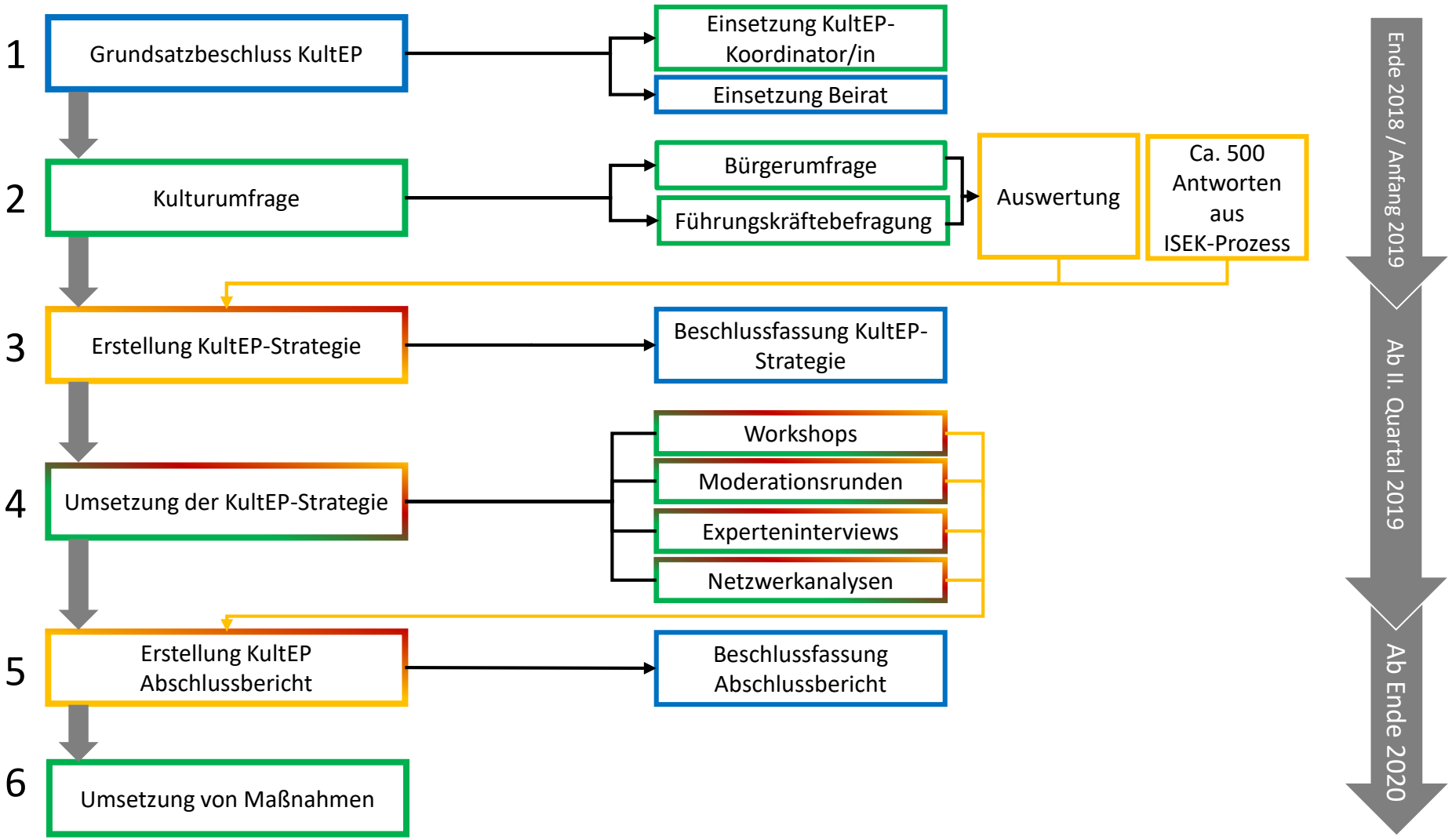
Die avisierten Kosten rangierten zwischen 85.000 € und 220.000 €. Ausgehend von einem Größenvergleich in Relation zu Braunschweig, ist für die Erarbeitung des Kulturentwicklungsplanes in Braunschweig von Kosten in Höhe von 120.000 € auszugehen.
Mit Blick auf die deutlich höheren Kosten anderer Kommunen kommt in Braunschweig positiv zum Tragen, dass die bereits erfolgte Erarbeitung des Entwicklungskonzepts Soziokultur und die Einbindung wesentlicher Ergebnisse des ISEK-Prozesses kostenreduzierend wirken. Die Kosten für die Bürgerumfrage und die Führungskräftebefragung werden aus dem laufenden Mittelansatz des Fachbereichs Kultur gedeckt.
Ab der vorgesehenen Beauftragung einer externen Koordinationsagentur für den KultEP-Prozess im Sommer 2019 soll die KultEP-Erstellung ca. 1-1,5 Jahre dauern. Es sollte am Ende des KultEP-Prozesses entschieden werden, ob der einzurichtende KultEP-Beirat dauerhaft als prozessbegleitendes Gremium Bestand haben soll.

Dr. Hesse

Anlage/n:

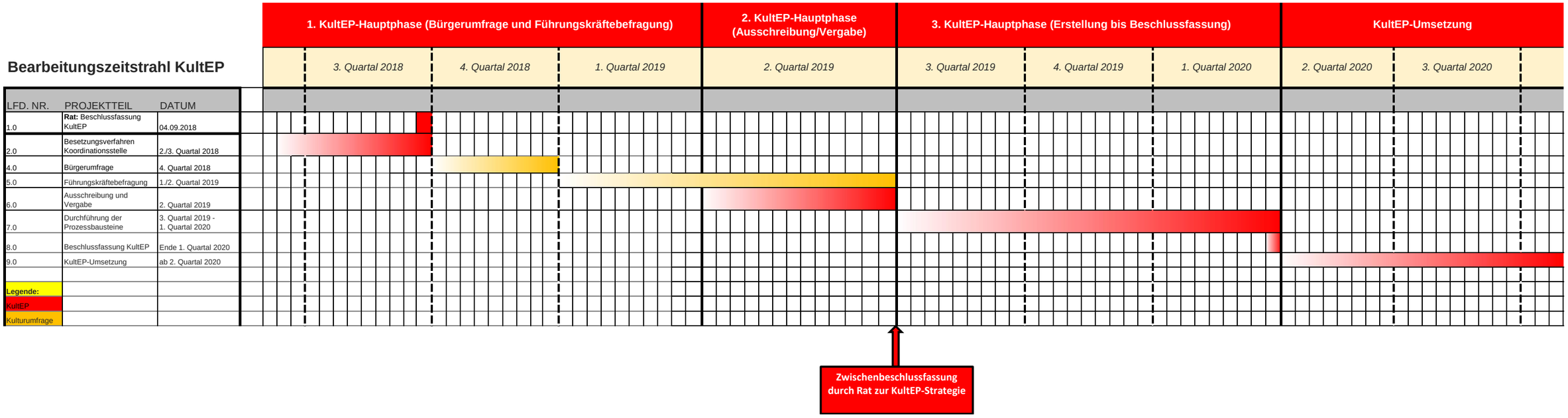
Anlage 1: Schaubild KultEP
Anlage 2: Zeitstrahl KultEP

Geplantes Ablaufschema des KultEP-Prozesses



Politische Gremien | Beirat | Verwaltung/KultEP-Koordinator/in | Agentur

Bearbeitungszeitstrahl KultEP



Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07165
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Stadtentwicklung und EU-Angelegenheiten)	11.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	10.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung einer schriftlichen Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Diese Beschlussvorlage nimmt Bezug auf die parallel vorliegende Beschlussvorlage (18-08505) des Dezernats IV „Grundsatzbeschluss: Erstellung eines Kulturentwicklungsplans mit dem Modul der Durchführung einer Kulturumfrage (Bürgerumfrage und Führungskräftebefragung)“. Der darin enthaltene Beschlusspunkt 2 sieht u. a. vor, die Verwaltung zu beauftragen, eine Bürgerumfrage und die für ihre Durchführung notwendige Erhebungssatzung vorzubereiten.

Mit der Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig sollen Hinweise für Optimierungen auf dem Feld der Daseinsvorsorge gewonnen werden. Dabei erstreckt sich die Umfrage im Wesentlichen auf die allgemeine Beurteilung von kulturellen Angeboten, die grundsätzliche Bedeutung der Kultur für die Befragten, ihre spezifischen Interessen sowie auf die Zufriedenheit mit bestimmten Kulturangeboten in Braunschweig. Darüber hinaus geht es unter anderem aber auch darum zu erfahren, aus welchen Gründen die Befragten kulturelle Veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeiten, sich in einer Stadt wie Braunschweig über kulturelle Angebote und Veranstaltungen zu informieren sind vielfältig. Auch hier soll ein Bild gewonnen werden, welche Medien die Braunschweigerinnen und Braunschweiger diesbezüglich nutzen. Ebenso werden die Befragten um Auskunft gebeten, Angebotslücken explizit zu benennen und der Kulturverwaltung auch weitere Anregungen mit auf den Weg zu geben.

Für die Umfrage werden 5.000 Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahre nach einem automatisierten Zufallsstichprobenverfahren aus dem Einwohnermelderegister ermittelt. Mit Hilfe dieses statistischen Verfahrens können die Einwohnerstrukturen Braunschweigs in dieser Stichprobe gut abgebildet werden.

Die Teilnahme an der Umfrage ist freiwillig. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt anonymisiert. Die Befragten werden im begleitenden Anschreiben über die Wahrung des

Datenschutzes informiert. Sie erhalten mit dem Fragebogen einen frankierten Rückumschlag ohne Absendernennung. Eine Re-Identifizierung der Antwortenden ist somit nicht möglich. Zudem werden die Fragebögen in der abgeschotteten Statistikstelle des Referates Stadtentwicklung und Statistik ausgewertet und ausschließlich in aggregierter Form für das Kulturdezernat zur weiteren Verwendung aufbereitet.

Aufgrund der Anforderungen des Nieders. Statistikgesetzes ist für die vorgesehene Umfrage zum Kulturangebot eine kommunalstatistische Satzung notwendig, aus der der genaue Gegenstand der Umfrage, der Kreis der Befragten und die hierfür verwendeten statistischen Erhebungs- und Hilfsmerkmale hervorgehen müssen (siehe Anlage). Diese Satzung muss daher vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen werden.

Leuer

Anlage/n:

Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig

Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig

vom 04.09.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), i.V.m. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Brauschweig in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine schriftliche Befragung von Personen zum Kulturangebot in Braunschweig durch.

§ 2
Kreis der Befragten, Erhebungszeitraum

Befragt werden nach einem Zufallsverfahren ausgewählte Personen über 18 Jahre, die in Braunschweig ihren Hauptwohnsitz haben. Die Erhebung wird in der Zeit vom 17. September 2018 bis 07. Dezember 2018 durchgeführt.

§ 3
Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Befragung sind:

1. Personen- und haushaltsbezogene Merkmale

   Geschlecht
   Alter
   Familienstand
   Frage nach Kindern im Haushalt
   Schulbildung
   Berufstätigkeit
   Haushaltsnettoeinkommen
   Staatsangehörigkeit
   Postleitzahl des Wohnortes innerhalb Braunschweigs

2. Wichtigkeit kultureller Angebote (persönliche Einschätzung)

3. Allgemeine Beurteilung der Kulturangebote in Braunschweig (persönliche Einschätzung)

4. Interesse an Kulturangeboten (nach unterschiedlichen Genres)

5. Zufriedenheit mit Kulturangeboten
6. Persönliche Nutzungshäufigkeit von Veranstaltungsorten
7. Monatlicher Ausgabebetrag des Haushaltes für kulturelle Veranstaltungen
8. Art der individuellen Information zum Kulturangebot
9. Gründe dafür, keine kulturellen Veranstaltungen in Braunschweig zu besuchen
10. Frage nach in Braunschweig fehlenden Kulturangeboten
11. Persönliche Anregungen für das Kulturangebot in Braunschweig

§ 4
Art der Erhebung

Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich und postalisch zu beantwortender Fragebögen.

Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht und sie erfolgt anonym.

§ 5
Hilfsmerkmale

Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Stadt Braunschweig auf Verlangen folgende Angaben der gemäß § 2 bezeichneten Personen als Hilfsmerkmale an die abgeschottete Statistikstelle:

1. Vor- und Zuname
2. Erste Staatsangehörigkeit
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer der Wohnung
6. Laufende Nummer je Person

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach Ende der Erhebungsphase zu löschen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den _____ 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____ 2018

I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08627
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	14.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

1. Der Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben."

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben."
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Für Kinder nach Absatz 1, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen, oder für Kinder nach Absatz 2, die nicht in Niedersachsen leben und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt der Höchststufe (Stufe 15) der durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel in Einrichtungen erhoben."

§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Unter Ziffer 1. Einkommen wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.“

Der letzte Satz unter Ziffer 1. Einkommen erhält folgenden Klammerzusatz:

„(Vorbehaltsberechnung)“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 1. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 2. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 3 Geschwisterermäßigung

Absatz 5 entfällt.

§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr

§ 5 entfällt vollständig.

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.

2. Der Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben.“

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Inanspruchnahme wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben. Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Betreuung in einer Kindertagesstätte

oder in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden Satz 2:
Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Schulkindbetreuung erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.“

§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

In Satz 3 wird das Wort „längsten“ um ein „s“ ergänzt.

Unter Ziffer 1. Einkommen wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.“

Der letzte Satz unter Ziffer 1. Einkommen erhält folgenden Klammerzusatz:

„(Vorbehaltsberechnung)“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 1. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 2. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 3 Geschwisterermäßigung

Absatz 5 entfällt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagespflege vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.

3. Die Entgeltstaffeln für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit Schulkindbetreuung und für die Kindertagespflege werden in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Fassungen beschlossen.

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat in seiner Plenarsitzung am 20. Juni 2018 die Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Damit verbunden ist ab dem 1. August 2018 die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich. Zur Kompensation der Elternbeiträge wird

(abweichend von der bisherigen Erstattung für das letzte beitragsfreie Jahr im Kindergarten mit Pauschalen pro Kind/Monat) der Finanzhilfesatz des Landes für Personalausgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55%
zum Kindergartenjahr 2019/2020 auf 56%
zum Kindergartenjahr 2020/2021 auf 57%
zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58%
erhöht. Erst mit dem ab dem Jahr 2021/2022 vorgesehenen Prozentsatz in Höhe von 58% wäre nach jetzigem Kenntnisstand von einer vollständigen Refinanzierung der Elternentgelte auszugehen (vgl. DS 18-07710 Mitteilung zum kostenfreien Kindergarten und Auswirkungen auf die Qualitätsentwicklung).

Betreuung von mehr als 8 Stunden

Lt. Gesetz besteht der Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt.

Die bisherige Regelung für das letzte entgeltfreie Jahr sah ebenfalls die Möglichkeit einer zusätzlichen Betragserhebung für Betreuungszeiten über 8 Stunden vor, dies wurde in der Stadt Braunschweig jedoch nicht praktiziert.

Derzeit werden im Kindergarten rd. 590 Kinder mehr als 8 Stunden täglich ohne grundsätzliche Bedarfsprüfung betreut. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Anzahl vor dem Hintergrund einer vollkommenen Beitragsfreiheit erhöht. Um dem entgegenzuwirken, ist beabsichtigt, die über 8 Stunden hinausgehende Betreuung mit einem pauschalen monatlichen Stundensatz von 15 € zu berechnen, Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen werden auch hier berücksichtigt. Dieser Stundensatz ist an den Stundensatz der Schulkindbetreuung angelehnt und entspricht auch dem bisherigen einkommensabhängigen Stundensatz für die 10. Stunde in der Entgeltstufe 8. Bei einer Erhebung dieser Entgelte könnten (unter Berücksichtigung der Ermäßigung aus Billigkeitsgründen ca. 33%) voraussichtliche Einnahmen von rd. 75.000 € jährlich erzielt werden. Hiervon würden ca. 40.000 € auf die freien Träger und auf die städtischen Einrichtungen 35.000 € entfallen.

Ergänzung des § 2 der Entgelttarife zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Ergänzung zur vorbehaltlichen Entgeltfestsetzung dient der Verdeutlichung des Zusammenhangs mit Ziffer 4. Abweichende Festsetzung 3. Absatz.

Weiterhin hat sich im Alltag gezeigt, dass die in § 2 der Entgelttarife für Kindertagesstätten und Kindertagespflege unter 1. festgelegte Ermittlung des maßgeblichen Einkommens missverständlich formuliert ist. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass immer die jeweilige Einkommenssituation Grundlage für die aktuelle Berechnung ist, evtl. Veränderungen werden erst berücksichtigt, wenn sie eintreten.

Abweichende Entgeltfestsetzung nach § 2 Punkt 4 der Entgelttarife

Mit der Wiedereinführung der Kindergarten-Entgelte zum 1. August 2016 wurden die Grenzen des maßgeblichen Einkommens verändert, wobei bislang in der 21-stufigen Staffelung eine Differenz von 2.050 € bestand, die nunmehr in der aktuellen Fassung 3.000 € beträgt, ab der Stufe 12 sogar eine Differenz von 4.000 € zur Stufe 13 bzw. 10.000 € in den weiteren Stufen.

Hieraus ergaben sich Situationen, in denen das maßgebliche Einkommen eine um bis zu zwei Stufen veränderte Einstufung ermöglicht hätte, dies jedoch aufgrund der 15%-Klausel bei enger Auslegung der Entgelttarife nicht zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Entgelts geführt hat.

Die dargestellte Situation ist gegenüber Entgeltpflichtigen nur schwer zu kommunizieren. Am Beispiel der höchsten Einkommensstufe zeigt sich, dass bei einem Absinken des maßgeblichen Einkommens um 12.000 € (15%) von einer (echten) Einkommensreduzierung von knapp 16.500 € auszugehen ist. Dies bedeutet bei einer 8-stündigen Betreuung einen Unterschied von zwei Entgeltstufen und einen jährlichen Differenzbetrag von 816 € zu Lasten der Eltern. In dieser Situation Entgeltpflichtigen die Herabsetzung des zu entrichtenden Entgeltes zu verweigern, scheint unangemessen.

Um weiterhin die tatsächliche aktuelle Finanzkraft der Entgeltpflichtigen zugrunde zu legen, soll jede Veränderung des Einkommens, die eine veränderte Einstufung des Entgelttarifs bewirkt, berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung, dass eine Anpassung der Einstufung in die Entgelttabelle erst ab einer Veränderung des maßgeblichen Einkommens von mindestens 15% erfolgt, würde damit entfallen.

Betreuung in der Kindertagespflege im Kindergartenalter

Kinder, die im letzten entgeltfreien Jahr in der Kindertagespflege betreut werden, sind in Braunschweig bisher ohne Erstattungsleistung des Landes von der Entgeltverpflichtung befreit.

Es ist beabsichtigt, die Entgeltverpflichtung in der Kindertagespflege bei der Stadt Braunschweig analog der Regelung in einer Einrichtung zu gestalten, um die Geltendmachung etwaiger Rechtsansprüche auf einen (höherstundigen beitragsfreien) Platz in einer Kindertagesstätte zu vermeiden.

Insgesamt handelt es sich um Einnahmeverluste von rd. 150.000 € jährlich, wobei noch nicht geregelt ist, ob und in welcher Form und Höhe Kompensationsleistungen durch das Land in der Tagespflege erfolgen. Es ist jedoch aufgrund der Ankündigungen des Landes Niedersachsen und des Nds. Städtetags davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Betreuungsfälle bis zu insgesamt 8 Stunden Betreuungszeit durch das Land kompensiert wird und darüberhinausgehende Betreuungszeiten nicht vom Land beitragsfrei gestellt werden.

Auch für die Tagespflege ist ein pauschaler Beitrag von 15 € je Betreuungsstunde für eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden vorgesehen. Diese Regelung würde auch die Kinder betreffen, die ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte in der Kindertagespflege betreut werden und insgesamt eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden erreichen.

Ergänzende Schulkindbetreuung in der Tagespflege

Nach Einführung eines pauschalierten einkommensunabhängigen Entgelts (ab 3 Stunden Betreuungszeit) seit 1. August 2016 für die Schulkindbetreuung hat sich gezeigt, dass einige Sorgeberechtigte durch Splittung der Betreuungsangebote (in Einrichtungen und bei Tagespflegepersonen) mehrstündige Betreuung kostenlos Anspruch genommen haben. Dies war möglich, da bis zu 2 Stunden eine kostenfreie Betreuung erfolgt. Durch die Änderung im Entgelttarif für die Kindertagespflege soll eine Regelung erfolgen, dass bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Schulkindbetreuung (Einrichtungen und Tagespflege) die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf der Grundlage der Gesamtbetreuungsstunden erfolgt.

Geschwisterregelung

Mit der Schaffung der Entgeltfreiheit für Kindergartenkinder will die Niedersächsische Landesregierung eine Entlastung der Familien bewirken. Beabsichtigt ist daher, die bisher geltende städtische Geschwisterermäßigung in der bestehenden Form beizubehalten, damit tatsächlich keine Schlechterstellung der Familien eintritt. Bei einer Anpassung z.B. an die Regelung für Schulkinder (Entgeltermäßigung erst ab dem 3. Kind) oder der generellen

Nichtberücksichtigung von entgeltfreien Betreuungsverhältnissen würden sich Familien teilweise schlechterstellen, die bislang vom letzten entgeltfreien Jahr profitieren.

Beispiel:

8 Std, Stufe 10	Bisher		Neu			
Betreuungsform	**Betrag**	**Ermäßigung**	**mit Zählkindvorteil**	**Ermäßigung**	**ohne Zählkindvorteil**	**Ermäßigung**
Kiga-Kind letztes entgeltfreies Jahr	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag
Krippenkind	129,50 €	50%	129,50 €	50%	259,00 €	0%
Krippenkind	0,00 €	100%	0,00 €	100%	129,50 €	50%
monatliches Entgelt gesamt	**129,50 €**		**129,50 €**		**388,50 €**	

8 Std, Stufe 10	Bisher		Neu			
Betreuungsform	**Betrag**	**Ermäßigung**	**mit Zählkindvorteil**	**Ermäßigung**	**ohne Zählkindvorteil**	**Ermäßigung**
Kiga-Kind letztes entgeltfreies Jahr	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag
Kindergarten	129,50 €	50%	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag
Krippenkind	0,00 €	100%	0,00 €	100%	259,00 €	100%
monatliches Entgelt gesamt	**129,50 €**		**0,00 €**		**259,00 €**	

In-Kraft-Treten:

Für Bestandsfälle besteht gem. § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig (Kindertagesstätten-AVB) und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig (Kindertagespflege – AVB) ein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung der Entgelte. Bei einem rückwirkenden In-Kraft-Treten könnte die Sorgeberechtigten nicht mehr zum Zeitpunkt der Änderung kündigen. Mit dem späteren In-Kraft-Treten für die festgelegte Fallkonstellation wird dies vermieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Änderungen erfolgt erst im Kindergartenjahr 2021/2022 mit dem vorgesehenen Landesfinanzhilfe-Prozentsatz von 58% eine vollständige Deckung der entfallenen Kindergartenentgelte.

Im Vergleich zur bisherigen Planung für die Betreuungsentgelte im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife zum 1. August 2016 konnte jedoch ein höheres Entgeltvolumen für alle berücksichtigten Betreuungsformen erzielt werden, so dass die vorgesehenen Veränderungen unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungen bei der Anrechnung der Landesfinanzhilfe im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten freier Träger (Ratsvorlage DS 18-08636) nicht zu einer Ausweitung des Haushaltsplanes führen werden.

Klockgether

Anlage/n:

Anlage 1: Entgeltstaffel für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 12. Juni 2018

Anlage 2: Entgeltstaffel für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 12. Juni 2018

Anlage 3: Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Anlage 4: Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Kindertagesstätten-Entgeltstaffel
Monatliches Entgelt in Einrichtungen

Anlage 1

Krippenbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 1 Entgelttarif)									
Stufe	maßgebliches Einkommen		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis							
0	0,00 €	22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,99 €	22 €	26 €	29 €	33 €	36 €	40 €	44 €
2	26.000,00 €	28.999,99 €	43 €	51 €	58 €	66 €	71 €	79 €	84 €
3	29.000,00 €	31.999,99 €	57 €	68 €	77 €	87 €	95 €	105 €	111 €
4	32.000,00 €	34.999,99 €	71 €	84 €	96 €	109 €	118 €	131 €	139 €
5	35.000,00 €	37.999,99 €	86 €	101 €	115 €	131 €	142 €	157 €	167 €
6	38.000,00 €	40.999,99 €	100 €	118 €	134 €	152 €	165 €	183 €	195 €
7	41.000,00 €	43.999,99 €	114 €	134 €	153 €	174 €	188 €	209 €	222 €
8	44.000,00 €	46.999,99 €	128 €	151 €	173 €	195 €	212 €	235 €	250 €
9	47.000,00 €	49.999,99 €	142 €	168 €	192 €	217 €	235 €	260 €	278 €
10	50.000,00 €	52.999,99 €	157 €	184 €	211 €	238 €	259 €	286 €	306 €
11	53.000,00 €	55.999,99 €	171 €	201 €	230 €	260 €	282 €	312 €	333 €
12	56.000,00 €	59.999,99 €	185 €	217 €	249 €	282 €	306 €	338 €	361 €
13	60.000,00 €	69.999,99 €	199 €	234 €	268 €	303 €	329 €	364 €	389 €
14	70.000,00 €	79.999,99 €	213 €	251 €	287 €	325 €	352 €	390 €	417 €
15	80.000,00 €		242 €	284 €	325 €	364 €	397 €	431 €	463 €

Kindergartenbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 2 Entgelttarif)						
4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	15 €	30 €

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 3 Entgelttarif)		
2 Std.	3 Std.	4 Std.
0 €	15 €	30 €

Kindertagespflege-Entgeltstaffel
Monatliches Entgelt in der Kindertagespflege

Anlage 2

Betreuung in KTP für Kinder im Krippenalter (§1 Absatz 1 Entgelttarif)												
Stufe	maßgebliches Einkommen		1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis										
0	0,00 €	22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,99 €	6 €	9 €	13 €	15 €	18 €	20 €	23 €	25 €	28 €	31 €
2	26.000,00 €	28.999,99 €	11 €	18 €	25 €	30 €	36 €	41 €	46 €	50 €	55 €	59 €
3	29.000,00 €	31.999,99 €	14 €	25 €	33 €	40 €	48 €	54 €	61 €	67 €	74 €	78 €
4	32.000,00 €	34.999,99 €	18 €	30 €	41 €	50 €	59 €	67 €	76 €	83 €	92 €	97 €
5	35.000,00 €	37.999,99 €	21 €	36 €	50 €	60 €	71 €	81 €	92 €	99 €	110 €	117 €
6	38.000,00 €	40.999,99 €	25 €	43 €	57 €	70 €	83 €	94 €	106 €	116 €	128 €	137 €
7	41.000,00 €	43.999,99 €	28 €	48 €	66 €	80 €	94 €	107 €	122 €	132 €	146 €	155 €
8	44.000,00 €	46.999,99 €	32 €	55 €	74 €	90 €	106 €	121 €	137 €	148 €	165 €	175 €
9	47.000,00 €	49.999,99 €	34 €	61 €	82 €	99 €	118 €	134 €	152 €	165 €	182 €	195 €
10	50.000,00 €	52.999,99 €	38 €	67 €	90 €	110 €	129 €	148 €	167 €	181 €	200 €	214 €
11	53.000,00 €	55.999,99 €	41 €	73 €	99 €	120 €	141 €	161 €	182 €	197 €	218 €	233 €
12	56.000,00 €	59.999,99 €	45 €	78 €	107 €	130 €	152 €	174 €	197 €	214 €	237 €	253 €
13	60.000,00 €	69.999,99 €	48 €	85 €	115 €	139 €	164 €	188 €	212 €	230 €	255 €	272 €
14	70.000,00 €	79.999,99 €	52 €	91 €	123 €	149 €	176 €	201 €	228 €	246 €	273 €	292 €
15	80.000,00 €		55 €	97 €	132 €	169 €	199 €	228 €	255 €	278 €	302 €	324 €

Betreuung in KTP für Kinder im Kindergartenalter (§ 1 Absatz 2 Entgelttarif)										
1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	jede weitere Stunde
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	15 €	30 €	15 € zusätzlich

Betreuung in KTP für Schulkinder (§ 1 Absatz 3 Entgelttarif)			
1 Std.	2 Std.	3 Std.	jede weitere Stunde
0 €	0 €	15 €	15 € zusätzlich

Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Entgelttarif vom 15. März 2016/21. Juni 2016	Änderungen ab 1. August 2018	Anmerkungen
Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.	Der Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:	Anpassung des Datums
§ 1 **Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung**		
(1) Für den Besuch der Krippen- und Kindergartenbetreuung in Kindertagesstätten wird ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs.	(1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben.	Mit Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuung bis zu 8 Stunden ist eine Neustrukturierung des Entgelttarifs erforderlich.
	(2) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.	Verschiedene Entgelte für Krippen- und Kindergartenbetreuung.
(2) Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkind-	(3)	

betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben. (3) Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer Krippen- oder Kindergartenbetreuung einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 15) festgesetzt.	(4) Für Kinder nach Absatz 1, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen, oder für Kinder nach Absatz 2, die nicht in Niedersachsen leben und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt der Höchststufe (Stufe 15) der durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel in Einrichtungen erhoben.	Der Anspruch auf beitragsfreie Betreuung ist niedersachsenweit geregelt. Damit entfällt die Höchststufenregelung für niedersächsische Kinder.
§ 2 **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens** Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden einkommensabhängigen Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt: 1. <u>Einkommen</u> Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu vermindernde Summe der positiven Ein-		

künfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.	Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet. (Vorbehaltsberechnung)	Verdeutlichung der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bei Einkommensveränderungen. Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, steht im Zusammenhang mit 4. Abweichende Entgeltfestsetzung Absatz 3.
2. <u>Abzüge</u> Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen: • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei o Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft,		

Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht ○ Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) ○ Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 • Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden • ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag) • kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar. 3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für den Besuch von Kindertagesstätten und sonstigen Teilzeit-Schulkindbetreuungen für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von		

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.		
4. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u>		
Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.	Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.	Anpassung der Entgeltberechnung an die aktuelle Finanzsituation der Zahlungspflichtigen.
Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.	Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	s. o.
Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamt-		

einkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen. Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen, eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen. 5. <u>Überprüfung der Einkommensverhältnisse</u> Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.		
§ 3 **Geschwisterermäßigung** (1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H. Schulkinder, für die ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung nach Satz 1 unberücksichtigt. (2) Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw.		

eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagsschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, wird für das dritte und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Diese Regelung geht der Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 vor. (3) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. (4) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 oder 2. (5) Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 dieses Entgelttarifs erhalten, werden bei den Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt.	Entfällt	Geschwisterregelung gilt entsprechend Abs. 1-4, der angegebene § 5 entfällt.
§ 4 **Essengeld** Das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.		
§ 5	**Entfällt vollständig**	

Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut. (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst. (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes. (4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.		
§ 6 **In-Kraft-Treten** Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.	**§ 5** **In-Kraft-Treten** Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus	Sonderkündigungsrecht

	dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.	

Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Entgelttarif vom 15. März 2016/21. Juni 2016	Änderungen ab 1. August 2018	Anmerkungen
Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.	Der Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:	Anpassung des Datums
§1 **Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege** (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird mit Ausnahme von Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt.	(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Inanspruchnahme wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben. Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.“	Gleichstellung der Betreuung in Kindertagespflege und Betreuung in Einrichtungen Bei Kombination von Betreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege wird die gesamt Betreuungsdauer bei der Ermittlung des Entgelts zugrunde gelegt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Schulkinder wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.	(3) Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote Schulkindbetreuung erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.	Bei Kombination von Betreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege wird die gesamt Betreuungsdauer bei der Ermittlung des Entgelts zugrunde gelegt.
§ 2 **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens** Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längsten für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises. Das Einkommen wird wie folgt ermittelt: 1. <u>Einkommen</u> Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu vermindernde Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.	längstens	Redaktionelle Anpassung

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen. 2. <u>Abzüge</u> Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen: • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei o Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht o Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) o Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2	Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.“ (Vorbehaltsberechnung)	Verdeutlichung der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bei Einkommensveränderungen. Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, steht im Zusammenhang mit 4. Abweichende Entgeltfestsetzung Absatz 3.

• Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden • ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag) • kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar. 3. <u>Ermäßigung aus Billigkeitsgründen</u> Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet. 4. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u>		

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.	Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.“	Anpassung der Entgeltberechnung an die aktuelle Finanzsituation der Zahlungspflichtigen.
Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen. Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen eine Neube-	Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	s. o.

rechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen. <u>Überprüfung der Einkommensverhältnisse</u> Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.		
§ 3 **Geschwisterermäßigung** (1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H. Schulkinder, für die ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt nach diesem Entgelttarif gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung nach Satz 1 unberücksichtigt. (2) Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagsschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, wird für das dritte und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Diese Regelung geht der Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 vor. (3) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem		

Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. (4) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 oder 2. (5) Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung erhalten, werden bei den Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt.	entfällt	Geschwisterregelung gilt entsprechend Abs. 1-4, der angegebene § 5 des Entgelttarifs für Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung entfällt.
§ 4 **In-Kraft-Treten** Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.	**§ 4** **In-Kraft-Treten** Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagespflege vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.	Sonderkündigungsrecht

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08636
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	14.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

1. Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten

Die Ziffer IX „Finanzmittel des Landes“ der Anlage 1 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 - Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 19. Juni 2012 – wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden wie folgt angerechnet:

Die in der Förderung nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung werden mit der Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen werden die Stundenanteile entsprechend der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe zugrunde gelegt.“

Satz 2 der Ziffer IX „Finanzmittel des Landes“ der Anlage 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 19. Juni 2012 – wird wie folgt gefasst:

„Basis für die Berechnung sind dabei die in der Förderung nach dem PAM berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung (incl. der Stundenanteile für die Leitungsfreistellung), die mit der jeweils aktuellen Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert wird. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b KiTaG für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen, für deren dritte Kraft keine Finanzhilfepauschale des Landes gewährt wird, werden die Stundenanteile zugrunde gelegt, die der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe entsprechen.

Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 16 b Absatz 2 KiTaG wird für die Anrechnung von folgender Belegung mit Ü3-Kindern ausgegangen:

- Familiengruppen im Sinne des Ratsbeschlusses DS 10877/06 vom 19.12.2006: 11 Plätze
- Altersübergreifende Gruppen bei Eltern-Kind-Gruppen: 15 Plätze
- Altersübergreifende Gruppen in Regeleinrichtungen freier Träger: entsprechend Kindergartengruppe

Sollten Träger von altersübergreifenden Gruppen eine abweichende, im Rahmen der tatsächlichen LFH-Förderung zu seinen Ungunsten vorhandene Belegung haben, kann auf Antrag eine reduzierte Anrechnung für das betreffende Jahr erfolgen.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

2. Anrechnung der Eltern-Entgelte

Ziffer VIII „Eltern-Entgelte“ der Anlage 1 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 - Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 8. Mai 2012 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Entgelte, die für den Besuch einer Kindertagesstätte nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung erhoben werden, werden nicht auf die Förderung angerechnet.“

Ziffer VIII der Anlage 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 8. Mai 2012 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Entgelte, die sich aus der Betreuung eines Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung ergeben, werden nicht auf die Förderung angerechnet.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

3. Verwendung vorhandener Platzkapazitäten

Anlage 1 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 - Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen - wird unter II. Zuwendungsvoraussetzungen, 3. Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

- eine gem. § 45 SBG VIII erteilte Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt mit der entsprechend der Einrichtungsgröße maximal möglichen Anzahl an Betreuungsplätzen

Anlage 2 zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 - Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen - wird unter II. Zuwendungsvoraussetzungen, 4. Punkt wie folgt ergänzt:

4. Die Gruppen von Regelkindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sind mit der maximal möglichen/zulässigen/vom Nds. Landesjugendamt genehmigten Platzzahl zu betreiben und die jeweilige Gruppengröße muss auch den genehmigten Platzzahlen entsprechen, d. h. die einzelnen Gruppen müssen auch tatsächlich belegt sein. Bei Beantragung der Betriebserlaubnis sind die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) bis zur maximal

möglichen Anzahl an Betreuungsplätzen auszunutzen. Abweichungen müssen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen und damit verminderte Platzzahlen führen zu einer Kürzung der laufenden Förderung im Umfang des prozentualen Anteils der nicht realisierten Plätze.

Diese Ergänzung gilt für alle Neu- und Veränderungsanträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis. Bestehende Betriebserlaubnisse ohne Änderungserfordernis haben Bestandsschutz.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

4. Einsatz von Erzieherinnen / Erziehern als Zweitkräfte jeweils in Gruppen mit Leitungsvertretung

Für den nachgewiesenen Einsatz von Erzieherinnen / Erziehern als Zweitkräfte in Gruppen mit Leitungsvertretung erhalten die Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen aufstockend zur laufenden Förderung nach dem PAM eine Pauschale. Diese Pauschale wird analog der Regelung im PAM jährlich um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach dem TVöD SuE verändern, dynamisiert, erstmal im Jahr 2019.

Die Pauschale wird differenziert nach der Struktur der Einrichtung. Bei Vorhalten wenigstens einer Ganztagskindergartengruppe bzw. einer Ganztagskrippengruppe beträgt die jährliche Pauschale 1.625,00 € (anteilig für 2018: 677,08 €). Andernfalls beträgt die jährliche Pauschale 1.280,43 € (anteilig für 2018: 533,51 €).

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Sachverhalt:

1. Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten

Das Land Niedersachsen hat in seiner Plenarsitzung am 20. Juni 2018 die Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Damit verbunden ist ab 1. August 2018 die Beitragsfreiheit für Kinder in Tageseinrichtungen ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Zur Kompensation der wegfallenden Entgelteinnahmen hat die Landesregierung u.a. die erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beschlossen. Diese beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 55% und erhöht sich zum 1. August eines Jahres um 1% bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 (dann 58%).

Im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen erfolgt bisher eine pauschale Anrechnung der Landesfinanzhilfe in Abhängigkeit der Beträge, die in der Grundpauschale der Förderung nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) für den pädagogischen Bereich (incl. Leitungskraft) enthalten sind. Die Höhe der prozentualen Anrechnung ist abhängig von der Betreuungsform.

Die Änderung des KiTaG erfordert in der Förderung für den Kindergartenbereich eine Neuregelung der Anrechnungshöhe. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das Verfahren für die Ermittlung der anzurechnenden Personalkostenpauschale im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten freier Träger und Eltern-Kind-Gruppen für alle Angebotsformen zu vereinheitlichen und dem Berechnungsverfahren des Landes anzugleichen. Basis für die Berechnung sind dabei die in der Förderung nach dem PAM berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten

Personalbedarfsbemessung, die mit der Finanzhilfepauschale des Landes multipliziert wird. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b KiTaG für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Auf die seit 1. August 2015 zusätzlich gewährte Pauschale zur Abdeckung des erhöhten Personalaufwands für Vertretungszeiten wird keine Finanzhilfe des Landes angerechnet, da seitens der Niedersächsischen Landesregierung ebenfalls keine Finanzhilfe für Vertretungszeiten gewährt wird.

Vorteil dieser Berechnung ist zum einen die Vereinheitlichung des Verfahrens, zum anderen werden die anzurechnenden Werte jeweils entsprechend der tatsächlichen Förderung des Landes mit den von dort zu Grunde liegenden Pauschalen berücksichtigt.

Bei altersübergreifenden Gruppen sieht das KiTaG vor, die Höhe der Finanzhilfepauschale in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder festzusetzen, die am 1. März des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Um hier jährliche Auswertungen der tatsächlichen Altersstruktur der einzelnen Gruppen zu vermeiden, ist vorgesehen im Rahmen der Anrechnung auf die Förderung der Stadt Braunschweig von folgender Belegung mit Ü3-Kindern auszugehen:

- Familiengruppen im Sinne des Ratsbeschlusses DS 10877/06 vom 19.12.2006: 11 Plätze
- Altersübergreifende Gruppen bei Eltern-Kind-Gruppen: 15 Plätze
- Altersübergreifende Gruppen in Regeleinrichtungen freier Träger: entsprechend Kindergartengruppe

Damit ermitteln sich nachstehende Finanzhilfesätze für altersübergreifende Gruppen:

Kindergartenjahr	Familiengruppe	Eltern-Kind-Gruppe altersübergreifend	Regelgruppe altersübergreifend
2018/2019	53,65%	54,25%	55,00%
2019/2020	54,20%	55,00%	56,00%
2020/2021	54,75%	55,75%	57,00%
2021/2022	55,30%	56,50%	58,00%

Der Anlage 1 sind einige Beispiele der Anrechnungsbeträge der Finanzhilfe des Landes für die verschiedenen Betreuungsangebote für das Kindergartenjahr 2018/2019 zu entnehmen.

Die freien Träger der Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen wurden über die beabsichtigte Änderung bereits in einem Anschreiben informiert (Anlage 2).

Über alle Gruppen betrachtet führt die Neuregelung zu einer angemessenen Anrechnung der Landesfinanzhilfe auf die Förderpauschale für die freien Träger. Die Gesamteinnahmesituation bleibt im Wesentlichen unverändert.

Die nach diesem Verfahren zu berücksichtigenden Pauschalen wurden bereits bei der Prüfung der Auskömmlichkeit der Landesfinanzhilfe zur Deckung der Beitragsfreiheit berücksichtigt. Insoweit besteht kein weiterer Finanzierungsbedarf.

2. Anrechnung der Eltern-Entgelte

Lt. Gesetz besteht der Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt.

Es ist beabsichtigt, die über 8 Stunden hinausgehende Betreuung mit einem pauschalen monatlichen Stundensatz von 15 € zu berechnen. (vgl. Vorlage zur Änderung des Entgelttarifs DS 18-08627)

Die Kostenstruktur der städtischen Förderung einer Ganztagsgruppe berücksichtigt nur den Aufwand für eine 8-stündige Betreuungszeit. Daher soll der pauschale Beitrag für die über 8-stündige Betreuung im Kindergarten bei den freien Trägern ab 1. August 2018 nicht mehr auf die Förderung angerechnet werden, sondern als Kompensation der Ausgaben dienen.

3. Verwendung vorhandener Platzkapazitäten

Auf Grund der absehbaren Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig und der steigenden Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen insbesondere im U3 - Bereich ist von einem signifikant steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen auszugehen. Die Probleme bei der unterjährigen Vergabe der Betreuungsplätze und zum Kindergartenjahr 2018/2019 bestätigen diese Entwicklung. Auch die Prognose des Bundesfamilienministeriums aus 2016, wonach für Niedersachsen im Mittel ein Betreuungsbedarf von knapp 44% gesehen wird (in Braunschweig aktuell 40% für Krippe bzw. 100% für Kindergarten) bestätigt dies. In städtischen Bereichen werden noch signifikant höhere Betreuungsbedarfe erwartet. Unabhängig von Quoten besteht nach § 24 SGB VIII ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze für Kinder.

Der Rat hat am 07. November 2017 - DS 17-04871 - einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze gefasst.

Um dem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen bis zur abschließenden Umsetzung des Ausbauplans gerecht zu werden, ist es erforderlich, in den bestehenden Einrichtungen die höchstmögliche Anzahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen und damit evtl. Klagen auf einen Rechtsanspruch entgegenzuwirken. Mit der zu beschließenden Ergänzung der Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen nach dem PAM bei erstmaliger Beantragung der Betriebserlaubnis bzw. bei Veränderung der Betriebserlaubnis wird die Möglichkeit genutzt, die Platzzahlen in den bestehenden Einrichtungen ohne zusätzliche Baumaßnahmen zu erhöhen oder zu erhalten. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch nicht, an den vorhandenen Gruppenstrukturen erfolgt keine Änderung.

4. Einsatz von Erzieherinnen / Erziehern als Zweitkräfte jeweils in Gruppen mit Leitungsvertretung

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 den Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (DS 17-05824) beschlossen.

Nr. 1 des Beschlusses sieht vor, in Gruppen mit Leitungsvertretung den Einsatz von Erzieherinnen / Erzieher als Zweitkräfte zu ermöglichen. Für die freien Träger der Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen soll diese Regelung analog gelten. Mit der zu beschließenden Zahlung der Pauschale wird ein Ausgleich für die höheren Personalkosten gezahlt, die entstehen, wenn in einer Gruppe mit Leitungsvertretung eine Erzieherin / ein Erzieher als Zweitkraft beschäftigt ist. Da derzeit nicht alle Einrichtungen im Zweitkraftbereich Erzieherinnen bzw. Erzieher einsetzen, erfolgt die Zahlung der Pauschale bei nachgewiesenem Einsatz.

Bei der Berechnung der Pauschalen wurde die PAM-Systematik nach dem Ratsbeschluss über die Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen vom 21. Dezember 2004 incl. der Änderungs-

und Ergänzungsbeschlüsse zugrunde gelegt. Der Trägereigenanteil ist in Höhe von 3,75 %, die Landesfinanzhilfe mit 52 % bereits berücksichtigt (wie Krippe). Die Kalkulation kann der Anlage 3 entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die ab 1. August 2018 entfallenden Einnahmen aufgrund der Entgeltfreiheit und die entfallende Erstattung des Landes für das letzte beitragsfreie Jahr vor der Einschulung werden weitgehend durch die erhöhten Mittel aus der Finanzhilfe des Landes gedeckt. Eine vollständige Kompensierung der Kindergartenentgelte wird voraussichtlich im Kindergartenjahr 2021/2022 erreicht. Die beschlossenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (DS 17-05824) können aufgrund des höher als ursprünglich geplanten Entgeltvolumens über alle berücksichtigten Betreuungsformen umgesetzt werden (s. Mitteilung DS 18-07710). Eine Ausweitung des Budgets aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Klockgether

Anlage/n:

Anlage 1 Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für das Kindergartenjahr 2018/2019
Anlage 2 Informationsschreiben an die freien Träger der Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen zur Anrechnung der Finanzhilfe des Landes
Anlage 3 Ermittlung der Pauschale für die Zweitkraft als Erzieherin

Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für das Kindergartenjahr 2018/2019

Kindergarten

Regelgruppe ganztags	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	55,00%	55,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	54,66 h	47,16 h
somit LFH nach Kräften	36.466,42 €	27.027,40 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	63.493,82 €	

Regelgruppe Vormittag	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	55,00%	55,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	33,66 h	26,16 h
somit LFH nach Kräften	22.456,27 €	14.992,30 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	37.448,57 €	

Regelgruppe Mittel 1	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	55,00%	55,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	39,16 h	31,66 h
somit LFH nach Kräften	26.125,59 €	18.144,35 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	44.269,94 €	

Regelgruppe Mittel 2	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	55,00%	55,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	44,66 h	37,16 h
somit LFH nach Kräften	29.794,92 €	21.296,40 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	51.091,32 €	

Krippe

Regelgruppe ganztags	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	52,00%	52,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	54,66 h	47,16 h
somit LFH nach Kräften	34.477,34 €	25.553,17 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	60.030,51 €	

Regelgruppe Vormittag	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	52,00%	52,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	33,66 h	26,16 h
somit LFH nach Kräften	21.231,38 €	14.174,53 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	35.405,91 €	

Regelgruppe Mittel 1	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	52,00%	52,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	39,16 h	31,66 h
somit LFH nach Kräften	24.700,56 €	17.154,65 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	41.855,21 €	

Regelgruppe Mittel 2	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	52,00%	52,00%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	44,66 h	37,16 h
somit LFH nach Kräften	28.169,74 €	20.134,77 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	48.304,51 €	

Familiengruppe

ganztags	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	53,65%	53,65%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	56,66 h	47,16 h
somit LFH nach Kräften	36.872,88 €	26.364,00 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	63.236,88 €	

Mittel 2	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	53,65%	53,65%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	44,66 h	37,16 h
somit LFH nach Kräften	29.063,59 €	20.773,67 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	49.837,26 €	

Eltern-Kind-Gruppe altersübergreifend

Langzeit	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	54,25%	54,25%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	47,50 h	40,00 h
somit LFH nach Kräften	31.257,49 €	22.611,40 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	53.868,89 €	

Mittel 1	Kindergartenjahr 2018/2019	
	Erstkraft	Zweitkraft
Jahreswochen-stundenpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	54,25%	54,25%
Stundenanteile Personalbemessung **ohne Vertretungspauschale**	37,50 h	30,00 h
somit LFH nach Kräften	24.676,97 €	16.958,55 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	41.635,52 €	

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

An alle Träger der freien Jugendhilfe
und Eltern-Kind-Gruppen

Fachbereich
Kinder, Jugend und Familie
51.01 SG 2
Campestraße 7
38102 Braunschweig

Name: Frau Kunze / Frau Knerich

Zimmer: 2.07

Telefon: 0531/470-8422 oder 470-8423
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531/470-8433
E-Mail:

Tag und Zeichen Ihres Schreibens	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Tag
	51.01 SG 2	17. Juli 2018

Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen
Anrechnung der Finanzhilfe des Landes für Personalkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niedersächsische Landesregierung hat am 22. Juni 2018 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Damit verbunden ist ab 1 August 2018 die Beitragsfreiheit für Kinder in Tageseinrichtungen ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Zur Kompensation der wegfallenden Entgelteinnahmen hat die Landesregierung u.a. die erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beschlossen. Diese beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 55% und erhöht sich zum 1. August eines Jahres um 1% bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 (dann 58%).

Ich gehe davon aus, dass das Land die erhöhte Landesfinanzhilfe den Trägern der Kindertagesstätten rechtzeitig zur Verfügung stellen wird, damit Ihre Finanzierung gewährleistet bleibt.

Im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen erfolgt bisher eine pauschale Anrechnung der Landesfinanzhilfe in Abhängigkeit der Beträge, die in der Grundpauschale der Förderung nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) für den pädagogischen Bereich (incl. Leitungsfreistellung) enthalten sind. Die Höhe der prozentualen Anrechnung ist abhängig von der Betreuungsform.

Die Änderung des KiTaG erfordert in der Förderung für den Kindergartenbereich eine Neuregelung der Anrechnungshöhe. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, das Verfahren für die Ermittlung der anzurechnenden Personalkostenpauschale im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten

freier Träger und Eltern-Kind-Gruppen für alle Angebotsformen zu vereinheitlichen und dem Berechnungsverfahren des Landes anzugleichen. Basis für die Berechnung sind dabei die in der Förderung nach dem PAM berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung, die mit der Finanzhilfepauschale des Landes multipliziert wird. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b KiTaG für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet.

Beispiel:

Kiga ganztags	**Kindergartenjahr 2018/2019**	
	Erstkraft	Zweitkraft
Grundpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	55,00%	55,00%
Stundenanteile **Ohne Vertretungspauschale**	54,66 h	47,16 h
somit LFH nach Kräften	36.466,42 €	27.027,40 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	63.493,82 €	

KrippenGrp ganztags	**Kindergartenjahr 2018/2019**	
	Erstkraft	Zweitkraft
Grundpauschale	1.213 €	1.042 €
Anrechnungsanteil	52,00%	52,00%
Stundenanteile **Ohne Vertretungspauschale**	54,66 h	47,16 h
somit LFH nach Kräften	34.477,34 €	25.553,17 €
LFH Pauschale Kiga/Jahr	60.030,51 €	

Vorteil dieser Berechnung ist zum einen die Vereinheitlichung des Verfahrens, zum anderen werden die anzurechnenden Werte jeweils entsprechend der tatsächlichen Förderung des Landes mit den von dort zu Grunde liegenden Pauschalen berücksichtigt.

Bei altersübergreifenden Gruppen sieht das KiTaG vor, die Höhe der Finanzhilfepauschale in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder festzusetzen, die am 1. März des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Um hier jährliche Auswertungen der tatsächlichen Altersstruktur der einzelnen Gruppen zu vermeiden, ist vorgesehen im Rahmen der Anrechnung auf die Förderung der Stadt Braunschweig von folgender Belegung mit Ü3-Kindern auszugehen:

- Familiengruppen im Sinne des Ratsbeschlusses DS 10877/06 vom 19.12.2006: 11 Plätze
- Altersübergreifende Gruppen bei Eltern-Kind-Gruppen: 15 Plätze
- Altersübergreifende Gruppen in Regeleinrichtungen freier Träger: entsprechend Kindergartengruppe

Damit ermitteln sich nachstehende Finanzhilfesätze für altersübergreifende Gruppen:

Kindergartenjahr	**Familiengruppe**	**Eltern-Kind-Gruppe altersübergreifend**	**Regelgruppe altersübergreifend**
2018/2019	53,65%	54,25%	55,00%
2019/2020	54,20%	55,00%	56,00%
2020/2021	54,75%	55,75%	57,00%
2021/2022	55,30%	56,50%	58,00%

Gemäß KiTaG besteht der Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt. Es ist daher geplant, die über 8 Stunden hinausgehende Betreuung mit einem pauschalen monatlichen Stundensatz von 15 € zu berechnen, Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen nach dem Entgelttarif werden auch hier berücksichtigt.

Die Kostenstruktur der städtischen Förderung einer Ganztagsgruppe berücksichtigt nur den Aufwand für eine 8-stündige Betreuungszeit. Daher soll der pauschale Beitrag für die über 8-stündige Betreuung im Kindergarten bei den freien Trägern ab 1. August 2018 nicht mehr auf die Förderung angerechnet werden, sondern als Kompensation der Ausgaben dienen.

Es ist beabsichtigt, diese Anpassungen vom Rat der Stadt Braunschweig Anfang September 2018 beschließen zu lassen und rückwirkend ab 1. August 2018 die zuvor beschriebenen Regelungen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Bauer

Ermittlung der Pauschale für die Zweitkraft als Erzieherin

Bruttoförderung 2018	GT-Gruppe	M2-Gruppe
Kosten für die Zweitkraft nach PAM	61.562,44 €	48.508,49 €
Kosten für die Zweitkraft bei Finanzierung als Erzieherin	67.607,60 €	53.271,81 €
Mehrbedarf Brutto bei Zweitkraft = Erzieherin	**6.045,16 €**	**4.763,32 €**

Anzurechnende Landesfinanzhilfe (Stand 01.08.2018)	GT-Gruppe	M2-Gruppe
Berücksichtigte Stunden Zweitkraft nach PAM	47,16	37,16
Jahreswochenstundenpauschale LFH Zweitkraft	1.042,00 €	1.042,00 €
Basis für LFH als Zweitkraft	49.140,72 €	38.720,72 €
Berücksichtigte Stunden Zweitkraft nach PAM	47,16	37,16
Jahreswochenstundenpauschale LFH Erzieherin als Zweitkraft	1.213,00 €	1.213,00 €
Basis für LFH Erzieherin als Zweitkraft	57.205,08 €	45.075,08 €
Differenz der Basis für LFH	8.064,36 €	6.354,36 €
LFH mit 52%	**4.193,47 €**	**3.304,27 €**

Trägereigenanteil	GT-Gruppe	M2-Gruppe
Mehrbedarf Brutto bei Zweitkraft = Erzieherin	6.045,16 €	4.763,32 €
TEA 3,75% vom Brutto	**226,69 €**	**178,62 €**

Ermittlung Nettopauschale für Zweitkraft als Erzieherin	GT-Gruppe	M2-Gruppe
Bruttomehrbedarf	6.045,16 €	4.763,32 €
Abzüglich höhere LFH	4.193,47 €	3.304,27 €
Abzüglich TEA	226,69 €	178,62 €
Nettopauschale	**1.625,00 €**	**1.280,43 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08586
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung vom 01.01.1995)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	23.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	09.08.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer. Die Satzung enthält Regelungen zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung und legt die jeweilige Nutzungsgebühr fest.

Die derzeit noch gültige Satzung trat am 01.01.1995 in Kraft. Bislang sind keine Änderungen vorgenommen worden. Mit der vorgeschlagenen Satzung sollen nunmehr in erster Linie alle seit dem 01.01.1995 eingetretenen Änderungen zur Währung und Bezeichnungen berücksichtigt werden; insbesondere wurde eine Geschlechter gerechte Sprache verwendet. Des Weiteren wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Bisher wurde ein Entgelt **pro Stellplatz** erhoben. Nunmehr wird die Nutzungsgebühr **pro Person** festgelegt.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2016. Danach liegt der Deckungsgrad derzeit bei unter 10% der jährlichen Aufwendungen.

Nach § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz vom 20.04.2017 (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer 100%igen Kostendeckung kann jedoch aus sozialen Gesichtspunkten abgesehen werden. Da die Deckung derzeit nur bei 10 % liegt, sollte eine Anhebung nur moderat erfolgen und erst nach und nach ein Deckungsgrad erreicht werden, der in etwa dem der Wohnungslosenunterkünfte (56-70%) entspricht. Deshalb soll zunächst eine Anhebung der Gebühr auf einen Deckungsgrad von 20 % erfolgen, wobei als weiterer sozialer Aspekt von einer Gebührenpflicht für Kinder unter 12 Jahren abgesehen wird, um Familien nicht über Gebühr zu belasten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für einen Stellplatz ohne Wasser- und Abwasseranschluss von derzeit monatlich **46,02 Euro pro Stellplatz** auf **46,55 Euro pro Person** zu erhöhen. Der Betrag ist inklusive aller Nebenkosten. Die Erhöhung entspricht einem Deckungsgrad aller anfallenden Kosten von 20 % auf dem Niveau der Kalkulation von 2016. Kinder unter 12 Jahren sind von der Gebühr befreit. Bei eigenem Wasser- und Abwasseranschluss ist der Aufwand der Unterhaltung für die Stadt Braunschweig höher. Hinzu kommt, dass höchstwahrscheinlich mehr Wasser verbraucht wird und damit die Nebenkosten steigen. Daher erscheint ein Aufschlag bei diesen mit Anschlüssen komfortabler ausgestatteten Plätzen in Höhe von **10 € pro Person/Monat auf 56,55 Euro** und im Falle der Durchreisenden ein **Zuschlag von 2 €/Person/Tag** auf beiden Platzarten als angemessen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren ist als Anlage 2 beigefügt. Ferner liegt der Lageplan lt. § 1 Abs. 2 der neuen Satzung an.

Eine vorherige Sitzung des StBezR 221 war aufgrund der Sommerpause nicht erreichbar.

Klockgether

Anlage/n:

Neufassung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)
Synopse Wohnwagenaufstellplatzsatzung
Lageplan

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.

(2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.

(2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.

(3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

(4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

(6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.

(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Hausordnung und Verhalten

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder

Entwurf

vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.

(2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig

1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,

2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz
   a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
   b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
   c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
   d) eine offene Feuerstelle zu errichten.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.

(4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäusern angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.

(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.

(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzuzeigen.

(8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.

(3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.

(4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an

Entwurf

den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

(1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze ohne eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.

(2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze mit eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.

(3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.

(4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(5) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.

§ 8 Zwangsmittel

(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

Entwurf

(2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am …… in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Entwurf

Synopse

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

Aktuelle Fassung vom 01.01.1995 (mit Fehlern übernommen) Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenplatzsatzung)	**Neue Fassung** Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)
§ 1 Der Wohnwagenplatz der Stadt Braunschweig auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3 Gemarkung Altpetritor III, ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung von Wohnwagen.	**§ 1 Zweckbestimmung** (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungs-möglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti. (2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2	**§ 2 Benutzungsverhältnis**
(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt der Stadt Braunschweig, Sozialamt, Abt. Wohnungslosenhilfe.	(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.
(2) Die Aufsicht über den Platz führt eine Platzverwalter.	(2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.
§ 3	
(1) Zur Benutzung des Wohnwagenplatzes bedarf es einer Erlaubnis der Abt. Wohnungslosenhilfe.	(3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
(2) Die Erlaubnis ist bei der Abt. Wohnungslosenhilfe oder bei beim Platzverwalter zu beantragen. Dabei sind für alle Benutzer (Familienmitglieder und Mitreisende) die amtlichen Ausweise und Erlaubnisse (z. B. Personalausweis, Reisepass, Wandergewerbeschein) sofort vorzulegen.	(4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.
(3) Die Bescheinigungen über die gesetzlich vorgeschriebenen An- und Abmeldungen bei der zuständigen Meldebehörde sind dem Platzverwalter ebenfalls, und zwar unverzüglich, vorzulegen.	(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
§ 4	
Die Benutzer haben den von der Abt. Wohnungslosenhilfe oder deren Beauftragten (Bedienstete der Abt. Wohnungslosenhilfe, Platzverwalter) zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.	(6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.

§ 5 (1) Den Benutzern wird durch den Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb des Wohnwagenplatzes besteht nicht. (2) Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden. (3) Die Benutzung des Standplatzes hat nach den Anweisungen des Platzverwalters zu erfolgen.	(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.
	§ 3 Auskunftspflicht Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.
§ 6 (1) Die Benutzer haben die Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes steht im sauberen Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Abt. Wohnungslosenhilfe 1. Andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen	**§ 4 Hausordnung und Verhalten** (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist. (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig 1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,

2. Im Bereich des Wohnwagenplatzes a) bauliche Veränderungen vorzunehmen, b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen anzulegen, c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen, d) offene Feuerstellen zu errichten, e) einen anderen als den vom Platzverwalter zugewiesenen Abort zu benutzen. (3) Die Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und regelmäßig (mindestens zweimal wöchentlich) zu reinigen; die Standplätze und Zufahrtswege sind von Eis und Schnee frei zu machen und bei Winterglätte in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. (4) Die Reinigung der Aborte und der Waschräume obliegt den Benutzern nach Weisung des Platzverwalters. (5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäuser angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Verrichtung, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt. (6) Spül- und Schmutzwasser darf nur in die Aborte, Unrat und Abfälle nur in die Mülltonnen geschüttet werden.	2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz a) bauliche Veränderungen vorzunehmen, b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen, c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder d) eine offene Feuerstelle zu errichten. (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten. (4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. (5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäusern angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt. (6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.

(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind dem Platzverwalter unverzüglich anzuzeigen.	(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzuzeigen. (8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.
§ 7 Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.	**§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses** (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung. (2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit. (3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist. (4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.

§ 8 (1) Das Betreten des Wohnwagenplatzes durch Benutzer und Besucher geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden der Benutzer und Besucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. (2) Die Benutzer und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.	**§ 6 Haftung** (1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.
§ 9 (1) Bei Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 DM pro Wohnwagen/Wohnmobil und Tag berechnet. Dauernutzer zahlen eine Gebühr von 90,00 DM monatlich. Nebenkosten werden gesondert erhoben.	**§ 7 Gebühren** (1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze ohne eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet. (2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze mit eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet. (3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält. (4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten.

	Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. (5) Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.
(2) Gebührenpflichtig ist der Nutzer/Mieter des jeweiligen Wohnwagens/Wohnmobils. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am Ende eines Kalendermonats, für den abgelaufenen Kalendermonat zu entrichten. Bei der Aufgabe der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes vor Ablauf eines Kalendermonats ist die Benutzungsgebühr am letzten Werktag vor Auszug fällig.	(6) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (7) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.
§10 (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen. (2) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Nichtbefolgung der §§ 1 - 9 dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist ein +Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme).	**§ 8 Zwangsmittel** (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen. (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden. (4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.	**§ 9 Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am …… in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

I.A.

Jonnek

Anlagen
Merkblatt



Stadtgrundkarte[1)] der Stadt Braunschweig,erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2)]
[1)] © 2018 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation[2)] © 2018 LGLN
Erstellt: 09.07.2018 Maßstab 1:1000

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08154
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Mietspiegel von Braunschweig 2018 für nicht preisgebundenen Wohnraum

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	13.07.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	09.08.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Der Mietspiegel 2018 für Braunschweig wird anerkannt. Der Mietspiegel ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat erstmals in seiner Sitzung am 14. Februar 1978 die Veröffentlichung eines Mietspiegels für Braunschweig beschlossen und festgelegt, ihn in einem Abstand von zwei Jahren fortzuschreiben. Zuletzt hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 den fortgeschriebenen Mietspiegel anerkannt. Da es erklärter Wille der Politik und der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Vereine und Verbände ist, diesen qualifizierten Mietspiegel auch weiterhin zu erhalten, war nach den gesetzlichen Vorschriften eine Neuerhebung erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Mieterverein Braunschweig und Umgebung e. V., dem Verein Haus + Grund Braunschweig e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig-Salzgitter-Wolfenbüttel ist mit der Befragung und Auswertung das Institut Analyse & Konzepte aus Hamburg beauftragt worden.

Basis für den Mietspiegel war eine schriftliche Vermieter- und Mieterbefragung. Es sind Mieter oder Vermieter von 18.000 Wohnungen angeschrieben worden. Antworten sind für 3.690 Wohnungen eingegangen, verwertbar waren die für 1.805 Wohnungen; damit ist die statistische Sicherheit gegeben. Der Anteil der Neuvertragsmieten beträgt 23,1 %. In angespannten Wohnungsmärkten ist diese Wechselrate nachvollziehbar, ein Vergleich mit den Ummeldungen hat die Plausibilität bestätigt.

Die Durchschnittsmiete beträgt 5,95 €/m². Bei der Neuerhebung zum Mietspiegel 2014 lag die Durchschnittsmiete bei 5,59 €/m². Die Erhöhung von 6,4 % gegenüber 2014 ist nach Einschätzung der Gutachter nachvollziehbar. Beim Mietspiegel 2016 war eine Erhöhung mit dem Lebenshaltungskostenindex von 1 % zum Mietspiegel 2014 erfolgt.

Für den Mietspiegel 2018 wurden neue Baualtersklassen gebildet. Besonders bei den Baujahren ab 2010 gab es deutliche Steigerungen zur früheren Baualtersklasse ab 2003.
Die Abweichungen zu älteren Gebäuden ergeben sich aus Veränderungen der Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale. Zuschläge sind nun tendenziell höher, Abschläge geringer als beim letzten Mietspiegel. Relativ gering ist der Lagefaktor, die einfache Wohnlage ist nicht mehr signifikant. Das Verfahren wurde mit allen Beteiligten intensiv abgestimmt und hat ausnahmslos Zustimmung gefunden.

Die Auswertung wurde mittels Regressionsmethode durchgeführt. Detaillierte Angaben zum Erhebungs- und Auswerteverfahren können aus der Dokumentation zur Mietspiegelerstellung 2018 (Anlage) entnommen werden.

Die Vertreter der vorstehend genannten Beteiligten haben mit Ausnahme vom Verein Haus + Grund Braunschweig dem Mietspiegel zugestimmt. Der Verein Haus + Grund hält das Ergebnis für nicht marktgerecht. Die Mietentwicklung sei aus der täglichen Arbeit von Maklern, Hausverwaltern, Wohnungsunternehmen eine andere, auch die Lage komme nur unzureichend zur Geltung. Bereits zum Mietspiegel 2014 hätte es entsprechende Kritik gegeben. Dazu ist zu bemerken, dass die Zufälligkeit der Stichprobe geprüft wurde und die statistische Auswertung durch ein renommiertes Institut erfolgt ist, das Expertisen aus der Mietspiegelerstellung in vielen anderen Städten nachweisen kann. Ergebnisse entstehen erst aus den Antworten der Befragten und sind nicht prognostizierbar.

Das Institut Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH (F + B) veröffentlicht regelmäßig einen Mietspiegelindex für Deutschland, zuletzt am 18. Dezember 2017 mit Auswertungen von 347 Städten und Gemeinden. Die Steigerung war 2017 im Mittel 2,1 %, 2016 bei 1,8 %, in den Vorjahren noch niedriger. Damit liegt Braunschweig in einer typischen Größenordnung.

Am 19. Juni 2018 hat ein Gespräch mit Vertretern des Vereins Haus + Grund stattgefunden. Die Durchführung der Mietspiegelerhebung und –auswertung werden nicht beanstandet. Ausdrücklich wurde die korrekte Durchführung bestätigt. Der Verein ist mit den Ergebnissen nicht zufrieden, jedoch wurde eingeräumt, dass eine rechtssichere Veränderung der nach wissenschaftlichen Standards erhobenen Ergebnisse nicht möglich ist.

Aufgrund der gutachterlich bestätigten Ergebnisse und der Zustimmung der anderen beteiligten Akteure der Wohnungswirtschaft empfiehlt die Verwaltung auch ohne die Zustimmung des Vereins Haus + Grund die Anerkennung des Mietspiegels 2018.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig wird der Mietspiegel auch im Internet präsentiert.

Leuer

Anlage/n:
Entwurf Mietspiegel 2018
Methodenbericht zum Mietspiegel 2018
Karte mit der Verteilung der an das Institut übersandten Stichprobe

Braunschweig Die Löwenstadt

Mietspiegel von Braunschweig 2018

für nicht preisgebundenen Wohnraum

Entwurf vom 21. Juni 2018

Herausgegeben von der Stadt Braunschweig

Stand Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM MIETSPIEGEL UND MIETRECHT ... 3

MIETSPIEGELERSTELLUNG ... 3

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS ... 3

ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS ... 4

MIETBEGRIFF ... 4

MIETERHÖHUNG NACH DEM NEUEN MIETRECHT ... 5

BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE ... 6

SCHRITT 1: ERMITTLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAUS ... 6

SCHRITT 2: ERMITTLUNG VON ZU-/ABSCHLÄGEN ZUM DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAU ... 7

SCHRITT 3: ERMITTLUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE ... 9

BERECHNUNGSHILFE UND BERATUNGSSTELLEN ... 11

ANWENDUNGSBEISPIEL ... 11

AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL ... 12

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung

Der Mietspiegel von Braunschweig 2018 wurde auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe nicht preisgebundener Wohnungen im Bereich der Stadt Braunschweig erstellt. Er basiert auf Daten, die im Zeitraum von Dezember 2017 bis Januar 2018 bei 18.000 mietspiegelrelevanten Haushalten eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden. Die Haushalte wurden zufällig ausgewählt, die Daten mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermietern und Mietern durchgeführt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hilfe der Regressionsmethode errechnet.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Lenkungsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- der Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
- der Haus + Grund Braunschweig Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Braunschweig e.V.
- die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter - Wolfenbüttel
- die Stadtverwaltung Braunschweig.

Die Auswertung der Daten und die wissenschaftliche Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg.

Der Mietspiegel wurde den Vereinen, der Arbeitsgemeinschaft und der Verwaltung der Stadt Braunschweig am 29.03.2018 vorgestellt. Er wurde vom Mieterverein, der Arbeitsgemeinschaft, nicht aber vom Verein Haus + Grund anerkannt und gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 4. September 2018 ebenfalls als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und trat mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über die in Braunschweig gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage *(= ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 30 m² und 130 m². Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein);
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird;
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)- , Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
- Untermietverhältnisse;
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;
- sowie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser.

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kaltmiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge sind in der Netto-Kaltmiete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzahlung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt). Mit Rechtsverordnung des Landes nach § 558 Abs. 3 BGB ist der angespannte Wohnungsmarkt für Braunschweig festgestellt, die Erhöhungsmöglichkeit sinkt auf 15 % innerhalb von drei Jahren.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Seit der Mietrechtsreform 2001 ist die Stellung von Mietspiegeln aufgewertet. Neben einfachen Mietspiegeln gibt es jetzt das Instrument des **„qualifizierten Mietspiegels“**. Ein qualifizierter Mietspiegel setzt voraus, dass er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt ist, von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Vermietern und Mietern anerkannt wurde, nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben und alle 4 Jahre neu erstellt wird.

Der qualifizierte Mietspiegel gilt als vorrangiges Begründungsmittel im Mieterhöhungsverfahren. Zwar kann der Vermieter, auch wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, der Angaben für die betreffende Wohnung enthält, weiterhin ein anderes der angeführten Begründungsmittel wählen. In diesem Fall muss er dennoch auf die Ergebnisse des qualifizierten Mietspiegels im Erhöhungsschreiben hinweisen.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt in drei Schritten:

1. Im **Schritt 1** wird das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baujahr bestimmt.
2. Im **Schritt 2** werden prozentuale Zu- und Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau insbesondere aufgrund von Besonderheiten bei Wohnungs- und Gebäudeausstattung, Energieeffizienz und Wohnlage ermittelt.
3. Im **Schritt 3** werden die Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 zusammengefasst, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu berechnen.

Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) für bestimmte Wohnflächen- und Baujahresklassen in Euro pro m² und Monat wieder. Dieses durchschnittliche Mietniveau gilt für Standardwohnungen mit zentraler Beheizung und Warmwasserversorgung, durchschnittlicher Sanitär- und Wohnungsausstattung, nicht modernisierte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, ohne besondere Gemeinschaftsanlagen und in mittlerer Wohnlage.

Bei der Berechnung der **Wohnfläche** sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Zi. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Wohnung in die **Baualtersklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum geschaffen wurde (z.B. Ausbau einer Dachgeschosswohnung), ist die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte. **Bauliche Maßnahmen**, die einen Wohnraum möglicherweise in einen besseren Alterszustand versetzen, bleiben in Tabelle 1 unberücksichtigt und werden über eigene Zuschläge in der Tabelle 2 erfasst.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche in die zutreffende Zeile ein.
2. Suchen Sie anschließend in der Kopfzeile die Baujahresklasse, in der das Gebäude errichtet worden ist.
3. Für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in Feld A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter

Wohn-	Baujahr									
fläche	bis 1918	1919 - 1948	1949 - 1960	1961 - 1969	1970 - 1980	1981 - 1989	1990 - 1995	1996 - 2002	2003 - 2009	2010 - heute
m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²	Euro/m²
30	6,53	6,45	6,40	6,36	6,48	6,96	7,63	7,95	8,52	9,51
31 - 32	6,50	6,42	6,37	6,33	6,45	6,93	7,60	7,91	8,49	9,48
33 - 34	6,45	6,37	6,32	6,28	6,40	6,88	7,54	7,85	8,42	9,40
35 - 36	6,39	6,31	6,26	6,22	6,34	6,81	7,47	7,78	8,34	9,31
37 - 38	6,32	6,24	6,20	6,16	6,27	6,73	7,39	7,69	8,25	9,21
39 - 40	6,25	6,17	6,12	6,09	6,20	6,66	7,30	7,61	8,16	9,11
41 - 42	6,17	6,10	6,05	6,01	6,13	6,58	7,22	7,52	8,06	9,00
43 - 44	6,10	6,02	5,98	5,94	6,05	6,50	7,13	7,43	7,96	8,89
45 - 46	6,03	5,95	5,91	5,87	5,98	6,42	7,04	7,34	7,87	8,78
47 - 48	5,96	5,88	5,84	5,80	5,91	6,35	6,96	7,25	7,77	8,68
49 - 50	5,89	5,82	5,78	5,74	5,85	6,28	6,89	7,17	7,69	8,59
51 - 55	5,79	5,72	5,68	5,64	5,75	6,17	6,77	7,05	7,56	8,44
56 - 60	5,68	5,61	5,57	5,53	5,64	6,05	6,64	6,92	7,41	8,28
61 - 65	5,62	5,55	5,51	5,47	5,58	5,99	6,57	6,84	7,33	8,19
66 - 70	5,60	5,53	5,49	5,46	5,56	5,97	6,55	6,82	7,31	8,17
71 - 75	5,63	5,56	5,52	5,48	5,59	6,00	6,58	6,85	7,35	8,20
76 - 80	5,69	5,62	5,58	5,54	5,65	6,06	6,65	6,93	7,43	8,30
81 - 85	5,78	5,71	5,67	5,63	5,74	6,16	6,76	7,04	7,55	8,43
86 - 90	5,89	5,82	5,78	5,74	5,85	6,28	6,89	7,18	7,69	8,59
91 - 95	6,01	5,94	5,89	5,86	5,97	6,41	7,03	7,32	7,85	8,76
96 - 100	6,13	6,05	6,01	5,97	6,08	6,53	7,17	7,46	8,00	8,93
101 - 110	6,27	6,20	6,15	6,11	6,23	6,69	7,34	7,64	8,19	9,15
111 - 120	6,39	6,31	6,26	6,22	6,34	6,81	7,47	7,78	8,34	9,31
121 - 130	6,39	6,31	6,26	6,22	6,34	6,81	7,47	7,78	8,34	9,31

Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen zum durchschnittlichen Mietniveau

Die in Tabelle 1 ermittelte Basis-Nettomiete gibt das durchschnittliche Mietniveau für Standardwohnungen in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter an. Daneben können Besonderheiten bei Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung, Wohnlage u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Tabelle 2 weist **Zu- oder Abschläge zur Basis-Nettomiete** aufgrund besonderer Wohnwertmerkmale aus. Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als signifikant mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben und in ausreichender Anzahl für die Auswertung vorlagen. Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt**.** Bei der Höhe der ausgewiesenen Zu- und Abschläge handelt es sich jeweils um durchschnittliche Werte.

Anwendungsanleitung für die Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die in verschiedenen Kategorien angeführten Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen.
2. Tragen Sie zutreffende Zu- und/oder Abschläge in das Feld „Übertrag“ am Rand der Tabelle 2 ein.
3. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 die Summe aller Zu- und Abschläge.
4. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie die Ergebnisse in die Tabelle 3.

Tabelle 2: Prozentuale Zu- und Abschläge auf die Basis-Nettomiete für mietpreisbeeinflussende Wohnwertmerkmale

Wohnwertmerkmale	**Zu-/Abschlag**	**Übertrag**
Kategorie 1) Wohnungsausstattung		
Gehobene Badausstattung mit einem Handtuch-Heizkörper oder einer Fußbodenheizung.	+ 3,1 %	
Gehobener Bodenbelag mit einer Fußbodenheizung oder vorwiegend Fußbodenbelägen aus Parkett (oder gleichwertigen Materialien, wie z. B. aufgearbeiteten Dielenboden), Fliesen, Kacheln, Naturstein oder Marmor.	+ 6,7 %	
Einfacher Bodenbelag mit Laminat, PVC-/Linoleumböden oder Holzdielen (seit 2007 nicht modernisiert) oder keinem Fußbodenbelag.	- 3,7 %	
Einbauküche vom Vermieter gestellt (ohne Mietzuschlag, komplett ausgestattet inkl. Herd, Kühlschrank und mind. einem weiteren Einbaugerät) .	+ 13,2 %	
Einfache Heizungsausstattung mit Einzelöfen (Gas, Kohle, Holz) oder Elektro-/Nachtspeicheröfen oder einzelne Wohnräume, Küche oder Bad verfügen über keine fest installierte Heizung.	- 5,7 %	
Parkplatzausstattung (reserviert, außen oder Tiefgarage), für den kein separater Mietvertrag besteht (Zuschlag zählt nicht als separater Mietvertrag).	+ 4,4 %	
Wohnung weist mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zur Barrierearmut auf: Bodengleiche Dusche im Bad, alle Türen min. 90 cm breit, Wohnung ist schwellenfrei erreichbar, Wohnung ist stufenlos erreichbar.	+ 2,6 %	
Kategorie 2) Modernisierung		
Außenwanddämmung ist seit 2007 angebracht/modernisiert worden.	+ 2,2 %	
Sanitärbereich ist seit 2007 modernisiert worden.	+ 3,4 %	
Kategorie 3) Wohnlage		
Wohnung liegt in der Innenstadt und/oder im Ringgebiet	+ 1,4 %	
Gute Wohnlage*	+ 3,4 %	
Summe aller Zu-/Abschläge von Tabelle 2:		

*) Eine Wohnlage gilt dann als *gut*, wenn mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Haupträume liegen in Richtung einer Straße mit geringem Verkehrsaufkommen
- Hoher Grünbestand (z. B. Parkanlagen, alter Baumbestand) in direkter Umgebung oder Grünanlage, Park oder Naturland (mind. so groß wie ein Fußballfeld) in bis zu 250 m Entfernung
- Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Nahrungsmittel) und für den allgemeinen Bedarf (z. B. Einkaufszentrum) in bis zu 250 m Entfernung
- Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln in bis zu 250 m Entfernung

Liegt die Wohnung in der Innenstadt bzw. dem Ringgebiet ist ein Zuschlag für eine gute Wohnlage zusätzlich möglich.

Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des nachfolgenden Berechnungsschemas wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

- Wählen Sie die Basismiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Feld A.
- Ermitteln Sie die prozentualen Zu-/Abschläge in den 3 Kategorien der Tabelle 2 und bilden Sie deren Summe (Feld B). Diese Summe kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.
- Rechnen Sie die Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m² um (Feld C), indem Sie die Basismiete (Feld A) durch 100 teilen und mit der Summe der Zu-/Abschläge (Feld B) multiplizieren.
- Berechnen Sie die mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Feld D), indem Sie die Summe aus Basismiete (Feld A) und Zu-/Abschlägen (Feld C) bilden.
- Berechnen Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Feld E), indem Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Feld D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE			PROZENT	EURO/M²	FELD
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche					A
	Baujahr					
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kategorie 1) Wohnungsausstattung					
	Kategorie 2) Modernisierung					
	Kategorie 3) Wohnlage					
	Summe der Zu-/Abschläge:					B
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld A	: 100	* Feld B	=	C
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete:			Feld A	+ Feld C	=	
	(Euro/m²)					D
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat:			Feld D	* Wohnfläche	=	
	(Euro)					E

Spannbreite

Bei dem in Tabelle 3 (Feld E) ermittelten Vergleichswert handelt es sich um die *mittlere ortsübliche Vergleichsmiete,* die für eine Wohnung bestimmter Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Art und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die wissenschaftlichen Auswertungen ergaben, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen z.T. erheblich differieren. Dies liegt zum einen am freien Wohnungsmarkt und zum anderen an den qualitativen Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis bestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung wird gewöhnlich als *ortsüblich* bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich in Braunschweig im Schnitt auf ± 10 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Feld E).

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird auf Grundlage der Tabelle 1 und 2. ermittelt. Im Rahmen der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Ausnutzung der Spannbreite nach oben oder nach unten nur bei entsprechender zusätzlicher Nennung von Wohnwertmerkmalen zulässig (BGH VIII RR 227/10).

Berechnungshilfe und Beratungsstellen

Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche	*72 m²*	6,00 Euro/m²
	Baujahr	*1984*	
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kat. 1) Wohnungsausstattung	*Gehobene Badausstattung mit einem Handtuchtrockner-Heizkörper*	+ 3,1 %
		Einfacher Bodenbelag	- 3,7 %
	Kat. 2) Modernisierung	*Sanitärbereich saniert*	+ 3,4 %
	Kat. 3) Wohnlage	*Normale Wohnlage außerhalb der Innenstadt und des Ringgebietes*	0 %

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE			PROZENT	EURO/M²	FELD
Schritt 1 (Tabelle 1)	Wohnfläche				6,00	A
	Baujahr					
Schritt 2 (Tabelle 2)	Kategorie 1) Wohnungsausstattung			- 0,6 %		
	Kategorie 2) Modernisierung			+ 3,4 %		
	Kategorie 4) Wohnlage			0 %		
	Summe der Zu-/Abschläge:			+ 2,8 %		B
Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m²:		Feld A	: 100	* Feld B	=	
		6,00	: 100	* 2,8 %	= 0,17	C
mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete:			Feld A	+ Feld C	=	
	(Euro/m²)		6,00	0,17	= 6,17	D
mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat:			Feld D	* Wohnfläche	=	
	(Euro)		6,17	* 72	= 444,24	E

Spannbreite: Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung beträgt 6,17 Euro/m². Ortsüblich sind Mietpreise, die sich in dem Preisintervall 6,17 ± 10% befinden. Die Grenzen dieses Intervalls liegen folglich bei 5,55 und 6,79 Euro/m².

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadtverwaltung Braunschweig
  Platz der Deutschen Einheit 1
  38100 Braunschweig
  Tel: 0531/ 470-3330
  Fax: 0531/ 470-3389
  E-Mail: baureferat@braunschweig.de

- Haus + Grund Braunschweig e.V.
  Marstall 3
  38100 Braunschweig
  Tel: 0531/ 4521213
  Fax: 0531/ 2408574
  E-Mail: verein@hug-bs.de

- Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
  Jasperallee 35 B
  38102 Braunschweig
  Tel: 0531/ 288534-0
  Fax: 0531/ 288534-20
  E-Mail: kontakt@mieterverein-braunschweig.de

Impressum

Herausgeber:

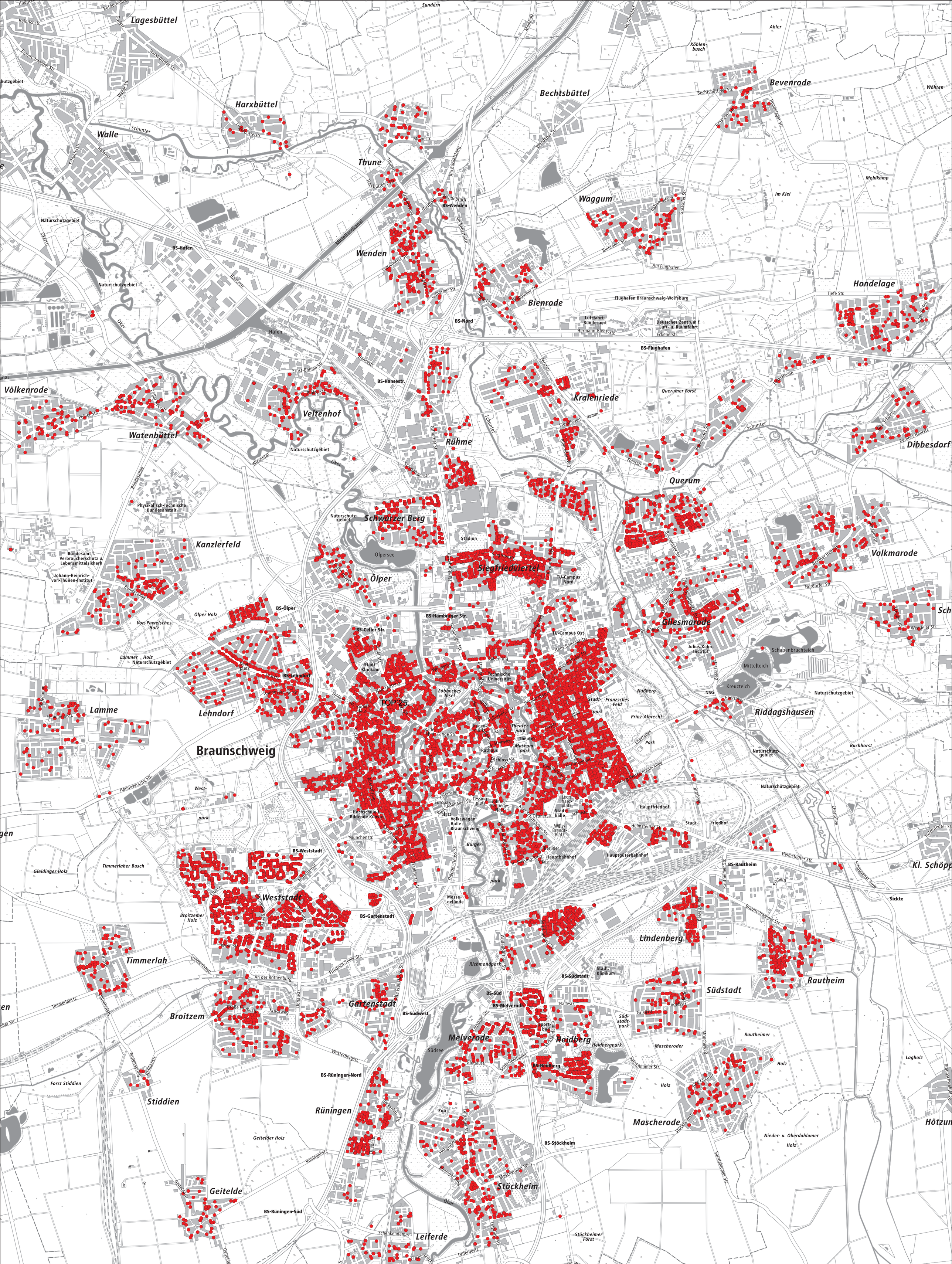
Stadtverwaltung Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Auswertung:

Analyse & Konzepte
Beratungsgesellschaft für Wohnen,
Immobilien, Stadtentwicklung mbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:
© 2018 Stadt Braunschweig

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.


Lagesbüttel
Harxbüttel
Walle
Thune
Wenden
Bechtsbüttel
Waggum
Bevenrode
Ahler
Köhlenbusch
Wöhren
Mehlkamp
Im Klei
Hondelage
Tiefe Str.
Bienrode
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
Luftfahrt-Bundesamt
Hermann-Blenk-Str.
Deutsches Zentrum f. Luft- u. Raumfahrt
Eckenerstr.
BS-Flughafen
BS-Wenden
BS-Nord
BS-Hafen
BS-Hansestr.
Naturschutzgebiet
Völkenrode
Watenbüttel
Veltenhof
Rühme
Kralenriede
Querumer Forst
Querum
Dibbesdorf
Volkmarode
Gliesmarode
Kanzlerfeld
Ölper
Siegfriedviertel
Schwarzer Berg
Ölpersee
Stadion
TU-Campus Nord
TU-Campus Ost
Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Bundesamt f. Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherh
Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut
Ölper Holz
Von-Pawelsches Holz
Lammer Holz Naturschutzgebiet
BS-Ölper
BS-Celler Str.
BS-Hamburger Str.
BS-Lehndorf
Lamme
Lehndorf
Braunschweig
TOP 25
Löbbeckes Insel
Theaterpark
Museumpark
Stadtpark
Französches Feld
Nußberg
Prinz-Albrecht-Park
Riddagshausen
NSG
Kreuzteich
Mittelteich
Schapenbruchteich
Julius-Kühn-Institut
Buchhorst
Hauptfriedhof
Stadtfriedhof
Hauptgüterbahnhof
Hauptbahnhof
Stadthalle
Volkswagen Halle Braunschweig
Hochschule für Bildende Künste
Technische Universität
Rathaus
Schloss
Burgplatz
Bürgerpark
Messegelände
Richmondpark
Westpark
Weststadt
BS-Weststadt
BS-Gartenstadt
Broitzemer Holz
Timmerlaher Busch
Gleidinger Holz
Timmerlah
Broitzem
Gartenstadt
BS-Südwest
BS-Südstadt
BS-Süd
BS-Melverode
Südstadt
Rautheim
Lindenberg
Heidberg
Heidbergpark
Melverode
Südsee
Mascheroder
Mascherode
BS-Heidberg
BS-Stöckheim
Stöckheim
Leiferde
Rüningen
Geitelde
Stiddien
Forst Stiddien
Geitelder Holz
BS-Rüningen-Nord
BS-Rüningen-Süd
SZ-Thiede
WF-Nord
Stöckheimer Forst
Oberdahlumer Forst
Nieder- u. Oberdahlumer Holz
Lagholz
Sickte
Kl. Schöppenstedt
Zoo
Ölper
Hafen
Naturschutzgebiet
Naturschutzgebiet
Naturschutzgebiet

Stadt Braunschweig

Methodenbericht zum Mietspiegel 2018

Bericht im Juni 2018

ANALYSE & KONZEPTE

Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH
Gasstraße 10 | 22761 Hamburg

phone +49 (0)40 4850 098-0
fax +49 (0)40 4850 098-98
mail info@analyse-konzepte.de

Inhalt

1 Einleitung 3
2 Wohnwertmerkmale des Mietrechts 4
2.1 Art des Mietobjekts 4
2.2 Größe 5
2.3 Ausstattung 5
2.4 Beschaffenheit 6
2.5 Lage der Mietwohnung 6
3 Vorgaben und Ablauf der Mietspiegelerstellung 7
3.1 Vorgaben 7
3.2 Ablauf 7
4 Methodische Vorgehensweise 8
4.1 Grundgesamtheit 8
4.2 Stichprobe 9
4.3 Datenerhebung 9
4.4 Datenschutz 10
4.5 Plausibilitätskontrollen und Ausschöpfung 10
4.6 Datenauswertung 12
5 Ortsübliche Vergleichsmiete 17
5.1 Mietspiegeltabelle 17
5.2 Zu- und Abschläge für weitere Wohnwertmerkmale 19
5.3 Mietpreisspanne 21
5.4 Mietpreisentwicklung 22
6 Mietspiegelbroschüre 23

Anlagen

1 Einleitung

Für die Stadt Braunschweig wurde 2018 erneut ein qualifizierter Mietspiegel erstellt. Der Mietspiegel findet seine Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er bildet eine Übersicht über die in Braunschweig im Juli 2017 gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage.

Nach den gesetzlichen Vorschriften werden nur solche Mieten in den Mietspiegel einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB abgesehen (Betriebskostenerhöhungen), geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden als "ortsübliche Vergleichsmiete" bezeichnet.

Mietspiegel bieten den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen.

Der vorliegende qualifizierte Mietspiegel Stadt Braunschweig 2017 wurde von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, im Auftrag der Stadt Braunschweig erstellt. Es handelt sich um einen qualifizierten Mietspiegel im Sinne von § 558d BGB. Er basiert auf einer breiten empirischen Basis und gibt einen repräsentativen Überblick über die ortsüblichen Mieten im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Lenkungsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- der Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
- der HAUS+GRUND Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Braunschweig e.V.
- die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter -Wolfenbüttel
- die Stadtverwaltung Braunschweig

Die Braunschweigische Landessparkasse hat sich an der Finanzierung des Mietspiegels beteiligt.

Dieser Methodenbericht dokumentiert die Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse der Erstellung des Braunschweiger Mietspiegels 2018.

2 Wohnwertmerkmale des Mietrechts

Das deutsche Vergleichsmietensystem basiert auf der Grundkonzeption, dass für gleichwertige Wohnungen eine ähnliche Miete bezahlt werden soll. Dieses System gibt dem Vermieter den Anspruch auf eine ortsübliche Miethöhe, den Mieter soll es davor schützen, mehr für seine Wohnung zu zahlen, als im ortstypischen Durchschnitt üblich ist.

Das seit 2001 in das BGB integrierte Mietrecht (§ 535 ff) benennt in § 558 Abs. 2 fünf Wohnwertmerkmale, nach denen Wohnungen hinsichtlich ihrer Qualität miteinander verglichen werden sollen: Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit.

Die konkrete Ausgestaltung der fünf Wohnwertmerkmale im Mietspiegel bleibt dem Mietspiegelersteller überlassen, er hat aufgrund seiner sachlichen und fachlichen Kompetenz eine gewisse Gestaltungsfreiheit, solange er sich im üblichen und gesetzlichen Rahmen bewegt.

Im Mietspiegel der Stadt Braunschweig wurden diese Wohnwertmerkmale wie folgt umgesetzt.

2.1 Art des Mietobjekts

Der Mietspiegel der Stadt Braunschweig gilt nur für abgeschlossene, frei finanzierte Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens zwei Wohneinheiten mit Wohnflächen zwischen 30 m² und 130 m². Darunter fallen sowohl normale Etagenwohnungen als auch Dachgeschoss-Wohnungen. Er gilt für Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten auch dann, wenn nicht alle Wohneinheiten tatsächlich als Wohnung genutzt werden, sondern z. B. in einer Wohneinheit eine Büronutzung vorliegt.

Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen fallen ferner nicht in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z. B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein),
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird,
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z. B. Betreuung und Verpflegung),
- Untermietverhältnisse,
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken),
- Dienst- oder Werkswohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind,
- sowie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser.

Dieser Geltungsbereich bestimmt nicht nur die spätere Anwendung der Mietpreisübersicht, sondern er ist auch bereits bei der Datenerhebung zu berücksichtigen. Wohnungen, die diesen Kriterien nicht genügen, sind aus der Auswertung auszuschließen, damit Geltungsbereich und Datenauswertungsbereich deckungsgleich sind.

2.2 Größe

Mit der Wohnungsgröße ist die Wohnfläche der Wohnung in Quadratmetern gemeint. Ihre genaue Berechnung sollte in Anlehnung an die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) erfolgen. Bei älteren Wohnungen kann die Wohnfläche auch nach der II. Berechnungsverordnung, DIN 277 oder DIN 283 ermittelt worden sein.

Als Wohnungsgröße ist für den Mietspiegel die Wohnfläche hinter der Wohnungstür ohne Zusatzräume außerhalb der Wohnung, wie z. B. Keller oder Bodenraum, maßgebend. Balkone, Loggien, Terrassen oder gedeckte Freisitze können – je nach ihrer Nutzbarkeit – bis höchstens zur Hälfte ihrer Fläche bei der Ermittlung der Wohnungsgröße eingerechnet werden.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Quadratmetermiete wesentlich von der Wohnungsgröße abhängt, wurde die Wohnfläche im Mietspiegel der Stadt Braunschweig im Rahmen der Regressionsrechnung in einer ersten Stufe berücksichtigt.

2.3 Ausstattung

Maßgeblich für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete und damit für die Berücksichtigung im Mietspiegel ist die vom Vermieter gestellte Wohnungs- und Gebäudeausstattung. Nachträglich durch den Mieter finanzierte Ausstattung (z. B. Küchenausstattung) werden nicht im qualifizierten Mietspiegel berücksichtigt.

Im Rahmen der Mietspiegelbefragung sind dezidiert Ausstattungsmerkmale erhoben worden und mittels der Regressionsrechnung mit prozentualen Zu- oder Abschlägen im qualifizierten Mietspiegel berücksichtigt.

2.4 Beschaffenheit

Im Mietspiegel der Stadt Braunschweig wird die Beschaffenheit der Wohnung über das Baualter abgebildet. In Zusammenarbeit mit der projektbegleitenden Lenkungsgruppe wurden hierzu 10 Baujahrklassen gebildet und im Mietspiegel berücksichtigt:

- bis 1918
- 1919 bis 1948
- 1949 bis 1960
- 1961 bis 1969
- 1970 bis 1980
- 1981 bis 1989
- 1990 bis 1995
- 1996 bis 2002
- 2003 bis 2009
- 2010 bis heute

Das Baualter bildet hierbei einerseits den Zuschnitt der Wohnung einschließlich der mitvermieteten Hausteile, die Art und Gestaltung der Umgebung sowie die Bauweise und auch der Instandhaltungsgrad ab.

Eine Reihe von Untersuchungen hat gezeigt, dass der Einfluss dieses mietpreisdifferenzierenden Merkmals aufgrund der zunehmenden Modernisierung geringer geworden ist. Dies betrifft hauptsächlich den Altbauwohnungsbestand. Nachträglich errichtete beziehungsweise ausgebaute Dachgeschosswohnungen werden entsprechend dem Baujahr eingeordnet, in dem sie bezugsfertig geworden sind.

2.5 Lage der Mietwohnung

Mit der Lage der Mietwohnung ist sowohl die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes als auch die Lage des Gebäudes im Stadtgebiet gemeint. In Mietspiegeln wird mit dem Lagemerkmal die Wohnlage in der Stadt Braunschweig erfasst. Der Mietspiegel repräsentiert daher grundsätzlich eine durchschnittliche Lage im Gebäude.

Die Lage der Mietwohnung wird kriterienbasiert mithilfe von Zuschlägen im Mietspiegel für Braunschweig abgebildet.

3 Vorgaben und Ablauf der Mietspiegelerstellung

3.1 Vorgaben

Mit Schreiben vom 29.09.2017 wurde Analyse & Konzepte von der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter -Wolfenbüttel beauftragt, die empirischen Erhebungen für den Braunschweiger Mietspiegel 2018 durchzuführen und die Erstellung des Mietspiegels vorzunehmen.

Die methodischen Rahmenbedingungen für die Erstellung des Mietspiegels 2018 wurden durch den Auftrag der Arbeitsgemeinschaft definiert.

Zu den Vorgaben der Untersuchung gehörten vor allem folgende Leistungen:

- Erstellung einer Gesamtkonzeption für die Erhebung und Abstimmung mit der Auftraggeberin.
- Zuarbeit eines Stichprobenplanes durch Analyse & Konzepte für die Ziehung einer Zufallsstrichprobe auf Basis der Haushaltsdaten aus dem Melderegister der Stadt Braunschweig.
- Strengste Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange.
- Organisation und Durchführung der Primärerhebung im Rahmen einer Mieter- und Vermieterbefragung zum Erhebungsstichtag 01.07.2017.
- Datenaufbereitung und Plausibilitätsprüfungen der Erhebungsdaten.
- Erstellung eines Regressionsmietspiegels.
- Erstellung der Mietspiegelbroschüre.
- Erstellung eines ausführlichen Endberichtes zur Dokumentation der Methoden und Ergebnisse.

3.2 Ablauf

Im Oktober 2017 wurde mit den Vorbereitungen zur Erstellung des Mietspiegels für die Stadt Braunschweig 2018 begonnen. Die Abstimmung der Grundkonzeption erfolgte am 11.10.2017 im Rahmen der projektbegleitende Lenkungsgruppe. In ebendieser Gruppe wurde am 10.11.2017 die Fragebogengestaltung beschlossen.

Die Erhebungsphase erfolgte im Zeitraum von Dezember 2017 bis Januar 2018. Nach der Erfassung und Kontrolle der Erhebungsdaten erfolgten die Datenaufbereitung und die Auswertung durch Analyse & Konzepte im Zeitraum von Februar bis März 2018. Am 29.03.2018 wurden die Ergebnisse der projektbegleitenden Lenkungsgruppe erstmalig vorgestellt.

Der Mietspiegel 2018 ist ein qualifizierter Mietspiegel i. S. von § 558 d BGB und wurde vom Mieterverein, der Arbeitsgemeinschaft, nicht aber vom Verein Haus + Grund anerkannt und gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 04.09.2018 ebenfalls als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

4 Methodische Vorgehensweise

Ein wesentliches Merkmal eines qualifizierten Mietspiegels ist, neben der wissenschaftlichen Ausführungspraxis, die zwingend vorgeschriebene Aktualisierung nach zwei Jahren (§ 558d Abs. 2 BGB). Nach den gesetzlichen Vorgaben kann ein Mietspiegel nach zwei Jahren durch die Verwendung des Preisindex für die Lebenshaltung in Deutschland angepasst werden. Alle vier Jahre muss eine Aktualisierung auf Basis einer Neuerhebung erfolgen. In Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen wurde die Primärdatenerhebung zum Stichtag 01.07.2017 durchgeführt.

4.1 Grundgesamtheit

Grundlage für die Neuerhebung ist die Erstellung einer den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Grundgesamtheit der mietpreisrechtlich ungebundenen Wohnungen (§ 558 Abs. 2 BGB). Außerdem werden folgende Teilmarktsegmente grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Mietspiegels Braunschweig ausgeschlossen:

- Wohnraum zum vorübergehenden Gebrauch (§ 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB),
- Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst genutzten Wohnung ist (§ 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB),
- Studenten- und Jugendwohnheime (§ 549 Abs. 3 Nr. 3 BGB),
- Wohnraum, der nicht frei finanziert wurde und einer Preisbindung unterliegt,
- sowie Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen.

Gemäß der Abstimmung mit der Auftraggeberin ist die Grundgesamtheit für den Mietspiegel der Stadt Braunschweig weiter eingegrenzt worden. Wohnungen, die folgende Kriterien aufweisen, wurden ebenfalls bei der Erstellung des Mietspiegel nicht berücksichtigt:

- Wohnungen in Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäuser,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen wie z. B. die Betreuung und Verpflegung abdeckt,
- Wohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind (Dienst/Werkswohnungen),
- Untermietverhältnisse,
- Ganz oder überwiegend möblierter Wohnraum,
- sowie Wohnungen oder ein Teil der Wohnung, die laut Mietvertrag gewerblich genutzt werden.

Die Stadt Braunschweig verfügte 2011 über einen Bestand von rund 135.552 Wohnungen. Von diesen Wohnungen werden 89.409 zu Wohnzwecken vermietet.[1] In dieser Größenordnung sind al-

[1] Zensus 2011, Auszählungsergebnis aus der Gebäude- und Wohnungszählung, Wohnungen nach Art der Wohnungsnutzung.

lerdings auch Einfamilienhäuser, möblierte Wohnungen, Heimwohnungen, gewerblich genutzte Wohnungen und öffentlich geförderte Wohnungen enthalten, für die der qualifizierte Mietspiegel nicht gilt. Der Aufbau der Grundgesamtheit erfolgte anhand von Einwohnermeldedaten in Kombination mit Grundsteuerdaten durch die Stadt Braunschweig. Analyse & Konzepte hat diesen Arbeitsschritt durch einen Stichprobenplan unterstützt.

Die Grundlage der Befragung bildete eine vollständige Datei des Einwohnermeldeamtes mit allen in Braunschweig gemeldeten Personen. Mit einem Haushaltsgenerierungsverfahren wurde über die Merkmale Alter und Nachname der Haushaltsvorstand ermittelt. Ferner wurden Wohnungsbestände, welche nicht mietspiegelrelevant sind, aus dem Datensatz entfernt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um öffentlich geförderte Wohnungsbestände und Einfamilienhäuser.

Aus den mietspiegelrelevanten Haushaltsvorständen wurde für die Mieterbefragung eine Stichprobe mit dem Zufallsverfahren gezogen. Für die Vermieterstichprobe sind die Einwohnermeldedaten mit den Grundsteuerdaten verknüpft worden. Diese Verknüpfung ist notwendig, um den Vermieter eines Mieterhaushalts identifizieren zu können. Aufgrund von unterschiedlichen Schreibweisen von Namen konnten nicht für alle Mieterhaushalte ein Vermieter ermittelt werden, sodass diese Haushalte, ausschließlich im Rahmen der Mieterbefragung befragt wurden.

Aus den so aufbereiteten Daten wurde automatisiert eine Zufallsstichprobe gezogen und Analyse & Konzepte zur Verfügung gestellt. Die Stadt Braunschweig hat die Adressdaten mit einem Zufallsverfahren ausgewählt, sodass jeder Haushalt die gleiche Chance hatte, in die Stichprobe für die Mietspiegelerhebung zu gelangen. Dieses Verfahren bietet unter methodisch-statistischen Gesichtspunkten die besten Voraussetzungen dafür, eine für die Stadt Braunschweig repräsentative Stichprobe zu erstellen.

4.2 Stichprobe

Beim Mietspiegel der Stadt Braunschweig 2018 handelt es sich um eine Neuerhebung auf Basis einer Stichprobe. Auf Grundlage einer Zufallsstrichprobe wurden Mietdaten zu 18.000 Haushalten in der Stadt Braunschweig erhoben. Von den 18.000 Haushalte wurden 14.550 Mieterhaushalte direkt schriftlich befragt und 3.450 Mieterhaushalte indirekt über eine Vermieterbefragung erhoben.

Die Stichprobengröße wurde so gewählt, dass die mietspiegelrelevanten Mietdaten zu 1/3 bei Mietern und zu 2/3 bei Vermietern erhoben werden. Die üblichen Rücklaufquoten bei schriftlichen Befragungen sind bei der Festlegung der Stichprobengröße berücksichtigt worden.

4.3 Datenerhebung

Die Erhebung erfolgte vollständig über eine freiwillige schriftliche Mieter- und Vermieterbefragung.

Als Grundlage für die Erhebung wurde von Analyse & Konzepte ein Fragebogen zur Erhebung der Daten bei den mietspiegelrelevanten Wohnungen erstellt und mit der projektbegleitenden Len-

kungsgruppe abgestimmt. Die Fragebögen sind, zusammen mit einem portofreien Rücksendeumschlag und einem Schreiben der Stadt Braunschweig, an die Befragungsteilnehmer postalisch versendet worden. Um die Datenübermittlung zu vereinfachen, konnte der Mietspiegelfragebogen auch über ein Internetformular online beantwortet werden. Den Vermietern wurde zudem eine Microsoft Excel-Vorlage für eine EDV-basierte Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt.

Die Datenerhebung fand im Zeitraum Dezember 2017 bis Januar 2018 statt.

Zur Unterstützung der Erhebung wurde von der Stadt Braunschweig eine Presseerklärung erstellt, mit der die Braunschweiger Bürger über den Beginn der Erhebung und den Zweck und die Bedeutung des Mietspiegels informiert und um eine Unterstützung der Erhebung gebeten wurden.

4.4 Datenschutz

Die Durchführung der Erhebung zum Mietspiegel der Stadt Braunschweig 2018 und die weiteren Arbeiten erfolgten unter strenger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zusätzlich verfügt Analyse & Konzepte über ein betriebliches Datenschutzkonzept, das den gesetzlichen Anforderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Rechnung trägt.

Im Rahmen der Erhebung wurde der Datenschutz beziehungsweise die informationelle Selbstbestimmung der Befragten durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Im Anschreiben an die Haushalte wurde auf die Freiwilligkeit hingewiesen.
- Die Fragebögen wurden pseudonymisiert, das heißt ohne Name und Adresse der Befragten zurückgesandt.

Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte auf Basis von pseudonymisierten Daten. Gleichzeitig werden die Ergebnisse im Mietspiegel der Stadt Braunschweig 2018 nur in aggregierter Form veröffentlicht, ein Rückschluss auf den Einzelfall ist deshalb nicht möglich.

4.5 Plausibilitätskontrollen und Ausschöpfung

Im Rahmen der kombinierten Mieter- und Vermieterbefragung konnte eine Ausschöpfung der Brutto-Stichprobe in Höhe von 20,5 % erzielt werden. Bezogen auf eine Brutto-Stichprobe von 18.000 Haushalten konnten 3.690 Mietdaten erhoben werden.

Nach Durchführung der Primärdatenerhebung wurden die erhobenen Daten in einem Auswertungsdatensatz zusammengefasst und umfangreichen Plausibilitätskontrollen unterzogen.

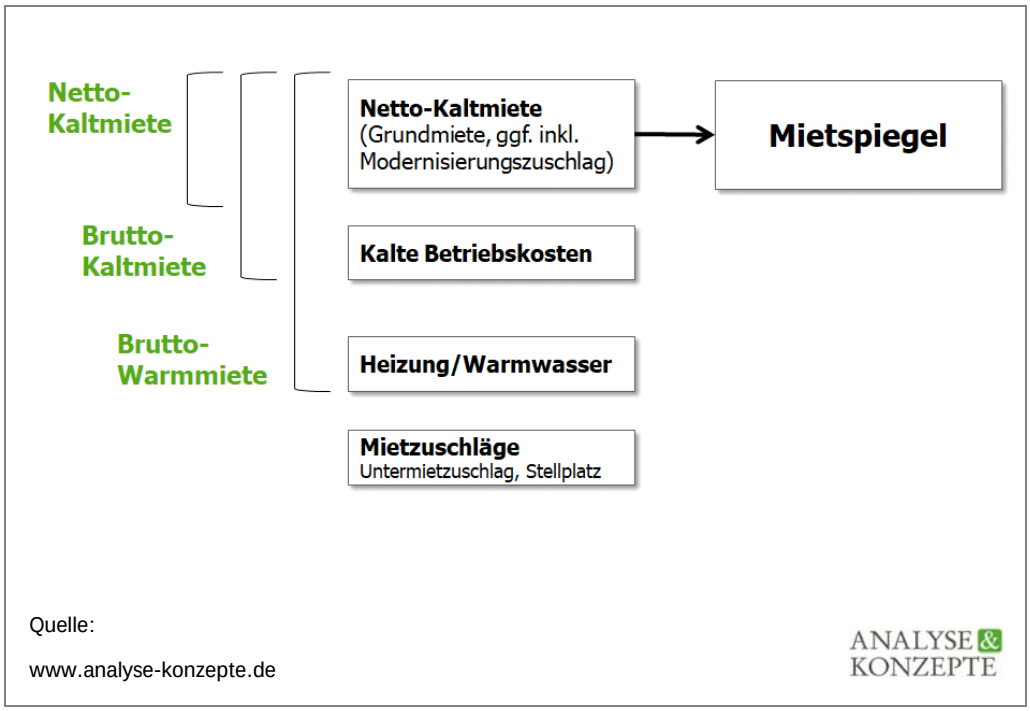
Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen ist für die Haushalte im Mietspiegeldatensatz eine Neuanmietungsquote in Höhe von insgesamt 23,1 % für die letzten 4 Jahre ermittelt worden.[2] Auswer-

[2] Die Neuanmietungsquote bezieht sich ausschließlich auf den mietspiegelrelevanten Wohnungsbestand.

tungen des Meldeverhaltens beim entsprechenden Amt der Stadt Braunschweig haben ergeben, dass sich innerhalb dieses Zeitraums rd. 28 % der Personen neu angemeldet haben. Eine Vergleichbarkeit beider Statistiken ist insofern schwierig, als dass im Mietspiegeldatensatz Haushalte und bei der Ummeldestatistik Personen zugrunde gelegt werden. Da einem Haushalt aber oftmals mehrere Personen angehören, ist es plausibel, dass die Neuanmietungsquote auf Haushaltsebene etwas niedriger als die personenbezogene Umzugsstatistik ausfällt.

Im Fragebogen wurden neben der Netto-Kaltmiete auch die gesamten monatlichen Zahlungen an den Vermieter sowie die Betriebskosten erhoben. Der Mietspiegel wird jedoch ausdrücklich auf Basis der monatlichen Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche ausgewiesen. Das ist die Miete ohne die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung und die sogenannten kalten Betriebskosten gemäß § 556 Abs. 1 BGB beziehungsweise der Betriebskostenverordnung (BetrKV) sowie ohne etwaige Möblierungs- und Untermieterzuschläge und ohne Zuschläge aufgrund der Nutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken (vergleiche Abbildung 1).

Abb. 1 Mietbegriff



Konnte bei der Datenerhebung die Netto-Kaltmiete nicht eindeutig identifiziert werden, so wurden diese Datensätze im Rahmen der Plausibilitätskontrolle eliminiert. In diesem Arbeitsschritt wurden offensichtlich fehlerhafte und unvollständige Fragebögen ausgeschlossen. Nach Abschluss der Plausibilitätskontrollen standen für die Auswertung des Mietspiegels der Stadt Braunschweig 2018 noch 3.207 Datensätze zur Verfügung.

Stichprobengröße und Ausschöpfung		
Eigener Bestand	**Absolut**	**in Prozent**
Brutto-Stichprobe	**18.000**	**100,0 %**
Stichprobenausfälle[1]	14.310	79,5 %
Netto-Stichprobe	**3.690**	**100,0 %**
Fehlerhaft/nicht verwertbar	483	13,0 %
Ergebnisstichprobe	**3.207**	**100,0 %**
Überschreiten der 4-Jahres-Regel	1.234	38,5 %
Mietpreisbindung etc.	168	5,3 %
Ergebnisstichprobe relevant	**1.805**	**100,0 %**

[1] Fragebogen nicht zurückgesandt.

Quelle: Braunschweiger Mietspiegel 2018

ANALYSE & KONZEPTE

4.6 Datenauswertung

Der Braunschweiger Mietspiegel 2018 wurde wie in den Vorjahren nach der Regressionsmethode erstellt. Die Regressionsmethode genießt in der Fachwelt wissenschaftliche Anerkennung und wird seit über 30 Jahren für die Erstellung von Mietspiegeln verwendet.

In diesem Sinne hat sich Analyse & Konzepte bei der Erstellung des Braunschweiger Mietspiegels 2018 an der Methodik der Vorjahre orientiert und diese weiter entwickelt. Aufgrund dieser Kontinuität werden Methodenbrüche vermieden.

Bei der Regressionsanalyse wird die Netto-Kaltmiete als eine Funktion von einer Vielzahl von Einflussfaktoren modelliert.

Zugleich können wohnwertsteigende und wohnwertmindernde Einflussfaktoren isoliert und bestimmt werden. Für den Braunschweiger Mietspiegel 2018 wurde ein multiplikativ-additives Modell zum Ansatz gebracht. Mit der nachfolgenden Regressionsgleichung wird das Ziel, die Netto-Kaltmiete als Regressionsfunktion von Art, Größe, Ausstattungsmerkmalen, Beschaffenheit und Lage abzubilden, operationalisiert:

$$\mathrm{NKM} = \big(\mathrm{a} + \mathrm{f(WFL)}\big)(1 + \beta_i x_i + \cdots + \beta_n x_n)$$

Die Netto-Kaltmiete (NKM) wird über die multiplikative Verknüpfung in einem zweistufigen Verfahren geschätzt. In einem ersten Schritt wird der Einfluss der Wohnfläche (WLF) berechnet, während im zweiten Schritt Zu- und Abschläge für Baujahresklassen (x_i) und andere Wohnwertmerkmale (x_i) berechnet werden.

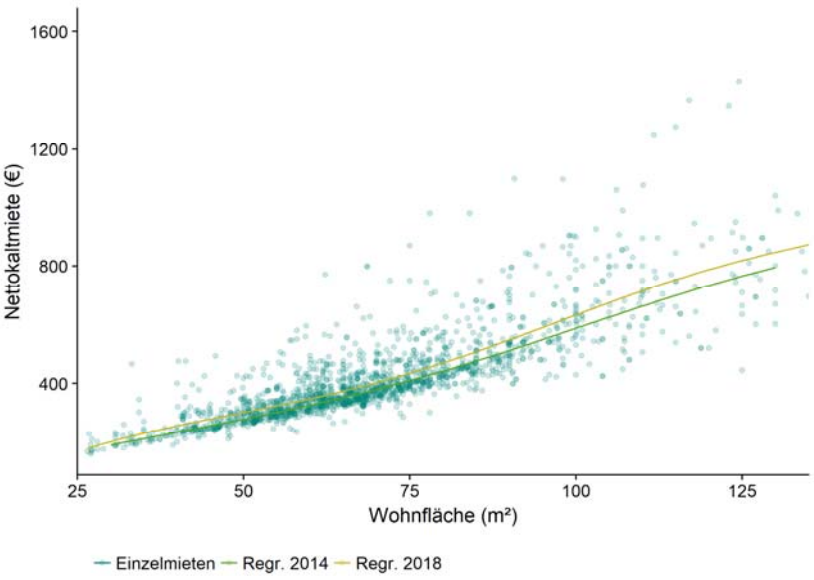
Geschätzt wurde der Einfluss der Wohnfläche mit der nachfolgenden Regressionsfunktion:

$$\text{NKM (WFL)} = \beta_0 + \beta_1 WFL_i + \beta_2 WFL_i^2 + \beta_3 WFL_i^3 + \beta_4 WFL_i^4 + \beta_5 WFL_i^5 + \beta_6 WFL_i^6 + \varepsilon_i$$

Die Schätzung wurde mit der KQ-Methode durchgeführt. Die Schätzfunktion ist in den nachfolgenden Abbildungen 2 und 3 abgetragen.

Im Ergebnis hat die Wohnfläche in Braunschweig einen sehr hohen Einfluss auf die Netto-Kaltmiete. Das adjustierte Bestimmtheitsmaß beträgt 72 %, das heißt, ohne Berücksichtigung weiterer Parameter kann die Wohnfläche bereits 72 % der Variation im Mietpreis erklären.

Abb. 2 Wohnfläche und Netto-Kaltmiete

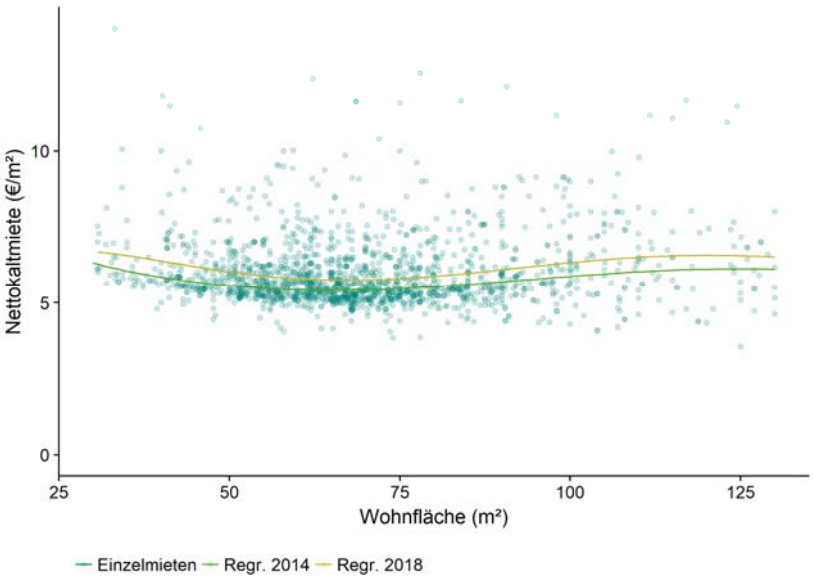


Quelle: Braunschweiger Mietspiegel 2018

www.analyse-konzepte.de

ANALYSE & KONZEPTE

Abb. 3 Wohnfläche und Netto-Kaltmiete je Quadratmeter



Quelle: Braunschweiger Mietspiegel 2018

www.analyse-konzepte.de

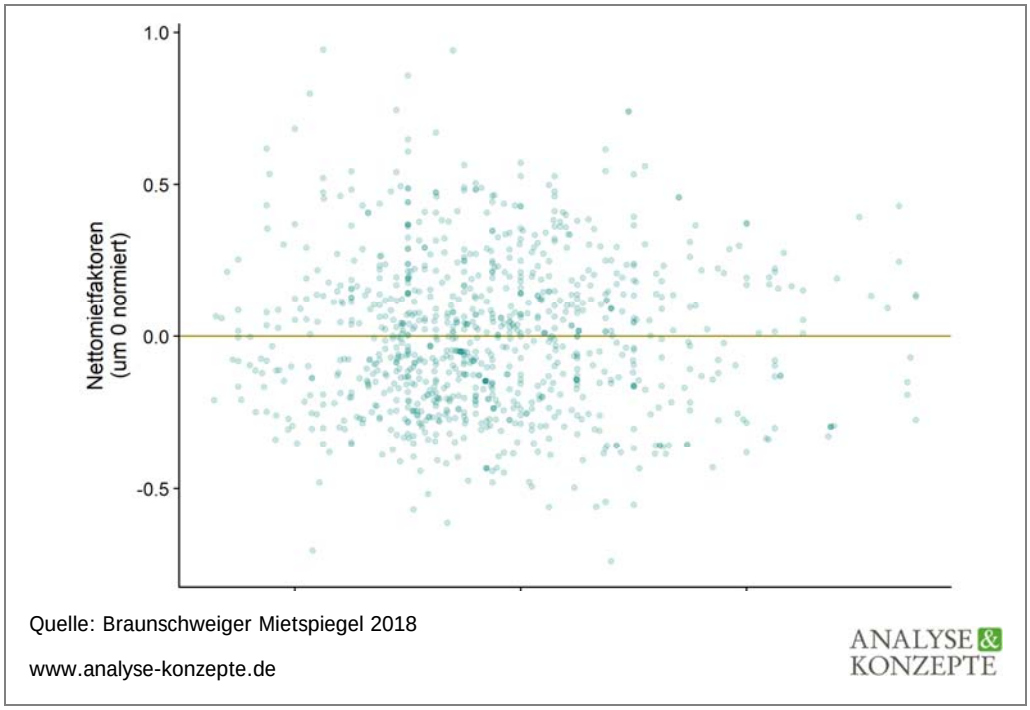
ANALYSE & KONZEPTE

In einem zweiten Schritt wurde die Abweichung zwischen der durch die Wohnfläche erklärte Netto-Kaltmiete ($\widehat{\mathrm{NKM}}$) und der tatsächlich gemessenen Netto-Kaltmiete berechnet. Diese Abweichung kann als Netto-Mietfaktor (NMF) darstellt werden:

$$\mathrm{NMF} = \frac{\mathrm{NKM}}{\widehat{\mathrm{NKM}}} - 1$$

Der Netto-Mietfaktor streut hierbei um null. Ist der Netto-Mietfaktor verschieden von null, spiegelt dies den Einfluss anderer Wohnwertmerkmale (z. B. Baualter, Lage, Ausstattung) wider.

Abb. 4 Verteilung Netto-Mietfaktor



In der zweiten Regressionsstufe wurde die Signifikanz von Einzelmerkmalen und Merkmalskombinationen auf den Netto-Mietfaktor geschätzt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Merkmalskombinationen miteinander korrelieren.

Neben dem Baualter wurden Ausstattungsmerkmale der Wohnung und des Gebäudes, Modernisierungsmaßnahmen und Wohnlagekriterien identifiziert, welche einen statistisch signifikanten Einfluss auf das Mietniveau aufweisen (siehe Tabelle 1).

Tab. 1 Regressionsrechnung: Netto-Mietfaktor				
Wohnwertmerkmal	**Koeffizient**	**Standard-fehler**	**t-Statistik**	**P-Wert**
Barrierearm	0,026	0,013	2,021	0,043
Einbauküche	0,132	0,015	8,609	< 0,001
Parkplatz	0,044	0,018	2,474	0,013
Gehobene Badausstattung	0,031	0,009	3,249	0,001
Gehobener Bodenbelag	0,067	0,017	3,939	< 0,001
Einfacher Bodenbelag	-0,037	0,012	-3,241	0,001
Einfache Heizungsausstattung	-0,057	0,018	-3,237	0,001
Gute Wohnlage	0,034	0,008	4,244	< 0,001
Innenstadtlage / im Ringgebiet	0,014	0,008	1,760	0,079
Mod. Außenwanddämmung	0,022	0,008	2,793	0,005
Mod. Sanitärbereich	0,034	0,010	3,586	< 0,001

Quelle: Mietspiegel Stadt Braunschweig 2018 ANALYSE & KONZEPTE

Es wurde ein Signifikanzniveau von 95 % zugrunde gelegt. Merkmale, die im Rahmen der Regression nicht auf diesem Niveau signifikante Werte aufwiesen, wurden nicht weiter untersucht.

5 Ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist eine Mietpreisspanne.[3]

Der Spannenwert ergibt sich beim Braunschweiger Mietspiegel 2018 in drei Schritten. In einem ersten Schritt wird eine Quadratmetermiete anhand der Basistabelle im Kapitel 5.1 bestimmt. Die wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden werden anschließend im zweiten Schritt gemäß den Zu- und Abschlägen im Kapitel 5.2 angewendet. Im letzten und dritten Schritt wird anschließend basierend auf den Auswertungen zur Spannbreite im Kapitel 5.3 bestimmt.

5.1 Mietspiegeltabelle

Gemäß den durchgeführten Regressionsrechnungen und den rechtlich vorgeschriebenen Auswertungshinweisen wurde eine Basistabelle für die Miethöhe in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter erstellt (siehe Tabelle 2).

[3] Seite 9, Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), 2014, Bonn.

Tab. 2 Basistabelle ortsüblicher Netto-Kaltmieten (in €/m²)

Wohnfläche in m²	Baujahr									
	bis 1918	1919 - 1948	1949 - 1960	1961 - 1969	1970 - 1980	1981 - 1989	1990 - 1995	1996 - 2002	2003 - 2009	2010 - heute
30	6,53	6,45	6,40	6,36	6,48	6,96	7,63	7,95	8,52	9,51
31 - 32	6,50	6,42	6,37	6,33	6,45	6,93	7,60	7,91	8,49	9,48
33 - 34	6,45	6,37	6,32	6,28	6,40	6,88	7,54	7,85	8,42	9,40
35 - 36	6,39	6,31	6,26	6,22	6,34	6,81	7,47	7,78	8,34	9,31
37 - 38	6,32	6,24	6,20	6,16	6,27	6,73	7,39	7,69	8,25	9,21
39 - 40	6,25	6,17	6,12	6,09	6,20	6,66	7,30	7,61	8,16	9,11
41 - 42	6,17	6,10	6,05	6,01	6,13	6,58	7,22	7,52	8,06	9,00
43 - 44	6,10	6,02	5,98	5,94	6,05	6,50	7,13	7,43	7,96	8,89
45 - 46	6,03	5,95	5,91	5,87	5,98	6,42	7,04	7,34	7,87	8,78
47 - 48	5,96	5,88	5,84	5,80	5,91	6,35	6,96	7,25	7,77	8,68
49 - 50	5,89	5,82	5,78	5,74	5,85	6,28	6,89	7,17	7,69	8,59
51 - 55	5,79	5,72	5,68	5,64	5,75	6,17	6,77	7,05	7,56	8,44
56 - 60	5,68	5,61	5,57	5,53	5,64	6,05	6,64	6,92	7,41	8,28
61 - 65	5,62	5,55	5,51	5,47	5,58	5,99	6,57	6,84	7,33	8,19
66 - 70	5,60	5,53	5,49	5,46	5,56	5,97	6,55	6,82	7,31	8,17
71 - 75	5,63	5,56	5,52	5,48	5,59	6,00	6,58	6,85	7,35	8,20
76 - 80	5,69	5,62	5,58	5,54	5,65	6,06	6,65	6,93	7,43	8,30
81 - 85	5,78	5,71	5,67	5,63	5,74	6,16	6,76	7,04	7,55	8,43
86 - 90	5,89	5,82	5,78	5,74	5,85	6,28	6,89	7,18	7,69	8,59
91 - 95	6,01	5,94	5,89	5,86	5,97	6,41	7,03	7,32	7,85	8,76
96 - 100	6,13	6,05	6,01	5,97	6,08	6,53	7,17	7,46	8,00	8,93
101 - 110	6,27	6,20	6,15	6,11	6,23	6,69	7,34	7,64	8,19	9,15
111 - 120	6,39	6,31	6,26	6,22	6,34	6,81	7,47	7,78	8,34	9,31
121 - 130	6,39	6,31	6,26	6,22	6,34	6,81	7,47	7,78	8,34	9,31

Quelle: Mietspiegel Stadt Braunschweig 2018

ANALYSE & KONZEPTE

5.2 Zu- und Abschläge für weitere Wohnwertmerkmale

Bei der Datenanalyse wurden zunächst alle erhobenen Wohnwertmerkmale und komplexen Merkmalskombinationen des Vorgängermietspiegels gebildet und regressionsanalytisch untersucht. Aufgrund der Überarbeitung des Fragebogens – so wurden einige Fragen in der projektbegleitenden Lenkungsgruppe umformuliert und gestrichen – und von Korrelationen und Interaktionen zwischen Wohnwertmerkmalen konnte nicht jedes Wohnwertmerkmal in den neuen Mietspiegel übernommen werden.

Zudem sind Elemente wie beispielsweise die Parkplatzausstattung und das Vorhandensein von barrierearmen Ausstattungsmerkmalen erstmals dezidiert erhoben worden, sodass sich der Katalog um die entsprechenden Zuschläge erweitert.

Die statistisch signifikanten Einzelmerkmale und komplexen Wohnwertmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle 3 als prozentuale Zu- und Abschläge ausgewiesen. Diese Zu- und Abschläge müssen auf die unter 5.1 ausgewiesene Basismiete angewendet werden, um die ortsübliche Vergleichsmiete bilden zu können.

Tab. 3 Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale (in Prozent)

Wohnwertmerkmal	Zu- / Abschlag
Wohnungsausstattung	
Gehobene Badausstattung mit einem Handtuch-Heizkörper oder einer Fußbodenheizung.	+ 3,1 %
Gehobener Bodenbelag mit einer Fußbodenheizung oder vorwiegend Fußbodenbelägen aus Parkett (oder gleichwertigen Materialien, wie z. B. aufgearbeiteten Dielenboden), Fliesen, Kacheln, Naturstein oder Marmor.	+ 6,7 %
Einfacher Bodenbelag mit Laminat, PVC-/Linoleumböden oder Holzdielen (seit 2007 nicht modernisiert) oder keinem Fußbodenbelag.	- 3,7 %
Einbauküche vom Vermieter gestellt (ohne Mietzuschlag, komplett ausgestattet inkl. Herd, Kühlschrank und mind. einem weiteren Einbaugerät).	+ 13,2 %
Einfache Heizungsausstattung mit Einzelöfen (Gas, Kohle, Holz) oder Elektro-/Nachtspeicheröfen oder einzelne Wohnräume, Küche oder Bad verfügen über keine fest installierte Heizung.	- 5,7 %
Parkplatzausstattung (reserviert, außen oder Tiefgarage), für den kein separater Mietvertrag besteht (Zuschlag zählt nicht als separater Mietvertrag).	+ 4,4 %
Wohnung weist mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zur Barrierearmut auf: Bodengleiche Dusche im Bad, alle Türen min. 90 cm breit, Wohnung ist schwellenfrei erreichbar, Wohnung ist stufenlos erreichbar.	+ 2,6 %
Modernisierung	
Außenwanddämmung ist seit 2007 angebracht/modernisiert worden.	+ 2,2 %
Sanitärbereich ist seit 2007 modernisiert worden.	+ 3,4 %
Wohnlage	
Wohnung liegt in der Innenstadt und/oder im Ringgebiet.	+ 1,4 %
Gute Wohnlage*	+ 3,4 %

* Eine Wohnlage gilt dann als gut, wenn mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Haupträume liegen in Richtung einer Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.
- Hoher Grünbestand (z. B. Parkanlagen, alter Baumbestand) in direkter Umgebung oder Grünanlage, Park oder Naturland (mind. so groß wie ein Fußballfeld) in bis zu 250 m Entfernung
- Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Nahrungsmittel) und für den allgemeinen Bedarf (z. B. Einkaufszentrum) in bis zu 250 m Entfernung
- Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln in bis zu 250 m Entfernung

Liegt die Wohnung in der Innenstadt bzw. dem Ringgebiet ist ein Zuschlag für eine gute Wohnlage zusätzlich möglich.

Quelle: Mietspiegel Stadt Braunschweig 2018

ANALYSE & KONZEPTE

5.3 Mietpreisspanne

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist keine Punktschätzung, sondern eine Mietpreisspanne. Mit der Mietpreisspanne wird hierbei auch Rechnung getragen, dass Wohnungsmärkte unvollkommene Märkte sind. Die Unvollkommenheit des Marktes ist das Ergebnis aus asymmetrischen Informationen, verzögerten Preisanpassungen, inhomogenen Gütern und einer inhomogenen Nachfrage. Bereits aufgrund der Informationsasymmetrien ist es zum Beispiel möglich, dass sehr ähnliche Wohnungen von Wohnungsanbietern zu unterschiedlichen Mietpreisen angeboten werden.

Für den Braunschweiger Mietspiegel werden daher Mietpreisspannen ausgewiesen, hierbei wird auf die übliche 2/3-Spanne abgestellt. Hierzu wird für jeden Datensatz die Abweichung von der tatsächlichen zur vorhergesagten Miete in Prozent berechnet. In Anwendung der 2/3 -Regel werden anschließend die niedrigsten und höchsten Abweichungen (jeweils ein Sechstel) gekappt. Der Abweichungswert an der Spannengrenze beträgt aufgerundet 10 %.

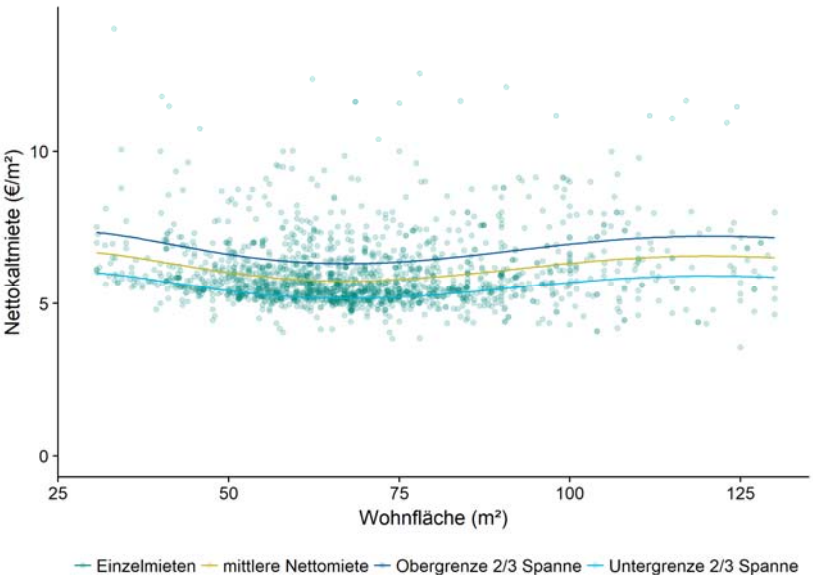
Die Spannbreite der Mieten beträgt somit in der Stadt Braunschweig ± 10%.

Sofern für eine Wohnung weitere Merkmale oder Besonderheiten vorliegen, die durch den Mietspiegel nicht abgebildet werden können oder bei denen die Qualität und der Zustand eines der im Mietspiegel ausgewiesenen Wohnwertmerkmale erheblich vom Standard abweichen, ist es möglich, diese im Rahmen der Spanne zu berücksichtigen.

In der Abbildung 5 wird die 2/3-Spanne grafisch dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche ohne Berücksichtigung von Baujahr sowie Zu-und Abschlägen für Wohnwertmerkmale.

Im Rahmen der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Ausnutzung der Spannbreite nach oben oder nach unten nur bei entsprechender zusätzlicher Nennung von Wohnwertmerkmalen zulässig (BGH VIII RR 227/10).

Abb. 5 Mietpreisspanne



Quelle: Braunschweiger Mietspiegel 2018

www.analyse-konzepte.de

ANALYSE & KONZEPTE

5.4 Mietpreisentwicklung

Die Mieten sind seit dem Mietspiegel 2014 im Mittel um 6,4 % von 5,59 €/m² auf 5,95 €/m² angestiegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mietentwicklung in den verschiedenen Baualtersklassen beziehungsweise Wohnungsgrößenklassen sehr unterschiedlich vollzogen hat.

In den Baualtersklassen von 1970 bis 1995 fallen die Mietpreisentwicklungen deutlich unterdurchschnittlich aus, teilweise stagniert das Mietpreisniveau. Auch weisen die Wohnungen mit Wohnflächen von 55 m² bis 85 m² tendenziell unterdurchschnittliche Mietpreissteigerungen auf.

6 Mietspiegelbroschüre

Neben der Mietpreisübersicht gehört zum qualifizierten Mietspiegel ein Erläuterungstext, der die sachgerechte Handhabung der veröffentlichten Kennwerte sicherstellt.

Hierzu zählen u. a.

- der Zweck, die rechtlichen Grundlagen und der Geltungsbereich des qualifizierten Mietspiegels,
- die Begriffsbestimmungen der Wohnwertkriterien und des Mietbegriffs,
- der Aufbau der Mietspiegeltabelle,
- die Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale,
- sowie die Anwendung des Mietspiegels.

Die Mietspiegelbroschüre des Braunschweiger Mietspiegels 2018 wurde durch Analyse & Konzepte neu erstellt. Hierbei wurden die neu erhobenen Mietkennwerte aufgenommen. Textliche Änderungen und Ergänzungen wurden mit der Stadt Braunschweig abgestimmt.

Anlagen

Haus + Grund Braunschweig
Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter - Wolfenbüttel
DMB DEUTSCHER MIETERBUND
Stadt Braunschweig

Erhebung zu einem qualifizierten Mietspiegel 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Juli 1979 gibt die Stadt Braunschweig einen Mietspiegel heraus, der in Zusammenarbeit mit dem Mieterverein Braunschweig und Umgebung e. V., dem Verein Haus + Grund Braunschweig e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig-Salzgitter-Wolfenbüttel erstellt wird. Mit den Erhebungen für den neuen Mietspiegel wurde das Institut Analyse & Konzepte, Hamburg, beauftragt.

Der Mietspiegel stellt wissenschaftlich die aktuell auf dem Wohnungsmarkt bestehenden Mietpreise dar. Er dient Mietern und Vermietern gleichermaßen als Orientierungshilfe zur Bestimmung der Miethöhe. Auf seiner Grundlage können sich die Mietparteien in einem fairen Ausgleich einigen, ohne selbst Vergleichsobjekte ermitteln oder erhebliche Kosten für Gutachten aufwenden zu müssen. Mieterinnen und Mieter können sich einfacher darüber informieren, ob eine Mietforderung gerechtfertigt ist.

Sie erhalten dieses Anschreiben, da Sie zufällig für die Mietspiegelbefragung ausgewählt worden sind. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, aber ein wichtiger Beitrag für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Befragung erfolgt auf Basis von Adressdaten der Stadt Braunschweig einmalig für dieses Anschreiben.

Es werden alle gesetzlichen Datenschutzregeln strengstens eingehalten. Alle Einzelergebnisse werden streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Sie können der Nutzung Ihrer Adressdaten bei Analyse & Konzepte und bei der Stadt Braunschweig widersprechen.

Im Anhang finden Sie einen Fragebogen. Bitte füllen Sie ihn aus und schicken Sie den Fragebogen dann in dem beiliegenden frankierten Rückumschlag an die Analyse & Konzepte GmbH zur Auswertung. Es entstehen Ihnen dabei keine Kosten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Rufnummer des Instituts Analyse & Konzepte (Tel. 040/4850098-88) oder der Stadt Braunschweig (Tel. 0531/470-2769) zur Verfügung.

Für Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Leuer
Stadtbaurat
der Stadt Braunschweig

ANALYSE & KONZEPTE

Mietspiegel Stadt Braunschweig 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, den Fragebogen für den Mietspiegel Braunschweig auszufüllen. Ihre Antwort ist wichtig. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Bitte senden Sie diesen ausgefüllten Fragebogen bis zum **31.12.2017** an uns zurück.

Benutzen Sie dafür den beiliegenden Rückumschlag, Sie brauchen dann kein Porto zu bezahlen! Wenn Sie auf der beiligenden Liste zu den relevanten Haushalten gebeten werden, zu mehr als einem Mietverhältnis Angaben zu machen, kopieren Sie diesen Fragebogen oder benutzen Sie bitte das Online-Formular **www.analyse-konzepte.de/bs/** oder laden Sie sich unter **https://dl.analyse-konzepte.de/bs/** den Fragebogen als Excel-Datei herunter.

In die Erhebungen werden nicht alle Wohnungen einbezogen. Nicht dazu gehören zum Beispiel selbst genutzte Eigentumswohnungen oder möblierte Wohnungen. Wenn Sie daher bei den Fragen 1-8 ein "Ja" ankreuzen, brauchen Sie den Fragebogen **nicht** weiter auszufüllen und ihn auch **nicht** an uns zurück zu senden.

Fallnummer: ☐

Ohne Angabe der Fallnummer kann der Fragebogen nicht ausgewertet werden.

Mietspiegelrelevanz

1. Befindet sich die Wohnung in einem Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte/Reihenhaus) oder ist selbstgenutztes Wohneigentum?	☐ Ja	☐ Nein
2. Sind Sie ein naher Verwandter des Mieters/Vermieters (Kind, Elternteil o.ä.)?	☐ Ja	☐ Nein
3. Handelt es sich bei der Wohnung um eine preisgebundene Wohnung, die durch gesetzliche Vorschriften an Höchstbeträge gebunden ist (z.B. bei Sozialwohnungen und Wohnungen, für die ein Wohnberechtigungsschein, eine Benutzungsgenehmigung oder eine Einkommensbestätigung vorliegen muss)?	☐ Ja	☐ Nein
4. Wird die Wohnung ganz oder größtenteils gewerblich genutzt?	☐ Ja	☐ Nein
5. Haben Sie die Wohnung ganz oder größtenteils möbliert vermietet/angemietet (ausgenommen Einbauküche)?	☐ Ja	☐ Nein
6. Ist die Wohnung Teil eines Jugendwohn-, Studentenwohn-, Alten-(pflege-), Obdachlosenheimes oder eines sonstigen Heimes und enthält die Mietzahlung Leistungen des Vermieters, wie z.B. Verpflegung und Betreuung?	☐ Ja	☐ Nein
7. Wird die Wohnung mietfrei überlassen?	☐ Ja	☐ Nein
8. Ist die Wohnung eine Dienst- oder Werkswohnung (Wohnung, über die neben dem Arbeitsvertrag ein Mietvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen worden ist)?	☐ Ja	☐ Nein

---

Allgemeine Fragen

9. Wann wurde der aktuelle Mietvertrag abgeschlossen?

☐☐.☐☐.☐☐☐☐

© Analyse & Konzepte GmbH 2017

10. Wann ist die Netto-Kaltmiete (Grundmiete) zuletzt erhöht worden?
Nicht gemeint: Erhöhung der Betriebskosten

☐☐.☐☐.☐☐☐☐

11. Wie hoch ist die Wohnfläche der gesamen Wohnung?
Quadratmeterzahl bitte mit einer Stelle hinter dem Komma angeben.

☐☐☐,☐ m²

Gebäude und Wohnung

12. Geben Sie bitte das Baualter des Gebäudes an
(Jahr der Baufertigstellung, unabhängig von Modernisierung/Sanierung).
Bei später errichteten Dachgeschosswohnungen: Bau der Dachgeschosswohnung

☐☐☐☐ Jahr

Falls Ihnen das Baujahr unbekannt ist, ordnen Sie es bitte in eine der folgenden Baujahresklassen ein:

- ☐ bis 1918
- ☐ 1919 - 1948
- ☐ 1949 - 1960
- ☐ 1961 - 1969
- ☐ 1970 - 1980
- ☐ 1981 - 1989
- ☐ 1990 - 1995
- ☐ 1996 - 2002
- ☐ 2003 - 2009
- ☐ 2010 - heute
- ☐ Kann ich nicht einschätzen/keine Angabe möglich

13. Verfügt das Gebäude über folgende Ausstattungsmerkmale?

- ☐ Aufzug
- ☐ Wäschetrockenraum
- ☐ Waschküche
- ☐ Fahrradabstellraum/-keller
- ☐ Überdachter Fahrradabstellplatz im Freien
- ☐ Nicht reservierte Parkplätze für Mieter

14. Gehört zu der Wohnung folgende Parkplatzausstattung?
Sie können mehrere Angaben machen.

- ☐ Reservierter Parkplatz in der Tiefgarage
- ☐ Reservierter Parkplatz außen

Gibt es für den Parkplatz einen separaten Mietvertrag? ☐ Ja ☐ Nein

15. Wie viele Wohnungen sind über den gleichen Hauseingang zu erreichen?
Bitte machen Sie nur eine Angabe.

- ☐ 1
- ☐ 2
- ☐ 3-6
- ☐ 7-12
- ☐ 13-20
- ☐ über 20 Wohnungen

16. Wie viele Geschosse hat das Gebäude? (Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss sind als Geschoss mitzuzählen.)

☐☐ Geschosse

© Analyse & Konzepte GmbH 2017

17. Die Wohnung liegt im... (Ergeschoss = 0. OG)?

☐☐ Obergeschoss ☐ Keller/Souterrain

18. Welche Elemente einer barrierearmen Wohnung weist die Wohnung auf?

☐ Bodengleiche Dusche im Bad ☐ Wohnung ist schwellenfrei

☐ Alle Türen mind. 90 cm breit ☐ Wohnung stufenlos erreichbar

19. Liegt ein besonderer Wohnungstyp vor?

☐ Dachgeschoss-Wohnung (Zimmer in oberster Etage haben teilweise schräge Wände)

☐ Maisonettewohnung (Wohnung über mindestens 2 Etagen)

Ausstattung

20. Verfügt die Wohnung über Balkone, Terrasse, Loggia oder Wintergarten?

☐ Balkon ☐ Dachterrasse

☐ Terrasse ☐ Wintergarten

21. Gehört ein Garten zum Gebäude? ☐ Garten vorhanden ☐ Kein Garten vorhanden

Falls ein Garten vorhanden ist, welche Nutzungsmöglichkeiten bestehen?

☐ Alleinige Nutzung durch Mieter

☐ Mitnutzung mit anderen Parteien

☐ Keine Nutzungsmöglichkeit

22. Wie wird die Wohnung beheizt?
Wenn die Beheizungsmöglichkeit nachträglich vom Mieter selbst beschafft worden ist, muss der ursprüngliche Zustand beschrieben werden!
Bei mehreren vorhandenen Heizungsarten bitte nur die überwiegende Heizungsart ankreuzen.

☐ Zentralheizung (eine Heizung für das gesamte Gebäude)

☐ Etagenheizung

☐ Fernwärme

☐ Elektro-/Nachtspeicheröfen

☐ Einzelöfen (Gas, Öl, Kohle/Holz)

☐ Keine vom Vermieter gestellte Heizung (Heizung wurde auf Kosten des Mieters beschafft und eingebaut)

23. Über welche Warmwasserversorgung verfügt die Wohnung?

☐ Zentrale Warmwasserversorgung

☐ Warmwasserversorgung durch Kleinboiler, Untertischgeräte, Durchlauferhitzer

☐ Keine vom Vermieter gestellte Warmwasserversorgung

24. Befindet sich ein Wasseranschluss für eine Waschmaschine in der Wohnung? ☐ Ja ☐ Nein

 © Analyse & Konzepte GmbH 2017

Mietspiegel Braunschweig 2018

25. Mit welchem Fußbodenbelag sind die Wohnräume - ausgenommen Küche und Bad - überwiegend ausgestattet (vom Vermieter gestellt)?
Überwiegend bedeutet mehr als 50%. Bitte machen Sie nur eine Angabe.

- ☐ Parkettboden
- ☐ Fliesen-/Kachelboden
- ☐ Holzdielen
- ☐ Laminatboden
- ☐ Naturstein- oder Marmorboden
- ☐ Linoleumboden
- ☐ PVC-Boden
- ☐ Rohboden, kein Fußbodenbelag
- ☐ Teppichboden

26. Welche Eigenschaften weisen die Fenster überwiegend auf?
Überwiegend bedeutet mehr als 50%. Bitte machen Sie nur eine Angabe.

- ☐ Isolierverglasung oder besser
- ☐ Doppel-/Kastenfenster
- ☐ Einfachverglasung

27. Welche Ausstattung mit Rollläden hat die Wohnung?

- ☐ Rollläden an allen Fenstern
- ☐ Rollläden teilweise vorhanden
- ☐ Keine Rollläden vorhanden

28. Über welche Sanitärräumlichkeiten verfügt die Wohnung?
Sie können mehrere Angaben machen.

- ☐ Bad und WC innerhalb der Wohnung
- ☐ WC außerhalb der Wohnung
- ☐ zusätzliches Gäste-WC

29. Wie ist das Bad ausgestattet?
Bei mehreren Bädern bitte das am besten ausgestattete Bad beschreiben. Sie können mehrere Angaben machen.

- ☐ Badewanne
- ☐ Fußbodenheizung
- ☐ Dusche
- ☐ Handtuchtrockner-Heizkörper
- ☐ Zweites Waschbecken
- ☐ Fenster im Bad

30. Verfügt die Wohnung über eine vom Vermieter bereitgestellte Kücheneinrichtung?

- ☐ Einbauküche
- ☐ nur Herd und Spüle
- ☐ Nein

31. Wie lässt sich die Küchenräumlichkeit am besten beschreiben?

- ☐ Wohnküche (groß genug für Sitzgelegenheit und Esstisch oder zum Wohnraum offen)
- ☐ Kochküche (zu klein für Sitzgelegenheit und Esstisch)
- ☐ Kochnische (oft in Apartments)

32. Welche sonstigen vom Vermieter gestellten und fest installierten Ausstattungsbesonderheiten weist die Wohnung auf?
Sie können mehrere Angaben machen.

- ☐ Gegensprechanlage
- ☐ Abstellraum außerhalb der Wohnung
- ☐ Türöffneranlage
- ☐ Kellerraum oder Dachbodenanteil
- ☐ Breitband-Kabelanschluss oder Gemeinschaftsantenne
- ☐ Fußbodenheizung in mindestens der Hälfte der Räume
- ☐ Kachelofen, offener Kamin, Kaminofen
- ☐ Möglichkeit der Funkablesung von Warmwasser, Wasser und Heizung
- ☐ alle Räume vom Flur erreichbar
- ☐ Mind. ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne fest installierte Heizung
- ☐ Abstellraum innerhalb der Wohnung

© Analyse & Konzepte GmbH 2017

Mietpreis und Nebenkosten

33. Wie hoch ist die gesamte monatliche Mietzahlung einschließlich Nebenkosten? ☐☐☐☐,☐☐ €

34. Wie hoch ist die Netto-Kaltmiete (Grundmiete) in € am Stichtag 01.07.2017 (Angabe bitte ggf. ohne Zuschläge)? ☐☐☐☐,☐☐ €

35. Wie hoch ist die monatliche Abschlagszahlung für die kalten Betriebskosten im Juli 2017 (Betriebskosten ohne Heiz- und Warmwasserkosten)? ☐☐☐,☐☐ €

36. Wie hoch ist die monatliche Abschlagszahlung für die Heizung im Juli 2017 (ohne Sonder- oder Nachzahlungen)? ☐☐☐,☐☐ €

37. Wie hoch ist der Zuschlag für z.B. Stellplatzmiete, Untermietzuschlag, Möblierung, Schönheitsreparaturen? ☐☐☐,☐☐ €

Wohnlage und Umfeld

38. Liegt die Wohnung in der Innenstadt bzw. innerhalb des Ringgebiets?

☐ Ja ☐ Nein

39. Welche Lagekriterien treffen auf die direkte Umgebung der Wohnung zu?
Sie können mehrere Angaben machen.

☐ Wohnung liegt in einem Wohngebiet

☐ Wohnung liegt in einem Mischgebiet (Wohnungen und Geschäfte/Gewerbe)

☐ Wohnung liegt in einem rein gewerblich genutzten Gebiet (Industrie- oder Gewerbebetriebe)

40. Welche Beschreibung trifft am besten auf Lage und Richtung der Haupträume Ihrer Wohnung zu? Liegen diese in Richtung einer Straße mit:
Bitte machen Sie nur eine Angabe.

☐ keinem Verkehrsaufkommen

☐ niedrigem Verkehrsaufkommen

☐ mittlerem Verkehrsaufkommen

☐ starkem Verkehrsaufkommen

41. Welche Beschreibung trifft am besten auf die Bebauung der direkten Umgebung zu:
Bitte machen Sie nur eine Angabe.

☐ Offene Bebauung (z.B. Ein-/Zweifamilienhäuser)

☐ Verdichtete bis aufgelockerte Bebauung (z.B. freistehende Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser)

☐ Geschlossene bis sehr dichte Bebauung (z.B. Altstadtbereich)

42. Welche Beschreibung trifft am besten auf den Begrünungsgrad der direkten Umgebung zu:
Bitte machen Sie nur eine Angabe.

☐ Hoher Grünbestand (z.B. Parkanlagen, alter Baumbestand)

☐ Regelmäßige Begrünung (z.B. Gärten, Straßenbegrünung)

☐ Keine oder nur teilweise Durchgrünung

 © Analyse & Konzepte GmbH 2017

43. Beurteilen Sie bitte die fußläufige Erreichbarkeit der nächsten Versorgungseinrichtungen in Metern

	bis 250m	250 - 500 m	über 500 m
Einkaufsmöglichkeiten für täglichen Bedarf (Nahrungsmittel)	☐	☐	☐
Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln	☐	☐	☐
Einkaufsmöglichkeiten für allgemeinen Bedarf (z.B. Einkaufszentrum)	☐	☐	☐
Grünanlage, Park, Naturland (mind. so groß wie ein Fußballfeld)	☐	☐	☐

Modernisierung und Energieeffizienz

44. Wurden an dem Gebäude / an der Wohnung in den letzten 10 Jahren Modernisierungsmaßnahmen von Seiten des Vermieters durchgeführt?
Nicht gemeint sind die üblichen Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten.

☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt

45. Wenn ja, welche nachträglichen Maßnahmen wurden in den letzten 10 Jahren konkret durchgeführt?

	Ja	Nein	Weiß nicht
Kellerdeckendämmung	☐	☐	☐
Außenwanddämmung	☐	☐	☐
Dachdämmung	☐	☐	☐
Fensteraustausch	☐	☐	☐
Austausch des Wärme-Erzeugers (z.B. Heizkessel, Gastherme)	☐	☐	☐
Sanitärbereich (mind. Fliesen, Badewanne/Duschtasse, Waschbecken, WC)	☐	☐	☐
Gesamte Fußböden	☐	☐	☐
Treppenhaussanierung mit Erneuerung der Wohnungseingangstür	☐	☐	☐

46. Bitte machen Sie Angaben zum Energieausweis des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt.

☐ **Verbrauchsorientiert**

Verbrauchskennwert

☐☐☐ , ☐ kWh/(m²a)

Inklusive Warmwasseraufbereitung?

☐ Ja ☐ Nein

☐ **Bedarfsorientiert**

Endenergiebedarf

☐☐☐ , ☐ kWh/(m²a)

Inklusive Warmwasseraufbereitung?

☐ Ja ☐ Nein

☐ **keine Angabe möglich**

47. Falls Rückfragen erforderlich: Bitte geben Sie (freiwillig) Ihre Tel.-Nr. an!

☐☐☐☐☐ / ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Bitte senden Sie den Fragebogen bis zum **31.12.2017** an uns zurück.

Benutzen Sie dafür den beiliegenden Rückumschlag, Sie brauchen dann **kein Porto** zu bezahlen!

© Analyse & Konzepte GmbH 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07666
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	14.06.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	26.06.2018	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„Die achte Satzung zur Änderung der Sondernutzungsssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat zuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig wurde vom Rat am 16.05.2017 beschlossen.

Begründung:
Bei der Verwaltung gehen regelmäßig Beschwerden über unangemessene Verhaltensweisen von Personen, wie das Lagern, das aggressive, gewerbsmäßige und organisierte Betteln sowie die Ausübung unangemessen lauter Straßenmusik ein.
Daneben wenden sich Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende gegen das Abstellen von Werbekraftfahrzeugen und -anhängern auf Parkplätzen und insbesondere gegen das Abstellen von Werbefahrrädern in der Innenstadt.
Durch Aufnahme der folgenden Regelungen in die Satzung werden verbindliche Regelungen geschaffen, die unabhängig von den bestehenden Regelungen des Ordnungsrechts ein unmittelbares Handeln zur Verhinderung unerwünschter Verhaltensweisen erleichtern.

Lagern:
In der Braunschweiger Fußgängerzone ist immer wieder zu beobachten, dass mehrere Personen vor Geschäftsfronten auf Decken verweilen; sie führen Hunde mit sich, konsumieren Alkohol, sprechen oder betteln Passanten an.
Passanten und Gewerbetreibende fühlen sich durch dieses Verhalten belästigt und fordern die Verwaltung auf, dagegen vorzugehen.
Das beschriebene Verhalten ist nicht grundsätzlich untersagt. Erst wenn mit dem Aufenthalt eine konkrete Ordnungsstörung wie z. B. Belästigungen oder grobe Verunreinigungen verbunden ist, stellt das Verhalten bisher schon eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem

Bußgeld geahndet und durch ordnungsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann. Der Konsum von Alkohol kann nicht verboten werden; ebenso besteht kein genereller Leinenzwang in der Fußgängerzone für mitgeführte Hunde.
Weil aktuell für ein weiteres Einschreiten von Polizei und Zentralem Ordnungsdienst gegen dieses Verhalten keine rechtliche Eingriffsgrundlage besteht, soll die Sondernutzungssatzung geändert werden. Es ist daher vorgesehen, in § 5 den Begriff des Lagerns als erlaubnispflichtige Sondernutzung wie folgt zu definieren:
„Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebrauch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen und Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.“
Schließlich soll das Lagern in § 5 a der Satzung zur in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung erklärt werden.
Außerhalb des Ordnungsrechts wird zusätzlich auch durch Streetworker auf den Personenkreis eingewirkt, um Beeinträchtigungen von Passanten und Anliegern zu reduzieren. Diese Vorgehensweise hatte bereits im Bereich der Bohlweg-Kolonaden Erfolge gezeigt, wo eine entsprechende Anordnung im Wege einer Allgemeinverfügung getroffen wurde.

Aggressives, gewerbsmäßiges und organisiertes Betteln:
Inzwischen treten unterschiedliche Formen des Bettelns auf. Während noch vor Jahren einzelne ortsansässige Personen durch das sog. stille Betteln, z. B. mit einem Schild stillschweigend auf ihre Not aufmerksam gemacht und gebettelt haben, treten heute auch organisierte oder bandenmäßige Bettlerinnen und Bettler auf. Dabei machen die Hintermänner Gewinne, während die bettelnden Personen nur einen geringen Anteil erhalten.
In der Braunschweiger Innenstadt werden Passanten von bettelnden Personen direkt angesprochen, teilweise in aufdringlicher Weise.

Während das sog. stille Betteln noch vom Gemeingebrauch erfasst und damit zulässig ist, stellen das aggressive und das gewerbsmäßige Betteln eine Sondernutzung dar.
Der Zentrale Ordnungsdienst und die Polizei schreiten bereits jetzt schon gegen das aggressive, das gewerbsmäßige und organisierte Betteln ein. Bettelnde Personen, die Passanten belästigen, werden aufgefordert, diese Form des Bettelns zu unterlassen; ggf. werden Platzverweise erteilt.

In der Sondernutzungssatzung sollen in § 5 das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln als erlaubnispflichtige Sondernutzung wie folgt definiert werden:
„Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.
Gewerbsmäßiges und organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“
In § 5 a der Satzung sollen dann auch diese Formen des Bettelns zu in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung erklärt werden.
Wird ein aggressives, gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln festgestellt, können aus Gründen der Gefahrenabwehr ggf. Platzverweise – mit Wirkung für die gesamte Innenstadt – erteilt werden.

Straßenmusik:
Straßenmusikanten können den Aufenthalt in einer Stadt erfrischen und beleben. Straßenmusik stellt eine Sondernutzung dar, gleichwohl gibt es derzeit keine schriftlichen Regelungen zur Ausübung von Straßenmusik in der Stadt Brauschweig. Aktuell gilt Folgendes:
Durch Straßenmusik darf keine unverhältnismäßige Störung von Bewohnern, Passanten oder Gewerbetreibenden eintreten. Zu beachten ist, dass keine Verstärkeranlage verwendet und keine Tonträger verkauft werden dürfen. Der zentrale Ordnungsdienst wird in der Regel nur dann tätig, wenn es Beschwerden über Störungen durch Lärm gibt. In diesen Fällen werden die Musiker angesprochen, an einem anderen Ort zu spielen und ihren Standort alle 30 Minuten zu wechseln.
Zum Schutz von Bewohnern, Passanten und Gewerbetreibenden vor unverhältnismäßigen Lärmbelästigungen sollen für Straßenmusikanten klare Spielregeln festgelegt werden. Straßenmusik in der Fußgängerzone ohne gewerblichen Charakter soll in § 2 der Satzung unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zur erlaubnisfreien Sondernutzung erklärt werden:

- Straßenmusik darf zwischen 10.00 Uhr und 21.30 Uhr ausgeübt werden.
- Verstärkeranlagen und Tonübertragungsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.
- An einem Standort dürfen maximal 30 Minuten innerhalb eines Zeitraumes zwischen der vollen Stunde bis zur nächsten halben Stunde musiziert werden, also z. B. von 11.00 Uhr bis max. 11.30 Uhr. Anschließend ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss dann mindestens 200 Meter vom bisherigen Standort entfernt sein.
- Zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen ist ebenfalls ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- Straßenmusiker dürfen an einem Standort nur einmal am Tag auftreten.

Dabei ist die Beschreibung des 30-minütigen Zeitraumes zwischen der vollen und der nächsten halben Stunde dem Umstand geschuldet, dass in der Praxis anderenfalls kaum festgestellt werden kann, wann die 30-minütige Spieldauer an einem Standort verstrichen ist. Die geplante Satzungsänderung orientiert sich an einer bundesweit verbreiteten Praxis im Umgang mit Straßenmusik; es werden keine wesentlich neuen Regelungen eingeführt, die Konkretisierung dient dem Schutz vor unverhältnismäßigen Störungen und bei Bedarf als Eingriffsgrundlage für die Polizei und den Zentralen Ordnungsdienst.
Begleitend soll ein mehrsprachiges Informationsblatt zum Thema Straßenmusik mit Darlegung der Spielregeln herausgegeben werden, das durch den Zentralen Ordnungsdienst verteilt werden kann.

Werbekraftfahrzeuge, Werbefahrräder und Werbeanhänger:
Werbung im öffentlichen Raum gehört zu einer lebendigen Großstadt. Sie informiert, weckt Aufmerksamkeit für die Vielfalt der Angebote des Handels, der Gastronomie und der Dienstleistungen; sie soll von allen wahrgenommen werden können. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger müssen auch bei der Werbung rechtliche Regeln eingehalten werden.
Auch Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder dürfen grundsätzlich Werbung tragen, z. B. Logos von Firmen oder Geschäften; bei Rädern dürfen grundsätzlich auch Werbetafeln montiert sein. Problematisch ist es, wenn diese Fahrzeuge nicht überwiegend zum Fahren und Transportieren genutzt werden, sondern zum Zweck der Werbung im öffentlichen Raum abgestellt werden. Dann liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.
Bei der Verwaltung gehen immer wieder Hinweise auf im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Webekraftfahrzeuge und -anhänger ein, vorrangig deshalb, weil dadurch Gehwege oder Parkraum über einen längeren Zeitraum blockiert werden oder weil die Werbung als aufdringlich empfunden wird.
Betroffen ist auch die Braunschweiger Innenstadt; hier werden Werbefahrräder abgestellt, die das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. In Bezug auf diese Werbefahrräder liegen der Verwaltung hauptsächlich Beschwerden einzelner Gewerbetreibenden und des Arbeitsausschusses Innenstadt vor.

Ziel ist es, das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrrädern, die ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Werbung abgestellt werden, zu unterbinden.
Zur Klarstellung sollen deshalb die oben genannten Werbefahrzeuge in § 5 der Sondernutzungssatzung als erlaubnispflichtige Sondernutzung ausdrücklich genannt werden; ergänzend sollen diese Nutzungen in § 5 a der Satzung zu in der Regel nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen erklärt werden.

Weil nicht jedes abgestellte Fahrrad mit Werbung gleichzeitig schon ein Werbefahrrad und damit eine unerlaubte Sondernutzung darstellt, soll zur Aufklärung über das Thema „Werbefahrräder“ darüber hinaus eine Informationsbroschüre herausgegeben werden, die dem Arbeitsausschuss Innenstadt und den Gewerbetreibenden der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden kann.
Bereits bisher geht die Verwaltung im Rahmen personeller Möglichkeiten gegen diese Formen der Werbung vor, dies soll intensiviert werden.

Maßnahmen gegen unerlaubte Sondernutzungen:
Der Zentrale Ordnungsdienst wird weiterhin unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes und von Schwerpunkteinsätzen insbesondere die Innenstadt kontrollieren, auf Beschwerden reagieren sowie gegen unerlaubte Sondernutzungen und Ordnungsstörungen vorgehen. Soweit dabei konkrete Verstöße festgestellt werden, werden diese durch geeignete Maßnahmen unterbunden, hierzu gehören auch Platzverweise, die letztlich auch mit polizeilicher Unterstützung durchgesetzt werden können.

Leuer

Anlage/n:
Satzungstext

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002**

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Febr. 2018 (Nds. GVBl. S. 22), § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 16. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgende Zf. 5 ergänzt:

„5. Straßenmusik ohne gewerblichen Charakter in der Fußgängerzone, während der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr, wenn keine Verstärker- oder Abspielgeräte eingesetzt werden, die Darbietung an einem Standort maximal 30 Minuten innerhalb des Zeitraumes zwischen der vollen Stunde und der nächsten halben Stunde erfolgt, bei einem Standortwechsel ein Abstand von mindestens 200 Metern zum vorherigen Standort eingehalten wird, der jeweilige Standort nur einmal täglich in Anspruch genommen und ein Abstand von mindestens 200 Metern zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen eingehalten wird."

2. § 5 Abs. 1 wird um folgende Buchstaben h) bis k) ergänzt:

„h) die Ausübung von Straßenmusik, die nicht nach § 2 Nr. 5 erlaubnisfrei ist oder die zwar erlaubnisfrei ist, aber im Einzelfall die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder Dritte unangemessen belästigt

i) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung (Werbefahrzeuge/Werbefahrräder/Werbeanhänger)

j) das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebrauch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.

k) das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln
Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie

bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.
Gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden."

3. Folgender § 5 a wird neu eingefügt:

„§ 5 a
Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung,

b) für das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe j) dieser Satzung,

c) für das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe k) dieser Satzung."

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08824
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag - Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat wird gebeten, die nachfolgenden Änderungen (Streichungen) zu beschließen:

Artikel I

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 16. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

~~1. § 2 wird um folgende Zf. 5 ergänzt:~~

~~„5. Straßenmusik ohne gewerblichen Charakter in der Fußgängerzone, während der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr, wenn keine Verstärker- oder Abspielgeräte eingesetzt werden, die Darbietung an einem Standort maximal 30 Minuten innerhalb des Zeitraumes zwischen der vollen Stunde und der nächsten halben Stunde erfolgt, bei einem Standortwechsel ein Abstand von mindestens 200 Metern zum vorherigen Standort eingehalten wird, der jeweilige Standort nur einmal täglich in Anspruch genommen und ein Abstand von mindestens 200 Metern zu genehmigten Sondernutzungen in Form von Veranstaltungen eingehalten wird.“~~

2. § 5 Abs. 1 wird um folgende Buchstaben h) bis k) ergänzt:

~~„h) die Ausübung von Straßenmusik, die nicht nach § 2 Nr. 5 erlaubnisfrei ist oder die zwar erlaubnisfrei ist, aber im Einzelfall die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder Dritte unangemessen belästigt~~

~~i)~~ **h)** das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung(Werbefahrzeuge /Werbefahrräder/ Werbeanhänger)

~~j) das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Lagern ist das Nutzen eines eingerichteten Rast- und Ruheplatzes zum Zweck des dauerhaften Verweilens, wenn hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebrauch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch Lärmen, Anpöbeln oder Belästigen in sonstiger Weise, oder wenn der Abstand des Lagers zu Warenauslagen oder Eingängen bzw. zuführenden Treppen zu Anliegergrundstücken weniger als 2,00 m beträgt. Ein dauerhaftes Verweilen ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Ausruhen oder eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.~~

~~k) das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln~~

~~Aggressives Betteln liegt vor, wenn angebettelte Personen nachdrücklich oder hartnäckig angesprochen, festgehalten, angefasst werden, ihnen der Weg versperrt wird, sie~~

~~bedrängend verfolgt oder durch massives Auftreten mehrerer Personen belästigt oder bedroht werden.~~
~~Gewerbsmäßiges oder organisiertes Betteln liegt insbesondere vor, wenn bettelnde Personen z. B. durch Dritte erkennbar gelenkt und ihnen Bettelplätze zugewiesen werden, wenn Bettelerlöse erkennbar durch Dritte übernommen werden oder wenn bettelnde Minderjährige von Erwachsenen beim Betteln überwacht werden.“~~

3. Folgender § 5 a wird neu eingefügt:
„§ 5 a
Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen
Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt
a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung,
~~b) für das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe j) dieser Satzung,~~
~~c) für das aggressive, das gewerbsmäßige und das organisierte Betteln im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe k) dieser Satzung.“~~

Sachverhalt:
Es ist nicht zu erkennen, dass ein Regelungsbedarf bei den Themen Betteln und Straßenmusik besteht. Falls ein städtisches Handeln erforderlich ist, sollte es zu einem häufigeren Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn vermutet wird, dass Minderjährige zum Betteln gezwungen werden. Sollte der Verdacht bestehen, dass Betteleinnahmen erwerbsmäßig erworben und von einem "Unternehmer" eingesammelt werden, muss bereits bestehendes deutsches Recht Anwendung finden (Verdacht des Betruges; Jugendschutz usw.). Dies alles kann aber nicht über die Sondernutzungssatzung, sondern nur über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und mithilfe gesetzlicher Möglichkeiten bearbeitet werden.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Jalyschko, Lisa-Marie

18-08826
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) - Änderungsantrag zu DS 18-07666

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Im von der Verwaltung vorgelegten Entwurf zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig werden die folgenden Passagen, die sich auf das Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beziehen, ersatzlos gestrichen: § 5 Abs. 1 Buchstabe j) und § 5a Buchstabe b).

2. Der Verkauf von Tonträgern durch Straßenmusiker soll auch weiterhin in kleinen Mengen möglich sein. Die Verwaltung wird gebeten, hierzu einen rechtssicheren Formulierungsvorschlag zu machen.

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

18-08936
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) - Änderungsantrag zu DS 18-07666 - Ergänzungen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Satzung wird in § 5 Abs. 1 und § 5a ergänzt um folgende Punkte:

Sondernutzung Bummeln

- Bummeln als Sondernutzung - ohne die Absicht zu haben, einen vorher definierten festen Punkt anzusteuern oder tatsächlich Geld ausgeben zu wollen - ist als erlaubnispflichtige Sondernutzung in die Satzung aufzunehmen.

- Eine entsprechende Definition des Begriffes "Bummels", der die Erlaubnispflicht als Sondernutzung sowie die nicht erlaubnisfähige Sondernutzung hinreichend erklärt, wird von der Stadtverwaltung erarbeitet und an den entsprechenden Stellen eingefügt.

2. Die Satzung wird an passender Stelle ergänzt um folgenden Punkt:

Kaufkraftkontrollen - Keine Armut in der Innenstadt

- Die Stadt Braunschweig verfügt in der Satzung, dass der zentrale Ordnungsdienst ermächtigt wird, auf den öffentlichen Flächen (Straßen und Plätzen) in der Innenstadt - bevorzugt in der Fussgängerzone der Stadt - Passanten auf ihre Kaufkraft hin zu kontrollieren und - bei mangelnder finanzieller Liquidität - einen Platzverweis aussprechen zu können. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kontrollierte.

Ein entsprechender Passus, der dieses besagt, wird von der Stadtverwaltung erarbeitet und an entsprechender Stelle eingefügt.

Sachverhalt zu Punkt 1:
Wir begrüßen grundsätzlich den Vorstoß der Stadt Braunschweig, ein unmittelbares Handeln zur Verhinderung unerwünschter Verhaltensweisen zu erleichtern - sprich die Stadt bestimmt, welche Verhaltensweisen unerwünscht sind und verhindert diese durch Befugnisse und Sanktionierungen, die mit Änderungen der Satzung leichter durchsetzbar werden. Dazu definiert sie Begriffe und erklärt sie zu erlaubnispflichtiger Sondernutzung bzw. nicht erlaubnisfähiger Sondernutzung.
Hierzu der Auszug aus dem Sachverhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung 18-07666 unter dem Punkt "Lagern": "Das beschriebene Verhalten ist nicht grundsätzlich untersagt. **Erst** wenn mit dem Aufenthalt eine konkrete Ordnungsstörung wie z. B. Belästigungen oder grobe Verunreinigungen verbunden ist, stellt das Verhalten bisher schon eine

Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet und durch ordnungsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann. [...] **Weil aktuell für ein weiteres Einschreiten von Polizei und Zentralem Ordnungsdienst gegen dieses Verhalten keine rechtliche Eingriffsgrundlage besteht, soll die Sondernutzungssatzung geändert werden."**

Bummeln ist auch erlaubnispflichtige Sondernutzung!
Es **belästigt** andere Besucher "**in sonstiger Weise**" gerade an den Wochenenden, wenn die Innenstadt sehr voll ist. Ein Bummeln ist gegeben, wenn diese Nutzung über ein Schaufenstergucken oder "**eine soziale Interaktion hinausgeht, wovon grundsätzlich bei Überschreitung eines Zeitraums von 60 Minuten auszugehen ist.**"
Kaufkräftige, also potentielle Kunden könnten sich dadurch gestört fühlen oder mehr Zeit als veranschlagt für ihre Einkäufe brauchen, da sie ständig ausweichen müssen und daher zukünftig Braunschweig meiden würden.

Dieses Bummeln ist natürlich ähnlich der Sondernutzung Lagern zu definieren:
"[...] wenn hierdurch **andere Verkehrsteilnehmer oder Anlieger in ihrem Gemeingebrauch eingeschränkt werden, z. B. durch das Abstellen und Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderer Gegenstände im öffentlichen Bereich, durch [...] Belästigen in sonstiger Weise** [...]" (Zitate aus dem Änderungs-Entwurf der Satzung unter §5j)

Und dies beträfe auch beim Bummeln, wie beim Lagern jeden, der die Innenstadt besucht - Familien, Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen, Jakobswegpilger usw. Menschen, die Taschen, Getränken, Einkäufe, Rucksäcke oder Rollatoren auf dem Boden abstellen und eine Pause von mehr als 60 Minuten machen möchten. Sofern sich dann jemand durch das Abstellen und die längere Belegung z.B. der Bank im öffentlichen Raum gestört fühlt (-> siehe "in sonstiger Weise") kann das als Lagern ausgelegt werden. Auch das zufällige Treffen von Freunden und der langandauernde Schnack, bei dem man seine Einkäufe etc. abstellt und sich über eine Stunde z.B. an einem Brunnenrand niederläßt - kann - sofern sich jemand im Gemeingebrauch eingeschränkt fühlt - auch als Lagern ausgelegt werden. Daher begrüßen wir die Beschränkung von Ruhepausen und sozialer Interaktion im öffentlichen Raum auf 60 Minuten, denn das spart nicht nur Zeit, sondern es nutzt auch den öffentlichen Raum weniger ab. Die Einschränkung des Bummels trägt dazu erheblich bei.

Letztlich soll das Bummeln in der Satzung (wie auch das Lagern) zur in der Regel "nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung" erklärt werden - ergo - es ist verboten. Und da es kein Gesetz gibt, dass dieses so vorsieht, regelt die Stadt Braunschweig das in die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten.

Sachverhalt zu Punkt 2:
Nur Menschen mit ausreichend finanziellen Mitteln sollten sich überhaupt in der Fussgängerzone der Innenstadt aufhalten dürfen. Alle anderen, die die Straßen in der Fussgängerzone nutzen - ohne damit einen Einkauf zu verbinden - tragen zur Verstopfung der Stadt und überfülltem ÖPNV sowie zur erhöhten Abnutzung der Böden und Bänke bei. Um zu erkennen, wer die Innenstadt nicht zum Konsum nutzt, werden zukünftig Kaufkraftkontrollen durch den zentralen Ordnungsdienst durchgeführt. Dabei wird eine Kontrollgebühr fällig, deren Höhe noch festzulegen ist. Diese Kontrollgebühr fällt der städt. Haushaltskasse zu. Das erhöht nicht nur die Attraktivität der Innenstadt durch mehr Platz für kaufkräftiges Publikum, sondern es entlastet den ÖPNV, da es sich bei knappen finanziellen Mitteln und nur einer Stunde erlaubtem Aufenthalt nicht mehr lohnt, in die Innenstadt zu fahren.

Auch entlasten diese Bestimmungen die örtlichen Polizeibehörden: Weniger Publikum - weniger zu tun. Die rechtliche Eingriffsgrundlage der Polizei reicht der Stadtverwaltung an dieser Stelle nicht - daher werden eigene verbindliche Regelungen geschaffen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08591
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierung der Gleisanlagen in der Berliner Straße zwischen dem Gliesmaroder Bahnhof und der Querumer Straße in 2019

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	10.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	14.08.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„1. Die Erneuerung der Gleisanlagen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in der Berliner Straße zwischen dem Gliesmaroder Bahnhof und der Querumer Straße sollen als Rasengleis erfolgen.
2. Die Mehrkosten für die Herstellung eines Rasengleises gegenüber einem Schottergleis in Höhe von 341.000 € werden der BSVG nach Fertigstellung des Rasengleises von der Stadt erstattet.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst:

„Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.“

Anlass:
Die BSVG plant im Jahr 2019 in der Berliner Straße die Gleisanlagen zwischen dem Gliesmaroder Bahnhof und der Querumer Straße durch eine Investitionsmaßnahme zu erneuern.

Allgemeines:
In besonderen Gleiskörpern können verschiedene Bauformen zum Einsatz kommen. Während eine feste Gleiseindeckung aus Kostengründen in der Regel nur dann zum Einsatz kommt, wenn die Flächen anschließend z. B. von Bussen befahren werden sollen, sind die anderen Bauformen hinsichtlich ihrer Nutzung vergleichbar. Sie werden grundsätzlich nicht befahren und nicht begangen. Wesentliche Unterschiede bestehen in der optischen Wahrnehmung.

In Abhängigkeit vom jeweiligen städtebaulichen Kontext können Gleisanlagen stadtgestalterisch eine positive Wirkung entfalten. Rasengleise wirken grundsätzlich aufgrund eines niedrigen Lärmimmissionswertes positiv auf die Lärmemission. In vielen Fällen wird jedoch die daraus resultierende Lärmreduktion durch weitüberwiegende Lärmemissionen des Straßenverkehrs überdeckt, sodass eine Verbesserung in solchen Fällen nicht wahrnehmbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Gleisanlagen in der Mitte der Straße liegen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung dieser Vorlage förderte eine ganze Reihe von Argumenten für den Bau eines Rasengleises in diesem Abschnitt zutage:

- Die Stadteinfahrt Berliner Straße in diesem Abschnitt wird in ihrer optischen Wahrnehmung aufgewertet.
- Rasengleise werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, da sie in der Lage sind, Niederschlagswasser zu speichern, zu versickern und teilweise zu reinigen.
- Aus stadtklimatischer Sicht wird das Kleinklima der Umgebung von Rasengleisen positiv beeinflusst.
- Aufgewirbelter Staub wird von Rasengleisen besser gebunden und an der Wiederaufwirbelung gehindert.
- In Bezug auf das geplante Baugebiet auf der Fläche des ehemaligen Praktiker-Baumarktes ist festzustellen, dass die Eingrünungsmaßnahmen auf den privaten Flächen nicht ausreichen werden, um den raumklimatischen Auswirkungen der Berliner Straße entgegenzuwirken.
- Bei Bau eines Rasengleises kann auf sonst notwendig werdende Grünentwicklungs-maßnahmen straßenbegleitender Art verzichtet werden, sodass im zuständigen Fachbereich Unterhaltungs- und Investitionskosten eingespart werden können.

Die fachliche Einschätzung der Verwaltung präferiert eindeutig ein Rasengleis.

Finanzierung:
Die BSVG hat in einem Schreiben (siehe Anlage) die Situation dargestellt und um Herbeiführung einer Ratsentscheidung zur Wahl des zum Einsatz kommenden Gleisoberbaus gebeten. Gleichzeitig hat die BSVG die Mehrkosten für die Herstellung eines Rasengleises gegenüber dem vorgeschlagenen Schottergleis-Oberbau auf 341.000 € beziffert. Haushaltsmittel zur Deckung dieser Mehrkosten sind im Haushalt bisher nicht eingeplant.

Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Ansatzveränderungen zur Haushaltslesung 2019 budgetneutral (Finanzhaushalt) im Teilhaushalt FB 66 veranschlagt.

Die Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Braunschweig zum Haushaltsplan 2019/IP 2018 – 2022 und der budgetneutralen Umsetzung der benötigten investiven Haushaltsmittel im Teilhaushalt des FB 66.

Beschlussempfehlung:
Mit Hilfe der dargestellten Finanzierung empfiehlt die Verwaltung, die Gleisanlagen als Rasengleis bauen zu lassen. Die Mehrkosten von 341.000 € für ein Rasengleis werden der BSVG erstattet. Die gesamten Kosten für diese Baumaßnahme trägt die BSVG.

Leuer

Anlage/n:
Schreiben der BSVG
Lagepläne

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 • 38126 Braunschweig

Kundenzentrum Bohlweg 26
Infopavillon am Hauptbahnhof • www.verkehr-bs.de

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. 66.2 Herrn Wiegel
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
SG– Ulrike Harms
Telefon:
(05 31) 3 83-2702
Telefax:
(05 31) 3 83-3446
Email:
ulrike.harms@verkehr-bs.de
Datum:
02.05.2018

Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisanlagen in der Berliner Straße zwischen Eisenbahnbrücke am Bahnhof Gliesmarode und Querumer Straße in 2019 - Mehrkosten für eine Ausführung als Rasengleis

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wiegel,

die Braunschweiger Verkehrs-GmbH plant im Jahre 2019, die Gleisanlagen in der Berliner Straße zwischen der Eisenbahnbrücke am Bahnhof Gliesmarode und dem Knotenpunkt Querumer Straße bestandsnah zu sanieren.
Die Gleissanierung erfolgt zeitgleich mit dem Umbau der Haltestellen am Bahnhof Gliesmarode zu einer Verknüpfungshaltestelle.

Für alle Gleissanierungsprojekte hat sich der Rat der Stadt Braunschweig vorbehalten, eine Entscheidung über die zu realisierende Gleisbauform als Rasen- oder Schottergleis zu treffen.

Seitens der BSV GmbH wird eine bestandsnahe Gleissanierung mit Rillenschienen auf der bestehenden Betonplatte und einer Schottereindeckung bis zum Schienenkopf vorgesehen und diese Bauform dem Zuschussantrag zu Grunde gelegt.
Aus den Erfahrungen mit dem Gleissanierungsprojekt Luisenstraße wird die BSV GmbH keinen Zuschussantrag für ein Rasengleis stellen, da der Zuschussgeber im vergangenen Jahr bei diesem Projekt die beantragte Rasenbauform als nicht zuwendungsfähig abgewiesen hat. Der Straßenraum entlang der Gleistrasse in der Luisenstraße ähnelt in seiner städtischen Ausprägung stark der Berliner Straße und liegt zudem näher an der Innenstadt. Es ist somit praktisch auszuschließen, dass der Zuschussgeber die rein gestalterische Maßnahme eines Rasengleises in der Berliner Straße fördern wird.

In der Anlage haben wir die erforderlichen Informationen zum Vergleich der Bauformen Schotter- und Rasengleis zusammengestellt.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 • 38126 Braunschweig

Kundenzentrum Bohlweg 26
Infopavillon am Hauptbahnhof • www.verkehr-bs.de

Die in der Tabelle angeführten Kosten für einen Standardgleisbau beinhalten wie bereits erläutert eine bestandsnahe Sanierung als Schottergleis mit Rillenschiene auf vorhandener Betonplatte.

Auf Grund des Ratsbeschlusses haben wir dem gegenüber gestellt die Investitionskosten für die Anlage als Rasengleis auf Betonlängsbalken im gesamten Umbauabschnitt, sowie die durch das Rasengleis bedingten Mehrkosten in der Unterhaltung (Mähen, Düngen etc.)
Bei der Bauform Rasengleis ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 341.000 € netto für die Herstellung und ca. 5.700 € netto für die jährliche Unterhaltung des Rasengleises.
Dabei ist zu beachten, dass für die Anlage eines Rasengleises die im gesamten Streckenabschnitt vorhandene und voll intakte Betontragplatte zurück gebaut werden müsste. Zudem wird in geringem Umfang Leitungsbau erforderlich, der bei der Sanierung auf der bestehenden Betonplatte nicht notwendig wäre.

Die der Kostenermittlung zu Grunde liegende Bauform des Rasengleises wurde so gewählt, dass sie in ihrem Aufbau und Schichtenstärke einem Standard entspricht, der ein zuverlässiges grünes Vegetationsbild des Gleises gewährleistet und zudem die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrs-GmbH in vertretbarem Rahmen hält. Diese Bauform hat sich bereits in den Bereichen Berliner Platz, Kurt-Schumacher-Straße oder auch Stobenstraße bewährt.

Auf Grund der Terminschiene für die weitere Planung und Ausschreibung bitten wir darum, noch vor den Sommerferien eine Ratsentscheidung herbeizuführen, ob teilweise oder vollständig bei den geplanten Umbaumaßnahmen ein Rasengleis zum Einbau vorgesehen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Bereich Stadtbahn Gleisanlagen

Jörg Reincke

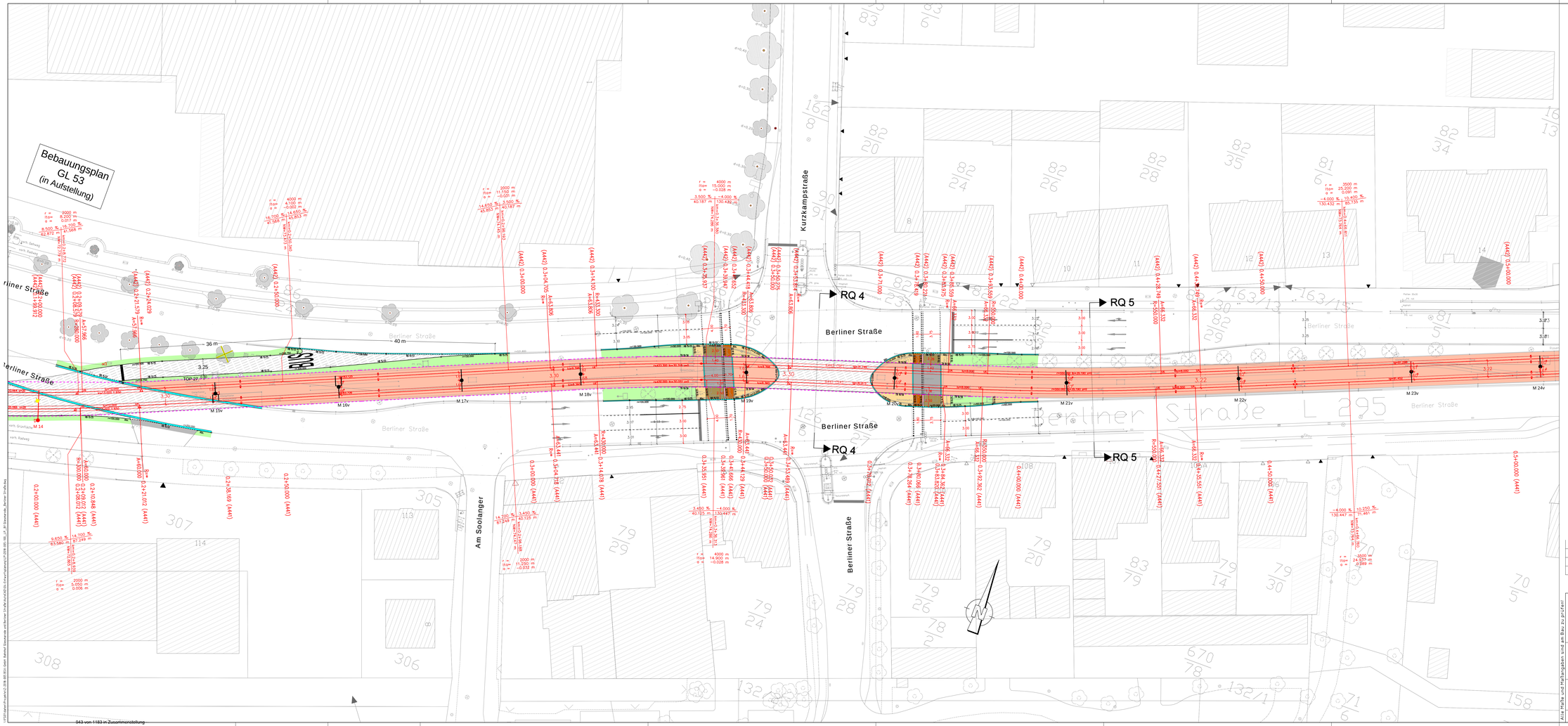
i. A.
Ulrike Harms

Anlage

Ermittlung der Kosten für die Alternativbauform Rasengleis für Berliner Straße
Stand: 24.04.2018

jährliche Mehrkosten Unterhaltung Rasengleis
Mähen Düngen 3,50 €/m²

Sanierungsabschnitt	Anfang	Ende	einfache Gleislänge in m	Jahr der Sanierung	vorgesehene Bauform nach BSVG-Standard	Rasengleis möglich	Invest-Kosten Gleisbaustandard Verkehrs-AG	Invest-Kosten Rasengleis	Differenz Invest-Kosten Schotter / Rasen	m² Rasenfläche	jährliche Mehrkosten Unterhaltung Rasengleis
Berliner Straße	Gleisüberfahrt östlich Eisenbahnbrücke	Haltestelle Querumer Stra	430	2019	Schottergleis mit Rillenschiene auf vorhand. Betonplatte	ja, Betonplatte muss entfernt werden	326.189,00 €	667.617,00 €	341.428,00 €	1.612	5.642,00 €



Legende

- Radweg – Asphalt
- Gehweg – Betonpflaster
- Gemeinsamer Geh-/Radweg; Multifunktionsfläche – Betonpflaster
- Fahrbahn – Stahlfaserbeton grau
- Überquerung – Stahlfaserbeton Anthrazit
- Fahrbahn/Überquerung – Asphalt
- Bus-/Bahnhaltestelle
- Parkplatz – Betonpflaster
- Einfahrt – Betonpflaster
- Sicherheitstrennstreifen – Betonpflaster
- Randbereich/Inselkopf – Natursteinpflaster
- Freizeitweg Ringgleis – Betonpflaster
- Aufpflasterung – Betonpflaster
- Aufenthaltsfläche
- Rinne – Betonpflaster
- Grünfläche
- Gebäude/Einbaut – Planung
- Haltestelle Wartehäuschen – Planung
- Stadtbahngleis – Planung
- Stadtbahngleis – Bestand
- Gleisentwässerungskasten / -Schlammfangschacht
- Bahnsteigbeleuchtung – Planung
- Geländer – Planung
- Fahrleitungsmast – Bestand/Planung/entfällt
- Elektroladesäule – Planung
- LSA – Bestand/Planung
- Öffentliche Beleuchtung – Bestand/Planung
- Baum – Planung
- zu entfernen
- Kostengrenze BSV-GmbH /Stadt BS
- Eisenbahnbrücke – Bestand
- Baum – Bestand

Hinweis:
Die Anordnung der neuen LSA sind nur informativ im Lageplan dargestellt.
Die genaue LSA-Standorte erfolgen durch Planung von BELLIS!

M 1:250

GVFG-Antrag

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Die Urheberrechte für die in vorliegender Unterlage dargestellte technische Leistung verbleiben bei der B/M CONSULT GmbH
Weitergabe und Vervielfältigung über den Rahmen der einmaligen, ständortbezogenen Nutzungsrechte ohne nachweisliche Zustimmung verpflichtet zu Schadenersatz

Auftraggeber

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptbahnhof 28
38126 Braunschweig

Entwurfsverfasser
www.bmconsult.de
info@bmconsult.de
Lampestraße 3 Tel.: 0531 - 376251
Dietrichstr. 37/ 38118 Halle (Saale) Tel.: 0345 - 5680877
Meisenstraße 94 33607 Bielefeld Tel.: 0521 - 96780642
B/M CONSULT
Beratungsgesellschaft für Verkehrsplanung mbH
Braunschweig // Magdeburg
38116 Braunschweig Tel.: 0531 - 61551

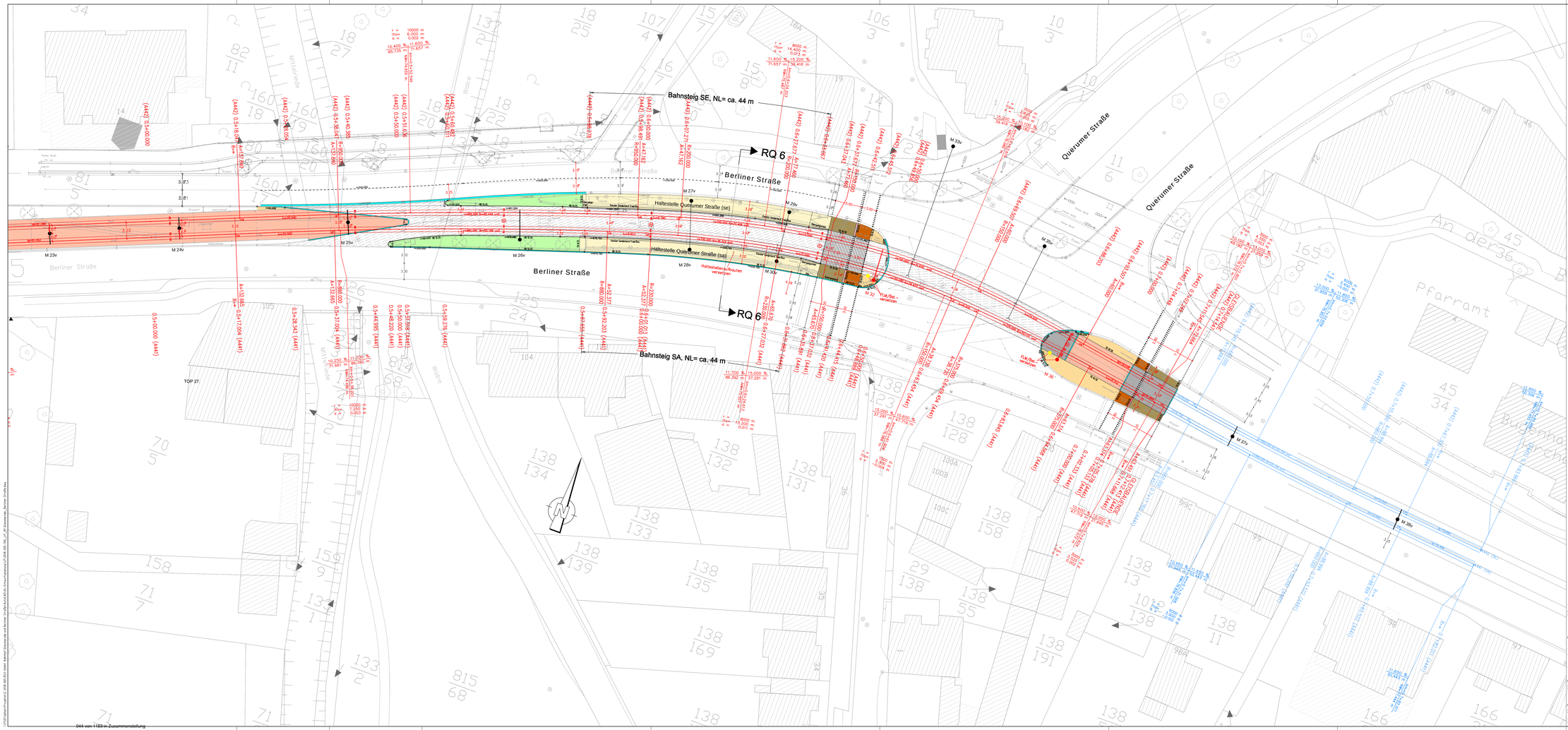
Unterlage	14.7
Blatt Nr.	2
Maßstab	1:250
Plangröße	DIN A1 594 x 841 mm
Datum	

Projekt	bearbeitet	05/2018	Tang/Wiecki
	gezeichnet	05/2018	Tang
	geprüft	05/2018	Heck
	Planungsstand	05/2018	
	Plotdatum	24.09.2018	

Projektplan: Umgestaltung der Verkehrsanlage Bahnhof Gliesmarode und Gleissanierung Berliner Straße
Abschnitt Bahnhof Gliesmarode - Quenstedt Straße
Abschnitt EM Kurzkampstraße: Lageplan

Ident-Nr. 2018-005-102

AutoCAD


Bahnsteig SE, NL= ca. 44 m
RQ 6
Berliner Straße
Haltestelle Querumer Straße (se)
Haltestelle Querumer Straße (sa)
Querumer Straße
Bahnsteig SA, NL= ca. 44 m
RQ 6
Berliner Straße
Querumer Straße
Querumer Straße
Haltestellenkanten verziehen
FLM/Rw versetzen
FLM/Rw versetzen
TOP 27.
Pfarramt
An der
Mittelriede
Wiese
Wiese
Wiese

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08797
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Aufhebung der Satzung über die örtliche Zuständigkeit der Umlegungsausschüsse und Auflösung des Umlegungsausschusses II

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	24.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss
„Der Aufhebung der Satzung über die örtliche Zuständigkeit der Umlegungsausschüsse vom 23. September 2003, verbunden mit dem Beschluss über die Auflösung des Umlegungsausschusses II gemäß § 6 DVO-BauGB, wird zugestimmt. Der weiterhin bestehende Umlegungsausschuss I der Stadt Braunschweig führt wieder die Bezeichnung Umlegungsausschuss."

Sachverhalt:

Die formelle Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 und § 6 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBI., S. 183), zuletzt geändert am 12. November 2015 (Nds. GVBI., S. 311).

Aufgrund der interkommunalen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwülper und der Stadt Braunschweig aus dem Jahre 1997, wurde mit Satzung vom 23. September 2003 die Bildung eines zweiten Umlegungsausschusses für die Stadt Braunschweig beschlossen.

Dieser Umlegungsausschuss II ist aufgrund der Satzung räumlich nur für die Bodenordnung des Stadtgebietes im Bereich des „Interkommunalen Gewerbeparks Waller See-Braunschweig (östlicher Teil)" zuständig. Der Umlegungsausschuss I ist zuständig für alle übrigen Umlegungsverfahren im Stadtgebiet Braunschweigs.

Der Umlegungsausschuss II hat daraufhin das Umlegungsverfahren WE 51, „Interkommunaler Gewerbepark Waller See-Braunschweig" am 10. Dezember 2007 eingeleitet. Im Umlegungsverfahren sind 2008, 2010 und 2012 drei Vorwegnahmen der Entscheidung gemäß § 76 BauGB durchgeführt und am 18. Mai 2017 die Aufstellung des Umlegungsplans beschlossen worden.

Das Umlegungsverfahren WE 51, „Interkommunaler Gewerbepark Waller See-Braunschweig" ist seit dem 19. September 2017 unanfechtbar. Dieses ist am 29. Sep. 2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Danach sind die öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt worden und damit ist seit dem 22. Mai 2018 dieses Umlegungsverfahren komplett abgeschlossen.

Mit Abschluss des Umlegungsverfahrens WE 51, „Interkommunaler Gewerbepark Waller See-Braunschweig“ entfällt für den Umlegungsausschuss II die Geschäftsgrundlage, sodass dieser gemäß § 6 DVO-BauGB vom Rat aufgelöst und die für diesen Umlegungsausschuss II beschlossene Satzung vom 23. September 2003 aufgehoben werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung über die örtliche Zuständigkeit der Umlegungsausschüsse I und II vom 23. September 2003 aufzuheben und gemäß § 6 DVO-BauGB die Auflösung des Umlegungsausschusses II zu beschließen. Der bestehenbleibende Umlegungsausschuss I der Stadt Braunschweig soll künftig wieder die Bezeichnung Umlegungsausschuss führen.

Die Aufhebung der Satzung wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Damit wird diese wirksam.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08796
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl des vorsitzenden Mitglieds, der drei Fachmitglieder und deren jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in den Umlegungsausschuss der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	24.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
„Es werden in den Umlegungsausschuss der Stadt Braunschweig folgendes vorsitzende Mitglied, folgende Fachmitglieder und deren Stellvertreter durch Einzelwahl für fünf Jahre gewählt:

1. Als vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt Herr Dr. Klaus Thomas, Oberregierungsrat,

2. als Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt Frau Eva Horten, LL.M., Richterin am Verwaltungsgericht,

3. als sachverständiges Fachmitglied für Grundstückswertermittlung Herr Dipl.-Ing. Jörg Matthes, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,

4. als Stellvertreter des Fachmitgliedes für Grundstückswertermittlung Herr Dr. Volker Stegelmann, Vermessungsdirektor,

5. als Mitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ Herr Wolfgang Stennert, Vermessungsdirektor i. R.,

6. als Stellvertreterin des Mitgliedes mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ Frau Ulrike Janietz, Vermessungsrätin,

7. als Mitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Städtebau“ oder einer der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ Herr Peter Herrmann, Bauoberrat i. R.,

8. als Stellvertreterin des Mitgliedes mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Städtebau“ oder einer der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ Frau Anke Westphal, Bauoberrätin.“

Sachverhalt:

Die formelle Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBI., S. 183), zuletzt geändert am 12. November 2015 (Nds. GVBI., S. 311).

Nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) sind für die Durchführung von Umlegungen Umlegungsausschüsse zu bilden. Bei der Stadt Braunschweig besteht bereits seit über 65 Jahren ein Umlegungsausschuss, der die Umlegungsverfahren nach den §§ 45 - 79 Baugesetzbuch (BauGB) selbstständig durchführt.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, drei Fachmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören (§ 4 DVO-BauGB). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für alle Mitglieder sind vertretende Mitglieder zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen wie das zu vertretende Mitglied erfüllen müssen. Das vorsitzende Mitglied und die Fachmitglieder dürfen weder dem Rat noch der Verwaltung angehören, um die Unabhängigkeit des Umlegungsausschusses zu gewährleisten. Die drei Ratsmitglieder und deren Stellvertreter im Umlegungsausschuss sind in der konstituierenden Ratssitzung am 1. Nov. 2016 für fünf Jahre gewählt worden und müssen deshalb nicht neu benannt werden.

Die heutige Wahl des vorsitzenden Mitgliedes, der Fachmitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertreter ist erforderlich, da die Wahlperiode der Ausschussmitglieder, bis auf Herrn Dipl.-Ing. Jörg Matthes (bis zum 31. Dez. 2018 gewählt), bereits beendet ist.

Als vorsitzendes Mitglied wird Herr Dr. Klaus Thomas vorgeschlagen, dieser war bisher stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Herr Frank Ungelenk, der seit 2001 als Vorsitzender dieses Ehrenamt inne hatte, scheidet aus dem Umlegungsausschuss aus. Herr Dr. Thomas ist als Jurist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Braunschweig als Dezernatsleiter beschäftigt. Als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wird neu in den Umlegungsausschuss Frau Eva Horten vorgeschlagen. Frau Horten ist seit 2007 Richterin beim Verwaltungsgericht Braunschweig und seit 2010 in der 2. Kammer, die u. a. für Rechtsstreitigkeiten im Luftverkehrsrecht, Baurecht, Umweltrecht, Wasserrecht und Denkmalschutzrecht zuständig ist. Zugleich ist sie ausgebildete Mediatorin des Gerichts und führt als Güterichterin Mediationsverfahren durch. Nebenbei unterrichtet sie als Dozentin für Baurecht an der Ostfalia Wolfenbüttel im Studiengang Wirtschaftsrecht.

Herr Dipl.-Ing Jörg Matthes ist bereits seit 2003 stellvertretendes Fachmitglied mit der Befähigung in der Grundstückswertermittlung und soll nunmehr für Herrn Altmeppen, der für eine weitere Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung steht, gewählt werden. Als stellvertretendes Fachmitglied mit der Befähigung zur Grundstückswertermittlung wird Herr Dr. Volker Stegelmann vorgeschlagen, dieser war bisher stellvertretendes Fachmitglied mit der Befähigung zum vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Herr Dr. Stegelmann ist weiterhin im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Braunschweig tätig, hat aber inzwischen die Dezernatsleitung für Wertermittlung und Bodenordnung übernommen und ist gleichzeitig Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

Herr Wolfgang Stennert ist bereits seit 1992 im Umlegungsausschuss und wird erneut als Fachmitglied mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vorgeschlagen. Als Vertreterin in dieser Funktion wird neu in den Umlegungsausschuss Frau Ulrike Janietz vorgeschlagen. Frau Janietz ist beim LGLN, Braunschweig beschäftigt und war dabei in verschiedenen Funktionen u.a. auch für Wertermittlung und Bodenordnung tätig und ist nunmehr Dezernatsleiterin des Katasteramts Salzgitter.

Herr Peter Herrmann und Frau Anke Westphal sind seit 2002 bzw. 2007 in diesen Funktionen als Fachmitglied im Umlegungsausschuss und es wird die Wiederwahl vorgeschlagen.

Das vorsitzende Mitglied, die drei Fachmitglieder und die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder haben ihre Bereitschaft erklärt, dieses Ehrenamt auszuüben.

Die Verwaltung empfiehlt, das vorsitzende Mitglied, die drei Fachmitglieder und ihre jeweiligen stellvertretenden Mitglieder wie vorgeschlagen in den Umlegungsausschuss zu wählen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08631
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Rheinring/Elbestraße"; Stadtgebiet zwischen Rheinring, Nahestraße und Elbestraße Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	13.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:
1. „Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage Nr. 3 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 131. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates zu den Punkten 1. und 2. ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Es ist geplant, den Gebäudekomplex des Einkaufszentrum Gildeturm abzubrechen und dort einen Supermarkt mit einer Bäckereifiliale neu zu bauen. Es ist beabsichtigt, dass die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG die Entwicklung des Nahversorgers durchführt und die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung in Abstimmung mit der Stadt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko übernimmt.

Im Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig ist der Planstandort als Zentraler Nahversorgungsstützpunkt klassifiziert. Damit dient der Standort, als einer von insgesamt 23 vorhandenen Nahversorgungsstützpunkten, einem möglichst flächendeckenden Netz der Nahversorgung für das gesamte Stadtgebiet. Das Planvorhaben entspricht somit den übergeordneten Zielen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels des Standortkonzeptes der Stadt Braunschweig und trägt zum Ziel der Sicherung einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung im Nordwesten des Stadtbezirkes Weststadt bei.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.01.2018 mit Fristsetzung zum 26.02.2018 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Der Regionalverband Braunschweig stimmt der Planung zu. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss.

Am 05.06.2018 wurde die öffentliche Auslegung der 131. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 22.06.2018 bis zum 23.07.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Änderungsplan
Anlage 2:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3:	Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

131. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rheinring/Elbestraße

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

o Verfahrensexemplar

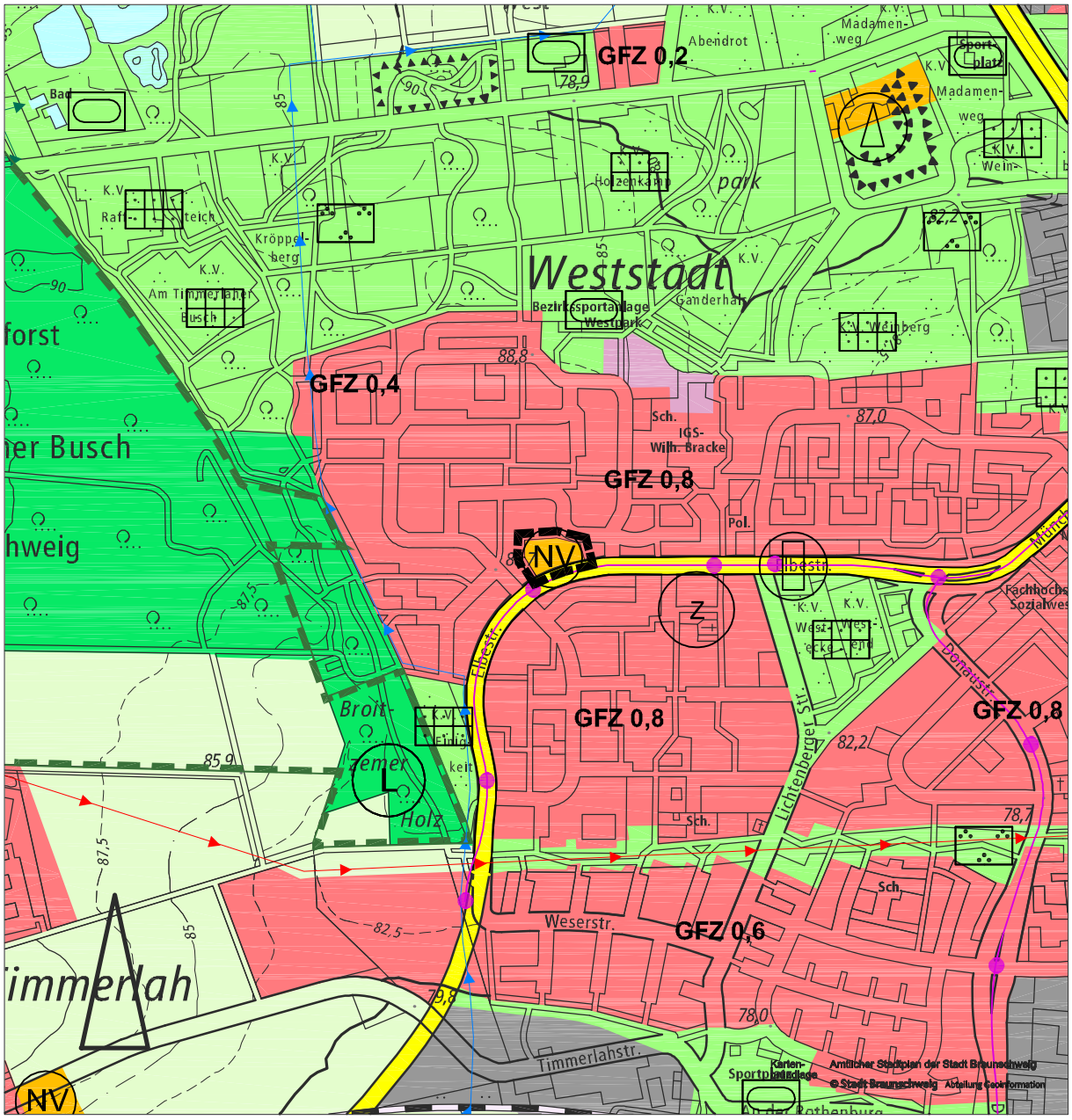
o Original

o Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

o Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Rheinring, Nahestraße und Elbestraße

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Sonderbauflächen
- NV — Nahversorgung

Stadt Braunschweig

Anlage 2

131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Rheinring/Elbestraße“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens - 3 -
2 Gegenstand der Änderung - 4 -
3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung - 5 -
4 Umweltbericht - 9 -
4.0 Präambel - 9 -
4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung - 9 -
4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung - 9 -
4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung - 9 -
4.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen - 10 -
4.3.2 Schutzgut Landschaft - 11 -
4.3.3 Schutzgut Boden und Fläche - 11 -
4.3.4 Schutzgut Wasser - 12 -
4.3.5 Schutzgut Klima und Luft - 13 -
4.3.6 Schutzgut Mensch - 14 -
4.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter - 15 -
4.3.8 Wechselwirkungen - 15 -
4.3.9 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten - 16 -
4.4 Zusätzliche Angaben - 16 -
4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen - 16 -
4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung - 16 -
4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung - 16 -
5 Begründung der Darstellungen, Fazit - 16 -
6 Verfahrensablauf - 17 -

1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens
- Stand: **12. April 2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI S. 22)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

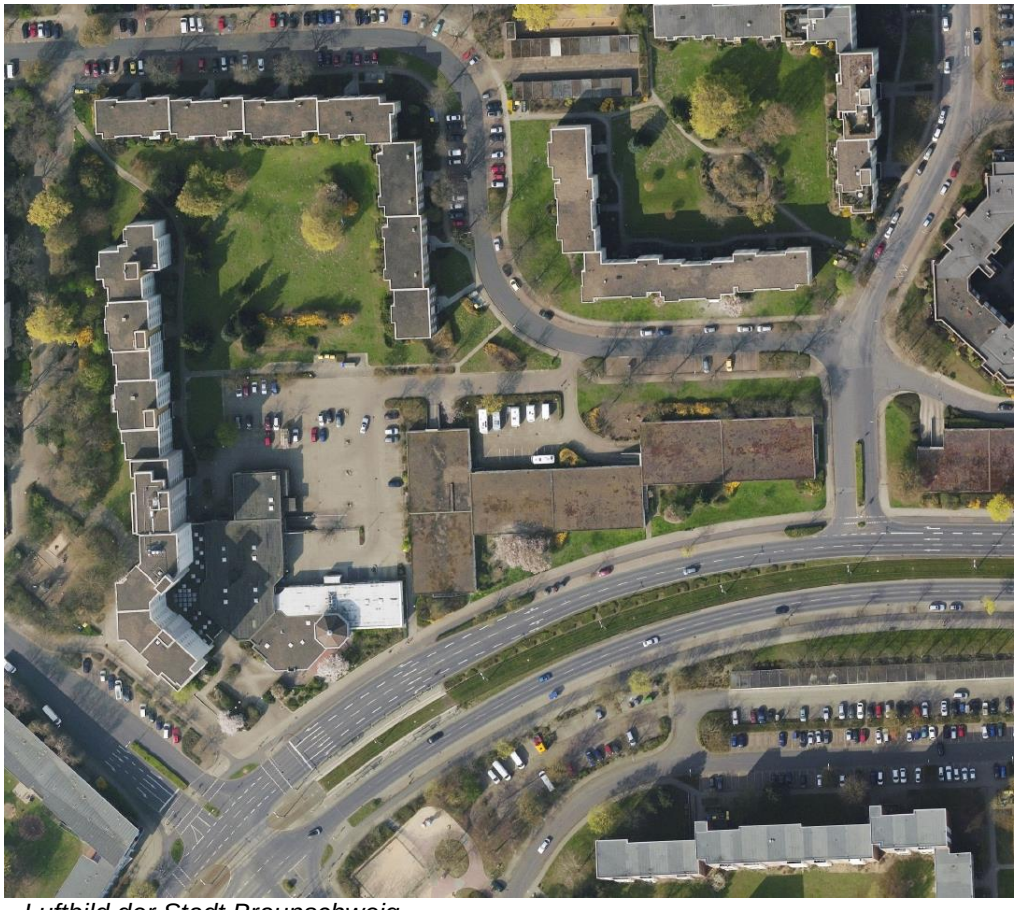
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig ist der Geltungsbereich als „Wohnbaufläche“ mit einem Richtwert GFZ 0,8 für das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus ist 300 m östlich des Änderungsbereiches das Symbol Zentrum für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dargestellt, das sich auf das Zentrum Weststadt, Elbestraße bezieht.

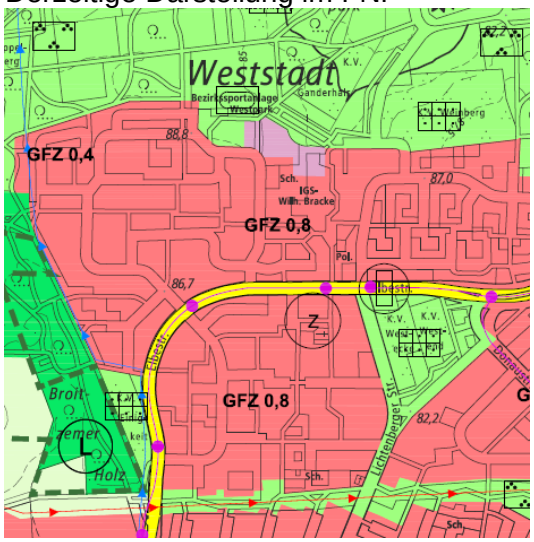
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich 4 km westlich der historischen Stadtmitte im Rheinviertel des Stadtteils Weststadt und liegt in der Nachbarschaft zum bestehenden Zentrum Elbestraße. In der Ergänzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel werden, um ein möglichst flächendeckendes Netz der Nahversorgung zu sichern, für das gesamte Stadtgebiet 23 vorhandene zentrale Nahversorgungsstützpunkte ausgewiesen. Der Planbereich „Weststadt/Rheinring ist einer dieser zu sichernden Nahversorgungsstützpunkte. Er ist umgeben von Wohnbauflächen mit Mehrfamilienhausbebauung.



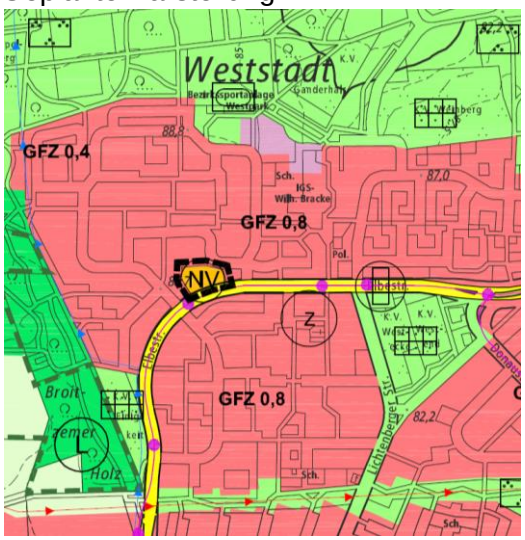
Luftbild der Stadt Braunschweig,
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation 2014

Es gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung. Die 131. Änderung hat zum Inhalt, dass zukünftig „Sonderbauflächen“ (Zweckbestimmung Nahversorgung) dargestellt werden.

Derzeitige Darstellung im FNP



Geplante Darstellung im FNP



Kartengrundlage Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Am zentralen Nahversorgungsstützpunkt Weststadt-Rheinring ist geplant, den Gebäudekomplex des Einkaufszentrum Gildeturm abzubrechen und dort einen Supermarkt mit einer Bäckereifiliale neu zu bauen.

Raumordnungsvorgaben

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen legt das RROP fest, dass die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ist. Nach den Festlegungen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen. Die Planung ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar und von daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Damit steht die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und ist im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Einzelhandel

Im Planbereich ist von der Grundstückseigentümerin, der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² sowie eine Bäckereifiliale geplant. Es handelt sich somit um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb i.S. von § 11 (3) BauNVO. Daher wurde gutachterlich untersucht, ob negative Auswirkungen auf die Verwirklichungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu erwarten sind (Regelvermutung). Die bestehenden kleineren Ladeneinheiten in den Wohngebäuden Rheinring 65 und Glanweg 2 sollen erhalten bleiben.

Nach der Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms 2017 (LROP) sind Betriebe mit über 800 m² Verkaufsfläche als nicht raumbedeutsame Nahversorger zulässig, sofern der Verkaufsflächenanteil nachversorgungsrelevanter/periodischer Sortimente – insbesondere Lebensmittel und Drogeriewaren – mindestens 90 % der Gesamtverkaufsfläche betragen und das Einzugsgebiet überwiegend aus dem fußläufigen Einzugsbereich besteht.

Zur Prüfung der Zulässigkeit des neuen Supermarktes mit vorgelagerter Bäckereifiliale wurde ein Einzelhandelsgutachten erstellt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung (nichtraumbedeutsamer Nahversorger) dient. I.d.R. weist ein Supermarkt in der beabsichtigten Größenordnung von 1.500 m² Verkaufsfläche einen Verkaufsflächenanteil in den Sortimenten Nahrungs-/ Genussmittel und Drogerie/ Parfümerie von deutlich mehr als 90% auf; die erste Voraussetzung der LROP-Vorgaben ist damit erfüllt. Zusätzlich wird der erforderliche Verkaufsflächenanteil von mindesten 90 % periodischer Sortimente der Gesamtverkaufsfläche im parallelen Bebauungsplan Rheinring/Elbestraße HO 48 festgesetzt.

Die zweite Voraussetzung wird wie folgt präzisiert: Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der Vorhabenumsatz zu mehr als 50% mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird. Darüber hinaus ist bei der Umsatzprognose zu berücksichtigen, dass typischerweise in Bezug auf diejenigen Kunden, die aus dem fußläufigen Einzugsbereich stammen, eine maximale Kaufkraftbindung von 40-50% erreicht werden kann.

Am Planstandort leben im 700 Meter-Bereich rd. 8.000 Einwohner, im 1.000 Meter-Bereich rd. 12.400 Einwohner.

Der Planumsatz des beabsichtigten Supermarktes beträgt im Sortiment Nahrungs-/Genussmittel, in Abhängigkeit der veranschlagten Flächenleistung, in der unteren Variante rd. 6,0 Mio. € bzw. in der oberen Variante rd. 8,3 Mio. €. Zur Generierung dieses Umsatzes werden folgende Einwohnerzahlen - unter Berücksichtigung der lokalen, sortimentsbezogenen Kaufkraft und Betrachtung unterschiedlich veranschlagter Kaufkraftbindungsquoten des Supermarktes - benötigt:

- Kaufkraftbindung 40% rd. 6.975 bzw. 9.775 Einwohner (untere bzw. obere Variante),
- Kaufkraftbindung 50% rd. 5.575 bzw. 7.800 Einwohner (untere bzw. obere Variante).

Der Vergleich dieser Einwohnerzahlen mit der Anzahl der Bewohner im 700 Meter-Bereich (rd. 8.000 Einwohner, s.o.) zeigt, dass bei einer Kaufkraftbindung von 40% rechnerisch rd. 82% bzw. 115% (obere bzw. untere Variante) des Umsatzes des Planvorhabens aus dem fußläufigen Bereich generiert werden können. In Relation zum 1.000 Meter-Bereich (rd. 12.400 Einwohner, s.o.) können sogar rechnerisch rd. 127% bzw. 178% (obere bzw. untere Variante) des Planumsatzes aus dem fußläufigen Bereich generiert werden.

Bei Betrachtung einer höheren Kaufkraftbindung des Vorhabens von 50% ergeben sich für den 700 Meter-Bereich Werte von rd. 102% bzw. 143% und für den 1.000 Meter-Bereich von rd. 159% bzw. 222% (jeweils obere bzw. untere Variante). Demzufolge wird der Planumsatz selbst unter Zugrundelegung

- des höheren Planumsatzes der oberen Variante,
- der Einwohnerzahl "nur" im 700 Meter-Bereich um den Planstandort und
- einer Kaufkraftbindung durch das Vorhaben von "nur" 40% in diesem Bereich

rechnerisch zu rd. 82% allein in diesem fußläufigen Einzugsgebiet erzielt; der geforderte Anteilswert von 50% wird in deutlichem Maße überschritten. Die auf Basis des geringeren Planumsatzes der unteren Variante und/ oder der Einwohnerzahl im 1.000 Meter-Bereich und/ oder der einer Kaufkraftbindung von 50% errechneten Werte von mehr als 100% bedeuten, dass die jeweils zugrunde liegende Kaufkraft im Sortiment Nahrungs-/ Genussmittel über dem Planumsatz des Vorhabens in diesem Sortiment liegt.

Selbst wenn unter Berücksichtigung der Angebotsstrukturen im Umfeld eine Kaufkraftbindung von nur rd. 29,2% sowie der höhere Planumsatz der oberen Variante und die Einwohnerzahl des 700 Meter-Bereiches angesetzt werden, wird der Planumsatz rechnerisch zu rd. 60% in diesem fußläufigen Einzugsgebiet erzielt. Sofern der geringere Planumsatz der unteren Variante angesetzt und der 700 Meter-Bereich als Bezugsgröße beibehalten wird, wird der Planumsatz rechnerisch zu rd. 84% im fußläufigen Einzugsgebiet erzielt. Auf Basis der Einwohnerzahl im 1.000 Meter-Bereich errechnen sich noch höhere Werte von rd. 93% bzw. 130% (obere bzw. untere Variante).

Letztlich erfüllt das Planvorhaben in jedem Fall die zweite Voraussetzung im Rahmen der Vorgaben.

Wenn dieser Einschätzung gefolgt wird, kommen die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für das hier geprüfte Planvorhaben nicht zum Tragen. Die Prüfung der Verträglichkeit ist vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Standortkonzeptes Zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Braunschweig dennoch zu beachten.

Das Planvorhaben lässt sich dementsprechend als Nahversorger i.S.d. LROP definieren. Daher sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Verwirklichungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu erwarten.

Es wird gutachterlich festgestellt, dass das Beeinträchtigungsverbot eingehalten und das Integrations-, Konzentrations-, und Kongruenzgebot erfüllt werden.

Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes ist festzustellen, dass dieses durch das Planvorhaben sowohl nach der überschlägigen Prüfung mittels der sortimentsweisen Bindungsquoten als auch vor dem Hintergrund zu erwartender Umsatzumverteilungen eingehalten wird. D.h., dass durch das Planvorhaben die Funktionsfähigkeit der Zentren sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet nicht gefährdet wird. Dies gilt auch für weiter vom Planstandort entfernte Einzelhandelsstandorte innerhalb und außerhalb der Stadt Braunschweig, d.h. auch für benachbarte Grundzentren und höherzentrale Orte.

Das Integrationsgebot wird auf Grund des in räumlichem Zusammenhang mit Wohnbebauung stehenden Planstandortes, der im Zentrenkonzept als Nahversorgungsstützpunkt ausgewiesen ist und damit einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich aufweist, sowie eines unmittelbar benachbarten ÖPNV-Anschlusses erfüllt.

Hinsichtlich des Konzentrationsgebotes ist festzustellen, dass das Planvorhaben auf Grund seiner Lage innerhalb des Stadtgebietes und seiner Dimensionierung keine signifikante überörtliche Bedeutung aufweist. Da es sich zudem um einen Versorgungsstandort in räumlichem Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt, wäre das Konzentrationsgebot unabhängig davon erfüllt.

Hinsichtlich des Kongruenzgebotes ist festzuhalten, dass das Planvorhaben nicht auf Kaufkraftzuflüsse von mehr als 30% von außerhalb des grundzentralen Verflechtungsraumes der Stadt Braunschweig angewiesen ist bzw. die Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des grundzentralen Verflechtungsraumes nach den Ergebnissen der Umsatzumverteilungsberechnungen deutlich unter 30% betragen. Das Kongruenzgebot wird somit ebenfalls erfüllt.

Im Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig ist der Planstandort unter der Abgrenzung und räumlichen Verteilung zentraler Versorgungsbereiche als Zentraler Nahversorgungsstützpunkt klassifiziert. Damit dient der Standort, als einer von insgesamt 23 vorhandenen Nahversorgungsstützpunkten, einem möglichst flächendeckenden Netz der Nahversorgung für das gesamte Stadtgebiet. Das Planvorhaben entspricht somit den übergeordneten Zielen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels des Standortkonzeptes der Stadt Braunschweig und trägt zum Ziel der Sicherung einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung im Nordwesten des Stadtbezirkes Weststadt bei.

Städtebauliche Anordnung

Um die neuen Nutzungen unterzubringen, soll das bestehende Nahversorgungszentrum abgebrochen werden. Dieses Nahversorgungszentrum ist sehr klein und verfügt nur über ein geringes Angebot. Darüber hinaus ist es mittlerweile durch Leerstände gekennzeichnet. Insbesondere fehlt ein attraktives Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs. Städtebaulich ist die starke Abkehr des Zentrums zu öffentlichen Räumen zu bemängeln: Das Zentrum öffnet sich weder zur Elbestraße noch zur Nahestraße; die drei Eingänge sind als solche kaum zu erkennen.

Der neue SB-Markt soll der Wohnbebauung Glanweg vorgelagert werden. In einem weiteren vorgelagerten Gebäude sollen Arztpraxen eingerichtet werden. Dazwischen ist eine offene Platzfläche geplant, die dem Aufenthalt und der Kommunikation dienen soll. Diese ist durch eine großzügige Treppen- und Rampenanlage von der Kreuzung Rheinring/ Elbestraße/ Saalestraße aus gut erreichbar. Das künftige Nahversorgungszentrum öffnet sich dadurch gegenüber dem Stadtquartier und wird besser an die öffentlichen Räume angebunden. Damit wird die Weststadt in diesem Bereich deutlich aufgewertet.

Verkehrserschließung

Die Erschließung des SB-Marktes soll von der Elbestraße aus erfolgen, um den Kunden- und Lieferverkehr aus dem Wohngebiet herauszuhalten. Im Plangebiet sind Fußwege für die Anwohner und Kunden anzulegen, die als klare Wegeverbindungen das angrenzende Wohngebiet an die Elbestraße - als eine der Hauptverkehrsstraßen in der Weststadt mit ÖPNV-Haltestellen - anschließen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um die Auswirkungen auf die Kreuzungen Nahestraße / Rheinring / Elbestraße und Rheinring / Elbestraße / Saalestraße) und deren Leistungsfähigkeit festzustellen.

Private Einstellplätze/Öffentliche Parkplätze

Es sollen zwei Garagenanlagen mit insgesamt 140 Einstellplätzen abgebrochen werden. Dabei handelt es sich um Einstellplätze, die den angrenzenden Wohnungen zugeordnet sind. Für das Nahversorgungszentrum sind insgesamt 90 Einstellplätze und für die Wohnungen 197 Einstellplätze vorgesehen. 115 Einstellplätze müssen abgelöst werden. Für diesen Bedarf stehen zahlreiche öffentliche Parkplätze in den angrenzenden Straßen, insbesondere in der Nahestraße zur Verfügung. Dieses Angebot soll um zusätzliche 20 öffentliche Parkplätze im näheren öffentlichen Straßenraum ergänzt werden.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage Weststadt, nördlich der Elbestraße und hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Zukünftig ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Nahversorgung vorgesehen.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen und Gutachten

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle
- Lärmminderungsplan, 2013
- Luftreinhalteplan, 2007
- Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig, Ergänzung 2010
- Gutachterliche Untersuchung von Einzelhandelsbetrieben im EKZ Gildeturm in Braunschweig/Weststadt, Stadt- und Regionalplanung Acocella, 2018

4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Es folgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB benannten Belange. Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte schafft, sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase nicht abschätzbar. Diese werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3.1 a) Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche. Wertvolle Pflanzenvorkommen sind im Bestand nicht vorhanden. In den Randbereichen befinden sich Rasenflächen, Bodendeckerbeete, einzelne Bäume und Sträucher sowie einige Zierbeete.

In Bezug auf Tiere wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Es sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

4.3.1 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Da das Plangebiet bereits bebaut ist, gehen keine naturnahen Flächen verloren.

Die leichte Entsiegelung mit den vorgesehenen Baumpflanzungen und die großflächigen Dachbegrünungen erhöhen das Angebot an natürlichem Lebensraum für Pflanzen/Tiere.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung können nur solche Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut geprüft werden, die aufgrund der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung absehbar sind.

4.3.1 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt am Standort keine Änderung der Situation und die aktuelle Situation (siehe 4.3.1 a)) würde bestehen bleiben.

4.3.1 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Abbruchmaßnahmen incl. Baumfällungen haben die artenschutzrechtlichen Zeiträume außerhalb der Brutzeiten zu berücksichtigen.

Bestehende Bäume sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Ansonsten sollen vor allem zur Gestaltung und Gliederung der neuen Stellplatzanlagen neue Bäume gepflanzt werden. Ferner soll eine Dachbegrünung vorgesehen werden um den Bereich ökologisch aufzuwerten.

4.3.1 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgte im Wesentlichen zu folgenden Punkten mit den dargestellten Ergebnissen:

Verzicht auf Ausweisung als ein Sondergebiet:

Bei dem Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebietsflächen an dieser Stelle wäre die Chance vertan, den vorhandenen Standort des mittlerweile leerstehenden Ladenlokals innerhalb des bestehenden Ortsteils langfristig für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung von geringer Erheblichkeit.

4.3.2 Schutzgut Landschaft

4.3.2 a) Bestand
Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche welche von einem Nahversorgungszentrum und Stellplatz- und Garagenanlagen geprägt ist und sich inmitten eines bebauten Wohnquartiers befindet. Das Orts- und Landschaftsbild ist stark anthropogen überformt.

4.3.2 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Die Planung sieht eine Öffnung des künftigen Nahversorgungszentrums gegenüber dem öffentlichen Raum an der Elbestraße vor. Ferner ist eine private Platzfläche vorgesehen, von der die einzelnen Bereiche des Nahversorgungszentrums aus zugänglich sein werden. Ferner wirken sich die vorgesehenen Baumpflanzungen und sonstigen Begrünungen positiv auf das Ortsbild aus. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich in Bezug auf das Ortsbild insgesamt aufgewertet wird.

4.3.2 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Keine Änderungen der bestehenden Situation.

4.3.2 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Die vorgesehenen Baumpflanzungen werden den Bereich aufwerten. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

4.3.2 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Siehe unter 4.3.1.e)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Planung von geringer Erheblichkeit. Die Durchführung der Planung hat eher eine Aufwertung des Landschaftsbildes zur Folge.

4.3.3 Schutzgut Boden und Fläche

4.3.3 a) Bestand
Im überplanten Bereich stehen gemäß dem Gutachten 10195/2018 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (GGU) oberflächennah anthropogene Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 0,4 m und 1,8 m an. Natürlich gewachsene Oberböden, auf denen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig erhalten sind, sind im Wesentlichen nicht vorhanden. Die Flächen sind - bis auf kleinere Grünflächen - nahezu vollständig bebaut oder als Parkfläche versiegelt.

Unterhalb der Auffüllungen folgt weichselzeitlicher Lösslehm, der zur Tiefe von drenthezeitlichem Geschiebelehm und Geschiebemergel unterlagert wird. In den Geschiebemergel sind bereichsweise Sande eingeschaltet. Die Basis der quartären Ablagerungen wurde im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung bis zur Erkundungsendtiefe von 7,0 m nicht erreicht.

Im Planbereich befinden sich keine altlastenverdächtigen Flächen oder Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten sind die am Standort vorhandenen Auffüllungen nicht uneingeschränkt wieder verwertbar und gemäß LAGA TR Boden als Z 1.1- bis Z 2-Material zu behandeln. Der natürlich gewachsene Boden ist gemäß Gutachten uneingeschränkt wieder verwertbar und als Z 0-Material nach LAGA TR Boden zu charakterisieren. Überschreitungen von Prüfwerten für die Nutzung als Wohngebiet gemäß BBodSchV wurden nicht festgestellt.

4.3.3 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Die bereits heute vorhandene starke Versiegelung bleibt erhalten, so dass für die Schutzgüter Boden und Fläche gegenüber dem Bestand keine nennenswerte Veränderung zu erwarten ist.

4.3.3 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Die vorhandenen Bodenversiegelungen bleiben erhalten (s. Bestandsaufnahme).

4.3.3 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Nicht erforderlich (siehe 4.3.3. b)

4.3.3 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Siehe unter 4.3.1.e)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden und Fläche** sind bei Durchführung der Planung von geringer Erheblichkeit

4.3.4 Schutzgut Wasser

4.3.4 a) Bestand
Die Grundwasserneubildungsrate in dem Bereich ist aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt. Das anfallende Niederschlagswasser wird ungereinigt und ungedrosselt über die Kanalisation in der Elbestraße in den Vorfluter Fuhsekanal eingeleitet.

4.3.4 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Es findet keine Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Bestand statt. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

4.3.4 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Keine Veränderung der bestehenden Situation.

4.3.4 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Zur Reduzierung der Abflussbelastung für den Vorfluter Fuhsekanal ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet als dezentrale Maßnahme vorgesehen. Das auf den Gehwegen, Zufahrten und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal entsprechend dem Merkblatt DWA-M153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu reinigen.

Mit diesen Maßnahmen wird gegenüber der bestehenden Situation der Hochwasser- und Gewässerschutz für den Fuhsekanal verbessert.

4.3.4 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Siehe unter 4.3.1.e)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** sind bei Durchführung der Planung von geringer Erheblichkeit. Die Durchführung der Planung hat eher eine Aufwertung zur Folge.

4.3.5 Schutzgut Klima und Luft

4.3.5 a) Bestand
Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der mit großen bis sehr großen Wohnblöcken bebauten Weststadt. Das Gebiet weist eine ähnlich hohe Bevölkerungsdichte auf wie die Wohnquartiere des Ringgebietes. Die Innenbereiche der Wohnblockanlagen sind meist durch parkähnliche, mehr oder minder stark strukturierte Grünanlagen belegt. Diese Grünbereiche stellen einen wichtigen kleinklimatischen Ausgleich für die Bewohner der Wohnanlagen dar.

Das Plangebiet selbst ist zurzeit mit Wohngebäuden und Garagenanlagen bebaut und im Übrigen durch Stellplatzanlagen versiegelt.

Stadtklimatisch wird der Bereich dem Klimatop Stadtklima zugeordnet. Das Klimatop Stadtklima weist mäßig hohe Temperaturen, mäßige nächtliche Abkühlung, reduzierte relative Feuchte und eingeschränkten Luftaustausch auf. Es wird bioklimatisch als mäßig belastend eingestuft. Die Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse 2012 weist für diesen Bereich Siedlungsflächen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung aus.

Das Plangebiet und die angrenzenden Wohngebäude werden durch Luftschadstoffe aus dem Verkehr belastet. Grenzwertüberschreitungen sind jedoch wegen der relativ geringen Verkehrsaufkommen und der vorhandenen Durchlüftungsmöglichkeiten nicht anzunehmen.

Das Plangebiet wird mit Fernwärme versorgt, so dass von der Wärmeversorgung keine Immissionen unmittelbar auf das Plangebiet einwirken.

4.3.5 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Keine Verschlechterung der aktuellen Situation.

Die gegenüber dem Bestand vorgesehenen zusätzlichen Baumpflanzungen und die großflächigen Dachbegrünungen können die kleinklimatische Situation im Plangebiet etwas verbessern. Dadurch kann auch einer durch den Klimawandel bedingten zusätzlichen Erwärmung entgegengewirkt werden.

Solarthermische und Photovoltaikanlagen sind zulässig und können den Ausstoß von Treibhausgasen durch den Verzicht auf fossile Energieträger reduzieren.

Erhebliche Veränderungen der Luftqualität in Bezug auf Luftschadstoffimmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten.

4.3.5 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Keine Veränderung der bestehenden Situation.

4.3.5 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Die leichte Entsiegelung mit den vorgesehenen Baumpflanzungen und die großflächigen Dachbegrünungen werden die kleinklimatische Situation im Planungsbereich verbessern.

4.3.5 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Siehe unter 4.3.1.e)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima und Luft** sind bei Durchführung der Planung von geringer Erheblichkeit.

4.3.6 Schutzgut Mensch

4.3.6 a) Bestand
Lärm
Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm vorbelastet. Des Weiteren werden die im Plangebiet liegenden Wohnnutzungen sowie die umliegenden Wohngebäude durch die Nutzung des Bestandsgewerbes im Plangebiet, insbesondere durch Liefer-/ Kunden- und Stellplatzverkehre sowie durch Kälte- und Lüftungsanlagen, mit Lärm beaufschlagt.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.6 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Lärm
Das Verhältnis zwischen gewerbe- und wohnungsbezogenen Stellplätzen wird sich künftig zugunsten der gewerbebezogenen Stellplätze ändern. Auch wird sich das Verhältnis von geschlossenen Stellplätzen (Tiefgarage, Parkpalette) zu mehr offenen Stellplätzen ändern. Dadurch verändert sich die Lärmbelastung (Immission) an den angrenzenden Wohngebäuden.

Das Vorhaben erzeugt darüber hinaus Lärm durch Kunden- und Lieferverkehr, Be- und Entladevorgänge, sowie durch Kühlaggregate. Der Kunden- und Lieferverkehr wirkt sich dabei sowohl auf die Lärmemission des Betriebsgrundstückes als auch auf die Lärmemission der betroffenen (nächstgelegenen) öffentlichen Straßen aus.

Zur Sicherung, dass die von dem Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen mit der angrenzenden Wohnbebauung unter Berücksichtigung der zu beachtenden Regelwerke (DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau, TA Lärm) vereinbar sind, werden im Rahmen des Bebauungsplans und der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren, Festsetzungen bzw. Auflagen zum Schallschutz getroffen.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Stellplatzanlagen im Sondergebiet Nahversorgung stärker beleuchtet werden, als dies heute der Fall ist. Aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, z.B. zum Gebäude Nahestraße 3 B von mindestens 35 m, ist jedoch nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.3.6 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Lärm

Keine Änderungen gegenüber der bestehenden Situation absehbar.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.6 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung (Reines Wohngebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet gemäß Bebauungsplan HO 15 aus dem Jahr 1974) ist im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens finden ihren Niederschlag in entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. in den Auflagen der einzelnen nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; Maßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich.

4.3.6 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Siehe unter 4.3.1.e)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch** sind bei Durchführung der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand von mittlerer Erheblichkeit; eine genauere Einstufung ist erst nach Vorlage des Schallgutachtens möglich. Dieses wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt.

4.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.
Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3.9 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten
In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung bestehen derzeit keine Planungen von denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen
Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den in dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung
Da die Flächennutzungsplanung vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung
Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**
Tiere und Pflanzen	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Boden und Fläche	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Klima und Luft	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 131. FNP-Änderung geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben. Das Planvorhaben wirkt sich auf die Schutzgüter Landschaft und Wasser eher positiv aus.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Sonderbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB
Die geplante Sonderbaufläche erhält die besondere Zweckbestimmung Nahversorgung. Ziel dieser Darstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Nahversorgungsstandortes im zentralen Bereich des Ortsteils Weststadt zu schaffen.

Fazit
Da das Plangebiet heute sehr stark versiegelt ist und sich inmitten eines bebauten Wohnquartiers befindet, ist die Bedeutung für Natur und Landschaft insgesamt gering. Eventuell notwendige Artenschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Zu diesem

Thema wurde im Rahmen des Bebauungsplans ein Gutachten erstellt. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben darüber hinaus keinen Eingriff in Wasser, Boden, Natur und Landschaft gemäß BNatschG verursacht. Es ist ferner davon auszugehen, dass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind. Zu diesem Thema ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Gutachten in Bearbeitung.

Insgesamt betrachtet, entspricht die Planung den Zielsetzungen der Stadt Braunschweig, eine möglichst flächendeckende wohnortnahe Versorgung der Wohnstandorte mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) zu erzielen. Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Es ist beabsichtigt, dass die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG die Entwicklung des Nahversorgers durchführt und die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung in Abstimmung mit der Stadt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko übernimmt.

Am 14. Februar 2017 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, beschlossen. Die Allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 13 a BauGB nicht erfüllt sind. Daher wird das Bauleitplanverfahren als Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 02.08.2017 frühzeitig von der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 04.09.2017 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung über die Planungen zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Rheinring/Elbestraße“, HO 48 gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 09. bis 16. Januar 2018 statt. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht. Am 17. Januar 2018 fand eine öffentliche Anhörung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.01.2018 mit Fristsetzung zum 26.02.2018 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Am 05.06.2018 wurde die öffentliche Auslegung der 131. Flächennutzungsplan-Änderung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 22.06.2018 bis zum 23.07.2018 durchgeführt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Personen oder Schutzgütern von der Planung betroffen sind. Somit lag kein wichtiger Grund vor, die Auslegungsfrist zu verlängern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

131. Flächennutzungsplan-Änderung „Rheinring/Elbetraße“
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 22.06.2018 bis 23.07.2018

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, **Bohlweg 38,** **38100 Braunschweig** **Stellungnahme vom 04.04.2018:**	**Stellungnahme der Verwaltung:**
In der Begründung wird ausgeführt, dass es sich bei dem Planvorhaben um einen Betrieb zur wohnortbezogenen Nahversorgung im Sinne des LROP und nicht um ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des LROP handelt. Es fehlen allerdings konkrete Angaben zur vorhandenen Kaufkraft in dessen Einzugsbereich. Auf S. 6 heißt es lediglich: "Zur Generierung dieses Umsatzes werden folgende Einwohnerzahlen - unter Berücksichtigung der lokalen, sortimentsbezogenen Kaufkraft und Betrachtung unterschiedlich veranschlagter Kaufkraftbindungsquoten des Supermarktes - benötigt: (...)". Es muss der rechnerische Nachweis erbracht werden, dass das Kaufkraftpotenzial (Bindung 40 %) im fußläufigen Einzugsbereich (1000 Meter-Radius) ausreicht, um mind. 50 % des Umsatzes - bezogen auf die periodischen Sortimente - zu generieren. In der "Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 'Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels' des LROP" (2017) des ML wird hierfür auf S. 76 ein Rechenbeispiel aufgeführt. Bei erfolgtem Nachweis, dass es sich bei einem Planvorhaben um einen Nahversorger im Sinne des LROP handelt, ist das Abprüfen der Ziele des LROP, wie in der hier vorliegenden Begründung auf S. 7f., entbehrlich. Darauf hatte ich in dem Vermerk "Vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Braunschweig - Umgang mit der Ansiedlung von nahversorgungsrelevanten Einzelhändlern" vom 25.01.2018 bereits hingewiesen. Ich bitte daher darum, diesen Abschnitt aus der Begründung zu streichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden geändert. Die Berechnung wird in die Begründung aufgenommen.

Regionalverband Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig Stellungnahme vom 09.02 2016:	**Stellungnahme der Verwaltung:**
zu dem o.g. Planvorhaben nehme ich als Untere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: **1. Sachverhaltsdarstellung** Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Nahversorgung). Der Begründung ist zu entnehmen, dass dort die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² einschließlich Bäckereifiliale geplant ist. Im „Zentrenkonzept Einzelhandel 2010" der Stadt Braunschweig ist der Planstandort als ein zentraler Nahversorgungsstützpunkt (Weststadt/Rheinring) festgelegt. Bereits in meiner Stellungnahme vom 25.08.2017 habe ich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine raumordnerischen Bedenken vorgebracht. **2. Raumordnerische Beurteilung** Als Untere Landesplanungsbehörde teile ich Ihnen unter Bezug auf das Schreiben vom 15.01.2018 gemäß§ 16 Nds. Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) und unter Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 (LROP) Abschnitt 2.3 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) Abschnitt 2.1 mit, dass durch die 131. Änderung des Flächennutzungsplans in **Bezug auf das Konzentrationsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 04 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 06 RROP), das Beeinträchtigungsverbot (Abschnitt 2.3 Ziffer 08 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 03 RROP), das Integrationsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 01 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 07 Satz 1 RROP und das Kongruenzgebot (grundzentral) (Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 02 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 4 Satz 1 RROP) keine raumordnerischen Bedenken bestehen.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08542
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rheinring/Elbestraße", HO 48, Stadtgebiet zwischen Rheinring, Nahestraße und Elbestraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	13.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 6 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Rheinring, Nahestraße und Elbestraße hat der Verwaltungsausschuss am 14. Februar 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinring/Elbestraße“, HO 48 beschlossen.

Die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG beabsichtigt, das bestehende teilweise leerstehende Nahversorgungszentrum abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen. Im Wesentlichen ist dabei ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² und einer Bäckereifiliale geplant. Ergänzend soll ein Arzt- und Geschäftshaus mit privaten Dienstleistungsangeboten errichtet werden. Zur Realisierung der Planung ist ferner der Abbruch von zwei leerstehenden Garagenanlagen erforderlich. Sowohl im Plangebiet, als auch in den angrenzenden öffentlichen Straßen, werden dem Bedarf entsprechend private Stellplätze und öffentliche Parkplätze hergestellt.

Die Umsetzung der Planung wird zu einer deutlichen städtebaulichen Verbesserung führen. Das künftige Nahversorgungszentrum öffnet sich gegenüber den öffentlichen Räumen. Zwischen den Gebäuden entsteht eine private Platzfläche, die dem Aufenthalt und der

Kommunikation dienen kann. Für den westlichen Bereich der Weststadt wird ein attraktives Nahversorgungsangebot geschaffen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis 15. Februar 2018 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

BS│ENERGY verweist auf die im Plangebiet verlaufenden Fernwärmeleitungen und Schachtbauwerke. BS│NETZ weist daraufhin, dass eine Ortsnetzstation erforderlich ist. Die ALBA Braunschweig GmbH bittet um Beachtung der im geplanten Zufahrtsbereich liegenden Wertstoffcontainerstation. Diese Aspekte wurden bereits in der Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB berücksichtigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 5. Juni 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 22. Juni 2018 bis 23. Juli 2018 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen zur Planung eingegangen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden nicht geändert. In der Begründung mit Umweltbericht wurde in Kap. 4.5.1 der Aspekt „Verhinderung“ (der nachteiligen Auswirkungen) ergänzt. In Kap. 5.4 wurden Ausführungen zum Aspekt „Fahrradstellplätze“ ergänzt. Die Ergänzungen sind markiert.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

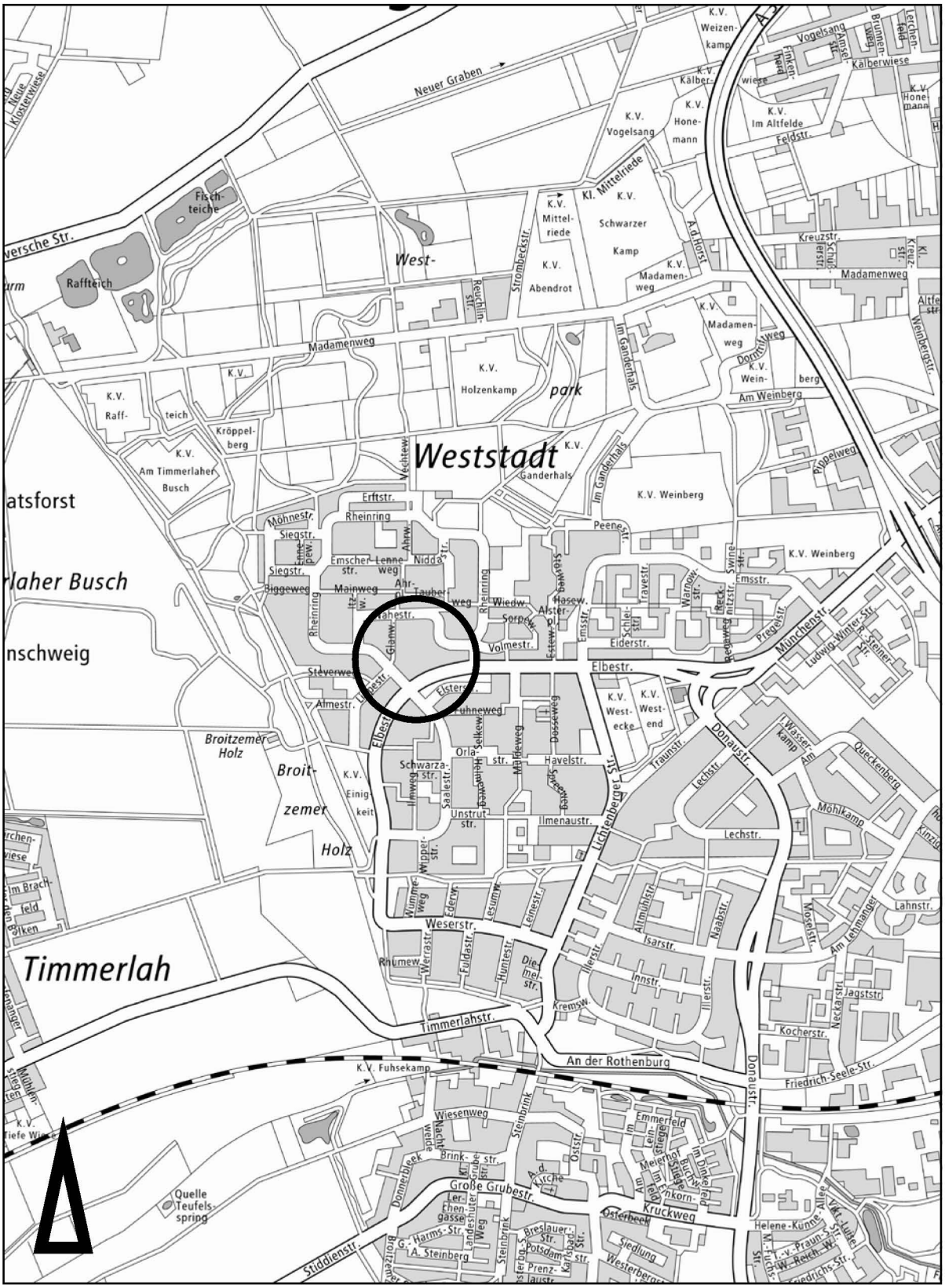
Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2:	Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a:	Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3 b	Planzeichenerklärung
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rheinring/Elbestraße **HO 48**

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:20 000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rheinring/Elbestraße **HO 48**

Nutzungsbeispiel , Stand: 25. Juli 2018, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

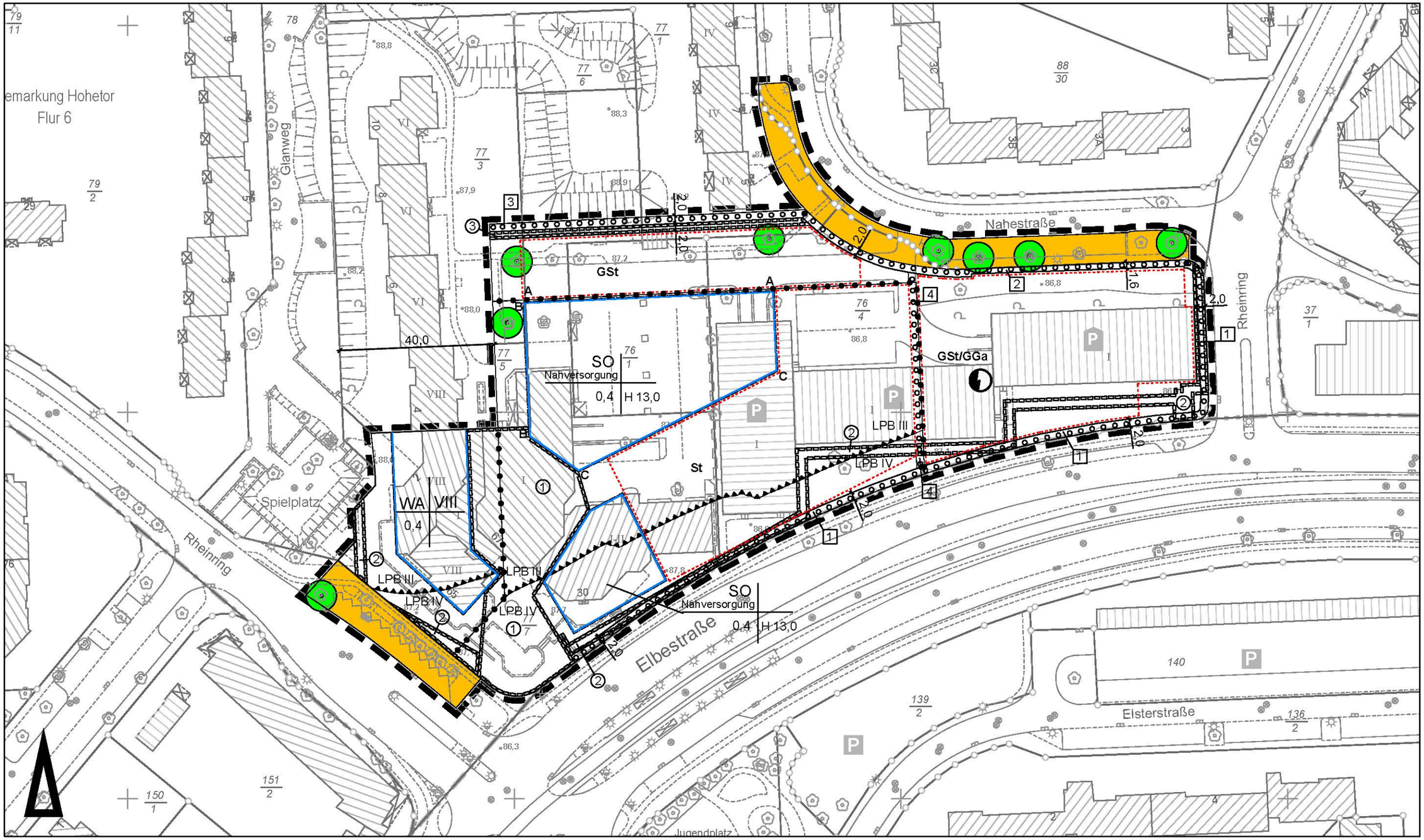
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Rheinring/Elbestraße **HO 48**

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 25. Juli 2018, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Rheinring/Elbestraße **HO 48**
Planzeichenerklärung Stand: 25. Juli 2018, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
H 7,50	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Anlagen der Ver- und Entsorgung

Elektrizität

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Fläche für Stellplätze, Garagen oder Nebenanlagen

St — Stellplätze

GSt — Gemeinschaftsstellplätze (Begünstigte entsprechend textlicher Festsetzung)

GGa — Gemeinschaftsgaragen (Begünstigte entsprechend textlicher Festsetzung)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

3,0 — Maßangaben

1 2 / A - A — Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II — vorh. Geschosszahl

303 117/18 — Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Rheinring/Elbestraße **HO 48**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Im Sondergebiet Nahversorgung sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
   - Einzelhandelsbetriebe, die der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen. Sie dürfen eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.500 m² aufweisen. Der Anteil der Verkaufsfläche für Güter des periodischen Bedarfs (wie insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie / Parfümerie, Papier / Bürobedarf / Schreibwaren, Zeitungen / Zeitschriften, Tabakwaren und Zubehör sowie Blumen) muss mindestens 90 % an der Gesamtverkaufsfläche betragen.
   - Bäckerei mit Café,
   - Bank, Geldautomat,
   - Schank- und Speisewirtschaften,
   - nicht störende Handwerksbetriebe,
   - Räume für freie Berufe wie z.B. Arztpraxen.

2. Im Sondergebiet Nahversorgung sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
   - Geschäfts- und Bürogebäude,
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. Im Sondergebiet Nahversorgung sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
   - Vergnügungsstätten.

4. Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:

   Nr. 1: Wohngebäude,

   Nr. 2: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

   Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

5. Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

   Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

   Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

   Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Im Sondergebiet Nahversorgung darf die zulässige Grundfläche i. S. von § 19 BauNVO durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,96 überschritten werden.

2. Bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. von § 19 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet sind die Grundflächen von Gemeinschaftsstellplätzen und Gemeinschaftsgaragen mit ihren Zufahrten nicht mitzurechnen.

3. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,0 m beträgt und die Anlagen um das halbe Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurückbleiben.

4. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als

3,0 m beträgt, sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt und die Anlagen um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurückbleiben.

5. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist eine Höhe von 88,10 m über NN.

III Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen durch untergeordnete Bauteile wie Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte und Balkone auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 2,0 m überschritten werden.

IV Stellplätze und Garagen, Zufahrten, Nebenanlagen

1. Stellplätze und Garagen, Zufahrten

1.1. Die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind den Wohnungen in den Gebäuden Rheinring 3, 3 A, 3 B, 3 C, 3 D, Nahestraße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27 und 29, Glanweg 1-10 sowie Rheinring 65 zugeordnet.

1.2 Auf den Flächen mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers Fernwärme sind Garagen unzulässig.

1.3 Zufahrten zum Sondergebieten Nahversorgung sind von der Nahestraße unzulässig.

2. Nebenanlagen

2.1. In allen Baugebieten sind Nebenanlagen zulässig, die der Zweckbestimmung des Baugebietes sowie der Gestaltung und Nutzbarkeit der Freiflächen durch Kunden und Anwohner dienen, wie z.B. Fahrradständer, Pergolen, Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte und sonstige Außenraummöblierungen einschließlich Außenraummöblierungen gastronomischer Betriebe (z.B. Café).

2.2 Ferner sind in allen Baugebieten Nebenanlagen zulässig, die der technischen Versorgung des Gebiets dienen (z.B. Ortsnetzstation).

2.3 Diese Festsetzungen gelten auch für Anlagen innerhalb der Flächen mit Geh- und Radfahrrecht ①.

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes

1. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß ‚VDI-Richtlinie 2791 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2. Von den Festsetzungen unter A V 1. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung

1. In der öffentlichen Verkehrsfläche Nahestraße sind drei mindestens mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2. Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen 1 und 2 sind notwendige Ein- und Ausfahrten zulässig.

3. Die Flächen für Anpflanzungen 1 , 2 , 3 und 4 sind mit einer mindestens 1,20 m hohen Strauchpflanzung(1 Pflanze pro lfd. m) oder Schnitthecke (3 Pflanzen pro lfd. m) aus Laubgehölzen einzugrünen.

4. Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen 3 sind zusätzlich mindestens 8 mindestens mittelkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 10,0 m zu pflanzen. Es ist durchgängig dieselbe Baumart zu verwenden.

5. Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen 4 sind zusätzlich mindestens 6 mindestens mittelkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 8,0 m zu pflanzen. Es ist durchgängig dieselbe Baumart zu verwenden.

6. Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Die Baumpflanzungen gemäß A VI 4 und 5 können für die jeweils unmittelbar angrenzenden Stellplatzanlagen angerechnet werden.

7. Für die im Bereich von privaten Stellplatzanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen anzupflanzenden Bäume ist je Baum eine gegen Überfahren zu sichernde, dauerhaft

begrünte Vegetationsfläche mit Netto-Mindestmaßen von in der Regel 2,0 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen.

8. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

   - Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfängen (StU) von 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
   - Laubsträucher, mind. 5-7 Triebe, 100-125 cm Höhe

   Artbedingte Abweichungen sind möglich.

   Es sind standortgerechte und vorwiegend heimische Arten zu verwenden.

9. Die gemäß den Festsetzungen zur Begrünung vorgesehenen privaten Grundstücksflächen müssen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen abschließend zu begrünen.

10. Die festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen herzustellen. Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

11. Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Die Kronenform festgesetzter Bäume ist entsprechend ihrem natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten.

12. Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Im Schutzbereich der Bäume sind erforderliche Wege- und Stellplatzbefestigungen so auszuführen, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes auszuschließen sind.

VII Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind vor dem Abbruch von Gebäuden einschließlich Garagenanlagen insgesamt drei Ersatzlebensstätten für Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz) anzubringen.

2. An neu zu errichtenden Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und im Sondergebiet Nahversorgung sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

① Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers Fernwärme.

Zusätzlich gelten die Festsetzungen A IV 1 zu Nebenanlagen.

② Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der des Versorgungsträgers Fernwärme.

③ Gehrecht zugunsten der Anlieger.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. Im Sondergebiet Nahversorgung sind Dächer nur mit einer Neigung von bis zu 15° zulässig.

2. Im Sondergebiet Nahversorgung sind Dächer von Hauptgebäuden mindestens extensiv zu begrünen.

   Diese Festsetzung gilt nicht für solarthermische Anlagen, Photovoltaikanlagen, Glaselemente, Dachaufbauten sowie brandschutz- oder bautechnisch erforderliche abweichende Beläge, wie z.B. Kiesstreifen.

III Fassaden von Garagenanlagen

Die Außenwandflächen von neu zu errichtenden Garagenanlagen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Je 1,5 lfd. Meter Außenwandfläche ist eine Kletterpflanze zu setzen.

IV Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur wie folgt zulässig:
   - als Hecke aus Laubgehölzen,
   - als bauliche Einfriedung bis max. 1,20 m Höhe.
2. Auf den Flächen für Anpflanzungen sind bauliche Einfriedungen unzulässig.

V Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur als Werbung an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Im Sondergebiet Nahversorgung sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:
   - Die Oberkanten von Werbeanlagen an dem Gebäude dürfen die jeweiligen Oberkanten des Daches nicht überschreiten.
   - An den Gebäudeseiten AA und BB sind Werbeanlagen am Gebäude unzulässig.
   - An der Gebäudeseite CC sind Werbeanlagen am Gebäude bis zu einer Größe von 36 m² zulässig.
   - An den übrigen Gebäudeseiten sind Werbeanlagen an Gebäuden nur bis zu einer Fläche von maximal 12,0 m² je Gebäudeseite zulässig.
   - Es ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 7,0 m über dem Bezugspunkt gem. A II 5 zulässig. Die Ansichtsflächen dieser freistehenden Werbeanlage dürfen eine Größe von 25 m² je Einzelfläche und von 30 m² für alle Seiten nicht überschreiten.
   - Sonstige freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m über dem Bezugspunkt gemäß A II 5 zulässig. Die Ansichtsflächen der sonstigen freistehenden Werbeanlagen dürfen eine Größe von 6 m² je Einzelfläche und von insgesamt 18 m² für alle Seiten dieser Werbeanlagen nicht überschreiten.
   - Auf der Fläche für Anpflanzungen 1 ist maximal eine freistehende Werbeanlage zulässig.
   - Auf den Flächen für Anpflanzungen 2 , 3 und 4 sowie auf den Flächen der Stellplatzbegrünung i.S. von A VI 6 sind freistehende Werbeanlagen unzulässig.
3. Unzulässig sind:
   - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards,
   - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
   - akustische Werbeanlagen.

V Einstellplätze

1. Für Verkaufsstätten i. S. von § 11 (3) BauNVO muss 1 Einstellplatz je 20 m² Verkaufsfläche nachgewiesen werden.
2. Für Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Arztpraxen und dergleichen) muss 1 Einstellplatz je 25 m² Nutzfläche nachgewiesen werden.
3. Ausnahmsweise ist die Ablösung von nachzuweisenden Einstellplätzen zulässig.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 (3) NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Kampfmittel

   Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im zweiten Weltkrieg bombardiert. Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

2. Lärmschutz

2.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der Elbestraße, durch den Schienenverkehr auf der Stadtbahnstrecke, durch das bestehende Nahversorgungszentrum (Stellplätze, Anlieferung, Lüftung etc.) sowie durch die Stellplatz- und Garagenanlagen für die angrenzenden Wohnungen lärmvorbelastet.

2.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig, mit einer meteorologischen Korrektur für C_{met} mit C_0 = 0 dB(A) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend

nach Gleichung 9 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.

Die Reflexionen sind bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Schienenverkehrslärm ist auf Grundlage schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 (2014) „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerde der TA Lärm in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. Niederschlagswasser

3.1 Es ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Dabei ist eine Drosselabflussspende von 15 l/s/ha und eine Jährlichkeit von n=0,1 einzuhalten.

3.2 Die privaten Grundstücksflächen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen das Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen zu schützen. Das Oberflächenwasser von den privaten Grundstücksflächen darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

3.3 Es muss ein Überflutungsnachweis über eine Wiederkehrzeit eines Regenereignisses von mindestens 30 Jahren geführt werden.

3.4 Das auf den Gehwegen, Zufahrten und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal entsprechend dem Merkblatt DWA-M153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu reinigen.

4. Freiflächenpläne

Im Sondergebiet Nahversorgung sind im Rahmen der Bauanträge qualifizierte Freiflächenpläne vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Rheinring/Elbestraße HO 48
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	27
6	Gesamtabwägung	44
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	45
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	45
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	46
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne	46

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 12.04.2018 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI S. 22) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI S. 48)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP, Fortschreibung 2017) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als

Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen legt das RROP fest, dass die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ist.

In den zeichnerischen Darstellungen des RROP ist das Plangebiet als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ ausgewiesen.

Die Planung ist mit den genannten Zielen und Darstellungen vereinbar und somit im Sinne von § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Die für den Bebauungsplan HO 48 beabsichtigte Festsetzung „Sondergebiet Nahversorgung“ lässt sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (131 Änderung „Rheinring/Elbestraße“). Es ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nahversorgung beabsichtigt.

Mit dieser Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Im Plangebiet HO 48 gilt der Bebauungsplan HO 15 (62/4 a Urfassung, 62/4 b Neufassung der 13. Änderung und Ergänzung) aus dem Jahr 1974. Er setzt die bestehenden Garagenanlagen als Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze fest. Außerdem trifft er für die bebauten Flächen im Plangebiet HO 48 die Festsetzungen Reines Wohngebiet (WR) sowie Allgemeines Wohngebiet (WA).

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Am 14. Februar 2017 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, beschlossen.

Das vorhandene Nahversorgungszentrum des Rheinviertels in der Weststadt ist heute sehr klein und verfügt nur über ein sehr geringes Angebot. Darüber hinaus ist es mittlerweile durch Leerstände gekennzeichnet. Insbesondere fehlt ein attraktives Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs. Städtebaulich

ist die starke Abkehr des Zentrums zu öffentlichen Räumen zu bemängeln: Das Zentrum öffnet sich weder zur Elbestraße noch zur Nahestraße; die drei Eingänge sind als solche kaum zu erkennen.

Die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG als Grundstückseigentümerin der Flächen im Plangebiet beabsichtigt deshalb, das bestehende Nahversorgungszentrum abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen. Im Wesentlichen ist dabei ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² einschließlich einer Bäckereifiliale geplant. Ergänzend soll ein Arzt- und Geschäftshaus mit privaten Dienstleistungsangeboten errichtet werden.

Für die Neubauten und die dafür erforderlichen Stellplätze müssen die bestehenden Garagen, die Tiefgarage sowie oberirdische Einstellplätze abgebrochen werden. Diese dienten sowohl den angrenzenden Wohnungen als auch dem bestehenden Nahversorgungszentrum. Für das neue, größere Nahversorgungszentrum entsteht ein zusätzlicher Bedarf. Die sowohl für die Wohnungen als auch für das Nahversorgungszentrum bauordnungsrechtlich notwendigen Einstellplätze sollen teilweise wieder auf dem Grundstück geschaffen und im Übrigen abgelöst werden. Ergänzend sollen im näheren öffentlichen Straßenraum einige öffentliche Parkplätze neu geschaffen werden.

Mit der Umsetzung der Planung kann die Nahversorgung im Rheinviertel deutlich verbessert und zukunftsfähig gesichert werden.

Der neue SB-Markt soll der Wohnbebauung Glanweg vorgelagert werden. In einem weiteren vorgelagerten Gebäude sollen Arztpraxen eingerichtet werden. Dazwischen ist eine offene Platzfläche geplant, die dem Aufenthalt und der Kommunikation dienen soll. Diese ist durch eine großzügige Treppen- und Rampenanlage von der Kreuzung Rheinring/Elbestraße/Saalestraße aus gut erreichbar. Das künftige Nahversorgungszentrum öffnet sich dadurch gegenüber dem Stadtquartier und wird besser an die öffentlichen Räume angebunden. Damit wird die Weststadt in diesem Bereich auch städtebaulich deutlich aufgewertet.

Der im Plangebiet HO 48 geltende der Bebauungsplan HO 15 aus dem Jahr 1974 setzt die bestehenden Garagenanlagen als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen fest, sodass hier eine anderweitige Bebauung nicht zulässig ist. Die überbaubaren Grundstücksflächen umfassen weder den heutigen Gebäudebestand des Nahversorgungszentrums noch die geplanten Bauflächen. Es ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Weststadt im Rheinviertel an der Elbestraße. Innerhalb des Plangebietes befinden sich heute zwei Wohngebäude mit acht Geschossen. Diese mehrgeschossige Wohnbebauung setzt sich außerhalb des Plangebietes nach Norden fort. Ferner befindet sich hier ein kleines Nahversorgungszentrum. Ein Teil dieses Zentrums wird aus den Erdgeschosszonen der genannten Wohngebäude gebildet. Weiterhin befinden sich hier die Anlieferzone, Stellplätze und drei doppelstöckige Garagenanlagen. Diese sind auf der Südseite zur Elbestraße hin durch private Grünflächen eingefasst. An der Nordseite befindet sich ein Fußweg, der der Erschließung der Wohngebäude am Glanweg dient. Dieser Fußweg grenzt an eine größere private Grünfläche an. Auf den privaten Grünflächen und Stellplatzbereichen befinden sich einzelne Bäume.

Das Nahversorgungszentrum sowie zwei Garagenanlagen, eine Tiefgarage sowie die vorhandenen oberirdischen Stellplätze sollen abgebrochen werden. Auf den frei werdenden Flächen sollen ein Lebensmittelmarkt sowie ein Arzt- und Geschäftshaus entstehen. Die bestehenden Versorgungsflächen in den Erdgeschossen der Wohngebäude Rheinring 65 und Glanweg bleiben bestehen. Die neuen Gebäude werden so angeordnet, dass zwischen ihnen und dem Bestand eine Platzfläche entsteht.

Darüber hinaus sind auf dem Grundstück 90 Stellplätze für das Nahversorgungszentrum und 121 Stellplätze für die Wohnungen geplant. Diese sollen durch Baum-und Heckenpflanzungen eingegrünt und gestaltet werden. Eine Garagenanlage mit 76 Stellplätzen bleibt erhalten. In den öffentlichen Straßen sind zusätzlich 20 öffentliche Parkplätze vorgesehen.

Die Erschließung für das Nahversorgungszentrum einschließlich der Stellplätze erfolgt von der Elbestraße. Die Erschließung der Stellplätze für die Wohnungen erfolgt vom Rheinring.

Der Bebauungsplan lässt in seinem Geltungsbereich eine Versiegelung von insgesamt ca. 1,43 ha zu.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese Unterlagen bündeln die aus den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Eine nochmalige Auflistung erfolgt daher an dieser Stelle nicht mehr. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die herangezogenen stadtweit vorliegenden Fachplanungen und Gutachten, die sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Geltungsbereich auseinandersetzen.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle.
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation unter Kap. 4.4 wiedergegeben bzw. im Rahmen der Begründung der Festsetzungen (s. Kap. 5) berücksichtigt.

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

- Gutachten Stellplatzsituation Rheinring/Elbestraße, plan & rat, November 2011 mit Aktualisierung Juli 2012
- Bebauungsplan „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorkommen geschützter Nist- und Ruhestätten an den Gebäuden sowie den vorhandenen Gehölzen, ÖKOTOP, Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Ökologen GbR, Juli 2017
- Gutachterliche Untersuchung von Einzelhandelsbetrieben im EKZ Gildeturm in Braunschweig/Weststadt, Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, April 2018
- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, Oktober 2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Januar 2018, Ergänzung Februar 2018
- Bebauungsplan „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, Entwässerungsgutachten Niederschlagswasser, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. Macke mbH, Januar 2018
- Baugrunduntersuchung und chemische Analysen „Braunschweig-Weststadt, Rheinring, Neubau Einkaufszentrum und Ärztehaus“, GGU, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Januar 2018

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Fachplanungen und Gutachten.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und gemäß § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist. Eingriffsrechte, die aus geltenden Bebauungsplänen bestehen, wurden dabei berücksichtigt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rheinring/Elbestraße“, HO 48. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf bereits erkennbare Auswirkungen auf die Umweltgüter wird unter Nr. 4.4 eingegangen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Schutzgebiete und -objekte

Im Plangebiet sind keine Gebiete oder Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes vorhanden.

Tiere

Zur Feststellung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatschG wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung zum Vorkommen geschützter Nist- und Ruhestätten an und in den Gebäuden sowie den vorhandenen Gehölzen durchgeführt. Dabei wurden Gebäude bewohnende Vogel und Fledermausarten sowie Vogelarten aus der Gilde der Freibrüter und der Bodenbrüter betrachtet.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz gehören alle wildlebenden Vögel (außer der verwilderten Haustaube) zu den geschützten und Fledermäuse zu den

streng geschützten Arten.

Es konnten keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen registriert werden. Im heutigen Nahversorgungszentrum wurde ein Nest des Hausrotschwanzes gefunden. Auf dem Gelände wurden mehrere singende Amseln registriert. Es wurden jedoch weder Altnester noch besetzte Nester gefunden. An den Bäumen konnten keine als Lebensstätte dienenden Höhlen oder Spalten festgestellt werden.

Pflanzen

Das Plangebiet ist heute zum größten Teil bebaut. Die Bebauung ist auf dem privaten Grundstück eingerahmt von Rasenflächen mit Bäumen und Strauchgruppen, Beeten mit Bodendeckergehölzen und einigen Zierbeeten im Zugangsbereich des Nahversorgungszentrums. Einige der Bäume sind als vital und erhaltenswert einzustufen. Diese Bäume befinden sich im nördlichen Bereich des Plangebietes. Auf dem privaten Grundstück handelt es sich um drei Hainbuchen, vier Kastanien und eine Linde. Auf den öffentlichen Parkplätzen in der Nahestraße handelt es sich um vier Robinien und am Rheinring(West) um einen Ahornbaum.

Geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Mit dem Abbruch des Nahversorgungszentrums wird ein Kleinvogel-Niststandort (Hausrotschwanz) zerstört. Damit ist der Tatbestand des Schädigungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BauGB erfüllt.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind deshalb drei Ersatzlebensräume an den umliegenden Gebäuden, die nicht abgerissen werden, vorgesehen.

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nach den Untersuchungsergebnissen durch die geplanten Bautätigkeiten (Abriss von Gebäuden, Beseitigung von Gebüschen und Bäumen) nicht betroffen.

Es kann jedoch im Rahmen der Baufeldräumung über den im Rahmen des Bebauungsplans erhobenen Befund hinaus die Zerstörung von Lebensstätten und Tötungen von Tieren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere brütende Vogelarten, aber auch versteckt lebende Fledermäuse. Deshalb ist die Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraums wäre eine erneute artenschutzrechtliche Kontrolle und eine Ausnahmegenehmigung der

Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an neu zu errichtenden Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) im Sondergebiet Nahversorgung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Die Bautätigkeiten sind ferner mit Lärmemissionen verbunden. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit zu einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume führen. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse. Da die Lärmemissionen jedoch nur auf die Bauzeit begrenzt sind, sind keine nachhaltigen Störungen zu erwarten.

Pflanzen

Von den 13 in der Bestandserhebung als erhaltenswert eingestuften Bäumen können aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse nur sieben Bäume erhalten bleiben (zwei Hainbuchen, eine Kastanie, vier Robinien, ein Ahorn). Fünf Bäume können nicht erhalten werden (eine Hainbuche, drei Kastanien und eine Linde).

Die vorhandenen Rasenflächen, Beete mit Bodendeckergehölzen und Zierbeete entfallen bis auf kleine Restflächen.

Die künftigen Freiflächen und Stellplatzflächen werden jedoch neu begrünt: Entlang von Elbestraße, Rheinring und Nahestraße wird das Baugrundstück durch eine Strauchpflanzung bzw. eine Schnitthecke eingegrünt. Gegenüber den nördlich angrenzenden privaten Grünflächen der Wohnbebauung Nahestraße und Glanweg wird zusätzliche eine Baumreihe angelegt. Ferner werden die Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen begrünt. Die Dächer der neuen Gebäude sind mindestens extensiv zu begrünen.

Insgesamt wird mit diesen Maßnahmen der Anteil an Begrünung im Gebiet gegenüber dem Bestand erhöht. Neben gestalterischen Aspekten wird damit auch ein Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität im Plangebiet geleistet.

4.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche welche von einem Nahversorgungszentrum, Stellplatz- und Garagenanlagen geprägt ist und sich inmitten eines bebauten Wohnquartiers befindet. Das Orts- und Landschaftsbild ist stark anthropogen überformt. Das Plangebiet dient aufgrund seiner Nutzung und Gestaltung nicht zu Erholungszwecken.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht eine Öffnung des künftigen Nahversorgungszentrums gegenüber dem öffentlichen Raum an der Elbestraße vor. Ferner ist eine private Platzfläche mit potentieller Aufenthaltsqualität vorgesehen, von der die einzelnen Bereiche des Nahversorgungszentrums aus zugänglich sein werden. Mit der Neuordnung der Gebäude wird zudem eine direkte Freiraumverbindung zwischen der Elbestraße über die Platzfläche in die nördlich angrenzende Grünfläche geschaffen.

Ferner wirken sich die vorgesehenen Baumpflanzungen und sonstigen Begrünungen positiv auf das Ortsbild aus. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich in Bezug auf das Ortsbild insgesamt aufgewertet wird.

4.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im überplanten Bereich stehen gemäß Bodengutachten oberflächennah anthropogene Auffüllungen in Mächtigkeiten zwischen 0,4 m und 1,8 m an. Natürlich gewachsene Oberböden, auf denen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig erhalten sind, sind im Wesentlichen nicht vorhanden. Die Flächen sind - bis auf kleinere Grünflächen - nahezu vollständig bebaut oder als Stellplatzfläche versiegelt.

Unterhalb der Auffüllungen folgt weichselzeitlicher Lößlehm, der zur Tiefe von drenthezeitlichem Geschiebelehm und Geschiebemergel unterlagert wird. In den Geschiebemergel sind bereichsweise Sande eingeschaltet. Die Basis der quartären Ablagerungen wurde im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung bis zur Erkundungsendtiefe von 7,0 m nicht erreicht.

Der Boden ist aufgrund der vorgefundenen schwach bis sehr schwach durchlässigen Böden und des angetroffenen Stau- und Schichtenwassers für die Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet.

Im Planbereich befinden sich keine altlastenverdächtigen Flächen oder Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten sind die am Standort vorhandenen Auffüllungen nicht uneingeschränkt wieder verwertbar und gemäß LAGA TR Boden als Z 1.1- bis Z 2-Material zu behandeln. Der natürlich gewachsene Boden ist gemäß Gutachten uneingeschränkt wieder verwertbar und als Z 0-Material nach LAGA TR Boden zu charakterisieren. Überschreitungen von Prüfwerten für die Nutzung als Wohngebiet gemäß BBodSchV wurden nicht festgestellt.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Flächen im Plangebiet werden ähnlich hoch versiegelt werden, wie es bereits heute der Fall ist.

Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko, auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall ist unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

4.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Grundwasser wurde oberflächennah als Stau- und Schichtenwasser in den stark sandigen Schluffen (Geschiebelehm) oder in den Sanden in unterschiedlichen Höhen festgestellt.

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Plangebiet aufgrund der bestehenden hohen Versiegelung stark eingeschränkt.

Das Niederschlagswasser wird ungereinigt und ungedrosselt über die Kanalisation in den Vorfluter Fuhsekanal eingeleitet (Regenwasserkanal DN 1000).

Ein festgesetztes oder natürliches Überschwemmungsgebiet sowie ein Wasserschutzgebiet liegen nicht vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Da die Versiegelung im Plangebiet auch bei Durchführung der Planung hoch sein wird, findet keine Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Bestand statt.

Der Boden ist aufgrund der vorgefundenen schwach bis sehr schwach durchlässigen Böden und des angetroffenen Stau- und Schichtenwassers für die Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet.

Zur Reduzierung der Abflussbelastung für den Vorfluter Fuhsekanal ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers als dezentrale Maßnahme erforderlich. Dabei ist eine Drosselabflussspende von 15 l/s/ha und eine Jährlichkeit von n=0,1 (10-jähriges Regenereignis) einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist ein Rückhaltevolumen von ca. 300 m³ bis 320 m³ (je nach Befestigung der Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen) erforderlich. Das Rückhaltevolumen kann durch eine unterirdische Speicheranlage (z.B. Rigolenfüllkörper oder Stauraumkanal) auf dem Baugrundstück geschaffen werden.

Auch die geplanten Gründächer führen zu einer Reduzierung der Abflussbelastung für den Fuhsekanal.

Das auf den Gehwegen, Zufahrten und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal entsprechend dem Merkblatt DWA-M153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser), z.B. mittels einer Sedimentationsanlage, zu reinigen.

Mit diesen Maßnahmen wird gegenüber der bestehenden Situation die Wasserqualität sowie der Hochwasser- und Gewässerschutz für den Fuhsekanal verbessert.

4.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der mit großen bis sehr großen Wohnblöcken bebauten Weststadt. Das Gebiet weist eine ähnlich hohe Bevölkerungsdichte auf wie die Wohnquartiere des Ringgebietes. Die Innenbereiche der Wohnblockanlagen sind meist durch parkähnliche, mehr oder minder stark strukturierte Grünanlagen belegt. Diese Grünbereiche stellen einen wichtigen kleinklimatischen Ausgleich für die Bewohner der Wohnanlagen dar. Das Plangebiet selbst ist zurzeit mit Wohngebäuden und Garagenanlagen bebaut und im Übrigen durch Stellplatzanlagen versiegelt.

Stadtklimatisch wird der Bereich deshalb dem Klimatop Stadtklima zugeordnet. Das Klimatop Stadtklima weist mäßig hohe Temperaturen, mäßige nächtliche Abkühlung, reduzierte relative Feuchte und eingeschränkten Luftaustausch auf. Es wird bioklimatisch als mäßig belastend eingestuft. Die Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse 2012 weist für diesen Bereich Siedlungsflächen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung aus.

Das Plangebiet und die angrenzenden Wohngebäude werden durch Luftschadstoffimmissionen aus dem Verkehr auf den bestehenden Stellplatz- und Garagenanlagen sowie auf den angrenzenden Straßen belastet. Grenzwertüberschreitungen sind jedoch wegen der relativ geringen Verkehrsaufkommen und der vorhandenen Durchlüftungsmöglichkeiten nicht anzunehmen.

Das Plangebiet wird mit Fernwärme versorgt, so dass von der Wärmeversorgung keine Immissionen unmittelbar auf das Plangebiet einwirken.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die gegenüber dem Bestand vorgesehenen zusätzlichen Baumpflanzungen und die großflächigen Dachbegrünungen können die kleinklimatische Situation im Plangebiet etwas verbessern. Dadurch kann auch einer durch den Klimawandel bedingten zusätzlichen Erwärmung entgegengewirkt werden.

Solarthermische und Photovoltaikanlagen sind zulässig und können den Ausstoß von Treibhausgasen durch den Verzicht auf fossile Energieträger reduzieren.

Erhebliche Veränderungen der Luftqualität in Bezug auf Luftschadstoffimmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten.

Das Grundstück wird wie bisher mit Fernwärme versorgt, so dass von der Wärmeversorgung keine Immissionen unmittelbar auf das Plangebiet einwirken werden.

4.4.6 Lärm, sonstige Immissionen

Zur Beurteilung, ob die im Plangebiet vorgesehene Bebauung oder die umgebende Bestandsbebauung nachteilig beeinflusst werden, wurde im Rahmen der Planung ein Schallgutachten erstellt. Hierbei wurden die Auswirkungen der bestehenden und der durch die Planung neu hinzukommenden Lärmquellen auf bestehende und geplante Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes untersucht.

Beurteilungsgrundlagen

Die im Plangebiet liegende Wohnbebauung Rheinring 65 und Glanweg 2 ist im Bebauungsplan HO 15 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die außerhalb des Plangebietes liegende angrenzende Wohnbebauung Glanweg 4 bis 8 sowie Nahestraße 5 und Rheinring 3 bis 3 B ist als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Das Schallgutachten berücksichtigt den damit jeweils verbundenen Schutzanspruch.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, mit ihren dazugehörigen im Beiblatt 1 genannten Orientierungswerten. Für die hier relevanten Reinen Wohngebiete (WR) gemäß § 3 BauNVO und Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO betragen diese:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm und Freizeitlärm	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
WR	50 dB(A)	40 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Berechnung des Gewerbelärms erfolgte auf Grundlage der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm), die Immissionsrichtwerte festlegt. Diese Immissionsrichtwerte entsprechen den aufgeführten Orientierungswerten. Deshalb werden die Begriffe nachfolgend nicht differenziert; es wird im Wesentlichen einheitlich auf die in der Bauleitplanung heran zu ziehenden Orientierungswerte abgestellt.

Die Berechnung der Schallemissionen des Straßenverkehrs erfolgte nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90).

Die Berechnung der Emissionspegel der Stellplätze erfolgte auf Grundlage der „Parkplatzlärmstudie“ (6. Auflage) nach dem sogenannten Sonderfallverfahren. Für die Berechnung der i. V. mit Anliefervorgängen verursachten Geräuschimmissionen von LKW-Fahrzeugen wird der Technische Bericht zur Untersuchung der Geräuschimmissionen durch LKW auf Betriebsgeländen von Verbrauchermärkten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Schallemissionen des Schienenverkehrs erfolgte auf Grundlage der Schall 03-2012. Auf die Anwendung des „Schienenbonus“ für Straßenbahnen von 5 dB(A) wird i. S. einer konservativen Annahme und in Hinblick auf seine Abschaffung zum 1. Januar 2019 verzichtet.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der Elbestraße, durch den Schienenverkehr auf der Stadtbahnstrecke, durch das bestehende Nahversorgungszentrum (Kundenverkehr, Anlieferung, Lüftung etc.) sowie durch die Stellplatz- und Garagenanlagen für die angrenzenden Wohnungen lärmvorbelastet.

Für die Bewertung der Bestandssituation wurde der genehmigte und vorhandene Bestand bis zum Jahr 2011 angesetzt und schalltechnisch untersucht. Dabei wird unterstellt, dass alle Flächen im Nahversorgungszentrum, die drei Garagenanlagen, die Tiefgarage und die oberirdischen Stellplätze in Benutzung sind. Folgende Nutzungen wurden angesetzt: drei Arztpraxen, Frisör, Bäcker, Apotheke, Kiosk, SB-Markt mit ca. 600 m² Verkaufsfläche, Schülerhilfe, Versicherung, Bank.

In den folgenden Jahren entwickelten sich einige Leerstände im Nahversorgungszentrum (SB-Markt, Kiosk) und in den Garagenanlagen. Diese entstanden zunächst mangels Nachfrage. Seit dem Jahr 2012 wurde teilweise von Neuvermietungen (z.B. in den Garagenanlagen) abgesehen, da seit diesem Zeitpunkt Überlegungen zu einer Umstrukturierung des Nahversorgungszentrums einschließlich des Abbruchs von zwei der drei Garagenanlagen bestanden.

Diese Übergangszeit von 2012 bis zur Umsetzung der Planung wird im Rahmen eines Vergleichs zwischen der Bestandsituation und der Prognosesituation außen vorgelassen, da sie keinen regulären Stand darstellt.

Für die beschriebene Bestandssituation 2011 wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens das damalige Verkehrsaufkommen ermittelt. Dabei wurde zwischen dem wohnungsbezogenen Verkehr (Stellplätze, Garagen für Wohnungen) und dem gewerblichen Verkehr der sonstigen Nutzungen (Kundenverkehr, Anlieferung) differenziert. Auch das Verkehrsaufkommen auf den angrenzenden öffentlichen Straßen wurde bezogen auf das Jahr 2011 ermittelt.

Im Ergebnis lässt sich für die zu berücksichtigende Bestandsituation 2011 folgende Lärmbelastung im Plangebiet bzw. in der näheren betroffenen Umgebung feststellen:

Gewerbelärm

Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) finden keine gewerblichen Nutzungen statt.

Die Orientierungswerte werden an der bestehenden Wohnbebauung teilweise deutlich überschritten. Im Übrigen werden die Orientierungswerte eingehalten bzw. teilweise deutlich unterschritten. Es ergibt sich folgendes Bild:

- Rheinring 65, Glanweg 2: der Orientierungswert wird um 4 dB(A) bis 12 dB(A) unterschritten.
- Glanweg 4 bis 8: der Orientierungswert wird um 1 dB(A) bis 4 dB(A) überschritten.
- Nahestraße 5 (Giebelseite): der Orientierungswert wird um 6 dB(A) bis 7 dB(A) überschritten.
- Rheinring 3 bis 3 B: der Orientierungswert wird eingehalten bzw. um bis zu 5 dB(A) unterschritten.

Pegelbestimmend sind hier insbesondere die Emissionen der Ladezone des SB-Marktes sowie die Zufahrt für den Kunden- und Anlieferungsverkehr von der Nahestraße aus.

Stellplatzlärm Wohnen

Tags werden die Orientierungswerte bei Nutzung der Stellplätze und Garagenanlagen durch die Anwohner deutlich unterschritten. Auch an dem am stärksten betroffenen Gebäude Nahestraße 5 wird der Orientierungswert noch um 4 dB(A) bis 5 dB(A) unterschritten.

Nachts werden die Orientierungswerte weitgehend eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Am Gebäude Nahestraße 5 wird der Orientierungswert erheblich um 5 dB(A) bis 6 dB(A) überschritten. Am Gebäude Rheinring 3 B wird der Orientierungswert geringfügig um 1 dB(A) überschritten.

Straßenverkehrslärm

- Rheinring 65, Glanweg 2: Tags wird der Orientierungswert eingehalten bzw. um bis zu 7 dB(A) unterschritten. Nachts wird der Orientierungswert eingehalten bzw. an einigen Stellen um bis zu 3 dB(A) überschritten.
- Glanweg 4 bis 8: Tags wird der Orientierungswert eingehalten bzw. um bis zu 7 dB(A) unterschritten. Nachts wird der Orientierungswert eingehalten bzw. an einigen Stellen um bis zu 2 dB(A) überschritten.
- Nahestraße 5 (Giebelseite): Tags wird der Orientierungswert eingehalten bzw. in den oberen Geschossen um bis zu 1 dB(A) überschritten. Nachts wird der Orientierungswert um bis zu 3 dB(A) überschritten.
- Rheinring 3 bis 3 B: Tags wird der Orientierungswert um bis zu 5 dB(A) überschritten. Nachts wird der Orientierungswert um bis zu 8 dB(A) überschritten. Diese Bebauung ist somit am stärksten durch den Straßenverkehrslärm auf der Nahestraße belastet.

Schienenverkehrslärm

Es wird auf die Prognose bei Durchführung der Planung verwiesen. Die Planung führt nicht zu einer Änderung der Taktfolge im Stadtbahnverkehr, so dass eine eigenständige Berechnung der Bestandssituation entbehrlich ist.

Sonstige Immissionen

Die Flächen im Plangebiet (Wege, Stellplätze), sind in dem für ihre Funktionen üblichen Rahmen beleuchtet.

Das Gebiet ist keinen relevanten Erschütterungen ausgesetzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten. Auch bei einem Wechsel von Nutzungen im bestehenden Nahversorgungszentrum ist nicht mit wesentlichen Änderungen des Verkehrs im Plangebiet und der damit einhergehen-

den Lärmbelastungen zu rechnen. Auf der Elbestraße ist durch das Neubaugebiet Alsterplatz mit einem leicht erhöhten Verkehrs- und damit auch mit einem leicht erhöhten Lärmaufkommen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Gewerbelärm

Auch in der Untersuchung und Beurteilung der Prognosesituation wurde davon ausgegangen, dass die gewerblichen Nutzungen (SB-Markt mit Anlieferung, Stellplatznutzung durch Kunden etc.) nur tags (6:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden.

Kühl- und Lüftungsanlagen hingegen werden üblicherweise durchgehend betrieben. Dafür müssen die entsprechend niedrigeren Orientierungswerte (bzw. im Baugenehmigungsverfahren die Immissionsrichtwerte) für die Nachtzeit eingehalten werden. Es kann vorausgesetzt werden, dass derartige Anlagen dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechen und der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des Aufstellungsortes dieser Anlagen erfolgt.

In der Prognosesituation ist insgesamt mit einer gegenüber der Bestandssituation reduzierten Lärmbelastung zu rechnen. Die Orientierungswerte können eingehalten bzw. teilweise deutlich unterschritten werden. Ausschlaggebend für diese Verbesserung sind folgende Faktoren: Die Anlieferung wird eingehaust; sie findet nun innerhalb des Gebäudes des SB-Marktes statt. Die Zufahrt für den gewerblichen Verkehr erfolgt ausschließlich über die Elbestraße und nicht mehr über die Nahestraße. Die gewerblichen Stellplätze halten einen größeren Abstand zu Wohngebäuden ein und werden zum großen Teil durch die neuen Gebäude abgeschirmt. Es ergibt sich folgendes Bild:

- Rheinring 65, Glanweg 2: der Orientierungswert wird um 6 dB(A) bis 10 dB(A) unterschritten.
- Glanweg 4 bis 8: der Orientierungswert wird um 4 dB(A) bis 6 dB(A) unterschritten.
- Nahestraße 5 (Giebelseite): der Orientierungswert wird eingehalten bzw. um bis zu 1,0 dB(A) unterschritten.
- Rheinring 3 bis 3 B: der Orientierungswert wird um 1 dB(A) bis 4 dB(A) unterschritten.

Die zu erwartenden „kurzzeitigen Geräuschspitzen“ durch Pkw-Türenschlagen im Bereich der Pkw-Stellplätze bzw. durch Ladegeräusche im Bereich der Lkw-Lieferzone können die einschlägigen zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm einhalten.

Stellplatzlärm Wohnen

Tags werden die Orientierungswerte bei Nutzung der Stellplätze und der verbleibenden Garagenanlage durch die Anwohner deutlich unterschritten. Auch

an dem am stärksten betroffenen Gebäude Nahestraße 5 wird der Orientierungswert noch um 3 dB(A) bis 5 dB(A) unterschritten.

Nachts werden die Orientierungswerte überwiegend eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Nur am Gebäude Nahestraße 5 (WR) wird der Orientierungswert deutlich um 3 dB(A) bis 5 dB(A) überschritten. Die Überschreitung fällt jedoch geringer aus als in der Bestandssituation mit bis zu 6 dB(A), so dass insgesamt keine Verschlechterung sondern eine leichte Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten ist.

Die Lärmbelastung resultiert vorrangig aus der Fahrgasse der Stellplatzanlage zwischen dem SB-Markt und dem Gebäude Nahestraße 5. Die Fenster – der in der Nachtzeit von Überschreitungen betroffenen Fassade – gehören jeweils zu einem schutzbedürftigem Raum von 2-Zimmer-Wohnungen. Auf der Westseite des Gebäudes befinden sich weitere Fenster bzw. Balkontüren der betroffenen Räume. Eine in diesem Zusammenhang vorgenommene vertiefende schalltechnische Untersuchung zeigt, dass in einem Abstand von ca. 5 m zur Südfassade, an der Westfassade, d.h, ab den Balkonen, die Orientierungswerte um 2 dB(A) bis 9 dB(A) unterschritten werden. Somit besteht die Möglichkeit einer Querlüftung über Fenster, die erheblich geringer von Lärmimmissionen betroffen sind als die Fenster an der Giebelseite. Unterhalb dieser 5 m werden die Orientierungswerte lediglich im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Straßenverkehrslärm

Das Verkehrsgutachten stellt auf die Prognosesituation 2025 ab. Dabei wurde neben dem Verkehr aus dem Plangebiet und der umliegenden Straßen, konservativ auch der Verkehr aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung gegenüber der Bestandssituation 2011 und der Erschließungsverkehr des Neubaugebietes „Alsterplatz“ berücksichtigt.

In der schalltechnischen Untersuchung ist auch berücksichtigt, das zwei Garagenanlagen abgebrochen werden sollen.

Es ergibt sich folgendes Bild:

- Rheinring 65, Glanweg 2: Tags wird der Orientierungswert unterschritten bzw. um bis zu 2 dB(A) überschritten. Die Zunahme gegenüber der Bestandssituation beträgt 2 dB(A) bis 4 dB(A). Nachts wird der Orientierungswert eingehalten bzw. um bis zu 4 dB(A) überschritten. Die Zunahme gegenüber der Bestandssituation beträgt 1 dB(A) bis 4 dB(A).
- Glanweg 4 bis 8: Tags wird der Orientierungswert unterschritten bzw. um bis zu 1 dB(A) überschritten. Die Zunahme gegenüber der Bestandssituation beträgt bis zu 2 dB(A). Nachts wird der Orientierungswert unterschritten bzw. an wenigen Stellen um bis zu 3 dB(A) überschritten. Die Zunahme gegenüber der Bestandsituation beträgt bis zu 3 dB(A).
- Nahestraße 5 (Giebelseite): Tags wird der Orientierungswert unterschritten bzw. in den Obergeschossen um bis zu 3 dB(A) überschritten. Die Zunahme gegenüber der Bestandssituation beträgt 1 dB(A) bis 2 dB(A). Nachts wird der Orientierungswert um 1 dB(A) bis 4 dB(A) überschritten.

Die Zunahme gegenüber der Bestandssituation beträgt 1 dB(A) bis 2 dB(A).

- Rheinring 3 bis 3 B: Tags wird der Orientierungswert um 4 dB(A) bis 6 dB(A) überschritten. Größtenteils verbessert sich dabei jedoch die Situation gegenüber der Bestandssituation 2011. Nur in geringem Maße sind Zunahmen um bis zu 1 dB(A) zu erwarten. Nachts wird der Orientierungswert um 5 dB(A) bis 7 dB(A) überschritten. Dabei reduzieren sich gegenüber der Bestandssituation 2011 die Pegel um bis zu 2 dB(A).

Die geplante Trennung von Gewerbe- und Anwohnerfahrverkehr führt dazu, dass sich die Mittelungspegel an den Gebäuden der Rheinring 3-3 B gegenüber der Bestandssituation 2011 reduzieren.

Der geplante Abbruch von baulichen Anlagen, insbesondere von zwei Garagenanlagen und die Verkehrszunahme auf der Elbestraße führen an den übrigen untersuchten Gebäuden zu Pegelerhöhungen um bis zu 3 dB(A). Pegelbestimmend ist der Verkehr auf der Elbestraße. Der Verkehr der Nahestraße stellt keinen relevanten Immissionsbeitrag.

Schienenverkehrslärm

Rheinring 65, Glanweg 2: Tags wird der Orientierungswert um bis zu 2 dB(A) unterschritten. Nachts wird der Orientierungswert um bis zu 3 dB(A) überschritten.

Die Lärmbelastung der Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes ist im Rahmen des Bebauungsplans HO 48 nicht relevant, da der Stadtbahnverkehr nicht durch die Planung beeinflusst wird.

Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel über alle Geschosse bei freier Schallausbreitung schalltechnisch berechnet. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus den um 3 dB(A) erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße / Schiene) und Gewerbelärmimmissionen gemäß DIN 4109 (2016).

Im vorliegenden Fall wurde die dem Gewerbelärm gegenüber schärfere Entwurfsfassung der DIN 4109 aus dem Jahr 2016 zugrunde gelegt, um der sich ändernden Gewerbesituation ausreichend Rechnung zu tragen. Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei zum Nachtzeitraum eine Differenz von 10 dB bei Verkehrslärm und 15 dB bei Gewerbelärm (hier irrelevant, da gewerbliche Nutzung nur zur Tagzeit) unterstellt wird. Aufgrund der Verkehrsgeräusche beträgt die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert im vorliegenden Fall weniger als 10 dB, entsprechend erfolgt die Einteilung

der Lärmpegelbereiche auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit. Abweichend hiervon ist gemäß DIN 4109 als maßgeblicher Außenlärmpegel für Gewerbelärm der gebietstypische Immissionsrichtwert tags gemäß TA Lärm anzunehmen.

Für den relevanten Bereich im Plangebiet (Flächen für bestehende und geplante Bebauung) wurden Außenlärmpegel von rd. 58 dB(A) bis 71 dB(A) ermittelt. Daraus ergeben sich die entsprechenden Lärmpegelbereiche.

Dabei ist im Bebauungsplan zwischen den Sondergebietsflächen (nur taggenutzte Raume) und den Wohngebietsflächen (auch nachtgenutzte Räume) zu differenzieren. In dem Sondergebiet werden die Lärmpegelbereiche für die Situation „Tags“ festgesetzt, da hier eine nächtliche Nutzung ausgeschlossen ist. Es sind die Bestimmungen für die Lärmpegelbereiche III und IV einzuhalten. Im Allgemeinen Wohngebiet werden die Lärmpegelbereiche für die Situation „Nachts“ festgesetzt, da dies für Wohnungen die kritische Immissionszeit ist. Es sind die Bestimmungen für die Lärmpegelbereich III und (zu einem geringen Teil) IV einzuhalten.

Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der im Plangebiet liegenden Wohnungen und Arbeitsplätze vor Lärmimmissionen werden nach planerischer Abwägung Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen getroffen, mit denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden können (s. Kap. 5.7).

Sonstige Immissionen

Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Stellplatzanlagen im Sondergebiet Nahversorgung stärker beleuchtet werden, als dies heute der Fall ist. Aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, z.B. zum Gebäude Rheinring 3 B von mindestens 35 m, ist jedoch nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Einzelheiten der zulässigen Beleuchtung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Das Plangebiet wird keinen dauerhaften zusätzlichen Erschütterungen ausgesetzt. Vorübergehende und nicht erheblich nachteilige Erschütterungen während der Bauphase können nicht ausgeschlossen werden.

Während der Umsetzung der Planung ist mit erhöhten Lärmbelastungen für die angrenzende Wohnbebauung durch den Betrieb der Baustelle zu rechnen (Lärm durch Baumfällungen, Abbruchmaßnahmen, Neubaumaßnamen, Baustellenverkehr). Auch Staubentwicklungen sind zu erwarten. Diese Belastungen sind jedoch nur vorübergehend.

Mögliche weitere Immissionen, die sich durch künftige gewerbliche Nutzungen ergeben können (z.B. Gastronomie: Geruch, Holzfeuerung: Rauch), werden im Einzelfall in den jeweiligen nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren geregelt.

4.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4.4.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die in den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.7 beschriebenen Auswirkungen der Planung haben neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter mindestens auch indirekt Auswirkungen auf den Menschen bzw. auf die menschliche Gesundheit. Soweit entsprechende negative Auswirkungen auf den Menschen erkennbar sind, werden sie dort aufgeführt. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Klima, Luft (Kap. 4.4.5) sowie Lärm, Licht, Erschütterungen (Kap. 4.4.6).

Einzelne, sich allein auf den Menschen auswirkende Umstände sind aus der Planung nicht zu erwarten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

Für den Bebauungsplan „Rheinring/Elbestraße“, HO 48, sind folgende Wechselwirkungen zu erwarten:

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der geplanten Gestaltung und Begrünung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzustufen. Die geplanten zusätzlichen Anpflanzungen und Dachbegrünungen verbessern das Kleinklima und reduzieren den Abfluss von Niederschlagswasser (Gewässer- und Hochwasserschutz).

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird

daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Teilweiser Erhalt von Bäumen
- Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken unter Verwendung von standortgerechten und heimischen Laubgehölzarten
- Dachbegrünung
- Schaffung von Ersatzlebensstätten für Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz)
- Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen der Baufeldfreiräumung (Abholzen von Bäumen) außerhalb der Brutzeiten
- Reinigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden.

4.5.2 Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Die Flächen im Plangebiet sind bereits heute zu einem großen Teil bebaut und versiegelt. In den Randbereichen befinden sich einfach strukturierte private Grünflächen sowie einige erhaltenswerte Bäume. Diese Grünstrukturen können nur zu einem Teil erhalten werden. Stattdessen werden neue Bäume sowie Hecken oder Sträucher gepflanzt. Ferner ist eine Dachbegrünung der Neubauten vorgesehen. Durch diese Maßnahmen sowie durch die städtebaulichen Veränderungen ist eine Verbesserung des Ortsbildes zu erwarten. Die Bodenversiegelung bleibt weitgehend in dem bisherigen Umfang bestehen. In Bezug auf die Entsorgung von Niederschlagswasser ist mit der geplanten Regenwasserrückhaltung- und Reinigung eine Verbesserung vorgesehen.

Gemäß Bebauungsplan HO 15 aus dem Jahr 1968 ist bisher im Bereich des Plangebietes HO 48 eine 100 %ige Versiegelung der Grundstücksflächen zulässig, Anpflanzungen sind nicht vorgeschrieben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung nicht zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft führt. Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

4.5.3 Sonstiges

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Beim Abbruch des bestehenden Nahversorgungsbetriebes fallen erhebliche Mengen an Abfällen an, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Beim Eingriff in den Untergrund fällt ggf. Boden als Abfall an. Auch dieser Boden ist nach den abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Beim Betrieb insbesondere des Lebensmittelmarktes sowie der Arztpraxen fallen ebenfalls Abfälle an. Es handelt sich vorwiegend um gewerbliche Siedlungsabfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung u.a. durch die Gewerbeabfallverordnung i.V. mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt ist.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind nicht zu erwarten. Besondere Gefahren, z.B. durch Störfallbetriebe, Überschwemmungsgebiete o.ä. sind nicht erkennbar. Besondere Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten - wie auch weitere umweltbezogene Daten - werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen (insbesondere in Bezug auf Tiere, Pflanzen, Lärm) sind im Bebauungsplan festgesetzt und im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen umzusetzen. Ggf. sind Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Lärm (Einhaltung von Immissionsrichtwerten und Ruhezeiten) erforderlich. Diese können im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden.

Weitere besondere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Revitalisierung des Nahversorgungszentrums des Rheinviertels auf den bestehenden Bauflächen. Alternativen zum Standort des Nahversorgungszentrums bestehen nicht.

Als Alternative innerhalb des Plangebietes käme ein Erhalt der bestehenden baulichen Strukturen im Plangebiet in Betracht. Für den ehemaligen kleinen SB-Markt und den ehemaligen Kiosk müssten Nachfolger gefunden werden. Ferner müsste eine Nachfolgenutzung für die Bank gefunden werden, die in das im Bau befindliche Neubaugebiet am Alsterplatz ziehen wird. Damit ist ein weiterer Leerstand absehbar. Diese heute bzw. künftig leerstehenden Flächen sind jedoch nicht geeignet für ein zukunftsfähiges Nahversorgungszentrum. Der künftige Betreiber des vorgesehenen Vollversorgungsbetriebs hat sich nur zu einer Ansiedlung bereit erklärt, wenn 1.500 m² Verkaufsfläche realisierbar sind. Sonst sei die Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet. Eine Nachnutzung für die Flächen der Bank ist ebenfalls schwierig. Es handelte sich ursprünglich um einen Gastronomiebetrieb. Nach dessen Aufgabe stand das Gebäude jahrelang leer.

Auch die baulichen Strukturen stehen einer attraktiven Wiederbelegung entgegen: Die Gebäude schotten sich gegenüber den öffentlichen Räumen ab. Der Bereich zur Nordseite hin hat das Ambiente eines Hinterhofes. Diese Situation kann nur durch einen Abbruch spürbar verbessert werden.

Es wurde auch geprüft, die bestehenden Gebäude zu erhalten, den SB-Markt teilweise im Erdgeschoss unterzubringen und die zusätzlichen Flächen des SB-Marktes als Anbau an den Bestand zu schaffen. Der Investor, der diese Planung entwickelt hatte, ist jedoch abgesprungen. Auch aus Sicht der Grundstückseigentümerin waren die mit dem Erhalt des Bestandes verbundenen strukturellen und städtebaulichen Nachteile zu groß, so dass diese Lösung verworfen wurde.

Ferner wurde eine Reduzierung der Verkaufsfläche auf z.B. 1.200 m² geprüft, um auf dem Grundstück mehr Stellplätze für Wohnungen unterzubringen und damit den Ablösebedarf zu reduzieren. Für diese Lösung wurde jedoch kein Betreiber für einen Vollversorger gefunden.

Die Anordnung zusätzlicher Stellplätze für die Wohnungen auf den privaten Grünflächen der Wohnbebauung Glanweg/Nahestraße wurde geprüft und anschließend ebenfalls verworfen. Mit einer solchen Lösung wäre die Wohnqualität, die erheblich durch die großen, ruhigen begrünten Blockinnenbereiche geprägt ist, erheblich gesunken. Auch besteht angesichts des großen öffentlichen Parkraumangebotes in den Straßen kein Bedarf an einer solchen Lösung.

Bei dem Verzicht auf die Planung wäre die Chance vertan, den vorhandenen Standort des Nahversorgungszentrums für das Rheinviertel langfristig für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Die Umweltauswirkungen der beschriebenen Alternativen wären vergleichbar

zu denen der Planung gewesen: An der hohen Versiegelung hätte sich nichts geändert. Anstelle zusätzlicher Gebäude oder Gebäudeteile wären Stellplätze und Garagen für Wohnungen erhalten oder neu geschaffen worden, so dass auch die Lärmbelastung nicht wesentlich verändert worden wäre.

4.9 Zusammenfassung

Planung: Im Rheinviertel in der Weststadt sollen das bestehende Nahversorgungszentrum und zwei Garagenanlagen abgebrochen werden. Auf den frei werdenden Flächen sollen folgende Nutzungen entstehen: Ein SB-Markt mit 1.500 m² Verkaufsfläche einschließlich Bäckereifiliale, ein Arzt- und Geschäftshaus und 90 Stellplätze für diese gewerblichen Nutzungen. Für die Wohnungen sollen 120 Stellplätze geschaffen und eine Garagenanlage mit 76 Stellplätzen erhalten bleiben. Im öffentlichen Straßenraum sind 20 zusätzliche öffentliche Parkplätze vorgesehen. Die Erschließung für das Nahversorgungszentrum erfolgt über die Elbestraße. Die Erschließung für die Stellplätze der Wohnungen erfolgt über die Nahestraße.

Tiere, Pflanzen: Es wurde ein Nest des Hausrotschwanzes gefunden. Dafür sind drei Ersatzlebensräume zu schaffen. Fünf der 13 als erhaltenswert eingestuften Bäume können nicht erhalten werden, ferner entfallen Rasenflächen und Beete. Stattdessen werden zur Abgrenzung gegenüber den öffentlichen Straßenräumen und privaten Grünflächen Hecken und Sträucher gepflanzt. Die Stellplatzflächen werden durch Baumpflanzungen begrünt. Die Gebäude erhalten eine extensive Dachbegrünung. Insgesamt wird damit der Anteil an Begrünung im Gebiet gegenüber dem Bestand erhöht.

Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Die neue Bebauung öffnet sich gegenüber den öffentlichen Straßenräumen. Es ist eine private Platzfläche geplant. Die Stellplätze werden eingegrünt. Insgesamt ist damit eine Verbesserung für das Ortsbild zu erwarten.

Boden, Fläche: Die heutige hohe Grundstücksversiegelung bleibt bestehen.

Wasser: Die geplante Reinigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser wirkt sich positiv auf den Vorfluter Fuhsekanal aus: die Wasserqualität sowie der Hochwasser- und Gewässerschutz werden verbessert.

Klima, Luft: Die geplanten Begrünungen können die kleinklimatische Situation im Plangebiet etwas verbessern. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Erhebliche nachteilige Veränderungen der Luftqualität in Bezug auf Luftschadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten.

Lärm, sonstige Immissionen: In Bezug auf Lärm sind keine relevanten Verschlechterungen gegenüber der Bestandssituation 2011 bzw. keine erheblichen nachteiligen Belastungen zu erwarten. Einzelne Überschreitungen der Orientierungswerte, insbesondere am Gebäude Nahestraße 5 durch wohnungsbezogene Stellplätze, können hingenommen werden. In Bezug auf den Verkehrslärm werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Während der Bauphase ist mit vorübergehenden zusätzlichen Belastungen zu

rechnen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Mensch und menschliche Gesundheit: Der Mensch und seine Gesundheit werden keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt. Die Betroffenheit insbesondere in Bezug auf die Aspekte Klima, Luft sowie Lärm, Licht und Erschütterungen ist in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

Wechselwirkungen: Die zusätzlichen Begrünungen verbessern das Kleinklima und reduzieren den Abfluss von Niederschlagswasser.

Benachbarte Plangebiete: In der relevanten Nachbarschaft bestehen derzeit keine Planungen, von denen relevante Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen könnten.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich: Die Maßnahmen zum Artenschutz, zur Begrünung, zur Reinigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser und zum Lärmschutz dienen der Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Sonstiges; schwere Unfälle/Katastrophen, Überwachung: Anfallende Abfälle werden nach den jeweiligen Vorschriften entsorgt. Das Plangebiet ist besonderen Gefahren nicht ausgesetzt. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Ein Verzicht auf die Planung steht der zukunftsfähigen Sicherung des Nahversorgungszentrums entgegen. Für eine Reduzierung der Größe des SB-Marktes und der dazugehörigen Stellplatzanlage steht kein Investor und Betreiber zur Verfügung, so dass sich diese Alternative nicht realisieren lässt.

Fazit: Die Umsetzung der Planung führt insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie führt auch nicht zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, so dass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Als Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes wurden die in Kap. 4.2 genannten stadtweiten und plangebietsbezogenen Fachplanungen und Gutachten sowie die in Kap. 4.3 genannten Informationsquellen herangezogen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Nahversorgung

Die Flächen des geplanten neuen Nahversorgungszentrums werden als Sondergebiet Nahversorgung festgesetzt. In diesem Sondergebiet sind verschiedene Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig, die die Funktion eines solchen Nahversorgungszentrums erfüllen und stützen.

Einzelhandelsbetriebe: Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen. Dabei darf eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.500 m² nicht überschritten werden.

Der Anteil an der Verkaufsfläche für Güter des periodischen Bedarfs muss mindestens 90 % an der Gesamtverkaufsfläche betragen. Periodische Sortimente sind gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Nahrungs- und Genussmitteln sowie Drogerie- und Parfümeriewaren. Aber auch Papier/Bürobedarf/Schreibwaren, Zeitungen/Zeitschriften, Tabakwaren und Zubehör sowie Blumen sind typische Sortimente des periodischen Bedarfs. Die „Braunschweiger Liste“ im Zentrenkonzept Einzelhandel, Standortkonzept Zentrale Versorgungsbereiche 2010“ enthält eine Liste der Sortimente, die der Nahversorgung bzw. dem periodischen Bedarf dienen.

Diese Festsetzung erfüllt die Vorgaben des LROP 2017, wonach bei einem Einzelhandelsbetrieb, der der wohnortbezogenen Nahversorgung dient, der Anteil an der Verkaufsfläche für periodischen Bedarf mindestens 90 % betragen muss.

Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass der SB-Markt tatsächlich der Nahversorgung der Bevölkerung dient und nicht der Versorgung mit sonstigen Gütern, wie z.B. Computer oder Bekleidung. Solche Waren sollen vorwiegend in der Innenstadt angeboten werden und so deren Funktionen sichern und stärken.

Für den geplanten SB-Markt mit vorgelagerter Bäckereifiliale wurde ein Einzelhandelsgutachten erstellt (Gutachterliche Untersuchung von Einzelhandelsbetrieben im EKZ Gildeturm in Braunschweig/Weststadt, Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, November 2017).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung eingeschätzt werden kann, wenn 90 % der Verkaufsfläche für den periodischen Bedarf vorgesehen sind. Auch ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich (maximal 10 Minuten Gehzeit bzw. 700 m bis 1.000 m) konnte nachgewiesen werden.

Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der Umsatz des Vorhabens zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren

Umfeld des Betriebes erzielt wird. Diese Vorgabe ist bereits bei Betrachtung eines Einzugsbereiches von 700 m und demzufolge erst Recht bei Betrachtung eines Einzugsbereiches von 1000 m erfüllt.

Es wurde dabei ebenfalls gutachterlich festgestellt, dass das regional- und landesplanerisch zu beachtende Beeinträchtigungsverbot eingehalten und das Integrations-, Konzentrations- und Kongruenzgebot erfüllt wird.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat dieser Bewertung mit Schreiben vom 24. Juli 2017 zugestimmt.

Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes wurde festgestellt, dass dieses durch das Planvorhaben sowohl nach der überschlägigen Prüfung mittels der sortimentsweisen Bindungsquoten als auch vor dem Hintergrund zu erwartender Umsatzumverteilungen eingehalten wird. Das heißt, dass durch das Planvorhaben die Funktionsfähigkeit der Zentren sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet nicht gefährdet wird. Dies gilt neben dem Stadtteil-A-Zentrum Weststadt Elbestraße und dem Nahversorgungszentrum Lichtenberger Straße/Isarstraße auch für weiter vom Planstandort entfernte Einzelhandelsstandorte innerhalb und außerhalb der Stadt Braunschweig, das heißt auch für benachbarte Grundzentren und höherzentrale Orte.

Das Integrationsgebot wird auf Grund des in räumlichem Zusammenhang mit Wohnbebauung stehenden Planstandortes, der im Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig als Nahversorgungsstützpunkt ausgewiesen ist und damit einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich aufweist, sowie eines unmittelbar benachbarten ÖPNV-Anschlusses erfüllt.

Hinsichtlich des Konzentrationsgebotes wurde festgestellt, dass das Planvorhaben auf Grund seiner Lage innerhalb des Stadtgebietes und seiner Dimensionierung keine signifikante überörtliche Bedeutung aufweist. Da es sich zudem um einen Versorgungsstandort in räumlichem Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt, ist das Konzentrationsgebot auch unabhängig davon erfüllt.

Hinsichtlich des Kongruenzgebotes wurde festgestellt, dass das Planvorhaben nicht auf Kaufkraftzuflüsse von mehr als 30 % von außerhalb des grundzentralen Verflechtungsraumes der Stadt Braunschweig angewiesen ist bzw. die Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des grundzentralen Verflechtungsraumes nach den Ergebnissen der Umsatzumverteilungsberechnungen deutlich unter 30 % betragen. Das Kongruenzgebot wird somit ebenfalls erfüllt.

Im Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig ist der Bereich des bereits bestehenden Nahversorgungszentrums unter der Abgrenzung und räumlichen Verteilung zentraler Versorgungsbereiche als Zentraler Nahversorgungsstützpunkt klassifiziert. Damit dient der Standort, als einer von insgesamt 23 vorhandenen Nahversorgungsstützpunkten, einem möglichst flächendeckenden Netz der Nahversorgung für das gesamte Stadtgebiet. Der geplante SB-Markt entspricht somit den übergeordneten Zielen zur räumli-

chen Steuerung des Einzelhandels des Standortkonzeptes der Stadt Braunschweig und trägt zum Ziel der Sicherung einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung im Nordwesten des Stadtbezirkes Weststadt bei.

Weitere allgemein zulässige Nutzungen: Ferner werden weitere Nutzungen allgemein zugelassen, die ein vielfältiges Angebot ermöglichen und so die Funktionen des Nahversorgungszentrums stützen und stärken, wie Bäckerei mit Café, Bank, Geldautomat, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Räume für freie Berufe wie z.B. Ärzte.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen: Um insbesondere für den südlichen Baukörper weitere Nutzungsmöglichkeiten zu eröffnen und damit eventuelle Leerstände zu verhindern, werden weitere Nutzungen ausnahmsweise zugelassen, wie Geschäfts- und Bürogebäude, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Zweckbestimmung des Sondergebietes Nahversorgung erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass eine Nutzung aller Bauflächen im Sondergebiet für Gewerbebetriebe ohne Nahversorgungsfunktionen nicht als Ausnahme zulässig wäre.

Unzulässige Nutzungen: Vergnügungsstätten sind unzulässig. Damit wird das vom Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2015 beschlossene Standortkonzept Vergnügungsstätten umgesetzt, wonach Vergnügungsstätten nur in den darin festgelegten Stadtgebieten zugelassen werden sollen.

Allgemeines Wohngebiet

Die im Plangebiet liegenden Wohngebäude Rheinring 65 und Glanweg 2 werden wie im bisherigen Bebauungsplan HO 15 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit sind neben Wohnungen auch die heute im Erdgeschoss vorhandenen Nutzungen wie Frisör, Bäcker, Apotheke oder vergleichbare Nutzungen zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Damit soll sichergestellt werden, dass solche Nutzungen nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie vom Umfang und Einzugsgebiet her mit dem Charakter der vorhandenen Wohnbebauung vereinbar sind und nicht zu unerwünschten Störungen führen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan für das Sondergebiet Nahversorgung durch die Grundflächenzahl in Kombination mit der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Für das Allgemeine Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl in Kombination mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Diese Festsetzungen reichen aus, um das Maß der baulichen Nutzung ausreichend zu bestimmen.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Sondergebiet Nahversorgung

Für das Sondergebiet Nahversorgung wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dieses Maß reicht aus, um die geplante Bebauung zu realisieren. Ferner wird festgesetzt, dass die GRZ für die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer GRZ von 0,96 überschritten werden darf.

Gemäß § 19 BauNVO soll die GRZ einschließlich der genannten zusätzlichen Anlagen im Normallfall nicht mehr als 0,8 betragen. Es ist jedoch zulässig, im Bebauungsplan davon abweichende Bestimmungen festzusetzten. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:

Die Flächen sind bereits heute in einem erheblichen Umfang versiegelt. Es tritt also gegenüber der bestehenden Situation keine Verschlechterung in Bezug auf den Schutz von Boden und den Abfluss von Niederschlagswasser ein. Die geplante Bebauung und die dafür notwendigen Stellplätze und Garagen lassen sich nur verwirklichen, wenn eine entsprechend hohe Versiegelung zugelassen wird. (s. Kap. 4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten). Gegenüber der Bestandsituation wird trotz der hohen Versiegelung durch die bauliche Öffnung und durch die größere Anzahl von Bäumen eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht. Ein nennenswerter Teil der Versiegelung resultiert aus den städtebaulich positiv zu bewertenden Freiflächen im Bereich des Nahversorgungszentrums, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Die Flächen für die vorgeschriebenen Baumstandorte innerhalb der Stellplatzbereiche wurden aus Gründen der Praktikabilität und Nachvollziehbarkeit für die Berechnung der Grundflächenzahl nicht berücksichtigt, so dass die tatsächliche Versiegelung geringer ist, als die pauschal ermittelte und als GRZ festgesetzte Versiegelung.

Aus den genannten Gründen ist die hohe Grundflächenzahl städtebaulich und umweltbezogen vertretbar.

Allgemeines Wohngebiet

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Dieser Wert entspricht dem Höchstwert der BauNVO für Allgemeine Wohngebiete. Für zusätzliche Anlagen (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen) werden keine besonderen Festsetzungen getroffen, so dass gemäß § 19 BauNVO die zulässige Grundfläche für diese Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf, also bis zu einer GRZ von 0,6. Die festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsanlagen werden auf die GRZ nicht angerechnet. Sie sind wie bisher im Bebauungsplan HO 15 als zusätzliche versiegelte Flächen anzusehen.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Allgemeines Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet werden acht Geschosse zugelassen. Dies entspricht dem Bestand.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Sondergebiet Nahversorgung

Im Sondergebiet Nahversorgung wird eine Höhe von maximal 13,0 m zugelassen. Damit wird städtebaulich zwischen der höheren Wohnbebauung und der im Bestand verbleibenden niedrigeren eingeschossigen Parkpalette vermittelt. An der Elbestraße wird damit eine Bebauung ermöglicht, die den Straßenrand fasst.

Der Bezugspunkt für die Höhen baulicher Anlagen im Sondergebiet Nahversorgung ist – anders, als sonst üblich – nicht pauschal die Höhe der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, sondern die Höhe der Nahestraße. Dies ist dadurch bedingt, dass das Gelände des Nahversorgungszentrums etwas über dem Niveau der Elbestraße liegt, dabei jedoch auch nicht gleichmäßig ansteigt. Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen jedoch auf gleicher Höhe wie die Nahestraße, da sie ja auch bisher von dort erschlossen wurden. Deshalb wird die Nahestraße als Bezugspunkt gewählt.

Die maximal zulässige Höhe darf in gewissem Umfang von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen allgemein und von sonstigen technischen Anlagen ausnahmsweise überschritten werden. Diese Festsetzungen tragen der Tatsache Rechnung, dass einerseits die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden soll und andererseits entsprechende technische Erfordernisse bestehen können, die das Ortsbild nicht wesentlich stören.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Sondergebiet Nahversorgung

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich in etwas abstrakterer Form an dem konkreten städtebaulichen Entwurf der Vorhabenträgerin, der im Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan dargestellt ist. Dieser Entwurf ist in Bezug auf den SB-Markt auch mit einem potentiellen Mieter abgestimmt. Es ist also davon auszugehen, dass auf dieser Basis eine Realisierung möglich ist.

Die städtebauliche Grundform wird im Bebauungsplan aus folgenden Gründen über die überbaubaren Grundstücksflächen fixiert: Der Entwurf ist in besonderer Weise geeignet, das Nahversorgungszentrum gegenüber den öffentlichen und privaten Räumen zu öffnen. Im Zusammenspiel mit der bestehenden Wohnbebauung entstehen so an der Straßenkreuzung Elbestraße/ Rheinring/Saalestraße in unmittelbarer Nähe zur Stadtbahnhaltestelle ein breiter offener Zugangsraum und zwischen den Gebäuden eine großzügige private Platzfläche. Diese Platzfläche wird allgemein zugänglich sein. Sie

dient der Erreichbarkeit der Versorgungsangebote für Fußgänger und Radfahrer und kann im Rahmen einer entsprechenden Möblierung (z.B. Sitzbank) Aufenthaltsmöglichkeiten bieten. Von dieser Platzfläche aus ist eine großzügige Wegeverbindung zur Wohnbebauung Glanweg 4 bis 10 möglich, die insgesamt attraktiver ist als die Wegeverbindung von der Nahestraße aus.

Allgemeines Wohngebiet

Die überbaubaren Grundstücksflächen umfassen den heutigen Bestand der Wohnbebauung Rheinring 65 und Glanweg 2 Mit einer Tiefe von 14,0 m bis 20,0 m würden sie im Falle eines Abbruchs auch eine angemessene Neubebauung ermöglichen.

5.4 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

Zur Feststellung von Angebot und Nachfrage nach Abstellmöglichkeiten für Pkw im Plangebiet und seinem Umfeld (Rheinring, Nahestraße) wurde eine entsprechende Untersuchung erstellt („Stellplatzsituation Rheinring/Elbestraße“, plan & rat, 2011, Aktualisierung 2012. In dieser Untersuchung wurde das Angebot an privaten Einstellplätzen und öffentlichen Parkplätzen erhoben. Die Auslastung wurde zu unterschiedlichen Tag- und Nachtzeiten ermittelt. Ferner wurde eine Prognose zum künftigen Pkw-Besitz und zum Mobilitätsverhalten unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur sowie des ÖPNV-Angebotes im Untersuchungsraum angestellt. Auch die bauordnungsrechtlich genehmigten Einstellplätze wurden festgestellt und mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort verglichen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Stellplatz- und Parkplatzsituation im Untersuchungsgebiet relativ entspannt ist. Die höchste Auslastung ist tagsüber im Bereich des Nahversorgungszentrums zu verzeichnen. Insbesondere ist das hohe Angebot an kostenlos nutzbaren öffentlichen Parkplätzen hervorzuheben. Demgegenüber werden kostenpflichtige Garagenplätze nur in geringem Maße angenommen. Mit wesentlichen Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen ist nicht zu rechnen. Deshalb ist eine Reduzierung des Stellplatzangebotes im Plangebiet vertretbar. Es können die unteren Werte der Niedersächsischen Bauordnung in Bezug auf den Stellplatznachweis angesetzt werden. Ferner ist die Ablösung von Stellplätzen erforderlich und vertretbar.

Im Gegenzug zu einem reduzierten Stellplatzansatz soll ein höherer Ansatz für Fahrradständer gewählt werden. Die gutachterlich empfohlenen 40 Fahrradstellplätze sollen für das Sondergebiet Nahversorgung geschaffen werden. Dieser Ansatz für Fahrradständer ist die Voraussetzung für die Zulassung der Ablösung von Stellplätzen und wird verpflichtender Bestandteil der Baugenehmigung des SB-Marktes.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird eine Ablösung der nicht im Plangebiet nachweisbaren Einstellplätze für vertretbar gehalten.

Sondergebiet Nahversorgung

In der Bestandssituation sind den gewerblichen Nutzungen (ehemaliger SB-Markt, Bank, Apotheke, Ärzte etc.) unter Berücksichtigung der Baugenehmigungen insgesamt 57 offene Stellplätze zugeordnet.

Im Sondergebiet Nahversorgung werden die Flächen für 90 Stellplätze festgesetzt, die den dort zulässigen Nutzungen, dienen. Damit wird das Angebot gegenüber dem bisherigen Angebot von 57 Stellplätzen deutlich verbessert. Der für die Nutzungen im Nahversorgungszentrum und die Versorgungsangebote im Erdgeschoss der Wohngebäude Rheinring 65 und Glanweg 2 ermittelte bauordnungsrechtliche Bedarf beträgt ca. 106 Einstellplätze. Die fehlenden ca. 16 Einstellplätze sind abzulösen.

Die Zufahrt darf ausschließlich über die Elbestraße erfolgen. Damit ist eine Vermischung der Verkehre mit den Stellplätzen der Wohnungen ausgeschlossen. Auch die Anlieferung zur Laderampe, die innerhalb des Gebäudes liegen soll, verläuft über die Zufahrt und die Fahrgassen der Stellplatzanlage. Durch diese Anordnung werden Belästigungen der angrenzenden Wohnbebauung durch Kunden- und Lieferverkehr so weit wie möglich vermieden.

Ferner sind Nebenanlagen zulässig, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes Nahversorgung sowie der Gestaltung und Nutzbarkeit der Freiflächen durch Kunden und Anwohner dienen, wie z.B. Fahrradständer, Pergolen, Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte und sonstige Außenmöblierungen einschließlich Außenraummöblierungen gastronomischer Betriebe. Damit soll die Aufenthalts- und Nutzungsqualität sowie die Gestaltung der Freiflächen dienen. Obwohl es sich um private Freiflächen handelt, haben sie durch ihre Lage und Funktion als Vorzone des Nahversorgungszentrums auch einen halb-öffentlichen Charakter und dienen so den Kunden und Anwohnern im Gebiet als Flächen für Aufenthalt und Kommunikation. Ferner soll eine Außengastronomie ermöglicht werden, z.B. der Bäckerei, die im SB-Markt geplant ist.

Insbesondere sollen auf den Freiflächen die gutachterlich empfohlenen 40 Fahrradstellplätze geschaffen werden.

Wohngebiete

In der Bestandssituation sind den angrenzenden Wohnungen unter Berücksichtigung der Baugenehmigungen insgesamt 275 Einstellplätze zuzuordnen. Davon befinden sich 216 Einstellplätze in drei Garagenanlagen, 21 Einstellplätze in einer Tiefgarage. 38 Einstellplätze sind als offene Stellplätze ausgebaut.

Diese Einstellplätze dienten der angrenzenden Wohnbebauung Rheinring 3 bis 3 B, Nahestraße 5 bis 29, Glanweg 1 bis 10 und Rheinring 65. Sie waren Bestandteil der Baugenehmigungen für diese Wohngebäude und die darin befindlichen 293 Wohnungen. Zwei der drei Garagenanlagen sollen abgebrochen werden. Auch die Tiefgarage entfällt im Zuge der Abbruchmaßnahmen.

Für die genannten Wohnungen werden insgesamt 121 Einstellplätze neu geschaffen. Hinzu kommt die bestehende Garagenanlage mit 76 Einstellplätze, die erhalten bleibt. Damit ist für die Wohnungen ein Angebot von 197 Einstellplätzen gesichert. Das Angebot an Einstellplätzen für Wohnungen reduziert sich somit gegenüber dem Bestand um 78 Einstellplätze.

Der sich aus den Baugenehmigungen ergebende bauordnungsrechtliche Bedarf für die 293 zugeordneten Wohnungen sowie drei weitere Wohnungen in den bisherigen Arztpraxen beträgt 296 Einstellplätze. Die fehlenden 99 Einstellplätze sind abzulösen.

Die genannten Stellplatzanlagen und die bestehende Garagenanlage werden im Bebauungsplan als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und bzw. Gemeinschaftsgaragen festgesetzt und den genannten Wohngebäuden zugeordnet. Damit ist gesichert, dass die Flächen tatsächlich nur zur Deckung des Bedarfs dieser Wohnungen in Anspruch genommen werden können. Die Flächen werden ausschließlich von der Nahestraße aus erschlossen und stehen nicht in Verbindung mit den Stellplätzen des Nahversorgungszentrums, die nur von der Elbestraße aus erschlossen werden dürfen.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist mit der Haltestelle „Alsterplatz“ der Stadtbahn-Linie 3 (Weststadt/Weserstraße über Rathaus nach Volkmarode) an das städtische ÖPNV-Netz sehr gut angeschlossen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Zukünftig wird das Nahversorgungszentrum über die Elbestraße erschlossen. Dafür wird eine neue Zufahrt (rechts-rein/rechts-raus) hergestellt. Dadurch wird erreicht, dass der Kunden- und Lieferverkehr aus dem Wohngebiet herausgehalten wird. Zufahrten von der Nahestraße zum Nahversorgungszentrum werden ausgeschlossen.

Die Gemeinschaftsstellplatzanlagen bzw. Gemeinschaftsgaragen für die angrenzende Wohnbebauung werden wie bisher über die Nahestraße erschlossen. Anstelle der bisherigen einen Zufahrt werden zwei neue Zufahrten angelegt.

Um die Reduzierung von privaten Einstellplätzen im Plangebiet teilweise zu kompensieren, werden folgendermaßen zusätzlich 20 öffentliche Parkplätze geschaffen:

- An der Nahestraße werden – unter Abzug von zwei Parkplätzen, die für die neuen Zufahrten entfallen – die dort schon großflächig vorhandenen Senkrecht-Parkplätze um insgesamt 17 zusätzliche Parkplätze ergänzt. Dazwischen werden drei neue Bäume gepflanzt. Dafür entfallen ein Baum und geringe private Rasenflächen. In diesem Zuge muss der Gehweg neu angelegt werden, damit er wie in den übrigen Abschnitten der Nahestraße

durchgehend zwischen den Grundstücken und den öffentlichen Parkplätzen verläuft.

- Im Bereich Rheinring/Elbestraße können durch die Änderung von Senkrecht-Parkplätzen in Quer-Parkplätze fünf zusätzliche Parkplätze entstehen.
- An der Elbestraße entfallen zwei Parkplätze wegen der neuen Zufahrt.

Um festzustellen, welche Auswirkungen das zusätzliche Verkehrsaufkommen des neuen Nahversorgungszentrums auf das öffentliche Straßennetz hat, wurde im Jahr 2017 eine Verkehrsuntersuchung für die Planung durchgeführt (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, Oktober 2017). Dabei wurde auch die Verkehrssituation 2011 als Grundlage für den Vorher-Nachher-Vergleich im Umweltbericht zum Thema Lärmschutz ermittelt. Ferner wurde im Jahr 2017 eine Verkehrszählung zur Ermittlung des Ist-Zustandes durchgeführt. Für die Erarbeitung der Verkehrsprognose 2025 wurde eine Abschätzung der Verkehrsnachfrage aufgestellt, die sowohl den Kfz-Verkehr der Bewohner als auch den Kfz-Verkehr durch die gewerblichen Nutzungen umfasst und die Planung (Stellplatzangebot Wohnen, Stellplatzangebot Gewerbe, Lage der Zufahrten etc.) berücksichtigt.

Im Ergebnis wird gegenüber der Bestandssituation 2011 eine deutliche Verkehrsabnahme auf der Nahestraße prognostiziert. Diese Abnahme ist dadurch begründet, dass der Kunden- und Anlieferverkehr des Nahversorgungszentrums künftig nur noch über die Elbestraße verläuft. Auf dem Rheinring (Ost) und der Elbestraße nimmt der Verkehr in moderatem Umfang zu, auf dem Rheinring (West) in moderatem Umfang ab. Die Zunahmen resultieren aus dem Verkehr zum Nahversorgungszentrum, aus dem Baugebiet Alsterplatz und aus der allgemeinen Steigerung des Verkehrsaufkommens.

Darüber hinaus wurde die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten in den beiden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag mit folgenden Ergebnissen untersucht:

- Nahestraße/Zufahrten Stellplätze Wohnen: leistungsfähig.
- Elbestraße/Rheinring (Ost): leistungsfähig.
- Elbestraße/Zufahrt Nahversorgungszentrum: leistungsfähig.
- Elbestraße/Rheinring (West)/Saalestraße: leistungsfähig bei geringfügiger Anpassung der Freigabezeiten für die Radfahrer, so dass kein Halt auf den Mittelinseln erforderlich ist.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das Plangebiet ist über die angrenzenden Straßen und deren Gehwege optimal für Fußgänger und Radfahrer erreichbar. Insbesondere ist es auch für ÖPNV-Nutzer fußläufig sehr gut erreichbar, da die Stadtbahnhaltestelle in unmittelbarer Nähe liegt.

Innerhalb des Plangebietes sichern private Wege die Erschließung für An-

wohner und Kunden. Besonders hervorzuheben ist die neue, großzügig angelegte und platzartig aufgeweitete Verbindung von der Elbestraße zu den Eingangsbereichen des SB-Marktes und der anderen Versorgungsangebote, die einen halb-öffentlichen Charakter haben wird. Diese wichtige Funktion des Zugangsbereiches wird im Bebauungsplan mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit gesichert.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

Die im Plangebiet festgestellten erhaltenswerten Bäume auf öffentlichen und privaten Flächen werden mit einer Erhaltungsfestsetzung gesichert, soweit sie mit der Planung vereinbar sind. Es handelt sich um zwei Hainbuchen und eine Kastanie auf privaten Flächen und vier Robinien auf den öffentlichen Parkplätzen an der Nahestraße sowie einen Ahorn am Rheinring (West). Zur Begrünung der in der Nahestraße vorgesehenen zusätzlichen öffentlichen Parkplätze sind drei weitere Laubbäume anzupflanzen.

Zur Eingrünung der Bauflächen gegenüber der Elbestraße und dem Rheinring (Ost) ist das Baugrundstück durch eine Strauchpflanzung oder Schnitthecke einzugrünen. Die Pflanzung von Bäumen ist hier wegen einer Fernwärmeleitung in größeren Abschnitten nicht möglich und soll generell auf den Stellplatzflächen erfolgen.

Eine solche Eingrünung durch eine Strauchpflanzung oder Schnitthecke ist darüber hinaus zwischen den Stellplatzflächen des Nahversorgungszentrums und der Wohnungen sowie am nördlichen Rand des Plangebietes zur Eingrünung gegenüber den privaten Grünflächen der Wohnungen. festgesetzt. Hier sind zusätzlich Laubbäume zu pflanzen. Damit kann der Einblick von dem Wohngebäude Nahestraße 5 auf die Stellplatzflächen eingeschränkt und das Wohnumfeld verbessert werden.

Die Stellplatzflächen sind mit Laubbäumen zu begrünen. Diese Baumpflanzungen dienen vor allem der Gestaltung der Stellplatzflächen, entfalten jedoch auch über die Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung, Verdunstung) und über die Unterstützung der Artenvielfalt eine positive Wirkung.

Zur Sicherung der für die städtebaulichen und sonstigen Wirkungen erforderlichen Qualität der festgesetzten Begrünungen werden Festsetzungen zu Baumscheiben, zu Quantität, zur Qualität und zur Durchführung der Anpflanzungen und zu deren Erhalt getroffen.

Beispiele für heimisch Gehölzarten sind:

- Mittelkronige Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Sträucher: Liguster (Ligustrum vulgare), Zierjohannisbeere (Ribes rubrum), Hundsrose (Rosa canina).

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift wird zusätzlich eine Dachbegrünung festgesetzt. Neue Garagenanlagen sind mit einer Begrünung der Außenwandweiten zu versehen (s. Kap. 5.9).

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Vor dem Abbruch von Gebäuden (Nahversorgungszentrum, Garagenanlagen) sind innerhalb des Plangebietes drei Ersatzlebensstätten (Niststeine) für Halbhöhlenbrüter anzulegen. Dabei handelt es sich um einen Ersatzlebensrum für den im Gebiet festgestellten Hausrotschwanz. Die Festsetzung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Umsetzung ist dadurch gesichert, dass sich alle im Plangebiet befindlichen Gebäude im Eigentum der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG befinden.

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an neu zu errichtenden Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) im Sondergebiet Nahversorgung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Bei einer frühzeitigen Berücksichtigung bei der Planung und dem Bau von Gebäuden ist die Gestaltung von Nistgelegenheiten ohne Mehrkosten möglich. Zum Beispiel reichen für Mauersegler erreichbare Mauersimse unter den Dachüberständen und für Fledermäuse die Anbringung von Ortgangbrettern bzw. Attikakanten mit einem lichten Abstand von 1,3 cm bis 3,0 cm aus. Es kann dadurch mit einfachsten Bauweisen eine große Anzahl von Nistgelegenheiten bereitgestellt werden. Es gibt in Braunschweig erprobte Maßnahmenbündel, die nachweisen, dass die Umsetzung der Festsetzungen für die Bauherren keine unzumutbaren Belastungen mit sich bringt.

Die je Gebäude festgesetzte Anzahl an Nist- und Lebensstätten orientiert sich an der potentiellen Eignung des Gebietes und an der Erfahrung, dass aufgrund von kleinklimatischen Standortbedingungen über die Jahre schwankenden Beständen nur jeweils ein Bruchteil effektiv besiedelt wird.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In Bezug auf den Stellplatzlärm Wohnen wird nachts an der Giebelseite des Gebäudes Nahestraße 5 der Orientierungswert für Reine Wohngebiete (WR) um 3 bis 5 dB(A) überschritten. Diese Lärmbelastung resultiert vorrangig aus der Fahrgasse der Stellplatzanlage zwischen dem SB-Markt und dem Gebäude Nahestraße 5.

Eine isolierte Einhausung der Fahrgasse ist nicht möglich. Eine Einhausung der gesamten Stellplatzanlage im Sinne einer eingeschossigen Garagenanlage wird nicht vorgesehen. Eine solche Anlage würde der geplanten offenen, einsehbaren und mit Bäumen begrünten Flächennutzung widersprechen, die hier angestrebt wird. Nördlich der Stellplatzanlage läuft ein privater Weg, der im Wesentlichen der Erschließung der Wohngebäude Glanweg 4 bis 10, aber auch der Durchgängigkeit und Vernetzung der Wohnbereiche zwischen Nahestraße, Glanweg und Rheinring insgesamt dient. Dieser Weg würde bei einer Führung entlang einer 75 m langen Garagenanlage sehr unattraktiv werden. Die geringe Auslastung der bestehenden drei Garagenanlagen in der Vergangenheit hat auch gezeigt, dass solche Anlagen nicht in ausreichendem Maße angenommen werden. Dieser Aspekt ist auch in Anbetracht der erheblichen Baukosten in die Überlegungen einzubeziehen.

Eventuelle Reflexionen an der nördlichen Wand des SB-Marktes sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, so dass auch eine schallabsorbierende Ausführung der Wand nicht zu einer Reduzierung der Schallimmissionen an der Giebelseite des Gebäudes Nahestraße führen würde.

Die Fenster – der in der Nachtzeit von Überschreitungen betroffenen Fassade – gehören jeweils zu einem schutzbedürftigem Raum von 2-Zimmer-Wohnungen. Auf der Westseite des Gebäudes befinden sich weitere Fenster bzw. Balkontüren der betroffenen Räume. Eine in diesem Zusammenhang vorgenommene vertiefende schalltechnische Untersuchung zeigt, dass in einem Abstand von ca. 5 m zur Südfassade, an der Westfassade, d.h, ab den Balkonen, die Orientierungswerte um 2 dB(A) bis 9 dB(A) unterschritten werden. Somit besteht die Möglichkeit einer Querlüftung über Fenster, die erheblich geringer von Lärmimmissionen betroffen sind als die Fenster an der Giebelseite.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich um Stellplätze handelt, die den Bedarf der angrenzenden Wohnbebauung decken und deren Emissionen deshalb der Wohnnutzung unmittelbar zuzurechnen sind. Das Prinzip von Blockbebauungen mit großen begrünten Blockinnenbereichen und an den Rändern großen Stellplatz- und Garagenanlagen ist in der Weststadt als städtebauliches Grundprinzip weit verbreitet und auch im Bereich des Plangebietes durch den Bebauungsplan HO 15 festgelegt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Die Stellplätze sind deshalb als ortsüblich anzusehen.

Die Überschreitung des Orientierungswertes an dieser einzigen Stelle (Giebelseite des Gebäudes Nahestraße 5) kann somit insgesamt immissionsschutzrechtlich akzeptiert werden. Die Überschreitung gilt für das hier festgesetzte Reine Wohngebiet, Die um 5,0 dB(A) höheren Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet werden eingehalten. Gesundheitsgefahren können somit ausgeschlossen werden.

Die für die Wohnbebauung im Plangebiet und im Nahbereich ermittelten Steigerungen der Verkehrslärmimmissionen sind unter analoger Anwendung der Regelungen der 16. BImSchV als „nicht wesentlich“ einzustufen, da die Zunahme unter + 3 dB(A) liegt. Erst ab einer Änderung des Mittelungspegels um mehr als 3 dB(A) nimmt nach gutachterlicher Aussage die Mehrzahl der Betroffenen eine Änderung der Geräusch- und Immissionssituation subjektiv wahr. Eine Zunahme der Mittelungspegel um geringfügig mehr als 3 dB(A) ist mit 3,4 dB(A) nur an einem einzigen Immissionsort (Glanweg 2, 1. OG) zu erwarten.

Die Festsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, z.B. in Form einer Lärmschutzwand entlang der Elbestraße und teilweise entlang der Straße Rheinring (im Westen des Plangebietes) erfolgt aus folgenden Gründen nicht: Eine solche Anlage würde dem städtebaulichen Ziel einer Öffnung des Nahversorgungszentrums zum öffentlichen Raum massiv entgegenstehen. Die Verkehrslärmbelastungen sind nicht so hoch, dass eine solche, das Ortsbild erheblich beeinträchtigende, Maßnahme gerechtfertigt wäre.

Zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen werden deshalb passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen müssen bei den geplanten Neubauvorhaben umgesetzt werden. Für die bestehenden Wohngebäude Rheinring 65 und Glanweg 2 werden diese Festsetzungen im Sinne einer Vorsorgemaßnahme getroffen. Eine unmittelbare Umsetzung im Rahmen der Realisierung der Planung ist nicht erforderlich, da für den Bestand dem Grunde nach kein immissionsschutzrechtlicher Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Die Maßnahmen sind im Rahmen von Neubaumaßnahmen anstelle der bestehenden Bebauung oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen im Rahmen von tiefgreifenden Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen durchzuführen.

Zur Festlegung des Umfangs der Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festgesetzt. Diese Lärmpegelbereiche basieren auf einer Überlagerung der Immissionen aus dem Straßenverkehr, dem Schienenverkehr und den gewerblichen Nutzungen. Ergänzend sind die Bestimmungen der VDI-Richtlinie 2791 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zu beachten. Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Dabei wird zwischen den Sondergebietsflächen und den Wohngebietsflächen differenziert. In dem Sondergebiet werden die Lärmpegelbereiche für die Situation „Tags“ festgesetzt, da hier eine nächtliche Nutzung ausgeschlossen

ist. Es sind die Bestimmungen für die Lärmpegelbereiche III und IV einzuhalten. Im Allgemeinen Wohngebiet werden die Lärmpegelbereiche für die Situation „Nachts“ festgesetzt, da dies für Wohnungen die kritische Immissionszeit ist. Es sind die Bestimmungen für die Lärmpegelbereich III und (zu einem geringen Teil) IV einzuhalten.

Mit diesen Festsetzungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert.

5.8 Weitere technische Infrastruktur

5.8.1 Strom

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich mehrere 0,4 KV-Netzkabel sowie ein Kabelverteilerschrank. Aus diesem elektrischen Energiebestandsnetz werden die vorhandenen Gebäude versorgt. Im Zuge der Abriss- und Neubauarbeiten sind diese Betriebsmittel zu berücksichtigen bzw. zu schützen. Nicht mehr benötigte Hausanschlüsse sind mittels Abtrennungsantrag zurückzubauen. Da es sich um private Anschlussleitungen handelt, ist die Festsetzung von Leitungsrechten nicht erforderlich.

Zur Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Ortsnetzstation erforderlich, um eine elektrische Versorgung aufzubauen. Im Bebauungsplan wird dafür ein Standort im Bereich der Garagenanlage gesichert, da hier eine geeignete Fläche dafür zur Verfügung steht. Die konkrete Lage kann jedoch erst im Zuge des Bauantrages zwischen dem Bauherrn und dem Versorgungsträger abgestimmt werden. Die Ortsnetzstation ist als Nebenanlage auch an anderer Stelle im Plangebiet zulässig, so dass die Lage auch von dem im Bebauungsplan vorgesehenen Standort abweichen kann. Grundsätzlich kommt dabei auch die Unterbringung innerhalb eines Gebäudes in Betracht.

Die erforderliche Ortsnetzstation kann auch außerhalb des Plangebietes realisiert werden. Sie ist als Nebenanlage, die der Versorgung des Gebiets dient, grundsätzlich in Baugebieten zulässig. Da die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG auch Eigentümerin der angrenzenden Wohnbaufläche ist, ist es denkbar, dass zur Gebietsversorgung ein anderer Standort ausgewählt wird.

5.8.2. Fernwärme

Das Gebiet ist bereits mit Fernwärme versorgt. Die geplante Bebauung soll an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Die bestehenden Fernwärmeleitungen sind im Bebauungsplan durch ein einsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers Fernwärme gesichert. Die Leitungstrasse darf nicht mit Gebäuden oder tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Eine Überbauung mit Fahrgassen und Stellplätzen ist dagegen möglich. Deshalb ist die Fläche mit Leitungsrecht zugunsten der Fernwärme teilweise mit der Festsetzung von Gemeinschaftsstellplätzen überlagert. Gemeinschaftsgaragen sind auf der Leitungstrasse jedoch nicht möglich, sofern die Leitung nicht verlegt wird.

5.8.3 Wasser

Das Plangebiet kann aus dem vorgelagerten Netz der Nahestraße oder des Rheinrings mit Wasser versorgt werden.

5.8.4 Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über das in den öffentlichen Straßen vorhandene Netz.

5.8.5 Niederschlagswasser

Zur Reduzierung der Abflussbelastung für den Vorfluter Fuhsekanal ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Diese kann durch eine ca. 300 m³ bis 320 m³ umfassende unterirdische Speicheranlage (z.B. Rigolenfüllkörper oder Stauraumkanal) im Plangebiet gesichert werden. Ferner ist eine Reinigung des auf den Gehwegen, Zufahrten und Stellplätzen anfallenden Niederschlagswassers, z.B. mittels einer Sedimentationsanlage vorzusehen. (s. Kap. 4.4.4).

5.8.6 Steuerungs- und Kommunikationstechnik

Für die benötigte Strom-Ortsnetzstation ist eine Anbindung an das Fernmeldenetz mit entsprechender Trasse erforderlich. Die Trassenführung kann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

5.8.7 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz. Im Zuge der Abriss- und Neubauarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen bzw. zu schützen.

5.8.8 Wertstoffcontainer

Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt Elbestraße befindet sich derzeit auf dem Parkstreifen eine Wertstoffcontainerstation, die nicht ersatzlos entfallen kann. Zur Sicherstellung der haushaltsnahen Wertstofferfassung soll die Wertstoffcontainerstation im Bereich der öffentlichen Parkplätze nach Osten versetzt werden.

5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Für die private Platzfläche im Bereich des geplanten SB-Marktes wird ein Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Damit wird die Bedeutung dieses Raumes – neben der Erschließungsfunktion für Kunden und Anwohner als allgemein zugängliche Aufenthaltsfläche und Wegeverbindung von der Elbestraße zu den nördlich angrenzenden Wohngebäuden Glanweg unterstützt. Es sind deshalb auch Nebenanlagen zulässig, die den Funktionen dieser Fläche dienen (s. Kap. 5.4).

Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird ein Gehrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Damit wird die Erreichbarkeit der Gebäude Glanweg 4 bis 10 auch von der Nahestraße und den dort befindlichen öffentlichen Parkplätzen aus gesichert.

Ferner wird werden für die vorhandenen Fernwärmeleitungen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Sofern die Leitungen verlegt werden, kann hiervon abgewichen werden.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans HO 48.

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben der Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Die städtebaurechtlichen Festsetzungen (z.B. Grundstücksbegrünung, Höhe baulicher Anlagen) allein reichen nicht aus, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern. Deshalb wird eine örtliche Bauvorschrift zu den Aspekten Dächer, Einfriedungen und Werbeanlagen getroffen. Ferner sind Festsetzungen zur bauordnungsrechtlich erforderlichen Zahl von Einstellplätzen erforderlich.

5.10.2 Dächer, Fassaden von Garagenanlagen

Im Sondergebiet Nahversorgung sind Dachneigungen bis zu 15° zulässig. Die neuen Gebäude fügen sich so gut in die von Flachdächern geprägte Bebauung der Umgebung ein, lassen jedoch noch einen gewissen gestalterischen Spielraum.

Diese flachen bzw. flachgeneigten Dächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dächer von allen Wohngebäuden der Umgebung aus einsehbar sind. Mit der Begrünung wird das von den Obergeschossen der Wohngebäude aus wahrnehmbare Ortsbild auch im Vergleich zur Bestandssituation erheblich verbessert und damit die Wohnumfeldqualität deutlich gesteigert. Ferner trägt die Begrünung zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Unterstützung der Artenvielfalt bei.

Neue Garagenanlagen sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Damit kann die Attraktivität von reinen Zweckbauten gesteigert und eine weitere Verbesserung des Kleinklimas sowie der Lebensbedingungen für die heimische Fauna verbessert werden. Diese Festsetzung wird für den Fall getroffen, dass z.B. die bestehende Parkpalette durch einen Neubau ersetzt werden soll. Für die bestehende Parkpalette gilt diese Festsetzung nicht, da sie in ihrem heutigen Zustand Bestandsschutz hat.

5.10.3 Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur als Hecke oder als bauliche Einfriedung (z.B. Mauer) dann jedoch nur bis maximal 1,20 m. Höhe zulässig. Hierdurch wird einerseits dem Bedürfnis nach einer Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche

Raum nicht durch bauliche Einfriedungen gegenüber den öffentlichen Räumen abgeschottet werden. Dies würde das Ortsbild nachteilig beeinträchtigten.

Auf den Flächen für Anpflanzungen sind bauliche Einfriedungen unzulässig, damit die Anpflanzungen auch von den Straßen aus wahrnehmbar sind und so die beabsichtigte Wirkung einer Verbesserung des Ortsbildes gewährleistet werden kann.

5.10.4 Werbeanlagen

Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Einzelhandel. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Eine Massierung von Werbung zur benachbarten Wohnbebauung soll aber vermieden werden. Deshalb sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung für Betriebe oder Produkte, die keinen Zusammenhang mit dem Standort im Plangebiet haben, würde in dieser Lage als störendes Element wirken.

Die sonstigen Festsetzungen zu Werbeanlagen beziehen sich nur auf das Sondergebiet Nahversorgung, da nur hier ein Regelungsbedarf besteht. Die Beschilderung des SB-Marktes soll insgesamt nicht überdimensioniert erscheinen. Eine Beschilderung im üblichen Rahmen am Gebäude und im Bereich der Zufahrt ist auch ausreichend, da es sich bei dem geplanten SB-Markt um einen Nahversorgungsmarkt handelt. Dieser hat üblicherweise einen festen Kundenstamm, der den Standort kennt und deshalb keine außergewöhnlich auffallenden Hinweisschilder benötigt. Für zufällig vorbeikommende (potentielle) Kunden reicht die zulässige Beschilderung jedoch ebenfalls aus, um den SB-Markt als solchen zu erkennen.

Für Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, werden Festsetzungen zur maximalen Höhe und Größe der Anlagen getroffen. Dabei darf die Oberkante der Werbeanlagen die Oberkante des Daches des Gebäudes nicht überschreiten. Damit wird erreicht, dass der SB-Markt zwar auch aus der weiteren Entfernung wahrgenommen bzw. identifiziert werden kann, zugleich wird aber verhindert, dass sich Fernwirkungen von Werbeanlagen über weitere Strecken entfalten.

Für Werbeanlagen an dem geplanten SB-Markt werden je nach Gebäudeseite differenzierte Festsetzungen getroffen. An der Nordseite und der Westseite, die unmittelbar Wohngebäuden und privaten Grünflächen zugewandt sind, sind Werbeanlagen ausgeschlossen. An diesen Seiten besteht keine Notwendigkeit für Werbeanlagen, da sie überwiegend nur von direkten Anwohnern wahrgenommen würden. Damit werden optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und Störungen (Beleuchtung) vermieden. An der Südostseite, die der Elbestraße zugewandt ist, sind Werbeanlagen bis zu 36 m² zulässig. Diese Flächengröße entspricht dem für einen SB-Markt der geplanten Größenordnung üblichen Umfang und Bedarf des Betreibers. An den übrigen Gebäudeseiten sind Werbeanlagen nur bis zu 12 m² zulässig.

Damit wird erreicht, dass diese Anlagen sich dem jeweiligen Gebäude unterordnen.

Ferner ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 7,0 m und einer auf 30 m² beschränkten Summe aller Ansichtsflächen bei maximal 25 m² je Einzelfläche zulässig. Damit wird der Bedarf an einem größeren Schild, welches z.B. im Zufahrtsbereich auf den SB-Markt und seinen Parkplatz hinweist, gedeckt. Darüber hinaus sind noch kleinere freistehende Werbeanlagen mit einer auf 18 m² beschränkten Summe aller Ansichtsflächen bei maximal 6,0 m² je Einzelfläche zulässig. Diese Anlagen können im Parkplatzbereich oder in der Nähe des Gebäudes platziert werden, um so zusätzlich auf den Markt und seine Angebote hinzuweisen.

Auf der Fläche für Anpflanzungen 1 ist maximal eine freistehende Werbeanlage zulässig. Damit wird das notwendige Haupthinweisschild zum SB-Markt im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt ermöglicht. Auf den übrigen Flächen für Anpflanzungen sowie auf den Flächen der Stellplatzbegrünungen sind keine Werbeanlagen zulässig, da diese dem gestalterischen Zweck der Anpflanzungen wiedersprechen würden.

Ferner sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards, sowie blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbäder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen nicht zulässig. Sie würden mit ihrer optischen bzw. akustischen Wirkung eine zu große Unruhe in die Nachbarschaft bringen.

Eine Hintergrundbeleuchtung von Werbeanlagen, wie sie z.B. bei SB-Märkten zur Lesbarkeit bei Dunkelheit üblich ist, ist damit nicht ausgeschlossen. Einzelheiten einer solchen Beleuchtung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen festgelegt.

5.10.5 Einstellplätze

Im Bebauungsplan wird der Stellplatzschlüssel festgesetzt, der im Rahmen der Baugenehmigung für den SB-Markt sowie für andere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Arztpraxen, anzusetzen ist. Es handelt sich dabei um die unteren Werte gemäß „Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf“ des Landes Niedersachsen (Stand 2016). Damit wird das Planungsziel des Bebauungsplans umgesetzt, eine gemäß den gutachterlichen Empfehlungen an die örtliche Situation angepasstes Stellplatzangebot sicherzustellen.

6 Gesamtabwägung

Mit der Planung wird die Revitalisierung eines überalterten, städtebaulich unzulänglichen und teilweise leerstehenden Nahversorgungszentrums ermöglicht. Es wird insbesondere eine zukunftsfähige Nahversorgung für das Rheinviertel und angrenzende Bereiche gesichert. Die geplanten Neubauten mit ihren der Allgemeinheit zugänglichen Freiflächen sowie die geplanten

Baumpflanzungen führen zu einer Steigerung der Attraktivität dieses Bereiches und zu einer Verbesserung des Ortsbildes. Der Verlust von Einstellplätzen auf privaten Grundstücksflächen für Anwohner kann demgegenüber hingenommen werden, da in den öffentlichen Straßenräumen ein ausreichendes Angebot besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, z.B. in Hinblick auf Lärmimmissionen, sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sichert der Bebauungsplan somit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Sondergebiet Nahversorgung	0,83 ha
Allgemeines Wohngebiet	0,18 ha
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen	0,52 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	0,16 ha
Geltungsbereich gesamt	**1,69 ha**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes ist der Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich Nahestraße und Rheinring (West) erforderlich. Dabei sind zusätzlich insgesamt 20 öffentliche Parkplätze mit Begrünung und Beleuchtung zu schaffen, sowie der Gehweg an der Nahestraße zu verlegen und zu ergänzen. In diesem Rahmen sind auch vorhandene Grundstückszufahrten zurückzubauen und neue Grundstückszufahrten anzulegen. Ferner sind die Wertstoffcontainer an der Elbestraße innerhalb der vorhandenen öffentlichen Parkplätze nach Osten zu verschieben.

Alle übrigen Maßnahmen finden als private Baumaßnahmen auf privaten Grundstücksflächen statt.

8.2 Kosten und Finanzierung, Verträge

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans HO 48 sind keine Kosten von der Stadt Braunschweig zu tragen, da sich die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG gegenüber der Stadt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB über die Realisierung und Finanzierung derjenigen Maßnahmen, die Folge oder Voraussetzung dieses Baugebiets sind, zur Kostenübernahme verpflichtet.

Dies betrifft die genannten Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen.

Ferner wird ein Grundstücksübertragungsvertrag abgeschlossen. Damit überträgt die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG die für die Erweiterung der Nahestraße (Gehweg, Parkplätze) benötigten privaten Grundstücksflächen unentgeltlich kosten- und lastenfrei an die Stadt Braunschweig, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum der Stadt befinden.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder der sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Der Bebauungsplan HO 15 setzt im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes überbaubare Grundstücksflächen fest, die bis an den Rheinring (West) bzw. die Elbestraße heranreichen und auf denen eine eingeschossige Bebauung zulässig ist. Der Bebauungsplan HO 48 setzt demgegenüber die überbaubaren Grundstücksflächen nur im Bereich der bestehenden Bebauung fest, so dass noch Freiflächen in diesem dicht bebauten Bereich verbleiben. Ferner lässt der Bebauungsplan HO 15 in einem kleinen Teilbereich eine Bebauung mit neun Geschossen zu. Der Bebauungsplan lässt demgegenüber nur dem Bestand entsprechend eine Bebauung mit bis zu acht Geschossen zu.

Diese bestandsorientierten Änderungen der bisher zulässigen Nutzung führen jedoch nicht dazu, dass die ausgeübte Nutzung unmöglich gemacht oder erschwert wird. Entschädigungsansprüche sind deshalb nicht erkennbar.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans tritt der Bebauungsplan HO 15 außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 16. April 2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Rheinring/Elbestraße HO 48
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 15. Januar 2018 bis 15. Februar 2018
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Netz GmbH **Taubenstraße 7** **38106 Braunschweig** **Schreiben vom** 13. **Februar 2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/ Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen. **Stromversorgung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinring Elbestraße HO 48 befinden sich mehrere 0,4 KV Netzkabel, sowie ein Kabelverteilerschrank. Aus diesem elektrischen Energiebestandsnetz werden die vorhandenen Gebäude versorgt. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Betriebsmittel zu berücksichtigen bzw. zu schützen. Nicht mehr benötigte Hausanschlüsse sind mittels Abtrennungsantrag zurückzubauen. Zur Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Ortsnetzstation erforderlich, um eine elektrische Versorgung aufzubauen. Für diese Station ist ein Standort, wie unter Punkt 5.8.1, bereits eingetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an die Grundstückseigentümerin weitergeleitet.

Für die elektrischen Versorgungsleitungen sind Trassenräume vorzusehen und Leitungsrechte einzutragen. Eine Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der Wohneinheiten, Lage der Hausanschlussräume, E-Mobilität) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. **Gas- und Wasserversorgung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinring Elbestraße HO 48 befinden Anlagen der Wasserversorgung. Das Plangebiet kann aus dem vorgelagerten Netz der Nahestraße oder dem Rheinring mit Wasser versorgt werden. Für einen Anschluss aus der Elbestraße heraus fehlt die entsprechende Infrastruktur auf der Nordseite der Straße. Die Verlegung von Wasserversorgungsleitungen innerhalb des Geländes. ist zur Versorgung des SB-Marktes und des Ärztehauses gem. dem vorliegenden Nutzungsbeispiel nicht erforderlich. Zur Festlegung von Lage und Dimension der Hausanschlussleitungen sind Angaben zu Wasserbedarf und Lage der Hausanschlussräume seitens des Bauherrn notwendig. Eine Gasversorgung ist nicht vorhanden. **Steuerungs- und Kommunikationstechnik:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinring Elbestraße HO 48 befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes. Sollte eine Strom Ortsnetzstation notwendig werden. ist eine Anbindung an das Fernmeldenetz mit entsprechender Trasse vorzusehen. Dies kann allerdings erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 18. Januar 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 24.04.2017 keine Änderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin.	Die Stellungnahme der Telekom vom 24. April 2017, auf die Bezug genommen wird, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Sie ist im Folgenden wiedergegeben. Zusätzliche Auswirkungen der Planung auf die Anlagen der Telekom sind demgegenüber nicht erkennbar.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 24. April 2017	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ur-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an die Grundstückseigentümerin weitergeleitet. Bei den Bestandsleitungen, die neu verlegt werden müssen, handelt es sich um Anschlussleitungen auf dem Baugrundstück. Leitungen auf öffentlichen Flächen sind nicht betroffen.

sächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern zu Gunsten von Investoren. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus§ 72 TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen, die Planungen so zu verändern, dass die betroffene TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ: dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung/Änderung/Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Industrie –und Handelskammer Brabandtstraße 11 38100 Braunschweig Schreiben vom 12. Februar 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Zuge der o.g. Bebauungsplanung soll die bisherige Nahversorgungseinrichtung im Kreuzungsbereich von Elbestraße und Rheinring abgebrochen und in größerer und attraktiverer Form neu errichtet werden. In diesem Zusammenhang ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² einschließlich einer Bäckereifiliale vorgesehen. Angesichts seiner Lage inmitten der dicht besiedelten Weststadt sind gegen das Vorhaben von unserer Seite keine wesentlichen Bedenken vorzutragen, zumal wesentliche Beeinträchtigungen im Umfeld gelegener Zentraler Versorgungsbereiche den uns übersandten Unterlagen zufolge nicht zu erwarten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Regionalverband Großraum Braunschweig Frankfurter Straße 2 38122 Braunschweig Schreiben vom 9. Februar 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu dem o.g. Planvorhaben nehme ich als Untere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: 1. Sachverhaltsdarstellung Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche (VKF) von 1.500 m² einschließlich einer Bäckereifiliale. Ergänzend soll ein Arzt- und Geschäftshaus mit privaten Dienstleistungsangeboten errichtet werden. Ebenso soll im westlichen Planbereich ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Im „Zentrenkonzept Einzelhandel 2010“ der Stadt Braunschweig ist der Planstandort als ein zentraler Nahversorgungsstützpunkt (Weststadt/Rheinring) festgelegt. Bereits in meiner Stellungnahme vom 24.07.2017 habe ich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine raumordnerischen Bedenken geäußert. 2. Raumordnerische Beurteilung Als Untere Landesplanungsbehörde teile ich Ihnen unter Bezug auf das Schreiben vom 15.01.2018 gemäß § 16 Nds. Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) und unter Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 (LROP) Abschnitt 2.3 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) Abschnitt 2.1 mit, dass durch den o.g. Bebauungsplan in Bezug auf das Konzentrationsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 04 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 06 RROP), das Beeinträchtigungsverbot (Abschnitt 2.3 Ziffer 08 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 03 RROP), das Integrationsgebot (Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 01 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 07 Satz 1 RROP) und das Kongruenzgebot (grundzentral) (Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 02 LROP; Abschnitt 2.1 Ziffer 4 Satz 1 RROP) keine raumordnerischen Bedenken bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Ludwig-Winter-Straße 2 38120 Braunschweig Schreiben vom 23. Januar 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Überschreitung des Orientierungswertes an dem Wohnhaus Nahestraße 5 resultiert zwar nicht von der Stellplatzanlage des neuen Einzelhandelsbetriebes, ist aber ursächlich auf die durch den Neubau entstehende Fahrgasse zwischen Einzelhandel und Wohnbebauung zurückzuführen. Es sollte daher die Möglichkeit einer Reduzierung durch eventuell „schallschluckende" Maßnahmen an der Gebäudewand des neuen Einzelhandelbetriebes geprüft werden.	Die Überschreitung des Orientierungswertes für Reine Wohngebiete an der Giebelseite des Gebäudes Nahestraße 5 nachts um 3 bis 5 dB(A) resultiert aus den Lärmemissionen der Fahrgasse der angrenzenden Stellplatzflächen. Dabei handelt es sich um ortsübliche Stellplatzflächen für Wohnungen. Die Überschreitung fällt geringer aus als in der maßgeblichen Bestandsituation 2011 mit einer Überschreitung um bis zu 6 dB(A). Eine schallabsorbierende Ausführung der nördlichen Wand des SB-Marktes wurde geprüft, würde jedoch nicht zu einer Reduzierung der Lärmimmissionen an den betroffenen Fenstern führen. Die Überschreitung kann unter Berücksichtigung der örtlichen Situation – insbesondere der betroffenen Wohnungen und Räume (Querlüftung möglich) – und der immissionsschutzrechtlichen Bewertung akzeptiert werden. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält in Kap. 5.7 hierzu eine ausführliche Darstellung und Abwägung.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08666
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Dibbesdorfer Straße-Süd" Stadtgebiet zwischen Dibbesdorfer Straße, Farnweg und nördlich der Volkmaroder Straße Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

1. „Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und Nr. 4 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates zu den Punkten 1. und 2. ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Änderungsplan und der Begründung mit Umweltbericht sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Das Gelände des ehemaligen Betonwerks Wahrendorf und angrenzende Flächen sollen unter Berücksichtigung der wesentlichen Ziele der Stadtentwicklung revitalisiert werden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen geschaffen und öffentliche Grünflächen gesichert.

Auf die geplante Wohnbebauung wirken Emissionen aus den umliegenden gewerblich genutzten Flächen ein. Im parallelen Bebauungsplan werden gutachterlich dezidierte aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen. Die bestehenden, umgebenden Gewerbeflächen

bleiben ohne zusätzliche Einschränkungen und unter Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2016 von der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet worden und mit Terminsetzung zum 31.01.2017 zur Äußerung aufgefordert worden. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Die öffentliche Auslegung der 100. Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 05.06.2018 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 27.06.2018 bis zum 27.07.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 4 aufgeführt und jeweils mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung zur Abwägung versehen. Einwendungen die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, sind nicht eingegangen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Anlage 4: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

TOP 32.

Stadt Braunschweig

100. Änderung des Flächennutzungsplanes

Dibbesdorfer Straße-Süd

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

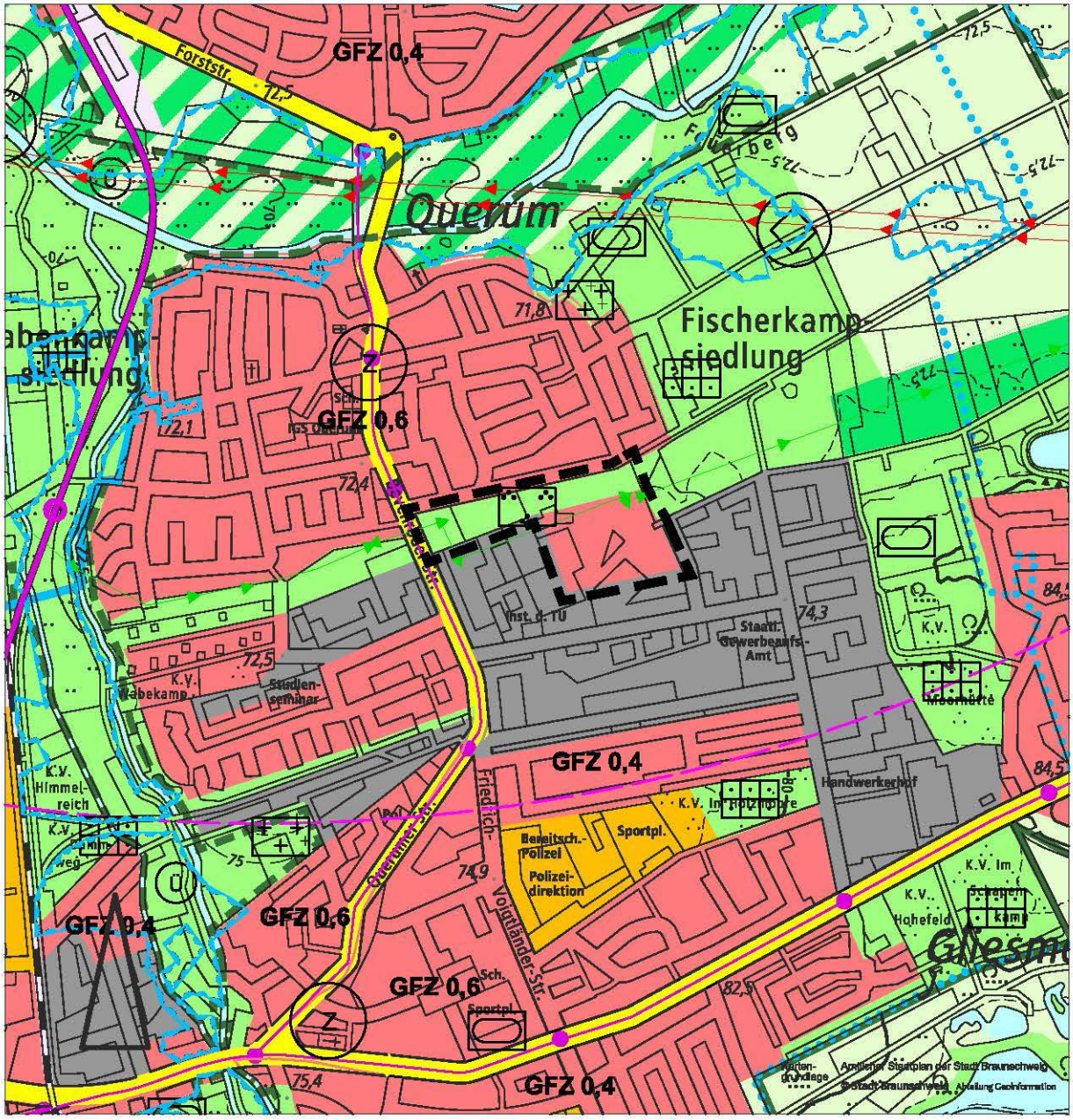
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Dibbesdorfer Straße, Farnweg und nördlich der Volkmaroder Straße

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Hauptleitung Gas
- Parkanlagen

Stadt Braunschweig

Anlage 2

100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
Dibbesdorfer Straße - Süd
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1 Rechtsgrundlagen....2

2 Gegenstand der Änderung....3

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung....6

4 Umweltbericht....8

5 Begründung der geplanten Darstellung, Fazit....23

6 Verfahrensablauf....24

1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens

- Stand: **12. April 2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl S. 22)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

2 Gegenstand der Änderung

2.1 Braunschweig gesamt

Die Stadt Braunschweig ist mit ihren derzeit ca. 250.000 Einwohnern als zweitgrößte Stadt Niedersachsens die größte Stadt im Raum zwischen Hannover und Berlin. Sie ist entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Fortschreibung 2017 (LROP-VO), in der globalen Betrachtung Bestandteil der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen. Innerhalb der Metropolregion sollen die Innovation und internationale Wettbewerbsfähigkeit, internationale Verkehrs- und Kommunikationspunkte, Arbeitsmarktschwerpunkte sowie Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden (LROP Anlage 1 1.2.05).

2.2 Raumordnungsvorgaben

Das Landesraumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind. In der Funktion eines Oberzentrums hat die Stadt Braunschweig im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP) zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf vorzuhalten (RROP 2.2.03). Mit den Oberzentren Salzgitter und Wolfsburg bildet die Stadt Braunschweig einen oberzentralen Verbund, mit den Schwerpunktaufgaben Wohnen und Arbeiten sowie Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Nach den Festlegungen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen.

Weiterhin ist ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) im Gebiet dargestellt, die das Plangebiet in einem Ost-West-Verlauf quert. Im Rahmen des parallel bearbeiteten Bebauungsplanes QU 62 wurden intensive Gespräche mit dem Betreiber der Ferngasleitung geführt. Im Ergebnis lassen sich Betrieb der Gasfernleitung und die Wohnnutzung miteinander vereinbaren, so dass das Vorranggebiet Rohrfernleitung als Zieldefinition bestehen bleibt.

2.3 Lage und kurze Beschreibung des Gebiets

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand des Braunschweiger Stadtteils Querum und am nördlichen Rand von Gliesmarode. Er umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände des ehemaligen Betonwerks Wahrendorf zwischen dem vorhandenen Gewerbebesatz an der Volkmaroder Straße und dem Grünbereich südlich der Dibbesdorfer Straße. Der Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Querum sowie der Flur 5, Gemarkung Gliesmarode.

Der Stadtteil Querum ist mit mehr als 6000 Einwohnern ein beliebter Wohnbereich in Braunschweig. Mit den infrastrukturellen Einrichtungen (Kindergärten, Grundschule, IGS Querum, Nahversorger, etc.) ist die soziale Infrastruktur für Wohnnutzung in sehr guter Ausstattung vorhanden. Die Anbindung des Stadtteils erfolgt mit den Buslinien 413, 433, 443. Damit ist eine gute Anbindung des Stadtteils an das ÖPNV-Netz gegeben. Weiterhin wird im Stadtbahnausbaukonzept die Anbindung Querums an das Stadtbahnnetz untersucht. Die Campusbahn (Nördliches Ringgebiet– Querum) ist bei den bisherigen Untersuchungen, zusammen mit einer Führung über die westliche Innenstadt, mit dem höchsten Potential aller untersuchten Korridore hervorgegangen. Somit besteht zusätzlich zur vorhanden Anbindung mit den Buslinien die Option einer Stadtbahn-Anbindung. Die gewählte Trasse wird in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt.



Luftbild Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation, 2014

2.4 Derzeitige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich der 100. Änderung gilt der FNP der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005, in seiner derzeit geltenden Fassung. Er stellt im nördlichen Teil Grünflächen und für den Rest des Änderungsbereichs gewerbliche Bauflächen dar. Die derzeitige Darstellung als gewerbliche Baufläche resultiert aus der ehemaligen gewerblichen Nutzung durch die Betonwerke Wahrendorf.

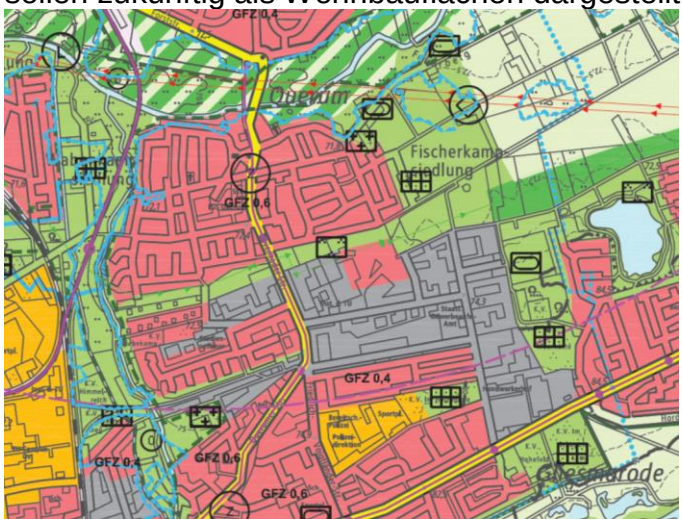
Parallel zum Änderungsverfahren des FNP erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes QU 62 „Dibbesdorfer Straße – Süd“.



Kartengrundlage Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation

2.5 Zukünftige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Gebiet im Norden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlagen gesichert werden. Die zuvor als gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen sollen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden.



Kartengrundlage Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

3.1 Ziel

Durch die Schließung der Betonwerke Wahrendorf wurde der Bereich zwischen dem vorhandenen Gewerbebesatz an der Volkmaroder Straße und dem Grünbereich südlich der Dibbesdorfer Straße für andere Nutzungen vakant.

Die hier vorhandenen Flächen bieten mit ihrer innenstadtnahen Lage und der guten vorhandenen Infrastruktur ein großes Potential für eine Wohnnutzung.

Die Stadt Braunschweig hat im Oktober 2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan QU 62 „Dibbesdorfer Straße – Süd“ und die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel gefasst, die „städtebauliche Entwicklung hin zu Wohnbauflächen, Flächen für öffentliche Nutzungen und Grünflächen“ zu ermöglichen.

Durch den vollständigen Rückbau des Betonwerkes Wahrendorf im Jahre 2008 und der damit verbundenen Bodensanierung steht, direkt angrenzend an den vorhandenen Grünzug, eine derzeit ungenutzte und gut erschlossene Fläche zur Wiedernutzung zur Verfügung.

Vorrangiges Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen. Dies entspricht sowohl dem Potential der Fläche als auch der anhaltenden großen Nachfrage nach Wohnflächen im Braunschweiger Stadtgebiet.

Dieses Planungsziel lässt sich nicht aus den bestehenden Darstellungen entwickeln.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt daher vorrangig das Ziel, die ehemals gewerblich genutzten und derzeit brachliegenden Bauflächen zu Wohnbauflächen zu entwickeln.

Im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches verläuft ein öffentlicher Grünzug, der in seiner Funktion als lokale Luftleitbahn (Kalt- und Frischluftschneise) für das Stadtgebiet erhalten bleibt und die Nutzungen der Regenrückhaltung aufnimmt. Er soll zudem als Naherholungsbereich für Anwohner südlich und nördlich der Dibbesdorfer Straße zur Verfügung stehen und als Grünfläche gesichert werden.

3.2 Zweck

In Braunschweig besteht ein seit Jahren anhaltender, großer Bedarf an Wohnraum. Einschlägige Prognosen (GEWOS-Wohnungsbedarfsprognose, Prognose Referat 0120 u. a.) sagen der Stadt Braunschweig ein anhaltendes Bevölkerungswachstum mindestens bis zum Jahr 2030 vorher. Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, müssen geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland gefunden werden.

Die Darstellung der Grünfläche südlich der Dibbesdorfer Straße dient einerseits dem Erhalt einer wichtigen Kaltluftschneise für die Gesamtstadt. Andererseits soll mit der Darstellung der Zweckbestimmung „Parkanlage“ die Naherholungsfunktion für die angrenzenden Wohngebiete weiterentwickelt werden.

3.3 Wesentliche Auswirkungen

Mit der Konversion von ehemals gewerblich genutzter Fläche zu Wohnbaufläche soll in Querum attraktives Wohnbauland entstehen. Durch die Nutzung vorhandener infrastruktureller Ressourcen und die Umnutzung ehemals bebauter und erschlossener Gebiete ist dieses Vorhaben ein bedeutender und positiver Beitrag im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden und somit effizienten Stadtentwicklung der Stadt Braunschweig. Dafür wird eine seit Jahren ungenutzte Brachfläche in Anspruch genommen und einer neuen Nutzung zugeführt.

Gleichzeitig soll die bestehende Grünanlage als lokale Luftleitbahn für die Gesamtstadt gesichert und als öffentliche Parkanlage weiterentwickelt werden.

In der zukünftigen FNP-Darstellung findet eine Zonierung von Grünflächen im Norden über Wohnbauflächen zu gewerblichen Bauflächen im Süden hin statt. Im parallelen Bebauungsplan wird diese städtebauliche Zonierung detaillierter ausformuliert und wird bei der Umsetzung als ein Baustein der Stadt der kurzen Wege fungieren. In dem größeren Maßstab der verbindlichen Bauleitplanung wird hier, der zeitgemäßen Nutzung eines urban geprägten Mischgebietes entsprechend, eine kleine Fläche als Mischgebiet (< 1 ha) festgesetzt. Die weiter südlich angrenzenden bestehenden Gewerbeflächen werden als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Durch diese städtebauliche Zonierung wird ein verträgliches Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen geschaffen.

Die Konversion von ehemals gewerblich genutzten Flächen zu Wohnbauland führt im Falle des bestehenden Gewerbebesatzes an der Volkmaroder Straße dazu, dass mögliche über die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinausgehende und daher das Wohnen beeinträchtigende Immissionen aus den umliegenden Gewerbeflächen entsprechend durch planerische und aktive Lärmschutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden müssen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind daher, neben der Zonierung der verschiedenen Nutzungen, auf Grundlage gutachterlicher Untersuchungen geeignete Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen, durch die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt und bewertet.

4.1a Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand des Braunschweiger Stadtteils Querum und am nördlichen Rand von Gliesmarode. Er umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände des ehemaligen Betonwerks Wahrendorf zwischen dem bestehenden Gewerbebesatz an der Volkmaroder Straße und dem Grünbereich südlich der Dibbesdorfer Straße und hat insgesamt eine Größe von ca. 9 Hektar.

Auf den ehemals gewerblich genutzten Flächen, die seit Jahren ungenutzt sind, wurden die baulichen Anlagen zwischenzeitlich abgerissen. In nördlichen und östlichen Teilbereichen ist sukzessiv Gehölzaufwuchs entstanden. Die vorliegende FNP-Änderung soll nun die Konversion dieser brachliegenden ehemaligen Gewerbeflächen in Wohnbauflächen vorbereiten.

Gleichzeitig soll der sich nördlich der Konversionsfläche parallel zur Dibbesdorfer Straße verlaufende Grünzug als lokale Luftleitbahn (Frisch- und Kaltluftschneise) für die Stadt Braunschweig gesichert und als Parkanlage mit Naherholungsfunktion für die angrenzenden Bebauungen weiterentwickelt werden.

4.1b Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzten und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999

- Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes für die Stadt Braunschweig, 2013
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007/ im Rahmen der Fortschreibung erarbeitete vorgezogene Umsetzung von Einzelmaßnahmen, 2008
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Steifeneder, Richter & Röckle, 2012
- Klimaökologische Untersuchung zum Bebauungsplan QU62 "Dibbesdorfer Straße - Süd“ in Braunschweig, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2013
- Verkehrsuntersuchung – Anbindung geplanter Nutzungen im Bereich südlich der Dibbesdorfer Straße (B-Plan QU 62 „Dibbesdorfer Straße Süd“) in der Stadt Braunschweig, Zacharias Verkehrsplanungen, 2013
- Schalltechnische Bewertung zur Projektentwicklung "ehemaliges Wahrendorfgelände" an der Volkmaroder Straße in Braunschweig, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 2009
- Schalltechnisches Gutachten (Nr. 13432) zum Bebauungsplan QU 62 "Dibbesdorfer Straße-Süd" in Braunschweig, Akustikbüro Göttingen, Februar 2017
- Bebauungsplan QU62 "Dibbesdorfer Straße-Süd" – Orientierende Baugrund- und Schadstoffuntersuchung im Rahmen des B-Planverfahrens, Ergänzende Altlastenuntersuchungen, Fugro Consult GmbH, 2015
- Bebauungsplan QU62 "Dibbesdorfer Straße-Süd" – Sanierung von Altlasten im Bereich des ehemaligen Betriebshofes der Munte GmbH & Co K.G., Sanierungskonzept, Fugro Consult GmbH, 2015
- Biologische Bestandsaufnahmen im Bereich des Bebauungsplans QU62 Braunschweig, Stadtteil Querum, Biodata GbR, 2015

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

4.2.1 a) Bestand

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist unversiegelt, wobei das Gebiet stark anthropogen überformt ist. Nach der Aufgabe der gewerblichen Nutzung wurde das Gelände entsiegelt. Auf dem Gebiet stehen Auffüllungen an, größtenteils umgelagerter Boden aus schwach schluffigen und schluffigen Sanden mit anthropogenen Fremdbestandteilen. Reste von Materiallagerungen der ehemaligen Nutzungen, wie Straßenbaumaterialien, Gleisschotter, Oberbaumaterial, Bauschutt und Brandschutt sind in die oberflächennah anstehenden Umlagerungsböden eingearbeitet. Die Industriebrache ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurden vor allem zur Erkundung etwaiger Altlasten weitere Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen vorgenommen, die in verschiedenen Teilbereichen zum Teil starke Verunreinigungen ergaben.

4.2.1 b) Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Im Sinne eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird hier bei der Durchführung der Planung eine vormals bereits genutzte und gut erschlossene Fläche für eine Wohn- und Gewerbenutzung qualifiziert. Dies steht im Einklang mit den im § 1a (2) des Baugesetzbuches genannten Zielen des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und ist somit ein positiv zu wertender Aspekt des Vorhabens.

Infolge der früheren Bebauung und Versiegelung großer Teile des Plangebietes stehen statt natürlich gewachsenem Boden künstliche Aufschüttungen an. Veränderungen von Lage, Schichtung, Form und Struktur des Bodens bei erforderlichen Massenbewegungen zur Realisierung des Planvorhabens sind daher bedeutungslos.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die erneute Überbauung und Versiegelung von Teilen des Plangebietes vorbereitet, so dass hier – durch die Umsetzung des Bebauungsplans im Parallelverfahren alle bestehenden Bodenfunktionen – wie Filter-, Puffer-, Transformator-, Lebensraum-, Wasserrückhalte-, klimatische Funktion etc. – und somit die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens verlorengehen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die Böden in ihrer derzeitigen Struktur und Funktion erhalten. Aufgrund der bestehenden Kontaminationen besteht allerdings in Teilbereichen die Gefahr einer Schadstoffmigration aus der Bodenzone in das Grundwasser, so dass mit einer Ausbreitung der Schadstoffbelastung zu rechnen ist.

4.2.1 c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Eine Verringerungsmöglichkeit möglicher negativer Auswirkungen auf die Umweltsituation besteht in der Beschränkung der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß und den Erhalt von Flächen mit Bodenfunktionen. Genaueres muss im parallelen Bauleitplanverfahren geregelt werden.

Darüber hinaus sind zur Beseitigung der vorhandenen Bodenverunreinigungen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen geplant. Dazu wurde ein Sanierungskonzept ausgearbeitet und größtenteils bereits umgesetzt.

Für Teilbereiche der Wohnbauflächen besteht der Verdacht auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen wird für die gesamten Wohnbauflächen eine Kampfmittelerkundung empfohlen.

Vor der Sondierung müssen die vorhandenen ferromagnetischen Verunreinigungen (Oberboden) entfernt sein. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.2.1 d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die derzeit ungenutzten, anthropogen stark überformten und zum Teil versiegelten Flächen bieten durch die gute Verkehrsanbindung und die Nähe zur Innenstadt und vorhandener Infrastrukturausstattung ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Bei Nichtdurchführung dieses Bauleitplanverfahrens blieben die seit langem brachliegenden, wertvollen Siedlungsflächen mit ihrer guten Infrastrukturausstattung für die Großstadt Braunschweig weiterhin ungenutzt. Der Handlungsdruck, dringend benötigte Wohnbauflächen auf Landwirtschaftsflächen am Stadtrand auszuweisen, würde steigen.

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** sind aufgrund bestehender Vorbelastungen von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.2.2 Schutzgut Klima, Luft

4.2.2 a) Bestand

Im Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Steifenender, Richter & Röckle) werden die nordöstlichen Teile des Plangebietes mit offenen Grün- und Freiflächen als Parkklima, der westliche Teil als Gewerbe- und Industrieklima, das dem Stadt- und Innenstadtklima vergleichbar ist, eingestuft.

Die nordöstlichen Freiflächen besitzen eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion. Sie sind als Kaltluftentstehungsflächen mit direktem Bezug zu Wohngebieten mit mäßiger oder starker Belastung wirksam und fungieren als unbelastete lokale Luftleitbahn, die den Luftaustausch innerhalb der Stadt begünstigt.

Für klimatische Schutzfunktionen, insbesondere in Bezug auf Luftreinigung und Filterung von Schadstoffen und Stäuben, sind die Gehölzstrukturen, die sich im Nordosten des Plangebietes entwickelt haben, von Bedeutung. Die angrenzenden Straßen – Dibbesdorfer Straße, Bevenroder Straße und Volkmaroder Straße – stellen hingegen in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsaufkommens eine lineare Belastungsquelle mit Schadstoff- und Staubemissionen dar.

4.2.2 b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Der Einfluss der geplanten Bebauung wurde im Rahmen eines klimaökologischen Gutachtens (GEO-NET 2013) untersucht. Die künftige Bebauung ist demnach mit einer Erhöhung der oberflächennahen Lufttemperatur verbunden, die sich aber weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt, und führt als Strömungshindernis insgesamt zu einer Abschwächung der Kaltluftströmung im Plangebiet.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Eine gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV sowie eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Fahrräder, kann zur Minimierung dieser Effekte beitragen.

Generell ist durch die geplanten baulichen Veränderungen keine wesentliche Beeinträchtigung der klimaökologischen Situation in der angrenzenden Wohnbebauung oder der Innenstadt zu erwarten, da ein klimatisch wirksamer Kaltluftstrom erhalten bleibt.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. Neu entstehende Gehölzstrukturen im Bereich der entsiegelten Flächen des ehemaligen Betonwerkes würden zusätzlich zur Luftreinigung im Gebiet beitragen und somit die klimatische Schutzleistung verbessern.

Durch die Verdrängung der bestehenden Freiflächen durch sich entwickelnde Gehölzstrukturen wird allerdings gleichzeitig die klimatische Regenerationsleistung verringert. Die Funktion der Kaltluftentstehung wird vermindert; darüber hinaus wird durch die Barrierewirkung der Gehölze zunehmend die Funktion der Kaltluftschneise im Norden des Plangebietes beeinträchtigt.

4.2.2 c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Eine deutliche Verminderung der klimatischen Auswirkungen wird mit Realisierung der Grünachse am Nordrand des Plangebietes erreicht, die als unbebauter linearer Bereich eine Strömungsachse bildet und somit der Erhaltung des klimatisch wirksamen Kaltluftstromes dient. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.2 d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima/Luft** sind von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.2.3 Schutzgut Wasser

4.2.3 a) Bestand

Das Plangebiet ist hinsichtlich der hydrologischen Struktur der Schunter-Wabe-Niederung zuzuordnen und liegt außerhalb von Überflutungsbereichen bzw. gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Oberflächengewässer
Natürliche Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Mehrere Gräben, wie auf der östlichen Seite des Farnweges, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Gewerbestandortes und am westlichen Rand des ehemaligen "Wahrendorfgeländes", entwässern Teile des Plangebietes und binden in die Regenwasserkanalisation ein.

Grundwasser
Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung – Wasserschutzzone III a des Wasserwerkes "Bienroder Weg“. Hier gelten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Bereiches höhere Empfindlichkeiten des oberen Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen. Auch die Bestimmungen des § 4 der "Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978“ sind zu beachten. Diese stellt besondere Anforderungen an die Baumaterialien. Erdwärmenutzungen sind antragspflichtig.

Durch die vorgenommenen Altlastenuntersuchungen wurden im Plangebiet zum Teil starke Beeinträchtigungen des Grundwassers festgestellt, die sich vor allem im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle zeigen. Durch die Schadstoffbelastungen des Bodens (siehe Kapitel 4.2.1 "Boden") besteht ein hohes Risiko für den Übergang dieser Schadstoffe in das Grundwasser.

4.2.3 b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind natürlicherweise eng verknüpft mit denjenigen für den Bodenhaushalt. Die Realisierung des Vorhabens ist u. a. mit Bodenverlust, Abtragung und Aufschüttung sowie anschließender Bebauung, Versiegelung und Verdichtung des Bodens verbunden. Dies führt in der Folge zu Störungen des Bodenwasserhaushaltes. Die Zunahme von überbauten und versiegelten Flächen im Plangebiet bewirkt zugleich einen erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss und somit eine Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens und weitere Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Mit einer Grundwasserabsenkung ist jedoch nicht zu rechnen.

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. In Anbetracht potentieller Bodenkontaminationen ist allerdings in Teilbereichen mit einer zunehmenden Belastung des Grundwassers durch Schadstoffmigration aus der Bodenzone zu rechnen.

4.2.3.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Retentionsvermögen soll durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens, das in die nördliche Grünachse integriert werden kann, vermindert werden. Anfallendes Niederschlagswasser würden nicht sofort in das Entwässerungssystem geleitet, sondern zunächst im Becken gesammelt, wo es durch Verdunstung wieder in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt bzw. gedrosselt zur Vorflut geleitet wird. Dies soll im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ausgearbeitet werden.

Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht sofort in das Entwässerungssystem geleitet, sondern zunächst im Becken gesammelt werden, wo es durch Verdunstung und Versickerung wieder in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt. Im Rahmen der weiteren Ausplanung im parallelen Bebauungsplanverfahren ist konkret zu prüfen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Verbesserung der Niederschlagswasserqualität bzw. Niederschlagswasserrückhaltung vor einer planmäßigen Einleitung/Versickerung erforderlich sind.

Wie bereits in Kapitel 4.2.1 "Boden" beschrieben sind in Teilbereichen des Plangebietes Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich einer Dekontamination geplant. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen und der Beseitigung der vorhandenen Bodenverunreinigungen wird die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen deutlich vermindert bzw. beseitigt.

4.2.3.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** sind aufgrund bestehender Vorbelastungen von **geringer Erheblichkeit**.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.2.4.a) Bestand

Pflanzen
Die real vorhandene Vegetation weicht deutlich von der heutigen potenziell natürlichen Vegetation ab. Den zentralen Bereich des Plangebietes bildet eine seit längerem aufgelassene Industriebrache, teils noch mit Oberflächenbefestigungen aus Beton oder sandig-kiesigem Material. Sukzessive haben sich hier unterschiedliche Vegetationsbestände entwickelt, die laut Bestandsaufnahme zum parallelen Bebauungsplan oftmals keinem definierten Biotoptyp eindeutig zugeordnet werden können. Die Biotopkomplexe werden vor allem durch Ruderalfluren trockener Standorte geprägt und weisen vielfach Jungwuchs der Hänge-Birke (*Betula pendula*) auf. Die Dichte der Pflanzenbestände variiert sehr stark, partiell zeigt sich nur schütterer Bewuchs. Das meist noch vorhandene Gleisbett der ehemaligen Bahntrasse ist abschnittsweise von Brombeergestrüpp überzogen.

Die ehemalige Bahntrasse der Schuntertalbahn wird von einem nur temporär wasserführenden vegetationsarmen Entwässerungsgraben begleitet. Ein weiterer Graben mit einzelnen Hochstauden feuchter Standorte an den steilen Ufern befindet sich im Nordwesten des Plangebietes.

Den nördlichen Rand der Industriebrache bestimmen teils angepflanzte, teils sukzessiv entstandene Baumbestände des Siedlungsbereiches, meist mit Gebüsch-Unterwuchs. Die Bereiche zwischen den Baumgruppen und Gehölzbeständen werden von einer artenarmen halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte eingenommen.

Weitere Gehölzbiotope sind im Osten des Plangebietes zu finden. Im Nordosten hat sich ein dichtes Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte aus verschiedenen Weiden, Hänge-Birke (*Betula pendula*) und anderen Sträuchern entwickelt, teilweise überdeckt von einzelnen alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Der Unterwuchs besteht aus dichtem Brombeergestrüpp und verschiedenen Pflanzengesellschaften wie Feuchtezeiger und Nitrophyten.

Im Westen liegt unmittelbar an der Bevenroder Straße und der Dibbesdorfer Straße eine öffentlich zugängliche Grünfläche. Die Grünfläche ist mit einem Artenreichen Scherrasen bestanden, der nutzungsbedingt vereinzelt Kahlstellen aufweist. Die West- und Nordseite der Grünfläche wird von einer Baumreihe aus jungen Linden gesäumt.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Ein Großteil des früheren Industriegeländes gilt, da es gemäß § 35 BauGB im Außenbereich liegt, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG als "Ödland" und somit als landesweit geschützter Landschaftsbestandteil.

Tiere
Im Rahmen von biologischen Untersuchungen wurden durch Biodata (2015) faunistische Kartierungen durchgeführt, welche die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken umfassten.

Für die meisten Artengruppen ist das Plangebiet als Lebensraum von einer geringen bis mittleren Wertigkeit. Von großer Bedeutung ist das Gebiet allerdings als Teil des Landlebensraumes für Amphibien. Insbesondere das

Schotterbett der ehemaligen Bahntrasse eignet sich sowohl als Sommerlebensraum als auch als Winterquartier. Die Untersuchungen ergaben individuenstarke Vorkommen des streng geschützten Kammmolches.

Von herausragender Bedeutung sind außerdem die Vorkommen der beiden Ödlandschrecken, die nicht nur als Art nachzuweisen sind, sondern auch in hoher Individuenzahl auftreten.

4.2.4.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planung würden die genannten Charakteristika eines zurückgebauten ehemaligen Gewerbegebietes verbleiben. Durch fortschreitende Sukzession würden sich im Bereich der Industriebrache weitere Grün- und Gehölzstrukturen mit Lebensräumen für Tiere entwickeln.

Die geplante Bebauung hat dagegen eine weitgehende Beseitigung der vorhandenen, mehr oder weniger anthropogen überformten Biotopstrukturen zur Folge. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist eine entsprechende Eingriffskompensation im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im geplanten Baugebiet entstehen künftig Wohn- und Gewerbebauten sowie Erschließungsstraßen. Die restlichen Biotopstrukturen der offengelassenen Industriebrache werden von typischer Gartenvegetation verdrängt. Die Vegetation des Grünzuges im Norden des Plangebietes wird möglichst erhalten und bietet Potenzial für eine Entwicklung zu wertvolleren Strukturen.

Das Vorhaben führt allerdings auch zu einem Verlust von Individuen und Lebensräumen verschiedenster Arten, wobei auch Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten betroffen sind, die artenschutzrechtliche Maßnahmen erfordern.

4.2.4.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit Erhaltung des Grünzugs am nördlichen Rand des Geltungsbereiches können die Eingriffsauswirkungen auf Pflanzen und Tiere, insbesondere der Verlust von Biotopstrukturen und Tierlebensräumen, deutlich vermindert werden.

Artenschutzkonflikte können durch verschiedene Maßnahmen, wie dem Umsiedeln des Kammmolches und der Ödlandschrecke sowie der Durchführung von landschaftlichen Aufwertungen auf externen Ausgleichsflächen, vermieden werden, genaueres hierzu wird auf der Ebene der Bauleitplanung geregelt.

4.2.4.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind aufgrund der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.2.5 Schutzgut Mensch

4.2.5.a) Bestand

Lärm
Das Plangebiet grenzt im Westen, Süden und Osten an gewerbliche Nutzungen. Aufgrund von Voruntersuchungen ist bekannt, dass das Plangebiet durch die von außen einwirkenden Gewerbegeräusche lärmvorbelastet ist.

Die westlich angrenzenden gewerblichen Flächen liegen im rechtskräftigen Bebauungsplan GL 45, der für die einzelnen Teilflächen immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festsetzt. Für die Flächen unmittelbar südlich und östlich des Plangebiets existieren keine Bebauungspläne, sie sind immissionsschutzrechtlich entsprechend der Nutzung und des Emissionsverhaltens als Gewerbegebiete einzustufen.

Freiraum und Erholung
Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Areal ohne derzeitigen Wert für Freizeit oder Erholung; als ungestaltete Freifläche besitzt sie nur wenig Aufenthaltsqualität.

Die Freiraumbedürfnisse der Bevölkerung werden zum Teil durch die Erlebbarkeit der freien Landschaft östlich des Plangebietes abgedeckt. Generell besteht aber in den angrenzenden Wohngebieten, insbesondere im Bereich des Geschosswohnungsbaus nördlich der Dibbesdorfer Straße, ein Mangel an öffentlich nutzbaren Grünflächen mit intensiven Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen. So fehlen planungsrechtlich gesicherte Jugendspielflächen ebenfalls in diesem Bereich.

4.2.5.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Lärm
Bei Durchführung der Planung wirken sich insbesondere Lärmimmissionen der unmittelbar östlich, südlich und westlich angrenzenden Gewerbeflächen auf das Plangebiet aus und führen somit in Teilbereichen zu starken Beeinträchtigungen. Des Weiteren führt der Straßenverkehr auf der Volkmaroder Straße im südlichen Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Beeinträchtigungen. Sofern der Ausbau der Stadtbahntrasse („Campus-Bahn“) umgesetzt wird, wirkt sich der Schienenverkehrslärm geringfügig im nördlichen Bereich des Plangebiets aus.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan QU 62) wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Auflistung unter 4.1b). Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde im Bereich des geltenden benachbarten Bebauungsplanes GL 45 nicht von den real bestehenden, sondern von den im Bebauungsplan GL 45 festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) ausgegangen. Sofern dieses Kontingent von den Gewerbebetrieben derzeit nicht ausgeschöpft wird, bestehen dahingehend noch Erweiterungsmöglichkeiten. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage dieser gutachterlichen Untersuchungen geeignete Maßnahmen zum planerischen und aktiven Schallschutz festgesetzt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu sichern.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Zustand bestehen bleiben.

Freiraum und Erholung
Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung wird das gut erschlossene, aber derzeit ungenutzte Areal wieder einer sowohl privaten als auch öffentlichen Nutzung zugeführt und entsprechend in weiten Teilen für die Öffentlichkeit geöffnet. Es entsteht ein hochwertiges Wohnquartier, das auch die Bedürfnisse der Bewohner nach wohnungsnahem Freiraum erfüllt.

Eine erhebliche Aufwertung erfährt diesbezüglich der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich der ehemals geplanten Nordtangente. Die vorhandenen Freiflächen sollen im Rahmen der Bebauungsplanung als Vorhalteflächen für den möglichen Ausbau der Stadtbahn erhalten und zu einer "grünen Achse" mit Funktionen für Erholung und Freizeitnutzung entwickelt. So können in die Freiraumachse bedarfsgerechte Aufenthaltsflächen integriert werden.

Von übergeordneter räumlicher Bedeutung für Freizeit und Erholung ist die ehemalige Gleistrasse der Schuntertalbahn, die das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten durchquert. Auf der alten Gleistrasse ist der Bau eines Fuß- und Radweges geplant mit dem langfristig angestrebten Ziel, eine Anbindung an das "Ringgleis" herzustellen, eines Braunschweiger Themenweges zum Thema "Bahn", der in Teilbereichen bereits realisiert ist.

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die o. g. Charakteristika verbleiben.

4.2.5.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm
Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Dibbesdorfer Straße -Süd“ - QU 62, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Wohnbebauung möglich ist. Es wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen

und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet. Die aus dem Gutachten resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen für ein gesundes Nebeneinander zwischen Wohnen und Gewerbe werden im Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um östlich und westlich entlang des Plangebiets verlaufende Riegelbebauungen mit in Teilbereichen ergänzenden Lärmschutzwänden sowie im Süden um den Erhalt bzw. die Errichtung wirksamer Gebäude bzw. alternativ um die Errichtung einer Lärmschutzwand.

Freiraum und Erholung
Ein auf dem ehemaligen Bahngleis der Schuntertalbahn verlaufender Geh- und Radweg soll zukünftig durch das Plangebiet als wichtige lineare, stadtteilübergreifende Wege- und Grünverbindung fungieren.

Der Parkcharakter der öffentlichen Grünflächen soll wie beschrieben verbessert und ergänzt werden, um den Freizeit- und Erholungswert der Flächen zu steigern.

4.2.5.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Negative **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch** sind bei Berücksichtigung der geplanten Lärmminderungsmaßnahmen aufgrund des neu entstehenden Wohnquartiers und der Verbesserung des Naherholungswertes nicht zu erwarten, so dass diese **von mittlerer Erheblichkeit** sind.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

4.2.6.a) Bestand

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Braunschweig im Grenzbereich der Stadtteile Querum und Gliesmarode. Das Orts- und Landschaftsbild wird im Umfeld durch Gewerbe- und Wohngebiete bestimmt. Die gewerblichen Flächen erstrecken sich vorrangig südlich des Plangebietes. Wohnbebauung, geprägt teils durch Einzelhäuser und teils durch Geschosswohnungsbau, grenzt vor allem nördlich der Dibbesdorfer Straße an.

Das Plangebiet selbst besteht aus mehreren Teilbereichen, die sich visuell zum Teil deutlich unterscheiden.

Das Erscheinungsbild des zentralen Bereichs des Plangebietes hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Die früher ebenfalls gewerblich genutzten Flächen werden nach Abriss der baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung nun durch die fortschreitende Sukzession geprägt. Derzeit erschließen sich verschiedene Pioniergesellschaften den Rohboden. Teils be-

stimmen Ruderalvegetation aus Kräutern und Gräsern und vereinzelte Pioniergehölze das Bild, teils kommen bereits dichte Bestände aus jungem Gehölzaufwuchs auf.

Die Sukzessionsflächen werden von Südwesten nach Nordosten von der ehemaligen Gleistrasse der Schuntertalbahn durchquert. Das erhalten gebliebene Schotterbett ist aufgrund der angrenzenden Ruderalvegetation optisch kaum noch wahrzunehmen. Zunehmend dehnt sich die Vegetation auch auf die Schotterflächen selbst aus.

Nördlich und östlich der Sukzessionsflächen schließen sich Gehölzbestände unterschiedlicher Größe an, die von offenen Bereichen mit Ruderal- und Wiesenvegetation unterbrochen werden und den zentralen Sukzessionsbereich nach Norden zur Dibbesdorfer Straße hin fast vollständig abschirmen. Die Strukturen am östlichen Rand des Plangebietes bilden einen Übergang zur freien Landschaft.

Auch der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die dichten Gehölzstrukturen völlig vom übrigen Plangeltungsbereich abgegrenzt. Der Bereich mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch räumlich offene Grünstrukturen geprägt, die keine gliedernden Gehölze aufweisen. Der westliche Bereich wird nach außen hin zur Bevenroder Straße und Dibbesdorfer Straße durch eine Baumreihe gesäumt.

4.2.6.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Durch die Planung kommt es zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild im östlichen Anschluss erfährt durch die geplante Bebauung die eindeutige Ausbildung eines Stadtrandes im Gegensatz zur anschließenden freien Flur, was einen positiven Effekt auf die Ablesbarkeit und Erfahrbarkeit der Stadtstruktur hat.

Mit Erhaltung und Gestaltung der Grünachse im Norden des Plangebietes werden hochwertige innerörtliche Grünflächen mit Funktionen für Erholung und Freizeitnutzung entwickelt.

Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die o. g. Charakteristika verbleiben. Durch zunehmende Sukzession und Verbuschung würden sich allerdings der Charakter der bislang offenen Bereiche der Industriebrache verändern.

4.2.6.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Erhaltung vorhandener Grünstrukturen entlang der Dibbesdorfer Straße sowie neue Anpflanzungen innerhalb des geplanten Baugebietes dienen der Vermeidung, der Verminderung und dem Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft. Konkrete Regelungen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren getroffen.

4.2.6.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Maßnahmen von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.2.7.a) Bestand

Kultur- bzw. Sachgüter i.S. ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

4.2.7.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die o.g. Funktionen und Beeinträchtigungen bestehen bleiben.

Bei Durchführung der Planung ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.2.7.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.7.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** sind von **keiner Erheblichkeit**.

4.2.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die zusätzlichen Verkehre zu einer Erhöhung der Belastung der angrenzenden Nutzungen führen. Als weitere Folgen sind der Verlust an Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt zu verzeichnen. Die Neuanlage von Vegetation wird sich in geringem Maße positiv auf die lokale Klimafunktion auswirken.

Erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.a) Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.1 b genannten Planungen und den, soweit bereits erfolgt, unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.

Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgte eine weitergehende vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand auf Basis eines anerkannten Kompensationsmodells zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

4.3.b) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung nur vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen noch keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

4.3.c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**
Boden	Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit
Klima / Luft	Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen mit keiner Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 100. FNP-Änderung mittlere Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben. Sofern die Eingriffe auf die Schutzgüter nicht minimiert bzw. innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen sind, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Flächen für Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

5 Begründung der geplanten Darstellung, Fazit

Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB, §1 (1) Nr. 1 BauNVO:
Der zentrale Teil des Änderungsbereichs der 100. FNP-Änderung wird als Wohnbaufläche dargestellt. Zurzeit ist das Gebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Dies resultiert aus der ehemaligen gewerblichen Nutzung, die jedoch schon seit längerem aufgegeben worden ist. Die Gebäude sind bereits rückgebaut.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB:
Der sowohl stadtklimatische als auch für die Naherholung bedeutsame Grünzug entlang der Dibbesdorfer Straße soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt werden. Die Grünflächen sollen im Zuge der Planungen qualitativ verbessert und aufgewertet werden.

Fazit
Mit den geplanten Darstellungen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, eine ehemals gewerblich genutzte Brachfläche wieder einer sinnvollen Stadtentwicklung zuzuführen. Dort soll innenstadtnah attraktiver Wohnungsbau entstehen. Gleichzeitig sollen die angrenzenden Grünbereiche aufgewertet werden.

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes im Bereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt von Norden über die Dibbesdorfer Straße. Eine weitere Erschließung von Osten über den Farnweg wird geschaffen, soll jedoch nur der geplanten Bebauung direkt am Farnweg sowie als Notzufahrt dienen, um Schleichverkehre zu vermeiden.

Die möglicherweise auftretenden Immissionskonflikte zwischen Gewerbe und dem angrenzenden Wohnen sind durch eine sinnvolle städtebauliche Zonierung und durch Festsetzungen von aktiven und planerischen Lärmschutzmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lösbar. Die bestehenden Emissionen der umgebenden Betriebe werden berücksichtigt, Einschränkungen der bestehenden Gewerbebetriebe über den Status Quo hinaus werden vermieden.

Die Planung ist trotz möglicher Konflikte aufgrund der Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe gemäß Schallgutachten grundsätzlich realisierbar.

Durch die vorliegende Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten, die nicht durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich kompensiert werden können.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) kann durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke erfolgen.

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung wird die durch das Planvorhaben initiierte Wiedernutzbarmachung von städtischen Brachflächen als positiv bewertet. Durch die vorherige gewerbliche Nutzung ist der Eingriff in den Naturhaushalt wesentlich geringer als bei einer Planung auf landwirtschaftlichem Gebiet in den Stadtrandlagen. Der Schaffung von attraktivem Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung wird eine hohe Priorität eingeräumt, zumal es sich bei der vorliegenden Planung um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB handelt.

Aus den genannten Gründen wird in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung voraussichtlich mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar sein und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen der Planung untereinander abgewogen.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan QU 62, Dibbesdorfer Straße - Süd, mit nahezu deckungsgleichem Geltungsbereich bearbeitet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 19.03.2014 von der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet worden und mit Terminsetzung zum 21.04.2014 zur Äußerung aufgefordert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand vom 25.03.2014 bis zum 08.04.2014 statt. Stellungnahmen gingen nicht ein, auf eine Niederschrift wurde daher verzichtet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.12.2016 von der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet worden und mit Terminsetzung zum 31.01.2017 zur Äußerung aufgefordert worden.

Die öffentliche Auslegung der 100. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 05.06.2018 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 27.06.2018 bis zum 27.07.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 4 aufgeführt und jeweils mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung zur Abwägung versehen. Einwendungen die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, sind nicht eingegangen.

Stadt Braunschweig

„100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig - Dibbesdorfer Straße Süd“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und sonstigen Stellen in der Zeit vom 20.12.2016 bis 31.01.2017.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind schriftlich am Verfahren beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben oder in einer Stellungnahme keine Bedenken geäußert. • Exxonmobil Production Deutschland • BS|ENERGY • SE|BS • TenneT TOS GmbH • LGLN - Katasteramt • Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Polizeiinspektion Braunschweig • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig • ALBA GmbH • Avacon Prozesssteuerung – DGP-P • Amt für regionale Landentwicklung Braunschweig • Finanzamt Braunschweig – Bewertungsstelle • Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Zweckverband Großraum Braunschweig	**Vorschlag der Verwaltung:** Die gemachten Stellungnahmen enthalten keine Beiträge, die Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes haben. Die nicht abgegebenen Stellungnahmen veranlassen die Verwaltung zu der Annahme, dass der Aufgabenbereich dieser Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht betroffen ist bzw. die Planung im Einklang mit den von diesen Behörden zu vertretenden Belangen steht.

Verfahrensstand: 31.07.2018, Planbeschluss
Vorgelegt von: carsten meier architekten stadtplaner bda

Stellungnahme 01 Schreiben der BS NETZ Vom 31.01.2017	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser-und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen. Stromversorgung: Für die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen Seitens der Stromversorgung keine Bedenken. Für die Konversion von ehemals gewerblich genutzten Flächen zu Wohnbauland ist zur späteren Versorgung der Ausbau der Verteilnetze der Stromversorgung erforderlich. Es verlaufen zwei Mittelspannungskabelsysteme von der Dibbesdorfer Straße in den Farnweg über die Flächen des B-Planes Dibbesdorfer Straße-Süd. Diese 20 kV Stromversorgungstrasse einschließlich eines Freihaltestreifens von 3,00 m links und 3,00 m rechts der jeweiligen Kabelachse sind von einer möglichen Bebauung und Bepflanzungen freizuhalten. Gas-und Wasserversorgung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Anlagen der Gas-und Wasserversorgung. Für die am nordwestlichen Ende gelegene Gasdruckregelanlage ist eine Schutzzone mit einem Radius von 3,00 m einzuhalten. Des Weiteren ist für die in dem Lageplan markierten Gashochdruckleitungen ein Schutzstreifen von jeweils 6,00 m (beidseitig 3,00 m, ausgehend von der Leitungsmittelachse) zu berücksichtigen. Bei einer Versorgung mit Gas, ist eine neue Gasdruckregelstation erforderlich, deren zukünftiger Standort sich südlich des Baugebietes befinden würde. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass die eigentliche Erschließung dann über den ebenfalls südlich gelegenen Farnweg erfolgen würde. Als Erschließungswege für die Wasserversorgung kommen aufgrund des vorgelagerten Netzes die Dibbesdorfer Straße und der Farnweg in Betracht. Über den Umfang und die notwendigen Trassenräume kann eine Aussage jedoch erst im Zusammenhang	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben. Die übermittelten Plangrundlagen werden zur Kenntnis und Berücksichtigung in der weiteren Planung an die Planungsbeteiligten weitergeleitet. Die Schutzzonen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

mit einem konkreten Nutzungsbeispiel, getroffen werden. <u>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Für die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Seitens der Steuerungs- und Kommunikationstechnik keine Bedenken. Es verlaufen LWL-Kabel von der Dibbesdorfer Straße in den Farnweg über die Flächen des B-Planes Dibbesdorfer Straße-Süd. Über den Umfang und die notwendigen Trassenräume kann eine Aussage jedoch erst im weiteren Verfahren nach§ 4 (2) BauGB, im Zusammenhang mit einem Nutzungsbeispiel, getroffen werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 02 Schreiben der Braunschweiger Verkehrs-GmbH Vom 05.01.2017	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Stadt Braunschweig erarbeitet z. Z. in enger Abstimmung mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH ein Stadtbahnausbaukonzept für die Stadt Braunschweig. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden verschiedene Korridore für optionale Stadtbahntrassen ermittelt. Unter diesen Trassen befindet sich im Verlauf der sogenannten Campusbahn auch eine Erschließung Querums, auf die Sie unter 2.3 Ihrer Unterlage zu Recht hinweisen. Betrachtet man den derzeitigen Stand der Planungsüberlegungen zum Stadtbahnausbaukonzept im Detail, wird dort ein Trassenverlauf entlang der Dibbesdorfer Straße in Querum konkretisiert, der innerhalb des Bereiches verläuft, der in den vorliegenden Unterlagen u. a. als lokale Luftleitbahn, Grünzug und Parkanlage dargestellt ist. Der weitere Verfahrenslauf hinsichtlich des Stadtbahnausbaukonzeptes sieht eine Öffentlichkeitsveranstaltung am 16.01.2017 und daran anschließend im Februar 2017 eine Ratsbefassung vor. Es ist nach unserer Einschätzung nicht davon auszugehen, dass ein Stadtbahnkorridor in Richtung Querum aus den weiteren Konkretisierungen hinsichtlich Standardisierter Bewertung und Planfeststellungsverfahren vom Rat der Stadt Braunschweig eliminiert wird. Insofern besteht aus unserer Sicht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben. Die übermittelten Plangrundlagen werden zur Kenntnis und Berücksichtigung in der weiteren Planung an die Planungsbeteiligten weitergeleitet. Der potentielle Korridor der Campusbahn wurde bereits auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt, eine Haltestelle wäre im nordöstlichen Bereich des Plangebietes möglich.

angesprochene Grünzug im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gern. § 28 PBefG überplant wird. Wir sehen nicht, dass eine solche Planung durch die von Ihnen angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes unmöglich gemacht wird, würden allerdings vor dem Hintergrund der dargestellten Überlegungen zum Stadtbahnausbau in Abhängigkeit von der zeitnahen Entscheidung des Rates hinsichtlich des weiteren Planungsauftrages empfehlen, den angesprochenen Grünzug als potentielle ÖPNV-Trasse ausweisen.	Innerhalb des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches lediglich das kurze Teilstück der potentiellen Stadtbahntrasse entlang der Dibbesdorfer Straße als potentielle ÖPNV-Trasse darzustellen, ist nicht sinnvoll. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans kann die Darstellung ggf. erfolgen bzw. nach erfolgter Planfeststellung nachrichtlich in den geltenden Flächennutzungsplan übernommen werden.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 03 **Schreiben des Heimatpflegers Stadtteil Querum** **vom 11.01.2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Nach derzeitigem Stand besteht in Querum Bedarf an dem Bau einer Mehrfeldsporthalle um den Schul- und auch den Vereinssport zu gewährleisten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche wäre unter Umständen geeignet, mit einer entsprechenden Baumaßnahme belegt zu werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine solche Maßnahme verhindert bzw. zumindest erschwert. Als Heimatpfleger vertrete ich in diesem Falle auch die Interessen der ansässigen Schulen und Vereine. Ich stimme dem Verfahren in vorgelegter Form nicht zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme erwähnte Grünfläche südlich der Dibbesdorfer Straße dient als wichtige lokale Luftleitbahn dem stadtklimatischen Luftaustausch innerhalb der Stadt und ist dementsprechend in der Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse von 2012 verzeichnet, sie soll entsprechend von Bebauung freigehalten werden. Die Fläche steht somit für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 04 **Schreiben der IHK Braunschweig** **vom 09.01.2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung soll im Bereich des ehemaligen Betonwerks Wahrendorf zwischen dem TriaconParc an der Volkmaroder Straße und dem Grünbereich südlich der Dibbesdorfer Straße eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Bisher ist das Areal im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche verzeichnet. Die geplante Wohnbaufläche wird im Westen (hin zur Bevenroder Straße), Süden (entlang der Volkmaroder Straße) und Osten (am Farnweg) von gewerblichen Nutzungen eingerahmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Schallgutachtens zum parallel verlaufenden Bauleitplanverfahren QU 62, Dibbesdorfer Straße – Süd, wurde die konfliktträchtige Situation der Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen intensiv betrachtet. Unter Zugrundelegung einer Erhaltung des Status Quo für die Gewerbebetriebe entsprechend ihrer möglichen, in dem südwestlich angrenzenden Bebauungsplan festgesetzten

Die Ausweisung von Wohnbauflächen in Nachbarschaft gewerblich genutzter Bereiche birgt für das ansässige Gewerbe stets die Gefahr, dass der Immissionsschutzanspruch der künftigen Bewohner zu Einschränkungen der betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten führt. Wie wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.03.14 mitgeteilt haben, wäre dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hatten wir darauf hingewiesen, dass die Planänderung von unserer Seite daher nur dann mitgetragen werden kann, wenn derartige Einschränkungen für das benachbarte Gewerbe zweifelsfrei auszuschließen sind. Wie den aktuellen Planunterlagen zu entnehmen ist, muss für die vorgesehenen Wohnbauflächen tatsächlich mit Immissionen aus den umliegenden Gewerbeflächen gerechnet werden, die über die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm hinausgehen und somit geeignet sind, die Wohnnutzung zu beeinträchtigen. Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage gutachterlicher Untersuchungen geeignete aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Unseres Erachtens ist es dringend erforderlich, dass die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen die gewerblichen Immissionen auf ein zweifelsfrei verträgliches Maß reduzieren und so eine konfliktfreie Nachbarschaft der Wohn- und Gewerbenutzungen gewährleisten. Um aus der Wohngebietsausweisung resultierende Restriktionen für die Gewerbebetriebe auszuschließen, wäre dies auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich nachzuweisen. Zur Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders der unterschiedlichen Nutzungen soll den Planunterlagen zufolge auch die vorgesehene Zonierung beitragen. Diese soll im parallel erarbeiteten Bebauungsplan durch eine Abfolge von der Grünfläche im Norden über das in Rede stehende Wohngebiet, ein Mischgebiet bis hin zum Gewerbegebiet an der Volkmaroder Straße im Süden gestaltet werden. Im	flächenbezogenen Schallleistungspegel bzw. einer gebietstypischen Einstufung, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umfangreiche und dezidiert durch das Schallgutachten vorgegebene passive und aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe wird so ermöglicht, das umgebende Gewerbegebiet verbleibt ohne zusätzliche Einschränkungen durch die neue Wohnbebauung. Das Wohnen in unmittelbarer Nähe des Gewerbes reagiert zudem mit angepassten Grundrisslösungen und von der Lärmquelle abgewandten Aufenthaltsräumen auf die Situation. Bedingte Festsetzungen im Bauleitplanverfahren stellen sicher, dass die Wohnbebauung erst nach Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen zulässig ist. So können sowohl die Ansprüche der Wohnbebauung an gesundes Wohnen erfüllt als auch Einschränkungen für das benachbarte Gewerbe ausgeschlossen werden. Eine Zonierung von den nördlichen Grünflächen und den anschließenden allgemeinen Wohngebieten über Mischgebietsflächen zu den südlichen eingeschränkten Gewerbegebieten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Sie entspricht somit sowohl der Empfehlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig (IHK) als auch den klassischen Mitteln des Städtebaus zur Zonierung unter immissionsrelevanten Aspekten. Die Entwicklung des Wohngebietes zur Deckung des dringenden Bedarfs an Wohnraum in der Stadt Braunschweig, wird auch vor dem Hintergrund der geplanten Stadtbahntrasse an diesem Standort präferiert, um die Infrastrukturausstattung entsprechend zu nutzen. Eine Verschiebung der südlichen Wohnbaugrenze nach Norden ist nicht möglich, da das geplante Wohngebiet die Mindestgröße für ein eigenständiges Wohnquartier nicht mehr erreichen würde. Um den vorhandenen Bedarf an Flächen zur Neuansiedlung von Betrieben zu decken, werden – entsprechend dem Gewerbeflächen Entwicklungskonzept (Januar 2016) – Gewerbeflächen an anderen Standorten geplant. Das Konzept spricht sich weiterhin für den Erhalt bestehender Gewerbeflächen auch im innenstadtnahen Bereichen aus.

Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen hatten wir angemerkt, dass unseres Erachtens auch eine abgewandelte Zonierung der Baugebiete (mit einer Verschiebung der südlichen Wohnbauflächengrenze nach Norden, etwa bis auf die Höhe des Wendeplatzes am Farnweg) denkbar wäre, um die geschlossene Struktur der gewerblichen Nutzung zwischen Bevenroder Straße und Petzvalstraße nach Norden hin zu erhalten und das Hineinragen eines Wohnbauflächenkeils in das gewerbliche Umfeld zu vermieden. Auch angesichts des Sachverhalts, dass in Braunschweig nicht nur ein Bedarf an Wohnbauflächen, sondern auch ein eklatanter Mangel an Gewerbeflächen besteht, würden wir eine derartig veränderte Zonierung nach wie vor für zweckmäßig halten.	Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 05 **Schreiben des Wasserverbandes Weddel-Lehre** **vom 30.01.2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
An der nördlichen Grenze (siehe Plan des Geltungsbereiches) befindet sich eine Abwasserdruckleitung in der Dimension 300 mm. Über die Druckleitung werden Abwässer der Stadtteile Hondelage, Dibbesdorf, Volkmarode und Schapen abgeleitet. Zur Sicherung der Leitung ist ein permanenter Schutz- und Arbeitsstreifen mit einer Breite von 6 Metern (Leitungsmitte) und folgenden Nutzungseinschränkungen einzurichten. •Bauwerke dürfen nicht errichtet werden. • Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, ist auszuschließen. • Schüttgüter, Baustoffe dürfen nicht gelagert werden. • Geländeänderungen (z.B. Niveau) und leichte Befestigungen der Fläche sind mit dem Wasserverband Weddel-Lehre abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben. Die übermittelten Plangrundlagen werden zur Kenntnis und Berücksichtigung in der weiteren Planung an die Planungsbeteiligten weitergeleitet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stellungnahme 06 **Schreiben der Braunschweig Zukunft GmbH** **vom 31.01.2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Grundsätzlich stehen wir einer Revitalisierung von Brachflächen positiv gegenüber. Dennoch trägt die Umnutzung von Gewerbeflächen für Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zu Gewerbebetrieben unserer Ansicht nach ein gewisses Konfliktpotenzial in sich. Die o. g. Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und die darauf aufbauende Anpassung des Bebauungsplanes darf jedoch nicht zu Nachteilen für die vor Ort ansässigen Bestandsbetriebe führen bzw. deren tägliche Arbeit im bisherigen Umfang oder künftige Entwicklungspotenziale beeinträchtigen. Wir bitten darum, diesen Aspekt beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und die am Standort ansässigen Unternehmen entsprechend zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ansässigen Unternehmen erhalten im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB die Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten. Im Rahmen der parallelen Bearbeitung des Gebietes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden anhand eines umfangreichen schalltechnischen Gutachtens Festsetzungen getroffen, die eine Wohnnutzung ermöglichen, ohne dass die bestehenden Betriebe Einschränkungen hinsichtlich ihrer bisher möglichen Lärmemissionen haben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 07 **Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** **vom 03.01.2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.04.2014, die nach wie vor gültig ist. Stellungnahme v.15.04.2014: Im Planungsbereich befindet sich möglicherweise eine Erdgashochdruckleitung der Avacon AG, Abt. Gastransport, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter. Bei Erdgashochdruckleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Es wird darum gebeten, das Unternehmen am Verfahren zu beteiligen. Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ1Qo) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten,	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Plangrundlagen werden zur Kenntnis und Berücksichtigung in der weiteren Planung an die Planungsbeteiligten weitergeleitet. Die Avacon AG wurde im Rahmen der Beteiligung um eine Stellungnahme gebeten, sie hat entsprechend Stellung genommen, siehe Stellungnahme 09.

können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen "Geologie und Boden", "Hochwassergefährdung" (GHG50) und "Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeq.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der südwestliche Rand der Planungsfläche tangiert eine Salzstockhochlage (Salzstock Bechtsbüttel). Im Untergrund dieser Teilfläche stehen lösliche Gesteine (Zechsteinsalz mit Gipshut) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesem Teilgebiet die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen sowie von Salzstockhochlagen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in solchen Gebieten ist gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 -24 11012 - im Einzelfall zu prüfen, welche Erdfallgefährdungskategorien in den jeweiligen Planungsflächen zu erwarten sind. Entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls für geplante Bebauungen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:201 0-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum	

Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 08 **Schreiben der Deutschen Telekom** **vom 09.01.2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 09 **Schreiben der Avacon AG Region West, Betrieb Spezialnetze** **vom 05.04.2017**	
Die gekennzeichnete Fläche wird durch die Gastransportleitung GTL 00000001 (Helmstedt-Salzgitter) gequert. Diese Leitung ist in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan eingetragen. Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel zwischen 4,00 m und 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Streifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand einer Leitung beeinträchtigen oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in intensiven Gesprächen mit dem Betreiber AVACON thematisiert und im Ergebnis durch einen 10 m breiten Schutzstreifen berücksichtigt, der sowohl den Betrieb der Ferngasleitung als auch die Wohnnutzung ermöglicht.

gefahrden könnten, dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Ebenso ist eine Überbauung unzulässig. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in Ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig

„100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig - Dibbesdorfer Straße Süd“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und sonstigen Stellen in der Zeit vom 27.06.2018 bis 27.07.2018.

Stellungnahme 01 **Schreiben des Regionalverband Großraum Braunschweig vom 26.06.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
In meinen Stellungnahmen vom 15.04.2014 und 13.02.2017 zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig sowie vom 17.02.2014 und 27.04.2017 zum Bebauungsplan QU 62 „Dibbesdorfer Straße Süd" hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig im Plangebiet die Festlegung eines Vorranggebietes Rohrfernleitung (Gas) trifft. Die vorrangige Zweckbestimmung ist als Ziel der Raumordnung zu beachten. Die Begründungen zu den Bauleitplänen sind unter Punkt 2.2 (100. FNP-Änderung) bzw. 2.1 (Bebauungsplan QU 62) entsprechend zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt in seiner Funktion erhalten. Intensive Gespräche mit dem Betreiber der Ferngasleitung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Nutzungen Wohnen und Ferngasleitung wurden geführt, im Ergebnis ist beides grundsätzlich vereinbar. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird detailliert auf die zu erhaltende Funktionsfähigkeit der Rohrfernleitung eingegangen. Die Begründung wird diesbezüglich um eine ausführlichere Beschreibung im angegebenen Punkt 2.2 ergänzt.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden geändert.
Stellungnahme 02 **Schreiben der DFS** **vom 16.07.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Verfahrensstand: 08.08.2018, Planbeschluss
Vorgelegt von carsten meier architekten stadtplaner bda

Stellungnahme 03 Schreiben des BUND vom 18.07.2018	Stellungnahme der Verwaltung
Die BUND Kreisgruppe Braunschweig (BUND-BS) nimmt im Folgenden Stellung zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes "Dibbesdorfer Straße-Süd" und zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Dibbesdorfer Straße-Süd", QU 62. Dies erfolgt zugleich auch für den BUND-Landesverband Niedersachsen e.V. Vorauszuschicken ist, dass im Osten des o.g. Gebietes eine Betreuungsfläche des BUND-BS liegt (seit 1993 betreut); diese ist von den Planungen betroffen. Auf dieser Fläche soll ein Regenwasserrückhaltebecken, u.a. auch für den Erhalt des Kammmolches in diesem Gebiet; angelegt werden. Generell sind wir der Ansicht, dass eine solche Maßnahme zu begrüßen ist. Wir vermissen aber eine Einbindung in die Planungen im Vorfeld und erwarten eine genauere Absprache zur Lage und Durchführung der Maßnahme. Zum Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht, Abschnitt 4.2 / 4.6.1: Als Zufallsfund wird bei den hier genannten Tierarten eine geschützte Wildbienenart erwähnt. Dementsprechend sollte eine genauere Erfassung dieser Artengruppe vor Beginn der Maßnahmen stattfinden, um geeignete Maßnahmen zur Erhaltung dieser Arten im Gebiet (z.B. Pflanzenauswahl, Nistmöglichkeiten) ergreifen zu können. Letzteres gilt auch für Heuschreckenarten, den Dünen-Sandlaufkäfer und Falter, worauf ansatzweise in 4.1 (Wegrandgestaltung) hingewiesen wird. Bei der Unterhaltung des Regenwasserrückhaltebeckens im Norden des Gebietes ist vorgesehen, dass trockenere Bereiche z.T. mehrfach gemulcht werden. - Eine derartige Pflege würde die Biodiversität beeinträchtigen, da das liegenbleibende Mähgut zur Eutrophierung und Verfilzung beiträgt und somit Blütenpflanzen und die entsprechende Insektenfauna dezimiert werden. Hier sollte eine ein- bis zweimalige Mahd mit Entfernen des Mähguts erfolgen. Für den Erhalt der Blauflügeligen Ödland- und Sandschrecke sollten Schotterflächen entlang des Fahrradweges erhalten bleiben und so gepflegt werden, dass sie langfristig gesichert sind. Wurde die bereits durchgeführte Umsied-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Punkte aus der Begründung zum parallel bearbeiteten Bebauungsplan QU62 Dibbesdorfer Straße – Süd wurden ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie dem ergänzenden Grünordnerischen Fachbeitrag thematisiert und entsprechend der geltenden Gesetze behandelt. Detaillierte Angaben zu den angeführten Punkten sind in den Stellungnahmen der Verwaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes QU62 zu finden. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben.

lungsmaßnahme auf ihren Erfolg hin untersucht? Auch bei der Umsiedlung der Heide-Nelke ist auf die erforderliche Pflege zu achten (Mähen und Abtragen des Mähguts, Erhaltung von schütter bewachsenen Flächen). Ebd., Abschnitt 4.5.5 / 4.5.8 (Klima, Luft/ Wechselwirkungen): Es wird ausgeführt, dass die geplante Bebauung mit einer Erhöhung der oberflächennahen Lufttemperatur verbunden ist und dass diese darüber hinaus zu einer Abschwächung der Kaltluftströmung führt ("Luftleitbahn"). Diese Aussage wird dann relativiert - gerade auch mit einem Hinweis auf das Gebiet westlich der Bevenroder Straße. Da geplant ist, auch dieses Gebiet (Holzmoor-Nord) zu bebauen, wird wahrscheinlich der gegenteilige Effekt eintreten. "Weitere erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen" (4.5.8) sind deshalb sehr wohl zu befürchten. - Es fehlt eine Gesamtbetrachtung. Ebd., Abschnitt 4.6.5: Aus Gründen des Klimaschutzes würde es der BUND-BS begrüßen, wenn der Bebauungsplan Festsetzungen zu Solaranlagen, begrünten Dächern und Passivbauweise treffen würde. Ebd., Abschnitt 4.7 (Monitoring zum Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen): Das Monitoring sollte auch nach einem längeren Zeitraum (z.B. alle 10 Jahre) wiederholt werden, um den langfristigen Erfolg sicherzustellen und ggf. die Pflege optimieren zu können. Ebd., Abschnitt 5.4 (Grünordnung): Dabei vermissen wir die Darstellung der Bäume, die gefällt werden sollen, "Um die geplanten Baukörper sowie die Stellplatz- und Nebenanlagen errichten zu können ... ". - Wir bitten um einen entsprechenden Nachtrag. Zum Bebauungsplan, Textliche Festsetzungen und Hinweise, A Städtebau VI Grünordnung: Der BUND-BS begrüßt, dass im Gebiet Bereiche vorgesehen sind, auf denen seltene Tier-und Pflanzenarten gefördert und erhalten werden sollen, hat aber folgende Anmerkungen im Einzelnen: Abschnitt 1.9: " ... trockene Randbereiche, die wiesenartig gemäht bzw. gemulcht werden" - Die Möglichkeit des Mulchens sollte gestrichen werden (Begründung s.o. unter Umweltbericht).	

Bei der Auswahl des Saatgutes sollte darauf geachtet werden, dass für die im Gebiet vorkommenden Falter und Wildbienen Nahrungspflanzen enthalten sind. Abschnitt 1.11: Bahnschotterbereiche entlang des Radweges sollten zusätzlich erhalten werden. Um ihren mageren Charakter zu erhalten, sollten die Biotopflächen keinesfalls gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut abgeräumt werden. Für den Erhalt offener Sandflächen ist auch ein gelegentliches Fräsen vorzusehen. Eine Erfolgskontrolle sollte auch nach längeren Zeiträumen (z.B. alle 10 Jahre) wiederholt und als Auflage hier festgesetzt werden. Neben den genannten Arten sollten auch Fledermäuse, Vögel und Wildbienen erfasst werden. Darüber hinaus sollten an den naturnah gestalteten Flächen Informationsschilder aufgestellt werden, um für Akzeptanz der Anwohner zu sorgen und um den pfleglichen Umgang mit diesen Bereichen zu sichern. VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Geltungsbereich B: Wir fragen, was denn als Entwicklungsziel für die genannte Sanddüne angestrebt wird. - Da es sich um Sand aus der Schunterunterhaltung handelt, ist davon auszugehen, dass es sich um ein vergleichsweise nährstoffreiches Substrat handelt. Eine Entwicklung zum Sandmagerrasen erscheint also eher fragwürdig. - Wir bitten um eine Darstellung zu dem genannten Problemkreis. Geltungsbereich C: Die Bepflanzung mit Gehölzen im Norden des Laichgewässers ist zu dicht ausgelegt. Das angrenzende Grünland sollte nicht gedüngt werden. Zum Bebauungsplan, Textliche Festsetzungen und Hinweise, B Örtliche Bauvorschrift Abschnitt III, Fassaden: Zumindest bei Gewerbegebäuden sollte Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden. Allgemein zur energetischen Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Die Wärme-bereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit	

solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher ("Eisspeicher") anbieten. Der BUND-BS schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 04 Schreiben der Avacon 30.07.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichnamige Bebauungsplan „Dibbesdorfer Straße Süd" mit den Geltungsbereichen A, B und C befinden sich teilweise in den Leitungsschutzbereichen unserer 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits **keine Bedenken.** Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Geltungsbereich A: Gashochdruck: Unsere Gashochdruckleitung Salzgitter-Helmstedt, GTLOOOOOOl (PN 25 / DN 600) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) /Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die o.g. Gashochdruckleitung beträgt 10,00 m, das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern. Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Für den Fall, dass unsere	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf die 100. Änderung des FNP haben.

Gashochdruckleitung durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck. Fernmelde: Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handsehachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Femmelde. **Geltungsbereich B:** Im Geltungsbereich B befinden sich keine Leitungen in der Rechtsträgerschaft der A vacon Netz GmbH. **Geltungsbereich** C: Hochspannung: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341-1	

(VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Die Lage der Hochspannungsfreileitung LH-10-1818, Hattorf-Moritzburg (Mast 057-058) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08741
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Kurzekampstraße-Südwest", GL 53
Stadtgebiet zwischen Kurzekampstraße, Berliner Straße und der Bahnanlage
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	13.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	21.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

„1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und sonstiger Stellen sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 14. Juni 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53, mit dem Ziel beschlossen, auf den Flächen des ehemaligen „Praktiker“-Geländes ein neues Baugebiet zu schaffen.

Aufgrund der Lage des Gebietes nahe der Innenstadt und der Technischen Universität Braunschweig ist das Gebiet für die Entwicklung eines verdichteten städtischen Quartiers prädestiniert. Insbesondere durch die zentrale Lage, die leistungsfähige Erschließung und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz kann eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt erreicht werden. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planung den Wohn- und

Arbeitsbedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen.

Durch die Schaffung einer angemessenen Nutzungsmischung innerhalb des Quartieres und einer guten Einbindung in die vorhandenen Strukturen der Innenstadt entsteht ein vitaler Stadtbaustein, von dem zu erwarten ist, dass er über die Plangrenzen hinaus positive Impulse auf die umliegenden Gebiete ausstrahlt. Die angestrebte Festsetzung als Urbanes Gebiet entspricht den Zielvorstellungen für die weitere städtebauliche Entwicklung in der Nahtstelle zwischen dem Gliesmaroder Bahnhof und den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten.

Ein vom Investor und Grundstückseigentümer vorgelegter Entwurf besteht aus einer fünfgeschossigen Randbebauung entlang der Berliner Straße mit Mischnutzung und einer drei- bis viergeschossigen Bebauung im rückwärtigen Bereich.

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird der Schaffung von Wohn- und Gewebeflächen eine hohe Priorität eingeräumt. Mit den Planungen zum Baugebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ wird aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach zentral gelegenem und gleichzeitig bezahlbarem Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen, das der für Braunschweig nachteiligen Stadt-Umland-Wanderung entgegenwirkt und die Stadt als Ganzes in ihren vielfältigen Funktionen stärkt. Rund 65 % der geplanten Wohnungen werden als Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe unter 40 m² (Mikroappartements) konzipiert. Der vom Investor vorgeschlagene hohe Anteil an Mikroappartements ist vor dem Hintergrund der guten ÖPNV-Anbindung sowie der Nähe zum Stadtzentrum und dem Unicampus an diesem Standort gut vorstellbar. Die Zielgruppe bilden nicht nur Studierende der benachbarten Universität, sondern auch Alleinstehende und ältere Menschen.

Der Anteil an sozialem Wohnungsbau ist in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger anhand des vom Rat beschlossenen kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen vorgesehen. Demnach soll der von der Stadt geforderte Anteil an Sozialwohnungen 20 % der gesamten Wohneinheiten betragen. Darüber hinaus deckt der Anteil von Mikroappartements weitere Wohnungen auf Basis der Gesamtmiethöhe ab.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung. Er wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan stellt die angefragte Fläche als eine Gewerbefläche dar und soll entsprechend gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden. Die bisherige Darstellung als Gewerbegebiet wird durch die Darstellung als Gemischte Baufläche ersetzt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 21. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018 durchgeführt.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind der Anlage Nr. 6 zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 5. Juni 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 5. Juli 2018 bis 6. August 2018 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Klarstellende Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

- Zur Klarstellung wurde in den Textlichen Festsetzungen A III 3 der Absatz „Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.“ gestrichen, da die beschriebene Anpassungsmaßnahme in dem Gebiet nicht eintritt.
- Zur Klarstellung wurde in den Textlichen Festsetzungen B III 1.2 ergänzt, dass nicht nur die den öffentlichen Flächen abgewandten Fassaden innerhalb der Baufenster A1 bis A4, sondern alle Fassaden der Gebäude innerhalb der Baufenster A1 bis A4 als Putz-, Klinkerfassade oder in Klinkeroptik auszuführen sind.
- Zur Klarstellung wurde in den Textlichen Festsetzungen A V 2.10 ergänzt, dass für die Fassadenbegrünung der Parkgarage überwiegend Arten der Kletterpflanzen zu verwenden sind, die ein Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere bieten, wie z. B. Efeu (Hedera helix).
- Zur Klarstellung wurde in den Textlichen Festsetzungen A I 2 ergänzt, dass im Baufester C2 kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von **insgesamt** maximal 680 m^2 zulässig sind.

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

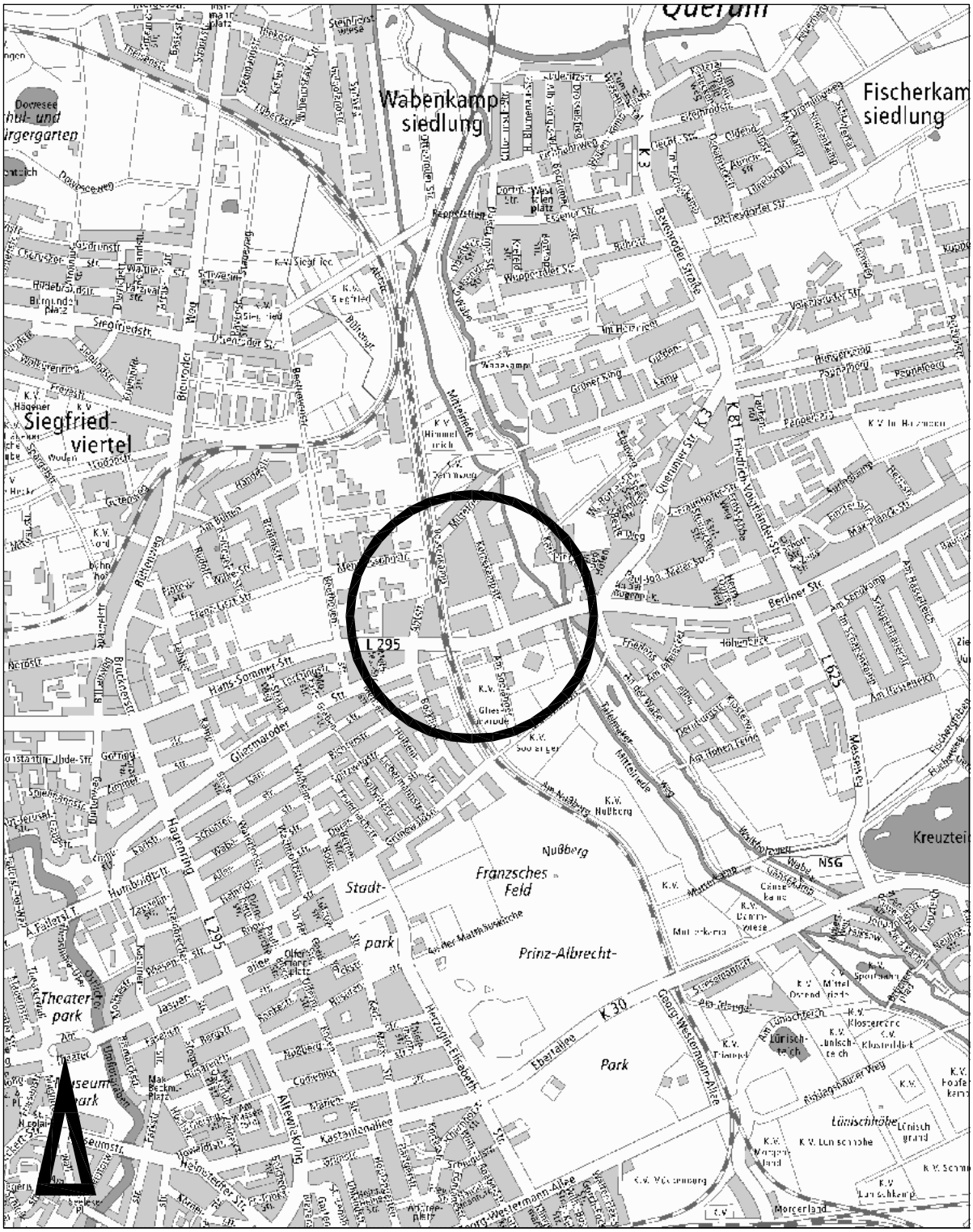
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 1: Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3 2: Planzeichenerklärung
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Übersichtskarte



Maßstab 1:20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Nutzungsbeispiel - Stand: 25. April 2018



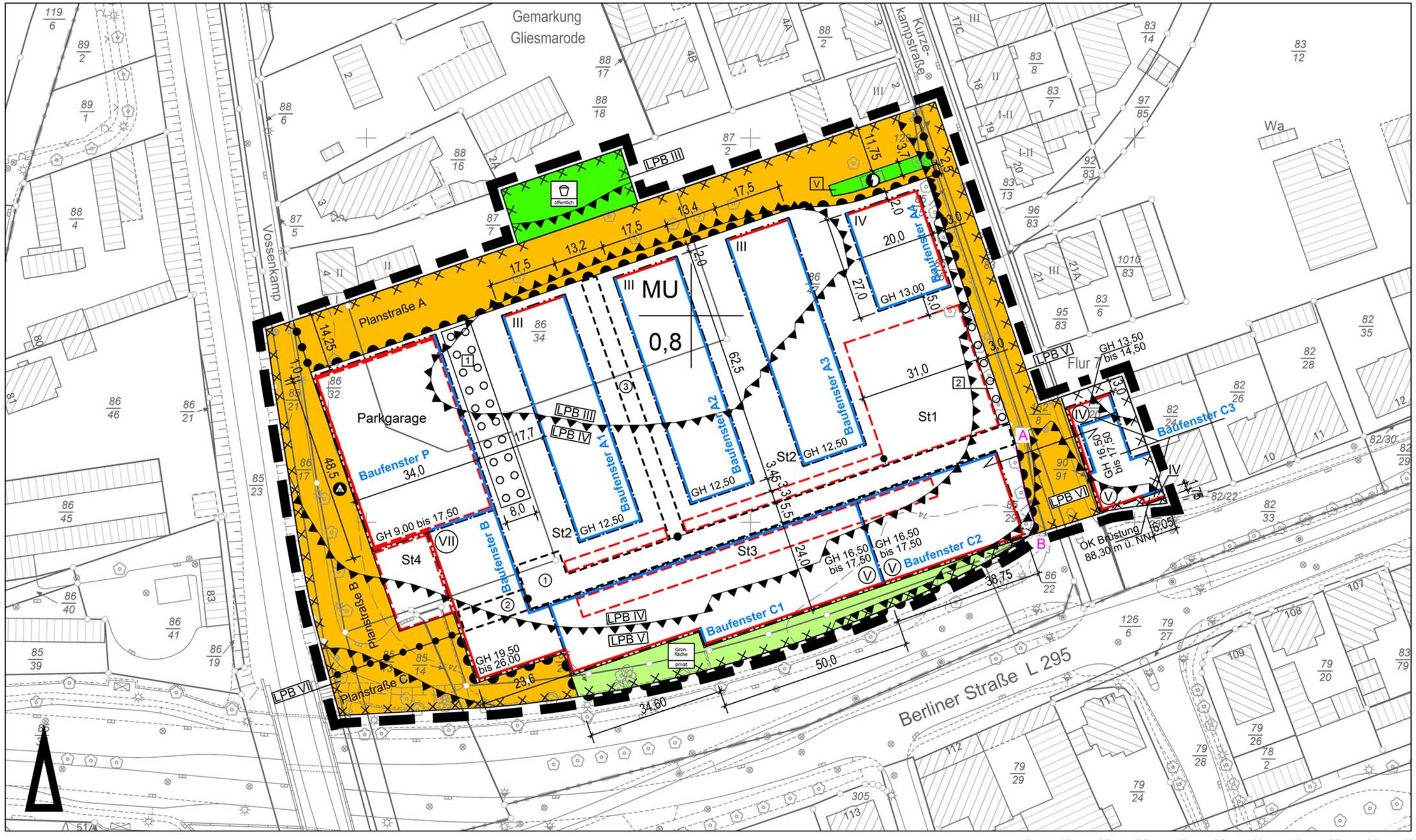
Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Anlage 3.1

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Entwurf der Zeichnerischen Festsetzungen - Stand: 26. April 2018



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung

MU Urbanes Gebiet

Die Gebiete beiderseits der Kurzekampstraße sind als ein Urbanes Gebiet zu betrachten.

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,8 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse zwingend

GH 7,50 Gebäudehöhe als Höchstmaß

GH 9,00 bis 16,00 Gebäudehöhe als Mindest- und Höchstmaß

OK Brüstung 88,30 m ü. NN Höhe Oberkante Brüstung als Höchstmaß über Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baulinie

Baugrenze

Baufenster A Hinweis auf Textliche Festsetzung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

V Verkehrsgrün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Elektrizität

W Wertstoffcontainer

Grünflächen

Öffentlich Spielplatz (öffentlich)

Grünfläche privat Grünfläche (privat)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

2 Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

St Flächen für Stellplätze

Parkgarage Fläche für eine Parkgarage

1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

LPB III Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

A B Hinweis auf Textliche Festsetzung

3,0 Maßangaben in Metern

Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Im Urbanen Gebiet sind zulässig:

   - Wohngebäude,
   - Geschäfts- und Bürogebäude,
   - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Das Urbane Gebiet wird wie folgt gegliedert:

Baufenster A

In den Baufenstern A sind nur Wohnnutzungen zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Baufenstern A in den Erdgeschossen zulässig:

- Geschäfts- und Büronutzungen,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Baufenster B

Im Baufenster B sind Wohnnutzungen unzulässig.

Baufenster C

In den Baufenstern C sind Wohnnutzungen nur in den Obergeschossen zulässig.

Im Baufenster C2 sind Einzelhandelsbetriebe nur wie folgt zulässig:
Als kleinflächige Einzelhandelsbetriebe, soweit sie der Nahversorgung der Bevölkerung dienen und eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 680 m^2 sowie einen Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelsortiments von mindestens 90 % der Verkaufsfläche aufweisen.

Baufenster P

Im Baufenster P sind ergänzend zu dem Punkt A.I.1 Stellplätze- und Garagenanlagen zulässig.

Davon abweichend sind im Baufenster P Wohnnutzungen unzulässig.

3. Im Urbanen Gebiet sind unzulässig:

   - Tankstellen,
   - Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

II Maß der baulichen Nutzung

Im Urbanen Gebiet MU sind Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

III Höhe baulicher Anlagen

1. Gebäudehöhen

1.1. Im Urbanen Gebiet sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis maximal 3,0 m über Oberkante der Dachhaut zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

1.2. Technische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 1,0 Meter über der Oberkante der Dachhaut auf den Gebäuden in den Baufenstern P, B, C1, C2 und C3 sind gemäß B.III.1.6 zu verkleiden. PV-Anlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

1.3. Im Urbanen Gebiet müssen die Dachgeschosse der Gebäude in den Baufenstern A1 bis A4 als Staffelgeschosse um mindestens 3,0 m von der Fassadenkante zurückspringen.

2. Sockel

Im Urbanen Gebiet darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,6 m über dem Bezugspunkt betragen.

3. Bezugspunkt der Höhenangaben

3.1. Im Urbanen Gebiet ist für die Bebauung in den Baufenstern A1 bis A4 der Bezugspunkt für die Höhenangaben die Höhenlage der Plan-

straße A an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

3.2. Im Urbanen Gebiet ist für die Bebauung in den Baufenstern C1 und C2 der Bezugspunkt für die Höhenangaben die Höhenlage der Kurzekampstraße im Abschnitt AB an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

3.3. Im Urbanen Gebiet ist für die Bebauung in den Baufenstern P und B der Bezugspunkt für die Höhenangaben die Höhenlage der Planstraße B an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

3.4. Im Urbanen Gebiet ist für die Bebauung in dem Baufenster C3 der Bezugspunkt für die Höhenangaben die Höhenlage der Berliner Straße an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

~~Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.~~

IV Überbaubare Grundstücksflächen

1. Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

1.1. Im Urbanen Gebiet dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen und Rampen bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden, sofern keine öffentlichen Verkehrsflächen überbaut werden.

1.2. Die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen, Balkone und auskragende Loggien ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite zulässig.

Die den als Stellplätze gekennzeichneten Flächen zugewandten Fassadenabschnitte sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

1.3. Die Überschreitung der Baulinien ist nur in den Obergeschossen und nur durch auskragende Loggien bis maximal 0,5 m auf insgesamt maximal 50 % der jeweiligen Fassadenbreite zulässig.

1.4. Im Urbanen Gebiet sind Freisitze nur als auskragende Platten ohne vorgestellte Balkonkonstruktion zulässig.

2. Über- und Unterschreitung von Baulinien

2.1. Im Urbanen Gebiet dürfen die Gebäude von Baulinien auf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m vor- oder zurückspringen, sofern keine öffentlichen Verkehrsflächen überbaut werden.

2.2. In den Erdgeschossen der Gebäude innerhalb der Baufenster B, C1, C2 und C3 dürfen die zur Berliner Straße zugewandten Fassaden auch mehr als 0,5 Meter zurückspringen.

2.3. Rücksprünge von Loggien, Hauseingängen oder Treppentürmen dürfen auch mehr als 0,5 m betragen.

3. Nebenanlagen

3.1. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind ausschließlich folgende Nebenanlagen zulässig:

- Briefkastenanlagen,
- eingehauste Mülltonnenstandplätze,
- nicht eingehauste und nicht überdachte einstöckige Fahrradabstellanlagen.

3.2. Ausnahmsweise ist je Baufenster eine kombinierte Anlage aus Mülltonnenstandplätzen und einstöckigen nicht eingehausten Fahrradabstellanlagen auch überdacht zulässig, sobald diese die L/T/H von 12/2,5/2,5 m nicht überschreiten.

Die Dachflächen der Anlagen sind extensiv zu begrünen.

3.3. Innerhalb der mit „3“ gekennzeichneten Fläche mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sind Nebenanlagen zulässig, sobald die Umsetzbarkeit eines durchgehenden Gehweges mit einer Breite von mindestens 2,5 m innerhalb dieser Fläche gewährleistet ist.

3.4. Innerhalb des versiegelten Anteils der festgesetzten privaten Grünfläche sind nur folgende Nebenanlagen zulässig:

- Briefkastenanlagen,
- Nicht eingehauste und nicht überdachte einstöckige Fahrradabstellanlagen mit maximal 10 Fahrrädern pro Gebäudeeingang.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche müssen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten.

3.5. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 2,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Einfriedungen, Werbe- und Briefkastenanlagen.

3.6. Standorte für Müllboxen müssen gemäß A.V.2.9 begrünt werden. Ersatzweise ist eine bauliche Einfassung bis maximal 2,5 m in den unter B.III.1 genannten Materialien zulässig.

4. Stellplätze

4.1. Im Urbanen Gebiet sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Auf den Flächen für Stellplätze sind geschlossene Garagen und Carports unzulässig.

4.2. Im Urbanen Gebiet sind Parkgaragen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig (Baufenster P).

5. Bauweise

Im Urbanen Gebiet wird die erforderliche Tiefe der Abstandsfläche im Bereich der festgesetzten Baulinien abweichend vom Bauordnungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB auf mindestens 0,2 H festgesetzt. Der Mindestabstand von 3,0 m bleibt von dieser Regelung unberührt.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist mit einer Grüngestaltung und geeigneten Sicherheitsvorkehrungen an der Grenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen als Spielfläche für Kinder herzustellen.

1.2 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:
- Innerhalb der Planstraße A sind insgesamt mindestens zwölf mittelkronige Laubbäume als gliedernde Elemente in die Parkplatzstreifen zu pflanzen.
- Innerhalb der Planstraße B sind insgesamt mindestens drei mittelkronige Laubbäume als gliedernde Elemente im Bereich der Nebenanlagen östlich der Fahrbahn zu pflanzen.
- Innerhalb der Planstraße C ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

1.3 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und die Fläche für Verkehrsgrün sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

1.4 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist spätestens drei Jahre nach Erschließungsbeginn herzustellen und spätestens in zwei weiteren Jahren fertig zu stellen.

1.5 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1. Die mit „St1“ gekennzeichnete Fläche für Stellplätze ist mit Ausnahme von Unterbrechungen für eine Feuerwehrzufahrt von maximal 7,5 m und Zugänge von maximal 2,5 m an ihrer Nord- und Westseite mit einem mindestens 2,0 m breiten Anpflanzungsstreifen einzufassen, der innerhalb der Fläche für Stellplätze liegt. Der Anpflanzungsstreifen ist mit einer mindestens 0,8 m hohen Strauchpflanzung aus Laubgehölzen zu begrünen sowie mit Laubbäumen in einem Regelabstand von maximal 10,0 m zu bepflanzen. Darüber hinaus sind drei mittelkronige Laubbäume als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren.

2.2. Auf den mit „St2“ gekennzeichneten Flächen für Stellplätze ist mit Ausnahme von Unterbrechungen für eine Feuerwehrzufahrt von maximal 7,5 m und Zugänge von maximal 2,5 m entlang ihrer Nordseite auf einem mindestens 1,0 m breiten Vegetationsstreifen eine mindestens 0,8 m hohe Anpflanzung oder Schnitthecke aus Laubgehölzen herzustellen Darüber hinaus sind insgesamt mindestens 6 mittelkronige Laubbäume als gliedernde Elemente zwischen den Stellplätzen zu integrieren. Der Abstand zwischen zwei Bäumen darf dabei maximal 18 m betragen.

2.3. Auf der mit „St3“ gekennzeichneten Fläche für Stellplätze ist ein mittelkroniger Laubbaum je angefangene sechs Stellplätze zu pflanzen, soweit die Stellplätze nicht durch ein Obergeschoss eines Gebäudes überbaut sind.

2.4. Die mit „St4“ gekennzeichnete Fläche für Stellplätze ist mit Ausnahme von Unterbrechungen für Zufahrten von maximal 5,5 m und Zugänge von maximal 2,5 m angrenzend an öffentliche Flächen mit einer 0,8 m bis 1,2 m hohen Anpflanzung oder Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen. Höhenbeschränkungen im Bereich von Sichtfeldern sind dabei zu beachten. Nach Süden sind die zu begrünenden Flächen mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszubilden wobei mindestens zwei mittelkronige Laubbäume in die Pflanzung zu integrieren sind.

2.5. Innerhalb der mit 1 gekennzeichneten Fläche für Anpflanzungen ist entlang der Parkgarage eine flächenhafte Pflanzung aus heimischen Laubgehölzarten herzustellen. Die Pflanzung ist mit wechselnden Breiten, die eine durchschnittliche Breite von 5,0 m ergeben und auf der Ostseite mit einem gebuchteten Rand auszubilden. Die Pflanzung ist zu 85 % aus Sträuchern und 15 % Heistern herzustellen (Pflanzraster max. 1,5 x 1,5 m). Es sind fünf mindestens mittelkronige Laubbäume als Hochstämme in die Pflanzung zu integrieren. Die gehölzfreien Flächen sind als Rasen-/ Wiesenflächen auszubilden.

2.6. Innerhalb der mit 2 gekennzeichneten Fläche für Anpflanzungen sind drei mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Bestandsbäume innerhalb der Fläche, die diese Anforderung erfüllen und erhalten bleiben, sind hierauf anrechenbar.

Für eine Aus- und Zufahrt von der Kurzekampstraße ist eine Unterbrechung der Fläche für Anpflanzungen in einer Breite von maximal 5,5 m zulässig.

2.7. Im Urbanen Gebiet sind zusätzlich zu den Anpflanzungen gemäß A.V.2.1 bis 2.6 je angefangene 1.500 m² Grundstücksfläche ein mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum und zwei Großsträucher zu pflanzen.

2.8. Innerhalb der privaten Grünfläche ist ein Flächenanteil von mind. 50 % und max. 75 % zu begrünen und mit einem Laubbaum je 50 m² zu bepflanzen.

2.9. Standorte für Müllboxen sind dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder mit einem mindestens 1,6 m hohen

und vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

2.10. Die Nord- und Ostfassaden der Parkgarage sind jeweils auf mind. 75 % ihrer Fläche mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei sind überwiegend Arten zu verwenden, die ein Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere bieten, wie z. B. Efeu (Hedera helix).

Für die Begrünung ist ein durchgehend mindestens 1,0 m breiter Vegetationsstreifen vor den Fassaden herzustellen.

2.11. Im Urbanen Gebiet sind die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode, gemäß den Festsetzungen herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Auf den Verkehrsflächen der Planstraße C können Baumstandorte ausnahmsweise auch als abgedeckte Baumscheibe ausgeführt werden.

3.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

- Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 18–20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 14–16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
- Großsträucher: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
- sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm,
- Heister: verpflanzt, 100 – 150 cm,
- Rank-/Kletterpflanzen: mind. 2 x verpflanzt mit Topfballen, 3 Triebe, 40-60 cm.

Artbedingte Abweichungen sind möglich.

3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung dauerhaft zuzulassen.

VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Lärmpegelbereiche

1. Im Urbanen Gebiet sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2. Ab Lärmpegelbereich III sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone, nur auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig.

3. Von den Festsetzungen unter 1. und 2. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VII Sonstige Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

1.1. Innerhalb der mit „1“ gekennzeichneten Fläche werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungs- und Müllfahrzeuge festgesetzt.

1.2. Innerhalb der mit „2“ gekennzeichneten Fläche werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht für Rettungs- und Müllfahrzeuge festgesetzt.

1.3. Innerhalb der mit „3“ gekennzeichneten Fläche wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Die Nebenanlagen gem. A.IV.3 innerhalb dieser Fläche sind ausnahmsweise zulässig, sobald die Umsetzbarkeit eines durchgehenden Gehweges mit einer Breite von mindestens 2,5 m gesichert ist.

2. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Die ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzten Bereiche dürfen für die notwendige Feuerwehrzufahrt in einer maximalen Breite von jeweils 7,5 Meter unterbrochen werden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Je Baufenster sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweisen in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens fünf Nist- und Ruhestätten vorzusehen und dauerhaft zu erhalten, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

VIII Bedingte Festsetzungen

Die innerhalb der Baufenstern A1 bis A4 festgesetzte Bebauung ist erst zulässig, wenn die Bebauung innerhalb der Baufenstern P, B, C1 und C2 im Rohbau gemäß festgesetzten Mindesthöhe fertiggestellt sind oder gutachterlich nachgewiesen ist, dass in diesem Bereich die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 gleichwertig sichergestellt ist.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53.

II Dächer

1. Dachformen

In dem Urbanen Gebiet sind für bauliche Anlagen nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

2. Dachbegrünung

Im Urbanen Gebiet sind mindestens 50 % der Dachflächen zu begrünen.

Innerhalb der Begrünung befindliche Oberlichter können auf die begrünten Flächen angerechnet werden. Oberhalb der Begrünung sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ausnahmsweise zulässig.

3. Dachnutzung

Im Baufenster P ist eine Nutzung des Daches als Stellplatzanlage oder sonstige Nutzung gemäß A.I.2 ausnahmsweise zulässig, wenn die das Gebäude umfassenden Fassaden um mindestens 2,5 Meter über die Oberkante des Fertigfußbodens des Obergeschoßes hochgezogen werden und die erforderliche Dachbegrünung gemäß B. II. 2 auf anderweitigen Dachbereichen innerhalb des Gebietes ersatzweise umgesetzt wird.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf dabei nicht überschritten werden.

III Fassaden

1. Materialien/ Farbigkeit

1.1. Im Urbanen Gebiet sind die den öffentlichen Flächen und der Stellplatzfläche ST-1 zugewandten Fassaden der Gebäude innerhalb der Baufenster B, C1 bis C3 als Klinkerfassaden oder in Klinkeroptik auszuführen. Dabei sind mindestens 10 %, höchstens jedoch 30 % anderweitige Materialien zu verwenden (Fenster und andere Öffnungen werden dabei nicht eingerechnet).

1.2. Im Urbanen Gebiet sind die den öffentlichen Flächen abgewandten Fassaden sowie die Fassaden der Gebäude innerhalb der Baufenster A1 bis A4 als Putz-, Klinkerfassade oder in Klinkeroptik auszuführen. Dabei sind mindestens 10 %, höchstens jedoch 30 % andersartige Materialien zu verwenden.

1.3. Die Farbigkeit der Hauptmaterialien der Außenwandflächen muss bei Klinkerfassaden oder Klinkeroptik den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:

- NCS S 0300-N bis NCS S 2000-N (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil von 0 %),
- NCS S 0502-Y bis NCS S 2020-Y (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil Gelb von maximal 20 %),
- NCS S 0502-Y05R bis NCS S 2020-Y50R (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil Gelb (FamilynameY=Y) von maximal 20 % und Rotanteil (FamilynameZ=R) bis 50 %).

In begründeten Einzelfällen sind ausnahmsweise abweichende Farbtöne zulässig.

1.4. Die Farbigkeit der Hauptmaterialien der Außenwandflächen muss bei Putzfassaden den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:

- NCS S 0300-N bis NCS S 2000-N (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil von 0 %),
- NCS S 0502-Y bis NCS S 2010-Y (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil Gelb von maximal 10 %).

In begründeten Einzelfällen sind ausnahmsweise abweichende Farbtöne zulässig.

1.5. Die Süd- und Westfassade der Parkgarage sind mit einer Holz- oder Metalllamellenverkleidung oder in Gitteroptik auszuführen.

1.6. Für technische Anlagen gemäß A.III.1.2 ist eine Lamellenverkleidung oder eine Verkleidung in Gitteroptik mit einem an der Gesamtfassade maximal 50%-igen Ansichtsflächenanteil vorzusehen.

IV Werbeanlagen

1. Im Urbanen Gebiet sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den Fassaden zulässig.
- Werbeanlagen dürfen eine Länge von zwei Drittel der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

- Je Nutzungseinheit ist eine einzelne Werbeanlage an einer Fassade (z. B. Logos) von maximal 1,5 x 1,5 m zulässig.
- Die Oberkanten von Werbeanlagen dürfen maximal 5,0 m über dem Bezugspunkt gemäß A.III.3 liegen.
- Werbetürme, Fahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Im Urbanen Gebiet sind insbesondere unzulässig:

- Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards,
- blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
- akustische Werbeanlagen.

V Einfriedungen

1. Im Urbanen Gebiet sind Einfriedungen nur als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. In Kombination mit der Hecke ist ein gleichhoher Stabgitterzaun in Farbtönen Dunkelgrün bis Anthrazit zulässig

2. Im Urbanen Gebiet sind Einfriedungen entlang der Kurzekampstraße im Abschnitt „AB“ und innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche ausgeschlossen.

VI Stellplätze

1. Je Wohneinheit über 40 m² ist auf privatem Grund 1,0 Stellplatz nachzuweisen. Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Anwohner über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Wohneinheit > 40 m² im Geltungsbereich nicht unterschritten werden.

   Je Wohneinheit unter 40 m² Wohnfläche und je Wohneinheit, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert wird, müssen 0,5 Stellplätze auf privatem Grund nachgewiesen werden.

2. Je Apartment im Boardinghouse (Beherbergungsgewerbe) sind 0,8 Stellplätze auf privatem Grund nachzuweisen. Ausnahmsweise kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, sofern für die Besucher des Boardinghouses über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf ein Stellplatzschlüssel von 0,6 Stellplätzen je Appartement im Geltungsbereich nicht unterschritten werden.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Wasserschutzzone

   Das Planungsgebiet liegt teilweise in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Bienroder Weges der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978“ sind zu beachten.

   Die Einrichtung von Erdwärmeanlagen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig anzuzeigen.

2. Versickerung

   Die Planungen für die Anlagen zur Regenwasserversickerung müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Kampfmittel

   Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert.

   Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen

4. Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

   Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

   - DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, Januar 2018,
   - VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.

   Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Schallvorbelastung

   Das Plangebiet ist durch den Verkehr auf der Berliner Straße sowie durch den Schienenverkehr der westlich angrenzenden Bahngleise lärmvorbelastet.

6. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

D Kennzeichnung

Altlastenverdachtsflächen/ -untersuchungen

Im Plangebiet westlich der Kurzekampstraße liegen flächenhafte Bodenverunreinigungen durch PAK vor. Im Bereich des Grundstückes Berliner Straße 8 ist eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch Mineralölkohlenwasserstoffe vorhanden. Die Untergrunduntersuchungen wurden nur orientierend durchgeführt, d. h. es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere höher belastete Bereiche vorliegen.

Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (s. Anlage 1). Die vorgesehene bauliche Nutzung ist für den Bereich westlich der Kurzekampstraße nicht gefährdet. Für das Grundstück Berliner Straße 8 werden vor einer Bebauung weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich. Bei Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit besonderen Anforderungen / Nebenbestimmungen zu rechnen.

Die Auffüllungen im gesamten Plangebiet sind in großen Teilen nicht wieder uneingeschränkt einbaufähig bzw. nicht wieder einbaufähig. Entsprechend ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine ggf. erforderliche fachgerechte Entsorgung von gefährlichem Abfall muss nachgewiesen werden

Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,3 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich der Kinderspielflächen müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Eine technische Versickerung von Niederschlagswasser ist in den verunreinigten Bereichen nicht ohne weiteres erlaubnisfähig. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung der Böden ist eine Versickerung erst nach der Durchführung von Bodenaustauschmaßnahmen möglich.

Erdfallgefährdungsbereich

Die Planungsfläche tangiert den östlichen Randbereich der Hochlage des Salzstockes Bechtsbüttel. Da im Planungsbereich sowie in der näheren Umgebung (bis 600 m entfernt) jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Risiko. Das Planungsgebiet wird für Gebäude mit bis zu 2 Geschossen formal der Erdfallgefährdungskategorie 3 zugeordnet. Für Gebäude mit 3 bis 4 Geschossen ist die für zweigeschossige Bauwerke ermittelte Gefährdungskategorie um eins zu erhöhen und dementsprechend die Erdfallgefährdungskategorie 4 maßgebend. Für Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Ein Informationsblatt über statisch-konstruktive Anforderungen für Wohngebäude in erdfallgefährdeten Gebieten wird vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, im Internet bereitgestellt unter: *https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/subrosion-600.html*

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Begründung

Inhaltsverzeichnis:

2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	6
5	Begründung der Festsetzungen	13
6	Gesamtabwägung	43
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	44
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	44
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	45
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	45

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **12.04.2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl S. 22)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig seit 2008 im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Für das Plangebiet weist das RROP „Vorhandene Siedlungsbereiche/ bauleitplanerisch gesicherte Bereiche“ als nachrichtliche Darstellung aus. Die Planung steht somit in Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53, lassen sich somit nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB berichtigt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die bisherige Darstellung als Gewerbegebiet wird durch die Darstellung als Gemischte Baufläche ersetzt.

2.3 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes GL 13, bekannt gemacht am 9. September 1983.

Dieser setzt für den Geltungsbereich fest:

(1) öffentliche Straßenverkehrsfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs im Bereich der Berliner Straße;
(2) öffentliche Parkfläche auf dem Eckgrundstück Kurzekampstraße/Berliner Straße (Flurstück 82/20, Flur 7, Gemarkung Gliesmarode).

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Im Frühjahr 2016 ist die neue Eigentümerin der Fläche an der Ecke Berliner Straße / Kurzekampstraße an die Stadt herangetreten mit einem Vorschlag, auf der seit Längerem brachliegenden Fläche des ehemaligen Baumarktes in Gliesmarode ein neues gemischt genutztes Quartier zu entwickeln.

Geplant ist ein Urbanes Gebiet mit überwiegendem Anteil an Wohnen sowie gewerblichen Nutzungen, das einen weiteren Baustein der Innenentwicklung der Stadt darstellt. Es entspricht dem strategischen Ziel der Stadt Braunschweig, bestehende Brachen in zentraler Lage zu revitalisieren, statt neue Freiflächen am Siedlungsrand in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht der Stadt entspricht die Entwicklung mit der Realisierung von ca. 300 Wohneinheiten, verschiedenen gewerblichen Nutzungen sowie einem kleinflächigen Nahversorgungsmarkt in idealer Weise den Zielen der Innenentwicklung der Stadt Braunschweig.

Lage:
Der Plangeltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,37 ha umfasst die Flächen nördlich der Berliner Straße und parallel zur Bahnlinie Braunschweig-Gifhorn zwischen dem Vossenkamp und der Kurzekampstraße. Das Gelände liegt auf einem Niveau von rund 73,90 m NN.

Städtebaulicher Entwurf:
Ein vom Investor und Grundstückseigentümer vorgelegter Entwurf wird als Konzeptgrundlage für die weitere Bearbeitung verwendet. Die vorgeschlagene Planung ist ein denkbares Entwicklungsszenario des neu zu definierenden Quartiers.

Der Entwurf sieht eine fünf- bis siebengeschossige Randbebauung mit Mischnutzung entlang der Berliner Straße und eine dreigeschossige Bebauung im rückwärtigen Bereich vor. Eine Gliederung der straßenbegleitenden Bebauung in vier Gebäude erfolgt über vorgesehene Fassadenversprünge. Das geplante siebengeschossige Gebäude an der Ecke Vossenkamp (Bahnbrücke) / Berliner Straße soll durch seine Höhe den an den Gliesmaroder Bahnhof angrenzenden Bereich angemessen akzentuieren.

Das Grundstück Berliner Straße 8 an der Ecke Berliner Straße / Kurzekampstraße wurde nachträglich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen mit dem Ziel, den Straßenraum der Kreuzung Kurzekampstraße/ Berliner Straße städtebaulich neu zu fassen.

Durch die Berliner Straße im Süden und die Bahnlinie im Westen ist das Gebiet lärmvorbelastet. An der Seite der Bahnlinie soll eine mehrgeschossige Parkpalette diesem Umstand Rechnung tragen und als Lärmschutz für die rückwärtige Bebauung fungieren.

Erschließung:
Die Erschließung des Geländes erfolgt über die Kurzekampstraße. Der bestehende Weg entlang der nördlichen Grundstücksgrenze wird zur Haupterschließung des Quartiers als öffentliche Erschließungsanlage geplant. Dem Ziel, das Quartier im Kernbereich möglichst autofrei zu gestalten, kommt die Organisation der Parkplatzanlagen in den Randbereichen des Plangebietes entgegen: In dem geplanten Bau der Parkgarage sowie entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll der überwiegende Teil der Stellplätze untergebracht werden.

Am westlichen Gebietsrand wird die Straße Vossenkamp für die weitere Erschließung mit herangezogen.

Fußläufig ist das Plangebiet von der Berliner Straße gut zu erreichen. Zum Gliesmaroder Bahnhof sowie zum Stadtzentrum orientiert, soll der südwestliche Grenzbereich angrenzend an den Brückenbau der Gliesmaroder Bahnanlage als Quartiersentree gestalterisch ausformuliert werden. Der Übergang für den Rad- und Fußweg zur Berliner Straße hin an der südwestlichen Ecke des Plangebietes wird aufgrund der vorhandenen Höhendifferenz von bis zu 2,5 Meter barrierefrei organisiert. Die bestehende Treppenanlage an dem Brückenbauwerk soll nach Möglichkeit in die zukünftige Anlage gestalterisch und funktional integriert oder aber beseitigt werden.

Nutzung:
Die bisherige bekannte Nutzung auf dem Plangebiet war gewerblich geprägt (z. B. Fleisch- und Konservenfabrik, Libra-Werke, „Praktiker"-Baumarkt). Ab September 2017 sind die Abrissarbeiten des seit Längerem leerstehenden Gebäudes des „Praktiker"-Baumarktes erfolgt. Das Gebäude der Kfz-Werkstatt auf dem Grundstück Berliner Straße 8 wurde im Frühjahr 2018 abgerissen. Auf den ehemalig gewerblich genutzten Flächen östlich des Plangebietes zwischen der Kurzekampstraße und der Mittelriede, an der zur Berliner Straße abgewandten Seite, ist bereits ein verdichtetes Wohnquartier mit insgesamt 58 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau entstanden. Der nördliche Abschnitt der Kurzekampstraße besteht überwiegend aus straßenbegleitender Wohnbebauung und Gewerbehöfen in den rückwärtigen Bereichen.

Im Rahmen der Nachnutzung des brachgefallenen Baumarkts ergibt sich für den Standort Kurzekampstraße-Südwest die Chance, eine architektonisch hochwertige Bebauung mit einer zum städtebaulichen Umfeld passenden gemischten Nutzung zu realisieren.

Durch die Schaffung attraktiver Angebote in der Erdgeschossebene zur Berliner Straße soll die Qualität des Straßenraumes steigen, insbesondere vor dem Hintergrund der Nähe zum Gliesmaroder Bahnhof. Eine entsprechende Ausformulierung und einladende Gestaltung der Gebäudevorbereiche soll dazu beitragen. Die Unterbringung der Wohnungen in den oberen Geschossen entlang der Berliner Straße ist mit Ausnahme des Eckgebäudes im Bereich der Kreuzung Berliner Straße / Gleisanlage denkbar. Im Eckgebäude ist demzufolge ausschließlich eine gewerbliche Nutzung (Boardinghouse, Büros, Praxen) vorgesehen.

An der Ecke Berliner Straße/Kurzekampstraße soll ein maximal 680 m² großer Nahversorger (z. B. Biomarkt) entstehen. Laut dem bereits vorliegenden Gutachten ist eine Beeinträchtigung der benachbarten Zentren durch den geplanten Nahversorger in der vorgeschlagenen Größe nicht zu erwarten.

Aufgrund des vorgesehenen Nutzungsspektrums ist beabsichtigt, das Plangebiet als Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO festzusetzen.

Mikroappartements:
Rund 65% der geplanten Wohnungen werden als Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe unter 40 m² (Mikroappartements) konzipiert. Der vom Investor vorgeschlagene hohe Anteil an Mikroappartements ist vor dem Hintergrund der guten ÖPNV-Anbindung sowie der Nähe zum Stadtzentrum und dem Unicampus an diesem Standort gut vorstellbar und sinnvoll. Die Zielgruppe bilden nicht nur Studierende der benachbarten Universität, sondern auch Alleinstehende und ältere Menschen, entsprechend der anhaltenden Tendenz hin zu Single-Haushalten.

Sozialer Wohnungsbau
Der Anteil an sozialem Wohnungsbau ist in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger anhand des vom Rat beschlossenen kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen vorgesehen. Demnach soll der von der Stadt geforderte Anteil an Sozialwohnungen 20% der gesamten Wohneinheiten betragen. Darüber hinaus deckt der Anteil von Mikroappartements weitere Wohnungen auf Basis der Gesamtmiethöhe ab.

Verfahren:

Das Projekt wird als Angebotsplanung entwickelt und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Am 14. Juni 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel beschlossen, auf den Flächen des ehemaligen „Praktiker“-Geländes ein neues gemischt genutztes Quartier zu realisieren.

4 Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a Abs. 3 BauGB und die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben, werden mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet. Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzgüter erfolgt durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Vorrangig ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu betrachten.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht vor, auf der Fläche des seit Längerem leerstehenden Baumarktes ein gemischt genutztes Quartier mit überwiegendem Anteil an Wohnen umzusetzen. Die geplante Umstrukturierung des Geländes ist ein weiterer Baustein der Innenentwicklung der Stadt und entspricht dem strategischen Ziel, bestehende Brachen in zentraler Lage zu revitalisieren, bevor neue Freiflächen am Siedlungsrand in Anspruch genommen und versiegelt werden. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige überbaubare Grundfläche beträgt ca. 13.200 m². Andere Be-

bauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Schwerwiegende schalltechnische Herausforderungen, die zu einer Durchführung einer Umweltprüfung führen, sind nicht erkennbar. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, wenn der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzt. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit für den Bebauungsplan „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53, nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen. Die Belange des besonderen Artenschutzes sind gleichwohl zu beachten.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Lage des Gebietes nahe der Innenstadt und der Technischen Universität Braunschweig sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, zentral gelegenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung eines verdichteten, gemischt genutzten städtischen Wohnquartiers geradezu prädestiniert. Daher wurde die grundsätzlich ebenfalls mögliche ausschließlich gewerbliche Entwicklung des Gebietes nicht weiterverfolgt. Dies entspricht auch dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2014, diesen Standort nach Rückzug des Einzelhandels zukünftig nicht mehr für großflächigen Einzelhandel vorzuhalten.

4.1 Mensch und Gesundheit

Den Raum östlich des Plangebietes prägt jenseits der Bebauung an der Kurzekampstraße der Landschaftsraum der Wabe- und Mittelriede, der mit seinem Natur- und Spielplatzangebot eine große Bedeutung für die Naherholung der angrenzenden Wohngebiete aufweist. Aufgrund der bisherigen, überwiegend gewerblichen Nutzung entlang der Kurzekampstraße bestand bis jetzt kein Bedarf an einer Verbindung zu diesem Landschaftraum. Vor dem Hintergrund der stattfindenden Wohnbaumaßnahmen beidseits der Kurzekampstraße wird eine stadtteilinterne Vernetzung der Wohngebiete und verbesserte Anbindung an den Landschaftsraum angestrebt. Dazu besteht die Absicht, eine straßenunabhängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Kurzekampstraße in Richtung Karl-Hintze-Weg mit einer Brücke über die Mittelriede unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren zu realisieren.

Die bisherige Nutzung als Gewerbestandort hat jegliches Angebot an Natur- und Erholungsraum innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Durch geeignete Maßnahmen wie die umfassende Begrünung des Gebietes sollen

mögliche negative bioklimatische Auswirkungen weitgehend minimiert werden.

Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm vorbelastet. Um die Schutzanforderungen für ein allgemeines Wohngebiet zu erfüllen, sind zum Teil, je nach Plangebietsbereich, aktive und/ oder passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Ortsbild:
Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch einen seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Standort mit einer großflächig befestigten Fläche als Parkplatz. Das Ortsbild wird durch die Überplanung mit Gebäuden und Verkehrsflächen (strukturiertes städtebauliches Grundmuster, Gebäuden mit Wohn- und Mischnutzung als Geschossbau) erheblich verändert. Durch die Planung werden ungeordnete Strukturen aufgelöst und ein Gebiet mit klarer Orientierung und Identität geschaffen. Maßnahmen der inneren Durchgrünung und Eingrünung der Randbereiche tragen zur Gestaltung des neuen Quartiers und seiner Einbindung in das Ortsbild bei.

Tiere und Pflanzen, Landschaft:
Der Baumbestand auf dem Gelände des ehemaligen „Praktiker“-Marktes wurde im Wesentlichen aus Berg-Ahorn gebildet. Die Bäume sind mittleren Alters. Die meisten Bäume sind durch mangelnde Standorteignung und Beeinträchtigungen aus der vorangegangenen Nutzung der Flächen in ihrer Vitalität erheblich eingeschränkt und gering entwickelt. Nur einzelne Bäume in den Randbereichen haben sich aufgrund besserer Standortbedingungen dahingehend entwickeln können, dass sie einen – wenn auch mit überwiegend eingeschränkter Vitalität – in gewissem Maße prägenden Bestand bilden. Das ist zum einen die Ahornreihe entlang der Kurzekampstraße. Darunter fallen auch ein Ahorn und eine Buche auf der Westseite des Areals im Bereich Vossenkamp, die nach visueller Beurteilung eine bessere Vitalität zeigen. An der Grenze zur Berliner Straße ist auf einem städtischen Grünstreifen ein gemischter Gehölzbestand aus Sträuchern und Baumgehölzen, zum Teil Nadelbäumen (Kiefern) ausgebildet. Der Grünstreifen markiert den Geländeversprung zwischen dem Areal des ehemaligen „Praktiker“ Marktes und der Straße Vossenkamp zur Berliner Straße und ist mit einer Mauer zum Gehweg an der Berliner Straße abgefangen. Im Zuge der Überprüfung des Gebietes hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion für geschützte Arten bzw. als Grundlage zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden durch das Gutachterbüro Ökotop im Sommer 2016 Erfassungen von Fledermäusen sowie eine Kartierung der Nist- und Ruhestätten streng geschützter Arten durchgeführt (Ökotop Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Ökologen GbR, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorkommen geschützter Nist- und Ruhestätten an und in den Gebäuden sowie den vorhandenen Gehölzen, August 2016). Gesetzlich geschützte Biotope, europäische Schutzgebiete und Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Opti-

onale Lebensräume befinden sich entlang der bestehenden Erschließungsanlagen, geprägt von Einzelbäumen und Hecken, sowie straßenbegleitenden Bäumen.

Fledermäuse
Es konnten keine Hinweise auf Quartiere für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

Vögel
Das Gebiet ist mit einer insgesamt geringen Bedeutung für Brutvögel zu bewerten. Mit Ausnahme von Nestern und Kotspuren der verwilderten Haustaube konnten keine Hinweise auf Lebensstätten gebäudebewohnender Vogelarten registriert werden. An den Bäumen konnten keine Nester oder als Lebensstätte dienende Höhlen oder Spalten festgestellt werden.

In dem Gehölzstreifen parallel zur Berliner Straße mit Bäumen und Gebüschen wurden zwei singende Amseln registriert. Da bei dieser Art Zweit- und Drittbruten durchaus üblich sind, wird dies als Brutverdacht registriert. Wird im Rahmen der Baumaßnahmen der Gehölzstreifen parallel zur Berliner Straße gerodet, werden zwei Kleinvogelnester zerstört. Damit ist der Tatbestand des Schädigungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Entsprechende Maßnahmen zum Artenschutz werden daher im Bebauungsplan vorgesehen. Die Baumaßnahmen dürfen nicht während der Brutzeit durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden beim Abriss des Gebäudebestandes des „Praktiker“ Markes berücksichtigt. Auch die in den Bebauungsplan einbezogene Fläche Berliner Straße 8 wurde auf das Vorhandensein geschützter Arten hin überprüft. Im Rahmen der Begehung konnten keine dauerhaft genutzten Vogelnester oder potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie Besiedlungshinweise festgestellt werden, so dass die Abrissarbeiten durchgeführt werden konnten.

4.3 Boden

Im Rahmen der Baumaßnahmen für die ehemalige Nutzung als Baumarkt wurden bereits im Jahr 1992 Bodenuntersuchungen durchgeführt (R. Meyer, Beratende Ingenieure Wasser- und Abfallwirtschaft, Orientierende Untersuchung Baumarkterweiterung Kurzekampstr. / Berliner Str. Braunschweig, 20. Oktober 1992). Im Jahr 2016 wurden im Auftrag des Investors weitere orientierende Untersuchungen sowie eine Baugrunduntersuchung durch den Gutachter GGU (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH) vorgenommen (GGU, Bericht 9508/2016, 5. Februar 2016 und Bericht 9759/2016, 23. September 2016).

In 2017 erfolgten ergänzende Altlastenuntersuchungen im Bereich der nördlichen Kinderspielfläche (GGU, Bericht 10287/2018, 17. Januar 2018) sowie auf dem Grundstück Berliner Straße 8 (GGU, Bericht 10230/2017, 14. Dezember 2017).

Baugrund
Die Untersuchungen zeigen einen Bodenaufbau aus sandig-kiesigen Auffüllungen aus Recycling-Material über schluffigen Feinsanden und Schluffen über Sanden. Der Baugrund ist für Flachgründungen geeignet.

Altlasten
Für das Plangebiet wurde im Zuge der Bauleitplanung eine orientierende Bodenuntersuchung erstellt. Gerade im Hinblick auf die Historie von Teilen des Plangebietes als Gewerbestandort wird der Altlastenproblematik besondere Beachtung beigemessen.

„Praktiker"-Gelände: Die Untersuchungen haben gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet lokal oberflächennah eine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Diese wird durch die aufgefüllten Böden oberflächennah bis ca. 1 m Tiefe verursacht. Laut vorliegender Untersuchungen werden die Vorsorgewerte für Wohnnutzung bei PAK sowie teilweise bei den Schwermetallen überschritten. In dem nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes wurden PAK-Gehalte > Z 2 (nach LAGA) ermittelt, so dass dieser Boden als gefährlicher Abfall im elektronischen Begleitscheinverfahren entsorgt werden muss. Bei den übrigen aufgefüllten Böden wurden PAK-Gehalte ermittelt, die bei der Entsorgung eine Einstufung in die Zuordnungsklasse Z 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) bedingen.

Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch für den gesamten Geltungsbereich gekennzeichnet. Die vorgesehene bauliche Nutzung ist nicht gefährdet. Da die Fläche versiegelt und damit gesichert wird, kann der Boden vor Ort verbleiben. Da eine Unterkellerung der Gebäude nicht vorgesehen ist, wird eine Bodensanierung nicht erforderlich. Bei Baumaßnahmen ist jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit besonderen Anforderungen / Nebenbestimmungen zu rechnen.

Die Auffüllungen sind in großen Teilen nicht wieder uneingeschränkt einbaufähig bzw. nicht wieder einbaufähig. Im Falle von Bodenumlagerungen sind diese geordnet zu entsorgen. Entsprechend ist Bodenaushub im gesamten Plangebiet gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine ggf. erforderliche fachgerechte Entsorgung von gefährlichem Abfall muss nachgewiesen werden

Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,3 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich der Kinderspielflächen müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Berliner Straße 8:
Im nördlichen Teil des Grundstückes Berliner Straße (Altöllager Kfz-Betrieb) wurde durch die 2017 ausgeführten Altlastenuntersuchungen eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt. Zur Festlegung von Maßnahmen vor einer Bebauung der Fläche werden ergänzende Untersuchungen zur Eingrenzung der Belastung sowie zur Gefährdungsabschätzung erforderlich.

Das im Bereich der Mineralölkohlenwasserstoff-Kontamination anfallende Bodenaushubmaterial ist nicht wieder einbaufähig (>Z 2 gemäß LAGA TR Boden) und einer geordneten Entsorgung als gefährlicher Abfall zuzuführen.

Kinderspielplatz:
Im Altlastenkataster der Stadt Braunschweig ist die für den Kinderspielplatz vorgesehene Fläche als nicht altlastenverdächtig erfasst. Aufgrund der bisherigen gewerblichen Nutzungen unterschiedlicher Intensität in der unmittelbaren Nähe des Grundstückes wurde dennoch eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Hiernach liegen in dem 0,3 m mächtigen angedeckten Oberboden keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen vor. Darunter folgen bis 0,8 m unter Geländeoberkante aufgefüllten Böden, die gemäß vorliegender Analytik eine erhöhte PAK-Belastung aufweisen. Die Benzo(a)pyren-Konzentration überschreitet hier den Prüfwert für die Nutzung als Kinderspielfläche nach BBodSchV deutlich.

Da davon ausgegangen werden muss, dass im Zusammenhang mit der Herstellung der Kinderspielfläche Bodenumlagerungen stattfinden werden, ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden-Mensch zu befürchten. Im Bereich der Kinderspielfläche müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen; daher ist das Gebiet flächendeckend auf Kampfmittel zu untersuchen. Eine Gefahrenerkundung/ Oberflächensondierung ist aus Sicherheitsgründen vor Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen.

4.4 Wasser

Das Gelände liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und in der Schutzzone III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ der Braunschweiger Versorgungs-AG. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes“ sind weiter zu beachten. Der nächstgelegene Vorfluter ist die Mittelriede in rund 200 Meter Entfernung. Das Plangebiet liegt somit in Nachbarschaft zum Überschwemmungsgebiet Wabe/ Mittelriede. Extremhochwässer können nach einer Berechnung der Unteren

Wasserbehörde das Gebiet nahezu erreichen. Die Planung sollte diese Gegebenheiten insofern berücksichtigen, als dass die geplante Bebauung mindestens auf dem Höhenniveau der bisherigen Bebauung liegt.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass die Grundwasserstände mit den Wasserständen bei Hochwasser korrespondieren.

Laut den vorliegenden Gutachten liegt das Grundwasser in einer Tiefe von 2,5-3,5 Meter unter dem Gelände. Grundwasserverunreinigungen sind nicht erkennbar.

Aufgrund der Bodenverunreinigungen ist eine technische Versickerung von Niederschlagswasser in den verunreinigten Bereichen nicht ohne weiteres möglich. Die Versickerung ist demnach erst nach Durchführung von Bodenaustauschmaßnahmen möglich.

4.5 Klima, Luft

Der derzeit besonders hohe Anteil an versiegelter Fläche sowie die bisherige Nutzung als Parkplatz haben zur Beeinträchtigung der Luftqualität sowie der Überhitzung der angrenzenden Bereiche beigetragen. Mit einer Umsetzung des Wohnquartiers mit den einhergehenden grünordnerischen Maßnahmen wie Gestaltung der Grünflächen, Fassadenbegrünung und Begrünung der Dachflächen ist in gewissem Maße eine Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf kleinklimatische Verhältnisse zu erwarten.

4.6 Lärm

Auf das Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den allgemeinen Straßenverkehr der Berliner Straße, der Kurzekampstraße, des Vossenkamp, um den westlich verlaufenden Schienenverkehr sowie die ansässigen Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft. Weitere Beeinträchtigungen sind durch Verkehrslärm der künftigen Erschließungsstraßen (Planstraße A und Planstraße B), die geplanten Stellplatzanlagen sowie vom Gewerbelärm durch die innerhalb des Plangebietes zulässigen Betriebe zu erwarten. Die aus dem Thema Lärm resultierenden Konflikte können durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst werden.

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht bekannt. In Bezug auf das Schutzgut hat das Plangebiet darüber hinaus keine Bedeutung. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz vom Januar 2018 beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Gemäß der Aussage des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, werden nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines verdichteten städtischen Quartiers, das aufgrund seines Standortes nahe der Innenstadt aus mehrgeschossigen Gebäuden mit einer gemischten Nutzung bestehen soll. Demzufolge wird als Art der baulichen Nutzung für den Bereich unmittelbar südlich der Haupterschließungsstraße (Planstraße A) und nördlich der Berliner Straße ein Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den Zielvorstellungen für die weitere städtebauliche Entwicklung, an der Nahtstelle zwischen der Berliner Straße und dem nördlich angrenzenden Gebiet mit gemischten Wohn- und Gewerbenutzungen die Funktionen Wohnen und Arbeiten zu kombinieren.

Nutzung
Die umliegenden Bereiche, geprägt durch den historischen Wandel des Standortes, stellen eine bunte Mischung aus Wohnen und Gewerbe mit unterschiedlichem Anteil dar. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan GL 13 aus dem Jahr 1983, der überwiegend den Ausbau der Berliner Straße regelt, werden die angrenzenden Flächen beidseitig der Berliner Straße als Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete sowie öffentliche und verkehrsgebundene Einrichtungen (Tankstelle) festgesetzt. Die nördlich angrenzenden Flächen besteht überwiegend aus straßenbegleitender Wohnbebauung und Gewerbehöfen in den rückwärtigen Bereichen. Für diese Nachbargrundstücke liegen keine Festsetzungen in Bebauungsplänen vor, so dass diese nach § 34 BauGB laut den früheren Ortsuntersuchungen überwiegend als Mischgebiet eingestuft werden können.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Urbane Gebiet MU im Wesentlichen an den umgebenden Nutzungskanon angepasst. Die in der Baunutzungsverordnung für Urbane Gebiete allgemein oder ausnahmsweise vorgesehenen Nutzungen werden für das Urbanen Gebiet MU mit einigen Ausnahmen zugelassen.

Es wird keine direkte Festsetzung zur Regulierung des Anteils der Hauptnutzungen in dem Urbanen Gebiet getroffen. Der Einschätzung zufolge sind die Entwicklungsszenarien mit unterschiedlich geprägten Anteilen gemäß dem Nutzungskatalog für die Urbane Gebiete an diesem Standort gut vertretbar. Der vorgelegte Entwurf des Investors stellt eine der Prognosen mit einem überwiegenden Anteil an Wohnen gemäß den aktuellen Entwicklungstendenzen dar. Die alternative Entwicklung des Gebietes mit überwiegendem Anteil an gewerblichen, sozialen oder kulturellen Nutzungen im Rahmen wird ebenso positive Impulse für die Umgebende Bereiche auslösen und ist als eine darauffolgende Weiterentwicklung nicht ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde, sollen im Urbanen Gebiet MU Vergnügungsstätten ausgeschlossen

werden. Auch werden Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen. Diese Nutzungen laufen dem städtebaulichen Ziel, ein qualitätvolles Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen, entgegen. Eine Entwicklung des Standortes in Richtung Freizeit und Vergnügen ist für diesen Bereich nicht vorgesehen. Solche Nutzungen sind an anderer Stelle im Stadtgebiet unterzubringen. Durch eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wohnungsprostitution ist zudem ein trading down-Effekt zu befürchten, der sich nachteilig auf das gesamte Quartier auswirken kann. Die gewerblichen Flächen sollen dem Produktions- und Dienstleistungsbereich vorbehalten bleiben.

Tankstellen sollen aufgrund der bei dieser Nutzung zu erwartenden erheblichen Verkehrsbelastungen sowie der damit verbundenen Immissionen ausgeschlossen werden, zumal die verkehrliche Erschließung in weiten Teilen der Erschließung von Wohn- und Gewerbeflächen dient. Im Stadtgebiet stehen für diese Nutzung besser geeignete Standorte entlang der Berliner Straße zur Verfügung.

Gliederung des Gebietes:

Vertikale Gliederung: In den Erdgeschossen der südlichen Randbebauung entlang der Berliner Straße wird eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Damit wird eine bewusste Durchmischung dieses verkehrstechnisch gut angebundenen und öffentlich geprägten Randbereiches geschaffen, um die Ansiedlung gebietsbezogener Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie gewerblicher Nutzungen zu ermöglichen (zum Beispiel Boardinghouse). Die Erdgeschossbereiche entlang der Berliner Straße werden als „urbaner Sockel“ mit einer breiten Angebotspalette und entsprechender Gestaltung der Eingangsbereiche umgesetzt.

Hierbei ist das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Stadt Braunschweig zu beachten, das Leitlinien für Einzelhandelsansiedlungen im gesamten Stadtgebiet enthält. Der im Urbanen Gebiet nach Baunutzungsverordnung zulässige Einzelhandelsbetrieb wird nur ausnahmsweise im Erdgeschoss des Eckgebäudes an der Kreuzung Kurzekampstraße / Berliner Straße, westlich der Kurzekampstraße, zugelassen. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Zentren wird vor dem Hintergrund der festgestellten geringen absoluten und relativen Umsatzumverteilungswerte gemäß der Gutachterlichen Untersuchung (Dr. Donato Acocella, Stadt und Regionalentwicklung, Gutachterliche Untersuchung zur Ansiedlung eines Biomarktes im Bereich des Bebauungsplanes GL 53 "Kurzekampstraße Südwest" in der Stadt Braunschweig, 6. März 2018) nicht erwartet. Über das Gebiet hinaus wirkendende weitere Einzelhandelsbetriebe widersprechen dem Zentrenkonzept und sind hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Verkehrsbelastung mit den Zielen des neuen Quartiers nicht vereinbar.

Horizontale Gliederung: Die vorgesehene horizontale Gliederung soll ein verträgliches Miteinander von Wohnnutzungen mit den übrigen, größtenteils auf Öffentlichkeit und Besucherverkehr angewiesenen Nutzungen ermöglichen. In den rückwärtigen Bereichen werden demnach in den Erdgeschossen nur

Geschäfts- und Büronutzungen sowie sonstige Gewerbebetriebe ausnahmsweise möglich, die entsprechend niedrigeren Besucherverkehr aufweisen und eine sonst hier uneingeschränkt zulässige Wohnnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen sollen. Werden die Studierenden der Technischen Universität Braunschweig als eine Hauptnutzergruppe des Quartiers bestätigt, so bietet diese Festsetzung die Möglichkeit zur Ansiedlung der Co-Working und Start-Up Unternehmen direkt in dem Quartier.

Das geplante siebengeschossige Gebäude an der Ecke Planstraßen B, C (Bahnbrücke) / Berliner Straße soll durch seine Höhe den an den Gliesmaroder Verkehrsknoten angrenzenden Bereich dominieren. Das markante Gebäude eignet sich aufgrund seiner repräsentativen Lage hervorragend für die Realisierung von gewerblichen Nutzungen. Eine Wohnnutzung wird hier demnach aus städtebaulichen Gründen zugunsten der besonders von der Lage und Adresse des Entrees des Gebietes profitierenden gewerblichen Nutzungen ausgeschlossen.

Das nördlich anschließende Gebäude an der Ecke Planstraßen A und B wird in erster Linie als eine Quartiersgarage entwickelt. Die gewerblichen Nutzungen, sowie Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind aufgrund der exponierten Lage des Gebäudes ebenso gut vertretbar und in der Kombination mit einer Garagennutzung gut vorstellbar.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Für das Urbane Gebiet wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Mit der festgesetzten GRZ werden Spielräume in der hochbaulichen Ausgestaltung der Bebauung eröffnet, die ein verdichtetes Quartier ermöglichen. Die in dem § 6a BauNVO festgesetzte Obergrenze der GRZ für die Urbanen Gebiete wird hiermit nicht überschritten, um eine entsprechende Einschränkung in Hinblick auf die anzustrebende Qualität und Durchgrünung der Wohn- und Arbeitsbereiche zu sichern.

Durch den gleichzeitigen Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf eine maximale GRZ von 0,8 inklusive aller oberirdischen Stellplätze und Nebenanlagen etc. nicht überschritten werden. Somit werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Durch die festgesetzte extensive Begrünung mindestens der Hälfte der Dachflächen wird die Beeinträchtigung der stadtklimatischen Situation vermindert. Durch die umfassende Begrünung der Innenhöfe und des gesamten Quartiers werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im gesamten Baugebiet werden besondere Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Baukörper gestellt.

Die Randbebauung entlang der Berliner Straße, insbesondere der zur Innenstadt orientierte Eckbereich an dem Brückenbau der Deutschen Bahn, wird durch höhere Gebäude gestärkt, während die Gebäudehöhe in den rückwärtigen Bereichen reduziert wird. Auf diese Weise soll eine hohe Aufenthaltsqualität bei der angestrebten hohen Dichte sichergestellt werden.

Die Zahl der Vollgeschosse entlang der Berliner Straße wird in Anlehnung an die vorhandene östlich anschließende Randbebauung auf fünf Vollgeschosse festgesetzt. Die Randbebauung trägt außerdem zur Lärmminderung in den rückwärtigen Bereichen bei, sodass dort eine Wohnqualität ohne passive Schallschutzmaßnahmen möglich wäre. Das Eckgebäude an der Straße Vossenkamp soll den südwestlichen Teilbereich als Quartiersentree dominieren. Um die gewollte städtebauliche Geste gesichert zu erreichen, ist hier die Zahl der Vollgeschosse auf (zwingend) sieben festgesetzt.

Für die Blockinnenbereiche sind maximal drei Vollgeschosse vorgesehen. Durch die Begrenzung auf drei Vollgeschosse werden negative städtebauliche Auswirkungen, wie beispielsweise eine beidseitige Verschattung, gemindert.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Die Eckbebauung an der Straße Vossenkamp / Planstraße A, sowie die Randbebauung entlang der Berliner Straße werden mit einer erforderlichen Mindestgebäudehöhe geregelt. Die Festsetzung der Geschossigkeit wird hier durch die Festsetzung der minimalen Gebäudehöhen ergänzt mit dem Ziel, eine abschirmende Wirkung gegenüber dem Lärm der angrenzenden Verkehrsanlagen zu gewährleisten und gleichzeitig eine optimale Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen.

Ein um mindestens drei Meter von den Hauptfassaden zurückspringendes Staffelgeschoss ermöglicht in den rückwärtigen Bereichen eine gute Ausnutzbarkeit des Raumes und der besonderen Wohnlage im Bereich der Dächer. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung für ein verdichtetes Wohnquartier in zentraler Lage.

Um den technischen Erfordernissen des modernen Wohnungsbaus gerecht werden zu können, sind Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhen für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu drei Meter über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig. Allerdings müssen sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen, um keine negativen Beeinträchtigungen der öffentlichen und privaten Freiräume zu erzeugen. Durch die entsprechende Einfassung der technischen Anlagen soll die Dachlandschaft mitgestaltet werden.

Die Bebauung innerhalb des Baufensters C3 soll an die direkt östlich angrenzenden Bestandsgebäude angepasst werden um die bestehende Bautypologie der Randbebauung östlich der Kurzekampstraße aufzunehmen. Die Höhe

des angrenzenden Gebäudeteiles wird durch die Traufhöhe des Nachbargebäudes definiert. Die maximale und Mindesthöhe des Hauptvolumens richtet sich auf die geplante Eckbebauung jenseits der Kurzekampstraße mit dem Ziel, die Kreuzung Berliner Straße/Kurzekampstraße durch die räumlichen Gebäudekanten zu erfassen. Die Abstufung der Höhe innerhalb des Baufensters C3 in Richtung Norden soll die Höhenentwicklung entlang der Kurzekampstraße aufnehmen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen,

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien definiert. Sie sind so zugeschnitten, dass einerseits genügend Spielräume für die Bebauung der Grundstücke vorhanden sind und andererseits die städtebauliche Grundfigur, insbesondere in den repräsentativen Eckbereichen an der Berliner Straße, klar zum Ausdruck kommt.

Die Ausformulierung der beinahe 190 m langen Raumkante erfolgt durch die Gliederung der Randbebauung in mehrere Volumina und Versetzen der orthogonal ausgerichteten Baukörper entlang der Fluchtlinie in Anlehnung an die räumliche Eigenart der Berliner Straße.

Die Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen und Rampen ermöglicht eine erforderliche Flexibilität in der baulichen Ausgestaltung der Erdgeschosse. Die Unterschreitungen der Baulinien in größerem Maße sind nur in den Erdgeschossen der Gebäude entlang der Berliner Straße zulässig, um eine räumliche Anpassung an den Straßenraum sowie eine gewisse Lebendigkeit in der Fassadengestaltung des „Urbanen Sockels“ zu ermöglichen.

Die Einschränkung der Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen durch Balkone und Loggien auf die rückwärtigen Fassaden soll einen repräsentativen Charakter der Gebäude entlang der Berliner Straße schützen.

Mit dem Ziel, gegliederte und abwechslungsreiche Fassaden zu erhalten, dürfen Baulinien auf 30% der jeweiligen Fassadenbreite um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden, sofern diese nicht an die öffentlichen Flächen grenzen. Diese Festsetzung ermöglicht zudem mehr Flexibilität in der hochbaulichen Ausgestaltung. Loggien dürfen die Baulinien um maximal 0,5 m, jedoch nur in den Obergeschossen überschreiten. Die Nutzbarkeit der Loggien wird auf diese Weise erhöht, ohne die Ablesbarkeit der Baukörper zu beeinträchtigen. Die Einschränkung auf die Obergeschosse verhindert eine Beeinträchtigung des Straßenraumes.

Die Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen durch die Balkone um bis zu 1,5 m wird in den als Stellplätze gekennzeichneten Flächen zugewandten Fassadenabschnitte werden ausgeschlossen, um die Einschränkung der Vegetationsflächen der hier angrenzenden festgesetzten Eingrünung durch die auskragenden Gebäudeelemente auszuschließen.

Eine Gliederung des Gebietes wird durch die festgesetzten Baufelder, definiert durch Baulinien und Baugrenzen, und die Regelungen der örtlichen Bauvorschrift, erreicht. Um sicher zu stellen, dass die stadträumlich prägenden Eckbereiche entsprechend umgesetzt werden, sind an den repräsentativen Stellen Baulinien vorgesehen.

Nebenanlagen:

In den Urbanen Gebieten sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen aber zu den öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens zwei Meter, entlang der Berliner Straße jedoch von mindestens zwei Meter, einhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass diese nicht an der Grenze zu öffentlichen Flächen aufgestellt werden und so unmittelbar in den öffentlichen Raum hineinwirken. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Einfriedungen, Werbe- und Briefkastenanlagen, die naturgemäß in der Vorzone von Gebäuden nahe den Eingängen untergebracht werden. Um eine negative Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes zu vermeiden, sind die Standorte für Müllboxen gemäß der Festsetzung A V.2.9 einzugrünen.

Die Nebenanlagen innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche werden bis auf Briefkasten oder Fahrradabstellplätze ausgeschlossen. Zudem wird die Größe der zulässigen Fahrradabstellanlagen durch die maximale Zahl der Fahrräder pro Gebäudeeingang geregelt mit dem Ziel, entlang der repräsentativen Seite zur Berliner Straße ein geordnetes Erscheinungsbild zu sichern.

Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Im Urbanen Gebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer und städtebaulicher Absichten geringere als die in den §§ 5 bis 7 NBauO vorgeschriebenen Abstände festgesetzt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Voraussetzungen für ein städtisch geprägtes Quartier zu schaffen, das im Sinne des flächenschonenden Bauens eine dem innenstadtnahen Standort angemessene Dichte vorweist. Da die konkrete Festsetzung von Baukörpern und Bebauungshöhen mit dem bauordnungsrechtlichen Abstandflächenerfordernis ansonsten nicht vereinbar wäre, ist die mit der Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommene Unterschreitung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zur Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Figur innerhalb des Baufensters C3 erforderlich. Die Belange der gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden hiermit nicht beeinträchtigt, da auf die nördlich direkt angrenzende Fläche des Nachbargrundstückes als eine Verkehrsfläche mit einer Zufahrt zum dahinterliegenden Wohnquartier umgesetzt ist.

5.4 Stellplätze und Garagen

Im Urbanen Gebiet MU sind Stellplätze nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Auf den speziell ausgewiesenen Flächen für Stellplätze sind geschlossene Garagen und Carports unzulässig. Die für die Bewohnenden

vorgesehenen Blockinnenbereiche sollen vom Fahrverkehr freigehalten werden um die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu vermeiden und die Wohnqualität im unmittelbaren Umfeld zu schützen.

In dem dafür vorgesehenen Baufenster P im Kreuzungsbereich der Straßen Vossenkamp / Planstraße A ist eine Parkgarage zulässig. Um zu erreichen, dass die davon ausgehenden negativen Auswirkungen auf die Blockinnenbereiche möglichst gering sind, werden die Garagenfassadenflächen in Richtung Wohnbereiche geschlossen und intensiv begrünt. Eine Kombination der Garage mit einer festgesetzten Nutzung ist möglich. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in der Parkgarage führt zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität, zu einer Verringerung der Immissionsbelastung und somit zu einer deutlichen Erhöhung der Lebensqualität für die Bewohner des Quartiers.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Erschließung über den öffentlichen Personennahverkehr ist über die in ca. 200 Meter Entfernung liegende Stadtbahn- und Bushaltestelle sowie den Bahnhof Gliesmarode in hervorragender Weise gegeben. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Organisation:
Die Haupterschließung des Gebietes erfolgt von Norden über eine neu zu errichtende Stadtstraße (Planstraße A) entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes mit einer direkten Ein-/ Ausfahrt im südlichen Bereich der Kurzekampstraße. Eine direkte Anbindung des Plangebietes an die Berliner Straße für den Kfz-Verkehr ist nicht vorgesehen. Die Planstraße A ist als eine Verbindungsstraße von der Kurzekampstraße bis zum Vossenkamp geplant.

Dem Ziel, das Quartier im Kernbereich möglichst autofrei zu gestalten, kommt die Organisation der Parkplatzanlagen in den Randbereichen des Plangebietes entgegen: In dem geplanten Garagenbau am Vossenkamp soll auf mehreren Parkebenen sowie entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der überwiegende Teil der Stellplätze untergebracht werden. Die Anbindung der Parkpalette erfolgt über den Vossenkamp (Planstraße B). Es ist vorgesehen, die Planstraßen A und B als Tempo-30 Zonen umzusetzen, um die weiteren Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen durch die in der Parkgarage Parkenden zu reduzieren.

Für die Gewerbekunden, Mitarbeiter sowie Kunden des geplanten Nahversorgers in dem Eckgebäude an der Kurzekampstraße / Berliner Straße ist ein Parkplatz mit circa 30 Stellplätzen mit einer Ein- und Ausfahrt auf die Kurzekampstraße innerhalb der mit „St1“ gekennzeichneten Fläche geplant.

Der Lieferverkehr für das Gewerbe sowie die Erreichbarkeit der festgesetzten Stellplatzflächen wird über eine Fläche mit Geh,-, Fahr- und Leitungsrecht (ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungs- und Müllfahrzeuge) abgewickelt.

Unter dem Eckgebäude am Vossenkamp ist eine Durchfahrt mit einer Anbindung an die Planstraße B für Müllfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge vorgesehen, die durch einen Poller für den regulären Verkehr gesperrt wird. Durch diese Durchfahrt können Einsatz- und Müllfahrzeuge über die Planstraßen A und B das gesamte Grundstück befahren, ohne zu wenden.

Das Zufahrtsverbot entlang der Planstraße A und in dem nördlichen Abschnitt des Plangebiets entlang der Kurzekampstraße trägt dem Gedanken Rechnung, den rückwärtigen Bereich möglichst autofrei und ohne Durchgangsverkehr zu gestalten. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur für Feuerwehrzufahrten zulässig, sodass Feuerwehrfahrzeuge die mittleren Bereiche entlang der Gebäuderiegel bei Bedarf erreichen können.

Verkehrsaufkommen:
Mit den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, 2006) in Verbindung mit dem Programm Ver_Bau - Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Bosserhoff, Gustavsburg 2014) liegt eine Zusammenstellung allgemeiner Kennwerte zur Abschätzung und zur Ermittlung der zeitlichen Verteilung der Verkehrsnachfrage von Wohn- und Gewerbegebieten vor. Auf der Basis der Planungen kann mit diesen Kennwerten, Werten aus vergleichbaren Projekten und lokalen Daten der Stadt Braunschweig wie der Haushaltsbefragung im ZGB 2010 (WVI 2010) das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Bewohner-, Beschäftigten-, Besucher- und Lieferverkehr abgeschätzt werden (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH , Verkehrsuntersuchung zur Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Praktiker-Baumarktes an der Berliner Straße - Ecke Kurzekampstraße, April 2018).

Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens lässt für das gesamte Planungsgebiet rund 1.500 Kfz-Fahrten pro Tag als Summe über den Quell- und Zielverkehr erwarten. Der gesamte Quell- und Zielverkehr wird über die Kurzekampstraße abgewickelt. Aufgrund des zu erwartenden Mitnahmeeffektes wird die Summe des Neuverkehrs auf der Berliner Straße mit 1.400 Kfz-Fahrten pro Tag etwas geringer ausfallen als das gesamte zu erwartende Verkehrsaufkommen.

Der Leistungsfähigkeitsnachweis für die verkehrlichen Spitzenstunden zur Prognose 2030 zeigt, dass der lichtsignalgeregelte Knoten Berliner Straße / Kurzekampstraße die zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen bereits mit dem heutigen LSA-Programm leistungsfähig abwickeln kann. Durch geringfügige Anpassungen im Signalprogramm lässt sich die Qualität weiter verbessern, die Grüne Welle im Zuge der Berliner Straße bleibt bestehen.

Insgesamt haben die Untersuchungen gezeigt, dass die verkehrliche Erschließung für die geplante Bebauung im Bereich Kurzekampstraße-Südwest gegeben ist. Mit den aufgezeigten Planungen kann die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert und der Verkehr nachhaltig, leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das geplante Baugebiet ist über die Kurzekampstraße und den Vossenkamp an das bestehende Fuß- und Radwegenetz angeschlossen. Die Berliner Straße verfügt bereits über beidseitige Rad- und Fußwege. Auf Höhe des Plangebietes befindet sich in der Kurzekampstraße auf beiden Seiten ein Gehweg, der im Rahmen des Bebauungsplanes an der Seite des Plangebietes auf 2,5 Meter Breite ausgebaut wird. Weitere Gehwege sind entlang der öffentlichen Straßen an der Seite der Bebauung vorgesehen: entlang der Planstraße A auf der südlichen Seite und entlang der Planstraße B auf der östlichen Seite.

Für die verkehrssichere Erreichbarkeit des nördlich von Planstraße A entstehenden Kinderspielplatzes aus dem Neubauquartier werden im Rahmen der Straßenausbauplanung geeignete Maßnahmen geprüft und festgelegt, z. B. Fahrbahneinengungen vor dem Querungspunkt zwischen Spielplatz und Quartier, eine Aufpflasterung der Fahrbahn im Bereich des Querungspunkts zwischen Spielplatz und Quartier sowie verkehrsberuhigende Elemente im weiteren Straßenverlauf.

Eine Querung der Berliner Straße ist für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer aktuell an den Kreuzungen Berliner Straße / Kurzekampstraße und Hans-Sommer-Straße / Abtstraße möglich.

Aufgrund der zentralen Lage und der guten Erschließungssituation kann von einem hohen Radverkehrsanteil der Bewohner ausgegangen werden. Im näheren Umfeld des Planungsgebietes befindet sich südlich des Bahnhofs Braunschweig- Gliesmarode der „Städtepartnerschaftsradweg“ zwischen Magdeburg und Braunschweig. Westlich der Bahnstrecke soll das Ringgleis geführt werden. Zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadt Wolfsburg ist eine Radverbindung in Form eines Radschnellweges geplant. Aktuell werden mehrere Varianten der Führung der Trasse, unter anderem eine mögliche Streckenführung über die Straße Vossenkamp, untersucht. Dem Vossenkamp werden voraussichtlich eine Zubringerfunktion sowie eine temporäre Nutzung als Radschnellweg für den Zeitraum der Umsetzungsmaßnahmen zugeschrieben.

Rampen- und Treppenanlage:

Zwischen dem Vossenkamp und der Berliner Straße wird für die Erschließung des Baugebietes die Herstellung eines barrierefreien Übergangs für Fußgänger, Radfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Höhendifferenz von bis zu 2,5 Meter ist dieser Übergang als Rampenanlage barrierefrei und fahrradgeeignet im Sinne der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) in der jeweils erforderlichen Regelbreite herzustellen. Der größte Teil des Fußgänger- und Radverkehrs

wird aufgrund der westlich liegenden Braunschweiger Kernstadt auf dieser Achse abgewickelt werden. Durch den Bau einer Rampenanlage verkürzt sich insbesondere der Weg für mobilitätseingeschränkte in Richtung des Gliesmaroder Bahnhofes. Die Rampenanlage muss den Anforderungen an eine barrierefreie Führung sowie dem Stand der Technik bezüglich Radverkehrsanlagen (ERA) entsprechen.

Private Erschließung:
Das neue Plangelände erstreckt sich über 190 m Länge in Ost-West Richtung. Innerhalb des Gebietes wird ein Geh- und Radwegenetz angeboten, um den nördlichen Randbereich mit der Berliner Straße zu vernetzen. Auf der nördlichen Seite der Randbebauung an der Berliner Straße ist ein privater Geh- und Radweg mit Zufahrtsmöglichkeiten zu den Gebäuden vorgesehen, dessen Nutzung für die Allgemeinheit grundbuchlich zu sichern ist. Er bildet die Hauptachse der internen fuß- und radläufigen Erschließung des Quartiers mit dem Endpunkt am Vorplatz des Quartiersentrees an der Kreuzung Berliner Straße / Planstraße B. Die Erreichbarkeit des nördlich angrenzenden Kinderspielplatzes wird über einen zweiten privaten Gehweg gewährleistet, der ebenfalls entsprechend zu sichern ist.

Fahrradabstellflächen:
Die kurzen Wege in die Innenstadt und Richtung Universität, die Anbindungen an den Ringgleisradweg sowie ggf. den geplanten Radschnellweg nach Wolfsburg lassen auf eine hohe Nutzungsquote des Fahrrads für das Planungsgebiet schließen. Die nicht eingehausten und nicht überdachten Fahrradabstellanlagen werden als Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zugelassen. Die witterungssichere Unterbringung der Fahrräder in den Erdgeschoßen der geplanten Gebäude ist für die Nutzer optimal. Innerhalb der kompakten Flächen wird zusätzlich eine überdachte Fahrradabstellung je Baufeld ermöglicht, wenn diese in einer Anlage mit ausreichenden Rangierflächen, einer reglementierten Größe, kombiniert mit einem eingehausten Mülltonnenstandplatz, umgesetzt wird. Ziel dieser Regelung ist eine gezielte Zonierung der kompakten Hofbereiche. Die Beschränkung in Anzahl und Größe erfolgt, um einer baulichen Übernutzung der begrünten Innenbereiche entgegen zu wirken.

5.5.4 Mobilitätskonzept

Eine besondere Herausforderung bei der Planung eines verdichteten Wohnquartiers ist die Mobilität der Bewohnenden und die Unterbringung der Fahrzeuge des motorisierten Individualverkehrs. Hinzu kommen wirtschaftliche Aspekte, insbesondere vor dem Hintergrund des angestrebten sozialen Wohnungsbaus. Aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Baugebieten innenstadtnahen Lage im Stadtraum bietet das Quartier gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes durch die zukünftigen Bauherren. Ein solches Konzept kann Möglichkeiten aufzeigen, wie durch die Bauherren bzw. Eigentümer für das neue Baugebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und betrieben werden kann.

Ein durch den Bauherrn zu erstellendes Mobilitätskonzept soll verschiedene Bausteine und Angebote für eine Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf die Verkehrsmittel des Umweltverbunds (Zu Fuß gehen, Fahrrad, ÖPNV) enthalten. Die jeweiligen Mobilitätsangebote sollen aufeinander abgestimmt, nutzerfreundlich verfügbar gemacht sowie zentral organisiert und betrieben werden. Bei Umsetzung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für Wohnungen und für die Apartments im Boardinghouse reduziert werden. Sofern die Wirkung eines Mobilitätskonzepts durch Bauherren bzw. Eigentümer dauerhaft gewährleistet wird, kann der Stellplatzschlüssel von 1,0 (Wohnungen) bzw. 0,8 (Apartments) auf bis zu 0,6 erforderliche private Stellplätze je Wohneinheit über 40 m² bzw. je Apartment reduziert werden. Das Mobilitätskonzept ist nicht Teil des Bebauungsplanes.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan GL 53 leiten sich aus den für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und den fachlichen Zielstellungen in Bezug auf das Orts-/Landschaftsbild, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und das Bedürfnis nach wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten ab. Die festgesetzten Maßnahmen erfüllen damit sowohl städtebauliche wie auch ökologische Funktionen.

5.6.1 Grünordnung

Begrünung öffentlicher Flächen

Die öffentliche Grünfläche nördlich der Planstraße A nimmt den für den Bedarf des Neubaugebietes bemessenen Kinderspielplatz auf. Die Flächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen zu gestalten, das können insbesondere rahmende Strauchhecken und Einzelbäume sein, die für die Spielfläche auch als Schattenangebot von Bedeutung sind. Es sind Kinderspielflächen mit einer Gesamtgröße von mindestens 300 m² innerhalb der Grünfläche auszubilden. Diese Mindestgröße wurde im ehemaligen „Niedersächsischen Gesetz über Spielplätze“ (NSpPG) §3 (2) als Mindestgröße für einen Kinderspielplatz festgelegt. Durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Braunschweig wurde dieser Mindeststandard nach der Aufhebung des NSpPG bestätigt. Angrenzend an die Planstraße A sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, z. B. Herstellung eines begrünten Stabgitterzaunes mit Drängelgitter am Übergangspunkt zum Wohnquartier, die als Barriere wirken und ein ungebremstes und ungesteuertes Hinauslaufen vom Spielplatz auf die Straße verhindern. Die verkehrssichere Ausgestaltung des Querungspunktes ist darüber hinaus Inhalt der Straßenausbauplanung (s. Kap. 5.5.3). Weiterhin sind bei der Herstellung der Grünfläche die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung in geeigneter Weise zu erfüllen (s. Kap. 4.3).
Als weitere Grundlage für die konkrete Gestaltung der Spielplatzflächen wird eine Kinderbeteiligung durchgeführt.

Die öffentlichen Straßen (Planstraßen A, B und C) sollen durch Baumpflanzungen in begrünten Baumscheiben/-beeten und eine Verkehrsgrünfläche im

Einfahrtsbereich der Planstraße A gestaltet werden. Auf der Südseite von Planstraße A sollen mindestens zwölf mittelkronige Laubbäume als gliedernde Elemente in die dort senkrecht zur Fahrbahn entstehenden Parkplätze integriert werden. Die Bäume stehen in solitären Baumscheiben zwischen den Parkplätzen. Die Begrünung der Bodenflächen solitärer Baumscheiben erfolgt im Hinblick auf deren gestalterische Wirksamkeit i. d. R. mit bodendeckenden Gehölzen.

In Planstraße B sind mindestens drei mittelkronige Bäume auf der Ostseite der Fahrbahn zu pflanzen. Hier entstehen im Zusammenhang mit den dort auszubildenden verkehrlichen Nebenanlagen Vegetationsflächen, in die die Bäume zu integrieren sind. In Planstraße C ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, der auf dieser Seite den Eingang in das Quartier markieren und gestalten soll. Im Bereich von Planstraße B und angrenzend in Planstraße C sind zwei Bestandsbäume (Ahorn und Buche, s. Kap. 4.2) festgestellt worden, deren Erhalt im Rahmen der Straßenausbauplanung zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Der mit dem Vorhabenträger zu schließende städtebauliche Vertrag enthält hierzu eine Regelung. Nach bisherigem der Vorplanung zeichnet sich ein Erhalt des Ahornbaums ab. Der Standort der Buche im Bereich der entstehenden Radfahrerrampe und dadurch bedingten Einschnitten in das Gelände ist nach bisheriger Einschätzung nicht zu erhalten. Bei Erhalt sind die Bäume auf die festgesetzten Anpflanzungen anrechenbar.

Durch die Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und ökologischen Wirkung der Begrünung verhindert werden. Die zügige Herstellung der öffentlichen Grünfläche mit dem Kinderspielplatz trägt dazu bei, dass für die Anwohner zeitnah ein attraktives Wohnumfeld entsteht

Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen, bevor sie in die Unterhaltung der Stadt übergehen.

Private Flächen
Auf den privaten Flächen werden differenzierte Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung getroffen, die sich siedlungsökologisch, naturschutzfachlich, gestalterisch und freiraumfunktional begründen.

Durch die Begrünung von Stellplatzflächen werden die negativen Folgen von versiegelten Flächen wie Übererwärmung und Minderung der Luftfeuchte reduziert. Zudem werden die optischen Beeinträchtigungen gemindert, die von den befestigten Flächen und darauf abgestellten Fahrzeugen für das Umfeld ausgehen.

Die auf den Flächen für Stellplätze „St1“ und „St2“ festgesetzten Anpflanzungen setzen sich zusammen aus rahmenden Strauch-/Heckenpflanzungen und Baumpflanzungen, um die gestalterische Einbindung und visuelle Ab-

schirmung in verschiedenen Höhen wirksam werden zu lassen. An der Stellplatzfläche „St1“ ist für die Bäume im Rahmengrün aus vorgenannten Gründen ein Regelabstand von maximal 10 m vorgegeben. Die Wahl der Baumart ist freigestellt, um - abgestimmt auf die begrenzten Platzverhältnisse zu der benachbarten Wohnnutzung - eine funktional wie gestalterisch optimierte Lösung zu finden. So können im Rahmengrün z. B. auch schmal- oder kleinkronige Arten verwendet werden. Auf der Stellplatzanlage „St1“ sind aufgrund ihrer Größe zudem drei mittelkronige Laubbäume als gliedernde Elemente in die Fläche zu integrieren. Der festgesetzte Pflanzbindungsstreifen für drei Bäume an der Grenze zur Kurzekampstraße dient der gestalterischen Einbindung der Fläche zum öffentlichen Raum. In der Fläche liegen die Standorte von drei Bestandsbäumen (Ahorn) aus der Baumreihe an der Kurzekampstraße. Die Fläche ermöglicht den Erhalt der Bäume grundsätzlich, der Erhalt wird aufgrund der Vitalitätseinschränkung der Bäume jedoch nicht verpflichtend vorgegeben. Hierüber sollte zu gegebener Zeit (Bauantrag) auf Basis einer dann aktuellen Vitalität der Bäume entschieden werden.

Die in Längsrichtung angeordneten Stellplätze in der Fläche „St2“ sind an der Grenze zu den Freiflächen der nördlichen Baukörper mit einer Strauchpflanzung oder Schnitthecke zu rahmen und mit Baumstandorten zu gliedern. Aufgrund der Lage der Stellplätze an der zentralen Erschließungsachse des Quartieres sind hier mittelkronige Bäume zu verwenden, die ein gewisses Grünvolumen erzeugen und für den Maßstab der Bebauung gestaltwirksam werden können. Die Flächen für Stellplätze „St3“ liegen innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen. Hier sind Baumpflanzungen vorzunehmen, soweit die Stellplätze nicht durch ein Obergeschoss eines Gebäudes überbaut sind. Für die Fläche für Stellplätze „St4“ sind Maßnahmen der Begrünung festgesetzt, die ihrer gestalterischen Einbindung zum öffentlichen Raum dienen (Vossenkamp, westliches Gebietsentree).

Im Urbanen Gebiet MU sind je angefangene 1.500 m² Grundstücksfläche ein mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum und zwei Großsträucher zu pflanzen. Diese Anpflanzungen sind zum größten Teil in dem rückwärtigen Bereich des Plangebietes umsetzbar, gestalten und strukturieren die Außenanlagen der Gebäude und tragen damit zur Wohnumfeldqualität in dem verdichteten Quartier bei. In diesem Kontext wird auch die Eingrünung von Standorten für Müllboxen festgesetzt.

Der im Bebauungsplan als private Grünfläche gekennzeichnete Bereich soll mit einem Anteil von 50 % bis 75 % begrünt und mit Einzelbäumen bepflanzt werden. Die übrigen Flächenanteile sollen im Kontext mit den Vor-/Zugangsbereichen der nördlich angrenzend geplanten Bebauung befestigt werden. Die Ausgestaltung der Flächen nimmt insofern Bezug auf das entstehende Quartier. Im Zuge der konkretisierenden Planung ist auch der Umgang mit dem im westlichen Abschnitt noch gegebenen Höhenunterschied der Flächen zum Gehweg an der Berliner Straße in geeigneter Weise zu lösen.

Die geplante Parkgarage soll an den zu den Wohnnutzungen orientierten Fassaden mit Kletter- und Schlingpflanzen eingegrünt werden. Angrenzend an die östliche Gebäudeseite der Parkgarage ist zudem eine flächenhafte

Pflanzung aus heimischen Laubgehölzen herzustellen (mit 1 gekennzeichnete Fläche für Anpflanzungen).

Die Pflanzung in Verbindung mit der Fassadenbegrünung der Parkgarage sind als Ausgleich für den Tatbestand des Schädigungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verlust von zwei Lebensstätten der Amsel in dem Gehölzstreifen an der Berliner Straße, s. Kap. 4.2) auf Basis der Empfehlungen aus dem Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Ökologen GbR in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig festgelegt worden.

Durch die Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und ökologischen Wirkung der Begrünung verhindert werden. Die zügige Herstellung der den Gebäuden zugeordneten Freiflächen incl. Begrünung trägt dazu bei, dass für die Anwohner zeitnah ein attraktives Wohnumfeld entsteht

Öffentliche und private Flächen
Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere im Straßenraum und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche soll dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und sonstige Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar.

Die Festsetzungen zur Begrünung privater und öffentlicher Flächen gelten dauerhaft. Abgängige Gehölze sind daher spätestens in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Für Bäume ist eine ihrem natürlichen Kronenbild entsprechende Entwicklung dauerhaft zuzulassen. Kronenrückschnitte, die diesem Ziel entgegenstehen, sind daher unzulässig.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Die festgesetzten Grünen Anlagen innerhalb des Plangebietes sind zwar als Nahrungshabitate für gebäudebewohnende Arten geeignet, bieten jedoch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus natur-schutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an allen Gebäuden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (AMT, Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan GL 53 Kurzekampstraße-Südwest in Braunschweig, Nr. 163246, April 2018) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Berechnungen erfolgten jeweils einmal bei freier Schallausbreitung im Plangebiet und einmal unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung für eine Höhe von 4 m über Grund. Bei den Ausbreitungsrechnungen mit geplanter Bebauung werden zusätzlich die Beurteilungspegel an der Fassade für das jeweils am stärksten betroffene Geschoss unter Berücksichtigung der Gebäudehöhe dargestellt. Für den Erdgeschossbereich wurden Aufpunkthöhen von 2,9 m (Wohnen) bzw. 4,0 m (Gewerbe) über Gelände angesetzt. Für jedes weitere Obergeschoss wurde eine Geschosshöhe von 2,9 m berücksichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53, ist die Entwicklung eines Urbanen Gebiet (MU) in mehrgeschossiger Bauweise vorgesehen. Aufgrund der gemäß den Festsetzungen zulässigen Nutzungen im Urbanen Gebiet (MU) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen nicht von vornherein auszuschließen. Des Weiteren sind Flächen für Straßen, Stellplätze sowie eine öffentliche Grünfläche mit einem Kinderspielplatz geplant. Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen:

- Straßenverkehrslärm,
- Schienenverkehrslärm,
- Gewerbelärm.

Die Anpassung der DIN 18005 an die neue Gebietskategorie Urbanes Gebiet (MU) ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2017 nicht erfolgt. Für die Untersuchung des Plangebietes GL 53, „Kurzekampstraße-Südwest“ werden für die Beurteilung des Verkehrslärms als Vergleichswerte die Orientierungswerte für das Mischgebiet (MI) herangezogen. Es ist davon auszuge-

hen, dass der Verkehrslärm mittels Festsetzungen zum passiven Schallschutz (anhand der Lärmpegelbereiche) behandelt wird. Gemäß der aktuellen Änderung der TA-Lärm vom 1. Juni 2017 sind für das Urbane Gebiet (MU) die neu festgesetzten Immissionsrichtwerte von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts anzuwenden.

5.7.1 Schienenverkehrslärm

Westlich des Plangebietes verläuft die Trasse der überwiegend eingleisigen DB-Strecke 1902 Braunschweig-Gifhorn-Wieren und der Strecke 1722 (km 56,3 bis 56,36). Auf dem betrachteten Streckenabschnitt verkehren gemäß Prognose für das Jahr 2025 täglich 38 Dieseltriebwagen und 14 Güterzüge. Grundlage für die Berechnung der Geräuschemissionen bilden die von der Deutschen Bahn AG bereitgestellten Angaben zum rollenden Material.

Südlich des Plangebietes verläuft der Streckenabschnitt AB 23 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BVG), auf dem die Straßenbahnlinie 3 verkehrt. Im aktuellen Fahrplan 2016/17 sind 195 Fahrten täglich ausgewiesen. Eine Leerfahrt wurde ergänzt. Grundlage für die Berechnung der Geräuschemissionen aus dem Straßenbahnverkehr bilden die durch die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BVG) bereitgestellten Unterlagen für das Jahr 2015. Die Einführung neuer Niederflurzüge im Jahr 2016 wurde berücksichtigt. Eine relevante Steigerung der Fahrtenanzahl bis zum Prognosehorizont 2025 ist laut Auskunft der BVG nicht zu erwarten.

Die Geräuschbelastung durch den Schienenverkehr wurde auf Grundlage der Schall 03 (2014) rechnerisch ermittelt. Aufgrund des Schienenverkehrs treten an den geplanten Gebäuden an der Berliner Straße Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 67 dB(A) im Beurteilungszeitraum Tag und bis zu 59 dB(A) im Nachtzeitraum auf. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet werden damit um bis zu 7 dB am Tage bzw. 9 dB in der Nacht überschritten. Am stärksten betroffen sind die West- und Südfassade von dem Gebäude innerhalb des Baufensters B - direkt an der Eisenbahnbrücke. Auf der straßenabgewandten Rückseite der Gebäude werden die Orientierungswerte zum Teil deutlich unterschritten. Im weiteren Verlauf der Berliner Straße verursacht die Straßenbahn im Beurteilungszeitraum Nacht geringe Überschreitungen der Orientierungswerte um bis zu 3 dB. In den rückwärtigen Bereichen, südlich der Planstraße A, die überwiegend dem Wohnen dienen, werden maximal 49 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht erreicht. Damit werden die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet nicht überschritten.

5.7.2 Straßenverkehrslärm

Als maßgebliche Straßenabschnitte werden betrachtet:

- Berliner Straße,
- Kurzekampstraße,
- Planstraße A (am nördlichen Rand des Plangebietes),
- Vossenkamp.

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach Vorgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) einschließlich der Aufteilung auf Tag- und Nachtstunden sowie der Schwerverkehrsanteile wurden vorab von der WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH in Braunschweig zur Verfügung gestellt. Die Verkehrsmengen beziehen sich auf den Prognosehorizont 2030 und schließen die zusätzlichen Verkehre durch die zurzeit geplanten Baugebiete ein. Die Stellplätze entlang der Berliner Straße und der Kurzekampstraße als Bestandteil des öffentlichen Straßenverkehrs werden entsprechend der üblichen Vorgehensweise nicht separat erfasst. Die privaten Stellplätze im Plangebiet werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels berücksichtigt, werden jedoch nicht in die Beurteilung des Verkehrslärms nach der 16. BImSchV einbezogen.

Aufgrund des Straßenverkehrs treten an den geplanten Gebäuden an der Berliner Straße Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 72 dB(A) im Beurteilungszeitraum Tag und bis zu 64 dB(A) im Nachtzeitraum auf. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet werden damit um bis zu 12 dB am Tage bzw. 14 dB in der Nacht überschritten. Am stärksten ist der Bereich an der Ampelkreuzung Berliner Straße / Kurzekampstraße betroffen. Auf der straßenabgewandten Rückseite der Gebäude werden die Orientierungswerte zum Teil deutlich unterschritten.

In den rückwärtigen Bereichen, südlich der Planstraße A, die überwiegend dem Wohnen dienen, werden maximal 56 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht erreicht. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet werden hier nicht überschritten.

Der mittlere Bereich des Plangebiets wird durch den südlichen Gebäuderiegel und das Quartiersparkhaus wirksam gegen Verkehrslärm abgeschirmt. Auf der Nordseite des Gebäuderiegels entlang der Berliner Straße wird bereits durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung und damit überwiegend Wohngebietsqualität erreicht.

Die straßenzugewandten Gebäudefassaden des geplanten Gebäuderiegels sind am stärksten durch Verkehrslärm betroffen. Trotz Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte um bis zu 14 dB(A) an der Berliner Straße soll die Umsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen (z. B. Wallanlagen) entlang der Berliner Straße aus städtebaulichen Gründen vermieden werden, um eine optische Isolierung gegenüber der Umgebung zu vermeiden. Daher sollen für die Gewährleistung des Anspruchs auf ausreichenden Schallschutz planerische Schallschutzmaßnahmen (Grundrissgestaltung) und passive Schallschutzmaßnahmen (Fassadenschalldämmung) ergriffen werden.

5.7.3 Reflexion des Verkehrslärms:

Neben der Ermittlung der Immissionssituation im Plangebiet ist auch die durch das Planvorhaben verursachte Betroffenheit an der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets zu ermitteln und zu beurteilen. Dazu wurde in der schalltechnischen Untersuchung die Straßen- und Schienenverkehrslärmsituation mit und ohne Berücksichtigung des Vorhabens ermittelt. Dabei zeigte sich, dass an der relevanten Bestandsbebauung an der Südseite der Berliner Straße bereits ohne Planvorhaben teilweise die gerichtlich bestimmte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln bis zu 71 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts durch den Straßenverkehrslärm überschritten werden (vgl. Schallgutachten AMT). Es zeigte sich, dass sich unter Berücksichtigung des Vorhabens die Beurteilungspegel des Verkehrslärms um bis zu 0,5 dB erhöhen. Diese Erhöhung wird maßgeblich durch Schallreflexionen verursacht.

Da diese Erhöhung deutlich unter der Schwelle der akustischen Wahrnehmbarkeit von 1 dB(A) liegt, ist dieser Anstieg des Beurteilungspegels aus schallschutzfachlicher Sicht nicht wahrnehmbar und verändert daher die vorhandene, bereits erheblich durch Verkehrslärm beeinträchtigte Wohnqualität nicht. Die vorhandene Lärmbelastung der betroffenen Wohnbebauung südlich der Hauptverkehrsstraße aufgrund des Verkehrslärms, also ohne Auswirkungen des Bebauungsplanes, überschreitet jedoch die Schwelle der potentiellen Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Daher ist die - durch den zusätzlichen Verkehr aus dem Plangebiet und aufgrund der Gebäudereflexion - resultierende Zunahme der Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen angemessen in die Planung einzustellen.

5.7.4 Gewerbliche Nutzung

Gewerbliche Nutzungen außerhalb des Plangebietes: Im Umfeld des Plangebietes befinden sich verschiedene gewerbliche Nutzungen, für deren Schallemissionen nutzungs- bzw. gebietstypische flächenbezogene Schallleistungspegel angenommen wurden, die sich an den Empfehlungen der DIN 18005 orientieren. Gemäß der aktuellen Änderung der TA-Lärm sind für das Urbane Gebiet (MU) die neu festgesetzten Immissionsrichtwerte, von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, anzuwenden.

Die Grundstücke Berliner Straße 8 – 14 und Berliner Straße 106 – 112 sind im Bebauungsplan GL 13 als Mischgebiet festgesetzt und werden entsprechend eingestuft. Für die weiteren Nachbargrundstücke liegen keine Festsetzungen in Bebauungsplänen vor, so dass diese nach § 34 BauGB einzustufen sind. Laut früheren Ortsuntersuchungen sind diese Grundstücke überwiegend als Mischgebiet einzustufen. Die gewerbliche Nutzung wird auf den Flächen Kurzekampstraße 18 (Wäscherei, Malbetrieb, Maschinenhandel) sowie nördlich des Plangebietes auf den Grundstücken Vossenkamp 1 (ehemaliges Fabrik-Areal, das zurzeit von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt wird) und Vossenkamp 2 (Dachdeckerbetrieb) festgestellt.

Nördlich des Plangebiets auf dem Grundstück Vossenkamp befindet sich eine Facharztpraxis für Kleintiere. Hier können durch Hundegebell im Außenbereich störende Lärmemissionen auftreten. Bezogen auf den gesamten Beurteilungszeitraum Tag (06 – 22 Uhr) wurde für diese Nutzung ein Beurteilungs-Schallleistungspegel von LWAr = 95 dB(A) errechnet. Bezogen auf den Beurteilungszeitraum Nacht (lauteste Stunde im Zeitfenster 22 – 06 Uhr) ergibt sich damit ein Beurteilungs-Schallleistungspegel von LWAr = 92 dB(A).

Gewerbliche Nutzungen innerhalb des Plangebietes: Im Plangebiet sind entlang der Berliner Straße diverse nicht störende gewerbliche Einrichtungen (Boardinghouse, Praxen) und ein Biomarkt an der Ecke Berliner Straße / Kurzekampstraße mit ca. 30 ausgewiesenen PKW-Stellplätzen vorgesehen. Hier sollen vor allem die der Gewerbe zugehörigen Stellplätze sowie Standorte für die Anlieferung als Emissionsquellen berücksichtigt werden. Klima- und Lüftungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sollten dagegen keine relevanten Emissionen verursachen.

Die höchsten Beurteilungspegel werden tagsüber rund um den Parkplatz des geplanten Biomarktes und nachts am nördlichen Rand des Plangebiets durch eventuelles Hundegebell vor der Tierarztpraxis erreicht.

Sowohl im Beurteilungszeitraum Tag (6 – 22 Uhr) als auch im Beurteilungszeitraum Nacht (6 –22 Uhr) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Urbanes Gebiet im gesamten Plangebiet unterschritten.

Auswirkung auf die umliegende Nutzung:
Die umliegenden Nutzungen sind durch Lärm von den Stellplätzen im Plangebiet betroffen. Das Gebäude Kurzekampstraße 21 (MI) befindet sich unmittelbar gegenüber dem geplanten Kundenparkplatz des Biomarktes. Tagsüber wird am Gebäude Kurzekampstraße 21 ein Teilbeurteilungspegel von 52 dB(A) durch die gewerblichen Parkplätze im Plangebiet erreicht. Da dieser Teilbeurteilungspegel den Immissionsrichtwert eines Mischgebietes um mehr als 6 dB(A) unterschreitet, sind keine Konflikte durch die gewerbliche Parkplatznutzung zu erwarten.

Auch die weiteren Stellplätze am nördlichen Rand des Plangebietes, die den geplanten Wohnnutzungen zuzuordnen sind, verursachen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft.

5.7.5 Nutzung in dem oberen Geschoss innerhalb des Baufensters P

Auf der oberen Ebene des Gebäudes an der Ecke Planstraße A/ Vossenkamp wird eine Unterbringung der zulässigen Nutzung ohne Überdachung (zum Beispiel Parkdeck) grundsätzlich zugelassen, sobald eine visuelle Abschirmung durch eine mindestens 2,5 Meter hohe blickdichte Fassadenkonstruktion in Nord- und Westrichtung gewährleistet ist.

Die Beleuchtungsanlagen in dem oberen Geschoß ohne Dachkonstruktion sind grundsätzlich so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. erheblicher Belästigungen für die Nachbarschaft verhindert werden, die

nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. dass die nach dem Stand der Technik nicht vermeidbaren Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen beinhaltet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG auch Lichtimmissionen, die erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können.
Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Lichtimmissionen dient die Richtlinie des Länderausschusses Immissionsschutz „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, Stand 28.10.2014.
Ggf. notwendige Beleuchtungsanlagen auf dem oberen Geschoß können im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens entsprechend dem Stand der Technik so projektiert werden, dass die relevanten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten werden. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend nachzuweisen.

5.7.6 Kinderlärm

Im Urbanen Gebiet MU ist nördlich zur Planstraße A ein öffentlicher Kinderspielplatz vorgesehen. Kinderspielplätze sind im Sinne des § 22 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ zu berücksichtigen. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die durch Kindern u.a. von Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen; dementsprechend wird die Kinderspielfläche in der weiteren Beurteilung vernachlässigt.

5.7.7 Lärmpegelbereiche

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen des geplanten Urbanen Gebietes Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall gemäß DIN 4109 aus den Gewerbelärmimmissionen sowie den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene). Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Verkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Die Lärmpegelbereiche sind in dem Bebauungsplan für eine Immissionshöhe von 4,0 m über Grund) bei freier Schallausbreitung dargestellt. Das Plangebiet befindet sich demnach in den Lärmpegelbereichen III bis VI.

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebietes folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
56 – 60	II
61 – 65	III
66 – 70	IV
71 – 75	V
76 – 80	VI

Unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung ergibt sich in Inneren des Plangebietes, das gegenüber Straßen- und Schienenverkehrslärm abgeschirmt ist, eine deutlich günstigere Situation. In dem Mittleren Bereich der rückwärtigen Bebauung wird der Lärmpegelbereich I bis II, am Parkplatz des Biomarktes von maximal III erreicht. Das Eckgebäude an der Ecke Planstraße A /Kurzekampstraße ist dem Verkehrslärm der Kurzekampstraße ausgesetzt, so dass hier auf der Straßenseite der Lärmpegelbereich IV erreicht wird.

Die West-, Süd- und Ostfassaden der Gebäude an der Berliner Straße befinden sich in den Lärmpegelbereichen V und VI. Auf der straßenabwandten Seite wird auch hier der Lärmpegelbereich I bis II erreicht.

5.7.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes:

Aktive Maßnahmen:
Als aktive Maßnahme eine zur Straße hochabsorbierende Lärmschutzwandsüdlich oder beidseitig der Berliner Straße zu errichten, würde die Lärmsituation für die Bewohner in dem Plangebiet als auch außerhalb des geplanten Gebietes insgesamt verbessern. Diese aktive Schallschutzmaßnahme scheidet jedoch als effektive Lärmminderungsmaßnahme aus, da hierfür zum einen keine Flächen zur Verfügung stehen und zum anderen für die oberen Geschosse keinen Schutz bieten. Zudem würde eine solche Lärmschutzwand entlang der Hauptverkehrsstraße zu einer stadträumlich nicht vertretbaren Situation führen und käme ergänzend auch für das Umfeld - aus insbesondere stadtgestalterischer Sicht - nicht in Betracht. Entsprechend sollen an der Berliner Straße trotz Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte um bis zu 14 dB(A) Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes in Form einer Schallschutzwand oder eines Schallschutzwalls aus städtebaulichen Gründen vermieden werden.

Planerische Maßnahmen:
Grundsätzlich kann eine sinnvolle Gebäudeanordnung und/oder Raumorientierung dazu führen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel in derart verringert wird, dass sich die besonderen baulichen Maßnahmen des passiven Schallschutzes auf ein Minimum reduzieren. Die West-, Süd und Ost-Fassaden des geplanten Gebäuderiegels entlang der Berliner Straße sind am stärksten durch Verkehrslärm betroffen. Mit entsprechend dimensionierten

Maßnahmen des passiven Schallschutzes lassen sich jedoch auch hier gesunde Wohnverhältnisse schaffen. Auf der Nordseite der Gebäude wird bereits durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung erreicht. Schutzbedürftige Räume, die für die Nutzung als Kinderzimmer und/ oder Schlafraum vorgesehen sind, sollen ab Lärmpegelbereich II auf der von der Geräuschquelle abgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden, um die Eigenabschirmung der Gebäude zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung ergibt sich im Inneren des Plangebietes, welches gegenüber Straßen- und Schienenverkehrslärm abgeschirmt ist, eine deutlich günstigere Situation. Hier wird der Lärmpegelbereich I bis II, am Parkplatz des Biomarktes von maximal III erreicht. Es wird eine Regelung zur Fertigstellung der Gebäude innerhalb des Baugebietes getroffen mit dem Ziel, in dem rückwärtigen Bereich dank der Abschirmung durch die Randbebauung eine Verringerung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu sichern.

Reflexionsminderung:
Zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen – insbesondere für die Bestandsbebauung - wurden mehrere Schallschutzlösungen näher betrachtet:

1. Durch die Verwendung absorbierender und hochabsorbierender Fassadenbaustoffe anstelle von schallharten Fassadenelementen wie Klinker und Fensterflächen könnte eine Verringerung der Reflexionswirkung der Fassade erreicht werden. Die Verwendung von Akustikplatten oder Loch- bzw. Trapezblechen sowie Edelstahlgitter mit unterfüttertem Dämmmaterial würde die Reflexionswirkung grundsätzlich verringern. Da jedoch eine ausreichende Ausleuchtung der Räume zur Berliner Straße hin durch Tageslicht sichergestellt werden muss, reduziert sich die Anbringung der o. g. schallabsorbierenden Elemente auf die geschlossene Fassade. Die schallmindernde Wirkung wäre unter dieser Voraussetzung (geringes Flächenverhältnis von Fassade zu Fenster) jedoch relativ gering, die Kosten hingegen hoch. Ferner soll der Neubau sich aus stadtgestalterischen Gründen an Materialien orientieren, die im angrenzenden Östlichen Ringgebiet (Klinkerfassaden) typisch sind. Aus den genannten städtebaulichen und funktionalen Aspekten wird eine solche Alternative nicht weiterverfolgt.

2. Eine quellnahe Möglichkeit für eine Reduktion der durch Verkehrslärm verursachten Immissionspegel an den Bestandsgebäuden entlang der Berliner Straße wäre das Aufbringen einer lärmarmen Fahrbahn-Oberfläche. Die Stadt Braunschweig hat zur Reduktion von Lärmbelastungen im Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Demgemäß ist bei Straßenneubau und Sanierung immer zu prüfen, ob ein lämrmindernder Belag eingebaut werden kann, sofern technologisch keine Gründe dagegensprechen. Außerdem wurde im Lärmaktionsplan eine Priorisierung vorgenommen, nach der zunächst die „hotspots“, also diejenigen Bereiche, in denen eine möglichst hohe Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern eine Verbesserung erhalten, umgesetzt werden sollen. Sollte eine Sanie-

rung der Fahrbahnoberfläche der Berliner Straße in ihrem westlichen Abschnitt notwendig werden, wird diese Alternative erneut geprüft, da dadurch eine Lärmminderung - abhängig von der Qualität des Asphalts - in Höhe von 2 bis 5 dB(A) möglich ist.

3. Ein Abrücken des Neubaus von der Straßenbegrenzungslinie in nördliche Richtung als auch die Reduzierung der Gebäudehöhe, würden die geringfügige Lärmpegelerhöhung durch Schallreflexion nur unwesentlich reduzieren. Der Bebauungsplan sieht die straßenbegleitende Bebauung in Fortsetzung der östlich angrenzenden Bebauung ausdrücklich vor, um so auch stadträumlich die funktionale Verknüpfung aufzuzeigen, so dass diese Möglichkeit keine realistische Maßnahme zur Lärmminderung darstellt.

4. Auch ein vollständiger Verzicht auf eine Bebauung im Plangebiet ist aus den in Kapitel 3 „Anlass und Ziel des Bebauungsplanes“ genannten Gründen städtebaulich nicht vertretbar. Hierbei ist insbesondere auf den im Baugesetzbuch verankerten Planungsgrundsatz zu verweisen, der besagt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (vgl. BauGB, §1 Absatz 5). Eine vollumfängliche Berücksichtigung des Lärmschutzes würde danach entlang der Berliner Straße mit seiner bestehenden Verkehrsbelastung jegliche Bebauung unterbinden. Insbesondere aber würde aus stadtplanerischer Sicht die maßgeblichen städtebaulichen Potentiale der Fläche nicht genutzt. Ein solcher Verzicht wäre aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht nicht vertretbar.

Aus den genannten Gründen soll keine der o. g. schallmindernden Maßnahmen umgesetzt werden, da deren Kosten und/ oder städtebaulichen Nachteile in keinem Verhältnis zu der nur geringfügigen und nicht wahrnehmbaren Lärmerhöhung stehen.

Im Allgemeinen sind planerische und aktive Maßnahmen den passiven gegenüber vorzugswürdig; soweit aber Geräuschbelastungen verbleiben, weil planerische Optimierung und aktiver Schallschutz nicht ausreichen oder nicht umsetzbar sind, können passive Maßnahmen vorgesehen werden.

Entsprechend kommt als weiterer Lösungsansatz zur Reduzierung der vom Vorhaben verursachten Verkehrslärmerhöhungen an den gegenüberliegenden Wohngebäuden passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenster für schutzbedürftige Räume in Betracht. Allerdings steht der Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungen in einem unverhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Schutzzweck, den nur rechnerisch ermittelbaren, aber nicht wahrnehmbaren bebauungsplanbedingten Lärmanstieg zu vermeiden. Die Finanzierung der nächsthöheren Schallschutzkategorie der betroffenen Fenster aus öffentlichen Mitteln würde dazu führen, dass nicht nur der geringfügigen Erhöhung des Verkehrslärms Rechnung getragen würde, sondern zu Gunsten der Betroffenen auch eine darüberhinausgehende Verbesserung der Immissionssituation vorläge. Jedoch im Hinblick

darauf, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung bestand und die vorhabenbedingte Immissionserhöhung i. d. R. nicht wahrnehmbar ist, als auch das Vorhaben an diesem Standort und in dieser Ausführung städtebaulich erwünscht ist, sollen die Belange der betroffenen Nachbarn insoweit zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Lärmbelastungen, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) (vgl. Schallgutachten AMT, S. 21) überschreiten, auch geringfügige Lärmpegelerhöhungen ihrer Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt werden müssen. Mögliche Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der - durch die geplante Bebauung hervorgerufenen - Verkehrslärmreflexionen wurden näher geprüft und abgewogen.

Die Stadt Braunschweig ist sich bewusst, dass die Anlieger südlich der Berliner Straße durch den Verkehrslärm Schallpegeln ausgesetzt sind, die oberhalb der gerichtlich festgestellten Schwelle zur Gesundheitsgefährdung liegen. Eine Reduzierung des vorhandenen Verkehrslärms, die auch im Bestand zur Einhaltung der Orientierungswerte führen würde, ist im Zuge des Bebauungsplanes nicht möglich. Selbst der vollständige Verzicht auf die Planung nimmt keinen Einfluss auf die bestehende Situation.
Der Bebauungsplan und der durch die planungsrechtlichen Vorgaben ermöglichte Neubau führen zu einer Pegelerhöhung von bis zu 0,5 dB(A). Diese Erhöhung liegt somit unterhalb der akustischen Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A).

Eine solche Erhöhung und die damit einhergehende weitere Belastung Einzelner, erscheint vor dem Hintergrund der gesamtstädtisch ausstrahlenden Realisierung eines städtischen Quartiers hinnehmbar.

Passive Maßnahmen:
Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm für die geplanten Gebäude im Geltungsbereich entsprechend der Lärmpegelbereiche II - VI gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ werden besondere bauliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes getroffen.

Ab Lärmpegelbereich III wird zur Verbesserung der Schalldämmung der Einbau von schallgedämmten Lüftern (oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art) in den zum Schlafen geeigneten Räumen (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) empfohlen. An den Fassaden von Kinderzimmern und Schlafräumen, an denen ein Schalldruckpegel von 45 dB(A) in der Nacht überschritten wird, ist eine fensterunabhängige Lüftung zu empfehlen.
Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist laut Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Ab Lärmpegelbereich III sind bebaute Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien und Balkone) nur auf der von der maßgeblichen Geräuschquelle abge-

wandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig. Alternativ sind sie zulässig, sofern sie durch eine mindestens 2 m hohe Abschirmmaßnahme (z. B. Wand oder Nebengebäude) oder
durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen) geschützt werden.

5.8 Soziale Infrastruktur

Grundschule
Bei der Ermittlung des durch das Baugebiet ausgelösten neuen Bedarfs werden nur die Wohnungen, die nach den Richtlinien zum Nds. Wohnraumfördergesetz für mindestens zwei Personen (mindestens ein Elternteil mit Kind) geeignet sind (Größe über 50 m²) berücksichtigt. Daraus ergibt sich für das Planungsgebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ bei 90 familiengerechten Wohnungen (mindestens 30% von insgesamt 300 WE) ein rechnerischer Bedarf von ca. 5 zusätzlichen Schülerplätzen pro Jahrgang.

Die mögliche Anzahl an Schülern und Schülerinnen aus dem Neubaugebiet kann in der bezirklichen Grundschule Gliesmarode räumlich versorgt werden, sobald der Bauträger sich an der Erweiterung der Kapazitäten der Grundschule Gliesmarode im entsprechenden Rahmen beteiligt. Die Übernahme der durch das neue Baugebiet ausgelösten Folgekosten durch einen Investor soll im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

Kindertagesstätte
Im Rahmen der Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung werden bei Bedarfsberechnungen in Neubaugebieten zehn Kindergartenplätze und acht Krippenplätze je 100 Wohneinheiten (WE) in Mehrfamilienhäusern als Planungsgröße zu Grunde gelegt. Berücksichtigt werden die in Anlehnung an die Richtlinien zum Nds. Wohnraumfördergesetz familientauglichen Wohnungen mit einer Größe über 50 m². Daraus ergibt sich für das Planungsgebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ bei 90 familiengerechten Wohnungen (mindestens 30% von insgesamt 300 WE) ein rechnerischer Bedarf von ca. 9 Kindergartenplätzen und 7 Krippenplätzen.

Die Kostenbeteiligung an den Folgekosten für den Neubau oder die Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt.

Spiel- und Jugendplatz
Der Bedarf an Kinder- und Jugendspielflächen für das o. g. Baugebiet bezieht sich nur auf die familientauglichen Wohnungen (über 50 m²). Demnach ergibt sich für 90 Wohneinheiten ein tatsächlicher baugebietsbezogener Bedarf an Kinder- und Jugendspielflächen von jeweils 270 m².

Die von dem Investor vorgeschlagene, nördlich an das Plangebiet angrenzende Gartenfläche eignet sich für die Errichtung des Kinderspielplatzes und die Deckung des tatsächlichen Bedarfs an Kinderspielfläche. Sie wird daher im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Da aus planerischer Sicht in dem Baugebiet keine Grundstücksfläche für einen Jugendspielplatz bereitgestellt werden kann und keine Deckung des tatsächlichen Bedarfes in bestehenden Einrichtungen möglich ist, soll das Angebot an Jugendspielflächen außerhalb des Plangebietes adäquat verbessert werden. Mögliche Standorte sind zu prüfen, eine Option sind Flächen im Bereich „Gliesmaroder Bahnhof“. Die Beteiligung an den Folgekosten für einen evtl. Neubau eines Jugendspielplatzes soll im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Eine Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas, Telekommunikationsleitungen und Trinkwasser kann durch die zuständigen Versorgungsträger über die vorhandenen Anschlüsse in den angrenzenden Straßen (Vossenkamp, Kurzekampstraße und Berliner Straße) sichergestellt werden. Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Standard der Stadt Braunschweig erfolgt die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Baugebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ im Trennsystem.

Schmutzwasser

Das auf den privaten Flächen anfallende Schmutzwasser wird über ein neu zu erstellendes privates Kanalnetz im Baugebiet an das vorhandene Kanalnetz der Stadt Braunschweig angebunden. Bisher wurde das Schmutzwasser über einen DN 150 Anschluss zur Kurzekampstraße geführt. Sollte dieser Anschluss für den geplanten Baugebiet nicht ausreichen, kann das häusliche Schmutzwasser aufgenommen werden und in freiem Gefälle einem Schmutzwasserkanal in der Berliner Straße zugeführt werden. Die vorhandene Schmutzwasserleitung verläuft an der gegenüberliegenden Seite der Berliner Straße. Jegliche Baumaßnahmen sind mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Braunschweig, Verkehrsplanung und Stadtentwässerung, abzustimmen.

Niederschlagswasser

Im Umfeld des Erschließungsgebietes sind mehrere Anschlüsse an die öffentliche Regenwasserkanalisation vorhanden. Die ursprüngliche Entwässerung des Geländes, angepasst und genehmigt im Jahr 1987, erfolgte in zwei Abschnitten: das Niederschlagswasser von ca. 7.000 m² Fläche wurde an den Regenwasserkanal der Kurzekampstraße angeschlossen, der größere Teil von ca.11.000 m² wurde an die Berliner Straße angebunden. Im Vergleich mit einer bisherigen gewerblichen Nutzung als Baumarkt und Parkplatz, sieht eine vorgeschlagene Wohn- und Mischnutzung mit einem entsprechenden Anteil an Grünflächen, eine geringere Versiegelung vor. Eine Erhöhung der Mengen des abzuleitenden Regenwassers ist daher nicht zu erwarten, sodass die vorhandenen und bisher genutzten Anschlüsse für die neue Bebauung weiterverwendet werden.

Aufgrund der Bodenverunreinigungen ist eine technische Versickerung von Niederschlagswasser in den verunreinigten Bereichen nicht ohne weiteres

möglich. Ggf. ist die Versickerung nach der Durchführung von z. B. Bodenaustauschmaßnahmen möglich. Eine dezentrale Niederschlagsentwässerung wird aufgrund der guten Erschließung des Gebietes nicht weiterverfolgt.

Strom
Im nordöstlichen Randbereich, angrenzend an die Planstraße A befindet sich ein Schalthaus der BS-Netz, „ST- 0075“ (Kurzekampstraße). Über diesen Anschluss erfolgt die Stromversorgung des gesamten angrenzenden Gebietes Kurzekampstraße. Die Leitungen und die Station sollen dauerhaft bestehen bleiben. Die Gestaltung der angrenzenden Flächen erfolgt unter der Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände und unter der Abstimmung mit BS-Netz.

Wertstoffcontainer

Aufgrund der geplanten Zuschnitte der Wohnungen werden in naher Zukunft im Gebiet Kurzekampstraße-Südwest deutlich mehr Einwohner/-innen leben und somit ein Mehrbedarf an Wertstoffcontainern entstehen.

Aufgrund dessen sollte im Gebiet GL 53 auch eine Wertstoffcontainerstation eingeplant werden. Für das Baugebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der westlichen Kante des Baufensters P eine geeignete Stelle für die Aufstellung der Wertstoffcontainer vorgesehen. Die genaue Lage der Anlage für die Wertstoffcontainer wird im Rahmen des Straßenausbauplanes bestimmt.

Die privaten Sammelstellen sind innerhalb der privaten Flächen so anzuordnen, dass diese von dem Müllfahrzeug angefahren werden können.

Wärmeversorgung
Für das Baugebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichtetet Lösung die Realisierung einer innovativen Wärmeversorgung an. Diese umweltfreundliche Möglichkeit das Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen, ergibt sich mit der Anbindung an das Fernwärmenetz. Alternativ kann auch die Errichtung eines Energie-Effizienz-Quartiers, bei dem verschiedene Wärme- bzw. Stromerzeuger auch in Kombination mit Fernwärme sinnvoll sein.

Das Energieversorgungskonzept ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Braunschweig abzustimmen.

5.10 Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb der mit „1“ gekennzeichneten Fläche werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungs- und Müllfahrzeuge festgesetzt. Innerhalb der mit „1“ gekennzeichneten Bereiche soll damit die Anfahrbarkeit

der angrenzenden privaten Stellplatzflächen für die gewerbliche Nutzung entlang der Berliner Straße gewährleistet sein. Ein Durchfahren des Quartiers durch private Fahrzeuge soll hingegen nicht ermöglicht werden.

Innerhalb der mit „2“ gekennzeichneten Fläche werden ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Fahrrecht für Rettungs- und Müllfahrzeuge festgesetzt.

Innerhalb der mit „3“ gekennzeichneten Fläche wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Diese Verbindung dient der Anbindung des nördlich der Planstraße A geplanten öffentlichen Kinderspielplatzes.

Diese Festsetzungen beziehen sich auf das Wegesystem innerhalb des Quartiers, das grundsätzlich für die Allgemeinheit offenstehen soll.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

5.11.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel der städtebaulichen Planung sind u. a. eine ansprechende Gestaltung und ein harmonisches Ortsbild. Dabei wird das Ortsbild u. a. durch Dachform und Materialität der Fassaden, aber auch durch Nebenanlagen und Einfriedungen bestimmt. Da die städtebaulichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch eine örtliche Bauvorschrift ergänzt. Durch ausgewogene Bauvorschriften kann die Attraktivität des Wohngebietes und somit auch seine Akzeptanz und Vermarktbarkeit gesteigert werden. Die örtliche Bauvorschrift gilt für das gesamte Planungsgebiet.

5.11.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement des Baugebietes ist die Dachlandschaft. Sie prägt das Gesamtbild des Quartieres maßgeblich. Auch die Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen von Farbe, Form und Volumen der einzelnen Dächer stark beeinflusst.

Im Urbanen Gebiet sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Mit dieser Festsetzung entsteht eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft. Auch sind überdachte Nebenanlagen nur als Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Nebengebäude und -anlagen sollen auf diese Weise optisch in den Hintergrund treten.

Aufgrund der von vielen Seiten gut einsehbaren Lage der geplanten Neubebauung werden detaillierte Gestaltungsvorschriften für die technischen und Anlagen auf den Dächern der Gebäude getroffen mit dem Ziel, die durch eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe zulässigen Aufbauten optisch aufzuwerten.

Die festgesetzte extensive Begrünung der Hälfte der Dachflächen steigert die Attraktivität für die Bewohner und bietet Vorteile aus stadtklimatischer Sicht. Die Nutzung von Photovoltaik und Solaranlagen oberhalb der Begrünung bleiben ausnahmsweise zulässig. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung

muss dabei aber gewährleistet bleiben. Grundsätzlich erscheint es sinnvoller, Photovoltaikelemente und Solaranlagen in nicht begrünten Dachbereichen unterzubringen. Die Ausnahmenregelung soll je nach Energiekonzept bei erhöhtem Bedarf eine gewisse Flexibilität gewährleisten. Die Stadt Braunschweig hat das Ziel bis zum Jahr 2020 (gegenüber 1990) den Ausstoß von Treibhausgasen um 40 % zu senken (Klimaschutzkonzept). Neubauten sollten daher möglichst ohne oder mit wenig fossilen Energieträgern auskommen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von erneuerbaren Energien, hier Solarenergie, sinnvoll.

Die Dachfläche des Gebäudes innerhalb des Baufensters P wird für die Unterbringung einer der festgesetzten Parkhausnutzungen ohne Überdachung möglich, wenn die schädlichen Umwelteinwirkungen u. a. erheblicher Belästigungen für die Nachbarschaft durch die Licht- und Lärmimmissionen verhindert werden. Der entsprechende Nachweis in dem Baugenehmigungsverfahren wir erforderlich. Von den festgesetzten Eingrünungen der Dachflächen kann unter Umständen abgewichen werden, wenn die erforderliche Fläche in demselben Maß an einer anderen Stelle in dem Quartier nachgewiesen wird. Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes durch die geparkten Autos oder anderweitigen gemäß dem Nutzungskatalog zulässigen Nutzung auf der Dachebene des Eckgebäudes soll durch das Hochziehen der Außenfassadenflächen vermieden werden.

5.11.3 Werbeanlagen

Da auch Werbeanlagen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes des Quartiers ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt. Ziel ist es, Werbeanlagen harmonisch in das Stadtbild und die Gebäudearchitektur zu integrieren.

In diesem Gebiet sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem sind Werbeanlagen nur im Bereich der Erdgeschosszone bis zu einer Höhe von maximal 5,0 m über dem Bezugspunkt zulässig. Die Fernwirkung der Werbeanlagen soll auf diese Weise eingeschränkt werden. Die Werbeanlage darf dabei eine Länge von 2/3 der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Für die einzelnen Werbeanlagen, zum Beispiel Logos, sind im Einzelfall größere Anlagen bis 1,6 m Breite und Höhe möglich. Eine zu große Dominanz der Störwirkung auf die nähere Umgebung soll vermieden werden. Aus demselben Grund sind auch Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder, Skybeamer und akustische Werbeanlagen, generell ausgeschlossen. Von ihnen ist zu erwarten, dass nachteilige Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld des Quartiers ausgehen.

Grundsätzlich ist Werbung für eine gute Kundenbeziehung notwendig; eine Massierung von Werbung unmittelbar gegenüber der im Urbanen Gebiet möglichen Wohnnutzung soll aber vermieden werden. Werbetürme, Fahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen sind außerdem aufgrund der hohen

Ansprüche an die Gestaltung des Straßenraumes der Berliner Straße grundsätzlich nicht zugelassen; eine zwingende Erforderlichkeit dieser Art von Werbung ist nicht erkennbar.

5.11.4 Loggien und Balkone

Um eine klare Ablesbarkeit der Baukörper und eine einheitliche Erscheinungsform zu gewährleisten, sollen zum öffentlichen Raum der Berliner Straße hin Freisitze nur als eingeschnittene Loggien zulässig sein. Sie können bis zu 0,5 m vor die Gebäudekante vorspringen. Die Aufenthaltsqualität auf den Loggien soll durch diese Maßnahme erhöht werden, ohne die Gebäudekubatur aufzuweichen.

Den Baukörpern vorgestellte Balkone sollen aufgrund ihres Platzbedarfs nicht zur Ausführung kommen. Sie sind als Freisitze, die über die äußere Begrenzungslinie der Fassaden bis maximal 1,5 Meter auskragen, ohne eigene Tragkonstruktion, aufzuführen.

5.11.5 Farbgebung/Materialität

Materialität und Farbgebung der Fassaden bestimmen das individuelle Erscheinungsbild eines Gebäudes und prägen darüber hinaus maßgeblich den Charakter des Gebietes. Ziel ist es, einerseits ein vielfältiges, abwechslungsreiches und lebendiges Quartier zu entwickeln, andererseits ein zu wildes Durcheinander verschiedener Farben und Intensitäten zu vermeiden. Darüber hinaus kommt der Farbgebung auch die Aufgabe zu, die einzelnen Hauseinheiten durch unterschiedliche Farbigkeit ablesbar zu machen.

Der festgesetzte Farbenkatalog beinhaltet die hellgrau bis sandfarbigen Töne im NCS- System, beschrieben durch den Schwarz- und Buntfarbenanteil. Die Gestaltung der beinahe 180 Meter langer Fassade entlang der Berliner Straße ergänzt eine Gliederung der Baukörper durch orthogonale Vorsprünge. Grundsätzlich ist als Außenfassade in Anlehnung an die gründerzeitlichen Fassaden des benachbarten Östlichen Ringgebietes als Klinker (auch Klinkeroptik) auszuführen, sofern die Oberflächen dem vorgegebenen Farbkanon entsprechen. In den rückwärtigen Bereichen sind auch Putzfassaden vorstellbar, da diese auf den verhältnismäßig kleineren Fassadenflächen vertretbar sind.

Parkgarage:
Wegen der Anforderungen des Immissionsschutzes gegenüber der benachbarten Wohnbebauung sind die Ost- und Nordfassaden der Parkgarage als geschlossene Fassadensysteme auszuführen. Diese Gebäudefassaden an der Nord- und Ostseite sind außerdem mit Kletter- und Schlingpflanzen zu beranken. Die Fassaden der Parkgarage zur Seite der Gleisanlagen und Quartiersentree sollen mit einer Holz- oder Metalllamellenverkleidung oder in Gitteroptik ergänzt werden.

Innerhalb der kompakten Bebauung mit einem verhältnismäßig engen Farbspektrum ist eine gezielte Akzentsetzung in der Ausführung der Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch die Anwendung der anderweitigen Materialien und Farben, abweichend von dem vorgegebenen Farbkanon, möglich.

5.11.6 Einfriedungen

Im Sinne eines einheitlichen und offenen Charakters des Urbanen Gebietes werden Art und Höhe der Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Grünanlagen und auf den Charakter des Gebietes insgesamt großen Einfluss. Da die privaten Vorgartenzonen optisch mit den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen als Einheit wahrgenommen werden, soll die Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 0,8 m beschränkt werden, sofern eine Einfriedung gewünscht ist. Eine Kombination mit einem gleichhohen Stabgitterzaun in den untergeordneten Farbtönen wäre hier vorstellbar. Die offene Sicht in Verbindung mit einer gewissen sozialen Kontrolle des öffentlichen Raumes bleibt so gewährleistet. Zugelassen werden in dem ganzen Gebiet daher ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen, die sich harmonisch in die Vorgärten einfügen sollen.

Entlang der Berliner Straße, in dem Abschnitt „AB“ an der westlichen Seite der Kurzekampstraße sowie innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche, sind Einfriedungen jeglicher Art ausgeschlossen. Diese Räume fungieren als Vorbereiche der geplanten gewerblichen Nutzungen und sollen eine Zugänglichkeit und freie Sicht, insbesondere in den Eckbereichen, nachweisen.

6 Gesamtabwägung

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird der Schaffung von Wohnraum eine hohe Priorität eingeräumt. Günstig wirkt sich hier die Kombination aus Wohnen und Arbeiten aus. Mit den Planungen zum Baugebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ wird aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach zentral gelegenem und gleichzeitig bezahlbarem Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen, das der für Braunschweig nachteiligen Stadt-Umlandwanderung entgegenwirkt und die Stadt als Ganzes in ihren vielfältigen Funktionen stärkt.

Aufgrund der Lage des Gebietes nahe der Innenstadt und der Technischen Universität Braunschweig ist das Gebiet für die Entwicklung eines verdichteten städtischen Quartiers geradezu prädestiniert. Insbesondere durch die zentrale Lage, die leistungsfähige Erschließung und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz kann eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt erreicht werden. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planung den Wohn- und Arbeitsbedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Rechnung getragen. Die angestrebte Festsetzung als Urbanes Gebiet entspricht den Zielvorstellungen für die weitere städtebauliche Entwicklung in der Nahtstelle zwischen dem Gliesmaroder Bahnhof und den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten.

Durch die Schaffung einer angemessenen Nutzungsmischung innerhalb des Quartieres und einer guten Einbindung in die vorhandenen Strukturen der Innenstadt entsteht ein vitaler Stadtbaustein, von dem zu erwarten ist, dass er über die Plangrenzen hinaus positive Impulse auf die umliegenden Gebiete ausstrahlt.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich:

Bruttobauland (Geltungsbereich)	ca. 2,37 ha	100,00 %
MU (Nettobauland)	ca. 1,65 ha	69,56 %
Grünflächen:	ca. 0,13 ha	5,15 %
Öffentliche Grünflächen	ca. 0,05 ha	2,00 %
Private Grünflächen	ca. 0,08 ha	3,15 %
Verkehrsflächen	ca. 0,59 ha	25,29 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen (vorhanden)	ca. 0,12 ha	4,92 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen (geplant)	ca. 0,47 ha	20,37 %

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind Erschließungsmaßnahmen wie der Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen und die Anlage von Grünflächen mit einem Kinderspielplatz erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Mit einem städtebaulichen Vertrag wird eine Erschließungsträgerin alle Kosten für Maßnahmen übernehmen, die im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes entstehen.

8.2.2 Straßenbau

Die Herstellungskosten der Planstraßen A, B und C trägt grundsätzlich die Erschließungsträgerin. Zu den Erschließungskosten zählen auch die Kosten für den Bau einer Rampe für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Menschen zwischen dem Vossenkamp und der Berliner Straße. Sofern durch die Stadt eine Rampe hergestellt werden sollte, die für die Aufnahme von überörtlichem Verkehr (z. B. Radschnellweg) größer dimensioniert werden müsste, hätte die Stadt die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

8.2.3 Entwässerung

Die Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers erfolgt über vorhandene öffentliche Kanäle im Anschluss an das übergeordnete Netz. Lediglich für die Entwässerung der Planstraße A ist der Bau einer neuen Regenwasserleitung erforderlich. Diese wird durch die Erschließungsträgerin hergestellt und finanziert.

Versorgungsleitungen:
Die Kosten und die Finanzierung für die erforderlichen Maßnahmen werden von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Es ist beabsichtigt, mit einer Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem sich diese verpflichtet, alle Maßnahmen, die im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes stehen, durchzuführen und zu finanzieren bzw. bei Realisierung durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Kosten zu erstatten.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Innerhalb des Plangeltungsbereiches tritt in den Teilbereichen der Bebauungsplan GL 13 vom 9. September 1983 außer Kraft:

(1) am südlichen Rand des Geltungsbereichs im Bereich der Berliner Straße;
(2) auf dem Eckgrundstück Kurzekampstraße/Berliner Straße (Flurstück 82/20, Flur 7, Gemarkung Gliesmarode).

Stadt Braunschweig

Anlage zur Begründung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Farbkanon

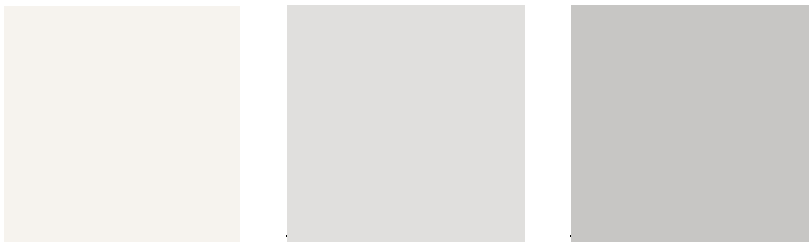
B Örtliche Bauvorschrift

III Fassaden

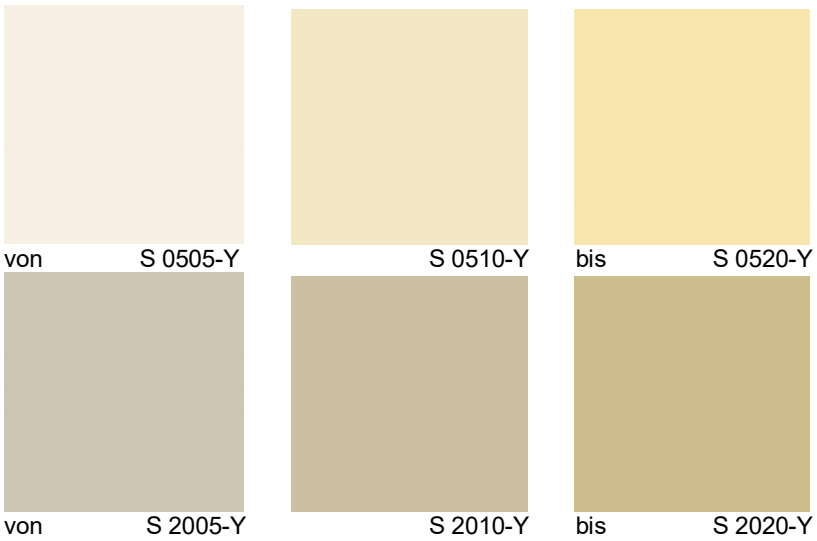
1. Materialien/ Farbigkeit

1.3 Die Farbigkeit der Hauptmaterialien der Außenwandflächen muss bei Klinkerfassaden den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:

- NCS S 0300-N bis NCS S 2000-N (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil von 0 %),

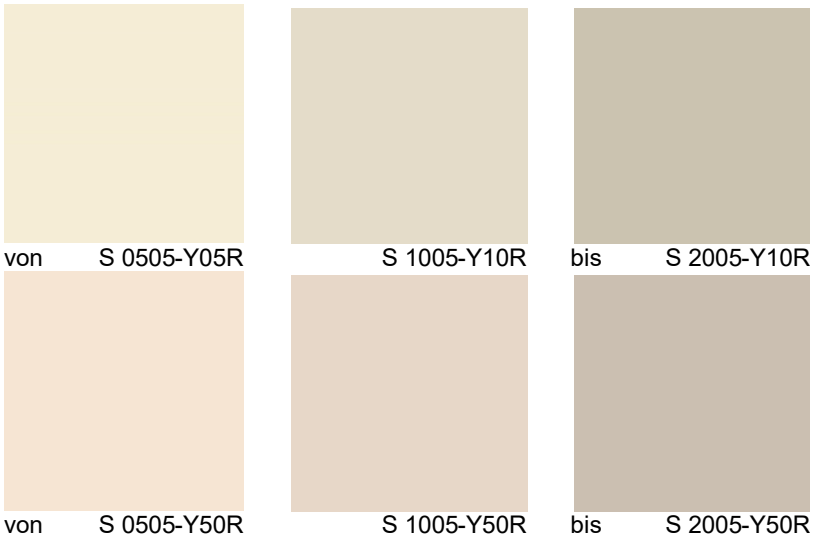


- NCS S 0505-Y bis NCS S 2020-Y (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil Gelb von maximal 20 %).

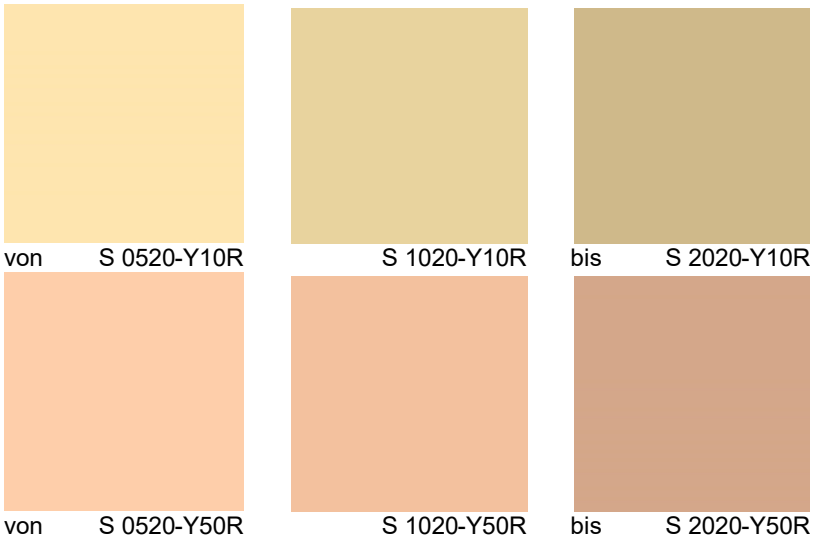


- NCS S 0505-Y05R bis NCS S 2020-Y50R (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil Gelb (FamilynameY=Y) von maximal 20 % und Rotanteil (FamilynameZ=R) bis 50 %).

  Buntanteil von:



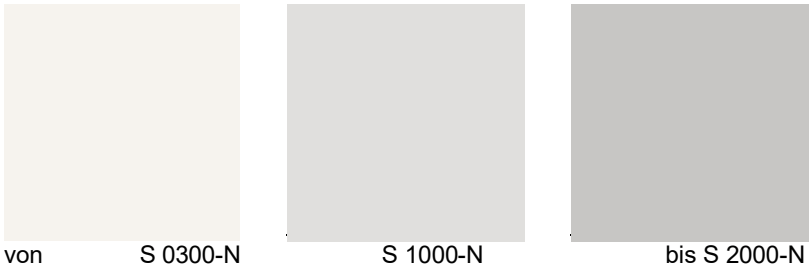
  Buntanteil bis:



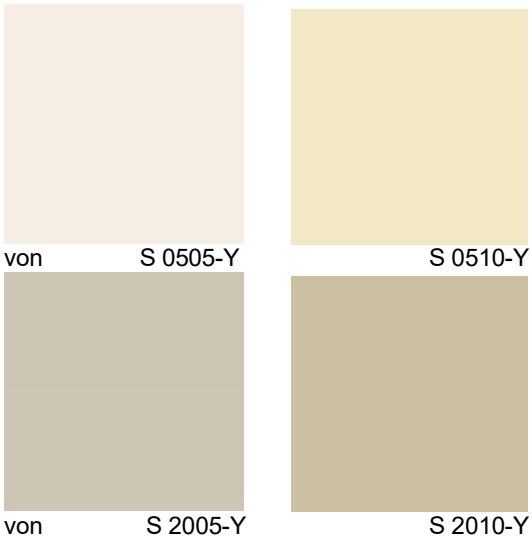
In begründeten Einzelfällen sind ausnahmsweise abweichende Farbtöne zulässig.

1.4 Die Farbigkeit der Hauptmaterialien der Außenwandflächen muss bei Putzfassaden den folgenden Farbtönen nach NCS entsprechen:

- NCS S 0300-N bis NCS S 2000-N (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil von 0 %),



- NCS S 0505-Y bis NCS S 2010-Y (mit dem Schwarzanteil von maximal 20 %, Buntanteil Gelb von maximal 10 %).



In begründeten Einzelfällen sind ausnahmsweise abweichende Farbtöne zulässig.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 07.08.2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 21. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018. Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)** **Vom 22. Dezember 2017**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Bei der Durchsicht der Anlagen 2 und 3 ist mir aufgefallen, dass die Präsentation der Liegenschaftskarte nicht entsprechend den Vorgaben der Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltungerfolgt. Als Anlage erhalten Sie eine Kopie der Verwendungs- und Geschäftsbedingungen mit dem Hinweis auf Nr.2 Externe Verwendung der Daten und der Bitte diese Vorgaben umzusetzen.	Die volle Darstellung der ALKIS-Bestandteile Flurstücksnummern/Abmarkungssignaturen innerhalb der Planunterlage für den Bebauungsplan ist korrekt. Dies wird anderenorts kommunal ebenso umgesetzt. Die Planunterlage (Stadtgrundkarte mit ALKIS-Anteil) wird durch die Abt. Geoinformation als Aufgabenträger nach § 6 Abs. 3 NVermG bearbeitet. Auch nach Rückfrage bei der zuständigen Fachaufsicht im Innenministerium ist eine Entfernung bestimmter ALKIS-Objekte aus der Planunterlage nicht erforderlich. Dies unterscheidet sich grundlegend von einer Präsentation im Rahmen der Verwertung durch eine kommunale Körperschaft gemäß § 5 Abs. 3 NVermG. Trotzdem wird ergänzend noch darauf hingewiesen, dass sich die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen des LGLN mittlerweile geändert haben und der entsprechende Satz bezüglich der Ausblendung von Flurstücksnummern und der Darstellung der Grenzmarken nunmehr nicht mehr enthalten ist.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben. Die grafische Darstellung in den Anlagen 2 und 3 wird beibehalten.

Stellungnahme Nr. 2 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GMBH Technikniederlassung Nord vom 12. Januar 2018	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die in dem beigefügten Plan dargestellte Leitungen 37A27.3 und 37A27.20 befinden sich wie bisher auf privatem Grund und dienen der Erschließung der Bestandsgebäude. Reine Hausanschlussleitungen bedürfen keiner planungsrechtlichen Absicherung.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben.	
Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die in dem Plan dargestellte Leitung RE1172 entlang der östlichen Seite der Kurzekampstraße liegt wie bisher weiter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Die in dem Plan dargestellte Leitung RE1177 im Bereich der Kreuzung Berliner Straße/ Brückenbau der Bahnanlage liegt wie auch bisher innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass	Die Anpassungen der Verkehrswege an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom sind nicht erforderlich.
- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.	
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmende Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 3 **Schreiben der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 19.01.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Wichtiger Hinweis Kabelschutzanweisungen Zeichenerklaerung Freundliche Grüße Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahem enthält keine Beiträge, die Auswirkung auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme Nr. 4 **Schreiben der IHK Braunschweig vom 19.01.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur o.g. Bebauungsplanung merken wir Folgendes an: 1. Im Umfeld des Plangebietes finden sich diverse gewerbliche Nutzungen, die im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden sind. Durch den von den Gewerbebetrieben ausgehenden Lärm werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Urbanes Gebiet (MU) der Planbegründung zufolge sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch im Beurteilungszeitraum Nacht im gesamten Plangebiet unterschritten. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die im Umfeld des	Die Annahme der IHK Braunschweig, dass die ansässigen Gewerbebetriebe durch eine MU-Ausweisung in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt werden, ist korrekt. Die festgesetzte Nutzung als Urbanes Gebiet (MU) lässt im Vergleich zu der bisher als Mischgebiet (MI) zu berücksichtigenden Fläche gem. TA Lärm künftig tagsüber höhere Immissionsrichtwerte zu, sodass die befürchtete Einschränkung

Plangebietes ansässigen Gewerbebetriebe keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten infolge der MU-Ausweisung zu erleiden haben. Nur unter dieser Voraussetzung bestehen von unserer Seite gegen die Planung keine Bedenken. 2. Gemäß Textfestsetzungen A I 2. ist im Urbanen Gebiet ausnahmsweise ein „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von 600 m2 zulässig. Da die Schwelle zur Großflächigkeit jedoch erst ab einer Verkaufsfläche von 800 m2 überschritten wird, regen wir an, in der genannten Textfestsetzung auf den Begriff „großflächig“ zu verzichten.	der benachbarten gewerblichen Nutzungen nicht gegeben ist. Die Bezeichnung „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ gemäß Textlichen Festsetzungen A I.2 ist fehlerhaft und wird durch “kleinflächige Einzelhandelsbetriebe“ ersetzt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Zulassung eines Einzelhandelsbetriebes wurden entsprechend geändert.
Stellungnahme Nr. 5 Schreiben der DB AG vom 01.02.2018	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
In vorbezeichneter Angelegenheit bitten wir höflich um Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis zum 07.02.2018. Aufgrund von Fehlleitungen auf dem Postwege haben wir Ihre Unterlagen erst Ende letzter Woche erhalten. Über eine kurze Bestätigung der Fristverlängerung würden wir uns freuen. Können Sie uns zudem die Antragsunterlagen in digitaler Form zur Verfügung stellen? Bereits jetzt weisen wir auf das Thema Lärmschutz hin. Westlich neben dem Plangebiet verläuft nicht nur die Strecke 1902, sondern auch die Strecke 1722 (km 56,2 bis 56,36). Vielleicht sollte hier Punkt 5.7.1 der Begründung angepasst werden.	Der Hinweis wurde überprüft.

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den Bebauungsplan „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	
– Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.	
– Die Abstände der Landesbauordnung sind einzuhalten. Insbesondere dürfen Abstandsflächen nicht ohne weitere Prüfung auf Bahngelände liegen.	Der Hinweis wurde überprüft. Es besteht keine Überschreitung durch die Abstandsflächen der festgesetzten Gebäude.
– Die Regel-Abstände zu Bahnanlagen sind einzuhalten. Es sind mindestens 5 m zu den Gleisanlagen einzuhalten.	Der Hinweis wurde überprüft. Die Regel-Abstände von mindestens 5 m zu Bahnanlagen werden eingehalten.
– Die Kabeltrassen der DB AG sind nicht zu beachten.	
– Die Funktion der Eisenbahnüberführung „Berliner Straße“ (Strecke 1902, km 7,407) darf nicht beeinträchtigt werden. Instandhaltung und Wartung müssen jederzeit möglich sein.	Die Eisenbahnüberführung „Berliner Straße“ liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
– Die geplante Angebotsverbesserung (u.a.1/2 - Stundentakt Braunschweig-Gifhorn) ist im Rahmen von Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden abzustimmen. – Die Ertüchtigung der Strecke 1902 sowie die Reaktivierung der Strecke 1722 sind mit dem Regionalverband Braunschweig abzustimmen. – Die Funktion der Tiefenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. – Die Sicht auf Signale darf nicht beeinträchtigt werden.	Die geplante Angebotsverbesserung wurde in dem Schallgutachten wie folgt berücksichtig: in den Zugzahlen der DB AG ist eine Steigerung der Dieseltriebwagen von 19 (im Jahr 2015) auf 32 (im Jahr 2025) (im Zeitraum 6 bis 22 Uhr) berücksichtigt. 32 Züge entsprechen einem 1/2 –stündigen Takt, wenn man beide Fahrrichtungen addiert. Grundlage für die Berechnung der Geräuschemissionen bilden die von der Deutschen Bahn AG bereitgestellten Angaben zum rollenden Material.

– Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Da die erforderlichen Abstände eingehalten werden, ist es davon auszugehen, dass die aufgelisteten angehenden möglichen Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb auf die geplante Nutzung nicht auswirken.
Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.b. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.	Der Hinweis wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung überprüft. Zum Schutz der festgesetzten Nutzungen wurden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen untersucht und entsprechend im Bebauungsplan vorgesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen im Bebauungsplan berücksichtigt.
Stellungnahme Nr. 6 **Schreiben der LBEG vom 24.01.2018**	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Planungsfläche tangiert den östlichen Randbereich der Hochlage des Salzstockes Bechtsbüttel. Im Untergrund der Planungsfläche stehen wasserlösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Da im Planungsbereich sowie in der näheren Umgebung (bis 600 m entfernt) jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Risiko.	

Das Planungsgebiet wird für Gebäude mit bis zu 2 Geschossen formal der Erdfallgefährdungskategorie 3 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdete Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Für Gebäude mit 3 bis 4 Geschossen ist die für zweigeschossige Bauwerke ermittelte Gefährdungskategorie um eins zu erhöhen und dementsprechend die Erdfallgefährdungskategorie 4 maßgebend. Für Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohnungsgebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Gebäudekonstruktionen sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalls nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle verwendet werden. Ein statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalldurchmessers ist nur dann erforderlich, sofern von den konstruktiven Anforderungen für die entsprechende Erdfallgefährdungskategorie abgewichen wird oder die konstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktion nicht anwendbar sind. Anhand von aktuellen statistischen Auswertungen des LBEG haben 70 % aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5 m. Sofern ein gesonderter statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalls erfolgt, kann dieser Anfangsdurchmesser von 5 m für den Bemessungsfall angesetzt werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den	

ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das beantragte Vorhaben liegt vollständig in der Schutzzone III A des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Bienroder Weg. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen. Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.
Stellungnahme Nr. 7 Schreiben der BS|NETZ vom 29.01.2018	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas, und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die Betriebsmittel der aufgeführten Sparten stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG. Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen ist die Braunschweiger Netz GmbH.	Im Plangebiet vorhandene Hauptversorgungsleitungen oder betriebliche Anlagen der BS Netz GmbH liegen überwiegend entweder bereits jetzt oder zukünftig in öffentlichen Flächen. Eine Sicherung durch Leitungsrechte ist daher nicht erforderlich.

<u>Stromversorgung:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GL 53 befinden sich Einrichtungen der Stromversorgung. Die Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Bauvorhabens sind abhängig von der benötigten Leistung. Warmwassererzeugung und Elektromobilität haben zum Beispiel eine große Auswirkung auf die Auslegung der erforderlichen Infrastruktur. Unter Punkt 5.9 „Weitere technische Infrastruktur“ sind bereits Angaben zur öffentlichen Stromversorgung enthalten. Die Ortsnetzstation Kurzekampstraße ist im Bebauungsplan eingetragen und mit dem Symbol der Elektrizität versehen. Die Versorgung der Wohnbebauung wird größtenteils über die Ortsnetzstation Kurzekampstraße erfolgen. Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen und der geplanten Elektromobilität im nicht öffentlichen Parkhaus wird voraussichtlich über eine kundeneigene Übergabestation erfolgen. In der Anlage beigefügt ist der Bestandsplan der Stromversorgung mit den vorhandenen Anlagen. Der Aufbau des Verteilnetzes Strom im B-Plan muss im Weiteren mit dem Erschließungsträger im Detail auf den eigentlichen Leitungsbedarf bzw. Nutzung abgestimmt werden.	Die Ortsnetzstation Kurzekampstraße ist im Bebauungsplan an ihrer bisherigen Stelle berücksichtigt worden und mit dem Symbol der Elektrizität versehen. Die Koordinierung des Ausbaus mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger erfolgt durch das Baureferat der Stadt Braunschweig. Somit ist sichergestellt, dass die Belange aller Versorgungsträger berücksichtigt werden.
<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GL 53 verlaufen an der westlichen (Gehweg Vossenkamp) sowie an der östlichen (Fahrbahnbereich Kurzekampstraße) Grenze Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Insbesondere für die Anlagen im Vossenkamp (inklusive des Unterflurhydranten 2765) sei darauf hingewiesen, dass diese nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen überpflanzt werden dürfen. Hinsichtlich geplanter Baumstandorte ist zu unseren Anlagen ein Abstand von 2,5 Metern zwischen Stammachse und Außenkante Versorgungsanlage einzuhalten. Eine Gasversorgung aus dem vorgelagerten Versorgungsnetz ist grundsätzlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

möglich. Die Festlegung des Wärmekonzeptes bzw. der erforderliche Leistungsbedarf ist ausschlaggebend für die Erschließungsvariante. Ein detailliertes Versorgungskonzept kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden, da dieses in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, der Lage der Hausanschlussräume/Heizzentrale sowie des gewählten Wärmeversorgungskonzeptes steht.	
<u>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Die Bestandsleitungen des Netzes dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Das Steuerkabel, welches zur ehemaligen Station im Baumarkt verlief, wird nicht weiter benötigt. Ist durch eine Umgestaltung oder Neubau eine Umlegung der Bestandsleitungen erforderlich, sind diese in eine gesicherte Versorgungsstraße umzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Breitbandversorgung:</u> Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre to the home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Eine endgültige Aussage über die Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Hierfür wäre ein Standort für die Übertragungstechnik (Kabelverzweigerschrank) vorgesehen. Eine Heranführung der Glasfaserkabelversorgung kann aus der „Berliner Straße“ erfolgen.	
<u>Allgemein:</u> In den Planstraßen A und B möchte ich Sie bitten ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der oben genannten	In den an das Plangebiet angrenzenden Flächen vorhandene Hauptversorgungsleitungen liegen überwiegend entweder bereits jetzt oder zukünftig in öffentlichen

Sparten in den B-Plan einzutragen, sofern diese Straßen nicht öffentlich gewidmet werden.	Flächen. Eine Sicherung durch Leitungsrechte ist daher nicht erforderlich. Die Planstraße A wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die in der Stellungnahme als Planstraße „B“ definierte Erschließungsfläche wird als mit „1“ gekennzeichneten Fläche mit Gehrecht und ein Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie für Rettungs- und Müllfahrzeuge festgesetzt. Es wird keine Notwendigkeit für die Festsetzung des Leitungsrechtes in diesem Bereich gesehen. Diese Festsetzungen beziehen sich auf das Wegesystem innerhalb des Quartiers, das grundsätzlich für die Allgemeinheit offenstehen soll.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 8 Schreiben der BS /ENERGY vom 26.01.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Bebauungsgebiet „Kurzekampstraße-Südwest“ bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer innovativen Wärmeversorgung an. Diese umweltfreundliche Möglichkeit das Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen, ergibt sich mit der Anbindung an das Fernwärmenetz. Alternativ kann auch die Errichtung eines Energie-Effizienz-Quartiers (EEQ), bei dem verschiedene Wärme- bzw. Stromerzeuger wie z.B. Blockheizkraftwerk, Holzkessel evtl. auch in Kombination mit Fernwärme, sinnvoll sein. Durch diese Versorgungsvarianten werden nicht nur die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt, sondern auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäuser ist recht einfach gegeben.	Ziel eines klimagerechten Städtebaus ist es u. a. umweltfreundliche, möglichst treibhausgasfreie Wärmeversorgung von Gebäude und Quartiere mit bezahlbaren Investitions- und Betriebskosten zu bauen. Vorgaben zur energetischen Versorgung und Ausbildung von Gebäuden können in Bebauungsplänen nicht sinnvoll geregelt werden und sind aufgrund eines derzeit großen Angebotes an unterschiedlichsten gebäudetechnischen Möglichkeiten für die zukünftigen Eigentümer bewusst nicht vorgesehen.

Auf diese Weise würde ein zusätzliches Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses umweltfreundlichen Baugebietes wäre es zielführend, den Punkt 5.9 (Abschnitt „Heizung“) der Begründung zum B-Plan um weitere Heizungsarten zu ergänzen und nicht auf ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zu beschränken. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Parallelerschließung mit einem Energie-Effizienz-Quartier (EEQ) und Erdgas erfolgen. Beispiele für eine effiziente Quartiersversorgung sind das EEQ Hungerkamp in Gliesmarode/Querum, welches mit seiner Holzfeuerung und seinem Biomethan-Blockheizkraftwerk regenerative Wärme und Strom erzeugt, sowie das in Planung befindliche EEQ Stöckheim Süd.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Nr. 9 **Schreiben der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** **vom 25.01.2018**	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Zur genannten Bauleitplanung bestehen Bedenken zur Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU) nach § 6a BauNVO angesichts des Planungszieles der Stadt Braunschweig, wohnbauliche Nutzungen an dem Standort zwischen Kurzekampstraße und Berliner Straße zu konzentrieren. Das Plangebiet wurde bislang gewerblich genutzt. Demnach haben sich Gewerbebetriebe auch in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches angesiedelt. In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich eine Reihe von Handwerksbetrieben. Eine Liste der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe ist diesem Schreiben beigefügt.	Die umliegenden Bereiche, geprägt durch den historischen Wandel des Standortes, stellen eine bunte Mischung aus Wohnen und Gewerbe mit unterschiedlichem Anteil dar. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan GL 13 aus dem Jahr 1983, der überwiegend den Ausbau der Berliner Straße regelt, werden die an-

Der Plangeber sieht vor, ein Urbanes Gebiet (MU) nach §6a BauNVO festzusetzen – gemäß erstem Absatz auf Seite 4 der Begründung mit „überwiegendem Anteil an Wohnen und nicht störenden gewerblichen Nutzungen“. Allerdings widerspricht das Ziel dem Charakter eines Urbanen Gebietes, gewerbliche Nutzungen lediglich auf nicht störende Betriebe zu beschränken. In Urbanen Gebieten sind nach § 6a Abs. 1 BauNVO störende Betriebe zulässig, lediglich wesentlich störendes Gewerbe soll ausgeschlossen sein. Auch legen die hohen Immissionsrichtwerte für Urbane Gebiete (MU) mit tags 63 dB(A) eine ganz andere Zielrichtung nahe. Unserer Ansicht nach fehlen im Nutzungskonzept auf Seite 4 ff. der Begründung deutliche Planungshinweise für soziale Einrichtungen und Gewerbebetriebe, die über die Ansiedlung von Büros und eines Biomarktes prägend hinausgehen. Das BauGBÄndG 2017 – Mustererlass – führt dazu in Nr. 2.6.2 aus: „Es handelt sich um einen Baugebietstyp, der eine neue Form der Mischung zulässt (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 BauNVO). § 6a Absatz 1 BauNVO unterscheidet zwei Arten von Hauptnutzungen: zum einen das Wohnen, zum anderen („sowie“) nicht wesentlich störendes Gewerbe, ergänzt durch soziale, kulturelle und andere Einrichtungen. Die Ergänzung betont die Offenheit des Gebietstyps für vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Im Unterschied zum Mischgebiet ist der Gebietscharakter stärker auf eine Mischung von Wohnen und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen ausgerichtet. Im Unterschied zum Kerngebiet dienen urbane Gebiete nicht der Unterbringung der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur; ferner sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO in urbanen Gebieten nicht zulässig. Wie etwa auch in Mischgebieten ist eine Widerlegung der Vermutungsregelung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO aber nicht ausgeschlossen.	grenzenden Flächen beidseitig der Berliner Straße als Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete sowie öffentliche und verkehrsgebundene Einrichtungen (Tankstelle) festgesetzt. Die nördlich angrenzenden Flächen besteht überwiegend aus straßenbegleitender Wohnbebauung und Gewerbehöfen in den rückwärtigen Bereichen. Für diese Nachbargrundstücke liegen keine Festsetzungen in Bebauungsplänen vor, so dass diese nach § 34 BauGB laut den früheren Ortsuntersuchungen überwiegend als Mischgebiet eingestuft werden können. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Urbane Gebiet MU im Wesentlichen an den umgebenden Nutzungskanon angepasst. Die in der Baunutzungsverordnung für Urbane Gebiete allgemein oder ausnahmsweise vorgesehenen Nutzungen werden für das Urbanen Gebiet MU mit einigen Ausnahmen zugelassen. Wortlaut „nicht störenden gewerblichen Nutzungen“ ist nicht korrekt und wird als „sonstige Gewerbebetriebe“ korrigiert. Das Gebiet soll eine vertikale und horizontale Gliederung erfahren, die die räumlichen Vorteile der einzelnen Teilbereiche (Baufenster) städtebaulich stärken soll. Es wird keine der Hauptnutzungen verdrängt. In dem Gesamten Gebiet MU sind die in dem § 6a BauNVO aufgeliste-

Zur Wahrung des Gebietscharakters müssen beide Hauptnutzungsarten das Gebiet prägen. Daraus folgt zunächst, dass keine der beiden Hauptnutzungsarten völlig verdrängt werden darf. Hinsichtlich der Anteile der einzelnen Nutzungen bestimmt § 6a Absatz 1 Satz 2 BauNVO, dass die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss. Damit soll eine Abgrenzung zum Mischgebiet markiert werden. Während die Rechtsprechung für das Mischgebiet annimmt, dass die Bandbreite seiner typischen Eigenart verlassen wird, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten nach Anzahl und/oder Umfang beherrschend und in diesem Sinne „übergewichtig“ in Erscheinung tritt (z.B. BVerwG, Urt. v. 25.11.1983 – 4 C 64.79), ist der Gebietscharakter eines urbanen Gebietes bei Überwiegen einer der beiden Hauptnutzungsarten noch gewahrt, wenn die andere eine das Gebiet städtebaulich mitprägende Funktion hat. Der gemischte Charakter des Gebiets insgesamt muss erhalten bleiben.“	ten Nutzungen, mit Ausnahme der Tankstellen und Vergnügungsstätten, vertretbar. Es wird bewusst keine starre Festsetzung zur Regulierung des Anteils der Hauptnutzungen in dem Urbanen Gebiet getroffen. Der Einschätzung zufolge sind die Entwicklungsszenarien mit unterschiedlich geprägten Anteilen gemäß dem Nutzungskatalog für die Urbane Gebiete an diesem Standort gut vertretbar, sodass positive Impulse für die Umgebende Bereiche bei beiden Szenarien der dominierenden Hauptnutzungen zu erwarten sind.
Wir befürchten einen „Etikettenschwindel“, wenn sich hinter dem Urbanen Gebiet (MU) ein faktisches Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO verbirgt und dieses sich dadurch beeinträchtigend auf die nachbarlich angesiedelten Gewerbebetriebe auswirkt. Denn die Ansprüche des Immissionsschutzes hinsichtlich des Gewerbelärms bemessen sich nach dem faktischen Gebietscharakter und nicht nach planerischen Festsetzungen, die vor der Realisierung des Baugebietes getroffen wurden. Aus diesem Grund regen wir dringend an, das Nutzungskonzept zu überarbeiten und ein klares Bekenntnis durch richtungsweisende Festsetzungen für mitprägendes Gewerbe und mit prägende soziale, kulturelle und andere Einrichtungen abzugeben, die ein faktisches Urbanes Gebiet (MU) nach § 6a BauNVO begründen können.	<u>Die de facto Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes unter dem Deckmantel eines Urbanen Gebietes findet nicht statt.</u> Die vorgesehene horizontale und vertikale Gliederung des Gebiets lässt insgesamt den beinah vollständigen Nutzungskatalog des Urbanen Gebietes zu.
Zur Erläuterung unserer Bedenken stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie uns über den Planungsstand	

und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kapitel A I der Textlichen Festsetzungen wird entsprechend überarbeitet.

Außerhalb der festgesetzten Frist der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme der BUND vom 17.11.2018 wird wie folgt behandelt:

Schreiben der BUND vom 17.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der BUND Braunschweig nimmt zum geplanten Baugebiet Kurzekampstraße wie folgt Stellung: Im Text „Erste Einschätzung zu Planung und Umweltbelangen“ steht: (Kap. 3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes unter Verfahren im letzten Absatz) „Am 14. Juni 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel beschlossen, auf den Flächen des ehemaligen „Praktiker“-Geländes ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren. Der jetzt vorliegende Plan umfasst aber auch eine Fläche (Berliner Str. 8) jenseits der Kurzekampstraße. Wurde diese Fläche bei den „erforderlichen Artenschutzuntersuchungen“ (im Text Kap. 4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft werden Vögel und Fledermäuse genannt), die durchgeführt und bereits abgeschlossen wurden, mit abgedeckt? Es befindet sich dort eine (wohl ehemalige) Autoreparaturwerkstatt (Auto Gelbke) mit altem Dachgebälk; das möglicherweise als Unterschlupf für Fledermäuse dienen könnte. Da das Grundstück Berliner Str. 8 von den bereits auf dem ehemaligen Praktikergelände laufenden Abrissarbeiten bisher nicht erfasst wurde, sollten dort beim Abbruch auch holz- und hohlraumbewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse aber auch Wespenarten berücksichtigt werden.	Auch die in den Bebauungsplan einbezogene Fläche Berliner Straße 8 wurde auf das Vorhandensein geschützter Arten hin überprüft. Im Rahmen der Begehung (Dezember 2017) wurde auf dauerhaft genutzte Vogelnester und potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie Besiedlungshinweise geachtet. Diese konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden, so dass die Abrissarbeiten durchgeführt werden konnten.

In **Kapitel 4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft** hat sich im letzten Absatz ein Fehler eingeschlichen. („Innerhalb des Gebietes sind keine Biotope vorhanden“). Das sollte berichtigt werden in z.B. keine wertvollen, seltenen oder schützenswerten Biotope.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in dem Kapitel 4.2 präzisiert. Gesetzlich geschützte Biotope, europäische Schutzgebiete und Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.
An den geschlossenen Fassaden des Quartierparkhauses aber auch an den anderen Gebäuden sollten verschiedene Nisthilfen für Tiere vorgesehen werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in den Textlichen Festsetzungen präzisiert.
Kapitel 4.5 Klima, Luft „Der besonders hohe Anteil an versiegelter Fläche sowie die bisherige Nutzung als Parkplatz haben zur Beeinträchtigung der Luftqualität sowie der Überhitzung der angrenzenden Bereiche beigetragen. Mit der Umsetzung des Wohnquartiers mit einem entsprechenden Angebot an grünordnerischen Maßnahmen, wie Gestaltung der Grünflächen, Fassadenbegrünung und Begrünung der Dachflächen, ist eine Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf kleinklimatische Verhältnisse zu erwarten.“ Der BUND begrüßt ausdrücklich eine Festlegung der oben genannten Maßnahmen zur Begrünung.	
Im „Lageplan zum Vorhaben“ sind die an das ehemalige Praktikergelände nördlich angrenzenden Grundstücke Vossenkamp 4 (Flurstück 87/7) und Kurzekampstraße 2 (Flurstück 87/2) genauso gestrichelt umrandet dargestellt wie der GL53 und eine 463,27 m2 große Spielfläche ist ausgewiesen. Im Text finden sich keine Aussagen zu diesen Flächen; sie sind in der Karte „Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch nicht als zugehörig dargestellt. Gehören Sie zum geplanten Baugebiet und wurden sie bei den erforderlichen Untersuchungen zum Artenschutz miterfasst?	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die benachbarten Grundstücke Vossenkamp 4 und Kurzekampstraße 2 liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
Kapitel 4.1 Mensch und Gesundheit: „Vor dem Hintergrund der stattfindenden Wohnbaumaßnahmen beidseits der Kurzekampstraße wird eine stadtteilinterne Vernetzung der angrenzenden	Die angedachte Brückenverbindung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wohngebiete angestrebt, sodass eine Fuß- und Radverbindung in Richtung Nordosten mit einem Brückenbau über die Mittelriede positiv begleitet wird. Wo genau ist diese Verbindung angedacht?	
Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten.	Vorgaben zur energetischen Versorgung und Ausbildung von Gebäuden können in Bebauungsplänen nicht sinnvoll geregelt werden und sind aufgrund eines derzeit großen Angebotes an unterschiedlichen gebäudetechnischen Möglichkeiten für die zukünftigen Eigentümer bewusst nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen plant der Vorhabenträger hohe energetische Gebäudestandards umzusetzen und eine PV-Anlage auf den Dächern vorzusehen.
Kapitel 3 Erschließung: Durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz können die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf maximal 50% des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes der in der gegenwärtigen Ausführungsabstimmung zu §47 NBau O. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl ebenerdiger Stellplätze für Carsharing zu errichten.	Aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Baugebieten innenstadtnahen Lage im Stadtraum und guten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV bietet das Quartier gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes. Bei Umsetzung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für Wohnungen und für die Apartments im Boardinghouse in einem festgesetzten Maße reduziert werden. Die witterungssichere Unterbringung der Fahrräder wird aufgrund der Kompaktheit des Gebietes in den Erdgeschoßen der geplanten Gebäude favorisiert. Innerhalb der kompakten Hofflächen wird zusätzlich eine überdachte Fahrradabstellung je Baufeld ermöglicht. Die Festlegung der Stellplätze für Carsharing ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Braunschweig

Anlage 7
Stand: 07.08.2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Kurzekampstraße-Südwest **GL 53**

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 5. Juli 2018 bis 6. August 2018.
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben der BUND vom 18.07.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die BUND Kreisgruppe Braunschweig (BUND-BS) nimmt im Folgenden Stellung zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Kurzekampstraße-Südwest“, GL 53. Dies erfolgt zugleich auch für den BUND-Landesverband Niedersachsen e. V. Bebauungsplan, Textlichen Festsetzungen und Hinweise zu V Grünordnung: Abschnitt 2.5: „Die gehölzfreien Flächen sind in Rasen-/ Wiesenflächen auszubilden.“ - Dieser Satz sollte präzisiert werden, da die Pflege bei unterschiedlichen Alternativen sehr different ausfallen kann und unter ökologischen Gesichtspunkten sehr unterschiedlich ausfallen muss. „Rasen“ kann als Scherrasen verstanden werden, der 12 – 14 Mal im Jahr gemäht wird. Damit ist die ökologische Funktion minimal. Im Gegensatz dazu sollte eine Wiese maximal 2 Mal im Jahr gemäht werden und das Mähgut entfernt werden. Diese Form der Pflege ist dazu geeignet, die Biodiversität zu erhöhen und sollte hier als einzige Alternative festgesetzt werden.	Die Festsetzung A V 2.5 bezieht sich auf die Fläche für Anpflanzungen östlich der Parkgarage, innerhalb derer eine Baum-/Strauchpflanzung aus heimischen Laubgehölzarten anzulegen ist. Die Gehölzpflanzung dient u. a. der Entstehung neuer Lebensstätten für die Amsel, da in Folge des Vorhabens an anderer Stelle Lebensstätten der Amsel verlorengehen. Die Fläche ist mit einer durchgängigen Breite von 8 m festgesetzt, die Anpflanzung wird innerhalb der Fläche in wechselnden Breiten angelegt. Damit verbleiben in den Randbereichen kleinere gehölzfreie Flächenanteile, die gemäß textlicher Festsetzung als Rasen-/Wiesenflächen auszubilden sind. Diese gehen unmittelbar in die den Gebäuden zugeordneten sonstigen privaten Freiflächen über.

	Das geplante Quartier ist von einer hohen baulichen Dichte und Wohnnutzung insbesondere in den von der Berliner Straße abgelegenen Bereichen geprägt. Den knappen Freiflächen kommt daher – neben allgemeinen siedlungsökologischen Funktionen - eine besondere Bedeutung in der Funktion als Spiel-, Erholungs- und Aufenthaltsraum im Wohnumfeld zu. Entsprechend ist eine überwiegend intensive Nutzung der Freiflächen anzunehmen. Eine extensive und auf ökologische Funktionen ausgerichtete Gestaltung und Pflege von Grünflächen wird ausdrücklich begrüßt und soll durch die in der textlichen Festsetzung gewählte Formulierung „Rasen-/ Wiesenflächen“ initiiert werden, ohne jedoch die Extensivform „Wiese“ ausschließlich und zwingend vorzugeben.
Abschnitt 2.10: Der BUND begrüßt ausdrücklich die vorgeschriebene Fassadenbegrünung. Weiterhin sollte festgesetzt werden, dass Kletterpflanzen verwendet werden sollen, die ein Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere bieten.	Die Präzisierung der Festsetzung A V 2.10 dahingehend, dass für die Fassadenbegrünung der Parkgarage Kletterpflanzen verwendet werden sollen, die ein Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere bieten, wird begrüßt. Die Präzisierung ist mit der Funktion der Fassadenbegrünung für den artenschutzrechtlichen Ausgleich / Herstellung neuer Lebensstätten für die Amsel zu begründen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Spektrum geeigneter Arten aufgrund der überwiegend schattigen Fassadenseiten und Höhe des entstehenden Gebäudes eingeschränkt ist. Hier kann insbes. Efeu (Hedera helix) genannt werden. Die textliche Festsetzung wird wie folgt präzisiert: „Die Nord- und Ostfassaden der Parkgarage sind jeweils auf mind. 75 % ihrer Fläche mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei sind überwiegend Arten zu verwenden, die ein Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere bieten, wie z. B. Efeu (Hedera helix). Für die Begrünung ist ein durchgehend mindestens 1 m breiter Vegetationsstreifen vor den Fassaden herzustellen.“
Allgemein zum PKW-Stellplatzschlüssel: Durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung an das Fuß- und Rad-	Aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Baugebieten innenstadtnahen Lage im Stadtraum und guten Anbindung an den

wegenetz können die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND-BS eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf maximal 50 % des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes der in der gegenwärtigen Ausführungsbestimmung zu §47 NBauO genannten Werte. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl ebenerdiger Stellplätze für Carsharing zu errichten.	schienengebundenen ÖPNV bietet das Quartier gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes. Bei Umsetzung und dauerhafter Gewährleistung der Wirkung des Mobilitätskonzeptes kann der Stellplatzschlüssel für Wohnungen und für die Apartments im Boardinghouse in einem festgesetzten Maße reduziert werden. Die witterungssichere Unterbringung der Fahrräder wird aufgrund der Kompaktheit des Gebietes in den Erdgeschoßen der geplanten Gebäude favorisiert. Innerhalb der kompakten Hofflächen wird zusätzlich eine überdachte Fahrradabstellung je Baufeld ermöglicht. Die Beschränkung in Anzahl und Größe erfolgt, um einer baulichen Übernutzung der begrünten Innenbereiche entgegen zu wirken und negative räumliche Effekte zu vermeiden. Die Festlegung der Stellplätze für Carsharing ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Allgemein zur energetischen Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher („Eisspeicher“) anbieten. Der BUND-BS schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten.	Vorgaben zur energetischen Versorgung und Ausbildung von Gebäuden können in Bebauungsplänen nicht sinnvoll geregelt werden und sind aufgrund eines derzeit großen Angebotes an unterschiedlichen gebäudetechnischen Möglichkeiten für die zukünftigen Eigentümer bewusst nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen plant der Vorhabenträger hohe energetische Gebäudestandards umzusetzen und eine PV-Anlage auf den Dächern vorzusehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung des Bebauungsplanes A V 2.10 wird präzisiert.

Stellungnahme Nr. 2 Schreiben des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 02.08.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung für den Verbandsbereich habe ich im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegenüber dem o.g. Bauleitplan keine raumordnerischen Bedenken vorgebracht. Zum jetzigen Verfahren gebe ich jedoch folgenden Hinweis:	
Aus dem mir vorliegendem Bebauungsplan „Kurzekampstraße-Südwest“ geht hervor, dass im Baufenster C 2 nur kleinflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen und eine maximale Verkaufsfläche von 680 m2 sowie einen Verkaufsflächenanteil des Lebensmittelsortimentes von mindestens 90 % der Verkaufsfläche aufweisen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Hier weise ich darauf hin, dass auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen ausgehen können wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu bewerten sind (Agglomerationen) (vgl. Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017).	
Durch die o.g. Festsetzung könnten sich theoretisch mehrere kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 680 m2 ansiedeln. Ob es sich bei den genannten 680 m2 Verkaufsfläche um die maximal zulässige Gesamtsumme handelt oder ob jeweils Betriebe mit je 680 m2 Verkaufsfläche zulässig sind, wird aus der Festsetzung nicht ersichtlich.	Die Hinweise wurden überprüft.
Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in den textlichen Festsetzungen ein Einzelhandelsbetrieb mit maximal 600 m2 Verkaufsfläche fest-	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurde dem Regionalverband Großraum Braunschweig die gutachterliche Untersuchung zur Ansiedlung eines Biomarktes mit einer maximalen Größe

gesetzt. Sowohl der Begründung zum Bebauungsplan als auch das mir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachgereichte Verträglichkeitsgutachten zeigen jedoch, dass nur ein Markt mit der o.g. maximalen Verkaufsfläche implementiert werden soll.	von 600 m² zur Verfügung gestellt. Eine aktualisierte Version des Gutachtens, bezogen auf eine maximale Größe von 680 m² wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird in den Textlichen Festsetzungen A I 2 ergänzt, dass im Baufester C2 kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 680 m2 zulässig sind.

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

18-08843
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Bikesharing als Bestandteil gesamtstädtischer Mobilitätsstrategie in Braunschweig - Ausbau und Perspektiven

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) wird dem Fahrradverkehr für die Mobilität in der Stadt Braunschweig eine hohe Bedeutung eingeräumt. Braunschweig sei aufgrund der gut zu bewältigenden Distanzen zwischen Stadtrand und Innenstadt für den Fahrradverkehr sehr gut geeignet (vgl. ISEK, Seite 168 f).

Passend dazu wächst der Markt für Mietfahrräder („Bikesharing“) in Deutschland rasant weiter. Laut Aussage des Deutschen Städtetages drängen vermehrt asiatische Anbieter in den Markt, um die Vermietung von Fahrrädern in deutschen Städten anzubieten. Rechtlich werden diese als kommerzielles Angebot externer Anbieter eingestuft. Parallel gibt es jedoch auch öffentliche und entsprechend geförderte Angebote, wie bspw. durch die Münchener Verkehrsbetriebe (MVG).

Nicht zuletzt aufgrund der Umweltfreundlichkeit und der Gesundheitsförderung sind diese Entwicklungen grundsätzlich zu begrüßen. Um den Bürgerinnen und Bürgern aber ein attraktives Gesamtangebot zu machen, bedarf es eines Gesamtkonzepts für das Bikesharing in Braunschweig unter Einbeziehung flexibler Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Verkehrsangeboten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Anbieter vermieten derzeit Fahrräder in Braunschweig an welchen Orten?

2. Inwiefern könnte das vorhandene Angebot - oder noch weiter zu gewinnende Angebot - durch Kontaktaufnahme durch die Verwaltung mit den Anbietern so erweitert werden oder intelligent verknüpft werden, zum Beispiel mit dem ÖPNV, dass eine möglichst breite Angebotsstruktur entwickelt werden kann?

3. Plant die Stadt Braunschweig oder eine städtische Beteiligungsgesellschaft, selbst in naher Zukunft „Bikesharing“ anzubieten, bzw. sieht die Verwaltung hierfür den entsprechenden Bedarf gegeben?

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

18-08846
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Modulbauweise der Wohnstandorte für Geflüchtete - Vorbild für weitere Bauprojekte in der Stadt?!

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:
Im November 2015 wurde der Verwaltung durch das Niedersächsische Innenministerium mitgeteilt, dass die Stadt Braunschweig mit Beginn des Jahres 2016 eine zum damaligen Zeitpunkt noch festzulegende Anzahl an geflüchteten Personen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen hätte. Zuvor waren die in der Landesaufnahmebehörde in Kralenriede vorhandenen Kapazitäten komplett auf das Braunschweiger Kontingent angerechnet worden.

Um die Unterbringung in Sporthallen zeitlich so kurz wie möglich zu halten und Obdachlosigkeit zu verhindern, wurden bereits im Dezember 2015 sechzehn potenzielle Standorte für Flüchtlingsunterkünfte identifiziert (das Gebäude des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes schied nach schleppenden Verhandlungen mit der rot-grünen Landesregierung schnell wieder aus) und erste Ideen für die Unterbringung vorgestellt. Im Februar 2016 erfolgten die notwendigen Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlüsse im Bauausschuss, im Sommer dann Spatenstiche an den ersten drei Standorten in der Gartenstadt, in Melverode und in Bienrode. Bereits im Frühjahr 2017 und somit lediglich rund 15 Monate nach Beginn der Planungen wurden diese drei Standorte bezogen, weitere folgten in den nächsten Monaten.

Somit konnte innerhalb kürzester Zeit durch die Bauverwaltung an acht Standorten Wohnraum für rund 600 Personen geschaffen werden. Es stellt sich daher die Frage, wie sich die Erfahrungen bei der Realisierung der Wohnstandorte für Geflüchtete in Modulbauweise auf die tägliche Arbeit der Hochbauverwaltung ausgewirkt hat. Dies gilt vor allem im Hinblick auf andere Bauprojekte, die derzeit deutlich längere Planungs- und Realisierungszeiten haben. Beispielhaft seien hier nur der Neubau der Sporthalle an der IGS Volkmarode und die Neubauten der Feuerwehrhäuser in Querum, Leiferde und Lamme genannt.

Darüber hinaus gab es beim Bau der acht Wohnstandorte für Geflüchtete nicht nur eine hohe Kosten- sondern auch Termintreue. Nach normalem Verständnis also ein Vorbild für andere Projekte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie haben sich die Erfahrungen aus dem Bau der acht Wohnstandorte auf die Umsetzung anderer Projekte im Hochbau ausgewirkt (in Bezug auf kürzere Realisierungszeiten sowie Termin- und Kostentreue)?

2. Für welche anderen Projekte (z.B. Schaffung von sozialem Wohnungsbau, Realisierung von Sportfunktionsgebäuden, Neubauten von Feuerwehrhäusern) kommt eine Modulbauweise aus Sicht der Verwaltung in Betracht?

3. Welche Projekte sind in den kommenden Jahren (bis 2022) konkret in der Planung?

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Gries, Beate

18-08837
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Wie weiter mit der Fischerbrücke in Leiferde?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Der am 09.08.2017 vom Planungs- und Umweltausschuss (PlUA) mehrheitlich (mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen) beschlossene Neubau der Okerbrücke Leiferde (und der Kulkegrabenbrücke) ist vor Ort nach wie vor umstritten.

Die Interessengemeinschaft Okerbrücke Stöckheim / Leiferde hat am 06.08.2018 durch das Ingenieurbüro Miebach eine kostengünstigere und umweltverträglichere Variante (Holz-Beton-Verbundbrücke) präsentieren lassen.

Daraufhin hat der Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde am 16.08.2018 einstimmig (mit 8 Ja-Stimmen) folgenden Dringlichkeitsantrag beschlossen:

„Die Verwaltung wird gebeten, den beigefügten Entwurf *(des Ingenieurbüros Miebach)* zum Neubau der Fischerbrücke Leiferde auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Es wird darum gebeten, den Stadtbezirksrat darüber zu informieren, ob die hier vorgeschlagene Variante für den Neubau der Brücke zu realisieren ist. Das Ergebnis der Vor- und Nachteile ist dem Stadtbezirksrat und dem Planungsausschuss mitzuteilen.

Außerdem wird darum gebeten, die protokollierten Fragen und Vorbehalte des Stadtbezirksrats zum geplanten Neubau der Fischerbrücke von der Sitzung vom 08.08.2017 zu beantworten bzw. zu berücksichtigen. Die Antworten sind hierzu bislang noch nicht erfolgt."

In der Begründung dieses Dringlichkeitsantrags heißt es u. a.:

„Da die vorgestellte Variante eine gute Lösung für den Brückenneubau darstellt, erscheint es dringend geboten, dies in die Planungen einzubeziehen; auch um hier unnötige Kosten für bereits laufende Planungen zu vermeiden, ist hier Dringlichkeit geboten."

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welchen Einfluss hat der neuerliche Beschluss des Stadtbezirksrates 211 vom 16.08.2018 auf das weitere Vorgehen der Verwaltung?

2. Welche Auswirkungen hat der oben genannte Beschluss auf die in 2017 und 2018 bereits vergebenen Planungsleistungen in Höhe von ca. 600.000 Euro?

3. Welche weiteren Schritte sind notwendig, um eine nutzergerechte *und* anwohnerfreundlichere Variante umzusetzen, die die Erhaltung der einzigartigen Natur in der Okeraue ermöglicht und unter der veränderten Kostenlage auch ohne Landes- und Bundeszuschuss mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln der Stadt Braunschweig realisierbar ist?

Anlagen: *keine*

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

18-08847
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Angebot kostenfreier Kursangebote in Familienzentren und mögliche Erleichterungen für Familien

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

In den Braunschweiger Familienzentren wird ein vielfältiges Angebot für die ganze Familie nach dem Vorbild der Early-Excellence-Centres in Großbritannien angeboten, wobei sich an allen Familien und deren Interessen und Bedarfen im Umfeld orientiert wird (braunschweig.de).

Ein wichtiger Aspekt bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut ist, die pädagogische Kompetenz der Eltern zu fördern und gleichzeitig den Eltern zu helfen, die beruflichen Herausforderungen zu meistern. Dieses gilt besonders für Alleinerziehende.

Laut braunschweig.de/familienzentren werden zur Durchführung dieser Angebote gelegentlich auch Gebühren erhoben.

Daher fragen wir:

1. Wie viele Kurse werden im Jahr jeweils in den Bereichen Eltern-Kind-Gruppen, Gesundheitsförderung, Sprachbildung und Elternbildung veranstaltet, wie viele Beratungs-, weiterführende Hilfe- und Unterstützungsangebote gab es in den Familienzentren und wie viele bei anderen sozialen Trägern und wie waren jeweils die Teilnehmerzahlen?

2. Wie viele Kurse waren davon kostenfrei, bei wie vielen Kursen wurde ein Beitrag von den Eltern / Alleinerziehenden erhoben, in welchem Bereich war die Beitragshöhe pro Termin und wurden auch für Beratungen gelegentlich Gebühren erhoben?

3. Werden bestehende Kursgebühren bei Bedarf auch vom Sozialamt bzw. Jobcenter getragen oder vom Familienzentrum in besonderen Fällen erlassen?

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

18-08840
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Interkommunale Gewerbeflächen im Hauptindustriedreieck in Niedersachen - finanzielles Management auch außerhalb des eigenen Stadtgebietes?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:
Anlässlich der Präsentation der Machbarkeitsstudie inkl. der *regionalen Flächenanalyse* am 4. Mai 2018 in der Kulturscheune Salzgitter-Lebenstedt wurde u.a. die "Regionale Wirtschaftsflächenanalyse" als **gemeinschaftliches Ergebnis** der Städte Salzgitter und Braunschweig vorgestellt (siehe Anlage).

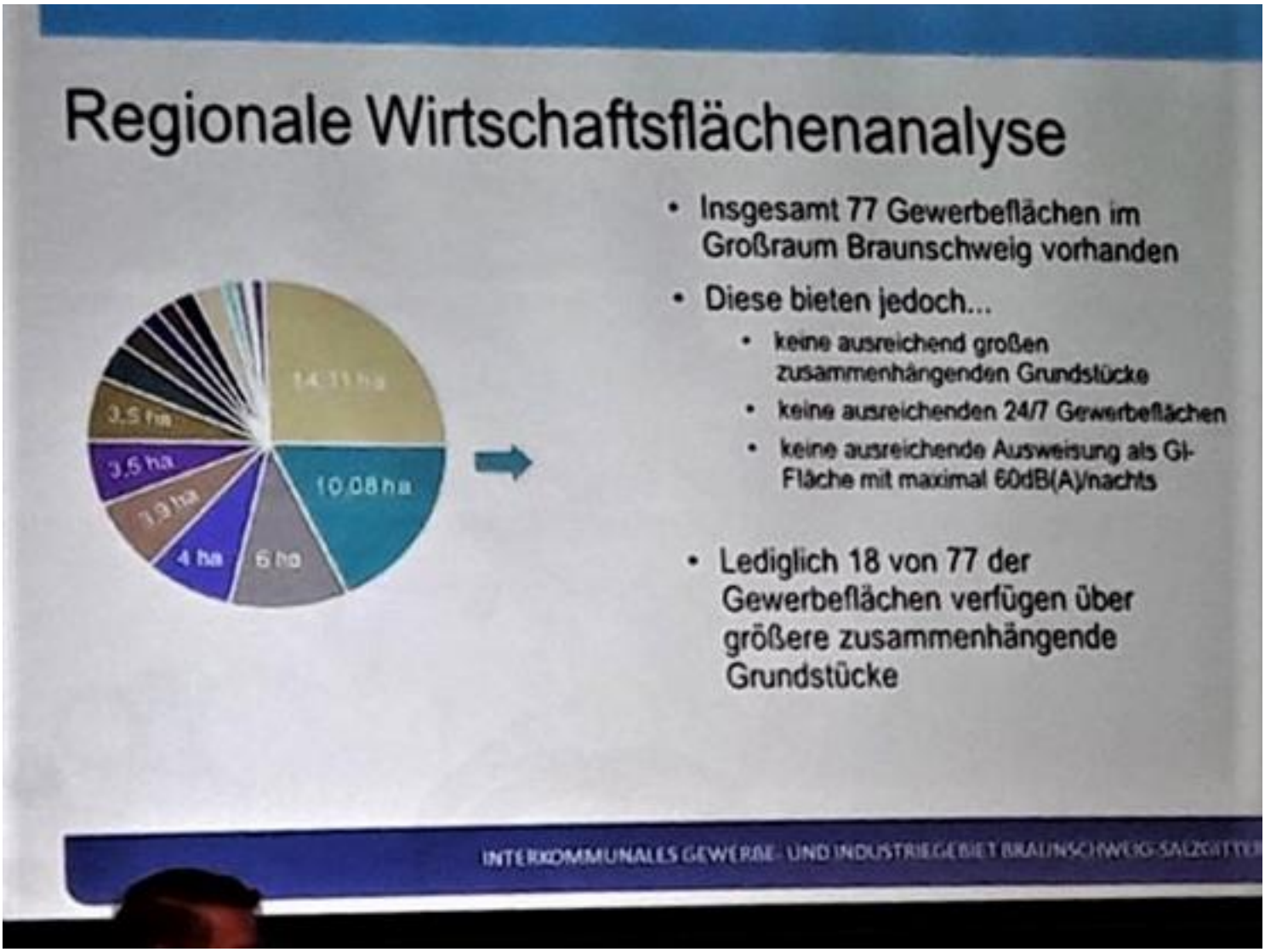
Vor diesem Hintergrund stellen wir die folgenden Fragen:

1. Warum wurden bei dieser Flächenanalyse die größeren Mengen an verfügbaren Industriebrachen auf Salzgitter-Gebiet nicht mit einbezogen?

2. Wäre es nicht im Sinne der von OB Markurth geforderten Stärkung des Industriedreiecks Salzgitter/Braunschweig/Wolfsburg - wichtig für ganz Niedersachsen - gemeinsam eine Sanierung und Rückgewinnung von Industriebrachen für interkommunale bzw. regionale Lösungsansätze anzugehen und sich dabei auch für das finanzielle Management solcher Planungen zu engagieren, die nicht auf das Braunschweiger Stadtgebiet beschränkt sind?

3. Sieht die Stadt organisatorische, das Land mit einbeziehende Handlungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industrie sowie Wohnungsbauflächen außerhalb der eigenen Stadtgrenzen und wenn ja, welche?

Anlagen: keine


Regionale Wirtschaftsflächenanalyse
• Insgesamt 77 Gewerbeflächen im Großraum Braunschweig vorhanden
• Diese bieten jedoch...
• keine ausreichend großen zusammenhängenden Grundstücke
• keine ausreichenden 24/7 Gewerbeflächen
• keine ausreichende Ausweisung als GI-Fläche mit maximal 60dB(A)/nachts
• Lediglich 18 von 77 der Gewerbeflächen verfügen über größere zusammenhängende Grundstücke
14,11 ha
10,08 ha
6 ha
4 ha
3,5 ha
3,5 ha
INTERKOMMUNALES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET BRAUNSCHWEIG-SALZGITTER

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08836
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Hohe soziale Spaltung der Braunschweiger Stadtgesellschaft - Gibt es kommunale Handlungsansätze?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:
Arm und Reich leben in deutschen Städten immer seltener Tür an Tür. Zu diesem Ergebnis ist eine Studie des Berliner Wissenschaftszentrums für Sozialforschung im Mai diesen Jahres gekommen. Grundlage war eine Untersuchung von 74 deutschen Städten im Zeitraum von 2005 bis 2014. Dieses Ranking der sozialen Trennung beim Wohnen (Segregation) ist auch für Braunschweig bedeutend. Unsere Stadt liegt auf Platz 13 der untersuchten Städte und weist somit eine überdurchschnittlich hohe Trennung von ärmeren und reicheren Bevölkerungsschichten auf. Dazu heißt es in der Studie: "*Eine ebenfalls hohe soziale Segregation weisen die norddeutschen Städte Wolfsburg, Kiel und Braunschweig auf."* (S.29)

Noch deutlicher als die allgemeine Segregation ist die von Kindern. Hier steht Braunschweig auf Platz 9 von 73 untersuchten Städten. Um eine gleichmäßige Verteilung in Braunschweig zu erreichen, müsste fast die Hälfte aller armen Kinder in reichere Stadtteile umziehen.

Und noch ein Ergebnis hat die Studie für Braunschweig erbracht: Die Trennung von Arm und Reich - insbesondere bei unter 14jährigen - steigt in den Jahren 2005 - 2014 überdurchschnittlich an.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie bewertet die Verwaltung die geschilderte Entwicklung?

2. Welche kommunalpolitischen Instrumente gibt es, um zu "durchmischten Stadtteilen" zu kommen, und wie/wo wurden sie angewandt?

3. Und vor dem Hintergrund des beginnenden sozialen Wohnungsbaus: Entstehen die neuen Sozialwohnungen im Sinne von "durchmischten Stadtteilen" im gesamten Stadtgebiet oder konzentriert in einzelnen Wohnblöcken in ärmeren Stadtteilen?

Anlagen: keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

18-08825
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Bürgerinformation zum Haushalt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Bürgerinformation zum Haushalt

Der Bürgerhaushalt der Stadt ist in seiner ursprünglichen Form nicht mehr existent. Die Einführung der kaufmännischen Buchführung einige Jahre her. Bürgervorschläge gibt es selten. Es gab immer wieder städtische Veranstaltungen, bei denen der Haushalt der Stadt erklärt wurde. Es gab auch einen Flyer („Bürgerinformation Haushalt“) in dem die Bürger sich informieren konnten, wie es um die Stadt finanziell stand. Dieser existiert in der Form nicht mehr. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie informiert die Stadt die Bürger *direkt* und ohne die Medien (Zeitungen, Radio, etc.) als Mittler zu nutzen über den Haushalt?

2. Was würde die Wiederauflage einer *gedruckten*, standardisierten Informationsschrift zum Haushalt pro Jahr kosten (Annahmen: DIN A5, ca. 10-seitig, gebunden, **Szenario 1:** Verteilung an alle Braunschweiger Haushalte als Zeitungsbeilage)?

3. Was würde die Wiederauflage einer gedruckten, standardisierten Informationsschrift zum Haushalt pro Jahr kosten (Annahmen: DIN A5, ca. 10-seitig, gebunden, **Szenario 2:** Auslage an öffentlichen Stellen, kein Versand)?

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

18-07944
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Das Vertrauen in Europa stärken, die Arbeit der Europäischen Union sichtbar machen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.04.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

In vielen Teilen Europas begegnen Menschen der Europäischen Union und ihrer Arbeit mit zunehmender Skepsis. Eine Entwicklung, die oft weniger rationalen Argumenten folgt, sondern aus Misstrauen und oft auch Unkenntnis zu der Arbeit und den vielen Förderprojekten der Europäischen Union resultiert. Insbesondere rechtspopulistische Strömungen versuchen gezielt Stimmung gegen die europäische Idee und die Institutionen der EU zu machen.

Tatsächlich ist Europa eine staatenübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Anerkennung gemeinsamer Grundwerte und der Menschenrechte. Auch unsere Stadt lebt durch ihre Städtepartnerschaften den europäischen Gedanken intensiv.

Um das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger und das Vertrauen für und in Europa noch weiter zu stärken, sind Informationen über konkrete Förderprogramme und -maßnahmen erforderlich. Schließlich ist es der Anspruch der EU, durch finanzielle Fördermaßnahmen die Benachteiligungen einzelner Regionen sowie soziale Ungleichgewichte auszugleichen und den Lebensstandard der Menschen damit zu verbessern. Projekte zu Forschung und Innovation sowie in Bereichen wie Bildung, Soziales, Kultur, Arbeitswelt und Umweltschutz sind ebenfalls vorgesehen. Hierzu fördert die EU Projekte und Programme für Regional- und Stadtentwicklung, für Beschäftigung und soziale Eingliederung, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums und für Forschung und Innovation. Zu den aktuellen Programmen im Förderzeitraum 2014 bis 2020 gehören der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF) sowie der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Um das Vertrauen in Europa und seine Institutionen zu stärken und so populistischen Anti-Europa-Kampagnen mit fundierten Argumenten zu begegnen, ist es erforderlich, diese Programme verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Ratsfraktion an:

1. Welche Projekte in der Stadt Braunschweig konnten und können dank Mitteln aus den genannten drei EU-Förderprogrammen im Förderzeitraum 2014 bis 2020 in unserer Stadt umgesetzt werden?

2. In welchem finanziellen Gesamtumfang bewegt sich diese Förderung?

3. Plant die Verwaltung, Aktionstage oder Projekte wie „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014 – 2020“, das zur Stärkung des Verständnisses der Europäischen Union und ihrer Geschichte dienen soll, zu beantragen und in naher Zukunft durchzuführen?

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Absender:
Gries, Beate

18-08844
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Taubenvergrämungsanlage am Rathaus

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Nach Hinweis der Fragestellerin auf eine hinter der Vergrämungsanlage des Braunschweiger Rathauses verendete Taube lies die Verwaltung den Zustand der Anlage prüfen und stellte fest, dass die Taubenabwehrnetze von einer Fachfirma nach geltenden Standards zum Schutz von Nutzern und Gebäudeteilen angebracht wurden. Die Verwaltung achte das im Tierschutzgesetz formulierte Tierwohl als hohes Gut und lasse Schäden an den Abwehrnetzen kurzfristig beseitigen. Es handele sich daher um einen bedauerlichen Einzelfall, der es nicht erforderlich mache, andere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen.

1. Wovor genau müssen Nutzer und Gebäudeteile jeweils geschützt werden?

2. Um welche Standards handelt es sich bei den erwähnten Anlagen (DIN-Norm, Zertifizierung, etc.) und worauf beziehen sich diese?

3. Auf welcher Grundlage basiert die Einschätzung der Verwaltung, dass es zukünftig keinen weiteren Tauben gelingt die Netzanlage zu überwinden, so dass weitere Tiere nicht zu Schaden kommen?

Anlagen: keine

Absender:
Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

18-08848
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Ergebnisse der Altersbestimmung unbegleiteter Ausländer

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:
In Braunschweig werden alle unbegleiteten Ausländer, die angeben minderjährig zu sein, über die qualifizierte Inaugenscheinnahme überprüft.
Eine weitere medizinische Überprüfung findet nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme in Braunschweig nicht statt, mit der Begründung, dass nach dieser keine Zweifel mehr auftreten oder aufgetreten seien.

Vor diesem Hintergrund möchten wir gerne wissen, welches Alter (in Jahren und Monaten) mit welcher Häufigkeit bei den qualifizierten Inaugenscheinnahmen ermittelt wurde und welches Alter vorher angegeben wurde.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

18-08841
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Einstieg in die Müllverbrennung?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Zur Sitzung des Bauausschusses am 21.8.2018 informierte die Verwaltung in Vorlage 18-08461 über aktuelle Gespräche zwischen Stadt, ALBA und BS-Energy bezüglich *"Energie aus Biomasse – Chance für Kleinfeuerungsanlagen"* zwecks *"Energie- und Wärmegewinnung".*

Auch in den Planungen von BS-Energy für ein neues Heizkraftwerk an der Uferstraße liegt ein Schwerpunkt der eingereichten Unterlagen auf *Verbrennung von Biomasse*, worunter vor allem Altholz- und Sperrmüll-Verbrennung verstanden wird.

Dadurch ergeben sich gemäß TÜV-Gutachten der beim Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA) eingereichten Antragsunterlagen Erfordernisse der Rauchgasreinigung.
So ist im Gutachten von *"Immissionszusatzbelastungen", "Staubniederschlag"*, *"Partikeln PM10"* und *"Quecksilber"* die Rede.

Noch 1983 hatte die damalige Versorgungs-AG bei der Errichtung des ca. 200 m hohen Schornsteins von der damals ursprünglich geplanten Müllverbrennung inmitten der Stadt Abstand genommen und musste das Kohlekraftwerk mit einer Entstickungs- sowie Entschwefelungsanlage nachrüsten.

Dies vorangestellt, bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bedeuten diese neuen Pläne zur Biomasse-Verbrennung zwischen Stadt, ALBA, NIWO und BS-Energy den Einstieg in die Müllverbrennung inmitten der Stadt Braunschweig?

2. Bei der Verbrennung vor allem von Altholz und Sperrmüll werden gemäß TÜV-Gutachten Aschen, Reststoffe und Filterstäube aus der Rauchgasreinigung erwartet. Wo würden diese Abfallstoffe (Rostasche, Flugasche, Filterkonzentrate und Reststoffe) ohne Umweltschädigung weiterverarbeitet werden?

3. Die Altholz- und Biomasse-Verbrennung würde gemäß der beim GAA eingereichten Antragsunterlagen zusätzliche Transport-Logistik über die Hamburger Straße zur Uferstraße mit Groß-LKW erfordern. Wie vertrügen sich diese zusätzlichen Transporte mit dem Verkehrskonzept der Stadt zur Vermeidung von LKW-Verkehren in das Stadtgebiet?

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08835
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Bezirksräte ernst nehmen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.08.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	04.09.2018	Ö

Sachverhalt:
Die Gemeinde ist Grundlage des demokratischen Staates. Eine Gemeinde kann beschließen, Stadtbezirksräte einzurichten, die sich um die Angelegenheiten kümmern, die für den jeweiligen Stadtteil von besonderer Bedeutung sind.
In Braunschweig gibt es 19 Stadtbezirksräte, deren Aufgaben klar definiert sind (§§93/94 NkomVG).
Die Geschäftsordnung des Rates legt die Regularien für die Ausschüsse und auch für die Stadtbezirksräte fest. In § 23 ist geregelt, wie Anfragen im Rat zu behandeln sind. Der § 59 der Geschäftsordnung legt fest, dass die Vorschriften für den Rat und die Ausschüsse analog auf die Stadtbezirksräte zu übertragen sind. Dies müsste dann auch für Anfragen gelten, die von der Verwaltung in der jeweiligen Sitzung des Bezirksrates beantwortet werden müssten.
In den letzten Jahren werden aber vermehrt Beschwerden aus den Bezirksräten bekannt, dass von ihnen gestellte Anfragen zum Teil erst nach rund einem Jahr beantwortet werden und auch dann häufig so, dass der Eindruck entsteht, man habe wenig Mühe hineingesetzt, um Sachverhalte aufzuklären. Die Beantwortung einer Frage in der Sitzung, zu der sie gestellt wurde, ist inzwischen die Ausnahme. Auch Beschwerden der Bezirksräte über diese Praxis haben keine Verbesserung bewirkt.

Angesichts dieser Umstände wird die Verwaltung gefragt:

1. Woraus resultiert die Schlechterstellung der Bezirksräte im Vergleich zum Rat, obwohl die Geschäftsordnung eine Gleichbehandlung vorsieht?

2. In welcher Zeit und in welcher Form haben Bezirksräte ein Recht auf Beantwortung ihrer Fragen?

3. Welchen Stellenwert misst die Verwaltung den Bezirksräten zu?

Anlagen: keine